WIDENER
HN E4M1

Digitized by Google

0#6656

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828)

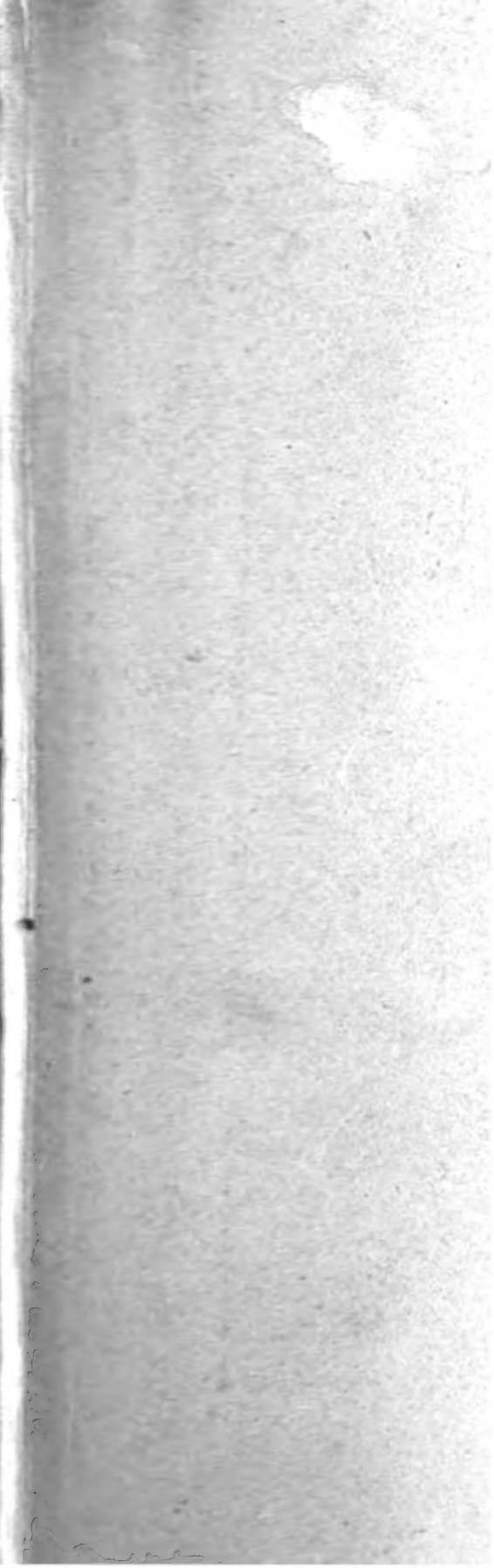

Digitized by Google

Aktenstücke

zur

orientalischen Frage.

Nebst

chronologischer Uebersicht

zusammengestellt

von

Dr. J. von Jasmund.

Zweiter Band.

Berlin 1856.
F. Schneider und Comp.
Unter den Linden No. 19.

Digitized by Google

OH 665.6

Minot fund.

Digitized by Google

Aktenstücke

zur

orientalischen Frage.

Nebst

chronologischer Uebersicht

zusammengestellt

von

Dr. J. von Jasmund.

Zweiter Band.

I. Abtheilung.

Berlin 1855.

F. Schneider und Comp.

Unter den Linden No. 19.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

1855.

Februar. 21.—24. Auf dem rechten Flügel der Alliirten wird zum Schutz der Schiffervorstadt (Carabelnaja) vor der Bastion Nr. 1. auf der östlichen Seite der Kielschlucht am nördlichen Abhang des Sapunberges von den Russen das Werk Selenginsk angelegt.

24. Vergeblicher Angriff der Franzosen auf das neue Werk Selenginsk.

28.—1. März. Die Russen legen südöstlich von dem Werk Selenginsk auf der Höhe des Sapunberges das Werk Wolhynien an.

März. 1. Fürst Menschikoff wird des Oberbefehls enthoben.

10.—11. Die Russen errichten auf der Höhe des Hügels (mamelon vert) vor dem Malakoffthurm (Bastion Korniloff, Nr. 2.) die Lünette Kamtschatka und legen Jägergräben davor an.

12. Omer Pascha kommt in das Lager vor Sebastopol, um den weiteren Kriegsplan mit den Obergeneralen der Alliirten zu verabreden.

15. Zwischen Sardinien und der Pforte wird ein Allianz-Tractat abgeschlossen. Er stimmt in allem Wesentlichen mit dem zwischen den Westmächten und der Pforte unter dem 12. März 1854 abgeschlossenen Vertrage überein. Aktenstück Nr 320.

15. Die Wiener Konferenzen werden durch Graf Buol eröffnet. Als Grundlagen das Memorandum vom 28. Dezember und die mündliche Uebereinkunft vom 7. Januar allseitig anerkannt. Frankreich, England, Pforte reserviren ihre Freiheit, weitere Forderungen als die vier Punkte vorzubringen. Rußland will sich ausschließlich in den Grenzen derselben halten. Oesterreich wird keine weiteren Forderungen stellen, behält sich aber volle Freiheit in Betreff der von andern Seiten etwa gestellten vor. Rußland erklärt, daß es keine Bedingungen acceptiren werde, die seiner Ehre zu nahe treten. — Für die Berathung des ersten Punktes: Stellung der Donaufürstenthümer, legt Baron Prokesch einen Entwurf vor mit folgenden Bestimmungen: 1) Aufhebung jedes besondern Protectorats. 2) Fernerer Genuß der bisher besessenen nationalen Freiheiten. 3) Die Pforte soll einen neuen großen Freiheitsbrief ausfertigen, der von den contrahirenden Mächten geprüft und garantirt wird. 4) Aufrechthaltung einer nationalen Kriegsmacht zum Schutz der Grenzen und Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Die Bedingungen eines Vertheidigungssystems in Betracht zu ziehen. 4) Bei Differenzen über die Freiheitsbriefe die Entscheidung von der Konferenz der Großmächte zu fällen. 6) Bei Unruhen in den Ländern Vorstel- Nr. 342. S

Digitized by Google

1855.

lungen der Großmächte. Keine einseitige bewaffnete Intervention. 7) Gegenseitige Verpflichtung der Höfe, Ruhestörer weder in den Fürstenthümern noch in den anstoßenden Ländern zu belassen.

März. 17. Angriff der Franzosen auf die russischen Jägergräben und die Kamtschatka-Befestigung (Mamelon). Der Angriff wird abgeschlagen.

Aktenstück 342. S. 93. 17. Zweite Sitzung der Wiener Konferenz. Discussion über den ersten Punkt. Rußland schlug vor: bei der jetzigen Berathung des allgemeinen Friedensvertrages sich mit Aufstellung von allgemeinen Prinzipien zu begnügen. Der Status quo, die bestehende innere Organisation sei demnach als Grundlage festzuhalten und vorläufig durch den Friedensvertrag zu sanctioniren. Späterhin sollten die Wünsche des Landes zu Rathe gezogen werden, ob und welche Aenderungen des Status quo rathsam erschienen. Dieser Vorschlag Rußlands wird nicht acceptirt. Rußland spricht sein Bedauern aus, daß Preußen nicht vertreten ist. Oesterreich, England, Frankreich theilen es, indem sie auf ihre Bemühungen hinweisen, Preußen zur Theilnahme an den Konferenzen zu bewegen. Zum Prokesch'schen Entwurf über die weitere Berathung schlägt Rußland vor: 1) daß zu dem allgemeinen Freiheitsbrief die Wünsche des Landes zu Rathe gezogen werden sollen und jedes Land einen besondern erhält; 2) die bestehende bewaffnete Macht ist aufrecht zu erhalten; die Vermehrung hängt von der Zustimmung der Nachbarstaaten ab.

342. S. 103. 19. Dritte Sitzung der Wiener Konferenz. Die Discussion über den ersten Punkt wird zum Abschluß gebracht und ein Uebereinkommen gewonnen. Dasselbe entspricht im Ganzen dem Prokesch'schen Entwurf. In Betreff der Reorganisation der inneren Verwaltung ist jedoch viel bedeutenderes Gewicht auf die Berücksichtigung des Status quo gelegt, als in dem Prokesch'schen Entwurf; die Wünsche des Landes sollen ferner dabei zu Rathe gezogen werden: in beiden Punkten den russischen Vorschlägen genähert.

342. S. 105. 21. Vierte Sitzung der Wiener Konferenz. Es wird zur Verhandlung über den zweiten Punkt: Freiheit der Schifffahrt auf der untern Donau, geschritten. Baron Prokesch legt einen Entwurf vor, mit folgenden Bestimmungen: 1) §§ 108–110 der Wiener Kongreßakte auf die untere Donau anzuwenden. Dahin gehendes Arrangement unter die Garantie der Großmächte zu stellen. 2) Schifffahrt soll von jeder Last und Hinderniß befreit werden. 3) Zur Beseitigung der Hindernisse sofort die Arbeiten zu beginnen; zur Bestreitung der Kosten können Zölle gleichmäßig für alle Nationen erhoben werden. 4) Ausführung und Kontrole dieser Bestimmungen Delegirten der Großmächte zu übertragen; ein Codex zu entwerfen, der von den Mächten geprüft und zum Gesetz erhoben wird. Jede kontrahirende Macht wird das Recht haben, 1 bis 2 Schiffe an der Mündung der Donau aufzustellen. 5) Aus Delegirten der Uferstaaten wird zur Handhabung und Ausführung der getroffenen Bestimmungen eine Executiv-Kommission bestellt und mit nöthigen Vollmachten ausgerüstet; ihre Entscheidungen sollen für die Uferstaaten obligatorisch sein. 6) Die Befestigungen der Russen auf den Inseln des Donau-Delta sind nicht wieder herzustellen. Quaran-

Digitized by Google

1855.

tainen zu beseitigen. Wenn es die Executiv-Kommission für nöthig hält, sollen die Inseln im Donau-Delta, welche russischer Besitz, neutral erklärt werden. — Bei der Discussion weist Rußland auf seine Verdienste um die freie Schifffahrt im schwarzen Meere hin; das Prinzip der freien Schifffahrt auf der untern Donau habe es immer anerkannt; die Hindernisse habe es immer zu beseitigen gesucht, und sei noch bereit alles zu thun, was dazu führen kann. Die Frage sei wesentlich kommerziell und alles Politische davon zu trennen. Frankreich erklärt, daß in dieser Frage der politische Character nicht sich trennen lasse. Zu Paragraph 4 widersetzen sich die russischen Bevollmächtigten der Bestimmung über die Kriegsschiffe. Diese Frage sei bei Punkt 3 zu entscheiden. Oesterreich, England und Frankreich beharren auf vorläufiger Anerkennung dieser Bestimmung. Zu Bestimmung 5 will England Sitz und Stimme in der Executiv-Kommission; Oesterreich und Rußland treten dem entgegen. Zu Bestimmung 6 widersetzt sich Rußland der Exterritoria-

März. talität der Executiv-Kommission.

21. 22. Verhandlungen in der preuß. zweiten Kammer über den Antrag der Regierung auf Fortdauer des bewilligten Credits von 30 Mill. Thaler. Die Fortdauer wird für das Jahr 1855 bewilligt. Ein Antrag auf Erlaß einer Adresse an des Königs Majestät, in welcher unter Hinweis auf die im Lande bestehenden Besorgnisse über die auswärtige Politik der Regierung in den letzten zehn Monaten die Ueberzeugung an den Stufen des Thrones ausgesprochen werden sollte, daß eine feste und folgerichtige Politik die unerläßliche Bürgschaft für Preußens Zukunft sei, wurde von der Majorität der Kammer verworfen.

22.—23. Einem beabsichtigten verstärkten Angriffe der Belagerer auf Sebastopol suchen die Russen durch einen großen Ausfall auf die franz. Parallele gegenüber dem Mamelon und dem rechten Flügel der engl. Arbeiten zuvorzukommen. Die Russen dringen in die feindlichen Werke ein, richten nicht unbeträchtliche Zerstörungen an, gehen aber schließlich mit bedeutendem Verluste zurück. Die Russen hatten 387 Todte (8 Offiz.), Verwundete: 982 Sold. (21 Offiz.) Die Franzosen 182 Todte (13 Off.), 373 Verwundete (12 Off.), 56 Vermißte (2 Offiz.) Im Ganzen 611 Mann.

23. Fünfte Sitzung der Wiener Konferenz. Fortsetzung der Discussion über den zweiten Punkt. Rußland beharrt auf seinem Widerspruch gegen die Bestimmung über die Kriegsschiffe und den exterritorialen Charakter der Executiv-Kommission. Ferner erklärt es, unter keiner Bedingung die Befugniß der Neutralisirung russ. Gebiets — der Donauinseln — zugestehen zu sollen. — Bei dem schließlichen Uebereinkommen fallen diese Bestimmungen aus dem Prokesch'schen Entwurf weg. Auf Englands Antrag werden beide Kommissionen, die europäische und die Executiv-Kommission, in dem schließlichen Uebereinkommen permanent erklärt. — Die von England und Frankreich angeregte Frage über die Regelung der Territorialgrenzen der Pforte und Rußlands an der untern Donau läßt die Konferenz unerledigt fallen.

Aktenstü
Nr. 342. S

Digitized by Google

1855.

Aktenstück Nr. 320. März. 23. Graf Buol richtet eine Cirkular-Depesche an die kaiserl. Gesandten in Deutschland in Erwiederung der preuß. Depesche vom 8. März (Aktenstück 312). Oesterreich will die Discussion über die Bismarckschen Aeußerungen nicht fortsetzen. Thatsachen hätten vorgelegen, über die sich Oesterreich habe erklären müssen.

42. S. 125. 26. Sechste Sitzung der Wiener Konfer. Der franz. Bevollmächtigte legt nachträglich ein Memor. über den ersten Punkt vor. Dasselbe schlägt vor: 1) Vereinigung der Fürstenthümer Moldau und Walachei. 2) Herstellung einer erblichen Fürstengewalt mit Berufung eines Fürstengeschlechts aus den europ. Fürstenhäusern. Der Vorschlag wird nicht weiter discutirt. Die Konferenz tritt in Berathung über den dritten Punkt. Oesterreich schlägt vor: die beiden Uferstaaten möchten die Initiative ergreifen; England und Frankreich sind mit diesem Vorschlag einverstanden. Die russ. Bevollmächtigten erklären: keine Autorisation zur Initiative zu haben, wollen aber bei ihrem Hofe anfragen.

Nr. 321. 27. Der franz. Minister d. a. A. richtet eine Depesche an die kaiserl. Gesandten in Deutschland in Erwiederung auf die preuß. Depesche vom 2. März (Aktenstück 311), in welcher mit Rücksicht auf die Haltung des Herrn von Bismarck in der Bundestagssitzung vom 22. Febr. die von der preuß. Regierung aufgestellte Theorie, daß eine auswärtige Macht sich nicht in die Verhandlungen des Bundestags irgendwie mit Urtheilen und Erörterungen zu mischen habe, bekämpft wird. Zugleich wird gegen den, den franz. Agenten gemachten unbestimmten Vorwurf des Uebelwillens gegen Preußen Einspruch erhoben.

342. S. 133. 29. Siebente Sitzung der Wiener Konferenz. Oesterreich und Rußland beantragen, bis zum Eintreffen der Antwort aus Petersburg in die Berathung über Punkt 4 zu treten. England und Frankreich erklären Befehl zu haben, von der einmal festgestellten Reihenfolge nicht abzuweichen. Die Pforte wird sich nach dem Beschluß Englands und Frankreichs richten.

42. S. 135. April. 2. Achte Sitzung der Wiener Konferenz. England und Frankreich erklären definitiv, nicht in die Berathung des vierten Punktes eintreten zu können. Die Pforte schließt sich ihnen an.

342. S. 137. 9. Neunte Sitzung der Wiener Konferenz. Der franz. Minister d. a. A. Drouyn de Lhuys und der türk. Minister d. a. A. Aali Pascha treten als Bevollmächtigte in die Konferenz ein.

7.—11. Zwei türkische Divisionen kommen zur Unterstützung der Alliirten von Eupatoria nach dem Lager vor Sebastopol. Sie werden zur Deckung der rechten Flanke auf der Tschernajalinie verwandt.

9. Nach vollendeter Armirung der Demontir-Batterien der zweiten Parallele eröffnen die Alliirten am 9. April Morgens auf der ganzen Angriffslinie aus 500 Geschützen das Bombardement.

Das Bombardement wird vom 9.—22. in gleicher Stärke fortgesetzt.

Der Verlust der Russen belief sich vom 9.–15. April auf 598 Todte, 2017 Verwundete; die Franzosen berechneten ihren Verlust täglich auf 100, die Engländer auf 40 Todte und Verwundete.

Nr. 322. 11. Artikel des Moniteur über die Expedition im Orient. I. Militärischer

Digitized by Google

1855.

Theil. Der Artikel theilt die Instruction stückweis mit, welche der Kaiser dem Marschall St. Arnaud unterm 12. April gab. Dieselbe empfiehlt Gallipoli als Hauptausschiffungsort; sie faßt drei Pläne ins Auge: gegen die Russen über den Balkan, nach der Krimm, Ausschiffung in Odessa oder an einem andern Küstenpunkt. Es werden die Gründe entwickelt, weshalb die Alliirten nach Varna gingen und den Russen später nicht über den Pruth folgten. Zu einer solchen Campagne hätte es der Cooperation Oesterreichs bedurft. Unthätigkeit unmöglich: Expedition nach der Krimm aufgenommen. Rathschläge des Kaisers: In Kaffa zu landen und von da auf Sebastopol zu gehen. Dieser Rath leider nicht befolgt. Almaschlacht nicht entscheidend. Flankenmarsch von Instinkt der Selbsterhaltung eingegeben. Sebastopol nicht durch Handstreich zu nehmen. Große Belagerung nothwendig. Hierauf giebt der Moniteur zur Belehrung Mittheilungen über den Gang der großen Belagerung. Schließlich die Hoffnung ausgesprochen, daß das Ziel erreicht werde, aber schon jetzt zu sagen, daß die Armee den Dank und die Bewunde-

April. rung der Welt verdient hat.

14.—15. Angriff der Franzosen auf die Jägergräben vor der Bastion Nr. 5. (Centralbastion) auf dem linken Flügel der Alliirten, zu deren Befestigung die Russen in eben dieser Nacht schreiten wollen. Die Franzosen bemächtigen sich einiger der Gräben auf dem Kirchhof.

16. Artikel des Moniteur über die Expedition im Orient. II. Politischer Theil. Rückblick auf die Anfänge der Verwicklung. Die h. Stättnfrage: Symptom der erobernden Tendenz Rußlands. Deren Character gezeichnet. Besonders auf die Eroberungspolitik Rußlands gegen Oesterreich hingewiesen unter Citirung einer Instruction des Kaisers Alexander an Admiral Tschitschagoff aus dem Jahre 1812. Der Kampf gegen Rußland nothwendig; die Westmächte nahmen ihn zuerst auf und hofften auf Nachfolge der deutschen Großmächte. Vergebens, diese hatten kein rechtes Vertrauen und waren ungewiß über die Ziele. Die Festsetzung der vier Garantien gewann Deutschland nicht. Die Westmächte mußten allein kämpfen. Endlich fragte Oesterreich, ob die Westmächte noch auf Grund der vier Punkte unterhandeln wollten. Das Interesse eines Bündnisses mit Oesterreich für Krieg und Frieden bestimmte sie sich dazu zu verstehen. Durch diese Mäßigung für die Westmächte nichts verloren. Wenn Rußland nachgab, gewonnen, was Rußland erst nach zehnjährigem unglücklichem Kriege zuzugestehen erklärt hatte, wenn nicht, trat Oesterreich, dessen Bündniß offensiv wurde, in die bewaffnete Thätigkeit. Die Friedensvorschläge der vier Garantien werden darauf characterisirt. Zur Realisirung des dritten Punktes sei Reducirung der russ. Flotte und Neutralisirung des schwarzen Meeres nothwendig. Zu dieser Forderung bereits durch das im Kriege Gewonnene berechtigt. Zum Schluß noch einmal mit größter Entschiedenheit erklärt, daß wenn der Friede nicht zu Stande komme, Oesterreich gegen Rußland mit ihnen kämpfen werde.

Aktenstü Nr. 323.

16. Kaiser Napoleon mit seiner Gemahlin treffen zum Besuch bei der Königin Victoria in London ein.

Digitized by Google

1855.

Aktenstück 342. S. 139. April. 17. Zehnte Sitzung der Wiener Konferenz. Die Bevollmächtigten Rußlands erklären, daß sie den Befehl von Petersburg erhalten haben, sich der Initiative zu enthalten; sie seien bereit auf die Prüfung der vorzuschlagenden Maßregeln einzugehen, wenn diese nicht die Souveränetätsrechte Rußlands beeinträchtigten. England, Frankreich, Oesterreich und Pforte erklären nach dieser unerwarteten Eröffnung sich nun ihrerseits erst über Vorschläge vorläufig berathen zu müssen.

342. S. 147. 19. Elfte Sitzung der Wiener Konferenz. Die Bevollmächtigten der Pforte, Englands, Frankreichs und Oesterreichs schlagen zur Erledigung des ersten Theils von der Garantiebestimmung 3 vor, festzusetzen: die Mächte verpflichten sich die Unabhängigkeit und Gebietsintegrität der Pforte selbst zu respectiren und werden dieselben gegen jeden darauf gerichteten Angriff schützen; wenn zwischen der Pforte und anderer Macht Differenzen ausbrechen, soll die europ. Konferenz vermitteln. Nach gewonnenem Uebereinkommen hierüber tritt die Konferenz in die Berathung der Frage über die Beseitigung des Uebergewichts Rußlands im schwarzen Meere. Frankreich legt einen Plan vor mit folgenden Bestimmungen: 1) Rußland und die Pforte verpflichten sich im schwarzen Meere nicht mehr als 4 Kriegsschiffe, 4 Fregatten ꝛc. zu halten. 2) Bosporus und Dardanellen bleiben geschlossen. Nur folgende Ausnahmen. 3) Jede der Mächte, die nicht Uferstaat, soll 2 Schiffe nach dem schwarzen Meere senden können. 4) Vor Konstantinopel dürfen nie mehr als 4 Kriegsschiffe der fremden Staaten sein. Von einem Angriff bedroht, wird der Sultan die Meerengen den Flotten der befreundeten Mächte öffnen. 6) In allen Häfen des schwarzen Meeres sollen Consuln der andern contrahirenden Mächte zugelassen werden. Der russische Bevollmächtigte fragt Oesterreich: ob zur Beschränkung der russischen Streitkräfte im schwarzen Meere von Oesterreich Zwangsmaßregeln ergriffen werden würden. Graf Buol erwiedert: daß er dem Kaiser von Oesterreich die volle Freiheit der Mittel wahren müsse, diesen Vorschlag zu unterstützen.

18.—21. Die Engländer greifen die Jägergräben und die hinter diesen liegenden Steinbrüche vor dem Redan an. Die Jägergräben werden genommen und behauptet. Die gleichfalls genommenen Steinbrüche müssen wieder aufgegeben werden.

19. Rekognoscirung Omer Paschas auf der Tschernajalinie gegen Tschorgun und Kamara.

19. Kaiser Napoleon erhält den Hosenbandorden.

20.—22. Die Russen legen auf dem östlichen Kampfterrain westlich von dem Werk Selenginsk eine neue Batterie an.

342. S. 157. 21. Zwölfte Sitzung der Wiener Konferenz. Zum Uebereinkommen über den ersten Theil der dritten Garantiebestimmung wird russischerseits die Erklärung bestimmt wiederholt, daß Rußland keine *aktive* Garantie der Türkei übernehme. Zur zweiten Frage lehnen die russischen Bevollmächtigten den französischer Seits vorgelegten Plan ab, da derselbe die souverainen Rechte des Kaisers beeinträchtige, dem europäischen Gleichgewicht entgegen und gefährlich für die Un-

Digitized by Google

1855.

abhängigkeit des ottomanischen Reichs sei. Rußland legte dagegen einen eigenen Plan vor, indem es nochmals sein Bedauern über die Nichtvertretung Preußens bei der Konferenz ausspricht. Der russische Plan hat folgende Bestimmungen: 1) Die Meerengen werden allen Kriegsschiffen geöffnet. 2) Die Pforte wird besondere Regulative über Ankerung ꝛc. geben. 3) Diese Regelung für alle Flaggen gleich. 4) Unter besondern Umständen wird der Sultan einzelnen Flaggen ausnahmsweise Vorrechte verleihen. 5) Ist der Sultan in Krieg oder von Angriff bedroht, so kann er die freie Passage ganz oder theilweise suspendiren. Die Bevollmächtigten Englands, Frankreichs, Oesterreichs und der Pforte weisen diesen Plan vollständig ab, da er ein Prinzip aufhebe, das übereinstimmend von ihnen als nothwendige Grundlage jedes Arrangements betrachtet würde. In Betreff der Garantiefrage wurde von engl. und franz. Seite noch bemerkt, daß Rußland durch seine Erklärung der Bestimmung darüber alle Kraft nehme; Graf Buol erklärte, Rußland hätte diese abschwächende Deutung auf sein Risiko zu übernehmen.

April. 22. Kaiser Napoleon trifft wieder in Paris ein.

22. Omer Pascha kehrt mit dem größten Theil der türk. Truppen nach Eupatoria zurück, auf Nachricht von einem drohenden Angriff der Russen auf Eupatoria.

23. Das Bombardement der Alliirten auf Sebastopol wird von jetzt an in sehr viel schwächerer Weise fortgesetzt.

23.—24. Die Russen unternehmen den Bau einer Batterie westlich von der Bastion Nr. IV. (Mastbastion) gegen die Operationen der Alliirten nach Bastion V. zu. Die Franzosen suchen vergeblich durch wiederholte Angriffe den Bau des Unternehmens zu hindern.

26. Dreizehnte Sitzung der Wiener Konferenz. Die russ. Bevollmächtigten machen einen neuen Vorschlag zur Realisirung des dritten Punktes mit folgenden Bestimmungen: 1) die Meerengen bleiben geschlossen. 2) Der Sultan ist befugt sie fremden Flotten zu eröffnen, wenn es ihm seiner Sicherheit wegen nothwendig scheint. Die Bevollmächtigten Englands, Frankreichs und der Pforte erklären ihre Vollmachten für erschöpft, nachdem Rußland die Beschränkung seiner Seemacht in was immer für einer Form zurückgewiesen habe. Der Vorschlag Rußlands sei übrigens in nichts geeignet, den bezeichneten Zweck, dem Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen, zu erreichen. Oesterreich will einen Anhaltpunkt wenigstens in dem russischen Vorschlag sehen, da derselbe von der Schließung der Meerengen ausgeht, und hält die Eventualitäten der Lösung noch nicht für erschöpft. Aktenstück Nr. 342. S. 177.

27.—28. Die Russen legen vor der Bastion Nr. V. (Centralbastion) eine zusammenhängende Linie von Schanzwerken an; in den folgenden Tagen werden diese Werke ausgedehnt und stark befestigt.

28. Attentat auf Kaiser Napoleon. Der Italiener Pianori schießt auf den Kaiser, als er auf den Boulevards spazieren ritt, aber ohne ihn zu verwunden.

30. Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Glinka. Den einzelnen Nr. 324.

Digitized by Google

1855.

deutschen Bundesstaaten wird erklärt, daß Rußland an den Resultaten der Wiener Konferenzen über Punkt 1 u. 2 festhalten wolle, wenn Deutschland seinerseits stricte Neutralität beobachte.

Anfang Mai. In Constantinopel findet ein Ministerwechsel statt. Reschid Pascha, der Großvezier, wird entlassen und an seine Stelle tritt Ali-Pascha; Fuad Effendi übernimmt das auswärtige Ministerium.

Mai. 1.—2. General Pelissier läßt die russischen vorgeschobenen Werke vor der Bastion V. angreifen. Die Franzosen greifen in drei Colonnen an, unter General Motterouge im Centrum, Oberstlieutenant Raoult auf dem rechten, General Bazaine auf dem linken Flügel, zusammen 4000 Mann. 4000 Mann Reserve kommandirte General Rivet. Die Russen werden genöthigt die Vorwerke zu verlassen und sich in die Bastion Nr. V. zurückzuziehen.

2. Die Russen machen einen starken Ausfall auf die Stellung der Franzosen in den gewonnenen vorgeschobenen Werken, können aber den Franzosen dieselben nicht wieder entreißen.

Die Franzosen hatten Verlust an beiden Tagen: 169 Todte mit 11 Offizieren; 622 Verwundete mit 22 Offizieren. Die Russen: 293 Todte mit 10 Offizieren, 555 Verwundete mit 15 Offizieren.

7. Herr Drouin de Lhuys tritt in Folge der Entscheidung des Kaisers Napoleon, die österr. Vorschläge zur Erledigung des 3. Garantiepunktes abzulehnen, vom Ministerium des Auswärtigen ab. Seine Stelle erhält Graf Walewski, der bisherige Botschafter in London, den Herr v. Persigny ersetzt.

9. Der sardin. Obergeneral Alexander la Marmora trifft mit dem ersten Theil des sardinischen Kontingents vor Sebastopol ein. Bis zum 26. trifft dasselbe vollständig (15,000 Mann) daselbst ein.

Aktenstück Nr. 325. 9. Graf Walewski, der neue franz. Minister der auswärt. Angelegenheiten, unterrichtet die kaiserl. Gesandten, daß die letzten österr. Vorschläge über den dritten Garantiepunkt verworfen worden wären, weil sie den Frieden nicht auf soliden Grundlagen hergestellt haben würden. Im Uebrigen sei die Allianz vom 2. Dez. nicht in Frage gestellt, sondern der Wunsch in London und Paris, sie zu befestigen und weiter zu entwickeln.

Nr. 326. 10. Graf Nesselrode giebt in einer Depesche eine sehr ausführliche Darlegung der Wiener Konferenz-Verhandlungen, wobei er den Nachweis zu führen sucht, daß die Resultatlosigkeit allein den Westmächten zur Last fällt, indem Rußland rücksichtlich des dritten Punktes für alle Theile ehrenvolle und zugleich wirksame Vorschläge zur Realisirung desselben gemacht habe.

Nr. 328. 14. Graf Buol übersendet den deutschen Höfen die Protokole der Wiener Konferenzen, indem er mittheilt, daß von ihm ein neuer Vorschlag zur loyalen und vollständigen Verwirklichung des dritten Garantiepunktes den Höfen zu Paris und London vorgelegt worden sei. Er stellt eine baldige ausführlichere Mittheilung an die deutschen Höfe in Aussicht.

15. General Canrobert legt aus „Gesundheitsrücksichten" den Oberbefehl nieder, bleibt aber vor Sebastopol, indem er das Kommando der ihm früher unterstellten Division wieder übernimmt.

Digitized by Google

1855.

Mai. 17. Oesterreichs Regierung erklärt sich in verschiedenen Depeschen gegen jede Berathung der in der russ. Depesche vom 30. April gemachten Vorschläge in der Bundesversammlung. Da für Oesterreich die vier Grundlagen ein Ganzes seien, so müßte das Eingehen auf Erklärungen, die wie die russ. dieselben völlig trennen wollten, sich in seinen Folgen gegen Oesterreich kehren. Rußlands Zweck könne nur dabei sein, Uneinigkeit in Deutschland zu erhalten. Aktenstück Nr. 329. 330

19. General Pelissier übernimmt an Stelle des General Canrobert den Oberbefehl über die französ. Armee vor Sebastopol.

19. Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien, in welcher derselbe ausspricht, daß eine nähere Verständigung zwischen Preußen und Oesterreich, die Graf Buol wünsche, sich daran knüpfen werde, ob die Vorschläge Oesterreichs völlig mit den Grundsätzen der preuß. Politik und den übernommenen Verpflichtungen übereinstimmen. Nr. 335.

20. Graf Buol sucht in einer längern Depesche gegen die Erklärung des Grafen Walewski die Wirksamkeit der vom österr. Kabinet gemachten Vorschläge darzuthun. Nr. 336.

20. Ein kaiserlicher Armeebefehl bestimmt für die Armee in der Krim folgende neue Organisation: Ober-Befehlshaber General Pelissier. Der Brigade-General Martimprey fungirt als Chef des Generalstabs. Das erste Armeekorps steht unter Befehl des Divisions-Generals de Salles. Die vier zu demselben gehörigen Infanterie-Divisionen befehligen die Divisions-Generale d'Autemarre, Levaillant, Paté und Bouat, die Kavallerie-Division General Morris. Befehlshaber des zweiten Korps ist der Divisions-General Bosquet; die fünf unter ihm stehenden Infanterie-Divisionen werden von den Generalen Canrobert, Camon, Mayran, Dulac und Brunet, die Kavallerie-Division von dem General d'Allonville befehligt. Das Reservekorps endlich unter dem Divisions-General Regnault de Saint Jean d'Angely zählt zwei Infanterie-Divisionen unter den Generalen Herbillon und d'Aurelle, ferner die Division der Kaisergarde unter dem Brigade-General Mellinet, so wie die Reserve-Kavallerie-Brigade unter General de Forton.

21—22. Die Russen suchen auf dem östlichen Kampfterrain neue Linien von Contreapprochen zu errichten, indem sie von der Spitze der Quarantänebucht längs des Kirchhofs bis zur Lünette rechts von der Central-Bastion (Nr. V.) eine Linie von Befestigungswerken anlegen, welche einen Waffenplatz zur Ansammlung größerer Truppenmassen zu starken Ausfällen schaffen sollte.

22—23. Die Expedition nach dem östlichen Theil der Krim geht, nachdem sie bereits einmal wieder zurückgekehrt war, von Sebastopol ab. Sie bestand aus 33 engl. Fahrzeugen, ungefähr eben so viel französ. und 15,000 Truppen, nebst 3 Batterien Artillerie. Die Flotten wurden befehligt von den Vice-Admiralen Sir Edmund Lyons und Bruat, die Landungstruppen standen unter dem Oberkommando von Sir George Brown.

22—24. General Pelissier befiehlt den Angriff auf die vom 21.—22. neu errichtete Befestigungslinie. Das erste Korps unter General de

Digitized by Google

1855.

Salles führte ihn aus. Der Angriff wird gleichzeitig einmal gegen die Contreapprochen am Ende der Quarantänebucht und zweitens gegen die in der Fronte des Kirchhofs gerichtet. Der Kampf währte die Nacht vom 22—23. in furchtbarster Weise. Es war fast durchweg der heftigste Bajonettkampf. Die Franzosen vermochten nur in einem Theil der russ. Contreapprochen, den Gräben an der Spitze der Quarantänebucht, sich zu halten. In der Nacht vom 23—24. läßt General Pelissier von neuem zum Angriff schreiten und die Russen werden genöthigt ihre ganze Linie der Contreapprochen aufzugeben, welche von den Franzosen sofort in die Linie ihrer Approchen hineingezogen werden. Der Verlust der Russen betrug nach ihrer Angabe: Getödtete: 1 General-Major, 3 Stabs-Offiziere, 15 Ober-Offiziere und 746 M.; Verwundete: 7 Stabs-Offiziere, 42 Ober-Offiz. und 1377 Mann. Contusionirte: 1 Stabs-Offiz. 8 Ober-Offiz. und 315 M.

Aktenstück Nr. 332. Mai. 23. Freiherr v. Manteuffel unterrichtet das Wiener Kabinet, daß die preuß. Regierung nicht die Absicht habe, die russ. Depesche vom 30. April zum Gegenstand einer Verhandlung zu machen. Die Absicht, Uneinigkeit zu erregen, kann Preußen nicht mit Oesterreich Rußland unterschieben. Aus Rücksicht für Oesterreichs schwierige Ausnahmestellung werde Preußen nicht auf Erklärungen dringen, behalte sich aber vollste Freiheit der Entschließung vor.

Nr. 327. 23. Graf Walewski sucht in einer Depesche den Gegenbeweis gegen die russ. Ausführungen in der Depesche vom 10. Mai zu führen.

24. Am Geburtstage der Königin Victoria langt die Expedition der Alliirten an der Landenge von Kertsch an. Die Landung fand bei Kamisch-Burnu statt und Kertsch wurde ohne Widerstand, indem die Russen in größter Verwirrung sich zurückzogen, nachdem sie bedeutende Magazine zerstört hatten, besetzt.

Nr. 331. 24. 25. Graf Buol unterrichtet die deutschen Höfe, daß die Kabinete von Wien und London die von Hrn. Drouin de Lhuys und Lord John Russell günstig aufgenommenen Vorschläge verworfen hätten. Diese Vorschläge sollten ein Ultimatum sein, aus dessen Verwerfung durch Rußland Oesterreich einen Kriegsfall zu machen sich entschloß; zwei Alternative enthielten diese Vorschläge: 1) Vertrag zwischen der Pforte und Rußland über gegenseitige Machtbeschränkung; 2) progressives System von Bürgschaften gegen russ. Machtentfaltung im Pontus theils durch Friedensvertrag, theils durch besondern Vertrag zwischen Oesterreich, England, Frankreich und der Pforte. Oesterreich wolle nun noch einmal ausführlich diese Vorschläge in Paris und London empfehlen. Würden sie daselbst abgelehnt, so überließe ihnen Oesterreich, sich durch den Krieg bessere Bedingungen zu schaffen; es selbst würde an den Grundlagen der vier Punkte festhalten und die Türkei gegen einen neuen Angriff zu schützen fortfahren.

25. Die Alliirten besetzen das von den Russen geräumte Jenikale. Die Russen verloren 160,000 Sack Hafer, 360,000 Sack Korn, 100,000 Sack Mehl. 30 Transportschiffe zerstört, 30 genommen. 100 Ka-

Digitized by Google

1855.

nonen fallen den Alliirten in die Hände. Die Russen bohren drei Dampfschiffe selbst in den Grund.

Mai. 25. Große Recognoscirung auf der Tschernajalinie unter General Canrobert, General Sir John Campbell, General La Marmora und Omer Pascha. Die Alliirten gehen bis Tschorgun und machen sich zu Herren des Baidarthales.

26. Ein Geschwader von 13 engl. und 5 franz. Schiffen unter dem Befehl des Kapitän Lyons von der „Miranda" und dem Kapitain Sebaiges vom „Lucifer" fährt in das Asowsche Meer ein.

27. Das Geschwader der Alliirten unter Kapitain Lyons legt sich vor Berdiansk. Die Russen müssen vier Kriegsdampfer verbrennen. Die Alliirten zerstören viele Schiffe sowie die Kornmagazine, im Werthe von 50,000 Pfd.

28. Das Geschwader der Alliirten bombardirt Arabat, ohne weitern Erfolg. Bis zum 28. hatten die Alliirten über 100 meist mit Vorräthen für die russ. Armee befrachtete Schiffe zerstört.

29. Kapitain Lyons trifft mit seinem Geschwader vor Genitschi ein, das bombardirt und genommen wurde. Ungeheure Vorräthe und gegen 100 Schiffe wurden zerstört.

Mit den Verlusten in Kertsch betragen die in der Zeit vom 24—29. zerstörten Getreidevorräthe die beinahe viermonatliche Ration für eine Armee von 100,000 Mann.

31. Graf Buol erwiedert die preuß. Depesche vom 23. Mai, indem er unter Anerkennung der bundesfreundlichen Gesinnung Preußens auf seiner Beurtheilung der Absicht des russ. Kabinets mit der Depesche vom 30. April beharrt. Aktenstück Nr. 324.

Juni. 1—3. Kapitain Lyons erscheint mit seinem Geschwader vor Taganrog und bombardirt dasselbe, da die Uebergabe verweigert wird. Die Magazine, die Regierungsgebäude, die Schiffe auf den Werften werden zerstört.

4. Vierzehnte und letzte Sitzung der Wiener Konferenz. Oesterreich legt einen neuen Vorschlag zur Erledigung der Frage über die Beseitigung des russ. Uebergewichts im schwarzen Meere mit folgenden Bestimmungen vor: 1) Rußland und die Pforte vereinbaren sich über gleichen Stand der Seekräfte. Das Maximum ist der actuelle Stand der fahrbereiten russischen Schiffe im schwarzen Meere. 2) Die Meerengen bleiben geschlossen. 3) Jede der contrah. Mächte, die nicht Uferstaaten, hat das Recht, zwei Fregatten im schwarzen Meer zu stationiren. 4) Wird der Sultan von einem Angriff bedroht, so kann er völlig freie Passage gewähren. England und Frankreich lehnen die Diskussion des Vorschlages ab, da Rußlands Weigerung wegen einer Reduktion der Streitkräfte jedem Vorschlag die praktische Bedeutung genommen habe. Die russ. Bevollmächtigten erklären den österr. Vorschlag für diskutirbar und werden ihrem Hofe darüber berichten. Sie erklären aber zugleich, daß Rußland jede Beschränkung seiner Seekräfte wie bisher so auch jetzt ablehne. Oesterreich erklärt, daß es keine anderen Vorschläge zu machen habe, es sei aber immer bereit, den kriegführenden Mächten die Eröffnun- Nr. 342. S. 191.

Digitized by Google

1854.

gen zu übermachen, welche die eine oder die andere an daſſelbe gelangen ließen.

Juni. 5. Kapitain Lyons fährt mit ſeinem Geſchwader von Taganrog nach Mariupol, das bombardirt wird. Ungeheure Magazine verbrennen.

5. Nachdem die Ruſſen Sudchumkale aufgegeben hatten, wurde von den Ruſſen in einem Kriegsrath auch die Räumung von Anapa, des letzten befeſtigten Platzes an der kaukaſiſchen Küſte, beſchloſſen. Nachdem Geſchütze und Befeſtigungswerke unbrauchbar gemacht worden waren, verließen die ſämmtlichen ruſſiſchen Truppen am 5. Anapa und die umliegenden Militairanſiedelungen und zogen ſich nach dem Kuban zurück.

6. Von Mariupol fuhr Kapitain Lyons nach Jeisk, wo, da es ſich ergab, das Privateigenthum geſchont, alles öffentliche aber vernichtet wurde. Die Flotille verließ hierauf wieder das Aſowſche Meer.

6. Das Bombardement auf Sebaſtopol wird von den Alliirten wieder in ſtärkſter Weiſe eröffnet, und zwar vor Allem auf die öſtliche Befeſtigungslinie der Ruſſen an der Schiffervorſtadt.

Aktenſtück Nr. 337. 6. Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel zur Erwiderung der ruſſ. Depeſche vom 30. April. Indem Preußen die zu Punkt 1 und 2 getroffenen Reſultate den Intereſſen Deutſchlands angemeſſen findet, nimmt es Akt von der Erklärung Rußlands, an ihnen feſthalten zu wollen. Die Bedingung der Neutralität kann es nicht anders als in einem Sinne verſtehn, der den von Preußen, Oeſterreich und dem deutſchen Bunde gegenüber eingegangenen Verpflichtungen entſpricht.

7—8. Nachdem das Bombardement unausgeſetzt zwei Tage fortgedauert hatte, ſchritten Franzoſen und Engländer am 7. Juni Abends 6 Uhr zum Angriff auf die verſchiedenen vorgeſchobenen Werke vor den Baſtionen 1, 2, 3: den Redouten Kamtſchatka, Selenginsk, Wolhynsk und der Batterie zwiſchen der Redoute Selenginsk und der Baſtion Nr. 1, ſowie den Steinbrüchen vor dem Redan (Nr. III.) Die Franzoſen eroberten und behaupteten die Redoute Kamtſchatka, Selenginsk, Wolhynsk, und die Engländer die bezeichneten Steinbrüche. Die Batterie zwiſchen der Redoute Selenginsk und der Baſtion Nr. 1 wurde von den Ruſſen ſelbſt aufgegeben. Damit war erreicht, daß die Ruſſen wie früher auf ihrem rechten (weſtlichen), ſo nun auch auf ihrem öſtlichen Flügel aus allen vorgeſchobenen Werken verdrängt und auf den Platz ſelbſt beſchränkt wurden. Die Franzoſen eroberten 72 Geſchütze und machten 500 Gefangene, darunter 20 Offiz. Die Ruſſen hatten 275 M. (7 Offiz.) gefangen und 2 franz. Kanonen erobert. Die Ruſſen geben ihren Verluſt auf 2500 Getödtete und Verwundete an. Die Engländer hatten 400 Todte und Verw. Der Verluſt der Franzoſen iſt offiziell nicht bekannt gemacht; er war bedeutend. Sie verloren u. A. den General v. Lavarande und die Obriſten v Brancion und Hardy.

Nr. 338. 9. Der ruſſ. Geſchäftsträger in Frankfurt übergiebt die Depeſche vom 30. April dem Bunde mit einer Note, in der die Bedingung der ſtricten Neutralität der Depeſche vom 30. April dahin modifizirt iſt, daß nur Fortdauer der bisher beobachteten Haltung gefordert wird.

Nr. 343. 9. Baron Manteuffel richtet eine Depeſche an Graf Arnim in Wien, in

Digitized by Google

1855.

der er seine Auffassung der sogen. Glinkanote ausführt und die Bedeutung der preuß. Depesche vom 6. Juni nach Petersburg darlegt. Akten Nr. 3

Juni. 11. Ein Artikel des Journal de St. Petersburg bespricht den definitiven Schluß der Wiener Konferenzen, indem er die Schuld des Abbruchs den Westmächten beimißt, welche, während Rußland zur Berathung über den österr. Vorschlag bereit war, denselben einfach ablehnten.

18. Nachdem die Alliirten mit dem Morgen des 17. das Bombardement in stärkster Weise auf der ganzen Linie erneuert und während des Tages sowie der ganzen Nacht fortgesetzt hatten, schritten sie am Morgen des 18. zum Sturm auf die großen Werke auf der Ostseite bei der Schiffervorstadt, die Bastion II. (Bastion Korniloff) und Bastion III. (Redan). Die Engländer hatten zum Angriff den Redan, die Franzosen die Bastion Korniloff (Malakoffthurm) gewählt. Der Sturm wurde vollständig abgeschlagen und erlitten die Alliirten sehr große Verluste, 600 Gefangene blieben in den Händen der Russen. Die Alliirten behaupteten indeß das bisher gewonnene Terrain und setzen ihre Approchenarbeiten gegen die bezeichneten Werke seitdem eifrig fort.

Die Alliirten geben Folgendes als ihren Verlust an: die Engländer: getödtete Offiziere 21, getödtete Mannschaft 230, Verwundete und Vermißte: Offiziere 72, Mannschaft 1090, zusammen 1473; die Franzosen: getödtete Offiziere 37, vermißte 17, getödtete oder vermißte Mannschaft 1544; verwundete Offiziere 96, Mannschaft 1644, zusammen 3334. In Summa Getödtete, Verwundete und Vermißte 4807. Unter den Getödteten befanden sich die franz. Generäle Brünet, Mayran; der engl. General Sir J. Campbell.

Der Verlust der Russen am 17. und 18. Juni beträgt an Getödteten: 1 Stabsoffizier, 4 Oberoffiziere und 530 Mann, an Verwundeten: 6 Stabsoffiziere 42 Oberoffiziere und 3378 Mann.

19. Circulardepesche des Grafen Clarendon über den Gang der Wiener Konferenzen und die Ursachen ihres Scheiterns. Nr. 3

24. Der Moniteur beantwortet den Artikel des Journal de St. Petersbourg. Rußland habe sich bereit erklärt den österr. Vorschlag in Berathung zu ziehen, nachdem die Westmächte ihn abgelehnt hatten, zugleich aber habe es offen wiederholt, daß es die Reducirung der Flotte — das einzige Mittel um den österr. Vorschlag praktisch zu machen — unter jeder Bedingung ablehne, und damit sei die auf die gleiche frühere Erklärung Rußlands gegründete Ablehnung der Vorschläge Oesterreichs Seitens der Westmächte gerade aufs vollständigste gerechtfertigt. Nr. 3

24. Der Kaiser von Oesterreich entläßt durch Armeebefehl die Reserve der dritten und vierten Armee (Galizien, Bukovina, Siebenbürgen ꝛc.) Nr. 3

26. Lord Clarendon erklärt im Oberhause, daß nach Auffassung der engl. Regierung die österr. Regierung den ihr im gegenwärtigen Moment obliegenden, im Dezembervertrag den Westmächten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen sei. England betrachtet sich der vier Punkte völlig los und ledig. Nr. 3

Digitized by Google

1855.

Aktenstück Nr. 345. Juni. 28. Graf Buol fordert die deutschen Regierungen auf, den in Aussicht stehenden Vorschlägen Oesterreichs zu einem Bundesbeschluß in der orientalischen Frage ihre Zustimmung zu geben. Dieser Bundesbeschluß sollte folgende Punkte enthalten. 1) Vollständige Billigung des Verhaltens Oesterreichs mit Rücksicht auf den Abschluß des Dezembervertrages und die Haltung in den Konferenzen. 2) Festhalten an den vier Punkten. 3) Der Bund sieht darin Veranlassung, weitere Verpflichtungen jetzt zu übernehmen, indem er an den in den frühern Bundesbeschlüssen gefaßten festhält. 4) Die Kriegsbereitschaft soll vorläufig fortdauern.

28. Lord Raglan, General-Feldmarschall, Ober-Befehlshaber des englischen Heeres vor Sebastopol, stirbt am 28. Juni Abends 9 Uhr an der Ruhr.

General Simpson erhält an seiner Stelle den Oberbefehl über das englische Heer.

Nr. 346. Juli. 2. Kaiser Napoleon eröffnet die außerordentliche Session der gesetzgebenden Körperschaften.

Nr. 347. 3. Antiösterreichischer Artikel des Moniteur, als Commentar zur Rede des Kaisers Napoleon.

5. Unter ausführlicher Beleuchtung der österreichischen Vorschläge vom 28. Juni räth die preußische Regierung, von einer Discussion und Beschlußfassung am Bunde zur Zeit überhaupt lieber abzustehen.

Digitized by Google

Aktenstücke.

CCCXV.

Artikel des Journal de St. Petersbourg*).

Das britische Ministerium veröffentlicht soeben die gesammte vertrauliche Korrespondenz, die der Artikel des Journal de St. Petersbourg vom 18. Februar erwähnt hatte. Es hat für geeignet erachtet, unter der Zahl dieser Aktenstücke nicht allein die Kabinetschreiben, welche zwischen dem kaiserlichen Hofe und dem von England ausgewechselt wurden, figuriren zu lassen, sondern sogar auch die geheimen Berichte, in denen Sir H. Seymour seiner Regierung Rechenschaft ablegt über seine Privatunterhaltungen mit Sr. Maj. dem Kaiser. Es war natürlich, daß die öffentliche Neugierde sich besonders an diese heftete. Ohne zu prüfen, wie weit der englische Gesandte, ihm selbst unmerklich, durch die Eindrücke und Vorurtheile, die ihn beherrschten, Einfluß auf sich ausüben ließ, hat der Parteigeist und das Mißwollen nicht ermangelt aus seiner Berichterstattung die gewagtesten Konsequenzen zu ziehen und sie aufs Unrichtigste zu deuten. In der Folge heißt es dann weiter: „Es ist demnach im höchsten Grade ungerecht, um nicht zu sagen treulos, in dem Beweggrunde, welcher den Kaiser veranlaßte mit England die Besprechungen einzugehen, um die es sich handelt, die Absicht suchen zu wollen, diese Macht zu verpflichten, im Voraus mit ihm über die türkischen Besitzungen zu verfügen. Nichts war den Gedanken Sr. Majestät so fremd, als die Idee einer Theilung und einer durch Anticipation bewerkstelligten Theilung. Die Blicke des Kaisers hefteten sich auf die Zukunft, nicht auf die Gegenwart. Seine Ansichten waren ganz eventuell. Der Zweck Sr. Majestät war allein, indem er sich so freimüthig aussprach, jedem Zwischenfalle vorzubeugen, der im Stande gewesen wäre, der Vertraulichkeit Eintrag zu thun, die er in seinen Beziehungen mit England zu bewahren wünschte; jeder Differenz, jedem Mißverständniß, jeder Art Abweichung endlich vorzubeugen, welche ungewisse, aber mögliche Ereignisse plötzlich zwischen Großbritannien und ihm hätten herbeiführen können, wenn man sie ganz außerhalb der wechselseitigen Voraussicht gelassen hätte. Die beiden Höfe konnten über das mehr oder minder Drohende der voraussichtlichen Katastrophe verschiedener Meinung sein; aber welches waren für den Fall dieser Katastrophe selbst, die von dem Kaiser ausgesprochenen Absichten? Er hat offen für sich selbst jeden Wunsch oder jede Absicht geleugnet, Konstantinopel besitzen zu wollen. Er hat im Voraus die Verpflichtung übernommen sich dort nicht auf eine dauernde Weise festzusetzen. Diese Zurückweisung, diese Verpflichtung werden von den Aktenstücken seines Kabinets bestätigt. Ist es also begreiflich, wie Angesichts so formeller, so bindender, mündlicher und schriftlicher Erklärungen, die englischen Minister den Muth haben konnten, Se. Majestät vor versammeltem Parlamente der ehrgeizigen Begehr-

*) Dies Aktenstück schließt sich dem Aktenstück CCXVI. Seite 293 des 1. Bandes an. Es ist durch ein Versehen dort ausgefallen.

Digitized by Google

lichkeit und des Eroberungsgelüstes in Bezug auf die Hauptstadt des ottomanischen Reichs anzuklagen? Ein solches Außerachtlassen des kaiserlichen Wortes, wie jeder Schicklichkeit in der Sprache, die sie gegen seine erhabene Person geführt, war gewiß hinreichend, um die kais. Regierung zu autorisiren, eine direkte Berufung an ihr Gewissen zu richten, indem sie sich auf vertrauliche Eröffnungen bezog, welche die Uneigennützigkeit und die Reinheit der politischen Absichten Sr. Majestät so deutlich bezeugen. Nicht nur den Charakter und den Beweggrund seiner Eröffnungen hat man absichtlich mißverstanden und entstellt, sondern man hat sogar versucht, sie als Waffe zu gebrauchen, indem man sich bemühte die anderen Mächte zu überreden, daß der Kaiser sich deshalb bei dieser Gelegenheit vorzugsweise an England gewandt habe, weil er ihre Aussichten und Interessen nicht berücksichtige. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß die Besprechungen, um die es sich handelt, in vertraulicher Weise zur Kenntniß der Souveräne von Oesterreich und Preußen gebracht wurden. Was endlich Frankreich betrifft, so ist es wesentlich, sich daran zu erinnern, daß der Zeitpunkt, wo jene Besprechungen eingeleitet wurden, gerade derjenige war, in welchem diese Macht uns in Konstantinopel in Bezug auf den Besitz der heiligen Orte die Schwierigkeiten hervorrief, welche allmälig die gegenwärtige Krisis herbeigeführt haben, und in welchem ihr Gesandter in der Türkei gerade alle seine Thätigkeit darauf richtete, unseren Einfluß dort zu verdrängen. Bei solchen Umständen, und später in dem Augenblicke, wo Frankreich alles that, um England zu einer feindlichen Handlung gegen uns fortzureißen, war es ganz natürlich, daß es der Kaiser nicht für angemessen hielt, das Kabinet der Tuilerien zu Seinen vertraulichen Auslassungen gegen die britische Regierung zuzuziehen, ohne daß man deswegen behaupten könnte, Er habe die Absicht gehabt, dasselbe aus einer relativen Verständigung über das eventuelle Schicksal des Orients auszuschließen, weil, wie man gesehen hat, es sich keineswegs um eine Theilung der Türkei, nicht einmal um den Abschluß irgend eines Abkommens, unter der Form eines Protokolls oder Vertrags, handelte. Diese kurzen Betrachtungen werden hinreichen, um alles Falsche und Uebertriebene, was die Böswilligkeit der Sprache Sr. Majestät untergeschoben hat, auf seinen wahren Werth zurückzuführen. In den Augen Unparteiischer wird die stattgehabte Veröffentlichung nur eine Sache erweisen können: den Mißbrauch eines edelmüthigen Vertrauens, das nicht anerkannt wurde, und die Grundlosigkeit des Mißtrauens, das man zum Vorwande eines unheilvollen Krieges braucht, der ohne dasselbe keine Ursache haben würde.

CCCXVI.

Depesche des bairischen Ministers d. a. A. Hrn. v. d. Pfordten an den königl. Gesandten in Wien.

München, den 24. Januar 1855.

Hochgeborner Graf! Nachdem das kaiserl. Cabinet seinen Erlaß vom 24. December v. J. an den kaiserl. Gesandten zu Berlin in Bezug auf die in Aussicht zu nehmenden Rüstungen Preußens und des deutschen Bundes hier vertraulich mitgetheilt hatte, hat die königl. Regierung an ihren Bundestagsgesandten zu Frankfurt unterm 3 d. eine Instruction erlassen, von welcher ich Euer Hochgeboren durch meine Depesche Nr. 3 von demselben Tage Kenntniß gegeben habe, mit dem Auftrag sich in diesem Sinn mündlich gegen den Hrn. Grafen v. Buol zu äußern. Die königl. Regierung erklärte sich damals bereit einem

Digitized by Google

Antrag auf Bereithaltung der Hälfte der Bundescontingente zuzustimmen, wenn derselbe von beiden deutschen Großmächten gestellt werden würde. Diese Voraussetzung ist nicht eingetreten. Die königl. preußische Regierung hat durch einen Erlaß an ihren Gesandten zu Wien am 5 d. M. es abgelehnt zur Zeit einen Antrag an die Bundesversammlung zu stellen. Unter Bezugnahme hierauf hat nun das kaiserl. Cabinet in einer Circulardepesche an seine Vertreter bei den deutschen Regierungen vom 14 d. M. erklärt, daß es die Anschauungen des königl. preußischen Cabinets nicht theilen könne, und daß der kaiserl. Bundespräsidialgesandte nunmehr im Ausschusse beantragen werde, daß der Bundesversammlung die Mobilmachung wenigstens der Hälfte der Contingente in Vorschlag gebracht werde, und hat dabei zugleich den Wunsch ausgesprochen eine Mittheilung darüber zu erhalten, welche Instructionen deßhalb an die Vertreter in Frankfurt ertheilt werden würden. Indem ich Euer Hochgeboren anliegend Abschriften der erwähnten beiden Actenstücke übersende, füge ich den von Sr. Maj. dem König unserm allergnädigsten Herrn erhaltenen Befehlen gemäß folgendes bei: Durchdrungen von der Ueberzeugung daß das Wohl Deutschlands und eine erfolgreiche Thätigkeit des zur Wahrung desselben berufenen deutschen Bundes in erster Linie durch das Zusammenwirken der beiden deutschen Großmächte bedingt ist, kann die königl. Regierung in jedem einzelnen Falle, wo sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen kundgibt, vor allem nur den Wunsch aussprechen daß es irgendwie gelingen möge diese Meinungsverschiedenheit auszugleichen, und daß, so lange dieß nicht geschehen ist, lieber von einer Antragstellung und Abstimmung in der Bundesversammlung abgesehen werden möge, soferne nicht eine Beschlußfassung sich als schlechthin unvermeidlich und unaufschiebbar darstellt. Ganz besonders drängt sich aber dieser Wunsch dann auf, wenn es sich um militärische Fragen handelt, bei welchen ihrer Natur nach es vorzugsweise mißlich erscheint Majoritätsbeschlüsse gegen die Ansicht einer der beiden Großmächte zu fassen. Dieser Ueberzeugung folgend, richtet die königl. Regierung an das so oft erprobte Bestreben des kaiserl. Cabinets, die Eintracht im Schooße der Bundesversammlung zu erhalten, auch jetzt zunächst den Wunsch, eine Abstimmung in dieser Angelegenheit nicht sofort herbeizuführen, indem die königl. Regierung noch nicht auf die Hoffnung verzichten zu müssen glaubt, daß sich eine Ausgleichung der Ansichten über den zu fassenden Beschluß gewinnen lasse.

Die königliche Regierung geht hiebei von der weitern Erwägung aus, daß in der That der sofortigen Mobilisirung der Bundescontingente oder eines Theiles derselben gewichtige Bedenken entgegengestellt werden können. Wenn man nämlich unter der Mobilmachung im Sinne des fünften Abschnittes des Bundesbeschlusses vom 11. Juli 1822 die Zusammenstellung der Bundescorps und das Ausrücken derselben versteht, so wird zunächst schon die jetzige Jahreszeit hiezu nicht als die geeignete sich darstellen. Es wird überdieß der Mobilmachung in diesem Sinn die Bereitstellung der Truppen und eine Reihe hierauf bezüglicher Anordnungen, wie der Ankauf der Pferde u. dgl., im Sinn des vierten Abschnitts des genannten Bundesbeschlusses vorauszugehen haben, welche einige Zeit in Anspruch nehmen und welche getroffen werden können, bevor und ohne daß die Mobilmachung selbst beschlossen ist. In diesem Sinn glaubt auch die königliche Regierung den Bundesbeschluß vom 9. Dec. v. J. auffassen zu müssen, welcher in seiner Nummer 4 die Militärcommission beauftragt, die erforderlichen Anträge wegen Sicherstellung der rechtzeitigen militärischen Bereitschaft

Digitized by Google

des Bundes zu ſtellen, nicht aber von der Mobiliſirung ſelbſt ſpricht, ſondern dieſes offenbar als ein weiteres Stadium ſpäterm Antrage vorbehält. Wenn alſo jetzt von dem durch den Bundesbeſchluß vom 9. Dec. vorgezeichneten Weg abgewichen und ſofort mit dem Beſchluß der Mobiliſirung begonnen werden ſollte, ſo müßten inzwiſchen doch Thatſachen eingetreten ſein, welche die Ausſicht auf einen Friedensſchluß zwiſchen den jetzt ſchon Krieg führenden Mächten Europa's verringern und die Nothwendigkeit, daß der deutſche Bund an dem Krieg Theil nehme, wahrſcheinlicher machen. Ob ſolche Thatſachen wirklich eingetreten ſind, hierüber abzuurtheilen will ſich die königliche Regierung durchaus enthalten, weil ſie an den bisher unter den Großmächten gepflogenen Verhandlungen keinen Antheil gehabt hat, und weil ihr über den Stand derſelben eine vollſtändige Kenntniß bis jetzt nicht zu Theil geworden iſt. Was ihr jedoch hievon bekannt geworden iſt, das trägt nach ihrer Anſicht entſchieden mehr einen friedlichen als kriegeriſchen Charakter. Diejenigen Erklärungen, welche der kaiſerlich ruſſiſche Bevollmächtigte in der zu Wien abgehaltenen Conferenzſitzung vom 7. Januar abgegeben hat, acceptiren die vier Präliminarpunkte, welche unterm 17. Auguſt v. J. zur Kenntniß der Bundesverſammlung gebracht worden ſind, nicht bloß in derjenigen Faſſung, in welcher der Bund durch ſeinen Beſchluß vom 9. Dec. ſie als eine geeignete Grundlage zur Anbahnung eines geſicherten Rechts- und Friedensſtandes in Europa anerkannt hat, ſondern in der erweiterten Faſſung, welche denſelben durch die Wiener Conferenz vom 28. Dec. v. J. gegeben worden iſt. Es ſcheint demnach diejenige Grundlage nunmehr wirklich gewonnen zu ſeyn, auf welcher nach dem Bundesbeſchluſſe vom 9. Dec. die Friedensbeſtrebungen mit Nachdruck verfolgt werden ſollen, und es tritt ſomit im Zuſammenhalt mit der von Seite des kaiſerlich ruſſiſchen Cabinets gegebenen Zuſicherung, ſich auf die Vertheidigung des eigenen Gebiets beſchränken zu wollen, deren Exiſtenz von den hohen Regierungen von Oeſterreich und Preußen gleichmäßig angenommen, wenn auch in ihrem Werth verſchieden beurtheilt wird, die Wahrſcheinlichkeit dafür, daß der Bund ſchon in der allernächſten Zeit zur Erfüllung der von ihr übernommenen Defenſivverpflichtung veranlaßt ſeyn werde, jedenfalls weniger dringend hervor, als dieſes in dem Augenblick der Faſſung des Bundesbeſchluſſes vom 9. Dec. der Fall war.

Die königliche Regierung will aus dieſen Betrachtungen nicht die Folgerung ziehen, daß die deutſchen Staaten jede militäriſche Vorbereitung unterlaſſen ſollten, und ſie bethätigt dieß im gegenwärtigen Augenblick dadurch, daß ſie von ihren Kammern einen Credit zur Bereitſtellung und eventuell Mobiliſirung der königlichen Truppen erlangt hat, deſſen Bewilligung ſie in den Stand ſetzen wird allen Ereigniſſen gerüſtet entgegenzutreten. Die königliche Regierung glaubt aber auch, aus den ihr bekannt gewordenen Erklärungen des königlich preußiſchen Cabinets, ſowie aus den offenkundigen Handlungen desſelben folgern zu müſſen, daß die Anſichten desſelben mit dieſer Auffaſſung übereinſtimmen, und daß die königlich preußiſche Regierung ihres Widerſpruches gegen einen Antrag auf Mobiliſirungsanſprüche ungeachtet die Bereitſtellung ihrer Truppen nicht bloß für räthlich hält, ſondern in der That bereits herbeigeführt hat. Gerade auf dieſe Erwägungen ſtützt ſich aber die oben ausgeſprochene Hoffnung der königlichen Regierung, daß eine Ausgleichung der Anſichten über einen demnächſt zu faſſenden Bundesbeſchluß nicht unmöglich ſei, ſoferne derſelbe auf Bereithaltung der halben Contingente in der Art gerichtet würde, daß ein Termin von etwa 14 Tagen darin aufgenommen würde, innerhalb deſſen bei ſpäterem etwaigen Beſchluß die Mobilmachung zu vollziehen wäre.

Digitized by Google

Mag nun aber auch die Frage der Mobiliſirung jetzt oder ſpäter der Beſchlußfaſſung des Bundes unterſtellt werden, ſo erſcheint es der königlichen Regierung als unerläßlich, daß die Bundesverſammlung vor ihrer Beſchlußfaſſung vollſtändige Kenntniß der ſeit dem 9. Dec., wie es ſcheint, nicht unweſentlich veränderten Sachlage und des gegenwärtigen Standes der Verhandlungen der kriegführenden Mächte und des kaiſerlichen Cabinets erhalte; denn nur durch eine ſolche Kenntniß werden die Bundesglieder in den Stand geſetzt ſein zu beurtheilen, welche Abſtimmung ſie in Gemäßheit der ihnen gegen ihre eigenen Länder wie gegen Deutſchland im allgemeinen obliegenden Pflichten vorzunehmen haben werden. In dieſer Erwägung richten wir an das kaiſerliche Cabinet das vertrauensvolle Erſuchen: es wolle, wenn es für unumgänglich nothwendig erachtet einen Antrag an die Bundesverſammlung zu bringen, denſelben mit den eben bezeichneten Eröffnungen begleiten, und wir beſorgen ein Mißverſtehen dieſes Erſuchens um ſo weniger, als daſſelbe an ſich ſchon in dem Geiſt der Bundesverfaſſung wie in dem Wortlaut der Art. 35 bis 41 der Wiener Schlußacte begründet und in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall noch insbeſondere durch die Bundesbeſchlüſſe vom 24. Juli und 9. Dec. v. J. nahe gelegt iſt, durch welche der Bund dem zwiſchen Oeſterreich und Preußen abgeſchloſſenen Bündniß vom 20. April v. J. und ſeinen Zuſatzartikeln beigetreten und ſomit auch zu der dort verabredeten gemeinſchaftlichen Berathung berufen worden iſt.

Die königliche Regierung iſt weit entfernt irgendwie in den Bereich eingreifen zu wollen, welcher dem freien Entſchluß des kaiſerlichen Cabinets als der Regierung einer europäiſchen Großmacht vorbehalten bleiben muß, und ſie hegt keinen lebhaftern Wunſch, als daß die Beſchlußfaſſung in der Bundesverſammlung mit den in jenem Bereich gefaßten Entſchließungen des kaiſerlichen Cabinets immer Hand in Hand gehen könne. Hierauf hinzuwirken wird die königliche Regierung ſtets als eine durch die Gemeinſchaft der Intereſſen und durch das Wohl des geſammten Bundes begründete heilige Pflicht erkennen; allein die königliche Regierung kann andrerſeits auch diejenigen Verpflichtungen nicht außer Acht laſſen, welche ihr aus dem ihr anvertrauten Wohl des eigenen Landes und des bayeriſchen Volks erwachſen, und kann daher nicht auf das Recht verzichten ihre Stimme in der Bundesverſammlung nur nach vollſtändiger Kenntniß und eigner Prüfung der den Beſchlüſſen zu Grund zu legenden Thatſachen abzugeben.

Es bedarf wohl kaum noch der Verſicherung, daß die königliche Regierung, für den Fall, daß das kaiſerliche Cabinet in den hier niedergelegten Erwägungen Elemente zur Erzielung vollkommenen Einverſtändniſſes im Schooße der Bundesverſammlung zu erkennen geneigt wäre, mit der größten Bereitwilligkeit, ſoviel an ihr iſt, zur Erreichung dieſes Ziels mitwirken würde.

Indem ich Ew. Hochgeboren erſuche ſich dem Hrn. Grafen v. Buol gegenüber in dieſem Sinn zu äußern und demſelben eine Abſchrift des gegenwärtigen Erlaſſes zuzuſtellen, füge ich den erneuten Ausdruck meiner ausgezeichnetſten Hochachtung bei.

CCCVII.

Convention zwiſchen England und der Pforte vom 3ten Februar 1855.

Art. 1. Ihre Majeſtät von Großbritannien verpflichtet ſich ein Corps von 20000 Türken aller Waffen in ihren Dienſt zu nehmen. Von dieſer Anzahl werden 15000 Mann aus der regulären Armee des Sultans und 5000 Mann

Digitized by Google

aus den Redifs genommen werden, welche sich sowohl in den Heeren Sr. Maj. des Sultans als in der Reserve befinden. Die für den Dienst Ihrer Majestät geworbenen Truppen können in dem gegenwärtigen Kriege so verwandt werden, wie es Se. Excellenz der Oberbefehlshaber der englischen Armee im Orient am nützlichsten finden wird.

Art. 2. Die türkischen Truppen, von denen im vorigen Artikel die Rede ist, sowohl reguläre als Redifs, werden unter den Befehl eines oder mehrerer höherer Offiziere gestellt werden, welche Ihre britische Majestät ernennt, und denen die Pforte Rang und Vorrecht türkischer Offiziere geben wird, und Ihre Majestät wird außerdem soviel höhere Offiziere ernennen, als sie für geeignet halten wird, um diese Truppen in einem guten Zustand der Disciplin zu erhalten. Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich den so von Ihrer britischen Majestät erwählten Offizieren den Rang zu geben, welchen Ihre britische Majestät zu bezeichnen für gut finden wird und der nöthig sein wird, um die Subordination der im Dienste Sr. Majestät verwandten ottomanischen Offiziere und Soldaten aufrecht zu erhalten. Die türkischen Truppen werden den Ordnungen und der Disciplin der englischen Armee unterworfen sein. Der Oberbefehlshaber der englischen Armee wird die Farbe ihrer Uniform bestimmen, die ihrem allgemeinen Charakter nach der der regulären türkischen Armee gleichen wird.

Art. 3. Die in den Dienst Englands getretenen türkischen Truppen werden ihre Waffen und ihre Kleidung mitbringen; aber Ihre britische Majestät verpflichtet sich sie künftighin mit Waffen, Equipirung, Kleidung zu versehen, sie zu löhnen und ihnen alles zu geben, was nöthig sein wird, um im Felde zu stehen und ihnen die Mittel zum Transport über Meer zu verschaffen, wenn es deren bedarf. Die Offiziere und Soldaten erhalten denselben Sold, als wenn sie im Dienst des Sultans wären.

Art. 4. Ihre britische Majestät verpflichtet sich außerdem dazu, daß die in ihrem Dienst verwandten türkischen Offiziere und Soldaten keinem Hinderniß in Beobachtung des Ceremonialritus ihrer Religion begegnen.

Art. 5. Der Zeitpunkt, von welchem an die türkischen Truppen im Solde Ihrer britischen Majestät stehen werden und die Detailanordnungen bezüglich der Ausführung gegenwärtiger Convention werden von Offizieren festgestellt werden, welche zu dem Zwecke von den beiden hohen contrahirenden Theilen ernannt werden.

Art. 6. Wenn der gegenwärtige Krieg durch Abschluß eines Friedens-Tractats beendigt sein wird, so werden alle zu dem Corps gehörige Soldaten, auf welches sich die gegenwärtige Convention bezieht, sowie alle türkische Offiziere, die zu ihrem Commando verwandt sind, zur Disposition der türkischen Regierung gestellt werden, welche sie entweder in die türkische Armee einverleiben oder dieselben alle oder theilweis beurlauben und entlassen kann.

Art. 7. Es ist zwischen den hohen contrahirenden Mächten in Erläuterung der vorhergehenden Artikel und besonders der Art. 2 und 3, bezüglich der Aufrechthaltung der Disciplin unter den in Rede stehenden Truppen vereinbart worden, daß die Rationen denselben nach der bisherigen Ordnung geleistet werden, und daß die Strafen, wenn sie unglücklicher Weise nöthig werden, wie früher nach Gewohnheit und Vorschrift der türkischen Armee vollstreckt werden sollen.

Art. 8. Es ist außerdem zwischen den hohen contrahirenden Mächten vereinbart worden, daß das Verhältniß der regulären Truppen, welche in den Dienst

Digitized by Google

Ihrer britischen Majestät treten, nach der herkömmlichen Ordnung der englischen oder der türkischen Armee festgestellt werden soll, und daß es die nöthigen Modificationen für den Befehl der englischen Offiziere erhalten soll; daß die Stipulationen des Art. 5, dahin gehend, daß die türkischen Truppen ihre Waffen und ihre Equipirung mitbringen sollen, sich auch auf die Pferde der Kavallerie, auf den Train der Artillerie nebst allem Zubehör und im Allgemeinen auf Alles beziehen sollen, was eine Division oder ein Armeecorps, das bereit ist in's Feld zu rücken, bedarf.

Art. 9. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt werden und die Ratificationen werden ausgewechselt werden zu Constantinopel in sechs Wochen oder eher, wenn es möglich ist.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihr Wappen beigedrückt.

Doppelt geschehen zu Constantinopel, den 3. Februar 1855.

Stratford de Redcliffe. Reschid. Aali.

CCCVIII.

Erste Instructionen, welche die türkische Regierung ihren Bevollmächtigten bei den Wiener Friedensconferenzen ertheilt hat*).

Sobald Ew. Excellenz meldeten, daß Fürst Gortschakoff im Namen seiner Regierung die vier Garantie-Puncte mit der ihnen von den drei Mächten gegebenen Auslegung angenommen habe, ward Ew. Excellenz auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät die Weisung ertheilt, den zu eröffnenden Conferenzen beizuwohnen, sich aber darauf zu beschränken, die daselbst verhandelten Fragen nur ad referendum zu nehmen. Die Bedingungen des zukünftigen Friedens sind in der That für die hohe Pforte von zu wesentlicher Bedeutung, als daß sie festgestellt werden könnten, ohne daß wir unsererseits dabei die größte Umsicht und reiflichste Ueberlegung bethätigten. Erst nach langer und eingehender Prüfung dieser Bedingungen und der damit zusammenhangenden Rechtsfragen, so wie auch der Bedingungen ihrer praktischen Anwendung, und erst nachdem über alles dieses ein Einvernehmen mit unseren Verbündeten erzielt ist, können wir unsern Bevollmächtigten in Wien mit bestimmten und endgültigen Instructionen versehen. Da jedoch Ew. Excellenz nothwendig einige kurze Instructionen haben müssen, nach welchen Sie Ihre Sprache bei jener Gelegenheit einrichten können, so theilen wir Ihnen folgende allgemeine Andeutungen mit. Sobald der Augenblick da ist, wo es auf eine vollständige Definition der vier Artikel und auf Formulirung eines Friedens-Vertrages ankommt, muß dieser Vertrags-Entwurf nothwendig, da die hohe Pforte das unbestreitbare Recht besitzt, sowohl über die ihm zu Grunde liegenden Principien, wie über deren praktische Consequenzen vernommen zu werden, unserer Würdigung unterbreitet werden, ehe er Rußland zur Annahme vorgelegt wird, und wir müssen ihn vorher mit den verbündeten Mächten erörtern in der Absicht, zu einem gemeinschaftlichen Entschlusse zu gelangen. Diese Art des Verfahrens ist zu natürlich, als daß wir daran zweifeln könnten, daß die Vertreter jener Mächte ihr beistimmen würden. Um jedoch mit der größten Vorsicht zu verfahren und jedem Mißverständniß und jeder Schwierigkeit für die Zukunft vorzubeugen, werden Ew. Excellenz

*) Die Authenticität ist zweifelhaft; der Inhalt stimmt zu der Haltung des türkischen Bevollmächtigten bei den Verhandlungen.

Sich über diesen Punct mit dem Grafen Buol, Lord Westmoreland und Herrn von Bourqueney förmlich besprechen und uns das Ergebniß dieser Besprechung mittheilen.

Lassen Sie uns nun zu den vier Artikeln übergehen. Hinsichtlich des ersten würde es darauf ankommen, zugleich mit Aufhebung des russischen Protectorats über Moldau und Walachei die von der Pforte diesen beiden Fürstenthümern so wie Serbien gewährten Rechte in einem organischen Gesetze niederzulegen und unter den Schutz der Großmächte zu stellen. Außerdem sind über diesen Artikel zahlreiche und wichtige Bemerkungen zu machen, welche die Aufmerksamkeit unserer Verbündeten verdienen. Zuförderst dürfen wir sie nicht in der falschen Voraussetzung lassen, welche vorhanden zu sein scheint, als sei Rußland jemals kraft der die Donau-Provinzen betreffenden Verträge ein wirkliches Protectorat gewährt worden. Alles, was aus diesen Verträgen hervorgeht, beschränkt sich auf eine Rußland ertheilte Versicherung, die in jenen Provinzen bestehenden Einrichtungen würden weder zerstört noch modificirt werden. Allein unter dem Vorwande der Nachbarschaft oder der Religions-Genossenschaft hat Rußland bekanntlich ohne die geringste Achtung vor den bestehenden Einrichtungen und auf die mißbräuchlichste Weise nur darnach gestrebt, seine besonderen Zwecke zu erreichen und seine Privat-Interessen zu fördern, wie dies das Benehmen der russischen Consuln zu Jassy und Bucharest, welche sich dort factisch eine wahre Souverainetät anmaßten, fortwährend bewiesen hat. Außerdem muß die Garantie der Mächte wohl definirt und so erklärt sein, daß sie, ohne den Zustand und die innere Verwaltung der Fürstenthümer irgendwie zu berühren, sich, wie es billig ist, darauf beschränkt, die Zerstörung ihrer Privilegien und die Beeinträchtigung der bestehenden Institutionen zu verhindern. Zudem ist es nöthig, die Prärogative der jene Provinzen beherrschenden Fürsten dergestalt zu beschränken, daß die souverainen Rechte der Pforte nicht indirect verletzt werden. Uebrigens werden Ew. Excellenz über letzteren Punct noch genauere Instructionen erhalten.

Was den die Donau-Frage betreffenden zweiten Artikel angeht, so hat Rußland, indem es sich an Puncten des Flußgestades Rechte anmaßte, welche der hohen Pforte angehören, zahlreiche und ernste Schwierigkeiten für die freie Schifffahrt hervorgerufen. Wir müssen unsererseits unsere Bemerkungen über die geeigneten Mittel machen, um sowohl die Schifffahrt zu sichern, wie die Rechte der hohen Pforte an den Ufern jenes Flusses zu wahren.

Der dritte Artikel bezieht sich auf die Revision des Vertrages vom 13. Juli 1841, in der Absicht, das Dasein des ottomanischen Reiches durch Beendigung des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere besser mit dem europäischen Gleichgewicht in Einklang zu bringen. Die hohe Pforte, dankbar für das Zeugniß aufrichtiger Freundschaft, welches die Großmächte ihr bei dieser Gelegenheit geben wollen, billigt die materiellen Mittel, durch welche diese Mächte dem russischen Uebergewicht in der That ein Ende machen wollen. Allein zu gleicher Zeit muß sie darüber wachen, daß die Revision des Vertrages von 1841 nicht eine Fassung erhalte, durch welche ihre Souverainetäts-Rechte über den Bosporus und die Dardanellen, so wie über irgend einen anderen Punct ihres Gebietes beeinträchtigt werden oder die Sicherheit des Reiches gefährdet werden könnte.

Den vierten Punct endlich anlangend, so hat die hohe Pforte, da die Ruhe und das Wohlergehen aller Unterthanen des ottomanischen Reiches von wesentlichem Interesse für sie sind, allen ihren christlichen Unterthanen zu diesem

Digitized by Google

Zwecke in der feierlichsten und öffentlichsten Weise den Genuß der ihnen von den Vorgängern Sr. jetzt regierenden Majestät, so wie auch durch den freien Willen des jetzigen Sultans gewährten Rechte und Privilegien zugesichert. Indem der Sultan von Neuem Angesichts der Welt erklärt, daß er diese Rechte weder verletzen, noch mindern will, zweifelt er zu gleicher Zeit nicht daran, daß man es von Seiten der befreundeten und verbündeten Mächte fortwährend als ein zu erstrebendes, höchst wichtiges Ziel betrachten wird, daß alles, was die innere Verwaltung der Unterthanen des Reichs betrifft, nicht den Gegenstand einer die Unabhängigkeit der hohen Pforte antastenden Stipulation bilde, — eine Unabhängigkeit, von welcher eben diese verbündeten Mächte erklärt haben, daß sie dieselbe gegen die Attentate Rußlands schützen wollen. Aus diesem Grunde wird die hohe Pforte in Uebereinstimmung mit ihren Verbündeten die Forderung des Fürsten Gortschakoff zurückweisen, in den Friedens-Vertrag irgend eine Garantie-Clausel einfügen zu lassen, welche ihre volle Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Da dies die allgemeinen Ansichten der hohen Pforte in Bezug auf die in Rede stehenden vier Artikel sind, so ist es der Wille Sr. Kaiserlichen Majestät, daß sie Ew. Excellenz als Richtschnur für Ihr Verhalten dienen mögen, und zu dem Zwecke werden Ihnen diese Instructionen mitgetheilt.

CCCXIX.

Depesche des Grafen Beust an den königl. sächsischen Gesandten in Wien.

Dresden, 6. März 1855.

Ew. ꝛc. ersehen aus der abschriftlichen Beilage, welche Eröffnungen das kaiserl. Cabinet unter dem 28. v. M. an die deutschen Regierungen, in Bezug auf die Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar und gewisser diesfallsiger Differenzen mit der königl. preußischen Regierung zu richten sich veranlaßt gefunden hat. Wir sind dem kaiserl. Cabinet für diese Mittheilung um so dankbarer, als wir dadurch zuerst von Mißverständnissen benachrichtigt werden, zu deren Aufklärung und Beseitigung mitwirken zu können, wir uns in hohem Grade glücklich schätzen würden. Da uns, wie ich so eben anzudeuten mir erlaubte, von Seiten der königl. preußischen Regierung eine entsprechende Eröffnung zur Zeit noch nicht zugegangen ist, so vermögen wir über den Standpunkt, welchen die gedachte Regierung dabei einnimmt, ein vollständiges Urtheil nicht abzugeben. Dem Zwecke der vorliegenden Mittheilung des österreichischen Cabinets dürfte indessen Genüge geschehen, und vielleicht auch die Differenz mit Preußen ihrer Ausgleichung um einen Schritt näher gebracht werden, wenn wir unsere Auffassung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar mit der größten Offenheit darlegen. Sowie wir uns im Allgemeinen die Erfüllung aller, durch die Bundesgrundgesetze und verfassungsgemäßen Bundesbeschlüsse uns auferlegten Pflichten zur strengen Regel machen, so sind wir auch nicht gemeint, den Bundesbeschlüssen vom 24. Juli und 9. Dezember vorigen Jahres deren fortbestehende Geltung in den darin vorgezeichneten Eventualitäten irgendwie abzusprechen. Hat sich der Zusatzartikel zum Bündniß vom 20. April, welches die Grundlage des Bundesbeschlusses vom 24. Juli bildete, durch den Verlauf der Begebenheiten erledigt, so betrachten wir darum nicht minder die in dem Bündnisse vom 20. April und durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli ausgesprochene gegenseitige Territorialgarantie und die Verpflichtung der Unterstützung des, im Einverständnisse mit dem andern Theil, activ vorgehenden einen Theils als

Digitized by Google

fortbestehend. Noch weniger kann die volle Geltung des Bundesbeschlusses vom 9. Dezbr. v. J. einem Zweifel unterliegen. Zur richtigen Würdigung der Sachlage dürfte es geeignet sein, an den Wortlaut der drei letzten Punkte dieses Bundesbeschlusses zu erinnern, woselbst es in folgender Gestalt heißt; 3) daß ein Angriff auf Oesterreich, sei es gegen das Gebiet des Kaiserstaates, sei es gegen seine Truppen in den Donaufürstenthümern, das gesammte Deutschland zur Unterstützung Oesterreichs mit allen Mitteln verpflichtet, 4) daß demzufolge, und mit Rücksicht auf die immer bedrohlicher werdende Lage der europäischen Angelegenheiten die Militair-Commission beauftragt wird, die erforderlichen Anträge wegen Sicherstellung der rechtzeitigen militärischen Bereitschaft des Bundes zu stellen, so wie daß 5) auch die beiden vereinigten Ausschüsse für die orientalischen und die Militär-Angelegenheiten zur Stellung der Anträge ermächtigt sind, welche zur Ausführung der dem Bedürfnisse entsprechenden militärischen Maßregeln erforderlich sein werden. Die unter 3. erwähnte Eventualität ist bekanntlich bis jetzt nicht eingetreten. In dem Erlasse, welchen ich unter dem 19. Januar an Ew. ꝛc. zu richten in dem Falle war, habe ich die Gründe ausführlich entwickelt, welche der diesseitigen Regierung einen bevorstehenden Eintritt eben dieser Eventualität als höchst unwahrscheinlich erscheinen ließen, und der seitdem verflossene sechswöchentliche Zeitraum dürfte diese Voraussicht nicht wiederlegt haben. Vermochten wir aber damals in den thatsächlichen Umständen für den Bund keine hinreichende Veranlassung zu erblicken, auf Grund des Punkt 3. des mehrgedachten Bundesbeschlusses zu einer, die Kräfte der einzelnen Länder vor der Zeit erschöpfenden und die politische Stellung des Bundes straffer anspannenden Maßregel, wie eine Mobilisirung gewesen wäre, zu schreiten, so haben wir dagegen keinen Augenblick gezögert, dem von Bayern ausgegangenen Vorschlage einer Kriegsbereitschaft, wie solche in dem Bundesbeschlusse vom 8. Februar festgestellt worden ist, uns anzuschließen. Es sprachen hierfür zwei entscheidende Rücksichten, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir voraussetzen, daß dieselben für die Mehrzahl der deutschen Regierungen, als sie jenem Bundesbeschlusse beistimmten, maßgebend gewesen sind. Es kam zunächst und vor Allem darauf an, einen vorhandenen Zwiespalt auszugleichen und der Einigkeit Oesterreichs, Preußens und des Bundes einen erneuten bundesbeschlußmäßigen Ausdruck zu verleihen. Demnächst erschien es zweckmäßig und im Einklang mit Punkt 4 des Bundesbeschlusses vom 9. Dezbr., wenn gleich nicht zugestanden werden konnte, daß „die Lage der europäischen Angelegenheiten sich seitdem noch bedrohlicher gestaltet habe", die damals als nothwendig erkannte Sicherstellung rechtzeitiger militärischer Bereitschaft des Bundes unter die Form präciser Vorschriften zu bringen.

So wenig nun bis jetzt die unter 3. des Bundesbeschlusses vom 9. December vorgesehene Eventualität eingetreten ist, so wenig ferner der Eintritt dieser Eventualität sich gegenwärtig als wahrscheinlich erweiset, so mag doch gar nicht geleugnet werden, daß im unerwarteten Falle des möglichen Eintritts eben jener Eventualität die gegenwärtige Kriegsbereitschaft des Bundes, unter sofortiger Mobilmachung, ihre Verwendung in der dadurch vorgezeichneten Richtung erhalten, und der deutsche Bund damit seine Frontstellung gegen das angreifende Rußland nehmen würde. Daraus jedoch, daß der Bundesbeschluß vom 8. Februar diese Ausführung erhalten kann, wird man schwerlich zu folgern berechtigt sein, daß der Bund damit eine politische und militärische Frontstellung überhaupt bereits genommen habe. Gewiß hat keiner der Bundesregierungen, als

Digitized by Google

der Beschluß vom 8. Februar gefaßt wurde, der Gedanke einer Stellung nach Westen hin vorgeschwebt. Allein ebenso wenig kann dies nach der andern Seite hin der Fall gewesen sein. Wollte man dem Bundesbeschlusse vom 8. Februar eine solche Voraussetzung und Bedeutung unterlegen, so würde man gänzlich übersehen, daß Oesterreich durch bekannte Verträge und je nach dem Verlaufe der noch vorseienden Verhandlungen die Möglichkeit seines Eintrittes in einen Angriffskrieg gegen Rußland in Aussicht genommen, daß das kaiserliche Cabinet sich wiederholt, wie dies namentlich aus der an den Grafen Esterhazy in Berlin unterm 9. November v. J., so wie an den Grafen Apponyi in München unterm 25. v. M. gerichteten Depesche hervorgeht, dem deutschen Bunde solchen Falls die Frage seiner Betheiligung zu stellen vorbehalten hat. Die kaiserl. Regierung hat dabei, wie dies nicht anders sein konnte, anerkannt, daß dem Bunde hierüber die Entscheidung offen bleibe. Die Freiheit eben dieser Entscheidung würde aber aufhören, wenn der Bund schon jetzt eine bestimmt vorgezeichnete Frontstellung in östlicher Richtung genommen hätte. Wir hegen mehr als je die feste Zuversicht, daß es der hohen Weisheit des kaiserlichen Kabinets gelingen werde, aus den bevorstehenden Verhandlungen ein friedliches Ergebniß hervorgehen zu lassen. Bliebe aber diese Hoffnung unerfüllt, und sähe sich Oesterreich veranlaßt, die eben berührte Frage an den Bund zu stellen, so müßte dem letzern die Freiheit der Entschließung verbleiben. Entschiede er sich für die Theilnahme am Kriege, so würde sich hieraus die Art der Aufstellung und Verwendung seiner Streitkräfte von selbst ergeben. Der Bund kann sich aber auch dagegen entscheiden, und in diesem Falle würden ihm allerdings Recht und Pflicht gebieten, seinen Entschluß aufrecht zu erhalten und seine Sicherheit gegen jeden Angriff auf die Selbstständigkeit seines Entschlusses zu vertheidigen, wobei der Bund auf das bundestreue Zusammenwirken aller seiner Glieder zu rechnen haben würde. Wir glauben hiermit eine vollkommen wahre Auffassung der Sachlage gewonnen zu haben, und wir können uns der Hoffnung nicht ganz verschließen, daß eine entsprechende Würdigung derselben dazu dienen werde, die in der österreichischen Depesche vom 28. Februar berührten Differenzpunkte aufzuklären und einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Es ergiebt sich aus dieser Auffassung, welche im Uebrigen mit dem, dem Bundesbeschluß vom 8. Februar zum Grunde liegenden Gutachten der vereinigten Ausschüsse vollkommen übereinstimmt, die Möglichkeit von drei verschiedenen Aufstellungsmodalitäten: zunächst einer Defensiv-Aufstellung gegen Osten, im Fall des Eintritts der im Punkt 3. des Bundesbeschlusses vom 9. Dezbr. vorgesehenen Eventualität; alsdann einer Offensivstellung im Fall der Betheiligung des Bundes an einem von Oesterreich zu unternehmenden Angriffskrieg, und endlich einer Defensivstellung zu Aufrechthaltung einer letztern Falls beschlossenen Nichtbetheiligung, beziehentlich Neutralität. Sämmtliche drei Eventualitäten gehören der Zukunft an, denn auch die erstgenannte ist durch das Ausschußgutachten, welches wir unsererseits allerdings als einen integrirenden Theil des Aktes vom 8. Februar betrachten, von der Gegenwart ausdrücklich ausgeschlossen. (Vergl. S. 137. Z. 1. des Protokols.) Erscheint es hiernach als eine durchaus den Verhältnissen entsprechende Anschauung, wenn das Ausschußgutachten „eine Zusammenziehung und Verwendung der Streitkräfte des Bundes zur Abwendung drohender Gefahr in jeder Richtung" in Aussicht nimmt, so dürfte eben diese Anschauung ihre Begründung vornämlich in der Betrachtung finden, daß die vorgedachten drei Aufstellungs-Modalitäten noch der Zukunft angehören, woraus alsdann

Digitized by Google

folgt, daß für jetzt die Ausführung weiterer Maßregeln nicht sowohl in jeder Richtung, als vielmehr in keiner Richtung als geboten sich darstellt. Von dieser Anschauung geleitet, werden wir daher nicht Anstand nehmen, uns in Uebereinstimmung mit den diesfalls in der Depesche des kais. Cabinets vom 28. v. M. enthaltenen Andeutungen gegen etwanige Maßregeln, welche als eine Demonstration, dem Westen gegenüber, erscheinen könnten, entschieden auszusprechen, dafern und so lange nicht von dieser Seite die Freiheit der Entschließung des Bundes bedroht wird. Was endlich die in der Depesche des Herrn Grafen v. Buol erwähnte Frage betrifft, ob die Bereitstellung der Bundescontingente innerhalb oder auch außerhalb des Bundesgebietes stattzufinden habe, so glauben wir auch in diesem Punkte uns an das dem Bundesbeschlusse vom 8. Februar vorangestellte Ausschußgutachten halten zu müssen, welches sich dahin ausspricht, die beantragte Bereitstellung sei nur dahin zu verstehen, daß die marsch- und schlagfertige Aufstellung der Truppen vierzehn Tage nach ergehendem Aufrufe in deren gewöhnlichem Standquartiere gesichert sei. Dagegen sind wir davon vollständig überzeugt, daß die einfachste Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse die Voraussetzung zurückweiset, als habe hiermit eine Zurückziehung des österreichischen Bundes-Contingents auf deutsches Gebiet beansprucht werden wollen, wie solches die mehrgedachte Depesche vom 28. Februar anzunehmen scheint. Ew. wollen sich, im Sinne vorstehenden Erlasses, wovon Sie Abschrift zu überlassen ermächtigt sind, gegen den Herrn Grafen v. Buol auszusprechen Gelegenheit nehmen.

CCCXX.

Allianztraktat zwischen der Pforte und Sardinien vom 15. März 1855.

Indem Se. Majestät der König von Sardinien von den Gesinnungen der lebhaftesten und aufrichtigsten Freundschaft für Se. Majestät den Sultan durchdrungen ist, und die politischen Grundsätze theilt, welche Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland zum Abschluß des Allianzvertrages mit der hohen ottomanischen Pforte, d. d. Konstantinopel, 12. März 1854 veranlaßt haben, indem er in Folge dessen durch den Beitrittsakt zu dem am 10. April 1854 in London zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Traktat und durch die Militair-Convention mit diesen beiden Mächten, welche Dokumente in Turin am 26. Januar l. J. unterzeichnet wurden, seine Anstrengungen mit denen der erlauchten Verbündeten Sr. Majestät des Sultans behufs einer Garantie der Integrität und Unabhängigkeit des türkischen Reichs gegen die Aggression Rußlands vereinigen wollte; indem andererseits Se. Majestät der Sultan in diesen Akten einen neuen glänzenden Beweis der Freundschaft und Theilnahme Seitens Sr. Majestät des Königs von Sardinien erblickte, und indem er Sr. Majestät dem Könige für die Streitkräfte, mit denen er zum Erfolge des gegenwärtigen Krieges gegen Rußland mitzuwirken sich verpflichtet hat, vollständige Theilnahme an den Stipulationen zusichern will, welche in dem besagten Traktate vom 12. März zu Gunsten der Truppen festgestellt wurden, welche von den Regierungen Frankreichs und Englands entsendet worden sind, um gemeinschaftlich mit den Truppen Sr. Majestät des Sultans behufs der Wiederherstellung des Friedens und der Kräftigung des europäischen Gleichgewichts zu kämpfen, wurde beschlossen, eine Special-Convention unter sich zu

Digitized by Google

dem Zwecke abzuschließen, ihre Absichten hierüber formell auszusprechen. In Folge dessen haben sie ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Sardinien, den Baron Giovanni Pietro Romualdo Tecco, Comandeur ꝛc., seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Se. Majestät der Sultan, seinen jetzigen Großvezir, Mustapha Redschid Pascha ꝛc. ꝛc., welche, nach erfolgtem gegenseitigen Austausch ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der König von Sardinien erklärt seinerseits dem in Konstantinopel am 12. März 1854 zwischen der hohen ottomanischen Pforte, dem französischen Kaiserreich und dem vereinigten Königreich Großbritannien geschlossenen Allianztraktate beizutreten, der zur Garantirung der Integrität und Unabhängigkeit des ottomanischen Reiches bestimmt ist; er verpflichtet sich gegen Se. Majestät den Sultan, zu dem Zwecke, den seine erlauchten Verbündeten sich mit dem besagten Traktate vorgesetzt haben, durch Entsendung Sardinischer Truppen nach dem Kriegsschauplatze in Gemäßheit dessen mitzuwirken, was mittelst der in Turin am 26. Januar l. J. mit Frankreich und Großbritannien abgeschlossenen Militair-Convention festgesetzt wurde.

Art. 2. Se. Majestät der Sultan nimmt bereitwilligst diesen Beitritt des Königs von Sardinien zu seiner Allianz mit Frankreich und England an, und verflichtet sich seinerseits den nach dem ottomanischen Gebiete oder anderwärts auf den Kriegsschauplatz entsendeten Truppen in jeder Beziehung dieselbe Behandlung angedeihen zu lassen, wie sie mittelst des Traktates vom 12. März 1854 zu Gunsten der französischen und englichen Auxiliartruppen festgestellt worden ist.

Art. 3. Die Regierung Sr. Majestät des Sultans wird in Folge dessen den ottomanischen Behörden die nöthigen Weisungen ertheilen, damit die am Kriege Theil nehmenden Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien in Allem, was die Erfordernisse des Dienstes anbelangt, auf völlig gleichem Fuße mit den französischen und englischen Auxiliartruppen behandelt werden.

Art. 4. Gegenwärtige Convention wird ratifizirt und die Ratificationen werden in Konstantinopel binnen sechs Wochen oder wenn möglich noch früher vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet ausgetauscht werden.

Zur Bekräftigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die Convention unterschrieben nnd ihr Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Konstantinopel, den 15. März 1855.

R. Tecco. Reschid. Ali.

CCCXXI.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland.

Wien, 23. März 1855.

Die Circular-Depesche des königlich preußischen Kabinets vom 8. d. M. ist mir erst nach deren Veröffentlichung durch die Zeitungspresse von dem Herrn Grafen v. Arnim im Auftrage seiner Regierung zur Kenntniß gebracht worden. Diese Mittheilung hat mir nur zur Aeußerung meiner Verwunderung darüber Anlaß geben können, daß das erwähnte Aktenstück für wohlunterrichtete Leser geschrieben werden konnte. Wir hatten geglaubt, daß selbst die Achtung vor der

Digitized by Google

königlich preußischen Regierung es erfordere, den schriftlichen und mündlichen Aeußerungen ihres Vertreters in Frankfurt dasjenige Gewicht, welches der Tragweite seiner Worte entspricht, auch wirklich beizulegen. Es schien uns ferner nicht zu einer Berufung von Herrn v. Bismarck an seine Regierung, sondern zu einer wiederholten offenen Darlegung unseres eigenen Standpunktes Veranlassung gegeben zu sein, nachdem der königlich preußische Bundestagsgesandte unsere Anzeige wegen Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar durch förmliche Erklärungen in der Bundesversammlung beanstandet hatte, es sich also nicht etwa um zweifelhafte, der Erläuterung bedürftige Intentionen seiner Regierung handelte. Nichts liegt unseren Absichten ferner, als eine unfruchtbare Polemik fortzusetzen, und wir ertheilen daher Ew..... in Bezug auf die erwähnte Kundgebung des Berliner Kabinets keinen Auftrag für die Regierung, bei welcher Ew..... beglaubigt sind. Empfangen ꝛc.

CCCXXII.

Circulardepesche des französischen Ministers d. a. A. an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland.

Paris, 27. März 1855.

Mein Herr! die Zeitungen haben den Text einer unterm 2. d. M. an den Herrn Grafen v. Hatzfeldt gerichteten Depesche des Barons v. Manteuffel gegeben. Obgleich ich dem Berliner Cabinet die Veröffentlichung dieses Actenstückes durch den Weg der Presse nicht Schuld gebe, so scheint es mir doch unerläßlich, hier nochmals mit größerem Nachdrucke die Ansicht auszusprechen, welche ich bezüglich seines Inhaltes dem preußischen Gesandten bereits ausgedrückt habe. Was ich zuerst bestreiten will, ist der Lehrsatz, nach welchem es den fremden Mächten untersagt wäre, sich mit den inneren Berathungen des Frankfurter Bundestages zu beschäftigen. So lange diese Berathungen bloß deutsche Interessen zum Gegenstande haben werden, wird Frankreich, bei der Achtung, die es der Unabhängigkeit Deutschlands zollt, nie weder einen Rath zu ertheilen, noch eine Wirksamkeit auszuüben haben; offenbar würde dem aber nicht so sein unter Umständen, welche die Beziehungen anzutasten geeignet wären, die es mit Preußen und Oesterreich aufrecht zu halten trachtet. Einer vorsichtigen und redlichen Politik liegt als erste Pflicht ob, die Stimmungen zu erforschen, welche sie eines Tages zu unterstützen oder zu bekämpfen haben soll. Ihre Rolle ist nicht, vollendeten oder entschiedenen Thatsachen entgegenzuwirken; sie besteht vorzüglich darin, durch Wachsamkeit und Offenheit Vorfälle zu verhüten, die, einmal geschehen, bedauerliche Folgen nach sich ziehen würden. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß die Haltung des Herrn v. Bismarck in der Sitzung vom 22. Februar mit Fug unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen konnte, weil sie zur nämlichen Zeit vom Wiener Cabinet, das ohne Zweifel auf die Würde des von ihm präsidirten Bundes eben so eifersüchtig ist, als das Berliner Cabinet, für gefährlich erklärt wurde. Indem wir unsererseits auf eine Tendenz hinwiesen, die uns feindlich schien und die Herr v. Manteuffel in Abrede gestellt hat, wollten wir bloß einem nicht minder den Erklärungen Preußens als unseren eigenen Absichten bezüglich seiner widerstrebenden Conflicte gleich im Beginne Einhalt thun.

Ich bedaure daher, mein Herr, daß die an den Herrn Grafen v. Hatzfeldt gerichtete Depesche die Debatte auf ein anderes Feld versetzt und mir die Ver-

Digitized by Google

pflichtung auferlegt hat, die Haltbarkeit des Bodens zu untersuchen, wohin man gegenwärtig die Erörterung verlegen will. Es hieße, nach meinem Gefühle, die Bedeutung des Bundestages und der ihn bildenden Staaten sonderbar verringern, wollte man behaupten, daß, wenn eine zu Frankfurt vorgebrachte Ansicht Wiederhall genug gehabt hätte, um den Kreis der Bundes-Berathungen zu durchbrechen, gar keine fremde Macht befugt wäre dieselbe zu beurtheilen und, wenn Grund vorhanden, darüber mit dem Cabinet des Vertreters, von dem sie ausgegangen, Erörterungen anzuknüpfen. Ich wiederhole, daß ich eine solche Lehre nicht genehmige, und ich habe den Herrn Marquis de Moustier eingeladen, dieses dem Herrn Baron v. Manteuffel zu erklären. Eben so wenig lasse ich zu, daß man den Agenten des Kaisers im Auslande eine unbestimmte Beschuldigung des Uebelwollens in Bezug auf Preußen aufbürdet. Wenn wir uns beklagt haben, so haben wir bestimmte Thatsachen angegeben, wir haben Namen angeführt. Nicht im Geiste der Anschuldigung haben wir gehandelt, sondern im Geiste des Vertrauens und der Eintracht. Wir haben bei der preußischen Regierung die Gesinnungen vorausgesetzt, von denen wir beseelt sind, und wir haben ihr freimüthig gesagt, was in der Haltung und der Sprache eines ihrer bedeutendsten Organe uns auf Stimmungen hinzudeuten schien, die dem Erfolge der damals zwischen den beiden Cabineten angeknüpften Unterhandlungen wenig günstig sein konnten. Ganz natürlich erkennen wir ihr das nämliche Recht zu, dessen wir uns gegen sie bedienen, ich werde meinerseits keine der Erläuterungen verweigern, welche Herr Baron v. Manteuffel etwa von mir verlangen könnte. Was mich aber, ich gestehe es, in der Depesche, die ich prüfe, am meisten überrascht hat, das ist das darin ausgedrückte Bedauern über das Nichtvorhandensein eines Actes, der, auf obligatorische Weise die Gleichheit der politischen Absichten Preußens und Frankreichs darthuend, den Meinungsverschiedenheiten ihrer gegenseitigen Gesandtschaften ein Ende machen würde. Unsere aufrichtigsten und beharrlichsten Bemühungen haben das Ergebniß zu beschwören versucht, welches ich voraussah, und Herr Baron v. Manteuffel wäre bloß gerecht gewesen, wenn er, bei der Hindeutung auf unsere Schritte, welche im Interesse der europäischen Ordnung den Beitritt Preußens zum Vertrage vom 2. December bezweckten, einer minder den Stempel der Bitterkeit tragenden Sprache sich bedient hätte. Die Regierung des Kaisers, was sie betrifft, macht sich eine Ehre daraus, Alles gethan zu haben, um den Zutritt Preußens zu dem Bündnisse der Westmächte zu erleichtern; sie verdient, in dieser Hinsicht, die Art von Vorwurf, welchen man ihr macht, aber sie wundert sich über seinen Ursprung. Ich ermächtige Sie, diese Depesche Herrn ..... vorzulesen. Empfangen Sie ꝛc.

CCCXXIII.

Artikel des Moniteur vom 11. April 1855.

Die Expedition im Orient.

I. Militärischer Theil.

Die Wahrheit zu kennen, wenn sie die Ehre, die Sicherheit und Macht des Staates betrifft, ist das unbestreitbare Recht eines großen Landes wie Frankreich; sie zu sagen, wenn Schweigen nicht durch patriotische Rücksichten auf das allgemeine Beste geboten wird, ist die heilige Pflicht einer starken Regierung wie die des Kaisers. Die Expedition nach dem Orient, ihre Ursachen, ihr Zweck, die getroffenen militärischen Maßnahmen um sie auszuführen, die zu ihrer Vor-

Digitized by Google

beugung oder Beendigung angeknüpften diplomatischen Verhandlungen sind jetzt Gegenstände der Discussion, bis sie einst zu Blättern der Geschichte werden. Damit diese Gegenstände mit Nutzen besprochen und gründlich beurtheilt werden können, werden wir sie hier mit gewissenhaftester Genauigkeit darlegen. Das scheint uns zugleich loyal und nützlich. Die öffentliche Meinung ist zu Befürchtungen geneigt und dem Irrthum leicht zugänglich inmitten der Leidenschaften und Ereignisse, wie die, deren widersprechende Eindrücke sie täglich empfängt. Das beste Mittel sie zu beruhigen ist, sie aufzuklären.

Wie ist die Expedition nach dem Orient entworfen worden? Welches waren die Anschauungen und die zu Grunde liegenden Thatsachen, die den Plan derselben eingaben? Welches sind die Ursachen, die ihn modificirt haben? Warum ist die englisch-französische Armee in der Krimm gelandet, anstatt an der Donau zu agiren und einen Feldzug in Bessarabien zu machen? Wie muß der lange Widerstand der Belagerten gegenüber dem Eifer und dem Heldenmuthe der Belagerer erklärt werden? Das sind die Punkte, die wir in dem ersten Theile dieser Arbeit prüfen wollen. Wir werden bei dieser Prüfung nur sichere Thatsachen, authentische Dokumente, Wahrheiten der Kriegswissenschaft und Kriegsgeschichte zu Hülfe nehmen.

Die gebieterischen und entscheidenden Umstände, welche Frankreich zwangen nach einem Frieden von vierzig Jahren das Schwert zu ziehen, sind der Erinnerung Aller gegenwärtig. Als Rußland der Türkei seine Oberherrschaft nicht durch den Schrecken seiner Protokolle aufdrängen konnte, versuchte es sie ihm durch die Gewalt aufzuzwingen. Es hatte die Verträge zerrissen, eine Provinz besetzt, Europa verhöhnt und bedroht. Seine Armeen hielten die Fürstenthümer besetzt, rückten gegen die Donau und bezeichneten schon die Stationen eines siegreichen Marsches über den Balkan. Der bewundernswerthe Aufschwung der türkischen Nation konnte nicht ausreichen, um diesen Plan zu vereiteln. Rußland fand freilich ein unerwartetes Hinderniß in der heldenmüthigen Aufopferung eines für verfallen gehaltenen Volkes, dessen Widerstand ihm in Erinnerung brachte, daß es Peter den Großen besiegt hatte. Aber der Kampf war ungleich. Die ganze Welt erwartete mit athemloser Spannung den Ausgang. Deutschland, schwankend zwischen den Gewohnheiten der heiligen Allianz und den Eingebungen seiner eigenen Würde, wußte noch nicht, ob es länger die Anmaßung jener auf ihm lastenden Herrschaft ertragen, oder ob es sie endlich zurückstoßen sollte. Vom Westen ging das Signal zum Widerstande aus. Frankreich und England, aufrichtig verbündet, zauderten nicht ihre Flotten und Heere nach dem Orient zu senden, um dort die Integrität des ottomanischen Reiches, die Achtung vor den Verträgen, das europäische Gleichgewicht und die Civilisation zu vertheidigen.

Der erhabene Wille, welcher die Regierung unseres Landes leitet, und welcher den Krieg als ein Erforderniß seiner Ehre beschlossen hatte, entwarf, nachdem er vergebens durch eine ehrenvolle Vermittelung ihm vorzubeugen versucht hatte, damals Instructionen für den erlauchten Marschall, dessen Händen das Schwert Frankreichs übergeben werden sollte. Man las in jenen Instructionen, welche das Datum 12. April 1854 tragen, folgende Stellen:

. . . . . .

„Indem ich Sie, Hr. Marschall, an die Spitze einer französischen Armee stelle, welche mehr als sechshundert Lieues vom Mutterlande kämpfen soll, empfehle ich Ihnen zuerst, die größte Sorge für das Wohlsein der Truppen zu tragen,

Digitized by Google

ſie ſo viel als möglich zu ſchonen, nur dann eine Schlacht zu liefern, wenn Sie ſich vergewiſſert haben, daß zwei Drittel der Chancen günſtig ſind.

Die Halbinſel von Gallipoli iſt zum Hauptausſchiffungsort erwählt, da ſie, als ſtrategiſcher Punkt, die Baſis unſerer Operationen ſein muß, d. h. der Waffenplatz, an dem wir unſere Depots, Ambulancen, Proviantvorräthe niederlegen und von wo wir uns mit Leichtigkeit vorwärts bewegen oder wieder einſchiffen können. Dies ſoll Sie jedoch nicht verhindern, wenn Sie es bei Ihrer Ankunft für paſſend halten, eine oder zwei Diviſionen in die Kaſernen, welche Sie im Weſten Konſtantinopels oder in Scutari finden, einzuquartieren.

So lange Sie nicht dem Feinde gegenüberſtehen, hat die Zerſtreuung Ihrer Streitkräfte keinen Nachtheil, und die Anweſenheit Ihrer Truppen in Konſtantinopel kann einen guten moraliſchen Eindruck machen; aber wenn vielleicht Sie genöthigt ſein ſollten, ſich zurück zu ziehen, nachdem Sie gegen den Balkan vorgerückt ſind, würde es weit vortheilhafter ſein, die Richtung von Gallipoli wieder zu gewinnen, als die von Konſtantinopel, denn niemals würden die Ruſſen ſich von Adrianopel nach Konſtantinopel wagen, ſo lange ihnen eine Armee von 60,000 Mann guter Truppen in ihrer Rechten ſteht. Wenn man trotzdem die Linie von Karaſſu vor Konſtantinopel befeſtigen wollte, dürfte es nur in der Abſicht geſchehen, ſie von den Türken allein vertheidigen zu laſſen, da unſere Poſition, wie ich nochmals wiederhole, unabhängiger, furchtbarer ſein wird, wenn wir uns auf der Flanke der ruſſiſchen Armee befänden, als wenn wir auf der thraciſchen Halbinſel blokirt würden.

Nach Feſtſtellung dieſes erſten Punktes und nachdem die engliſch-franzöſiſche Armee an den Geſtaden des ſchwarzen Meeres vereinigt iſt, haben Sie ſich mit Omer Paſcha und Lord Raglan über die Annahme eines dieſer drei Pläne zu verſtändigen. Entweder

1) den Ruſſen über den Balkan entgegen marſchiren,
2) ſich der Krimm bemächtigen, oder
3) in Odeſſa oder auf einem andern Punkte des ruſſiſchen Küſtenlandes am ſchwarzen Meere ausſchiffen.

Im erſten Falle ſcheint mir Varna der Punkt zu ſein, welcher zu beſetzen richtig wäre. Die Infanterie könnte ſich zur See, die Kavallerie vielleicht bequemer zu Lande dahin begeben. In keinem Falle darf ſich die Armee zu weit vom ſchwarzen Meere entfernen, um beſtändig eine freie Verbindung offen zu halten.

Im zweiten Falle, dem der Beſetzung der Krimm, müßte man zuerſt über den Ort der Landung ſicher ſein, damit dieſelbe weit vom Feinde ſtattfindet und man dieſen Ort in kurzer Zeit dergeſtalt befeſtigen kann, daß er als Stützpunkt dient, falls man ſich zurückziehen ſollte.

Die Einnahme Sebaſtopols darf nicht verſucht werden, wenn Sie nicht zum wenigſten mit einem halben Belagerungsparke und einer großen Anzahl Erdſäcke verſehen ſind. Wenn Sie ſich im Bereich dieſes Platzes befinden, verſäumen Sie nicht, ſich Balaklavas zu bemächtigen, eines kleinen vier Lieues ſüdlich von Sebaſtopol gelegenen Hafens, vermittelſt deſſen man leicht mit der Flotte während der Dauer der Belagerung in Verbindung bleiben kann.

Im dritten Falle, daß man in Uebereinſtimmung mit den Admirälen eine Unternehmung gegen Odeſſa beſchließen ſollte, ...

In jedem Falle iſt es meine Hauptempfehlung, niemals Ihre Armee zu theilen, ſtets mit allen Ihren Truppen vereint zu marſchiren, denn vierzigtauſend

Mann bei einander und gut kommandirt sind immer eine imposante Macht, zerstreut dagegen sind sie gar nichts.

Wenn Sie des Lebensunterhaltes wegen genöthigt sind, Ihre Armee zu theilen, richten Sie es der Art ein, daß Sie sie immer in vierundzwanzig Stunden zusammenziehen können. Wenn Sie auf dem Marsche verschiedene Kolonnen formiren, geben Sie für eine jede derselben einen Vereinigungspunkt, der ziemlich weit vom Feinde entfernt ist, damit nicht eine jede derselben einzeln angegriffen werden kann.

Falls Sie die Russen werfen, gehen Sie nicht weiter als bis zur Donau, wenn nicht etwa die österreichische Armee auf dem Kampfplatze erscheint.

Im Allgemeinen muß jede Bewegung mit dem Oberbefehlshaber der englischen Armee verabredet werden. Nur in gewissen ausnahmsweisen Fällen, wo es sich um das Wohl oder Wehe der Armee handelt, können Sie auf Ihre eigene Entschließung handeln . . . .

Ich habe volles Vertrauen zu Ihnen, Marschall. Sie werden treu diesen Instruktionen nachkommen, davon bin ich überzeugt, und Sie werden neuen Ruhm zu dem unserer Adler hinzuzufügen wissen."

Wie man aus diesem Auszuge der Instruktionen des Kaisers an den Marschall St. Arnaud ersieht, war Gallipoli als Platz für die Ausschiffung der englisch-französischen Armee ersehen worden. Wir müssen auf die gewichtigen Gründe zurückkommen, welche diese Wahl anriethen.

Die erste Regel für einen Seekrieg besteht darin, einen gegen die Angriffe des Feindes gedeckten, leicht zu vertheidigenden und für die Ausschiffung und Proviantirung der Armee bequem gelegenen Sammelpunkt zu wählen, der jener gestattet sich vorzubewegen, so wie, falls sie dazu genöthigt wird, sich auf ihre Operationsbasis zurückzuziehen und im Falle des Nichterfolges in ihrer Flotte eine Stütze und Zuflucht zu finden. Die Halbinsel Gallipoli entsprach den Bedingungen eines guten Seekriegsplatzes vortrefflich. Am Eingang der Dardanellen gelegen, war sie von dem Marmora- und thracischen Meer her leicht zu verproviantiren. Die respektive Lage der beiden Armeen, der russischen und türkischen, gab überdieß den wesentlichen Grund ab, sich dieses Punktes zu bemächtigen. Wenn die Russen die Donau bei Rustschuck passirten, auf Adrianopel vorgingen und die türkischen Festungen, selbst Konstantinopel, links liegen ließen, konnten sie uns möglicherweise zuvorkommen und unseren Flotten im schwarzen Meer die Rückkehr versperren. Es war das eine große Gefahr, welche die Vorsicht der verbündeten Regierungen zu erkennen und zu beschwören wußte.

Noch eine andere Erwägung schrieb die vorgängige Occupation Gallipoli's vor. Bei Abgang der Expedition im April 1854 fragte man sich mit Besorgniß, ob unsere Streitkräfte rechtzeitig zur Deckung Konstantinopels ankommen würden. Ein Defensivkrieg schien damals viel wahrscheinlicher, als ein Angriffskrieg. Wir hatten die bedrohte, ja schon verletzte Integrität des ottomanischen Reichs zu vertheidigen und herzustellen. Eine von den Türken an der Donau verlorene Schlacht konnte die Russen in drei Tagemärschen an den Balkan führen und ihnen den Weg nach Konstantinopel öffnen. Durch die Besetzung Gallipoli's war die türkische Hauptstadt vollkommen gedeckt. Eine russische Armee, auch wenn sie in Adrianopel eingerückt wäre, konnte nicht auf Konstantinopel vorgehen, wenn sie in ihrer Flanke 60,000 Anglo-Franzosen ließ. Dies war in den Instructionen des Kaisers vorgesehen.

Unter allen Gesichtspunkten und um allen Eventualitäten zu begegnen, war

Digitized by Google

also die Halbinsel von Gallipoli vortrefflich als Ausschiffungspunkt und Operationsbasis gewählt. Von da aus schützten wir die türkische Hauptstadt, blieben Herren der Bewegung unserer Flotten, gingen vor, ohne uns zu decouvriren, und bewahrten unsere Verbindungen mit Toulon und Marseille.

Kaum war indeß die anglo-französische Armee in Gallipoli angekommen, als die Scene sich bereits geändert hatte. Russische Plänkler waren zwar schon in der Nähe von Varna gesehen worden, die heldenmüthige Vertheidigung Silistria's hatte aber das Andrängen des Fürsten Gortschakoff aufgehalten. Statt in das Herz des Reiches überzugehen, zog sich der Kampf an der Donau mit wechselnden Erfolgen in die Länge. Die Obergenerale der Expedition glaubten nunmehr noch rechtzeitig auf diesem Kriegsschauplatze anzukommen, vielleicht Silistria retten, jedenfalls aber sich mit der türkischen Armee vereinigen und, auf beiden Flügeln gewissermaßen durch die Festungen Schumla und Varna gedeckt, den Balkan gegen die russische Armee vertheidigen zu können. Dieser Plan war so kühn wie vorsichtig. Die Umstände und die Nähe der Gefahr wiesen ohnedies auf ihn hin. In der That, hätten die Russen, wie dies in den Berichten Omer Paschas als unvermeidlich angekündigt wurde, Silistria genommen, so konnte das Schicksal des ottomanischen Reiches von einer großen Schlacht abhängen. Dessen hatten die Armeen Frankreichs und Englands gewärtig zu sein: ihre Stelle war da, wo vielleicht die Entwickelung des Kampfes und der entscheidende Schicksalsspruch fallen konnte.

Die Ereignisse machten diese Vorsorge unnütz. Der Muth der türkischen Armee und die Gegenwart der Alliirten reichten hin, die Russen zur Aufhebung der Belagerung und zum Rückzug über die Donau zu zwingen. So oft ein Feind sich zurückzieht, setzt er die Armee, vor der er weicht, in die Versuchung ihn zu verfolgen. Wenn diese Verfolgung indeß eine Armee compromittiren kann, so ist es rühmlicher sich zurückzuhalten als vorzugehen: die Ruhmbegier darf niemals rathen, was die Weisheit verbietet. Was hätte die anglo-französische Armee in einem ausgeplünderten Lande ohne Communicationen, von zahlreichen Strömen durchfurcht und von pestartigen Krankheiten heimgesucht, thun können? Nicht den Sieg, sondern die Vernichtung ohne Kampf, den Tod ohne Lohn hätte sie gefunden.

Man hat behauptet, nach dem Rückzug der Russen hätte man über die Donau gehn und in Bessarabien einfallen sollen. Sagen wir es gleich hier: Ohne die Mitwirkung Oesterreichs war dies unter der Strafe der verhängnißvollsten Katastrophe unserer Armee untersagt. Vergessen wir die Hauptsache nicht. Unsere Operationsbasis war das Meer: sie aufgeben hieß alles aufs Spiel setzen. Nicht allein die Kriegswissenschaft, schon der gesunde Menschenverstand verbot es, sich mit 60,000 Anglo-Franzosen und 60,000 Türken in einem ungesunden unwegsamen Lande zu engagiren, wenn wir weder hinlängliche Transportmittel, noch Brückenequipagen, noch eine imposante Cavallerie, noch einen Reserve- und Belagerungspark, noch einen organisirten großen Park, noch Lebensmittel- und Munitionsdepots in Schumla, Varna, Silistria zur Disposition hatten. Alle diese für den Beginn einer Campagne unerläßliche Hülfsmittel lassen sich aber nicht in wenigen Tagen, achthundert Lieues von der Heimath entfernt, improvisiren, und sie hätten uns vollständig gefehlt. Wir würden uns einer russischen Armee von 200,000 Mann gegenüber befunden haben, die uns festen Fußes auf ihrem Gebiet erwartet oder, vor uns fliehend, uns in eine noch gefährlichere Lage zu verlocken gesucht hätte, wo uns nur die Wahl

Digitized by Google

zwischen einem ungleichen Kampf und einem unmöglichen Rückzug geblieben wäre. Eine bloße zweitägige Recognoscirung in der Dobrudscha, die uns mehr als der mörderischste Kampf kostete, beweist das Gesagte. Obergenerale, welche die Gefahr eines derartigen Unternehmens nicht begreifend, sich zu einem solchen nicht wieder gut zu machenden Fehler hätten hinreißen lassen, hätten die Verantwortlichkeit des Befehls compromittirt.

Damit eine Campagne jenseits der Donau und am Pruth möglich wurde — wir wiederholen es — bedurfte es der aktiven Cooperation Oesterreichs. Nun aber beginnt eine Regierung nicht einen Krieg, wenn sie ihn will, sie müßte denn durch die äußersten Umstände dazu gedrängt sein; sie beginnt ihn nur, wenn sie es kann. Oesterreich war in jenem Augenblick noch nicht bereit. Wenn es mit Rußland brach, wollte es Deutschlands sicher sein und 500,000 Mann unter den Waffen haben. Seine Würde, sein Interesse, das Beispiel der Westmächte trieben es sich zu erklären und zu handeln; seine Vorsicht rieth ihm zu warten, seine Streitkräfte zu sammeln und seine politischen Allianzen wirksam zu machen, bevor es sich in den Kampf mischte.

Was konnten aber die alliirten Generale nach dem Rückzug der Russen in Varna thun? Sollten sie in einer Unthätigkeit verharren, welche Entmuthigung herbeigeführt und unter der der Glanz unserer Fahne unvermeidlich gelitten hätte? Weder die militärische Ehre noch das politische Interesse gestatteten den Obergeneralen diese Haltung. Einmal auf diesem großen Kriegsschauplatz — und die Unbeweglichkeit war nicht mehr möglich. Man mußte handeln, den Soldaten ein Ziel zeigen, den Feind zwingen uns zu fürchten, und Europa anspornen, uns zu folgen, indem wir ihm Gelegenheit gaben uns zu ehren und zu bewundern.

Da erst kam die Frage einer Landung in der Krimm in Anregung.

Eine Expedition gegen Sebastopol konnte die Entwickelung des Krieges beschleunigen. Sie hatte ein bestimmtes und begränztes Ziel; sie konnte den Alliirten den Besitz einer Provinz und eines festen Platzes geben, der einmal erobert ein Unterpfand und ein Austauschmittel zur Erwirkung des Friedens gewährt hätte. Unter dem Einfluß dieser Erwägungen faßten die Obergenerale den Gedanken der Expedition und beschlossen seine Ausführung.

Nachdem die Expedition in Paris und London als eine Eventualität geprüft war, erhielt der Marschall St. Arnaud — nicht Instruktionen, denn auf so weite Entfernung lassen sich keine geben — sondern folgende Rathschläge:

„Sich genau über die russischen Streitkräfte in der Krimm zu unterrichten, und, wenn diese Kräfte nicht allzu beträchtlich, an einem Ort zu landen, der als Operationsbasis dienen kann. Der beste Punkt scheint Theodosia (Kaffa) zu sein. Obgleich er vierzig Stunden von Sepastopol entfernt, bietet er doch große Vortheile. Zuvörderst gestattet seine große und sehr sichere Bucht allen Schiffen des Geschwaders dort die größte Bequemlichkeit und erleichtert die Proviantirung durch die anderen Fahrzeuge. Zweitens, hat man sich hier einmal festgesetzt, so läßt sich dieser Punkt zu einer wirklichen Operationsbasis machen. Indem man den östlichen Theil der Krimm occupirt, wirft man alle auf dem asowschen Meere und durch den Kaukasus für die Russen heranziehenden Verstärkungen zurück. Man dringt gegen die Mitte des Landes vor, benutzt alle seine Hülfsquellen, occupirt Simferopol, das strategische Centrum der Halbinsel, und liefert wahrscheinlich auf dieser Straße eine große Schlacht. Wird sie verloren, so zieht man sich in guter Ordnung auf Kaffa zurück, und nichts ist gefährdet; wird sie

Digitized by Google

gewonnen, so belagert man Sebastopol, das man vollständig einschließt und dessen Uebergabe man nothwendig in ziemlich kurzer Zeit erlangen wird."

Unglücklicherweise wurden diese Rathschläge nicht befolgt. Mochten die Obergenerale zu diesem langen Zuge in der Krimm nicht genug Truppen haben, mochten sie von einem kühnen und unerwarteten Handstreich ein schnelleres Resultat erwarten — genug, sie beschlossen, wie bekannt, nur wenige Stunden von Sebastopol zu landen. Die ruhmreiche Schlacht an der Alma gab ihnen für den ersten Augenblick Recht. Aber kaum hatten sie gesiegt, so wurden sie auch gewahr, daß sie ohne einen Hafen, auch keine Operationsbasis hatten. Der Instinkt der Selbsterhaltung, der nie trügt, führte sie dann in aller Eile nach dem Süden von Sebastopol, nach Balaklava. Ohnehin war es klar, daß die Armee in einem feindlichen Lande nur unter der Bedingung existiren konnte, daß sie in direkter Communikation mit der Flotte blieb.

Aber diese gebotene und nothwendige Rückkehr zur Küste hatte das Aufgeben der nordöstlichen Anhöhen Sebastopols zur Folge, deren Occupation allein die Einschließung des Platzes möglich gemacht hätte. Die anglo-französische Armee war in der That für eine solche Einschließung nicht zahlreich genug. Man mußte sich also auf den Angriff der Südseite beschränken. Um diese Okkupation auszuführen, bemächtigten sich die Engländer des Hafens von Balaklava. Die Franzosen, als sie einen Stützpunkt am Gestade suchten, um ihre Lebensmittel und ihre Artilleriemunition auszuschiffen, fanden, wie durch eine Fügung der Vorsehung, den Hafen von Kamiesch, und die Soldaten, die sich nie täuschen, nennen ihn in der That „den Hafen der Vorsehung".

Sebastopol ist, wie man weiß, nicht mit terrassirten Mauern umgeben. Es ist vielmehr ein großes verschanztes Lager mit einer beständigen Besatzung von 15—20,000 Mann, bereits im Moment der Eröffnung der Belagerungsarbeiten durch zahlreiche Landbatterien und besonders durch die russische Flotte geschützt, welche im hinteren Hafen gut aufgestellt, alle Zugänge, auf welchen sich die Alliirten auf den Platz werfen konnten, bestrich.

Zu der Zeit, d. h. als die englisch-französische Armee vor Sebastopol eintraf, konnte man den Sturm versuchen, aber er war schon eine riskante Unternehmung, insofern nicht hinreichend Artillerie da war, um das feindliche Feuer zum Schweigen zu bringen. Ohne Zweifel war einer englisch-französischen Armee, die aus Generalen und Soldaten zusammengesetzt ist, wie die, welche seit sechs Monaten unter den Gefahren, Mühen und Leiden dieser langen Belagerung ihre Probe bestanden haben, Nichts unmöglich; aber nur der Erfolg konnte einen solchen kühnen Streich rechtfertigen. Die Verantwortlichkeit des Oberbefehls gebietet vor Allem Vorsicht, und die Vorsicht schrieb den Oberbefehlshabern vor, einen Angriff mit einer Armee von 50,000 Mann höchstens, die auf einem Felsen stand, ohne Artillerie und Munition, ohne Reserven, ohne eine durch Verschanzungen gesicherte Rückzugslinie für den Fall des Mißglückens und ohne andere Zuflucht als ihre Schiffe zu haben, nicht zu wagen. Man hätte dem Spiele des Zufalles das Glück und das Schicksal der ganzen Expedition anheimgestellt und 800 Lieues vom Mutterlande stellt man nichts dem Zufalle anheim. — Als der Handstreich, welchen die Generale nach der Schlacht an der Alma für möglich hielten, ihnen entgangen war, blieb Nichts übrig, als eine Belagerung nach den Regeln der Kriegskunst zu unternehmen. Gleich im Anfange dieser schwierigen Unternehmung ergriffen die Russen zwei für sie außerordentlich wirkungsreiche und für uns nachtheilige Maßregeln: die erste war das strategische

Digitized by Google

Manöver des Fürsten Mentschikoffs, der anstatt sich in Sebastopol einzuschließen, sich nach Simferopol wendete, später das Feld hielt, und seine Verbindung mit dem belagerten Platze offen hielt, die zweite war der energische Entschluß, einen großen Theil der Kriegsschiffe zu versenken, was dem Feinde gestattete, seinen Hafen unsern Flotten unzugänglich zu machen, für die Vertheidigung des Platzes fünf- bis sechshundert Kanonen sowie die Munition zu gewinnen und ihre Marinetruppen als Kanoniere an den Batterien zu verwenden. So erhoben sich, obwohl die Stadt schon einen furchtbaren Anblick von Feuerschlünden darbot, wie durch Zauber neue Batterien, und unsere schwache Belagerungsartillerie konnte das Feuer der Vertheidigung nicht zum Schweigen bringen.

Seit diesem Augenblicke wurde es für Alle sichtbar, daß Sebastopol erst nach einem langen Kampfe mit mächtigen Verstärkungen, vielleicht um den Preis mehrerer mörderischen Schlachten gewonnen werden könnte. Diese Lage war ernst. Sie ward von den höchst commandirenden Generalen mit der Ruhe beurtheilt, welche die Charaktere zu der Höhe der schwersten Verantwortlichkeit erhebt. Es bietet sich hier die Gelegenheit, von General Canrobert und Lord Raglan zu sprechen, wie die Geschichte von ihnen sprechen wird. Ihre Rolle auf jenem großen Schauplatze ist der beiden Länder würdig gewesen, deren Schwert sie führten. Gegenüber unendlichen Hindernissen haben die Generale sie nur gemessen, um desto besser über sie durch Muth, Ausdauer und Hingebung zu triumphiren. Die Armee, getragen durch ihr Beispiel, hat Alles ohne Klagen erduldet; allen Schrecknissen eines furchtbaren Winters ausgesetzt, ohne etwas anderes zu haben um sich vor Kälte, Schnee, Regengüssen zu schützen, als Löcher in der Erde und kleine Zeltdächer, hat sie der Ehre der Fahnen und des Vaterlandes und dem Vertrauen zu den Führern, welche sie auf dem Schlachtfelde lieben und achten gelernt hatte, kein Opfer verweigert.

Um die unermeßlichen Schwierigkeiten der Unternehmung, welche die Oberbefehlshaber entworfen und ausgeführt hatten, richtig würdigen zu können, wird es vielleicht nicht unnütz sein, den Unkundigen auseinanderzusetzen, worin eine eigentliche Belagerung besteht und wie die von Sebastopol außerhalb aller der Principien steht, von denen die durch Vauban unsterblich gemachte Wissenschaft das bewundernswerthe Resumé ist.

Zuerst sei bemerkt, daß Sebastopol, eine nach der Seeseite sehr befestigte Stadt, nach der Südseite hin gar nicht regelrecht befestigt ist. Der Wall wird durch einen wenig tiefen Graben vertheidigt, dessen Erde nach der Platzseite zu aufgeworfen ist, um dort eine Brustwehr zu bilden. Auf der ersten Fläche sind Verhaue und Wolfslöcher; und die Batterien, deren Feuer sich vor diesen Vertheidigungswerken kreuzen, folgen sich, indem sie stufenweise nach hinten gegen die Mitte der Stadt hin aufsteigen. Außerdem durchstreifen den Hafen Kriegsdampfer, die, eben so viele bewegliche Batterien bildend, alle Vertheidigungswerke schützen und flankiren. Die Unternehmungen einer Belagerung vor dem Sturme können sich in vier Hauptabschnitte theilen: 1) die Einschließung; 2) die Eröffnung des Laufgrabens; 3) den Bau der Parallelen und der Batterien, die Eröffnung des Feuers; 4) die Krönung des bedeckten Weges, die Errichtung der Bresche-Batterien und Gegen-Batterien.

1) Die Einschließung. Dieselbe will sagen: den Platz von allen Seiten umringen, damit er während der Belagerung gar keine Verstärkung an Truppen, an Munition und an Lebensmitteln empfangen kann. Nach den allgemeinen Regeln nimmt man an, daß die belagernde Armee fünf bis sechsmal stärker sein

Digitized by Google

muß als die belagerte Armee. Vor Sebastopol, wie wir schon sagten, hat die Einschließung noch nicht erfolgen können, und die belagernde Armee ist höchstens das Doppelte der belagerten Armee. Wir rechnen die Beobachtungs-Armee nicht mit, welche die Hülfs-Armee im Schach hält. 2) Eröffnung des Laufgrabens. Sie geschieht in der Regel aus einer Entfernung von 300 bis 600 Metres vom Platze; der Laufgraben besteht wie man weiß, in einem im Boden angelegten Graben, dessen Schutt nach der Platzseite hin aufgeworfen ist. Auf diese Weise bildet man eine Brustwehr, welche die Soldaten vor dem Feuer des Feindes schirmt. Da zu Sebastopol die Russen sich der auf ungeheure Entfernung tragenden großen Kanonen ihrer Marine bedienen, so konnte man den Laufgraben nur auf 900 Metres eröffnen. Statt einen leicht auszugrabenden Boden zu finden, trafen unsere Soldaten fast überall auf Felsen, was zur Anwendung von Petarden, um ihn Stück um Stück zu sprengen, so wie beinahe allenthalben zum Gebrauche von Säcken mit Erde nöthigte, die auf einander gehäuft, Brustwehren bilden. Man begreift, wie langwierig, mühsam und gefährlich diese Arbeit ist. 3) Eröffnung des Feuers. Durchgängig geht man gegen die vorspringendsten Theile an, weil sie die schwächsten sind, und die Laufgräben, die Festungswerke in der Front einschließend, welche man angreift, tragen die Gestalt mehrerer halbkreisförmigen, unter sich durch Zickzacks verbundenen Linien, die man Parallelen nennt. Die Batterien werden vor diesen Linien errichtet, die in Gestalt eines Halbkreises die Angriffsvorderseite umschließend, dem Feuer eine convergirende Richtung geben. Der Belagerte hat diesen Vortheil nicht, was sich leicht begreift; denn eine belagerte Stadt kann als der Mittelpunkt eines Kreises betrachtet werden, dessen Umfang der Belagerer inne hat. Zu Sebastopol haben einerseits die Beschaffenheit des von felsigten Schluchten durchschnittenen Erdreichs und andererseits die Ausdehnung des Walles, welcher wenig sonderlich vorspringende Punkte darbietet, die eben erläuterte günstige Stellung großentheils verhindert. 4) Krönung des bedeckten Weges. Wenn der Belagerer bis zu dem Vorsprunge des bedeckten Weges gelangt ist, der sich um den Graben zieht, so umgiebt er dies Werk mit Erdwällen, die längs jeder Seite parallel mit dem Kamm der Brustwehr vorgeschoben werden. Man nennt dieses die Krönung des bedeckten Weges. Man errichtet hier die Breschе-Batterie, welche zum Zwecke hat, die Mauer in den Graben zu stürzen und eine mehr oder weniger sanfte Abdachung zu bilden, die auf solche Weise den Sturm gestattet. In der Regel sind, wenn man bei diesem kritischen Augenblicke angelangt ist, schon alle Kanonen des Feindes unbrauchbar gemacht, die Laffetten zertrümmert, die Munition ausgegangen. Da aber bisweilen noch einige Kanonen auf den Seiten der Bastionen der Angriffsvorderseite übrig sind, so errichtet man in der Krönung des bedeckten Weges oder auf der Gegenböschung des Grabens eine Gegenbatterie, welche das letzte Feuer des Feindes zum Schweigen zu bringen bezweckt. Man kann also sagen, daß, wenn man den Sturm versucht, die ganze Artillerie des Platzes vernichtet ist und daß die Besatzung, durch das Feuer des Feindes decimirt, durch übermäßige Arbeit erschöpft, durch Mangel an Nahrung geschwächt, durch das Fehlen jeder Kunde aus dem inneren Lande entmuthigt, keinen ernstlichen Widerstand mehr entgegensetzen wird.

Zu Sebastopol nichts der Art. Sobald ein Geschütz unbrauchbar geworden, wird es durch ein neues ersetzt. Wenn Leute getödtet sind, treten andere an ihre Stelle. Wenn die Besatzung ermattet ist, wird sie durch andere abgelöst. Lebensmittel giebt es im Ueberflusse, und das Breschеschießen kann keine Wirkung ha-

Digitized by Google

ben, weil das gewöhnlich durch die Mauer gebildete Hinderniß durch Paliſſaden, Wolfslöcher und Verhaue neu geſchaffen wird und die Kugel, da die Schulterwehren von Erde ſind, dieſelben ſehr wenig beſchädigt. Wenn man einen regelmäßigen Angriff auf einen Platz erſten Ranges annimmt und vorausſetzt, daß derſelbe gegen zwei Halbmonde und eine Baſtion gerichtet ſei, ſo umfaßt die Frontſeite dieſer Feſtungswerke nur eine Ausdehnung von etwa 300 Meter, während die Ausdehnung der Angriffswerke ungefähr 8000 Meter (2 Stunden) beträgt. Zu Sebaſtopol beträgt die Ausdehnung der Angriffsfronte mehr als 3000 Meter und jene der Angriffswerke 41 Kilometer (10¼ Stunde). Wenn wir hinzufügen, daß, um dieſe ungeheure Ausdehnung der Laufgräben zu bewachen, die Armee ſeit ſechs Monaten Tag und Nacht faſt 10,000 Mann als Wache hergeben mußte, und dieſes während eines ſtrengen Winters, inmitten von Schnee und Regen, ſo wird man ſich eine ſchwache Vorſtellung von den Strapazen unſerer Soldaten und von den Schwierigkeiten der Belagerung machen.

Es giebt in der neueren Staaten-Geſchichte kein Beiſpiel einer ſchwierigeren, glorreicheren und gerade durch die Größe der Hinderniſſe, die ſie darbietet, zu der Wichtigkeit ihres Zweckes und zu der Bedeutung der dabei betheiligten Staaten mehr im Verhältniſſe ſtehenden Unternehmung. Die Belagerung von Sebaſtopol hat keine Gleichartigkeit mit irgend einer anderen in unſeren militäriſchen Jahrbüchern. Einen Platz angreifen, der nicht eingeſchloſſen iſt, während der an Zahl überlegenere Feind ſich mit Mannſchaft, Lebensmitteln und Munition neu verſehen kann, und während er das Feld hält, iſt eine Handlung der Kühnheit, wie ſie im Ernſt nur von Frankreich und England, vereinigt zu einem für Europa nothwendigen Zwecke, verſucht werden konnte. Man hat vielleicht die Belagerung von Danzig als eine jener Belagerungen angeführt und bewundert, wo der Heldenmuth im Vereine mit der Wiſſenſchaft über die bedeutendſten Schwierigkeiten einer hartnäckigen und furchtbaren Vertheidigung obſiegte. Danzig, durch die Weichſel geſchützt, deren Mündung in die Oſtſee durch das Fort Weichſelmünde verſchloſſen iſt, befand ſich ebenfalls in Verhältniſſen, die einer allgemeinen Einſchließung wenig günſtig waren; aber es war doch möglich, auf dem Strome zwiſchen dem ſeine Mündung verſchließenden Fort und der Stadt Stellung zu nehmen, ſo die Verbindungen mit dem Meere abzuſchneiden und den Platz einzuſchließen. Dieſes geſchah unter dem Befehle des Marſchalls Lefebvre. Und dennoch, obgleich dieſer Platz in unſere Angriffslinie eingeſchloſſen wurde, trotz der Nähe des Kaiſers Napoleon, der die Belagerung an der Spitze einer zahlreichen Armee deckte und den Beiſtand Preußens und Rußlands lähmte, widerſtand Danzig einundfunfzig Tage nach Eröffnung der Laufgräben. Später, nach dem Rückzuge von Moskau, kapitulirte dieſe Stadt, von den Franzoſen beſetzt, erſt nach einer einjährigen Vertheidigung und einem gleichzeitigen Land- und Seeangriffe.

Wir könnten noch Beiſpiele aufzählen, aber es wird an dieſen genügen, um darzuthun, daß die engliſch-franzöſiſche Armee in der Krimm alles geleiſtet hat, was man von ihrem Muthe und der Geſchicklichkeit ihrer Führer erwarten konnte. Sie hat nicht bloß Ausdauer und Feſtigkeit inmitten von Leiden und Gefahren bewieſen: indem ſie den Ruhm von Inkerman jenem von der Alma hinzufügte, hat ſie die Ehren unſerer Waffen noch erhöht. Wir dürfen hoffen, daß das Ziel ihrer edlen Anſtrengungen erreicht werden wird; aber die einmüthige Anſicht wird ſchon jetzt ſagen, und die Geſchichte wird es eines Tages wiederholen, daß ſie den Dank und die Bewunderung der Welt verdient hat. Wir

Digitized by Google

haben das militärische Verhalten der verbündeten Mächte seit dem Beginnen der Orientexpedition erläutert. Wir werden mit der nämlichen Genauigkeit und der nämlichen Unparteilichkeit die verschiedenen Phasen der Unterhandlungen, ihre Beweggründe und ihren Zweck auseinander setzen.

Artikel des Moniteur vom 16. April 1855.

Die Expedition im Orient.

II. Politischer Theil.

Nachdem wir dem Lande die ganze Wahrheit über den Feldzugs-Plan und die Orient-Expedition gesagt haben, bleibt uns übrig darzustellen, wie die Politik ihre Rolle, ihre Pflicht, Frankreichs Ehre und Europa's Interesse begriffen habe.

Welche waren die allgemeinen Ursachen des Krieges? Für welches Interesse brachten Frankreich und England ihre militärischen und See-Streitkräfte so weit von ihren Küsten? Auf welchem Punkte berührt die verschiedenen Staaten Europa's diese Frage von europäischem Gewicht? Welches ist das Ziel, dessen Erreichung man sich im Interesse Aller vorstecken muß? Wie muß man die vier von der einen und anderen Seite als Grundlagen der Unterhandlungen angenommenen Garantieen verstehen? Ist es gerecht, ist es nützlich, Rußland im schwarzen Meere zu beschränken? Welches werden die Resultate der Wiener Conferenzen für den Frieden oder für den Krieg sein? Das ist die Prüfung, die wir in dem zweiten Theile dieser Arbeit anstellen wollen, damit am Vorabende der entscheidenden Lösungen, die sich in diesem Augenblicke zu Wien vorbereiten, die öffentliche Meinung, vollständig aufgeklärt, mit gleichem Vertrauen den Frieden hinnehme, wenn er möglich, und den Krieg, wenn er nothwendig ist.

Es ist bekannt, wie dieser große Kampf Anfangs mit einem kleinen, der Türkei gemachten Processe wegen der zu Gunsten der Lateiner des heiligen Landes zugestandenen Concession begann. Rußland suchte nur einen Vorwand. Für dieses war das Grab des Heilandes nur der Fußschemel seiner Herrschaft. Aber an diesem geheiligten Steine konnte der Friede der Welt nicht scheitern. Die Regierung des Kaisers der Franzosen nöthigte, indem sie diese Frage in der billigsten Weise ordnete, das petersburger Cabinet, seine geheimen Gedanken zu enthüllen. Alle Welt erkannte nun, daß Rußland diesen Streit nur erhoben hatte, um seiner Oberherrschaft den Eingang zum Bosporus zu eröffnen. Die mißbräuchliche Auslegung, die es dem Vertrage von Kainardji gab, war in der Wirklichkeit nichts Anderes, als die moralische Abdication des Sultans. Nunmehr hörte die Frage auf, eine religiöse zu sein, und wurde eine politische. Ganz Europa fand sich darein verwickelt. Man mußte es dazu bringen, sein Interesse zu verstehen, sein Recht zu vertheidigen, seine Kraft zu zeigen.

Dieses Resultat bezweckten alle Bemühungen der französischen Regierung. England, Anfangs getäuscht durch den vorgeblich religiösen Charakter der Frage, verstand mit seinem so klaren und richtigen Sinne sehr rasch dessen wahre Tragweite. Es fühlte gleich uns das Bedrohliche und die Anmaßung dieser Herrschaft, und seine Hand nahte sich uns schon, als jene Frankreichs sich ihm entgegenstreckte, um das Bündniß der beiden großen Länder zu besiegeln, welche die Civilisation des Westens vertreten.

Für Frankreich wie für England bot die orientalische Frage ein höheres Interesse, als das ihres eigenen Ehrgeizes. Rußland wollte zu Konstantinopel herrschen. Es mußte daran gehindert werden. Rußland, das die Herrschaft im

Digitized by Google

schwarzen Meere führte, nur die Hand auszustrecken hatte, um an den Bosporus zu reichen, bedrohte das mittelländische Meer mit den Flotten von Sebastopol. Indem es gegen die Dardanellen vordrang, rückte es seine Gränzen bis an das Gestade des mittelländischen Meeres hinaus. Ueberall, wohin seine Schiffe gelangen konnten, war dann sein Uebergewicht gesichert. Von seinen unerreichbaren Häfen aus reichte es an alle Kaiserreiche und an alle Königreiche. Frankreich und England hätten nicht nur einen Nebenbuhler, Deutschland beugte sich nicht nur unter der Last des über ihm schwebenden Kolosses, sondern Griechenland, Italien, Spanien, Aegypten und alle Staaten zweiten Ranges fänden sich von demselben Schlage in ihrer Sicherheit und in ihrer Unabhängigkeit getroffen.

Seltsam! Europa hatte seine Augen vor der ungeheuren Gefahr dieser Invasion des Nordens verschlossen. Im Jahre 1828 hatten Frankreich und England mit Rußland vereinigt die türkische Flotte bei Navarin verbrannt und damit eine Macht zerstört, welche das Abendland beschützte. In dieser Epoche suchten wir einen Verbündeten in St. Petersburg, statt dort einen Gegner unseres Einflusses und unserer Civilisation zu erblicken. Im Jahre 1840 vereinigten sich noch einmal England, Preußen und Oesterreich, das Cabinet der Tuilerien bei Seite lassend, ohne gegenseitigen Argwohn. Sebastopol, das unseren Nachforschungen verschlossen war und in seinem unzugänglichen Hafen die Thätigkeit seiner Werfte und Arsenale verbarg, erschien Niemandem wie eine Drohung. Man hatte vergessen, daß 1805 eine Flotte mit 12,000 Mann von diesem Punkte absegelte, sie in Italien ans Land setzte und die Franzosen und die Russen im Mittelmeere zusammenführte. Diese denkwürdige Thatsache verdiente indeß, daß man sich ihrer erinnerte; denn sie bewies, daß Rußland aus der Tiefe des Pontus Euxinus durch die Herrschaft über die Meerengen bis zum Eingang des adriatischen Meeres gelangen könnte.

Einige Jahre später machte Rußland, welches gegen Frankreich und Oesterreich vereint zu streiten hatte, seine Eroberungs-Politik noch deutlicher durch den Zweck, den es verfolgte, und durch die Mittel, deren es sich bediente. Der Plan dieser Politik ist eine volle Enthüllung. Wir entnehmen ihn einem authentischen Dokumente, welches neuerdings in den Denkwürdigkeiten eines Staatsmannes, des Admirals Tschitschagoff, veröffentlicht ist, dem der Kaiser unter dem 19. April 1812 folgende Instructionen ertheilte:

„Das schlaue Benehmen Oesterreichs, welches sich so eben mit Frankreich verbündet hat, nöthigt Rußland, alle Mittel, die in seiner Macht stehen, anzuwenden, um die feindseligen Absichten dieser beiden Mächte zu vereiteln. Das Wichtigste ist, zu unseren Gunsten den kriegerischen Geist der slawischen Völkerschaften nutzbar zu machen, unter anderen in Serbien, Bosnien, Dalmatien, Montenegro, Croatien und Illyrien; wenn sie einmal bewaffnet und organisirt sind, so könnten sie mächtig bei unseren Operationen mitwirken. Die Ungarn, unzufrieden mit dem Verfahren ihrer gegenwärtigen Regierung, bieten uns eben so ein vortreffliches Mittel dar, Oesterreich zu beunruhigen, gegen seine feindlichen Absichten eine Diversion zu machen, und folglich seine Hülfsquellen zu schwächen. Alle diese Völker, vereinigt mit unseren regelmäßigen Truppen, werden eine ganz imposante Streitmacht bilden, nicht bloß um den feindlichen Absichten Oesterreichs zuvorzukommen, sondern auch um eine mächtige Diversion auf dem rechten Flügel der französischen Besitzungen zu machen und uns ein sicheres Mittel zu gewähren, um unsere Schläge bei Nissa und Sophia zu führen.

„Das Ziel der Diversion gegen Frankreich muß sein, Bosnien, Dalmatien,

Digitized by Google

Croatien zu besetzen und deren Milizen nach den wichtigsten Punkten des adriatischen Meeres zu senden, und ganz besonders nach Triest, Fiume, Bocca di Cattaro, um dort, sofern es passend, Verbindungen mit der englischen Flotte zu unterhalten und alle unsere Kräfte anzuwenden, um die Unzufriedenheit Tyrols und der Schweiz anzufachen und in Gemeinschaft mit diesen muthigen, mit ihrer gegenwärtigen Regierung unzufriedenen Bevölkerungen zu handeln.

„Sie müssen alle möglichen Mittel anwenden, um die slawischen Völker aufzuregen, um sie zu unserem Ziele zu führen. Zum Beispiel, Sie versprechen ihnen Unabhängigkeit, die Errichtung eines slawischen Königreiches, pecuniäre Belohnungen für die einflußreichsten Männer unter ihnen, Decorationen und passende Titel für die Chefs und die Truppen. Endlich werden Sie zu allen diesen Mitteln jene hinzufügen, die Sie für die geeignetsten, für die den gegenwärtigen Zuständen passendsten halten, um sie zu gewinnen."

Das waren Rußlands Ideen schon im Jahre 1812, nicht nur gegen Frankreich, sondern auch gegen Oesterreich. Dieser aufrührische Plan konnte nicht gelegener aus dem Geheimnisse der Petersburger Archive hervortreten, um Europa und namentlich dem Wiener Cabinette das ungeheure Interesse zu zeigen, das für alle Welt vorhanden ist, endlich einen Schlagbaum vor einer Politik zu errichten, die fähig ist, zu solchen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, um zu solchen Zwecken zu gelangen. Wenn die Erben Peter's des Großen je zu Konstantinopel durch das schwarze Meer herrschen könnten, dann würde Oesterreich, von allen Seiten von Rußlands starkem Arme umschlungen, einem Unternehmen Preis gegeben sein, wie es die Kühnheit des Kaisers Alexander gedacht hat. Das seiner Einwirkung durch die Donau offene Ungarn würde allen Aufregungen seiner Erinnerungen hingegeben sein. Das dem hastigen Angriffe einer slawischen Coalition bloßgestellte adriatische Meer würde aufhören, der Ausgang und der Wall des österreichischen Kaiserreichs zu sein, und der Schlüssel des Meerbusens von Triest könnte durch eine Ueberraschung von Wien nach Petersburg übergehen.

So ist denn nichts legitimer, nichts nöthiger und nichts gerechter, vor Gott und dem allgemeinen Bewußtsein, als dieser Widerstand, zu welchen die beiden westlichen Seemächte im Monat April 1854 das Signal gaben. England und Frankreich zogen das Schwert für Rechnung aller Staaten. Ihre Armeen und ihre Flotten waren der Vortrab Europa's. Da sie die Ehre gehabt hatten, als die Ersten auf dem Kriegsschauplatze einzutreffen, so hatten sie das Recht darauf zu zählen, daß man ihnen dorthin folgen werde, und sie erwarteten mit Vertrauen Oesterreich und Preußen bei diesem Stelldichein des Gleichgewichts und der Unabhängigkeit der europäischen Ordnung.

Oesterreich und Preußen hatten nicht gezaudert, in die Solidarität der Interessen, für deren Vertheidigung Frankreich und England in den Kampf gingen, einzutreten; sie hatten in den zu Wien unterzeichneten Protokollen die Rechte der Türkei anerkannt; sie hatten die Anträge des Czaaren zurückgewiesen, der, da er es nicht wagte, ihren thätigen Beistand zu verlangen, sich darauf beschränkte, ihnen die Resignation der Neutralität vorzuschlagen; sie hatten sich durch einen Vertrag für die Garantie der deutschen Interessen verbunden; sie hatten ihre Heere auf den Kriegsfuß gesetzt, und sie hatten die deutsche Bundes-Versammlung aufgefordert, ihrem Beispiele zu folgen. Obgleich sie sich jedoch zum Kampfe vorbereiteten, nahmen die beiden großen deutschen Mächte Anstand, dazu überzugehen. Was ihnen fehlte, war nicht

Digitized by Google

der Muth, denn er fehlt nie Regierungen, welche die Ehre und das Wohl ihres Landes zu verantworten haben. Was ihnen fehlte, war das Vertrauen. Mitbetheiligt bei den Ursachen des Krieges, waren sie ungewiß über dessen Ziel. Es war wichtig, dieses Ziel genau zu bezeichnen, um ihnen weder Bedenken, noch Mißtrauen zu lassen.

Als der Kaiser die gesetzgebende Session von 1854 eröffnete, sagte er in seiner Rede: „Europa kann nicht mehr zweifelhaft darüber sein, daß Frankreich, wenn es den Degen zieht, dieses thut, weil es dazu gezwungen ist. Es weiß, daß Frankreich keine Idee von Vergrößerung hegt. Es will einzig und allein gefährlichen Eingriffen Widerstand leisten. Auch ist, ich verkünde es gern laut, die Zeit der Eroberungen ohne Wiederkehr vorüber; denn eine Nation kann fortan nicht geehrt und mächtig werden, indem sie die Gränzen ihres Gebietes vorschiebt, sie kann es nur, indem sie sich an die Spitze der edelmüthigen Ideen stellt, indem sie überall die Herrschaft des Rechtes und der Gerechtigkeit zur Geltung bringt."

Diese feierliche Erklärung ließ keine Ungewißheit über den Charakter des Krieges; sie gestattete kein Mißtrauen über die Absichten der Regierungen von Frankreich und England. Auch war es, als Deutschland uns befragen ließ, bis wie weit wir gehen wollten, Herrn Drouin de l'Huys leicht, im Einverständnisse mit Lord Clarendon, im Namen des Kaisers darauf zu antworten, in seiner denkwürdigen Note an Herrn von Bourqueney, indem er die allgemeinen Bedingungen aufstellte, unter welchen die verbündeten Mächte über die Herstellung des Friedens zu verhandeln einwilligten. Diese Bedingungen umfassen, was man die vier Garantieen zu nennen übereingekommen ist.

Deutschland entschied sich indeß nicht, und während die Noten und Gegennoten zwischen Wien, Berlin und Petersburg ausgetauscht wurden, währte der Krieg auf der Krimm fort und entwickelte sich; Frankreich und England kämpften vor Sebastopol für die gemeinsame Sache, und sie vergossen ihr Blut zur Sicherung der Unabhängigkeit und des Gleichgewichts von Europa. Endlich fragte uns Oesterreich, ob wir noch auf den Grundlagen der vier Garantieen zu unterhandeln geneigt wären. Das Bedenken in den Räthen der beiden verbündeten Mächte währte lange. Es schien ihnen, daß sie nach so ruhmreichen Anstrengungen und so schmerzlichen Opfern, nachdem sie zwei Siege, an der Alma und bei Inkerman, errungen hatten, während ihre Armeen Sebastopol belagerten und ihre Flotten das schwarze Meer besetzt hielten, das Recht hätten, mehr zu fordern. Jedoch das Interesse eines Bündnisses mit Oesterreich, für den Frieden wie für den Krieg, gewann die Oberhand über die Eingebung dieser berechtigten Forderungen. Der Vertrag vom 2. December war das Resultat dieser Politik.

Aus Rücksicht für Oesterreich, um seines Trutz- und Schutz-Bündnisses willen, und um Deutschland einen unzweideutigen Beweis von Mäßigung zu geben, sind wir auf die Eröffnung von Unterhandlungen auf der Grundlage der vier Garantieen eingegangen; indem wir uns jedoch vorbehielten, dabei jede andere Bedingung vorzubringen, die aus den Erfolgen des Krieges hervorginge.

Von Seiten der verbündeten Regierungen vergab dieser Akt der Mäßigung nichts ihrer Würde, noch den Interessen, die sie vertheidigen; denn sonst würden sie nicht eingewilligt haben. Von zwei Dingen war nur Eines möglich: entweder mußten diese Unterhandlungen zu einem Ziele führen, oder sie mußten scheitern. Wenn sie zum Ziele führten, erlangte Europa durch die vier Garantieen Bedingungen, von denen Graf Nesselrode vier Monate früher erklärte, daß er sie erst nach zehnjährigem unglücklichen Kriege annehmen könne; wenn sie schei-

Digitized by Google

terten, trat Oesterreich, dessen Bündniß offensiv wurde, in die bewaffnete Thätigkeit, und das Gewicht seines Degens erlangte sehr rasch durch den Krieg, was das Ansehen seiner Einflüsse bei den Unterhandlungen nicht durchzusetzen vermochte.

So war es in einem und dem anderen Falle gut, in Wien zu unterhandeln, indem man jedoch fortfuhr, auf der Krimm zu kämpfen.

Was die Friedens-Vorschläge betrifft, so giebt es keine gerechteren, keine gemäßigteren, keine den Rechten und den Interessen Europa's entsprechenderen. Es wird uns leicht sein, dies darzuthun, indem wir den Sinn genau charakterisiren, der sie eingegeben hat, und das Ziel, das sie erreichen sollten.

Der erste der vier Vorschläge nimmt, indem er dem Protectorate Rußlands über die Fürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien ein Ende macht, und deren Privilegien unter die Collectiv-Garantieen der großen Mächte stellt, dem Petersburger Cabinet die Rechte, welche es aus den alten Verträgen zu haben vergab, und die nur ein Mittel waren, diese Völker zu unterjochen, die Türkei zu beherrschen, Oesterreich auf seiner verwundbarsten Seite sich zu nähern, und um ganz Europa in Unruhe zu versetzen.

Der zweite befreit, indem er die Freiheit der Donau-Schifffahrt festsetzt, den Handel aller Nationen, und vorzüglich Oesterreichs, von den moralischen und materiellen Hindernissen, die ihn hemmen, und läßt die Mündungen dieses großen Stromes den Staaten offen, deren Reichthum und Schutz er ist.

Der vierte, indem er die Türkei von dem religiösen Protectorate Rußlands über die griechischen Unterthanen des Sultans befreit, sichert gleichwohl mehr als je die Gewissensfreiheit, während er gleichzeitig die Suprematie vernichtet, welche die Czaaren sich angemaßt haben, und deren politischer Zweck, um mehr zu imponiren, sich unter einem religiösen Interesse versteckte.

Was den dritten dieser Vorschläge angeht, so haben wir ihn, als den wichtigsten und bestrittensten, ganz absichtlich zurückbehalten, um ihn hier kategorisch zu erläutern. Wie muß man ihn verstehen? Offenbar könnte Zweideutigkeit über einen so hochwichtigen Punct Niemandem zusagen. Die verbündeten Regierungen, die sich der Gerechtigkeit ihrer Anforderungen bewußt sind, haben sich nicht gescheut, sie genau auseinander zu setzen. Rußland hat aus dem schwarzen Meere einen russischen See gemacht; es hat dort langsam See-Etablissements ersten Ranges begründet; es hat dort beharrlich bedeutende Seekräfte angehäuft, und man kann sagen, daß die russische Macht, indem sie aus Sebastopol einen Kriegshafen ersten Ranges machte, Konstantinopel in Belagerungszustand versetzt hat.

Dieser Zustand der Dinge ist fortan unmöglich, weil er nicht bloß mit der Integrität des ottomanischen Reiches, sondern mit der Sicherheit von ganz Europa unverträglich ist. Frankreich und England, indem sie von Rußland verlangen, daß es seine Macht im schwarzen Meere beschränke oder dieses Meer neutral mache, sind also völlig in ihrem Rechte. Wenn dieses Ergebniß nicht durch den Frieden oder durch den Krieg erlangt würde, so wäre der Friede vorübergehend und der Krieg unfruchtbar. Und man bemerke es wohl: dieses Begehren der Beschränkung der russischen Macht oder der Neutralmachung des schwarzen Meeres entspricht nicht bloß dem englisch-französischen Interesse, es entspricht auch dem Interesse Oesterreichs, für welches die Donau, ein commercieller und militärischer Strom, eine prächtige, seiner Thätigkeit nach dem Pontus Euxinus und nach Asien hin eröffnete Straße ist.

Man bringt gegen diese Anforderung einen Grund vor, den wir nicht für

Digitized by Google

ernſt gemeint erachten; man ſagt den verbündeten Mächten: „Ihr verlangt von Rußland ein Zugeſtändniß, welches höchſtens der Preis für die Zurückgabe von Sebaſtopol ſein könnte, und dieſer Platz wird noch von der ruſſiſchen Armee beſetzt gehalten.“

Unſere Antwort lautet: Es iſt dem Völkerrecht gemäß, daß man durch den Frieden einen Theil von dem behalten kann, was man durch den Krieg erlangt hat. Wir haben Sebaſtopol noch nicht genommen, das iſt wahr; aber was iſt denn Sebaſtopol im gegenwärtigen Augenblicke für Rußland? Es iſt kein Seeplatz mehr, weil ſeine Flotte, im Eingange ſeines Hafens verſenkt oder hinter dieſer nicht zu durchbrechenden Barricade eingeſchloſſen, ſich aus dem Kampfe zurückgezogen hat. Das ſchwarze Meer iſt das Schlachtfeld, das wir erobert haben, oder welches, wenn man ſo will, der Feind uns Preis gegeben hat. Die ruſſiſche Flagge würde ſich dort nicht mehr zeigen können. Unſere Schiffe, jene von England und der Türkei durchſchneiden es in allen Richtungen. Die Herrſchaft über das ſchwarze Meer iſt verlegt worden; ſie iſt von Sebaſtopol auf Konſtantinopel übergegangen.

Wer nöthigt uns dieſes Pfand zurückzugeben? Iſt dieſe Lage nicht für uns die beſte? Und wir haben nicht blos das ſchwarze Meer inne, ſondern wir belagern noch Sebaſtopol; wir ſind zu Kamieſch und zu Balaklawa befeſtigt; Omer Paſcha verſchanzt ſich zu Eupatoria; Odeſſa iſt von unſeren Flotten bedroht. Was kann Rußland thun? Würde es länger ohne Einbuße für ſeine moraliſche Macht und ohne Ruin für ſeinen Handel die Blocade aushalten, welche es von allen Seiten im ſchwarzen Meere und in der Oſtſee einſchließen wird? Würde es beſtehen können inmitten dieſer Lähmung, welche bei ihm das Lebensprincip der Nationen trifft, nämlich die Bewegung, die Thätigkeit, das Recht, ſeine Erzeugniſſe auszuführen oder auszutauſchen, und welche es zum Alleinſtehen, zur Unfruchtbarkeit und zur Ohnmacht in der Unermeßlichkeit ſeines Reiches verurtheilen würde?

Von Rußland verlangen, daß es die Seemacht beſchränke oder das ſchwarze Meer neutral mache, das heißt, daß alle Kriegsſchiffe, welcher Nation ſie auch angehören, davon ausgeſchloſſen werden, dies heißt alſo von ihm weit weniger verlangen, als was uns durch den Krieg bereits errungen iſt und was ohne Anſtrengung zu behalten nur von uns abhängt. Damit Rußland nie in das ſchwarze Meer zurückkehre, was iſt dazu nöthig? Es ſind dazu vier Linienſchiffe jeder der drei See-Nationen, Frankreichs, Englands und der Türkei, erforderlich. Dieſe Kreuzerflotte würde genügen, um das ſchwarze Meer beſetzt zu halten, und um ſeine Herrſchaft von den Geſtaden der Krim an den Eingang des Bosporus zu verlegen.

Was Rußland verloren hat, was es durch den Krieg, wäre er auch noch ſo langdauernd, nicht wieder erlangen kann, iſt ſein Uebergewicht über den Orient. Was es mit Recht fordern kann, iſt ſein Antheil an Einfluß auf die Angelegenheiten der Welt. Es würde im Nothfalle auf eine Coalition aller Staaten ſtoßen, um ſeinen Ehrgeiz in Schranken zu halten, aber Niemand will es demüthigen. Was man von ihm verlangt, Europa hat das Recht und die Pflicht, es von ihm zu fordern. Wenn es das Verlangte bewilligt, ſo iſt die Ruhe der Welt geſichert, das Ziel der verbündeten Mächte iſt erreicht. Wenn es daſſelbe verweigert, ſo wird der Krieg fortdauern und die Entſcheidung herbeiführen.

In eben der Stunde, wo wir ſchreiben, bereiten dieſe ernſten Löſungen ſich

Digitized by Google

ver und werden verhandelt im Schooße der wiener Conferenzen, wohin Herr Drouyn de l'Huys und Lord John Russell mit dem hohen Ansehen ihrer Stellung und ihres Charakters den Ausdruck des gemeinschaftlichen Gedankens ihrer Regierungen überbracht haben. Das Land darf mit Vertrauen das Ergebniß dieser entscheidenden Prüfung erwarten. Es kann sich sagen, daß der Friede geschlossen werden wird, wenn er möglich ist mit Ehre für die Fahnen Frankreichs und Englands und mit Sicherheit für ihren Einfluß, und daß der Krieg, sollte er fortdauern, nöthig sei für den Zweck, den die verbündeten Regierungen verfolgen und von welchem nichts sie ablenken kann.

Aber ein großes Ergebniß ist schon jetzt erlangt, gerade durch die Thatsache dieser Unterhandlungen. Frankreich und England haben ehrlich mit Oesterreich unterhandelt aus Rücksicht für dasselbe, um seine Politik die letzten Hülfsquellen der Versöhnung erschöpfen zu lassen. Diese Conferenzen, deren Mittelpunkt Wien ist, sind die loyale und redliche Handlung der Regierung des Kaisers Franz Joseph. Aber die verbündeten Mächte wissen, daß Oesterreich, wenn es in dieser edlen Anstrengung seines europäischen Patriotismus nicht reussirt, entschlossen zugleich mit ihnen kämpfen wird. Indem sie ihre Forderungen auf eben die Bedingungen beschränkten, welche das wiener Cabinet im Vertrage vom 2. December genehmigt hatte, haben sie der gemeinsamen Sache einen wichtigen und ergebenen Bundesgenossen gewonnen. Die Möglichkeit des Friedens, wie die Nothwendigkeit des Krieges muß fortan eine gemeinsame Thatsache für die drei Unterzeichner dieses Vertrages sein. Die Solidarität ihrer Interessen und ihrer Verpflichtungen würde sie in dem Kampfe vereinigen, wie sie dieselben in den Conferenzen vereinigt hat, und dieser große europäische Bund würde bald über alle Widerstände obgesiegt haben.

Frankreich und England können sich also Glück wünschen, daß sie eingewilligt haben, zu unterhandeln, während sie zu kämpfen fortfahren. Indem sie so handeln, haben sie nicht bloß ihre Mäßigung gezeigt, sie haben auch ihre Kraft vermehrt. Ihre Zustimmung zu einem ehrenhaften und möglichen Frieden, die den Beistand Oesterreichs bei einem nothwendigen und berechtigten Kriege zur Folge hat, ist eine Handlung, welche die Weisheit anrieth und welche die öffentliche Meinung gutheißen wird.

Ein letztes Wort zum Schlusse dieser Arbeit. Es ist vielleicht etwas Neues und Gewagtes, von der militärischen und diplomatischen Führung eines Krieges zu sprechen, während die Armee sich schlägt und die Diplomatie unterhandelt. Wir haben gemeint, daß es insbesondere in solchen Stunden von Nutzen sei, dem Lande die Wahrheit zu sagen. Die Wahrheit ist bloß für die Schwäche eine Gefahr. Wenn man das Recht und die Macht für sich hat, so ehrt sie die, welche sie sagen, sie beruhigt die, welche sie hören.

CCCXXIV.

Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Glinka.

St. Petersburg 30. April 1855.

Die Verhandlungen in Wien sind bis zu dem Punkte gediehen, wo es von den Kabinetten zu Paris und London abhängt, sie definitiv scheitern zu lassen trotz unseres festen Willens, Frieden zu machen. Ich glaube Ihnen bezeichnen zu müssen, in welchem Stadium sich die beiden Fragen, die Deutschland ganz besonders angehen, im Fall einer Auflösung der Wiener Konferenzen befinden

Digitized by Google

würden. Die erste bezieht sich auf das Protektorat (regime privilegié) der Donaufürstenthümer, der zweite auf die freie Donauschifffahrt. Beide sind erwogen und besprochen worden in den Sitzungen vom 15. und 23. März und haben eine Lösung gefunden, welche die Beistimmung aller zur Konferenz versammelten Bevollmächtigten erlangt hat. Die Bevollmächtigten Rußlands nahmen an dieser Berathung Theil mit einem Sinne des Friedens, der sicherlich auch dem befriedigenden Abschluß, zu welchem die Konferenz gelangte, nicht fremd geblieben ist. Das bezeugen die Protokolle II., III., IV. und V. Um den besonderen Arrangements, welche diese Akte bedingen, eine wirkliche Geltung und verbindliche Kraft zu geben, wäre es nöthig, sie in Vertragsform zu bringen. Wenn die Konferenzen aufgelöst werden, kann diese nothwendige Formalität nicht vollzogen werden, und die Mächte, welche an diesem Arrangement betheiligt waren, sind gegenseitig einander nicht formell verpflichtet. Trotzdem wird das kaiserliche Kabinet dabei verharren, es als einen nützlichen Erfolg zu betrachten, daß eine volle Uebereinstimmung der Mächte über diese beiden Punkte wenigstens erreicht ist, wie die zu Wien unterzeichneten Protokolle beweisen. Da diese beiden Punkte die Interessen Deutschlands auf eine mehr oder minder direkte Weise berühren, so haben wir diesem Erfolge eine doppelte Wichtigkeit beigelegt und legen sie ihm noch bei, denn indem er die Interessen Deutschlands ganz außer Verbindung mit der orientalischen Frage setzt, müssen dieselben nothwendiger Weise dazu dienen, die Staaten des deutschen Bundes in der Entschließung zu bestärken, dem Streit fremd zu bleiben und strikte Neutralität zu bewahren. Seine Majestät der Kaiser wird so lange die in Wien festgestellten Arrangements in Bezug auf die Angelegenheiten der Donaufürstenthümer und die Regelung der Donauschifffahrt als bindend für Rußland betrachten, als die deutschen Höfe an ihrer strikten Neutralität festhalten. Sie sind bevollmächtigt, den Mitgliedern der deutschen Bundesversammlung diese Zusicherung zu geben, indem Sie ihnen diese Depesche zur Information ihrer Höfe mittheilen. Empfangen Sie u. s. w.

CCCXXV.

Circulardepesche des französischen Ministers der a. A.

Paris, den 9. Mai 1855.

Mein Herr! Ich beeile mich durch bestimmte Erklärungen jeder irrigen Auslegung einer Reihe von Umständen vorzubeugen, und Sie in den Stand zu setzen einer Entstellung ihrer Bedeutung entgegenzutreten. Sie wissen, daß Graf Buol, als nach einer Erklärung der russischen Bevollmächtigten, welche vielleicht genügte uns zu berechtigen die Unterhandlungen faktisch als von Rußland abgebrochen zu betrachten, die Wiederaufnahme der Konferenzen vertagte, gleichwohl den Wunsch aussprach, in einer neuen Kombination ein Mittel zur Realisirung der dritten Garantie finden zu können. Das Wiener Kabinet zögerte nicht seinen festen Entschluß kund zu geben, die Allianz vom 2. Dez. aufrecht zu halten, als es Frankreich und England Vorschläge unterbreitete, welche dieselben mit dem lebhaftesten Wunsche, sie befriedigend zu erfinden, ihrer Prüfung unterzogen. Ihr guter Wille scheiterte leider an der Unmöglichkeit ein auf diese Kombination gestütztes Arrangement mit den Anforderungen ihrer Würde und der legitimen Rechte in Einklang zu setzen, die sie im allgemeinen europäischen Interesse zur Geltung zu bringen sich die Aufgabe gestellt haben. In der That schien es den Kabinetten von Paris und London, daß die Auslegung derjenigen Garantie,

Digitized by Google

welche die wichtigste von allen vieren, und schließlich die Sanktion der drei übrigen ist, wie Oesterreich sie aufforderte derselben beizutreten, weder ihrer Erwartung noch dem Maaß der von ihnen gebrachten Opfer entsprach. Hätte das St. Petersburger Kabinet das vom Wiener Hof vorgelegte Ultimatum angenommen, so wäre der Friede auf gebrechlichen Grundlagen wiederhergestellt, deren Unzulänglichkeit in der Zukunft die Gefahren von neuem hätte entstehen lassen, welche man beim Beginn der Krise und nach den großen Anstrengungen der alliirten Mächte für immer verschwinden zu sehen gehofft hatte. Das, mein Herr, sind die Gründe, welche uns bestimmten der österreichischen Regierung auf dem Weg, den sie uns darbot, nicht zu folgen. Diese Gründe sind so handgreiflich, sie erklären sich so vollständig durch die Lage der Westmächte, daß wir nicht zu besorgen brauchen, es werde der Wiener Hof sie nicht ihrer wahren Bedeutung nach würdigen. Die Allianz vom 2. Dez. ist also nicht in Frage gestellt; im Gegentheil ist es der Wunsch der Regierung des Kaisers und der Regierung Ihrer großbritannischen Majestät, sie zu befestigen und weiter zu entwickeln, und man kann darüber in Wien nicht in Zweifel sein. Es ist von Wichtigkeit, mein Herr, daß Sie sich in dieser Beziehung unumwunden aussprechen und es klar machen, daß, wenn die Situation eine Aenderung erlitten, dies nur daher kommt, weil die Bevollmächtigten Rußlands, nachdem sie anfangs die dritte Garantie im Princip angenommen, in der Folge sich geweigert haben deren praktische Konsequenzen anzuerkennen. (gez.) Walewski.

CCCXXVI.

Circulardepesche des Grafen Nesselrode an die kaiserl. Missionen im Ausland.

St. Petersburg, den 28. April 1855.

Mein Herr! Die Berathungen der Wiener Konferenz sind, ohne definitiv abgebrochen zu sein, fürs Erste eingestellt, indem die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens erklärt haben, ihre Instructionen seien erschöpft. Um die kaiserlichen Gesandtschaften in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil über die gegenwärtige Lage der Unterhandlungen zu fällen, mache ich mir eine Pflicht daraus, einen kurzen Rückblick auf ihren gesammten Verlauf zu werfen, die Ergebnisse, welche sie erzielt haben, zu konstatiren und endlich die Punkte hervorzuheben, welche, indem sie ihren Gang aufhielten, ihren Erfolg verhinderten. Meine Depesche vom 26. Febr. hat Sie von dem Geiste in Kenntniß gesetzt, in welchem die Instruktionen abgefaßt waren, mit denen der hochselige Kaiser Nikolaus glorreichen Andenkens seine Vertreter zu der Zeit, wo die Wiener Konferenzen eröffnet werden sollten, versehen hatte. Dieselben wurden, nachdem sie von unserem erhabenen Gebieter bei seiner Thronbesteigung bestätigt worden waren, von den auf Befehl Sr. Majestät zur Theilnahme an diesen wichtigen Unterhandlungen berufenen Bevollmächtigten treu befolgt. Die Unterhandlungen umfaßten vier Fragen: 1) die Immunitäten der Donau-Fürstenthümer; 2) die Donau-Schifffahrt; 3) die Revision des Vertrages von 1841; 4) die Garantie der religiösen und bürgerlichen Freiheiten der unter der Herrschaft des ottomanischen Reiches stehenden christlichen Bevölkerungen.

Ehe sie auf die Erörterung dieser Artikel eingingen, erließen die russischen Bevollmächtigten eine durch das Protokoll Nr. 1. förmlich konstatirte Erklärung. Der Fürst Gortschakoff erklärte nämlich: „Nur dadurch, daß wir auf die Details einer jeden Frage eingehen, wird es sich zeigen, ob wir uns verständigen können

Digitized by Google

oder nicht. Wir haben alle einen gemeinsamen Ausgangspunkt; ich hoffe, daß wir auch ein gleiches Ziel haben, das nämlich, zu einem allgemeinen Frieden zu gelangen, — einem Frieden, der nur dann dauerhaft und von praktischem Werthe sein kann, wenn er für beide Theile ehrenvoll ist. Wenn man, gleichviel, von welcher Seite, Rußland Friedens-Bedingungen stellen wollte, die nicht mit seiner Ehre verträglich wären, so würde Rußland nie darein willigen, was auch immer die Folgen davon sein möchten." Das ist der Ausgangspunkt, welchen die Bevollmächtigten Rußlands, den Befehlen ihres Hofes gemäß, gleich zu Anfang der Unterhandlungen klar hinstellten. Keines der Konferenz-Mitglieder bestritt die Richtigkeit dieser Princip-Erklärung. Weit entfernt davon, betheuerten sie sämmtlich wiederholt, ihre Kabinette hätten durchaus nicht die Absicht, mit Vorschlägen aufzutreten, die verletzend für die Würde Rußlands sein würden. Auf Grund dieser Erklärung wurden die Berathungen am 15. März eröffnet.

Die Sitzungen vom 17. und 19. März haben die Regelung der die Fürstenthümer betreffenden Fragen zum Zwecke. Diese Frage ward mit Ehre, mit Loyalität und mit Uneigennützigkeit nach dem Willen des hochseligen Kaisers gelöst. In seinem erhabenen Geiste lag es ihm wesentlich am Herzen, die Einwohner der Moldau, der Walachei und Serbiens im friedlichen Genusse jener religiösen und bürgerlichen Immunitäten zu erhalten, welche Rußland ihnen um den Preis seines seit einem Jahrhunderte für die Sache seiner Religionsgenossen vergossenen Blutes errungen hatte. Ihre Immunitäten bleiben unversehrt. Die Wiener Protokolle II. und III. haben dazu gedient, ihre Aufrechterhaltung unter der Gesammt-Garantie aller hohen kontrahirenden Parteien zu konsolidiren. Durch diese Garantie tritt die privilegirte Regierung der Fürstenthümer in das Gebiet des öffentlichen europäischen Rechtes. Bisher fiel die Sorge, über die Ausführung der von der Pforte in ihrem Oberhoheits-Verhältnisse eingegangenen Verpflichtungen auf Rußland allein zurück. Hinfort wird Rußland diese Pflicht mit den übrigen garantirenden Mächten theilen. Diese Gemeinsamkeit der Pflichten wird dem Gefühle der Nebenbuhlerschaft, welches diesen eine von Rußland allein ausgeübte Ueberwachung einflößte, ein Ende machen. Zu lange hat die öffentliche Meinung diesen Zustand der Dinge unter dem Namen eines russischen Protectorats dem Hasse des Auslandes Preis gegeben. Es ist hier der Ort, Sie daran zu erinnern, daß Sie diesen Ausdruck nirgendwo in unseren Verträgen finden werden, weder in dem von Kainardschi, noch in dem von Bukarest, noch in dem von Akerman, noch in dem von Adrianopel. Es handelte sich also nicht darum, aus unseren Akten jenes gar nicht vorhandene Protectorat verschwinden zu lassen. Rußland war früher ein Versprechen eingegangen, das nämlich, das Wohl der Fürstenthümer zu gewährleisten. Der Vertrag von Adrianopel hatte dieses Versprechen von Neuem bekräftigt. Das kaiserliche Kabinet hat dasselbe auch gegenwärtig erfüllt, und wird es ebenso in Zukunft erfüllen, indem es nach gemeinsamem Uebereinkommen mit allen Mächten die Immunitäten der Fürstenthümer unter die formelle Sanction des öffentlichen europäischen Rechtes stellt. Aus diesem Gesichtspunkte verdienen die Wiener Protokolle als ein dauerndes Pfand der Sicherheit gewürdigt zu werden, welches den Grundlagen hinzugefügt ist, auf denen das politische und nationale Dasein der Donau-Provinzen ruht. Das kaiserliche Kabinet ist sich bewußt, dieses Ergebniß loyal herbeigeführt zu haben, in der doppelten Absicht, einerseits das Wohl jener Länder zu sichern, andererseits aus der allgemeinen Politik neue Veranlassungen zu Mißverständnissen, Nebenbuhlerschaft und Verwirrungen zu entfernen.

Digitized by Google

In demſelben Geiſte behandelten und löſ'ten die ruſſiſchen Bevollmächtigten die auf die Donau-Schifffahrt bezügliche zweite Frage, mit der man in den Sitzungen vom 21. und 23. März beſchäftigt war. Durch die Protokolle IV. und V. einigte man ſich dahin, auf die Donau-Schifffahrt die für den Strom-Verkehr laut der Wiener Congreß-Akte im Allgemeinen gültigen Grundſätze anzuwenden. Kraft dieſer geſetzlichen Beſtimmung wird es ſich in Zukunft eine gemiſchte Kommiſſion angelegen ſein laſſen, die materiellen Hinderniſſe zu beſeitigen, welche die Schifffahrt gehemmt und mehr als einmal zu Beſchwerden von Seiten des Handelsſtandes Anlaß gegeben haben.

Nach glücklicher Hinwegräumung der Schwierigkeiten, welche die beiden erſten Artikel boten, ſchritten die Bevollmächtigten zur Prüfung des dritten, unter der Benennung Reviſion des Vertrages vom 13. Juli 1841 begriffenen Artikels. Das kaiſerliche Kabinet erwartete mit Ruhe die Darlegung der Anſichten, von welchen ſich die Weſtmächte bei der Erörterung dieſes Gegenſtandes leiten laſſen würden. Bis dahin waren ihre Abſichten, die man in verſchiedenem Sinne, zum Theil in der Preſſe, zum Theil im Parlamente, commentirt hatte, in den zu Wien am 28. Dec. und 7. Jan. ſtattgehabten Vorbeſprechungen nicht klar definirt worden. Um jene Zeit hatten ſich die Vertreter Frankreichs und Englands darauf beſchränkt, anzuzeigen, daß in den Augen ihrer Kabinette die Reviſion des Vertrages vom Jahre 1841 den Zweck haben müſſe, das Daſein des ottomaniſchen Reiches vollſtändiger an das europäiſche Gleichgewicht zu knüpfen und dem Uebergewichte Rußlands im ſchwarzen Meere ein Ende zu machen. Die in dieſer Hinſicht zu thuenden Schritte anlangend, erklärten die Bevollmächtigten, „dieſelben hingen zu unmittelbar von den Kriegs-Ereigniſſen ab, als daß man ſchon jetzt die Grundſätze derſelben feſtſtellen könnte." Die öffentlichen Kundgebungen in Frankreich und England verriethen jedoch den geheimen Gedanken, der dieſen Worten zu Grunde lag. Man hatte es nämlich auf die Zerſtörung von Sebaſtopol abgeſehen. Nach der Berechnung der Kabinette von London und Paris mußten die Hand in Hand mit den diplomatiſchen Unterhandlungen gehenden Kriegs-Operationen auf der Krimm ohne Zweifel ihren Einfluß auf das Schickſal der Wiener Konferenzen ausüben. In dem Augenblicke, wo letztere eröffnet wurden, hatten die Ereigniſſe jene Erwartung noch nicht gerechtfertigt. Darum ward auch der Name Sebaſtopol nicht ausgeſprochen. Rußland verdankt dieſes Schweigen dem heldenmüthigen Widerſtande ſeiner tapferen Generale, Offiziere, Matroſen und Soldaten. Ihre edle Hingebung iſt von allen Mitteln der Unterhandlung das ſiegreichſte geweſen. Das kaiſerliche Kabinet ſchätzt ſich glücklich, dieſe Thatſache zu konſtatiren. Angeſichts derſelben nahmen die Kombinationen unſerer Gegner eine andere Form an und kleideten ſich in eine neue Sprache. In der Konferenz vom 26. März regten die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands die Idee an, daß es den beiden Uferm ächten des ſchwarzen Meeres zukomme, ſich direkt mit einander über die Mittel zu verſtändigen, um zu einer Abwägung ihrer Streitkräfte zur See zu gelangen. Ohne jedoch in dieſer Hinſicht einen klaren und beſtimmten Vorſchlag zu formuliren, behielten ſie es den ruſſiſchen Bevollmächtigten vor, die Initiative in Bezug auf die Maßregeln zu ergreifen, welche das kaiſerliche Kabinet für gut befinden möchte, freiwillig anzugeben, um ein richtiges Gleichgewicht zwiſchen den beiderſeitigen Streitkräften herzuſtellen.

Fürſt Gortſchakoff und Herr v. Titoff hielten es, ohne den Abſichten ihres Hofes vorzugreifen, für ihre Pflicht, Se. Maj. den Kaiſer um Mittheilung ſei-

Digitized by Google

ner Entschlüsse hinsichtlich der neuen Gestalt, unter welcher sich der gegenwärtig in Discussion befindliche dritte Punkt darstellte, zu ersuchen, Am 26. März wurden mithin die Berathungen bis zum Eintreffen der aus St. Petersburg erwarteten Antworten vertagt. Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Rußlands waren der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, in dieser Zwischenzeit zur Prüfung des die Immunitäten der christlichen Bevölkerung im Orient betreffenden vierten Punktes zu schreiten. Dieser Frage legt, wie Sie wissen, das russische Nationalgefühl eine so hohe und ernste Wichtigkeit bei, daß der hochselige Kaiser seinen Vertretern vorgeschrieben hatte, sie im Texte des abzuschließenden Vertrages in die erste Reihe zu stellen. Ohne Zweifel waren alle Mächte dazu berufen, in Gemeinschaft mit Rußland die Größe dieses der ganzen Christenheit gemeinsamen Interesses anzuerkennen in der einstimmig eingeräumten Absicht, durch einen europäischen Vertrag die Zukunft der christlichen Bewohner des Orients ohne Unterschied des Ritus sicher zu stellen. Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands — wir sagen es mit Bedauern — weigerten sich, nachdem sie die Befehle ihrer Höfe empfangen hatten, zur Prüfung dieser Frage zu schreiten, so lange noch die Discussion über den dritten Punkt in der Schwebe sei. Mit den zur Constatirung und Motivirung dieser Weigerung erforderlichen Formalitäten ging die 7te und die 8te Sitzung vom 29. März und 2. April hin. Die 9te Sitzung vom 9. April ward zur Verification der Vollmachten des Herrn Drouin de l'Huys und Ali Paschas verwandt. Die Anwesenheit des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten schien, während sie der Thätigkeit der Conferenz einen erhöhten Grad von Bedeutung verlieh, die Aussichten auf eine friedliche Lösung zu verstärken. Diese Hoffnung ward durch die folgenden Zusammenkünfte, über welche ich noch zu berichten habe, geschwächt.

Am 16. April erhielten die Bevollmächtigten Rußlands die verlangten Instruktionen. Dieselben stützten sich auf einen einfachen und wahren Satz, auf den nämlich, daß der Gedanke, den Vertrag von 1841 einer Revision zu unterziehen, nicht von Rußland ausgegangen sei. Seinerseits würde Rußland bereit gewesen sein, die Verträge, kraft deren das alte, die Schließung der Dardanellen betreffende Gesetz des ottomanischen Reiches die Sanction einer europäischen Acte erhalten hatte, zu erneuern. Die Westmächte haben den Wunsch zu erkennen gegeben, diesen Zustand der Dinge zu modifiziren. Ihnen also kam es zu, die Initiative zu ergreifen mit Vorschlägen, die eine Revision bezwecken, aus der sie von Anfang an eine der vorläufigen Grundlagen zu Friedens-Unterhandlungen gemacht hatten. Der hochselige Kaiser hatte geruht, seinen Vertreter, indem er ihn zur Theilnahme an den Unterhandlungen ermächtigte, mit genauen Instructionen zu versehen, die von Sr. Majestät in Erwartung der nahen Eröffnung der Wiener Conferenzen zu Ende des vorigen Jahres gebilligt worden waren. Um der größeren Deutlichkeit willen fasse ich den Inhalt dieser Instructionen hier nochmals kurz zusammen. Sie gingen von dem Satze aus, daß es dem Sultan als Souverain des an die Dardanellen und den Bosporus stoßenden Gebietes frei stehe, die Durchfahrt durch jene Meerengen zu gestatten oder zu verschließen. Sie widersetzten sich nicht der Eröffnung des schwarzen Meeres für fremde Flaggen, wenn die Pforte selbst dieses Prinzip zugebe. In letzterem Falle leiteten sie daraus als natürliche Folge eine vollkommene Gegenseitigkeit ab, so daß den russischen Schiffen eben sowohl die Einfahrt durch die Dardanellen in das Mittelmeer, wie den Kriegsschiffen unter fremder Flagge die Einfahrt in das schwarze Meer freistehen sollte. Sie erkannten ferner dem

Digitized by Google

Sultan in Ausübung seiner Souverainetäts-Rechte die volle Freiheit zu, der fremden Marine türkische Häfen als Zufluchtsorte und als Orte zur Einnahme von Proviant anzuweisen. Unter diesen Bedingungen hatte der hochselige Kaiser seine Bevollmächtigten autorisirt, der Abschaffung des Princips der Schließung der Meerengen eventuel ihre Zustimmung zu geben. Treu dem Gedanken seines erhabenen Vaters, schrieb der Kaiser Alexander II. seinen Bevollmächtigten vor, sich streng an Ausführung der Befehle zu halten, mit welchen sie bereits versehen waren. Indem er ihnen diesen Entschluß kund that, geruhte Se. Majestät am 11. April, sie zur Fortsetzung der am 26. März begonnenen Berathung und zur gründlichen Discussion des erwähnten Punktes zu ermächtigen, wobei sie es unseren Gegnern zu überlassen hätten, die Initiative hinsichtlich einer Revision zu ergreifen, die von den Westmächten, und nicht von dem kaiserlich russischen Cabinet veranlaßt worden war. Schon am Tage nach Empfang der Befehle ihres Hofes forderten Fürst Gortschakoff und Herr von Titoff in der zehnten Sitzung vom 17. April die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands auf, sich über die Modifikationen, welche ihre Kabinette mit dem Vertrage von 1841 vorzunehmen gedächten, auszusprechen. Diese Modifikationen bildeten den Gegenstand der Berathungen während der eilften und zwölften Sitzung vom 19. und 21. April. In jener setzten die Vertreter der Westmächte den zwischen ihren Höfen vereinbarten Plan aus einander, und in dieser legten die Bevollmächtigten Rußlands ein sich auf die Instructionen des kaiserlichen Cabinets stützendes Gegenprojekt vor. Wir werden das eine wie das andere kurz prüfen. Das ersterwähnte, in der Sitzung vom 19. April verlesene Projekt besteht aus zehn Artikeln. Artikel 1 erkennt im Princip an, daß das ottomanische Reich an den Vortheilen des durch das öffentliche Recht zwischen den verschiedenen Staaten Europa's hergestellten Concerts Theil nehmen soll, constatirt die Achtung, welche die hohen contrahirenden Mächte für die Unabhängigkeit und Integrität dieses Reiches hegen, und gewährleistet gemeinschaftlich die strenge Beobachtung dieser Uebereinkunft. Artikel 2 sieht die Eventualtät eines Conflktes zwischen der Pforte und einer der contrahirenden Mächte vor und bestimmt, daß letztere betreffenden Falles, ehe sie zur Anwendung von Gewalt ihre Zuflucht nimmt, die anderen Mächte in Stand setzt, diesem äußersten Mittel auf friedlichem Wege vorzubeugen. Fürst Gortschakoff und Herr von Titoff, von den Vollmachten Gebrauch machend, die ihnen zu verleihen der Kaiser geruht hatte, nahmen keinen Anstand, diesen beiden Artikeln ihre Zustimmung zu geben. Wir sprechen es hier laut aus, daß dieser Umstand allen denen Schweigen auferlegen muß, die etwa noch jetzt versuchen sollten, auf Rußland den Vorwurf zurückzuwälzen, daß es den Frieden Europa's stören wolle. Welche weitere Versicherung konnte man nach einem so frei und förmlich zur zukünftigen Befestigung der Aufrechterhaltung der Ruhe im Orient ertheilten Sicherheits-Pfande noch verlangen? Wenn die Wiener Protokolle vollständig der Oeffentlichkeit angehören werden, dann wird jeder unparteiische Beobachter darin den Beweis für die Aufrichtigkeit finden, welche in der Sprache der russischen Bevollmächtigten ihren Ausdruck findet. Davon legt auch diese Gelegenheit Zeugniß ab. Als die Vertreter Rußlands aufgefordert wurden, sich über die Tragweite des obenerwähnten Artikels 1 auszusprechen, legten sie ohne Umschweife und Rückhalt die Beweggründe dar, welche Rußland nicht gestatten würden, die Gebiets-Integrität der Türkei unter den Schutz einer materiellen Garantie zu stellen. Rußland geht keine anderen Verpflichtungen ein, als solche, welche es zu erfüllen im Stande ist. Wo es sich

Digitized by Google

aber um ein Reich handelt, dessen Gränzen drei Welttheile berühren und das in seinem Schooße verschiedene Elemente des Zwistes und der Zerrüttung birgt, welche zu bewältigen in Niemandes Macht steht, so muß eine ehrliche und verständige Politik einem jeden Staate davon abrathen, sich eine Verantwortlichkeit aufzubürden, die jenseits der menschlichem Ermessen gesteckten Gränzen liegt. Diese Wahrheiten sind von den Bevollmächtigten Rußlands so klar und nachdrücklich ausgesprochen worden, daß wir ihren Absichten bloß Gerechtigkeit angedeihen lassen, wenn wir ihre Worte buchstäblich wiedergeben.

Fürst Gortschakoff hat gesagt: „Eine der Ursachen, weßhalb er eine aktive Gebiets-Gewährleistung des ottomanischen Reiches abgelehnt habe, bestehe in der Schwierigkeit, seine Gränzen mit Genauigkeit anzugeben. Müßte man nicht, wäre diese Gebiets-Gewährleistung einmal festgestellt, sie auf die entlegensten Punkte ausdehnen, wie z. B. auf Tunis und Aden, und einen Kriegsfall aus jedem von einer der abschließenden Parteien gegen eines dieser Gebiete gerichteten Angriffe machen? Er weigert sich, der Verpflichtung, die er übernimmt, eine so große Ausdehnung zu geben, weil das Blut Rußlands einzig Rußland angehört. Dieses will jedoch nicht sagen, daß Rußland sich ausschließlich auf gütliche Verwendungen beschränken wird. Die Unabhängigkeit der Pforte ist nicht bloß ein europäisches Interesse, sondern auch ein russisches Interesse. Wenn sie bedroht würde, so wäre Rußland nicht der Letzte, sie zu vertheidigen. Aber es behält sich das Recht vor, eintretenden Falles zu erwägen, ob zur Anwendung seiner materiellen Hülfsquellen Grund vorhanden ist oder nicht."

Unter dieser Beschränkung und in diesen Gränzen haben die russischen Bevollmächtigten den Artikeln 1 und 2 beipflichten zu müssen geglaubt, kraft deren dem ottomanischen Reiche zugestanden würde, dem allgemeinen Systeme des europäischen Gleichgewichtes anzuhören. Nachdem dieser Grundsatz festgestellt worden, um dem Vertrage von 1841 als Ergänzung zu dienen, schritt die Conferenz zur Verlesung der anderen Artikel des vom französischen Herrn Minister des Auswärtigen vorgelegten Entwurfs. Durch Artikel 3 würden die zwei Ufermächte des schwarzen Meeres sich gegenseitig verpflichten, jede in diesem Meere bloß vier Linienschiffe und vier Fregatten nebst einer verhältnißmäßigen Zahl leichter Schiffe und unbewaffneter Transportschiffe zu haben. Artikel 4 bestätigt die alte Regel der Schließung der Meerengen bis auf die in den folgenden Artikeln aufgeführten Ausnahmen. Artikel 5 behält jeder der abschließenden Mächte, die keine Besitzung am schwarzen Meere haben, die Befugniß vor, dort eine der Hälfte der Seemacht, welche jede der Ufermächte daselbst unterhalten wird, gleichstehende Anzahl von Schiffen einlaufen zu lassen. Artikel 6 setzt fest, daß die Zahl der Linienschiffe der abschließenden Mächte, welche keine Besitzung am schwarzen Meere haben, vor Konstantinopel, auf ihrer Fahrt zwischen den beiden Meerengen, nicht mehr als vier auf einmal betragen darf. Artikel 7 behält dem Sultan die Befugniß vor, die Durchfahrten allen See-Streitkräften seiner Verbündeten zu öffnen, wenn er von einem Angriffe bedroht würde. Durch Artikel 8 verpflichten sich die beiden Ufermächte, in allen am schwarzen Meere gelegenen Häfen die Consuln zuzulassen, welche die anderen hohen contrahirenden Parteien daselbst zu ernennen für gut finden sollten. Artikel 9 betrifft die den Bewohnern der Provinzen, welche der Schauplatz des Krieges gewesen sind, zu ertheilende Amnestie. Durch Artikel 10 werden die Beziehungen zwischen Rußland und Sardinien wieder auf demselben Fuße hergestellt, auf welchem sie sich vor der Kriegs-Erklärung befanden.

Digitized by Google

Nach Verlesung dieses Projectes behielten es sich die Bevollmächtigten Rußlands, ohne auf Discussion der Artikel 3—10 einzugehen, vor, sich in der nächsten Conferenz über die Art der vorgeschlagenen Lösung auszusprechen. Die Schnelligkeit der Telegraphen-Verbindung zwischen Wien und St. Petersburg machte es dem Fürsten Gortschakoff möglich, die in der Conferenz vom 19. April formulirten Vorschläge sofort zur Kenntniß des kaiserlichen Kabinets zu bringen. Zuvörderst wichen sie wesentlich von der sehr merkwürdigen Definition ab, die Lord John Russel am 26. März hingestellt hatte, damit sie als Richtschnur für die Lösung der in Berathung stehenden Frage diene. Wir lassen hier die in den Text des Protocolles VI. aufgenommenen Worte des großbritannischen Bevollmächtigten folgen: „Indem Lord John Russel die bei Beginn der Unterhandlungen von dem Fürsten Gortschakoff abgegebene Erklärung, laut welcher dieser in keine mit der Ehre Rußlands unverträgliche Bedingung willigen wollte, nochmals wiederholte, bemerkte er, daß in den Augen Englands und seiner Bundesgenossen die besten und allein zulässigen Friedens-Bedingungen die sein würden, welche, während sie am meisten mit der Ehre Rußlands im Einklange ständen, zugleich hinreichend wären für die Sicherheit Europa's, und um der Wiederkehr von Verwicklungen vorzubeugen, wie die sind, um deren Beendigung es sich jetzt handelte.

Nach dieser in der Conferenz vom 26. März förmlich abgegebenen Erklärung darf sich Lord John Russel nicht wundern, wenn das kaiserliche Cabinet, um uns des Ausdruckes des englischen Bevollmächtigten zu bedienen, die am 19. April gemachten Vorschläge nicht als die besten, noch als die allein zulässigen betrachtet hat.

In der That, die Zahl der Schiffe im schwarzen Meere zu bestimmen, während die See-Streitkräfte im Mittelmeere ohne Schranke und Controle blieben; Frankreich und England die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus zu eröffnen, während sie der russischen Flagge verschlossen bleiben sollten; endlich die Ernennung der fremden Consuln in unseren Häfen zu stipuliren, ohne daß es der kaiserlichen Regierung frei stände, ihnen das Exequatur zu verweigern; fürwahr, das waren keine Bedingungen, welche geeignet sind, Europa die Wohlthat eines wirklichen und dauernden Friedens zu sichern. Denn ein Abkommen muß, wenn es zwischen Staaten von langer Dauer sein soll, für beide Theile ehrenvoll sein. Sonst schließt man keinen Frieden, sondern unterzeichnet bloß einen Waffenstillstand.

Diese Erwägungen werden, wenn sie in ihrer strengen Wahrheit gewürdigt werden, dazu beitragen, zu beweisen, daß jedenfalls die durch die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands vorgeschlagenen Combinationen dem Frieden von Europa minder zuverlässige Unterpfänder der Sicherheit geboten hätten, als der Plan, zu dem der verewigte Kaiser die Grundzüge entworfen hatte. Er erschloß das schwarze Meer der Flagge aller Nationen zu freiem Zutritte. Dadurch machte er der Isolirung der ottomanischen Pforte ein Ende und gebot der Befürchtung, welche beim Auslande das Mißverhältniß der See-Streitkräfte beider Uferstaaten des schwarzen Meeres hervorrief, Schweigen. Sobald dieses Meer aufhörte ein geschlossenes zu sein, kehrte es in den allen Nationen zugänglichen Bereich der Ueberwachung und Beobachtung zurück. Sofort verschwand alsdann die Furcht vor der angeblichen Gefahr, welcher die Hauptstadt des ottomanischen Reiches sich durch die Nähe unserer Marine-Etablissements ausgesetzt sehen könnte. Mit einem Worte, dieser durch eine so umsichtige, wie

Digitized by Google

uneigennützige Politik entworfene Plan hätte einerseits Europa eine dauernde Garantie der Sicherheit gegeben, während er andererseits in keiner Weise Rußlands Würde verletzte. Seinerseits hätte dieses mit gleichem Rechte zu Gunsten seiner Flagge die Eröffnung der Meerenge des Bosporus und der Dardanellen erlangt. Der eine wie der andere Theil würde sich durch Annahme dieses Planes das Verdienst einer vollständigen Gegenseitigkeit, welche die erste Bedingung aller internationalen Beziehungen bildet, erworben haben — dieses unwandelbare Princip der Gerechtigkeit, welches das Gefühl der Ehre aller Länder achtet und gutheißt.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, hat unser erhabener Gebieter seinen Repräsentanten wiederholt Befehl ertheilt, auf die Ausführung dieses Planes hinzuarbeiten, so wie derselbe durch ihre Instructionen unter der Regierung des verewigten Kaisers vorgezeichnet worden war. Die telegraphischen Meldungen haben der Mittheilung dieses Befehles eine unglaubliche Schnelligkeit verschafft. So wurde der am 19. April in Wien vorgelegte Plan zu Petersburg am 20. geprüft und durch Rußlands Bevollmächtigte in der Conferenz des 21. abgelehnt. Nachdem sie sich auf Befehl ihres Hofes dieser Pflicht entledigt, legten sie in derselben Sitzung einen Gegen-Entwurf vor, welcher ihren Instructionen gemäß auf dem Grundsatze der Eröffnung der Meerengen und der freien Schifffahrt auf dem schwarzen Meere beruhte. Zur Unterstützung dieses Planes haben sie vorgelesen: 1) ein Memorandum, das sie zu dem Zwecke entwarfen, um die Vortheile der durch das kaiserliche Cabinet vorgeschlagenen Combination im Interesse der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts zu entwickeln: 2) ein Exposé, das die Reihe der Artikel enthielt, welche diesen Vorschlag in die Form eines Vertrages verwandeln sollten. Auf Wunsch der russischen Bevollmächtigten sind diese beiden Actenstücke dem Protocolle XII. angehängt worden. Da sie allen befreundeten Mächten die Aufrichtigkeit und die Ausdauer in den Bestrebungen beweisen, welche das kaiserliche Kabinet unausgesetzt dem Gelingen des Friedenswerkes durch alle mit Rußlands Würde verträglichen Mittel widmet, so haben wir es für nöthig erachtet, diese Actenstücke der gegenwärtigen Depesche (Lit. A. und B.) beizufügen, um so die Darlegung der Thatsachen, von denen sie Rechenschaft abgelegt, zu vervollständigen.*)

Mit Bedauern müssen wir hinzufügen, daß die von unseren Bevollmächtigten gemachten Bestrebungen zur Annahme dieses Planes, mit dessen Vorlegung sie beauftragt worden, die Hindernisse nicht zu übersteigen vermochten, auf die sie bei der Ausführung desselben stießen. Das erste wurde von dem türkischen Bevollmächtigten erhoben. Derselbe erklärte, daß seine Instructionen ihm vorschrieben, das Princip des Schlusses der Meerengen aufrecht zu erhalten; daß zu jeder Zeit die hohe Pforte dieses Prinzip als eine Garantie ihrer Unabhängigkeit betrachtet habe, und daß sie dasselbe aufrecht erhalten wünsche, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, die stipulirt werden könnten. Die Herren Bevollmächtigten Frankreichs und Englands lehnten es ab, den russischen Gegenvorschlag zu discutiren, weil derselbe auf einem ihren Instructionen vollkommen zuwiderlaufenden Grundsatze beruhe. Sodann erklärten sie, daß sie nicht bevollmächtigt seien, auf die Berathung über die Einzelheiten dieses Planes einzugehen. Schließlich kündigten sie an, daß sie ihre Vollmachten für erschöpft hielten. Nachdem der österreichische Herr Minister des Auswärtigen geäußert hatte,

*) Vgl. die bezeichneten Aktenstücke unter Protocoll Nr. 12. Anlagen.

Digitized by Google

daß seinem Hofe nichts so sehr am Herzen liege, als zur Wiederherstellung des Friedens mitzuwirken, sprach er sein Bedauern aus, daß er Rußland das Princip der Eröffnung des schwarzen Meeres aussprechen höre, während die übrigen Mächte einstimmig das Gegentheil als zur Ruhe Europa's nothwendig erklärten.

Dennoch hält er die verschiedenen Weisen der Lösung nicht für erschöpft, und er betrachtet es insbesondere als die Aufgabe Oesterreichs, sich mit Aufsuchung der Wiederannäherungs-Mittel zu beschäftigen. Er hofft daher, daß die Conferenz von Neuem zusammentreten werde, sobald eines der Mitglieder neue Vorschläge zu unterbreiten haben wird. Am Tage nach der Sitzung vom 21. hat Lord J. Russell Wien verlassen, um nach London zurückzukehren. Seine Abreise hat den Arbeiten der Conferenz kein Ende gemacht. Sie hat ihre Berathungen am 26. April, auf Begehren der Bevollmächtigten Rußlands, wieder aufgenommen. Ihre Verhaltungsbefehle, indem sie sie ermächtigten, die Zustimmung des kaiserlichen Cabinets zu der Eröffnung der Meerengen zu geben, als zu einem Mittel, zu einer allgemeinen Friedensherstellung zu gelangen, gingen von dem Gedanken aus, daß eine in diesem Geiste aufgefaßte Combination, um vollziehbar gemacht zu werden, die vorgängige Zustimmung der Pforte, in ihrer Eigenschaft als Souverainin der an die Meerengen angränzenden Gebiete, erlangen müsse. Die durch den ottomanischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 21. abgegebene Erklärung machte dieser Eventualität ein Ende. Von da an blieb den russischen Bevollmächtigten nur übrig, von dem Spielraume ihrer Vollmachten Gebrauch zu machen, um zu einer neuen, mit den directen Interessen Rußlands vereinbarlichen Lösung zu gelangen.

Vom Anfange an wäre, wie wir gesagt haben, das kaiserliche Cabinet, ohne die Revision des Vertrages von 1841 zu fordern, doch bereit gewesen, dessen Bestimmungen zu erneuern. Einzig um die in seiner Gewalt stehenden Unterhandlungsmittel zu erschöpfen, glaubte es den Absichten der Kabinette von London und Paris entsprechen zu müssen, indem es ihnen vorschlng, die Schifffahrt des schwarzen Meeres der Flagge aller Nationen zu öffnen.. Ihre Weigerung, auf diesen Weg der Versöhnung einzugehen, überhob das kaiserliche Cabinet des Beharrens auf dem Vorschlage völlig. Mehr als Ein Grund sogar vereinigte sich, nach unserer Ansicht, zu Gunsten des Grundsatzes der Schließung der Meerengen, dem zu entsagen wir eingewilligt hatten, nicht in Beabsichtigung einer exclusiven Politik, sondern aus sehr ernsten Rücksichten von allgemeinem Interesse. In der Lage, die für uns aus dem Ausgange der Conferenz vom 21. April hervorging, blieb es unseren, von der Verflichtung, die Sache der von unsern Gegnern selbst verworfenen Eröffnung des schwarzen Meeres zu vertreten, entbundenen Bevollmächtigten unbenommen, einen neuen Plan vorzuschlagen.

Er bestand in zwei Artikeln. Der erste bestätigte die alte Vorschrift der Schließung der Meerengen. Der zweite ließ die hohe Pforte selbst souverainen Richter sein über die Fälle, wo das Interesse ihrer Sicherheit Ausnahmen von diesen Grundsätzen erheischen und wo sie glauben würde, je nach den Umständen die Flotten der Westmächte oder jene Rußlands berufen zu müssen. Der französische Herr Minister des Auswärtigen, die Erklärung wiederholend, daß er seine Verhaltungsbefehle als erschöpft betrachte, hat sich nicht ermächtigt geglaubt, den gegenwärtig zur Erwägung gestellten Entwurf zu erörtern. Die ottomanischen Herren Bevollmächtigten haben sich enthalten, über seinen Werth sich auszusprechen. Der österreichische Herr Minister des Auswärtigen, von diesem

Digitized by Google

Vorschlage Akt nehmend, hat mit Befriedigung gesehen, daß im Artikel 1 der Grundsatz der Schließung jenen der Oeffnung der Meerengen ersetzt. Er hat erachtet, daß ferner der Artikel 2, welcher dem Sultan die Befugniß vorbehält, geeigneten Falles fremde Flotten zu seinem Beistande zu berufen und ausnahmsweise die Meerengen zu öffnen, einer praktischen Anwendung fähig ist. Der Vorschlag scheint ihm discutirbar. Er schließt Elemente in sich, welche Oesterreich für eine Annäherung zu benutzen trachten wird. In dem Zustande des flüchtigen Entwurfs aber, worin er sich noch befindet, würde es ihn nicht als eine Grundlage der Lösung betrachten können.

Ihrerseits haben die russischen Bevollmächtigten bemerken zu müssen geglaubt, daß sie es sind, die in der zwölften Conferenz den letzten Vorschlag, welcher den dritten Punkt der Unterhandlungen zu lösen bezweckt, zu Protocoll gegeben haben, und daß abermals sie es sind, die, zu dem nämlichen Zwecke, die neuen Ideen vorlegten, welche den Gegenstand der zwölften Conferenz bildeten. Sie thaten zum Schlusse dar, daß sie ihr Wort umfassend gelöst haben, indem sie auf diese Weise mehrere Arten der Lösung vorschlugen. Diese vom Fürsten Gortschakoff abgegebene Erklärung diente der Sitzung vom 26. April zum Schlusse. Tags darauf verließ der französische Herr Minister des Auswärtigen Wien, um nach Paris zurückzukehren.

Dieses ist die Uebersicht der Unterhandlungen bis zum Tage des 16. (28.) April. Um dieser Auseinandersetzung den Charakter der Einfachheit und Ruhe zu bewahren, welcher einer geschichtlichen Darstellung geziemt, haben wir Sorge getragen, daraus jede Gegenbeschuldigung wegzulassen. Es genügte die Thatsachen in ihrer Reihe und in ihrer Verkettung darzulegen, um Sie über die Absichten aufzuklären, welche das kaiserliche Cabinet bei jeder der zur Berathung gebrachten Fragen vorwalten ließ. Wir wollen sie kurzgefaßt wiederholen. Die erste war eine Frage der politischen Nebenbuhlerschaft. Der Kaiser hat sie aus einem höheren Gesichtspunkte beurtheilt. Er hat sie gelöst im Interesse der Wohlfahrt der Fürstenthümer, welche zu gewährleisten Rußland versprochen hat. Es hat dieses Versprechen gehalten und wird es zu halten wissen. Die zweite war mit den allgemeinen Interessen des Handels verknüpft. Der Kaiser hat sie zu Gunsten der Handelsfreiheit aller Nationen entschieden. Die dritte betraf nicht bloß das allgemeine Gleichgewicht, sondern sie berührte unmittelbar die Würde und die Ehre Rußlands. So hat unser erlauchter Gebieter sie beurtheilt. Das Nationalgefühl unseres Landes, in seiner Gesammtheit, wird auf diese Entscheidung antworten. Die vierte ist eine Frage der religiösen Freiheit, der Civilisation und der gesellschaftlichen Ordnung für die ganze Christenheit. In den Augen des kaiserlichen Cabinets ist sie diejenige, welche eines Tages an die Spitze eines Vertrages zur allgemeinen Friedensherstellung gesetzt werden muß, der würdig ist, mit der Genehmigung aller Souveraine Europa's versehen zu werden. Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands haben verweigert, auf diese Frage von religiösem Interesse auch nur einzugehen, bevor jene bezüglich der Schifffahrt des schwarzen Meeres geregelt sei.

Nach dieser Bemerkung haben wir der von uns entworfenen Darstellung nichts weiter hinzuzufügen. Sie sind ermächtigt, diesen Bericht dem Kabinet vorzulegen, bei welchem beglaubigt zu sein Sie die Ehre haben. Es wird urtheilen, auf welcher Seite sich der Wunsch ausgesprochen hat, redlich zur Herstellung des Friedens zu gelangen. Es wird auch entscheiden, von welcher Seite sich die Hindernisse erhoben, die bisher die Vollführung dieses heilbringenden

Digitized by Google

Werkes verzögert haben. Wenn dasselbe durch den Abbruch der Conferenzen definitiv scheiterte, so wird die unparteiische Meinung der befreundeten Mächte Rußland wenigstens die Gerechtigkeit erzeigen, anzuerkennen, daß es keine Anstrengung gespart hat, um den Erfolg einer Unterhandlung zu sichern, die den tief gefühlten Wunsch einer allgemeinen Friedensherstellung zu verwirklichen bestimmt war. Europa kann auf die beständige und feste Sorgfalt rechnen, welche der Kaiser diesem großen Interesse zu widmen wissen wird, wenn die Stunde kommt, wo die Fürsehung das Gewissen der Kabinette erleuchtet haben wird, deren Feindseligkeit, unversöhnlich im Angesicht der Trauer, die ein erlauchtes Grab deckt, Se. Majestät aufruft, mit den Waffen in der Hand die Sicherheit und die Ehre seines Landes zu vertheidigen.

Empfangen Sie ꝛc.

CCCXXVII.

Circular-Depesche des französischen Ministers der a. A. an die kaiserlichen Gesandten im Auslande.

Paris, 23. Mai 1855.

Mein Herr! Alle Blätter Europa's haben nach dem Journal de St. Petersbourg das Rundschreiben mitgetheilt, welches Herr Graf Nesselrode unterm 28. April (10. Mai) an die Vertreter Rußlands bei den auswärtigen Höfen gerichtet hat. Die Regierung des Kaisers beabsichtigte, den officiellen Schluß der Conferenzen abzuwarten, um ein Urtheil über ihr Ganzes abzugeben; da jedoch das St. Petersburger Kabinet für gut befunden hat, ohne weiteren Verzug an die öffentliche Meinung zu appelliren, so wird sich Niemand wundern, daß wir ihm unsererseits auf dem von ihm eröffneten Wege folgen, und ich gehe darauf für meinen Theil mit dem vollen Vertrauen ein, das die Mäßigung und Redlichkeit unserer Politik mir einzuflößen vermögen.

Zunächst werde ich an die Umstände erinnern, welche Frankreich und England zu dem Entschlusse brachten, sich zu Unterhandlungen in einem Augenblicke herzugeben, wo die thätige Verfolgung des Krieges der Hauptgegenstand ihrer Bemühungen und ihrer Sorgfalt sein zu müssen schien. Der Vertrag vom 2. December war geschlossen worden, und die Westmächte hatten aus Nachgiebigkeit für ihren neuen Verbündeten eingewilligt eine letzte Bemühung um Versöhnung zu versuchen, gegründet auf die Möglichkeit, Rußland zur Annahme der Grundlagen zu bringen, welche sie im allgemeinen Interesse Europa's für den Frieden vorgezeichnet hatten. Bekanntlich verweigerte Fürst Gortschakoff, als er auf die officielle Mittheilung der gemeinsamen Absichten Frankreichs, Englands, Oesterreichs und der Türkei zuerst aufgefordert wurde, sich über jene seines Hofes auszusprechen, kategorisch, den ihm vorgelegten Bedingungen zuzustimmen. Erst am 7. Januar, nachdem er nach St. Petersburg berichtet hatte, nahm er ohne irgend einen Vorbehalt die unter dem Namen der vier Garantieen bekannten verschiedenen Grundsätze an. Diese Thatsache ist in der peremtorischsten Weise durch das einstimmige Zeugniß der bei der Conferenz anwesenden Bevollmächtigten bekundet; überdies aber constatirt eine zu Paris und zu London gleichzeitig mitgetheilte Depesche des Herrn Grafen Buol, daß die Unterhandlungen, deren Umriß solchergestalt bestimmt worden war, nur auf Rußlands Begehren eröffnet wurden. Es bleibt daher feststehend, daß diese Macht uns nicht den Vorwurf machen kann, es sei überraschend mit ihr verfahren worden: sie hat ge-

Digitized by Google

wußt, daß eine der unerläßlichen Friedens-Bedingungen in dem Aufhören ihres Uebergewichts im schwarzen Meere bestand, und es hat ihr nicht an Zeit gefehlt, um sich Rechenschaft über die Opfer zu geben, welche die in dieser Hinsicht übernommene Verpflichtung ihr nothwendig auferlegen mußte. Die ganze Frage besteht darin, zu wissen, ob Fürst Gortschakoff und Herr v. Titoff dieser Verpflichtung nachgekommen oder ob sie im Gegentheil nicht unter deren Gränzen geblieben sind. Dies ist ein Punkt, mein Herr! den ich bald prüfen werde; vorher will ich jedoch die Genauigkeit einiger der Behauptungen untersuchen, mit welchen das Rundschreiben des Grafen Nesselrode beginnt.

Schon in den Conferenzen schienen die Herren Bevollmächtigten Rußlands bei der Erörterung der ersten Garantie — die sich nach ihnen auf die Aufopferung der Immunitäten der Moldau, der Walachei und Serbiens, und nach uns auf die Abschaffung des von dem St. Petersburger Kabinet in diesen drei Vasallen-Provinzen der hohen Pforte geübten mißbräuchlichen Einflusses bezieht — die wahre Lage der Debatte falsch aufzufassen. Herr Graf Nesselrode entwickelt denselben Satz; ich werde darauf mit Fragen antworten. Wann sind seit den letzten Kriegen die Immunitäten der Donau-Fürstenthümer Seitens der oberlehnsherrlichen Macht im Mindesten angegriffen worden? Wann hat der Sultan irgend eine der von seinem Vorgänger gemachten Concessionen zurückzunehmen gedacht? Wann haben Frankreich, England und Oesterreich einen anderen Wunsch kund gegeben, als den, das Regime administrativer Unabhängigkeit, indem man es verbesserte, zu erhalten, das, wie man nur zu sehr vergessen hat, weder in der Walachei, noch in der Moldau eine neuere Eroberung war, vielmehr das Resultat eines vor Jahrhunderten freiwillig geschlossenen und erst von dem Tage an erschütterten Uebereinkommens, wo die Hospodaren während der Kriege des 18. Jahrhunderts begannen, lieber mit dem russischen Hofe als mit der hohen Pforte zu verhandeln? Auf solche Weise hat die Moldau die Hälfte des Gebiets verloren, das ihr durch die Sultane verbürgt war; auf solche Weise waren diese Provinz und die Walachei — statt zu verbleiben, was sie sein sollten: eine geachtete Vormauer zwischen dem türkischen Reiche und Rußland — selbst nach dem Vertrage von Adrianopel, der ihnen genauer bestimmte Rechte zuzuerkennen schien, eher von Agenten des St. Petersburger Kabinets regiert, als von ihren eigenen Chefs, und fanden sich, in vollem Frieden, als ob sie nur eine Fortsetzung des russischen Gebietes gewesen wären, ganz unerwartet durch ein fremdes Heer besetzt.

Das sind, mein Herr! die wahren Uebel, an welchen die Donau-Fürstenthümer gelitten haben, das sind die Gefahren, welche sie ohne Aufhören bedrohten; den einen und den anderen ein Ziel zu setzen, war der einzige Zweck der ersten der vier Garantieen. Ob Rußlands Einfluß jenseit des Pruth unter dem legalen Titel: „Protectorat" geübt worden ist oder nicht, die Frage liegt anderwärts, und es hieße sie in Wortstreit ausarten lassen, wenn man sie stellte, wie Graf Nesselrode sie stellt. Die Geschichte ist da, um zu sagen, was die Moldau und Walachei bei der früheren Art ihrer Beziehungen zu dem Hofe von St. Petersburg gewonnen haben, und die Rückkehr dieses Zustandes der Dinge haben Frankreich, England und Oesterreich verhindern wollen.

Ich gehe über zu der zweiten Garantie; die Grundlagen ihrer Feststellung sind gut. Ich werde mich damit begnügen, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die seit fünfundzwanzig Jahren gehemmte Donauschifffahrt ihre Freiheit wieder erlangte, es eines Krieges bedurft haben wird, um Rußland dahin zu

Digitized by Google

bringen, einen der herrlichsten Absatzwege der Welt nicht unnütz in seinen Händen zu behalten. Wenn Deutschland diesen ungeheuren Vortheil für seinen Handel erlangt, wird es denselben dem von Frankreich und England vergossenen Blute verdanken.

Ich komme nun, mein Herr! zu dem Hauptpunkte, muß jedoch noch auf einen Vorwurf erwidern, den Graf Nesselrode den Bevollmächtigten der Westmächte macht. Er beschuldigt sie, die Conferenz-Berathung einer Toleranz- und Humanitäts-Frage verzögert zu haben, die im Gegentheil verdient hätte, die erste Stelle bei den Berathungen einzunehmen, oder, um es besser zu sagen, nicht mit allem Eifer, den sie verdient hätten, das Loos der christlichen Unterthanen der hohen Pforte in Betracht genommen zu haben. Es giebt keine Discussion ohne Regel, und man war übereingekommen, die vier Garantieen sollten der Reihe nach geprüft werden. Wenn nun die Debatte bei der dritten stehen geblieben, ist das Hinderniß nicht von unserer Seite gekommen; die russischen Bevollmächtigten haben es erhoben, und die unsrigen haben sich nur einem im Voraus festgestellten Programme gefügt. Graf Nesselrode übrigens bemüht sich, deren Zurückhaltung zu rechtfertigen, welche schon die Anzeige von der baldigen Ankunft des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten des Sultans in Wien erklärte. Eine religiöse Frage, durch die Prätentionen Rußlands verschlimmert, war die Ursache des Krieges gewesen. Es war natürlich, daß man sie nur in Gegenwart Ali Pascha's behandelte; überdies war dieselbe nicht mehr in der Fassung, worin man sie aufgestellt hatte. Das St. Petersburger Cabinet hatte eine förmliche Verpflichtung gefordert, die, obgleich sie sich anscheinend nur auf religiöse Immunitäten bezog, nicht minder die Pforte erniedrigt, ihre Verwaltungs-Thätigkeit behindert und in der bürgerlichen Ordnung jede heilsame Reform gelähmt hätte. Frankreich und England haben laut anerkannt, daß die türkische Regierung sich weigern müsse, solche Bedingungen einzugehen, welche der Ruin ihrer Unabhängigkeit gewesen wären; und wenn man sich an den Wortlaut der vierten Garantie hält, so ist leicht zu sehen, daß Rußland sich verpflichtete, darauf zu verzichten, sie wieder vorzubringen und dem Sultan, vorbehaltlich der freundschaftlichen Mitwirkung und der Rathschläge seiner Verbündeten, die Initiative für die im materiellen und moralischen Interesse seiner Unterthanen zu ergreifenden Maßregeln zu lassen. Es durfte sich daher in den Wiener Conferenzen nicht darum handeln, Systeme theoretisch zu erörtern, sondern einzig, einen Grundsatz zu verkünden, der demjenigen ganz entgegengesetzt war, dessen Triumph die Mission des Fürsten Menschikoff nach Konstantinopel zum Zweck hatte. Graf Nesselrode sagt genug darüber, um den Zweifel zu gestatten, daß die Bevollmächtigten Rußlands sich in diesen Gränzen beschränkt hätten. Sie würden wahrscheinlich, wie bei der Erörterung in Bezug auf die Donau-Fürstenthümer, die Motive der vierten Garantie falsch aufgegriffen und vergessen haben, daß es sich nur noch um eine Forderung Rußlands handle, in welche Europa nicht willigen konnte. Die letzten in der Türkei bewerkstelligten Reformen, die welche sich weiter daraus ergeben, der Eifer, mit dem die hohe Pforte unsre Rathschläge beachtet hat, bekunden, daß des Sultans Herz den edelmüthigsten Eingebungen zugänglich ist. Es ist aber nöthig, daß diesen Eingebungen ohne Störung gefolgt werden kann, daß derjenige, der darauf eingeht, in den Augen seiner Unterthanen und der Welt das Verdienst davon habe; und damit dieses Resultat erlangt werde, ist es unerläßlich, daß Rußland für die Folge die Waffen aufgiebt, deren es sich abwechselnd bedient hat,

Digitized by Google

ſei es, um nützliche Reformen zu hemmen, oder, um die Bevölkerungen ihrem Souverain abgeneigt zu machen. Das iſt der Sinn der vierten Garantie, und wenn man die Depeſche des Grafen Neſſelrode lieſt, könnte man vermuthen, daß man ſie zu St. Petersburg nicht ſo auffaßt.

Ich gelange nun zu der Frage des ſchwarzen Meeres. Ueberzeugt, einerſeits von der Unzulänglichkeit des Vertrages vom 13. Juli 1841, dem ottomaniſchen Reiche in der europäiſchen Familie eine unveränderliche Stelle zu ſichern, und andererſeits von den Gefahren, welche das Wachſen der ruſſiſchen Streitkräfte im ſchwarzen Meere der Türkei bereitete, haben Frankreich, England und Oeſterreich erklärt, der Vertrag der Meerengen müſſe revidirt oder, beſſer geſagt, ergänzt werden, und man müſſe, indem man dem Uebergewichte Rußlands im ſchwarzen Meere ein Ende mache, zwiſchen ihm und der anderen Ufermacht dieſes inneren Baſſins das durch eine Reihe unglücklicher Ereigniſſe geſtörte Gleichgewicht wieder herſtellen. Fürſt Gortſchakoff hat, nachdem er zuerſt gezögert, in der vorläufigen Conferenz vom 7. Januar den beiden Faſſungen dieſes Vorſchlages zugeſtimmt, der ſich aus ſich ſelbſt erklärt, der keinen Doppelſinn zuläßt; und auf die Treue dieſer Zuſtimmung hin ſind die Vertreter Frankreichs und Englands zu Wien mit ihren Vollmachten verſehen worden.

Die Regierung des Kaiſers und die Regierung Ihrer britiſchen Majeſtät mußten, ich wiederhole es, unterſtellen, das St. Petersburger Kabinet habe in Bezug auf die durch die Frage gebotenen Opfer ſeinen Entſchluß gefaßt, und in dieſer Erwartung waren die Bevollmächtigten Rußlands eingeladen worden, eine Initiative zu ergreifen, welche dazu beſtimmt war, die Würde ihres Hofes zu wahren. Auf die Weigerung des St. Petersburger Cabinets, zuerſt die Conceſſionen anzuzeigen, in welche zu willigen es geneigt ſei, haben die Verbündeten der hohen Pforte, im Einverſtändniſſe mit ihr, die Bedingungen aufgeſtellt, welche durch einen der Anhänge zum eilften Protokoll bekannt geworden ſind.

Ich werde nicht verſuchen, mein Herr! unſere Forderungen zu rechtfertigen; deren Mäßigung iſt einleuchtend. Ich werde auch nicht in Details eingehen, die gegenwärtig zwecklos geworden ſind. Ich will lieber die Intereſſen Europa's im ſchwarzen Meere charakteriſiren und dann prüfen, ob die von Rußland vorgeſchlagene doppelte Löſung dieſen Intereſſen die Befriedigung gewährt, welche ihnen zu erwirken unſer Zweck iſt.

Ausſchließlich durch die Küſten der beiden Nachbarſtaaten begränzt, den anderen Militär-Marinen unterſagt, war der Pontus Euxinus gleichſam ein geſchloſſenes Feld geworden, wo die an Kraft ungleichen Gegner ſich allein gegenüberſtanden, der ſchwächere der Discretion des mächtigeren anheim gegeben. Eine furchtbare Feſtung umſchloß in ihren Citadellen und auf ihren Rheden eine zur Einſchiffung ſtets bereite Armee, eine zu deren Aufnahme und zur Lichtung des Ankers ſtets bereite Flotte. Dieſer für die Vertheidigung unnütze Kriegs-Apparat hatte nur Eine mögliche Beſtimmung. Er bildete eine fortwährende Drohung gegen die Hauptſtadt der Türkei, — und das undurchdringliche Dunkel, das ihn umgab, vergrößerte noch eine Gefahr, wegen deren ſich bei dem geringſten Anzeichen einer Kriſe ganz Europa beunruhigte. Trotz Bemühungen, welche die Geſchichte zu würdigen wiſſen wird, gezwungen, zur Anwendung der Waffen zu greifen, ſind Frankreich und England es ſich ſelbſt ſchuldig, ſind ſie es auch Europa ſchuldig, ſie nicht eher wieder niederzulegen, als bis ihr Werk vollendet ſein wird. Dem Frieden, den ſie erkämpft haben werden, muß eine geſicherte Ruhe folgen.

Digitized by Google

Würde eine ſolche Sicherheit die Folge der einen oder anderen der vom Grafen Neſſelrode empfohlenen Combinationen ſein? Würden dieſe beiden Syſteme, mit Einem Worte, dem Uebergewichte Rußlands im ſchwarzen Meere ein Ende machen? Das erſte, das auf dem Grundſatze der gänzlichen und gegenſeitigen Oeffnung der Durchfahrten des Bosporus und der Dardanellen beruhen würde, zieht die Abſchaffung einer Regel nach ſich, welche das ottomaniſche Reich ſtets als ſeinen Schutz betrachtet hat und die im Jahr 1841 in das öffentliche Recht Europa's eingetreten iſt. Gegenwärtig nimmt Rußland, das ſich weigert, die Zahl ſeiner Schiffe zu verringern, indem es ſich auf die Forderungen ſeiner Ehre und die Prärogative ſeiner Souverainetät beruft, keinen Anſtand, von der hohen Pforte die Entſagung auf ihre Unabhängigkeit in ihren inneren Gewäſſern, in der großen Arterie zu verlangen, die an ihrer Hauptſtadt vorüberzieht. Es fordert einen neuen Zutritt in das mittelländiſche Meer, das heißt die Mittel und den Vorwand, ſeine maritime Entwicklung in ausgedehntem Maaße zu vermehren; es beſchränkt ſich darauf, als Gegengewicht für dieſe Vortheile zuzugeben, daß fremde Geſchwader für die Folge in ein Meer eindringen, wo ſie weder einen Zufluchts-Hafen, noch ein Arſenal zur Verproviantirung finden würden. Um die Ueberwachung auszuüben, wozu ihnen das Recht indirekt zugeſtanden wäre, würden Frankreich und England genöthigt ſein, ſich auf ewige Zeiten die läſtigſten Opfer aufzuerlegen. Ich füge hinzu, mein Herr! und dieſe Betrachtung iſt von großer Bedeutung, daß der unter ſolchen Bedingungen geſchloſſene Friede dem Zufall des erſten Zwiſchenfalles Preis gegeben wäre, und daß ſogar der Zweck der nothwendiger Weiſe zuweilen nicht ſtattfindenden Anweſenheit der franzöſiſchen und engliſchen Flotten im Pontus Euxinus ſchon eine Gefahr offenbaren würde, die einer Kriegs-Drohung gleich käme. Es wäre dies in der That der Beweis, daß Rußland aufs Neue im Zaume gehalten werden müßte; ſein Uebergewicht hätte alſo nicht zu beſtehen aufgehört und der Zweck der dritten Garantie würde verfehlt ſein.

Würde dieſer Zweck beſſer erreicht durch die Annahme des in zweiter Reihe von dem Fürſten Gortſchakoff und Hrn. v. Titoff entwickelten Syſtems? Die Meerengen würden allerdings geſchloſſen bleiben; aber der vor dem Kriege vorhandene Status quo wäre wieder hergeſtellt, die ruſſiſche Marine würde ſich ausbeſſern und ſich ohne Controlle hinter den Mauern ihrer Häfen entwickeln, und erſt wenn der Sultan einen Angriff für nahe bevorſtehend betrachtete, würde er ermächtigt ſein, ſeinen Verbündeten einen Wink zu geben. Die Antwort auf dieſen Ruf würde ein neuer Krieg ſein, der gleichzeitig die Unvorſichtigkeit der Weſtmächte und die erneute Kraft des Feindes, den ſie heute bekämpfen, zum Vorſchein kommen ließe. Würden ſie, ohne Unklugheit, einer Uebereinkunft zuſtimmen können, die ihnen nur eine momentane, nach ihren eigenen Vorherſehungen im Voraus getrübte Ruhe zugeſtände? Würde endlich Rußlands Uebergewicht im ſchwarzen Meere vernichtet ſein, wenn man im Augenblicke des Friedensſchluſſes ſelbſt noch über ein Mittel übereinkommen müßte, demſelben dereinſt ein Ziel zu ſetzen?

Es würde überflüſſig ſein, mein Herr! dieſes Raiſonnement weiter auszudehnen, und ich glaube gezeigt zu haben, daß, ausgehend von dem Grundſatze der Oeffnung oder der Schließung der Dardanellen und des Bosporus, das St. Petersburger Cabinet der Verpflichtung nicht nachgekommen iſt, die es eingegangen war, indem es ſich auf den Wiener Conferenzen vertreten ließ. Zur Beſtätigung dieſes Urtheils begnüge ich mich daran zu erinnern, daß Graf Buol

Digitized by Google

in der letzten Versammlung, in jener vom 26. April, erklärt hat, „daß das russische Project, in welchem er weder eine Lösung, noch selbst eine Grundlage von Lösung zu sehen vermöge, nur die Mittel bezeichne, um Rußlands Uebergewicht zur See entgegen zu treten, wenn dieses sich schon zu den Verhältnissen einer unerträglichen Gefahr erhoben haben würde, aber keineswegs bezwecke, ihm in dauernder Weise und im gewöhnlichen Zustand der Dinge ein Ende zu machen."

Die Forderungen der Westmächte, übereinstimmend mit den Wünschen der Pforte angenommen, und bis zuletzt durch die österreichischen Bevollmächtigten, als ein vollständiges und wirksames System bildend, unterstützt, waren dagegen so gemäßigt in ihren Ausdrücken, als gerecht in der Sache selbst. Wir haben nichts von Rußland begehrt, das seiner Würde, noch weniger seiner Ehre zu nahe träte. Wir haben dasselbe aufgefordert, einzig geleitet durch das allgemeine Interesse Europa's, auf einer billig berechneten und gleichfalls von der Pforte angenommenen Grundlage die Zahl der Fahrzeuge festzustellen, die es in Zukunft auf einem Meere unterhalten würde, wo es keinen Angriff zu befürchten hat, und wo seine Kriegs-Marine auf vernünftige Verhältnisse verringert, reichlich genügend für die regelmäßigen Dienste, die sie wahrzunehmen hätte, sich in allen Fällen zum mindesten der ottomanischen Marine gleich befunden hätte. Das St. Petersburger Kabinet hat diesen Vergleich, welcher der Welt den Frieden wiedergegeben hätte, von der Hand gewiesen. Es hat die Autorität der ihm aufgezählten Beispiele abgelehnt; es hat vergessen, daß es selbst in seinem letzten Friedens-Vertrage mit Persien dieser Macht die Verpflichtung auferlegt hat, auf die den russischen Flotillen ausdrücklich vorbehaltene Schifffahrt im kaspischen Meere zu verzichten; es hat nicht zugeben wollen, was Frankreich, England, die Vereinigten Staaten und die Niederlande unter verschiedenen Formen und zu verschiedenen Zeiten eingegangen sind, sei es, um den Krieg zu beendigen, sei es, um den Frieden zu befestigen, sei es, um die Keime der Eifersucht oder des Conflictes zwischen Nachbarstaaten zu unterdrücken.

Soll ich noch ein Detail berühren, das Graf Nesselrode als ein Uebersehen der der heimischen Souverainetät Rußlands schuldigen Rücksichten bezeichnet? Er wirft uns vor, wir hätten den Völkerrechten zuwider dem St. Petersburger Kabinet die Macht versagen wollen, den in den Häfen der Küsten des Pontus Euxinus zu installirenden Consuln das Exequatur zu verweigern oder zu entziehen. Nie haben wir diesen Anspruch erhoben. Wir haben verlangt, daß keine Residenz mit dem Interdicte belegt würde; es verstand sich jedoch, daß nach den in dieser Hinsicht geltenden Regeln ein ernannter Consul immerhin aus plausibeln und auf seine Person, nicht auf den Posten bezüglichen Gründen die Genehmigung der russischen Regierung nicht erhalten konnte.

Ich habe, mein Herr! diese Auseinandersetzung beendet, und es wird daraus hoffentlich für alle Unparteiischen die Ueberzeugung hervorgehen, daß die Westmächte nicht verantwortlich gemacht werden können für die Fortdauer eines Krieges, dessen Wirkungen sie mit eben so viel Aufrichtigkeit und Eifer Einhalt zu thun wünschten, als sie dessen Ausbruch zuvorzukommen versucht haben.

Frankreich und England hegen nicht die Gesinnungen, die man bei ihnen unterstellt; ihre Feindschaft ist nicht, wie man es behauptet, unversöhnlich. Sie haben Rußland nie einen seiner Ehre und seiner Würde widerstreitenden Frieden auferlegen wollen; die Nothwendigkeit hat sie aber mit einer Rolle betraut, die sie mit Hülfe der göttlichen Fürsehung zu erfüllen wissen werden, und Europa, befestigt in seinen Grundlagen, wird ihnen Dank wissen, daß sie einen Einfluß

Digitized by Google

in gerechten Schranken gehalten haben, der sich bemühte, überall den Kreis seiner rechtmäßigen Wirkung zu überschreiten.

Ich ermächtige Sie, Herrn ..... und Ihren Collegen diese Depesche mitzutheilen.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCXXVIII.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandten in Deutschland.

Wien, den 14. Mai 1855.

Ew. .... Der Entschluß der k. großbritannischen Regierung, die Wiener Konferenzprotokolle dem Parlamente vorzulegen, bringt die seither gepflogenen Friedensunterhandlungen in einem Augenblicke an die Oeffentlichkeit, in welchem dieselben nicht als geschlossen betrachtet werden können.

Am Schlusse des Protokolls der 12. Konferenzsitzung hat Oesterreich erklärt, daß es die Mittel, die Unterhandlungen über den 3ten Garantiepunkt einer Lösung entgegen zu führen, noch nicht als erschöpft betrachte, und daß es besonders seine Aufgabe darin erblicke, sich mit der Aufsuchung der Modalitäten einer Annäherung zu beschäftigen. Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands haben ihrerseits zwar ihre Instruktionen für erschöpft, nicht aber die Unterhandlungen für geschlossen erklärt, und nachdem hierauf durch das spätere Protokoll Nr. 13 die Ablehnung eines von Rußland ausgegangenen Vorschlages konstatirt worden war, hat Oesterreich sich entschlossen, der ernstlichsten Erwägung der Höfe von Paris und London neue Vorschläge vertraulich anzuempfehlen, in welchem es eine loyale und vollständige Verwirklichung des dritten Garantiepunktes zu erkennen glaubt, und die Se. Majestät der Kaiser, unser allergnädigster Herr, für geeignet hält, dem Petersburger Kabinet als Ultimatum vorgelegt zu werden.

Die letzten Konferenzprotokolle haben mithin die Unterhandlungen noch schwebend gelassen, und das kaiserlich österreichische Kabinet an seinem Theile würde in diesem Augenblicke noch Bedenken getragen haben, aus der pflichtschuldigen Zurückhaltung hervorzutreten, die es im Interesse des für Alle gleich wichtigen Zwecks sich auferlegt hat.

Unsere Absicht ist aber stets dahin gegangen, unsere deutschen Bundesgenossen, sobald es uns erlaubt sein würde, vollständig von dem Gange der Friedensunterhandlungen zu unterrichten, und wir würden es für unvereinbar mit unseren Gesinnungen als deutsche Bundesmacht gehalten haben, mit der Ausführung dieser Absicht auch nur einen Augenblick länger zu zögern, als die Rücksicht auf den ungestörten Verlauf der schwebenden Unterhandlungen es uns zu erfordern geschienen hätte.

Die im englischen Parlamente geschehene Ankündigung der Vorlagen der Protokolle mußte es uns daher angemessen erscheinen lassen, unsererseits den Druck der Aktenstücke behufs der Mittheilung an die Regierungen Deutschlands zu veranstalten, und Sie erhalten hiemit den Auftrag, die beifolgenden amtlichen Protokolle sammt einer Abschrift des gegenwärtigen Erlasses der ꝛc. Regierung zuzustellen.

Da wir zu dieser Mittheilung schreiten, ehe der Ausgang der noch nicht abgeschlossenen Unterhandlungen feststeht, so können wir mit derselben vorerst nur den Zweck der Erfüllung einer schuldigen Rücksicht verbinden. Wir knüpfen daran für jetzt noch keine Aeußerung über die Lage der Dinge. In kurzer Frist

Digitized by Google

dürften wir aber in die Lage kommen, den Regierungen des deutschen Bundes ausführlich unsere Ansichten darzulegen, auf welche die Antwort der Kabinette von Paris und London auf unsere oben erwähnten Vorschläge nicht ohne Einfluß bleiben kann.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCXXIX.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandtschaften in Deutschland.

Wien, den 17. Mai 1855.

Der kaiserl. russische Gesandte bei dem deutschen Bunde, Herr v. Glinka, hat den Mitgliedern der deutschen Bundes-Versammlung den in Abschrift beiliegenden Erlaß des Grafen Nesselrode mitgetheilt, worin die Versicherung enthalten ist, Se. Majestät der Kaiser von Rußland werde selbst im Falle eines Abbruchs der Wiener Friedens-Unterhandlungen sich an die innerhalb der Konferenz getroffenen Verabredungen in Betreff der künftigen Verhältnisse der Donaufürstenthümer und der Regelung der freien Schifffahrt auf der Donau für gebunden erachten, so lange die deutschen Höfe eine streng neutrale Haltung beobachten würden. Herr v. Glinka hat auf die Frage des Grafen Rechberg, ob er bestimmmten Auftrag habe, diesen Erlaß dem Präsidenten der Bundes-Versammlung zur weiteren offizielen Behandlung zu übergeben, erwiedert, daß dies nicht der Fall sei, und daß er den Absichten seines Hofes zu entsprechen glaube, wenn er sich darauf beschränke, den einzelnen Bundesgliedern die ihm aufgetragene Mittheilung zu machen. Graf Rechberg hat den Inhalt seiner Unterredung mit dem kaiserlich russischen Geschäftsträger den Mitgliedern des Ausschusses für Militärangelegenheiten während einer Sitzung desselben vertraulich zur Kenntniß gebracht, und die Mehrheit hat sich einverstanden damit gezeigt, daß die Eröffnung des Petersburger Kabinets nicht dem Präsidium und von diesem der Bundesversammlung, sondern einfach von der russischen Gesandtschaft den einzelnen Bundestagsgesandtschaften mitgetheilt werde.

Der Schritt des kaiserlichen russischen Hofes ist sonach nicht Gegenstand der Verhandlungen der Bundesversammlung geworden.

Die natürlichsten Rücksichten scheinen uns in der That unter den kritischen Umständen des Augenblicks einer Discussion desselben entgegenzustehen.

Oesterreich kann gewiß am wenigsten geneigt sein, den Werth des in der Wiener Konferenz erreichten Einverständnisses über die erwähnten beiden Punkte zu verkennen. Auf Oesterreichs Anrathen hat der deutsche Bund sich diese Punkte angeeignet, unsere Bundesgenossen sind durch die Mittheilung der Protokolle der Konferenzen in den Stand gesetzt, unsere Bestrebungen für deren Erreichung zu würdigen, und wir können die Regierungen Deutschlands nicht ohne ein Gefühl der Genugthuung die Erklärung empfangen sehen, daß Rußland an den Ergebnissen der betreffenden Verhandlungen festzuhalten bereit sei, um die Interessen Deutschlands außer Frage zu stellen. Die vier Grundlagen der Friedensverhandlungen bilden aber für die Theilnehmer derselben ein Ganzes, auch der deutsche Bund hat sie in ihrem Zusammenhange als eine geeignete Basis für die Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes in Europa anerkannt, und erst wenn der Verlauf der Krisis entschieden sein wird, welcher die Unterhandlungen über den Frieden zu unserem Bedauern in diesem Augenblick ausgesetzt sind, wird Oesterreich in der Lage sein zu ermessen, was alsdann Eu-

Digitized by Google

reich's und Deutschlands Interessen erheischen werden, und sich hierüber gegen seine Bundesgenossen offen und umfassend auszusprechen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Mitglieder des deutschen Bundes durch das Anerbieten des kais. russischen Hofes sich in ihrem Vertrauen auf unsere Handlungsweise nur bestärkt gefunden haben werden. Eben deshalb glauben wir aber auch darauf zählen zu dürfen, daß sie weit entfernt sind, an die Erklärungen Rußlands Entschlüsse oder Anträge knüpfen zu wollen, die sich in ihren Folgen gegen Oesterreich wenden, oder doch die Schwierigkeiten noch vermehren könnten, an welchen unsere Aufgabe in der jetzigen entscheidenden Gestaltung der Lage ohnehin so reich ist.

Ew. ꝛc. sind ersucht, diesen Erlaß der Regierung, bei der Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, mitzutheilen.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCXXX.

Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin.

Wien, 17. Mai 1855.

Hochgeborner Graf! Das königlich preußische Kabinet kennt durch Herrn von Bismarck den Vorgang, der in Frankfurt hinsichtlich des dem kaiserlich russischen Geschäftsträger, Hrn. v. Glinka, von seinem Hofe aufgetragenen Schrittes beobachtet worden ist. Wir nehmen gern Akt davon, daß Herr von Bismarck eine Diskussion am Bunde über diesen Schritt des russischen Hofes nicht beantragt hat, und wir zweifeln nicht, daß eine solche von Preußen so wenig wie von Oesterreich für angezeigt gehalten werden wird. Auch von den übrigen deutschen Höfen glauben wir zuversichtlich, daß sie diesem abermaligen Versuche Rußlands, die besonderen deutschen Interessen von den allgemeinen europäischen zu trennen, keine Folge geben werden wollen, da Rußlands Zweck dabei nur sein kann, die Uneinigkeit in Deutschland zu erhalten, und wo möglich sich der Entschließungen der deutschen Höfe zu versichern, ehe das endliche Ergebniß der Wiener Konferenzen vorliegt und wir in den Stand gesetzt sind, uns gegen unsere Bundesgenossen über das Ganze der Lage und über deren wahre Anforderungen an Deutschland auszusprechen. Um indessen keinen Zweifel über den Gesichtspunkt zu lassen, unter welchem die Erklärung Rußlands in Frankfurt sich uns darstellt, richten wir an unsere Vertreter in Deutschland das beifolgende Rundschreiben. Wir ersuchen Ew. ꝛc., dasselbe dem Freiherrn von Manteuffel mitzutheilen, und bei diesem Anlasse gegen den Herrn Minister-Präsidenten unsere zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß die Ansichten des königlich preußischen Kabinets hierin mit unseren eigenen zusammentreffen.

Empfangen Sie ꝛc.

CCCXXXI.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland.

Wien, 25. Mai 1855.*)

Aus einem Artikel der „Oesterr. Corresp." werden Ew. bereits entnommen haben, daß das kaiserliche Cabinet die Unterhandlungen mit den Regierungen

*) Die gleichlautende Depesche an Graf Esterhazy in Berlin datirt vom 24. Mai

Digitized by Google

von Frankreich und England über den von ihm ausgegangenen Vorschlag zur Durchführung des dritten Garantiepunktes noch nicht als geschlossen betrachtet. Wir glauben Ew. zur Anleitung für Ihre Sprache einige Aufschlüsse über den Stand der Frage ertheilen zu sollen.

Wenn je seit dem Ausbruch des Krieges die Wiederherstellung des Friedens für wahrscheinlich gehalten werden durfte, so war dies in dem Augenblicke der Fall, als Lord John Russell und Herr Drouyn de Lhuys unsere Hauptstadt verließen. Die Conferenzen hatten zwar nur zur Ablehnung der Vorschläge der kriegführenden Theile geführt, aber auf beiden Seiten schien erkannt zu werden, daß in diesen Vorschlägen Elemente des Friedens dargeboten waren, und wir hatten nicht nur ohne Widerspruch erklären können, daß wir uns vorzugsweise für berufen glaubten, uns mit Aufsuchung der Mittel der Annäherung zu beschäftigen, sondern es war auch der Entwurf eines in Petersburg vorzulegenden Ultimatums von uns aufgestellt worden, welches uns nicht unannehmbar für Rußland erschien, da eine unmittelbare Beschränkung der Souveränetätsrechte darin vermieden war, und dessen Bedingungen doch eine so vollständige Lösung der Aufgabe, dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Zielzu setzen, enthielten, daß die genannten Minister Frankreichs und Englands in vertraulichen Besprechungen sich unsern Vorschlägen entschieden zuneigten und es übernahmen, denselben bei ihren Regierungen mit ihrem ganzen Einflusse zu unterstützen.

Dieser Entwurf eines Ultimatums, aus dessen Verwerfung durch Rußland wir einen Kriegsfall zu machen uns bereit erklärten, bestand aus zwei verschiedenen, in die Wahl des Petersburger Cabinets zu stellenden Propositionen. Die erste derselben, auf dem Grundsatze einer zwischen Rußland und der Türkei vertragsmäßig festzustellenden gegenseitigen Machtbeschränkung beruhend, war ursprünglich von Frankreich ausgegangen. Die zweite Alternative, von Oesterreich aufgestellt, bestand aus einem progressiven System von Bürgschaften gegen die russische Machtentfaltung im Pontus, die theils durch den abzuschließenden Friedensvertrag, theils durch einen Vertrag zwischen Oesterreich, Frankreich, England und der Türkei in das europäische Völkerrecht eingeführt werden sollten. Lord John Russell nahm vor seiner Abreise in der Form mündlicher Mittheilung Kenntniß von diesen Vorschlägen. Der französische Minister Hr. Drouyn de l'Huys, welcher Wien einige Tage später verließ, übernahm es den Text der Entwürfe, die ich ihm eingehändigt hatte, der Würdigung sowohl seines Souveräns, als des königl. großbritanischen Cabinets zu unterziehen. Unnöthig wäre es, von dem Bedauern hier zu sprechen, womit wir bald nachher anstatt der gehofften Zustimmung Englands und Frankreichs, die Nachrichten von dem Widerstande der englischen Minister gegen die Ansicht ihres Collegen, und von dem Entschlusse des Kaisers Napoleon, den Minister zu entlassen, der sich noch so eben den Beifall und das Vertrauen des österreichischen Hofes erworben hatte, empfingen.

Soviel aber ist gewiß, daß sowohl die Umstände, unter welchen die Ablehnung unserer Vorschläge erfolgte, als die Gründe selbst, deren die Cabinete von London und Paris sich bedienten, um den Werth derselben anzufechten, uns nur in der Ueberzeugung zu bestärken vermochten, daß diese Vorschläge angenommen zu werden verdienten, und daß die beiden westlichen Cabinete großes Unrecht haben würden, eine so ehrenvolle Lösung der verhängnißvollen Frage, wie wir sie ihnen zeigen, aus den Händen zu lassen.

Digitized by Google

Wir können auf den Inhalt der betreffenden Aeußerungen des Lords Clarendon und des Grafen Walewski, die uns nur ganz vertraulich zur Kenntniß gebracht worden sind, hier nicht weiter eingehen. Es genügt, daß nach unserer festen Ueberzeugung die beiden Cabinete die Bedeutung und die Tragweite unseres Planes nicht hinlänglich gewürdigt haben; möge man nun denselben im Allgemeinen in Bezug auf den Zweck, die möglichst starken und wirksamen Bürgschaften gegen die übergreifende Politik Rußlands im Oriente zu gewinnen, oder auch nur ausschließlich auf die specielle Bedingung des Aufhörens des russischen Uebergewichtes im schwarzen Meere prüfen.

Ueber die Haltung, welche dem kaiserlichen Hofe unter solchen Umständen vorgezeichnet ist, sind Seine Majestät der Kaiser nicht in Zweifel gewesen. Zunächst ist es Seiner Majestät als Pflicht erschienen, den Cabineten von Paris und London zu einer erneuerten Prüfung unserer Vorschläge und der Folgen, welche deren unerwartete Ablehnung Europa aussetzt, Veranlassung zu geben.

Die Versicherungen friedlicher Gesinnung, die uns Graf Walewski ertheilt, der Eindruck sichtlicher Enttäuschung, der sich der Gemüther der Gemäßigten in Frankreich und England bemächtigt hat, die Zurückhaltung, mit welcher die englischen Minister im Parlamente sich über den Stand der Frage ausgesprochen und selbst auf die Fortdauer der Unterhandlungen sich berufen haben, vielleicht auch die anscheinende Geflissentlichkeit, mit welcher die Depesche des Grafen Clarendon den Mangel einer officiellen und unmittelbaren Mittheilung von Seite Oesterreichs hervorhebt, — alle diese Umstände haben für uns die Aufforderung enthalten müssen, uns nochmals mit einer ausführlichen Darlegung und Motivirung unseres Planes und einer vollständigen Widerlegung der gegen denselben erhobenen Einwendungen an die mit uns alliirten Mächte zu wenden.

Bliebe dieser Schritt ohne den gewünschten Erfolg, so könnten wir den kriegführenden Mächten nicht das Recht bestreiten, in ihrem Interesse auf weiter gehende Bedingungen zu bestehen, müssen es aber ihnen überlassen, sich für ihre Forderungen denjenigen Titel zu verschaffen, den das Protokoll vom 28. Dezember ausdrücklich anerkennt, indem es das Detail der zu gewinnenden Grundlagen für abhängig von dem Gange der Kriegsereignisse erklärt. Wir selbst würden uns einfach auf der Basis erhalten, die sich für uns aus den eingegangenen Verpflichtungen ergiebt. Wir würden an den von uns in den Konferenzen anerkannten Grundlagen festhalten und die Integrität des türkischen Reiches gegen einen neuen Angriff zu schützen fortfahren. In dieser Stellung würden wir den Moment abzuwarten wissen, wo wir bei der Wiederaufnahme der Friedensunterhandlungen unsern Einfluß zu entsprechender Durchführung der vier Garantiepunkte, sowie wir dieselben verstehen, geltend machen könnten. Fände aber unser Vorschlag eines Ultimatums nunmehr die Billigung der Cabinete in Paris und London, so würde das endliche Gelingen des Friedenswerkes nur noch von dem letzten Entschluß des kaiserl. russischen Hofes abhängen.

Ew. ꝛc. sehen, daß erst die nächsten Mittheilungen aus Paris und London über unsern fernern Gang entscheiden werden. Erst dann werden wir auch bestimmte Anträge in Bezug auf das Verhalten des Bundes an unsere deutschen Bundesgenossen richten können.

Ueberzeugt, daß die Politik, welche wir seit der ersten Aufstellung der Basis der vier Punkte unverwandt verfolgen, das volle Vertrauen der deutschen Regierungen verdient, geben wir uns der Hoffnung hin, daß den Eröffnungen, welche wir ehestens in dem einen oder andern der angedeuteten Fälle zu ma-

Digitized by Google

chen haben werden, die bereitwilligſte Zuſtimmung entgegenkommen und der Augenblick, ein einträchtiges Handeln Deutſchlands zu ſichern, diesmal nicht verloren gehen wird. Die richtige Würdigung, welche der von dem Petersburger Cabinet jüngſt zu Frankfurt gethane Schritt bei den meiſten deutſchen Höfen gefunden hat, iſt ganz geeignet uns in dieſer Zuverſicht zu beſtärken.

Genehmigen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCXXXII.

Depeſche des Freiherrn v. Manteuffel an den königlich preußiſchen Geſandten in Wien.

Berlin, 23. Mai 1855.

Mein unter dem 19. d. M. an Ew. Excellenz gerichteter Erlaß war bereits auf dem Wege nach Wien, als Graf Eſterhazy mir das anliegende Cirkular vom 17. nebſt der an ihn gerichteten, ebenfalls hier beigefügten Depeſche vom ſelben Tage mitzutheilen die Güte hatte. Ew. Exellenz werden daher ſchon in der Lage geweſen ſein, dem Herren Grafen Buol die Gewißheit zu geben, daß die von Herrn v. Glinka den Mitgliedern der Bundesverſammlung mitgetheilte ruſſiſche Depeſche auch uns zur Zeit zu Anträgen oder Erklärungen im Schooße dieſer Verſammlung keinen Anlaß zu geben ſcheint, und daß wir gern die Inbetrachtnahme dieſes, die deutſchen Intereſſen immerhin ſehr nahe berührenden Aktenſtücks ebenfalls nur im Zuſammenhange mit den erſchöpfenden Mittheilungen eintreten zu laſſen bereit ſind, welche das kaiſerl. öſterreichiſche Kabinet zu widerholten Malen in Ausſicht geſtellt hat.

Gerade aber weil wir uns die Würdigung der ruſſiſchen Erklärung einſtweilen, — in Uebereinſtimmung mit den Wünſchen des kaiſerlich öſtereichiſchen Kabinets und aus Rückſicht auf die augenblicklich noch ſchwebenden Verhandlungen, — noch vorbehalten haben, können wir es nicht für heilſam oder auch nur für begründet halten, dieſelbe von vorn herein in dem Lichte zu betrachten und in der Weiſe zu bezeichnen, wie dies Seitens des Herrn Grafen Buol geſchehen iſt. Ich geſtehe, einer Argumentation nicht mit Ueberzeugung folgen zu können, welche dahin geht, daß Rußland nur die Uneinigkeit Deutſchlands bezwecken ſollte, indem es dem ganzen Deutſchland gegenüber eine Erklärung giebt, die, wie es in dem öſterreichiſchen Cirkular heißt, die kaiſerl. Regierung ſelbſt mit Genugthuung erfüllt, und indem es an Ergebniſſen feſthält, deren Anempfehlung und Erſtrebung Oeſterreich als ein Verdienſt in Anſpruch nimmt, das ich ſchmälern zu wollen weit entfernt bin, wenngleich ſich leicht nachweiſen ließe, daß auch Preußens fortwährende Bemühungen in St. Petersburg für die Nachgiebigkeit Rußlands in Betreff dieſer Punkte mindeſtens mitbeſtimmend geweſen ſind. Daß ſich das St. Petersburger Kabinet der Entſchließungen der deutſchen Höfe vorzeitig durch die Mittheilung des Herrn von Glinka habe verſichern wollen, möchte ich bezweifeln, da, ſo viel ich weiß und wie der Wortlaut der Depeſche beſtätigt, eine eingehende Gegenerklärung nirgend provozirt worden iſt, ja kaum erwartet wird. Preußen hat, als in früheren Stadien der Verhandlungen ruſſiſcher Seits von vorn herein den Intentionen der Weſtmächte die Aufrichtigkeit abgeſprochen wurde, ſich gegen ein ſolches Verfahren in St. Petersburg offen erklärt. Es hat es, unbekümmert um die Strömung der öffentlichen Meinung, bei ähnlichen Anläſſen auch in London und Paris gethan, und es würde glauben, gegen die Freimüthigkeit, die es ſeinem deutſchen Ver-

Digitized by Google

bündeten ſchuldig iſt, zu verſtoßen, wenn es nicht auch im vorliegenden Falle für den in Rede ſtehenden Schritt des Petersburger Kabinets mindeſtens eine unbefangene und vorurtheilsfreie Würdigung als durch die Ehre und das Intereſſe Deutſchlands erheiſcht bezeichnete.

Wir ſind, wie geſagt, bereit die Feſtſtellung des Antheils, welcher auch dieſem Incidenzpunkt bei der Geſammtprüfung der europäiſchen Situation und der daraus für Deutſchland folgenden Obliegenheiten etwa zukommen möchte, einſtweilen auszuſetzen, und ihn erſt nach genauerer Kenntniß der von Oeſterreich verheißenen Mittheilungen in nähere Erwägung zu ziehen. Ich will hier nicht prüfen, ob derjenige Grad von wenigſtens beabſichtigter Geheimhaltung, mit welchem Oeſterreich ſeine Verhandlungen mit den Weſtmächten uns gegenüber ſelbſt in höherem Maße als gegenüber anderen deutſchen Regierungen umgiebt, dem Vertrauen entſpricht, das es ſeinerſeits fortwährend von uns in Anſpruch nimmt. Ich bemerke im Gegentheil ausdrücklich, daß die Regierung Sr. Maj. des Königs, in voller Anerkennung der ſchwierigen Lage Oeſterreichs und der zur Ueberwindung derſelben zu machenden Anſtrengungen, nicht gemeint ſein kann, das kaiſerliche Kabinet irgendwie zu ferneren Mittheilungen zu drängen. Andererſeits aber wird das Letztere ſich gewiß auch ſelbſt ſtets gegenwärtig halten, daß, wenn wir aus Rückſicht für Oeſterreich unſere Erwägungen und Entſchließungen ſuspendiren, wir dadurch doch in Bezug auf die Sache ſelbſt, auch nicht im Entfernteſten auf das ungeſchmälerte Recht freieſter und allſeitigſter Prüfung verzichten. Wir ſtehen — und mit uns Deutſchland — auf dem Boden des Aprilvertrages und ſeiner Zuſatz-Artikel. Was außerhalb dieſes Gebiets, ohne Wiſſen und Betheiligung der Paziszenten, verhandelt, verabredet oder ſtipulirt worden iſt, — wir rechnen dahin namentlich den Vertrag vom 2. Dezember, die Protocolle über die jüngſten Wiener Verhandlungen und diejenigen Vereinbarungen, zu denen das Wiener Kabinet etwa auf Grund ſeines letzten vertraulichen Schriftwechſels mit den Weſtmächten gelangen möchte, — ſind Thatſachen, welche wir bei Feſtſtellung unſerer Entſchließungen ſicherlich mit in ernſtlichen Betracht zu ziehen haben werden, die aber rechtlich auf den Kreis unſerer Verpflichtungen und, nach unſerer Anſicht, auch der Verpflichtungen Deutſchlands, durchaus keine rückwirkende Kraft haben können. Wir werden uns aufrichtig freuen, wenn das, was uns Oeſterreich mitzutheilen hat, unſerm oft bezeichneten Standpunkte entſpricht. Wir werden, wie ich wohl kaum zu wiederholen brauche, bei Prüfung der Sachlage, durch Wunſch, Geſinnung und Entſchließung zu bethätigen bemüht ſein, daß Preußen, ſowohl als europäiſche, wie als deutſche Macht gewohnt iſt, ſich als Oeſterreichs Verbündeten zu betrachten. Aber wir nehmen dieſe Prüfung mit unverkümmerter Gleichberechtigung für uns und Deutſchland in Anſpruch, und wenn ſich Oeſterreich vorbehält, zu ermeſſen, was, nach ſeiner Anſicht, Europa's und Deutſchlands Intereſſe erheiſcht, ſo werden auch wir ſeiner Zeit, je nachdem unſer eigenes, Deutſchland's und Europa's Intereſſe es uns zu erheiſchen ſcheint, zu ermeſſen haben, in wie fern die öſterreichiſche Auffaſſung und was das kaiſerliche Kabinet auf Grund derſelben, ohne uns dabei zu Rathe zu ziehen, etwa verabredet haben mag, mit unſeren Ueberzeugungen in Einklang zu bringen und deshalb geeignet ſein wird, jene thatkräftige Gemeinſchaft Deutſchlands und ſeiner beiden Großmächte anzubahnen, in welcher gewiß nicht nur die Beſtrebungen der deutſchen Regierungen, ſondern auch die Wünſche und Hoffnungen der Nation ihre Erfüllung finden würden.

Ew. Excellenz wollen Sich, unter abschriftlicher Mittheilung dieses Erlasses, im Sinne der vorstehenden Bemerkungen gegen den Herrn Grafen Buol äußern, welcher, wir hoffen es zuversichtlich, unsere freimüthigen Worte dem Ernste des Augenblicks entsprechend finden, und darin einen erneuten Beweis unsers lebhaften Wunsches einer wahren und aufrichtigen Verständigung und darauf gegründeten Gemeinschaft erkennen möge.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

CCCXXXIII.

Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin.

Wien, 31. Mai 1855.

Der abschriftlich beifolgende Erlaß des Herrn Freiherrn von Manteuffel ist vor Empfang unserer vertraulichen Mittheilungen vom 24. d. M. geschrieben. Durch diese letzteren haben wir das königl. Cabinet versprochenermaßen von der Natur und dem Umfange unserer Vorschläge in Betreff des dritten Garantiepunktes vollständig unterrichtet, und Preußen ist seitdem in den Stand gesetzt, das Ganze der politischen Lage mit voller Sachkenntniß zu prüfen. Wir glauben den erwähnten uns mittlerweise zur Kenntniß gebrachten Erlaß nicht besser, als mit dem Ausdrucke des aufrichtigen Wunsches beantworten zu können, daß diese Prüfung das stets von uns angestrebte volle Einverständniß der beiden deutschen Mächte zur Folge haben möge.

Einige Bemerkungen, zu welchen die Aeußerungen des Berliner Cabinets uns Anlaß geben, können wir jedoch nicht unterdrücken.

Unserm Wunsche gemäß hat Preußen sich enthalten, dem von Rußland den Mitgliedern des Deutschen Bundes in allerdings formloser Weise entgegengebrachten Anerbieten, an den Verabredungen der Wiener Konferenzen über die ersten beiden Garantiepunkte unter der Bedingung einer strengen Neutralität Deutschlands festhalten zu wollen, irgend eine Folge zu geben. Indem es sich vorbehalten hat, den Werth dieses Anerbietens für Deutschland nur im Zusammenhange mit den erschöpfenden Mittheilungen zu prüfen, die Oesterreich über den gleichen Gegenstand an seine Bundesgenossen zu richten in dem Falle sein wird, ist es einem Gefühle gefolgt, welches wir bei der verbündeten Macht anzutreffen mit Zuversicht hofften und welches, wie wir mit Befriedigung anerkennen, auch dasjenige aller übrigen Deutschen Regierungen gewesen ist. Wenn wir unserer Seits verheißen haben, unsere Ansichten über das, was Europas und Deutschlands Interessen erheischen werden, unsern deutschen Mitverbündeten offen und vertrauensvoll darzulegen, so haben wir dadurch ihr Recht zu freiester Würdigung der Lage sicher nicht im entferntesten beeinträchtigen, wir haben vielmehr an dasselbe Berufung einlegen wollen, und glaubten nicht, daß die Ausdrücke unseres Cirkularerlasses vom 17. d. M. irgend einer Mißdeutung in dieser Beziehung unterliegen können.

Sollten wir aber von dem, was dieser Erlaß über die Bedeutung des Schrittes des russischen Hofes sagt, irgend etwas zurückzunehmen haben? Wir glauben es ebenso wenig. Gerade weil Deutschland auf dem Boden des Aprilvertrages und seiner Zusatzartikel steht, kann seine Stellung nach unserer Ueberzeugung weder als streng neutral bezeichnet, noch ein Uebergang zu strenger Neutralität ihm angesonnen werden, so lange die Grundlagen des Friedens nicht gesichert sind und das türkische Gebiet des Schutzes unserer Waffen bedarf. Und

Digitized by Google

wie sollten wir nicht mit vollem Recht gesagt haben, daß ein Anerbieten, welches sich an die Gesammtheit der Bundesglieder wendet, das aber der Bund nicht annehmen könnte, ohne sich mit der Stellung der ersten Bundesmacht in Widerspruch zu setzen, einen Angriff auf die Einigkeit des Bundes enthalte? Wir vermögen uns den Bund so wenig ohne Oesterreich wie ohne Preußen zu denken. Wir begreifen unter den obwaltenden Verhältnissen, daß Rußland mit Umgehung Oesterreichs auf die Ansichten der übrigen Mitglieder des Bundes einwirken zu können gewünscht hat, aber wenn wir in der Lage gewesen wären, von dem Petersburger Hofe vorher zu Rathe gezogen zu werden, so würden wir es für unsere Pflicht gehalten haben, — und zwar sicher nicht ausschließlich im Interesse unserer eigenen Stellung, sondern noch weit mehr in unserm Gewissen als deutsche Macht, — jenen Schritt auf das entschiedenste zu widerrathen. Daß wir die Gesinnungen zu würdigen wissen, von welchen das königl. preußische Kabinet uns einen Beweis gegeben hat, indem es auch seinerseits nicht die Hand dazu bieten wollte, daß der Bund auf einer unvollständigen und gegen unsere Ansicht von einer dritten Macht ihm dargebotenen Grundlage über sein Verhalten berathe, davon wird das königl. Cabinet sich bereits aus unserm Erlasse vom 24. d. M. überzeugt haben. Es wird aber auch, wie wir nicht zweifeln können, mit uns anerkannt haben, daß es die Rücksichten auf die Stellung und Aufgabe nicht sowohl Oesterreichs als des gesammten Deutschlands waren, welche einer Verhandlung am Bunde über die Erklärung Rußlands entgegenstehen mußten.

Die vertraulichen Eröffnungen, in deren Besitz Frhr. v. Manteuffel nunmehr ist, werden Preußen hoffentlich in der Geneigtheit bestärken, nur in offenem Einverständnisse mit uns seinen fernern Gang und seine Einwirkung auf unsere gemeinsamen Bundesgenossen zu bestimmen, und was uns betrifft, so werden wir uns sicher Glück wünschen, wenn hierdurch die Verhältnisse sich so gestalten werden, daß uns und unsern Alliirten künftig keine Zurückhaltung mehr in Bezug auf schwebende Verhandlungen gegenüber Preußen auferlegt sein wird.

Ew. Excellenz wollen den gegenwärtigen Erlaß dem Herrn Freiherrn v. Manteuffel in Abschrift mittheilen.

CCCXXXIV.

Artikel des Journal de St. Petersbourg.

St. Petersburg, 11. Juni 1855.

Der Herr Graf Walewski, durch das Vertrauen seines Souveräns zur Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten berufen, hat unter dem 23. Mai eine Cirkular-Depesche an die französischen Agenten gerichtet, welche über den Erfolg der Wiener Conferenz Rechenschaft giebt. Der „Moniteur" bemerkt bei der Publikation dieses diplomatischen Aktenstücks, daß es zur Antwort auf unser Circular vom 28. April (10. Mai) dienen soll. Wir würdigen zuerst den Vortheil, den ein Ideen-Austausch zwischen Cabineten bietet, deren directe Beziehungen durch den Krieg unterbrochen sind. Um sich verständigen zu können, ist es nützlich, daß sie ihre Gedanken über den Gegenstand des Streites und über die Mittel, ihn zu beseitigen, darlegen. Zu diesem Ziel gelangt man aber nur durch eine gründliche Discussion, durch eine ruhige Sprache und durch das wechselseitige Verlangen, die Meinungen aufzuklären, ohne sie zu reizen. In die-

Digitized by Google

sem Sinne haben wir das Cirkular vom 23. Mai gelesen; wir haben die Punkte festgestellt, über welche die beiden Cabinete einig sind, und diejenigen ohne Umschweif bezeichnet, über die verschiedene Ansichten herrschen. Zuerst wissen wir es dem Herrn Grafen Walewski Dank, daß er „erinnert hat an die Umstände, die Frankreich und England bestimmt haben, auf Verhandlungen einzugehen in einem Augenblick, wo die thätige Fortsetzung des Krieges der Hauptgegenstand ihrer Sorgen und Bemühungen sein zu müssen schien."

Zu derselben Zeit widmete der verstorbene Kaiser Nikolaus seine ganze Thätigkeit der Herstellung des Friedens. Das Gefühl der höchsten Verehrung, das uns das Andenken an diesen großen Monarchen einflößt, befiehlt uns, für ihn den Ruhm zu verlangen, seine letzten Regierungshandlungen angewendet zu haben, um die Grundlage zur allgemeinen Pacification zu legen, während Frankreich und England beschäftigt zu sein schienen, wie die Depesche vom 23. Mai sich ausdrückt, mit der Sorge, den Krieg thätig fortzusetzen. Wir nehmen diese Thatsache an. Sie erklärt uns, wie es gekommen ist, daß die Verhandlungen zu Wien, anstatt bei Jahresanfang eröffnet zu werden, bis zum 15. März verschleppt wurden, einem Zeitpunkt, wo die Rückkehr des Frühlings den militairischen Operationen eine entschiedenere Bewegung gegeben hatte. Unter dem Einfluß dieser Ansicht hatten die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands, man muß das zugeben, eine sehr undankbare Aufgabe zu erfüllen. Denn das Verlangen, den Krieg thätig fortzusetzen, mußte sich nothwendig in offenbarem Widerspruch mit der Absicht befinden, den Abschluß des Friedens so viel als möglich zu beschleunigen. Wir haben dann auch Gelegenheit gehabt, das Zaudern zu bemerken, um nicht zu sagen, den äußersten Widerwillen, mit dem sich der Herr von Bourqueney und Lord Westmoreland endlich auf die Verhandlungen der eigentlichen Konferenz einließen. Man war versucht zu glauben, daß sie wider ihren Willen verhandelten. Wir beklagen, daß bei den Präliminar-Versammlungen kein Protokoll geführt worden ist. Die Herren Repräsentanten von Frankreich und England haben Sorge getragen, ihnen den Charakter einer nur mündlichen Besprechung aufzudrücken. Das ist so wahr, daß sie sich auf die Verlesung jenes Exposés der vier zu besprechenden Punkte beschränken zu müssen glaubten, dem der Herr Baron v. Bourqueney nachher den Namen Aide de Memoire gegeben hat. Der Gesandte Rußlands ist demselben Modus gefolgt, um seinerseits die vier Punkte so zu formuliren, wie er sie im Namen seines Hofes als Grundlagen der Verhandlungen annahm, vorbehaltlich ihrer Interpretation nach officieller Eröffnungen der Konferenzen.

Auf diese Explikationen können sich die Cabinete nur im guten Glauben an die Worte beziehen, welche ihre Repräsentanten miteinander gewechselt haben. Denn nirgend liegt ein schriftlicher Beweis vor. Wir haben diesen guten Glauben und wir verlangen ihn auch andererseits. Ohne irgendwie die Genauigkeit der Relationen zu bezweifeln, die der französische Repräsentant seinem Cabinet gemacht hat, so müssen wir doch unsererseits auf die Bestimmtheit hinweisen, mit der der Gesandte Rußlands seinen Standpunkt bezeichnet hat, indem er von Anfang der Verhandlungen an erklärte, daß er in keine Bedingung willigen werde, die unverträglich mit der Ehre Rußlands sei. Das Factum dieser principiellen Erklärung ist unbestritten. Sie ist schriftlich wiederholt worden bei der formellen Eröffnung der Konferenzen. Dieser Akt politischer Aufrichtigkeit gab von vorn herein die Gränzen an, innerhalb welcher der Bevollmächtigte Rußlands sich halten mußte. Wir haben nicht nöthig, dieser Erklärung den Na-

Digitized by Google

men eines Vorbehaltes zu geben. Dieser Ausdruck kann sich nur auf bestreitbare Rechte beziehen. Die des Kaisers sind es nicht. Weit entfernt, dieselben zu bestreiten, haben die Herren Bevollmächtigten von Frankreich und England, wir lassen ihnen gern diese Gerechtigkeit wiederfahren, von vorn herein erklärt, daß es nicht die Absicht ihrer Höfe sei, irgend eine Bedingung zu stellen, welche der Ehre oder der Würde Rußlands zu nahe treten könnte. Wir finden dieselbe Versicherung in dem Cirkular vom 23. Mai. Wenn das aber wirklich der Gedanke des französischen Cabinets ist, so wird es uns etwas schwer, die Lebhaftigkeit zu begreifen, mit welcher dasselbe seine Ansichten, über die, wie wir meinen, versöhnliche und gerechte Interpretation, welche unsere Bevollmächtigten den vier Punkten gegeben haben, die den Gegenstand der Wiener Verhandlungen bildeten, den unsrigen entgegenzusetzen sucht.

Der Herr Graf Walewski beginnt, indem er sie mustert, damit, die Vortheile zu bezweifeln, welche die Moldau und die Walachei der russischen Intervention zu danken haben. „Das Regime der administrativen Unabhängigkeit dieser Fürstenthümer war, man hat das leider ganz vergessen, keine neue Eroberung, sondern das Resultat eines freiwillig abgeschlossenen Uebereinkommens, das Jahrhunderte alt war und nur an dem Tage gestört wurde, wo die Hospodaren während der Kriege des achtzehnten Jahrhunderts anfingen, mehr auf Rußland, als auf die hohe Pforte zu achten." — Um die Genauigkeit dieser Thatsache zu würdigen, genügte es, ein Bild von der Lage zu entwerfen, in welche die Donau-Provinzen gebracht worden sind unter jenem „Regime des freiwillig abgeschlossenen Uebereinkommens mit der Pforte, das Jahrhunderte alt," in Kraft der alten Verträge. Es war das dasselbe Uebereinkommen, was zwischen dem Unterdrücker und dem Unterdrückten besteht. Und was war die Folge? Die Hospodaren gehörten nicht mehr, wie bisher, dem Moldauschen und Walachischen Adel an. Die Pforte wählte sie aus den griechischen Familien Konstantinopels, ausgezeichnet durch ihr Verdienst, erlaucht durch ihr Unglück. Bald setzte das Exil, bald das Schwert ihrer Laufbahn ein Ziel. Unter dem immerwährenden Schrecken einer Ungnade erkauften die Fürsten der Moldau und Walachei ihre unsichere Existenz durch eine Rantion, die ohne Aufhören an die Geldgier der Regierungs-Beamten zu Konstantinopel bezahlt wurde. Die Last dieses Opfers fiel ganz und gar auf das Land. Die Reichthümer seines Bodens gehörten ihnen nicht mehr. Sie waren ganz und gar der Willkür des Ottomanischen Fiscus überlassen. Auf Kosten der Fürstenthümer besorgte die hohe Pforte die Verproviantirung des Marktes der Hauptstadt. Die türkischen Kaufleute kamen und erhandelten Getreide, Schlachtvieh und Bauholz zu einem festen Preise, der ganz willkürlich zu Konstantinopel festgesetzt wurde und natürlich weit unter dem Werth der Gegenstände war. Die Paschas der Donau-Festungen erzwangen außerdem Lebensmittel, Frohnden und Dienste aller Art. Der Handel war im Innern nirgend frei. Noch viel weniger war er's nach Außen. Denn die Pforte, um die Fülle von Hülfsmitteln zu vermehren, die sie aus den Donau-Provinzen zog, verbot die Getreide-Ausfuhr. Die Türken in Garnison zu Braila und Giurgewo, hatten die früheren Eigenthümer mit Gewalt vertrieben und sie ihres Besitzes beraubt. Die Beschis, Ehrengarden der Fürsten, waren Herren zu Bukarest und Jassy. Die Hospodaren, entwürdigt, waren nichts weiter als elende Pächter, die das Land zum Vortheil des ottomanischen Fiscus ausbeuteten. Unter dieser jämmerlichen Regierung wurde die Demoralisation und das Elend des Volkes durch die Verkäuflichkeit der öffentlichen Aemter auf die höchste

Digitized by Google

Spitze getrieben. Der türkischen Regierung blieb noch ein Uebel, das sie über dieses Land bringen konnte. Das war die Pest. Sie hat oft in den Fürstenthümern geherrscht, und bekanntlich beim Einmarsche unserer Truppen, im Anfang der Campagne von 1828.

Nachdem wir nun ein Bild der Lage der Donau-Fürstenthümer vor dem Zeitpunkte des Vertrags von Adrianopel gezeichnet haben, sei es uns erlaubt, einen Blick auf die Veränderungen zu werfen, welche in dem Augenblick in ihrer Regierung vor sich gingen, wo unsere provisorische, dem General Grafen Kisseleff anvertraute Verwaltung das Gouvernement dieser Provinzen wieder in die Hände der Hospodaren gelegt hat. Ein organisches Statut, das nach reiflichen Berathungen durch die Versammlung der Bojaren und Notabeln unter der formellen Sanction des Sultans festgestellt war, sicherte den beiden Provinzen die Wohlthat einer unabhängigen Verwaltung, wie der Vertrag von Adrianopel es wollte. Die Art der Erwählung der Hospodare durch die Versammlung des Divans wurde geregelt, die Gerichtshöfe, die Steuer-Erhebung, die Grundzinsen der Steuerpflichtigen, die Organisation der Orts-Milizen kamen in feste Ordnung. Ein gleicher Schutz wurde der Ausübung des Cultus der orthodoxen Volkskirche wie der aller christlichen Gemeinschaften bewilligt. Das Erziehungs-System erhielt eine neue Entwickelung. Die von den türkischen Garnisonen in Beschlag genommenen Besitzungen auf dem linken Donau-Ufer wurden ihren alten Herren zurückerstattet. Eine Quarantaine-Linie gewährleistete den Gesundheitszustand des Landes gegen die Gefahr der Ansteckung. Der Handelsverkehr im Innern des Landes wurde von jeder Schranke befreit. Zu derselben Zeit erlangten durch eine Verwaltungs-Maßregel des Grafen Kisseleff die Häfen von Galacz und Braila 1830 die Wohlthat gänzlicher Handelsfreiheit mit dem Auslande. Kurz, um Alles mit einem Worte zu sagen, die Civilisation trat auf dem linken Ufer der Donau ihre Herrschaft wieder an. „Das haben die Moldau und die Walachei durch ihre alten Beziehungen zum Hofe von St. Petersburg gewonnen.“ Das Cirkular vom 23. Mai drückte den Wunsch aus, es zu erfahren. Wir sagten es ihm hiermit. Die Aufgabe, welche Rußland im dauernden Interesse des Wohles der Donau-Fürstenthümer erfüllen sollte, war in dem Augenblick vollendet, wo die privilegirte Regierung, deren sie unter der Oberhoheit der Pforte genießen, die Sanction des europäischen Völkerrechtes durch eine Collectivgarantie aller Großmächte erhält. Das ist das Resultat, an dem unsere Bevollmächtigten einen ehrenvollen Theil genommen haben. Das kaiserliche Cabinet betrachtete, indem es die Akten, welche sie unterzeichnet haben, billigt, diese Frage als erledigt.

Eben so ist es mit der zweiten Frage, die durch die Wiener Protokolle ebenfalls entschieden ist. Wir machen in dieser Hinsicht die Ansicht des Herrn französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu der unsrigen. Wie er, sagen auch wir, „daß die Grundlagen des Reglements der Donauschiffahrt gut sind.“ Sie sind es für alle contrahirenden Theile; was Rußland insbesondere anbetrifft, so wird es aus der Errichtung einer gemischten Kommission einen Vortheil schöpfen, den wir uns nicht verhehlen. Bis jetzt fiel die Mißgunst des handeltreibenden Publikums, welche durch die Widerwärtigkeiten dieser Flußschifffahrt erregt wurde, allein auf die russische Verwaltung. Die Verantwortlichkeit wird in einer billigeren Weise getheilt werden, wenn die praktische Erfahrung einer gemischten Commission erfahren haben wird, wie viel Mühe und Arbeit und Ausgaben es kostet, um eine Wasserstraße, die so zahlreichen mate-

Digitized by Google

riellen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, in gutem Stande zu halten. Wir sind dem Herrn Grafen Walewski für die Gelegenheit verbunden, die er uns gab, um hier die Eindrücke zu berichtigen, welche auf diesen Theil seines Cirkulars vom 23. Mai, der sich auf die Donauschifffahrt bezieht, von Einfluß gewesen sein können. Wir haben es schon gesagt: es war die russische Verwaltung, welche der Handelsfreiheit eine der großartigsten Mündungen der Welt öffnete. Dieser ungeheuere Vortheil brauchte nicht erst erworben zu werden. Er war es seit 1830. Wir denken, daß er ungenau sein würde, zu versichern, daß seit dieser Epoche diese Mündung unnütz in den Händen Rußlands geblieben sei. Das fortdauernde Wachsthum, welches die Schifffahrt seit 25 Jahren nahm, bezeugt das Gegentheil. Ohne allen Zweifel haben, je mehr der Zudrang fremder Schiffe sich mehrte, sich auch die Bedürfnisse des Dienstes vervielfacht und desto mehr hat sich auch die Unvollkommenheit der Unterhaltungs-Maßregeln an der Mündung des Flusses fühlbar gemacht. Oft hat die Nachlässigkeit der Einlaufenden, welche den Ballast in dem Eingang an der Barre auswarfen, dazu beigetragen, den Fortschritt der Versandungen zu befördern. Die Unfälle sind häufiger geworden im Verhältniß zu der wachsenden Vermehrung der Zahl der Einpassirenden. Die Trümmer der verunglückten Fahrzeuge haben den Canal verstopft und die Schifffahrt in dem Maße schwieriger gemacht, als sie lebhafter wurde. Die durch die Ortsobrigkeiten angewandten Mittel, wir wollen das durchaus nicht in Abrede stellen, mögen unzureichend gewesen sein, um gegen so viel materielle Schwierigkeiten anzukämpfen. Aber es ist nicht nöthig, das Blut Frankreichs und Englands zu vergießen, um, wie das Cirkular vom 23. Mai sagt, diese Hindernisse zu heben. Friedlichere und bescheidenere Anstrengungen werden erforderlich sein, um die Sandbänke, welche den Eingang der Donau verwehren, zu beseitigen. Weder der Diplomatie noch der Entscheidung der Waffen wird man das Verdienst dieses Sieges verdanken können. Es ist der anhaltenden, Tag für Tag fortgesetzten Arbeit vorbehalten, welche sich darauf setzt, die stillen Anstrengungen der Natur zurückzuschlagen. Unser gute Wille wird, indem er diese Arbeit thätiger und regelmäßiger macht, in den Grenzen des Möglichen dazu beitragen, diese friedliche Eroberung zu vollenden.

Wir gehen jetzt zur Prüfung der vierten Frage, welche die Depesche des Herrn Grafen Walewski vor der dritten behandelt, um die Herren Bevollmächtigten Frankreichs und Englands zu rechtfertigen, daß sie die Erörterung dieses gewichtigen aller Christenheit gemeinsamen Interesses aufgeschoben haben. Wir bedauerten wirklich diesen Aufschub, weil er uns hinderte, uns davon zu überzeugen, ob die Intentionen des russischen Cabinets mit denen Frankreichs und Englands übereinstimmten. Wenn man nach den in dem Circular vom 23. Mai enthaltenen Reflexionen urtheilen dürfte, so würde zwischen den Anschauungen des französischen Cabinets und denen des unsrigen ein gewisser Unterschied stattfinden. Wir wollen den Ursprung desselben bezeichnen. Zu Paris herrscht die politische Seite der Sache (la question politique) vor, das heißt, man betrachtet den vierten Punkt besonders in Bezug auf den Einfluß, welchen die Großmächte im Orient ausüben. Zu St. Petersburg trägt das religiöse Gefühl, das Volksbewußtsein den Sieg über Betrachtungen davon, die einzig und allein politischer Natur sind. Unter dem Einflusse dieser Ueberzeugung war das erste Objekt, welches die russischen Bevollmächtigten im Auge zu behalten angewiesen waren, zu einem Friedensschlusse anzulangen, durch welchen die Freiheit des Cultus und die Verbesserung des Schicksals der der türkischen Herrschaft unterworfenen Chri-

Digitized by Google

ſten in Zukunft unter den Schutz eines Collectiv-Aktes, der durch das europäiſche Völkerrecht ſanctionirt wäre, geſtellt würden. Wenn die Bemühungen aller Mächte demſelben Ziele gälten, ſo wäre nichts leichter, als dieſen Akt mit denjenigen Formen zu bekleiden, welche für nothwendig erachtet werden, um dem Sultan das freiwillige Verdienſt eines ſouverainen Willens zu Gunſten ſeiner chriſtlichen Unterthanen zuzuwenden. In dieſer Hinſicht wollen wir ebenſo ſehr als Frankreich und England dem Sultan die Gelegenheit bewahren, ſich, um uns der Ausdrücke des Cirkulars vom 23. Mai zu bedienen, „den großherzigſten Eingebungen“ hinzugeben. Die Abſicht des ruſſiſchen Cabinets iſt es ſicherlich, weder in der Türkei nützliche Reformen aufzuhalten, noch die Bevölkerung gegen ihren Souverain aufzuregen. Wir beeilen uns, dieſen Ausdruck der Depeſche des Herrn Grafen Walewski wiederzugeben, in der Ueberzeugung von der Wichtigkeit, welche alle Regierungen der Aufrechterhaltung und Beachtung dieſer Doctrin, nicht blos in der Türkei, ſondern auch überall anderswo beimeſſen.

Wir kommen zur Reviſion des Vertrages von 1841. Das, was uns hier zuerſt überraſcht, iſt, daß das franzöſiſche Cabinet die bereits zur gütlichen Löſung dieſer Frage erreichten Reſultate gänzlich mit Stillſchweigen übergeht. Nach unſerer Anſicht iſt die nützlichſte Garantie zur Sicherung der Ruhe des Orients nicht mehr zu ſuchen. Sie iſt gefunden. Die in der Konferenz verſammelten Bevollmächtigten haben ſie am 19. April in gemeinſamer Uebereinſtimmung unter der Form einer in dieſen Ausdrücken abgefaßten Verpflichtung feſtgeſtellt: „Wenn ein Conflict zwiſchen der hohen Pforte und einem der hohen contrahirenden Theile einträte, ſo müßten die beiden Staaten, ehe ſie zu den Waffen greifen, die andern Mächte in die Lage ſetzen, einem ſolchen Aeußerſten auf friedlichem Wege zuvorzukommen.“ Dieſe Stipulation mußte, um die Wahrheit zu ſagen, jeder weiteren Erörterung ein Ziel ſetzen. Die Vorausſicht der Cabinete konnte über die Sicherheitsbürgſchaft, welche in dieſer Verpflichtung enthalten iſt, nicht hinausgehen. Das Princip vollkommener Gegenſeitigkeit, deſſen Charakter dieſe Stipulation trägt, macht ſie eben ſo ehrenvoll als beruhigend für alle contrahirenden Mächte. — Nachdem dieſe Garantie für die Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts gegeben war, mußte man da die Leiden des Krieges verlängern, nur um größere materielle Sicherheiten zu ſuchen? Das iſt die Klippe, an der die Wiener Konferenzen geſcheitert ſind. Wir beklagen das, aber wir wundern uns nicht darüber. Der menſchliche Geiſt kann nur das ſchaffen, was im Bereich des Möglichen liegt. Er muß gewärtig ſein zu ſcheitern in ſeinen Unternehmungen, wenn er darüber hinausgeht. Nirgends findet dieſe Wahrheit ſo ihre Beſtätigung, wie bei den materiellen Garantien, mit denen man mehr als einmal politiſche Transactionen zu umgeben und zu ſichern geſucht hat. Ein rechtes Beiſpiel dafür iſt der Utrechter Vertrag, an den der britiſche Herr Bevollmächtigte nicht ganz glücklich, wie uns ſcheint, erinnert hat. In der That, wenn das Beiſpiel von Dünkirchen überhaupt etwas beweiſt, ſo kann es einzig und allein nur beweiſen, daß die materiellen Garantien ohne allen Werth ſind. Trotz der alten Rivalitäten ſehen wir Frankreich im Beſitz von Dünkirchen, und ſeine Seemacht iſt ohne allen Widerſpruch ſtärker als jemals. Unſererſeits haben auch wir den Glauben an die Feſtigkeit des Barriere-Syſtems aufgegeben, ſeit wir daſſelbe, das mit ſo vielen Anſtrengungen errichtet worden war, 1830 an den Grenzen des Königreichs der Niederlande fallen ſahen! Die Erfahrung müßte demnach alle Cabinete warnen, nicht allzuviel auf illuſoriſche Sicherheiten zu geben, die in der Gegenwart zwar der

Digitized by Google

Eigenliebe ſchmeicheln können, aber durchaus kein ſicheres Pfand für die Zukunft bieten. Was die Erwähnung des kaspiſchen Meeres betrifft, die wir in dem Cirkular des Herrn Grafen Walewski finden, ſo will es uns bedünken, als paſſe das Beiſpiel nicht recht auf die Lage des ſchwarzen Meeres. Vergeſſen wir nicht, daß das kaspiſche Meer von Natur geſchloſſen iſt, der Euxinus aber den Flotten offen ſteht, welche die Dardanellen und den Bosporus paſſiren können. Vergeſſen wir weiterhin aber auch nicht, daß das ſchwarze Meer nur ſo lange offen iſt, als es die Türkei will. Unter dieſen Umſtänden ſind die Bevollmächtigten Rußlands ſo weit gegangen, als ſie gehen konnten, indem ſie vorſchlugen, entweder das Syſtem der Oeffnung oder das der Schließung anzunehmen, der Konferenz überlaſſend, dasjenige zu wählen, das ihr für die Pforte wie für Europa das beſte Pfand der Sicherheit zu gewähren ſcheine. Man wird leicht einſehen, daß es dagegen nicht möglich war, als Princip des Völkerrechtes feſtzuſetzen, daß das ſchwarze Meer zu gleicher Zeit geöffnet und geſchloſſen ſein ſolle. Eben ſo entgegen einer geſunden Logik ſchien es uns einerſeits von der Achtung zu ſprechen, die man für die Unabhängigkeit des Sultans hege und andererſeits die Anzahl der Schiffe zu beſtimmen, die derſelbe halten dürfe. Rechtlich wie faktiſch ſchien uns dieſe Theorie unzuläſſig in Bezug auf uns. Die Bevollmächtigten Rußlands haben das mündlich wie ſchriftlich erklärt. Es wäre überflüſſig, ihre Gründe noch einmal zu wiederholen. Dieſe Polemik wäre ohne Reſultat. Man verſtändigt ſich nicht mit dem Mißtrauen. Man muß der Zeit die Sorge überlaſſen, es zu beruhigen. Ueberdem wird man begreifen, daß das wahre Gleichgewicht der Staaten nicht auf arithmetiſchen Zahlen beruht. Einem höheren Geſetz unterworfen, beruht es auf der Kenntniß der dauernden Intereſſen der Großmächte in ihren Beziehungen zu einander. Rußland glaubt ſich nicht berufen, die Schiffe zu zählen, von denen der franzöſiſche Pavillon flattert in den Häfen von Toulon, Havre und Boulogne. Obwohl im Kriege mit Frankreich, hat Rußland doch keinen Haß gegen Frankreich. Das Intereſſe der beiden Völker hat nichts zu gewinnen in dieſem Kriege, das iſt ein Element des Gleichgewichts, das keiner Zahl bedarf zu ſeiner vollen Würdigung. Wir begegnen auf dieſem Ideengange einer andern Wahrheit, der, daß es wenig vernünftig iſt, wenn man das Intereſſe verkennt, was Rußland hat, die Ruhe im Orient aufrecht zu erhalten. Es iſt klar, daß in jedem orientaliſchen Conflict für Rußland die Möglichkeit einer Verwickelung liegt, in der die Weſtmächte ihm gegenüber ſtehen. Die vereinigten Seeſtreitkräfte derſelben müſſen ihm durch ihre Anzahl überlegen ſein. Das bedarf keines Beweiſes. Darin aber liegt die materiellſte Garantie des Friedens. Aber, ſo wird man fragen, wie kam es denn, daß dieſe Garantie nicht ausreichte und den gegenwärtigen Conflict nicht verhinderte. Sollen wir darauf antworten? Das kam, weil man es der Pforte überließ, zur Kriegserklärung gegen Rußland die Initiative zu ergreifen, während es die Aufgabe der Repräſentanten der Verbündeten geweſen wäre, ihr das zu widerrathen und dieſen Krieg zu verhüten. Man hat vorgegeben, daß es der Fanatismus der Ulemas geweſen ſei, durch den dieſer Akt der Feindſeligkeit hervorgerufen, dem eine erſte Invaſion in unſere Aſiatiſche Länder folgte oder voranging. Das Wahre an der Sache iſt, daß der herrſchende Einfluß in Konſtantinopel den Moment für günſtig hielt, das ottomaniſche Reich durch einen kriegeriſchen Aufſchwung zu verjüngen. Dieſer Einfluß hat über die weiſeren Anſichten aller Cabinete geſiegt und hat ſie gezwungen, der Bewegung zu folgen, die Europa in eine Kriſe geſtürzt hat, gefährlicher, als alle menſchliche

Digitized by Google

Vorausſicht ſie geglaubt. Die Zeit ſchien gekommen, wo die Weisheit der in der Wiener Konferenz vereinigten Cabinete dieſer Kriſis ein Ziel ſetzen ſollte. Rußland hat das Bewußtſein alles gethan zu haben, was in ſeiner Macht war, um durch ſeine Bemühungen zu dieſem großen Friedenswerke beizutragen. Es hat Grund zu glauben, daß ſeine Anſtrengungen nicht ganz ohne Erfolg geblieben ſind. Der größere Theil der auszugleichenden Schwierigkeiten iſt zu einer ehrenvollen Löſuug gekommen.

Die öffentliche Meinung Europa's iſt über die Bedeutung dieſes Erfolges nicht genug aufgeklärt. Es iſt gut, ihn zu conſtatiren, wie er iſt. Die Frage der Fürſtenthümer iſt geregelt. Die der Donauſchifffahrt gleicher Weiſe. Die dritte iſt es zur Hälfte. Der Türkei iſt es zugeſtanden, die Vortheile zu genießen, welche aus dem allgemeinen, durch das europäiſche Völkerrecht hergeſtellten Syſteme hervorgehen. Weiter ſieht eine Special-Clauſel den Fall einer künftigen Spaltung zwiſchen der Pforte und einem der contrahirenden Theile vor, ſtipulirt, daß die andern Mächte, ehe zu den Waffen gegriffen wird, in die Lage geſetzt werden ſollen, dieſem Aeußerſten auf friedlichem Wege zuvorzukommen. Endlich die vierte Frage ſcheint uns, obgleich ſie in der Konferenz nicht behandelt worden, moraliſch gelöſt zu ſein. Alle Mächte ſind unter ſich über die Nothwendigkeit einig, die Freiheit des Cultus und die Verbeſſerung des Schickſals der Chriſten in der Türkei unter den Schutz eines europäiſchen Aktes zu ſtellen. Alle ſind gleicher Weiſe von dem Wunſche beſeelt, dieſen Akt mit den nöthigen Formen zu bekleiden, um ihn mit den gerechten Rückſichten für die ſouveraine Macht des Sultans in Einklang zu ſetzen. Schließlich erkennen alle Cabinete an, daß vermittelſt dieſer die Freiheiten der türkiſchen Chriſten gewährten Sicherheit eine Collectivgarantie die Rivalitäten beſeitigen würde, welche eine iſolirte Intervention bis zu dieſem Tage verurſachte. Wir fragen, ob ein Friedensſchluß, der auf dieſen Grundlagen ruht, nicht alle für die Befeſtigung der Ruhe im Oriente wünſchenswerthen Elemente in ſich ſchließt. Wir fragen endlich, ob es weiſe iſt dieſen Erfolg in Frage zu ſtellen, indem man ohne Noth einen Kampf fortſetzt, der gemacht iſt die letzten Hülfsquellen des ottomaniſchen Reiches zu erſchöpfen, welches die Weſtmächte als weſentliche Bedingung der Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts betrachtet haben. Das ſind die Betrachtungen, welche ſich uns in dem Augenblicke aufdrängen, wo wir den Schluß der Wiener Konferenzen erfahren. Dieſer Schluß iſt durch die Weigerung der franzöſiſchen und engliſchen Bevollmächtigten, den Vorſchlägen des öſterreichiſchen Hofes beizutreten, die in einer Richtung der Annäherung gemacht waren (fait dans un but de rapprochement), hervorgerufen. Auf dieſe Weigerung hin hat Herr Graf Buol die Sitzungen am 4. Juni für geſchloſſen erklärt.

Die Schuld des Abbruchs fällt ſo auf die Weſtmächte. Ihr böſer Wille hat der Unterhandlung ein Ende gemacht. Das Cabinet von St. Petersburg iſt dafür nicht verantwortlich. Wenn es auf der einen Seite Frankreich und England den feſten Entſchluß entgegengeſetzt hat, mit Forderungen, die über die bei der Eröffnung der Konferenzen gezogene Grenze gingen, nicht zu transigiren, ſo hat es auf der andern den befreundeten Mächten den Beweis ſeines aufrichtigen Wunſches gegeben, ſich loyal an einem Friedenswerke zu betheiligen, das dem Gefühl der Würde Rußlands entſpricht, verſtändig in ſeinen Principien, wird es einer ehrenwerthen Verſöhnung die Wege offen laſſen, bis der Wunſch nach Frieden ſich allgemeiner in Frankreich und England gezeigt haben, bis die Erfahrung die öffentliche Meinung beider Länder über die Täuſchungen eines Krie-

Digitized by Google

ges ohne Object und eines Hasses ohne Grund aufgeklärt haben wird. Es wird dann erlaubt sein, die Unterhandlungen mit Hoffnung auf Erfolg aufzunehmen, um Europa die zu lange verkannte Wohlthat einer allgemeinen Ruhe zuzusichern.

CCCXXXV.

Depesche des Freiherrn v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.

Berlin, 19. Mai 1855.

Ew. Excellenz gefällige Immediat-Berichte Nr. 30 und 31 vom 15. d. sind richtig hier eingegangen und Sr. Majestät dem Könige vorgelegt worden. Wir haben daraus ersehen, daß Graf Buol gegen Ew. Excellenz den Wunsch ausgesprochen hat, Preußen möge seinerseits dem Bunde zur Zeit keine Vorlage über die Gestaltung der allgemeinen politischen Verhältnisse machen, da das österreichische Cabinet binnen Kurzem, und sobald seine neuesten Besprechungen mit den Westmächten es ihm zulässig erscheinen ließen, sowohl Preußen als seinen übrigen deutschen Verbündeten ausführliche Mittheilungen zu machen, sich auch vorher mit uns darüber ins Vernehmen zu setzen beabsichtige. Ich habe nicht nöthig, Ew. Excellenz zu wiederholen, mit wie lebhaftem Interesse wir alle Mittheilungen dieser Art entgegennehmen, und wie wir bei deren Prüfung, von bundesfreundlichem Wohlwollen geleitet, aufrichtig bemüht sein werden, die Auffassungen des Kaiserlich österreichischen Cabinets mit den diesseitigen Ansichten, die auf den von Sr. Majestät dem König klar erkannten, öfter als einmal verlautbarten und ruhig festgehaltenen Grundsätzen beruhen, in Einklang zu bringen.

Vorläufig hat uns Graf Esterhazy nunmehr auch den Abdruck der Wiener Protokolle übergeben und daran die Mittheilung eines vom 14. d. M. datirten Cirkulars an die Kaiserlichen Gesandtschaften in Deutschland geknüpft, worin ausgeführt ist, daß die Communication der Protokolle nur in Folge der im Parlamente geschehenen Vorlage derselben stattfinde und mit Rücksicht darauf, daß das Wiener Cabinet die Verhandlungen doch nicht für geschlossen halte, von diesem eigentlich als verfrüht angesehen werde.

Ew. Excellenz wollen dem Herrn Grafen Buol für diese Mittheilung unseren Dank ausdrücken. Wir sehen der in Aussicht gestellten Vervollständigung derselben, wie gesagt, mit lebhaftem Interesse entgegen. Dem Wunsche des Kaiserlich österreichischen Cabinets, uns zunächst einer Manifestation am Bande unsererseits zu enthalten, willfahren wir gern. Unsere deutschen Verbündeten werden über unsere Auffassung von demjenigen, was Deutschland, um seine wirklichen Interessen sicher zu stellen, obliegt, was aber auch die vollkommen berechtigte Gränzlinie gegen weiter gehende Zumuthungen bildet, kaum in Zweifel sein. Auch das Wiener Cabinet weiß, daß und unter welchen Maßgaben wir an unsern vertrags- und bundesmäßig übernommenen Verpflichtungen mit gewissenhafter Treue festhalten, und wenn Graf Buol daher gegen Ew. Excellenz die uns so sehr willkommene Hoffnung einer Verständigung ausgesprochen hat, so glauben wir zuversichtlich annehmen zu dürfen, daß die Mittheilungen, die uns in Aussicht gestellt sind, den Grundsätzen entsprechen werden, von denen Se. Majestät der König, durchdrungen von dem großen und edlen Friedensberufe eines einigen und in sich starken Deutschlands, sich sowohl beim Abschluß des April-Vertrages, als bei den späteren sich daran knüpfenden Vereinbarungen haben leiten lassen.

Digitized by Google

Ew. Excellenz sind ermächtigt, gegenwärtigen Erlaß dem Herrn Grafen Buol auf dessen Wunsch zur Abschriftnahme zu übergeben.

CCCXXXVI.

Depesche des Grafen Buol an Hrn. v. Hübner in Paris.

Wien, 20. Mai 1855.

Der Baron Bourqueney hat mir eine Depesche vom 10. d.*) vorgelegt, worin der Graf Walewski die Gründe auseinandersetzt, welche die französische Regierung zur Ablehnung der Anträge bewogen, welche Hr. Drouyn de l'Huys dem Kaiser, seinem Herrn, vorzulegen übernommen hatte. Sie erhalten Abschrift hievon gleichzeitig mit dem Entwurf eines, zwischen Oesterreich, Frankreich und England zur Vervollständigung unseres Planes abzuschließenden Vertrages. Die Berichte, womit Ew. Excell. mich unterm 9. d. beehrten, hatten mich auf diese Mittheilung vorbereitet, deren Inhalt, wie ich gestehe, für uns der Gegenstand aufrichtigen Bedauerns gewesen ist. Dieses Bedauern ist um so gegründeter, als die in der Depesche des Grafen Walewski hervortretende Meinungsverschiedenheit nicht nur die Mittel und Wege zur Sicherung der Anwendung des dritten Grundsatzes, sondern auch die Grundlage der Verständigung, wie diese deshalb in dem Protokoll vom 28. Dezbr. v. J. festgestellt worden, zu treffen scheint. Nachdem ich mich beeilt, die Eröffnungen des Tuilerien-Cabinets zur Kenntniß des Kaisers, unseres erhabenen Herrn zu bringen, hat Seine Majestät mir befohlen, Ihnen Allerhöchstdessen Urtheil darüber zu erkennen zu geben, wie Sie es dem Herrn Minister des Auswärtigen zugängig zu machen beauftragt werden.

Der Graf Walewski behauptet in seiner Depesche, daß der Kaiser Napoleon, im Einverständniß mit der Regierung Ihrer britischen Majestät, in unseren Anträgen nicht die Lösung zu finden vermocht hat, welche den Opfern Frankreichs und den Interessen der europäischen Ordnung, für welche das Schwert gezogen, entsprächen. Nach reiflicher Prüfung sei Seine Majestät von der Unwirksamkeit des Systems überzeugt geblieben, welches Oesterreich in dem Ultimatum dargelegt und in Rußland zu befürworten bereit gewesen, weil dieses System in keiner Weise dem eben zu bekämpfenden und zu beseitigenden russischen Uebergewicht ein Ziel setze, und somit den Zweck des Krieges vereitele.

Prüfen wir zuvörderst, ob eine Lösung, wie sie unser Plan enthält, wirklich so wenig dem Ziele der gemeinsamen Anstrengung der verbündeten Mächte entspricht, ob der in unserm Ultimatum aufgestellte Frieden nur Rußland zu Gute kommt, und endlich, ob letztere Macht allein — wie es der Graf Walewski behauptet — in dem Kampfe, welcher sie verkleinern soll, groß geworden. Um sich bei der Beurtheilung nicht zu täuschen, muß man vor Allem einen Blick auf die Friedensbedingungen in ihrer Gesammtheit werfen, weil man nur so zu einem genauen Urtheil über die Frage kommen kann: ob der Friede alle verlangten Zeichen der Dauer, Sicherheit und Beständigkeit enthält oder nicht.

Unter den, den Unterhandlungen zum Ausgangspunkt dienenden, Friedensgrundlagen wurden die erste und zweite dergestalt entwickelt, daß man sie als vollständig erledigt ansehen konnte. Die dritte besteht aus zwei verschiedenen Gegenständen. So weit sie die Unabhängigkeit und den Vollbestand des otto-

*) Siehe Nr. 325 der Aktenstücke, Band II. pag. 32.

Digitized by Google

manischen Reiches zu sichern bezweckt, erkennt das pariser Cabinet selbst an, daß unser Plan nichts zu wünschen übrig ließ, weil er so zu sagen, den politischen Bestand der Türkei sicher stellte und fortan nichts dieses Reich Berührende und Bedrohende allein zwischen ihm und seinem mächtigen Nachbar auszugleichen wäre. Indem das pariser Cabinet die Wichtigkeit dieses ersten Ergebnisses zugiebt, läßt es doch merken, daß das Aufhören des russischen Uebergewichts in dem schwarzen Meer — welches den zweiten Theil des dritten Garantiepunktes bildet — durch unsere Vorschläge nicht erreicht würde. Es möge uns daher zunächst die Bemerkung erlaubt sein, daß jeder, gegen das türkische Reich gerichtete Angriff, gleichviel ob zu Lande oder zur See, eine offenbare Verletzung der europäischen Bürgschaft, worunter es steht, sein würde. Es scheint uns, daß Angesichts dieser Festsetzung, die russische Flotte in dem schwarzen Meer alles, was sie für die Türkei Gefährliches haben könnte, verlieren werde. Aber auch abgesehen von dieser allgemeinen Erwägung würden doch die in den Art. 3 und 4 unseres zweiten Vorschlages angeordneten Ausnahmen von dem Grundsatz der Schließung der Meerengen hinreichende Bürgschaften gegen die übertriebene Entwickelung der russischen Schiffskräfte im schwarzen Meere bieten. Was ist denn wirklich der Zweck dieser Festsetzungen?

Nehmen wir den Bestand der russischen Seemacht zum Ausgangspunkt, so finden wir unabhängig von den türkischen Schiffskräften ein Gegengewicht von 6 Stations- und Aufsichtsfregatten. Für jedes von Rußland neu zu erbauende Schiff sollen die Verbündeten, nach unseren Festsetzungen, ihre Schiffsstationen in dem schwarzen Meere verhältnißmäßig vermehren. Für den Fall endlich, daß die Pforte sich bedroht glauben sollte, haben wir ihr die Befugniß zur Herbeirufung der verbündeten Flotten vorbehalten. Kann man das Gewicht und die Bedeutung dieser, der Türkei gewährten, vorschreitenden Unterstützung verkennen? Man wende uns nicht ein, daß dieses System den Seemächten lästige Opfer auferlege. Diese Opfer würden die Grenzen der Schiffsstationen, welche sie gewöhnlich in dem Mittelmeer unterhalten, nicht überschreiten. Täuschen wir uns übrigens nicht darüber. Wenn Europa sein Werk nicht unvollendet lassen will und wirklich ein ernstes Interesse an der Befestigung der Türkei nimmt, welche in unseren Augen von einer wahren Verbesserung des Schicksals der Christen in diesem Reich unzertrennlich ist, so werden sich die gewährleistenden Mächte noch lange in der Nothwendigkeit befinden, ihre Gegenwart in diesen Orten doch mindestens durch einige Kriegsschiffe, so zu sagen, zu bekunden. Wie dem auch sei, so ist es nicht wahrscheinlich, daß Rußland sich mit dem Baue neuer Kriegsschiffe in dem schwarzen Meere in dem Augenblick beeilen werde, da es weiß, daß es nur die für diesen Fall bestimmten Gegengewichte in das Werk setzen werde. Angenommen aber, daß es damit vorzugehen wirklich versuchen sollte, so würde doch die wechselseitige Verpflichtung der Mächte, das Ueberschreiten der russischen Schiffszahl über das voraus bestimmte Maaß als Kriegsfall anzusehen, solche Strebungen im Keime ersticken. Kann man, unter dieser Voraussetzung, mit einem Schein von Grund behaupten, daß der Friede nur Rußland zu Gute komme, während er ihm, mit dem Schutze über die Fürstenthümer die Frucht einer Reihe glücklicher Krieg nehmen, die Donau öffnen und die Türkei unter Europa's Bürgschaft stellen, es nöthigen sollte, bei Strafe eines Bruchs mit Europa, einer zu großen Entwickelung seiner Schiffskräfte in dem schwarzen Meer zu entsagen, während dieser Friede ferner grundsätzlich den Vorwand russischer Einmischung in die Angelegenheiten der christlichen Unterthanen

Digitized by Google

des Sultans nehmen und endlich ein neues, in seinen Folgen fruchtbares politisches System erzeugen sollte, das, indem es, der Absonderung Rußlands gegenüber, das Bündniß der drei Höfe verewigt, Rußland für immer von den Verfolgungen ehrsüchtiger und die Eroberung im Orient betreffender Pläne ablenken müßte.

Verlassen wir jedoch den Boden allgemeiner Erwägungen und kommen nochmals zu der besonderen Prüfung der Lösung des zweiten Theiles in dem dritten Punkte, weil gerade hierin der Anstoß an unsere Vorschläge gefunden wurde. Wenn wir das von dem Graf Walewski deshalb in Bezug genommene Protokoll vom 28. Dezember zu Grunde legen, so finden wir, daß dasselbe nur den Grundsatz des Aufhörens des Uebergewichts Rußlands in dem schwarzen Meer andeutet und dabei feststellt, daß die deshalb zu nehmenden Anordnungen zu unmittelbar von den Kriegs-Ereignissen abhängen, als daß man schon vorab die Grundlagen beschließen könnte. Die Zeit liegt hinter uns, da aber die Kriegs-Ereignisse die Lage nicht in dem Maße geändert haben, daß sich positive Lösungs-Elemente ergeben, so haben wir sie nur einem Gedankengange entnehmen können, welcher nicht nur die Verwickelung des Tages, sondern auch und vor Allem die Zukunft und die allgemeinen europäischen Interessen umfaßt. Vergesse man doch nicht, daß das Rußland vorzulegende Ultimatum ihm zwei Lösungen offen hielt. Wir halten es nicht für unmöglich, daß das St. Petersburger Cabinet in der peremtorischen Alternative und in dem Streben, sich der bedrohten politischen Isolirung zu entziehen, sich für die andere entschieden hätte, welche im Grunde französischen Ursprungs ist und zum Ausgangspunkt die gleiche Begrenzung der Schiffskräfte beider Uferмächte hat. Der Graf Walewski bezweifelt seinerseits nicht, daß Rußland sich mit der Annahme des zweiten Antrags des Ultimatums beeilt haben würde: so deutlich scheinen ihm die Vortheile, welche diese Macht daraus gezogen hätte. Wir sind, wie ich gestehe, weit entfernt, in dieser Beziehung die Sorglosigkeit des Herrn Ministers des Auswärtigen zu theilen; denn, wenn wir auch viel auf den Eindruck geben, welcher in St. Petersburg die Gewißheit, daß eine unbedingte Verwerfung der einen oder andern Combination Seitens Rußlands unmittelbar zum Kriege mit Oesterreich führt, hervorgebracht haben dürfte, so müssen wir doch andererseits den Druck dagegen abwägen, welchen das, durch den hartnäckigen Widerstand seiner Waffen in der Krim überreizte Nationalgefühl auf den russischen Hof ausüben mußte. Wollte man endlich annehmen, daß die Voraussetzungen des Grafen Walewski, für deren Würdigung uns übrigens die Daten fehlen, wahr wären, so glauben wir gezeigt zu haben, daß wir vollständig berechtigt waren, die damals für ernst und wirksam geltende Lösung in gutem Glauben anzunehmen. Eine Bemerkung wird meine Ansicht noch deutlicher machen. Was ist der Zweck des gegenwärtigen Krieges? Die Vernichtung des russischen Uebergewichts, antwortet die Depesche des Grafen Walewski. Wir stimmen bei, wenn von der politischen Macht Rußlands im Allgemeinen die Rede ist. Wollte man dagegen auf dem schwarzen Meer das Aufhören des russischen Uebergewichts beschränken, so würde man Das, was nur Mittel ist, zum Ziele erheben.

Unserer Ansicht nach sollten die gemeinsamen Bestrebungen der Verbündeten auf die Beschränkung der politischen Macht Rußlands dergestalt gehen, daß ihm der Mißbrauch seiner materiellen Hülfsmittel wenn nicht unmöglich, doch unendlich schwierig gemacht werden würde. Die Verminderung, ja sogar die gänzliche Vernichtung der russischen Flotte im schwarzen Meere würde an sich allein nicht

Digitized by Google

hinreichen, Rußland die Vortheile zu rauben, welche ihm seine geographische Lage der Türkei gegenüber giebt. Diesem Allen eine Gesammtheit moralischer Bürgschaften und materieller Gegengewichte entgegenzustellen, war der leitende Gedanke unseres Planes, dessen Ausführung im Verein mit der Entwickelung des Vertheidigungssystems der Fürstenthümer (eines Systems, das grundsätzlich schon in den Konferenzen gebilligt war) würde, wie ich überzeugt bin, sowohl der Türkei, als Europa die Pfänder der Sicherheit gewährt haben, welche beide so gerechter Weise in Anspruch nehmen.

Wir wünschen lebhaft, daß diese Erwägungen geeignet sein mögen, unseren Plan dem französischen Cabinet in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen. Wenn dem nicht so wäre, was bliebe uns dann zu thun, da andere Lösungen zur Herbeiführung einer friedlichen Entwickelung sich uns nicht darstellen? Da unsere Verbündeten eine vollständigere Entwickelung des dritten Garantiepunktes von den Wechselfällen des Krieges abhängig machen zu müssen glauben, so können wir nur wünschen, daß diese schnell zu einer Lösung führen, welche für die Kriegführenden mehr auf der Höhe ihrer Opfer steht, als die, welche wir ihnen vorgeschlagen haben.

Gleich Frankreich entschieden, dem Wortlaut und dem Geiste des Bündnisses treu zu bleiben, sieht Oesterreich die Forderung einer, Rußland wegen der dauernden Beschränkung seiner Schiffskräfte im schwarzen Meer aufzuerlegenden internationalen Verpflichtung, nicht als zu den Festsetzungen des Vertrages vom 2. December gehörig an. Von jeder anderen auch noch so wirksamen Lösungsweise ausgeschlossen, gehört diese Friedensbedingung, unserer Ansicht nach, in die Kategorie der Fragen, deren Entscheidung, selbst nach dem Wortlaut des Protokolls vom 28. December dem Gange der Militär-Operation vorbehalten ist. Wir werden jetzt festen Fußes den Gang der Ereignisse und den günstigen Augenblick zur Anknüpfung von Unterhandlungen erwarten, an denen wir uns unserer Seits, was auch kommen möge, nur mit dem unwiderruflichen Entschlusse betheiligen werden, um zu einer offenen, wirksamen und vollständigen Verwirklichung der vier Garantiepunkte zu führen.

In diesem sehr bestimmten Sinne würden auch gleichzeitig die Eröffnungen geschehen, welche wir dem St. Petersburger Cabinet machen, und wovon wir vorkommenden Falls der französischen Regierung genaue Kunde zu geben nicht verfehlen würden. Ew. Excellenz werden beauftragt, diese Depesche dem Herrn Minister des Auswärtigen vorzulegen, und ihm Abschrift davon zu ertheilen.

Empfangen Sie ꝛc.

CCCXXXVII.

Depesche des Freiherrn von Manteuffel an den Freiherrn von Werther in St. Petersburg *).

Berlin den 6. Juni 1855.

Herr Baron! Meine früheren Mittheilungen konnten Sie über den Gesichtspunkt nicht in Zweifel lassen, von welchem aus das Cabinet des Königs die in der Depesche des Grafen Nesselrode an Herrn von Glinka vom 30. April enthaltene Erklärung betrachtet. Nachdem diese Depesche das Band bezeichnet hat, das die Lösung der beiden ersten Punkte, welche den Gegenstand der Berathun-

*) Rückübersetzung aus dem englischen Text.

Digitized by Google

gen der Wiener Conferenz bildeten, mit den besonderen Interessen Deutschlands verbindet, erklärt sie, daß das Kaiserliche Cabinet das über diese Frage erlangte Einverständniß als ein nützliches und für immer erlangtes Ergebniß betrachte, sollten die Conferenzen in ihrer Gesammtheit auch nicht zu einer förmlichen Ausgleichung gelangen. Seitdem sind die Protocolle, auf welche die Depesche vom 30. April sich bezieht, zu unserer Kenntniß gelangt. Wir waren im Stande, die als Grundbedingungen der künftigen Regierung der Fürstenthümer und der Controle der Donau-Schifffahrt angenommenen Principien zu prüfen. Im Ganzen konnten wir sie den Interessen Deutschlands nur angemessen finden, und indem wir uns natürlich in unserer Eigenschaft als Europäische Großmacht das Recht vorbehalten, zu deren Ausführung mitzuwirken, nehmen wir keinen Anstand, Act von Rußlands Erklärung zu nehmen, die denselben einen Charakter der Dauer und Beständigkeit verleiht, der unabhängig von dem Ausgange der Wiener Verhandlungen ist.

Wenn das Petersburger Cabinet die Beschlüsse über diesen Gegenstand von der Bedingung abhängig macht, daß Deutschland dem Conflicte fremd bleibe und fortfahre, seine Neutralität zu bewahren, so können wir eine solche Bedingung nur in dem Sinne verstehen, der den eventuellen und gegenseitigen Verpflichtungen entspricht, die zwischen Preußen, Oesterreich und dem Deutschen Bunde durch den Vertrag vom 20. April 1854 und durch dessen Zusatz-Artikel eingegangen wurden, Verpflichtungen, welche der Russische Hof kennt und deren eventuelle Tragweite zu entkräften derselbe ohne Zweifel nicht die Absicht hat.

Der König legt, wie Sie, Herr Baron, wissen, das größte Gewicht auf die Garanticen, welche die weiter oben erwähnten Stipulationen nicht nur dem Gebiete des Deutschen Bundes, sondern auch den Besitzungen der beiden Großmächte, die einen Theil desselben bilden, und selbst der von den Oesterreichern in den Fürstenthümern eingenommenen Stellung bieten. Während Se. Maj. einerseits dem feind ist und sich fort und fort dem widersetzen wird, daß die contractmäßigen Verpflichtungen eine Ausdehnung erhalten, die seinen eigenen Ueberzeugungen weder entsprechend, noch durch Preußens, Europas oder Deutschlands wirkliche Interessen geboten wäre, hält der König es andererseits doch für nicht unerheblich, daß kein Zweifel über das Vorhandensein dieser Verpflichtungen und über seinen festen Entschluß obwalte, denselben im erforderlichen Falle zu genügen. In dieser Beziehung haben die versöhnlichen Dispositionen, welche die Russischen Bevollmächtigten bei den Wiener Conferenzen zeigten, bei unserem erhabenen Gebieter eine wohl begründete Genugthuung erzeugt. Sie haben Seine Majestät in der Ansicht bestärkt, daß das Petersburger Cabinet, welches von der schweren Verantwortlichkeit, die auf allen seinen Beschlüssen ruht, durchdrungen ist, noch Mittel finden werde, um jeder Verwicklung auszuweichen, welche darauf berechnet wäre, diese Verantwortlichkeit noch zu steigern.

Was die Depesche vom 30. April anbetrifft, so weist Seine Majestät ihr einen Platz in demselben Ideengange an. Der König will nicht glauben, daß dieselbe von einem Rückhalts-Gedanken gegen Oesterreich eingegeben worden sei. Im Gegentheil schmeichelt er sich mit der Ueberzeugung, daß der Russische Hof auf die schwierige und exceptionelle Stellung dieser Macht Rücksicht nehmen werde, und daß derselbe so im Interesse des Friedens dem Gedanken, der die Depesche vom 30. April an Herrn von Glinka dictirt hat, und in welchem wir

Digitized by Google

so glücklich sind, die Eingebung weiser Mäßigung und des aufrichtigen Geistes der Versöhnung zu erkennen, seinen wahren Werth sichern werde. —

Sie werden, Herr Baron, die Güte haben, Sich im Sinne dieser Bemerkungen gegen den Reichskanzler auszusprechen und wenn er es wünscht, ihm eine Abschrift von dieser Depesche zuzustellen. Genehmigen Sie u. s. w.

CCCXXXVIII.

Note des kaiserl. russischen Geschäftsträgers Herrn v. Glinka an den kaiserl. österreich. Bundespräsidial-Gesandten Grafen v. Rechberg.

Frankfurt a. M., 9. Juni 1855.

Herr Graf! Indem ich den Befehlen meiner Regierung nachkomme, habe ich die Ehre, Ew. Excellenz die beifolgende Depesche des Grafen Nesselrode*) zu übermachen, um dieselbe zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen. Der Kaiser, mein erhabener Herr, indem er für seinen Theil das Resultat der Wiener Konferenzen, so weit sie die künftige Stellung der Donau-Fürstenthümer und die Donauschifffahrt betreffen, annimmt, knüpft daran die Bedingung, daß die deutschen Regierungen in der Haltung verbleiben werden, welche sie Rußland gegenüber bis jetzt in den politischen Verwickelungen der Gegenwart beobachtet haben (que les gouvernements allemands maintiendront à l'égard de la Russie l'attitude qu'ils ont observée jusqu' ici dans les complications politiques du moment). Der deutsche Bund möge in diesem Entschluß Sr. kaiserl. Majestät ein Pfand des Friedens für die Zukunft und einen neuen Beweis für die Rücksichten erkennen, welche Rußland hinsichtlich der Interessen nimmt, denen der deutsche Bund seine Sorgfalt gewidmet hat. Ich schätze mich glücklich, Herr Graf, das Organ dieser Gefühle zu sein, und ergreife die Gelegenheit ꝛc.

CCCXXIX.

Artikel des Moniteur.

Paris, 24. Juni 1855.

Das amtliche Journal von St. Petersburg hat einen von der russischen Regierung ausgegangenen Artikel veröffentlicht als Antwort auf das unterm 23. Mai vom Herrn Grafen Walewski an die Agenten Frankreichs im Auslande gerichtete Rundschreiben. Wir hätten diese Veröffentlichung nicht gerügt, wenn sie bloß den Zweck gehabt hätte, dem Rundschreiben vom 23. Mai eine Erwiderung entgegenzustellen, die dessen Beweisführung übrigens in keinem Punkte entkräftet. Aber das Journal von St. Petersburg behandelt zugleich einen anderen Gegenstand, den Abbruch der Wiener Conferenzen, und wir sind es, auf die es die Verantwortlichkeit dafür zu wälzen versucht. Wir werden über die Bemerkungen, die ihm das Rundschreiben des Grafen Walewski eingegeben hat, rasch hinweggehen, um diesen Vorwurf zu untersuchen.

Die russische Regierung legt große Wichtigkeit darauf, zu beurkunden, daß die Frage der Fürstenthümer geregelt sei und daß jene der Donauschifffahrt es ebenfalls sei. Wenig fehlt, daß sie sich die Initiative von dem zuschreibt, was

*) Siehe Nr. 324. der Aktenstücke, Band II. pag. 31. Die daselbst gestellte Bedingung der Neutralität ist, wie man sieht, durch die obenstehende Note modifizirt.

Digitized by Google

zu diesem Zwecke geschehen ist; wenigstens hätte sie, wenn man sie hört, von jeher das gewünscht, was sie, wie die verbündeten Mächte geglaubt haben, bis jetzt den schon alten Wünschen Europa's stets verweigert hatte. Sie hebt zuerst mit Wohlgefallen die Vortheile hervor, welche die Moldau und die Walachei angeblich der Dazwischenkunft Rußlands verdanken. Wir werden nicht die Schilderung der Donau-Fürstenthümer unter dem Protectorat dieser Macht derjenigen gegenüberstellen, welche das Journal von St. Petersburg von ihrer Lage unter der ehemaligen ottomanischen Verwaltung entwirft; wir werden uns auf die Frage beschränken, weshalb, wenn Rußland wirklich den Fürstenthümern alle die Dienste geleistet und wenn die Pforte ihnen alle die Uebel zugefügt hat, welche dieses Blatt aufzählt, die Fürstenthümer gegenwärtig in der ottomanischen Oberlehensherrlichkeit eine Stütze und einen Schutz erblicken, während sie allem, was sie dem russischen Protectorate zu entziehen bezweckt, beifällig zustimmen.

Was die Donauschifffahrt angeht, so erkennt, wir sagen es gern, das Cabinet von St. Petersburg die Unvollkommenheit der bis jetzt von ihm für die Instandhaltung der Mündungen des Stromes getroffenen Maßregeln und die Unzulänglichkeit der Mittel an, welche von den Ortsbehörden zur Verminderung der Versandungen angewandt wurden, die sie nur zu oft unbefahrbar machten. Es wünscht sich Glück zu der Errichtung einer Commission, welche eine von ihm im Grundsatze gebilligte Ueberwachung ausüben wird. Das Journal von St. Petersburg versichert uns, daß es nicht nothwendig sein wird, das Blut Frankreichs und Englands zu vergießen, um diese Ergebnisse zu entwickeln; nichts deste weniger hat dieses Blut fließen müssen, um sie zu erlangen.

Der vierte Punkt hat, wie man sich erinnert, Bezug auf eben die Frage, welche den Krieg angeregt hat, und wir fürchten sehr, daß in dieser Hinsicht die russische Regierung auf ihren alten Irrthümern beharrt. Wenn allerdings das Journal von St. Petersburg uns von nöthigen Formen spricht, um dem Sultan das Verdienst der Freiwilligkeit bei den zu Gunsten seiner christlichen Unterthanen zu ergreifenden Maßregeln zuzusprechen, so drückt es zu gleicher Zeit durch einen augenfälligen Widerspruch die Ansicht aus, daß dieselben, von Seiten der Pforte, der Gegenstand einer europäischen Verpflichtung sein müßten, die keine andere Wirkung haben würde, als daß sie das vom Fürsten Mentschikoff für den russischen Hof beanspruchte Privilegium auf das gesammte Europa übertrüge.

Wir gehen nicht weiter auf Ansichten und Theorieen ein, die das Rundschreiben vom 23. Mai so schlagend widerlegt hat; wir wenden uns zu dem von der russischen Regierung an die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands gerichteten Vorwurfe, daß sie den Abbruch der Conferenzen veranlaßt hätten. Wir räumen ohne Ueberwindung ein, daß bezüglich eines der zwei Punkte, woraus die dritte Garantie besteht, das Cabinet von St. Petersburg den verbündeten Mächten ein wichtiges Zugeständniß gemacht hat: es hat seinem alten Anspruche entsagt, das ottomanische Reich außerhalb des europäischen Völkerrechts zu halten. Es ist bereit, eine Verpflichtung zu unterschreiben, wonach jede Streitigkeit zwischen der Pforte und ihm fortan an den Schiedsrichterspruch von Europa verwiesen werden müßte; aber wir sind, obgleich wir den Umfang dieses Zugeständnisses anerkennen, obgleich wir das Cabinet von St. Petersburg beglückwünschen, daß es endlich einem Grundsatze beipflichtet, den es vor dem Kriege so laut zurückwies, dennoch zu wiederholen genöthigt, daß die Zulassung der Pforte in das europäische Recht den Zweck der dritten Garantie nicht vollstän-

Digitized by Google

dig erfüllt: sie läßt das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere nicht aufhören.

Die verbündeten Cabinete hielten um so mehr auf diese Garantie und mußten es, weil ohne sie alle anderen nur täuschend sind, weil ohne die Verminderung der Angriffskräfte Rußlands im Euxinus die Beseitigung des politischen oder religiösen Protectorats dieser Macht in der Türkei und die Freiheit der Donauschifffahrt rein nominel wären. Indem es die Formel unterschrieb, welche wir ihm als vorgängige Bedingung jeder Unterhandlung aufgestellt hatten und welche der Herr Graf Buol bei Eröffnung der Conferenzen wiederholte, hatte Rußland, wir mußten es wenigstens glauben, die Nothwendigkeit eingeräumt, in Bezug auf diesen Punkt ein wirkliches Opfer zu bringen. Sobald aber die Frage in Anregung kam, haben im Gegentheil die russischen Bevollmächtigten grundsätzlich und thatsächlich jede Beschränkung der Streitkräfte zurückgewiesen, gleichviel, in welcher Form sie ihnen angesonnen wurde. Die von ihnen vorgebrachten Gegenvorschläge bezweckten nur, die Frage zu umgehen, statt sie zu lösen.

In Folge der unbedingten Abweisung des durch uns vorgebrachten Systems der Beschränkung geschah es, daß die Conferenzen Anfangs suspendirt wurden; und nach Veröffentlichung des Rundschreibens des Grafen v. Nesselrode vom 10. Mai, worin sich die in dieser Beziehung von den russischen Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen erneuert fanden, wurden wir durch Oesterreich zu einer letzten Conferenz eingeladen. Es war somit anzunehmen, daß in dieser letzten Zusammenkunft die Vertreter Rußlands auf Zurückweisung des Grundsatzes beharren würden, der allein einer entsprechenden Vereinbarung als Grundlage dienen konnte. Die russischen Bevollmächtigten jedoch, in Würdigung des vom Herrn Grafen v. Buol gemachten Vorschlages, eines auf den ausdrücklich formulirten Beschränkungs-Grundsatz begründeten Vorschlages, haben nichts versäumt, um zu verstehen zu geben, daß es nicht von ihnen abhänge, wenn derselbe nicht geprüft werde. Aber diese, ihrer früheren Haltung auf dem nämlichen Gebiete so widersprechende Nachgiebigkeit hatte offenbar nur den Zweck, aus einem Anscheine von Meinungsverschiedenheit zwischen Oesterreich und uns Nutzen zu ziehen. Fürst Gortschakoff verstand sich zur Kundgebung seiner Ansicht erst dann, nachdem er sich überzeugt hatte, daß die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands dem Vorschlage Oesterreichs nicht vollständig beipflichteten. Endlich, durch Herrn Baron v. Bourqueney aufgefordert, sich über den Grundsatz der Beschränkung zu erklären, endigte Fürst Gortschakoff in einem Anfalle von Offenheit, wofür wir ihm Dank wissen, damit, daß er mit einer Bestimmtheit der Ausdrücke, die nichts zu wünschen übrig läßt, alle früher von ihm gegen diesen Grundsatz vorgebrachten Einwendungen wiederholte.

„Fürst Gortschakoff — sagt das Protocoll dieser letzten Versammlung — constatirt wiederholt, daß er, in den Conferenzen und außerhalb derselben, und so oft diese Frage angeregt worden ist, beständig erklärt hat, jede Beschränkung der Streitkräfte, die man Rußland aufzuerlegen suchen würde, werde von seinen Bevollmächtigten als ein Angriff auf die Souverainetätsrechte ihres Gebieters und als ein unübersteigliches Hinderniß des Friedens betrachtet; diesem Grundsatze sei er unveränderlich treu geblieben und stelle ihn von Neuem in dieser Schluß-Conferenz auf."

Fürst Gortschakoff wies also, beim Schlusse der Unterhandlungen wie früher, jedes System der Beschränkung zurück. Er verwarf, grundsätzlich, den österreichischen Vorschlag, wie er den unsrigen verworfen hatte, und nahm es dadurch

Digitized by Google

auf sich, selbst seine anscheinende Mäßigung zu charakterisiren, indem er ganz klar bewies, daß sein Erbieten, nach Petersburg zu berichten, keinerlei Gedanken an Versöhnung einschloß, weil er gleichzeitig die vom Wiener Cabinet vorgeschlagene Weise für unzulässig erklärte. Wir constatiren hier nur das, was das Protocoll vom 4. Juni ohne Widerlegung darthut.

Auf Rußland also fällt die ganze Verantwortlichkeit für den Abbruch der Unterhandlungen. Seine Hartnäckigkeit ist es, welche die edlen Bemühungen der verbündeten Mächte, ein praktisches Ergebniß zu erwirken, erfolglos gemacht hat. Frankreich und England brachten in die Conferenzen jene Gesinnungen der Mäßigung mit, wovon sie sich beständig in den verschiedenen Gestaltungen der Krisis beseelt gezeigt haben. Zu einem Kriege herausgefordert, dem wir vorzubeugen versucht haben und dessen Initiative gänzlich Rußland angehört, haben wir seine Flagge von allen Meeren ausgeschlossen, und wir könnten mit geringen Kosten ihm untersagen, im Euxinus wieder zu erscheinen; wir haben uns erboten, ihm die Befugniß dazu zuzugestehen, unter der Bedingung einer Beschränkung seiner Streitkräfte in diesem Meere. Die Beschränkung ist eine Sicherstellung, welche das allgemeine Interesse erheischt. Es ist nicht unser Fehler, wenn Rußland sich, durch eine nur zu lange andauernde Angriffs-Politik, dem ausgesetzt hat, daß man derartige Zugeständnisse ihm abverlangt, und einzig diejenigen sind für die Fortdauer des Krieges verantwortlich, die, bis zum letzten Tage der Wiener Unterhandlung, darauf beharrten, in Bezug auf diesen Punkt Europa jede ernstliche Garantie zu verweigern.

CCCXL.

Armeebefehl des Kaisers von Oesterreich.

Mit Freude ergreife Ich den ersten möglichen Zeitpnnkt, um die zur Vervollständigung der dritten und vierten Armee auf den Kriegsstand einberufenen Reservemänner unter Bezeigung Meiner vollsten Zufriedenheit ihrer Heimath und Familie wiederzugeben. — Ungeachtet dieselben in der Mehrzahl bereits in bürgerliche Verhältnisse getreten, verheirathet und Familienväter waren, sind sie Alle dem an sie ergangenen Rufe auf das schnellste gefolgt, haben ihre Pflichten pünktlichst erfüllt und ihrer Bestimmung durch musterhafte Aufführung und Dienstleistung vollkommen entsprochen, — sie werden nunmehr ihren Obliegenheiten als Bürger eben so treu und redlich nachkommen, als sie als Soldaten gewohnt waren.

Lemberg, den 24. Juni 1855.

Franz Joseph m. p.

CCCXLI.

Auszug einer Rede Lord Clarendons, Staatssecretairs der Königin von England für die auswärtigen Angelegenheiten, gehalten am 26. Juni 1855, in Folge einer Rede Lord Lyndhursts über die Stellung Oesterreichs.

— Als der jetzige Krieg ausbrach, hatten wir die warmen Sympathien und guten Wünsche aller Häupter der deutschen Staaten für uns. Sie waren unzufrieden mit der Art, wie ihre Regierungen von Rußland behandelt worden, und sie wußten, daß Rußlands Einfluß darauf gerichtet war den Fortschritt in Deutschland zu hemmen und deutsche Freiheit zu unterdrücken. Darum, wie gesagt, be-

Digitized by Google

ſaßen wir ihre warmen Sympathien, und es zeigte ſich unter ihnen beinahe ein Gefühl der Scham darüber, daß England und Frankreich allein in die Schranken getreten waren für eine Sache, welche Deutſchland noch unmittelbarer und näher berührt als Frankreich und England. Aber, Mylords! dieſe Gefühle haben ſich leider ſehr geändert in Folge des Tons, welchen man in unſerem Lande gegen fremde Länder und gegen Deutſchland insbeſondere angeſtimmt. Man hat ſich's bei uns ſo wenig angelegen ſein laſſen zwiſchen Freund und Feind zu unterſcheiden, und war hingegen ſo bereit diejenigen, die nicht ganz für uns waren, als wider uns geſtellt zu betrachten, daß ſich gegen uns im Ausland ein Groll gebildet hat, welcher, ich ſag' es mit Bedauern, die Organe dieſes Auslandes veranlaßt, beſonders ſeit Beendigung der Wiener Conferenzen, alles mögliche Nachtheilige gegen England auszuſtreuen. Ich wünſche die Schwierigkeiten und Verlegenheiten unſerer Regierung in dieſer Hinſicht nicht zu vermehren, und bin daher außer Stande meinem edlen Freund in alle von ihm berührten Einzelheiten zu folgen. In der Stellung, die ich einzunehmen die Ehre habe, ſprech' ich unter einem ſchweren Gewicht der Verantwortlichkeit, und bin entſchloſſen die ſtrenge Linie meiner Pflicht nicht zu überſchreiten. Lieber, Mylords! möcht' ich mich ſelbſt Ihrem Tadel wegen ungebührlicher Zurückhaltung ausſetzen, als Mangel an Discretion mir vorwerfen laſſen. Darin ſtimm' ich mit meinem edlen Freund vollkommen überein, daß Oeſterreich ſeine Würde und ſeinen Vortheil, ſowohl Rußland als Deutſchland gegenüber, beſſer berathen haben würde, wenn es von vornherein eine feſtere Haltung gegen Rußland angenommen, eine kräftigere Sprache geredet hätte. Hätte Oeſterreich ein kühneres Verfahren eingeſchlagen, ſo glaub' ich mit meinem edlen Freunde, daß es die Wiederherſtellung des Friedens mächtig gefördert, ja beinahe geſichert haben würde. Aber, Mylords! Oeſterreich iſt eine große und ſelbſtändige Macht, und, wie ſehr wir auch beklagen mögen, daß ſeine politiſchen Anſichten und Schritte nicht mit den unſrigen identiſch waren, haben wir doch kein Recht es zu zwingen. Oeſterreich wird von ſeinen eigenen Intereſſen, wie es ſelbſt ſolche auffaßt, geleitet, und wir haben nicht die Mittel es zu vermögen das zu thun, was es mit ſeinen Intereſſen im Widerſpruch glaubt. Als wir einen Krieg mit dem Souverän eines unermeßlichen Gebiets begannen, von welchem uns nur die äußerſten Punkte zugänglich ſind, da war es ohne Zweifel von äußerſter Wichtigkeit, uns die Allianz einer Macht zu ſichern, deren Intereſſen im Ganzen und Großen mit den unſrigen überein waren, deren Gebiet mit dem des Feindes zuſammengränzte, und welche bereits ihre Abſicht verkündigt hatte eine Streitmacht von 350,000 Mann auf den Kriegsfuß zu ſtellen. Unter ſolchen Umſtänden wär' es wahrlich ein unverzeihlicher Mangel an Vorausſicht, ein Fehler der ſchlimmſten Art geweſen, wenn wir uns das Bündniß Oeſterreichs mit allen uns zu Gebote ſtehenden Mitteln zu ſichern verabſäumt, wenn wir durch ein ungebührliches Drängen Oeſterreich in die entgegengeſetzte Wagſchale geworfen, oder wenn wir es gezwungen hätten das zu thun, was der Intereſſen Rußlands faſt ebenſo gut zugeſagt hätte — nämlich ſich, wie Preußen, zu dem Grundſatz der Neutralität zu bekennen, und Rußland ohne weiteres aller Beſorgniß von ſeiner Seite zu entheben. Wir waren verbunden große Deferenz gegen Oeſterreich zu bezeigen, ſeiner eigenthümlichen Lage Rechnung zu tragen, und ich ſehe in unſerem Verhalten gegen Oeſterreich wirklich nichts, was wir zu bereuen oder zu bedauern hätten. In keiner Weiſe und zu keiner Zeit haben unſere Verhältniſſe zu Oeſterreich unſere Kriegsoperationen beeinflußt oder geſtört. Wir dachten allerdings, die Unterhandlungen

Digitized by Google

in Wien würden entweder zur Wiederherſtellung des Friedens führen, oder uns die active Mitwirkung Oeſterreichs verſchaffen, betrachteten aber gleichwohl die öſterreichiſche Allianz nur als eine vortheilhafte Zufälligkeit, nicht als etwas, worauf wir zuverſichtlich rechnen könnten, oder worauf wir warten dürften; und ſo entſchloſſen war Ihrer Maj. Regierung kein Mißverſtändniß hierüber obwalten zu laſſen, daß lange vor Beginn der Unterhandlungen der Herzog v. Newcaſtle, im Einklang mit der franzöſiſchen Regierung, einen langen Brief an Lord Raglan ſchrieb — es geſchah, glaub' ich, in der erſten Woche Januars — um ihm zu ſagen: er dürfe auf die öſterreichiſche Allianz nicht als eine Wahrſcheinlichkeit zählen, und die Unterhandlungen würden, nach der Anſicht der Regierung, durch eine kräftige und erfolgreiche Verfolgung der Kriegsoperationen vielmehr beſchleunigt als verzögert werden. Und, Mylords! wenn während der ſchwebenden Unterhandlungen Sebaſtopol gefallen wäre, ſo würden wir, glaub' ich, entweder den Frieden mit Rußland oder die active Mitwirkung Oeſterreichs erlangt haben. Mein edler und gelehrter Freund hat das Verfahren der Regierung als ein verworrenes bezeichnet, als eines bei dem ſie ſich durch ein Phantom, eine Luftſpiegelung habe beirren, ſich geradezu hinter das Licht führen laſſen. Nun, wenn wir getäuſcht worden ſind, ſo müßte Oeſterreich unaufrichtig geweſen ſein; aber bei Regierungen wie bei Individuen läßt ſich nichts ſchwerer erweiſen, als Unaufrichtigkeit. Wenn dein Freund, deſſen Intereſſen mit den deinigen identiſch ſind, deſſen Meinungen mit den deinigen zuſammentreffen, und der bereit iſt dieſen Meinungen zulieb große Opfer zu bringen — wenn dieſer Freund auf einmal, nach dem Ausdruck des edeln Lord, „vorſichtig" wird, Halt macht, und aus Gründen, die du nicht als gleichgültig zugeben kannſt, weiter mit dir zu gehen verweigert, ſo wirſt du ohne Zweifel geneigt ſein deſſen Aufrichtigkeit anfangs zu bezweifeln; aber dieſer Schluß kann gleichwohl falſch ſein, und ich denke, das würde er in Bezug auf Oeſterreich ſein. Alles was ich ſagen kann, iſt: Oeſterreich hat von vornherein ſeine Intereſſen mit denen Frankreichs und Englands in dem, was man die orientaliſche Frage nennt, identificirt. Es ſah Rußlands agreſſive Handlungen und Abſichten genau aus demſelben Geſichtspunkt an wie wir; es ſtimmte mit uns vollkommen überein in der Nothwendigkeit dieſer übergreifenden Macht ein Halt zuzurufen, einen Damm entgegenzuſetzen; und wiewohl es unmittelbar vor dem Kriegsausbruch aus dringlichen Gründen der Sparſamkeit ſein Heer um 90,000 Mann reducirt, hat Oeſterreich ſeitdem 16 Millionen Pf. St. verausgabt, um dieſes Heer zu recrutiren und zu verſtärken, es auf den Kriegsfuß zu bringen, und furchtbare Schranken gegen den drohenden Einbruch Rußlands von der polniſchen Grenze her zu errichten. Dieſe verausgabten 16 Millionen öſterreichiſchen Geldes würden mir vielleicht das beſte Argument an die Hand geben, wenn ich die Aufrichtigkeit Oeſterreichsbeweiſen wollte; denn hätte dieſe Macht uns hintergehen wollen, ſo hätte ſie dieſes Experiment viel wohlfeiler vornehmen können. Auch bedurfte Oeſterreich in ſeinem Vorgehen und den Verpflichtungen, die es übernahm, niemals eines Anſporns von Frankreich oder England; im Gegentheil, Oeſterreich war es, das uns freiwillig entgegenkam mit dem Wunſch, eine engere Allianz mit den Weſtmächten zu ſchließen. Oeſterreich war es auch, das den Vertrag vom 2. Decbr. vorſchlug, welchen mein edler und gelehrter Freund in Worten kritiſirt hat, deren Gerechtigkeit ich nicht ganz einräumen kann, weil die Stellung Oeſterreichs von der Englands und Frankreichs damals weſentlich verſchieden war. Dieſe Weſtmächte waren damals ſchon im wirklichen Kampf begriffen, während Oeſter-

Digitized by Google

reich nur ein eventueller Kriegführender war; aber es beabsichtigte unter Umständen an Rußland den Krieg zu erklären, und demgemäß ward, unter Zustimmung Frankreichs und Englands, stipulirt, daß, wenn Oesterreich in Krieg gegen Rußland gehe, alsdann ein Schutz- und Trutzbündniß unter den drei Mächten geschlossen werden sollte. Oesterreich stipulirte ferner: wenn der Frieden nicht auf gewissen Grundlagen bis zu einem gewissen Tag festgestellt werde, so solle dann sein Vertrag mit den Westmächten in Kraft treten. Der 1. Januar wurde wirklich von Oesterreich selbst als Termin anberaumt, und als die Conferenzen begannen, gab Graf Buol jene sehr unzweideutige Erklärung, auf die mein edler Freund angespielt — nämlich, daß Oesterreich die Verpflichtungen, die es mit seinen Alliirten eingegangen, was auch daraus folgen möchte, auszuführen entschlossen sei. Also, Mylords! wenn Oesterreich damals uns zu täuschen die Absicht gehabt hätte, so würd' es das, muß ich sagen, auf eine sehr plumpe und ungeschickte Manier versucht haben, denn das einzige Resultat seines Thuns wäre gewesen, daß es seine Treulosigkeit gegen England und Frankreich ans Licht stellte, und es könnte nur den Zweck gehabt haben, unsere Kriegsoperationen zu verzögern oder zu verkümmern. Das aber that Oesterreich nicht, und versuchte es nie zu thun. Im Gegentheil, jeder militärische Erfolg den wir errangen, ward in Wien mit Ausdrücken lebhaftester Freude aufgenommen, und Ew. Lordschaften erinnern sich wohl der telegraphischen Depesche vom Kaiser Franz Joseph an den Kaiser der Franzosen und die Königin von England, die ihnen zu jenem Sieg in der Krim glückwünschte und lebhaften Antheil aussprach.

Mein edler und gelehrter Freund sagt mit Recht, daß Oesterreich die nämlichen Vorschläge machte, dieselben Meinungen äußerte, und sie genau in derselben Sprache unterstützte wie die Bevollmächtigten Englands und Frankreichs; und erst als diese Vorschläge verworfen waren, und die Bevollmächtigten Englands und Frankreichs nicht weiter zu gehen erklärten, da sagte Oesterreich: es gebe zur Ausführung des dritten Punktes noch andere Mittel, und diese andern Mittel sollten versucht werden. Die Konferenz wurde sine die vertagt, und würde es geblieben sein, aber Graf Buol bemerkte: diese Schwebe würde allen Parteien Verlegenheit bereiten und Verdacht erregen, und er wünsche, daß die Konferenz förmlich geschlossen, vorher aber noch ein letzter Ausgleichungsversuch gemacht würde. Unsere Antwort war: wir müßten diesen neuen Vorschlag sehen, ehe wir eine Meinung darüber abgeben könnten. Der Vorschlag war uns zugesandt, wir lehnten ihn ab und erklärten: die Bevollmächtigten Englands und Frankreichs könnten der Konferenz jetzt nur noch beiwohnen, um ihren Schluß zu constatiren. Graf Buol wußte die Ablehnung seines Vorschlags voraus, und brachte ihn in der Schlußsitzung der Konferenz wohl nur darum aufs Tapet, weil er früher sein Wort gegeben hatte noch ein letztes Mittel zu versuchen. Nachdem die Konferenzen so zu Ende waren, sagten wir Oesterreich: der Zeitpunkt sei nun für dasselbe gekommen, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Seine Antwort darauf im wesentlichen war: wiewohl Rußland dem ihm gemachten Vorschlag hinsichtlich des dritten Punktes nicht beistimme, so gebe es immer noch andere Mittel zur Ausführung dieses Punktes, man könne z. B., so oft der Sultan sich in Gefahr glaube, die Meerengen öffnen, durch einen Tripelvertrag lasse sich die Unabhängigkeit der Türkei sichern und dem Uebergewicht Rußlands ein Ende machen, und folglich, da dieser Vorschlag von den Westmächten verworfen worden, erachte Oesterreich sich nicht verpflichtet mit ihnen aktiven Antheil am Kriege zu nehmen. Mylords! ich brauche kaum erst zu sagen

Digitized by Google

daß dies nicht unsere Ansicht von den auf Seiten Oesterreichs eingegangenen Verpflichtungen oder von der Vertragserfüllung ist. Aber da mein edler und gelehrter Freund besonders auf diesen Punkt den Nachdruck gelegt und Ew. Lordschaften Aufmerksamkeit auf Oesterreichs Haltung gelenkt hat, so erfordert es vielleicht die Gerechtigkeit, die Motive eines Entschlusses, über welchen wir uns nicht unnatürlicher Weise beklagen, in Erwägung zu ziehen. Mylords! als Oesterreich der Reihe nach diese Verpflichtungen gegen England und Frankreich einging, und als es jene umfassenden und kostspieligen Kriegsrüstungen machte — als es überdieß die Absendung eines englischen und französischen Kriegscommissärs in das Hauptquartier des Generals Heß so dringend verlangte, da, ich zweifle nicht daran, beabsichtigte und erwartete es den Krieg. Aber es erwartete auch, daß, lange vor der zu seinen militärischen Operationen geeigneten Jahreszeit, die verbündeten Heere entschiedene Erfolge in der Krim errungen haben, daß sie die Hände frei haben und im Stande sein würden andere Operationen im Einklang mit den österreichischen zu unternehmen. Das war leider nicht der Fall, und wenn Oesterreich auf unsere Einladung den Krieg erklärte, so hätte es nach aller Wahrscheinlichkeit diesen Krieg auf seine alleinigen Mittel beschränkt führen müssen. Die Alliirten hätten jedenfalls keine Diversion zu seinem Gunsten unternehmen können, und wenn wir das nicht vermochten, konnte Oesterreich Hülfe von Preußen erwarten? Konnte es auch nur auf die Neutralität Preußens rechnen? Konnte es auf den guten Willen Deutschlands bauen, und sich versichert fühlen, daß es nicht mit Feinden in seiner Flanke und seinem Rücken, nicht bloß in seiner Fronte, zu thun bekommen würde? Es ist überdieß zu bedenken, daß Oesterreichs Finanzen nicht ganz im wünschenswerthen Zustande sind, was vielleicht theilweise dem Umstand zuzuschreibeu ist, daß sein beschränktes Handelssystem die Einkünfte des weiten Kaiserstaats hinter ihrer natürlichen Entwicklung zurückhält. Der Stand seiner Finanzen mag daher beitragen, dasselbe zu verhindern die Stellung einzunehmen zu welcher sie als Macht ersten Ranges berufen ist. Mein edler Freund fragt mich: was jetzt unsere wirkliche Stellung zu Oesterreich sei? Ich will diese Frage beantworten. Oesterreich hat uns angezeigt, daß es, gemäß Vertrags mit der Türkei, die Donaufürstenthümer besetzt zu halten fortfahren werde bis zur Wiederherstellung des Friedens. Gegen diese Ankündigung habe ich nichts einzuwenden, weil die Besetzthaltung der Fürstenthümer durch österreichische Truppen Oesterreich verhindert eine neutrale Stellung einzunehmen. Wenn ein Staat ein Gebiet eines Kriegführenden gegen einen andern Kriegführenden besetzt, so ist das kein Neutralitätsakt; im Gegentheil, Oesterreich hat durch seine Besetzung der Fürstenthümer gegen Rußland einen Akt der Feindseligkeit begangen, welcher eine Kriegserklärung Rußlands gegen Oesterreich rechtfertigen würde. Ich wiederhole, Mylords! so lange Oesterreich die Moldau und Walachei kraft seines Vertrages mit der Türkei besetzt hält, so lange kann es nicht als eine neutrale Macht betrachtet werden. Wollte Oesterreich diesen Vertrag mit der Türkeit nicht länger halten, sondern die Fürstenthümer räumen, so gäbe es — bitte ich ferner zn bedenken — keine Sicherheit gegen die Wiederkehr der Russen, und die Hülfe der Armee Omer Pascha's in der Krimm würde uns dann entgehen. Andererseits haben wir angekündigt — ich beantworte noch immer die Fragen meines edlen und gelehrten Freundes — daß, da die vier Basen in ihrer Ganzheit aufrecht gehalten werden sollen, und da die dritte Basis verworfen ist, und die Verantwortlichkeit für Abbruch der Unterhandlungen in Wien nicht auf uns, sondern

Digitized by Google

auf Rußland laſtet, wir uns als dieſer vier Punkte los und ledig betrachten. Bei jeder künftigen Negociation muß ohne Zweifel die Frage dieſer vier Grundlagen erörtert werden, aber Frankreich und England haben ſich das Recht vorbehalten in jede künftige Unterhandlung vollkommen frei und feſſellos einzutreten, und einem Frieden nur unter ſolchen Bedingungen beizuſtimmen welche ſie als die vortheilhafteſten für ſich ſelbſt betrachten, und welche zu ſtellen die Kriegsereigniſſe ſie berechtigen mögen. Hiermit, Mylords! glaube ich die an mich gerichteten Fragen beantwortet zu haben. Es kann nicht in meinem Intereſſe liegen ein Mißverſtändniß mit Oeſterreich zu veranlaſſen, und ich hoffe nichts geſagt zu haben, was ſich in dieſem Sinne betrachten ließe. Ich habe geſagt, Mylords! das Verhalten Oeſterreichs verdiene unſererſeits keinen Tadel, wenn es ſchon auf kein Lob Anſpruch machen könne; aber ſo viel iſt richtig: Oeſterreichs bisherige Haltung hat unſere Militäroperationen in keiner Weiſe geſtört oder behindert, und ſie iſt zugleich vortheilhaft für unſere künftige Stellung, inſofern ſie Frankreich und England frei und ungefeſſelt läßt, dereinſt ſolche Friedensbedingungen zu ſtellen, die dieſen beiden Staaten als die beſten und ehrenvollſten in ihrem eigenen beiderſeitigen Intereſſe erſcheinen.

Digitized by Google

CCCXLII.

Protocoles des Conférences tenues à Vienne.

Memorandum communiqué par les plénipotentiaires d'Autriche, de France et de Grande-Bretagne au Prince Gortschakoff, le 28 Décembre 1854.

Dans le but de préciser le sens que leurs Gouvernements attribuent à chacun des principes contenus dans les quatre Articles, et se réservant d'ailleurs, comme ils l'ont toujours fait, la faculté de poser telles conditions particulières qui leur paraîtraient exigées en sus des quatre garanties par l'intérêt général de l'Europe pour prévenir le retour des dernières complications, les Représentants de l'Autriche, de la France, et de la Grande-Bretagne déclarent:

1. Que leurs Gouvernements, en jugeant de commun accord qu'il était nécessaire d'abolir le Protectorat exclusif exercé par la Russie sur la Moldavie, la Valachie et la Serbie, et de placer dorénavant sous la garantie collective des Cinq Puissances les priviléges reconnus par les Sultans à ces Principautés dépendantes de leur Empire, ont entendu et entendent qu'aucune des stipulations des anciens Traités de la Russie avec la Porte concernant les dites Provinces ne pourrait être remise en vigueur à la paix, et que les arrangements à conclure à leur sujet seraient ultérieurement combinés de façon à donner une pleine et entière satisfaction aux droits de la Puissance Suzeraine, à ceux des trois Principautés, et aux intérêts généraux de l'Europe;

2. Pour donner à la liberté de la navigation du Danube tout le développement dont elle est susceptible, il conviendrait que le cours du Bas-Danube, à partir du point où il devient commun aux deux Etats riverains, fût soustrait à la juridiction territoriale existante en vertu de l'Article III du Traité d'Andrinople. En tous cas la libre navigation du Danube ne saurait être assurée si elle n'est pas placée sous le contrôle d'une autorité syndicale investie des pouvoirs nécessaires pour détruire les obstacles existants aux embouchures de ce fleuve, ou qui s'y formeraient plus tard;

3. La révision du Traité du 13 Juillet 1841 doit avoir pour objet de rattacher plus complétement l'existence de l'Empire Ottoman à l'équilibre Européen, et de mettre fin à la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire. Quant aux arrangements à prendre à cet égard, ils dépendent trop directement des événements de la guerre pour qu'on puisse dès à présent en arrêter les bases; il suffit d'en indiquer le principe;

4. La Russie, en renonçant à la prétention de couvrir d'un Protectorat officiel les sujets Chrétiens du Sultan du rit Oriental, renonce également, par voie de conséquence naturelle, à faire revivre aucun des Articles de ses Traités antérieurs, et notamment du Traité de Koutchouk-Kainardji, dont l'interprétation erronée a été la cause principale de la guerre actuelle. En se prêtant leur mutuel concours pour obtenir de l'initiative du Gouvernement Ottoman la consécration et l'observance des priviléges religieux des diverses communautés Chrétiennes sans distinction de culte, et en mettant ensemble à profit, dans l'intérêt des dites commu-

CCCXLII.

Protokolle der Wiener Konferenzen.

Memorandum, von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Großbritanniens dem Fürsten Gortschakoff mitgetheilt, am 28. Dezember 1855.

Zu dem Zwecke, den Sinn zu bestimmen, den ihre Regierungen einem jeden der Grundsätze beilegen, welche in den vier Artikeln enthalten sind, und im Uebrigen sich, wie sie dies immer gethan, die Freiheit vorbehaltend, solche besondere Bedingungen zu stellen, die ihnen über die vier Garantien hinaus durch das allgemeine Interesse Europa's gefordert zu sein scheinen, um die Wiederkehr der letzten Verwickelungen zu verhüten, erklären die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Großbritanniens, daß:

1) Ihre Regierungen, in gemeinsamer Uebereinstimmung, der Meinung sind, daß es nothwendig sei, das ausschließende Protektorat aufzuheben, welches Rußland über die Moldau, Walachei und Serbien geübt hat, und die von den Sultanen diesen zu ihrem Reiche gehörenden Fürstenthümern zuerkannten Privilegien unter die gemeinschaftliche Garantie der fünf Mächte zu stellen; und daß sie (ihre Regierung) daher dafür gehalten haben und dafür halten, daß keine der Feststellungen der alten Verträge Rußlands mit der Pforte, welche sich auf die genannten Provinzen beziehen, bei dem Friedensschlusse wieder in Kraft gesetzt werden kann, und daß die Anordnungen, welche in Bezug auf dieselben zu treffen sind, später in der Art kombinirt werden müssen, um den Rechten der souverainen Macht, denen der drei Fürstenthümer und den allgemeinen Interessen Europa's vollkommene und gänzliche Genugthuung zu gewähren.

2) Um der Freiheit der Donauschifffahrt ihre ganze Entwickelung zu geben, deren sie fähig ist, wäre es wünschenswerth, daß der untere Lauf der Donau, von dem Punkte an, wo er den beiden Uferstaaten gemeinschaftlich wird, der in Kraft des Artikels 3. des Friedens von Adrianopel bestehenden Territorialhoheit entzogen werde.

Jedenfalls würde die freie Donauschifffahrt nicht gesichert sein, wenn sie nicht unter die Aufsicht einer Syndikalbehörde gestellt wird, die mit der nöthigen Macht bekleidet ist, um die Hindernisse zu beseitigen, die an den Mündungen dieses Stromes vorhanden sind oder später daselbst sich bilden können.

3) Die Revision des Vertrages vom 13. Juli 1841 soll zum Zwecke haben, die Existenz des Ottomanischen Reiches vollständiger mit dem europäischen Gleichgewicht zu verknüpfen und dem Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen. Was die in dieser Beziehung zu ergreifenden Anordnungen betrifft, so hangen dieselben zu unmittelbar von den Kriegsereignissen ab, als daß man schon jetzt die Grundlagen derselben feststellen könnte. Es genügt, das Princip derselben anzudeuten.

4) Indem Rußland auf den Anspruch verzichtet, die christlichen Unterthanen des Sultans von dem orientalischen Ritus mit einem amtlichen Protektorate zu decken, verzichtet es gleichzeitig in naturgemäßer Folge darauf, irgend einen der Artikel seiner früheren Verträge und namentlich des Vertrages von Kutschuk-Kainardschi, dessen irrige Auslegung die Haupturſache des gegenwärtigen Krieges gewesen ist, wieder aufleben zu lassen. Indem sie (die Regierungen) ein-

Digitized by Google

nautés, les généreuses intentions manifestées à leur égard par Sa Majesté le Sultan, elles attacceront le plus grand soin à préserver de toute atteinte la dignité de Sa Hautesse et l'indépendance de sa Couronne.

Protocole (No. I.) d'une conférence tenue à Vienne le 15 Mars 1854.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

MM. Les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, et de la Turquie, s'étant réunis aujourd'hui en Conférence à l'Hôtel du Ministère des Affaires Etrangères, sont convenus d'adopter pour leur négociation la forme de séance à Protocole.

Il a été résolu de confier la présidence des Conférences à M. le Comte Buol-Schauenstein, Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et le soin de la rédaction des Protocoles au Baron de Meysenbug, Conseiller Aulique au Ministère des Affaires Etrangères d'Autriche.

MM. les Plénipotentiaires ont produit ensuite leurs pleins pouvoirs respectifs, lesquels, après avoir été examinés et mutuellement acceptés, ont été déposés aux Actes de la Conférence.

M. le Comte de Buol-Schauenstein a pris la parole, en s'exprimant ainsi qu'il suit:

„Messieurs, — Un but commun nous réunit dans cette enceinte, celui de parvenir à une loyale entente pour rendre à l'Europe cette paix dont elle a si grand besoin. Maintes difficultés se présenteront sans doute dans le cours de nos pourparlers; des opinions divergentes se produiront; des intérêts en apparence contradictoires se présenteront; le souvenir des sacrifices cruels que la guerre a déjà exigés, viendra se mêler à ces difficultés. Mais moins nous nous dissimulons la gravité de ces obstacles, et plus nous apporterons tous, j'en exprime ici la pleine conviction, tout l'esprit de conciliation compatible avec nos devoirs et avec les pleins pouvoirs dont nous sommes munis pour ne pas faire avorter le noble but qui nous réunit.

„Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, ses Plénipotentiaires ont l'ordre de le déclarer, a fixé ses idées sur les conditions indispensables sur lesquelles l'oeuvre de paix devra reposer. L'Empereur s'est franchement entendu avec ses alliés sur les bases qui semblent seules pouvoir assurer un état de choses qui puisse nous garantir du retour d'une complication qui a porté une si profonde atteinte aux rapports internationaux et aux intérêts de tous les peuples. Sa Majesté, pour sa part, est décidée à poursuivre invariablement la route qu'elle s'est tracée, et rien, même les

Digitized by Google

ander ihre gegenseitige Unterstützung gewähren, um von dem freien Willen des ottomanischen Gouvernements die Anerkennung und Beobachtung der religiösen Privilegien der verschiedenen christlichen Gemeinschaften, ohne Unterschied des Cultus, zu erlangen, und indem sie gemeinschaftlich zu Gunsten der genannten Gemeinheiten die von Sr. Majestät dem Sultan gegen dieselben kundgegebenen großmüthigen Absichten nutzbar machen, werden sie die größte Sorge darauf wenden, die Würde Sr. Hoheit und die Unabhängigkeit seiner Krone vor jeder Beeinträchtigung zu bewahren.

Protokoll Nr. 1.

Wien, 15. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freih. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc.; für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc.; für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc.; für Rußland: Hr. Fürst v. Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc.; für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich die Herren Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritanien, Rußland und der Türkei heute in Konferenz im Hotel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt haben, sind sie übereingekommen, für ihre Verhandlungen die Form der Sitzung mit Protokollführung anzunehmen.

Es wurde beschlossen, den Vorsitz in den Konferenzen dem Herrn Grafen Buol-Schauenstein, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. k. k. Apostolischen Majestät, und die Besorgung der Abfassung der Protokolle dem Freiherrn v. Meysenbug, k. k. Hofrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs, zu übertragen.

Die Herren Bevollmächtigten legten hierauf ihre respektiven Vollmachten vor, welche, nachdem sie geprüft und gegenseitig angenommen worden waren, zu den Konferenz-Akten hinterlegt wurden.

Herr Graf Buol-Schauenstein nahm hierauf das Wort und drückte sich folgendermaßen aus:

„Meine Herren. Ein gemeinsamer Zweck vereinigt uns in diesem Raume, der Zweck zu einem loyalen Einvernehmen zu gelangen, um Europa den Frieden wieder zu geben, dessen es so sehr bedarf. Ohne Zweifel werden sich im Laufe unserer Besprechungen manche Schwierigkeiten ergeben; divergirende Meinungen werden geäußert, einander dem Anscheine nach widersprechende Interessen vorgebracht werden; es wird sich die Erinnerung an die schmerzlichen Opfer, die der Krieg bereits erheischt hat, diesen Schwierigkeiten hinzugesellen. Je weniger wir uns jedoch die Schwere dieser Hindernisse verhehlen, je mehr werden wir Alle, ich spreche es hier mit voller Ueberzeugung aus, den Geist der Versöhnlichkeit mitbringen, der mit unsern Pflichten und den Vollmachten, mit denen wir versehen sind, vereinbar ist, um nicht den edlen Zweck, der uns vereinigt, mißlingen zu lassen.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich — Seine Bevollmächtigten haben den Befehl, es zu erklären — hat Seine Ansichten über die unerläßlichen Bedingungen festgestellt, auf denen das Werk des Friedens beruhen soll. — Der Kaiser hat Sich offen mit Seinen Verbündeten über die Grundlagen verständigt, die allein einen Zustand der Dinge sichern zu können scheinen, der uns gegen die Wiederkehr einer Verwicklung sichern könnte, durch welche die internationalen Beziehungen und die Interessen aller Völker eine so tiefe Verletzung erfahren

Digitized by Google

conséquences les plus graves, ne l'arrêterait de maintenir scrupuleusement les engagements qu'elle a contractés à cet égard vis-à-vis de ses alliés.

„Le chemin que nous avons à poursuivre se trouve déjà tracé. Les bases de paix qui ont été jugées indispensables pour donner à l'avenir des gages de sécurité et pour mettre fin à une situation qui a placé la Russie en désaccord avec la majeure partie de l'Europe, sont posées. Ces bases ont déjà au préalable été communiquées à M. l'Envoyé de Russie. Il en a pris connaissance, et a déclaré qu'il était autorisé d'adhérer à tous les principes établis et prêt à les prendre comme point de départ des négociations.

„En conséquence —

„1. Le Protectorat exercé par la Russie sur la Moldavie et la Valachie cessera, et les priviléges reconnus par les Sultans à ces Principautés, ainsi qu'à la Serbie, seront dorénavant placés sous la garantie collective des Puissances Contractantes;

„2. La liberté de la navigation du Danube sera complétement assurée par des moyens efficaces et sous le contrôle d'une autorité syndicale permanente;

„3. Le Traité du 13 Juillet 1841 sera révisé dans le double but de rattacher plus complétement l'existence de l'Empire Ottoman à l'équilibre Européen et de mettre fin à la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire;

„4. La Russie abandonne le principe de couvrir d'un Protectorat officiel les sujets Chrétiens du Sultan du rit Oriental; mais les Puissances Chrétiennes se prêteront leur mutuel concours pour obtenir de l'initiative du Gouvernement Ottoman la consécration et l'observance des droits religieux des communautés Chrétiennes sujettes de la Porte, sans distinction du rit.

„C'est le développement de ces principes qui formera l'objet de nos négociations.

„Mettons la main à l'œuvre avec la ferme volonté de réussir, et espérons que le succès couronnera nos efforts.

„L'importance de nos travaux et l'immense gravité des intérêts qui s'y rattachent, sont de nature à justifier le désir que la marche de nos négociations ne tombe pas prématurément dans le domaine de la publicité, en devenant ainsi l'objet d'une polémique qui pourrait porter préjudice à nos efforts conciliants. Je pense que MM. les Plénipotentiaires seront unanimes à vouloir obvier à cet inconvénient autant qu'il dépend d'eux, en se donnant mutuellement la parole de garder personnellement le secret sur tout ce qui sera discuté entre eux.

„En commençant nos travaux, n'oublions point de les placer avant tout sous les auspices de la divine Providence. Puisse le Ciel, en nous éclairant tous, faire en sorte que l'union de l'Europe, si nécessaire aux progrès de la civilisation, ressorte plus consolidée que jamais de ces négociations."

M. le Baron de Bourqueney s'est associé aux sentiments exprimés par M. le Plénipotentiaire Autrichien — sentiments qui ne peuvent trouver qu'un écho fidèle chez tous les membres de la Conférence. Mais il s'est

Digitized by Google

haben. Se. Majestät sind Ihrerseits entschlossen, den Weg, den Sie sich vorgezeichnet haben, unabänderlich zu verfolgen und nichts, selbst die ernstesten Konsequenzen nicht, wird Se. Majestät abhalten, genau die Verpflichtungen aufrecht zu erhalten, welche Sie Ihren Verbündeten gegenüber eingegangen sind.

Der Weg, den wir zu verfolgen haben, ist bereits vorgezeichnet. Die Friedensgrundlagen, welche für unerläßlich erachtet wurden, um der Zukunft Bürgschaften der Sicherheit zu geben und einer Sachlage ein Ende zu machen, die Rußland in Uneinigkeit mit dem größten Theil Europas gebracht hat, sind gelegt. Diese Grundlagen sind dem Herrn Gesandten von Rußland bereits vorläufig mitgetheilt worden. Er hat Kenntniß davon genommen und erklärt, daß er ermächtigt sei, allen ausgesprochenen Principien seine Zustimmung zu geben und bereit, sie als Ausgangspunkt der Unterhandlungen anzunehmen.

Demnach

1. wird das von Rußland über die Moldau und Walachei geübte Protektorat aufhören und es werden die von den Sultanen diesen Fürstenthümern und Serbien zuerkannten Privilegien fortan unter die Kollektivgarantie der kontrahirenden Mächte gestellt werden;

2. die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau wird durch wirksame Mittel und unter der Kontrolle einer permanenten Syndikals-Autorität vollständig gesichert;

3. der Vertrag vom 13. Juli 1841 wird zu dem doppelten Behufe revidirt, den Bestand des ottomanischen Reiches vollständiger an das europäische Gleichgewicht zu knüpfen und dem Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meer ein Ende zu machen;

4. Rußland giebt das Princip auf, die christlichen, dem orientalischen Ritus angehörenden Unterthanen des Sultans mit einem officiellen Protektorat zu schützen; die christlichen Mächte werden sich aber gegenseitigen Beistand verleihen, um von der Initiative der türkischen Regierung die Konsekration und Beachtung der religiösen Rechte der christlichen, der Pforte unterthänigen Genossenschaften ohne Unterschied des Ritus zu erzielen.

Es ist die Entwicklung dieser Principien, die den Gegenstand unserer Verhandlungen bilden wird.

Lassen Sie uns mit dem festen Willen des Gelingens Hand ans Werk legen und hoffen, daß unsere Bemühungen von Erfolg gekrönt sein werden.

Die Bedeutung unserer Arbeiten und die immense Wichtigkeit der sich daran knüpfenden Interessen sind geeignet, den Wunsch zu rechtfertigen, daß der Gang unserer Verhandlungen nicht vorzeitig in das Gebiet der Oeffentlichkeit gelange und so der Gegenstand einer Polemik werde, die unsere versöhnlichen Bestrebungen beeinträchtigen könnte. Ich denke, daß die Herren Bevollmächtigten einmüthig, so viel von ihnen abhängt, diesem Uebelstande werden begegnen wollen, indem sie sich gegegenseitig das Wort geben, persönlich alles, was zwischen ihnen verhandelt werden wird, geheim zu halten.

Lassen Sie uns beim Beginn unserer Arbeiten nicht vergessen, sie vor Allem unter den Schutz der göttlichen Vorsehung zu stellen. Möge der Himmel, indem er uns Alle erleuchtet, es derart fügen, daß die für die Fortschritte der Civilisation so nöthige Einigung Europas aus diesen Unterhandlungen befestigter als je zuvor hervorgehe."

Herr Baron v. Bourqueney schloß sich den von dem Herrn österreichischen Bevollmächtigten ausgesprochenen Gesinnungen an, die nur einen entsprechenden

Digitized by Google

hâté en même tems de constater, après et avec M. le Comte Buol, que le rétablissement de la paix ne saurait être poursuivi en dehors des quatre principes énumérés par M. le Plénipotentiaire d'Autriche et désormais hors de discussion. La négociation ne s'ouvre que sur leur application. C'est au nom des intérêts Européens que son Gouvernement a entrepris de faire prévaloir ces principes et il ne s'arrêtera dans la carrière de ses sacrifices que lorsqu'ils auront pris place avec toutes leurs conséquences dans le droit public de l'Europe.

Représentant d'une Puissance belligérante, il a rappelé et constaté la faculté que son Gouvernement s'est réservée dans tous les documents antérieurs, de poser, en sus des quatre garanties, telle condition particulière qui lui paraîtrait exigée par l'intérêt général de l'Europe.

Lord John Russell, en s'associant également aux sentiments exprimés par M. le Plénipotentiaire Autrichien, a déclaré voir avec satisfaction la définition des quatre bases énumérées par le Comte de Buol. Comme Représentant d'une Puissance belligérante, il a déclaré en outre que son Gouvernement se réserve, ainsi qu'il la toujours fait, la faculté de poser telles conditions particulières qui lui paraîtraient exigées en sus des quatre garanties par l'intérêt général de l'Europe, pour prévenir le retour des complications actuelles.

Le Comte Westmoreland a adhéré en tout point à la déclaration précédente de Lord John Russell, qui répond parfaitement à ses propres sentiments.

Le Prince Gortchakoff a pris la parole, en s'exprimant ainsi qu'il suit:

„Je sais gré à M. le Ministre des Affaires Etrangères d'Autriche d'avoir constaté dès le début de nos conférences l'accord établi entre nos pensées par les explications verbales échangées dans la réunion du 7 Janvier. De mon côté, et après lui, je tiens à constater l'accord d'une pensée commune. Nous sommes ici des hommes sérieux, réunis pour travailler à une oeuvre sérieuse, la plus ardue qui se soit présentée de nos temps, et il doit nous tenir à coeur à tous de sortir des généralités pour arriver à l'application pratique des principes que nous avons adoptés, et par conséquent d'aborder sans autre retard le développement des détails de chaque question. Ce n'est qu'alors qu'il sera mis en évidence si nous pouvons, ou non, nous entendre. Nous avons donc tous un point de départ commun; j'espère que nous avons également un but commun, celui d'arriver à la paix générale, une paix qui ne saurait être solide et de valeur pratique qu'en étant honorable pour les deux parties. Si, de quelque part que ce soit, on voulait faire à la Russie pour cette paix des conditions qui ne seraient pas compatibles avec son honneur, la Russie n'y consentirait jamais, quelque graves que puissent être les conséquences."

M. de Titoff a adhéré à la déclaration du Prince Gortchakoff.

Aarif Effendi, en s'associant aux sentiments exprimés par M. le Comte de Buol et par MM. les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne, a réservé à la Sublime Porte la faculté de poser telles conditions particulières qui lui paraîtraient exigées en sus des quatre garanties, par ses propres intérêts, pour la conservation des droits de son indépendance et de son intégrité.

Digitized by Google

Anklang bei allen Mitgliedern der Konferenz finden könnten. Gleichzeitig beeilte er sich aber, nach und mit dem Herrn Grafen Buol zu konstatiren, daß die Wiederherstellung des Friedens außerhalb der vier von dem Herrn Bevollmächtigten Oesterreichs aufgezählten, fortan der Diskussion entrückten Principien nicht verfolgt werden könne. Die Unterhandlung wird nur auf ihre Anwendung hin eröffnet. Seine Regierung hat es im Namen der europäischen Interessen unternommen, diese Principien zur Geltung zu bringen und sie wird auf der Bahn ihrer Opfer nicht eher innehalten, als sie nicht mit allen ihren Konsequenzen im öffentlichen Recht Europas Platz gegriffen haben.

Als Repräsentant einer kriegführenden Macht konstatirte und erinnerte er an das Recht, welches sich seine Regierung in allen frühern Dokumenten vorbehalten hat, außer den vier Garantien noch solche besondere Bedingungen aufzustellen, die ihr im allgemeinen Interesse Europas erforderlich scheinen würden.

Indem sich Lord John Russell ebenfalls den von dem Herrn österreichischen Bevollmächtigten ausgesprochenen Gesinnungen anschloß, erklärte er die Definition der vier vom Grafen Buol aufgezählten Grundlagen mit Befriedigung zu sehen. Als Repräsentant einer kriegführenden Macht erklärte er überdies, daß sich seine Regierung, wie sie es immer gethan hat, das Recht vorbehält, solche besondere Bedingungen aufzustellen, die ihr außer den vier Garantien im allgemeinen Interesse Europas behufs der Verhütung einer Wiederkehr der gegenwärtigen Verwicklungen erforderlich scheinen sollten.

Graf Westmoreland gab dieser Erklärung des Lord John Russell, die seinen eigenen Ansichten vollkommen entspricht, in jedem Punkte seine volle Zustimmung.

Fürst Gortschakoff ergriff das Wort und drückte sich folgendermaßen aus: Ich weiß es dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs Dank, daß er gleich im Anbeginn unserer Conferenzen die Uebereinstimmung konstatirt hat, welche durch die mündlichen, in der Zusammenkunft vom 7. Januar ausgetauschten Erklärungen zwischen unsern Ansichten festgestellt wurde. Meinerseits und nach ihm ist mir daran gelegen, die Uebereinstimmung eines gemeinsamen Gedankens zu konstatiren. Wir sind hier ernste Männer, die zusammengekommen sind, um an einem ernsten, an dem schwierigsten Werke zu arbeiten, das in unsern Zeiten vorgekommen ist; es muß uns Allen am Herzen liegen, über die Allgemeinheiten hinwegzukommen, um zu der praktischen Anwendung der Principien zu gelangen, die wir adoptirt haben, und demzufolge ohne weitere Verzögerung die Entwicklung der Details jeder Frage in Angriff zu nehmen. Dann erst wird es sich herausstellen, ob wir uns zu verständigen im Stande sein werden oder nicht. — Wir haben daher Alle einen gemeinschaftlichen Ausgangspunkt; ich hoffe, daß wir auch einen gemeinschaftlichen Zweck haben, den nämlich, zum allgemeinen Frieden zu gelangen, zu einem Frieden, der nur dann solid sein und einen praktischen Werth haben kann, wenn er ehrenhaft für beide Parteien ist. Sollte man von was immer für einer Seite her Rußland behufs dieses Friedens Bedingungen stellen wollen, die sich mit seiner Ehre nicht vereinbaren lassen könnten, so würde Rußland, so ernst auch immer die Consequenzen sein mögen, niemals darauf eingehen.

Hr. v. Titoff stimmte der Erklärung des Fürsten Gortschakoff bei.

Indem sich Aarif Effendi den vom Herrn Grafen v. Buol und den Herren Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ausgesprochenen Gesinnungen anschloß, reservirte er der hohen Pforte das Recht, solche besondere Bedingungen

Relativement aux réserves faites par MM. les Plénipotentiaires de la France, de l'Angleterre, et de la Porte Ottomane, M. le Prince Gortchakoff a déclaré ne point vouloir contester aux Puissances belligérantes le droit d'ajouter, selon les chances de la guerre, de nouvelles demandes aux quatre points; mais il a observé à M. le Ministre des Affaires Etrangères d'Autriche qu'il se considérait pour sa part, et en vertu des déclarations explicites de sa Cour, comme étant dans l'obligation de se renfermer dans les limites des quatre points.

M. le Comte de Buol à répondu que l'Autriche, dans la phase actuelle, n'entendait point dépasser ces limites; qu'il devait cependant, comme il l'avait toujours fait, réserver à sa Cour une pleine et entière liberté d'appréciation quant aux conditions qui, selon les circonstances et dans l'intérêt Européen, pourraient être posées par les belligérants en sus des quatre points.

La proposition faite par M. le Comte Buol d'entrer sans retard ultérieur dans le fond des quatre points, par ordre chronologique, et d'en faire préparer le développement par des Commissions qui auraient à soumettre leur travail à la Conférence plénière, a été adoptée.

M. le Baron Prokesch a donné lecture d'un aperçu destiné à fixer à la Commission qui aura à s'occuper du premier point, relatif aux Principautés Danubiennes, les points de départ de son travail.

Dans la discussion soulevée par cette lecture, MM. les Plénipotentiaires Russes ont objecté à l'emploi du mot „protectorat" appliqué aux rapports de la Russie avec les Principautés, puisque ce mot ne se trouvait dans aucun Traité de la Russie avec la Sublime Porte.

Il a été constaté, d'autre part, que le mot „protectorat" ne s'en rencontrait pas moins dans le Statut Organique, ainsi que dans de nombreux documents émanés des Chancelleries Russes.

M. le Baron Bourqueney, tout en proposant de substituer au mot „protectorat" celui de „protection", a établi que c'était un principe incontesté de droit international que la guerre entre deux Puissances annule tous leurs Traités antérieurs; que dans les arrangements nouveaux, à la recherche desquels la Conférence allait se livrer, dans les questions d'organisation qu'elle aurait à débattre, et notamment dans l'application et le développement de la première, il était entendu par conséquent qu'aucune des stipulations des anciens Traités de la Russie avec la Sublime Porte ne saurait être invoquée comme un droit ou opposée comme un obstacle.

M. le Prince de Gortchakoff a reconnu que les stipulations des Traités de la Russie avec la Sublime Porte relatives aux rapports entre la Russie et les Principautés, seraient abolies à la paix; mais il a en même tems posé en principe que le nouvel ordre de choses ne devrait priver ces Provinces d'aucun des avantages dont elles avaient joui jusqu'ici sous les rapports administratif, financier et commercial.

MM. les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont déclaré que le but de leurs Gouvernements n'était point de détériorer la position des Principautés, mais de l'améliorer, en combinant les nouveaux arrangements à conclure à leur sujet de façon à donner une pleine et entière satisfaction aux droits de la Puissance suzeraine, à ceux des trois Principautés, et aux intérêts généraux de l'Europe.

Digitized by Google

zu stellen, die ihr außer den vier Garantien in ihrem eigenen Interesse behufs der Erhaltung der Rechte ihrer Unabhängigkeit und Integrität erforderlich scheinen würden.

Bezüglich der von den Herren Bevollmächtigten Frankreichs, Englands und der Ottomanischen Pforte gemachten Vorbehalte erklärte Fürst Gortschakoff, daß er den kriegführenden Mächten nicht das Recht streitig machen wolle, je nach den Chancen des Krieges neue Anforderungen den vier Punkten hinzuzufügen; er bemerkte aber dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs, daß er sich für seinen Theil und Kraft der ausdrücklichen Erklärungen seines Hofes als unter der Verpflichtung stehend betrachte, sich innerhalb der Grenzen der vier Punkte einzuschließen.

Herr Graf Buol antwortete, daß Oesterreich in der gegenwärtigen Phase nicht über diese Grenzen hinaus zu gehen gedenke; er müsse jedoch, wie er es immer gethan, seinem Hofe volle und gänzliche Freiheit in der Würdigung der Bedingungen vorbehalten, welche, je nach den Umständen und im europäischen Interesse von den Kriegführenden außer den vier Punkten aufgestellt werden könnten.

Der von Herrn Grafen v. Buol gemachte Vorschlag, ohne weitere Zögerung auf den Inhalt der vier Punkte in chronologischer Ordnung einzugehen und ihre Entwicklung durch Kommissionen vorbereiten zu lassen, welche ihre Arbeiten der Gesammtkonferenz vorzulegen hätten, wurden angenommen.

Herr Freiherr v. Prokesch verlas einen Entwurf, bestimmt, um der Kommission, die sich mit dem ersten Punkte, bezüglich der Donaufürstenthümer, zu beschäftigen haben wird, die Ausgangspunkte ihrer Arbeit festzustellen.

In der durch diese Mittheilung hervorgerufenen Discussion machten die Herren russischen Bevollmächtigten Einwendung gegen den Gebrauch des Wortes „Protectorat" in dessen Anwendung auf die Beziehungen Rußlands zu den Fürstenthümern, da dieses Wort sich in keinem Vertrage Rußlands mit der hohen Pforte vorfinde.

Andererseits wurde konstatirt, daß nichtsdestoweniger das Wort „Protectorat" im organischen Statut wie in den zahlreichen, aus den russischen Kanzleien hervorgegangenen Dokumenten sich vorfinde.

Herr Baron Bourqueney stellte, obgleich vorschlagend, dem Worte „Protectorat" das Wort „Protection" zu substituiren, doch fest, wie es ein unbestrittenes Prinzip internationalen Rechtes sei, daß der Krieg zwischen zwei Mächten alle ihre früheren Verträge annullire, daß es in neuen Arrangements, an deren Ermittlung die Conferenz gehen solle, in den Organisationsfragen, die sie debatiren werde, und namentlich in der Anwendung und Entwicklung der ersten Frage demnach selbstverständlich sei, daß keine von den Stipulationen in den ehemaligen Verträgen Rußlands mit der hohen Pforte als ein Recht citirt oder als ein Hinderniß entgegengestellt werden könne.

Herr Fürst Gortschakoff anerkannte, daß die Stipulationen in den Verträgen Rußlands mit der hohen Pforte bezüglich der Beziehungen zwischen Rußland und den Fürstenthümern mit dem Frieden aufgehoben sein sollten; gleichzeitig aber stellte er im Prinzip auf, daß die neue Ordnung der Dinge diesen Provinzen keinen jener Vortheile entziehen solle, deren sie sich bis jetzt in administrativer, finanzieller und kommerzieller Beziehung erfreut hätten.

Die Herren Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens erklärten, daß es nicht die Absicht ihrer Regierungen sei, die Lage der Fürstenthümer zu

Digitized by Google

Par suite de ces diverses observations, quelques changements préalables ont été apportés au travail de M. le Baron Prokesch. Il a été décidé que cette pièce ainsi amendée, et dont copie est jointe au Protocole, formerait dans la prochaine séance l'objet d'une nouvelle discussion.

Pour le cas où MM. les Plénipotentiaires ne seraient pas préparés à reprendre cette discussion à la prochaine séance fixée à après-demain, M. le Prince Gortchakoff a énoncé le désir qu'on passe de suite à la prise en délibération de la seconde garantie, pour accélérer autant que possible la marche des négociations qui doivent conduire à la paix, objet de ses voeux.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Gortchakoff. *Prokesch-Osten.*
Titoff. *Bourqueney.*
J. Russell.
Westmoreland.
Aarif.

Annexe au protocole No. I.

Développement du premiér point.

1. Les Principautés Danubiennes de Moldavie, Valachie, et Serbie continueront à relever de la Sublime Porte en vertu des anciennes capitulations et Hats Impériaux en vigueur. Aucune protection exclusive ne sera exercée dorénavant sur ces Provinces.

2. La Sublime Porte, dans sa plénitude de son pouvoir suzerain, conservera intacte aux dites Principautés leur administration indépendante et nationale, et par conséquent la pleine liberté de culte, de législation, de commerce, et de navigation. Toutes les clauses qui ont pour objet la prospérité du pays, contenues dans les Hats Impériaux, sont maintenues et seront, selon les circonstances, soigneusement développées.

3. La Sublime Porte, considérant dans sa sagesse que la position politique des trois Principautés touche de très près les intérêts généraux de l'Europe, s'entendra dans la voie la plus amicale avec les Puissances ses amies, sur le contenu d'un Hat solemnel, comprenant l'ensemble des stipulations relatives aux droits et immunités des dites Principautés; elle en fera communication aux Puissances Contractantes, qui, de leur côté, après examen, assumeront la garantie.

4. Il y aura une force armée nationale, organisée à l'objet de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières. Dans l'intérêt commun de la Sublime Porte, des Principautés et de l'Europe, les conditions d'un système défensif seront prises en considération.

5. Dans le cas où des doutes dussent être soulevés sur l'interprétation du Hat constitutif, les Représentants des Puissances Contractantes examineront en Conférence le fond de ces réclamations. Cette Conférence fera, le cas échéant, valoir ses bons offices tant auprès de la Sublime Porte Ottomane, qu'auprès des autorités locales.

6. Lorsque le repos intérieur des dites Principautés se trouverait menacé ou compromis, les Puissances garantes s'entendront sur les représentations à faire soit à la Puissance suzeraine, soit aux Gouvernements

Digitized by Google

verschlimmern, sondern sie zu verbessern, indem die sie betreffenden abzuschließenden neuen Arrangements derartig kombinirt werden sollten, daß den Rechten der suzeränen Macht, den Rechten der drei Fürstenthümer und den allgemeinen Interessen Europas gänzliche und volle Befriedigung gewährt werde.

In Folge dieser verschiedenen Bemerkungen wurden an der Arbeit des Herrn Freiherrn v. Prokesch einige vorläufige Veränderungen vorgenommen. Es wurde beschlossen, daß das derart amendirte Aktenstück, von welchem eine Abschrift dem Protokolle beigegeben wird, in der nächsten Sitzung Gegenstand einer neuen Diskussion werden solle.

Herr Fürst Gortschakoff sprach für den Fall, daß die Herren Bevollmächtigten nicht zur Wiederaufnahme dieser Diskussion in der auf übermorgen anberaumten nächsten Sitzung vorbereitet sein sollten, den Wunsch aus, daß man dann sofort die Berathung der zweiten Garantie in Angriff nehmen wolle, um den Gang der Verhandlungen, die zum Frieden, dem Gegenstande seiner Wünsche, führen sollten, möglichst zu beschleunigen.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. I.

Entwickelung des ersten Punktes.

1. Die Donaufürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien werden fortfahren laut den in Kraft stehenden ehemaligen Kapitulationen und kaiserlichen Hats von der hohen Pforte abhängig zu sein. Fortan soll keine ausschließliche Protektion über diese Provinzen geübt werden können.

2. Die hohe Pforte wird in ihrer suzeränen Machtvollkommenheit den besagten Fürstenthümern ihre unabhängige und nationale Verwaltung und in Folge dessen volle Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt unversehrt belassen.

Alle in den kaiserlichen Hats enthaltenen, die Wohlfahrt des Landes bezweckenden Klauseln werden aufrecht gehalten und je nach den Umständen sorgsam entwickelt werden.

3. Indem die hohe Pforte in ihrer Weisheit erwägt, daß die politische Lage der drei Fürstenthümer die allgemeinen Interessen Europas sehr nahe berührt, wird sie sich auf dem freundschaftlichsten Wege mit den Mächten, ihren Freunden, über den Inhalt eines solennen Hats verständigen, der die Gesammtheit der auf die Rechte und Immunitäten der besagten Fürstenthümer bezüglichen Stipulationen in sich begreifen wird; sie wird den kontrahirenden Mächten davon Mittheilung machen, die ihrerseits nach vorläufiger Prüfung die Garantie dafür übernehmen werden.

4. Es wird eine bewaffnete nationale Macht bestehen, organisirt zu dem Zwecke, die Sicherheit im Innern aufrecht zu halten und jene der Grenzen zu bewahren. Die Bedingungen eines Defensivsystems werden im gemeinschaftlichen Interesse der hohen Pforte, der Fürstenthümer und Europas in Erwägung gezogen werden.

5. Falls sich Zweifel über die Auslegung des konstitutiven Hats ergeben sollten, werden die Repräsentanten der kontrahirenden Mächte den Grund der Reklamationen in Konferenz untersuchen. Diese Konferenz wird nöthigen Falls ihre guten Dienste sowohl bei der hohen ottomanischen Pforte, als bei den Lokalbehörden geltend machen.

6. Wenn die innere Ruhe der besagten Fürstenthümer bedroht oder gefähr-

locaux. Une intervention armée ne saurait avoir lieu de la part de la Sublime Porte sans intervention égale au nom de l'Europe.

7. Les Cours s'engagent à ne point accorder de protection spéciale dans les Principautés à des étrangers dont les menées pourraient être préjudiciables soit à la tranquillité de ces pays, soit aux intérêts des Etats voisins. Elles s'engagent de même réciproquement à ne pas tolérer de la part de leurs propres sujets de pareilles manoeuvres et à prendre en sérieuse considération les réclamations qui pourraient être soulevées à ce sujet par les Puissances limitrophes, où même par les autorités locales. Par contre, la Sublime Porte enjoindra aux Principautés de ne pas tolérer sur leur sol des étrangers tels qu'on les a désignés plus haut, ni de permettre aux indigènes de tremper dans des menées dangereuses pour leur propre pays, ou pour la tranquillité des Etats voisins.

Protocole (No. II.) d'une conférence tenue à Vienne, le 17 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince Gortschakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

MM. les Plénipotentiaires ont repris la discussion sur le développement à donner à la première des quatre garanties.

M. le Prince de Gortschakoff a établi que le but commun des Puissances était d'apporter à la situation des Principautés Danubiennes toutes les améliorations dont elle pourrait être susceptible. Il pense donc que ce serait simplifier la question que de constater d'abord le *status quo* de leurs priviléges qui devraient être conservés, et d'examiner ensuite ce qui pourrait y être ajouté, afin de développer, autant que possible, le bien-être de ces pays. Ce mode de procéder serait, selon lui, éminemment fait pour rassurer les esprits dans les Principautés elles-mêmes.

Pour expliquer davantage sa pensée il a donné lecture de la pièce ci-annexée en copie sous Litt. A.

Passant à la Serbie, il a fait observer que sa position était différente de celle de la Moldavie et de la Valachie.

En donnant également lecture de la pièce annexée sous Litt. B, qui résume les priviléges dont la Serbie est actuellement en possession, il a déclaré que la Russie ne consentira pas à ce qu'ils soient amoindris.

Ayant dans les conclusions de l'aperçu sur la Moldavie et la Valachie fait mention de la garantie des Cinq Puissances sous laquelle devraient à l'avenir être placés les priviléges des Principautés, il en a pris texte pour faire consigner au Protocole les profonds regrets qu'il éprouve de ne pas voir la Prusse représentée dans la Conférence. Il a fait ressortir les graves inconvénients que pourrait entraîner l'absence de cette Puissance d'une réunion qui doit régler des questions d'équilibre général et s'occuper de la révision d'un Traité Européen auquel la Prusse a été Partie Contractante. Partant du point de vue que les Plénipotentiaires réunis ici ont pour but commun de fonder un nouvel ordre de choses sur la base des quatre principes connus, il a émis l'opinion que du moment que la Prusse

Digitized by Google

det sein sollte, werden die garantirenden Mächte sich über die Vorstellungen einverstehen, die entweder der suzeränen Macht oder den Lokal-Regierungen gemacht werden sollen. Eine bewaffnete Intervention Seitens der hohen Pforte könnte nicht ohne gleiche Intervention im Namen Europas statthaben.

7. Die Höfe verpflichten sich, in den Fürstenthümern keinen besonderen Schutz Fremden zu gewähren, deren Umtriebe entweder der Ruhe dieser Länder, oder den Interessen der Nachbarstaaten nachtheilig werden könnten. Eben so verpflichten sie sich gegenseitig, ihrerseits von ihren eigenen Unterthanen kein solches Verfahren zu dulden und Reklamationen, die von den Nachbarmächten oder selbst von den Lokalbehörden diesfalls erhoben werden könnten, in ernste Beachtung zu ziehen. Dagegen wird die hohe Pforte den Fürstenthümern einschärfen, auf ihrem Boden keine der oben bezeichneten Fremden zu dulden und den Eingebornen nicht zu gestatten, sich an Umtrieben zu betheiligen, die für ihr eigenes Land oder für die Ruhe der Nachbarstaaten gefährlich werden könnten.

Protokoll Nr. II.

Wien, 17. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. Für Rußland: Herr Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Die Herren Bevollmächtigten nahmen die Diskussion über die Entwicklung der ersten der vier Garantien wieder auf.

Herr Fürst Gortschakoff stellte die Ansicht auf, daß es der gemeinsame Zweck der Mächte sei, in die Lage der Donaufürstenthümer alle Verbesserungen zu bringen, deren dieselbe fähig sei. Er glaubt daher, daß die Frage vereinfacht werden würde, wenn man zunächst den Status quo ihrer Privilegien konstatirte, die beibehalten werden sollten, und dann untersuchte, was ihnen zugefügt werden könnte, um die Wohlfahrt dieser Länder möglichst zu entwickeln. Nach seiner Ansicht würde diese Vorgangsweise ganz besonders geeignet sein, die Gemüther in den Fürstenthümern selbst zu beruhigen.

Behufs weiterer Auseinandersetzung seines Gedankens verlas er die Beilage unter Lit. A.

Auf Serbien übergehend, bemerkte er, daß dessen Lage eine andere als die der Moldau und Walachei sei.

Indem er sodann die Beilage unter Lit. B. verlas, welche die gegenwärtigen Privilegien Serbiens resumirt, erklärte er, daß Rußland deren Schmälerung nicht zugeben werde.

Nachdem er in den Schlußfolgerungen des Entwurfes für die Moldau und Walachei der Garantie der fünf Mächte gedacht hatte, unter welche in Zukunft die Privilegien der Fürstenthümer gestellt werden sollten, nahm er hiervon Anlaß, um im Protokoll sein tiefes Bedauern darüber verzeichnen zu lassen, daß er Preußen in der Konferenz nicht vertreten sehe. Er hob die schweren Uebelstände hervor, welche die Abwesenheit dieser Macht aus einer Zusammentretung mit sich bringen könnte, welche Fragen des allgemeinen Gleichgewichts regeln und sich mit der Revision eines europäischen Vertrags beschäftigen soll, bei welchem Preußen ein kontrahirender Theil war. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die hier zusammengetretenen Bevollmächtigten den gemeinsamen Zweck hät-

Digitized by Google

adhère à ces principes, rien ne devrait s'opposer à sa participation aux délibérations qui ont pour objet leur développement.

M. le Comte Buol a fait observer que l'Autriche s'associait on ne peut plus sincèrement aux regrets exprimés par M. le Prince Gortchakoff; que le Cabinet de Vienne pouvait se rendre le témoignage d'avoir fait tout ce qui avait dépendu de lui pour faciliter la participation de la Prusse aux délibérations de la Conférence; que toutefois l'oeuvre de la paix ne devait point être arrêtée par l'abstention du Cabinet de Berlin; et que pour ce motif il désirait que le second des principes généraux que M. le Prince Gortchakoff proposait de consacrer par le Traité de Paix, fût formulé par les termes, „accord des Puissances Contractantes", au lieu de dire, „accord des Cinq Puissances."

Les Cabinets représentés ici n'auraient certes pas le droit de stipuler au nom de la Prusse; mais rien ne les empêcherait de s'entendre sur les moyens de ménager à cette Puissance la faculté d'accéder, sous une forme ou sous l'autre, au résultat de leurs négociations.

Le Prince Gortchakoff a dit qu'il n'était point entré dans ses intentions de subordonner la marche ultérieure des négociations de paix à la participation de la Prusse, mais qu'il avait parlé de la garantie collective des Cinq Puissances, puisque le même terme avait été employé dans des documents antérieurs signés par les trois Cabinets, et qu'il avait le désir, autant que l'espoir, de voir la Prusse concourir aux arrangements à conclure, soit en intervenant encore dans les négociations pendantes, soit en accédant pour le moins à leurs résultats.

Le Baron de Bourqueney a posé en fait que son Gouvernement avait non-seulement désiré voir la Prusse prendre part aux Conférences de Paix, mais qu'il avait fait dans ce but des efforts aussi sincères que constants, malheureusement restés sans succès.

Lord John Russell a dit que rien n'attestait mieux le désir de son Gouvernement de voir la Prusse prendre part aux Conférences, que la mission qu'il avait naguère eu à remplir à Berlin dans ce but.

Quant à l'idée mise en avant par M. le Prince Gortchakoff de statuer d'abord dans le Traité de Paix certains principes généraux, sa valeur pratique a été appréciée par MM. les Plénipotentiaires d'Autriche, de France, et de Grande-Bretagne. Ils ont à ce propos fait observer qu'avant de consacrer indistinctement toutes les immunités des Principautés, il faudrait examiner si dans le nombre il n'y en avait pas quelques-unes qui avaient été imposées à la Puissance Suzeraine à la suite de guerres malheureuses dans un but exclusivement politique, et qui par conséquent ne seraient plus en harmonie avec le système nouveau qu'il s'agit de fonder. Ils ont reconnu enfin qu'il conviendrait de ne pas procéder à la modification du Règlement Constitutif sans avoir laissé à la Puissance Suzeraine le temps de faire suffisamment connaître ses intentions.

M. de Titoff a commencé à donner lecture d'un travail ci-joint en copie sous Litt. C, destiné à compléter celui dont la Conférence s'était occupée dans sa première séance.

En se livrant à l'examen comparé des premiers paragraphes des deux textes, on a apporté quelques changements à la rédaction primitive du Baron Prokesch.

ten, eine neue Ordnung der Dinge auf der Basis der vier bekannten Prinzipien zu begründen, sprach er die Ansicht aus, daß von dem Augenblicke an, in welchem Preußen diesen Prinzipien seine Zustimmung giebt, sich nichts seiner Betheiligung an den Berathungen entgegenstellen dürfe, die deren Entwicklung zum Zwecke haben.

Hr. Graf Buol bemerkte, daß Oesterreich sich auf das aufrichtigste dem vom Herrn Fürsten Gortschakoff ausgesprochenen Bedauern anschließe; das Wiener Cabinet könne sich das Zeugniß geben, Alles von ihm Abhängende gethan zu haben, um die Betheiligung Preußens an den Berathungen der Conferenz zu erleichtern; das Werk des Friedens dürfe jedoch nicht durch die Nichtbetheiligung des Berliner Cabinets gehemmt werden; aus diesem Grunde wünsche er, daß das zweite der allgemeinen Principien, die Herr Fürst Gortschakoff durch den Friedensvertrag festzustellen vorschlug, mit dem Ausdruck „Uebereinkunft der contrahirenden Mächte" statt „Uebereinkunft der fünf Mächte" formulirt werde.

Gewiß hätten die hier repräsentirten Cabinete nicht das Recht, im Namen Preußens zu stipuliren; es würde sie jedoch nichts verhindern, sich über die Mittel zu verständigen, durch welche dieser Macht das Recht des Beitritts unter der einen oder andern Form zu dem Resultate ihrer Verhandlung vermittelt werden könnte.

Hr. Fürst Gortschakoff sagte, es liege nicht in seinen Absichten, den weitern Gang der Friedensverhandlungen von der Betheiligung Preußens abhängig zu machen; er habe aber von der Collectivgarantie der fünf Mächte gesprochen, weil derselbe Ausdruck in den früheren, von den drei Cabineten unterzeichneten Dokumenten gebraucht worden sei, und er eben so sehr wünsche als hoffe, Preußen bei den abzuschließenden Arrangements mitwirken zu sehen, indem es entweder bei den noch schwebenden Verhandlungen interveniren oder wenigstens deren Resultaten beitreten würde.

Baron v. Bourqueney stellte als Thatsache auf, daß seine Regierung nicht nur gewünscht habe, Preußen an den Friedensconferenzen Theil nehmen zu sehen, sondern daß sie auch zu diesem Behufe eben so aufrichtige als anhaltende, leider erfolglos gebliebene Anstrengungen gemacht habe.

Lord John Russell sagte, daß der Wunsch seiner Regierung, Preußen an den Conferenzen Theil nehmen zu sehen, durch nichts besser bezeugt würde, als durch die Mission, die er vor Kurzem in Berlin zu diesem Behufe zu erfüllen gehabt habe.

Was die vom Herrn Fürsten Gortschakoff ausgesprochene Ansicht betreffe, im Friedensvertrage zuerst gewisse allgemeine Principien zu statuiren, so sei der praktische Werth dieser Ansicht von den Herren Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Großbritaniens gewürdigt worden. Sie haben hierüber bemerkt, daß man, ehe man alle Immunitäten der Fürstenthümer ohne Unterschied feststelle, zuerst untersuchen müsse, ob in deren Zahl nicht einige seien, welche der suzeränen Macht in Folge unglücklicher Kriege in einem ausschließlich politischen Zwecke aufgezwungen worden wären und die demnach mit dem neuen System, um dessen Gründung es sich handle, nicht mehr in Einklang stehen würden. Sie haben endlich anerkannt, daß es angemessen sein würde, nicht zur Modification des constitutiven Reglements zu schreiten, ohne zuvor der suzeränen Macht Zeit gelassen zu haben, ihre Absichten in ausreichender Weise zu erkennen zu geben.

Hr. v. Titoff begann die Verlesung einer unter Lit. C. abschriftlich beiliegenden Arbeit, die zur Ergänzung derjenigen bestimmt ist, mit welcher sich die Conferenz in ihrer ersten Sitzung beschäftigt hatte.

Digitized by Google

Au second paragraphe M. le Plénipotentiaire de France a voté pour la suppression du mot „territoire", ne voulant pas exclure la possibilité de réunir un jour les territoires des deux Principautés en un seul, si jamais cette réunion était jugée de nature à faciliter leur administration et à favoriser leurs intérêts bien entendus.

En réponse à une question de M. le Prince Gortchakoff, M. le Baron de Bourqueney a établi que son observation n'impliquait nullement la possibilité de diminuer la totalité du territoire actuel des deux Principautés.

La continuation de l'examen comparé des deux versions a été ajournée à la prochaine séance.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Prokesch-Osten. *Gortchakoff.*
Bourqueney. *Titoff.*
J. Russell.
Westmoreland.
Aarif.

Annexe A au protocole No. II.

Principautés de Moldavie et de Valachie.

Les immunités dont jouissent ces Provinces, et qui leur sont assurées par des hatti-schérifs formels, peuvent se résumer en ces termes:

Liberté de culte.

Administration nationale indépendante, régie selon les institutions du pays légalement établies.

Liberté entière du commerce; abolition des restrictions et des mesures vexatoires autrefois usitées.

Election des Hospodars par l'Assemblée des Divans.

Fixation du tribut déterminé une fois pour toutes.

Autorisation de former des établissements de quarantaine et d'entretenir un nombre de gardes armées strictement nécessaire pour le maintien du bon ordre.

Maintien de l'engagement pris par les Musulmans de ne point fixer leur domicile sur territoire Moldave et Valaque, et de ne pas rétablir de places fortes sur la rive gauche du Danube.

Cette Situation a été assurée aux Principautés par des hatti-schérifs émanés de l'autorité suzeraine.

Par une garantie collective des Cinq Puissances, ces immunités acquérraient le caractère universel du droit public Européen.

Pour arriver à ce résultat, il s'agirait sans nul doute de régulariser quelques points de détail, et dans l'examen de ces questions le Statut Organique qui régit aujourd'hui les Principautés pourra devenir matière à délibération.

Sous ce rapport, je pourrais pour le moment me borner à faire deux observations:

1. Le Statut a été le résultat de délibérations sérieuses, où les voeux et l'opinion et l'expérience locale des notables des pays ont été dûment pris en considération. S'il s'agit d'y apporter des modifications de manière à ne point compromettre les intérêts réels du pays, il conviendra de

Digitized by Google

Bei der vergleichenden Prüfung der ersten Paragraphe der beiden Texte wurden an der ursprünglichen Fassung des Freiherrn v. Prokesch einige Abänderungen vorgenommen.

Bei dem zweiten Paragraph votirte der Herr Bevollmächtigte Frankreichs für die Beseitigung des Wortes Territorium, da er die Möglichkeit nicht ausschließen wollte, die Territorien der beiden Fürstenthümer eines Tages in ein einziges zu vereinigen, falls diese Vereinigung jemals als geeignet erachtet werden sollte, deren Verwaltung zu erleichtern und ihre wohl erwogenen Interessen zu begünstigen.

In Beantwortung einer Frage des Herrn Fürsten Gortschakoff, stellte der Herr Baron v. Bourqueney fest, daß seine Bemerkung keineswegs die Möglichkeit einer Schmälerung der Totalität des gegenwärtigen Territoriums der beiden Fürstenthümer in sich schließe.

Die Fortsetzung der vergleichenden Prüfung der beiden Versionen wurde auf die nächste Sitzung anberaumt. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage Lit. A. zum Protokoll Nr. II.

Fürstenthümer Moldau und Walachei.

Die Immunitäten, welche diese Provinzen genießen und die ihnen durch formelle Hati-Scherifs zugesichert sind, können in folgenden Ausdrücken resumirt werden:

Freiheit des Kultus.

Unabhängige, nationale Verwaltung; Regie gemäß der gesetzlich festgestellten Institutionen des Landes.

Vollständige Handelsfreiheit; Abschaffung der ehemals gebräuchlichen drükkenden Beschränkungen und Maßregeln.

Wahl der Hospodare durch die Versammlung der Divane.

Feststellung des ein für alle Mal bestimmten Tributs.

Ermächtigung zur Anlegung von Quarantaine-Etablissements und zur Haltung einer zur Aufrechthaltung der guten Ordnung streng nothwendigen Anzahl bewaffneter Milizen.

Einhaltung der von den Muselmännern eingegangenen Verpflichtung, ihr Domizil nicht auf moldauischem und walachischem Gebiete zu fixiren und die befestigten Plätze am linken Donauufer nicht wieder herzustellen.

Diese Situation ist den Fürstenthümern durch Hati-Scherifs zugesichert worden, welche von der suzeränen Autorität ausgegangen sind.

Durch eine Kollektiv-Garantie der fünf Mächte würden diese Immunitäten den allgemeinen Charakter des öffentlichen europäischen Rechts erlangen.

Behufs der Erzielung dieses Resultates würde es sich ohne Zweifel um die Regelung einiger Detailpunkte handeln; in der Erwägung dieser Fragen könnte das organische Statut, nach welchem die Fürstenthümer jetzt verwaltet werden, Gegenstand der Berathung werden.

In dieser Beziehung könnte ich mich für den Augenblick auf zwei Bemerkungen beschränken:

1. Das Statut ist das Resultat ernster Berathungen gewesen, in denen die Wünsche, die Ansicht und örtliche Erfahrung der Notablen der Länder gebührlich in Beachtung gezogen wurden. Wenn es sich darum handelt, Modifikationen daran derart vorzunehmen, daß die reellen Interessen des Landes nicht gefährdet

Digitized by Google

procéder à cette révision avec maturité et avec le concours légal d'organes choisis dans son sein.

2. Nul doute que ce travail, par sa nature, ne soit compliqué. Il exigera du temps. Les Plénipotentiaires des Cinq puissances pourront y apporter des vues divergentes. Vouloir achever cette oeuvre dans les Conférences actuelles serait ou lui imprimer une hâte qui la rendrait incomplète, ou prolonger la durée de ces Conférences outre mesure, au détriment du but élevé qu'il s'agit d'atteindre.

Ne pourrait-il pas suffire de réserver ces difficultés à un examen subséquent et de commencer par statuer dans le Traité de Paix certains principes généraux:

1. Conservation des priviléges assurés aux Principautés par les hattischérifs existant par rapport à la liberté du culte, l'indépendance de l'administration nationale, la liberté entière du commerce, etc.

2. Accord des Cinq Puissances de garantir en commun l'existence de cet état de choses dans un intérêt général d'ordre public et de civilisation.

3. Détermination arrêtée de commun accord de consulter les voeux du pays quant au maintien ou à la modification du Règlement qui constitue la base de son organisation intérieure. Enfin,

4. Ajournement de ce travail à une époque convenue de concert avec le Gouvernement Ottoman.

Annexe B au protocole No. II.

Serbie.

Les prérogatives dont jouit la Serbie sont:

La liberté du culte.

Le choix des chefs du pays.

L'indépendance de son administration intérieure.

La réunion des districts détachés de la Serbie.

La réunion des différents impôts en un seul.

L'abandon aux Serbiens de la régie des biens appartenant à des Musulmans à charge d'en payer le revenu ensemble avec le tribut.

La liberté du commerce.

La permission aux négociants Serbiens de voyager dans les Etats Ottomans avec leurs propres passe-ports.

L'établissement d'hôpitaux, écoles et imprimeries. Et enfin,

La défense aux Musulmans autres que ceux appartenant aux garnisons de s'établir en Serbie.

Annexe C au protocole No. II.

Développement du premier point.

1. Les Principautés Danubiennes de Moldavie, de Valachie, et de Serbie continueront à relever de la Sublime Porte, conformément aux anciennes capitulations et aux Hats Impériaux qui fixent et déterminent les droits et immunités dont elles jouissent.

Digitized by Google

werden, so wird es angemessen sein, zu dieser Revision mit reiflicher Ueberlegung und unter legaler Mitwirkung von Organen zu schreiten, die aus dessen Mitte gewählt werden werden.

2. Diese Arbeit wird unbezweifelt ihrer Natur nach verwickelt sein. Sie wird Zeit erfordern. Die Bevollmächtigten der fünf Mächte werden divergirende Ansichten zu derselben mitbringen können. Dieses Werk in den gegenwärtigen Konferenzen beendigen wollen, hieße ihm entweder den Charakter einer Eilfertigkeit beilegen, die es unvollständig machen würde, oder die Dauer dieser Konferenzen übermäßig zum Nachtheile des erhabenen Zweckes verlängern, um dessen Erzielung es sich handelt.

Sollte es nicht genügen, diese Schwierigkeiten einer spätern Prüfung vorzubehalten und mit der Aufstellung gewisser allgemeiner Prinzipien in dem Friedensvertrage zu beginnen:

1. Aufrechthaltung der den Fürstenthümern durch die bestehenden Hati-Scherifs bezüglich der Freiheit des Kultus, der Unabhängigkeit der nationalen Verwaltung, der gänzlichen Handelsfreiheit ꝛc. zugesicherten Privilegien.

2. Uebereinkunft der fünf Mächte, gemeinsam die Existenz dieses Zustandes der Dinge in einem allgemeinen Interesse der öffentlichen Ordnung und Civilisation zu garantiren.

3. In gemeinsamer Uebereinkunft festgestellte Entschließung, die Wünsche des Landes bezüglich der Beibehaltung oder Modifikation des die Basis seiner innern Organisation bildenden Reglements zu Rathe zu ziehen; endlich

4. Vertagung dieser Arbeit auf eine im Einvernehmen mit der ottomanischen Regierung festgesetzte Epoche.

Beilage Lit. B. zum Protokoll Nr. II.

Serbien.

Die Prärogative, welche Serbien genießt, sind:

Die Freiheit des Kultus.

Die Wahl der Chefs des Landes.

Die Unabhängigkeit seiner innern Verwaltung.

Die Vereinigung der detachirten Distrikte Serbiens.

Die Vereinigung der verschiedenen Steuern in eine einzige.

Die Ueberlassung der Verwaltung von Gütern muselmännischen Eigenthums in Serbien gegen gleichzeitige Entrichtung des Erträgnisses mit dem Tribute.

Die Freiheit des Handels.

Die Erlaubniß für serbische Kaufleute, mit ihren eigenen Pässen die ottomanischen Staaten bereisen zu dürfen.

Die Errichtung von Spitälern, Schulen und Buchdruckereien und endlich

das Verbot, daß keine andern als die zu den Garnisonen gehörenden Muselmänner in Serbien sich niederlassen dürfen.

Beilage Lit. C. zum Protokoll Nr. II.

Entwicklung des ersten Punktes.

1. Die Donaufürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien werden fortfahren laut den ehemaligen Kapitulationen und kaiserlichen Hats, welche die Rechte und Immunitäten, die sie genießen, feststellen und bestimmen, von der hohen Pforte abhängig zu sein.

Digitized by Google

Aucune protection exclusive ne sera dorénavant exercée sur ces Provinces.

2. La Sublime Porte, dans la plénitude de son pouvoir suzerain, conservera intacts aux dites Principautés leur territoire, ainsi que leur administration indépendante et nationale, et par conséquent la pleine liberté de culte, de législation, de commerce, et de navigation. Toutes les clauses qui ont pour objet leur prospérité, contenues dans les Hats Impériaux, sont maintenues et seront soigneusement développées, selon les circonstances et les besoins légalement constatés du pays.

3. La Sublime Porte, considérant dans sa sagesse que la position politique des trois Principautés, dont il s'agit, touche de très près les intérêts généraux de l'Europe, s'entendra, dans la voie la plus amicale, avec les Puissances Contractantes, soit pour le maintien des règlements en vigueur dans ces Provinces, soit pour les modifications à y apporter. A cet effet elle consultera tout d'abord les voeux du pays et consignera dans un hatti-schérif solemnel, séparément pour chacune des trois Provinces, l'ensemble des dispositions relatives aux droits et immunités des dites Principautés. Avant de le promulguer elle fera communication de cet Acte aux Puissances, qui, de leur côté, après examen, en assumeront la garantie.

4. La force armée nationale existant dans les Principautés pour veiller à la sûreté de l'intérieur et garantir celle des frontières, sera maintenue dans l'intérêt commun de la Sublime Porte, des Principautés et de l'Europe. Son augmentation, en cas d'urgence, sera déterminée d'un commun accord entre la Puissance Suzeraine et les Etats limitrophes, et le résultat en sera communiqué aux Puissances Contractantes. Toutefois cette augmentation ne devra jamais être exagérée au point de devenir un fardeau excessif pour les Principautés.

5. Dans le cas où des doutes viendraient à être soulevés sur l'interprétation du hatti-schérif constitutif, les Représentants des Puissances Contractantes en examineront le fond et la portée. Ils emploieront, le cas échéant, leurs bons offices soit auprès de la Sublime Porte, soit auprès des autorités locales, pour amener une entente.

6. Lorsque le repos intérieur des dites Principautés se trouverait menacé ou compromis, les Puissances garantes s'entendront, selon la gravité du cas, sur les mesures réclamées et sur les représentations à faire, soit à la Puissance Suzeraine, soit aux Gouvernemens locaux. Une intervention armée ne saurait avoir lieu de la part de la Porte, sans entente préalable et sans intervention égale au nom de l'Europe.

7. Les Cours s'engagent à ne point accorder de protection dans les Principautés à des étrangers dont les menées pourraient être prejudiciables soit à la tranquillité de ces pays, soit aux intérêts des Etats voisins. Elles s'engagent de même réciproquement, à ne pas tolérer de la part de leurs propres sujets de pareilles manoeuvres, et à prendre en sérieuse considération les réclamations qui pourraient être soulevées à ce sujet par les Puissances limitrophes, ou même par les autorités locales. Par contre, la Sublime Porte enjoindra aux Principautés de ne pas tolérer sur leur sol des étrangers tels qu'on les a désignés plus haut, ni de permettre aux

Digitized by Google

Fortan soll keine ausschließliche Protektion über diese Provinzen geübt werden können.

2. Die hohe Pforte wird in ihrer suzeränen Machtvollkommenheit den besagten Fürstenthümern ihr Territorium, so wie ihre unabhängige und nationale Verwaltung und in Folge dessen volle Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt unversehrt belassen.

Alle in den kaiserlichen Hats enthaltenen, ihre Wohlfahrt bezweckenden Klauseln werden aufrecht gehalten und je nach den Umständen und den legal konstatirten Bedürfnissen des Landes sorgsam entwickelt werden.

3. Indem die hohe Pforte in ihrer Weisheit erwägt, daß die politische Lage der drei Fürstenthümer, um die es sich handelt, die allgemeinen Interessen Europas sehr nahe berührt, wird sie sich auf dem freundschaftlichsten Wege mit den kontrahirenden Mächten sowohl über die Aufrechthaltung der in diesen Provinzen in Kraft stehenden Reglements, als über die an denselben vorzunehmenden Modifikationen verständigen. Zu diesem Behufe wird sie vorerst die Wünsche des Landes zu Rathe ziehen und in einem solennen Hati-Scherif, für jede der drei Provinzen besonders, die Gesammtheit der auf die Rechte und Immunitäten der besagten Fürstenthümer bezüglichen Verfügungen verzeichnen. Vor der Veröffentlichung wird sie diesen Akt den Mächten mittheilen, die nach vorhergegangener Prüfung ihrerseits die Garantie dafür übernehmen werden.

4. Die in den Fürstenthümern zur Ueberwachung der Sicherheit im Innern und zur Bewahrung der Sicherheit an den Grenzen bestehende bewaffnete nationale Macht wird im gemeinsamen Interesse der hohen Pforte, der Fürstenthümer und Europas beibehalten werden. Im Falle der Dringlichkeit wird ihre Vermehrung durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen der suzeränen Macht und den Nachbarstaaten bestimmt werden; das bezügliche Resultat wird den kontrahirenden Mächten mitgetheilt werden. Diese Vermehrung darf jedoch nie so weit übertrieben werden, daß sie eine übermäßige Last für die Fürstenthümer werden könnte.

5. Falls sich Zweifel über die Auslegung des konstitutiven Hati-Scherifs ergeben sollten, werden die Repräsentanten der kontrahirenden Mächte den Grund und die Tragweite davon untersuchen. Sie werden nöthigenfalls ihre guten Dienste sowohl bei der hohen Pforte, als bei den Lokalbehörden verwenden, um ein Verständniß herbeizuführen.

6. Wenn die innere Ruhe der besagten Fürstenthümer bedroht oder gefährdet sein sollte, werden die garantirenden Mächte je nach der Wichtigkeit des Falles sich über die erforderlichen Maßregeln und Vorstellungen einverstehen, die entweder der suzeränen Macht oder den Lokal-Regierungen gemacht werden sollen. Eine bewaffnete Intervention Seitens der hohen Pforte könnte nicht ohne vorläufiges Einvernehmen, ohne gleiche Intervention im Namen Europas stattfinden.

7. Die Höfe verpflichten sich, in den Fürstenthümern keinen besonderen Schutz Fremden zu gewähren, deren Umtriebe entweder der Ruhe dieser Länder, oder den Interessen der Nachbarstaaten nachtheilig werden könnten. Eben so verpflichten sie sich gegenseitig, ihrerseits von ihren eigenen Unterthanen kein solches Verfahren zu dulden und Reklamationen, die von den Nachbarmächten oder selbst von den Lokalbehörden diesfalls erhoben werden könnten, in ernste Beachtung zu ziehen. Dagegen wird die hohe Pforte den Fürstenthümern einschärfen, auf ihrem Boden keine der oben bezeichneten Fremden zu dulden und

Digitized by Google

indigènes de tremper dans des menées dangereuses pour la tranquillité de leur propre pays ou des Etats voisins.

Protocole (No. III.) d'une conférence tenue à Vienne, le 19 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France; M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Le Protocole de la séance du 17 de ce mois a été lu et approuvé.

Il a été reconnu que les pièces annexées au dit Protocole sous Litt. A et B renfermaient des éléments précieux qui pourraient être utilisés lorsque le moment de commencer ses travaux serait arrivé pour la Commission qui aura à discuter les détails de la question des trois Principautés.

Aarif Effendi ayant fait observer que la Sublime Porte s'occupait de son côté d'un travail relatif aux Principautés, et qu'il espérait que le nouveau Plénipotentiaire Ottoman serait à même de faire connaître ce travail, MM. les Plénipotentiaires ont été d'avis, que cela ne devait pas les empêcher de continuer en attendant la tâche déjà commencée à la dernière séance, en comparant l'un à l'autre les deux textes produits pour formuler les principes fondamentaux qui doivent servir de guide à la Commission, sauf à M. le Plénipotentiaire Ottoman de faire à ce sujet telle réserve générale ou spéciale qu'il jugerait convenable.

M. le Baron Prokesch a relu les deux textes précités, Article par Article, et après une discussion approfondie de chacun d'eux, on est tombé d'accord sur la rédaction ci-jointe en copie.

Ce travail achevé, Aarif Effendi a réservé au nouveau Plénipotentiaire Ottoman qui va arriver ici muni de pouvoirs plus étendus, la liberté d'appréciation au sujet de l'Article 3 et de ceux qui suivent.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Gortchakoff. *Prokesch-Osten.* *Bourqueney.*
Titoff. *J. Russell.* *Westmoreland.*
Aarif.

Annexe au protocole No. III.

Développement du premier point.

1. Les Principautés Danubiennes de Moldavie, de Valachie et de Serbie continueront à relever de la Sublime Porte en vertu des anciennes capitulations et Hats Impériaux qui ont fixé et déterminé les droits et immunités dont elles jouissent.

Aucune protection exclusive ne sera dorénavant exercée sur ces Provinces.

2. La Sublime Porte, dans la plénitude de son pouvoir suzerain, conservera aux dites Principautés leur administration indépendante et nationale, et par conséquent la pleine liberté de culte, de législation, de commerce, et de navigation.

Toutes les clauses contenues dans les Hats Impériaux, lesquelles ont

Digitized by Google

den Eingebornen nicht zu gestatten, sich an Umtrieben zu betheiligen, die für ihr eigenes Land oder für die Ruhe der Nachbarstaaten gefährlich werden könnten.

Protokoll Nr. III.

Wien, 19. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freih. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc.; für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc.; für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc.; für Rußland: Hr. Fürst v. Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc.; für die Türkei: Aarif Effendi.

Das Protokoll der Sitzung vom 17. d. M. wurde verlesen und angenommen.

Es wurde anerkannt, daß die unter Lit. A. und B. dem besagten Protokolle beigefügten Aktenstücke werthvolle Elemente enthielten, welche benützt werden könnten, wenn für die Kommission, welche die Details der Frage der drei Fürstenthümer zu erörtern haben wird, der Augenblick gekommen sein würde, ihre Arbeiten zu beginnen.

Da Aarif Effendi die Bemerkung gemacht hatte, daß die hohe Pforte sich ihrerseits mit einer die Fürstenthümer betreffenden Ausarbeitung beschäftige, und daß er hoffe, daß der neue ottomanische Bevollmächtigte in der Lage sein werde, diese Ausarbeitung vorzulegen, so waren die Herren Bevollmächtigten der Meinung, daß dies sie nicht hindern solle, indessen die in der früheren Sitzung schon begonnene Aufgabe festzusetzen und die beiden Texte mit einander zu vergleichen, welche vorgelegt wurden, um die Grundprincipien zu formuliren, die der Kommission als Leitfaden dienen sollen, wobei es dem Herrn ottomanischen Bevollmächtigten vorbehalten bliebe, diesfalls jene allgemeinen oder speciellen Vorbehalte zu machen, welche er für angemessen halten würde.

Herr Freiherr v. Prokesch las die beiden oberwähnten Texte Artikel für Artikel nochmals, und nach einer tief eingehenden Diskussion eines jeden derselben einigte man sich über die in Abschrift beigeschlossene Redaktion.

Nachdem diese Arbeit vollbracht war, reservirte Aarif Effendi dem neuen ottomanischen Bevollmächtigten, welcher mit ausgedehnteren Vollmachten hier anlangen wird, die Freiheit der Würdigung in Bezug auf den Artikel 3 und jener, welche folgen. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. III.

Entwicklung des ersten Punktes.

1. Die Donaufürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien werden fortfahren, laut den alten Kapitulationen und kaiserlichen Hats, welche die Rechte und Immunitäten, die sie genießen, festgestellt und bestimmt haben, von der Pforte abhängig zu sein.

Fortan wird keine ausschließende Protektion über diese Provinzen ausgeübt werden können.

2. Die hohe Pforte wird in ihrer suzeränen Machtvollkommenheit den besagten Fürstenthümern ihre unabhängige und nationale Verwaltung und in Folge dessen die volle Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt belassen.

Alle in den kaiserlichen Hats enthaltenen Klauseln, welche die innere Orga-

Digitized by Google

pour objet l'organisation intérieure de ces Principautés, ne pourront être développées que dans un esprit conforme à ces principes et selon les besoins dûment constatés du pays.

Le territoire des dites Principautés ne pourra subir aucune diminution.

3. La Sublime Porte, considérant dans sa sagesse que la position politique des trois Principautés, dont il s'agit, touche de très près aux intérêts généraux de l'Europe, s'entendra dans la voie la plus amicale avec les Puissances Contractantes, soit pour le maintien de la législation en vigueur dans ces Provinces, soit pour les modifications à y apporter. A cet effet, elle consultera les voeux du pays et consignera dans un hattischérif solemnel l'ensemble des dispositions relatives aux droits et immunités des dites Principautés. Avant de le promulguer, elle fera communication de cet Acte aux Puissances, qui, de leur côté, après examen, en assumeront la garantie.

4. La force armée nationale organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières, pourra être développée au besoin dans la mesure des ressources du pays. Les conditions d'un système défensif seront prises en considération dans l'intérêt commun de la Sublime Porte, des Principautés et de l'Europe.

5. Dans le cas où des doutes viendraient à être soulevés sur l'interprétation du Hat constitutif, les Puissances garantes examineront, de concert avec la Sublime Porte, le fond et la portée de la réclamation. Elles ne négligeront aucun moyen pour amener une entente.

6. Dans le cas où le repos intérieur des dites Principautés se trouverait compromis, aucune intervention armée n'aura lieu sur leur territoire, sans être ou sans devenir l'objet d'une entente entre les Hautes Parties Contractantes.

7. Les Cours s'engagent à ne point accorder de protection dans les Principautés à des étrangers dont les menées pourraient être préjudiciables soit à la tranquillité de ces pays, soit aux intérêts des Etats voisins. Désapprouvant de pareilles manoeuvres elles s'engagent de même réciproquement à prendre en sérieuse considération les réclamations qui pourraient être soulevées à ce sujet par les Puissances, ou même par les autorités locales. De son côté, la Sublime Porte enjoindra aux Principautés de ne pas tolérer sur leur sol des étrangers tels qu'on les a désignés plus haut, ni de permettre aux indigènes de tremper dans des menées dangereuses pour la tranquillité de leur propre pays ou pour celle des Etats voisins.

Protocole (No. IV.) d'une conférence tenue à Vienne, le 21 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Après la lecture du Protocole de la séance du 19 courant, qui a été

Digitized by Google

nisation dieser Fürstenthümer zum Gegenstande haben, dürfen nur in einem mit diesen Prinzipien übereinstimmenden Geiste und nach den gebührlich konstatirten Bedürfnissen des Landes entwickelt werden.

Das Territorium der besagten Fürstenthümer wird keine Schmälerung erleiden können.

3. Indem die hohe Pforte in ihrer Weisheit erwägt, daß die politische Lage der drei Fürstenthümer, um welche es sich handelt, sehr nahe die allgemeinen Interessen Europas berührt, wird sie sich auf die freundschaftlichste Weise mit den kontrahirenden Mächten sowohl über die Aufrechthaltung der in diesen Provinzen in Kraft stehenden Gesetzgebung, als auch über die an derselben vorzunehmenden Modifikationen verständigen. Zu diesem Ende wird sie die Wünsche des Landes zu Rathe ziehen und in einem feierlichen Hati-Scherif die Gesammtheit der die Rechte und Immunitäten der besagten Fürstenthümer betreffenden Dispositionen verzeichnen. Vor der Veröffentlichung dieses Aktes wird sie denselben den Mächten mittheilen, welche ihrerseits nach vorläufiger Prüfung die Garantie dafür übernehmen werden.

4. Die bewaffnete nationale Macht, welche zu dem Zwecke der Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern und zur Bewahrung der Sicherheit der Grenzen organisirt werden wird, kann nöthigenfalls im Verhältnisse zu den Hülfsmitteln des Landes entwickelt werden. Die Bedingungen eines Defensivsystems werden im gemeinsamen Interesse der hohen Pforte, der Fürstenthümer und Europas in Erwägung gezogen werden.

5. Im Falle Zweifel über die Auslegung des konstitutiven Hat erhoben werden sollten, werden die garantirenden Mächte in Vereinigung mit der hohen Pforte die Begründung und die Tragweite der Reklamation erörtern. Sie werden kein Mittel vernachlässigen, um ein Einverständniß diesfalls herbeizuführen.

6. Im Falle die innere Ruhe der besagten Donaufürstenthümer gefährdet werden sollte, wird keine bewaffnete Intervention auf ihrem Gebiete stattfinden, ohne der Gegenstand einer Verständigung zwischen den hohen kontrahirenden Parteien zu sein oder zu werden.

Die Höfe verpflichten sich in den Fürstenthümern keinen Schutz Fremden zu gewähren, deren Umtriebe entweder der Ruhe dieser Länder oder den Interessen der benachbarten Staaten nachtheilig werden könnten. Indem sie ein solches Verfahren mißbilligen, verpflichten sie sich gleichzeitig die Reklamationen in Betracht zu ziehen, welche diesfalls von den Mächten oder auch nur von den lokalen Behörden erhoben werden könnten. Die hohe Pforte wird ihrerseits den Fürstenthümern einschärfen, auf ihrem Boden keine Fremden zu dulden, wie sie oben bezeichnet wurden, noch den Eingeborenen gestatten, sich in Umtriebe einzulassen, welche für die Ruhe des eigenen Landes oder die der Nachbarstaaten gefährlich werden könnten.

Protokoll Nr. IV.

Wien, 21. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritannien: Lord John Russel ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Nach Verlesung des Protokols der Sitzung vom 19. l. M., welches an-

approuvé et signé, MM. les Plénipotentiaires ont pris en considération le second des quatre principes établis, qui a pour objet d'assurer, par des moyens efficaces et sous le contrôle d'une autorité syndicale permanente, la liberté de la navigation du Danube.

M. le Baron Prokesch a lu le travail ci-joint en copie, dans lequel il expose ses idées sur l'application pratique de ce principe.

Cette lecture finie, M. le Prince Gortchakoff a dévelopé à ce sujet quelques observations générales. Il a dit, que la question en instance présentait deux côtés, le côté politique et le côté commercial et pratique. Au point de vue politique il a établi, que la Russie n'ayant jamais contesté et ne contestant pas la question de droit, celle-ci se trouvait complétement vidée; et il a rappelé à ce propos que la Russie seule, entre toutes les Grandes Puissances, avait, il y a déjà un quart de siècle, stipulé la liberté de la navigation dans la Mer Noire en faveur de tous les pavillons marchands. Quant au côté commercial de la question, il a dit, que la nature avait créé, soit dans le cours du Danube, soit à ses embouchures, des obtacles plus ou moins graves, et que l'intention de la Russie avait été et était encore de faire tout ce qui serait en son pouvoir pour les enlever aussi complétement que la nature le permettrait.

M. le Baron Prokesch a répondu, qu'il était loin de sa pensée de mettre en doute les bonnes intentions du Gouvernement Impérial de Russie à ce sujet, mais que, d'un autre côté, il était incontestable que les résultats avaient été en désaccord avec ces intentions.

M. le Prince Gortchakoff a itérativement assuré, que le concours le plus loyal de la Russie était acquis à toutes les mesures ayant pour but d'affranchir la navigation du Danube de tous les obstacles, et M. de Titoff a complétement adhéré à cette déclaration de son collègue.

Après ces observations, M. le Baron Prokesch a repris la lecture de son projet, Article par Article. Les trois premiers Articles n'ont pas rencontré d'opposition.

A l'Article 4, où il est dit que les délégués des Puissances Contractantes, agissant en Syndicat Européen, établiront pour la navigation du Bas Danube les bases de la législation fluviale et maritime, MM. les Plénipotentiaires Russes ont objecté à l'emploi du terme "Syndicat", parce qu'il ne présentait pas une idée claire et précise, et qu'il était d'ailleurs tout à fait inusité dans les relations internationales.

M. le Prince Gortchakoff a dit, que le second des quatre principes établis avait pour but d'assurer la liberté complète de la navigation du Danube; que la Commission régulatrice, qu'on appelait du nom de "Syndicat", aurait un caractère scientifique et technique; que la question se rattachait au commerce et qu'il importait de ne pas y mêler des considérations politiques.

M. le Baron Bourqueney a fait observer qu'on ne pouvait dépouiller de tout caractère politique une question qui avait été élevée à la hauteur d'une garantie Européenne; que quelque sincères qu'eussent été les intentions du Gouvernement Russe au sujet de la liberté de la navigation du Danube, les résultats tout opposés auxquels on était notoirement arrivé, étaient de nature à justifier même un surcroît de précautions, et

Digitized by Google

genommen und unterzeichnet wurde, haben die Herren Bevollmächtigten das zweite der vier festgestellten Prinzipien in Erwägung gezogen, dessen Gegenstand es ist, die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau durch wirksame Mittel und unter der Kontrole einer permanenten Syndikats-Autorität zu sichern.

Herr Freiherr v. Prokesch vorlas die in Abschrift beiliegende Ausarbeitung, in welcher er seine Ansichten über die praktische Anwendung dieses Prinzips auseinandersetzt.

Nach dieser Mittheilung entwickelte Herr Fürst Gortschakoff einige allgemeine Bemerkungen über den vorliegenden Gegenstand. Er bemerkte, daß die vorliegende Frage zwei Seiten darbiete, die politische und die kommerzielle und praktische Seite. Vom politischen Standpunkte aus stellte er fest, daß die Rechtsfrage, da Rußland dieselbe nicht bestreite und niemals bestritten habe, vollständig erledigt sei; er erinnert in dieser Hinsicht, daß Rußland allein unter allen Großmächten schon vor einem Viertel-Jahrhundert die Freiheit der Schifffahrt im Schwarzen Meere zu Gunsten aller Kauffahrer-Flaggen stipulirt habe. Die kommerzielle Seite der Frage betreffend, sagte er, die Natur habe sowohl im Laufe der Donau, als an ihren Mündungen mehr oder weniger bedeutende Hindernisse geschaffen, und es sei die Absicht Rußlands gewesen und sei es noch immer, Alles in seiner Macht Stehende zu thun, um diese Hindernisse so vollständig zu beseitigen, als die Natur es gestatten würde.

Herr Freiherr v. Prokesch entgegnete, er sei weit entfernt, die dießfälligen guten Absichten der kaiserlich Russischen Regierung bezweifeln zu wollen; andererseits sei es jedoch unbestreitbar, daß die Resultate im Widerspruch mit diesen Absichten gewesen seien.

Herr Fürst Gortschakoff versicherte neuerdings, Rußlands loyalster Beistand sei allen Maßregeln gesichert, durch welche die Donau-Schifffahrt aller Hindernisse enthoben werden sollte; Herr v. Titoff stimmte dieser Erklärung seines Kollegen vollkommen bei.

Nach diesen Bemerkungen nahm Herr Freiherr von Prokesch die Verlesung seines Entwurfes, Artikel für Artikel, wieder auf. Gegen die ersten drei Artikel fand keine Einwendung statt. Hinsichtlich des Artikels 4, in welchem gesagt wird, daß die Delegirten der kontrahirenden Mächte, als Europäisches Syndikat vorgehend, bezüglich der Beschiffung der untern Donau die Grundlagen der Strom- und maritimen Gesetzgebung feststellen würden, erhoben die Herren Russischen Bevollmächtigten Einwürfe, betreffend die Anwendung des Ausdruckes Syndikat, weil er keine klare, genaue Idee biete und überdies in den internationalen Beziehungen ganz ungebräuchlich sei.

Herr Fürst Gortschakoff sagte, es sei der Zweck des zweiten der vier festgestellten Prinzipien, die vollständige Freiheit der Donau-Schifffahrt zu sichern, die regelnde Kommission, die man mit dem Namen Syndikat benenne, würde einen wissenschaftlichen und technischen Charakter haben, die Frage stehe mit dem Handel in Verbindung und es sei wichtig, sie nicht mit politischen Erwägungen zu vermischen.

Herr Baron von Bourqueney bemerkte, man könne eine zur Höhe einer Europäischen Garantie erhobene Frage nicht jedes politischen Charakters entkleiden; so aufrichtig auch die Absichten der Russischen Regierung bezüglich der Freiheit der Donau-Schifffahrt gewesen sein mögen, so seien doch die ganz entgegengesetzten Resultate, zu denen man notorisch gelangt sei, geeignet, selbst

Digitized by

que le Syndicat ne devait être autre chose que le représentant des intérêts de tous.

M. le Prince Gortchakoff a déclaré, que si le mot "Syndicat" impliquait l'exercice d'un droit de souveraineté quelconque, il devait s'y opposer.

Le dernier alinéa de l'Article 4, où il est dit que chacune des Puissances Contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtiments de guerre aux embouchures du Danube, a donné lieu à MM. les Plénipotentiaires de Russie de réserver leur opinion jusqu'à la discussion de la révision du Traité du 13 Juillet 1841, puisque le principe de la fermeture des Détroits, consacré par ce Traité, subsistait encore à l'heure qu'il est, et que ce principe s'opposait à ce que des bâtiments de guerre pénétrassent dans la Mer Noire par les Dardanelles.

M. le Baron Bourqueney a jugé très utile de déposer dès à présent au Protocole le principe de la surveillance de bâtiments de guerre aux embouchures du Danube, sauf à mettre ce principe en harmonie avec les Traités.

MM. les Plénipotentiaires de Grande-Bretagne ont adhéré à l'opinion émise par le Baron Bourqueney.

MM. les Plénipotentiaires Russes ont maintenu leur réserve.

MM. les Plénipotentaires Autrichiens se sont rangés à l'avis des Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne. Ils ont, de plus, fait observer, que sa position géographique offrait à l'Autriche le moyen de faire parvenir des bâtiments de guerre jusqu'aux embouchures du Danube sans qu'ils eussent besoin de passer par les Dardanelles, mais qu'ils n'en devaient pas moins se prononcer pour l'adoption du principe, que toutes les Puissances Contractantes fussent à même de contrôler efficacement l'exécution des stipulations arrêtées.

A l'Article 5 du Mémorandum, où il est établi que les délégués des Etats riverains, réunis en Commission, d'après l'analogie des stipulations du Congrès de Vienne, constitueront le pouvoir exécutif du Syndicat Européen, Lord John Russell a énoncé le désir de son Gouvernement d'être aussi représenté dans la Commission Exécutive, l'Angleterre ayant sur le Danube d'importants intérêts de commerce Européen.

MM. les Plénipotentiaires d'Autriche ont répondu à cela, que selon l'Acte du Congrès, les Commissions de navigation ne devaient être composées que des délégués des Etats riverains, et que l'Autriche, en tant que cela concernait la partie du Danube qui traverse son territoire, tenait à l'application stricte de cette stipulation.

M. le Prince Gortchakoff, en adhérant au principe établi par M. le Comte Buol, a demandé qu'il fût appliqué également à la Russie. Il a, à ce propos, posé la question, si les Etats Allemands dont le territoire est traversé par le Danube, et nommément la Bavière, ne seraient pas représentés dans la Commission. M. le Baron Prokesch a répondu, qu'entre l'Autriche et la Bavière, il y avait des stipulations spéciales sur la navigation de la partie supérieure de ce fleuve, et qu'il ne s'agissait maintenant que de régler la navigation du Bas Danube.

L'idée énoncée à l'Article 6, de neutraliser le Delta du Danube, en autant que l'exigerait la liberté de mouvement et d'action de la Commis-

Digitized by Google

eine Vermehrung der Vorſichtsmaßregeln zu rechtfertigen; das Syndikat ſolle nichts Anderes ſein, als der Vertreter der Intereſſen Aller.

Herr Fürſt Gortſchakoff erklärte, ſich dem Worte Syndikat widerſetzen zu müſſen, falls daſſelbe die Ausübung irgend eines Souverainetätsrechtes in ſich begreifen ſollte.

Der letzte Abſatz des Artikels 4, in welchem es heißt, daß jede der kontrahirenden Mächte das Recht haben wird, ein oder zwei Kriegsfahrzeuge an den Donaumündungen ſtationiren zu laſſen, hat den Herren Bevollmächtigten Rußland's Anlaß gegeben, ihre Anſicht bis zur Diskuſſion der Reviſion des Vertrages vom 13. Juli 1841 zu reſerviren, da das durch dieſen Vertrag feſtgeſtellte Prinzip der Sperrung der Meerengen noch zur Stunde in Kraft ſei und im Widerſpruch damit ſtehe, daß Kriegsfahrzeuge in das Schwarze Meer durch die Dardanellen einführen.

Herr Baron von Bourqueney erachtet es für ſehr nützlich, ſchon jetzt im Protokoll das Prinzip der Ueberwachung an den Donaumündungen durch Kriegsfahrzeuge unter dem Vorbehalte auszuſprechen, es mit den Verträgen in Einklang zu bringen.

Die Herren Bevollmächtigten von Großbritanien ſtimmten der von dem Baron Bourqueney ausgeſprochenen Anſicht bei.

Die Herren Ruſſiſchen Bevollmächtigten hielten ihren Vorbehalt aufrecht.

Die Herren Oeſterreichiſchen Bevollmächtigten traten der Anſicht der Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens bei. Sie bemerkten außerdem, daß Oeſterreich in Folge ſeiner geographiſchen Lage Kriegsfahrzeuge bis an die Donaumündungen gelangen laſſen könne, ohne daß ſie nöthig hätten, die Dardanellen zu paſſiren, daß ſie ſich aber nichtsdeſtoweniger für die Annahme des Prinzips ausſprechen müßten, daß nämlich alle kontrahirenden Parteien in den Stand geſetzt würden, die Ausführung der feſtgeſtellten Stipulationen in wirkſamer Weiſe zu kontroliren.

Beim Art. 5 des Memorandums, in welchem feſtgeſtellt wird, daß die kommiſſionell vereinigten Delegirten der Uferſtaaten, in Gemäßheit der Analogie der Stipulationen des Wiener Kongreſſes, die Exekutivgewalt des Europäiſchen Syndikats ausmachen ſollen, ſprach Lord John Ruſſell den Wunſch ſeiner Regierung aus, ebenfalls in der Exekutiv-Kommiſſion repräſentirt zu ſein, da England an der Donau wichtige Intereſſen des Europäiſchen Handels hat.

Die Herren Bevollmächtigten Oeſterreichs antworteten hierauf, daß nach der Kongreß-Akte die Schifffahrts-Kommiſſionen nur aus Delegirten der Uferſtaaten zuſammengeſetzt ſein ſollen, und daß Oeſterreich bezüglich des Theiles der Donau, der ſein Gebiet durchſtrömt, an der genauen Anwendung dieſer Stipulation halte.

Indem Herr Fürſt Gortſchakoff dem vom Herrn Grafen Buol feſtgeſtellten Prinzip beiſtimmte, verlangte er, daß es in gleicher Weiſe auf Rußland angewendet werde. Er ſtellte bei dieſem Anlaſſe die Frage, ob die Deutſchen Staaten, durch deren Territorium die Donau fließt, und namentlich Baiern, nicht in der Kommiſſion vertreten ſein würden?

Herr Freiherr v. Prokeſch antwortete, daß zwiſchen Oeſterreich und Baiern beſondere Stipulationen über die Schifffahrt auf dem obern Theile dieſes Stromes beſtänden und es ſich jetzt nur um die Reglung der Schifffahrt auf der untern Donau handle.

Der im Artikel 6 ausgeſprochene Gedanke, das Donau-Delta in ſo weit

Digitized by Google

sion permanente, a rencontré de l'opposition de la part de MM. les Plénipotentiaires de Russie. M. le Prince Gortchakoff a dit qu'il ne consentirait point à une combinaison qui avait l'air d'une expropriation indirecte. A propos de l'idée mise en avant, d'accorder aux membres de la Commission permanente le privilége de l'exterritorialité, M. le Prince Gortchakoff a fait observer, que ce serait faire valoir au sujet de la Russie un principe qui n'était appliqué qu'aux échelles du Levant.

Lord John Russell ayant fait observer que, si ni l'une ni l'autre de ces combinaisons n'était admise, il serait indispensable de définir et d'énumérer exactement les attributions et les droits de la Commission permanente, le Prince Gortchakoff a dit qu'il concourrait volontiers à une entente à ce sujet, tout comme il tenait à constater que toutes les observations qu'il avait été dans le cas de présenter dans le cours de la discussion, n'avaient nullement pour but d'entraver, en quoi que ce soit, la liberté de la navigation du Danube, que la Russie désirait au contraire voir arriver à un développement complet.

Le Plénipotentiaire Ottoman a fait à l'égard des questions discutées dans cette séance, la même réserve qu'il avait déjà formulée à la dernière Conférence.

MM. les Plénipotentiaires ont décidé de faire mettre en circulation le projet élaboré par M. le Baron Prokesch et d'en reprendre l'examen à la prochaine séance.

(Signé) *Buol-Schauenstein. Prokesch-Osten. Bourqueney. J. Russell. Westmoreland. Aarif. Gortchakoff. Titoff.*

Annexe au protocole No. IV.

Développement du second point.

1. L'acte du Congrès de Vienne, auquel la Sublime Porte n'a pas pris part, ayant établi, dans ses Articles 108 à 116, les principes destinés à régler la navigation des fleuves traversant plusieurs Etats, les Puissances Contractantes conviennent entre elles de stipuler qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au cours inférieur du Danube, à partir du point où ce fleuve devient commun à l'Autriche et à l'Empire Ottoman jusque dans la mer. Cette disposition fera désormais partie du droit public de l'Europe et sera garantie par toutes les Puissances Contractantes.

2. L'application à faire de ces principes doit être toute entière dans le sens de faciliter le commerce et la navigation de telle sorte que la navigation de cette partie du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance, qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations qui vont suivre, et que dès lors aussi les priviléges et immunités fondés dans les anciens Traités et les anciennes capitulations avec Etats riverains de la partie du fleuve dont il s'agit, seront maintenus intacts.

En conséquence, il ne sera perçu sur tout le parcours susmentionné du Danube aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires, et il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation. Les mesures de précaution qu'on pourrait vouloir adopter sous le

Digitized by Google

zu neutralisiren, als es die Freiheit der Bewegung und Wirksamkeit der permanenten Kommission erheischen würde, erfuhr Opposition Seitens der Herren Bevollmächtigten Rußlands.

Der Herr Fürst Gortschakoff äußerte, er würde nicht in eine Kombination willigen, die das Ansehen einer indirekten Expropriation hätte. Bezüglich der ausgesprochenen Idee, den Mitgliedern der permanenten Kommission das Privilegium der Exterritorialität zu geben, bemerkte der Herr Fürst Gortschakoff, daß dies bezüglich Rußlands ein Prinzip zur Geltung bringen heiße, welches nur auf die Levantinischen Stapelplätze angewendet worden ist.

Nachdem Lord John Russell bemerkt hatte, daß wenn weder die eine noch die andere dieser Kombinationen angenommen würde, die genaue Bestimmung und Aufzählung der Attributionen und Rechte der permanenten Kommission unerläßlich sei, erklärte Herr Fürst Gortschakoff, daß er eben so gern zu einem Einvernehmen über diesen Gegenstand mitwirke, als ihm daran liege, zu konstatiren, wie er mit allen Bemerkungen, die er im Laufe dieser Diskussion vorzubringen Anlaß gehabt hat, keineswegs in was immer für einer Weise die Freiheit der Donau-Schifffahrt zu hemmen beabsichtigt habe, da Rußland im Gegentheil wünsche, sie zur vollständigen Entwicklung gelangen zu sehen.

Der Türkische Bevollmächtigte sprach bezüglich der in dieser Sitzung erörterten Fragen denselben Vorbehalt aus, den er bereits in der letzten Konferenz formulirt hatte.

Die Herren Bevollmächtigten beschlossen, den von Herrn Freiherrn v. Prokesch ausgearbeiteten Entwurf cirkuliren zu lassen und dessen Prüfung in der nächsten Sitzung wieder vorzunehmen. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokolle Nr. IV.

Entwicklung des zweiten Punktes.

1. Nachdem die Wiener Kongreß-Akte, an welcher die hohe Pforte keinen Antheil genommen hat, in ihren Artikeln 108—116 die Prinzipien behufs der Reglung der Schifffahrt auf Strömen, deren Lauf durch mehrere Staaten geht, festgestellt hat, so kommen die kontrahirenden Mächte unter sich überein, daß in Zukunft diese Prinzipien in gleicher Weise auf den untern Lauf der Donau angewendet werden sollen, von dem Punkte ausgehend, an welchem dieser Strom gemeinsam für Oesterreich und die Türkei wird, bis zum Meer. Diese Verfügung wird fortan einen Theil des öffentlichen Europäischen Rechts ausmachen und von allen kontrahirenden Mächten garantirt werden.

2. Die von diesen Prinzipien zu machende Anwendung muß ganz in dem Sinne geschehen, um den Handel und die Schifffahrt zu erleichtern, dergestalt, daß die Schifffahrt auf diesem Theile der Donau keiner Hemmniß und Gebührenentrichtung unterzogen werden kann, die nicht ausdrücklich in den Stipulationen, welche folgen werden, vorhergesehen sein würde, und daß von dann ab auch die Privilegien und Immunitäten, welche in den ehemaligen Verträgen und ehemaligen Kapitulationen mit den Uferstaaten an dem in Rede stehenden Theile des Stromes begründet sind, unversehrt aufrecht erhalten werden.

Demgemäß wird auf dem ganzen erwähnten Laufe der Donau kein einzig und allein auf der Thatsache der Beschiffung des Stromes basirtes Weggeld und keine Gebühr von den an Bord der Schiffe befindlichen Waaren erhoben und kein wie immer geartetes Hinderniß der freien Schifffahrt in den Weg

Digitized by Google

rapport des douanes et sous celui des quarantaines, devront être limitées au stricte nécessaire et mises en harmonie avec ce qu'exigera la liberté de la navigation.

3. Afin de faire disparaître l'obstacle le plus important qui pèse sur la navigation du Bas-Danube, on entreprendra et on achèvera, dans le plus bref délai, les travaux nécessaires, tant pour dégager l'embouchure du Danube des sables qui l'obstruent, que pour écarter les autres inconvénients physiques qui diminuent la navigabilité du fleuve sur d'autres points en amont de son cours, à tel point que la circulation jusqu'à Galatz et Brailow de bâtiments de marine commerciale du tonnage le plus fort soit délivrée des périls, empêchements et pertes, avec lesquels elle a eu à lutter jusqu'à ce jour.

Pour couvrir les frais de ces travaux et des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation, des droits fixes d'un taux convenable pourront être prélevés sur les navires parcourant le Bas-Danube, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tout autre, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

4. L'exécution et le contrôle des stipulations contenues dans les Articles précédents étant placés sous la garantie Européenne, les Puissances Contractantes nommeront aussitôt après la signature de la paix des délégués qui, après examen sur les lieux, présenteront aux Représentants des dites Puissances, réunis en Conférence, un relevé exact et circonstancié sur les obstacles qui s'opposent à l'heure à la libre navigation du Bas-Danube, et sur les travaux à exécuter et les moyens à employer pour les faire disparaître. Ces délégués, agissant en Syndicat Européen, établiront, de même, les bases de la législation réglementaire et de police fluviale et et maritime qui, après avoir reçu la sanction des Puissances Contractantes, formera dorénavant loi pour la navigation du Bas-Danube.

Chacune des Puissances Contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtiments de guerre aux embouchures du fleuve.

5. Le Syndicat Européen, en tant qu'il est appelé à agir en autorité exécutive, sera composé, en conformité avec les stipulations du Congrès de Vienne, de délégués des Etats riverains. Cette Commission exécutive sera permanente et prendra le nom de „Commission de la Navigation du Bas-Danube."

Elle sera chargée de commun accord et en usant de moyens communs, de l'exécution des mesures approuvées par les Puissances pour l'abolition des obstacles de la libre navigation du fleuve dans son parcours susmentionné, ainsi que de l'application et du développement des principes réglementaires et de police. Elle sera munie des pouvoirs nécessaires pour pouvoir remplir sa tâche de la manière la plus complète, sans difficultés ni délais. La manière dont cette Commission permanente, agissant au nom de l'Europe, sera constituée, ainsi que la tâche qu'elle aura à remplir, seront specifiées dans un Acte Séparé, et les dispositions qui s'y trouveront consignées, auront force obligatoire pour les trois Etats riverains.

6. Pour faciliter et assurer l'action efficace de la Commission permanente, la Russie, en possession des îles formant le Delta du Bas-Danube, consentira à ne plus rétablir sur le bras de Soulina la ligne de quaran-

Digitized by Google

gelegt werden. Die Vorsichtsmaßregeln, welche man bezüglich der Douanen und Quarantainen adoptiren wollen könnte, werden auf das streng Nothwendige beschränkt sein und mit dem, was die Freiheit der Schifffahrt erheischt, in Einklang gebracht werden müssen.

3. Behufs der Beseitigung des bedeutendsten, auf der Schifffahrt auf der untern Donau lastenden Hindernisses wird man in der kürzesten Frist diejenigen Arbeiten unternehmen und vollenden, welche sowohl dazu nöthig sind, den die Donaumündung verstopfenden Sand wegzuräumen, als auch die übrigen physischen Uebelstände zu entfernen, welche die Schiffbarkeit des Stromes an andern Punkten stromaufwärts vermindern, so daß der Verkehr bis Galacz und Braila für Handelsschiffe vom stärksten Tonnengehalt aller der Gefahren, Hemmnisse und Verluste enthoben wird, mit denen er bis auf den heutigen Tag zu kämpfen hat.

Behufs der Deckung der Kosten dieser Arbeiten und Etablissements zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt werden fixe Gebühren von angemessener Höhe von den die untere Donau befahrenden Schiffen unter der ausdrücklichen Bedingung erhoben werden können, daß in dieser wie in jeder andern Beziehung die Flaggen aller Nationen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung werden behandelt werden.

4. Da die Ausführung und Kontrole der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen unter die Europäische Garantie gestellt ist, so werden die kontrahirenden Mächte gleich nach Unterzeichnung des Friedens Delegirte ernennen, welche nach an Ort und Stelle vorgenommener Untersuchung den in Konferenz zusammengetretenen Repräsentanten der besagten Mächte einen genauen, umständlichen Ausweis über die Hindernisse, die sich zur Stunde der freien Schifffahrt auf der untern Donau entgegenstellen, über die Mittel zu deren Beseitigung und über die vorzunehmenden Arbeiten vorlegen werden. Indem diese Delegirten als Europäisches Syndikat vorgehen, werden sie ebenfalls die Grundlagen der reglementären Gesetzgebung, so wie der Strom- und See-Polizei feststellen, welche, nachdem sie die Sanktion der kontrahirenden Mächte erhalten hat, fortan das Gesetz für die Schifffahrt auf der untern Donau ausmachen wird.

Jede der kontrahirenden Mächte wird das Recht haben, ein oder zwei Kriegsfahrzeuge an den Mündungen des Stromes stationiren zu lassen.

5. In so fern das Europäische Syndikat berufen ist, als Exekutiv-Behörde zu handeln, wird es im Einklang mit den Stipulationen des Wiener Kongresses aus Delegirten der Uferstaaten gebildet sein. Diese Executiv-Kommission wird permanent sein und den Namen Kommission der Schifffahrt auf der untern Donau führen.

Sie wird in gemeinsamer Uebereinkunft und unter Anwendung gemeinsamer Mittel mit der Ausführung der von den Mächten approbirten Maßregeln behufs der Wegschaffung der Hindernisse der freien Beschiffung des Stromes auf seinem oberwähnten Laufe, so wie mit der Anwendung und der Entwicklung der reglementären Prinzipien und der Polizei betraut sein. Sie wird mit den nöthigen Vollmachten versehen werden, um ihre Aufgabe in der vollständigsten Weise ohne Schwierigkeit oder Verzögerungen ausführen zu können. Die Art und Weise, in der diese permanente, im Namen Europas vorgehende Kommission gebildet werden, so wie die Aufgabe, welche sie zu erfüllen haben wird, werden in

Digitized by Google

taine qu'elle y avait établie autrefois.. Elle consentira également à ne conserver ni ériger aucun établissement militaire qui pourrait gêner les navires passant le fleuve. De plus elle déclare vouloir considérer, en autant que l'exige l'action de la Commission permanente, dont elle sera elle-même partie intégrante, les îles susmentionnées formant le Delta du Danube comme pays neutre, tout en se réservant la juridiction sur ses sujets y-établis.

Protocole (No. V.) d'une conférence tenue à Vienne le 23 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Lecture a été donnée du Protocole du 21 du mois courant.

Relevant un passage de ce Protocole, M. le Baron de Bourqueney a fait observer, que puisque M. le Prince Gortchakoff avait revendiqué pour la Russie seule l'honneur d'avoir stipulé en faveur de la marine marchande de toutes les nations la liberté de navigation dans la Mer Noire, il ne lui semblait pas hors de propos de réclamer aussi pour la Sublime Porte une juste part dans une disposition à laquelle elle avait concouru. Quant à la France en particulier, il a constaté que le Traité d'Andrinople n'avait rien ajouté à la liberté de navigation dont sa marine marchande avait déjà joui avant cette époque dans la Mer Noire.

Aarif Effendi a donné son entière adhésion à cette observation.

On a repris la discussion du mémorandum produit à la dernière séance par M. le Baron Prokesch et ayant pour objet le développement de la seconde base.

L'Article 1 a été définitivement adopté.

Sur l'observation faite par M. le Plénipotentiaire Ottoman que les anciens Traités, mentionnés à l'Article 2, avaient souvent donné lieu aux autorités Russes de mettre des entraves au commerce Turc sur le Danube, Lord John Russell a proposé de préciser davantage les priviléges découlant des anciens Traités et qui seraient à maintenir, en y ajoutant les mots, "qui ne sont pas en opposition avec le principe de la liberté de la navigation."

Cet amendement a été adopté, que même de l'Article 3 tout entier.

Arrivant à l'Article 4, M. le Baron Prokesch a proposé de substituer à son texte primitif une rédaction plus succincte et plus précise des attributions des deux Commissions, appelées, chacune dans sa sphère d'autorité, à réaliser le principe de la libre navigation du Danube.

Digitized by Google

einem besondern Akt spezifizirt und die darin verzeichneten Verfügungen werden verbindliche Kraft für die drei Uferstaaten haben.

6. Behufs der Erleichterung und Sicherung der wirksamen Thätigkeit der permanenten Kommission wird das im Besitze der Inseln, welche das Delta der untern Donau bilden, befindliche Rußland einwilligen, nicht mehr am Sulina-Arm die ehemals dort etablirte Quarantaine-Linie wieder herzustellen. Eben so wird es einwilligen, kein militärisches Etablissement, das die Schiffe, welche den Strom befahren, belästigen könnte, beizubehalten oder aufzuführen. Ueberdies erklärt es, die erwähnten, das Delta der Donau bildenden Inseln, in so weit es die Wirksamkeit der permanenten Kommission, von der Rußland selbst ein integrirender Theil sein wird, erforderlich macht, als neutrales Land zu betrachten, wobei es sich jedoch die Gerichtsbarkeit über seine dort etablirten Unterthanen vorbehält.

Protokoll Nr. V.

Wien, 23. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. Für Rußland: Herr Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Das Protokoll vom 21. laufenden Monats wurde verlesen.

Herr Baron v. Bourqueney hob eine Stelle dieses Protokolls hervor und bemerkte, daß es ihm, da Herr Fürst Gortschakoff für Rußland allein die Ehre, zu Gunsten der Handelsmarine aller Nationen die Freiheit der Schifffahrt im schwarzen Meere stipulirt zu haben beansprucht habe, nicht unangemessen erscheine, auch für die hohe Pforte einen gerechten Antheil an einer Verfügung zu reklamiren, zu welcher sie beigetragen habe. Was Frankreich insbesondere betreffe, so konstatirte er, daß der Vertrag von Adrianopel Nichts zur Freiheit der Schifffahrt hinzugefügt habe, welche seine Handelsmarine schon vor dieser Epoche im schwarzen Meere besessen hatte.

Aarif Effendi gab dieser Bemerkung seine volle Zustimmung.

Man nahm die Diskussion des in der letzten Sitzung von Herrn Freiherrn v. Prokesch vorgelegten Memorandums wieder auf, welches die Entwicklung der zweiten Basis zum Gegenstand hat.

Der Artikel 1 wurde definitiv angenommen.

Auf die von dem Herrn ottomanischen Bevollmächtigten gemachte Bemerkung, daß die ehemaligen, im Artikel 2 erwähnten Verträge den russischen Behörden oft Anlaß gegeben hätten, dem türkischen Handel auf der Donau Hindernisse in den Weg zu legen, machte Lord John Russell den Vorschlag, die aus den ehemaligen Verträgen hervorgehenden, noch ferner beizubehaltenden Privilegien genauer durch die Hinzufügung der Worte zu bezeichnen: „Die nicht im Widerspruch mit dem Prinzip der Freiheit der Schifffahrt stehen."

Dieses Amendement wurde angenommen, eben so der ganze Artikel 3.

Als man zum Artikel 4 gelangte, schlug Herr Freiherr v. Prokesch vor, an die Stelle seines ursprünglichen Textes eine bündigere und genauere Redaktion der Attributionen der beiden Kommissionen zu setzen, welche, jede in dem Kreise ihrer Thätigkeit, berufen sein werden, das Prinzip der freien Schifffahrt auf der Donau zu realisiren.

Digitized by Google

La discussion s'est engagée sur ce nouveau texte et nommément sur la valeur du mot "Syndicat.'

M. le Prince Gortchakoff ayant déclaré que les objections qu'il avait élevées contre ce terme ne portaient nullement sur l'institution elle-même et n'avaient pour but que de trouver un mot plus adapté à l'idée qu'il s'agissait d'exprimer, on est tombé d'accord de substituer au terme "Syndicat", celui de "Commission Européenne".

Lord John Russell a itérativement énoncé le désir de son Gouvernement d'être représenté et dans la Commission Européenne et dans la Commission Riveraine. A l'appui de ce désir, il a fait valoir la considération que les obstacles physiques que rencontrait la navigation du Danube, comme par exemple les bancs de sable, étaient variables de leur nature; qu'il fallait donc, pour pouvoir les écarter en tout temps, une surveillance et une action constantes; qu'enfin, si la Commission Exécutive, ainsi qu'on le lui avait fait observer, ne devait, d'après l'analogie des stipulations du Congrès de Vienne, être composée que de délégués des Etats riverains, il désirait, pour le moins, que la Commission Européenne ayant pour mission d'exercer un contrôle sur la liberté de la navigation du Danube à ses embouchures et jusque dans la mer, restât en permanence.

Quelques objections ayant été élevées contre la nécessité et l'utilité de cette permanence, Lord John Russell, appuyé par Lord Westmoreland, a proposé de statuer que la Commission Européenne "ne sera dissoute que d'un commun accord."

Cet amendement a réuni tous les suffrages, de même que le reste de l'Article 4, conçu ainsi qu'il suit:

"Pour réaliser les stipulations contenues dans l'Article précédent, les Puissances Contractantes, en considération de l'intérêt Européen qui s'attache à l'ouverture complète du Danube dans ses branches navigables ou à rendre navigables jusque dans la mer, en assumeront, de commun accord, dans les limites tracées par l'Acte Final du Congrès de Vienne, la direction et la garantie de l'exécution, tout comme elles se chargeront du contrôle suprême pour le maintieu du principe de l'ouverture du Danube. A cet effet, elles détermineront, à l'aide d'une Commission Européenne, composée de délégués de chacune d'elles, l'étendue des travaux à exécuter et celle des moyens à employer pour faire disparaître les obstacles physiques et autres qui s'opposent jusqu'à cette heure à la libre navigation dans la partie du fleuve comprise entre Galatz et la mer. Cette Commission Européenne, qui ne sera dissoute que d'un commun accord, élaborera les bases d'un règlement de navigation et de police fluviale et maritime applicable au Danube dans son parcours susindiqué, et dressera les instructions pour servir de guide et de norme à une Commission Riveraine Exécutive, composée de délégués des trois Etats riverains, savoir, de l'Autriche, de la Russie et de la Turquie."

Le dernier alinéa de cet Article est conçu ainsi qu'il suit dans le projet du Baron Prokesch:

"Chacune des Puissances Contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtiments de guerre aux embouchures du fleuve"

Cette clause a provoqué un débat prolongé au bout duquel les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne et de la

Digitized by Google

Es entspann sich eine Diskussion über diesen neuen Text und namentlich über die Bedeutung des Wortes Syndikat.

Nachdem der Herr Fürst Gortschakoff erklärt hatte, daß die von ihm gegen diesen Ausdruck erhobenen Einwürfe keineswegs gegen die Institution selbst gerichtet seien und nur den Zweck hätten, ein dem Gedanken, um dessen Ausdruck es sich handle, angemesseneres Wort zu finden, kam man überein, für den Ausdruck Syndikat den Ausdruck Europäische Kommission zu setzen.

Lord John Russell sprach wiederholt den Wunsch seiner Regierung aus, sowohl in der europäischen Kommission als auch in der Uferkommission repräsentirt zu sein. Behufs der Unterstützung dieses Wunsches machte er die Betrachtung geltend, daß die physischen Hindernisse, auf welche die Beschiffung der Donau stieß, wie zum Beispiel Sandbänke, ihrer Natur nach veränderlich seien, daß es daher, um sie jederzeit beseitigen zu können, einer beständigen Ueberwachung und Thätigkeit bedürfe; daß endlich, wenn die exekutive Kommission, wie man ihm bemerkt habe, nach der Analogie mit den Stipulationen des Wiener Kongresses, nur aus Delegirten der Uferstaaten gebildet sein sollte, er wenigstens wünsche, daß die europäische Kommission, deren Mission die Handhabung einer Kontrole über die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau an ihren Mündungen und bis zum Meer sei, in Permanenz bleibe.

Nachdem einige Einwendungen gegen die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Permanenz gemacht worden waren, schlug Lord John Russell, unterstützt von Lord Westmoreland, vor, zu statuiren, daß die europäische Kommission „nur im gemeinsamen Uebereinkommen aufgelöst werden solle."

Diesem Amendement wurden alle Stimmen zu Theil, eben so dem Rest des Artikels 4, der folgendermaßen abgefaßt ist:

„Behufs der Verwirklichung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Stipulationen werden die kontrahirenden Mächte in Anbetracht des europäischen Interesses, welches sich an die vollständige Eröffnung der Donau auf ihren schiffbaren oder schiffbar zu machenden Armen bis zum Meer knüpft, in gemeinsamer Uebereinkunft, innerhalb der von der Schluß-Akte des Wiener Kongresses vorgezeichneten Grenzen, die Leitung und Garantie der Ausführung übernehmen, so wie sie auch die oberste Kontrole bezüglich der Aufrechthaltung des Prinzips der Eröffnung der Donau auf sich nehmen. Zu diesem Behufe werden sie mittelst einer Europäischen, aus den Delegirten einer jeden von ihnen gebildeten Kommission die Ausdehnung der auszuführenden Arbeiten und der Mittel bestimmen, behufs der Beseitigung der bis zur Stunde die freie Schifffahrt auf dem zwischen Galacz und dem Meere befindlichen Theile des Stromes hemmenden physischen und andern Hindernisse. Diese europäische Kommission, welche nur in gemeinsamer Uebereinkunft aufgelöst werden wird, wird die Grundlagen eines auf die Donau in ihrem oben angezeigten Laufe anwendbaren Schifffahrts- und Strom- und See-Polizei-Reglements ausarbeiten und Instruktionen abfassen, welche einer exekutiven, aus den Delegirten der drei Uferstaaten, nämlich Oesterreichs, Rußlands und der Türkei, gebildeten Uferkommission zur Norm und Leitung dienen werden.

Der letzte Absatz dieses Artikels ist in dem Entwurf des Herrn Freiherrn v. Prokesch folgendermaßen abgefaßt:

„Jede der kontrahirenden Mächte wird das Recht haben, ein oder zwei Kriegsfahrzeuge an den Mündungen des Stromes stationiren zu lassen."

Diese Klausel rief eine längere Debatte hervor; nachdem sich am Schlusse

Digitized by Google

Turquie, s'étant unanimement prononcés en faveur du principe qu'elle établit, MM. les Plénipotentiaires de Russie ont déclaré réserver la discussion du principe et du fait jusqu'à l'examen de la troisième base de la négociation.

La nouvelle rédaction proposée par le Baron Prokesch pour l'Article 5 a été adoptée.

En examinant le sixième et dernier Article, les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France et de la Grande-Bretagne ont appuyé sur le non-rétablissement de la quarantaine qui avait autrefois existé à l'embouchure de Soulina. Les Plénipotentiaires de Russie ont exprimé le voeu que l'intérêt de la santé publique, qui était aussi un intérêt Européen, ne donnât jamais lieu à regretter cette disposition. Ils y ont consenti toutefois en considération des développements présentés par le Baron Prokesch concernant la presque impossibilité de combiner la facilité de naviguer par le Soulina avec l'existence d'une quarantaine sur ce bras du fleuve.

Les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont touché la question de la délimitation entre la Russie et la Turquie telle qu'elle avait été fixée par l'Article III du Traité d'Andrinople, aujourd'hui annulé entre les belligérants par l'effet de la guerre.

M. le Comte de Westmoreland a émis à ce sujet l'opinion que, puisqu'il s'agissait d'appliquer au Bas-Danube les principes établis par le Congrès de Vienne, il serait désirable que la règle que le Thalweg forme la frontière — règle faisant loi dans le reste de l'Europe partout où des fleuves séparent deux Etats — fût aussi mise en pratique lors de la nouvelle délimitation entre la Russie et la Turquie.

M. le Comte Buol ayant fait ressortir, de son côté, l'importance qu'il y aurait, dans l'intérêt de la navigation et du commerce du Danube, à voir apporter des modifications à certaines clauses restrictives du Traité d'Andrinople, qui interdisent aux Turcs de former aucun établissement sur une partie de la rive droite du fleuve, et le Plénipotentiaire Ottoman ayant adhéré à cette opinion, M. de Titoff a appuyé sur le caractère bilatéral des stipulations auxquelles M. le Comte Buol venait de faire allusion, et qui avaient été parfaitement motivées par les circonstances locales à l'époque dont il était question. Aujourd'hui, où ces circonstances, grâce à la voie de réforme dans laquelle la Sublime Porte était entrée, avaient en partie changé, il n'y aurait peut-être pas d'inconvénient à prendre en considération jusqu'à quel point les stipulations dont il s'agit, étaient susceptibles de modification. Cet examen, selon lui, serait toutefois prématuré à l'heure qu'il est.

La discussion s'étant établie sur les garanties personnelles et locales qui seraient indispensables pour assurer aux Commissions Européenne et Riveraine la liberté de mouvement et d'action dont elles auront besoin pour pouvoir remplir leur tâche, MM. les Plénipotentiaires de Russie ont déclaré qu'ils ne se refuseraient à aucune combinaison dont la nécessité leur serait démontrée pour atteindre le but de la complète liberté de la navigation du Danube, mais qu'ils s'opposaient à des arrangements tels que la neutralité du Delta, qui, dans leur opinion, dépassait de beaucoup ce but, et serait même, à certains égards, contraire à sa réalisation.

M. le Baron de Prokesch, en discutant le sens de ce mot en son appli-

Digitized by Google

derſelben die Bevollmächtigten Oeſterreichs, Frankreichs, Großbritaniens und der Türkei einmüthig zu Gunſten des in ihr aufgeſtellten Prinzips ausgeſprochen hatten, erklärten die Herren Bevollmächtigten Rußlands die Diskuſſion des Prinzips und des Faktums bis zur Prüfung der dritten Grundlage der Verhandlung zu reſerviren.

Die neue von Hrn. Freiherrn v. Prokeſch für den Artikel 5 vorgeſchlagene Redaktion wurde angenommen.

Bei der Prüfung des ſechſten und letzten Artikels beſtanden die Bevollmächtigten Oeſterreichs, Frankreichs und Großbritaniens auf der Nichtwiederherſtellung der ehemals an der Sulina-Mündung beſtandenen Quarantaine. Die Bevollmächtigten Rußlands ſprachen den Wunſch aus, daß das Intereſſe der öffentlichen Geſundheit, welches auch ein europäiſches Intereſſe ſei, nie Grund geben möge, dieſe Verfügung zu bedauern. In Anbetracht der von Herrn Freiherrn v. Prokeſch vorgelegten Entwicklungen, daß es faſt unmöglich ſei, die Leichtigkeit, durch die Sulina zu fahren, mit dem Beſtande einer Quarantaine an dieſem Arm des Stromes zu kombiniren, gingen ſie jedoch darauf ein.

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens berührten die Frage der Grenzberichtigung zwiſchen Rußland und der Türkei, wie ſie durch den Artikel 3 des Vertrags von Adrianopel, der gegenwärtig durch die Wirkung des Kriegs zwiſchen den Kriegführenden annullirt iſt, fixirt worden war.

Herr Graf Weſtmoreland äußerte über dieſen Gegenſtand die Anſicht, wie es, da es ſich um Anwendung der vom Wiener Kongreß feſtgeſtellten Prinzipien auf die untere Donau handle, wünſchenswerth ſei, daß die Regel, daß der Thalweg die Grenze bilde, eine Regel, die im übrigen Europa überall, wo zwei Staaten durch Ströme getrennt werden, als Geſetz gelte, auch bei der neuen Grenzberichtigung zwiſchen Rußland und der Türkei in Anwendung komme.

Nachdem Herr Graf Buol ſeinerſeits die Wichtigkeit hervorgehoben hatte, die es im Intereſſe der Schifffahrt und des Handels auf der Donau haben würde, an gewiſſen beſchränkenden Klauſeln des Vertrages von Adrianopel, welche den Türken die Errichtung irgend eines Etabliſſements auf einem Theile des rechten Stromufers unterſagen, Modifikationen angebracht zu ſehen, und nachdem der Ottomaniſche Bevollmächtigte dieſer Anſicht beigetreten war, legte Herr v. Titoff Nachdruck auf den zweiſeitigen Charakter der Stipulationen, auf welche Herr Graf Buol eben angeſpielt hatte, und die durch die Lokalverhältniſſe zu der in Rede ſtehenden Zeit vollkommen motivirt worden waren. Jetzt, nachdem dieſe Verhältniſſe in Folge des Weges der Reformen, den die hohe Pforte betreten hat, ſich theilweiſe geändert hätten, würde die Erwägung, inwieweit die Stipulationen, um die es ſich handle, einer Modifikation fähig wären, vielleicht keinen Uebelſtand bieten. Dieſe Prüfung würde jedoch nach ſeiner Anſicht in dieſem Momente verfrüht ſein.

Nachdem ſich die Diskuſſion um die perſönlichen und lokalen Garantien bewegt hatte, die unerläßlich ſein würden, um der europäiſchen und der Ufer-Kommiſſion die Freiheit der Bewegung und Wirkſamkeit zu ſichern, deren ſie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedürften, erklärten die Herren Bevollmächtigten Rußlands, ſich keiner Kombination entziehen zu wollen, deren Nothwendigkeit zur Erzielung des Zweckes der vollſtändigen Freiheit der Schifffahrt auf der Donau ihnen dargethan werden würde; ſie würden ſich aber Arrangements, wie der Neutralität des Delta, widerſetzen, da dieſe nach ihrer Anſicht weit über dieſes

Digitized by

cation au cas spécial, a établi qu'en l'introduisant dans sa première rédaction, il n'y avait attaché aucune portée politique, ce qui résultait suffisamment de la réserve faite en faveur de la juridiction de la Russie. Il a ajouté que si, dans son appréciation, la neutralité et même l'abandon du Delta eussent été indispensables pour assurer la libre action des Commissions, il n'aurait pas cru, en formulant une proposition analogue dans un intérêt Européen, reconnu en principe par la Russie, sortir des bornes d'une modération conciliante, d'autant plus que ces ilots ne semblaient avoir pour la Russie aucune valeur réelle.

Après avoir encore examiné différentes variantes, on tombe finalement d'accord sur la rédaction du dernier alinéa en adoptant l'amendement proposé par les Plénipotentiaires d'Autriche.

Le texte du développement de la seconde base de négociation tel qu'il a été définitivement arrêté, est annexé au Protocole.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Prokesch-Osten. *Gortchakoff.*
Bourqueney. *Titoff.*
J. Russell. *Westmoreland.*
Aarif.

Annexe au protocole No. V.

Développement du second point.

1. L'acte du Congrès de Vienne, auquel la Sublime porte n'a pas pris part, ayant établi, dans ses Articles 108 à 116, les principes destinés à régler la navigation des fleuves traversant plusieurs Etats, les Puissances Contractantes conviennent entre elles de stipuler qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au cours inférieur du Danube, à partir du point où ce fleuve devient commun à l'Autriche et à l'Empire Ottoman jusque dans la mer. Cette disposition fera désormais partie du droit public de l'Europe et sera garantie par toutes les Puissances Contractantes.

2. L'application à faire de ces principes doit être toute entière dans le sens de faciliter le commerce et la navigation de telle sorte que la navigation de cette partie du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations qui vont suivre, et que dès lors aussi les priviléges et immunités fondés dans les anciens Traités et les anciennes capitulations avec les Etats riverains de la partie du fleuve dont il s'agit, qui ne sont pas en opposition avec le principe de la liberté de la navigation, seront maintenus intacts.

En conséquence, il ne sera perçu sur tout le parcours susmentionné du Danube, aucun péage, basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires, et il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation. Les mesures de précaution qu'on pourrait vouloir adopter sous le rapport des douanes et sous celui des quarantaines, devront être limitées au stricte nécessaire, et mises en harmonie avec ce qu'exigera la liberté de la navigation.

3. Afin de faire disparaître l'obstacle le plus important qui pèse sur

Digitized by Google

Ziel hinausgehe und in gewissen Rücksichten selbst mit der Verwirklichung desselben im Widerspruch stehe.

Indem Herr Freiherr v. Prokesch den Sinn dieses Wortes und dessen Anwendung auf den besondern Fall erörterte, stellte er fest, daß er an dessen Einführung in seine erste Redaktion keine politische Tragweite geknüpft habe, was sich hinlänglich aus dem zu Gunsten der Gerichtsbarkeit Rußlands gemachten Vorbehalt ergebe. Er fügte hinzu, daß wenn nach seinem Ermessen die Neutralität und selbst das Aufgeben des Delta zur Sicherung der freien Wirksamkeit der Kommissionen unerläßlich gewesen wären, er mit der Formulirung eines analogen Vorschlages in einem Europäischen, dem Princip nach von Rußland anerkannten Interesse nicht über die Grenzen einer versöhnlichen Modifikation hinausgegangen zu sein geglaubt habe, da überdies diese Inselchen für Rußland keinen reellen Werth zu haben schienen.

Nach weiterer Prüfung verschiedener Varianten einigte man sich schließlich über die Redaction des letzten Absatzes, indem man das von den Bevollmächtigten Oesterreichs vorgeschlagene Amendement annahm.

Der Text der Entwicklung der zweiten Verhandlungsgrundlage ist, so wie er definitiv festgestellt wurde, dem Protokolle beigelegt.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. V.

Entwicklung des zweiten Punktes.

1. Nachdem die Wiener Kongreß-Akte, an welcher die hohe Pforte keinen Theil genommen hat, in ihren Artikeln 108—116 die zur Regelung der Schifffahrt auf Strömen, welche durch mehrere Staaten fließen, bestimmten Principien festgestellt hat, so kommen die kontrahirenden Mächte unter sich überein, zu stipuliren, daß in Zukunft diese Principien in gleicher Weise auf den untern Lauf der Donau von dem Punkt an, an welchem dieser Strom Oesterreich und dem ottomanischen Reich gemeinsam wird, bis zum Meer angewendet werden sollen. Diese Verfügung wird fortan einen Theil des öffentlichen enropäischen Rechts ausmachen und von allen kontrahirenden Mächten garantirt werden.

2. Die von diesen Principien zu machende Anwendung muß ganz in dem Sinne geschehen, um den Handel und die Schifffahrt zu erleichtern, dergestalt, daß die Schifffahrt auf diesem Theile der Donau keiner Hemmniß und Gebührenentrichtung unterzogen werden kann, die nicht ausdrücklich in den Stipulationen, welche folgen werden, vorhergesehen sein würde und daß von dann ab auch die Privilegien und Immunitäten, welche in den ehemaligen Verträgen und ehemaligen Kapitulationen mit den Uferstaaten an dem in Rede stehenden Theile des Stromes begründet sind und nicht im Widerspruche mit dem Principe der Freiheit der Schifffahrt stehen, unversehrt aufrecht erhalten werden.

Demgemäß wird auf dem ganzen erwähnten Laufe der Donau kein einzig und allein auf der Thatsache der Beschiffung des Stromes basirtes Weggeld und keine Gebühr von den an Bord der Schiffe befindlichen Waaren erhoben und kein wie immer geartetes Hinderniß der freien Schifffahrt in den Weg gelegt werden. Die Vorsichtsmaßregeln, welche man bezüglich der Douanen und Quarantainen adoptiren wollen könnte, werden auf das streng Nothwendige beschränkt sein und mit dem, was die Freiheit der Schifffahrt erheischt, in Einklang gebracht werden müssen.

Digitized by Google

la navigation du Bas-Danube, on entreprendra et on achevera dans le plus bref délai les travaux nécessaires tant pour dégager l'embouchure du Danube des sables qui l'obstruent que pour écarter les autres inconvénients physiques qui diminuent la navigabilité du fleuve sur d'autres points en amont de son cours, à tel point que la circulation jusqu'à Galatz et Braïlow de bâtiments de marine commerciale du tonnage le plus fort soit délivrée des périls, empêchements et pertes, avec lesquels elle a eu à lutter jusqu'à ce jour.

Pour couvrir les frais de ces travaux et des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation, des droits fixes d'un taux convenable pourront être prélevés sur les navires parcourant la Bas-Danube, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tout autre, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

4. Pour réaliser les stipulations contenues dans l'Article précédent, les Puissances Contractantes, en considération de l'intérêt Européen qui s'attache à l'ouverture complète du Danube dans ses branches navigables ou à rendre navigables jusque dans la mer, en assumeront de commun accord, dans les limites tracées par l'Acte Final du Congrès de Vienne, la direction et la garantie de l'exécution, tout comme elles se chargeront du contrôle suprême pour le maintien du principe de l'ouverture du Danube. A cet effet, elles détermineront à l'aide d'une Commission Européenne, composée de délégués de chacune d'elles, l'étendue des travaux à exécuter, et celle des moyens à employer, pour faire disparaître les obstacles physiques et autres, qui s'opposent jusqu'à cette heure à la libre navigation dans la partie du fleuve comprise entre Galatz et la mer. Cette Commission Européenne, qui ne sera dissoute que d'un commun accord, élaborera les bases d'un règlement de navigation et de police fluviale et maritime applicable au Danube dans son parcours susindiqué, et dressera les instructions pour servir de guide et de norme à une Commission Riveraine Exécutive, composée de délégués des trois Etats riverains, savoir, de l'Autriche, de Russie, et de la Turquie.

5. La Commission Riveraine appelée à agir au nom de l'Europe en autorité exécutive, sera permanente. Elle sera munie de pouvoirs nécessaires pour remplir sa tâche de la manière la plus efficace et la plus complète.

6. La Russie consentira à ne plus rétablir sur le bras de Soulina la ligne de quarantaine qu'elle y avait établie autrefois. Elle veillera à ce qu'aucun de ses établissements militaires situés depuis le confluent du Pruth avec le Danube jusqu'au point où le bras de St. Georges se sépare de celui de Soulina, ne puisse gêner les navires passant le fleuve. Quant à la partie du fleuve entre le point de l'embranchement susmentionné et les embouchures de St. Georges et de Soulina il n'y aura aucune fortification.

Désirant assurer pour sa part, avec un empressement égal à celui des autres Puissances Contractantes, la libre navigation du Danube, la la Russie s'engage à seconder de tous ses moyens l'action de la Commission permanente.

Digitized by Google

3. Behufs der Beseitigung des bedeutendsten, auf der Schifffahrt auf der untern Donau lastenden Hindernisses wird man in der kürzesten Frist diejenigen Arbeiten unternehmen und vollenden, welche sowohl dazu nöthig sind, den die Donaumündung verstopfenden Sand wegzuräumen, als auch die übrigen physischen Uebelstände zu entfernen, welche die Schiffbarkeit des Stromes an andern Punkten stromaufwärts vermindern, so daß der Verkehr bis Galacz und Braila für Handelsschiffe vom stärksten Tonnengehalt aller der Gefahren, Hemmnisse und Verluste enthoben wird, mit denen er bis auf den heutigen Tag zu kämpfen hat.

Behufs der Deckung der Kosten dieser Arbeiten und Etablissements zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt werden fixe Gebühren von angemessener Höhe von den die untere Donau befahrenden Schiffen unter der ausdrücklichen Bedingung erhoben werden können, daß in dieser wie in jeder andern Beziehung die Flaggen aller Nationen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung werden behandelt werden.

4. Behufs der Verwirklichung der im vorgehenden Artikel enthaltenen Stipulationen, werden die kontrahirenden Mächte in Anbetracht des europäischen Interesses, welches sich an die vollständige Eröffnung der Donau auf ihren schiffbaren oder schiffbar zu machenden Armen bis an's Meer knüpft, in gemeinsamer Uebereinkunft, innerhalb der von der Schlußakte des Wiener Kongresses vorgezeichneten Grenzen, die Leitung und Garantie der Ausführung übernehmen, so wie sie auch die oberste Kontrole für die Aufrechthaltung des Prinzips der Eröffnung der Donau auf sich nehmen. Zu diesem Behufe werden sie mittelst einer Europäischen, aus Deligirten einer jeden von ihnen gebildeten Kommission die Ausdehnung der auszuführenden Arbeiten und der Mittel bestimmen, welche behufs der Beseitigung der physischen und andern Hindernisse, die sich zur Stunde der freien Schifffahrt auf dem Theile des Stromes zwischen Galacz und dem Meere entgegenstellen, angewendet werden sollen.

Diese europäische Kommission, die nur nach gemeinsamer Uebereinkunft aufgelöst werden wird, wird die Grundlagen eines auf die Donau in ihrem oberwähnten Laufe anwendbaren Schifffahrts-, so wie Strom- und See-Polizei-Reglements ausarbeiten und die Instructionen abfassen, welcher einer, aus den Deligirten der drei Uferstaaten, nämlich Oesterreichs, Rußlands und der Türkei, gebildeten exekutiven Ufer-Kommission zur Norm und Leitung dienen werden.

5. Die im Namen Europas zur Thätigkeit als Exekutivbehörde berufene Ufer-Kommission wird permanent sein. Sie wird mit den nöthigen Vollmachten versehen sein, um ihre Aufgabe in der wirksamsten und vollständigsten Weise zu erfüllen.

6. Rußland wird einwilligen, die Quarantaine-Linie, welche es ehemals am Sulina-Arm etablirt hatte, nicht wieder herzustellen. Es wird darüber wachen, daß keines seiner vom Zusammenfluß des Pruths mit der Donau bis zu dem Punkt, an welchem sich der St. Georgs-Arm vom Sulina-Arm abscheidet, gelegenen militärischen Etablissements die den Strom befahrenden Schiffe belästigen könne. Was den Theil des Stromes zwischen dem Punkt der erwähnten Abzweigung und den Mündungen des St. Georgs- und Sulina-Arms betrifft, so wird sich daselbst keine Befestigung befinden.

Da Rußland seinerseits die Sicherstellung der freien Beschiffung der Donau nicht minder eifrig als die kontrahirenden Mächte wünscht, so verpflichtet es sich, die Wirksamkeit der permanenten Kommission mit allen seinen Mitteln zu unterstützen.

Digitized by Google

Protocole (No. VI.) d'une conférence tenue à Vienne le 26 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Le protocole de la séance du 23 courant a été lu et approuvé.

M. le Baron Bourqueney a demandé à déposer au Protocole l'exposé ci-joint par lequel son Gouvernement a développé quelques points de vue qui n'ont point été pris en considération par la Conférence au moment où ont été établis les principes dont l'application doit assurer la réalisation de la première garantie.

Après avoir donné lecture du mémorandum du Cabinet de Paris, M. le Plénipotentiaire de France a ajouté que son intention n'était pas de provoquer, quant à présent, une discussion sur les questions qui y étaient traitées et qu'en tout cas il était bien entendu qu'elles ne sauraient devenir l'objet de délibérations communes que du consentement de la Porte.

Lord John Russell a fait observer que si dans la discussion sur la première base de négociation, il n'avait point abordé plusieurs questions telles que la réunion des deux Principautés en une seule, le gouvernement viager ou héréditaire des Hospodars, l'opportunité d'une représentation nationale, ce n'était point que leur importance lui eût échappé; mais il lui avait paru que l'initiative de propositions de cette nature revenait à la Sublime Porte et que leur prise en considération devait être ajournée jusqu'au moment où le Gouvernement Ottoman serait en mesure de faire connaître toute sa pensée à la Conférence.

Lord Westmoreland a adhéré à l'opinion de son collègue.

Le Comte Buol s'est également rangé de l'avis que c'est à la Sublime Porte qu'appartenait l'initiative de propositions de cette catégorie.

Le Prince Gortchakoff a établi que par rapport au développement de la première base il ne pouvait y avoir d'obligatoire que ce MM. les Plénipotentiaires avaient paraphé, mais que d'autres points de vue relatifs à cette question pouvaient en temps opportun fournir matière à discussion.

Le Plénipotentiaire Ottoman a établi que les questions entamées dans le mémorandum Français intéressaient trop directement les droits de la Puissance Suzeraine, pour qu'il ne dût pas à ce sujet réserver le droit d'initiative à son Gouvernement.

Cet incident vidé, M. le Comte Buol a proposé de passer à la troisième base de négociation, par laquelle deux principes ont été établis; celui de rattacher plus complétement l'existence de l'Empire Ottoman à l'équilibre Européen par des modifications à apporter au Traité du 13 Juillet 1841, et celui de s'entendre sur une juste pondération des forces navales dans la Mer Noire. Il lui semblerait utile de s'occuper d'abord de la solution pratique du second principe, vu qu'une entente à ce sujet faciliterait la tâche que l'application de l'autre réserve à la Conférence. Si cet avis rencontrait l'approbation de l'Assemblée, il pensait que rien ne serait plus propre à amener un accord désirable que si MM. les Plénipotentiaires de Russie et de Turquie se trouvaient préparés à exposer

Digitized by Google

Protokoll Nr. VI.

Wien, den 26. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Frhr. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Das Protokoll der Sitzung vom 23. l. M. wurde verlesen und angenommen.

Herr Baron v. Bourqueney verlangte im Protokoll das beiliegende Exposé zu hinterlegen, in welchem seine Regierung einige Gesichtspunkte entwickelt, die von der Konferenz in dem Augenblicke, in welchem die Prinzipien festgestellt wurden, deren Anwendung die Verwirklichung der ersten Garantie sichern soll, nicht in Erwägung gezogen worden sind.

Nachdem der Herr Bevollmächtigte von Frankreich das Memorandum des Pariser Cabinets verlesen hatte, fügte er hinzu, daß es nicht in seiner Absicht liege, für jetzt eine Diskussion über die darin behandelten Fragen hervorzurufen und daß es sich in jedem Falle wohl verstehe, daß sie nur unter Zustimmung der Pforte Gegenstand gemeinsamer Berathung werden könnten.

Lord John Russell bemerkte, daß wenn er in der Diskussion über die erste Basis der Unterhandlung mehrere Fragen, wie die Vereinigung der beiden Fürstenthümer in eines, die lebenslängliche oder erbliche Regierung der Hospodare, die Opportunität einer nationalen Repräsentation, nicht angeregt habe, dies nicht geschehen sei, weil ihm die Wichtigkeit derselben entgangen, sondern weil es ihm geschienen habe, daß die Initiative von Vorschlägen solcher Natur der hohen Pforte zustehe und daß deren Erwägung bis zu dem Augenblicke vertagt bleiben müsse, in welchem die ottomanische Regierung im Stande sein würde, der Konferenz ihre ganze Ansicht mittheilen zu können.

Lord Westmoreland stimmte der Ansicht des Kollegen bei.

Graf Buol trat ebenfalls der Meinung bei, daß der hohen Pforte die Initiative der Vorschläge dieser Kategorie zustehe.

Fürst Gortschakoff stellte fest, daß bezüglich der Entwicklung der ersten Basis, darin nur das von den Herren Bevollmächtigten Paraphirte bindend sein könne, daß aber andere auf diese Frage bezüglichen Gesichtspunkte zur geeigneten Zeit Gegenstand der Diskussion werden könnten.

Der Ottomanische Bevollmächtigte stellte fest, daß die in dem Französischen Memorandum in Anregung gebrachten Fragen die Rechte der suzeränen Macht in zu directer Weise interessirten, als daß er nicht seiner Regierung über diesen Gegenstand das Recht der Initiative vorbehalten sollte.

Nach Erledigung dieses Zwischenfalles schlug Herr Graf Buol vor, zur dritten Grundlage der Verhandlungen überzugehen, durch welche zwei Principien festgestellt worden sind: das Princip, den Bestand des ottomanischen Reiches vollständiger an das europäische Gleichgewicht mittelst Modifikationen an dem Vertrage vom 13. Juli 1841 zu knüpfen, und jenes, sich über eine gerechte Abwägung der See-Streitkräfte im schwarzen Meere zu verständigen. Es würde ihm möglich erscheinen, sich vorerst mit der praktischen Lösung des zweiten Prinzips zu befassen, in Anbetracht, daß ein Einvernehmen über diesen Gegenstand die Aufgabe erleichtern würde, welche die Anwendung des andern der Konferenz vorbehält. Sollte diese Ansicht die Zustimmung der Konferenz erhalten, so denke er, daß nichts zur Herbeiführung einer wünschenswerthen Uebereinstimmung ge-

Digitized by

eux-mêmes à la Conférence leurs idées sur les moyens d'y parvenir. Il n'était guère contestable qu'une extension illimitée des forces navales soit de l'une soit de l'autre des Puissances riveraines de la Mer Noire se présenterait comme un sujet d'inquiétude pour l'Europe, et qu'il fût par conséquent de la plus haute importance d'aviser aux moyens d'obvier à une situation qui pourrait devenir une source de graves complications pour l'avenir.

Il était juste aussi de faire observer que le développement exagéré de flottes dans une mer dont l'accès été fermé aux autres pavillons de guerre de l'Europe était en contradiction avec le but d'action assigné aux flottes de la Mer Noire. Ces considérations, auxquelles l'Europe était en droit d'attacher un haut intérêt, lui semblaient de nature à devoir porter les deux Puissances plus directement appelées à concourir à la solution du problème, à entrer avec la Conférence dans l'examen des moyens propres à établir un état de choses offrant des gages de sécurité à l'Europe.

M. le Baron Bourqueney est prêt pour sa part à suivre l'ordre de discussion indiqué par M. le Comte de Buol dans ses premières paroles.

Arrivé à un point de la negociation qui s'est présenté à beaucoup d'esprits comme hérissé de difficultés, il a, au contraire, exprimé l'espoir qu'il sera facile d'amener à ce sujet une parfaite entente. La confiance dont il est animé prend sa source dans la persuasion que c'est ici que tout le monde donnera des preuves de sa loyauté et que la Russie concourra franchement au développement d'un principe auquel elle a donné son adhésion morale. A quoi se réduirait en effet le problème à résoudre? A trouver une combinaison de nature à substituer l'appareil de la paix à l'appareil de la guerre dans des eaux intérieures qui semblent surtout faites pour la paix et les transactions commerciales, et qui néanmoins sont malheureusement devenues le théâtre de la guerre.

Lord John Russell, en rappelant la déclaration faite au début de la négociation par le Prince Gortchakoff, qu'il ne consentirait à aucune condition incompatible avec l'honneur de la Russie, a établi qu'aux yeux de l'Angleterre et de ses alliés les meilleures conditions de paix et les seules admissibles seraient celles qui, tout en étant le plus conformes à l'honneur de la Russie, fussent à la fois suffisantes pour la sécurité de l'Europe et pour obvier au retour des complications telles que celle à laquelle il s'agit de mettre fin.

Le Comte de Westmoreland s'est exprimé dans le même sens.

Le Prince Gortchakoff, en se félicitant des dispositions conciliantes dans lesquelles cette question avait été abordée jusqu'ici dans la Conférence, a dit qu'il était préparé à discuter les moyens d'exécution qui seraient proposés par MM. les Plénipotentiaires, mais qu'il ne se croyait pas en position de devoir prendre l'initiative à ce sujet, ainsi que M. le Comte de Buol l'avait suggéré. Appréciant toutefois les sentiments de courtoisie et de conciliation qui. d'après le langage unanime qu'il venait d'entendre, semblaient avoir inspiré cette proposition, il s'est déclaré prêt à la prendre *ad referendum*, en se réservant de faire connaître à la Conférence la réponse qu'il recevrait de sa Cour.

M. de Titoff s'est énoncé dans un sens identique.

En présence de cette déclaration des Plénipotentiaires Russes — décla-

Digitized by Google

eigneter sein würde, als wenn die Herren Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei sich vorbereitet fänden, der Konferenz ihre Ansichten über die Mittel, um hierzu zu gelangen, selbst auseinander zu setzen. Es könne nicht leicht bestritten werden, daß eine unbeschränkte Ausdehnung der Streitkräfte sowohl der einen als der andern der Ufermächte des schwarzen Meeres sich als ein Gegenstand der Beunruhigung für Europa darbieten würde, und daß es demnach von der höchsten Wichtigkeit sei, für Mittel zur Beseitigung einer Situation zu sorgen, die eine Quelle schwerer Verwicklungen für die Zukunft werden könnte.

Es sei auch gerecht zu bemerken, daß die übermäßige Entwicklung der Flotten in einem Meer, dessen Zufahrt den andern europäischen Kriegsflaggen geschlossen war, im Widerspruch mit dem Zwecke der Wirksamkeit stehe, der den Flotten des schwarzen Meeres zugewiesen sei. Diese Erwägungen, an die Europa ein großes Interesse zu knüpfen berechtigt ist, erschienen ihm geeignet, die beiden, in directerer Weise zur Mitwirkung an der Lösung des Problems berufenen Mächte veranlassen zu sollen, mit der Konferenz auf die Prüfung der Mittel einzugehen, die zur Herstellung eines Zustandes der Dinge angemessen sein könnten, welcher Europa Bürgschaften der Sicherheit bieten würde.

Herr Baron v. Bourqueney ist seinerseits bereit, die vom Herrn Grafen v. Buol in dessen ersten Worten angezeigte Ordnung der Diskussion zu verfolgen.

An einem Punkte der Verhandlung angelangt, der Vielen als von Schwierigkeit starrend erscheint, drückte er im Gegensatze die Hoffnung aus, daß es leicht sein würde, über diesen Gegenstand ein vollkommenes Einverständniß herbeizuführen. Das Vertrauen, von dem er durchdrungen ist, hat seine Quelle in der Ueberzeugung, daß gerade hier Jedermann Beweise seiner Loyalität geben und Rußland offen zu der Entwicklung eines Princips mitwirken wird, zu welchem es seine moralische Zustimmung gegeben hat. Worauf würde sich in Wirklichkeit das zu lösende Problem reduziren? Eine Kombination zu finden, die geeignet sein würde, dem Apparat des Krieges den Apparat des Friedens in jenen Binnengewässern zu substituiren, die vorzugsweise für den Frieden und den Handelsverkehr geschaffen zu sein scheinen und die leider nichtsdestoweniger zum Kriegsschauplatz geworden sind.

Indem Lord John Russell an die vom Fürsten Gortschakoff im Beginne der Unterhandlung gemachte Erklärung erinnert, daß er nämlich in keine mit der Ehre Rußlands unvereinbare Bedingung einwilligen werde, stellte er fest, daß in den Augen Englands und seiner Verbündeten die besten und einzig zulässigen Friedensbedingungen diejenigen sein würden, welche der Ehre Rußlands völlig entsprechend, gleichzeitig für die Sicherherheit Europas und für die Verhinderung der Wiederkehr von Verwickelungen gleich jener, um deren Beendigung es sich jetzt handle, ausreichend sein würden.

Graf v. Westmoreland drückte sich in demselben Sinne aus.

Indem sich Fürst Gortschakoff zu der versöhnlichen Stimmung Glück wünscht, in welcher diese Frage von der Konferenz bis jetzt in Angriff genommen worden sei, sagte er, daß er vorbereitet zur Erörterung der Ausführungsmittel sei, die von den Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagen werden würden, daß er aber nicht in der Lage zu sein glaube, die Initiative über diesen Gegenstand zu ergreifen, wie es Herr Graf v. Buol angesonnen habe.

Indem er nichtsdestoweniger die Gesinnungen der Courtoisie und Versöhnlichkeit würdigt, welche nach der einmüthigen von ihm so eben vernommeuen Sprache diesen Vorschlag eingegeben zu haben schienen, erklärte er sich bereit, sie

Digitized by Google

ration dans laquelle tous les membres de la Conférence ont unanimement reconnu et apprécié l'intention de faciliter la solution du point en discussion — le Plénipotentiaire de France a cru devoir réserver le développement des idées de son Gouvernement sur l'application de la troisième garantie jus'qu'au moment où la discussion pourra être complète de part et d'autre.

MM. les Plénipotentiaires de la Grande Bretagne ont entièrement adhéré à cette opinion.

Aarif Effendi, tout en déclarant n'être point autorisé à prendre l'initiative de propositions relatives au troisième point, a exprimé l'espoir que son Gouvernement accéderait à celles que les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne se sont réservé de faire à ce sujet.

M. le Comte Buol a proposé d'aborder à la prochaine séance, fixée au 29 courant, la quatrième base de négociation, en attendant que la réponse du Cabinet de St. Pétersbourg puisse arriver.

Le Prince Gortchakoff a accédé, pour sa part, à cette proposition, en constatant qu'il n'attachait au quatrième principe aucune idée politique, mais qu'il était bien convaincu que rien ne serait plus propre à faciliter au Sultan le gouvernement de son Empire, que ce qu'il ferait pour ajouter au bonheur et à la satisfaction de ses sujets Chrétiens.

Le Plénipotentiaire Ottoman, en déclarant que le Sultan a déjà donné et continue à donner des preuves irrécusables et notoires des intentions bienveillantes qui l'animent à ce sujet, a exprimé le désir que cette discussion fût ajournée jusqu'à l'arrivée prochaine du Plénipotentiaire venant de Constantinople, muni d'instructions plus complètes et de pouvoirs plus étendus.

M. le Comte Buol a répondu, que la Conférence accueillerait certes avec tout l'intérêt qu'elles méritaient les ouvertures que le nouveau Plénipotentiaire Ottoman aurait à lui faire, mais que, selon lui, cela ne devait pas empêcher la Conférence de continuer en attendant ses travaux.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Prokesch-Osten. *Gortchakoff.*
Bourqueney. *Titoff.*
J. Russell.
Westmoreland.
Aarif.

Annexe au protocole No. 6.

D'après le texte même des notes de Vienne et l'interprétation qui leur a été donnée d'un commun accord, la pensée des trois Cabinets alliés a été, non-seulement de soustraire le territoire des Principautés à une influence qui s'y exerçait exclusivement, mais aussi d'en faire une sorte de barrière naturelle qu'elle ne puisse plus désormais franchir pour menacer l'Empire Ottoman au coeur même. Parmi les combinaisons qui se présentent pour assurer à la Moldavie et à la Valachie une consistance et une force suffisantes, la première nous paraît devoir être l'union en une seule des deux Principautés. Il n'est pas nécessaire d'insister sur ce que la nature a fait pour faciliter cette union, sur l'identité de la langue, des

ad referendum zu nehmen, wobei er sich vorbehält, der Konferenz von der Antwort, die er von seinem Hofe erhalten werde, Mittheilung zu machen.

Herr v. Titoff sprach sich in demselben Sinne aus.

Angesichts dieser Erklärung der russischen Bevollmächtigten, einer Erklärung, in welcher alle Mitglieder der Konferenz einmüthigt die Absicht, die Lösung des in Erörterung begriffenen Punktes zu erleichtern, erkannten und würdigten, glaubte der Bevollmächtigte Frankreichs die Entwicklung der Ansichten seiner Regierung über die Anwendung der dritten Garantie bis zu dem Augenblick reserviren zu sollen, in welchem die Diskussion von beiden Seiten werde vollständig sein können.

Die Herren Bevollmächtigten Großbritaniens stimmten ganz dieser Ansicht bei.

Obwohl Aarif Effendi erklärte, nicht zur Ergreifung der Initiative von auf den dritten Punkt bezüglichen Vorschlägen ermächtigt zu sein, drückte er doch die Hoffnung aus, daß seine Regierung denjenigen Vorschlägen beitreten würde, welche die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens über diesen Gegenstand zu machen sich vorbehalten haben.

Herr Graf v. Buol machte den Vorschlag in der nächsten, auf den 29. l. M. anberaumten Sitzung, in Erwartung, daß die Antwort des St. Petersburger Kabinets eintreffen könne, die vierte Basis der Unterhandlung in Angriff zu nehmen.

Fürst Gortschakoff trat für seinen Theil diesem Vorschlage bei, indem er konstatirte, daß er an das vierte Prinzip keine politische Idee knüpfe, daß er aber fest überzeugt sei, wie nichts geeigneter sein könne, dem Sultan die Regierung seines Reiches zu erleichtern, als das, was er zur Vermehrung des Glückes und der Zufriedenheit seiner christlichen Unterthanen thun würde.

Indem der Türkische Bevollmächtigte erklärte, daß der Sultan bereits unläugbare und notorische Beweise der wohlwollenden Absichten, von denen er in dieser Hinsicht durchdrungen sei, gegeben habe und zu geben fortfahre, sprach er den Wunsch aus, daß diese Diskussion bis zur bevorstehenden Ankunft des von Konstantinopel kommenden, mit vollständigeren Instruktionen und ausgedehnteren Vollmachten versehenen Bevollmächtigten vertagt werde.

Herr Graf Buol antwortete, daß die Konferenz gewiß die Eröffnungen, welche der neue Ottomanische Bevollmächtigte ihr zu machen haben würde, mit dem ganzen Interesse, das sie verdienten, aufnehmen werde, daß aber dies nach seinem Dafürhalten die Konferenz nicht an der einstweiligen Fortsetzung ihrer Arbeiten behindern dürfe. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. VI.

Nach dem Texte der Wiener Noten und der ihnen in gemeinsamer Uebereinkunft gegebenen Auslegung war es die Absicht der drei verbündeten Kabinete, das Territorium der Fürstenthümer nicht nur einem dort ausschließlich geübten Einflusse zu entziehen, sondern aus demselben auch eine Art natürlicher Schranke zu machen, welche derselbe fortan nicht mehr überschreiten können solle, um das Ottomanische Reich in seinem Herzen zu bedrohen.

Unter den Kombinationen, die sich darbieten, um der Moldau und Walachei hinlängliche Kraft und Konsistenz zu sichern, erscheint uns die Vereinigung der beiden Fürstenthümer in eines die erste sein zu müssen. Unnöthig ist es, das, was die Natur zur Erleichterung dieser Vereinigung gethan hat, die Identität

Digitized by Google

moeurs, des lois et des intérêts. Le voeu des deux Provinces à cet égard se présente conforme aux convenances des Gouvernements alliés; elles ne devraient voir dans leur fusion administrative que l'application d'un plan qui est depuis de longues années l'objet de leurs préoccupations constantes, et qui avait même été indiquée dans l'un des Articles de leur Règlement Organique élaboré par la Russie en 1829, à une époque où tout révélait un effort pour consommer leur séparation morale d'avec l'Empire Ottoman.

Dans le cas présent, l'intérêt de la Puissance Suzeraine est en parfait accord avec l'intérêt général et avec celui des deux Provinces, et il y a lieu de penser que les conseillers les plus éclairés du Sultan seraient favorables à une combinaison qui établirait ainsi sur la rive gauche du Danube une grande Principauté de près de 4,000,000 d'âmes à la place de deux Principautés jusqu'à ce jour trop faibles pour opposer une résistance efficace à l'action de la Russie.

Les mêmes considérations qui doivent faire désirer que la Moldavie et la Valachie soient placées sous un même Gouvernement, demandent que ce Gouvernement possède toutes les conditions de force et de durée, et un système se rapprochant le plus possible de la forme monarchique répondrait seule complétement au but que l'on se propose. Temporaire, le pouvoir laisse le champ ouvert aux compétitions et aux luttes de partis qui ne pourraient que faciliter le retour de l'influence qu'il s'agit d'éloigner. Viager, il aurait à peu près les mêmes inconvénients, car les changements de personne, pour être moins fréquents, n'éveilleraient pas moins de convoitises et ne provoqueraient pas moins d'intrigues. L'histoire des Principautés n'a été, en quelque sorte, que la triste expérience de ces deux modes.

L'autorité suprême serait donc héréditaire, si l'on voulait qu'elle pût remplir avec avantage le rôle important qui lui serait assigné.

Sur cette question de l'hérédité, l'opinion de la Porte ne nous est point connue. Toutefois le fait ne constituerait point à ses yeux une nouveauté: la famille de Milosch en Serbie avait obtenu du Sultan Mahmoud le privilége de l'hérédité, et il a été conféré en Egypte à la famille de Mehemet Ali, où il continue de régler la transmission de pouvoir. La Porte n'a rien vu dans ces concessions qui fût incompatible avec les droits souverains et avec le principe de l'intégrité de l'Empire. Elle n'aurait donc pas d'objections de fond contre un arrangement qui serait, d'autre part, si favorable à ses intérêts sur la rive gauche du Danube.

Il y aurait deux voies à suivre. Ou l'on se bornerait pour le moment à proclamer le principe de l'hérédité, en conférant la souveraineté à titre conditionnel à un Prince du pays, dont la Porte se réserverait d'apprécier dans un temps donné le dévouement et les titres. Ou bien (et cette mesure serait peut-être la meilleure) on trancherait dès maintenant la question, en faisant appel à un Prince d'une des familles régnantes de l'Europe.

C'est, nous le rappelons, la combinaison à laquelle on avait songé pour la Grèce, à une époque où les Puissances qui l'ont aidée à se constituer, pensaient encore qu'il y avait lieu de la maintenir sous la suzeraineté de la Porte. Elles ne doutaient pas que la Turquie n'y donnât son assentiment, et elles ne regardaient nullement comme impossible

Digitized by Google

der Sprache, der Sitten, der Gesetze und Interessen hervorzuheben. Der diesfällige Wunsch der beiden Provinzen erscheint im Einklange mit den Convenienzen der verbündeten Regierungen; sie dürften in ihrer administrativen Verschmelzung nichts als die Anwendung eines Planes erblicken, mit dem sie sich seit langen Jahren beständig beschäftigten und der selbst in einem der Artikel ihres organischen Reglements angedeutet wird, das von Rußland im Jahre 1829 zu einer Zeit ausgearbeitet wurde, in welcher Alles ein Bestreben zur Durchführung ihrer moralischen Trennung vom Ottomanischen Reiche beurkundete.

Im vorliegenden Falle steht das Interesse der suzeränen Macht in vollkommenem Einklang mit dem allgemeinen und mit dem Interesse der zwei Provinzen, und es liegt Grund vor zu glauben, daß die erleuchtetsten Rathgeber des Sultans einer Kombination günstig sein werden, die in solcher Weise am linken Donau-Ufer ein großes Fürstenthum mit fast vier Millionen Seelen an die Stelle zweier Fürstenthümer begründen würde, die bis jetzt zu schwach sind, um der Thätigkeit Rußlands einen erfolgreichen Widerstand entgegenzustellen.

Dieselben Erwägungen, welche es wünschenswerth machen müssen, daß die Moldau und Walachei unter eine und dieselbe Regierung gestellt werden, erheischen, daß diese Regierung alle Bedingungen der Kraft und Dauer besitze; ein der monarchischen Form möglichst nahe kommendes System würde allein vollständig dem Zwecke, den man sich vorsetzt, entsprechen. Temporär läßt die Gewalt den Mitbewerbungen und Parteikämpfen, welche die Wiederkehr des Einflusses, um dessen Entfernung es sich handelt, das Feld offen. Lebenslänglich, würde sie so ziemlich dieselben Uebelstände haben, da die Personalveränderungen, wenn auch weniger häufig, nicht weniger Begehrlichkeiten erwecken und nicht weniger Intriguen hervorrufen würden. Gewissermaßen war die Geschichte der Fürstenthümer nichts als die traurige Erfahrung dieser zwei Modalitäten.

Die oberste Autorität würde demnach erblich sein, wenn man will, daß sie die wichtige, ihr zugewiesene Rolle mit Vortheil erfüllen solle.

Ueber diese Frage der Erblichkeit ist uns die Ansicht der Pforte noch nicht bekannt. Die Thatsache würde jedoch in ihren Augen nichts Neues konstituiren; in Serbien hatte die Familie Milosch vom Sultan Mahmud das Privilegium der Erblichkeit erhalten und in Egypten ist es der Familie Mehemed Alis verliehen worden und regelt daselbst noch immer die Uebertragung der Gewalt. Die Pforte hat in diesen Kommissionen nichts erblickt, was mit den souveränen Rechten und dem Prinzipe der Integrität des Reiches unverträglich wäre. Sie würde daher keine Grundeinwürfe gegen ein Arrangement haben, das andererseits ihren Interessen am linken Donau-Ufer so günstig wäre.

Zwei Wege wären hier zu verfolgen: man würde sich entweder für den Augenblick auf Proklamirung des Prinzips der Erblichkeit beschränken, indem man die Souverainetät bedingungsweise einem Fürsten des Landes verliehe, bezüglich dessen sich die Pforte vorbehielte, in gegebener Zeit seine Ergebenheit und Ansprüche zu würdigen. Oder man würde (und diese Maßregel dürfte vielleicht die bessere sein) die Frage schon jetzt kurz abschneiden, indem man einen Aufruf an einen Prinzen aus einer der regierenden Familien Europas machte.

Das ist, wir erinnern daran, die Kombination, an welche man bezüglich Griechenlands zu einer Zeit gedacht hatte, in welcher die Mächte, die ihm zu seiner Konstituirung halfen, noch der Ansicht waren, daß Grund vorhanden sei, es unter der Suzerainetät der Pforte zu erhalten. Sie zweifelten nicht an der Zustimmung der Türkei und hielten es keineswegs für unmöglich, daß ein christ-

Digitized by Google

qu'un Prince Chrétien acceptât le Gouvernement du nouvel Etat à la condition de reconnaître la suzeraineté du Sultan. C'est ce qui résulte du Protocole de la Conférence de Londres du 22 Mars 1829. L'importance de la nouvelle Principauté, par sa position politique comme par le chiffre de sa population, assurerait à une dynastie Chrétienne d'assez grands avantages pour que la vassalité ne fût pas peut-être une objection décisive.

L'Etat de la Servie est également compris parmi les objets dont les Puissances auront à s'occuper pour compléter l'exécution de la première garantie. Mais la position de cette Principauté n'est pas exactement la même que celle des deux autres. Du moment où la Moldo-Valachie est fortement constituée, l'action qui dominait à Belgrade n'a plus les mêmes moyens pour s'y exercer. Il suffira donc, pour ce qui regarde les Serbes, d'assurer par une garantie collective et qui leur donne toute sécurité, les priviléges que la Porte leur a reconnus ou leur reconnaîtrait après s'être concertée avec ses alliés.

26 Mars, 1855.

Protocole (No. VII.) d'une Conférence tenue à Vienne le 29 Mars 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Après la lecture du Protocole No. 6, M. le Plénipotentiaire Ottoman a déclaré qu'il venait de recevoir, par voie télégraphique, des nouvelles de Constantinople en date du 23 courant, portant qu'Aali Pacha était alors au moment de se mettre en route pour Vienne, muni des pleins pouvoirs étendus de la Sublime Porte. Conformément aux instructions qui lui étaient parvenues en même temps, Aarif Effendi a renouvelé les réserves qu'il avait déjà articulées dans les Conférences précédentes à l'égard de tous les points de la négociation sur lesquels le nouveau Plénipotentiaire Ottoman aurait à faire connaître les idées de son Gouvernement.

Les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont constaté que les instructions qu'ils venaient de recevoir de leurs Gouvernements respectifs, leur prescrivaient de s'en tenir à l'ordre des matières tel qu'il avait été fixé de commun accord au début de la négociation et qu'ils ne se trouvaient par conséquent pas en mesure d'aborder la discussion de la quatrième base de négociation avant qu'une entente mutuelle sur la troisième eût été amenée.

Les Plénipotentiaires d'Autriche ont pris à tâche de faire ressortir l'opportunité qu'il y aurait à recueillir en attendant les matériaux nécessaires pour pouvoir discuter à fond le quatrième point. Ils ont émis l'opinion que l'espace de temps qui s'écoulerait jusqu'à la réception de la réponse du Cabinet de St. Pétersbourg au compte rendu des Plénipotentiaires Russes pourrait être utilement employé, si la Conférence se livrait à ce travail préparatoire, qui, tout en ne préjugeant aucune question essentielle, serait de nature à faciliter considérablement la tâche qu'elle

Digitized by Google

licher Fürst die Regierung des neuen Staates unter der Bedingung, die Suzerainetät des Sultans anzuerkennen, annehmen werde. Es geht dies aus dem Protokoll der Londoner Konferenz vom 22. März 1829 hervor. Die Wichtigkeit des neuen Fürstenthums würde durch seine politische Stellung wie durch die Stärke der Bevölkerung einer christlichen Dynastie hinlänglich große Vortheile sichern, daß das Vasallenthum nicht vielleicht zum entscheidenden Einwurf werde.

Der Serbische Staat ist ebenfalls unter den Gegenständen mit inbegriffen, mit denen die Mächte sich behufs der Vervollständigung der Ausführung der ersten Garantie zu beschäftigen haben werden. Aber die Lage dieses Fürstenthums ist nicht genau dieselbe, wie jene der beiden andern. Von dem Augenblicke an, in welchem die Moldau-Walachei kräftig konstituirt ist, hat der Einfluß, welcher in Belgrad dominirte, nicht mehr dieselben Mittel, um sich dort zu entfalten. Bezüglich der Serben wird es daher genügen, durch eine Kollektiv-Garantie, die ihnen alle Sicherheit giebt, die Privilegien zu sichern, welche die Pforte ihnen zuerkannt hat, oder nach vorhergegangener Verständigung mit ihren Verbündeten zuerkennen würde. 26. März 1855.

Protokoll Nr. VII.

Wien, 29. März 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Herr Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Herr Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Herr Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Herr Graf Westmoreland ꝛc. Für Rußland: Herr Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Herr v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Nach Verlesung des Protokolles Nr. VI. erklärte der Herr Ottomanische Bevollmächtigte, daß er so eben auf telegraphischem Wege Nachrichten aus Konstantinopel vom 23. laufenden Monats erhalten habe, welche ankündigen, daß Aali Pascha im Begriffe sei, versehen mit ausgedehnten Vollmachten der hohen Pforte, sich nach Wien zu begeben. In Gemäßheit der Instruktionen, welche ihm gleichzeitig zugekommen waren, erneuerte Aarif Effendi die Vorbehalte, die er in Betreff aller Punkte der Verhandlung, über welche der neue Ottomanische Bevollmächtigte die Gedanken seiner Regierung zur Kenntniß zu bringen hätte, bereits in den vorhergehenden Konferenzen artikulirt hat.

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens konstatirten, daß die Instruktionen, welche sie eben von ihren respektiven Regierungen erhalten haben, ihnen vorschreiben, sich an die Ordnung der Gegenstände zu halten, wie dieselbe im gemeinschaftlichen Einverständnisse bei Beginn der Verhandlung festgesetzt worden war und daß sie sich in Folge dessen nicht in der Lage befinden, die Diskussion der vierten Grundlage der Verhandlung früher zu beginnen, bevor ein gegenseitiges Einverständniß über die dritte herbeigeführt worden sei.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs stellten es sich zur Aufgabe hervorzuheben, wie zweckmäßig es sei, inzwischen die nothwendigen Materialien zu sammeln, um den vierten Punkt erschöpfend diskutiren zu können. Sie sprechen die Meinung aus, daß der Zeitraum, der bis zum Eintreffen der Antwort des Kabinets von St. Petersburg auf den Bericht der Russischen Bevollmächtigten vorübergehen würde, nützlich angewendet werden könne, wenn die Konferenz sich dieser vorbereitenden Arbeit widmen würde, die, ohne irgend eine wesentliche Frage zu präjudiziren, geeignet sein würde, die Aufgabe, welche sie später unter Mitwir-

Digitized by Google

aurait à remplir plus tard avec le concours du nouveau Plénipotentiaire Ottoman.

Les Plénipotentiaires de Russie ont fortement appuyé cette opinion.

Cédant au désir qui leur en a été exprimé, les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont consenti à demander à leurs Gouvernements, par la voie électrique, l'autorisation de prendre dès à présent part à un travail préparatoire, qui ne préjugerait la solution d'aucune question.

Le Plénipotentiaire Ottoman a également consenti à assister aux Conférences qui seraient tenues dans ce but, du moment que les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne seraient autorisés à y intervenir.

(Signé) *Buol-Schaueustein. Gortchakoff. Titoff. Prokesch-Osten. Bourqueney. J. Roussell. Westmoreland. Aarif.*

Protocole (No. VIII.) d'une conférence tenue à Vienne, le 2 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aarif Effendi.

Le Protocole de la séance du 29 Mars dernier a été lu, approuvé et signé.

Le Plénipotentiaire de France a déclaré que la réponse qu'il avait reçue de son Gouvernement à sa dépêche télégraphique du 29 Mars lui prescrivait itérativement de s'abstenir de toute discussion sur la quatrième garantie jusqu'à ce que le troisième point eût obtenu une solution complète. Indépendamment du prix que son Gouvernement attachait à maintenir l'ordre de discussion convenu dès l'ouverture de la négociation, il a fait valoir comme un nouveau motif d'ajournement l'arrivée imminente de MM. les Ministres des Affaires Etrangères de France et de la Sublime Porte, venant l'un et l'autre prendre part aux travaux de la Conférence.

Les Plénipotentiaires de Grande-Bretagne ont également annoncé qu'ils n'avaient point été autorisés à dévier de l'ordre de discussion chronologique établi dès l'abord et qu'ils ne pourraient donc, quant à présent, prendre part à aucun travail concernant la quatrième base de négociation.

Le Prince Gortchakoff, tout en admettant la valeur des motifs d'ajournement qu'il venait d'entendre, ne peut se dispenser d'exprimer les regrets que lui fait éprouver ce retard, regrets d'autant plus vifs, qu'il sagit d'une question de conscience, d'un engagement d'honneur des Puissances Européennes, et que la politique devrait y rester étrangère.

M. de Titoff s'associe aux sentiments dont son collègue s'est rendu l'interprète.

Le Comte de Buol, tout en regrettant pour sa part l'ajournement de la discussion du quatrième point, exprime l'espoir que le concours éclairé des nouveaux collaborateurs annoncés à la Conférence, contribuera essentiellement à lui faciliter l'accomplissement de la tâche qui lui est réservée.

Aarif Effendi se déclare d'accord avec l'opinion émise par les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne.

Répondant à l'observation faite par M. le Prince de Gortchakoff, le

Digitized by Google

lung des neuen Ottomaniſchen Bevollmächtigten zu erfüllen haben wird, erheblich zu erleichtern.

Die Bevollmächtigten Rußlands unterſtützten dieſe Meinung kräftig.

Dem Wunſche nachgebend, der ihnen diesfalls ausgedrückt worden war, willigten die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ein, von ihren Regierungen auf telegraphiſchem Wege die Ermächtigung zu erbitten, von jetzt an Theil zu nehmen an einer vorbereitenden Arbeit, welche die Löſung keiner Frage präjudiziren würde.

Der Ottomaniſche Bevollmächtigte willigte gleichfalls ein, den Konferenzen, welche zu dieſem Zwecke abgehalten würden, von dem Augenblicke an beizuwohnen, in welchem die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ermächtigt ſein würden, ſich dabei zu betheiligen. (Folgen die Unterſchriften.)

Protokoll Nr. VIII.

Wien, 2. April 1855.

Anweſend: Für Oeſterreich: Herr Graf Buol-Schauenſtein ꝛc. ꝛc. und Herr Freiherr v. Prokeſch-Oſten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Herr Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Ruſſell ꝛc. ꝛc. und Herr Graf Weſtmoreland ꝛc. Für Rußland: Herr Fürſt Gortſchakoff ꝛc. ꝛc. und Herr v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Das Protokoll der Sitzung vom 29. März wurde verleſen, angenommen und unterzeichnet.

Der Bevollmächtigte Frankreichs erklärte, daß die Antwort, welche er von ſeiner Regierung auf ſeine telegraphiſche Depeſche vom 29. März erhalten habe, ihm neuerdings vorſchreibe, ſich jeder Diskuſſion über die vierte Garantie zu enthalten, bevor nicht der dritte Punkt eine volle Löſung erhalten habe. Abgeſehen von dem Werthe, welche ſeine Regierung damit verbinde, die Reihenfolge der Diskuſſion aufrecht zu erhalten, wie ſie ſeit Eröffnung der Verhandlungen angenommen wurde, machte er als neuen Grund der Vertagung die unmittelbar bevorſtehende Ankunft der Herren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs und der hohen Pforte geltend, welche Beide kämen, um an den Arbeiten der Konferenz Theil zu nehmen.

Die Bevollmächtigten Großbritaniens zeigten ebenfalls an, daß ſie nicht bevollmächtigt ſeien, von der urſprünglich feſtgeſetzten chronologiſchen Ordnung der Diskuſſion abzuweichen, und daß ſie daher für jetzt an keiner die vierte Grundlage der Unterhandlung betreffenden Arbeit Theil nehmen könnten.

Fürſt Gortſchakoff kann ſich, indem er den Werth der Motive der Vertagung, welche er eben gehört hat, zugiebt, doch nicht verſagen, das Bedauern auszudrücken, welches dieſer Verzug in ihm erweckt, ein Bedauern, welches um ſo lebhafter iſt, als es ſich um eine Gewiſſensfrage, um eine Ehrenverpflichtung der Europäiſchen Mächte handelt, der die Politik fremd bleiben ſollte.

Herr v. Titoff ſchließt ſich den Geſinnungen an, welchen ſein Kollege Ausdruck gegeben hat.

Herr Graf Buol, indem er für ſeinen Theil die Vertagung über die Diskuſſion des vierten Punktes bedauert, drückt die Hoffnung aus, daß das erleuchtete Zuſammenwirken der neuen Mitarbeiter, welche der Konferenz angezeigt wurden, weſentlich dazu beitragen werde, die Löſung der ihr vorbehaltenen Aufgabe zu erleichtern.

Plénipotentiaire de France a constaté que le délai apporté à la discussion du quatrième point ne saurait, de la part de son Gouvernement, impliquer la moindre nuance entre l'intérêt qu'il vouait lui-même au sort des sujets Chrétiens du Sultan et celui que les Plénipotentiaires Russes avaient témoigné en leur faveur. L'importance même que le Gouvernement Français attachait à cette question, avait été pour lui un motif de plus de ne pas autoriser son Plénipotentiaire à prendre part à un travail préparatoire sur cette matière au moment où le Ministre des Affaires Etrangères de la Sublime Porte, attendu incessament ici, allait mettre la Conférence à même de la discuter avec son concours en pleine connaissance de cause.

Le Prince Gortchakoff, tout en prenant acte de la déclaration du Plénipotentiaire de France, a peine à se rendre compte des raisons qui pourraient empêcher la Conférence de commencer le travail préparatoire dès l'arrivée de MM. les Ministres des Affaires Etrangères de France et de la Sublime Porte.

Lord John Russell a établi, de son côté, que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique, qui avait de tout temps désiré voir les sujets Chrétiens du Sultan traités avec justice et humanité, et qui avait, par l'entremise de son Ambassadeur à Constantinople, reçu des preuves non équivoques des intentions sincèrement bienveillantes dont la Porte était animée à ce sujet, ne saurait certes être accusé d'indifférence en cette matière. Comme toutefois les questions soulevées par le quatrième point, touchaient de très près aux droits de souveraineté du Sultan, et qu'elles devaient être traitées avec une Puissance actuellement en état de guerre avec l'Empire Ottoman, la discussion serait nécessairement d'une nature délicate et c'était là une des raisons pour lesquelles son Gouvernement insistait à ne voir aborder le quatrième point que lorsque le troisième serait complétement vidé.

Le Comte de Westmoreland se range entièrement de l'avis de son collègue.

Le Plénipotentiaire Ottoman adhère à l'opinion émise par les Plénipotentiaires de la Grande-Bretagne.

Eu égard aux motifs d'ajournement précités et aux cérémonies religieuses de la Semaine Sainte, on est convenu de fixer la prochaine séance au 9 de ce mois.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Prokesch-Osten. *Gortchakoff.*
Bourqueney. *Titoff.*
J. Russell.
Westmoreland.
Aarif.

Protocole (No. IX.) d'une conférence tenue à Vienne le 9 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. Drouyn de Lhuys, et M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha et Aarif Effendi.

Le Comte de Buol a ouvert la séance en introduisant leurs Excel-

Digitized by Google

Aarif Effendi erklärt sich mit der von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ausgesprochenen Meinung einverstanden.

In Beantwortung der vom Fürsten Gortschakoff gemachten Bemerkung konstatirt der Bevollmächtigte Frankreichs, daß die in der Diskussion des vierten Punktes eintretende Verzögerung von Seite seiner Regierung nicht den mindesten Unterschied zwischen dem Interesse in sich schließen könne, welches sie selbst dem Schicksale der christlichen Unterthanen des Sultans widme, und demjenigen, welches die Russischen Bevollmächtigten zu ihren Gunsten eben ausgedrückt hätten. Eben die Wichtigkeit, welche die Französische Regierung selbst mit dieser Frage verbinde, sei für dieselbe ein Motiv mehr gewesen, ihren Bevollmächtigten nicht zur Theilnahme an einer vorbereitenden Arbeit über diesen Gegenstand in einem Augenblicke zu autorisiren, in welchem der unmittelbar hier erwartete Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hohen Pforte die Konferenz in die Lage versetzen werde, mit seiner Beihülfe in voller Kenntniß der Sache dieselbe zu diskutiren.

Fürst Gortschakoff hat, indem er zwar von der Erklärung des Französischen Bevollmächtigten Akt nimmt, doch Mühe, sich über die Ursachen Rechenschaft zu geben, welche die Konferenz hindern könnten, die vorbereitende Arbeit unmittelbar nach Ankunft der Herren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs und der hohen Pforte zu beginnen.

Lord John Russell stellt seinerseits fest, daß die Regierung Ihrer Majestät der Königin von England, welche zu jeder Zeit gewünscht hatte, die christlichen Unterthanen des Sultans mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit behandelt zu sehen und welche durch Vermittlung ihres Gesandten in Konstantinopel unzweideutige Beweise der aufrichtig wohlwollenden Absichten erhalten habe, von welcher die Pforte in dieser Beziehung beseelt sei, sicher der Gleichgültigkeit in diesem Punkte nicht beschuldigt werden könne. Da jedoch die durch den vierten Punkt angeregten Fragen die Souverainetätsrechte des Sultans sehr nahe berührten und da die Unterhandlungen darüber mit einer Macht geführt werden müßten, welche gegenwärtig im Kriegszustande mit dem ottomanischen Reiche sich befindet, so müßte die Diskussion darüber sehr zarter Natur sein und es sei dies einer der Gründe, aus welcher seine Regierung darauf bestehe, den vierten Punkt nicht in Angriff genommen zu sehen, bevor der dritte nicht vollständig erledigt sein würde.

Graf Westmoreland schließt sich völlig der Meinung seines Kollegen an.

Der ottomanische Bevollmächtigte stimmt der von den Bevollmächtigten Großbritaniens ausgesprochenen Meinung bei.

In Berücksichtigung der oben angeführten Vertagungsgründe und der religiösen Feierlichkeiten der heiligen Woche kam man überein, die nächste Sitzung auf den 9. d. M. anzuberaumen. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. IX.

Wien, 9. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Frhr. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich; Hr. Drouin de Lhuys ꝛc. ꝛc. und Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russel ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc.

Graf Buol eröffnete die Sitzung, indem er Ihre Excellenzen die Minister

Digitized by Google

lences les Ministres des Affaires Etrangères de France et de la Sublime Porte — M. Drouyn de Lhuys et Aali Pascha — munis l'un et l'autre de pleins pouvoirs pour prendre part aux négociations de paix. Il croit n'être que le fidèle interprète des sentiments de toute l'assemblée en saluant leur présence avec une véritable satisfaction et comme un nouveau gage du haut prix que leurs Gouvernements attachent à voir les travaux de la Conférence aboutir au rétablissement d'une paix solide et durable.

Les nouveaux Plénipotentiaires ont exhibé leurs pleins pouvoirs respectifs, qui, après avoir été examinés et trouvés en bonne et due forme, ont été déposés aux Actes de la Conférence.

Le Protocole No. VIII ayant été lu, approuvé et signé, on est convenu d'ajourner la prochaine séance jusqu'à l'arrivée des nouvelles instructions que les Plénipotentiaires de Russie ont sollicitées de leur Cour à la suite de la Conférence du 26 Mars par un courrier expédié d'ici le 28.

(Signé) *Buol-Schauenstein. Gortchakoff. Titoff. Prokesch-Osten. Bourqueney. J. Russell. Westmoreland. Aarif. Aali.*

Protocole (No. X.) d'une conférence tenue à Vienne le 17 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France; M. le Drouyn de Lhuys, et M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha, et Aarif Effendi.

Après la lecture et la signature du Protocole du 9 courant, le Comte de Buol a annoncé que le Prince Gortchakoff l'avait informé de l'arrivée de la réponse faite par la Cour Impériale de Russie au compte rendu de ses Plénipotentiaires.

Le Prince Gortchakoff a dit que sa Cour, tout en appréciant hautement les intentions qui avaient inspiré aux membres de la Conférence l'idée d'abandonner au Cabinet de St. Pétersbourg l'initiative des propositions concernant le développement du troisième principe, ne se sentait point appelé à faire usage de l'initiative qui lui avait été offerte; que toutefois elle avait autorisé ses Plénipotentiaires, conformément à ce qu'il avait déjà déclaré dans la réunion du 7 Janvier dernier, à entrer très sérieusement et avec l'intention sincère de parvenir à une entente, dans l'examen des moyens qui seraient proposés, pourvu qu'ils ne fussent pas de nature à porter atteinte aux droits de souveraineté de l'Empereur de Russie chez lui; qu'il adhérait enfin pour sa part à la manière dont Lord John Russell avait posé la question, en déclarant dans la Conférence du 26 Mars, que les meilleures conditions de paix et les seules admissibles seraient celles qui, tout en étant les plus conformes à l'honneur de la Russie, seraient à la fois suffisantes pour la sécurité de l'Europe et pour obvier au retour des complications actuelles.

M. Drouyn de Lhuys exprime ses vifs regrets de voir, après un délai de dix-huit jours, renvoyer aux auteurs de la proposition l'initiative qu'ils avaient déférée à la Russie dans une Conférence à laquelle il n'avait pas assisté. Ses regrets sont d'autant plus sincères que les alliés, dans l'attente d'un résultat tout opposé, ne se trouvent pas préparés à formuler

der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs und der hohen Pforte, Herrn Drouin de Lhuys und Aali Pascha, einführt, welche beide mit Vollmachten versehen sind um an den Friedensunterhandlungen Theil zu nehmen. Er glaubt nur der treue Dolmetsch der Gesinnungen der ganzen Versammlung zu sein, indem er ihre Gegenwart mit wahrer Befriedigung und als ein neues Pfand des hohen Werthes begrüßt, den ihre Regierungen darauf legen, die Arbeiten der Konferenz zu dem Ziele der Wiederherstellung eines soliden und dauerhaften Friedens führen zu sehen.

Die neuen Bevollmächtigten legten ihre respektiven Vollmachten vor, welche, nachdem sie geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden waren, zu den Konferenz-Akten gelegt wurden.

Nachdem das Protokoll Nr. VIII verlesen, genehmigt und unterzeichnet worden war, kam man überein, die nächste Sitzung bis zum Eintreffen der neuen Instructionen zu verschieben, welche die Bevollmächtigten Rußlands in Folge der Konferenz vom 26. März durch einen von hier am 28. expedirten Kourier bei ihrem Hofe angesucht haben. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. X.

Wien, 17. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freihr. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Drouin de Lhuys ꝛc. ꝛc. und Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russel ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc.

Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protokolls vom 9. l. M. theilte Graf Buol mit, daß Fürst Gortschakoff ihn von dem Eintreffen der Antwort des russischen Hofes auf den Rechenschaftsbericht seiner Bevollmächtigten in Kenntniß gesetzt habe.

Fürst Gortschakoff erklärte, daß sein Hof, obwohl er den Absichten, welche den Mitgliedern der Konferenz den Gedanken eingegeben hätten, dem Cabinet von St. Petersburg die Initiative der Vorschläge bezüglich der Entwicklung des dritten Prinzips zu überlassen, volle Würdigung widerfahren lasse, sich doch nicht berufen fühle, von der ihm angebotenen Initiative Gebrauch zu machen, daß er jedoch seine Bevollmächtigten in Uebereinstimmung mit dem, was er bereits in der Zusammenkunft vom 7. Januar erklärt, autorisirt habe, sehr ernstlich und in der aufrichtigen Absicht zu einem Einverständniß zu gelangen, auf die Prüfung der vorgeschlagenen Mittel einzugehen, vorausgesetzt, daß diese nicht der Art seien, einen Angriff gegen die Souverainetätsrechte des Kaisers von Rußland im eigenen Lande zu führen, daß er endlich für seinen Theil der Art beistimme, in welcher Lord John Russel die Frage gestellt hat, als er in der Konferenz vom 26. März erklärte, die besten und allein zulässigen Friedensbedingungen seine jene, welche der Ehre Rußlands am meisten entsprächen und gleichzeitig für die Sicherheit Europas und zur Verhinderung der Wiederkehr der gegenwärtigen Verwicklungen hinreichend seien.

Herr Drouin de Lhuys drückt sein tiefes Bedauern aus, daß er nach achtzehntägiger Frist sehe, wie den Urhebern des Vorschlages die Initiative, welche sie Rußland in einer Konferenz, die er nicht beiwohnte, übertragen hatten, wieder zurückgeschickt werde. Sein Bedauern ist um so aufrichtiger, als die Verbündeten in Erwartung eines ganz entgegengesetzten Resultats zur allsogleichen For-

Digitized by Google

sur-le-champ leurs propositions. Il pense donc que les alliés devraient se réunir immédiatement pour se concerter à ce sujet. L'importance de la réserve faite par le Prince Gortchakoff l'engage à lui demander des explications ultérieures sur le sens qu'il y attache. Il lui pose la question, si la Russie considérerait ses droits de souveraineté comme atteints, en s'interdisant la liberté de construire dans la Mer Noire un nombre illimité de bâtiments de guerre.

Le Prince Gortchakoff répond, que la Russie ne consentira pas à laisser imposer, soit par Traité, soit d'une autre manière, un chiffre quelconque à l'état de sa marine.

S'associant, du reste, aux regrets exprimés par M. Drouyn de Lhuys du délai apporté aux négociations, il l'explique par les distances, en ajoutant que les Plénipotentiaires de Russie avaient été dès le 26 Mars prêts à entrer en discussion et qu'ils ne s'étaient chargés d'en référer d'abord à leur Cour qu'en cédant aux voeux unanimes qui leur en avaient été exprimés.

Quant à la nécessité qu'il y aurait, selon M. Drouyn de Lhuys, d'établir une entente préalable entre les alliés, avant de pouvoir faire des propositions, il la trouve en contradiction avec le principe posé dans les réunions préparatoires des mois de Décembre et de Janvier, que chacun conserverait individuellement son entière liberté d'interprétation au sujet du développement des quatre bases de négociation.

Le Baron de Bourqueney, en s'associant aux regrets exprimés par M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, fait ressortir, en réponse à la dernière observation du Prince Gortchakoff, que les membres de la Conférence ont le droit de délibérer entre eux, comme ils signent les Protocoles.

Lord John Russell ne dissimule point la surprise que lui a causée la déclaration du Prince Gortchakoff. L'initiative déférée à la Russie n'avait pour but que de lui offrir l'occasion de faire des propositions conformes à son honneur. L'histoire présente plus d'un exemple de grands et glorieux Souverains qui ont consenti à une limitation de leurs droits de souveraineté chez eux, animés qu'ils étaient du désir de mettre fin à l'effusion du sang par un Traité de Paix, ou d'obvier à une rupture et aux maux de la guerre qui s'en suivent. Il cite Louis XIV souscrivant à la démolition de Dunkerque, et différents autres exemples tirés de Traités conclus entre la Grande-Bretagne et la France, et la Grande-Bretagne et les Etats-Unis, dans le but d'éviter la guerre. Il avait espéré que la Russie ferait spontanément, et pour faciliter le rétablissement de la paix, des propositions tendantes à ce but. La Cour de St. Pétersbourg ayant décliné de prendre à ce sujet l'initiative, les chances de succès des négociations de paix se trouvent à ses yeux beaucoup diminuées.

Le Prince Gortchakoff répond, qu'une Puissance du premier ordre n'accepte guère des limitations du genre de celles auxquelles Lord John Russell a fait allusion, qu'après avoir subi une longue série de désastres, et que l'exemple de Dunkerque ne saurait en aucune façon être appliqué à la position actuelle de la Russie. Quant aux chances de paix, qui, selon Lord John Russell, ont diminué, il le prie de considérer que la Russie n'a mis hors de discussion qu'un seul principe, tout en étant prête à

Digitized by Google

mulirung ihrer Vorschläge nicht vorbereitet seien. Er meint daher, die Verbündeten sollten sofort zusammengetreten, um sich über diesen Gegenstand zu vereinigen. Die Wichtigkeit des vom Fürsten Gortschakoff gemachten Vorschlags veranlaßt ihn, weitere Erklärungen über den daran geknüpften Sinn von ihm zu verlangen. Er stellt ihm die Frage, ob Rußland seine Souverainetätsrechte als verletzt betrachten würde, wenn es sich die Freiheit entziehe, im schwarzen Meere eine unbeschränkte Zahl von Kriegsfahrzeugen zu erbauen?

Fürst Gortschakoff antwortet, daß Rußland nicht einwilligen wird, dem Stand seiner Marine durch einen Vertrag, oder in einer andern Weise irgend eine Ziffer vorzuschreiben.

Indem er sich übrigens dem Bedauern anschließt, welches Herr Drouin de Lhuys über die in die Unterhandlungen gebrachte Verzögerung ausdrückte, erklärte er dieselbe aus den Entfernungen und fügt hinzu, daß die Bevollmächtigten Rußlands seit dem 26. März bereit gewesen seien, die Diskussion zu beginnen und daß sie nur deshalb es übernommen hätten, vorerst ihrem Hofe darüber zu referiren, weil sie den einmüthigen, ihnen in dieser Hinsicht geäußerten Wünschen nachgegeben hätten.

Was die Nothwendigkeit betreffe, nach der Ansicht des Herrn Drouin de Lhuys ein vorläufiges Einverständniß zwischen den Verbündeten herzustellen, ehe man Vorschläge machen könne, so findet er darin einen Widerspruch mit dem in den vorbereitenden Sitzungen in den Monaten Dezember und Januar aufgestellten Prinzipe, daß nämlich Jeder individuell seine volle Freiheit der Auslegung bezüglich der Entwicklung der vier Grundlagen der Unterhandlung behalten solle.

Indem Baron v. Bourqueney sich dem vom Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs ausgedrückten Bedauern anschließt, hebt er in Beantwortung der letzten Bemerkung des Fürsten Gortschakoff hervor, daß die Mitglieder der Konferenz das Recht haben, unter sich zu berathen, so wie sie die Protokolle unterzeichnen.

Lord John Russell verhehlt die Ueberraschung nicht, die ihm die Erklärung des Fürsten Gortschakoff verursacht hat. — Die Rußland übertragene Initiative hatte keinen andern Zweck, als ihm Gelegenheit zu bieten, seiner Ehre entsprechende Vorschläge zu machen. Die Geschichte bietet mehr als ein Beispiel großer und glorreicher Souveraine, die in eine Beschränkung ihrer Souverainetätsrechte im eigenen Lande willigten, weil sie von dem Wunsche beseelt waren, dem Blutvergießen durch einen Friedensvertrag ein Ende zu machen, oder einem Bruche und den daraus entstehenden Kriegsübeln vorzubeugen. Er zitirt Ludwig XIV., der in die Demolirung von Dünkirchen willigte, und verschiedene andere Beispiele, entlehnt den zwischen Großbritanien und Frankreich und zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten behufs der Vermeidung des Krieges abgeschlossenen Verträgen. Er hatte gehofft, Rußland werde aus eigenem Antriebe und zur Erleichterung der Wiederherstellung des Friedens diesen Zweck beabsichtigende Vorschläge machen. Nachdem es der Hof von St. Petersburg abgelehnt hat, die Initiative in dieser Hinsicht zu ergreifen, sind die Chancen des Erfolges der Unterhandlungen nach seiner Ansicht sehr vermindert.

Fürst Gortschakoff antwortet, daß sich eine Macht ersten Ranges wohl nicht eher Beschränkungen von der Art gefallen läßt, auf die Lord John Russell angespielt habe, als sie nicht eine lange Reihe von Unfällen erfahren hat; das Beispiel Dünkirchens könne in keiner Weise auf die gegenwärtige Lage Rußlands angewendet werden. Was die Friedenschancen anbelangt, die nach Lord John

Digitized by Google

examiner tous les modes de solution qui seraient proposés en dehors de ce principe.

M. Drouyn de Lhuys exprime le désir d'écarter, s'il est possible, les questions de dignité. Du moment qu'une stipulation est sanctionnée par le consentement mutuel, nul ne saurait prétendre que la souveraineté est lésée, et par conséquent l'honneur atteint. La Russie elle-même, en consentant dans le cours de la négociation à la restriction de certains droits, par exemple, dans les îles du Danube, n'a fait que souscrire à des propositions parfaitement honorables.

Le Prince Gortchakoff admet que l'honneur est sauf dès qu'il y a consentement mutuel. C'est ainsi que la Russie a jugé de sa convenance de consentir librement aux stipulations concernant le Danube. Il n'en serait pas de même quant à la limitation de ses forces dans la Mer Noire. Toutefois, il ne prétend point exclure péremptoirement l'examen de toute proposition se rattachant au principe de la limitation, sauf à y refuser son adhésion.

Le Comte de Westmoreland exprime l'espoir que le principe de convenance réciproque entre Etats riverains ne sera pas exclu par les Plénipotentiaires Russes. Il partage, au reste, la pénible impression produite sur les autres Plénipotentiaires par l'accueil que le Cabinet de St. Pétersbourg a cru devoir faire à la proposition de prendre l'initiative.

Aali Pacha se range à l'avis de M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, que, dans la nouvelle phase où la question est entrée par suite de la déclaration des Plénipotentiaires de Russie, il importe de combiner d'avance les propositions qu'on devra leur faire: il ne saurait concevoir comment on pourrait s'entendre définitivement si chacun des Plénipotentiaires devait apporter à la Conférence un plan d'arrangement formulé sans entente préalable; ce mode lui paraîtrait en outre contraire aux engagements réciproques qui existent entre les Puissances alliées. Il ajoute cependant que, dans son opinion, la limitation des forces maritimes dans la Mer Noire offre le seul mode de solution praticable et honorable pour tout le monde.

Le Baron de Prokesch établit, que puisque les Puissances alliées se sont entendues sur les quatre bases de négociation, rien n'est plus logique pour elles que de s'entendre également sur leur application.

Le Comte Buol partage les regrets exprimés par les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne que la réponse du Cabinet de St. Pétersbourg n'ait pas été de nature à servir de point de départ à des délibérations ultérieures. Il aurait désiré que la Cour Impériale de Russie n'eût pas seulement apprécié les intentions qui avaient inspiré l'offre de l'initiative, mais qu'elle se fût également pénétrée des facilités qu'elle aurait apportées à la réussite des négociations en entrant dans cette voie. Quant à l'entente proposée par M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, elle n'est, aux yeux de Comte Buol, qu'une conséquence naturelle de l'ensemble de la position, comme de la marche suivie jusqu'ici avec fruit. Sans avoir un caractère hostile contre qui que ce soit, elle aura pour effet d'accélérer et de faciliter les négociations.

La discussion s'engage entre les Plénipotentiaires de Russie, d'un côté, et ceux d'Autriche et de France, de l'autre, sur la question de savoir,

Digitized by Google

Ruſſel abgenommen haben, ſo bittet er ihn zu erwägen, daß Rußland nur ein Prinzip außer Diskuſſion geſtellt habe, während es jedoch bereit ſei, alle außerhalb dieſes Prinzips vorgeſchlagenen Löſungsmodalitäten zu prüfen.

Herr Drouin de Lhuys ſpricht den Wunſch aus, die Fragen der Würde, wenn möglich, bei Seite zu laſſen. Von dem Augenblicke an, in welchem eine Stipulation durch gegenſeitige Zuſtimmung ſanktionirt iſt, könnte Niemand behaupten, daß die Souverainetät beleidigt und in Folge deſſen die Ehre verletzt ſei. Rußland ſelbſt iſt, als es im Laufe der Unterhandlung in die Beſchränkung gewiſſer Rechte, z. B. auf den Donau-Inſeln, willigte, nur auf vollkommen ehrenhafte Vorſchläge eingegangen.

Fürſt Gortſchakoff gibt zu, daß die Ehre gewahrt ſei, ſobald gegenſeitige Zuſtimmung vorliege. In ſolcher Weiſe hat Rußland hinſichtlich der Konvenienz geurtheilt, frei in die auf die Donau bezüglichen Stipulationen einzuwilligen. Ein anderes Bewandtniß habe es bezüglich der Beſchränkung ſeiner Streitkräfte im ſchwarzen Meere. Er gedenkt jedoch nicht die Prüfung jedes an das Prinzip der Beſchränkung ſich knüpfenden Vorſchlages peremtoriſch auszuſchließen, behält ſich aber die Verweigerung ſeiner Zuſtimmung vor.

Graf Weſtmoreland ſpricht die Hoffnung aus, das Prinzip gegenſeitiger Konvenienz zwiſchen Uferſtaaten werde von den ruſſiſchen Bevollmächtigten nicht ausgeſchloſſen werden. Er empfindet übrigens den peinlichen Eindruck mit, den die Aufnahme, welche das Kabinet von St. Petersburg dem Vorſchlag die Initiative zu ergreifen wiederfahren laſſen zu müſſen glaubte, auf die andern Bevollmächtigten gemacht hat.

Aali Paſcha ſchließt ſich der Anſicht des Herrn Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs an, daß es in der neuen Phaſe, in welche die Frage in Folge der Erklärung der ruſſiſchen Bevollmächtigten getreten ſei, wichtig wäre, im vorhinein die ihnen zu machenden Vorſchläge zu kombiniren; er könne nicht begreifen, in welcher Weiſe man ſich definitiv verſtändigen könne, wenn Jeder der Bevollmächtigten zur Konferenz einen ohne vorläufiges Einverſtändniß formulirten Arrangementsplan mitbringen würde; dieſer Modus erſcheine ihm überdies den gegenſeitigen, zwiſchen den verbündeten Mächten beſtehenden Verpflichtungen widerſprechend. Er fügt jedoch hinzu, daß nach ſeiner Anſicht die Beſchränkung der See-Streitkräfte im ſchwarzen Meer die einzige ausführbare und für alle Welt ehrenhafte Löſungsmodalität darbiete.

Herr Freiherr v. Prokeſch ſtellt feſt, daß nachdem die verbündeten Mächte ſich über die vier Grundlagen der Unterhandlung verſtändigt hätten, für ſie nichts logiſcher ſei, als ſich ebenfalls über deren Anwendung zu verſtändigen.

Graf Buol theilt das von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ausgeſprochene Bedauern, daß die Antwort des Kabinets von St. Petersburg nicht ſolcher Art geweſen ſei, um als Ausgangspunkt weiterer Unterhandlungen dienen zu können. Es wäre ſein Wunſch geweſen, daß der kaiſerlich ruſſiſche Hof nicht blos die Abſichten, welche das Anerbieten der Initiative veranlaßten, gewürdigt, ſondern auch die Erleichterungen gründlich erwogen hätte, welche er durch das Betreten dieſes Weges zum Gelingen der Unterhandlungen gegeben haben würde. Was das vom Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs vorgeſchlagene Einverſtändniß betreffe, ſo iſt es in den Augen des Grafen Buol nur eine natürliche Konſequenz der Geſammtheit der Sachlage, ſo wie des bis jetzt mit Nutzen verfolgten Ganges. Ohne mit

Digitized by Google

si l'entente préalable entre les quatre alliés est, ou non, contraire au principe établi, selon le Prince Gortchakoff, dans les Conférences préparatoires; principe d'après lequel les Plénipotentiaires, après avoir constaté ensemble l'accord de leurs pensées sur les bases de paix, auraient individuellement conservé leur complète liberté d'interprétation au sujet du développement de ces bases.

M. Drouyn de Lhuys ayant prouvé par le Traité du 2 Décembre que les alliés ont contracté l'engagement réciproque de n'entrer dans aucun arrangement avec la Russie avant d'en avoir délibéré en commun, et que par conséquent rien n'est plus simple que de rencontrer dans la négociation d'un côté les alliés comme être collectif, et de l'autre la Russie, le Prince Gortchakoff, sans vouloir se dissimuler le fait de l'alliance, appuie sur la nuance qu'il y a entre une Puissance belligérante et une Puissance qui, tout en étant l'alliée des belligérants, n'est pas elle-même en état de guerre. Il établit, que lors de la conclusion du Traité du 2 Décembre, qui a eu pour objet de poser les bases de la paix, leur interprétation n'était point arrêtée, tout comme l'Autriche est restée libre de juger dans le cas où le paix ne serait pas rétablie, laquelle des Puissances l'aurait empêchée.

Le Baron de Bourqueney ne veut pas contester que chacun des Plénipotentiaires conserve ici sa liberté d'esprit en prenant part aux délibérations de la Conférence; mais c'est une conséquence rigoureuse du Traité du 2 Décembre que les alliés cherchent à faire prévaloir une pensée commune vis-à-vis de l'adversaire commun.

M. de Titoff, en protestant que la Russie n'est pas l'adversaire de l'Autriche, soutient que la marche proposée constituerait non-seulement une Conférence à côté de la Conférence générale, mais entraînerait aussi au point de vue pratique des lenteurs regrettables.

M. Drouyn de Lhuys réplique, que l'entente préalable par lui proposée n'est ni un fait nouveau, ni un fait illégitime; que c'est de droit que la France demande cette entente à ses alliés; qu'il ne verrait, pour sa part, des motifs de retard que dans le système contraire; qu'enfin, puisque les alliés, dans l'attente des propositions de la Russie, n'en avaient pas formulé de leur côté, il fallait bien s'en occuper maintenant de commun accord et sans le moindre retard.

Le Comte de Buol a adhéré à la proposition de M. Drouyn de Lhuys, soit au point de vue du principe, soit en considération de l'avantage pratique qu'offrirait son application, avantage déjà prouvé par la marche suivie lors de la discussion des deux premiers points, sans préjudice pour la liberté d'opinion de chacun.

Sur l'observation de M. de Titoff que l'initiative de la Sublime Porte lui semblerait au fond, mieux que toute autre, répondre à la nature des choses et aux exigences de la situation, M. Drouyn de Lhuys a dit que les alliés auraient à coeur de tenir très grand compte de cette initiative dans l'entente préalable qui allait avoir lieu entre eux.

MM. les Plénipotentiaires se sont réservé de convenir ultérieurement du jour où ils se réuniraient de nouveau en Conférence.

(Signé) *Buol-Schauenstein. Prokesch-Osten. Drouyn de Lhuys. Bourqueney. J. Russell. Westmoreland. Aali. Aarif. Gortchakoff. Titoff.*

Digitized by Google

einem feindlichen Charakter gegen wen immer bekleidet zu sein, wird es die Beschleunigung und Erleichterung der Unterhandlungen zur Folge haben.

Es entspinnt sich zwischen den Bevollmächtigten Rußlands einerseits und denen Oesterreichs und Frankreichs andererseits eine Diskussion über die Frage, zu wissen, ob das vorläufige Einverständniß zwischen den vier Verbündeten mit dem nach der Behauptung des Fürsten Gortschakoff in den vorbereitenden Konferenzen aufgestellten Prinzip im Widerspruch stehe, oder nicht, einem Prinzip, dem zufolge die Bevollmächtigten, nachdem sie die Uebereinstimmung ihrer Gedanken über die Friedensgrundlagen zusammen konstatirten, individuell ihre vollständige Freiheit der Auslegung bezüglich der Entwicklung dieser Grundlagen bewahrt hätten.

Indem Herr Drouin de Lhuys aus dem Vertrag vom 2. Dezember beweist, daß die Verbündeten die gegenseitige Verpflichtung übernommen haben, auf kein Arrangement mit Rußland ohne vorläufige gemeinsame Berathung einzugehen, und daß demnach nichts einfacher ist, als einerseits den Verbündeten als einer Kollektiv-Person und andererseits Rußland in der Unterhandlung zu begegnen, hebt Fürst Gortschakoff, ohne sich das Faktum der Allianz verhehlen zu wollen, den Unterschied hervor, der zwischen einer kriegführenden und jener Macht obwaltet, die zwar mit den Kriegführenden verbündet, aber nicht selbst im Kriegszustande ist. Er stellt fest, daß zur Zeit des Abschlusses des Vertrags vom 2. Dezember, der die Aufstellung der Grundlagen des Friedens zum Zwecke hatte, ihre Auslegung noch nicht bestimmt gewesen, ganz so wie Oesterreich für den Fall der Nichtwiederherstellung des Friedens die Freiheit behalten hat, zu beurtheilen, welche von den Mächten ihn verhindert hätte.

Baron v. Bourqueney will nicht bestreiten, daß jeder der Bevollmächtigten hier bei der Theilnahme an den Berathungen der Konferenz seine geistige Freiheit behält; es ist jedoch eine strenge Konsequenz des Vertrags vom 2. Dezember, daß die Verbündeten einen gemeinsamen Gedanken gegenüber dem gemeinsamen Gegner zur Geltung zu bringen suchen.

Indem Herr v. Titoff dagegen protestirt, daß Rußland der Gegner Oesterreichs ist, behauptet er, daß der vorgeschlagene Weg nicht nur eine Konferenz neben der allgemeinen Konferenz konstituiren, sondern auch vom praktischen Gesichtspunkte aus bedauerliche Verzögerungen mit sich führen würde.

Herr Drouin de Lhuys versetzt, daß das von ihm vorgeschlagene vorläufige Einverständniß weder eine neue, noch illegitime Thatsache ist. Frankreich fordere von Rechtswegen dieses Einverständniß von seinen Alliirten; er werde seinerseits nur in dem entgegengesetzten System Beweggründe der Verzögerung erblicken; endlich müßten die Verbündeten, weil sie in Erwartung der russischen Vorschläge ihrerseits keine formulirt hätten, sich wohl jetzt in gemeinsamer Uebereinkunft und ohne die mindeste Verzögerung damit beschäftigen.

Graf v. Buol stimmte dem Vorschlag des Herrn Drouin de Lhuys bei, sowohl vom Standpunkte des Prinzips aus, als in Anbetracht des praktischen Vortheils, den seine Anwendung darbiete, ein Vortheil, der bereits durch den bei der Erörterung der zwei ersten Punkte, ohne Präjudiz für die Freiheit irgend einer Meinung, verfolgten Gang bewiesen worden sei.

Auf die Bemerkung des Hrn. v. Titoff, daß die Initiative der hohen Pforte ihm im Grunde besser als jede andere der Natur der Dinge und den Anforderungen der Situation zu entsprechen scheine, sagte Herr Drouin de Lhuys, daß

Digitized by Google

Protocole (No. XI.) d'une conférence tenue à Vienne, le 19 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. Drouyn de Lhuys, et M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha, et Aarif Effendi.

Le Protocole de la dernière séance ayant été lu et approuvé, on a repris la discussion sur la troisième garantie. M. Drouyn de Lhuys a rappelé le double objet de cette garantie. La Sublime Porte étant intéressé en première ligne à ce que son existence soit plus complétement rattaché à l'équilibre Européen, M. le Ministre des Affaires Etrangères de France a invité les Plénipotentiaires Ottomans à s'expliquer les premiers sur cette partie de la question.

Aali Pacha est d'avis qu'elle pourrait être résolue d'une manière satisfaisante par une stipulation conçue dans les termes suivants:

„Les Puissances Contractantes voulant manifester l'importance qu'elles attachent à ce que l'Empire Ottoman participe aux avantages du concert établi par le droit public entre les différents Etats Européens, déclarent considérer désormais cet Empire comme partie intégrante de ce concert et s'engagent à respecter son intégrité territoriale et son indépendance comme condition essentielle de l'équilibre général."

Les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne ont donné leur entière adhésion au principe établi par le Ministre des Affaires Etrangères de la Sublime Porte.

Les Plénipotentiaires de Russie y adhèrent également. En expliquant leur pensée, ils ajoutent qu'ils n'entendent point par là engager leur Cour à une garantie territoriale.

M. Drouyn de Lhuys, dans le but de formuler avec plus de précision le principe unanimement admis, propose une rédaction d'Article, qui est adoptée.

Sur l'observation du Comte du Buol, qu'il fallait aussi prévoir la possibilité d'un conflit entre la Sublime Porte et une des Puissances Contractantes, on tombe d'accord sur la rédaction d'un second Article, joint ici en même temps que le premier sous Litt. A.

L'un des objets de la troisième garantie se trouvant ainsi réglé, on passe à l'autre partie de la question, savoir, la cessation de la prépondérance Russe dans la Mer Noire.

M. Drouyn de Lhuys expose ses vues sur cette matière. Il établit que le moyen le plus naturel et le plus efficace de faire cesser la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire consiste en la limitation des forces maritimes qu'elle y entretient. La Russie ayant accepté le principe de la cessation de la prépondérance dans la Mer Noire, le Gouvernement Fran-

Digitized by Google

es den Verbündeten am Herzen liege, dieser Initiative in dem vorläufigen zwischen ihnen zu pflegenden Einverständniß volle Rechnung zu tragen.

Die Herren Bevollmächtigten behielten sich vor, weiter bezüglich des Tages übereinzukommen, an welchem sie neuerdings in Konferenz zusammentreten würden. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. XI.

Wien, den 19. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Frhr. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Drouin de Lhuys ꝛc. ꝛc. und Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc.

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und angenommen worden war, nahm man die Diskussion über die dritte Garantie wieder auf.

Herr Drouin de Lhuys erinnerte an den doppelten Gegenstand dieser Garantie. Da die hohe Pforte in erster Reihe dabei interessirt ist, daß ihr Bestand vollständiger an das Europäische Gleichgewicht geknüpft werde, so forderte der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs die otttomanischen Bevollmächtigten auf, sich zuerst über diesen Theil der Frage auszusprechen.

Aali Pascha ist der Ansicht, daß sie durch eine folgendermaßen abgefaßte Stipulation in befriedigender Weise erlangt werden könne:

„Indem die kontrahirenden Mächte die Wichtigkeit beurkunden wollen, welche sie daran knüpfen, daß das ottomanische Reich der Vortheile des durch das öffentliche Recht zwischen den verschiedenen Europäischen Staaten festgestellten Einklanges theilhaftig werde, erklären sie, daß sie diesen Staat fortan als einen integrirenden Theil dieses Einklanges betrachten und sich verpflichten, seine territoriale Integrität und Unabhängigkeit als eine wesentliche Bedingung des allgemeinen Gleichgewichts zu achten."

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens gaben ihre volle Zustimmung zu dem vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hohen Pforte aufgestellten Prinzip.

Die Bevollmächtigten Rußlands stimmen gleichfalls bei. Bei der Auseinandersetzung ihrer Ansicht fügen sie hinzu, daß sie nicht gedächten, ihren Hof hierdurch zu einer territorialen Garantie zu verpflichten.

Herr Drouin de Lhuys beantragt, in der Absicht, den einstimmig angenommenen Grundsatz mit größerer Genauigkeit zu formuliren, eine Artikel-Abfassung, welche angenommen wird.

Auf die Bemerkung des Grafen Buol, daß man auch die Möglichkeit eines Konflikts zwischen der hohen Pforte und einer der kontrahirenden Mächte vorsehen müsse, einigt man sich über die Redaktion eines zweiten Artikels, der hier zugleich mit dem ersten unter Lit. A. beiliegt.

Da somit einer der Gegenstände der dritten Garantie erledigt worden, so wurde der andere Theil der Frage in Berathung gezogen, nämlich das Aufhören des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere.

Herr Drouin de Lhuys setzt seine Ansichten über diesen Gegenstand auseinander. Er stellt fest, daß das natürlichste und wirksamste Mittel, dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen, in der Beschränkung der daselbst von ihm unterhaltenen Seemacht liege. Da Rußland das

Digitized by Google

çais ne s'attendait pas à voir exclure le principal moyen d'exécution par la déclaration des Plénipotentiaires de Russie, qu'ils considéreraient toute limitation comme attentatoire aux droits de souveraineté de l'Empereur leur maître.

Il entre dans de longs développements tendant à prouver que tout Traité implique une certaine restriction des droits de souveraineté, qui toutefois, étant librement consentie, n'est nullement dérogatoire à la dignité souveraine.

Envisageant la question au point de vue des faits, il constate que la Mer Noire n'est en ce moment occupée que par les forces de trois Puissances, à l'exclusion de la Russie. Ces Puissances, maîtresse de la Mer Noire, le resteront autant que durera la guerre. Ce n'est donc pas à elles à demander des concessions à la Russie. Voulant bien poser la question, il serait plus exact de dire, que c'est à la Russie à demander aux trois Puissances à quelles conditions elles consentiront à faire cesser l'exclusion dont son pavillon de guerre est actuellement frappé. S'imposer une limitation modérée pour rentrer en possession d'une portion de souveraineté, qui, de fait, n'est plus entre les mains de la Russie, ce serait donc faire un sacrifice tout à fait raisonnable et justifié par les circonstances. Ce sacrifice serait d'autant plus motivé et honorable, qu'il contribuerait essentiellement à donner à l'Europe un gage de la durée et de la solidité de la paix qu'il s'agit de rétablir.

Après avoir ajouté qu'il avait à coeur de bien constater que les propositions à faire à la Russie étaient parfaitement honorables, et qu'en les refusant elle mettrait les torts de son côté, il a donné lecture des Articles 3 à 10 ci-joints en copie sous Litt. B. En entrant dans les préliminaires de paix, sauf les changements de rédaction à y apporter, ces Articles seraient, selon lui, suffisants pour rassurer l'Europe et pour sauvegarder l'intégrité et l'indépendance de l'Empire Ottoman.

Le Baron de Bourqueney n'a rien à ajouter à la clarté d'exposition ni à la force des arguments dont M. le Ministre des Affaires Etrangères de France a fait usage.

Lord John Russell a établi que dans les circonstances ordinaires une Puissance qui regarde comme excessive la force d'une Puissance limitrophe, peut avoir recours à ses propres ressources pour rétablir l'équilibre. C'est ainsi par exemple que la Grande-Bretagne, ayant été informée il y a une vingtaine d'années, que la Russie avait augmenté sa flotte Baltique, s'est bornée à renforcer sa propre marine. La Mer Noire cependant se trouve placée dans une situation exceptionnelle. Le principe de la clôture de cette mer, après avoir, de tout temps, été une règle de l'Empire Ottoman, est, par le Traité de 1841, entré dans le droit public de l'Europe. Des deux Puissances qui dominent seules les bords de la Mer Noire, l'une, déjà très forte, augmente continuellement ses forces, tandis que l'autre se trouve affaiblie par les guerres qu'elle a eu successivement à soutenir contre la Russie. Dans cet état de choses l'Angleterre envisage l'accroissement excessif de la flotte Russe dans la Mer Noire comme une menace perpétuelle suspendue sur le Bosphore et Constantinople, où cette flotte pourrait, en très peu de tems, transporter des forces de terre considérables. La Turquie ne trouvant pas dans ses propres forces les garanties de sécu-

Digitized by Google

Prinzip des Aufhörens seines Uebergewichts im schwarzen Meere angenommen habe, so erwartete die französische Regierung nicht, das vorzüglichste Ausführungsmittel durch die Erklärung der russischen Bevollmächtigten, daß sie jede Beschränkung als einen Angriff auf die Souverainetätsrechte des Kaisers, ihres Herrn, betrachten würden, ausgeschlossen zu sehen. Er geht in umständliche Entwicklungen ein, indem er zu beweisen sucht, daß jeder Vertrag eine gewisse Beschränkung der Souverainetätsrechte in sich schließe, welche jedoch, da sie freiwillig eingegangen wird, keineswegs die souveraine Würde schmälere. Indem er die Frage vom Standpunkte der Thatsachen aus betrachtet, konstatirt er, daß das schwarze Meer in diesem Augenblicke nur von den Streitkräften der drei Alliirten besetzt sei, mit Ausschluß Rußlands. Diese Mächte, Herren des schwarzen Meeres, werden es so lange bleiben, als der Krieg danern wird. Es ist demnach nicht an ihnen, Konzessionen von Rußland zu verlangen.

In dem Wunsche, die Frage richtig zu stellen, würde es exakter sein, zu sagen, daß es an Rußland ist, an die drei Mächte die Frage zu stellen, unter welchen Bedingungen sie einwilligen würden, jener Ausschließung ein Ende zu machen, von der die russische Kriegsflagge gegenwärtig betroffen ist. Es würde demnach nur ein vernünftiges und zugleich durch die Umstände gerechtfertigtes Opfer sein, wenn es sich eine mäßige Beschränkung auferlegen würde, um wieder zum Besitze eines Theils jener Souverainetät zu gelangen, welche thatsächlich nicht mehr in den Händen Rußlands ist. Dieses Opfer wäre um so begründeter und ehrenhafter, als es wesentlich dazu beitragen würde, Europa eine Bürgschaft für die Festigkeit und Dauer des Friedens zu geben, um dessen Wiederherstellung es sich handelt. Nachdem er noch hinzugefügt hatte, daß es ihm am Herzen liege, zu konstatiren, daß die Rußland zu machenden Vorschläge vollkommen ehrenhaft seien, und daß Rußland durch deren Verwerfung das Unrecht auf seine Seite bringen würde, verlas er die in Abschrift unter Lit. B. beiliegenden Artikel 3 bis 10. Auf die Friedenspräliminarien eingehend, würden diese Artikel, mit Vorbehalt etwaiger Redaktionsveränderungen, nach seiner Ansicht hinreichen, um Europa zu beruhigen und die Integrität und Unabhängigkeit der Türkei sicher zu stellen.

Baron v. Bourqueney hat nichts weder bezüglich der Klarheit der Auseinandersetzung noch der Stärke der Argumente hinzuzufügen, die der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs vorgebracht hat.

Lord John Russell stellte fest, daß in gewöhnlichen Fällen eine Macht, welche die Stärke eines Nachbarstaates übermäßig findet, zu den eigenen Hülfsquellen behufs der Herstellung des Gleichgewichts Zuflucht nehmen kann. So hatte Großbritanien, als es vor etwa 20 Jahren in Erfahrung brachte, daß Rußland seine Baltische Flotte verstärke, sich auf die Vergrößerung seiner eigenen Seemacht beschränkt. Allein das schwarze Meer befindet sich in einer Ausnahmstellung. Das Prinzip des Verschlusses desselben ist, nachdem es zu allen Zeiten eine Regel des ottomanischen Reiches gewesen war, seit dem Vertrage von 1841 in das öffentliche Recht Europas eingetreten. Von den zwei Mächten, welche allein die Gestade des schwarzen Meeres beherrschen, vermehrt die eine bereits sehr starke noch immer ihre Kräfte, während die andere geschwächt ist durch die Kriege, welche sie nach einander gegen Rußland zu bestehen hatte. Bei diesem Stande der Dinge betrachtet England die übermäßige Zunahme der russischen Flotte im schwarzen Meere als eine immerwährende, über dem Bosporus und Konstantinopel schwebende Drohung, indem diese Flotte jeden Augenblick in kür-

Digitized by Google

rité qu'elle-même et l'Europe avec elle ont le droit de réclamer, il est juste de les chercher dans la diminution des forces maritimes de l'autre Puissance riveraine, dans une proportion qui ferait cesser le caractère menaçant de ses forces. Ce sacrifice étant nécessaire pour le repos de l'Europe, l'Empereur de Russie ne saurait, selon lui, le qualifier de dérogatoire à sa dignité. Admettre que l'Empire Ottoman est un élément essentiel de l'équilibre Européen et vouloir maintenir à la fois une menace perpétuelle dirigée contre cet Empire, lui semblerait une contradiction patente.

Au point de vue de l'honneur militaire il n'y aurait, selon lui, dans l'adhésion aux idées développées par M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, rien qui pût froisser les susceptibilités de personne. Les armées qui attaquent Sébastopol et celle qui défend cette forteresse, se sont également couvertes de gloire, et l'honneur militaire est sauf des deux côtés.

Le Comte de Westmoreland, en adhérant à l'opinion de son collègue, fait valoir, en faveur du mode de solution proposé, des considérations puisées dans la convenance réciproque entre Etats riverains.

Le Comte du Buol voit dans le projet en discussion un moyen efficace pour mettre un terme à l'effusion du sang et pour rassurer l'Europe contre la disproportion excessive qui subsiste entre les forces respectives des deux Etats riverains de la Mer Noire. Il établit en thèse générale que prétendre limiter les forces de terre ou de mer d'une Puissance étrangère, ce serait porter atteinte á ses droits souverains. D'un autre côté, l'accroissement illimité de l'état militaire d'une Puissance, autorise les autres à en faire un objet de réclamations. Appliquant cette règle à la position tout exceptionnelle du Pont Euxin, mer close, où l'on ne saurait attribuer qu'une tendance agressive à un développement indéfini des forces maritimes de l'une des Puissances riveraines, il trouve que dans ce cas spécial et dans ces eaux intérieures la limitation est juste et nullement de nature à compromettre la dignité souveraine.

Le Baron de Prokesch a dit que l'Autriche ne peut que vivement désirer de voir la Russie accepter la proposition en instance, qui, à ses yeux, est propre à rassurer l'Europe et à mettre les faits en accord avec les assurances du Cabinet de St. Pétersbourg.

Le Prince Gortchakoff adresse au Ministre des Affaires Etrangères d'Autriche la question, si la limitation des forces Russes dans la Mer Noire, que le Comte Buol avait admise par exception à un principe général reconnu par lui-même, devait dans son opinion être amenée par voie de coërcition dans le cas où la Russie se refuserait à y concourir spontanément.

Répondant à cette interpellation le Comte Buol constate que l'Autriche, quant à présent, appuie le projet en discussion, en le recommandant à l'adoption de la Russie; que du reste, il doit réserver à l'Empereur son maître toute sa liberté quant au choix des moyens par lesquels il jugerait à propos de prêter éventuellement son appui à cette proposition.

Le Prince Gortchakoff s'étant réservé de s'expliquer dans la prochaine Conférence sur le mode de solution proposé, M. Drouyn de Lhuys fait valoir tous les motifs d'urgence qui militent en faveur d'une décision immédiate, en insistant particulièrement pour savoir au moins, dès à présent,

Digitized by Google

zester Zeit eine beträchtliche Landmacht dorthin zu transportiren im Stande ist. Da die Türkei in ihren eigenen Kräften nicht die Sicherheitsgarantien erblickt, welche sie selbst und Europa mit ihr zu verlangen das Recht haben, so ist es gerecht, dieselben in der Verringerung der Seemacht des andern Uferstaates zu suchen, und zwar in einem Verhältnisse, welches den drohenden Charakter dieser Seemacht beseitigen würde. Da dieses Opfer für die Ruhe Europas nothwendig ist, so könne seiner Meinung nach der Kaiser von Rußland es nicht als Beeinträchtigung seiner Würde qualifiziren. Zugeben, daß der ottomanische Staat ein wesentliches Element des europäischen Gleichgewichts sei, und gleichzeitig eine fortwährende, gegen dieses Reich gerichtete Drohung aufrecht halten, scheine ihm ein in die Augen springender Widerspruch zu sein. Vom Gesichtspunkt der militärischen Ehre liege seiner Ansicht nach in dem Beitritte zu den vom Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs entwickelten Ideen nichts, was irgend Jemands Empfindlichkeit verletzen könnte. Die Armeen, welche Sebastopol angreifen, haben sich eben so wie die, welche diese Festung vertheidigt, mit Ruhm bedeckt und die militärische Ehre ist von beiden Seiten gewahrt.

Indem der Graf Westmoreland den Ansichten seines Kollegen beitritt, macht er zu Gunsten der vorgeschlagenen Lösungsmodalität Erwägungen geltend, die er der gegenseitigen Konvenienz zwischen Uferstaaten entnimmt.

Graf Buol sieht in dem in Verhandlung stehenden Entwurf ein wirksames Mittel, dem Blutvergießen ein Ende zu machen und Europa gegen das übermäßige Mißverhältniß zu sichern, das zwischen den respektiven Kräften der beiden Uferstaaten des schwarzen Meeres besteht. Er stellt als einen allgemeinen Grundsatz auf, daß das Verlangen, die Land- und Seemacht eines fremden Staates zu beschränken, einen Angriff auf seine Souverainetätsrechte machen heiße. Andererseits aber verstattet die unbeschränkte Vermehrung der Militärmacht eines Staates den Andern, deshalb dieselben zum Gegenstande von Reklamationen zu machen. Indem er diese Regel auf die ganz ausnahmsweise Stellung des Pontus Euxinus, eines geschlossenen Meeres, anwendet, in welchem man der unbegrenzten Entwicklung der maritimen Kräfte einer der Uferмächte nur eine aggressive Tendenz beilegen könnte, findet er, daß in diesem speziellen Falle und in diesen Binnengewässern die Beschränkung gerecht und keineswegs geeignet sei, die souveraine Würde zu kompromittiren.

Freiherr v. Prokesch sagte, daß Oesterreich nur lebhaft wünschen muß, Rußland möge den betreffenden Vorschlag annehmen, welcher in seinen Augen geeignet ist, Europa zu beruhigen und die Thatsachen in Uebereinstimmung mit den Zusicherungen des Cabinets von St Petersburg zu setzen.

Fürst Gortschakoff richtet an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs die Frage, ob die Beschränkung der russischen Seemacht im schwarzen Meere, welche Graf Buol als eine Ausnahme von einem von ihm selbst anerkannten allgemeinen Prinzipe zugelassen habe, seiner Meinung nach zwangsweise ausgeführt werden solle, falls Rußland sich weigern würde, freiwillig darauf einzugehen.

Indem Graf Buol diese Interpellation beantwortet, erklärt er, daß Oesterreich für jetzt den in Diskussion befindlichen Entwurf unterstütze, indem es ihn der Annahme Rußlands empfehle; daß er übrigens dem Kaiser, seinem Herrn, seine ganze Freiheit bezüglich der Wahl der Mittel vorbehalten müsse, durch welche Er eventuell diesen Vorschlag zu unterstützen als entsprechend erachten werde.

Digitized by Google

si les Plénipotentiaires de Russie acceptent où non les grandes lignes du projet, sauf à en régler ultérieurement les détails.

Dans la discussion qui s'engage à ce sujet, les Plénipotentiaires de Russie établissent que ce n'est pas à eux qu'on saurait avec justice imputer les retards et les lenteurs de la négociation. Le Prince Gortchakoff dit, qu'il était parti du principe que chacun proposerait individuellement son mode d'exécution, mais que, se trouvant aujourd'hui en face d'un plan combiné entre quatre sur une base qu'il avait toujours indiquée comme un écueil à éviter, il croyait à bon droit pouvoir demander, pour peser mûrement ce plan, dont il n'avait entendu qu'une rapide lecture, autant de tems qu'il en avait fallu pour l'élaborer, c'est-à-dire, deux fois vingt-quatre heures.

M. Drouyn de Lhuys fait observer que si, dans le système proposé, la Russie trouvait à redire à la fixation d'un chiffre déterminé et à la signification directe et immédiate de ce chiffre aux Plénipotentiaires Russes par la Conférence, on pourrait imaginer un biais qui éviterait ce double inconvénient. Les Plénipotentiaires de la Russie et de la Porte s'entendraient entre eux au sein de la Conférence sur une base de pondération de leurs forces respectives, laquelle base serait consignée dans un arrangement qu'ils signeraient entre eux et qui, annexé au Traité, aurait même valeur et même force.

Sur l'observation générale émise par Lord John Russell, qu'il ne comprenait pas les scrupules de la Russie, lorsque la Porte se montre disposée pour sa part à épouser le principe de limitation, M. de Titoff expose que pour résoudre les difficultés d'une manière équitable et conforme aux besoins et convenances des deux Puissances riveraines, le moyen le plus efficace consisterait sans doute à faciliter des explications directes entre les Plénipotentiaires de Turquie et ceux de Russie. Pénétré des effets salutaires d'une bonne intelligence entre les deux Etats, il est persuadé que rien n'offrirait aux Plénipotentiaires Russes de meilleure occasion pour prouver les dispositions conciliantes de leur Cour, que s'ils étaient dans le cas de discuter les intérêts mutuels avec une Puissance libre de ses résolutions et de ses mouvements.

Cette opinion ayant soulevé de plusieurs côtés l'objection que les Traités signés par la Porte à l'occasion de la guerre, lui interdisent de s'arranger avec la Russie sans le concours des alliés du Sultan, M. de Titoff soutient, que discuter n'est point la même chose que s'engager. Il croit donc que sans déroger aux obligations que la Porte s'est imposées, les amis de la paix ne devraient pas décourager cette Puissance d'adopter une voie que la nature des choses indique à deux pays; que la guerre n'empêche point d'avoir une foule d'intérêts limitrophes et susceptibles d'être le mieux appréciés, dès qu'ils seraient livrés à l'examen compétent de chacun dans ses affaires.

Le Prince Gortchakoff déclare être tout à fait d'accord avec les sentiments exprimés par son collègue, et regrette de voir la Sublime Porte, dont il s'agit de sauvegarder l'indépendance, dans une position qui y semble si contraire.

Aali Pacha proteste contre cette manière de poser la question. Il exprime ses regrets de se voir obligé, malgré son désir de ne pas enveni-

Digitized by Google

Nachdem ſich Fürſt Gortſchakoff vorbehalten hatte, ſich in der nächſten Konferenz über den vorgeſchlagenen Löſungsmodus auszuſprechen, macht Herr Drouin de Lhuys alle Dringlichkeitsgründe geltend, die zu Gunſten einer unmittelbaren Entſcheidung ſprechen, indem er insbeſondere darauf beſteht, ſofort zu erfahren, ob die Bevollmächtigten Rußlands die Hauptumriſſe des Vorſchlages annehmen oder nicht, vorbehaltlich der weiteren Regelung der Details.

In der ſich über dieſen Gegenſtand entſpinnenden Diskuſſion ſtellen die Bevollmächtigten Rußlands feſt, daß man nicht ihnen gerechterweiſe die Verzögerungen und die Verlangſamung der Unterhandlung Schuld geben könne. Fürſt Gortſchakoff ſagte, er ſei von dem Grundſatze ausgegangen, daß ein Jeder individuell ſeinen Ausführungsplan vorſchlagen ſolle, da er ſich aber jetzt einem unter Vieren auf einer Baſis kombinirten Plane gegenüber ſähe, die er immer als eine zu vermeidende Klippe bezeichnet habe, ſo glaube er mit gutem Recht behufs reiflicher Erwägung dieſes Planes, den er nur habe raſch verleſen hören, ſo viele Zeit verlangen zu können, als zu deſſen Ausarbeitung erforderlich geweſen, nämlich zweimal vier und zwanzig Stunden.

Herr Drouin de Lhuys bemerkt, daß, wenn bei dem vorgeſchlagenen Syſteme Rußland etwas gegen die Feſtſetzung einer beſtimmten Ziffer und die direkte und unmittelbare Mittheilung dieſer Ziffer durch die Konferenz an die ruſſiſchen Bevollmächtigten einzuwenden hätte, ein Ausweg erſonnen werden könnte, wodurch dieſer doppelte Uebelſtand beſeitigt würde. Die Bevollmächtigten Rußlands und der Pforte ſollten ſich unter einander im Schooße der Konferenz über eine Grundlage einer Abwägung ihrer reſpektiven Streitkräfte verſtändigen, welche Grundlage in einem Uebereinkommen verzeichnet werden ſoll, daß ſie unter ſich unterzeichnen, und welches dem Vertrage beigelegt, denſelben Werth und dieſelbe Kraft haben würde.

Auf die allgemeine Bemerkung, die Lord John Ruſſell machte, er könne die Skrupeln Rußlands nicht begreifen, da die Pforte ihrerſeits das Prinzip der Beſchränkung anzunehmen ſich geneigt zeigt, ſetzt Herr v. Titoff auseinander, daß es, um die Schwierigkeiten in billiger Weiſe und in Uebereinſtimmung mit den Bedürfniſſen und den Konvenienzen der beiden Ufermächte zu löſen, zweifelsohne das wirkſamſte Mittel wäre, direkte Erklärungen zwiſchen den Bevollmächtigten der Türkei und jenen Rußlands zu erleichtern. Durchdrungen von den heilſamen Wirkungen eines guten Einverſtändniſſes zwiſchen den beiden Staaten iſt er überzeugt, daß nichts den ruſſiſchen Bevollmächtigten eine beſſere Gelegenheit bieten würde, die verſöhnliche Stimmung ihres Hofes zu beweiſen, als wenn ſie in der Lage wären, ihre gegenſeitigen Intereſſen mit einer Macht zu erörtern, welche in ihren Entſchlüſſen und Bewegungen ganz frei iſt.

Da dieſe Meinung von mehreren Seiten die Einwendung hervorrief, daß die von der Pforte auf Anlaß des Krieges unterzeichneten Verträge es ihr unterſagten mit Rußland ohne Mitwirkung der Verbündeten des Sultans übereinzukommen, ſo behauptet Herr v. Titoff, daß diskutiren nicht dieſelbe Sache ſei, als ſich verpflichten; er glaube daher, daß die Pforte, ohne von den eingegangenen Verpflichtungen abzuweichen, von den Freunden des Friedens nicht entmuthigt werden ſollte, einen Weg zu adoptiren, welchen die Natur der Dinge beiden Ländern anzeigt, welche der Krieg nicht hindert, eine Menge nachbarlicher Intereſſen zu haben, die beſtens gewürdigt werden können, ſobald ſie der kompetenten Prüfung eines Jeden in ſeinen Angelegenheiten unterzogen werden.

Fürſt Gortſchakoff erklärt, daß er mit den von ſeinem Kollegen ausgedrück-

mer la discussion, de répondre aux observations de M. le Prince Gortchakoff, en établissement que la Sublime Porte a été forcée par des circonstances qui sont à la connaissance de tout le monde, à recourir aux armes pour défendre ses droits; que les deux Grandes Puissances Occidentales ayant reconnu la justice de sa cause, ont signé avec elle un Traité d'Alliance, qui repose sur des bases de parfaite réciprocité; que la clause qui lie l'Empire Ottoman vis-à-vis des Puissances Occidentales, de ne rien conclure sans s'entendre au préalable avec elles, les lie en retour au même degré vis-à-vis de la Sublime Porte; que du reste ses pleins pouvoirs ne l'autorisent point à entamer avec la Russie une négociation séparée en dehors de la Conférence.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Gortchakoff. *Prokesch-Osten.*
Titoff. *Drouyn de Lhuys. Bourqueney.*
J. Russell. Westmoreland.
Aali. Aarif.

Annexe A au protocole No. XI.

Article 1. Les Hautes Parties Contractantes, désirant que la Sublime Porte participe aux avantages du concert établi par le droit public entre les différents Etats de l'Europe, s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte ou tout événement qui serait de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt Européen.

Art. 2. Si un conflit survenait entre la Porte et l'une des Puissances Contractantes, ces deux Etats, avant de recourir à l'emploi de la force, devraient mettre les autres Puissances en mesure de prévenir cette extrémité par les voies pacifiques.

Annexe B au protocole No. XI.

Article 3. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, et Sa Hautesse le Sultan, voulant se donner réciproquement un témoignage de leur confiance et prévenir les inquiétudes qui pourraient naître du développement excessif de leurs forces navales dans l'Euxin, s'engagent à n'avoir chacune dans cette mer, que quatre vaisseaux, quatre frégates, avec un nombre proportionné de bâtiments légers et de navires non armés, exclusivement adaptés au transport des troupes.

Art. 4. La règle de la clôture des Détroits du Bosphore et des Dardanelles, consacrée par le Traité du 13 Juillet 1841, restera en vigueur, sauf les exceptions spécifiées dans les Articles suivants.

Art. 5. Chacune des Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissement dans la Mer Noire, sera autorisée par un firman de Sa Hautesse, en le notifiant cinq jours à l'avance, à faire entrer dans cette mer un

Digitized by Google

ten Gesinnungen völlig übereinstimme, und bedauert, die hohe Pforte, um den Schutz deren Unabhängigkeit es sich handelt, in einer Lage zu sehen, die derselben so entgegengesetzt zu sein scheint.

Aali Pascha protestirte gegen diese Weise die Frage zu stellen. Er drückt sein Bedauern aus, daß er sich gezwungen sehe, trotz seines Wunsches die Diskussion nicht zu verbittern, die Bemerkungen des Fürsten Gortschakoff damit zu entgegnen, daß er feststellt, wie die hohe Pforte durch Umstände, die aller Welt bekannt sind, gezwungen worden sei, zu den Waffen zu greifen, um ihre Rechte zu vertheidigen; daß die beiden großen Westmächte, nachdem sie die Gerechtigkeit ihrer Sache erkannt, einen auf Grundlage vollkommener Gegenseitigkeit basirten Allianzvertrag mit ihr abgeschlossen; daß die Klausel, welche das ottomanische Reich gegenüber den Westmächten bindet, ohne vorhergegangene Verständigung mit ihnen zu keinem Abschluß zu kommen, diese ihrerseits der hohen Pforte gegenüber in demselben Grade bindet; daß ihn endlich seine Vollmachten nicht ermächtigen, eine Separatverhandlung mit Rußland außerhalb der Konferenz anzuknüpfen. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage Lit. A. zum Protokoll Nr. XI.

Artikel 1.

Die hohen kontrahirenden Parteien, wünschend, daß die hohe Pforte an den Vortheilen des Einklanges Theil nehme, welcher durch das öffentliche Recht zwischen den verschiedenen Staaten Europas festgestellt ist, verpflichten sich, Jede ihrerseits die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinschaftlich die genaue Einhaltung dieser Verpflichtung und werden in Folge dessen jeden Akt oder jedes Ereigniß, das geeignet sein würde, dieselbe zu verletzen, als eine Frage Europäischen Interesses betrachten.

Artikel 2.

Sollte sich ein Konflikt zwischen der Pforte und einer der kontrahirenden Mächte ergeben, so sollen diese beide Staaten, ehe sie zur Gewaltanwendung schreiten, die andern Mächte in Stand setzen, diesen äußersten Schritt durch friedliche Mittel zu verhüten.

Beilage Lit. B. zum Protokoll Nr. XI.

Artikel 3.

Indem Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und Seine Hoheit der Sultan sich gegenseitig einen Beweis ihres Vertrauens geben und die Besorgnisse verhüten wollen, die aus der übermäßigen Entwicklung ihrer See-Streitkräfte im Euxinus entstehen könnten, verpflichten sie sich, Jeder in diesem Meere nicht mehr als vier Linienschiffe, vier Fregatten mit einer verhältnißmäßigen Zahl leichter Fahrzeuge und nicht armirter, ausschließlich zum Transport der Truppen eingerichteter Schiffe zu haben.

Artikel 4.

Die durch den Vertrag vom 13. Juli 1841 bekräftigte Regel der Sperrung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen wird in Kraft bleiben, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln spezifizirten Ausnahmen.

Artikel 5.

Jede der kontrahirenden Mächte, die kein Etablissement am schwarzen Meere

Digitized by Google

nombre de bâtiments égal à la moitié des forces navales que chacune des deux Puissances riveraines y entretiendra, conformément à l'Article 2.

Art. 6. En aucun temps les vaisseaux de guerre des nations étrangères, à l'exception des bâtiments légers appartenant aux Ambassades admis jusqu'à ce jour, ne pourront jeter l'ancre à la Corne d'Or, et en temps de paix, le nombre des vaisseaux de ligne des Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissement dans la Mer Noire, ne pourra être de plus de quatre à la fois devant Constantinople, dans leur trajet des Dardanelles à la Mer Noire, et de la Mer Noire aux Dardanelles.

Art. 7. Dans le cas où (ce qu'à Dieu ne plaise!) le Sultan serait menacé d'une agression, il se réserve le droit d'ouvrir les passages à toutes les forces navales de ses alliés.

Art. 8. Les deux Puissances riveraines de la Mer Noire, pour témoigner aux autres Hautes Parties Contractantes leur désir d'entretenir avec elles les relations les plus amicales, s'engagent à admettre dans tous les ports situés sur la Mer Noire les Consuls que celles-ci jugeraient utile d'y établir.

Art. 9. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, et Sa Hautesse le Sultan, voulant donner une marque des sentiments généreux dont elles sont animées, promettent une amnestie pleine et entière à tous les habitants et fonctionnaires des Provinces qui ont été le théâtre de la guerre. Aucun d'eux ne pourra être recherché ni poursuivi pour ses opinions, pour ses actes, ou pour la conduite qu'il aurait tenue, soit pendant la guerre, soit pendant l'occupation temporaire des dites Provinces par les troupes respectives des parties belligérantes.

Les habitants des Iles d'Aland sont admis au bénéfice de cette disposition.

Art. 10. Sa Majesté le Roi de Sardaigne est comprise dans la présente paix. Les relations commerciales et autres sont rétablies entre ce Royaume et l'Empire de toutes les Russies sur le pied où elles étaient avant la déclaration de guerre.

Protocole (No. XII.) d'une conférence tenue à Vienne le 21 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. de Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. Drouyn de Lhuys, et M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: Lord John Russell, et M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. de Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha et Aarif Effendi.

La lecture du Protocole No. XI donne lieu au Prince Gortchakoff de demander qu'il y soit expressément fait mention des explications dans lesquelles il était entré dans la Conférence précédente pour établir qu'il n'at-

Digitized by Google

haben, wird durch einen Firman Seiner Hoheit, nachdem sie es fünf Tage im Vorhinein notifizirt hat, autorisirt werden, in dieses Meer eine Anzahl Schiffe einfahren zu lassen, gleich der Hälfte der See-Streitkräfte, die jede der beiden Ufermächte dort in Gemäßheit des Artikels 2 unterhalten wird.

Artikel 6.

Zu keiner Zeit werden Kriegsschiffe fremder Nationen, mit Ausnahme der leichten, den Gesandtschaften gehörenden bis auf den heutigen Tag zugelassenen Fahrzeuge, am goldenen Horn Anker werfen können, und in Friedenszeiten wird die Zahl der Linienschiffe der kontrahirenden Mächte, die kein Etablissement am schwarzen Meere haben, nicht mehr vier auf einmal vor Konstantinopel, auf ihrer Fahrt von den Dardanellen in's schwarze Meer und vom schwarzen Meere in die Dardanellen betragen können.

Artikel 7.

In dem Falle (den Gott verhüten möge), in welchem der Sultan von einer Agression bedroht sein sollte, behält er sich das Recht vor, die Durchfahrten allen See-Streitkräften seiner Verbündeten zu eröffnen.

Artikel 8.

Die beiden Ufermächte des schwarzen Meeres verpflichten sich, um den anderen hohen kontrahirenden Parteien ihren Wunsch zu bezeugen, mit ihnen die freundlichsten Beziehungen zu unterhalten, in allen Häfen des schwarzen Meeres die Konsuln zuzulassen, deren Etablirung dieselben dort nützlich erachten sollten.

Artikel 9.

Indem Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und Seine Hoheit der Sultan einen Beweis der großmüthigen Gesinnungen, von denen sie durchdrungen sind, geben wollen, verheißen sie vollständige und gänzliche Amnestie allen Bewohnern und Beamten der Provinzen, die der Schauplatz des Krieges gewesen sind. Keiner derselben wird wegen seiner Gesinnungen, Handlungen oder für das von ihm während des Krieges oder während der temporären Besetzung der besagten Provinzen durch die respektiven Truppen der kriegführenden Parteien eingehaltene Benehmen zur Rechenschaft gezogen oder verfolgt werden können.

Die Bewohner der Alandsinseln sind zum Genusse dieser Verfügung zugelassen.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Sardinien ist in dem gegenwärtigen Frieden mit eingeschlossen. Die kommerziellen und andern Beziehungen zwischen diesem Königreiche und dem Kaiserthume aller Reußen werden auf demselben Fuße wieder hergestellt, auf dem sie vor der Kriegserklärung waren.

Protokoll Nr. XII.

Wien, 1. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Drouin de Lhuys ꝛc. ꝛc. und Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. ꝛc. Für Großbritanien: Lord John Russell ꝛc. und Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Herr Fürst Gortschakoff ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc.

Die Verlesung des Protokolls Nr. XI. giebt dem Fürsten Gortschakoff Anlaß zu dem Antrage, daß in demselben ausdrücklich Erwähnung von den Auseinandersetzungen gemacht werde, auf die er in der vorhergehenden Konferenz

Digitized by Google

tache pas à la garantie dont il est question dans l'Article I unanimement adopté, le sens d'une garantie active de l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman.

M. Drouyn de Lhuys expose que l'engagement à contracter par les Puissances, ainsi qu'il a été constaté dans la dernière Conférence, leur impose l'obligation de respecter elles-mêmes et de faire respecter par les autres Parties Contractantes l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, de manière que toute Puissance Contractante qui porterait atteinte à cette intégrité territoriale serait responsable envers les autres, qui useraient alors, pour faire respecter l'engagement commun, de tous les moyens en leur pouvoir, l'emploi de la force non excepté.

Le Prince Gortchakoff reconnaît qu'il y aurait obligation pour la Russie de considérer tout acte attentatoire à l'intégrité territoriale comme une question d'intérêt Européen, mais il se refuse à l'engagement d'en faire un cas de guerre. Il insiste sur l'insertion au Protocole précédent de son observation explicative.

Les Plénipotentiaires de Grande-Bretagne et d'Autriche, en adhérant à l'opinion exposée par M. Drouyn de Lhuys, demandent de leur côté, en même temps que les Plénipotentiaires de France, à consigner au Protocole d'aujourd'hui l'expression des regrets avec lesquels ils prennent acte de l'interprétation restrictive du Prince Gortchakoff.

Le Comte Buol ajoute que son impression avait été que les explications échangés de part et d'autre dans la dernière Conférence, avaient fait entièrement disparaître la divergence d'opinion manifestée d'abord par le Prince Gortchakoff.

La lecture du Protocole No. XI terminée, le Prince Gortchakoff dit que les Plénipotentiaires de Russie ont aujourd'hui un double devoir à remplir; celui de donner leur opinion sur les propositions faites dans la dernière Conférence, et celui d'exposer leurs propres idées sur les moyens de dévolopper le troisième principe.

Les propositions qui leur ont été faites, étant à leurs yeux dérogatoires aux droits de souveraineté de l'Empereur leur maître, contraires à l'équilibre Européen, et dangéreuses pour l'indépendance de l'Empire Ottoman, ils ne peuvent que les décliner.

Avant de faire connaître à la Conférence les vues des Plénipotentiaires de Russie sur le sens dans lequel pourrait avoir lieu la révision du Traité du 13 Juillet 1841, le Prince Gortchakoff exprime itérativement ses regrets de ne pas voir représentée ici l'une des Puissances Européennes dont le double droit de participer à ces délibérations ressort, à ses yeux, de sa qualité d'Etat de premier ordre, et du fait qu'elle est cosignataire de ce Traité.

Après avoir donné lecture au mémorandum annexé sous Litt. A, le Prince Gortchakoff demande si la Conférence désire aussi connaître les idées des Plénipotentiaires de Russie sur le mode d'application des vues générales qu'il vient d'exposer.

Lord John Russell déclare que le plan développé par le Prince Gortchakoff repose sur une base sur laquelle il n'est pas autorisé à traiter; que par conséquent il lui est interdit d'entrer dans la discussion des dé-

Digitized by Google

eingegangen war, um feſtzuſtellen, daß er der Garantie, von welcher in dem einmüthig angenommenen Artikel 1 die Rede iſt, nicht den Sinn einer aktiven Garantie der territorialen Integrität des Ottomaniſchen Reiches beilege.

Hr. Drouin de Lhuys ſetzt auseinander, daß die von den Mächten einzugehende Verbindlichkeit ihnen, ſo wie in der letzten Konferenz konſtatirt wurde, die Verpflichtung auflege, der Unabhängigkeit und territorialen Integrität des Ottomaniſchen Reiches ſelbſt Achtung zu zollen und auch von den andern kontrahirenden Parteien Achtung zu verſchaffen, dergeſtalt, daß jede kontrahirende Macht, welche dieſe Territorial-Integrität verletzen würde, den andern verantwortlich ſein ſollte, die dann, um der gemeinſamen Verpflichtung Achtung zu verſchaffen, von allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln, die Anwendung der Gewalt nicht ausgenommen, Gebrauch machen würden.

Fürſt Gortſchakoff anerkennt, daß es für Rußland Verpflichtung ſein würde, jeden, die territoriale Integrität verletzenden Akt als eine Frage Europäiſchen Intereſſes zu betrachten; er weigert ſich aber der Verpflichtung, einen Kriegsfall daraus zu machen. Er beſteht darauf, daß ſeine erläuternde Bemerkung in das frühere Protokoll aufgenommen werde.

Indem die Bevollmächtigten Großbritaniens und Oeſterreichs der von Hrn. Drouin de Lhuys auseinandergeſetzten Anſicht beiſtimmen, verlangen ſie ihrerſeits gleichzeitig mit den Bevollmächtigten Frankreichs, daß in dem heutigen Protokolle der Ausdruck des Bedauerns verzeichnet werde, mit welchem ſie von der beſchränkenden Auslegung des Fürſten Gortſchakoff Akt nehmen.

Graf Buol fügt hinzu, daß er den Eindruck gehabt habe, als wenn die in der letzten Konferenz gegenſeitig ausgetauſchten Erklärungen die vorerſt vom Fürſten Gortſchakoff kundgegebene Meinungsverſchiedenheit gänzlich beſeitigt hätten.

Nach Beendigung der Verleſung des Protokolls Nr. XI. ſagt Fürſt Gortſchakoff, daß die Bevollmächtigten Rußlands heute eine doppelte Pflicht zu erfüllen haben, die, ihre Anſicht über die in der letzten Konferenz gemachten Vorſchläge auszuſprechen, und jene, ihre eigenen Ideen über die Entwicklung des dritten Prinzips auseinanderzuſetzen.

Da die ihnen gemachten Vorſchläge in ihren Augen die Souverainetätsrechte des Kaiſers, ihres Herrn, beeinträchtigen, mit dem Europäiſchen Gleichgewichte im Widerſpruch ſtehen und gefährlich für die Unabhängigkeit des Ottomaniſchen Reiches ſind, ſo müſſen ſie dieſelben ablehnen.

Bevor Fürſt Gortſchakoff der Konferenz die Anſichten der Bevollmächtigten Rußlands über den Sinn zur Kenntniß giebt, in welchem die Reviſion des Vertrages vom 13. Juli 1841 ſtatthaben könne, drückt er wiederholt ſein Bedauern aus, hier eine der Europäiſchen Mächte nicht vertreten zu ſehen, deren doppeltes Recht der Betheiligung an dieſen Berathungen in ſeinen Augen aus ihrer Eigenſchaft eines Staates vom erſten Range und aus der Thatſache hervorgeht, daß ſie dieſen Vertrag mit unterzeichnet hat.

Nachdem Fürſt Gortſchakoff das unter Lit. A beiliegende Memorandum verleſen hat, fragt er, ob die Konferenz auch die Ideen der Bevollmächtigten Rußlands über die Anwendungsweiſe der eben von ihm auseinandergeſetzten allgemeinen Anſichten zu kennen wünſche?

Lord John Ruſſell erklärt, daß der vom Fürſten Gortſchakoff entwickelte Plan auf einer Baſis beruht, auf der zu unterhandeln er nicht ermächtigt iſt, daß es ihm demnach verwehrt iſt, in die Diskuſſion der Details dieſes Planes

Digitized by Google

tails de ce plan; que toutefois il ne peut empêcher le Prince Gortchakoff de les faire connaître.

Le Prince Gortchakoff, après avoir donné lecture de sa pièce annexée sous Litt. B, tient à constater que la Russie s'étant engagée à proposer les moyens de établir l'équilibre des forces dans la Mer Noire, a dégagé sa parole.

Aali Pacha déclare que ses instructions lui prescrivent de maintenir le principe de clôture des Détroits, que le plan Russe tend à abolir; que la Sublime Porte, ayant de tout temps considéré ce principe comme une garantie de son indépendance, tient à le voir respecté, sauf quelque exceptions, qui pourraient être stipulées; que l'ouverture de la Mer Noire constituerait à ses yeux, non seulement un danger pour l'Empire Ottoman, mais multiplierait aussi les occasions de conflit entre les Puissances Européennes.

M. Drouyn de Lhuys constate, qu'il n'est pas autorisé à discuter les détails du plan Russe, dont l'idée fondamentale est diamétralement opposée au système que la France aurait voulu faire prévaloir. Ce système tendait à obvier au danger de laisser les deux forces inégales en présence l'un de l'autre, en faisant disparaître de la Mer Noire, sauf les exceptions justifiées par le service de police des deux Etats riverains, tout appareil de guerre, tandis que le projet Russe permettrait de l'augmenter indéfiniment. La France, empruntant cette idée à l'Impératrice Cathérine de Russie, aurait désiré faire du Pont Euxin une mer entièrement commerciale, d'où seraient exclus les pavillons de guerre de toutes les nations; le plan produit par le Prince Gortchakoff tend au contraire à les y appeler tous. La France maintient le principe de la clôture; la Russie veut l'abolir.

M. de Titoff ayant fait observer que l'Article 5 du projet de Traité présenté par M. Drouyn de Lhuys enfreint aussi le principe de clôture et même d'une manière, selon lui, très dangéreuse pour l'indépendance de la Porte, et le Prince Gortchakoff ayant également déclaré que rien ne serait menaçant pour cette indépendance et pour l'équilibre Européen en général, que des combinaisons qui admettraient de l'autre côté des Détroits l'existence des flottes les plus formidables du monde, tandis qu'en deça le contrepoids de la marine Russe serait anéanti, M. Drouyn de Lhuys réplique que le Gouvernement Ottoman est le meilleur juge de la question de savoir si les exceptions stipulées par l'Article 5 sont, ou non, conformes à son intérêt; que d'ailleurs l'exception ne fait que confirmer la règle, et qu'en tout cas il n'y a pas de comparaison possible entre les cas exceptionnels prévus par l'Article en question, et l'abolition totale du principe de clôture que la Russie propose.

Lord John Russell rappelle, qu'il a déjà établi dans la dernière Conférence que les dangers qui menacent l'Empire du Sultan ne viennent que de la Russie; que la France, pas plus que la Grande-Bretagne, ne sont soupçonnées de viser au renversement de la puissance Ottomane; que rien ne prouve mieux que la guerre actuelle les sentiments tout opposés dont ces Gouvernements sont animés. La Sublime Porte a fait appel aux Puissances Occidentales, soit pour avoir leur assistance contre l'agression de la Russie, soit pour obtenir des garanties de sécurité pour l'avenir. L'An-

einzugehen, daß er jedoch den Fürsten Gortschakoff nicht hindern könne, sie zur Kenntniß zu bringen.

Nachdem Fürst Gortschakoff das unter Lit. B beiliegende Aktenstück verlesen hat, hält er darauf zu konstatiren, daß Rußland, welches sich verpflichtet habe, die Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Streitkräfte im schwarzen Meere vorzuschlagen, sein Wort gelöst hat.

Aali Pascha erklärt, daß seine Instruktionen ihm vorschreiben, das Prinzip der Sperrung der Meerengen, welches der Russische Plan aufzuheben strebt, aufrecht zu halten; daß die hohe Pforte, nachdem sie zu jeder Zeit dieses Prinzip als eine Garantie ihrer Unabhängigkeit betrachtet hat, daran hält, es geachtet zu sehen, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die stipulirt werden könnten; daß die Eröffnung des schwarzen Meeres in seinen Augen nicht nur eine Gefahr für das Ottomanische Reich ausmachen, sondern auch die Veranlassungen zu Konflikten zwischen den Europäischen Mächten vervielfältigen würde.

Herr Drouin de Lhuys konstatirt, daß er nicht zur Diskussion der Details des Russischen Plans ermächtigt ist, dessen Grundidee dem System, das Frankreich zur Geltung habe bringen wollen, diametral entgegengesetzt ist. Dieses System strebte eine Beschwörung der Gefahr an, zwei ungleiche Kräfte sich einander gegenüber zu belassen, indem es, abgesehen von den durch den Polizeidienst der beiden Uferstaaten gerechtfertigten Ausnahmen, jeden Kriegsapparat aus dem schwarzen Meere entfernte, während das Russische Projekt dessen unbegrenzte Vermehrung gestatten würde. Frankreich habe, indem es diese Idee der Kaiserin Katharina von Rußland entlehnte, gewünscht, aus dem Pontus Euxinus ein durchaus kommerzielles Meer zu machen, aus welchem die Kriegsflaggen aller Nationen ausgeschlossen sein würden; der vom Fürsten Gortschakoff vorgelegte Plan strebt im Gegentheile, sie alle dorthin zu rufen. Frankreich hält das Prinzip der Sperrung aufrecht; Rußland will es abschaffen.

Nachdem Herr v. Titoff bemerkt hatte, daß der Artikel 5 des von Herrn Drouin de Lhuys vorgelegten Vertragsentwurfes das Prinzip der Sperrung ebenfalls und zwar in einer, nach seiner Ansicht für die Unabhängigkeit der Pforte sehr gefährlichen Weise verletzt, und nachdem Fürst Gortschakoff gleichfalls erklärt hatte, daß für diese Unabhängigkeit und das Europäische Gleichgewicht im Allgemeinen nichts bedrohlicher sein würde, als Kombinationen, die jenseits der Meerengen den Bestand der furchtbarsten Flotten der Welt zuließen, während diesseits das Gegengewicht der Russischen Marine vernichtet sein würde, erwiedert Herr Drouin de Lhuys, daß die Ottomanische Regierung der beste Richter über die Frage sei, zu wissen, ob die durch den Artikel 5 stipulirten Ausnahmen ihrem Interesse gemäß oder nicht gemäß seien, daß übrigens die Regel durch die Ausnahme nur bestätigt wird, und daß in keinem Falle ein Vergleich möglich sei zwischen den ausnahmsweisen, in dem in Rede stehenden Artikel vorgesehenen Fällen und der gänzlichen Abschaffung des Prinzips der Sperrung, welche Rußland vorschlägt.

Lord John Russell erinnert, daß er schon in der letzten Konferenz festgestellt hat, wie die Gefahren, welche das Reich des Sultans bedrohen, nur von Rußland kommen, wie nicht Frankreich und eben so wenig Großbritanien dem Argwohn ausgesetzt sein können, nach dem Umsturz der Ottomanischen Macht zu zielen, daß nichts besser als der gegenwärtige Krieg die ganz entgegengesetzten Gesinnungen beweist, von denen diese Regierungen beseelt sind. Die hohe Pforte hat einen Appell an die Westmächte gemacht, sowohl um deren Beistand gegen

gleterre aurait vu un moyen efficace de les lui procurer dans l'adoption du système de neutralité de la Mer Noire, dont M. le Ministre des Affaires Etrangères de France a fait mention. La Russie aurait pu y adhérer sans danger, puisque la Mer Noire serait restée close à tous les pavillons de guerre. La Russie ayant rejeté ce système, tout comme celui de la limitation réciproque des riverains, avec admission d'un nombre restreint de bâtiments de guerre des Puissances Contractantes, et n'ayant proposé de son côté qu'un plan basé sur un principe tout opposé et n'offrant, selon lui, aucune garantie contre les dangers qu'il s'agit d'écarter, il ne peut qu'exprimer ses profonds regrets de ce qu'il n'ait pas été possible de s'entendre au sein de la Conférence sur les moyens de solution pacifique, et de voir l'Angleterre et la France réduites à la nécessité de chercher les garanties indispensables dans la continuation de l'occupation de la Mer Noire et de la Mer Baltique.

Le Comte de Westmoreland partage l'opinion de son collègue.

M. de Titoff regrette que les Plénipotentiaires de Grande-Bretagne ne se trouvent pas même autorisés à discuter le projet mis en avant par la Russie, tandis qu'une pareille latitude aurait semblé offrir un véritable gage de leur sincérité à désirer la paix.

Le Baron de Bourqueney ayant fait observer que tout le plan développé par les Plénipotentiaires Russes a l'air d'avoir été inspiré par la pensée que la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire, à laquelle la Conférence doit chercher les moyens de mettre fin, est une nécessité absolue pour l'équilibre Européen, le Prince Gortchakoff réplique, que le travail présenté par lui a eu le double objet de mettre en lumière, d'abord, que la force agressive de la flotte Russe dans l'Euxin n'est pas à beaucoup près aussi redoutable qu'on a l'air de le croire, et puis, que dans l'intérêt de l'équilibre Européen comme dans celui de l'indépendance de la Porte, l'existence d'une force navale Russe dans la Mer Noire est nécessaire.

Le Comte Buol dit, que l'Autriche n'ayant rien plus à coeur que de contribuer au rétablissement de la paix, il regrette sincèrement voir la Russie proposer le principe de l'ouverture de la Mer Noire, tandis que les autres Puissances sont unanimes à proclamer le principe contraire comme nécessaire à la tranquillité de l'Europe. L'Autriche comprend que la Russie tient à avoir dans la Mer Noire une force respectable, mais elle voit dans l'extension illimitée de cette force un danger non-seulement pour la Turquie, mais pour la Russie elle-même. Les Plénipotentiaires Russes ont constaté eux-mêmes, que la flotte de la Mer Noire a été trop faible pour contribuer dans la guerre actuelle efficacement à la défense des côtes. Il n'en est pas moins vrai, qu'elle est encore trop forte vis-à-vis de la marine Ottomane, ainsi que les faits de la guerre l'ont également prouvé. C'est donc dans le but d'obvier au retour de nouvelles complications que l'Autriche désire voir apporter une certaine limitation aux forces maritimes de la Russie dans la Mer Noire.

M. Drouyn de Lhuys établit que la Russie ne veut donner à l'Empire Ottoman aucune espèce de garantie. Quant à celle renfermée dans l'Article 1, et adoptée dans la dernière Conférence, la Russie la réduit à une chimère, puisque même dans le cas où une province Turque sera envahie par une des Puissances Contractantes, la Russie, d'après l'interprétation

Digitized by Google

die Aggression Rußlands zu erlangen, als auch um Garantien der Sicherheit für die Zukunft zu erhalten. England würde ein wirksames Mittel, ihr dieselben zu verschaffen, in der Annahme des Systems der Neutralität des schwarzen Meeres erblickt haben, dessen der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs Erwähnung gemacht hat. Rußland hätte demselben ohne Gefahr beistimmen können, weil das schwarze Meer allen Kriegsflaggen verschlossen geblieben sein würde. Nachdem Rußland dieses System ganz wie jenes der gegenseitigen Beschränkung der Uferstaaten unter Zulassung einer beschränkten Anzahl von Kriegsschiffen der kontrahirenden Mächte verworfen und seinerseits nur einen Plan vorgeschlagen habe, der auf einem ganz entgegengesetzten Prinzip beruhe und nach seiner Ansicht keine Garantie gegen die Gefahren biete, um deren Beseitigung es sich handle, so kann er nur sein tiefes Bedauern darüber ausdrücken, daß es nicht möglich gewesen sei, sich im Schooße der Konferenz über die Mittel einer friedlichen Lösung zu verständigen, und England und Frankreich auf die Nothwendigkeit beschränkt zu sehen, die unerläßlichen Garantien in der Fortsetzung der Besetzung des schwarzen und baltischen Meeres zu suchen.

Graf Westmoreland theilt die Ansicht seines Kollegen.

Herr v. Titoff bedauert, daß die Bevollmächtigten Großbritaniens sich nicht zur Diskussion des von Rußland eingebrachten Projektes ermächtigt finden, während eine solche Freiheit eine wahrhafte Bürgschaft zu bieten schien für die Aufrichtigkeit ihres Wunsches nach dem Frieden.

Nachdem Baron v. Bourqueney bemerkt hat, daß der ganze von den Russischen Bevollmächtigten entwickelte Plan, wie es scheine, von dem Gedanken eingegeben sei, daß das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere, zu dessen Beendigung die Konferenz Mittel suchen soll, eine absolute Nothwendigkeit für das Europäische Gleichgewicht ist, erwiedert Fürst Gortschakoff, daß die von ihm vorgelegte Arbeit den doppelten Zweck hat, ersichtlich zu machen, einmal, daß die aggressive Stärke der Russischen Flotte im Euxinus bei Weitem nicht so furchtbar sei, wie man zu glauben scheint, und dann, daß sowohl im Interesse des Europäischen Gleichgewichts, als dem der Unabhängigkeit der Pforte, der Bestand einer Russischen Seemacht im schwarzen Meer nöthig ist.

Herr Graf Buol sagt, daß er, nachdem Oesterreich nichts so sehr am Herzen liegt, als zur Wiederherstellung des Friedens beizutragen, aufrichtig bedauert, Rußland das Prinzip der Eröffnung des schwarzen Meeres vorschlagen zu sehen, während die andern Mächte einmüthig das entgegengesetzte Prinzip als für die Ruhe Europas nöthig proklamiren. Oesterreich begreift, daß Rußland daran gelegen ist, im schwarzen Meere eine achtungswerthe Macht zu besitzen; es erblickt aber nicht nur für die Türkei, sondern auch für Rußland selbst eine Gefahr in der unbegrenzten Ausdehnung dieser Macht. Die Bevollmächtigten Rußlands haben selbst konstatirt, daß die Flotte im schwarzen Meere zu schwach gewesen ist, um in dem gegenwärtigen Kriege wirksam zur Vertheidigung der Küsten beizutragen. Nichtsdestoweniger ist es jedoch wahr, daß sie der Ottomanischen Flotte gegenüber noch zu stark ist, wie die Kriegsereignisse es ebenfalls erwiesen haben. Es geschieht daher in der Absicht, der Wiederkehr neuer Verwicklungen zu begegnen, wenn Oesterreich in die See-Streitkräfte Rußlands im schwarzen Meere eine gewisse Beschränkung gebracht zu sehen wünscht.

Herr Drouin de Lhuys stellt fest, daß Rußland dem Türkischen Reiche keine Art von Garantie geben will. Betreffend die im ersten Artikel eingeschlossene und in der letzten Konferenz angenommene Garantie, so reduzirt Rußland die-

du Prince Gortchakoff, se bornera à l'emploi de ses bons offices. De l'autre côté, elle n'admet aucune limitation d'une flotte qui, au jugement de toutes les Puissances, est disproportionnée aux forces de l'autre Puissance riveraine, au point de constituer pour elle une menace permanente. La Russie signale elle-même comme un danger pour la Porte le rassemblement des forces Européennes autour de Constantinople, et cependant elle propose un plan d'après lequel elles pourraient y accourrir librement, et qui permettrait même à la flotte Russe de la Baltique de venir rejoindre celle de la Mer Noire.

Le Prince Gortchakoff ne prétend point que son projet soit exempt d'inconvénients. Mieux vaudrait, en général, abandonner la Sublime Porte à ses propres inspirations et lui laisser davantage sa liberté de mouvement. En tout cas, son projet présente moins d'inconvénients que celui produit par M. Drouyn de Lhuys, auquel il attribue la tendance d'humilier la Russie, puisque le principe de limitation touche aux droits souverains.

M. Drouyn de Lhuys proteste contre la tendance imputée à son projet. Si la Russie n'a pas l'intention de donner à sa marine de la Mer Noire un développement indéfini, pourquoi ne s'entendrait-elle pas de gré-à-gré avec la Puissance limitrophe sur une base de limitation réciproque, pourquoi les deux Puissances ne donneraient-elles pas ensuite connaissance à la Conférence du concert établi entre elles? Où serait là l'humiliation et où le déshonneur?

Le Baron Prokesch constate que lorsque quatre Puissances sont unanimes à voir dans l'existence d'une flotte illimitée dans la Mer Noire un danger pour l'Empire Ottoman, l'opinion contraire de la Russie ne saurait les empêcher d'aviser à des mesures de précaution pour obvier à ce danger. Les Plénipotentiaires Russes ont admis eux-mêmes, qu'un développement illimité des forces navales Russes dans la Mer Noire n'était ni dans les intérêts ni dans les intentions de la Russie. Pourquoi dès lors ne pas s'imposer cette limitation sous une forme aussi convenable que celle d'une entente réciproque entre Puissances limitrophes?

Le Prince Gortchakoff répond à M. le Baron de Prokesch qu'il ne saurait que partager le respect que le Plénipotentiaire d'Autriche manifeste pour un droit de souveraineté de la Sublime Porte; qu'il le reconnaît comme incontestable et s'incline devant ce principe; mais qu'en retour il demande à M. le Plénipotentiaire d'Autriche, pourquoi la même valeur n'est pas accordée par lui à un droit de souveraineté également incontestable de l'Empereur de Russie, celui de décider du nombre des vaisseaux qu'il lui convient d'avoir dans ces propres ports? Il lui semble que dans ce cas la réciprocité serait de la plus stricte équité.

Le Baron de Prokesch établit que la réponse est dans la différence des positions respectives, l'Autriche étant dans la crise actuelle l'alliée de Puissances qui sont en guerre avec la Russie. D'ailleurs, quelle que soit la confiance que méritent la sagesse et la modération des Souverains, elle ne suffit pas pour rendre superflues les stipulations positives des Traités, nécessaires aussi longtemps qu'il y a des Gouvernements.

M. Drouyn de Lhuys tient à répéter que le projet produit par lui avait été inspiré par une pensée sincèrement conciliante et qu'il ne renfermait absolument rien de blessant ou de provoquant pour la Russie. Le pro-

Digitized by Google

ſelbe auf eine Chimäre, da Rußland ſich nach der Auslegung des Fürſten Gortſchakoff ſelbſt in dem Fall, in welchem eine der kontrahirenden Mächte in eine Türkiſche Provinz eindränge, auf die Anwendung ſeiner guten Dienſte beſchränken würde. Andererſeits läßt es keine Beſchränkung einer Flotte zu, welche nach dem Urtheile aller Mächte zu den Streitkräften der andern Ufermacht in ſolchem Mißverhältniß ſteht, daß ſie für dieſelbe eine permanente Drohung ausmacht. Rußland bezeichnet ſelbſt die Anſammlung Europäiſcher Streitkräfte in der Umgebung Konſtantinopels als eine Gefahr für die Pforte, und ſchlägt doch einen Plan vor, nach welchem ſie ungehindert dorthin eilen könnten und der ſelbſt der Ruſſiſchen Oſtſeeflotte geſtattete, ſich mit der des ſchwarzen Meeres zu vereinigen.

Fürſt Gortſchakoff behauptet nicht, daß ſein Projekt frei von Uebelſtänden ſei. Im Allgemeinen würde es beſſer ſein, die hohe Pforte ihren eigenen Eingebungen zu überlaſſen und ihr im höhern Grade ihre Freiheit der Bewegung zu laſſen. Jedenfalls bietet ſein Vorſchlag weniger Uebelſtände, als der von Hrn. Drouin de Lhuys vorgelegte, dem er die Tendenz, Rußland zu demüthigen, beilegt, da das Prinzip der Beſchränkung die ſouverainen Rechte angreift.

Herr Drouin de Lhuys proteſtirt gegen die ſeinem Projekte beigelegte Tendenz. Warum ſollte Rußland, wenn es nicht die Abſicht hat, ſeiner Marine im ſchwarzen Meere eine unbegrenzte Entwickelung zu geben, ſich nicht freundſchaftlich mit der Nachbarmacht über eine Grundlage gegenſeitiger Beſchränkung verſtändigen, warum ſollten die beiden Mächte nicht ſodann von dem zwiſchen ihnen feſtgeſtellten Uebereinkommen der Konferenz Mittheilung machen? Wo liege hier die Demüthigung oder die Unehre?

Herr Freiherr v. Prokeſch konſtatirt, daß, wenn vier Mächte einſtimmig in dem Beſtande einer unbegrenzten Flotte im ſchwarzen Meere eine Gefahr für das Ottomaniſche Reich erblicken, die entgegengeſetzte Anſicht Rußlands ſie nicht behindern könne, auf Vorſichtsmaßregeln bedacht zu ſein, um dieſer Gefahr vorzubeugen. Die Ruſſiſchen Bevollmächtigten haben ſelbſt zugeſtanden, daß eine unbegrenzte Entwicklung der Ruſſiſchen See-Streitkräfte im ſchwarzen Meere weder in den Intereſſen, noch in den Abſichten Rußlands liege. Warum ſollte man ſich alsdann dieſe Begrenzung nicht unter einer ſo angemeſſenen Form, wie es die eines gegenſeitigen Einverſtändniſſes zwiſchen Nachbarmächten iſt, auflegen?

Fürſt Gortſchakoff antwortet dem Herrn Freiherrn v. Prokeſch, daß er nicht umhin könne, die Achtung, welche der Oeſterreichiſche Bevollmächtigte für ein Souverainetäts-Recht der hohen Pforte ausſpricht, zu theilen, daß er es als unbeſtreitbar anerkennt und ſich vor dieſem Prinzipe beugt; daß er aber in Entgegnung den Herrn Bevollmächtigten Oeſterreichs fragt, warum er nicht dieſelbe Geltung einem ebenfalls unbeſtreitbaren Souverainetäts-Rechte des Kaiſers von Rußland beilege, dem Rechte, die Zahl der Schiffe zu beſtimmen, die ihm in ſeinen eigenen Häfen zu halten zuſage? Es ſcheint ihm, daß die Reziprocität in dieſem Falle von der ſtrengſten Billigkeit wäre.

Freiherr v. Prokeſch ſtellt feſt, daß die Antwort in dem Unterſchied der reſpektiven Poſitionen liegt, da Oeſterreich in der jetzigen Kriſe der Alliirte der mit Rußland im Kriege befindlichen Mächte iſt. Wie groß auch immer übrigens das Vertrauen ſei, welches die Weisheit und Mäßigung der Souveraine verdienen, ſo reicht es doch nicht hin, um die poſitiven Stipulationen der Verträge überflüſſig zu machen, die ſo lange nöthig ſein werden, als es Regierungen gibt.

Herr Drouin de Lhuys wiederholt angelegentlich, daß das von ihm vorgelegte Projekt aus einem aufrichtig verſöhnlichen Gedanken hervorgegangen iſt

blème à résoudre consistait à trouver les moyens de rattacher l'existence de l'Empire Ottoman à l'équilibre Européen, et de mettre fin à la prépondérance Russe dans la Mer Noire. Mais lorsqu'il s'agit de mettre à l'abri de toute atteinte l'intégrité territoriale de la Turquie, la Russie dit qu'elle veut la maintenir, mais point garantir, et lorsqu'il s'agit de parer aux dangers qui menacent la Turquie du côté de la mer, la Russie rejette péremptoirement toute espèce de limitation de sa flotte, même sous la forme d'un arrangement direct avec la Sublime Porte.

La discussion ayant été ramenée à la question de la garantie agitée déjà au début de la séance, et sur l'opinion divergente de celle des autres membres de la Conférence que les Plénipotentiaires de Russie ont émise sur la portée de cette garantie, le Baron Bourqueney constate qu'en sa qualité de signataire du Traité de 1841, il a déjà assisté à la même lutte que celle dont il est aujourd'hui témoin. Si ses efforts n'ont pas réussi alors à faire passer le principe du préambule dans le dispositif, il aura au moins la satisfaction de soutenir deux fois la même doctrine, en face, il est vrai, des mêmes adversaires. Qui oserait contester que l'obligation internationale demandée aujourd'hui à la Russie par les quatre Puissances, inscrite alors dans les Articles d'un Traité, n'eût pas imposé à toutes les Parties Contractantes des devoirs dont le prompt accomplissement eût étouffé dans leur germe les complications actuelles?

Le Comte Buol établit que si l'une des Puissances Contractantes attache à la garantie commune un autre sens que les quatre autres, ce sera à ses risques et périls, puisque les quatre maintiendront leur interprétation.

Aali Pacha propose pour l'Article 1 une rédaction modifiée, dont copie est ci-jointe sous Litt. C, en ajoutant que l'engagement pris par chacune des Puissances Contractantes en vertu de cet Article, consiste, dans son opinion, à respecter et à faire respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, et que la garantie commune s'applique par conséquent à la stricte observation de cet engagement de la part de chacune des Parties Contractantes.

Le Baron Prokesch trouve qu'il serait plus logique de fondre les Articles 1 et 2 en un seul.

La Conférence tiendra compte de ces propositions lors de la rédaction définitive.

Le Comte Buol ne regarde pas comme épuisés les différents modes de solution et considère particulièrement comme la tâche de l'Autriche de s'occuper de la recherche des moyens de rapprochement. Il espère donc que la Conférence se réunira de nouveau dès que l'un de ses membres aura de nouvelles propositions à lui faire.

Lord John Russell, tout en rendant justice à l'esprit conciliant de M. le Ministre des Affaires Etrangères d'Autriche, déclare pour sa part que ses instructions sont épuisées.

M. Drouyn de Lhuys fait la même déclaration, en ajoutant qu'il se voit obligé de prendre les ordres de l'Empereur son maître, et en se réservant d'en informer éventuellement le Représentant de France à la Cour de Vienne.

(Signé) *Buol-Schauenstein. Prokesch-Osten. Drouyn de Lhuys. Bourqueney. J. Russell. Westmoreland. Aali. Aarif. Gortchakoff. Titoff.*

Digitized by Google

und durchaus nichts enthält, wodurch Rußland verletzt oder herausgefordert werden könnte. Das zu lösende Problem bestehe in der Auffindung von Mitteln, um den Bestand des ottomanischen Reiches an das europäische Gleichgewicht zu knüpfen und dem russischen Uebergewichte im schwarzen Meere ein Ende zu machen. Wenn es sich aber darum handelt, die territoriale Integrität der Türkei vor jeder Verletzung sicher zu stellen, so sagt Rußland, daß es sie aufrecht halten, aber nicht garantiren wolle, und wenn es sich darum handelt, den Gefahren vorzubeugen, welche die Türkei von der Seeseite aus bedrohen, so verwirft Rußland peremtorisch jede Art von Beschränkung seiner Flotte, selbst unter der Form eines direkten Arrangements mit der hohen Pforte.

Nachdem die Diskussion auf die bereits im Beginne der Sitzung angeregte Garantiefrage und auf die von den Bevollmächtigten Rußlands über die Tragweite dieser Garantie ausgesprochene, von der Ansicht der andern Mitglieder abweichende Meinung zurückgeführt worden war, konstatirt Baron v. Bourqueney, daß er in seiner Eigenschaft eines Signatars des Vertrages von 1841 schon einem Kampfe gleich jenem beigewohnt habe, dessen Zeuge er heute ist. Wenn es seinen Bemühungen damals nicht gelungen ist, die Aufnahme des Prinzips der Einleitung in den dispositiven Theil durchzusetzen, so wird er wenigstens die Befriedigung haben, denselben Grundsatz zweimal, freilich Angesichts derselben Gegner, zu vertheidigen. Wer würde zu bestreiten wagen, daß die jetzt Rußland von den vier Mächten abverlangte, damals in die Artikel eines Vertrages aufgenommene Verpflichtung nicht allen kontrahirenden Parteien Obliegenheiten auferlegt hätte, deren schleunige Vollführung die jetzigen Verwicklungen in ihrem Keime erstickt haben würde?

Graf Buol stellt fest, daß es, wenn eine der kontrahirenden Mächte an die gemeinsame Garantie einen andern Sinn als die vier andern knüpfe, dies auf ihre Gefahr und ihr Risiko hin geschehen wird, da die vier ihre Auslegung aufrecht halten werden.

Aali Pascha schlägt für Art. 1 eine modifizirte Redaktion vor, von der hier unter Lit. C. eine Abschrift beigegeben ist; er fügt hinzu, daß die von jeder der kontrahirenden Mächte kraft dieses Artikels eingegangene Verpflichtung nach seiner Ansicht darin besteht, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Ottomanischen Reiches zu achten und achten zu machen und daß sich die gemeinsame Garantie in Folge dessen auf die strenge Einhaltung dieser Verpflichtung Seitens einer jeden der kontrahirenden Parteien beziehe.

Freiherr v. Prokesch findet, daß es logischer sein würde, die Artikel 1 und 2 in einen einzigen zu verschmelzen.

Die Konferenz wird diesen Vorschlägen zur Zeit der definitiven Redaktion Rechnung tragen.

Graf Buol sieht die verschiedenen Lösungsmodalitäten nicht als erschöpft an und hält es namentlich für die Aufgabe Oesterreichs, sich mit der Aufsuchung von Mitteln zu einer Annäherung zu beschäftigen. Er hofft demnach, daß die Konferenz neuerdings zusammentreten wird, sobald eines ihrer Mitglieder ihr neue Vorschläge zu machen haben wird.

Indem Lord John Russel dem versöhnenden Geiste des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs volle Gerechtigkeit wiederfahren läßt, erklärt er für seinen Theil, daß seine Instruktionen erschöpft sind.

Hr. Drouin de Lhuys giebt dieselbe Erklärung ab; er fügt hinzu, daß er sich genöthigt sieht, die Befehle des Kaisers, seines Herrn, einzuholen, und

Digitized by Google

Annexe A au protocole No. XII.

Le Cabinet Impérial de Russie en acceptant „les quatre points“ pour base de négociations, ne s'est pas dissimulé leur véritable signification; encore moins a-t-il jamais songé à l'altérer.

La pensée fondamentale qui préside aux délibérations de la Conférence est de faire cesser la position isolée de l'Empire Ottoman, de le rattacher à l'équilibre Européen, de le faire entrer dans le droit public du monde civilisé; enfin de lui assurer des conditions d'existence propres à lui offrir à lui-même des gages de sécurité, à donner à l'Europe des garanties contre de nouvelles complications.

La réalisation de cette pensée devait nécessiter des sacrifices essentiels de la part de la Russie. Décidée à les faire, pourvu qu'ils conduisissent réellement au but qu'on se proposait, la Russie a accepté franchement et loyalement le nouveau programme.

Les Plénipotentiaires de Russie n'ont pas besoin de rappeler la manière large dont le Cabinet Impérial l'a tout récemment formulé. La circulaire de M. le Comte Nesselrode a été lue ici même; elle est sans doute présente à tous les esprits.

Durant tout le cours des Conférences l'atittude des Plénipotentiaires de Russie a consciencieusement répondu à ce programme. Ils ont réuni tous leurs efforts pour le mettre en oeuvre avec franchise et loyauté.

Les discussions qui ont eu lieu sur la position future des Principautés du Danube, ainsi que sur la libre navigation de ce fleuve, en fournissent la preuve.

Se bornant à écarter des stipulations tout ce qui pouvait rappeler des appréhensions et des méfiances, qu'ils repoussent comme injustes et nonmotivées, les Plénipotentiaires de Russie sont entrés, pour le reste, sans restriction ni détour, dans toutes les vues tendantes à réaliser le nouveau système politique qui aurait désormais à régir l'Orient.

Ils n'ont reculé, à cet effet, devant aucun sacrifice compatible avec l'honneur et la dignité de leur Souverain et propre à concourir au but qu'on se propose d'atteindre.

Les membres de la Conférence leur rendront, on peut l'espérer, la justice de reconnaître que toutes leurs démarches ont eu peur objet de réaliser la pensée commune, qui est, de consolider la position de l'Orient de manière à faire cesser les rivalités des Grandes Puissances.

Cette pensée, ils l'apportent avec la même abnégation à la solution du troisième point. Ils désirent seulement que, pour y arriver, on veuille bien quitter le terrain des préventions, pour se placer sur celui de l'équilibre Européen qui embrasse la question Orientale.

En examinant de ce point de vue élevé les engagements qui découlent du troisième point, on arrivera facilement à une solution honorable pour tous et offrant des garanties réelles à toutes les Parties Contractantes.

Avant tout il est nécessaire de mentionner que ce que l'on veut bien appeler la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire, a été le résul-

Digitized by Google

behält sich vor, den Repräsentanten Frankreichs am Wiener Hofe eventuell davon in Kenntniß zu setzen. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage Lit. A. zum Protokoll Nr. XII.

Indem das kaiserlich Russische Cabinet „die vier Punkte" als Basis der Unterhandlungen annimmt, hat es sich deren eigentliche Bedeutung nicht verhehlt und noch weniger an eine Veränderung derselben gedacht.

Der in den Berathungen der Konferenz vorwaltende Grundgedanke besteht darin, der isolirten Stellung des türkischen Reiches ein Ende zu machen, es an das europäische Gleichgewicht zu knüpfen, in das öffentliche Recht der civilisirten Welt eintreten zu lassen, ihm endlich Bedingungen des Bestandes zu sichern, geeignet, ihm Unterpfänder der Sicherheit und Europa Garantien gegen neue Verwicklungen zu geben.

Die Verwirklichung dieses Gedankens mußte wesentliche Opfer von Seiten Rußlands nöthig machen. Entschlossen, sie zu bringen, falls sie wirklich zu dem Zwecke führten, den man sich vorsetzte, hat Rußland offen und loyal das neue Programm angenommen.

Die Bevollmächtigten Rußlands brauchen nicht daran zu erinnern, auf welche umfassende Weise das kaiserliche Cabinet es ganz neuerlich formulirt hat. Das Rundschreiben des Grafen Nesselrode ist selbst hier verlesen worden; es ist ohne Zweifel noch in aller Gedächtniß.

Während des ganzen Verlaufs der Konferenzen hat die Haltung der Bevollmächtigten Rußlands gewissenhaft diesem Programm entsprochen. Sie haben alle ihre Bemühungen vereinigt, um es mit Offenheit und Aufrichtigkeit ins Werk zu setzen.

Die Erörterungen, welche über die künftige Stellung der Donaufürstenthümer, so wie über die freie Schifffahrt auf diesem Fluß stattgefunden haben, liefern den Beweis dafür.

Indem sich die Bevollmächtigten Rußlands darauf beschränkten, aus den Stipulationen alles zu entfernen, was Befürchtungen und Mißtrauen erregen könnte, welches sie als ungerecht und nicht motivirt zurückweisen, gingen sie im Uebrigen ohne Einschränkung oder Umschweife, auf alle Ansichten ein, welche darauf abzielten, das neue politische System zu verwirklichen, das von nun an im Orient als Regel gelten sollte.

Sie sind zu diesem Behufe vor keinerlei mit der Ehre und der Würde ihres Souverains verträglichem Opfer zurückgewichen, wenn es geeignet war, zu dem Ziel beizutragen, das man sich zu erreichen vorsetzt.

Die Mitglieder der Konferenz werden ihnen, man kann es hoffen, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, anzuerkennen, daß alle ihre Schritte die Verwirklichung des gemeinsamen Gedankens zum Gegenstand gehabt haben, welcher dahin geht: die Stellung des Orients auf eine Art zu festigen, daß dadurch den Rivalitäten der Großmächte ein Ende gemacht wird. Diesen Gedanken bringen sie mit der gleichen Selbstverläugnung zur Lösung des dritten Punktes mit. Sie wünschen nur, um dazu zu gelangen, daß man das Gebiet der vorgefaßten Meinungen verlassen möge, um sich auf das des europäischen Gleichgewichts zu stellen, welches die Orientalische Frage umfaßt.

Wenn man von diesem höhern Gesichtspunkt aus die Verpflichtungen prüft, welche aus dem dritten Punkt fließen, wird man leicht zu einer für Alle ehren-

tat de la nature et de l'ensemble des relations politiques des deux Empires riverains. C'était une supériorité d'autorité que la Russie a exercée plutôt par l'ascendant que lui donnaient ses Traités particuliers avec l'Empire Ottoman que par sa suprématie maritime. Elle résultait de l'isolement de la Porte, bien plus que de son infériorité sur mer.

Développée sous l'empire de circonstances indépendantes de la Russie, telles que la régénération de la Grèce, la bataille de Navarin, la conquête de l'Algérie par la France, les tendances autonomes du Pacha d'Egypte, des Beys de Tunis et de Tripolis, qui privaient la Porte de secours maritimes assez importants, cette infériorité n'était pas provoquée par la Russie. Elle n'avait fait l'objet d'aucune stipulation. Elle pouvait cesser au gré de la Porte.

La configuration topographique du Bosphore, si favorable à l'organisation d'un système de défense inexpugnable; la possession de forteresses et de ports, tels que Varna, Sisépolis, Bourgas, Trébisonde etc.; l'avantage de pouvoir grouper toutes ses forces autour de trois bassins contigus, c'étaient là, et ce sont encore, des avantages marquans, que la Porte possédait et possède toujours sur la Russie, qui, obligée d'entretenir des forces navales dans quatre mers séparées par des distances immenses, ne saurait donner à sa marine dans la Mer Noire qu'un développement restreint.

Si, malgré les méfiances que, depuis une vingtaine d'années, on a cherché à exciter contre la Russie, la Porte n'usa pas de ses avantages, ne serait-ce pas parce que, au lieu de voir un danger pour elle dans le développement maritime de la Russie, elle eut l'instinct de ceux qui la menaceraient d'autre part et contre lesquels, au besoin, les forces de la Russie pourraient lui servir de défense?

Moralement aussi bien que matériellement les faits sembleraient justifier cette appréciation.

On s'est étrangement abusé à l'endroit des dangers que la flotte Russe pourrait faire courir à l'Empire Ottoman.

En affirmant dans son ouvrage sur la Russie Méridionale, qu'avec sa flotte, portée, il est vrai, à trente vaisseaux, la Russie pouvait à volonté occuper Constantinople, le Maréchal Marmont a accrédité une double erreur; d'une part, parceque les forces navales Russes de la Mer Noire ne peuvent jamais atteindre ce chiffre sans leur réunion avec celles de la Baltique, réunion qui est impossible; de l'autre, parceque si même un développement maritime aussi gigantesque pouvait s'effectuer, il serait bien loin d'offrir les dangers qu'on semble appréhender. Ce qui se passe actuellement en Crimée suffirait pour le prouver.

Les faits réels sont encore bien autrement en désaccord avec ces hypothèses. Prenons pour exemple ce qui se passait en 1833. A cette époque la flotte Russe paraît dans le Bosphore et effectue une descente, mais dans quelles conditions? C'est avec le consentement du Sultan et pour venir à son secours. D'ailleurs, appareillant de toutes voiles, la flotte Russe ne put transporter à cette époque que 10,000 à 12,000 hommes environ. Et l'on avouera que cette force, importante comme auxiliaire, eût été complétement insuffisante si elle se fut présentée en ennemie.

Depuis lors on a beaucoup parlé des développements qu'a pris la ma-

Digitized by Google

haften und für sämmtliche kontrahirende Parteien reelle Garantien bietenden Lösung gelangen.

Vor Allem ist es nothwendig zu erwähnen, daß dasjenige, was man das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meer nennen will, das Ergebniß der Natur und der Gesammtheit der politischen Beziehungen der beiden Uferstaaten gewesen ist. Es war eine Ueberlegenheit des Ansehens, welche Rußland vielmehr durch das Uebergewicht, daß seine besondern Verträge mit dem Ottomanischen Reiche ihm gaben, als durch seine Suprematie zur See ausübte. Sie ging weit mehr aus der Isolirung der Pforte als aus ihrer Inferiorität zur See hervor.

Entwickelt durch den Einfluß von Umständen, die nicht von Rußland abhingen, als da sind, die Wiedergeburt Griechenlands, die Schlacht von Navarin, die Eroberung Algeriens durch Frankreich, die Unabhängigkeitsbestrebungen des Paschas von Egypten, der Beys von Tunis und Tripolis, welche die Pforte eines bedeutenden maritimen Beistandes beraubten, war jene untergeordnete Stellung nicht von Rußland provozirt. Sie hatte den Gegenstand keiner Stipulation gebildet. Sie konnte nach dem Gutdünken der Pforte aufhören.

Die topographische Gestaltung des Bosporus, so günstig für die Organisation eines uneinnehmbaren Vertheidigungssystems; der Besitz von Festungen und Häfen wie Varna, Sisepolis, Burgas, Trapezunt ꝛc.; der Vortheil, alle ihre Streitkräfte um diese drei zusammenhängenden Meeresbecken schaaren zu können, dies waren von jeher und sind noch heute hervortretende Vortheile, welche die Pforte besaß und annoch über Rußland besitzt, das, genöthigt seine See-Streitkräfte in vier durch unermeßliche Entfernungen von einander getrennten Meeren zu unterhalten, seiner Marine im schwarzen Meere nur eine beschränkte Ausdehnung geben konnte.

Wenn trotz des Mißtrauens, das man seit zwanzig Jahren gegen Rußland zu erregen suchte, die Pforte von ihren Vortheilen keinen Gebrauch machte, sollte dies nicht aus dem Grunde geschehen sein, weil sie, statt in der maritimen Entwicklung Rußlands eine Gefahr für sich zu erblicken, den Instinkt der Gefahren hatte, welche sie von anderwärtsher bedrohen würden und gegen die ihr nöthigenfalls die Streitkräfte Rußlands zur Vertheidigung dienen könnten?

Moralisch sowohl als materiell scheinen die Thatsachen diese Ansicht zu rechtfertigen.

Man hat sich seltsam bezüglich der Gefahren getäuscht, welchen die Russische Flotte das Türkische Reich aussetzen könnte.

Als Marschall Marmont in seinem Werke über das südliche Rußland behauptete, daß Rußland mit seiner, freilich auf 30 Linienschiffe geschätzten Flotte, Konstantinopel nach Willkür besetzen könne, hat er einen doppelten Irrthum akkreditirt; einerseits weil die Russischen Seestreitkräfte im schwarzen Meere nie diese Ziffer ohne ihre Vereinigung mit denen der Ostsee erreichen können, eine Vereinigung, die unmöglich ist; andererseits, weil es, selbst wenn eine so gigantische maritime Entwicklung effektuirt werden könnte, sie bei weitem nicht die Gefahren bieten würde, wie man zu befürchten scheint. Das, was gegenwärtig in der Krim vorgeht, würde hinreichen, um es zu beweisen.

Noch mehr stehen die wirklichen Thatsachen mit diesen Hypothesen im Widerspruch. Betrachten wir zum Beispiel, was im Jahre 1833 vorging. Es erscheint damals die russische Flotte im Bosporus und vollzieht eine Landung, aber unter welchen Bedingungen? Mit der Zustimmung des Sultans und um ihm

Digitized by Google

rine Russe. Malgré tout ce qu'on en a dit, que voyons-nous vingt ans après, c'est-à-dire 1853? La flotte Russe emploie une quinzaine de jours environ pour l'embarquement, le transport et le débarquement d'une division d'infanterie, c'est-à-dire de 15,000 à 16,000 hommes, de Sébastopol à Redoute Kalé.

En tenant compte de la proximité des établissements maritimes de la Russie, on peut évaluer tout au plus à 20,000 hommes le nombre des troupes de descente que la marine Russe de la Mer Noire, dans son plus grand développement, serait à même de transporter sur un point quelconque du territoire Ottoman dans l'espace d'environ trois semaines.

Est-ce là un danger bien grand? Justifie-t-il les appréhensions qu'on a conçues? Ne risque-t-on pas, cherchant à l'éviter, de sacrifier à un danger chimérique les véritables conditions de la sécurité de l'Orient et de l'équilibre Européen?

Des dangers ont maintes fois menacé l'Empire Ottoman d'autre part que du nord. On a vu même un Amiral du Sultan conduire sa flotte à son vassal rebelle. Qui répond que des faits de cette nature ne puissent se renouveler encore?

D'ailleurs les flottes Anglaise et Française, prises non collectivement mais isolément, ne sont ni moins puissantes ni moins dangereuses que celles de la Russie. Parce que les établissements maritimes de la France et de l'Angleterre sont plus éloignés, ils n'en sont pas plus inoffensifs. L'Europe est moins à même de surveiller les évolutions des flottes qui en sortent.

Grâce à la rapidité des communications électriques, elles peuvent, appareillant de Toulon et de Malte au moment même où la Flotte Russe quitterait Sébastopol, arriver assez à temps pour parer aux dangers de la Porte. Mais qui répond qu'elles ne se présentent un jour avec la même célérité, soit isolément soit collectivement, devant le Sérail en ennemies de la Porte?

La rapidité avec laquelle la flotte Française appareilla vers Salamine en 1853, en montre la possibilité matérielle de la part de la France. Les menaces dont usait peu avant M. de Lavalette en prouvent la possibilité morale. Pour ce qui concerne l'Angleterre, nous nous bornerons à mentionner la violation du Détroit en 1849 sous prétexte de tempêtes.

Où serait, si la Mer Noire était désarmée, le secours contre de telles tentatives? Où le contrepoids pour empêcher qu'elles ne soient légèrement entreprises?

Ces simples réflexions suffisent pour démontrer, que quelle que soit la modalité qui serait adoptée dans la révision du Traité de 1841 afin de rattacher l'Empire Ottoman à l'équilibre Européen, le maintien dans la Mer Noire de forces navales Russes respectables, non-seulement ne serait pas de nature à élever des appréhensions sérieuses, mais serait même une des conditions nécessaires pour assurer, par une pondération des forces navales qui peuvent se trouver en présence dans les eaux du Levant, le maintien intact des stipulations conclues dans l'intérêt de l'équilibre Européen; et qu'on n'objecte pas que ce serait là le maintien du *statu quo* et que par là la prépondérance que la Russie exerçait dans la Mer Noire ne viendrait pas à cesser.

zu Hülfe zu kommen. Uebrigens konnte die ruſſiſche Flotte, obwohl ſie mit allen ihren Segeln in See ging, zu jener Zeit nur 10—12,000 Mann ungefähr transportiren. Man wird eingeſtehen, daß dieſe Streitkraft, obwohl bedeutend als Hülfskorps, gänzlich unzureichend geweſen wäre, wenn ſie als Feind erſchienen ſein würde.

Man hat ſeitdem viel von den Entwicklungen geſprochen, welche die ruſſiſche Marine erhalten hat. Was aber ſehen wir davon trotz alledem, was man darüber geſagt hat, nach zwanzig Jahren, das heißt im Jahre 1853? Die ruſſiſche Flotte braucht vierzehn Tage zur Einſchiffung, zum Transport und zur Ausſchiffung einer Infanterie-Diviſion, das heißt von 15—16,000 Mann, von Sebaſtopol nach Redut-Kale.

Bringt man die Nähe der maritimen Etabliſſements Rußlands in Anſchlag, ſo kann man die Zahl der Landungstruppen, welche die ruſſiſche Marine im ſchwarzen Meere in ihrer höchſten Entwicklung nach was immer für einem Punkte des ottomaniſchen Territoriums in der Zeit von ungefähr drei Wochen zu transportiren im Stande ſein würde, auf höchſtens 20,000 Mann anſetzen.

Iſt das nun eine ſehr große Gefahr? Rechtfertigt ſie die Befürchtungen, welche man gehegt hat? Riskirt man nicht, indem man ſie zu vermeiden ſucht, einer chimäriſchen Gefahr die eigentlichen Bedingungen der Sicherheit des Orients und des europäiſchen Gleichgewichts zu opfern?

Gefahren haben das ottomaniſche Reich zu wiederholten Malen von anderer Seite her, als vom Norden bedroht. Man hat ſelbſt einen Admiral des Sultans ſeine Flotten deſſen rebelliſchen Vaſallen zuführen ſehen. Wer ſteht dafür, daß derartige Thatſachen ſich nicht abermals erneuern?

Ueberdieß ſind die engliſche und franzöſiſche Flotte nicht kollektiv, ſondern einzeln genommen nicht weniger mächtig, nicht weniger gefährlich als die Flotte Rußlands. Die maritimen Etabliſſements Frankreichs und Englands ſind nicht weniger gefährlich, weil ſie entfernter ſind. Europa iſt weniger im Stande, die Bewegungen der aus denſelben auslaufenden Flotten zu überwachen.

Sie können in Folge der Schnelligkeit des elektriſchen Verkehrs, indem ſie von Toulon und Malta aus in demſelben Momente in See gehen, in welchem die ruſſiſche Flotte Sebaſtopol verlaſſen würde, rechtzeitig eintreffen, um den Gefahren der Pforte zu begegnen. Wer aber bürgt dafür, daß ſie nicht eines Tages, zuſammen oder einzeln, mit derſelben Schnelligkeit vor dem Serail als Feinde der Pforte erſcheinen?

Die Schnelligkeit, mit der die franzöſiſche Flotte nach Salamis im Jahr 1853 in See ging, beurkundet die materielle Möglichkeit von Seiten Frankreichs. Die Drohungen, welche Herr v. Lavalette kurz vorher gebrauchte, beweiſen die moraliſche Möglichkeit. Was England anbelangt, ſo beſchränken wir uns auf die Erwähnung der Verletzung der Meerenge im Jahr 1849 unter dem Vorwand von Stürmen.

Wo würde, wenn das ſchwarze Meer entwaffnet wäre, die Hülfe gegen ſolche Verſuche ſein? Wo das Gegengewicht, um zu verhindern, daß ſie nicht leichtſinnig unternommen würden?

Dieſe einfachen Erwägungen genügen, um darzuthun, daß, was immer für eine Modalität in der Reviſion des Vertrages von 1841 angenommen werden ſollte, um das ottomaniſche Reich an das europäiſche Gleichgewicht zu knüpfen, die Aufrechterhaltung achtungswerther ruſſiſcher See-Streitkräfte im ſchwarzen Meere nicht nur nicht geeignet ſein würde, ernſte Befürchtungen hervorzurufen,

Digitized by Google

Il a été démontré plus haut que cette prépondérance tenait à l'isolement de la Turquie; elle cessera donc avec l'entrée de celle-ci dans le droit public Européen.

La Porte conserverait non-seulement la faculté qu'elle a toujours eue de donner selon son gré à sa marine le développement qui lui paraîtrait nécessaire, mais elle acquerrait encore une garantie morale contre toute attaque de la part de la Russie, qui, certes, ne risquerait pas, pour une entreprise des plus hasardeuses, d'attirer sur elle, par une violation du droit public Européen, une coalition générale.

Du reste, la Russie ne se refuserait pas pour sa part à offrir de nouvelles garanties par une révision du Traité de 1841, si cela était dans les convenances du Sultan.

Les transactions de la Russie conclues directement avec la Porte n'ont jamais fait de la Mer Noire une mer close. Au contraire, le Traité d'Andrinople a eu le mérite d'avoir ouvert cette mer à la navigation marchande de toutes les nations indistinctement.

La fermeture des Détroits au pavillon de guerre n'a donc pas été le résultat de transactions de la Russie avec la Porte. Elle est provenue uniquement de l'ancienne législation de l'Empire Ottoman.

Le Traité de 1841 n'a servi qu'à reconnaître et à confirmer ce principe établi par les Sultans en leur qualité de Souverains du territoire qui avoisine les deux Détroits.

Ils sont libres d'ouvrir le passage, comme ils étaient maîtres de le tenir fermé.

Tant que les Détroits restaient clos, il en est resulté naturellement que la navigation de la Mer Noire devenait accessible uniquement aux bâtiments de guerre de deux Puissances riveraines: l'une la Russie, l'autre la Turquie.

Les Plénipotentiaires Russes sont les premiers à admettre la faculté que possède le Sultan, de droit et de fait, d'ouvrir le passage des Détroits au pavillon de guerre des Puissances avec lesquelles la Porte est en paix, mais réciproquement en ouvrant à égal titre les Détroits pour autoriser le passage d'une mer à l'autre, et cela en faveur de toutes les nations.

Adoptée d'un commun accord dans l'intérêt de l'équilibre général, une disposition semblable peut servir à faire cesser l'infériorité relative dans laquelle la Porte se trouvait placée dans la Mer Noire. Elle pourrait être complétée par d'autres mesures qui en seraient les corollaires. Convaincus que des stipulations empruntées dans cet ordre d'idées doivent amener la solution tant désirée et donner à la paix de l'Europe de nouveaux gages de sécurité, les Plénipotentiaires de Russie croient de leur devoir de faire appel aux sentiments qui animent les membres de la Conférence pour les engager à entrer dans cette voie salutaire et à discuter des propositions formulées dans ce sens.

Digitized by Google

ſondern daß ſie ſogar eine der nöthigen Bedingungen wäre, um durch Abwägung der See-Streitkräfte, welche in den Gewäſſern der Levante zuſammentreffen können, die unverſehrte Aufrechthaltung der im Intereſſe des europäiſchen Gleichgewichts abgeſchloſſenen Stipulationen zu ſichern. Man wende nicht ein, daß dies die Aufrechthaltung des Status quo wäre, und daß hierdurch das Uebergewicht, welches Rußland im ſchwarzen Meere übte, nicht aufhören würde.

Es iſt weiter oben erwieſen worden, daß dieſes Uebergewicht aus der Iſolirung der Türkei hervorging; es wird daher ein Ende nehmen, ſobald ſie in das öffentliche europäiſche Recht eintritt. Die Pforte würde nicht nur das Recht behalten, daß ſie jederzeit gehabt hat, ihrer Marine die ihr nothwendig erſcheinende Entwicklung nach Gutdünken zu geben, ſondern ſie würde auch eine moraliſche Garantie gegen jeden Angriff von Seiten Rußlands erlangen, das ſicherlich eines höchſt gewagten Unternehmens halber nicht würde Gefahr laufen wollen, gegen ſich ſelbſt durch eine Verletzung des öffentlichen europäiſchen Rechts eine allgemeine Koalition herbei zu ziehen.

Uebrigens würde ſich Rußlands ſeinerſeits nicht weigern durch eine Reviſion des Vertrages von 1841, wenn dies in den Konvenienzen des Sultans liege, neue Garantien zu bieten.

Die direkt mit der Pforte abgeſchloſſenen Transaktionen Rußlands haben aus dem ſchwarzen Meer nie eine geſchloſſene See gemacht. Im Gegentheil hat der Vertrag von Adrianopel das Verdienſt gehabt, dieſes Meer der Handelsmarine aller Nationen ohne Unterſchied zu öffnen.

Die Sperrung der Meerengen für die Kriegsflagge iſt daher nicht das Reſultat von Transaktionen Rußlands mit der Pforte geweſen. Sie iſt einzig und allein aus der alten Geſetzgebung des ottomaniſchen Reichs hervorgegangen.

Der Vertrag von 1841 hat nur dazu gedient, um dieſes von den Sultanen in ihrer Eigenſchaft als Souveraine des Territoriums, welches an beide Meerengen ſtößt, aufgeſtellte Prinzip anzuerkennen und zu bekräftigen.

Es ſteht ihnen frei die Durchfahrt zu öffnen, wie ſie Herren waren, ſie geſchloſſen zu halten.

So lange die Meerengen geſchloſſen blieben, war die natürliche Folge davon, daß die Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meer nur den Kriegsſchiffen der beiden Uferſtaaten zugänglich war: die eine Rußland, die andere die Türkei.

Die Ruſſiſchen Bevollmächtigten ſind die erſten in Anerkennung der Fakultät, welche der Sultan de jure et de facto beſitzt, die Durchfahrt der Meerengen der Kriegsflagge der Mächte zu eröffnen, mit denen die Pforte im Frieden iſt, aber gegenſeitig, indem ſie aus dem gleichen Rechtsgrunde die Meerengen eröffnet, um die Durchfahrt von einem Meer in das andere zu geſtatten, und dies zu Gunſten aller Nationen.

Eine ſolche Verfügung kann, wenn ſie im Intereſſe des allgemeinen Gleichgewichts in gemeinſamer Uebereinſtimmung angenommen wird, dazu dienen, der relativen Inferiorität, in welcher ſich die Pforte im ſchwarzen Meer geſtellt fand, ein Ende zu machen. Sie könnte durch andere Maßregeln, die ihre Corollarien ſein würden, vervollſtändigt werden. Ueberzeugt, daß dieſem Ideengange entnommene Stipulationen die ſo ſehr gewünſchte Löſung herbeiführen und dem Frieden Europas neue Unterpfänder der Sicherheit geben müſſen, halten es die Bevollmächtigten Rußlands für ihre Pflicht, an die Geſinnungen zu appelliren, welche die Mitglieder der Konferenz beſeelen, und ſie aufzufordern, dieſen heilſamen Pfad zu betreten und in dieſem Sinne formulirte Vorſchläge zu diskutiren.

Digitized by Google

Annexe B au protocole No. XII.

Article . Les Hautes Cours Contractantes ayant à coeur de faire cesser les inquiétudes qui pouvaient naître de l'inégalité des forces navales des deux Puissances riveraines dans la bassin de la Mer Noire, Sa Hautesse le Sultan, par un acte spontané de sa volonté souveraine, consent à modifier la règle de la clôture des Détroits des Dardanelles et du Bosphore, consacrée par le Traité du $^{1}/_{13}$ Juillet, 1841, et à accorder désormais indistinctement aux pavillons de guerre de toutes les nations le libre passage à travers ces Détroits pour se rendre de l'Archipel dans la Mer Noire et *vice versâ*.

Art. . Les dispositions qui régleront le passage des bâtiments de guerre à travers les Détroits et détermineront les points et la durée des mouillages, feront l'objet d'un règlement spécial que la Sublime Porte promulguera selon les besoins de sa sécurité.

Art. . Le règlement mentionné à l'Article précédent sera identique pour les pavillons de guerre de toutes nations en état de paix avec la Sublime Porte, qui, appelées à en jouir sur un pied de parfaite égalité, s'engageront à l'observer scrupuleusement.

Art. . Sa Hautesse le Sultan se réserve toutefois, en vue de circonstances particulières, d'apporter dans les dispositions de ce règlement, en faveur de tel qu'il lui plaira, des modifications exceptionnelles et transitoires destinées à en élargir les franchises pour un temps limité.

Art. . Pour le cas où (ce qu'à Dieu ne plaise!) la Sublime Porte serait elle-même en état de guerre, ou verrait sa sécurité compromise par des hostilités qui viendraient à éclater entre d'autres Puissances, Sa Hautesse le Sultan se réserve la faculté de suspendre le libre passage à travers les Détroits, soit tolalement, soit partiellement, jusqu'à la cessation des circonstances qui auraient motivé cette mesure.

Annexe C au protocole No. XII.

Les Hautes Parties Contractantes, pénétrées de l'importance qu'il y aurait pour le maintien de l'équilibre général de voir la Sublime Porte participer aux avantages du concert établi par le droit public entre les différents Etats Européens, déclarent la considérer désormais comme partie intégrante de ce concert; s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman; garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront en conséquence tout acte, &c.

Protocole (No. XIII.) d'une conférence tenue à Vienne le 26 Avril 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Drouyn de Lhuys, et M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha, et Aarif Effendi.

Le Comte de Buol ouvre la séance en disant, qu'il a invité les mem-

Digitized by Google

Beilage Lit. B. zum Protokoll Nr. XII.

Artikel ... Da es den hohen kontrahirenden Höfen am Herzen liegt, den Besorgnissen ein Ende zu machen, welche aus Ungleichheit der See-Streitkräfte der beiden Ufermächte im Becken des schwarzen Meeres entstehen können, so willigt Seine Hoheit der Sultan durch einen freiwilligen Akt seines souverainen Willens ein, die durch den Vertrag vom 1. (13.) Juli 1841 bekräftigte Regel der Sperrung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus abzuändern und hinfort den Kriegsflaggen aller Nationen ohne Unterschied die freie Durchfahrt durch diese Meerengen zu gestatten, um sich vom Archipelagus in das schwarze Meer und vice versa zu begeben.

Artikel ... Die Verfügungen, welche die Durchfahrt der Kriegsschiffe durch die Meerengen regeln und die Punkte und die Dauer der Ankerungen bestimmen, werden den Gegenstand eines besondern Reglements ausmachen, welches die hohe Pforte nach den Bedürfnissen ihrer Sicherheit erlassen wird.

Artikel ... Das im vorgehenden Artikel erwähnte Reglement wird identisch sein für die Kriegsflaggen aller im Friedensstande mit der hohen Pforte befindlichen Nationen, die berufen, dasselbe auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung zu genießen, sich zu dessen genauer Einhaltung verpflichten.

Artikel ... Seine Hoheit der Sultan behält sich jedoch, im Hinblick auf besondere Umstände vor, in die Bestimmungen dieses Reglements zu Gunsten jener Flagge, bezüglich welcher es ihm gefallen wird ausnahmsweise und transitorische Modifikationen aufzunehmen, bestimmt dessen Freiheiten auf eine beschränkte Zeit zu erweitern.

Artikel ... Im Fall (was Gott verhüte) die hohe Pforte selbst im Kriegszustand sein, oder ihre Sicherheit durch Feindseligkeiten, welche zwischen andern Mächten ausbrechen würden, gefährdet sehen sollte, behält Seine Hoheit der Sultan sich das Recht vor, die freie Durchfahrt durch die Meerengen entweder ganz oder theilweise zu suspendiren, bis zum Aufhören der Umstände, welche diese Maßregel motivirt haben werden.

Beilage Lit. C. zum Protokoll Nr. XII.

Die hohen kontrahirenden Parteien, durchdrungen von der Wichtigkeit, die es für die Aufrechthaltung des allgemeinen Gleichgewichts haben würde, die hohe Pforte an den Vortheilen des durch das öffentliche Recht zwischen den verschiedenen europäischen Staaten festgestellten Einklanges Theil nehmen zu sehen, erklären, sie fortan als integrirenden Theil dieses Einklanges zu betrachten; sie verpflichten sich, jede ihrerseits, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des ottomanischen Reichs zu achten; sie garantiren gemeinsam die strenge Einhaltung dieser Verpflichtung und werden in Folge dessen jeden Akt ꝛc. ꝛc.

Protokoll Nr. XIII.

Wien, 26. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freiherr v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Drouin de Lhuys ꝛc. und Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritannien: Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc.

Digitized by Google

bres de la Conférence à se réunir sur la demande des Plénipotentiaires de Russie, qui ont déclaré avoir des communications à faire.

Le Prince Gortchakoff tient à établir que ce sont les Plénipotentiaires de Russie qui, dans la douzième Conférence, ont déposé au Protocole la dernière proposition tendant à la solution du troisième principe, et que ce sont eux encore qui présentent aujourd'hui, dans le même but, de nouvelles idées.

Avant de développer celles-ci, il croit devoir revenir sur une assertion de M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, consignée dans le Protocole No. 12, et portant „que la Russie ne veut donner à l'Empire Ottoman aucune espèce de garantie, et que quant à celle renfermée dans l'Article 1, et adoptée dans la onzième Conférence, la Russie la réduit à une chimère, puisque même dans le cas où une province Turque serait envahie par une des Puissances Contractantes, la Russie, d'après l'interprétation du Prince Gortchakoff, se bornera à l'emploi de ses bons offices."

Il fait observer que les Plénipotentiaires de Russie ont, de commun accord avec les autres membres de la Conférence, consacré le principe de faire participer la Sublime Porte aux avantages du concert Européen et de la placer sous l'égide du droit public de l'Europe; ils ont enfin, au nom de leur Cour, pris l'engagement de respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman. Ces engagements peuvent-ils être qualifiés de chimère? Une des raisons pour lesquelles il a décliné une garantie territoriale active de l'Empire Ottoman, se trouve dans la difficulté de définir avec certitude ses limites. La garantie territoriale une fois stipulée, ne faudrait-il pas l'étendre aux points les plus éloignés, tels, par exemple, que Tunis et Aden, et faire un cas de guerre de toute attaque dirigée contre l'un de ces territoires par une des Parties Contractantes? Il se refuse à donner une si grande extension à l'engagement qu'il prend, parce que le sang de la Russie n'appartient qu'à la Russie. Cela ne veut pas dire toutefois que la Russie se bornera exclusivement à de bons offices. L'indépendance de la Sublime Porte n'est pas seulement un intérêt Européen, mais aussi un intérêt Russe. Si elle était menacée, la Russie ne serait pas la dernière à la défendre, mais elle se réserve le droit de peser, le cas échéant, s'il y a lieu ou non à l'emploi de ses ressources matérielles.

Abordant l'objet spécial de la Conférence d'aujourd'hui, il établit que le plan proposé par les Plénipotentiaires de Russie avait eu pour but non-seulement de résoudre les difficultés du moment, mais encore d'entourer l'indépendance de la Porte de garanties pour l'avenir; que ce plan toutefois ayant été décliné, surtout par la raison qu'il reposait sur un principe contraire à un droit de souverainété de la Porte, dont elle juge le maintien nécessaire à son indépendance, il a cherché la solution dans un ordre d'idées différent. Il fait lecture des Articles 1 et 2 ci-joints en copie, l'un donnant une nouvelle consécration au principe de la fermeture des Détroits, et l'autre laissant la Sublime Porte elle-même juge souverain des cas où l'intérêt de sa sûreté exigerait des exceptions à ce principe et où elle croirait devoir appeler, selon les circonstances, soit les flottes des Puissances Occidentales, soit celle de la Russie.

Répondant au Prince Gortchakoff, M. Drouyn de Lhuys maintient les paroles que celui-ci a citées. Il constate de nouveau que la France prend

Digitized by Google

Herr Graf Buol eröffnet die Sitzung, indem er sagt, daß er auf den Antrag der russischen Bevollmächtigten, welche erklärt hatten, daß sie neue Mittheilungen zu machen hätten, die Mitglieder der Konferenz eingeladen habe, sich zu versammeln.

Herr Fürst Gortschakoff hält darauf, festzustellen, daß es die Bevollmächtigten Rußlands sind, welche in der 12ten Konferenz den letzten, die Lösung des dritten Prinzips anstrebenden Vorschlag niederlegten und daß sie es sind, welche zu demselben Zwecke neue Ideen vorlegen.

Vor Entwicklung derselben glaubt er auf eine Behauptung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs zurückkommen zu müssen, welche im Protokolle Nr. 12 niedergelegt wurde und dahin lautet: daß Rußland dem Ottomanischen Reiche keine Art von Garantie geben will und daß Rußland jene, welche im Artikel 1 enthalten ist und in der 11ten Konferenz adoptirt wurde, auf eine Chimäre zurückgeführt habe, weil selbst in dem Falle, daß eine der kontrahirenden Mächte in eine Türkische Provinz eingefallen sein sollte, Rußland nach der Interpretation des Fürsten Gortschakoff sich darauf beschränken wird, seine guten Dienste anzuwenden.

Er hebt hervor, daß die Bevollmächtigten Rußlands einverständlich mit den anderen Mitgliedern der Konferenz das Prinzip anerkannten, die hohe Pforte an den Vortheilen des Europäischen Einklanges Theil nehmen zu lassen und sie unter die Aegide des öffentlichen Rechtes Europas zu stellen, daß sie endlich im Namen ihres Hofes die Verpflichtung übernommen haben, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Ottomanischen Reiches zu achten. Können diese Verpflichtungen als Chimären bezeichnet werden? Eine der Ursachen, aus welchen er eine aktive territoriale Garantie des Ottomanischen Reiches ablehnte, liegt in der Schwierigkeit, dessen Grenzen mit Sicherheit zu bestimmen. Müßte man, wäre die territoriale Garantie einmal stipulirt, dieselbe nicht bis auf die entferntesten Punkte erstrecken, wie Tunis und Aden, und einen Kriegsfall aus jeder gegen irgend einen von den kontrahirenden Theilen gegen eines dieser Territorien gerichteten Angriff machen? Er verweigert daher, der Verpflichtung, welche er übernimmt, eine so große Ausdehnung zu geben, weil das Blut Rußlands nur Rußland gehört. Dies will aber nicht sagen, daß Rußland sich ausschließend auf gute Dienste beschränken werde. Die Unabhängigkeit der hohen Pforte ist nicht allein ein Europäisches, sondern auch ein Russisches Interesse. Wenn sie bedroht würde, wäre Rußland nicht die letzte Macht, sie zu vertheidigen, aber es reservirt sich das Recht, im vorkommenden Fall zu erwägen, ob zur Anwendung seiner materiellen Hilfsquellen Grund vorhanden sei oder nicht.

Indem er den speziellen Gegenstand der heutigen Konferenz in Angriff nimmt, stellt er fest, daß der von den Russischen Bevollmächtigten vorgelegte Plan nicht allein den Zweck hat, die Schwierigkeiten des Augenblickes zu lösen, sondern auch die Unabhängigkeit der Pforte mit Garantien für die Zukunft zu umgeben, daß, da dieser Plan jedoch vorzugsweise aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil er auf einem der Souverainetätsrechte der Pforte widersprechenden Prinzipe beruhte, dessen Aufrechthaltung sie für ihre Unabhängigkeit als nothwendig ansieht, er die Lösung in einer anderen Ordnung von Ideen gesucht habe. Er liest die Artikel 1 und 2, welche in Kopie beiliegen, wovon der eine das Prinzip der Schließung der Dardanellen neuerlich bestätigt, der andere der hohen Pforte selbst die souveraine Entscheidung über jene Fälle überläßt, in

Digitized by Google

l'engagement de respecter non-seulement l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, mais aussi de les faire respecter, tandis que la Russie se refuse à contracter ce second engagement. Quant à la Régence de Tunis, à laquelle le Prince Gortchakoff a fait allusion, il n'éprouve, pour sa part, aucune difficulté à étendre à ce pays l'engagement qu'il est prêt à souscrire.

Pour ce qui concerne les nouvelles propositions des Plénipotentiaires Russes, il a déjà déclaré dans la dernière Conférence que ses instructions étaient épuisées, puisque la Russie avait exclu la limitation sous quelque forme que ce fût. Il applique la même déclaration aux propositions d'aujourd'hui. Sous cette réserve il fait observer que ces propositions tendent si peu à la cessation de la prépondérance Russe dans la Mer Noire, qu'elles prévoient même le cas où la flotte prépondérante deviendrait hostile.

Le Baron Bourqueney adhère en tout point à l'opinion de M. Drouyn de Lhuys.

Lord Westmoreland se réfère à la déclaration émise par Lord John Russell dans la dernière Conférence, et portant que les instructions des Plénipotentiaires de Grande-Bretagne étaient épuisées.

Quant à l'établissement d'Aden, dont il a été question, il constate que son Gouvernement n'y a rien fait de contraire à ses Traités avec la Sublime Porte.

Le Prince Gortchakoff répond qu'en parlant d'Aden, son intention n'a pas été de faire des récriminations sur le passé, mais seulement de poser un cas hypothétique de nature à démontrer les conséquences extrêmes auxquelles conduirait, dans certaines éventualités, la garantie territoriale de l'Empire Ottoman.

M. de Titoff ajoute à l'exposé de son collègue l'expression de l'espoir que la Conférence reconnaîtra que les obstacles à un rapprochement ne viennent pas des Plénipotentiaires de Russie, qui, loin de se renfermer dans un système exclusif, proposent aujourd'hui un plan sur une nouvelle base, tandis que les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne déclarent leurs instructions épuisées.

Aali Pacha et Aarif Effendi constatent que leurs instructions ne les mettent pas dans le cas de donner leur adhésion à la proposition des Plénipotentiaires de Russie, ni d'énoncer une opinion à cet égard, et qu'ils se trouvent absolument dans la même position que les Plénipotentiaires des Puissances alliées.

Le Comte Buol prend acte de la nouvelle proposition Russe. Il voit avec satisfaction que dans l'Article 1, le principe de la clôture ait été substitué à celui de l'ouverture, antérieurement proposé. Il pense que l'Article 2, qui réserve au Sultan la faculté d'appeler éventuellement à son secours des flottes étrangères et d'ouvrir exceptionnellement les Détroits, est susceptible d'une application pratique. La proposition lui semble discutable; elle renferme des éléments dont l'Autriche tâchera de tirer parti pour un rapprochement, mais à l'état d'ébauche où elle se trouve encore, il ne saurait la considérer comme une solution, ni même comme une base de solution.

Le Baron Prokesch dit que, puisqu'il y a disparité dans les positions respectives de Puissances, il sera difficile de faire prévaloir le principe de

Digitized by Google

welchem das Intereſſe ihrer Sicherheit Ausnahmen von dieſem Prinzipe erheiſchen ſollte, und in welchem ſie nach Umſtänden die Flotten der Weſtmächte oder jene Rußlands herbeirufen zu müſſen glauben könnte.

Herr Drouin de Lhuys hält, indem er dem Fürſten Gortſchakoff antwortet, an den Worten feſt, welche dieſer citirt hat. Er ſtellt von Neuem feſt, daß Frankreich die Verpflichtung übernimmt, nicht allein die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Ottomaniſchen Reiches zu achten, ſondern auch ſie achten zu machen, während Rußland dieſe zweite Verpflichtung einzugehen ſich weigert. Betreffend die Regentſchaft Tunis, auf welche Fürſt Gortſchakoff anſpielt, findet es für ſeinen Theil keine Schwierigkeit, auch auf dieſes Land die Verpflichtung auszudehnen, welche er einzugehen bereit iſt.

Was die neuen Propoſitionen der Ruſſiſchen Bevollmächtigten betrifft, ſo hat er ſchon in der letzten Konferenz erklärt, daß ſeine Inſtruktionen erſchöpft ſeien, weil Rußland die Beſchränkung unter was immer für einer Form ausgeſchloſſen hat. Er dehnt die nämliche Erklärung auf die heutigen Propoſitionen aus. Unter dieſem Vorbehalt macht er bemerklich, daß dieſe Propoſitionen ſo wenig das Aufhören des Ruſſiſchen Uebergewichts im Schwarzen Meer anſtreben, daß ſie ſogar den Fall vorſehen, in welchem die überwiegende Flotte feindlich auftreten würde.

Baron Bourqueney ſchließt ſich in Allem der Meinung des Herrn Drouin de Lhuys an.

Lord Weſtmoreland bezieht ſich auf die Erklärung, welche Lord John Ruſſel in der letzten Konferenz abgegeben hat und die dahin geht, daß die Inſtruktionen der Bevollmächtigten Großbritaniens erſchöpft ſeien.

Was das Etabliſſement in Aden anbelangt, von dem die Rede war, ſo ſtellt er feſt, daß ſeine Regierung dort nichts gethan hat, was den Verträgen derſelben mit der hohen Pforte zuwider wäre.

Fürſt Gortſchakoff antwortet, daß ſeine Abſicht, als er von Aden ſprach, nicht war, Rekriminationen über die Vergangenheit zu machen, ſondern nur einen hypothetiſchen Fall aufzuſtellen, der geeignet wäre, die äußerſten Konſequenzen zu zeigen, zu denen, unter gewiſſen Eventualitäten, die territoriale Garantie des Ottomaniſchen Reiches führen würde.

Herr v. Titoff fügt dem Expoſé ſeines Kollegen den Ausdruck der Hoffnung bei, die Konferenz werde anerkennen, daß die Hinderniſſe einer Annäherung nicht von den Bevollmächtigten Rußlands herrühren, welche, weit entfernt, ſich in ein exkluſives Syſtem einzuſchließen, heute einen Plan auf einer neuen Baſis vorlegen, während die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ihre Inſtruktionen als erſchöpft erklären.

Aali Paſcha und Aarif Effendi konſtatiren, daß ihre Inſtruktionen ſie nicht in die Lage ſetzen, dem Vorſchlag des Bevollmächtigten Rußlands ihre Zuſtimmung zu geben oder eine Meinung in dieſer Beziehung auszuſprechen, und daß ſie ſich gänzlich in derſelben Stellung wie die Bevollmächtigten der alliirten Mächte befinden.

Graf Buol nimmt Akt von dem neuen Ruſſiſchen Vorſchlag. Er ſieht mit Befriedigung, daß in dem Artikel 1 das Prinzip der Schließung dem der Oeffnung ſubſtituirt iſt, welches früher vorgeſchlagen worden war. Er denkt, daß Artikel 2, welcher dem Sultan das Recht vorbehält, zu ſeiner Hilfe eventuell die fremden Flotten herbeizurufen und ausnahmsweiſe die Meerengen zu öffnen,

Digitized by Google

réciprocité sur lequel repose l'Article 2. Personne ne soupçonnera l'Autriche de vouloir porter atteinte à l'indépendance ou à l'intégrité territoriale de la Turquie. Lorsque les Puissances maritimes ont, de concert avec la Russie, concouru à l'émancipation de la Grèce, elles n'en ont retiré aucun agrandissement territorial. En revanche, la Russie, dans une suite de guerres faites à l'Empire Ottoman dans le cours d'un siècle, lui a enlevé provinces sur provinces. La marche suivie par elle en 1853 a été jugée par les Puissances signataires des Protocoles de Vienne comme renfermant de graves dangers et pour la Sublime Porte et pour l'Europe. C'est contre ces dangers qu'elles cherchent aujourd'hui à se prémunir. Les positions respectives n'étant pas égales, ce n'est pas à la Russie à chercher des garanties; elle n'en a pas besoin, ni pour elle-même, puisqu'elle les trouve dans ses propres forces, ni pour la Sublime Porte, qui n'en réclame pas de ce côté; mais il est juste que les Puissances alliées en demandent à la Russie dans l'intérêt de la Porte et contre le retour de dangers qui ont été pour toute l'Europe une cause de si graves perturbations et de si énormes sacrifices.

Au point de vue pratique il trouve que la flotte Russe, pour être éventuellement à même de porter efficacement secours à la Sublime Porte, devrait avoir une force considérable. L'Article 2 aurait donc pour effet de perpétuer un danger qu'il s'agit précisément de faire cesser.

Le Prince Gortchakoff répondant aux Plénipotentiaires d'Autriche, constate que le projet aujourd'hui présenté est plus qu'une ébauche, qu'il a la valeur d'une base réelle; que ce projet ne tend pas seulement à la solution de la complication actuelle, mais qu'il embrasse aussi les prévisions de l'avenir, et que son exécution mettrait fin à la prépondérance de la Russie dans la Mer Noire, tout en entourant l'existence de la Turquie de nouvelles garanties. L'Article 2 ne fait pas de la réciprocité une nécessité absolue; il rend hommage à l'autonomie de la Sublime Porte, en la constituant seul juge des dangers qui pourraient la menacer et en lui laissant la plus entière liberté de choix quant à ceux qu'elle voudrait appeler pour conjurer ces dangers. La faculté réservée au Sultan de pouvoir faire aussi appel au secours de la Russie, s'il le juge convenable, ne suppose pas *à priori* qu'elle devra entretenir dans la Mer Noire une force navale prépondérante. Du reste, les Plénipotentiaires de Russie en proposant d'abord le „mare apertum“, ensuite le „mare clausum“, croient avoir fourni la preuve irréfragable de leur désir sincère de faciliter l'entente générale.

Le Comte Buol fait observer qu'en n'attachant au projet Russe d'autre valeur que celle d'une ébauche, il a été mu par la considération que ce projet propose seulement les moyens de mettre fin à la prépondérance navale de la Russie lorsqu'elle se serait déjà élevée aux proportions d'un danger intolérable, mais ne tend nullement à la faire cesser d'une manière permanente et dans l'état ordinaire des choses.

Le Prince Gortchakoff réplique, que combiné avec les principes auxquels il a souscrit et qui ont pour objet de placer la Sublime Porte sous l'égide du droit public de l'Europe et de respecter son indépendance et son intégrité territoriale, son projet lui paraît avoir la valeur d'une oeuvre complète.

Digitized by Google

einer praktiſchen Anwendung fähig iſt. Der Vorſchlag ſcheint ihm der Erörterung fähig, er enthält in ſich Elemente, aus denen Oeſterreich verſuchen wird Nutzen zu ziehen für eine Annäherung; aber in dem Zuſtand der Skizze, in welchem er ſich noch befindet, könne er ihn nicht als eine Löſung und ſelbſt nicht als eine Löſungs-Grundlage betrachten.

Baron Prokeſch ſagt, daß, weil in den reſpektiven Stellungen der Mächte Ungleichheit obwaltet, es ſchwer ſein wird, das Prinzip der Gegenſeitigkeit, auf welchem der Art. 2 beruht, zur Geltung zu bringen. Niemand wird argwöhnen, daß Oeſterreich einen Angriff auf die Unabhängigkeit oder die territoriale Integrität der Pforte machen wolle. Als die Seemächte im Einklange mit Rußland zur Befreiung Griechenlands zuſammenwirkten, zogen ſie daraus keine territoriale Vergrößerung. Zum Entgelt hat Rußland in einer Reihe von Kriegen, die es im Laufe eines Jahrhunderts gegen das Ottomaniſche Reich geführt hat, demſelben Provinzen auf Provinzen weggenommen. Der Gang, den es im Jahre 1853 verfolgte, enthält, nach dem Urtheile der Mächte, welche die Wiener Protokolle unterzeichnet haben, ſchwere Gefahren ſowohl für die hohe Pforte als für Europa. Es ſind dieſe Gefahren, gegen welche ſie ſich heute vorzuſehen ſuchen. Da die reſpektiven Stellungen nicht gleich ſind, ſo iſt es nicht an Rußland, Garantien zu ſuchen, es hat deren nicht nöthig, weder für ſich ſelbſt, weil es dieſelben in ſeinen eigenen Kräften findet, noch für die hohe Pforte, die nach dieſer Seite hin keine reklamirt; aber es iſt gerecht, daß die alliirten Mächte ſolche von Rußland im Intereſſe der Pforte und gegen die Wiederkehr von Gefahren verlangen, welche für ganz Europa eine Urſache ſo ſchwerer Wirren und ſo ungeheurer Opfer geweſen ſind.

Vom praktiſchen Standpunkte aus findet er, daß die Ruſſiſche Flotte, um eventuell im Stande zu ſein, der hohen Pforte wirkſamen Beiſtand leiſten zu können, ſehr ſtark ſein müßte. Sonach hätte der Art. 2 nur die Wirkung, die Gefahr, um deren Beendigung es ſich eben handelt, für immer zu erhalten.

Fürſt Gortſchakoff antwortet den Oeſterreichiſchen Bevollmächtigten und ſtellt feſt, daß der Entwurf, den er heute vorgelegt, mehr als eine Skizze iſt; er hat den Werth einer reellen Grundlage; er ſtrebt nicht nur die Löſung der gegenwärtigen Verwicklung an, ſondern umfaßt auch Vorausbeſtimmungen für die Zukunft; ſeine Ausführung würde dem Uebergewichte Rußlands im Schwarzen Meere ein Ende machen und dem Beſtande der Türkei neue Garantien bieten. Der Art. 2 macht aus der Reciprocität keine abſolute Nothwendigkeit, er anerkennt die Autonomie der hohen Pforte, indem er ſie zum einzigen Richter über die Gefahren macht, welche ihr drohen könnten, und indem er die vollſte Freiheit in der Wahl derjenigen läßt, welche ſie zur Beſchwörung dieſer Gefahren herbeirufen wolle. Die dem Sultan vorbehaltene Berechtigung, auch an den Beiſtand Rußlands, falls ihm dies angemeſſen erſcheine, zu appelliren, ſetze nicht *a priori* voraus, daß dieſes im ſchwarzen Meere eine überwiegende Seeſtreitmacht unterhalten müſſe. Uebrigens glauben die Ruſſiſchen Bevollmächtigten, daß ſie, indem ſie zuerſt das *mare apertum* (offene See) und dann das *mare clausum* (geſchloſſene See) vorſchlugen, den unläugbaren Beweis ihres aufrichtigen Wunſches, das allgemeine Einverſtändniß zu erleichtern, gegeben zu haben.

Graf Buol bemerkt, daß er, als er dem Ruſſiſchen Projekte keinen andern Werth, als den einer Skizze beilegte, von der Erwägung ausgegangen ſei, daß dieſes Projekt nur die Mittel vorſchlägt, dem Ruſſiſchen See-Uebergewichte ein

Digitized by Google

M. Drouyn de Lhuys constate que la solution que la France aurait désiré faire prévaloir, eût été de nature à écarter le danger de quelque côté qu'il vînt. Aujourd'hui il n'est question que de chercher des garanties contre les dangers qui menacent la Turquie de la part de la Russie. Il ne suffit pas de proposer les moyens de mettre éventuellement un terme au conflit lorsqu'il a déjà éclaté; il faut écarter la possibilité d'un conflit, puisque tout conflit trouble l'Europe. Le nouveau projet Russe laissant subsister l'inégalité des forces dans la Mer Noire, ne rassure l'Europe que sur l'issue des conflits qui pourraient naître. Dans le but d'en écarter la possibilité, la France a proposé l'engagement de faire respecter l'intégrité territoriale de la Turquie. Cet engagement, auquel la Russie se refuse, était pour la Sublime Porte une garantie plus sérieuse que les secours qu'on lui offre en perspective; car si la flotte Russe est forte, les forces à lui opposer seront encore plus considérables, et si elle est faible, le secours qu'elle pourra porter ne sera pas efficace.

Le Prince Gortchakoff établit que le contrepoids contre la prépondérance Russe se trouverait dans la faculté du Sultan d'appeler à son secours des flottes étrangères, et que la plus solide garantie pour l'intégrité territoriale et l'indépendance de la Porte réside dans son entrée dans le concert Européen; que, de l'autre côté, l'existence d'une flotte Russe respectable dans la Mer Noire est, à ses yeux, une condition essentielle, soit de l'équilibre Européen, soit de l'indépendance de la Porte. Il prend, du reste, acte du jugement que M. le Ministre des Affaires Etrangères d'Autriche a porté sur la nouvelle proposition Russe, en exprimant l'espoir que les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne, dont les instructions, à son grand regret, ne leur permettent pas de la discuter, la soumettront à leurs Cours, et il ne doute pas que les Plénipotentiaires Ottomans n'en apprécient trop l'importance et les avantages, pour ne pas s'empresser de demander à la Sublime Porte des instructions à ce sujet.

M. Drouyn de Lhuys reconnaît avec le Comte de Buol que le projet Russe n'est pas une base; qu'il en renferme tout au plus un élément, en ce sens que le principe de clôture est préférable à celui d'ouverture. Tel qu'il est, ses instructions ne lui permettent pas de le discuter, pas plus qu'il ne consentirait à le porter à Paris.

Le Baron de Bourqueney constate que la position n'est pas modifiée par les nouvelles propositions, et il fait ses réserves pour que le silence qu'on s'impose volontairement, ne puisse être pris pour une adhésion.

Le Comte de Westmoreland s'énonce dans un sens identique.

M. de Titoff fait observer qu'on paraît trop oublier que la troisième garantie avait pour objet de mettre fin à la prépondérance maritime de la Russie dans la Mer Noire, en fortifiant à la fois l'indépendance et l'autonomie de la Sublime Porte. Ce double objet lui paraît mieux assuré par le projet Russe que par le principe de limitation soutenu par les adversaires; si bien que la Russie, si elle avait les projets ambitieux qu'on lui prête, aurait même des motifs de préférer une certaine limitation, résultant d'ailleurs en pratique de la nature des choses, à une combinaison qui ouvre la Mer Noire aux flottes étrangères dès que la Sublime Porte se croirait menacée.

MM. les Plénipotentiaires d'Autriche ayant dit que c'est pour ce motif

Digitized by Google

Ende zu machen, ſobald es ſich bis zu den Verhältniſſen einer unerträglichen Gefahr erhoben haben würde, daß es aber keineswegs die Abſicht hat, dem Uebergewicht in permanenter Weiſe und bei dem gewöhnlichen Stand der Dinge ein Ende zu machen.

Fürſt Gortſchakoff erwiedert, daß ſein Projekt, wenn es mit den Prinzipien, auf die er eingegangen iſt und die darauf abzielen, die hohe Pforte unter die Aegide des öffentlichen Europäiſchen Rechts zu ſtellen und ihre Unabhängigkeit und territoriale Integrität zu achten, kombinirt würde, ihm den Werth eines vollſtändigen Werkes zu haben ſcheint.

Herr Drouin de Lhuys ſtellt feſt, daß die Löſung, welche Frankreich geltend zu machen gewünſcht hätte, geeignet geweſen wäre, die von wo immer her kommende Gefahr zu beſeitigen. Jetzt iſt von Nichts als davon die Rede, Garantien gegen die Gefahren, welche die Türkei von Seite Rußlands bedrohen, zu ſuchen. Es genügt nicht Mittel vorzuſchlagen, um eventuell einem Konflikte, wenn derſelbe ſchon zum Ausbruche gekommen, ein Ende zu machen; man muß die Möglichkeit eines Konfliktes beſeitigen, da jeder Konflikt Europa in Verwirrung ſtürzt. Indem das neue Ruſſiſche Projekt die Ungleichheit der Streitkräfte im ſchwarzen Meere beſtehen läßt, beruhigt es Europa nur über den Ausgang der Konflikte, die entſtehen könnten. Frankreich hat, um ihre Möglichkeit zu beſeitigen, die Verpflichtung vorgeſchlagen, der territorialen Integrität der Türkei Achtung zu verſchaffen. Dieſe Verpflichtung, der ſich Rußland entzieht, war für die hohe Pforte eine ernſtere Garantie, als der ihr in Ausſicht angebotene Beiſtand; denn wenn die Ruſſiſche Flotte ſtark iſt, ſo werden die ihr entgegenzuſtellenden Streitkräfte noch beträchtlicher ſein; iſt ſie aber ſchwach, ſo wird der Beiſtand, den ſie zu leiſten im Stande ſein wird, nicht wirkſam ſein.

Fürſt Gortſchakoff ſtellt feſt, daß das Gegengewicht gegen das Ruſſiſche Uebergewicht in dem Rechte des Sultans liegen würde, fremde Flotten zu ſeinem Beiſtande herbeizurufen, und daß die ſolideſte Garantie für die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit der Pforte in ihrem Eintritt in den Europäiſchen Einklang enthalten ſei; daß andererſeits der Beſtand einer achtungswerthen Ruſſiſchen Flotte im ſchwarzen Meere in ſeinen Augen eine weſentliche Bedingung ſowohl des Europäiſchen Gleichgewichts, als auch der Unabhängigkeit der Pforte iſt. Er nimmt übrigens Akt von dem Urtheil, welches der Herr Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Oeſterreichs über den neuen Ruſſiſchen Vorſchlag gefällt hat, indem er die Hoffnung ausdrückt, daß die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens, denen ihre Inſtruktionen zu ſeinem großen Bedauern deſſen Diskutirung nicht geſtatten, ihn ihren Höfen unterbreiten werden und er zweifelt nicht, daß die Ottomaniſchen Bevollmächtigten deſſen Wichtigkeit und Vortheile hoch genug anſchlagen, um ſich zu beeilen, von der hohen Pforte Weiſungen über dieſen Gegenſtand zu verlangen.

Herr Drouin de Lhuys anerkennt mit dem Grafen Buol, daß das Ruſſiſche Projekt keine Grundlage iſt, daß es höchſtens ein Element einſchließt, in dem Sinne, daß das Prinzip der Sperrung dem der Eröffnung vorzuziehen iſt. Seine Inſtruktionen geſtatten ihm nicht, es ſo wie es jetzt iſt, zu diskutiren und eben ſo wenig würde er darauf eingehen, es nach Paris zu bringen.

Baron Bourqueney konſtatirt, daß die Lage durch die neuen Vorſchläge nicht verändert iſt, und er macht ſeine Vorbehalte, damit das Schweigen, das er ſich freiwillig auferlegt, nicht als eine Zuſtimmung gedeutet werden könne.

Graf Weſtmoreland ſpricht ſich in eben demſelben Sinne aus.

Digitized by Google

qu'ils eussent désiré voir adopter l'idée d'une entente directe à amener au sein de la Conférence entre les Puissances riveraines sur une limitation réciproque de leurs forces navales, le Prince Gortchakoff établit qu'autre chose est apprécier la valeur pratique d'une entente directe sur une limitation réciproque, ainsi que M. de Titoff a été le premier à le faire, et autre chose vouloir imposer à la Russie cette limitation moyennant une négociation au sein de la Conférence; marche qui ne lui paraît pas pratique et que les Plénipotentiaires Ottomans ont d'ailleurs déclinée.

M. Drouyn de Lhuys réclame la paternité de l'idée d'une entente directe, en ajoutant qu'Aali Pacha n'avait point objecté à la forme sous laquelle il l'avait lui-même proposée, mais qu'il s'était seulement opposé à une entente en dehors de la Conférence, comme contraire aux engagements réciproques contractés par les alliés.

Le Prince Gortchakoff rappelle que M. de Titoff avait de son côté appuyé sur la différence qu'il y a entre discuter et conclure définitivement.

Aali Pacha émet l'opinion que le troisième point ayant été adopté en commun, la base de l'arrangement qui doit en amener la solution, ne saurait également être arrêtée qu'en commun au sein de la Conférence; que des négociations directes avec les Plénipotentiaires de Russie au sujet de cette base seraient contraires aux engagements réciproques contractés entre les Puissances alliées, et que c'est seulement sur les détails que l'on pourrait recourir au mode dont il s'agit.

M. Drouyn de Lhuys établit que son idée tenait compte des trois points de vue essentiels: 1, inscrire la sécurité des alliés dans le Traité Général; 2, donner à cette garantie la forme d'une entente directe entre les Puissances riveraines; et empêcher, enfin, qu'aucun des alliés n'entre dans un arrangement séparé.

Le Comte de Buol ayant à toute bonne fin pris acte des deux principes déposées dans les Articles proposés, le Prince Gortchakoff lui fait observer qu'il ne faut pas oublier que ces principes se rattachent intimément à l'adoption de l'ensemble du plan qu'il a présenté.

Le Baron Prokesch, étant revenu sur la question du sens à attacher à la garantie accordée à la Sublime Porte par les Puissances Contractantes, M. Drouyn de Lhuys constate qu'il a déjà fait ressortir le peu de solidité des garanties que la Russie offre pour sa part à l'Empire Ottoman. Si son intégrité est violée par terre, la Russie ne s'engage pas à la défendre, mais seulement à interposer ses bons offices; si elle est attaquée du côté de la mer, la Russie fait espérer le secours éventuel de sa flotte, en demandant qu'elle puisse entrer dans la Méditerranée.

Le Prince Gortchakoff ayant répliqué, que puisqu'il est de l'intérêt de la Russie de défendre l'indépendance de la Porte, l'engagement explicite n'est pas nécessaire, M. Drouyn de Lhuys fait observer qu'il ne s'agit pas ici des intérêts découlant de la position géographique, mais de stipulations positives.

Aali Pacha établit qu'aux termes de l'engagement à prendre, tout conflit entre la Sublime Porte et une des Puissances Contractantes serait considéré comme une question d'intérêt Européen; que, par conséquent, les cas où la garantie commune pourrait entraîner la guerre ne sauraient être imminents.

Digitized by Google

Hr. v. Titoff macht bemerklich, man scheine zu sehr zu vergessen, daß die dritte Garantie zum Zwecke hatte, dem maritimen Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meer ein Ende zu machen, indem man gleichzeitig die Unabhängigkeit und Autonomie der hohen Pforte stärkt. Dieser doppelte Zweck scheint ihm mehr durch das Russische Projekt als durch das Prinzip der Beschränkung, welches seine Gegner aufrecht halten, gesichert zu sein, da doch Rußland gewiß, wenn es die ehrgeizigen Pläne hätte, die man ihm zuschreibt, selbst Gründe gehabt hätte, eine gewisse Beschränkung, welche sich übrigens in der Praxis aus der Natur der Dinge ergiebt, einer Kombination vorzuziehen, die das schwarze Meer den fremden Flotten öffnet, sobald die hohe Pforte sich bedroht glauben sollte.

Nachdem die Herren Bevollmächtigten Oesterreichs gesagt hatten, daß sie dieses Grundes halber gewünscht hätten, die Idee, eine direkte Verständigung zwischen den Uferstaaten über eine wechselseitige Beschränkung ihrer Seekräfte im Schooße der Konferenz herbeizuführen, angenommen zu sehen, stellt Fürst Gortschakoff auf, daß es eine andere Sache sei, den praktischen Werth einer direkten Verständigung über eine wechselseitige Beschränkung zu würdigen, wie es Hr. v. Titoff zuerst gethan hat, und eine andere Sache, Rußland diese Beschränkung mittelst einer Unterhandlung im Schooße der Konferenz aufzwingen zu wollen, ein Gang, der ihm nicht praktisch erscheint und welchen die Ottomanischen Bevollmächtigten überdies abgelehnt haben.

Herr Drouin de Lhuys spricht die Vaterschaft der Idee einer direkten Verständigung für sich an, indem er hinzufügt, daß Aali Pascha keine Einwendung gegen die Form gemacht habe, unter welcher er selbst dieselbe vorgeschlagen, sondern, daß er sich nur einer Verständigung außerhalb der Konferenz entgegengestellt habe, als widersprechend den wechselseitigen Verpflichtungen, welche die Alliirten unter sich eingegangen sind.

Fürst Gortschakoff erinnert, daß Hr. v. Titoff seiner Seits ein Gewicht auf den Unterschied gelegt habe, welcher zwischen Erörtern und definitiv Abschließen besteht.

Aali Pascha spricht die Meinung aus, daß, nachdem der dritte Punkt gemeinsam angenommen wurde, die Grundlage des Arrangements, welches die Lösung herbeiführen soll, auch nicht anders als gemeinsam im Schooße der Konferenz festgestellt werden könne; daß direkte Unterhandlungen mit den Bevollmächtigten Rußlands in Bezug auf diese Grundlage den wechselseitig zwischen den alliirten Mächten eingegangenen Verpflichtungen widersprechen würden, und daß man nur bezüglich der Details auf die Form, um welche es sich jetzt handelt, zurückkommen könnte.

Hr. Drouin de Lhuys stellt fest, daß seine Idee den drei wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung trage, 1) die Sicherheit der Alliirten in den allgemeinen Vertrag einzuschalten, 2) dieser Garantie die Form einer direkten Verständigung zwischen den Uferstaaten zu geben, und endlich zu hindern, daß keiner der Alliirten sich in ein separates Arrangement einlasse.

Da Graf Buol für jeden erwünschten Fall von den beiden in den vorgeschlagenen Artikeln deponirten Prinzipien Akt nahm, macht ihm Fürst Gortschakoff die Bemerkung, daß man nicht vergessen dürfe, daß diese Prinzipien sich innig an die Annahme der Gesammtheit des Planes knüpfen, den er vorgelegt hat.

Da Freiherr v. Prokesch auf die Frage des Sinnes zurückkam, welche mit der von den kontrahirenden Mächten der hohen Pforte gewährten Garantie zu verbinden sei, konstatirt Herr Drouin de Lhuys, daß er schon die geringe Soli-

Digitized by Google

Le Prince Gortchakoff, ayant exprimé l'espoir que les idées présentées par les Plénipotentiaires de Russie seraient prises en sérieuse considération, les Plénipotentiaires de France, de Grande-Bretagne, et de Turquie, déclarent ne pouvoir que persister dans leur première déclaration.

Le Comte Buol renouvelle, en les résumant, les paroles prononcées par lui, ajoute que le projet développé par M. le Ministre des Affaires Etrangères de France, et déclinée par les Plénipotentiaires de Russie, contenait un système complet et efficace; qu'il n'en saurait dire autant des propositions aujourd'hui présentées; que la Russie, en n'attachant à la garantie commune que la valeur d'un engagement de ne pas porter atteinte à l'indépendance et à l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, la réduit au fond à une obligation qui s'entend pour ainsi dire de soi-même; que la combinaison proposée pour servir d'application au principe de la cessation de la prépondérance Russe dans la Mer Noire, se borne à la faculté réservée au Sultan d'appeler à son secours les flottes étrangères lorsque la prépondérance de la flotte Russe deviendrait menaçante pour lui, ce qui, en fin de compte, ne ferait qu'augmenter les chances de conflit; que, somme toute, les propositions Russes ne sauraient être considérées que comme renfermant des principes de nature à être introduits dans un système général et complet.

M. Drouyn de Lhuys adhère en tout point au langage du Comte Buol.

Les Plénipotentiaires Ottomans y adhèrent de leur côté.

Au moment de la clôture de la séance, le Prince Gortchakoff constate que les Plénipotentiaires de Russie ont largement dégagé leur parole en proposant plusieurs modes de solution.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Gortchakoff. *Prokesch-Osten.*
Titoff. *Drouyn de Lhuys.*
Bourqueney.
Westmoreland.
Aali.
Aarif.

Annexe au protocole No. XIII.

Article 1. Le principe de la fermeture des Détroits du Bosphore et des Dardanelles en temps de paix, consacré par l'ancienne législation de la Sublime Porte et par le Traité du $^{1}/_{13}$ Juillet, 1841, reste en pleine vigueur.

Digitized by Google

dität der Garantien hervorgehoben habe, welche Rußland für seinen Theil dem Ottomanischen Reiche anbiete. Wenn dessen Integrität zu Lande verletzt würde, verpflichtet sich Rußland nicht sie zu vertheidigen, sondern nur seine guten Dienste einzulegen; wenn es von der Seeseite angegriffen würde, läßt Rußland die eventuelle Hilfe seiner Flotte hoffen, indem es verlangt, daß sie in das Mittelländische Meer einlaufen dürfe.

Nachdem Fürst Gortschakoff geantwortet hatte, daß eine ausdrückliche Verpflichtung nicht nöthig sei, da es das Interesse Rußlands erheische, die Unabhängigkeit der Pforte zu vertheidigen, macht Hr. Drouin de Lhuys bemerklich, daß es sich hier nicht um Interessen handle, welche aus der geographischen Lage hervorgehen, sondern um positive Stipulationen.

Aali Pascha stellt fest, daß nach dem Wortlaute der einzugehenden Verbindlichkeit, jeder zwischen der hohen Pforte und einer der kontrahirenden Mächte entstehende Konflikt als eine Frage von Europäischem Interesse zu betrachten sei, daß daher die Fälle, in welcher die gemeinsame Garantie den Krieg nach sich ziehen könnte, nicht leicht unmittelbar bevorstehend seien.

Da Fürst Gortschakoff die Hoffnung ausdrückte, daß die von den Bevollmächtigten Rußlands vorgetragenen Ideen in ernste Betrachtung genommen werden würden, erklären die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritaniens und der Türkei, nur bei ihrer ersten Erklärung beharren zu können.

Graf Buol erneuert, sie resumirend, die von ihm gesprochenen Worte und fügt bei, daß das von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs entwickelte, von den Bevollmächtigten Rußlands abgelehnte Projekt ein vollständiges und wirksames System enthält, daß er aber dasselbe nicht von den heute vorgelegten Vorschlägen sagen möchte; daß Rußland, indem es der gemeinsamen Garantie nur den Werth einer Verpflichtung, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Ottomanischen Reiches nicht anzugreifen, beilegt, dieselbe im Grunde auf eine Verbindlichkeit reduzirt, welche sich so zu sagen von selbst versteht; daß die vorgeschlagene Kombination, um zu einer Anwendung auf den Grundsatz des Aufhörens des Russischen Uebergewichtes im schwarzen Meer zu dienen, sich auf das dem Sultan vorbehaltene Recht beschränkt, die fremden Flotten zu seiner Hülfe herbeizurufen, sobald das Uebergewicht der Russischen Flotte für ihn bedrohlich würde, was schließlich nur die Chancen des Konfliktes vermehren würde; daß im Ganzen genommen, die Russischen Vorschläge nur als die Träger von Prinzipien betrachtet werden können, die geeignet sind in ein allgemeines und vollständiges System aufgenommen zu werden.

Hr. Drouin de Lhuys pflichtet in allen Theilen den Aeußerungen des Grafen Buol bei.

Die Ottomanischen Bevollmächtigten pflichten denselben ihrerseits ebenfalls bei.

Im Augenblick des Schlusses der Sitzung konstatirt Fürst Gortschakoff, daß die Russischen Bevollmächtigten in ausgedehnter Weise ihr Wort gelöst, indem sie mehrere Arten der Lösung vorgeschlagen haben. (Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokolle Nr. XIII.

Artikel 1. Der Grundsatz der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen in Friedenszeit, festgesetzt durch die ehemalige Gesetzgebung der hohen Pforte und durch den Vertrag vom 1. (13.) Juli 1841, bleibt in voller Kraft.

Digitized by Google

Art. 2. Sa Hautesse le Sultan se réserve la faculté d'ouvrir, à titre d'exception transitoire, les Détroits des Dardanelles et du Bosphore aux flottes des Puissances étrangères que la Sublime Porte croirait devoir appeler lorsqu'elle jugerait sa sécurité menacée.

Protocole (No. XIV.) d'une conférence tenue à Vienne, le 4 Juin 1855.

Présens: Pour l'Autriche: M. le Comte de Buol-Schauenstein, et M. le Baron de Prokesch-Osten; pour la France: M. le Baron de Bourqueney; pour la Grande-Bretagne: M. le Comte de Westmoreland; pour la Russie: M. le Prince de Gortchakoff, et M. de Titoff; pour la Turquie: Aali Pacha, et Aarif Effendi.

Le Comte de Buol a ouvert la séance par les paroles suivantes:

„Dans la douzième Conférence j'ai eu l'honneur d'énoncer l'opinion que les modes de solution propres à réaliser complétement la troisième garantie n'étaient point épuisés et j'ai réclamé en particulier pour l'Autriche la tâche de s'occuper de la recherche des moyens de rapprochement.

Nous nous sommes voués à l'accomplissement de cette tâche avec un zèle proportionné à la gravité des intérêts qui se trouvent en jeu. Les élémens de la solution que je vais soumettre à l'appréciation de la Conférence, je les ai puisés dans nos délibérations précédentes. En les récapitulant dans mon esprit, je me suis convaincu que plusieurs principes, admis de part et d'autre, pouvaient être considérés comme hors de discussion. Ces principes sont:

1. rattacher l'existence de l'Empire Ottoman plus complétement à l'équilibre Européen,

2. établir une juste pondération des forces maritimes entre les deux Etats riverains de la Mer Noire,

3. donner une nouvelle consécration à la règle de la fermeture des détroits, tout en réservant à la Sublime Porte la faculté d'appeler les flottes de Ses alliés, lorsqu'Elle se croirait menacée.

Ces bases étant acquises à la négociation, quel est l'obstacle qui s'est opposé à une entente parfaite sur l'ensemble de la troisième garantie?

La difficulté principale, je dirais la seule, réside dans le refus de la Russie de s'imposer par traité une limitation unilatérale de ses forces navales dans la Mer Noire. Mais tout en qualifiant un pareil engagement d'attentatoire aux droits de souveraineté de l'Empereur, les Plénipotentiaires de Russie n'ont pas d'avance décliné l'examen de toute proposition se rattachant au principe de la limitation, et ils sont convenus qu'une stipulation de cette nature ne porterait pas atteinte à l'honneur, du moment qu'elle serait le résultat du consentement mutuel des parties contractantes.

Dans le but d'écarter cette difficulté, l'un de MM. les Plénipotentiaires français, qui n'assiste plus à nos délibérations, a indiqué un expédient que j'aime à reproduire, parce qu'il constate les sentimens de modération dont ses instructions étaient empreintes.

Une entente de gré à gré entre les Plénipotentiaires de la Russie et de la Sublime Porte sur une base de pondération de leurs forces respectives et l'annexion subséquente au traité général de l'arrangement signé entre

Digitized by Google

Artikel 2. Se. Hoheit der Sultan behält sich das Recht vor, unter dem Titel einer transitorischen Ausnahme die Meerengen der Dardanellen und des Bosphorus den Flotten der fremden Mächte zu öffnen, welche die hohe Pforte herbeirufen zu müssen glaubt, sobald sie ihre Sicherheit für bedroht hält.

Protokoll Nr. XIV.

Wien, 4 Juli 1855.

Anwesend: Für Oesterreich: Hr. Graf Buol-Schauenstein ꝛc. ꝛc. und Hr. Freihr. v. Prokesch-Osten ꝛc. ꝛc. Für Frankreich: Hr. Baron v. Bourqueney ꝛc. Für Großbritanien: Hr. Graf Westmoreland ꝛc. ꝛc. Für Rußland: Hr. Fürst Gortschakoff ꝛc. ꝛc. und Hr. v. Titoff ꝛc. ꝛc. Für die Türkei: Aali Pascha ꝛc. ꝛc. und Aarif Effendi ꝛc. ꝛc.

Graf Buol eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

In der 12. Konferenz habe ich die Ehre gehabt, meine Ansicht dahin zu äußern, daß die Mittel zu einer vollständigen Lösung der dritten Garantie noch nicht ganz erschöpft sind, und ich habe namentlich für Oesterreich die Aufgabe in Anspruch genommen, Verständigungsmittel aufzusuchen.

Wir haben uns der Erfüllung dieser Aufgabe mit dem Eifer hingegeben, welcher der Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen geziemte. Ich habe aus unseren früheren Berathungen die Elemente der Lösung genommen, welche ich Ihrer Prüfung vorlegen werde. Als ich über diese Berathungen nachgedacht hatte, gewann ich die Ueberzeugung, daß mehrere von allen Seiten eingeräumte Prinzipien, als außerhalb aller Debatte befindlich betrachtet werden können. Diese Prinzipien sind folgende:

1. Die Existenz der Türkei mit dem europäischen Gleichgewicht enge zu verknüpfen.

2. Ein zwischen den Seekräften der beiden Uferstaaten des schwarzen Meeres angemessenes Gleichgewicht herzustellen.

3. Die Bestimmung der Schließung der Meerengen aufs Neue zu bestätigen, jedoch der hohen Pforte das beständige Recht vorzubehalten, im Falle sie sich für bedroht hielte, die Flotten ihrer Verbündeten herbeizurufen.

Da diese Grundlagen für die Unterhandlungen gewonnen sind, so fragt es sich, wo das Hinderniß liegt, daß ein vollkommenes Einverständniß über die dritte Garantie nicht stattgefunden hat.

Die hauptsächliche, ich darf wohl sagen die einzige Schwierigkeit liegt in der Weigerung Rußlands, sich durch einen Vertrag eine einseitige Beschränkung seiner Seekräfte im schwarzen Meere aufzuerlegen. Aber die russischen Bevollmächtigten haben, indem sie eine solche Verpflichtung als eine Verletzung der Souveränetätsrechte des Kaisers bezeichneten, in keiner Weise von vornherein die Prüfung irgend eines Vorschlages abgelehnt, der auf dem Prinzip der Einschränkung beruhte und haben sich damit einverstanden erklärt, daß eine derartige Feststellung die Ehre Rußlands nicht verletzen würde, sobald sie das Resultat eines gemeinsamen Uebereinkommens der kontrahirenden Parteien wäre.

Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, hat einer der Herren Bevollmächtigten von Frankreich, der an unseren Berathungen nicht mehr Theil nimmt, ein Auskunftsmittel angegeben, welches ich mit Vergnügen wiederhole, weil daraus erhellt, in welchem Geiste der Mäßigung seine Instructionen abgefaßt waren.

Ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen den Bevollmächtigten von Rußland und der Türkei, auf Grundlage der Abwägung ihrer beiderseitigen See-

Digitized by Google

eux à ce sujet, ont été proposées par M. Drouyn de Lhuys comme un moyen propre à concilier tous les intérêts et toutes les convenances.

Ce mode, inspiré, selon nous, par une pensée éminemment conciliante, nous semblait à la fois être l'application pratique d'un mot heureux du Plénipotentiaire britannique, qui aussi n'est plus des nôtres.

„„Aux yeux de l'Angleterre, c'est ainsi qu'il s'exprima, les meilleures conditions et les seules admissibles seraient celles qui, tout en étant les plus conformes à l'honneur de la Russie, fussent à la fois suffisantes pour la sécurité de l'Europe et pour obvier au retour des complications telles que celle à laquelle il s'agit de mettre fin.““

C'est donc cette idée, dont l'honneur appartient au Cabinet français, qui a servi de base au projet dont je vais donner lecture et qui, parfaitement honorable pour toutes les parties, réunit, à nos yeux, tous les élémens d'une solution satisfaisante de la troisième garantie.“

Après cet exorde il a donné lecture du projet ci-annexé en copie.

Cette lecture terminée, il conclut en s'exprimant ainsi qu'il suit:

„L'Autriche, je suis autorisé à le déclarer, verrait dans l'acceptation de ce programme les bases complètes d'une solution efficace et honorable pour toutes les parties. Constamment fidèle aux engagemens qu'Elle a contractés vis-à-vis de Ses alliés, fidèle aux principes qu'Elle a posés, mais placée en dehors de l'action hostile qui sépare les autres parties ici représentées, Elle a dû envisager comme un devoir sacré émanant de Sa position exceptionnelle, d'épuiser tous les moyens pour obtenir le triomphe de ces principes, tout en mettant, s'il était possible, fin aux calamités d'une guerre qui a déjà coûté tant de nobles victimes. C'est dans ces sentimens que l'Autriche présente cette proposition, en la recommandant à la considération sérieuse et bienveillante tant de Ses alliés que de la Cour de Russie.

Le Baron Bourqueney déclare que la proposition de M. le Comte Buol ayant pour base un principe si itérativement et si péremptoirement repoussé par les Plénipotentiaires de Russie, c'est à eux à prendre d'abord la parole à ce sujet.

Le Comte Westmoreland établit qu'il est venu assister à la Conférence en se rendant à l'invitation de M. le Ministre des affaires étrangères d'Autriche, mais qu'il se trouve dans la même position où il était dans la dernière séance, lorsqu'il a déclaré épuisées ses instructions.

Le Prince Gortchakoff, en contestant l'opinion du Baron Bourqueney que la proposition du Comte Buol reposait sur un principe catégoriquement rejeté par les Plénipotentiaires de Russie, prie M. le Plénipotentiaire de France du vouloir bien s'expliquer le premier.

Le Baron Bourqueney constate alors que, pressé d'émettre son opinion, il se voit obligé à revenir sur le refus péremptoire et réitéré des Plénipotentiaires de Russie d'admettre la réduction de leurs forces navales par traité et sur une base discutée en Conférence. Ce refus a, comme de raison, laissé des traces et exercé une influence positive sur les directions dont son Gouvernement l'a muni dans la prévision de la Conférence qui serait convoquée par le Ministre des affaires étrangères d'Autriche pour faire connaître les moyens de rapprochement à la recherche desquels il avait déclaré vouloir se livrer. Le projet présenté par le Comte Buol ne

Digitized by Google

kräfte und die Hinzufügung eines von ihnen darüber unterzeichneten Uebereinkommens zu den Feststellungen des Gesammtvertrages, ist von Herrn Drouyn de Lhuys als ein geeignetes Mittel, alle Interessen und Anforderungen zu befriedigen, vorgeschlagen worden.

Dieser unseres Erachtens durch einen besonders versöhnlichen Gedanken angedeutete Weg schien uns zugleich die praktische Anwendung eines glücklichen Ausdrucks des englischen Bevollmächtigten, der auch nicht mehr zugegen ist.

Er sagte, England betrachte diejenigen Bedingungen als die besten und allein zulässigen, welche am meisten der Ehre Rußlands angemessen, zugleich die Sicherheit Europas feststellten und alle Verwickelungen, wir die eben zu schlichtende, verhinderten.

Diese Idee, deren Ehre dem französischen Kabinet gebührt, hat dem von mir zu verlesenden Entwurf zur Grundlage gedient; er vereinigt, indem er für alle Parteien vollkommen ehrenhaft ist, unseres Erachtens alle Elemente einer befriedigenden Lösung der dritten Garantie.

Nach dieser Einleitung verlas Graf Buol den in Abschrift beiliegenden Entwurf.

Nachdem er diesen Entwurf verlesen hatte, fuhr er folgendermaßen fort:

Oesterreich würde, wie ich zu erklären beauftragt bin, in der Annahme dieses Programms die vollständige Grundlage einer wirksamen und für alle Parteien ehrenhaften Lösung erblicken. Es hat, den Verpflichtungen, die es seinen Verbündeten gegenüber eingegangen und den Prinzipien, welche es aufgestellt hat, beständig getreu, aber außerhalb der feindlichen Action, welche die andern hier vertretenen Parteien trennt, darin eine heilige Pflicht seiner exceptionellen Stellung erkannt, daß es alle Mittel erschöpfe, um den Sieg für diese Prinzipien zu erlangen und wo möglich den Leiden des Krieges, der schon so viele edle Opfer gekostet hat, ein Ende zu machen. In solchen Gesinungen legt Oesterreich diesen Vorschlag vor und empfiehlt ihn der ernsten und wohlwollenden Erwägung seitens seiner Verbündeten und des russischen Hofes.

Baron Bourqueney erklärt, da der Vorschlag des Grafen Buol ein so oft und so bestimmt durch die Bevollmächtigten Rußlands verworfenes Prinzip zur Grundlage habe, daß es diesen zunächst zukomme, das Wort über diesen Gegenstand zu ergreifen.

Graf Westmoreland spricht aus, daß er zu der Konferenz gekommen sei, indem er der Einladung des österreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Folge geleistet habe; aber daß er sich in derselben Lage wie in der letzten Sitzung befände, wo er seine Instruktionen als erschöpft erklärt habe.

Fürst Gortschakoff bestreitet die Meinung des Baron Bourqueney, daß der Vorschlag des Grafen Buol auf einem durch die Bevollmächtigten Rußlands kategorisch abgelehnten Prinzip beruhe, und bittet den Bevollmächtigten Frankreichs sich zuerst erklären zu wollen.

Darauf stellt Baron Bourqueney fest, daß er sich verpflichtet sehe, weil er gedrängt sei seine Meinung abzugeben, auf die entscheidende und wiederholte Weigerung der russischen Bevollmächtigten zurückzukommen, die dahin lautete, die Verminderung ihrer Seemacht nicht in Folge eines Vertrages und auf einer in der Konferenz besprochenen Basis annehmen zu können. Diese Weigerung habe, wie es sich von selbst versteht, Spuren hinterlassen, und einen positiven Einfluß auf die Instruktionen ausüben müssen, womit seine Regierung ihn versehen hat, in der Erwartung, daß durch den österreichischen Minister der auswärtigen An-

Digitized by Google

se trouvant pas complètement atteindre les conditions que ses instructions antérieures indiquent, il est pour sa part dans le cas de déclarer, en ce qui le concerne, la mission de la Conférence épuisée.

Le Prince Grotchakoff établit que, d'après les déclarations qu'il vient d'entendre, les Conférences de paix ont cessé *de facto*. Son droit serait donc le silence absolu, puisque vouloir entrer en matière ce serait discuter sur des bases qui aux yeux de l'Autriche sont complètes, tandis que Ses alliés les jugent insuffisantes. Il ne veut cependant pas sé prévaloir de ce droit. Partant du fait que les propositions autrichiennes ont déjà été pesées par les Cabinets de Paris et de Londres, il les portera également à la connaissance de sa Cour, au jugement de laquelle il doit réserver leur libre et entière appréciation.

Il énoncera toutefois son opinion personelle comme témoignage d'égards pour le Cabinet qui a voué tant de soins à la rédaction du projet en question.

En l'analysant, il pose d'abord en fait que ce projet ne repose pas sur le principe que les Plénipotentiaires de Russie ont invariablement repoussé et qu'ils repousseront toujours. Passant aux différens articles, il n'a rien à objecter au principe formulé par le premier. Quant au second, il trouve que son essence réside dans l'entente directe entre les Plénipotentiaires de Russie et de la Sublime Porte sur une pondération de leurs forces navales respectives. Il ne repousse pas une combinaison semblable, tout en soutenant que la fixation du chiffre de ces forces regarde les deux Puissances directement intéressées et que le droits de souveraineté de l'une et de l'autre seraient atteints, si d'autres Puissances voulaient à ce sujet leur faire de la loi. Il est d'accord avec l'article 3. Il trouve que les articles 4 et 5 découlent au fond de l'article 2 du contreprojet russe, qui laissait Sa Hautesse le Sultan souverain juge de la question de savoir, s'il serait, ou non, conforme à Ses intérêts d'ouvrir exceptionnellement les détroits.

En resumé, il trouve dans les principes généraux du projet du Comte Buol les bases d'une solution possible de la troisième garantie.

M. de Titoff partage cette opinion de son collègue, et sans savoir rien à ajouter à l'appréciation personnelle exposée par ce dernier, il s'associe pleinement à sa déclaration officielle de vouloir déférer le plan d'arrangement proposé par M. le Ministre des affaires étrangères d'Autriche à l'examen et à la décision de sa Cour.

Aali Pacha déclare que le projet d'une entente directe entre la Sublime Porte et la Russie avait pour base, comme les autres systèmes discutés au sein de la Conférence, le principe de la limitation. Le rejet réitéré et catégorique de ce principe de la part de MM. les Plénipotentiaires de Russie ayant amené l'abandon de tout plan de ce genre, son collègue et lui n'ont pas cru devoir provoquer des instructions de leur Cour sur ce même projet, et ils se trouvent par conséquent dans la même position que MM. les Plénipotentiaires de France et de Grande Bretagne.

Aarif Effendi adhère à cette manière de voir.

Le Baron Prokesch fait ressortir que les Plénipotentiaires de Russie ne rejettent pas absolument le principe de limitation, que leurs objections portent plutôt sur la forme sous laquelle il pourrait être appliqué. Les

Digitized by Google

gelegenheiten eine Konferenz zusammenberufen würde, in welcher die Mittel zur gegenseitigen Verständigung angegeben werden sollten, welche aufzufinden er seine Kräfte angeboten habe. Der vom Grafen Buol eingebrachte Entwurf erreiche nicht vollständig die Bedingungen, welche seine ersten Instruktionen enthalten, und er sei, was ihn anbetrifft, in dem Falle erklären zu müssen, daß die Aufgabe der Konferenz erschöpft sei.

Hierauf erwiederte Fürst Gortschakoff, daß, nach den Erklärungen, welche er so eben gehört habe, die Friedenskonferenzen faktisch aufgehört haben. Sein Recht würde also in einem absoluten Stillschweigen bestehen, da es hieße, wenn er die Besprechung eröffnen wollte, auf Grundlagen zu unterhandeln, welche in Oesterreichs Augen vollständig seien, während seine Verbündeten dieselben als ungenügend ansehen Jedoch wolle er nicht von diesem Rechte Gebrauch machen. Ausgehend von der Thatsache, daß die österreichischen Vorschläge, von den Kabineten von Paris und London erwogen worden seien, so würde er dieselben seinem Hofe zur Kenntnißnahme vorlegen, und müsse er die freie Auslegung dieser Vorschläge von dem Urtheile seines Hofes abhängig machen.

Er wolle jedoch seine persönliche Meinung aussprechen, als einen Höflichkeitsbeweis gegen das Kabinet, welches der Redaction des in Frage stehenden Entwurfes so viel Sorgfalt gewidmet habe.

Indem er den Entwurf analysirt, stellt er zunächst als Thatsache fest, daß derselbe nicht auf den Grundlagen beruhe, welche die Bevollmächtigten Rußlands stets verworfen haben und verwerfen werden. Zu den einzelnen Artikeln übergehend, hat er nichts gegen das im ersten Artikel ausgesprochene Prinzip einzuwenden. Was den zweiten anbetrifft, so findet er die Wesenheit desselben in der direkten Verständigung zwischen den Bevollmächtigten Rußlands und der hohen Pforte, durch welche das Gleichgewicht ihrer respektiven Seemacht geordnet wird. Er verwirft eine solche Combination nicht, behauptet jedoch, daß die Feststellung der Zahl ihrer Schiffe nur den beiden dabei interessirten Mächte zustehe, und daß die Hoheitsrechte der einen und der anderen angegriffen sein würden, wenn andere Mächte ihnen hierüber Gesetze vorschreiben wollten. Mit dem Artikel 3 ist er einverstanden. Er findet, daß die Artikel 4 und 5 im Grunde aus dem Artikel 2 des russischen Gegenentwurfs entspringen, welcher den Sultan zum alleinigen Richter über die Frage einsetzt, ob es seinen Interessen angemessen sei oder nicht, die Meerengen ausnahmsweise zu öffnen.

Als Ergebniß findet er in den allgemeinen Prinzipien des Entwurfs vom Grafen Buol die Grundlagen einer möglichen Lösung der dritten Garantie.

Herr von Titoff theilt die Meinung seines Kollegen, und ohne der persönlichen Würdigung, welche der Letztern auseinandergesetzt hat, etwas hinzuzufügen, billigt er vollständig seine offizielle Erklärung, den durch den österreichischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorgeschlagenen Verständigungsplan der Prüfung und der Entscheidung seines Hofes vorlegen zu wollen.

Aali Pascha erklärt, daß der Entwurf einer directen Verständigung zwischen der hohen Pforte und Rußland, ebenso wie die anderen Systeme, welche im Schooße der Konferenz besprochen wären, das Prinzip der Beschränkung zur Grundlage hätten. Das wiederholte und kategorische Verwerfen seitens der Bevollmächtigten Rußlands hätte dahin geführt, daß man jeden Plan dieser Art aufgegeben hätte, und sein Kollege und er hätten nicht geglaubt von ihrem Hofe über denselben Entwurf Instruktionen einholen zu müssen; somit befänden sie

by Google

Plénipotentiaires de Russie s'étant déclarés prêts à soumettre la proposition autrichienne à leur Cour, il exprime l'espoir que les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne en feront autant de leur côté.

Les Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne déclinent de prendre à ce sujet un engagement.

Le Comte Buol, tout en voyant avec satisfaction que les Plénipotentiaires de Russie soumettront sa proposition à leur Cour, croit pouvoir se dispenser de répondre aux observations dont elle a été l'objet de la part du Prince Gortchakoff, puisqu'il n'y a attaché lui-même que la valeur d'impressions personnelles. Il ajoute qu'il est au reste trop juste pour ne pas reconnaître, que les déclarations des Plénipotentiaires de France et de Grande-Bretagne rendaient effectivement difficile au Prince Gortchakoff d'entrer dans une discussion plus approfondie. Il constate enfin, que les Plénipotentiaires des Puissances maritimes ayant eux-mêmes déclaré closes les Conférences, l'ont dispensé d'un pénible devoir, dont sa position lui aurait imposé l'accomplissement. En remerciant MM. les Plénipotentiaires de s'être, à son invitation, réunis pour donner aux Conférences une clôture convenable, il déclare que l'Autriche n'a plus d'autre proposition à faire, qu'Elle sera cependant toujours prête, surtout si c'était dans l'intérêt de la paix, à transmettre aux Puissances belligérantes les ouvertures que l'une ou l'autre d'entre Elles pourrait être dans le cas de lui adresser.

Le Baron Bourqueney prend encore une fois la parole pour bien préciser les positions respectives. Il soutient que d'après tout ce qui s'est passé dans les Conférences, son gouvernement était parfaitement en droit de considérer tout projet fondé sur le principe de limitation comme décidément repoussé par les Plénipotentiaires de Russie, il ne pouvait par conséquent pas faire entrer une prévision contraire dans les instructions dont il a muni son Plénipotentiaire pour une Conférence de clôture. Il a été confirmé dans cette conviction par la circulaire de M. le Comte de Nesselrode, portant un jugement sur l'ensemble des Conférences, et autorisant dès lors à croire que le Cabinet de St. Pétersbourg les considérait lui-même comme closes. Il fait enfin observer au Prince Gortchakoff que le projet autrichien est fondé sur le principe de limitation dans son expression la plus sévère.

Le Comte Westmoreland constate qu'après le rejet catégorique du principe de limitation, son gouvernement n'a plus vu aucun avantage à continuer les déliberations. Il a dès lors considéré comme closes les Conférences précédentes. Ses pleins-pouvoirs étant épuisés, il n'a plus rien à dire, si ce n'est qu'il soumettra à l'appréciation de son gouvernement le protocole de la Conférence de ce jour.

Le Prince Gortchakoff, répondant à M. de Bourqueney, constate itérativement que, et dans les Conférences, et en dehors d'elles, et toutes le fois que la question a été touchée, il a constamment déclaré que toute limitation de forces, qu'on chercherait à imposer à la Russie, serait envisagée par ses Plénipotentiaires comme étant une atteinte aux droits de souveraineté de leur Maître et un obstacle insurmontable à la paix; qu'il est resté invariablement fidèle à ce principe et qu'il l'établit de nouveau dans cette Conférence de clôture; que, du reste, il convie MM. les mem-

Digitized by Google

sich in derselben Lage, wie die Bevollmächtigten von Frankreich und Großbritaniens.

Aarif Effendi pflichtet dieser Ansicht bei.

Baron Prokesch hebt hervor, daß die Bevollmächtigten Rußlands das Prinzip der Beschränkung nicht absolut verwerfen, daß ihre Einwendungen vielmehr auf die Form gerichtet wären, in welcher es angewendet werden könnte. Da die Bevollmächtigten Rußlands sich bereit erklärt hätten den österreichischen Vorschlag ihrem Hofe zu unterbreiten, so spricht er die Hoffnung aus, daß die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens ihrerseits dasselbe thun würden.

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritaniens lehnen es ab, sich dazu zu verpflichten.

Da Graf Buol mit Genugthuung erkennt, daß die Bevollmächtigten Rußlands seinen Vorschlag ihrem Hofe vorlegen wollen, so glaubt er nicht nöthig zu haben, die Einwendungen zu widerlegen, welche derselbe von Seiten des Fürsten Gortschakoff erfahren hat, indem dieser ihnen nur den Werth persönlicher Eindrücke gegeben hat. Er fügt hinzu, daß er übrigens zu billig denkend sei, um nicht anzuerkennen, daß die Erklärungen der französischen und englischen Bevollmächtigten es dem Fürsten Gortschakoff in der That schwer machten, in eine tiefere Diskussion einzugehen. Er spricht sodann aus, daß die Bevollmächtigten der Seemächte selbst die Konferenzen für geschlossen erklärt hätten, und ihn so von einer peinlichen Pflicht entbunden hätten, deren Erfüllung ihm seine Stellung auferlegte. Er dankt den Herren Bevollmächtigten dafür, daß sie auf seine Einladung zusammengetreten seien, um den Konferenzen einen angemessenen Abschluß zu verleihen, und er erklärt, daß Oesterreich keine anderweitigen Vorschläge zu machen habe, daß dasselbe jedoch immer bereit wäre, besonders wenn das Interesse des Friedens es erheischte, den kriegführenden Mächten die Eröffnungen zu übermachen, welche die eine oder die andere von ihnen an Oesterreich gelangen ließe.

Baron Bourqueney ergreift nochmals das Wort, um die respektiven Sachlagen genau festzustellen. Nach Allem, was in den Konferenzen geschehen ist, behauptet er sei seine Regierung vollständigst im Rechte, jeden Entwurf, der auf das Prinzip der Beschränkung basire, als entschieden abgelehnt seitens der Bevollmächtigten Rußlands zu betrachten; mithin könne sie nicht eine entgegengesetzte Voraussetzung in die Instruktionen eintreten lassen, womit sie ihren Bevollmächtigten für eine Schluß-Konferenz versehen habe. In dieser Ueberzeugung habe ihn das Cirkular des Grafen Nesselrode befestigt, welches ein Urtheil über die Gesammtheit der Konferenzen fällt, und somit zu dem Glauben berechtigt, daß das Kabinet von St. Petersburg dieselben ebenfalls als geschlossen ansieht. Schließlich bemerkt er noch gegen den Fürsten Gortschakoff, daß der österreichische Entwurf auf das Prinzip der Beschränkung im strengsten Sinne des Wortes begründet sei.

Graf Westmoreland erklärt, daß seine Regierung, nachdem das Prinzip der Beschränkung kategorisch verworfen sei, keinen Nutzen gesehen habe die Berathungen fernerhin fortzusetzen. Hiernach habe sie die vorangehenden Konferenzen für geschlossen erachtet. Seine Vollmachten seien erschöpft und er habe nichts weiter zu sagen, als daß er das Protokoll der heutigen Konferenz seiner Regierung zur Würdigung vorlegen würde.

Fürst Gortschakoff erwiedert dem Herrn v. Bourqueney von Neuem, daß er sowohl in den Konferenzen als außer denselben, als auch jedes Mal, wenn diese

Digitized by Google

bres de la Conférence, qui ont les Protocoles en mains, et plus particulièrement M. le Plénipotentiaire de France, à trouver dans ces actes un seul principe ou une seule parole qui ne soient pas d'accord avec ce qu'il affirme aujourd'hui; que M. le Comte de Buol ayant dit dans son discours d'introduction que le Cabinet de Vienne s'est attaché à trouver une solution également honorable pour toutes les parties, il n'a relevé et admis du second article que la pensée qui seule est de nature à offrir une base de négociation pour des Puissances qui se respectent, c'est-à-dire la combinaison d'amener une pondération de forces par l'entente directe et le consentement mutuel des parties intéressées.

Le Baron Bourqueney lui fait observer qu'il est pourtant bien constant que la proposition faite par M. Drouyn de Lhuys dans la onzième Conférence et portant „que les Plénipotentiaires de la Russie et de la Porte s'entendraient entre eux au sein de la Conférence sur une base de pondération de leurs forces respectives, laquelle base serait consignée dans un arrangement qu'ils signeraient entre eux et qui, annexé au traité, aurait même valeur et même force" a été rejetée.

Le Prince Gortchakoff rappelle à M. de Bourqueney qu'il trouvera dans le Protocole de la séance à laquelle il se réfère, la preuve que ses objections n'ont point porté sur l'idée même d'une entente directe, mais sur le mode peu pratique dans lequel il avait été proposé de l'amener.

Après quelques observations du Prince Gortchakoff tendant à modifier l'impression produite sur le Baron Bourqueney par la circulaire de M. le Chancelier de l'Empire de Russie, la séance a été levée.

(Signé) *Buol-Schauenstein.*
Prokesch-Osten. *Gortchakoff.*
Bourqueney. *Titoff.*
Westmoreland.
Aali.
Aarif.

Annexe au protocole No. XIV.

Article 1. Les Hautes Parties contractantes, désirant que la Sublime Porte participe aux avantages du concert établi par le droit public entre les différens Etats de l'Europe, s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement et considéreront, en conséquence, tout acte ou tout événement qui serait de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt européen.

Si un conflit survenait entre la Porte et l'une des Puissances contractantes, ces deux Etats, avant de recourir à l'emploi de la force, devraient mettre les autres Puissances en mesure de prévenir cette extrémité par les voies pacifiques.

Art. 2. Les Plénipotentiaires Russes et ceux de la Sublime Porte proposeront de commun accord à la Conférence l'effectif égal des forces navales que les deux Puissances riveraines entretiendront dans la Mer Noire

Digitized by Google

Frage berührt wäre, beständig erklärt habe: jegliche Beschränkung an Macht, welche man Rußland auferlegen möchte, würde von seinen Bevollmächtigten als ein Angriff auf die Souverainetätsrechte ihres Herrn und ein unübersteigliches Hinderniß für den Frieden angesehen. Er sei diesem Prinzip unwandelbar treu geblieben und er spräche es abermals in dieser Schluß-Konferenz aus. Uebrigens fordere er die Mitglieder der Konferenz, welche die Protokolle in Händen haben, und ganz besonders den Bevollmächtigten Frankreichs heraus, in diesen Akten ein einziges Prinzip oder ein einziges Wort zu suchen, welches nicht mit dem, was er heute behaupte, übereinstimme. Da Graf Buol in seiner Eröffnungsrede gesagt habe, daß das Kabinet von Wien bemüht gewesen sei eine Lösung zu finden, welche für alle Theile gleich ehrenvoll wäre, so habe er aus dem zweiten Artikel nur den Gedanken hervorgehoben und aufgefaßt, welcher allein im Stande ist, eine Unterhandlungsbasis für Mächte, welche sich achten, abzugeben, d. h. die Kombination, ein Gleichgewicht an Kräften durch das direkte Einverständniß und durch die gegenseitige Einwilligung der interessirten Parteien herbeizuführen.

Baron Bourqueney macht ihm bemerklich, daß es demnach feststehe, der durch Herrn Drouyn de Lhuys in der eilften Konferenz gemachte Vorschlag sei abgelehnt worden, welcher lautet: „daß die Bevollmächtigten Rußlands und der Pforte sich im Schooße der Konferenz über eine Basis des Gleichgewichts ihrer respectiven Mächte verständigen möchten, welche Basis in ein Uebereinkommen aufgenommen werden sollte, welches sie für sich allein zu unterzeichnen und welches als Anhang zu dem Vertrage gleiches Recht und gleiche Kraft haben sollte."

Fürst Gortschakoff erinnert Herrn v. Bourqueney daran, daß er in dem Protokoll der Sitzung, auf welche er sich bezöge, den Beweis finden würde, daß seine Einwendungen sich nicht auf die Idee einer direkten Verständigung, sondern auf den kaum ausführbaren Modus bezogen hätten, wie dieselbe hätte herbeigeführt werden können.

Nach einigen Bemerkungen des Fürsten Gortschakoff, die dahin zielten, den Eindruck zu schwächen, welchen das Cirkulair des Kanzlers des russischen Reiches auf Baron v. Bourqueney gewacht hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. XIV.

Art. 1. Da die hohen kontrahirenden Parteien wünschen, daß die hohe Pforte an dem Vortheil des durch das europäische Staatsrecht festgestellten Systems Theil nehme, so verpflichten sie sich, die Unabhängigkeit und Territorialintegrität des türkischen Reiches ihrerseits zu ehren, verbürgen gemeinsam die strenge Befolgung dieser Verpflichtung und werden folglich jede Handlung und jedes Ereigniß, welches sie verletzen könnte, als eine Frage von europäischem Interesse betrachten. Bräche ein Konflikt zwischen der Pforte und einer der kontrahirenden Parteien aus, so sollen beide Staaten, ehe sie Gewalt anwenden, die andern Mächte in den Stand setzen, auf friedlichem Wege diese äußersten Schritte zu verhindern.

Art. 2. Die Bevollmächtigten von Rußland und der hohen Pforte werden im gemeinsamen Einverständniß der Konferenz einen gleichen Stand der Seekräfte vorlegen, welchen diese beiden Uferstaaten im schwarzen Meere besitzen sollen und der den jetzigen Zustand der in diesem Meere fahrbereiten russischen Schiffe

Digitized by Google

et qui ne devra pas dépasser l'état actuel des bâtimens Russes à flot dans cette Mer. L'arrangement qu'ils auront pris entre eux à cet égard, fera partie intégrante du traité général.

Seront également insérés dans le traité les moyens dont les mêmes Plénipotentiaires seront convenus à l'effet de contrôler l'exacte et constante observation des dispositions du présent article.

Art. 3. La règle de la clôture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, consacrée par le traité du 13 Juillet 1841, restera en vigueur, sauf les exceptions stipulées dans les article suivans.

Art. 4. Chacune des Puissances contractantes qui n'a pas d'établissement dans la Mer Noire, sera autorisée par un firman de Sa Hautesse à faire entrer et stationner dans cette Mer deux frégates ou bâtimens de moindre force.

Art. 5. Dans le cas où (ce qu'à Dieu ne plaise) le Sultan serait menacé d'une agression, Il Se réserve le droit d'ouvrir les passages à toutes les forces navales de Ses alliés.

Digitized by Google

nicht übersteigen darf. Die von ihnen hierüber abgeschlossene Uebereinkunft bildet einen integrirenden Theil des allgemeinen Traktats. Eben so sollen dem Vertrage die Mittel einverleibt werden, über welche diese Bevollmächtigten übereingekommen sind, um die genaue und vollständige Beobachtung der Feststellungen dieses Artikels zu kontroliren.

Art. 3. Die Regel der Schließung der Meerengen, des Bosporus und der Dardanellen, welche im Vertrag vom 13. Juli 1841 festgestellt ist, bleibt in Kraft, mit Ausnahme der in den folgenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen.

Art. 4. Jede der kontrahirenden Parteien, welche keine Niederlassung im schwarzen Meere hat, erhält durch einen Ferman Sr. Hoheit die Erlaubniß, in dieses Meer zwei Fregatten oder Kriegsschiffe von geringerer Stärke einfahren zu lassen und dort aufzustellen.

Art. 5. Falls, was Gott verhüten möge, der Sultan von einem Angriffe bedroht würde, so behält er sich das Recht vor, die Durchfahrten allen Seekräften seiner Alliirten zu öffnen.

CCCXLIII.

Depesche des Freiherrn v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.

Berlin, 9. Juni 1855.

Graf Esterhazy hat die Güte gehabt mir den anliegenden Erlaß des Herrn Grafen v. Buol v. 31. v. Mts. abschriftlich mitzutheilen. Unter demselben Datum habe ich Ew. Excellenz ersucht, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten für die inzwischen erfolgte interessante vertrauliche Mittheilung vom 24. meinen verbindlichsten Dank auszudrücken. Nachdem inzwischen die österreichischen Vorschläge von den westlichen Kabineten abgelehnt sind und eine Schlußsitzung der Konferenz hierüber stattgefunden hat, so dürfen wir wohl den weiteren ausführlichen Mittheilungen des österreichischen Kabinets über den Verlauf dieser Angelegenheit entgegensehen. Die Bemerkungen, welche der anliegende Erlaß an den meinigen vom 23. v. Mts. knüpft und die sich vorzugsweise auf die russische Depesche vom 30. April beziehen, sind aus einer Auffassung hervorgegangen, der ich mich doch nicht ganz anschließen kann. Wenn es daselbst zuvörderst heißt, daß Rußland mit Umgehung Oesterreichs auf die Ansichten der übrigen Mitglieder des Bundes habe einwirken wollen, so möchte ich daran erinnern, daß Herr v. Glinka seine Mittheilung dem österreichischen Bundestagsgesandten so gut wie allen übrigen Kollegen desselben gemacht hat. Ebenso wenig ist irgendwie die Absicht Rußlands erwiesen, dem Bunde gegen Oesterreichs Ansicht eine Berathungs-Grundlage darbieten zu wollen. Er hat ja überhaupt dem Bunde gar keine Mittheilung gemacht; aber auch wenn dies geschehen wäre, so würde dadurch bei dem rein enunciativen Charakter der russischen Depeschen eine Berathung wohl kaum hervorgerufen worden sein. Andrerseits glaube ich hervorheben zu müssen, daß wenn uns dermalen die in Rede stehende russische Mittheilung zu einer Manifestation in der Bundes-Versammlung keine Veranlassung zu geben schien, und wir in dieser Beziehung dem Wunsche des kais. österreichischen Kabinets gern willfahrten, wir doch damit uns nicht anheischig machen konnten, dieser Mittheilung überhaupt nicht irgend eine Folge zu geben. Der Inhalt der russischen Depesche hat vielmehr den Gegenstand unserer ernsten Erwägung gebildet, besonders seitdem die Wiener Protokolle, auf welche sie sich bezieht, zu unserer Kenntniß gekommen sind, und Seine Majestät haben befohlen

Digitized by Google

darüber eine Depesche an Allerhöchstderen Gesandten in St. Petersburg zu richten, von welcher ich Ew. Excellenz auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät ersuche, durch Vorlesung der anliegenden Abschrift dem Herrn Grafen v. Buol vertraulich Kenntniß zu geben. Seiner Majestät glauben auch einigen Anspruch darauf zu haben, als Alliirter Oesterreichs betrachtet zu werden, wenngleich der Erlaß des Herrn Grafen Buol diese Bezeichnung nur auf die beiden nicht deutschen Kabinete von London und Paris im Gegensatz zu Preußen anwendet. Seine Majestät werden Sich in Ihrer Handlungsweise wenigstens von dieser Auffassung immer leiten lassen und sich daher auch über Ihre Stellung zu den europäischen Mächten immer vorzugsweise gern mit Oesterreich zu verständigen suchen. — Uns dünkt, daß die Art, wie die russische Depesche vom 30. April in der Anlage charakterisirt und davon Act genommen ist, auch dem wahren Interesse Oesterreichs durchaus nicht zuwiderläuft und wir würden die vollkommenste Bestätigung dieser Ansicht darin finden, wenn das österreichische Kabinet auch seinerseits sich zu einer, seiner besonderen Stellung natürlich Rechnung tragenden, aber doch im Ganzen ähnlichen Rückäußerung nach St. Petersburg veranlaßt finden könnte. Die Verpflichtungen, welche Preußen, Oesterreich und das übrige Deutschland an einander knüpfen, sind darin dem russischen Kabinet aufs Bestimmteste als fortbestehend in Erinnerung gerufen, und dasselbe ist eingeladen sich den zu erwartenden Eröffnungen Oesterreichs so geneigt als möglich zu zeigen. Andererseits aber ist auch der Werth der von Rußland in Bezug auf die drei Punkte gemachten Zugeständnisse für Deutschland anerkannt und angedeutet, daß darin für dasselbe ein vermehrter Grund liegt, aus seiner bisherigen Stellung nicht herauszutreten.

Ew. . . . wollen die vorstehende Bemerkungen an die Vorlesung der anliegenden Depesche knüpfen und uns über die Aeußerungen Bericht erstatten, zu welcher dieselbe dem Herrn Grafen Buol Gelegenheit geben möchte.

CCCXLIV.

Circulardepesche des Grafen Clarendon an die königl. Gesandten im Auslande.

Auswärtiges Amt, 19. Juni 1855.

Mein Herr! Am 4. d. M. wurde vom Grafen Buol eine Konferenz in Wien zusammenberufen, deren Verhandlungen in dem Protokoll enthalten sind, wovon ich eine Abschrift beischließe. Dieses Protokoll nebst den Protokollen der Konferenzen, die zwischen dem 15. März und 26. April in Wien gehalten wurden und deren Abschriften Ihnen zugegangen sind, wird Sie mit den Details der Verhandlungen bekannt machen, in welche Ihre Majestät in Verbindung mit ihren Alliirten neuerlich eingetreten war, und welche zum großen Bedauern Ihrer Majestät nicht mit dem Abschluß eines Friedens mit dem Kaiser von Rußland geendet haben. Ich halte dafür, daß dies ein passender Zeitpunkt ist, Ihnen zu Ihrer Belehrung und Nachachtung die Ansichten der Regierung Ihrer Majestät über die Verhandlungen, welche so ihr Ende erreicht haben, mitzutheilen.

Die Bestimmungen, welche festzustellen Ihre Majestät und ihre Alliirten ganz besonders für ihre Obliegenheit ansahen, während sie sich außerdem das Recht vorbehielten, noch auf andern speziellen Bedingungen zu bestehen, waren folgende: 1) Daß das ausschließliche Recht, in die innern Angelegenheiten von Provinzen, die zum türkischen Reich gehören, bis zu einem gewissen Grade sich

Digitized by Google

einzumiſchen, ein Recht, welches Rußland in früheren Zeiten der Pforte abgezwungen, nicht länger von jener Macht ausgeübt werden ſolle. 2) Daß der Kanal der untern Donau, und insbeſondere die Mündungen dieſes Stroms in das ſchwarze Meer nicht länger der ausſchließlichen Herrſchaft Rußlands unterworfen ſein, ſondern vielmehr unter die Oberaufſicht von Delegirten geſtellt werden ſollen, die von den andern Mächten ebenſowohl wie von Rußland ernannt werden und Maßregeln zu treffen haben, um die große Waſſerverbindung Centraldeutſchlands mit der übrigen Welt von Hemmungen frei zu machen und frei zu erhalten. 3) Daß das türkiſche Reich in das Syſtem des europäiſchen Gleichgewichts eingereiht werde, und daß Anſtalten getroffen werden, um dem Uebergewicht Rußlands auf dem ſchwarzen Meere ein Ende zu machen. 4) Daß die Anſprüche Rußlands auf offizielle Beſchützung der chriſtlichen Unterthanen der Pforte aufgegeben werden, und daß die Mächte ihren Einfluß geltend machen ſollen, um vom Sultan durch einen Akt ſeiner eigenen ſouverainen Autorität die Beſtätigung und Beobachtung der religiöſen Privilegien ſeiner chriſtlichen Unterthanen zu erlangen. — Es wurde eine Mittheilung dieſes Inhalts am Schluſſe des v. J. an Rußland gemacht und von dieſer Macht als die Baſis, auf welcher Verhandlungen eröffnet werden könnten, angenommen.

Die Unterhandlungen wurden demgemäß in Wien eröffnet, aber unglücklicherweiſe iſt nur über den erſten und zweiten Punkt etwas, was einer Uebereinkunft nahe kommt, erreicht worden, denn die Weigerung der ruſſiſchen Bevollmächtigten, den billigen Vorſchlägen, die ihnen von den Bevollmächtigten der Verbündeten über den dritten Punkt gemacht wurden, beizutreten, hemmte den Fortgang der Unterhandlungen über dieſen Punkt, und der vierte Punkt kam in Folge deſſen nicht zur Erörterung.

Es gereicht jedoch Ihrer Majeſtät Regierung zur Genugthuung, hinweiſen zu können auf die Protokolle über den erſten und zweiten Punkt als einen Beweis von dem eifrigen Beſtreben der Alliirten, Bedingungen aufzuſtellen, welche für die allgemeinen Intereſſen Europas vortheilhaft und ganz beſonders für die Entwicklung des Wohlſtandes von Deutſchland förderlich ſind, und Ihrer Majeſtät Regierung bedauert es daher um ſo mehr, daß die Weigerung Rußlands, die Vorſchläge der Alliirten über den dritten Punkt anzunehmen, den Vortheilen im Wege geſtanden hat, die aus den Anordnungen ſich ergeben hätten, welche man in Bezug auf die Gegenſtände, auf die ſich die beiden erſten Punkte bezogen, würde getroffen haben.

Ihrer Majeſtät Regierung hat erfahren, daß Graf Neſſelrode in einer Depeſche, die er vor Kurzem an die ruſſiſchen Miniſter an fremden Höfen richtete, ſich bemüht hat, das Verfahren Rußlands bei den Verhandlungen über die zwei erſten Punkte in ein günſtiges Licht zu ſtellen und die auswärtigen Regierungen und insbeſondere diejenigen Deutſchlands zu überzeugen, daß die Fortdauer des ruſſiſchen Uebergewichts im ſchwarzen Meere zu den Fragen, welche die Fürſtenthümer und die Schifffahrt auf der Donau betreffen, ſowie zu den Intereſſen Deutſchlands in keiner direkten Beziehung ſtehe, und daß mithin Deutſchland mit den Verbündeten in ihren Bemühungen, dieſes Uebergewicht zu verkleinern, nicht zuſammenzuwirken habe.

Ihrer Majeſtät Regierung iſt jedoch überzeugt, daß eine unparteiiſche Erwägung der wirklichen Verhältniſſe dazu dienen wird die Täuſchung zu zerſtören, welche zu erzeugen Graf Neſſelrode's Depeſche beabſichtigte. Ihrer Majeſtät Regierung will nicht die Wichtigkeit der Gegenſtände unterſchätzen, auf welche die

Digitized by

in Bezug auf die zwei ersten Punkte in den Protokollen der Konferenzen entworfenen Arrangements sich beziehen; aber Ihrer Majestät Regierung muß es gestattet sein zu bemerken, daß, was die Fürstenthümer anbetrifft, irgend welche Rechte, die Rußland aus seinen früheren Verträgen besitzen oder in Anspruch nehmen mochte, durch die Aufhebung dieser Verträge beim Ausbruch des Krieges sofort erloschen, und daß daher die Befreiung der Fürstenthümer von der ausschließlichen Protektion Rußlands nicht das Ergebniß eines Zugeständnisses Rußlands an die Interessen Deutschlands ist, sondern die direkte Folge des gewaltsamen Angriffsaktes, dessen sich Rußland gegen das türkische Reich schuldig gemacht hat; und was die Donauschifffahrt betrifft, so ist zu bemerken, das, obwohl die in dem fünften Protokoll vorgeschlagenen Arrangements bis zu einem gewissen Grade befriedigend sein würden, doch die Weigerung Rußlands, den billigen Vorschlägen beizutreten, welche von den österreichischen Bevollmächtigten in der vierten Konferenz aufgestellt wurden, hauptsächlich daran Schuld ist, daß jene Arrangements nicht vollständiger und mehr im Einklang mit den allgemeinen Interessen Europas getroffen wurden.

Aber die Arrangements über die zwei ersten Punkte, selbst wenn man sie an sich für hinreichend und befriedigend ansehen wollte, können so lange nicht als für Europa gesichert angesehen werden, als jene Garantien für ihre beständige Beobachtung, welche durch eine befriedigende Festsetzung über den dritten Punkt zu erreichen waren, hartnäckig von Rußland abgelehnt werden. Es ist nicht genug, daß Rußland sich verpflichtet, daß es nicht ferner in die Angelegenheiten der Fürstenthümer und Serbiens von Amtswegen sich einmischen will; es ist nicht genug, daß es darein willigt, einer Kommission, die aus Vertretern der verschiedenen beim Donauhandel betheiligten Staaten besteht, die Aufgabe zu übertragen, die Arme jenes Flusses und seine Verbindungen mit dem schwarzen Meere offen zu erhalten. Die Interessen Europas erfordern außer jenen Bestimmungen eine vollgültige Bürgschaft dafür, daß Rußland nicht länger jenen überwältigenden moralischen und politischen Einfluß in den Fürstenthümern besitze, welchen auszuüben es durch sein Uebergewicht im schwarzen Meere bisher in Stand gesetzt worden ist, und daß es nicht durch ein beständiges maritimes Uebergewicht in jenem Meere die Mittel besitze, den Marsch und die Invasion seiner Armee durch seine Flotte zu unterstützen und so einen tödlichen Schlag gegen das Herz jenes Reiches zu führen, von welchem die Fürstenthümer nur die äußersten Glieder sind.

Also selbst, was die ersten zwei Punkte anbelangt, würde der Genuß von Vortheilen, welche durch diese Punkte zu erreichen wären, nur prekär sein, so lange man das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere fortdauern ließe. Aber wenn der direkte Einfluß dieses Uebergewichts auf die große Frage, um derentwillen der Krieg unternommen wurde, in Betracht gezogen wird, dann ist die Weigerung Rußlands, in irgend welche Maßregeln zu willigen, welche jenem Uebergewicht wirksam ein Ende machen würden, eine Warnung, die Europa nicht ohne Gefahr für seine Sicherheit mißachten kann, und zeigt deutlich, daß Rußland nicht gewillt ist, seine langgehegten Angriffsabsichten auf die Türkei bei Seite zu legen; sie ist ein offenbarer Beweis, daß die Besorgniß, welche die europäischen Mächte für die Integrität und Unabhängigkeit des osmanischen Reiches hegen, ein gerechtes und vollgültiges Fundament hat.

Rußland hat behauptet, daß die Rücksicht auf seine Würde es ihm nicht gestatte, den von den Alliirten in Betreff des dritten Punktes vorgeschlagenen Bedingungen beizutreten. Aber die Würde Rußlands kann nicht verlangen, daß es

Digitized by Google

in Friedenszeiten und hart an der Schwelle eines schwächern Nachbars eine Streitmacht unterhält, die für Vertheidigungszwecke ganz überflüssig ist, dagegen es in den Stand setzt, in der kürzesten Zeit die Unabhängigkeit jenes Nachbars zu vernichten und die Gebietsvertheilung Europas umzuwandeln. Das aber ist die Stellung, welche Rußland im schwarzen Meere eingenommen hat und welche nicht aufzugeben, wie es eben jetzt selbst öffentlich ausgesprochen hat, sein fester Entschluß ist.

Es ist überflüssig, auf den Mangel jedes Grundes der Selbsterhaltung zur Rechtfertigung dieses Entschlusses von Seiten Rußlands näher einzugehen. Es wäre lächerlich, zu behaupten, daß es irgend etwas von der Feindseligkeit der Türkei zu fürchten habe; so lange die Türkei in Frieden und frei von einem drohenden Angriff durch Rußland ist, und so lange die Meerengen zwischen dem mittelländischen und dem schwarzen Meere, außer für eine kleine und beschränkte Anzahl von Kriegsschiffen der Westmächte, verschlossen sind, hat Rußland von den Flotten Englands und Frankreichs nichts zu fürchten, während auf der andern Seite der gegenwärtige Zustand der Dinge im schwarzen Meere den Beweis liefert, daß, wenn zwischen Rußland und der Türkei Krieg ausgebrochen ist und die Meerengen in Folge dessen den maritimen Streitkräften der Verbündeten des Sultans geöffnet sind, England und Frankreich, sofern ihnen hinreichende Zeit gewährt ist, im schwarzen Meere eine Schiffsmacht vereinigen können, die stark genug ist, jedes Schiff, welches die russische Flagge trägt, von den Gewässern dieses Meeres wegzufegen.

Rußland hat allerdings angeführt, daß das Uebergewicht, welches es im schwarzen Meere aufrecht zu erhalten wünscht, für die Sicherheit des türkischen Reichs gegen die Angriffe anderer Mächte nothwendig sei, aber es ist nicht die Feindschaft der westlichen Mächte, sondern die traditionelle und — was nicht zu viel gesagt ist — offen eingestandene Politik Rußlands, von welcher das türkische Reich Gefahr zu fürchten hat. Der gegenwärtige Krieg ist unternommen worden, damit Garantien gegen jene ehrgeizigen Pläne Rußlands geschaffen werden, welche die Sicherheit der Türkei und die künftige Ruhe Europas bedrohen, in Kürze, um die Worte einer aus neuester Zeit datirenden russischen Proklamation zu gebrauchen, damit, soweit die Türkei betheiligt ist, die Erfüllung der Wünsche und Absichten Peters, Katharinas, Alexanders und Nikolaus vereitelt werde.

Die Westmächte in Verbindung mit Oesterreich haben dafür gehalten, daß dieser Zweck aufs Wirksamste dadurch zu sichern sei, daß die Macht Rußlands im schwarzen Meere auf billige Grenzen zurückgeführt wird. Sie würden als das sicherste Mittel zu diesem Zwecke es vorgezogen haben, daß Rußland und die Pforte zugleich auf das Recht verzichten, im schwarzen Meere irgend eine Seemacht zu unterhalten, die größer ist, als es für bloße Polizeizwecke erforderlich, aber die Westmächte beruhigten sich gern dabei, daß Rußland eine beschränkte und spezifizirte Marine im schwarzen Meere besitze, indem sie sich das Recht vorbehielten, ihrerseits zusammen eine entsprechende Macht in jenem Meere zu unterhalten, zugleich aber als eine Bürgschaft für die Beobachtung jener Bestimmung das fernere Recht in Anspruch nahmen, in allen russischen Häfen östlich der Meerengen Konsuln anzustellen. Aber die westlichen Mächte, die jetzt das schwarze Meer, wo die russische Flagge sich nicht zu zeigen wagt, ausschließlich im Besitz haben, hatten nicht die Absicht, Rußland Bedingungen vorzuschlagen, die seiner Würde Eintrag thun könnten, und sie haben nie daran gedacht zu verlangen, daß Rußland genöthigt sein solle, jedes Individuum, das zu ernennen

Digitized by

sie für gut finden möchten, als Konsul zu acceptiren, und daß es ihm verwehrt sein solle, die übliche Machtvollkommenheit auszuüben durch Nichtgewährung des Exequatur an irgend eine Person, gegen welche gegründete Einwendungen erhoben werden könnten.

Rußland jedoch hat sich geweigert, diese billigen Vorschläge zu unterzeichnen, und an ihrer Stelle hat es zwei Entwürfe zur Umgestaltung des Vertrages von 1841 angeboten, deren praktische Wirkung die sein würde, daß, welchen von beiden die westlichen Mächte auch annehmen möchten, diese Mächte genöthigt sein würden, beständig in der Nähe des schwarzen Meeres eine große Seemacht zu unterhalten, die für jedes eintretende Ereigniß zu handeln bereit sein müßte. Denn nach dem einen Plan schlug Rußland vor, daß die Meerengen zwischen dem mittelländischen und schwarzen Meere zu allen Zeiten den Schiffen aller Nationen offen sein sollten, also auch seinen eigenen Flotten vom Pontus und der Ostsee. Die Wirkung dieses Systems wäre die gewesen, daß Konstantinopel zu jeder Zeit allen Gefahren ausgesetzt gewesen wäre, welche aus dem plötzlichen Erscheinen einer übermächtigen russischen Flotte vor dieser Hauptstadt hätten entspringen können, während zugleich die Ruhe des Mittelmeeres und alle großen Interessen in demselben der Störung durch das Auftreten einer mächtigen russischen Flotte, welche jeden Augenblick aus dem Pontus hervorbrechen konnte, ausgesetzt gewesen wären. Um diese doppelte Gefahr abzuwehren, wären die Regierungen Englands und Frankreichs genöthigt gewesen, im Mittelmeer eine Kriegs-Streitmacht in Friedenszeiten zu unterhalten und fortwährend ihre Flotten in großer Entfernung von ihren Arsenalen und Hülfsquellen zu stationiren; so daß ein auf solche Bedingungen geschlossener Friede nichts weiter gewesen wäre, als ein bewaffneter Waffenstillstand, ohne die Sicherheit, welche das Wesen des Friedens ist, und ohne jede Ermäßigung der Ausgaben, welche der Beendigung eines Krieges stets folgen sollte.

Nach dem andern von Rußland vorgeschlagenen System, nach welchem die Meerengen geschlossen bleiben, Rußland aber die Freiheit behalten sollte, eine unbeschränkte Seemacht im schwarzen Meere zu unterhalten, hätte zu allen Zeiten in jenem Meere eine russische Streitmacht sich befinden können, welche zum Kriege ausgerüstet und zu einer plötzlichen Landung in der Hauptstadt des türkischen Reiches verwendbar war, die Pforte beständig in Furcht erhaltend und Europa fortwährend Anlaß zu Besorgniß gebend. Dieses System würde den westlichen Mächten ebenfalls die Nothwendigkeit auferlegt haben, im Mittelmeer eine Streitmacht zu unterhalten, die zu jeder Zeit hätte im Stande sein müssen, zum Schutze des türkischen Reichs herbeizueilen, sobald die Pforte ihren Beistand verlangt.

Ihrer Majestät Regierung möchte sich auf das, was in der zwölften Konferenz laut den Protokollen vorging, als auf einen Beweis dafür berufen, wie begründet der Entschluß der Westmächte war, auf dem Aufhören des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere zu bestehen, als auf der einzigen wirklichen Garantie für die Türkei und Europa gegen jede weitere Absicht von Seiten jener aggressiven Macht. Denn in jener Konferenz beharrten die Bevollmächtigten Rußlands darauf, von Seiten Rußlands an die Stelle einer materiellen Garantie für die territoriale Integrität und Unabhängigkeit des türkischen Reichs eine blos moralische zu setzen, und sie weigerten sich, sich an einer Verpflichtung zu betheiligen, welche die andern Mächte zu übernehmen bereit waren, daß sie nämlich nicht blos selbst jene Unabhängigkeit und Gebiets-Integrität respektiren,

Digitized by Google

sondern auch Andere hierzu veranlassen, und im Nothfalle dies mit Gewalt erzwingen wollten.

Die Weigerung der russischen Bevollmächtigten, irgend ein Arrangement einzugehen, durch welches die mit dem dritten Punkt beabsichtigten Zwecke wirksam gesichert werden konnten, unterbrach nothwendiger Weise die Konferenzen, und in Folge dessen kam der vierte Punkt nicht formell zur Erörterung. Das Interesse jedoch, welches England und Frankreich gleichmäßig an dem Wohle der christlichen Unterthanen des Sultans genommen haben, ist eine hinreichende Garantie hinsichtlich der Gesinnung, mit welcher die beiden Mächte an die Erörterung des vierten Punktes gegangen wären, und obgleich Umstände, die nicht in der Gewalt dieser Mächte lagen, jene Erörterung abschnitten, so haben sie doch mit nicht geringer Befriedigung gesehen, daß seit dem Beginn des Krieges und seitdem der Einmischung Rußlands in die türkischen Angelegenheiten ein Ende gemacht worden, der Sultan fortgefahren hat, seine wohlwollenden Absichten zu Gunsten seiner christlichen Unterthanen ins Werk zu setzen, deren Lage in neuerer Zeit durch das weise und freiwillige Handeln ihres eigenen Souverains wesentlich gebessert worden ist.

Ich kann jedoch nicht ganz eine Bemerkung übergehen, welche der russische Bevollmächtigte fallen ließ, und welche in dem Protokoll der achten Konferenz aufgezeichnet ist, nämlich daß die in dem vierten Punkt enthaltene Frage eine Frage des Gewissens und nicht der Politik sei. Es wäre in der That ein Glück für Europa gewesen, wenn dieser Gewissenseinwand nicht als ein Werkzeug zur Zerstörung der politischen Unabhängigkeit der Türkei gebraucht worden wäre. Durch den Vertrag von Kainardschi ist bestimmt, daß der Sultan die christliche Religion und ihre Kirchen schützen soll, und auf eine durchaus falsche Auslegung dieses Vertrages gestützt, ohne dabei auch nur einen Fall anzuführen, daß seine Bestimmungen verletzt worden, nahm Rußland ein Recht der Einmischung zwischen dem Sultan und 10 Millionen seiner christlichen Unterthanen in Anspruch. Wenn der Forderung nachgegeben worden, und so ein großes Unrecht verübt worden wäre, so wäre die Autorität des Sultans in seinem eigenen Gebiete zum großen Theil auf eine fremde Macht übertragen und ein wichtiger Schritt gethan worden zum Umsturz des türkischen Reichs und zur Begründung der russischen Herrschaft auf seinen Ruinen. Europa hat also dem rechtzeitigen und kräftigen Einschreiten der Westmächte die Abwehr der unglücklichen Folgen zu verdanken, von welchen eine solche Katastrophe unvermeidlch begleitet gewesen wäre.

Die Wiener Konferenzen sind jetzt geschlossen, unter Umständen, welche jede Vermuthung über die Zeit, in welche die Friedensunterhandlungen mit irgend einiger Aussicht auf Erfolg wieder aufgenommen werden können, ausschließen. Aber wenn diese Zeit einst kommen wird, wird Ihrer Majestät Regierung fest die Grundsätze im Auge behalten, die sie bei den letzten Unterhandlungen geleitet haben, und neben dem Bestreben, für die Sicherheit, den Wohlstand und das Glück der Völker der Walachei, der Moldau und Serbiens Vorsorge zu treffen und die Hemmungen zu beseitigen, welche die Donauschifffahrt schwierig und unsicher gemacht haben, wird sie kein Mittel vernachlässigen, für das türkische Reich und für Europa überhaupt hinreichende Garantien gegen die Wiederkehr der Gefahr zu erlangen, welche abzuwenden der Zweck des gegenwärtigen Krieges ist. Inzwischen hat Ihrer Majestät Regierung Grund, zu erwarten, daß der Sultan freisinnige und wirksame Bestimmungen für die Rechte und Interessen aller seiner christlichen Unterthanen treffen wird.

Digitized by

Sie sind ermächtigt, diese Depesche dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten an dem Hofe, bei welchem Sie beglaubigt sind, vorzulesen.

Ich bin ꝛc. ꝛc.

CCCLXV.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandtschaften in Deutschland.

Wien, den 28. Juni 1855.

Die Aufnahme, welche die Mittheilung der Protokolle der Wiener Konferenzen bei den Regierungen Deutschlands gefunden hat, ist dem kaiserlichen Hof Gegenstand aufrichtiger Befriedigung gewesen. Alle seine Bundesgenossen haben die Anerkennung bezeugt, welche sie seinem Bestreben zur Wiederherstellung des Friedens auf gerechten und den deutschen Interessen entsprechenden Grundlagen beizutragen gezollt haben, und mit lebhafter Genugthuung bekundet er den Werth, welchen er diesen Zeugnissen beilegt.

Der Wunsch des kaiserlichen Hofes muß es aber nunmehr sein, auch in Bezug auf die Haltung, die er seit dem Schlusse der Wiener Konferenzen angenommen hat, der Uebereinstimmung mit seinen deutschen Mitverbündeten versichert zu werden. Es erscheint uns nicht nur als eine Pflicht bundesfreundlichen Vertrauens, diese Haltung den Mitgliedern des Bundes offen darzulegen, sondern wir glauben auch einer von allen deutschen Regierungen gewiß gleichmäßig gefühlten Anforderung der Lage zu entsprechen, wenn wir dem Bunde Anlaß geben über die fernere Stellung des gesammten Deutschlands den unter den obwaltenden Umständen angemessenen Beschluß zu fassen. Freiherr v. Prokesch, welcher auf seinen Posten zurückzukehren im Begriff steht, wird daher die Ermächtigung mitnehmen, der Bundesversammlung unter Vorlegung des Allianztraktates vom 2. Dezbr. v. J. zwischen Oesterreich, Frankreich und Großbritannien, des Memorandums vom 28. Dezbr. und der Protokolle der Konferenzen die gegenwärtige Stellung des kaiserl. Hofes vollständig auseinanderzusetzen. Die vertraulichen Besprechungen, in welche wir über diesen Schritt mit dem königl. preuß. Hofe eingegangen sind, lassen uns auf Preußens volle Zustimmung zu der Erklärung hoffen, die wir in der Bundesversammlung abzugeben bereit sind.

Im Folgenden glauben wir nun den Inhalt der Eröffnung, zu welcher der kaiserl. Präsidialgesandte ermächtigt ist, kurz zusammenfassen zu sollen, um die hohen Bundesregierungen im Voraus von der Tragweite der beabsichtigten Vorlage zu unterrichten und sie dadurch in den Stand zu setzen, ihre Vertreter in der Bundesversammlung behufs der Aeußerung ihrer Ansichten mit Weisungen zu versehen.

Bekanntermaßen ist die dermalige Gestaltung der Verhältnisse daraus hervorgegangen, daß zwischen Oesterreich und den beiden westlichen Kabineten eine Einigung der Ansichten über die praktische Bedeutung des dritten Garantiepunktes nicht stattgefunden hat. Hier entfiel für Oesterreich der Grund zur Betheiligung am Kriege, da es sich um eine Weise der Ausführung handelte, die es nicht für unerläßlich hielt. Die kriegführenden Mächte aber bedienten sich nur ihres unzweifelhaften Rechtes, wenn sie für ihre strengeren Bedingungen den Kampf fortsetzen zu wollen erklärten. Der Fall der aktiven Cooperation der Verbündeten zur gemeinsamen Durchführung der Friedensbedingungen ist sonach nicht eingetreten, aber die anerkannten Zwecke der Allianz bestehen unverändert fort und die eingegangenen gegenseitigen Verbindlichkeiten behalten für beide Theile ihre

Digitized by Google

Kraft und Geltung. Es folgt hieraus, daß Oesterreich nicht allein es sich zur besondern Aufgabe machen wird, die in Betreff des ersten und zweiten, theilweise auch des dritten Garantiepunktes von Rußland bereits erlangten Zugeständnisse aufrecht zu erhalten, sondern daß es sich auch fortwährend zur Mitwirkung für eine klare und wirksame Durchführung der vier Punkte verpflichtet hält. Ebenso unverändert dauert anderntheils die Stellung fort, die es zum Schutze der Integrität des ottomanischen Reiches und zur Wahrung der Interessen Oesterreichs und Deutschlands in den Donaufürstenthümern eingenommen hat. Der kaiserl. Hof hat Sorge getragen, diese seine Auffassung der Lage durch die unzweideutigsten den europ. Mächten gegebenen Erklärungen vor jedem Zweifel zu bewahren, und gegenüber seinen deutschen Bundesgenossen wird die dem kaiserlichen Präsidial-Gesandten aufgetragene Eröffnung denselben Zweck erfüllen. Auch wird Freih. v. Prokesch erwähnen, daß bei der Ungewißheit der Dauer dieses Zustandes für die militairischen Maßnahmen des Kaiserstaates die doppelte Rücksicht bestimmend sein wird, die Anstrengungen, welche die Verhältnisse bisher erforderlich gemacht haben, auf ein geringeres Maß zurückzuführen, hierbei jedoch vollständig in der Verfassung zu bleiben, sowohl der Stellung unserer Truppen in den Fürstenthümern den nöthigen Rückhalt zu gewähren, als auch im Falle des Bedarfs in möglichst kurzer Frist den Stand der Armee wieder bis zu seiner früheren Stärke zu ergänzen.

Ueberzeugt, durch unsere ganze Handlungsweise zugleich den Standpunkt vollkommen gewahrt zu haben, den der deutsche Bund durch die Beschlüsse vom 24. Juni und 9. Dezbr. v. J. sich angeeignet hat, glauben wir an die bevorstehende Darlegung den Ausdruck des Vertrauens knüpfen zu dürfen, daß unserem Verhalten die volle und unumwundene Billigung des Bundes nicht versagt sein werde. Wir werden unsern Vortrag schließen, indem wir uns über den vom Bunde zu fassenden Beschluß dahin aussprechen werden, daß zwar nach unserer Anschauung die dermalige Lage keine Veranlassung für den Bund enthalte, neue Verbindlichkeiten zu übernehmen oder die bestehenden zu erweitern, das Interesse des Friedens und der Zweck einer festen Einigung aber zu erfordern scheine, daß der Bund in seiner bisherigen Stellung fest verharrend unter Hinweisung auf die vorerwähnten früheren Bundesbeschlüsse, die am 8. Febr. v. J. angeordnete Kriegsbereitschaft vorläufig fortdauern zu lassen beschließe.

Der kaiserl. Präsidialgesandte hat den Auftrag, die vorstehend bezeichnete Erklärung vorzulegen, sobald die Mitglieder der Bundesversammlung sich im Besitze der Instruktionen für ihre Abstimmungen befinden werden. Wir dürfen gewiß den allseitigen Wunsch voraussetzen, sobald als möglich eine einmüthige Haltung Deutschlands gesichert zu sehen, und hoffen daher, daß sämmtliche Regierungen gerne geneigt sein werden, die Ertheilung der Instruktionen zu beschleunigen.

CCCXLVI.

Rede des Kaisers Napoleon zur Eröffnung der außerordentlichen Session des gesetzgebenden Körpers am 2. Juli 1855.

Meine Herren Senatoren, meine Herren Deputirten! Die während des Verlaufs unserer letzten Session angeknüpften diplomatischen Unterhandlungen hatten Sie ahnen lassen, daß ich genöthigt sein würde, Sie wieder zu berufen, sobald dieselben zu ihrem Schlusse gelangt sein würden. Leider sind die Wiener

Digitized by

Konferenzen außer Stande geweſen, den Frieden herbeizuführen. Ich komme daher, um von Neuem einen Aufruf an die Vaterlandsliebe des Landes und an die Ihrige zu erlaſſen.

Haben wir es an Mäßigung fehlen laſſen bei Aufſtellung der Bedingungen? Ich ſcheue es nicht, die Frage vor Ihnen zu unterſuchen. Es war etwa ein Jahr verfloſſen, ſeit der Krieg begonnen hatte, und ſchon hatten Frankreich und England die Türkei gerettet, zwei Schlachten gewonnen, Rußland gezwungen, die Fürſtenthümer zu räumen und ſeine Kräfte zur Vertheidigung der Krim zu erſchöpfen. Endlich hatten wir zu unſeren Gunſten die Zuſtimmung Oeſterreichs und die moraliſche Billigung des übrigen Europa.

In dieſer Lage fragte uns das Wiener Kabinet, ob wir einwilligen würden, auf die bereits vor unſeren Erfolgen im Allgemeinen formulirten Grundlagen zu unterhandeln. Eine Weigernng unſererſeits mußte natürlich erſcheinen. In der That, ſollte man nicht glauben, daß die Forderungen Frankreichs und Englands im Verhältniſſe zur Größe des Kampfes und der ſchon gebrachten Opfer ſich geſteigert haben würden? Wohlan! Frankreich und England haben ihre Vortheile nicht geltend gemacht und ſogar nicht einmal die Rechte, welche ihnen frühere Verträge darboten; ſo ſehr lag ihnen am Herzen, den Frieden leichter zu machen und einen unläugbaren Beweis ihrer Mäßigung zu geben.

Wir haben uns darauf beſchränkt, zu verlangen: im Intereſſe Deutſchlands, die freie Donauſchifffahrt und einen Damm gegen die ruſſiſche Flut, welche unaufhörlich die Mündung dieſes großen Fluſſes verſtopft; im Intereſſe der Türkei und Oeſterreichs, eine beſſere Verfaſſung der Fürſtenthümer, damit ſie als Wall dienen gegen dieſe ohne Aufhören ſich erneuernden Einbrüche des Nordens; im Intereſſe der Menſchlichkeit und Gerechtigkeit, die nämlichen Bürgſchaften für die Chriſten aller Bekenntniſſe unter dem ausſchließlichen Schutze des Sultans. Im Intereſſe der Pforte wie in jenem von Europa haben wir verlangt, daß Rußland auf eine angemeſſene Ziffer die Zahl der Schiffe beſchränke, welche es, vor jedem Angriffe geſichert, im ſchwarzen Meere unterhält, und welche es nur zu einem Angriffszwecke unterhalten kann.

Wohlan! Alle dieſe Vorſchläge, die ich hochherzig nennen möchte wegen ihrer Uneigennützigkeit, und die im Grundſatze von Oeſterreich, von Preußen und von Rußland ſelbſt gebilligt worden waren, ſind in den Konferenzen zerronnen. Rußland, das theoretiſch eingewilligt hatte, ſeinem Uebergewichte im ſchwarzen Meer ein Ende zu machen, hat jede Beſchränkung ſeiner Seemacht verweigert, und wir haben noch zu erwarten, daß Oeſterreich ſeinen Verpflichtungen nachkomme, die darin beſtanden, unſeren Bündnißvertrag offenſiv und defenſiv zu machen, falls die Unterhandlungen erfolglos blieben. Oeſterreich, es iſt wahr, hat uns vorgeſchlagen, mit ihm die Unabhängigkeit der Türkei durch einen Vertrag zu verbürgen, und in Zukunft den Fall, wo die Zahl der Schiffe Rußlands die vor dem Kriege beſtandene überſchreiten würde, als einen Casus belli zu betrachten. Die Genehmigung eines derartigen Vorſchlages war unmöglich, denn er band Rußland in keiner Weiſe, und wir ſchienen im Gegentheil ſein Uebergewicht im ſchwarzen Meere durch eine Uebereinkunft zu ſanctioniren.

Der Krieg mußte ſeinen Fortgang haben. Die bewundernswerthe Hingebung der Armee und der Flotte wird bald, ich hoffe es, ein glückliches Ergebniß herbeiführen; an Ihnen iſt es, mir die Mittel zur Fortſetzung des Kampfes zu geben. Das Land hat ſchon gezeigt, wie groß ſeine Hülfsquellen und ſein Vertrauen zu mir waren. Es hatte, vor einigen Monaten, ſiebenzehnhundert Millionen mehr

Digitized by Google

angeboten als ich ihm abverlangte: ein Theil wird genügen, um seine militairische Ehre und seine Rechte als große Nation aufrecht zu erhalten.

Ich hatte beschlossen, mich inmitten dieser tapferen Armee zu begeben, wo die Anwesenheit des Souverains einen glücklichen Einfluß zu erzeugen nicht verfehlt haben würde; und ich wäre, Zeuge der heldenmüthigen Anstrengungen unserer Soldaten, stolz gewesen, sie leiten zu können; aber die wichtigen im Auslande verhandelten Fragen sind noch immer in der Schwebe geblieben, und die Beschaffenheit der Umstände hat im Inneren neue und wichtige Maßregeln erheischt. Mit Schmerz habe ich daher dieses Vorhaben aufgegeben.

Meine Regierung wird Ihnen vorschlagen, das jährliche Rekruirungsgesetz zu votiren. Es wird keine außerordentliche Aushebung Statt finden, und man wird die gewöhnlichen Wege einschlagen, welche für die Regelmäßigkeit der Verwaltung das Votum des Gesetzes ein Jahr im Voraus nöthig machen.

Statten wir zum Schlusse, meine Herren, hier feierlich einen gerechten Tribut des Lobes Denen ab, die für das Vaterland kämpfen; schließen wir uns seiner Trauer um Jene an, deren Verlust es beklagt. Das Beispiel so vieler Selbstverläugnung und Standhaftigkeit wird der Welt nicht umsonst gegeben sein. Mögen die nothwendigen Opfer uns nicht entmuthigen; denn, Sie wissen es, eine Nation muß entweder jeder politischen Rolle entsagen, oder sie muß, wenn sie den Trieb und den Willen hat, gemäß ihrer hochherzigen Natur, ihrer Geschichte seit Jahrhunderten, ihrem providentiellen Berufe zu handeln, sie muß von Zeit zu Zeit die Prüfungen zu ertragen wissen, welche allein sie stählen und sie zu dem Range erheben können, der ihr gebührt. Vertrauen auf Gott, Beharrlichkeit in unseren Anstrengungen, und wir werden zu einem des Bündnisses zweier großer Nationen würdigen Frieden gelangen.

CCCXLVII.

Artikel des Moniteur vom 3. Juli 1855.

Der Kaiser hat die Kammern in außerordentlicher Sitzung zusammenberufen, um einen neuen Aufruf an ihre schon erprobte Vaterlandsliebe zu erlassen. Die zu Wien eröffneten Unterhandlungen sind zu Ende gegangen ohne anderes Ergebniß, als daß sie nochmals den systematischen Widerstand Rußlands gegen jeden ernst gemeinten Vergleichs-Entwurf ans Licht stellten, und neue Anstrengungen sind nöthig, um das Kabinet von St. Petersburg zu einem solchen Frieden zu bestimmen, wie unsere Ehre und die Interessen Europas ihn erheischen. Wenn die letzten Unterhandlungen fruchtlos geblieben sind, so hat die Regierung des Kaisers wenigstens das Bewußtsein, alles, was in ihrer Macht stand, gethan zu haben, um sie fruchtbar zu machen. Als das Wiener Kabinet, nach der Unterzeichnung des Vertrages vom 2. Dezbr., sie von den Schritten des Fürsten Gortschakoff, um Besprechungen bezüglich des Friedens anzuknüpfen, unterrichtete, hatte sie Ursache, eine so plötzliche Aenderung in der Haltung Rußlands nicht ohne Mißtrauen aufzunehmen. Sie konnte in der That nicht vergessen haben, daß es einige Monate früher die seiner Beipflichtung durch Oesterreich selbst vorgelegten vier Garantien hochfahrend, als tief verletzend für seine Würde, zurückgewiesen hatte. Dennoch willigte, aus Rücksicht für den Wiener Hof, mit dem sie ein in ihren Augen hohen Werth habendes Bündniß abgeschlossen hatte, die Regierung des Kaisers in diese Besprechungen ein.

Kaum, es ist wahr, hatten die verbündeten Botschafter, aus dem Munde des

Digitized by Google

Fürsten Gortschakoff, die Zustimmung Rußlands zu den vier Punkten empfangen, als das St. Petersburger Kabinet eine Version derselben veröffentlichen ließ, welche deren Bedeutung erheblich beschränkte und welche hinlänglich die geringe Aufrichtigkeit bekundete, die es in die Unterhandlungen mitzubringen gedachte. Dennoch glaubte, sich gegen Oesterreich als verpflichtet betrachtend und sich darauf beschränkend, gemeinsam mit ihren Verbündeten ihre Maßregeln zu treffen, damit der Sinn der Zustimmung des Fürsten Gortschakoff von Neuem in der ersten Konferenz-Versammlung festgestellt werde, die Regiernng des Kaisers weiter gehen zu müssen; die Unterhandlungen wurden eröffnet. In diesem Augenblicke war die Lage sehr einfach. Wir waren mit Oesterreich durch einen Vertrag verbunden, welcher die gemeinschaftliche Verwirklichung der vier Garantien zum Zweck hatte; und ein am 28. Dezbr. unterzeichnetes Protokoll hatte diesen vier Hauptpunkten eine Auslegung gegeben, die eben so wenig den drei Mächten als Rußland selbst verstattete, deren Bedeutung abzuändern oder deren Umfang zu verkennen. Wenn am Tage des 1. Januar 1855 Rußland den vier Punkten nicht beigepflichtet hatte, so mußte, kraft Artikel 5 des Vertrages vom 2. Dezbr., das Wiener Kabinet Maßregeln ergreifen, um ihm deren Annahme durch die Gewalt der Waffen aufzuerlegen. Nur war, in Folge der Zustimmung, die wir bei Eröffnung der Unterhandlungen gegeben hatten, der Verfall der Verpflichtungen Oesterreichs bis zum Ausgange der Konferenzen vertagt worden.

Die Regierung des Kaisers legte, wie man weiß, eine große Wichtigkeit auf den dritten Punkt. Sie glaubte nicht, daß die Abschaffung des russischen Protektorats in den Fürstenthümern, die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau und die Unabhängigkeit des Sultans in seinen Beziehungen mit seinen Unterthanen von der griechischen Kirchengemeinschaft gesichert seien, so lange der Kaiser von Rußland im schwarzen Meere genügende Streitkräfte behielte, um schon am Tage nach Unterzeichnung des Friedens, die verlorenen Stellungen wieder zu erobern. Diese Ueberzeugung wurde durch die drei verbündeten Mächte getheilt. Auch hatten sie im Protokoll vom 28. Dezbr. erklärt, daß die dritte Garantie nicht bloß die Einführung der Pforte in das europäische Recht, sondern auch das Aufhören des russischen Uebergewichtes im schwarzen Meere implicire.

Zwei Systeme sind durch die Kabinete von Paris und London vorgelegt worden, um den Zweck des dritten Punktes zu erfüllen; ein System der Neutralmachung, den Euxinus jeder militärischen Flagge verschließend, welcher Nationalität sie auch angehöre, und auf solche Weise jede Kriegsaussicht in diesen, fortan einzig dem friedlichen Kampfe der Handels-Interessen geöffneten Breiten beiseitigend; und ein System der Beschränkung, welches Rußland gestattete, wieder im schwarzen Meere zu erscheinen und dort eine Zahl von Schiffen, die genügte, um seine Würde und sein Gebiet respektirt zu machen, zu unterhalten, ohne daß die Ueberwachung, welche wir dort auszuüben als Recht beanspruchten, einen angreifenden oder drohenden Charakter haben sollte. Die russischen Bevollmächtigten haben jede Erörterung über das erste System abgelehnt, und sie haben hartnäckig verweigert, den Grundsatz des zweiten zuzulassen. Sie haben ihrerseits zwei Vorschläge gemacht. Derjenige, welcher sich am wenigsten von den unsrigen entfernte, bezweckte nach den eigenen Ausdrücken des Grafen Buol keineswegs, in dauernder Weise und im gewöhnlichen Zustande der Dinge das See-Uebergewicht Rußlands im Oriente aufhören zu machen.

Die Verwerfung jedes Grundsatzes der Beschränkung durch die russischen Bevollmächtigten entband uns mit vollem Rechte des von uns Oesterreich gege-

benen Verſprechens, auf Grundlage der vier Punkte zu unterhandeln, und wir waren ſchon damals ermächtigt, den Schluß der Konferenzen, unter Aktnahme von der Fälligwerdung des Vertrages vom 2. Dezember, zu verlangen. Das Wiener Kabinet kam jedoch auf den Gedanken, eine Kombination vorzubringen, welche jene von Paris und London gewiſſenhaft zu prüfen geneigt waren, bevor ſie aus den Konferenzen zurückträten. Dieſe Kombination beſtand in einem Syſtem des Gegengewichts. Man ſtellte als Grundſatz die Anweſenheit von zwei Schiffen jeder der drei verbündeten Mächte als im ſchwarzen Meere auf Station liegend. Von dem Augenblicke an, wo Rußland ſeinen gegenwärtig in dieſem Meere ſchwimmenden Effektivſtand geſteigert haben würde, hätten die drei Mächte jede eine der Hälfte des ruſſiſchen Effektivſtandes gleiche Anzahl von Schiffen in daſſelbe einlaufen laſſen können. Endlich hätte, wenn der Charakter dieſer Vergrößerungen als angreifend erkannt worden wäre, der Sultan die Befugniß gehabt, die Meerengen der Geſammtheit der verbündeten Flaggen zu öffnen.

Das Wiener Kabinet erkannte die Unzulänglichkeit dieſer Kombination ſo ſehr an, daß es ſich erbot, mit Frankreich und England einen Vertrag zu unterzeichnen, kraft deſſen die Parteien als angreifend die Vermehrung der ruſſiſchen Streitkräfte an dem Tage anerkannt hätten, wo ſie den Effektivſtand von 1853 erreicht haben würden. Auf dieſe Weiſe konnte, bis auf ein Schiff, Rußland ohne irgend wirkliche Gefahr ſeine Marine wieder auf den drohenden Fuß ſetzen, auf dem ſie vor dem Kriege war. Man verlangte von ihm keinerlei direkte und beſtimmte Verpflichtung, und man ſetzte an die Stelle der Idee ihm aufzuerlegender Verbindlichkeiten die Idee von Verbindlichkeiten, welche die drei Mächte unter ſich eingegangen wären, um in der Folge eine Gefahr zu pariren, welcher vorzubeugen man entſagte. Ohne allen Zweifel hätte die öffentliche Meinung in dieſer Art des Vergleichs bloß ein zur Umgehung von Schwierigkeiten, denen man gerade entgegen zu treten Bedenken trug, angewandtes Mittel und ein ſicheres Zeichen der Ohnmacht der verbündeten Mächte erblickt, die Frage dem Geiſte der dritten Garantie gemäß zu löſen.

Das Wiener Kabinet hat ſeitdem der Regierung des Kaiſers und jener Ihrer Britiſchen Majeſtät einen auf die Beſchränkung begründeten und in dieſer Beziehung uns zu befriedigen geeigneten Vorſchlag übergeben, der aber, andererſeits, in ſo weit unvollſtändig war, als er nicht den Charakter eines Ultimatums hatte, das einen Kriegsfall implicirte. Es konnte von keinem Nutzen ſein, einen Entwurf zu erörtern, von dem wir im Voraus wußten, daß Rußland den Grundſatz entſchieden verwarf, und bezüglich deſſen Oeſterreich nicht verſprach, ihn im Nothfalle durch die Waffen aufrecht zu halten.

Die Unterhandlungen ſind demnach geſchloſſen worden, und dem Kriege liegt es ob die Fragen zu entſcheiden, die in der Schwebe bleiben. Es haben indeſſen die Unterhandlungen, indem ſie mit äußerſter Augenfälligkeit beweiſen, daß Rußland kein einziges der Mittel genehmigt, die ſein Uebergewicht im Euxinus aufhören zu machen und die dritte Garantie zu verwirklichen geeignet ſind, zu gleicher Zeit das Ergebniß gehabt, daß ſie den Verpflichtungen Oeſterreichs gegen Frankreich und England ihre volle Stärke geben. Ueberzeugt, im Einvernehmen mit der engliſchen Regierung alles gethan zu haben, was von ihr abhing, um den Abſchluß des Friedens zu erleichtern, hat die Regierung des Kaiſers in der bis zu dieſem Tage von ihr befolgten Politik nichts zu ändern. Der Zweck der beiden Regierungen iſt ſeit dem Beginn des Krieges durch den ihr Bündniß weihenden Vertrag bezeichnet. Frankreich und England haben kein anderes Inter-

Digitized by Google

esse im Auge, als die Herstellung des Gleichgewichts auf Grundlagen, die genügend dauerhaft sind, um vor einem Ehrgeize geschirmt zu sein, der seit so vielen Jahren periodisch für Europa ein Gegenstand von Unruhe und Besorgnissen gewesen ist. Die Regierung des Kaisers wird fortfahren, die von der Fürsehung ihr übertragene Aufgabe mit der Mäßigung zu verfolgen, deren Stempel alle ihre Handlungen in dieser schon langen Krisis tragen. Bewaffnet für die Vertheidigung einer Sache, die, wie sie alle Sympathieen vereinigt, auch alle Fahnen vereinigen sollte, wird sie nichts versäumen, um die schon abgeschlossenen Bündnisse fruchtbar zu machen und um deren neue abzuschließen; sollte sie mit England allein das Hauptgewicht der Last bis zur Entscheidung des Kampfes zu tragen haben, so setzt sie volles Vertrauen in den Kriegesmuth der beiden Armeen, in den Bürgermuth der beiden Nationen. Es wird ihr gelingen, daran darf man nicht zweifeln, den durch die Verhandlungen schwebend gelassenen Fragen eine der National-Ehre, den Interessen und den Wünschen Europa's entsprechende Lösung zu geben.

CCCXLVIII.

Aktenstücke, Serbien betreffend.

a.

Erklärung des serbischen Senats über die Forderung Rußlands auf Entlassung des dirigirenden Ministers Elias Garaschanin. März 1853.

Der Senat spricht bei diesem unabweisbaren Umstande dem regierenden Fürsten seine Ergebenheit und zugleich das schmerzliche Bedauern aus, daß Herr Ilija Garaschanin, welcher in der Verwaltung seines Amtes als Minister des Aeußern sich auszeichnete, auf fremde Veranlassung von diesem Posten entfernt werden muß. Es erhellt daraus, daß dem Fürsten Forderungen vorgelegt wurden, welche die mit so großen Opfern errungenen Institutionen und Rechte der Nation gefährden. Der Senat hofft, der regierende Fürst werde dieselben zu wahren wissen, worin ihn derselbe nach Kräften unterstützen wolle, denn ein Außerachtlassen der nationalen Rechte müsse jeden Serben schmerzlich berühren, und die ganze Nation erwarte, daß das Statut, womit ihr die unabhängige Verwaltung der innern Angelegenheiten zugesichert sei, in ungeschwächter Kraft erhalten und die hohe Schutzmacht (Rußland) Rücksicht nehmen werde auf die serbische Nation und ihre Rechte, welche sie glücklich machen, und die als das Kostbarste mit allen möglichen Mitteln zu schützen und zu waren für ihre unabweisliche Pflicht sie erachte.

b.

Adresse des serbischen Senats an den Fürsten Alexander über die Forderungen Rußlands auf fernere Entlassung nicht russisch gesinnter Beamten. Vom 20. März 1853.

Im Angesicht der traurigen und außerordentlichen Ereignisse, welche im Schooß unserer vaterländischen Regierung vor sich gehen, würde der Senat seinen heiligsten Pflichten zuwider handeln, erhöbe er nicht seine Stimme, die Stimme

Digitized by Google

der Hingebung an den Fürsten, die Stimme der treuen Sorgfalt für die Rechte des serbischen Volkes.

Die Entfernung des Herrn Ilija Garaschanin von dem erhabenen Posten, auf welche ihn das Vertrauen und das Wohlwollen Ew. Hoheit berufen, und wo er sich durch so viele treffliche Eigenschaften hervorgethan, hat im Nationalrath den tiefsten Schmerz erregt. Doch gab sich der Nationalrath der Hoffnung hin, daß dieses von Ew. Hoheit in Ihrer Weisheit und Voraussicht als nothwendig erkannte Opfer im Stande sein werde die freundlichen Beziehungen zwischen der Regierung Ew. Hoheit und der hohen Schutzmacht aufrecht zu erhalten und zu stärken, und daß auf solche Weise das empfindliche Opfer werde vermindert und durch andere erhebliche Vortheile ersetzt werden. Mit Bedauern mußte jedoch der Nationalrath durch seinen Präsidenten erfahren, daß das russische General-Consulat Ew. Hoheit noch weitere Forderungen überreicht habe, welche offenbar die Verfassung des Staates und die Rechte des Volkes verletzen, und nothwendig auf alle Serben den empfindlichsten Eindruck üben. An dem Eifer Ew. Hoheit für die Aufrechthaltung und Vertheidigung der kostbaren Rechte, welche das serbische Volk um den Preis so großer Opfer errungen, auch nur im geringsten zu zweifeln, hieße Unrecht thun. Der Nationalrath ist vollkommen überzeugt, daß niemand besser als Ew. Hoheit selbst das Erstaunen und die Verletzung des serbischen Volkes in seinen legitimsten Gefühlen, in seiner Würde begreifen würde, sollte die Regierung in einer Frage nachgeben, welche die Achtung und die Vertheidigung der rechtlichen Grundlagen der politischen Existenz von Serbien betrifft. Der Nationalrath ist überzeugt, daß Ew. Hoheit in Ihrer tiefen Weisheit alle Maßregeln zur Abwehr gesetzmäßiger Rechte schon vorgesehen haben und vorzusehen bereit sind. Der Nationalrath naht daher nicht Ew. Hoheit um Mittel zur Lösung dieser außerordentlichen Schwierigkeiten vorzuschlagen, sondern einzig und allein um zu versichern, daß er in Uebereinstimmung mit Ew. Hoheit, wie in Uebereinstimmung mit der ganzen Nation, die Nothwendigkeit erkennt die Verfassung zu vertheidigen, daß er den Enthusiasmus Ew. Hoheit für die Interessen des Vaterlandes theilt, und bereit ist mit allen Kräften in Wort und That Ew. Hoheit in allem zu unterstützen, was Sie für die Erhaltung des bestehenden Wohlstandes und der wohlerworbenen Rechte, welche Serbien unter dem Schutz der hohen Mächte genießt, zu unternehmen für gut finden werden. Der Nationalrath geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß das serbische Volk in seiner Gesammtheit dieselben Wünsche und Gefühle hegt, und auch die hohen und souverainen Schutzmächte (Rußland und die Pforte) gerechte Rücksicht üben werden für das serbische Volk und seine Rechte, welche ihm durch ihre Großmuth und Theilnahme zu Theil geworden, dann befestigt und zu jenem Punkt gebracht sind, auf welchen sie gegenwärtig zum Heil Serbiens stehen.

Berathen und beschlossen in der Sitzung des Senats vom 20. März, und unterzeichnet vom Präsidenten Stephan Stephanovich, und vom ersten Sekretair Jakob Givanovich.

c.

Antwort des Fürsten Alexander auf die Adresse des Senats. Vom 23. März 1853.

Ich habe die Adresse erhalten, welche der Senat mir als den Ausdruck seiner Gesinnungen bei Gelegenheit der zwischen meiner Regierung und dem russischen

Digitized by Google

General-Consulat obwaltenden politischen Schwierigkeiten überreicht hat. Indem ich den daselbst ausgesprochenen Gefühlen, der patriotischen Hingebung meine vollste Anerkennung ausspreche und den Senat der lebendigsten Befriedigung, welche die Adresse in mir geweckt hat, versichere, erfülle ich nur eine angenehme Pflicht. Ich theile vollkommen die Ansichten des Senats über die Nothwendigkeit die Verfassung und die Rechte des serbischen Volks unverletzt zu erhalten und zu vertheidigen, wie über die Wichtigkeit der Wahrung und Hebung des gegenwärtigen Wohlstandes. Ich habe die Maßregeln, welche die Forderung des russischen Consulats erheischen, in diesem Sinn ergriffen, und stark im Bewußtsein der Legitimität unserer Sache und gleichzeitig auf die Gerechtigkeit der hohen Schutzmächte vertrauend, bin ich der Hoffnung des günstigen Erfolgs keineswegs bar. Als ich diese Maßregeln der Vertheidigung ergriff, war ich sicher, daß der patriotische Beistand des Nationalraths und die Sympathien des Volks dort nicht fehlen werden, wo es sich um die Rechte der Nation und die politische Existenz Serbiens handelt. Der Senat hat thatsächlich seine Treue an Pflicht und Schwur bewiesen, bewiesen auch wie sehr ihm die Erhaltung der gegenwärtigen Zustände am Herzen liege. Diese Pflicht unter so schwierigen Verhältnissen geübt ist wahre Vaterlandsliebe. Ich bin glücklich mich von einem so patriotischen Senat umringt zu sehen; auf diese Weise wird auch mein Streben erleichtert, wird der Erfolg unserer gemeinsamen Sache sicherer und gewisser. Ich sage noch einmal dem Senat meine Anerkennung für die patriotischen Gefühle, welche er in seiner Adresse niederlegte, und hoffe zum Allmächtigen, daß unsere gemeinsame Thätigkeit im Interesse des Vaterlands zum Heil ausschlagen werde für die nationale Sache, wie es mein stetiger Wunsch ist und das edle Streben aller Glieder der Regierung und des Nationalraths seit jeher war.

Gegeben zu Belgrad am 23. März (alten Styls) 1853.

d.

Memorandum der serbischen Regierung.

Belgrad, 5. (17.) April 1854.

Seit dem Beginne des Kriegs, welcher zwischen Rußland und der Pforte ausgebrochen, hat Oesterreich gegen Serbien eine Haltung angenommen, welche der Politik dieser Macht zwar den Charakter des Zuwartens ließ, aber doch darauf zielte, sich die Mittel zu verschaffen, nach seinem Willen über die Aktion Serbiens zu verfügen. Je nachdem Oesterreich vermuthete, daß die serbische Regierung mehr oder weniger günstig für Rußland oder die Türkei gestimmt sei, führte es eine Sprache, die zu jenen muthmaßlichen Gesinnungen paßte, und versprach ihm beständig seinen Beistand zum Schutz der Grenzen des Fürstenthums gegen jeden feindlichen Angriff. Mit Hülfe dieser, vorzüglich von dem österreichischen Repräsentanten in Belgrad, und zwar so unablässig und konsequent betriebenen Politik, daß sie von den Vertretern der andern Mächte in diesem Fürstenthum bemerkt werden mußte, glaubte sich Oesterreich schon im Besitz des unbegrenzten Vertrauens der serbischen Regierung, und das Wiener Kabinet, sei es den Erfolg seiner Bestrebungen zu sichern, sei es seinen Versicherungen, welcher Art immer, bei dieser oder jener großen europäischen Macht höhern Werth zu verleihen, befahl vor etlicher Zeit sehr beträchtliche Truppenansammlungen an der serbischen Grenze. In gerechter Besorgniß vor diesen militärischen Demonstrationen, welche kein Akt von Seite Serbiens heraus-

Digitized by Google

gefordert, und weder die Lage der Dinge in diesem Lande, die friedlicher und beruhigender denn jemals war, noch die Beziehungen Serbiens zu der hohen Pforte und zu den ihr alliirten Mächten rechtfertigen konnten, hat die serbische Regierung unmittelbar bei der hohen Pforte dem Zweck und der Bedeutung dieser militärischen Vorbereitungen Oesterreichs nachgefragt. Diese Schritte dienten nicht dazu uns aufzuklären, in welche Lage man uns zu versetzen gedenke. Während nämlich die nähern und fernern Organe des Wiener Kabinets uns durchblicken ließen, daß Oesterreich gegen Serbien nichts thue und nichts zu thun beabsichtige, ohne die vorherige Zustimmung des souveränen Hofs, antwortete die hohe Pforte dem serbischen Kapu-Kiaja, daß Oesterreich sie in Ungewißheit über die fraglichen militärischen Vorbereitungen lasse, und daß keine Verabredung, keine Verständigung über diese Dinge zwischen den beiden Mächten bestänben. Die Repräsentanten Frankreichs und Großbritanniens in Konstantinopel haben uns gleichfalls keine befriedigenden Versicherungen ertheilt. In den Unterredungen, womit sie den serbischen Kapu-Kiaja beehrten, schienen sie bald nicht an die Aechtheit der so bedeutsamen Demonstrationen und die Tragweite, die wir ihnen beständig zugemessen, zu glauben, bald wieder theilten sie unsere eigene Ungewißheit und die Beunruhigungen, die daraus entsprangen. Der Pascha von Belgrad blieb fortwährend ohne Instruktionen, oder genauer zu reden, er behielt seine alten, die ihm früher ertheilt worden, und laut welcher er jede militärische Intervention Oesterreichs in Serbien als einen feindlichen Angriff gegen das osmanische Reich ansehen und als solchen mit allen Kräften zurückweisen sollte.

Die Haltung Oesterreichs in Bezug auf die allgemeine Kriegsfrage mochte vielleicht eine den Absichten der Westmächte günstigere Wendung genommen haben, und die Kabinette von Paris und London ließen daher durch ihre Agenten in Belgrad der serbischen Regierung beruhigende Erklärungen bezüglich der österreichischen Absichten ertheilen. Zu derselben Zeit etwa ließ das Wiener Kabinet die serbische Regierung wissen, daß die fraglichen militärischen Maßregeln Serbien mit keiner Feindseligkeit drohten, Oesterreich habe sie nur angeordnet, um sich zum Schutz der eignen Grenzen in Bereitschaft zu setzen, und es werde in Serbien niemals interveniren, außer wenn die Russen einrückten oder ein Aufstand gegen die legitime Regierung dort ausbräche, und daß es folglich auch im letztern Fall nur als befreundete Macht und zur Unterstützung der Regierung und der legitimen Obrigkeit erscheinen würde. Dieser Schritt der österreichischen Regierung bezeichnet zwar die Fälle, in welchen diese Macht eine Intervention in Serbien beabsichtige, konnte aber nicht unsere Besorgnisse heben. Erstens sahen wir darin keine Bürgschaft gegen eine willkürliche, ohne Motive und ohne dringende Nothwendigkeit ausgeführte Intervention, die reich an Gefahren, und daher verhängnißvoll für Serbien werden müßte. Dann aber erblickten wir darin ein einseitiges Vorgehen Oesterreichs, welches, unter dem Vorwand die allgemeine Politik Europas zu unterstützen, sich die Thür zum Einrücken nach Serbien offen hielt, wodurch dieses ungerechte und willkürliche Verfahren gerade die Verwirrung, Unruhe und Bestürzung erzeugt haben würde, welche zu hindern gerade im Interesse des osmanischen Reichs und der alliirten Mächte liegt, und deren Gefahren die Regierung und die serbische Nation mit Aufopferung aller Kräfte vom Vaterland abwenden müßte. Während im Angesicht dieser so beunruhigenden Aussichten von Konstantinopel Nachrichten im völligen Widerspruch mit den von Oesterreich angekündigten Ab-

Digitized by Google

sichten einliefen, und die militärischen Vorbereitungen Oesterreichs von Tag zu Tag einen drohenderen Anschein gewannen und bereits zu dem Punkte gediehen waren, wo die Ausführung nur unmittelbar zu beginnen brauchte, hat die serbische Regierung, im Einverständnisse mit Izzet-Pascha, beschlossen, in Wien und in Konstantinopel Schritte zu thun, um deutlich zu wissen, woran wir uns in dieser Sache zu halten haben und um jeden Plan zu hindern, welcher Oesterreich zum Gebieter über die Schicksale Serbiens machen könnte. Dies war der Zweck der Sendung Aziz Pascha's nach Wien. Dieser Staatsmann befindet sich zur Zeit in Konstantinopel, und sollte der Regierung Sr. Majestät des Sultans einen genauen Bericht über sein Wirken in Wien geben.

In Erwartung der diplomatischen Lösung dieser Frage ordnet die Regierung des Fürstenthums, mit vollkommener Unterstützung Sr. Exc. Izzet Pascha's, alle zur Vertheidigung des Landes gegen einen feindlichen Angriff nöthigen Maßregeln an.

Auf dem Punkt, auf welchem wir nun stehen, handelt es sich darum zu wissen, ob es Oesterreich gelingen werde, die Zustimmung der hohen Pforte zu einer ungerechten, und so vielen dem Fürstenthum, wie dem Kaiserreich, zu dem dieses Land gehört, gemeinsamen und beiden gleich theuren Interessen nachtheiligen Maßregel zu erlangen. Was eine ohne Zustimmung der Pforte bewirkte Dazwischenkunft beträfe, so hätte sie, was auch Oesterreich davon denken mag, unter den gegenwärtigen Umständen wenig Aussichten, wenn anders es sich nicht offen für Rußland gegen die hohe Pforte und ihre Verbündeten erklären wollte.

Oesterreich stellt zwei Gründe voran, welche es zu einem militärischen Einschreiten in Serbien berechtigen: 1. den möglichen Einmarsch der Russen; 2. einen etwa in Serbien ausbrechenden Aufstand. Ad 1. Wenn die Russen in Serbien einrücken, so müßte die Mitwirkung Oesterreichs in Einklang gebracht werden mit all den Maßregeln, welche die mit der hohen Pforte verbündeten Mächte berufen sind zur Vertheidigung des osmanischen Reichs anzuwenden, und welche wir nicht zu bestimmen haben. Der Fall eines Einrückens der Russen in Serbien ist, wenn man den Versicherungen trauen darf, welche Baron v. Meyendorf dem Grafen v. Buol gegeben, daß Rußland nicht die Absicht habe in Serbien einzurücken, nicht sehr wahrscheinlich, besonders da der Kriegsschauplatz und die Operationslinie für die russischen Truppen ohnehin schon zu groß sind, als daß man daran denken könnte, dieselben noch zu verlängern. Allein selbst angenommen, die Russen versuchten den Einmarsch in Serbien — was, des Widerstandes halber, auf den sie von Seiten der Serben wie der türkischen Truppen stoßen würden, nicht leicht zu bewerkstelligen wäre — so können wir kühn behaupten, daß das Einrücken der Oesterreicher in Serbien in diesem Falle eine äußerst unglückliche Maßregel wäre, welche zu einer Menge Verwickelungen Anlaß geben könnte. Alle anderen Hülfstruppen wären denen Oesterreichs vorzuziehen. Die serbische Nation hegt ein so ausgesprochenes Mißtrauen, wo nicht Haß, gegen Oesterreich, daß Jedermann das Einrücken der Oesterreicher in Serbien augenblicklich als eine so drohende Gefahr, als ein so großes Unglück betrachtete, daß sich die ganze Thätigkeit der Serben gegen die österreichischen Truppen kehren, die ganze Thatkraft der Nation sich auf Bekämpfung dieser Feinde richten würde, in denen man stets die Personifikation jener Gelüste sähe, welche Oesterreich antreiben in Serbien — gleichviel unter welchem Rechtstitel — nach der Ausübung eines egoistischen Einflusses zu stre-

Digitized by Google

ben. So sehr die Mitwirkung der Oesterreicher der Sache der hohen Pforte nützlich sein könnte, wenn sie zu rechter Zeit und am rechten Orte gewährt würde, so sehr könnte sie Schwierigkeiten und Verwickelungen schaffen, wenn sie, trotz aller bekannten Umstände in Serbien Platz griffe. Ad 2. Was die inneren Aufstände betrifft, so fürchten wir sie jetzt weniger als je. Die ganze Nation ist vollkommen überzeugt, daß ihre theuersten Interessen ihr die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, sowie die Entfernung alles dessen empfehlen, was sie in den Krieg hineinziehen und Serbien zu einem Schlachtfelde machen würde. Von tiefem Dank erfüllt gegen den souveränen Hof für die Vorrechte, die ihnen so gnädig bestätigt worden, und für die Haltung, die man ihnen während dieses Krieges zu beobachten erlaubt, sind Regierung und Volk in Serbien über ihre Interessen zu aufgeklärt, und für das Glück ihres Landes zu besorgt, als daß sie über die Richtschnur ihres Benehmens nur einen Augenblick im Zweifel sein könnten. Das Bewußtsein, welches sie von ihrer Lage haben, wird sie besser als alle Drohungen vor jedem falschen und schädlichen Schritt sichern. Hat übrigens Serbien seit Ausbruch des Krieges nicht zur Genüge erprobt, daß es seinen Pflichten und Verbindlichkeiten treu zu bleiben weiß und will? Trotz allem was man sagen mochte, hat es sich unablässig zwar bescheiden, aber loyal und seinen Verpflichtungen gemäß benommen. Es wird auch künftighin von diesem Wege nicht abweichen; die hohe Pforte kann sich vollkommen darauf verlassen. Alles was die serbische Regierung verlangt, ist, daß sie von nun an mit dem Vertrauen beehrt werde, welches der souveräne Hof ihr bis diesen Augenblick bezeugt, und daß man ihr Vaterland nicht einer österreichischen Besetzung überliefere, welche das Zeichen und der Anfang unberechenbarer Katastrophen wäre. Unter dieser Bedingung bürgt die serbische Regierung vollkommen für die Aufrechthaltung der Ruhe und der öffentlichen Ordnung in Serbien. Selbst wenn vereinzelte Unordnungen, welche zu allen Zeiten und unter allen Umständen möglich sind, irgendwo ausbrechen sollten, fühlt sich die Regierung im Stande, sie zu unterdrücken und zu nichte zu machen, ehe man Zeit hätte, ihnen Wichtigkeit beizulegen.

Der Kapu-Kiaja von Serbien ist bereits mehrmals beauftragt worden, diese Angelegenheit mit Sr. Durchlaucht Reschid Pascha zu besprechen, und obgleich er schon die Ehre gehabt hat, Sr. Durchlaucht die meisten der oben auseinandergesetzten Gründe und Erwägungen vorzutragen, welche ohnehin der Weisheit der hohen Pforte nicht entgehen konnten, und die uns hoffen lassen, der souveräne Hof werde in keinem Fall Oesterreich eine Befugniß zuerkennen, welche schon durch das Verlangen als verdächtig erscheinen dürfte, hat die serbische Regierung es nichtsdestoweniger für ihre Pflicht gehalten, der aufgeklärten Aufmerksamkeit Sr. Durchlaucht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten eine gründlich abgefaßte Denkschrift über diese ernste Angelegenheit vorzulegen, deren Entscheidung so viele, für die Ehre, die Würde nnd die Interessen der hohen Pforte, wie für die Ruhe und das Glück der serbischen Nation so wesentliche Fragen berührt.

Digitized by Google

Register.

		Seite
315.	Artikel des Journal de St. Petersbourg	1
316.	Depesche des bairischen Ministers d. a. A. Hrn. v. d. Pfordten an den königl. Gesandten in Wien . . . . . 24. Juni 1855.	2
317.	Convention zwischen England und der Pforte . . . . . 3. Febr. 1855.	5
318.	Erste Instructionen, welche die türkische Regierung ihrem Bevollmächtigten bei den Wiener Friedenskonferenzen ertheilt hat	7
319.	Depesche des Grafen Beust an den königl. sächsischen Gesandten in Wien. 6. März 1855.	9
320.	Allianztraktat zwischen der Pforte und Sardinien . . . 15. März 1855.	12
321.	Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland . . . . . 23. März 1855.	13
322.	Circulardepesche des französischen Ministers d. a. A. an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland . . . . . 27. März 1855.	14
323.	Artikel des Moniteur vom 11. April 1855: Die Expedition im Orient. Militärischer Theil	15
	Artikel des Moniteur vom 16. April 1855: Die Expedition im Orient. Politischer Theil	25
324.	Depesche des Grafen Nesselrode an Herrn v. Glinka . . 30. April 1855.	31
325.	Circulardepesche des franz. Ministers d. a. A. . . . . 9. Mai 1855.	32
326.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode an die kaiserlichen Missionen im Auslande . . . . . 28. April (10. Mai) 1855.	33
327.	Circulardepesche des franz. Ministers d. a. A. an die kaiserl. Gesandten im Auslande . . . . . 23. Mai 1855.	43
328.	Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland . . . . . 14. Mai 1855.	49.
329.	Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserlichen Gesandtschaften in Deutschland . . . . . 17. Mai 1855.	50
330.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin. 17. Mai 1855.	51
331.	Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland . . . . . 25. Mai 1855.	51
332.	Depesche des Freiherrn v. Manteuffel an den königl. preuß. Gesandten in Wien . . . . . 23. Mai 1855.	54
333.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin. 31. Mai 1855.	56
334.	Artikel des Journal de St. Petersbourg . . . . . 11. Juni 1855.	57
335.	Depesche des Freiherrn von Manteuffel an den Grafen Arnim in Wien. 19. Mai 1855.	65
336.	Depesche des Grafen Buol an Herrn v. Hübner in Paris. 20. Mai 1855.	66
337.	Depesche des Freiherrn v. Manteuffel an den Freiherrn v. Werther in St. Petersburg . . . . . 6. Juni 1855.	69

Digitized by Google

Seite

338. Note des kaiserl. russischen Geschäftsträgers Hrn. v. Glinka an den kaiserl. österreich. Bundespräsidial-Gesandten Grafen v. Rechberg. 9. Juni 1855. 71
339. Artikel des Moniteur . . . . . 24. Juni 1855. 71
340. Armeebefehl des Kaisers von Oesterreich 74
341. Auszug einer Rede Lord Clarendons, gehalten am 26. Juni 1855, in Folge einer Rede Lord Lyndhursts über die Stellung Oesterreichs . . . 74
342. Protocoles des Conférences de Vienne. Protokolle der Wiener Konferenzen. 81
Memorandum vom 28. December 1854 81
Protokoll der 1. Konferenz vom 15. März 1855 82
Protokoll der 2. Konferenz vom 17. März 1855 93
Protokoll der 3. Konferenz vom 19. März 1855 103
Protokoll der 4. Konferenz vom 21. März 1855 105
Protokoll der 5. Konferenz vom 23. März 1855 115
Protokoll der 6. Konferenz vom 26. März 1855 125
Protokoll der 7. Konferenz vom 29. März 1855 133
Protokoll der 8. Konferenz vom 2. April 1855 135
Protokoll der 9. Konferenz vom 9. April 1855 137
Protokoll der 10. Konferenz vom 17. April 1855 139
Protokoll der 11. Konferenz vom 19. April 1855 147
Protokoll der 12. Konferenz vom 21. April 1855 157
Protokoll der 13. Konferenz vom 26. April 1855 177
Protokoll der 14. Konferenz vom 4. Juni 1855 191
343. Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien. 9. Juni 1855. 201
344. Circulardepesche des Grafen Clarendon an die königl. Gesandten im Auslande . . . . . 19. Juni 1855. 202
345. Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten im Auslande. 28. Juni 1855. 208
346. Rede Kaiser Napoleons zur Eröffnung der außerordentlichen Sitzung der gesetzgebenden Körper . . . . . 2. Juli 1855. 209
347. Artikel des Moniteur . . . . . 3. Juli 1855. 211
348. Aktenstücke, Serbien betreffend 214
a. Erklärung des serbischen Senats über die Forderung Rußlands auf Entlassung des Ministers Garaschanin . . . . . März 1853. 214
b. Adresse des serbischen Senats . . . . . 20. März 1853. 214
c. Antwort des Fürsten Alexander an den Senat . . . . 23. März 1853. 215
d. Memorandum der serbischen Regierung . . . . . $^5/_{17}$ April 1854. 216

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin.

Digitized by Google

Aktenstücke

zur

orientalischen Frage.

Nebst

chronologischer Uebersicht

zusammengestellt

von

Dr. J. von Jasmund.

Zweiter Band.

II. Abtheilung.

Berlin 1856.

F. Schneider und Comp.

Unter den Linden No. 19.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

1855.

Juni. General Murawieff ergreift mit ungefähr 30,000 Mann die Offensive in Asien und bricht in das türkische Gebiet ein. Durch eine Reihe von Operationen im Lauf der nächsten Monate sucht er Kars völlig zu isoliren.

Juli. Nach dem Tode des Feldmarschall Lord Raglan tritt eine durchgreifende Veränderung in den höhern Commandos der engl. Armee ein. — Die leichte Division erhält für Sir G. Brown, der nach England geht, General Codrington; die zweite General Markham; die vierte für den am 18. Juni gefallenen Sir J. Campbell, General Bentink; die dritte General Eyre. General Barnard wird Chef des Stabes.

Die franz. Regierung contrahirt eine neue Anleihe von 700 Mill. Frks.

4. Capitän Osborne, mit einem Geschwader engl. und franz. Schiffe in's asowsche Meer eingelaufen, erscheint vor Genitschi. Der Plan, tiefer in das faule Meer zu dringen, zeigt sich unausführbar.

5. Die preuß. Regierung erklärt sich gegen die Propositionen in der österr. Depesche an Graf Esterhazy vom 28. Juni (Nr. 345), vor Allem gegen Punkt 1 und 2 derselben: die Billigung des ganzen Verhaltens Oesterreichs, auch in Bezug auf den Abschluß des Decembervertrags und das Festhalten an den vier Punkten. Aktenstück Nr. 361.

10. u. öft. Recognoscirungen im Beidarthale, über die obere Tschernaja und die Jailakette unter General d'Alonville.

14.—18. Wiederholte Ausfälle der Russen gegen die engl. und franz. Positionen vor der Karabelnaja.

19. Die öster. Regierung unterbreitet dem Bundestag ihre Propositionen, wie sie in der Depesche vom 28. Juni entworfen waren. Nr. 362.

26. Beschluß der Bundesversammlung über die Propositionen Oesterreichs; dieselben werden nicht angenommen; die Bundesversammlung dankt nur der öster. Regierung für ihre Friedensbestrebungen, beschließt die weitere Kriegsbereitschaft und erklärt, daß weitere Verpflichtungen zu übernehmen keine Veranlassung sei. Nr. 417.

Omer Pascha verläßt das Lager in der Krimm und geht nach Constantinopel. Osman Pascha übernimmt das Commando der Türken.

General Canrobert geht nach Frankreich zurück.

Auf den Höhen von Inkermann treffen zahlreiche Verstärkungen der Russen ein; das russische Heer in der Krimm beträgt ungefähr 200,000 Mann.

Digitized by Google

1855.

Aug. 7. Die Flotte der Alliirten sammelt sich bei Sweaborg. 10 Linienschiffe, 6 Fregatten, 22 Kanonenboote und 21 Mörserboote.

9.—11. Das Bombardement auf Sweaborg wird am 9. eröffnet und währt bis zum 11. Der Erfolg ist nicht erheblich. Gebäude und bedeutende Materialien werden durch Brand zerstört, die Festungswerke, das einzig Wichtige von Sweaborg, bleiben so gut wie unbeschädigt. Die Russen hatten an 350 Verwundete und Todte, die Alliirten kaum ein halb Hundert Verwundete.

13. Die Flotte kehrt auf ihre Station bei Nargen zurück.

Aktenstück Nr. 389. Die österr. Regierung drückt in einer Depesche ihr Bedauern aus, daß die Bundesversammlung nicht zu einem solidarischen Festhalten an den vier Punkten sich entschlossen habe.

Nr. 390. Die preuß. Regierung spricht dem entgegen ihre Befriedigung über den Bundesbeschluß aus.

12. Die Russen bauen eine Brücke über die große Bucht von Sebastopol vom Fort Nikolaus auf der südlichen nach Fort Michael auf der nördlichen Seite. Dieselbe hat eine Länge von 3000 Fuß. Am 27. Aug. ist sie vollendet.

16. Großer Angriff der Russen auf die Tschernajalinien. Den rechten Flügel der Russen, 18,000 Mann, commandirte General Read; unter ihm die Generale Uschakoff und Martineau; den linken Flügel, von gleicher Stärke wie der rechte, befehligte General Liprandi, unter ihm General Bellegarde. Fürst Gortschakoff selbst commandirte die Reserve von circa 12000 M.

Gortschakoff hatte den Plan, sich der von den Alliirten besetzten Fediuchinberge und des Haßfortbergs auf dem linken Ufer der Tschernaja zu bemächtigen und seinerseits daraus feste Positionen zu machen. Die Truppen der Alliirten auf der Tschernajalinie betrugen circa 40000 M.: 22000 Franzosen, 12000 Sardinier, 5000 Reiterei der Franzosen und Engländer nebst Reserveartillerie.

Der rechte Flügel der Russen geht über die Tschernaja gegen die Fediuchinberge, wird aber von den Franzosen mit ungeheueren Verlusten wieder zurück getrieben; General Read und der Stabschef General Weimarn fallen. Der linke Flügel steht nun auf Gortschakoffs Befehl vom Angriff auf den Haßfortberg ab und eilt dem rechten Flügel zu Hülfe, aber nur um in die Niederlage weiter mitverwickelt zu werden. Fürst Gortschakoff sammelt die Truppen auf dem rechten Ufer der Tschernaja und kehrt, nachdem er einige Stunden hier noch auf einen weitern Angriff der Alliirten gewartet, in die alten Stellungen zurück. Der Verlust der Alliirten betrug: 1) Franzosen: 181 Todte (9 Off.), 1224 Verwundete (61 Offiz.), 146 Vermißte; 2) Piemontesen: 200 Mann Todte und Verwundete. Der Verlust der Russen (nach den Angaben der Alliirten): 3300 Todte, 5000 Verwundete.

18.—27. Aufenthalt der Königin Victoria in Paris.

20. Kaiser Napoleon spricht in einem Schreiben an General Pelissier die bestimmte Erwartung des nahen Falls von Sebastopol aus; der Kaiser erklärt zugleich, daß wenn auch Sebastopol noch länger wi-

Digitized by Google

1855.

derſtehen könnte, die Ruſſen doch durch die Schwierigkeiten der Verpflegung genöthigt ſein würden, die Krimm zu räumen.

Nach der Schlacht an der Tſchernaja ſchieben die Belagerer ihre Arbeiten an der Karabelnaja immer mehr vorwärts.

Sept. 5.—7. Mit dieſem Tage beginnen die ſämmtlichen Batterien der Verbündeten eine verſtärkte Kanonade; in der Nacht Bombardement.

Ebenſo am 6. u. 7. Die Ruſſen verloren in dieſen Tagen c. 5000 M. Zwei Fregatten gehen in Flammen auf, ebenſo ein großes Pulvermagazin. Das Feuer der Alliirten zeigt ſich entſchieden überlegen; am 7. wird der Sturm beſchloſſen für den 8. Mittags.

8. Sturm auf Sebaſtopol. General d'Herbillon an der Tſchernaja kommandirend ſowie die Sardinier und Engländer daſelbſt erhalten für den 8. Befehl ſich ſchlagfertig zu halten. Die ſämmtlichen Truppen der Alliirten an der Tſchernaja betragen ungefähr 30000 M. Zum Hauptangriff, dem Sturm auf den Malakoff, wurden vom General Peliſſier circa 30000 M. beſtellt in drei geſonderten Colonnen; auf dem rechten Flügel commandirte General Dulac mit der Aufgabe, Baſtion 2 (kleiner Redan) zu nehmen; im Centrum General Motterouge, um den Angriff auf Baſtion 2 und 3 zu unterſtützen; auf dem linken Flügel General Mac Mahon, der die Baſtion Korniloff nehmen und in ihr ſich feſtſetzen ſollte. Den Oberbefehl über dies ganze Corps führte General Bosquet. Das Genie auf dieſen Abſchnitt commandirte General Froſſard.

Der Angriff auf den großen Redan fiel den Engländern zu. General Codrington erhielt die oberſte Leitung; ſeine Diviſion ſowie die des General Markham wurden zum Sturm beſtimmt; zur Unterſtützung ſollte General Campbell mit den Hochländern und General Eyre mit ſeiner dritten Diviſion dienen.

Für den Angriff auf der Stadtſeite wurden 26000 M. beſtimmt unter dem oberſten Befehl des General de Salles, zu dem auch ein ſardiniſches Corps als Unterſtützung ſtoßen ſollte.

Fürſt Gortſchakoff hatte zur Vertheidigung der Karabelnaja 50000 M. verwandt, unter dem Oberbefehl des General Chruleff. Die zur Vertheidigung der Stadt beſtimmten Truppen betrugen 30000 M. unter General Semjakin.

Punkt 12 Uhr ſchritten die Diviſionen Dulac, Motterouge und Mac Mahon zum Sturm auf den Malakoff. Die Baſtion Korniloff und Baſtion 2 werden genommen, aber nur in der erſtern können ſich Franzoſen feſtſetzen. Um dies zu erleichtern, ergeht der Befehl zum nochmaligen Angriffe auf Baſtion 2, und zum Sturm auf den großen Redan und die Stadtſeite. Baſtion 2 kann von den Franzoſen trotz wiederholten Sturms nicht genommen werden, die Engländer dringen in den großen Redan ein, vermögen ihn aber nicht zu behaupten, auf der Stadtſeite mißlingt der Sturm gänzlich. Aber General Mac Mahon behauptet ſich in der Baſtion Korniloff; um fünf Uhr Abends mußten die Ruſſen ſie als unwiderbringlich verloren betrachten.

Fürſt Gortſchakoff ertheilt ſofort den Befehl zum Verlaſſen der Südſeite; bis zum Morgen des 9. Sept. waren alle Truppen entfernt; unter

Digitized by Google

1855.

dem Sprengen der Pulvermagazine und Minen wird der Rückzug vollbracht. Die Brücke wurde darauf abgebrochen.

Die Verluste des furchtbaren Tages waren folgende. Die Russen hatten an Todten 59 Offiz. 2625 M., an Verwundeten 232 Offiz. 5826 M., an Kontus. 47 Off. 1138 M., Vermißte 1739 Mann 24 Offiz. Der Gesammtverlust betrug 11714, ohne die Artillerieverluste, mit diesen circa 13000 M.

Die Franzosen hatten todt: 5 Generale, 24 Stabsoffiz., 116 Subalternoffiz. und 1489 Mann; verwundet 4 Generale, 20 Stabs- und 224 Subalternoffiz., 4259 Mann, also 4507 M.; vermißt 2 Stabsoffiz., 8 Subalternoffiz. 1400 M. 6 Generale contusionirt. Der Gesammtverlust betrug: 7309 M.

Die Engländer hatten todt: 29 Off. 356 M., verwundet 124 Offiz. 1752 M. Vermißte 176 M. Ins Gesamnt: 2447 M. Verlust.

9. Die Russen versenken ihre letzten größern Schiffe. Die schwarze Meerflotte war somit völlig vernichtet.

In der Stadt finden die Alliirten: 4000 Geschütze, zum größten Theil eiserne, 407314 Kanonenkugeln, 101755 Hohlgeschosse, 2480 Kartätschbüchsen, 524964 Pfd. Pulver, 630000 Flintenpatronen (470000 brauchbare), 140 Schiffsanker nebst reichem Material zum Schiffbau; 2 Millionen Pfund Brod und Getreide und 120000 gesalznes Fleisch.

Das war das Resultat der 349 Tage währenden Belagerung von Sebastopol.

20. Es werden von Sebastopol bedeutende Truppenmassen nach Eupatoria gesendet.

Omer Pascha sammelt in Batum ein Heer zu einer Expedition in Transkaukasien.

Der Kaiser Alexander reist über Moskau nach dem Süden.

25. Kaiser Alexander trifft in Nikolajeff ein.

29. General d'Allonville, mit Cavallerie nach Eupatoria gesandt, liefert ein glückliches Reitertreffen gegen die russ. Cavallerie unter General Korff, nordwestlich von Eupatoria bei Kugyl.

29. Nach zweimonatlicher Einschließung schreitet General Murawieff auf erhaltene Kunde von dem Plane Omer Paschas und von der Absicht der Türken, eine gleichzeitige Bewegung nach Gurien und gegen Achalzich hin, sowie andererseits von Erzerum nach Kars hin zu unternehmen, zum Sturme auf Kars. Derselbe wird von der tapfern Besatzung unter Vassiff Pascha, General Williams, General Kmety, Oberst Kalandrelli siegreich zurückgeschlagen. Die Russen erleiden ungeheuere Verluste. Derselbe wurde an Todten und Verwundeten auf 6000 M. geschätzt. Die Belagerten hatten einen Verlust von circa 12—1400 M.

Oct. 14. Ein Geschwader der Alliirten, von den Admiralen Lyons und Bruat befehligt, erscheint vor Kinburn.

16. Die Schiffe forciren den Eingang in den Dnieprliman; die Landungstruppen werden ausgeschifft und zu Land und zu Wasser auf die Festung das Bombardement eröffnet.

17. Die Festung kann nicht widerstehn. General Konowitsch mit 1400 M.

1855.

Beſatzung capitulirt. Die Feſtung wird von den Truppen der Alliirten in Beſitz genommen und zu dauernder Occupation befeſtigt.

Die Schiffe der Alliirten dringen bis in die Mündungen des Dniepr und Bug, kehren dann aber um, ohne daß ein Angriff auf Nikolajeff oder Cherſon verſucht worden wäre.

23.—29. Verſuchte Offenſivoperation der Alliirten von Eupatoria aus; am 29. ziehen ſich die Truppen aber wieder dahin zurück, wegen Mangel an Waſſer und Fourage.

Novembr. Omer Paſcha ergreift, nachdem er ſein Heer geſammelt und ausgerüſtet, von Suchum Kale aus die Offenſive und zieht gegen Kutais.

5. 6. Eine Flotille der Alliirten unter dem Befehl des engl. Capt. Osborne zerſtört an der Küſte des aſowſchen Meers, am Liman von Jeik, große Maſſen von Fourage.

7. Omer Paſcha forcirt den Uebergang über den Ingur, Grenzfluß zwiſchen Abchaſien und Mingrelien, gegen ein ruſſiſches Corps.

7.—12. Kaiſer Alexander reiſt von Nikolajeff am 7. nach der Krimm ab, trifft am 9. in Baktſchiſerai ein, inſpicirt am 10. die Truppen auf der Nordſeite von Sebaſtopol, am 11. die Truppen am Belbek, am 12. die Truppen an der Katſcha und bei Taſch-Baſty und kehrt dann zurück.

15. Kaiſer Napoleon ſchließt die Induſtrieausſtellung mit einer Rede, in der er die Neutralen auffordert, ſich entſchieden darüber auszuſprechen, welche der Parteien in der großen Verwicklung im Recht oder Unrecht wäre. Aktenſtück Nr. 394.

Sendung des General Canrobert an die Höfe von Stockholm und Kopenhagen.

20. Der Kaiſer Alexander trifft von ſeiner Reiſe nach dem Süden wieder in Petersburg ein.

21. Abſchluß einer Defenſivallianz zwiſchen Schweden einer- und Frankreich ſowie England andrerſeits gegen Rußland. Nr. 398.

Depeſche des Grafen Walewski zur Erläuterung der Rede des Kaiſers Napoleon; die Abſicht irgend welcher Drohung wird abgewieſen. Nr. 395.

28. Die Feſtung Kars muß ſich nach einer heldenhaften Vertheidigung, entblößt von allen Lebensmitteln, den Ruſſen ergeben. General Kmety und einige andere Officiere retten ſich nach Erzerum.

29. Eröffnung der Seſſion der preuß. Landesvertretung durch den König. Nr. 396.
— Erklärung über die auswärtige Politik der preuß. Regierung.

24. Omer Paſcha, der ſich nach dem Sieg am Ingur bis auf wenige Stunden Kutais genähert hat, muß, von einem ruſſiſchen Heere gedrängt und bei ſehr ſchlechter Ausrüſtung und Verproviantirung ſeiner Truppen, den Rückzug antreten und wieder nach der Küſte gehen. Der Fall von Kars heißt ihn vorerſt ganz auf die Offenſive verzichten und er behält nun für die Wintermonate Redut Kale als Hauptquartier.

Dec. 16. Graf Eſterhazy reiſt von Wien nach Petersburg mit dem Auftrag, den von dem öſterr. Cabinet ausgearbeiteten und von den Weſtmächten gebilligten Entwurf zu Friedenspräliminarien dem Petersburger Cabinet zur beſtimmten Erklärung über Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Nr. 400. 401.

Digitized by Google

Aktenstück

1855.

Nr. 399. 18. Depesche der schwedischen Regierung, in welcher sie sich über die Bedeutung und Tendenz des Allianztractats mit England und Frankreich ausspricht, zugleich erklärend, daß die Regierung in ihrer Neutralität wie bisher beharre.

Nr. 402. 23. Noch ehe das Petersburger Cabinet von den Propositionen des Wiener Cabinets Kenntniß hat, ergreift es im Interesse des Friedens mit einem Plan zur Lösung des dritten Punktes die Initiative.

1856.

Nr. 416. Jan. 4. Das Kopenhagener Cabinet erklärt, daß es dem von Schweden mit dem Vertrag vom 21. Novbr. 1855 eingeschlagenen Weg zu folgen durchaus nicht gewillt sei.

Nr. 403. 5. Das Petersburger Cabinet erklärt auf die österreichischen Propositionen, daß es dieselben bis auf einige Punkte anzunehmen bereit ist. Das Petersburger Cabinet lehnt die Territorialabtretung im ersten Punkt ab, sucht zu seinen Gunsten dem dritten Punkte an zwei Stellen eine genauere Fassung zu geben und verwirft den fünften Punkt.

Nr. 404. 9. Das Pariser Cabinet spricht sich gegen einzelne deutsche Mittelstaaten über ihre Friedensbemühungen dahin aus, daß, wenn sie nicht energisch gegen Rußland aufträten, dieselben zu nichts führen würden.

Das Wiener Cabinet erklärt die Erwiederung des Petersburger Cabinets vom 5. auf ihre Propositionen vom 16. Dez. für ungenügend und droht seinen Gesandten aus Petersburg abzurufen, wenn nicht in wenigen Tagen die unbedingte Annahme erfolge.

Der Preuß. Gesandte in St. Petersburg dringt mit den ernstesten Vorstellungen in das Petersburger Cabinet, die österreichischen Propositionen anzunehmen.

16. Graf Nesselrode erklärt dem Grafen Esterhazy in St. Petersburg, daß das Petersburger Cabinet den österreichischen Präliminarienentwurf ganz und unbedingt annimmt.

Nr. 405. 20. Das Journal de St. Petersbourg verkündet die Annahme des Präliminarentwurfs Seitens Rußlands.

Nr. 407. Das Wiener Cabinet spricht dem Berliner seine Befriedigung über die Unterstützung aus, die es von demselben in St. Petersburg erfahren. Es wünscht den Zutritt Preußens zu den Friedensconferenzen und wird ihn befürworten, glaubt aber, daß, um Frankreich und England hierfür zu gewinnen, Preußen eine bindende Verpflichtung eingehen müsse. Das kais. Cabinet kündigt seine Absicht an, eine Vorlage bei der Bundesversammlung zu machen.

Nr. 408. 26. Auf die österreichische Depesche vom 20sten erwiedert das Preußische Cabinet, daß, wenn es zu den Friedensconferenzen eingeladen würde, es gewiß dahin wirken werde, die acceptirte Grundlage nicht wieder verschoben oder beeinträchtigt zu sehen. Den Westmächten gegenüber könne sich Preußen jetzt nicht aussprechen, wo sie noch nicht einmal ihre offizielle Zustimmung zum Präliminarentwurf gegeben; dies könnte falschen Schein des Abweichens von seinem bisherigen Standpunkt auf Preußen werfen. Der österreichischen Vorlage wird mit großem Interesse entgegen gesehen.

Nr. 409. 31. Eröffnung der Parlamentssession durch die Königin Victoria.

Digitized by Google

1856.

Febr. 1. **Protokoll einer Conferenz der Bevollmächtigten Rußlands, Oeſterreichs, Englands und Frankreichs, in welcher die allſeitige Annahme des Präliminarienentwurfs conſtatirt, der Zuſammentritt von Bevollmächtigten zur förmlichen Zeichnung von Präliminarien,** Abſchließung eines Waffenſtillſtandes und des definitiven Vertrags auf drei Wochen vom 1. Febr. ab in Paris verabredet wird. Aktenſtück Nr. 410.

Aufenthalt des ſächſ. Miniſters d. a. A. Frhrn. v. Beuſt in Berlin, zur Verſtändigung über das am Bundestag einzuhaltende Verfahren bezüglich der öſterreichiſchen Propoſitionen. Die Mittelſtaaten ſtellen das Verlangen, daß im Bundesbeſchluß die Nothwendigkeit und Zuträglichkeit einer eigenen Vertretung des Bundes bei den Friedensconferenzen ausgeſprochen werde.

7. Die preuß. Regierung ſpricht ſich der öſterreich. und den übrigen deutſchen Regierungen gegenüber über ihre Stellung als europäiſche und deutſche Macht aus. Hinſichtlich jener wird der in der Depeſche vom 26. Jan. eingenommene Standpunkt behauptet; als deutſche Macht wünſcht Preußen Einigung mit Oeſterreich, ſoweit es deutſche Würde und Intereſſen irgend zulaſſen. Preußen ſpricht für die Annahme der Friedenspräliminarien Seitens des deutſchen Bundes, vorbehaltlich freier Entſcheidung über die event. Differenzpunkte. Die Vertretung des Bundes hält Preußen für wünſchenswerth. Nr. 411. 412

Oeſterreich bringt ſeine Vorlage in der Bundesverſammlung ein: dahin gehend, daß der deutſche Bund im Vereine mit Oeſterreich die Grundlage des Präliminarienentwurfs annimmt und aufrecht zu erhalten Willens iſt. Nr. 413.

Sebaſtopol wird von den Alliirten völlig in Trümmer gelegt.

10. Die preuß. Regierung legt den Cabinetten von London und Paris ihren in den nach Wien gerichteten Depeſchen bezeichneten Standpunkt dar; ſie ſucht auszuführen, daß Oeſterreich durchaus nicht mehr und anderes gethan habe als Preußen, um vor dieſem ein Recht auf Theilnahme an den Conferenzen zu haben. Nr. 414.

21. Bundesbeſchluß über die öſterr. Propoſitionen. Die Friedenspräliminarien werden im Ganzen acceptirt, vorbehaltlich des freien Entſchluſſes über eventuelle Differenz- und Detailpunkte. Den Regierungen von Oeſterreich und Preußen wird die Wahrung der Intereſſen des Geſammtvaterlandes weiter anvertraut. Nr. 415.

25. Eröffnung der Friedensconferenzen zu Paris. Es nehmen daran Theil: **Frankreich, vertreten durch den Miniſter d. a. A., Graf Walewski, und den franz. Geſandten in Wien, Baron Bourqueney; England, vertreten durch den Staatsſecretär für d. a. A., Graf Clarendon, und den engliſchen Ambaſſadeur in Paris, Lord Cowley; Oeſterreich, vertreten durch den Miniſter d. a. A., Graf Buol-Schauenſtein, und den öſterreichiſchen Geſandten in Paris, Frhrn. v. Hübner; die Pforte, vertreten durch den Großvezier Ali-Paſcha und den türkiſchen Ambaſſadeur in Paris, Mehemet Djemil-Bey; Sardinien, vertreten durch den Miniſterpräſidenten, Graf Cavour, und den ſardiniſchen Geſandten in Paris, Marquis de Villamarina; Rußland, vertreten durch den Generaladjutanten Graf Orloff und den ruſſ. Geſandten beim deutſchen Bunde, Baron v. Brunnow.**

Berichtigungen.

In Heft I.

Seite XV, Zeile 2 von unten lies anstatt: „Verpflichtungen nachgekommen sei" — „Verpflichtungen nicht nachgekommen sei."

„ XVI, Zeile 7 von oben lies anstatt: „der Bund sieht darin" — „der Bund sieht keine"

„ 9. In der Ueberschrift des Aktenstücks Nr. 319 lies anstatt: „Grafen Beust" — Freiherrn von Beust".

„ 221, im Register, muß das Datum bei Nr. 316 anstatt: „24. Juni" heißen: — 24. Januar —

In Heft II.

Seite 235, in der Ueberschrift zu Nr. 357 fehlt vor „Grafen" — „den"

„ 251. Das Aktenstück unter Nr. 363 muß die Nr. 364 erhalten, und umgekehrt das Aktenstück unter Nr. 364 unter Nr. 363 stehen.

„ 299. Das Aktenstück unter Nr. 388 wird durch Nr. 417 ergänzt.

Zwischen Bogen 15 und 16 ist in der Paginirung irrthümlich von Seite 238 sofort auf Seite 241 übergegangen. —

Digitized by Google

Aktenstücke.

CCCXLIX.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland.

Wien, 30. October 1853.

Das kaiserl. Kabinet glaubt auch bei dem gegenwärtigen Stande der russisch-türkischen Verwicklung die zuversichtliche Hoffnung festhalten zu können, daß in dieser wichtigen Frage des Tages die Aufgabe der Höfe von Oesterreich und Preußen darauf beschränkt sein werde, durch ihre Haltung zu verhüten, daß der zwischen Rußland und der Türkei ausgebrochene Streit sich weiter ausbreite und zu einem Konflikte zwischen dem ersteren Reiche und den beiden westlichen Mächten führe. Die Höfe von Wien und Berlin haben beide auf ihrem Standpunkt das Bedürfniß empfunden, nicht nur in jenem Streite sich neutral zu verhalten, sondern auch dieser von ihnen gemeinsam eingenommenen Stellung nach allen Seiten hin den möglichst offenen und bestimmten Ausdruck zu geben. Wir haben in dieser Absicht dem preußischen Kabinete vorgeschlagen, auch im Kreise unserer deutschen Bundesgenossen eine Erklärung in Bezug auf die Neutralität der beiden Mächte gemeinschaftlich abzugeben, und hiezu die durch die bevorstehende Wiedereröffnung der Bundestagssitzungen gebotene Gelegenheit zu benützen. Das Kabinet von Berlin hat diesen Vorschlag gebilligt und ich habe hiervon Veranlassung genommen, den kais. Bundespräsidialgesandten einzuladen, den Rückweg nach Frankfurt über die preuß. Hauptstadt zu nehmen, um dort das Nähere zu dem gedachten Zwecke zu verabreden.

Wir dürfen uns versprechen, daß die beabsichtigte gemeinsame Erklärung Oesterreichs und Preußens die Hoffnungen auf Erhaltung des allgemeinen Friedens in weiten Kreisen verstärken, jedenfalls aber bei den Souveränen des deutschen Bundes der entschiedensten Zustimmung begegnen werde.

CCCL.

Circulardepesche des Frhrn. v. Manteuffel an die königl. Gesandten in Deutschland.

Berlin, 31. October 1853.

Die zwischen Rußland und der Türkei obschwebenden Differenzen haben trotz der unausgesetzten Bemühungen der europ. Kabinete in jüngster Zeit einen immer ernsteren Charakter angenommen. Zwar war es gelungen sich über einen Verständigungsplan zu einigen, der geeignet schien, die sich gegenüberstehenden Interessen zu vermitteln und die Integrität des osmanischen Reiches sowie die Souveränetätsrechte des Sultans mit den gerechten Ansprüchen des Kaisers von Rußland in Einklang zu bringen. Allein bald traten Seitens der zunächst betheiligten

Digitized by Google

Mächte so verschiedene Auslegungen und so abweichende Auffassungen hervor, daß weder die früheren Vorschläge noch ein neuerer zu Olmütz unter den Augen Sr. Maj. des Kaisers von Rußland zunächst von Oesterreich unternommener Ausgleichungsversuch zu dem erwünschten Erfolge führten; vielmehr wie Ew. bekannt ist, die Pforte auf Grund des schon vor längerer Zeit erfolgten Einrückens russischer Truppen in die Donaufürstenthümer Rußland den Krieg erklärt hat. Se. Maj. der König unser Allergnädigster Herr verhehlen Sich nicht den ganzen Ernst dieser Thatsache, und Allerhöchstderen Regierung erkennt darin eine erhöhte Aufforderung, die Aufgabe, welche Preußen in seinem eigenen und seiner deutschen Mitverbündeten Interesse obliegt, mit Gewissenhaftigkeit zu prüfen und mit Ausdauer zu erfüllen. Leider ist es nicht möglich gewesen, dem Ausbruch der Feindseligkeiten ganz vorzubeugen, aber desto ernster und dringender ist das Bestreben der königl. Regierung, denselben durch Anknüpfung neuer Verhandlungen möglichst bald ein Ziel zu setzen und die Segnungen des Friedens dem übrigen Europa zu erhalten. Die vorbereitenden Schritte, die zu diesem Behufe gethan sind, berechtigen zu der Hoffnung einer Verständigung. Preußen aber glaubt diesem allseitig erkannten Bedürfnisse um so wirksamer Vorschub leisten zu können, je länger und vollständiger es, wohl vorbereitet auch auf ernste Verwicklungen, die Freiheit seiner eigenen Entschließungen bewahrte, um seine wahrhafte, durch kein direktes Interesse gehemmte, Unparteilichkeit der Entwicklung der Ereignisse gegenüber zu bethätigen. Preußen glaubt durch diese Haltung das Band des Vertrauens, das die deutschen Regierungen umschließt, nur noch fester zu knüpfen. Denn wir erachten es für einen schönen und heilsamen Beruf des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, das bedeutungsvolle Gewicht seiner Gesammtmacht in die Wagschale des Friedens zu legen und sind von der unerschütterlichen Zuversicht durchdrungen, daß sämmtliche deutsche Regierungen sich uns in der Erfüllung dieses hohen und weltgeschichtlichen Berufs einmüthig anschließen werden. Ew. wollen sich im Sinne vorstehender Bemerkungen unter vertraulicher Mittheilung des gegenwärtigen Erlasses gegen die Regierung äußern, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben. Ich glaube auf die streng vertrauliche Natur dieser Mittheilung deshalb einen besondern Werth legen zu müssen, weil es dem Zwecke derselben zuwiderlaufen würde, wenn ihr nach irgend einer Seite hin der Charakter einer Demonstration beigelegt werden könnte.

CCCLI.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland.

Wien, 6. Novbr. 1853.

Durch die Circulardepesche Nr. 2. vom 30. Octbr. wurden unsere Bundesgenossen davon unterrichtet, daß wir in Berlin den Vorschlag gemacht hatten, gemeinschaftlich mit Preußen eine Eröffnung bezüglich der Stellung der beiden Höfe in der russisch-türkischen Frage an die deutsche Bundesversammlung zu richten und daß dieser Vorschlag die Billigung des königl. preuß. Kabinets erhalten hatte. Demungeachtet befinden wir uns nunmehr in dem Falle, in Frankfurt, nicht wie wir hofften, in Gemeinschaft mit Preußen, sondern nur in unserem eigenen Namen eine Erklärung der erwähnten Art abgeben zu können. Wir sind daher hierüber den Regierungen, die jene frühere Benachrichtigung durch uns empfingen, die erforderliche Aufklärung schuldig. Gewiß werden wir nicht erst nöthig haben, zu versichern, daß wir vollkommen berechtigt wären, uns auf das

Digitized by Google

Einverständniß der königl. preuß. Regierung mit dem in Rede stehenden Vorschlage zu berufen. Als wir gegen Ende des vergangenen Monats in Berlin anfragten, ob das preußische Kabinet nicht ebenso wie das österreichische es für angemessen erachte, daß nach der förmlichen Kriegserklärung der Pforte an Rußland von Seiten der beiden deutschen Mächte eine beruhigende Mittheilung zur Bezeichnung ihrer neutralen Stellung an die Bundesversammlung ergehe, fand dieser Vorschlag bei der königl. Regierung nicht nur eine bereitwillige Aufnahme, sondern selbst den vollen Anklag, den wir uns für denselben um seiner so nahe liegenden Beweggründe willen allerdings versprechen zu dürfen glaubten. Es ward uns berichtet, daß die königl. Regierung ganz in unseren Vorschlag eingehe, und nur den Wunsch hege, über die Ausdrücke der von den beiden Mächten gemeinsam in Frankfurt abzugebenden Erklärung sich näher mit uns zu verständigen.

Da wir zu einer solchen Verständigung sehr bereit waren, und das Nähere in Bezug auf Form und Fassung der Erklärung gern der königl. Regierung überlassen wollten, da ferner die Zeit drängte, wenn anders die Vorlage noch in der auf den 3. d. M. angesetzten ersten Bundestagssitzung erfolgen sollte, so glaubten wir den Zweck nicht besser fördern zu können, als indem wir den nach Frankfurt zurückkehrenden kaiserl. Bundespräsidialgesandten veranlaßten, über Berlin zu gehen, um dort mündlich mit dem königl. Kabinete das Nöthige festzustellen. Auch beeilten wir uns, an die hohen Bundesregierungen die Mittheilung vom 30. v. M. zu richten, damit denselben die Nachricht von der bevorstehenden Erklärung am Bundestage noch rechtzeitig zukomme. Zu unserm Bedauern entstanden aber mittlerweile in Berlin Bedenken überhaupt gegen eine Mittheilung an den deutschen Bund in der russisch-türkischen Frage, und Freiherr v. Prokesch fand dort nicht mehr die Neigung vor, sich an einer solchen zu betheiligen. Die königl. Regierung beharrte bei diesem Bedenken, wiewohl wir ihr vorstellten, daß es gewiß sehr zu bedauern sein würde, wenn bei diesem Anlasse der Eindruck des Zusammengehens der beiden deutschen Mächte verloren ginge, wozu doch in der Sache selbst kein Grund gegeben wäre. Wir beeilen uns hinzuzufügen, daß die königl preuß. Regierung nichts destoweniger ihre Stellung so wenig als geändert betrachtete, daß sie uns vielmehr ihrer Uebereinstimmung mit einer in dem beabsichtigten Sinne nur von Seiten Oesterreichs abzugebenden Erklärung versicherte.

Es blieb uns sonach nur übrig, unserem Vertreter in Frankfurt mit einer nur von Oesterreich ausgehenden Eröffnung zu beauftragen. Freihr. v. Prokesch ist angewiesen, dieselbe in der Sitzung vom 10. d. M. vorzulegen. Wir schließen, indem wir die Hoffnung aussprechen, daß diese Mittheilung, wiewohl sie nicht in der Weise, wie wir ursprünglich beabsichtigten, erfolgen kann, unter den angeführten Umständen sich nicht weniger der vollen Würdigung und Anerkennung unserer Genossen im deutschen Bunde zu erfreuen haben wird.

CCCLII.

Circulardepesche des Freiherrn v. Manteuffel an die königl. Gesandten in Deutschland.

Berlin, 16. März 1854.

Die Mittheilungen, welche wir über unseren den orientalischen Verwicklungen gegenüber eingenommenen Standpunkt unterm 9. v. M. durch Ew. an die

Digitized by Google

Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, gelangen ließen, haben eine befriedigende Aufnahme gefunden. Aus dem Munde unserer deutschen Bundesgenossen sind uns unzweideutige Worte der Anerkennung für die unausgesetzten Bemühungen zu Theil geworden, die wir in Gemeinschaft mit den Höfen von Wien, London und Paris der Aufrechterhaltung des Friedens gewidmet hatten. Namentlich aber war es uns werthvoll, aus dem Ausdruck des Vertrauens, das die deutschen Höfe in die Fortdauer und in die Wirksamkeit unseres ungetrübten Einverständnisses mit dem k. k. österreich. Kabinet bei diesem Anlaß äußerten, die Ueberzeugung von der patriotischen Anschauung auf's Neue zu schöpfen, von welcher sie in Bezug auf die Stellung Deutschlands Angesichts der herannahenden europäischen Krisis beseelt sind. Inzwischen haben die Beziehungen der beiden Westmächte zu Rußland eine so bedrohliche Wendung genommen, daß die Wohlthaten des lange und sorgsam gepflegten Friedens in Gefahr sind für Europa verloren zu gehen. Aufstände christlicher Unterthanen der Pforte haben die Wirrnisse vermehrt, die eine Ausdehnung und Verlängerung des zwischen Rußland und der Türkei ausgebrochenen Krieges über den Orient und die angrenzenden Staaten verhängen muß. Dieser Verkettung der Ereignisse gegenüber hat die k. k. österreichische Regierung die Lage des Kaiserstaats in eine ernste und gewissenhafte Erwägung genommen, und durchdrungen von der Besorgniß, daß nicht blos die allgemein europäischen, sondern namentlich auch die speciell österreichischen Interessen ein wirksameres Eingreifen in den Gang der Begebenheiten erheischen könnten, größere Truppen-Concentrationen an der türkischen Grenze ausgeführt. Durch diese entschiedene Haltung glaubt der kaiserl. Hof auch dem deutschen Interesse nützlich zu sein und aus diesem Grunde auf die Unterstützung des gesammten Deutschlands ein wohlbegründetes Recht zu haben. Mit einer wahrhaften Genugthuung begrüßen wir die auf die Vorfälle in den türkischen Provinzen hingewandte Aufmerksamkeit Oesterreichs und die in dieser Richtung ergriffenen Maßnahmen. Denn wir betrachten sie als das wirksamste Mittel, um die über den Orient hereingebrochenen Wirren zu begrenzen und die Segnungen des Friedens zurückzuführen. Wir leben aber auch der freudigen Gewißheit, daß Oesterreich, je mehr es berufen ist, in den untern Donaugebieten die Interessen Deutschlands zu fördern, desto sicherer nicht blos auf unsern nachhaltigen Beistand zählen kann, sondern auch auf die ernste Unterstützung der übrigen Bundesgenossen. Nach den neuesten uns aus Wien zugegangenen Eröffnungen ist es ferner für uns eine befriedigende Aussicht, daß die über Preußens und Deutschlands Stellung mit dem kaiserl. Kabinet zu eröffnenden Verhandlungen die beiderseitige Uebereinstimmung aufs Neue klar legen und dadurch ein dem Wohle unseres Gesammtvaterlandes entsprechendes Ergebniß darbieten werden. Indem ich mir vorbehalte, an Sie seiner Zeit die weiteren hierauf bezüglichen Mittheilungen zu richten, glaube ich schon jetzt bemerken zu sollen, daß wir in der von unserm eigenen Wohle nicht zu trennenden Fürsorge für unsere deutschen Bundesgenossen die Stellung Deutschlands als eines von den schwebenden Verwicklungen nicht so unmittelbar berührten Staatenvereins geltend machen und auch die Frage unserer beiderseitigen Erwägung nicht entziehen werden, in wie weit die deutsche Bundesversammlung eine ihr nach den Grundgesetzen des Bundes gestattete Bethätigung bei dem sich vorbereitenden Einigungsakte der deutschen Höfe erhalten solle.

Sie wollen diese Bemerkungen durch Mittheilung einer Abschrift zur Kennt-

Digitized by Google

niß des Herrn Ministers der a. A. bringen und ihm gleichzeitig unsern angelegentlichen Dank für die eingehende Beantwortung unseres obenerwähnten Circulars aussprechen.

CCCLIII.

Erklärung Oesterreichs und Preußens, in der Bundestagssitzung vom 20. Juli 1854 bei Vorlegung des Aprilbündnisses.

Oesterreich und Preußen. Die Gesandten sind mit der nachfolgenden Mittheilung beauftragt worden:

In ihrer Erklärung vom 24. Mai d. J. haben die Höfe von Oesterreich und Preußen ihr Verhalten zu der gegenwärtigen europäischen Verwickelung ihren Bundesgenossen dargelegt, und daran den Ausdruck des Wunsches geknüpft, daß durch eine verfassungsmäßige Willensäußerung des Bundes eine feste Bürgschaft für die Eintracht sämmtlicher Regierungen Deutschlands inmitten der Gefahren der Weltlage gewonnen werde.

Die hohe Bundesversammlung hat hierauf durch ihren Beschluß von gedachtem Tage ausgesprochen, daß sie in der Uebereinstimmung der beiden Mächte die wesentliche Grundlage für die Einigkeit Deutschlands und für die Wahrung der gemeinsamen deutschen Interessen erkenne. Sie hat es als ein Bedürfniß anerkannt, daß der Entschluß der Bundesglieder zu kräftigem und treuem Zusammenstehen durch das gesetzliche Organ des Bundes einen entsprechenden Ausdruck erhalte.

Je aufrichtiger die Regierungen Oesterreichs und Preußens sich dieses Ausspruches erfreuten, desto größer ist die Genugthuung, womit sie sich nunmehr in dem Falle sehen, eine in der bestimmten Form eines Vertrages verbürgte und das gesammte Gebiet der Interessen Deutschlands umfassende Einigung dieser hohen Versammlung vorlegen zu können.

Die Gesandten haben die Ehre, den authentischen Text des zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 20. April d. J. abgeschlossenen und seitdem ratificirten Vertrags wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses, sowie eines als integrirenden Theil zu demselben gehörigen Zusatzartikels zu überreichen und im Namen ihrer erhabenen Monarchen den deutschen Bund zum Beitritt zu diesem Vertrage einzuladen.

Sie sind beauftragt, diese Vorlage mit den folgenden Bemerkungen und weiteren Mittheilungen zu begleiten:

Oesterreich und Preußen sind bei den Verhandlungen, welche zum Abschlusse des Bündnisses geführt haben, dem leitenden Gedanken gefolgt, nicht nur die zwischen ihnen bereits bestehenden Bande der Freundschaft und Bundesgenossenschaft zu befestigen, sondern sich noch ausgedehntere Bürgschaften für die Sicherheit ihrer Staaten, sowie für gemeinsamen Schutz der Gesammtinteressen Deutschlands zu gewähren. Die Bestimmungen des Vertrages verwirklichen diese erhöhte Solidarität, indem sie die contrahirenden Theile für die Dauer des gegenwärtigen Krieges zur gemeinsamen Abwehr jedes auswärtigen Angriffs auf irgend einen Theil ihrer gesammten Besitzungen verpflichten, und diese Verpflichtung ausdrücklich auch für den Fall ausdehnen, wenn zur Wahrung deutscher Interessen ein aktives Vorgehen eines der Theilnehmer veranlaßt wäre. Diese Verpflichtungen werden, wenn der Bund in seiner Gesammtheit zu dem

Digitized by

Bündnisse hinzutritt, vertragsmäßig auf den ganzen Umfang des deutschen Bundesgebiets und der außerdeutschen Besitzungen Oesterreichs und Preußens sich erstrecken. Deutschland wird alsdann, kraft der Bestimmungen des Bündnisses, ohne von dem auf Erhaltung und Vertheidigung gerichteten Grundcharakter seiner Verfassung abzuweichen, mit verstärktem Nachdrucke die Aufgabe zu erfüllen vermögen, als engverbundene Gesammtmacht die gesammten deutschen Interessen zu schützen und zugleich zur Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichts mitzuwirken, auf welchem die Sicherheit aller Staaten beruht.

Die Grundsätze, die das Hauptinstrument des Vertrages vom 20. April d. J. aufstellt, haben ferner in dem den II. Artikel desselben ergänzenden Zusatzartikel eine besondere Anwendung auf den Stand der Verwickelungen im Orient gefunden, und die Gesandten haben den Auftrag, der hohen Bundesversammlung hiermit zugleich Abschriften derjenigen Erlasse vorzulegen, welche die Höfe von Wien und Berlin in Ausführung der betreffenden Bestimmung dieses Zusatzartikels an ihre Gesandtschaften am kaiserlich-russischen Hofe gerichtet haben.

Sicher werden die Regierungen Deutschlands die Fürsorge zu würdigen wissen, welche die Souveraine von Oesterreich und Preußen bewog, eine weitere Ausdehnung der Kriegsoperationen Rußlands auf dem rechten Donauufer, sowie die Fortdauer der Besetzung der Moldau und Walachei auf unbestimmte Zeit als unvereinbar mit den ihrer Obhut anvertrauten großen Interessen zu bezeichnen. Aber auch dem Geiste der Mäßigung und Friedensliebe, welchen die beiden Mächte in keinem ihrer Schritte verleugnet haben, werden ihre deutschen Bundesgenossen Anerkennung und Beifall nicht versagen. Die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens bleibt das Ziel der Wünsche und Bestrebungen der beiden Kabinete, und sie halten an der Hoffnung fest, daß Seine Majestät der Kaiser von Rußland der aus tiefem Pflichtgefühl hervorgegangenen Sprache seiner alten Verbündeten Gehör geben und dadurch den Wunsch friedlicher Ausgleichung bethätigen werde, damit in Folge dieser veränderten Stellung Rußlands und des nothwendigen praktischen Einflusses derselben auf diejenigen der übrigen kriegführenden Mächte die Wege der Verständigung wieder geöffnet und das im Interesse Deutschlands Erreichte auch für die Beruhigung Europas nutzbar gemacht werden könne.

Die Kabinete von Wien und Berlin unterziehen in diesem Augenblicke die Antwort Rußlands der gewissenhaftesten Prüfung, und sie werden es sich zur Pflicht machen, der Bundesversammlung, sofern sie dem Bündnisse beigetreten sein wird, diese Antwort mitzutheilen, und mit ihr im Geiste des Vertrages darüber in vertrauensvolles Einvernehmen zu treten.

Ebenso werden sie es sich angelegen sein lassen, dem Bunde in allen späteren ihn als Theilnehmer an dem Bündnisse angehenden Verhandlungen die gebührende Einflußnahme zu sichern, und in so weit es auf die von Rücksichten der Zweckmäßigkeit nicht zu trennende Frage der Form seiner Vertretung ankommt, werden sie sich den Grundsatz des Artikels 49 der Wiener Schlußakte gegenwärtig halten, und jedenfalls in der dort bezeichneten Eventualität auf die genaue Vollziehung dieser Bestimmung der Bundesgesetze achten.

Die Regierungen von Oesterreich und Preußen schöpfen aus ihrem Vertrauen in die Einsicht und den Gemeinsinn der Regierungen Deutschlands die beruhigende Ueberzeugung, daß über die Zwecke und Aufgaben, die dem deutschen Bunde gegenüber den Ereignissen der Gegenwart vorgezeichnet sind, unter den Mitgliedern desselben eine ächt bundesgenossenschaftliche Einmüthigkeit ob-

Digitized by Google

walte. Der Beschluß, dem die beiden Höfe nunmehr entgegensehen, wird diesen Zwecken und Aufgaben die vereinigte moralische und materielle Macht des großen deutschen Staatenbundes dienstbar machen, und dieser mächtigen Gesammtheit unter allen Verhältnissen den ihr gebührenden Einfluß sichern, so daß Deutschland aus der ernstesten der politischen Verwicklungen, von welcher Europa seit Gründung des Deutschen Bundes ergriffen wurde, unter dem göttlichen Schutze unerschüttert hervorgehen wird.

CCCLIV.

Verhandlung der Bundesversammlung vom 24. Juli 1854.

Der Gesandte von Baiern erstattet Namens des für die orientalische Angelegenheit niedergesetzten Bundestags-Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Die hohe Versammmlung hat am 24. Mai l. J. dem berichtenden Ausschusse die in der 15. diesjährigen Sitzung von Oesterreich und Preußen bezüglich der orientalischen Angelegenheit gemachte Mittheilung, und sodann in der Sitzung vom 20. l. M. die weitere, den gleichen Gegenstand betreffende Vorlage Oesterreichs und Preußens mit dem Auftrage zugewiesen, schleunigst einen entsprechenden Beschlußentwurf zu begutachten.

Durch den am 24. Mai l. J. gleichzeitig gefaßten Beschluß hat die hohe Versammlung den beiden höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen bereits ihren aufrichtigen Dank für deren Mittheilungen dargebracht, dabei zugleich die kundgegebene Uebereinstimmung der gedachten beiden höchsten Regierungen als die wesentliche Grundlage der unerschütterlichen Einigkeit Deutschlands anerkannt, es aber als Bedürfniß bezeichnet, daß diese Einigkeit durch das verfassungsmäßige Organ des Bundes einen entsprechenden Ausdruck erhalte.

Die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen haben nun unterm 20. d. M. den von ihnen am 20. April l. J. abgeschlossenen und seither beiderseits ratificirten Vertrag wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses, nebst einem zu demselben gehörigen Zusatzartikel mitgetheilt, und dabei den Deutschen Bund eingeladen, diesem Vertrage beizutreten; dem berichtenden Ausschusse aber will es scheinen, daß die von der hohen Versammlung am 24. Mai vorbehaltene förmliche Kundgabe des festen Entschlusses aller Regierungen — kräftig und treu zusammenzustehen in den Prüfungen, welche die nächste Zukunft dem gemeinsamen Vaterlande bringen kann, — den entschiedensten und folgereichsten Ausdruck durch den allseitigen Beitritt zu jenem Bündnißvertrage erhalten werde, und daß es dann einer anderweiten Aeußerung desfalls nicht mehr bedürfe.

Der gedachte Vertrag selbst ist der hohen Versammlung bekannt; die Erklärung, mit welcher derselbe eingebracht worden ist, erläutert seinen Zweck näher, und sichert dem Bunde die entsprechende Mitwirkung bei dessem Vollzuge zu.

Das hiernach durch den Abschluß des Vertrages vom 20. April erstrebte Ziel steht mit dem im Artikel II der Bundesakte und Artikel I der Wiener Schlußakte festgestellten Zwecke des deutschen Bundes im Einklange, der Beitritt des Bundes zu jenem Vertrage erhöht die Bürgschaften für Erreichung und Sicheruug dieses Zweckes während der Dauer der Verwickelungen, die gegenwärtig den Frieden Europas erschüttern; die Befugniß des Bundes, sich dem Vertrage anzuschließen, und in die durch denselben begründeten gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen einzutreten, ergiebt sich klar aus den Artikeln 35 und 47 der Wiener Schlußakte.

Digitized by Google

Der eingehenderen Ausführung dessen glaubt der Ausschuß um so mehr überhoben zu sein, als es bekannt ist, daß die Mehrzahl der höchsten und hohen Regierungen sich bereits diese Auffassnng angeeignet und die Absicht kundgegeben hat, der von Oesterreich und Preußen erlassenen Einladung Folge zu geben. Dem Ausschusse bleibt demgemäß nur die erfreuliche Aufgabe, die Form zu begutachten, in welcher die so glücklich bestehende Uebereinstimmung und der Beitritt des Bundes zu dem mehrerwähnten Vertrage zu beurkunden sein möchte, und er erlaubt sich in Erfüllung dieser Aufgabe die Fassung des nachstehenden Beschlusses zu beantragen: *)

Präsidium hält sofort über vorstehende Ausschußanträge Umfrage, und erklärten hierbei

Oesterreich und

Preußen: sich mit denselben vollkommen einverstanden.

Baiern. Die Königliche Regierung findet sich zunächst veranlaßt, der konföderativen Gesinnung, die sich in der Vorlage des Vertrags vom 20. April l. J.. ausspricht, die gebührende Anerkennung zu zollen. Sie hat aus dem vertraulichen Benehmen, welches die deutschen Regierungen hierüber in letzter Zeit unter sich gepflogen haben, mit hoher Befriedigung die Ueberzeugung geschöpft, daß über die Zwecke und Aufgaben des deutschen Bundes unter den Ereignissen der Gegenwart bundesgenossenschaftliche Einmüthigkeit besteht.

Gestützt auf diese Ueberzeugung, — dann in vertrauensvollem Hinblicke auf die von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen, bei Vorlage ihres gedachten Vertrages, den Bundesversammlungen gegebenen Erklärungen und Zusicherungen über die Ausführung dieses Vertrags und die dem Bunde dabei zukommende Mitwirkung, — und geleitet von dem festen Entschlusse, allen Ereignissen, die da kommen mögen, in bundesgetreuer Eintracht entgegenzugehen, — stimmt die königliche Regierung für den Beitritt des deutschen Bundes zu dem Vertrage vom 20. April l. J. und erklärt ihr Einverständniß mit dem vom Ausschusse desfalls begutachteten Beschlußentwurfe.

Königreich Sachsen. Die königliche Regierung tritt dem vorgelegten Entwurfe in vertrauensvollem Hinblick auf die von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen gegebenen Erklärungen und Zusicherungen über den Zweck, den Inhalt und den Vollzug des Bündnisses bei.

Hannover. Der Gesandte ist ermächtigt, dem Beschlußentwurfe beizutreten.

Württemberg. Der Gesandte hat dem vorliegenden Beschlußentwurfe zuzustimmen.

Baden. Der Gesandte ist ermächtigt, dem vorgelegten Beschlußentwurfe Namens der großherzoglichen Regierung beizutreten.

Kurhessen und

Großherzogthum Hessen: treten bei.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat sich beeilt, die in der 22. Sitzung vom 20. d. M. von den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin gemachte Vorlage über den Beitritt des Bundes zu dem am 20. April d. J. zwischen Höchstdenselben abgeschlossenen Vertrage seinem Allerhöchsten Hofe einzusenden.

Wenn der Gesandte mit Instruktion in dieser hochwichtigen Angelegenheit indessen noch nicht hat versehen werden können, so ergreift er doch diese Gelegen-

*) S. Band I., S. 317. Aktenst. 230.

Digitized by Google

heit, um unter Anknüpfung an die in der 17. Sitzung von ihm abgegebenen Erklärung und in Gemäßheit seiner früheren Weisungen auszusprechen, daß Seine Majestät der König, wie Allerhöchstdieselben den Bemühungen jener Allerdurchlauchtigsten Höfe für Sicherstellung der Bundesinteressen die vollste Anerkennung zollen, so auch seit dem Beginn dieser ernsten Complication entschlossen gewesen sind, gegen keinen Ihrer erhabenen Bundesgenossen in Bethätigung föderativer Gesinnung und Erfüllung der Bundespflichten zurückzustehen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte ist zu der Erklärung autorisirt, daß Seine Majestat der König-Großherzog, als Mitglied des deutschen Bundes, Allerhöchstihre Zustimmung dazu ertheilen, daß der Bund dem zwischen Oesterreich und Preußen unterm 20. April d. J. abgeschlossenen Vertrage beitrete, während Seine Majestät für Ihre übrigen Staaten die strenge Neutralität bewahren wollen, welche Allerhöchstdieselben zu beobachten Sich vorgesetzt haben.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat den Anträgen Namens der vier hohen Regierungen der Curie beizupflichten.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte hat dem Beschlußentwurfe ebenfalls beizutreten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die großherzoglichen Regierungen theilen die von der Bundesversammlung bereits ausgesprochene lebhafte Freude über die durch die vorgelegten Mittheilungen beurkundete Uebereinstimmung der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen in Bezug auf die orientalische Frage. Sie glauben jedoch in dieser wichtigen Angelegenheit sich nur nach voller Ueberzeugung und offen dahin aussprechen zu müssen, daß sie den Anschluß des deutschen Bundes an das zwischen Oesterreich und Preußen unter dem 20. April d. J. abgeschlossene Bündniß, nebst dem als integrirender Theil des Bündnisses bezeichneten Zusatzartikel dem Geiste der Bundesverfassung und der durch dieselbe dem Bunde bezeichneten Stellung nicht entsprechend halten, weil die Vorlage über die durch den Artikel 47 der Wiener Schlußakte für die Theilnahme des Bundes vorgeschriebenen Grenzen hinausgeht.

Die großherzoglichen Regierungen können daher zu ihrem Bedauern dem durch den Ausschuß vorgelegtem Antrage nicht beistimmen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte tritt Namens sämmtlicher hohen Regierungen der Curie dem Beschlußentwurfe bei.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Wenn Ihre Durchlauchten der ersten Einladung Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich und Sr. Maj. des Königs von Preußen zum Beitritte zu dem am 20. April abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse unverweilt entgegenzukommen Sich verpflichtet fühlten, um sowohl Allerhöchstdenselben Ihren Dank und Ihr vollstes Vertrauen zu bethätigen, als auch um, so viel Ihre Durchlauchten vermochten, dahin zu wirken, daß diesem allen Interessen Deutschlands entsprechenden Bündnisse das Anerkenntniß des deutschen Bundes rechtzeitig zu Theil werden möge, so können Ihre Durchlauchten die nunmehr in der Versammlung erfolgte Vorlage desselben nur mit Freuden begrüßen, und der Gesandte ist ermächtigt, zu einem Bundesbeschlusse mitzuwirken, durch welchen der Beitritt des deutschen Bundes zu dem zwischen Oesterreich und Preußen am 20. April abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse, so wie zu der in einem Zusatzartikel erhaltenen Ergänzung zu dessen zweitem Artikel, in der von den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin beantragten und von dem Ausschusse begutachteten Weise sofort ausgesprochen werde.

Digitized by Google

Freie Städte. Der Gesandte ist von Seiten sämmtlicher vier freien Städte beauftragt, dem Entwurfe in allen Punkten beizutreten.

[Dänemark wegen Holstein und Lauenburg in der Sitzung vom 3. August. Der Gesandte hat die Ehre, die in der 23. diesjährigen Sitzung seinem Allerhöchsten Hofe vorbehaltene Erklärung nachstehendermaßen abzugeben:

In voller Würdigung des die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten beabsichtigenden Zweckes des Deutschen Bundes, so wie in Anerkennung der hieraus für die einzelnen Bundesglieder für den Fall sich ergebenden Verpflichtungen, daß einer dieser Zwecke für gefährdet zu erachten sein müßte, und in der Ueberzeugung, daß diese Verpflichtungen mit der von der Königlichen Regierung für die Dauer des zwischen Rußlands einerseits, und der Türkei, England Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieges für den Umfang der dänischen Monarchie erklärten und befolgten und allseitig gebilligten Neutralität nicht in Widerspruch treten, — ist der Gesandte von seinem Allerhöchsten Hofe angewiesen, dem in Antrag gebrachten Bundesbeschlusse beizustimmen.]

In Gemäßheit der Ausschußanträge erfolgt daher der Beschluß ꝛc. ꝛc.*)

CCCLV.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland.

Wien, 28. Juli 1854.

Durch Art. III. des nunmehr von dem gesammten deutschen Bunde eingegangenen Schutz- und Trutzbündnisses haben die Theilnehmer an demselben, um den Bedingungen des Vertrages auch die gehörige Gewähr und Kraft zu geben, sich verpflichtet, im Falle des Bedarfs nach unter sich zu bestimmenden Epochen und auf zu bestimmenden Punkten einen Theil ihrer Streitmacht in voller Kriegsbereitschaft zu halten, und es soll über die Zeit, den Umfang und die Art der Aufstellung dieser Streitkräfte eine besondere Festsetzung erfolgen. In der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihr Einigungswerk das ganze Deutschland umfassen werde, haben die Höfe von Oesterreich und Preußen sich im Voraus über die zur Ausführung dieser Vertragsbestimmung an die Bundesversammlung zu richtenden Vorschläge geeinigt. Freihr. v. Prokesch ist demgemäß ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem königl. preußischen Bundestagsgesandten eine dem erwähnten Art. III. des Bündnißvertrages entsprechende militärische Festsetzung in Antrag zu bringen und er wird es sich seinen Instructionen gemäß zur Pflicht machen, auf die möglichste Beschleunigung der Beschlußfassung in dieser Beziehung und auf rasche, kräftige und zweckmäßige Ausführung der zu fassenden Beschlüsse hinzuwirken. In seiner Wesenheit geht der von den beiden Höfen beabsichtigte Vorschlag dahin, daß Oesterreich die Zahl von 150—250000 Mann, Preußen 100—200000, die übrigen deutschen Bundesstaaten aber die Hälfte ihrer bundesmäßigen Contingente mobil aufzustellen hätten. Würde dieser Antrag zum Beschlusse erhoben, so könnten zwei Bundes-Corps, das eine aus dem Kontingente des 7. und 8., das andere aus jenem des 9. und 10. Armeecorps gebildet und in Verbindung mit den Streitkräften Oesterreichs und Preußens an den dazu geeignetsten Punkten aufgestellt werden. Daß für ein solches militärisches

*) Siehe den Beschluß: Band I., S. 317. Aktenst. 230.

Digitized by Google

Auftreten des deutschen Bundes der in dem Vertrage vom 20. April vorhergesehene Fall des Bedarfs bereits wirklich eingetreten ist, darüber wird es Angesichts der Haltung Rußlands und des Umfangs der Rüstungen dieser Macht eines nähern Nachweises nicht bedürfen. Oesterreich hat zwei seiner Armeen schlagfertig aufgestellt und in Preußen sind die nöthigen Befehle wegen Mobilmachung der nach Maßgabe der Uebereinkunft aufzustellenden Truppenmacht jetzt ebenfalls erlassen. Ein Vorrücken der österreich. Truppen und selbst ein Conflict derselben mit den Streitkräften Rußlands in den Donaufürstenthümern steht möglicher Weise in naher Frist bevor, und es stellt sich gewiß unter solchen Umständen als hochwichtig für das gesammte Deutschland dar, thatsächlich den Beweis zu liefern, daß jedem Angriffe auf die Grenzen Oesterreichs die vereinigte Macht des deutschen Bundes gegenübersteht. Schon der moralischen Wirkung willen müssen wir es als äußerst wünschenswerth betrachten, daß in dem Augenblicke, in welchem die Höfe von Wien und Berlin einen letzten entscheidenden Schritt in St. Petersburg zu thun berufen sein werden, der zur Aufrechthaltung des Schutz- und Trutzbündnisses geeignete militärische Beschluß des deutschen Bundes ohne Zögern zu Stande komme und mit regem Eifer in Ausführung gebracht werde.

Ew. wollen sich bei der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, auf das Angelegentlichste dahin verwenden, daß deren Vertreter in Frankfurt mit der umfassendsten Ermächtigung versehen werden, zu einer Beschlußfassung des Bundes auf der vorerwähnten Grundlage und zu allen weiteren Behufs rechtzeitiger und wohlgeleiteter Durchführung der militärischen Maßregeln des Bundes nöthig werdenden Beschlüssen mitzuwirken. Die Ueberzeugung aller unserer Bundesgenossen wird uns gewiß darin entgegenkommen, daß die Entwickelung einer achtunggebietenden Wirksamkeit vom Mittelpunkte des deutschen Bundes aus den gegenwärtigen Verhältnissen als eine wahre Lebensfrage für den Bund sich darstellt. Eine solche Wirksamkeit erscheint uns aber als wesentlich dadurch bedingt, daß auf das Bedürfniß thunlichster Erleichterung und Vereinfachung der Verhandlungen der Bundesversammlung allseitig die so einleuchtend nothwendige Rücksicht genommen und daß insbesondere um des großen Zweckes willen von den einzelnen Regierungen des Bundes die möglichst ausgedehnten Vollmachten in die Hände der Mitglieder der Bundesversammlung gelegt werden.

CCCLVI.

Erklärung Oesterreichs und Preußens, die orientalische Frage betreffend, in der Bundestagssitzung vom 17. August 1854.

Oesterreich und Preußen: In der Vorlage, mit welcher die Gesandten von Oesterreich und Preußen in der 22. diesjährigen Sitzung Namens und im Auftrage ihrer Allerhöchsten Höfe den Durchlauchtigsten deutschen Bund zum Beitritte zu dem österreichisch-preußischen Bündnisse vom 20. April einzuladen die Ehre hatten, haben die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin die Zusage gegeben, dieser hohen Versammlung die Antwort des kaiserlich russischen Hofes auf die in Ausführung des Absatzes 2 des Zusatzartikels zum Vertrage vom genannten Tage an denselben am 3. und 12. Juni gerichteten Eröffnungen mitzutheilen und mit ihr im Geiste des Vertrages darüber in vertrauensvolles Einvernehmen zu treten.

Digitized by Google

In Erfüllung dieser Zusage ihrer Allerhöchsten Höfe bringen die Gesandten die Depeschen des petersburger Kabinets an die kaiserlich russischen Gesandten in Wien und Berlin, Fürsten von Gortschakoff und Freiherrn von Budberg, d. d. St. Petersburg, den 17./29. und 18./30. Juni, zur Kenntniß dieser hohen Versammlung. Es haben die Antworten des kaiserlich-russischen Hofes die beiden deutschen Höfe veranlaßt, einerseits sich gegenüber Rußland über ihren Standpunkt durch die weiter hier anliegenden Erlasse des österreichischen Kabinets an den Grafen Valentin Esterhazy, d. d. Wien, den 9. Juli, und des königlich-preußischen Kabinets an den Freiherrn von Werther d. d. Berlin 17. Juli auszusprechen, andererseits aber den Höfen von Paris und London von dem Inhalte der Erklärungen Rußlands unter dem Ausdrucke der Ueberzeugung Mittheilung zu machen, daß Rußland durch seine Anerbietungen den Wunsch einer friedlichen Ausgleichung bethätigt habe, die Seemächte sich daher gewiß einer ernsten und reiflichen Erwägung der für die Anbahnung des allgemeinen Friedens dargebotenen Anhaltspunkte nicht entziehen würden.

Die zu diesem Zwecke an die betreffenden Gesandten von Wien unterm 21. Juli und von Berlin unterm 24. Juli gerichteten Weisungen bilden hierbei die Anlagen sub Nr. V. und VI.

Die Höfe von Paris und London haben zwar den Inhalt der russischen Erklärung nicht als geeignet betrachtet, um als Grundlage für die Einleitungen von Friedensunterhandlungen und Abschluß eines Waffenstillstandes zu dienen, sich aber unter Vorbehalt ihrer weiteren Entschlüsse bereit finden lassen, den deutschen Höfen einige Punkte zu bezeichnen, welche ihnen als das geringste Maß der dem künftigen Frieden zum Grunde zu legenden Garantieen sich darstellen. Das kaiserlich-österreichische Kabinet hat diese Punkte, vier an der Zahl, als gemäßigt und den Interessen des europäischen Gleichgewichtes, besonders aber auch den Interessen Deutschlands entsprechend anerkannt, seine Uebereinstimmung mit den Kabineten von Paris und London durch den Austausch von Noten, die hier abschriftlich beiliegen, festgestellt und mittelst der weiter angeschlossenen Depesche an den kaiserlichen Gesandten in Petersburg, d. d. Wien, 10. August, die Annahme dieser vier Punkte dringend empfohlen. Preußen, geleitet von dem Wunsche, einen folgereichen Anknüpfungspunkt zur Herstellung des Friedens zu gewinnen, hat diesen Schritt Oesterreichs durch seine ebenfalls beiliegende Depesche an den Freiherrn von Werther vom 13. d. M. in Petersburg angelegentlich unterstützt. Es geben sich sonach die beiden Höfe der trostvollen Hoffnung hin, daß ihre unermüdeten Bestrebungen, die Wiederherstellung eines dauerhaften und die Jutereſſen Deutschlands wahrenden Friedens anzubahnen, nicht ohne Erfolg bleiben werdeu. Sie finden sich in dieser Hoffnung um so mehr bestärkt, als inzwischen der kaiserlich-russische Gesandte, Fürst Gortschakoff, zu Wien die mündliche Anzeige gemacht hat, es sei von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland der Befehl zur vollständigen Räumung der Donaufürstenthümer durch die kaiserlich-russischen Truppen ertheilt worden. Dieser Maßregel wurde zwar von Rußland nicht die Bedeutung eines Zugeständnisses, sondern nur die einer rein strategischen Bewegung beigelegt. Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph haben sie aber in demselben Geiste, der sie ohne Zweifel eingegeben, aufgenommen, und werden zur Besetzung der Walachei und Moldau, zu welcher Maßregel Allerhöchstdieselben durch ihre Pflichten und Verbindlichkeiten berufen sind, in keiner gegen das russiche Kaiserreich feindseligen Absicht schreiten.

Digitized by

In welcher Weise diese Pflichten und Verbindlichkeiten zwischen dem kaiserlichen Cabinete und der hohen Pforte geregelt sind, wolle die hohe Versammlung aus der hier beifolgenden Convention, abgeschlossen zu Bojadschi-Köy bei Constantinopel am 14. Juni, entnehmen.

Die beiden Höfe stellen der hohen Versammlung anheim, die aus diesen Mittheilungen hervorgehende Lage der Dinge in umfassende Erwägung zu ziehen, und die Gesandten beantragen deshalb: die vorgelegten Aktenstücke nach Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 24. Juli d. J. an die beiden vereinigten Ausschüsse zu überweisen.

CCCLVII.

Depesche des Grafen Buol an Grafen Valentin Esterhazy in St. Petersburg.

Wien, den 12. September 1854.

Meine vorhergehende Depesche*) hat Sie unterrichtet, in welchen Ausdrücken Sie sich gegen Grafen Nesselrode zu erklären haben werden über die letzten Eröffnungen, die Fürst Gortschakoff beauftragt war uns im Namen seines Kabinets zu machen. Ich kann mich dennoch nicht enthalten mich in einige Erörterungen einzulassen, die nicht sowohl den Zweck haben unsere Antwort an das russische Gouvernement zu vervollständigen, als vielmehr allein den, Ihr eignes Urtheil über gewisse Behauptungen und Unterstellungen aufzuklären, welche die russische Depesche vom 14/26. August enthält.

Man wirft uns darin vor, nicht direct auf Eröffnungen geantwortet zu haben, die direct an uns gerichtet waren, sondern geglaubt zu haben, uns an die beiden Mächte wenden und von ihren Entscheidungen die abhängen lassen zu müssen, welche wir für uns allein hätten treffen sollen.

Wir sind in Verlegenheit uns einen solchen Vorwurf zu erklären. Um was handelte es sich in den Eröffnungen, die uns von Fürst Gortschakoff beim Antritt seiner Mission gemacht worden sind? Das russische Kabinet, von uns auf Grund unserer eigenen Interessen und der Deutschlands eingeladen, nicht länger die Räumung der Donaufürstenthümer zu verzögern, wollte zuvörderst wissen, welche Garantien wir ihm als Ersatz für unser Verlangen bieten konnten, das es damals als ein Opfer vom strategischen Gesichtspunkt aus bezeichnete. Gleichzeitig erklärte das Cabinet von St. Petersburg, daß es keine Schwierigkeit mache die in dem Protokolle vom 9. April niedergelegten Prinzipien zu unterschreiben, indem es die Hoffnung aussprach, „auf dieser Grundlage zur Wiederherstellung des Friedens gelangen oder wenigstens dazu die Verhandlung mittelst eines Waffenstillstands vorzubereiten."

Wie nun aber konnte das kaiserliche Kabinet dem friedlichen Streben entsprechen, welchem es diese Sprache Rußlands zuschreiben mußte, ohne sich mit den Mächten zu vernehmen, mit denen sich dieses im Krieg befindet? Wie konnte Oesterreich Rußland Garantien der Sicherheit gegen neue Angriffe auf sein Land und seine Küste in Europa und Asien durch die feindlichen Streitkräfte verschaffen, wenn es nicht jene Mächte durch seine Vorstellungen dahin zu bringen suchte, den Grundlagen der Pacifikation beizustimmen, welche einige Aussicht hatten von beiden Seiten für billig gehalten zu werden und zu einer Einstellung der Feindseligkeiten zu führen? Und in Betreff der Räumung der

*) S. Band I., S. 358. Aktenstück 256.

Digitized by Google

Donaufürstenthümer, ist sie nicht von den vier Mächten als eine Bedingung erachtet worden, deren Erfüllung jeder Art von Einvernehmen über die Wiederherstellung des Friedens vorausgehen müßte? Lag es daher denn nicht in der Aufgabe Oesterreichs, nach besten Kräften bei den Mächten die Geneigtheit Rußlands, zur Räumung der Fürstenthümer zu schreiten, zur Geltung zu bringen und sich derselben als eines wirksamen Mittels zu bedienen, um in friedlichem Sinne auf sie zu wirken?

Nach der Depesche des Hrn. Grafen Nesselrode hätte das kaiserliche Kabinet, als Ergebniß seiner Besprechungen mit den Höfen von Paris und London, neue Grundlagen des Friedens aufgestellt, die schon um der Form der Redaktion willen nicht mit Ehren von Rußland hätten angenommen werden können, und deren Tendenz in einer Depesche dargelegt wäre, welche im Moniteur veröffentlicht und als Antwort auf die Eröffnungen des Wiener Cabinets bezeichnet sei. Es genügt die Data zu Rathe zu ziehen, um sich von dem Irthume zu überzeugen, in welchem sich das Kabinet von St. Petersburg in dieser Beziehung befindet.

Die Depesche, mit welcher wir die russischen Eröffnungen der ernsten Erwägung der Kabinete von St. James und der Tuilerien anempfohlen haben, und von der Sie seiner Zeit durch einen Courier der russischen Gesandtschaft Abschrift erhalten haben, trägt das Datum des 21. Juli, während die Depesche des Herrn Drouin de Lhuys vom folgenden Tage ist. Diese kann daher nicht eine Antwort auf die erstere sein. Was den Inhalt der franz. Depesche anlangt, so haben wir, da sie nicht völlig unserer eigenen Auffassung entsprach, darauf unter dem 29. Juli durch die Depesche geantwortet, von der ich die Ehre habe zu Ihrer Information eine Abschrift beizufügen. *)

Diese Aktenstücke werden Sie, Herr Graf, wenn Sie sie gelesen haben, überzeugen, 1) daß gerade unmittelbar, nachdem wir von der franz. Depesche Kenntniß genommen hatten, wir unsere Bemühungen bei den Kabineten von Paris und London erneuert haben, um sie zu bestimmen, daß sie sich klar über die Bedingungen aussprächen, denen sie für Friedensverhandlungen Folge zu geben bereit wären; 2) daß wir diese Kabinete veranlaßt haben, uns ihren Entschluß in einer Form mitzutheilen, die uns in den Stand setze davon praktischen Gebrauch zu machen; 3) daß die vier Punkte, welche Herr Graf Nesselrode als neue Basen des Friedens bezeichnet, bereits um jene Zeit zwischen den drei Höfen verabredet waren, und daß es sich nur noch darum handelte gemeinsam eine passende Form der Redaktion dafür festzustellen.

Es ergiebt sich daher hieraus: daß die vier Punkte, welche Rußland jetzt so kategorisch verwirft, weder in ihrer Tendenz noch in der Form, in welcher sie geboten wurden, etwas enthalten, was diesen Hof verletzen oder überraschen könnte, weil derselbe schon vorher den Grundsätzen des Protokolls vom 9. April beigetreten war, von denen sie nur das Corollar sind, und weil er kaum sich verhehlen konnte, daß der Friede nicht ohne ein den allgemeinen Interessen Europas gebrachtes Opfer zu erlangen war; — daß die Depesche des Hrn. Drouin de Lhuys nicht die offizielle Antwort des französischen Kabinets an den kaiserlichen Hof bildete und daß folglich das russische Kabinet eine zu hohe Bedeutung jenem Aktenstück beilegt, indem es die Tragweite einiger seiner Stellen, selbst nicht ohne Uebertreibung, darlegt, während es andrerseits für überflüssig er-

*) S. Band I., S. 337. Aktenstück 244.

Digitized by Google

achtet die Eröffnungen zu prüfen, die wir an daſſelbe gerichtet haben und die doch den reellen Kern der Uebereinſtimmung bilden, die wir in der Lage geweſen ſind zwiſchen den Mächten herzuſtellen.

Es iſt außerdem zu bemerken, daß die Anführung einiger Ausdrücke der Depeſche des franzöſiſchen Cabinets in der ruſſiſchen Depeſche nicht ganz genau iſt und daß man in dieſer den Abſichten des Kabinets der Tuilerien eine Ausdehnung giebt über das hinaus, was in ſeiner Depeſche ausgeſprochen iſt.

Die ruſſiſche Regierung ſieht einen Grund dafür, dieſe ihm dargebotenen Grundlagen einer Verſtändigung nicht anzunehmen, in dem Umſtand, daß die Seemächte ſich vorbehalten haben dieſe Grundlagen je nach den Eventualitäten des Krieges zu modificiren. Aber iſt ein ſolcher Vorbehalt nicht gewöhnlich unter kriegführenden Mächten und blieb Rußland nicht auch frei, ſeine Bedingungen zu modificiren je nach den Chancen, welche die Fortſetzung der Feindſeligkeiten bieten würde?

Dadurch, daß Rußland ohne Vorbehalt die vier Punkte annahm, die im Grunde nichts weiter ſind als die preliminariſchen Ausgangspunkte der zu eröffnenden Unterhandlungen, entäußerte es ſich keineswegs des Rechts den Krieg in dem Fall wiederzubeginnen, daß man ſich nicht über die definitiven Friedensbedingungen einigte, und ſelbſt dieſe Bedingungen zu modificiren, wenn ſich die Ereigniſſe zu ſeinem Vortheil wendeten.

Was unſere Auffaſſung der vier Punkte betrifft, ſo können wir von Neuem conſtatiren, daß es die einzigen Grundlagen ſind, welche uns die für die Zukunft nothwendigen Garantien zu enthalten und den gebieteriſchen Forderungen einer Situation zu entſprechen ſcheinen, welche wir nicht geſchaffen haben und die wir ſelbſt am erſten beklagen. Aber wir können dieſen Bedingungen nicht die Tragweite beimeſſen, welche Rußland ihnen giebt und die ihm ihre Annahme als unvereinbar mit ſeiner Ehre und ſeinen Intereſſen erſcheinen läßt.

Inzwiſchen würde es uns unzeitig erſcheinen, jetzt angeben zu wollen, in welchem Sinne dieſe Grundlagen ihre practiſche Anwendung zu erhalten hätten, die offenbar nur erſt das Ergebniß der gemeinſamen Berathung aller betheiligten Mächte ſein kann. Immerhin ſtehen wir nicht an zu erklären, daß die Form, in welcher die vier Punkte in den kürzlich zu Wien ausgetauſchten Noten gefaßt ſind, das iſt, was wir nach langen Beſprechungen und nicht ohne viele Anſtrengungen unſerer Seits als das am meiſten Geeignete haben erreichen können, um die Anbahnung zu einem Einvernehmen zwiſchen den Mächten zu erleichtern. Und das ſind doch gerade dieſelben Noten, welche die ruſſiſche Depeſche als neue Verbindlichkeiten bezeichnet, durch die wir uns mit den Feinden Rußlands verbunden hätten, während ſich nichts darin findet, das ſich nicht aus den früheren Verhandlungen der vier Mächte ergäbe oder das die Aktion Oeſterreichs engagirte über den Kreis hinaus, der durch ſeine Intereſſen und ſeine eignen Rückſichten vorgezeichnet iſt.

Indem wir Ihnen, Herr Graf, dieſe Erwägungen mittheilen, zu denen uns die Lectüre der Depeſche des ruſſiſchen Kabinets Veranlaſſung gegeben hat, haben wir vorzüglich in Abſicht Sie in den Stand zu ſetzen, die volle Wahrheit der Thatſachen wieder herzuſtellen und die Politik des kaiſerlichen Hofes in ihr rechtes Licht zu ſetzen.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

CCCLVIII.

Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschland.

Wien, 6. Januar 1855.

In unserm Erlasse vom 26. Dezbr. haben wir uns vorbehalten, der — Regierung demnächst von den Ergebnissen der Schritte Mittheilung zu machen, die wir in Folge der Annahme der Friedensgrundlage der Noten vom 8. August durch Rußland in Paris und London gethan haben, um auf die Eröffnung von Unterhandlungen über die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens hinzuwirken.

Der Vertrag vom 2. Dezbr. hat uns das Mittel gegeben, bei den Kabineten der Seemächte den Zweck der Anbahnung des Friedens inmitten von Umständen wirksamer zu verfolgen, die in Frankreich und England die allgemeine Aufmerksamkeit fast ausschließlich auf die Ereignisse des Krieges und auf die Maßregeln zu dessen erfolgreicher Führung lenken mußten. Auch haben wir gewiß allen Grund gehabt uns Glück zu wünschen, daß wir den Vorschlägen des Friedens bei den Regierungen der beiden Länder Gehör verschaffen und die kriegführenden Mächte haben bewegen können, nach Allem was seit dem 8. Aug. sich ereignet, noch auf den nämlichen Grundlagen zu unterhandeln, die zu jener Zeit als unerläßlich für die Begründung eines dauerhaften Friedens anerkannt worden sind. Indem aber die Höfe von Paris und London, den Rathschlägen der Mäßigung Eingang gewährend, von Neuem mit uns die vier Bedingungen der Noten vom 8. August als den gemeinsamen Ausgangspunkt für das Werk des Friedens anzunehmen einwilligten, durften sie zugleich Werth darauf legen, vor der Eröffnung der Friedensunterhandlungen sich mit dem österreich. Kabinete vorläufig näher über den Sinn und die allgemeine Tragweite jener vier Präliminarpunkte zu verständigen. Auch betrachteten sie es als eine Forderung ihrer Würde, daß die von Rußland kundgegebene Geneigtheit die Hand zum Frieden zu bieten auch ihnen gegenüber in bestimmter Weise konstatirt werde. Diesem letzten Verlangen haben wir ohne Schwierigkeit Genüge leisten können. Gleichmäßig durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die gegenwärtigen Umstände zwar eine definitive Auslegung der mehrerwähnten vier Punkte und eine vollständige Feststellung der Bürgschaften, die aus denselben hervorgehen werden, noch nicht gestatten, ein näheres Einverständniß aber hierüber angezeigt sei um das Friedenswerk vorzubereiten, haben ferner die drei an dem Vertrage vom 2. Dezbr. betheiligten Höfe sich zu einer übereinstimmenden Auffassung der vier Punkte in ihrer wesentlichen Bedeutung geeinigt, ohne jedoch dabei in vorzeitige und dem Gange der unter Theilnahme Rußlands und der Türkei zu eröffnenden Unterhandlungen vorgreifende Festsetzungen einzugehen. In Folge hiervon hat am 28. v. M. zwischen den Vertretern Oesterreichs, Frankreichs und Englands und dem kaiserl. russ. Gesandten eine vorläufige Zusammenkunft stattgefunden, in welcher die ersteren sich über die Gesichtspunkte, unter welchen die vier Präliminarpunkte sich ihren Höfen darstelleu, mündlich gegen die Repräsentanten Rußlands ausgesprochen haben mit der Erklärung, daß sie im Falle einer zustimmenden Aeußerung des russ. Bevollmächtigten in die Unterhandlung einzutreten bereit sein würden, sobald auch der Vertreter der Türkei sich an derselben zu betheiligen in den Stand gesetzt sein würde.

Fürst Gortschakoff hat sich durch seine Instructionen weder zu einer zustimmenden noch zu einer ablehnenden Erklärung für ermächtigt gehalten. Er hat

Digitized by Google

es deshalb übernommen, seinem Hofe Bericht zu erstatten und in einer zweiten Besprechung, für die er eine Frist von 15 Tagen anzuberaumen vorschlug, das Ergebniß seiner Anfrage mitzutheilen. Die übrigen Bevollmächtigten haben in diesen Vorschlag eingewilligt.

Demzufolge ist auch die Eröffnung der im Art. V des Vertrages vom 2. Dzbr. von den Contrahenten vorgesehenen Berathungen bis nach Ablauf der erwähnten Frist vertagt geblieben.

CCCLIX.

Circulardepesche des Grafen Cavour an die königl. sardinischen Gesandten.

Turin, den 4. März 1855.

Mein Herr! Ich habe die Ehre Ihnen anbei einige Exemplare des Manifestes*) zu übersenden, mit welchem die Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien, im Namen des Königs, den Krieg an Se. Majestät den Kaiser von Rußland erklärt.

Als der Allianztraktat zwischen Frankreich und England v. 10. April 1854 officiell Sardinien mitgetheilt wurde, glaubte die Regierung des Königs, wiewohl sie vollständig Recht und Pflicht der großen westlichen Mächte anerkannte, sich den Ueberschreitungen Rußlands entgegenzustellen und das ottomanische Reich gegen einen ungerechten Angriff zu vertheidigen, und wiewohl sie laut erklärte, daß ihre lebhaftesten Sympathien der Sache angehörten, deren Vertheidigung Frankreich und England edelmüthig übernommen hatten, dennoch für den Augenblick davon abstehen zu müssen, von der im Art. 5 des Vertrags gemachten Reserve Gebrauch zu machen.

Jetzt hat der Krieg bedeutende Dimensionen im Orient und in der Ostsee angenommen und alle Welt hat sich überzeugen können, daß die Frage, die im Orient spielt, eine Europäische Frage ist; alles stimmet darin überein anzuerkennen, daß wenn die großen Mächte an derselben ein direktes Interesse haben, die Staaten zweiten Ranges nichts weniger dabei in ihrem Handel und was mehr ist, in ihrer Unabhängigkeit durch die ehrgeizigen Entwürfe Rußlands bedroht sind.

Der Augenblick ist daher gekommen den gewaltigen Mitteln, über die es gebietet, und den ungeheuren Vortheilen seiner geographischen Lage die vereinigten Anstrengungen der Mächte entgegenzustellen, die frei von jeder ehrgeizigen Absicht, nur danach streben die Gefahren zu entfernen, die später zu beschwören nicht mehr Zeit wäre, und den Triumph der ewigen Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit zu sichern.

Diese Beweggründe haben Se. Majestät den König von Sardinien bestimmt der Einladung nachzukommen, die von Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen und der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland an ihn gerichtet wurde, dem Tractat vom 10. April 1854 beizutreten. Nachdem die Beitrittsacte sowie die beiden darauf bezüglichen Conventionen den 26. Januar unterzeichnet und heute ratificirt worden sind, so hat Se. Majestät hiermit, in Folge der darin enthaltenen Stipulationen, den Krieg an Rußland erklärt.

Se. Majestät hat nicht ohne schmerzliche Ueberraschung gesehen, daß wäh-

*) Siehe Band I. S. 441, Nr. 308.

Digitized by Google

rend die Acceſſionsacte als noch nicht ratificirt noch nicht volle geſetzliche Geltung hatte und in keiner Weiſe zur Ausführung gekommen war, der Kaiſer Nikolaus durch eine Note des Grafen Neſſelrode und in einer von Bitterkeit erfüllten Sprache, die Initiative der Feindſeligkeiten ergreifend, ihn hat anklagen können das Völkerrecht dadurch verletzt zu haben, daß er ohne vorgängige Kriegserklärung eine Expedition nach der Krimm ſende, und ihm das Vergeſſen der Freundſchaftsbeweiſe, welche Rußland in früheren Zeiten Sardinien gegeben, vorgeworfen hat.

Was die behauptete Verletzung des Völkerrechts betrifft, ſo genügt es das Datum des Circulars des Grafen Neſſelrode (5./17. Febr.) neben das der Ratification der Acceſſionsacte (4. März) zu ſtellen, um ſich von der überraſchenden Leichtfertigkeit zu überzeugen, mit welcher der Kanzler des ruſſiſchen Reichs eine ſo ſchwere Beſchuldigung hat erheben können, die ſo wenig gegen die ſavoyiſchen Fürſten und vor Allem gegen einen Monarchen angebracht iſt, welchem die Stimme eines ganzen Volks den Namen des Loyalen zugeſprochen hat.

Was den Vorwurf der Undankbarkeit betrifft, ſo hätte der Kaiſer Nikolaus anſtatt an die Freundſchaftsbeweiſe zu erinnern, welche zwei ſeiner Vorgänger früher Sardinien gegeben haben, ſich erinnern ſollen, daß er im Jahr 1848 ohne allen perſönlichen Grund ſeinen Miniſter am Turiner Hofe zurückrief und dem Vertreter Sardiniens in St. Petersburg in brüsker Weiſe die Päſſe zuſchickte; daß er im Jahr 1849 ſich weigerte das Notificationsſchreiben über die Thronbeſteigung des Königs Victor Imanuel II in Empfang zu nehmen, eine im hohen Grade beleidigende Weigerung, die wenig Analogien in der Geſchichte hat und die Seitens des Czaren die ſeltſame Pretention anzuzeigen ſchien, ſich in unſere inneren Angelegenheiten zu miſchen, indem er that, als wollte er eine, nicht revolutionäre, ſondern legale Umwandlung nicht anerkennen, die ſich in unſern politiſchen Inſtitutionen vollzogen hatte.

Nachdem ich dieſe kurzen Erläuterungen beigefügt habe, um das Verhalten des Königs, unſeres erhabenen Herrn, in ſein wahres Licht zu ſetzen, und indem ich mich auf die in dem angeſchloſſenen Manifeſt entwickelten Gründe beziehe, fordere ich Sie auf, Abſchrift der gegenwärtigen Depeſche dem Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung zuzuſtellen, bei welcher Sie beglaubigt ſind, und bitte Sie zu empfangen ꝛc. ꝛc.

CCCLX.

Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.

Berlin, 17. Juni 1855.

Nachdem das k. k. öſterreichiſche Kabinet bald nach der letzten Konferenzſitzung vom 4. d. M. die Güte gehabt, uns das darüber aufgenommene, in Abſchrift anliegende Protokoll mitzutheilen, hat es dieſer Mittheilung nunmehr die des anliegenden Erlaſſes vom 12. folgen laſſen, welcher nebſt ſeinen umfangreichen, Ew. Exc. gewiß durch die Güte des Herrn Grafen Buol zugänglichen Beilagen, die Stellung Oeſterreichs, ſowohl den weſtlichen Kabineten, als Rußland gegenüber, näher bezeichnet. Ew. ꝛc. erſuche ich, dem Herrn Grafen Buol für dieſe intereſſanten, zur Aufklärung der allgemeinen Situation ſo weſentlich beitragenden Schriftſtücke unſern verbindlichſten Dank auszudrücken. Dieſelben enthalten die weitere Entwickelung des Standpunktes, welcher bereits in der uns unter dem 24. v. M. gemachten Mittheilung dargelegt war, und ich habe kaum

Digitized by Google

nöthig zu wiederholen, daß Se. Majestät der König der Festigkeit, mit welcher das österr. Kabinet der praktischen Wirksamkeit des December-Vertrages diejenigen Grenzen zieht, welche seiner Auslegung des 3. Punktes entsprechen, die vollste Anerkennung widerfahren lassen. Se. Majestät erkennen hierin nicht nur eine wesentliche Analogie mit demjenigen Standpunkt, welchen Allerhöchstdieselben stets in Bezug auf den Aprilvertrag und dessen Zusatzartikel geltend gemacht, sondern finden dadurch auch die Ausgleichung des Widerspruchs angebahnt, den das österr. Kabinet als zwischen seiner, auf den December-Vertrag gegründeten Stellung und derjenigen Preußens und des Bundes obwaltend andeutet. In dieser Beziehung ist für uns stets der Umstand leitend gewesen, daß der Aprilvertrag und seine beiden Zusatzartikel dem, ohne jede Hinzuziehung Preußens und Deutschlands abgeschlossenen Decembervertrag vorausgegangen waren, und daß also die Verantwortlichkeit für einen etwaigen Widerspruch mit den Tendenzen des Decembervertrags nicht Preußen oder Deutschland treffen konnte. Nichtsdestoweniger hat Preußen und Deutschland wohl genügend bewiesen, daß sie den besondern Interessen und einmal eingegangenen europäischen Verbindlichkeiten Oesterreichs alle nur mit den wirklichen Interessen Deutschlands verträgliche bundesfreundliche Rechnung zu tragen geneigt sind, und diese Gesinnung wird sich — wir zweifeln nicht daran — auch in dem neuen Stadium bethätigen, in welches, irren wir nicht, die orientalische Angelegenheit einzutreten im Begriffe steht.

Deutschland hat in der That die 4 Punkte im Allgemeinen als eine geeignete Friedensgrundlage anerkannt; aber wenn es schon damals, als nicht nur Oesterreich und die Westmächte, sondern auch Rußland sich zu dieser Grundlage bekannten, und die trennende Divergenz der Ansichten über die praktische Ausführung namentlich des 3. Punktes sich noch nicht wie jetzt geltend gemacht hatte, dennoch mit großem Vorbedacht sich enthielt, sich die Gesammtheit der 4 Punkte irgendwie in verpflichtender Weise anzueignen, so wird die Frage der ernstesten und umsichtigsten Erwägung anheimfallen, ob jetzt, nachdem so aufrichtige und beharrliche Versuche, auf dieser Grundlage zur Verständigung zu gelangen, gescheitert sind, in Bezug auf deren Festhaltung für Deutschland nicht noch erhöhte Vorsicht geboten ist.

Die Lösung der orientalischen Frage — sagt das Wiener Kabinet — auf der vereinbarten Grundlage bleibt unser Ziel, und dieselben Intentionen werden wir bei den Kabineten von Paris und London voraussetzen, so lange sie uns nicht das Gegentheil kund thun.

Wir zweifeln nicht, daß die genannten Kabinete ihre Ansichten in dieser Beziehung auf Grund der neuesten österreichischen Eröffnungen in bestimmter Weise nach Wien gelangen lassen werden. Es fällt in die Augen, daß dies von dem größten Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse sein muß, und wir dürfen hierüber gewiß sobald als möglich einer recht umfassenden Benachrichtigung Seitens des österreichischen Kabinets entgegensehen. Von besonderem Interesse aber würde für uns eine vorgängige vertrauliche Kenntniß derjenigen Erklärung und der etwa sich daran knüpfenden Anträge sein, welche Graf Rechberg in der Bundesversammlung abzugeben ermächtigt werden soll. Das Wiener Kabinet wird uns gewiß darin beipflichten, daß uns dieses wichtige Dokument seinem Wortlaute nach bekannt sein muß, damit wir im Stande seien, die Stellung, die wir dazu einzunehmen haben, genau zu bemessen, um danach nicht nur den königlichen Bundestagsgesandten, sondern, falls es vielleicht zur Forderung einer einmüthigen Haltung aller deutschen Regierungen geeignet scheinen sollte,

auch unsre Vertreter bei den letztern mit den erforderlichen Weisungen zu versehn.

Ew. ꝛc. wollen daher, dem ausdrücklichen Befehle Sr. Maj. des Königs gemäß, die möglichst baldige vertrauliche Mittheilung des eben erwähnten Entwurfs, unter abschriftlicher Uebergabe des gegenwärtigen Erlasses, bei dem Hrn. Grafen Buol besonders angelegentlich bevorworten.

Empfangen ꝛc.

CCCLXI.

Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien.

Berlin, 5. Juli 1855.

Wir verdanken nunmehr der gefälligen Vermittelung des Grafen Esterhazy die vertrauliche Mittheilung des Entwurfs der Erklärung, welche Freiherr von Prokesch, Namens seiner Allerhöchsten Regierung, in Betreff der orientalischen Frage, in der Bundesversammlung abzugeben beauftragt werden soll. Nicht minder hat das Wiener Kabinet die Güte gehabt, das Circular zu unserer Kenntniß zu bringen, durch welches Graf Buol, unter dem 28. v. M. die deutschen Regierungen von dem beabsichtigten Schritte des kaiserl. österr. Hofes benachrichtigt. Ich habe kaum nöthig, Ew. Excellenz zu versichern, daß diese Schriftstücke der königl. Regierung das lebhafteste Interesse dargeboten haben, und daß wir uns bei deren Beurtheilung von der bundesfreundlichsten Gesinnung gegen das kaiserl. österr. Kabinet, sowie von dem aufrichtigen Wunsche leiten lassen, den Aeußerungen, zu denen die Bundesversammlung berufen sein könnte, thunlichst den Charakter der Einmüthigkeit zu geben.

In dieser Beziehung nehme ich vor Allem mit Genugthuung von der in dem Circular vom 28. ausdrücklich enthaltenen Erklärung Akt, daß es sich für den Bund nicht darum handeln kann, neue Verbindlichkeiten zu übernehmen oder die bestehenden zu erweitern. Daß dies auch mit der diesseitigen Auffassung völlig übereinstimmt, davon geben zahlreiche in jüngster Zeit von der königl. Regierung ausgegangene Aktenstücke das unzweifelhafteste Zeugniß, und es könnte deshalb nur die Frage entstehen, ob es, um lediglich an seinen früheren Beschlüssen festzuhalten, überhaupt einer neuen Erklärung Seitens des Bundes bedürfte. Wir würden, hätten wir dabei nur unsere eigenen Verhältnisse im Auge, geneigt sein, diese Frage zu verneinen, da Preußen, schon in seiner Eigenschaft als europäische Macht, in militärischer Beziehung unter allen Umständen in derjenigen Bereitschaft bleibt, die dem Bundesbeschluß vom 8. Februar entspricht. Wenn wir indeß, obwohl die Hoffnung auf Herstellung des Friedens zwischen den kriegführenden Mächten zur Zeit nicht in Erfüllung gegangen ist, doch die jüngste Gestaltung der Dinge nach den uns gemachten Mittheilungen in dem Sinne auffassen zu dürfen glauben, daß die aktive Betheiligung am Kriege für Oesterreich in die Ferne gerückt ist und die an eine solche sich knüpfenden Besorgnisse dadurch auch für Deutschland wesentlich verringert sind, so würden wir den Wunsch unserer deutschen Verbündeten, die ihnen durch den Beschluß vom 8. Februar auferlegten Verpflichtungen in geeigneter Weise, etwa durch Verlängerung des Bereitschafts-Termins, erleichtert zu sehen, nicht anders als gerechtfertigt finden können.

Hierüber das nöthige Einverständniß zu erzielen, wird gewiß die Berathung der Sache in den Ausschüssen die beste Gelegenheit bieten, welchen die österreichische Erklärung doch um so mehr wird übergeben werden müssen, als der

Digitized by Google

Wortlaut derſelben vorher nicht zur Kenntniß der übrigen deutſchen Regierungen gebracht iſt, und eine gründliche und allſeitige Prüfung einer ſo umfaſſenden Darlegung, gewiß auch nach der Anſicht des kaiſerl. öſterr. Kabinets, unumgänglich nöthig erſcheint.

Was die königliche Regierung betrifft, ſo iſt deren Stellung zu dem Decembervertrage und den Verhandlungen, die ſich an denſelben angeſchloſſen haben, allſeitig bekannt. Preußen iſt dieſem Vertrage, ungeachtet der an daſſelbe gerichteten Einladungen, nicht beigetreten. Eine ausdrückliche Billigung ſowohl dieſes Vertrags-Abſchluſſes, als der mit demſelben im Zuſammenhange ſtehenden Konferenz-Verhandlungen, würde uns daher mit unſerer politiſchen Vergangenheit in grellen Widerſpruch ſetzen. Wir ſind im Voraus überzeugt, daß dies nicht die Abſicht des wiener Kabinets ſein kann. Wenn wir gern anerkennen, daß daſſelbe, nachdem es einmal den Dezember-Vertrag abgeſchloſſen, ohne darüber mit uns und Deutſchland zu berathen, und nachdem auf Grund dieſer Allianz mit außerdeutſchen Mächten auch Fragen, die deutſche Intereſſen berühren, zum Gegenſtand der Beſprechung in Wien gemacht wurden, beſonders durch ſeine jüngſte, die Gefahr des Krieges von Oeſterreich, und damit auch von Deutſchland abwendende Haltung, nach Kräften im deutſchen Intereſſe zu wirken bemüht geweſen iſt, ſo würde doch eine rückhaltloſe Billigung des ganzen Allianz-Verhältniſſes das, ungeachtet der augenblicklichen Divergenz über eine Frage der Ausführung, als ſeinem Zwecke nach fortbeſtehend ausdrücklich bezeichnet wird und deshalb mit ſeinen eventuellen Verpflichtungen im weitern Verlauf der kriegeriſchen Entwickelung unter den drängendſten Formen wieder zur Geltung kommen kann, — eine Solidarität in ſich ſchließen, die Preußen, jetzt wie früher, mit ſeinen politiſchen Ueberzeugungen wie mit der Fürſorge für ſeine und Deutſchlands wahre Intereſſen, unverträglich findet und daher jetzt eben ſo offen und loyal ablehnen muß, als gleich nach Abſchluß des Dezember-Vertrags. Eine ſolche Billigung würde, um Mißverſtändniſſe, die jetzt, wo es vor Allem Noth thut, Klarheit in die Stellung des Bundes zu bringen, doppelt unerfreulich wären, zu vermeiden, nur dann erfolgen können, wenn und inſoweit andererſeits auch Oeſterreich die von Preußen und Deutſchland von ihrem Standpunkt aus konſequent verfolgte Politik ausdrücklich billigte. Aber ſelbſt eine ſolche nachträgliche gegenſeitige Billigung würde, bei Recapitulation der Thatſachen, die Divergenzen der Vergangenheit in vielleicht unerwünſchter Weiſe hervortreten laſſen, und wir möchten daher dem kaiſerl. Kabinet anheimgeben, ob es nicht vorzuziehen wäre, auf dieſelbe im Intereſſe der angeſtrebten Einigung beiderſeits zu verzichten.

Wir werden in dieſer Erwägung noch mehr beſtärkt durch die in dem öſterreichiſchen Entwurfe enthaltene Erklärung, die einmal von Oeſterreich anerkannten Grundlagen des Friedens unwiderruflich aufrecht erhalten zu wollen. Inſofern hierdurch eine unter allen Umſtänden zu erzielende Durchführung der als untrennbares Ganzes gedachten 4 Punkte bezeichnet werden ſoll, würde dies über den Bundesbeſchluß vom 9. Dezbr. v. J. weit hinausgehen. Für Deutſchland beſteht eine ſolche Verpflichtung nicht. Nur die 2 erſten Punkte hat es beſchloſſen, ſich aneignen und feſthalten zu wollen. Seit Rußland erklärt hat, dieſelben für ſich ebenfalls auch fortan als bindend zu betrachten, ſo lange Deutſchland und Oeſterreich nicht am Kriege Theil nimmt, waltet kein Grund ob, dieſelben als von dieſer Seite gefährdet zu betrachten. Auch dieſe Punkte erhalten indeß ihren wahren Werth erſt durch die Ausführung, und in Bezug auf dieſe glaubt

Digitized by Google

Preußen sich in seinem und Deutschlands Namen die geeignete Betheiligung wiederholt vorbehalten zu müssen.

Was den dritten Punkt betrifft, so bezieht sich derselbe einerseits auf die Erhaltung der Integrität der Türkei, andererseits auf die Verminderung des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere. In ersterer Beziehung waltet eine Differenz der Ansichten kaum ob. Oesterreich erklärt seinerseits zum Schutze dieser Integrität die beiden Donaufürstenthümer noch länger besetzt halten zu wollen. Inwiefern und auf wie lange dies erforderlich ist, wird der Verständigung zwischen Wien und Konstantinopel zu bestimmen vorbehalten bleiben können, denn die Besetzung der Fürstenthümer ist auf Grund eines Vertrags zwischen Oesterreichs und der Pforte erfolgt. Vom deutschen Standpunkte aus ist gerade jetzt der Fall eines russischen Angriffs, den man beim Bundesbeschluß vom 9. Dezbr. im Auge hatte, wohl weniger als je zu besorgen. Sollten dagegen je die Verhältnisse für die Gefährdung des deutschen Gebietes wieder bedrohlicher werden, so steht der Entschluß, die Sicherheit des Vaterlandes zu wahren, gewiß bei allen deutschen Regierungen so fest, daß zu deren Schutz in kürzester Zeit, den Bundespflichten gemäß, die thatkräftigsten Maßnahmen erfolgen würden. Se. Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, ist jedenfalls entschlossen, für diesen heiligen Beruf mit Seiner ganzen ungeschwächten Kraft einzutreten.

Die Verminderung des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere ist derjenige Punkt, an dessen näherer Feststellung das Einverständniß zwischen Oesterreich und den anderen Kontrahenten des Dezember-Vertrages gescheitert, und wodurch der Schluß der Friedens-Verhandlungen überhaupt herbeigeführt ist. Wir enthalten uns jedes Eingehens auf die Frage, wer diesen Ausgang herbeigeführt hat, und zollen gern den auf den Frieden gerichteten Bemühungen des österreichischen Kabinets unsere Anerkennung. — Nachdem dieselben aber nunmehr erfolglos geblieben sind, nachdem die Kabinete von Paris und London keinen Zweifel darüber lassen, daß sie sich an ihre in den Konferenzen abgegebenen Erklärungen nicht mehr für gebunden halten, bilden alle die einzelnen Vorschläge, die zur Lösung dieses Punktes in- und außerhalb der Konferenz zur Sprache gekommen sind, nicht sowohl eine bestimmte Basis, zu deren Durchführung eine Verpflichtung zu übernehmen rathsam erscheint, als vielmehr nur beachtenswerthes Material, das, je nach der, leider ausschließlich der kriegerischen Entscheidung anheimgefallenen Entwickelung der Verhältnisse, vielleicht zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedenszustandes wird verwerthet werden können, für welche der Bundesbeschluß vom 9. Dezbr. die vier Punkte ihrem wesentlichen Inhalte nach als eine geeignete Grundlage bezeichnet. Sich in Bezug auf die Benutzung dieses Materials irgendwie die Hände zu binden, können wir nur für mißlich halten, und möchten es selbst dem kaiserl. österreich. Kabinet nicht empfehlen, noch weniger aber unseren deutschen Verbündeten rathen.

Vorstehendes sind die hauptsächlichsten der Bemerkungen, zu denen uns der uns mitgetheilte österreichische Entwurf Veranlassung gegeben hat, und die ich Ew. Excellenz daher, dem uns zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, durch abschriftliche Mittheilung des gegenwärtigen Erlasses zur Kenntniß des Herrn Grafen von Buol zu bringen bitte.

Es wird von lebhaftem Interesse für uns sein, zu erfahren, ob und in wie weit etwa unsere Erwägungen, denen wir offen und freimüthig Ausdruck zu geben für unsere Pflicht gehalten haben, auf den vom kaiserl. österreich. Kabinet

Digitized by Google

in dieser Angelegenheit einzuschlagenden Gang von Einfluß sein dürften. Empfangen ꝛc. ꝛc.

CCCLXII.

Oesterreichische Vorlage am Bundestage.

19. Juli 1855.

Die Konferenzen, in welchen zu Wien über die Bedingungen der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens unterhandelt worden ist, sind geschlossen worden, ohne ihren großen und heilsamen Zweck erreicht zu haben. Angesichts dieses tief zu bedauernden Ausganges eines Friedensversuches, welcher glücklichere Ergebnisse zu versprechen schien, fühlt der k. k. Hof sich berufen in der Mitte dieser hohen Versammlung seine Ansichten über die gegenwärtige Lage der Dinge darzulegen, und seinen deutschen Mitverbündeten Anlaß zu geben sich darüber auszusprechen, welches fernere Verhalten des Bundes sie den früher gefaßten Beschlüssen und der Sorge für die wichtigen Interessen, die hier ihre oberste Vertretung haben, angemessen erachten. Se. kais. Maj., stark durch das Bewußtsein, mit dem allgemeinen Wohle Europa's und jenem der österreichischen Monarchie zugleich das Wohl des gesammten deutschen Bundes zur Richtschnur aller Ihrer Bestrebungen genommen zu haben, werden eine hohe Befriedigung darin finden, von den Regierungen Deutschlands die Gesinnungen getheilt zu sehen, die Sie in offenem und freundschaftlichem Vertrauen Ihren Bundesgenossen ausgedrückt wissen wollen. Zwei verschiedene Aufgaben waren dem kaiserlichen Kabinet gestellt, seit die Räumung der Fürstenthümer durch Rußland die unmittelbare Ursache des Krieges beseitigt hatte, und für eine friedliche Lösung freier Raum gewonnen zu sein schien. Oesterreich mußte einestheils Werth darauf legen, die militärische Stellung, die es, als nahe betheiligte, aber nicht im Kriege befangene Macht, im Namen des öffentlichen Rechts Europa's und zur Wahrung seiner eigenen und der deutschen Interessen an der untern Donau eingenommen hatte, in aller Form geregelt und von seinen Verbündeten unterstützt zu wissen, und anderntheils lag es dem Wiener Hof ob, die Wiederaufnahme von Unterhandlungen zwischen den Mächten, die sich im Krieg befanden, zu ermöglichen. Er hielt sich zu diesem Ende für verpflichtet zur Aufstellung und Durchführung der Grundlagen eines Friedens, wie sie ihm den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen und wirksame Bürgschaften gegen die Erneuerung der Verwicklungen, unter welchen Europa leidet, darzubieten schienen, mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln beizutragen. Durch den Zusatzartikel vom 26. November und die Beschlüsse des Bundes vom 9. December v. J. gaben Preußen und der deutsche Bund in der einen wie in der andern Hinsicht dem Grundsatz des Bündnisses vom 20. April (24. Julius) eine bestimmte Anwendung, und gewährten dadurch dem Kaiserhof eine Unterstützung, deren nachhaltiger Werth stets im vollsten Maß von ihm gewürdigt wurde. Mit welcher beharrlichen Thätigkeit das kaiserliche Kabinet dieselbe Richtung in seinen Verhandlungen mit den europäischen Mächten verfolgte, davon legen die Urkunden Zeugniß ab, welche der kaiserliche Gesandte der hohen Bundesversammlung mitzutheilen beauftragt ist. Er hat die Ehre hiermit den Text eines am 2. Dec. v. J. zwischen Oesterreich, Frankreich und Großbritannien abgeschlossenen Allianzvertrags, dann eines am 28. Dec. von den Vertretern dieser Mächte dem kaiserlich russischen Gesandten am Wiener Hof übergebenen Memorandums, endlich der Protokolle I bis XIV

Digitized by Google

der vom 15. März bis 4. Juni d. J. zu Wien abgehaltenen Friedenskonferenzen hiermit vorzulegen. Frankreich und England hatten bei Beginn des Krieges durch einen feierlichen Vertrag, unter Verzicht auf jeden ausschließlichen Vortheil, die Lösung der orientalischen Frage auf das Feld der allgemeinen europäischen Interessen gestellt, und die Noten vom 8. August v. J. hatten die Grundlinien eines Friedens bezeichnet, welcher dem kaiserlichen Hof gleich erstrebenswerth für Deutschland wie für Europa erschien. Um diesen Frieden zu erreichen, schloß Oesterreich die Allianz vom 2. Decbr., deren Bedingungen durch das Einverständniß ihrer Theilnehmer über die Bedürfnisse Europa's gegeben waren, und verständigte sich mit den Unterzeichnern derselben noch näher über den Sinn der in den Noten vom 8. August enthaltenen vier Präliminarpunkte. Die hohen Regierungen des deutschen Bundes werden die Sprache würdigen, die Oesterreich in den hierauf eröffneten Konferenzen führte, um im ganzen Umfang der übernommenen Verbindlichkeiten, aber auch im Geiste wohlmeinender Mäßigung und Billigkeit zur Lösung der verhandelten Fragen mitzuwirken. Einer Beleuchtung des Inhalts der Protokolle glaubt das kaiserliche Kabinet sich enthalten zu sollen, da die Vorschläge und Erklärungen der österreichischen Bevollmächtigten die Gesichtspunkte, die es geleitet haben, klar erkennen lassen. Die Versicherung aber darf es aussprechen, daß es der Bedeutung des Friedenswerkes für das gesammte Deutschland stets eingedenk geblieben ist, und nichts seinen Eifer mehr erhöht hat, als der Wunsch ein Ergebniß zu erreichen, welches den vom deutschen Bund anerkannten Zwecken entsprechend und der Entwicklung der allgemeinen Wohlfahrt Deutschlands günstig gewesen wäre. Aus den Protokollen Nr. I bis V wird die hohe Bundesversammlung entnehmen, daß die Unterhandlungen über die beiden ersten Punkte des Programms einen befriedigenden Verlauf genommen und zu vorläufigen Vereinbarungen geführt haben. Die Initiative der Berathung über diese Punkte ist Oesterreich, als derjenigen Macht, für welche die Regelung der Verhältnisse der drei Donaufürstenthümer und die Freiheit der Donauschifffahrt die größte Wichtigkeit haben, zugefallen, und seine im Einverständniß mit Frankreich und England eingebrachten Vorschläge liegen im Wesentlichen den getroffenen Verabredungen zu Grunde. Die praktische Anwendung und Ausführung der angenommenen Grundsätze ist jedoch weiteren Festsetzungen vorbehalten worden, für welche die Wiederherstellung des Friedens die Vorbedingung bildet. An dem dritten Punkt aber sind die Unterhandlungen gescheitert. Die Mächte haben zwar sich einigen können über eine Formel, die dem im Grundsatz wichtigsten Zwecke, den Bestand des osmanischen Reichs im Interesse des europäischen Gleichgewichts durch eine Collectivgarantie gegen jeden Angriff zu sichern, eine genügende Sanction zu verleihen schien. Ueber die Mittel, dem Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meer ein Ziel zu setzen, hat dagegen eine Einigung nicht stattgefunden. Oesterreich hat nicht geglaubt weniger betheiligt zu sein an dieser letztern Frage als an den übrigen Garantiepunkten. Es hat anerkannt, daß die maritime Stellung Rußlands im schwarzen Meer eine beständige Drohung gegen die Türkei nicht sein dürfe. Den kriegführenden Mächten aber stand es zu, sich in erster Linie über ihre Bedingungen rücksichtlich dieses Punktes auszusprechen, zumal da Oesterreich mit Frankreich und England vor der Eröffnung der Unterhandlungen ausdrücklich übereingekommen war, daß nur der Grundsatz der Lösung angezeigt sein solle, die Art und Weise der Durchführung aber zu sehr von dem Gang der Kriegsereignisse abhänge, um im Voraus bestimmt werden zu können. Erst als die Vorschläge, die abwechselnd von

Digitized by Google

den Seemächten, dann von Rußland aufgeſtellt wurden, ohne Erfolg geblieben waren, kam für Oeſterreich der Augenblick, ſich mit ſeinen Alliirten über diejenige Art der Löſung zu verſtändigen, an die es ſeinerſeits das Aeußerſte zu ſetzen ſich entſchließen würde. Es fanden längere Berathungen zwiſchen Oeſterreich und den Kabineten von Paris und London über die Vorſchläge ſtatt, die dem ruſſiſchen Hof zu ſtellen wären, um den gemeinſam ausgeſprochenen Zweck zu verwirklichen. Nachdem aber eine Einigung hierüber nicht erreicht wurde, konnte der Wiener Hof es nicht für gerechtfertigt halten ſich am Kriege zu betheiligen, um Folgerungen aus dem dritten Punkt zu erlangen, die er ſelbſt nicht in denſelben legte, und die ihm als nothwendig aus den allgemeinen europäiſchen Intereſſen hervorgehend nicht erſchienen waren. Es blieb ihm nur noch übrig, einen letzten Verſuch der Annäherung anzuſtellen, zu welchem er die Elemente bereits in den früheren Unterhandlungen vorfand, und als hierauf die Vertreter der Seemächte auf den Schluß der Konferenzen drangen, zu erklären, daß er ſtets bereit ſein werde, jeden Antrag zur Herbeiführung des Friedens, von welcher Seite er komme, auf's kräftigſte zu unterſtützen. Mit Gefühlen des Bedauerns, welche die Regierungen Deutſchlands getheilt haben werden, hat der öſterreichiſche Hof die Hoffnungen auf einen günſtigen Ausgang der Wiener Konferenzen verſchwinden ſehen. Er hat ſich ſtrenge Rechenſchaft gegeben von der dadurch entſtandenen neuen Geſtaltung der Lage, und von den Verpflichtungen, die ihm unter den gegenwärtigen Verhältniſſen auferlegt ſind. Er glaubt es ſich ſelbſt und den mit ihm verbündeten Regierungen ſchuldig zu ſein, mit Offenheit auszuſprechen, wie er ſeine Stellung verſteht, und wie er wünſcht, daß ſie von aller Welt verſtanden werde. Eine Frage der Ausführung iſt anders von Oeſterreich als von Frankreich und England beurtheilt worden, aber die gemeinſam aufgeſtellten Grundſätze haben nichts von ihrer Geltung verloren, und in der gegenſeitigen Stellung der alliirten Mächte iſt in den Augen des kaiſerl. Kabinets nichts verändert. Se. Maj. der Kaiſer Franz Joſeph hat es mit dem Wohl ſeines Reichs nicht vereinbar gefunden, für die von Frankreich und England aufgeſtellte Auslegung des dritten Punktes die Waffen zu ergreifen, aber während die kriegführenden Mächte ſich ihres Rechtes bedienen, ſind die Geſinnungen Sr. Maj. über die in Gemeinſchaft mit ihnen zu erſtrebenden Zwecke ſich vollkommen gleich geblieben. Entſchloſſen auf dem eingeſchlagenen Weg zu verharren, erkennt Oeſterreich ſtets in den vier Präliminarpunkten die unerläßliche Grundlage für die Wiederherſtellung des europäiſchen Friedens. Es wird immer bereit ſein, auf dieſer Grundlage neue Verhandlungen zu eröffnen, und im Bereich der eingegangenen Verbindlichkeiten wird es ſeinen ganzen Einfluß und alle ſeine Mittel dem angeſtrebten Ziel widmen. Ein Friede, welcher nicht die ſichere und wirkſame Durchführung der vier Garantiepunkte, ſowie ſie der Konferenz zur Berathung vorgelegt worden ſind, enthielte, würde dem kaiſerl. Hof nicht geeignet ſcheinen, den gerechten Anſprüchen Europa's auf dauerverſprechende Bürgſchaften für ſeine künftige Ruhe zu genügen. Oeſterreich betrachtet demgemäß die in den Konferenzen vorläufig getroffenen Verabredungen hinſichtlich des erſten und zweiten Punktes als erworben für den künftigen Frieden. Einen Weg zur Regelung des dritten Punktes hat es angezeigt, und es hält für nöthig, daß auch dieſer Theil der Frage eine klare und beſtimmte Löſung finde — eine Löſung, die auf dem Grundſatz der Sicherſtellung der allgemeinen europäiſchen Intereſſen beruhen müßte, und deren Annahme eben deshalb für die Würde keiner Macht verletzend wäre. Die hohe Wichtigkeit, die Oeſterreich dem Grundſatz der Erhal-

Digitized by Google

tung der Integrität des türkiſchen Gebietes beilegt, hat es durch ſeine Einwirkung bewieſen, und es wird auch ferner auf der Nothwendigkeit beſtehen, den Territorialbeſtand der Türkei unter eine möglichſt wirkſame allgemeine Bürgſchaft zu ſtellen. Es wird ſtets verpflichtet zu ſein glauben, dieſe Bürgſchaft nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern ihr auch mit allen Mitteln ſeiner Macht Achtung zu ſichern. Schon jetzt fühlt es ſich berufen, an der Donau über die Aufrechthaltung dieſes Prinzips zu wachen. Seine Truppen werden daher bis zum Abſchluß des Friedens die Fürſtenthümer beſetzt halten, und es hofft, daß die dort übernommene Sendung bis zuletzt den Zweck erfüllen wird, einer weitern Ausdehnung der gegenwärtigen Verwickelung auf der für Deutſchland bedrohlichſten Seite vorzubeugen. Was endlich den vierten Punkt betrifft, der in den Konferenzen nicht zur Verhandlung gekommen iſt, ſo verläßt ſich der kaiſerl. Hof auf die Sympathien des geſammten Europa's für die chriſtlichen Bevölkerungen des Orients, und auf den Werth, den alle Mächte in gleichem Grade auf eine nachhaltige und wohlthätige Regelung dieſer Frage legen. Das Intereſſe, von welchem die Seemächte der osmaniſchen Pforte ſo viele Beweiſe gegeben haben, die Verſicherung Rußlands, die Unabhängigkeit des Sultans achten zu wollen, laſſen nicht den geringſten Zweifel, daß wenn der Augenblick kommen wird über dieſen Gegenſtand zu berathen, alle Betheiligten gleich bereit ſein werden, ſich des religiöſen und bürgerlichen Zuſtandes der chriſtlichen Gemeinden des osmaniſchen Reiches, unter voller Wahrung der Souveränetätsrechte der Pforte, anzunehmen. Se. Maj. der Kaiſer werden ſich glücklich ſchätzen, wenn eine nahe Zukunft Ihnen von Neuem die Möglichkeit bieten wird, an das Werk der Wiederherſtellung des Friedens die Hand zu legen. Se. Maj. haben in den Konferenzen erklären laſſen, keinen beſondern Anſpruch für Oeſterreich erheben zu wollen; Allerhöchſtdieſelben werden auch ferner ſich darauf beſchränken, auf Forderungen zu beſtehen, welche die Sicherheit und die allgemeinen Intereſſen der europäiſchen Staatengeſellſchaft zum Gegenſtand haben. So lange Se. Maj. die Hoffnung nicht aufgegeben haben werden, das Ziel Ihrer Beſtrebungen in friedlichen Wegen zu erreichen, werden Sie ſich in Ihrer gegenwärtigen Stellung erhalten. Es hat Sr. Majeſtät unter dieſen Umſtänden ausführbar erſcheinen müſſen, eine Erleichterung der Anſtrengungen eintreten zu laſſen, welche die Lage der Dinge bis jetzt von der öſterreichiſchen Monarchie gefordert hat. Bei der Ungewißheit der Dauer des dermaligen Zuſtandes werden Se. Majeſt. Anordnungen treffen, um unter verhältnißmäßig geringeren Opfern für alle Ereigniſſe dennoch kräftig vorbereitet zu bleiben. In dem Stande und in der Eintheilung der auf dem Kriegsfuß befindlichen Armee wird zunächſt eine Aenderung eintreten. Die Maßregeln Sr. Maj. werden jedoch in der Art bemeſſen ſein, um nicht nur der Stellung der kaiſerl. Truppen in den Donaufürſtenthümern allen nöthigen Rückhalt zu gewähren, ſondern um auch im Falle des Bedarfs die Wiederergänzung der Armee bis zu ihrer frühern Stärke in kürzeſter Zeitfriſt möglich zu machen. Der kaiſerl. Hof hat unter ſchwierigen Verhältniſſen, deren verhängnißvolle Verkettung zu löſen er ſich bis jetzt vergeblich beſtrebt hat, die alleinige Richtſchnur für ſeine Entſchlüſſe in der feſten Verfolgung eines Zieles gefunden, welches der geſammte deutſche Bund als heilſam und als geeignet zur Begründung eines dauerhaften Rechts- und Friedensſtandes in Europa anerkannt hat. Er hat mit gleicher Entſchiedenheit die vollſtändige Erreichung dieſes Zieles und eine gerechte und billige Begrenzung deſſelben ſich angelegen ſein laſſen. Die deutſchen Regierungen werden in dem bundesgenoſſenſchaftlichen Geiſt, der ſie beſeelt, die Folge-

Digitized by Google

richtigkeit seiner Handlungsweise erkennen, und ihm die offene und entgegenkommende Billigung nicht versagen, auf welche er Anspruch zu haben glaubt.

Aber der kaiserl. Hof hat nicht die Genugthuung gehabt, die Beilegung der größten Frage der Gegenwart seinen deutschen Bundesgenossen verkündigen zu können. Der unglückliche Streit, welcher die Welt in Spannung erhält, ist noch unerledigt, die wichtigen darin befangenen Interessen schweben noch, und die Erfüllung der Zwecke, für deren nachdrückliche Verfolgung Deutschland sich erklärt hat, ist noch nicht gesichert. Als deutsche Bundesmacht vermag daher Oesterreich sich nur dafür auszusprechen, daß der Bund die Stellung fernerhin behaupte, die er durch die Beschlüsse vom 9. Dec. v. J. und vom 8. Febr. d. J. eingenommen hat. Dem Wunsche, welchen Se. Maj. der Kaiser mit der gegenwärtigen Darlegung verbinden, wird entsprochen sein, wenn Deutschland auf der Grundlage der gedachten Beschlüsse sich in der Verfassung erhalten wird, der weiteren Entwicklung der Ereignisse in achtunggebietender Kraft und Eintracht entgegen zu sehen.

CCCLXIII.

Instruction Graf Clarendons für Lord John Russell, als ersten Bevollmächtigten Englands bei den Wiener Konferenzen.

London, 22. Februar 1855.

Da die Königin geruht hat, Ew. Herrlichkeit in Gemeinschaft mit dem Grafen von Westmoreland mit der Führung der in Wien zu eröffnenden Unterhandlungen zu betrauen, so habe ich den Befehl Ihrer Majestät erhalten, Ew. Herrlichkeit zu Ihrer Leitung allgemeine Instructionen zu ertheilen, welche dazu dienen mögen, die Ansichten der Regierung Ihrer Majestät mit Bezug auf diese wichtige Krisis in den Angelegenheiten Europas zu beurkunden. Es ist eine Aufgabe nicht gewöhnlicher Art, welche Ihre Majestät Ew. Herrlichkeit anvertraut hat. In Gemeinschaft mit ihren Verbündeten wünscht Ihre Maj. auf das sehnlichste, Europa den Frieden in einer Weise zurückgegeben zu sehen, welche eine gewisse Sicherheit dafür darbietet, daß er lange ununterbrochen fortdauern werde. Allein dies läßt sich nur dann erwarten, wenn die Friedens-Bedingungen so beschaffen sind, daß sie eine hinreichende Bürgschaft für die zukünftige Sicherheit der Türkei gewähren. Ist jedoch ein solcher Friede nicht zu erzielen, so hegt Ihre Majestät den ernstlichen Wunsch, die europäischen Großmächte in gemeinschaftlichem Streben gegen den Geist der Uebergriffe und des Unrechts, welcher die Rathschläge Rußlands beseelt hat, zusammengeschaart zu sehen, nicht nur, weil eine solche Liga wahrscheinlich eine baldige Beendigung des gegenwärtigen Kampfes herbeiführen, sondern auch, weil sie eine Sicherheit dafür bieten würde, daß das Ende des Krieges den allgemeinen Interessen Europa's eine dauernde und feste Grundlage geben würde.

Was die von der Konferenz zu erörternden Gegenstände betrifft, so ist Ihrer Majestät Regierung der Meinung, daß sie in der Reihenfolge zur Sprache kommen müssen, welche sie bisher eingenommen haben, obgleich die befriedigende Erledigung des dritten Punktes voraussichtlich auf die größten Schwierigkeiten stoßen wird. Allein vergebens wird man festsetzen, daß die Donau-Fürstenthümer dem ausschließlichen Protectorate Rußlands entzogen werden sollen, oder daß die Donauschifffahrt von den ihr im Wege stehenden Hemmnissen befreit werden soll, wofern nicht wirksame Maßregeln ergriffen werden, das türkische

Digitized by Google

Reich zu einem integrirenden Theile des europäiſchen Syſtems zu machen, und wofern man nicht der bisher von Rußland beſeſſenen Militär- und Seemacht im ſchwarzen Meere, ſo wie dem übermäßigen Einfluſſe, welchen es in Folge dieſer Macht im Rathe der Pforte gewonnen hat, hinreichende Schranken ſetzt. Allein wiewohl es Manches für ſich zu haben ſcheint, wenn wir den dritten Punkt zuerſt in Erwägung zögen, ſo ſprechen doch auf der anderen Seite ernſte Bedenken gegen ein ſolches Verfahren, und Ihrer Majeſtät Regierung hat Grund zu der Annahme, daß ſowohl Oeſterreich wie Frankreich, obgleich aus verſchiedenen Urſachen, Anſtand nehmen würden, gleich bei Beginn der Unterhandlungen die wichtigen aus dem dritten Punkte zu entwickelnden Stipulationen zur Sprache zu bringen. Trotzdem wird es dem Ermeſſen Ew. Herrlichkeit überlaſſen bleiben, zu beurtheilen, ob es nicht zweckmäßig ſein würde, wenn die drei Mächte, ehe ſie ſich auf Unterhandlungen mit den ruſſiſchen Bevollmächtigten einlaſſen, oder ehe der dritte Punkt in der Conferenz zur Sprache kommt, unter ſich zu einem allgemeinen Einverſtändniſſe kämen, das allerdings durch zukünftige Umſtände Modificirungen hinſichtlich der dieſem Punkte ſchließlich zu gebenden Form erleiden würde. Der Endzweck iſt die förmliche Anerkennung des türkiſchen Reiches in ſeinem Charakter als unabhängiger und ſelbſtſtändiger Staat, als Mitglied der großen europäiſchen Familie und als weſentliches Element des europäiſchen Gleichgewichts. Eines der Mittel zur Erreichung dieſes Zieles iſt die Aufhebung der ruſſiſchen Oberherrſchaft im ſchwarzen Meere. Dies mit der möglichſt geringen Unbequemlichkeit für die Mächte zu bewerkſtelligen, iſt die zu löſende Aufgabe.

Man könnte zu jenem Ziele durch ein gemeinſchaftliches Abkommen gelangen, welchem zufolge die Seemächte im ſchwarzen Meere Streitkräfte unterhalten würden, welche hinreichend wären, um ein Gegengewicht für die Flotte zu bilden, die Rußland bis vor Kurzem in jenem Meere unterhalten hat und, wenn ihm keine Schranken geſetzt werden, auch in Zukunft wieder halten kann. Doch dies würde nichts Anderes ſein, als ein bewaffneter Waffenſtillſtand, der jeden Augenblick durch zufällige Colliſionen unterbrochen werden könnte und die Seemächte zu beſtändigen Ausgaben nöthigen würde um in ſo großer Entfernung von ihren Arſenalen eine wirkſame Streitmacht aufrecht zu erhalten, während Rußland, das ſeine Arſenale bei der Hand hat, in großem Maße der Koſten, welche den anderen Mächten zur Laſt fielen, enthoben ſein würde. Es läßt ſich mit Fug bezweifeln, ob Großbritannien ſich nach Verlauf einiger Jahre noch zu ſolchen Ausgaben verſtehen würde.

Das erwähnte Ziel ließe ſich auf zweierlei Art erreichen: durch Beſchränkung der Seemacht Rußlands im ſchwarzen Meere auf eine mäßige Stärke, oder durch die mit Einwilligung der Türkei erfolgende Eröffnung jenes Meeres für die Flotten anderer Nationen. Ihrer Majeſtät Regierung würde es ſehr bedauern, wenn die Pforte ſo ſehr unter dem Eindrucke eines Gefühls ihrer vergleichsweiſen Schwäche wäre, daß ſie ſich bereit zeigen ſollte, ihrer Gewalt, das türkiſche Reich ſelbſt gegen eine mäßige Entfaltung feindlicher Streitkräfte zu vertheidigen, zu entſagen. Es würde beſſer für die Nationen Europa's ſein, wenn die Pforte dazu ermuthigt würde, ſich auf ihre eigenen Hülfsmittel zu verlaſſen, wobei es ihr noch immer freiſtehen würde, den Beiſtand befreundeter Mächte anzurufen, um den Drohungen ihres mächtigen Nachbars entgegen zu wirken. Zudem würde die Beſchränkung der ruſſiſchen Seemacht im ſchwarzen Meere innerhalb ſolcher Gränzen, daß ſie in Cooperation mit einer gleichen tür-

Digitized by Google

kiſchen Streitmacht zum Schutze des friedlichen Handelsverkehrs hinreichte, noch den weiteren mittelbaren Vortheil haben, für die Zukunft den Marſch ruſſiſcher Heere nach Konſtantinopel zu verhindern, oder eine derartige Operation wenigſtens zu einer äußerſt gewagten zu machen, indem, wie die bisherigen Erfahrungen lehren, der Beiſtand einer mächtigen Flotte, die im Stande iſt, mit dem Vorrücken von Heeren zu cooperiren und denſelben die erforderlichen Vorräthe zuzuführen, zu dem Erfolge einer jeden Bewegung gegen die türkiſche Hauptſtadt nöthig iſt. Die Auferlegung angemeſſener Beſchränkung der ruſſiſchen Seemacht im ſchwarzen Meere würde der Türkei den materiellen Schutz gewähren, deſſen ſie bedarf; während die Anerkennung der Türkei als eines weſentlichen Elementes des europäiſchen Gleichgewichts ihr eine moraliſche Bürgſchaft bieten würde, unter deren Schutze ſie furchtlos jene Pläne der inneren Reform und ſocialen Reorganiſation würde ausführen können, deren Verwirklichung man ſeit vielen Jahren ſo dringend von der Pforte verlangt hat.

Wenn wir die Friedens-Grundlagen in der Reihenfolge nehmen, in welcher ſie vor uns liegen, ſo verlangt der erſte Punkt die vollſtändige Aufhebung aller früheren zwiſchen Rußland und der Pforte in Bezug auf die Provinzen Moldau, Walachei und Serbien beſtehenden Verträge. Nicht, als ob dieſe Provinzen der Pforte wieder unmittelbar unterworfen werden ſollten; nur ſoll Rußland in Zukunft keine beſonderen, ihm gegenüber eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen mehr vorſchützen können, um ſeine einſeitige Einmiſchung, wo es ſich um die Beziehungen zwiſchen jener Macht und den beſtehenden Autoritäten in den erwähnten Provinzen handelt, zu rechtfertigen, und dieſe Provinzen ſollen nicht auf Rußland als auf den Schiedsrichter ihres Geſchickes blicken, und ſollen Rußland nicht jene Huldigungen erweiſen, welche allein dem Sultan zukommen. Es würde keine Veranlaſſung vorhanden ſein, wenigſtens principiel nicht, ſich in das in jenen Provinzen eingeſetzte Syſtem der localen Selbſtregierung einzumiſchen oder die Herrſcher der Provinzen in directere Abhängigkeit von der Macht des Souverains zu verſetzen, als jetzt der Fall iſt. Es mag ſich darüber ſtreiten laſſen, ob der jetzt von den Provinzen dem Schatze der Pforte gezahlte Tribut zu erhöhen iſt. Allein die Ernennung der Hoſpodaren und die Attribute der Souverainetät in den Fürſtenthümern, ſoweit andere Mächte dabei in Betracht kommen, würden beim Sultan ruhen, und die von fremden Mächten ernannten Agenten, welche die Handels-Intereſſen ihrer Staatsangehörigen zu wahren haben, würden zur legalen Ausübung ihrer Functionen noch immer der förmlichen Anerkennung des Sultans bedürfen. Indem ſie ſolcher Geſtalt unter der Oberhoheit der Pforte blieben, würden die Provinzen durch die Verpflichtungen, welche die Pforte fremden Mächten gegenüber vertragsmäßig eingegangen iſt, nicht weniger gebunden ſein, als die übrigen Theile des ottomaniſchen Gebietes, und Beſchwerden wegen des Bruches vertragsmäßiger Rechte würden, wie das auch jetzt geſchieht, von dem Vertreter der betreffenden Macht am Hofe des Sultans an die Pforte zu richten ſein, welcher es mithin obliegen muß, Genugthuung zu geben.

Was ſodann den zweiten Punkt, die Abſchaffung der Rechte Rußlands, ſich in die Freiheit der Donau-Schifffahrt zu miſchen, betrifft, ſo ließe ſich dieſer Zweck am wirkſamſten dadurch erreichen, daß man zuvörderſt der Türkei das Gebiet an der Mündung des Stromes, auf welches ſie im Vertrage von Adrianopel verzichtete, wieder abträte, unter der Bedingung jedoch, daß das wieder abgetretene Gebiet von der Pforte unter den Schutz der europäiſchen Groß-

Digitized by Google

mächte gestellt wird, die in Gemeinschaft mit der Pforte dafür Sorge tragen würden, alle fahrbaren Arme des Flusses vor der ausschließlichen Herrschaft einer einzelnen Macht zu schützen und die Hindernisse hinweg zu räumen, welche jetzt die Schifffahrt hemmen und lange gedroht haben, den Fluß für Handelszweck ganz unbrauchbar zu machen. Eine gemischte Commission, in welcher England und Frankreich zu vertreten wären, würde zur Regulirung aller die Schifffahrt betreffenden Angelegenheiten ernannt werden. Wenn aber Rußland auf die Discussion mit dem aufrichtigen Willen eingeht, den billigen Wünschen der bei der Donau-Schifffahrt am Meisten betheiligten Mächten entgegen zu kommen, so ist vielleicht Grund zu der Erwartung vorhanden, daß diese Fragen eine günstige Lösung durch Einsetzung eines Syndicats erhalten werden, welches mit den nöthigen Vollmachten zur Wegräumung der Hindernisse versehen ist, die gegenwärtig an der Mündung des Stromes vorhanden sind, oder dort später etwa erstehen mögen.

Der Punkt, welcher noch zu erwägen übrig bleibt, ist ganz besonders geeignet, die Sympathieen christlicher Nationen zu erwecken, weshalb seine Discussion und Erledigung wahrscheinlich auch mehr als gewöhnliche Schwierigkeiten bieten wird. Denn es kommt darauf an, die streitenden Leidenschaften des Islams und des Christenthums zu versöhnen und für weltliche Zwecke in Einklang zu bringen. Es ist beinahe überflüssig zu bemerken, daß von Seiten der christlichen Mächte in ihren Verhandlungen mit der Pforte zu Gunsten der christlichen Unterthanen des Sultans große Selbstverläugnung und Selbstbeherrschung erforderlich ist. Es würde sehr ersprießlich für den Frieden der Türkei sein, wenn die europäischen Mächte gegenseitig allen confessionellen Vorurtheilen in Bezug zu den Unterthanen des Sultans entsagen und alle Christen, welchem Bekenntnisse sie auch angehören mögen, als gleichberechtigt auf die religiösen Privilegien und Immunitäten betrachten wollten, die der Sultan ihnen etwa auf Anstehen der europäischen Großmächte bewilligen wird. Es scheint wünschenswerth, daß der Sultan aus freien Stücken jeden gesetzlichen und sonstigen Unterschied zwischen seinen mohamedanischen und christlichen Unterthanen aufhebt und den europäischen Mächten die Firmans, durch welche dies geschieht, förmlich mittheilt.

Ich habe somit die verschiedenen wichtigen Punkte kurz berührt, welche bei Fortdauer der Conferenzen der Reihe nach vor den versammelten Bevollmächtigten zur Sprache kommen werden. Die genaue Kenntniß, welche Ew. Herrlichkeit von den verschiedenen Punkten besitzt, deren ich Erwähnung gethan habe, wird Ihnen die geeignetsten Argumente zur Unterstützung der Politik der Regierung Ihrer Majestät, welche Europa den Frieden auf fester Grundlage wieder verleihen will, an die Hand geben. Das Blut und die Schätze, welche wir so freigebig zur Unterstützung dieser Politik gespendet haben, würden geradezu umsonst weggeworfen sein, wenn das einzige Ergebniß unserer Anstrengungen ein hohler Waffenstillstand wäre, der jeden Augenblick gebrochen werden könnte, wenn sich eine günstige Gelegenheit darbieten sollte zur Erreichung der lange gehegten Zwecke des russischen Ehrgeizes, nämlich zur Unterjochung des ottomanischen Reiches in Europa und zur Thronbesteigung eines russischen Prinzen in der Hauptstadt der Türkei.

Ew. Herrlichkeit wird diese Depesche Lord Westmoreland zu seiner Belehrung und Leitung mittheilen.

CCCLXIV.

Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien vom 16. Juni 1855.

Der Eingang bezieht sich auf zwei von dem Grafen Esterhazy in Petersburg mitgetheilte Depeschen, von denen die erste über die Umstände berichtet, die den Abbruch der Unterhandlungen in Wien herbeigeführt haben. Die zweite definirt die von Oesterreich in Folge der Auflösung der Conferenz eingenommene Position, welche Auflösung der Graf Nesselrode als virtuel in der Sitzung vom 4. Juni durch die französischen und britischen Botschafter hervorgerufen darstellt. Das österreichische Exposé, das die politische Haltung des Wiener Cabinets feststellen sollte, hatte eine Antwort Seitens Rußlands nicht erwartet. Da jedoch der Graf Esterhazy mündlich den Wunsch ausgedrückt hatte, den durch jene Mittheilung hervorgerufenen Eindruck kennen zu lernen, so will der Kanzler auf Befehl des Kaisers die dadurch an die Hand gegebenen Reflexionen resumiren, damit der Fürst Gortschakoff seine Sprache danach regeln könne.

Die gegenwärtige Haltung Oesterreichs bestätigt die Ueberzeugung, die der Kaiser von Rußland auf die von dem Kaiser von Oesterreich dem Fürsten Gortschakoff gegebenen Versicherungen gegründet hatte, die moralische Gewißheit nämlich, daß die Gründe des Mißverständnisses und der Verwickelung in einer Weise entfernt sind, die geeignet ist, die friedlichen Bezüge zwischen den beiden Kaiserhöfen aufrecht zu halten. Die von Oesterreich außerhalb der Wechselfälle des Krieges eingenommene Stellung wird durch die Depesche des Grafen Buol charakterisirt, aus der ein Auszug folgt. Es heißt darin, daß der Kaiser von Oesterreich auch nicht einmal die Chance einer Provocation zugiebt, die Oesterreich zwingen könnte, aus seiner Haltung herauszutreten. Der Kaiser von Rußland weist seinerseits auf die Loyalität und Festigkeit seiner Absichten hin. Zwischen den Gefühlen der beiden Monarchen, sagt die Depesche, besteht also eine vollkommene Einstimmigkeit, was die Aufrechthaltung und Befestigung der directen guten Bezüge zwischen den beiden Kaiserreichen angeht. Durch diese moralische Ueberzeugung wird Mitteleuropa außerhalb der Wechselfälle des Kampfes gehalten, den die Westmächte selbst während der Wiener Friedensunterhandlungen in der Ostsee und im Schwarzen Meere mit großer Erbitterung fortgeführt haben. Diese feindlichen Gesinnungen haben das Friedenswerk scheitern lassen, und Rußland theilt Oesterreichs Bedauern darüber. Es würdigt auch die Gerechtigkeit, mit welcher der Graf Buol in seiner Depesche vom 10. Juni dargelegt hat, auf wen die Verantwortlichkeit des Abbruchs der Unterhandlungen falle. Der Fürst Gortschakoff wird mit Vergnügen erfahren, daß der Chef des österreichischen Cabinets seinen, des Fürsten, Handlungen die vollste Gerechtigkeit habe widerfahren lassen. In seinem historischen Resumé sage der Graf Buol über die Sitzung vom 4. Juni, daß Oesterreichs Bemühungen an den präcisen Instructionen der englischen und französischen Botschafter gescheitert wären, und daß, wenn die russischen Bevollmächtigten die österreichischen Propositionen auch hätten prüfen wollen, sie durch die wenig versöhnliche Manifestation der andern Mitglieder der Conferenz daran verhindert worden wären.

Rußland stimmt mit diesem Urtheil vollkommen überein. Dies belehrt auch darüber, wie unnütz Schritte sein würden, die zur Absicht hatten, die von den Westmächten dem Abschlusse des Friedens entgegengestellten Hindernisse zu besiegen. Wo Oesterreich gescheitert, würde Rußland zu keinem Resultate gelangen,

Digitized by Google

und Beweise seiner versöhnlichen Stimmung würden die Forderungen der Westmächte nur noch mehr steigern. Damit der Frieden möglich werde, müssen England und Frankreich ihn ernstlich wollen. Auch hier wird ein Passus aus der österreichischen Depesche vom 10. Juni angeführt, der sich in demselben Sinne ausspreche. Es heißt dort gegen den Schluß der Phrase, daß man warten müsse, bis die kriegführenden Mächte sich in einem ernsthaften Einverständniß gleichmäßig günstiger Stimmungen bewegen würden *).

Der Graf Nesselrode will daher auch die streitigen Punkte jetzt nicht im Einzelnen prüfen. Dies würde auch dem österreichischen Cabinet nichts Neues bieten; Oesterreich kennt den vom Kaiser Nikolaus überkommenen und von dem jetzigen Kaiser festgehaltenen Gedanken, der den Instructionen des Fürsten Gortschakoff zu Grunde gelegen hat. Die vier Punkte, wie sie Rußland formulirt, bleiben die Basis für den Frieden. Die beiden ersten Punkte sind in Rußlands Augen nach dem allgemeinen Einverständniß für das Friedenswerk gewonnen. So lange Oesterreich und Deutschland sich an dem Kriege nicht betheiligt, bleibt die in dieser Beziehung eingegangene Verpflichtung bestehen. Ueber den dritten Punkt reservirt Rußland seine vollkommene Freiheit der Entscheidung und wartet, wie Oesterreich, bis die Westmächte sich einem ernsthafteren Einverständniß geneigter zeigen. Was den vierten Punkt angeht, so rechnet Rußland auf die vereinten Anstrengungen der beiden Kaiserreiche, um diese Frage zu einer wirksamen Lösung zu führen. Aber die letzten parlamentarischen Debatten haben bewiesen, daß diese Lösung auf große Schwierigkeiten stoßen werde. Die Abneigung der Betheiligten (der Pforte) gegen die Behandlung dieser Frage erklärt auch die Weigerung der westlichen Bevollmächtigten, sie nach der sechsten Conferenz, als die Antworten der Regierung erwartet wurden, vertraulich zu prüfen, wie dies Gortschakoff vorgeschlagen hatte. Es wird zu verstehen gegeben, daß, wenn man sich auch über die Revision des Tractates von 1844 geeinigt hätte, der vierte Punkt neue Hindernisse geschaffen haben würde. Nochmals wird den feindlichen Gesinnungen des Westens vorgeworfen, daß sie das Mißlingen des Friedenswerkes verschuldet. Rußland muß der Hoffnung entsagen, auf eine Politik Einfluß zu üben, die aller Voraussicht einer gesunden Staatsraison sich entziehe. Uebereinstimmend mit der Ansicht des österreichischen Hofes werde Rußland den günstigen Augenblick erwarten, um die Unterhandlungen wieder aufzunehmen, die jetzt von den beiden Seemächten so brüsker Weise abgebrochen worden.

CCCLXV.

Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell.

Auswärtiges Amt, den 3. April 1855.

Mylord, Graf Colloredo hat mir eine Depesche des Grafen Buol vorgelesen über die Materie des dritten Punktes, welcher die größten Schwierigkeiten in den Unterhandlungen bietet und den die Konferenz in Berathung zu ziehen baldigst in der Lage sein wird.

*) Der Wortlaut dieser Stelle der österreichischen Depesche besagt Folgendes: Wir beklagen, daß die Auseinandersetzung der Principien, die uns gerecht und billig scheinen würde, das Signal zu einer brüsken Unterbrechung unserer Berathungen hat werden können, und daß sich dieser Umstand jetzt der praktischen Entwickelung unserer Idee entgegenstellt. Wir sind zu gerecht, um in dieser Lage von irgend Jemandem ein präcises Engagement in dieser Beziehung zu erwarten. Wir begreifen, daß es gilt, den Augenblick abzuwarten, wo alle kriegführenden Mächte sich in Dispositionen begegnen werden, die einem ernsthaften Einverständnisse gleichmäßig günstig sind.

Digitized by Google

Graf Buol bemerkt, daß, indem Rußland zugestanden hat, daß seinem Uebergewicht im schwarzen Meer ein Ende gemacht werden solle, zweifelsohne das offenbar einfachste und direkteste Mittel, das Ziel zu erreichen, welches die Alliirten im Auge haben, die Beschränkung der russ. Flotte im schwarzen Meer sein würde. Dies Resultat könnte erreicht werden dadurch, daß Rußland sich verpflichtete, entweder seine Flotte auf eine bestimmte Anzahl von Schiffen zu reduciren, oder ihren gegenwärtigen Bestand nicht zu überschreiten; und die letztere Alternative dürfte, während sie das Opfer zugleich leichter machen würde, zu demselben Ergebniß führen, da die Hälfte der Flotte in Sebastopol bereits von den Russen selbst versenkt worden ist. Aber Graf Buol glaubt, daß man annehmen müsse, Rußland werde sich dieser Lösung der Frage widersetzen auf den Grund hin, daß sie seine nationale Würde und Ehre antaste, welche der Kaiser Alexander ebenso oder noch mehr als sein Vorgänger berücksichtigen würde.

Er schließt demnach, daß es nöthig sein wird für den Fall sich vorzusehen, daß Rußland categorisch ablehnt, auf irgend eine bestimmte Verpflichtung zur Reducirung seiner Seestreitkräfte sich einzulassen. Für diesen Fall und angenommen, daß eine vollständige Verständigung über die drei andern Punkte erreicht wäre, fragt Graf Buol, ob die kriegführenden Mächte es für unumgänglich nothwendig halten würden, deswegen den Krieg fortzusetzen. Er fügt aber hinzu, daß, welches auch die Entscheidung sein möchte, Oesterreich seinerseits, da es für jetzt nicht in die Feindseligkeiten verwickelt sei, keinen hinreichenden Grund haben würde, gegen Rußland den Krieg zu erklären, wenn das einzige Hinderniß des Friedens die Weigerung dieser Macht wäre, der direkten Beschränkung der russischen Seestreitkräfte im schwarzen Meere zuzustimmen.

Um daher zu einer praktischen Lösung der Frage zu gelangen, ist Graf Buol der Ansicht, daß man zu dem System des Gegengewichts seine Zuflucht nehmen müsse. Für dieses Ziel bieten sich, sagt er, mehrere mögliche Combinationen dar.

Rußland und die Türkei könnten sich zu einer gegenseitigen Verpflichtung vereinigen, im schwarzen Meer nicht mehr als eine gleiche Anzahl von Schiffen zu halten.

Für diesen Fall wäre der einzige weiter zu berücksichtigende Punkt die Revision des Vertrages von 1841, dahin, daß den andern Mächten das Recht ertheilt würde, eine begrenzte Anzahl von Kriegsschiffen im schwarzen Meere zu unterhalten, zu dem besondern Zweck über die getreue Ausführung des Arrangements zur Offenhaltung der Schifffahrt auf den Donaumündungen zu wachen.

Wenn aber, sagt Graf Buol weiter, die Seestreitkräfte der Türkei und Rußlands in dem schwarzen Meere nicht auf solche Weise auf gleichem Fuß gebracht werden könnten, so bliebe ja frei, daß die Pforte, während sie das Prinzip der Schließung der Meerengen als allgemeines Gesetz aufrechthält, für sich das Recht wahrte, so viele Kriegsschiffe der befreundeten Mächte, als sie für nöthig hielte, in das schwarze Meer ausnahmsweise selbst in Friedenszeiten zu rufen, wenn immer sie sich bedroht fände.

Wenn Rußland darauf beharren sollte in dem schwarzen Meere eine stärkere Flotte unterhalten zu wollen, als zu Vertheidigungszwecken nothwendig, und sich weigerte irgend einer Beschränkung derselben zuzustimmen, so wäre es unmöglich das Recht Europas zu bestreiten, die Erhaltung solcher Streitmacht als eine stetige Gefahr für die Türkei zu betrachten: für diesen Fall würde die Ausnahme zur Regel werden und die Pforte fortdauernd Grund haben den

Digitized by Google

Kriegsſchiffen der befreundeten Nationen Firmans zur Paſſirung der Meerengen zu ertheilen. Solch ein Zuſtand würde, wie Graf Buol meint, Rußland wenig angenehm ſein; und dadurch, daß man dieſes Argument beſonders geltend machte, würde es möglich ſein Rußland zu überzeugen, daß es mehr in ſeinem Intereſſe iſt, ein direktes oder indirektes Syſtem der Beſchränkung anzunehmen.

Ich ſagte dem Grafen Colloredo, daß ich Graf Buols Depeſche mit eben ſo großem Erſtaunen wie Bedauern angehört, da ſie nichts Geringeres als die Ankündigung enthält, daß Oeſterreich am Vertrag vom 2. Dezember nicht feſthalten würde, wenn die Weſtmächte darauf beſtehen ſollten, die dritte Baſis in Kraft zu ſetzen; denn Graf Buol muß wohl einſehen, daß das von ihm vorgeſchlagene Gegengewicht-Syſtem eben ſo unzureichend wie unthunlich iſt. Eine gegenſeitige Verpflichtung Rußlands und der Türkei, eine gleich große Zahl Kriegsſchiffe im ſchwarzen Meere zu halten, würde nur Rußlands Uebergewicht ſicher ſtellen, da deſſen Schiffe ſtets beſſer bemannt, beſſer armirt und in beſſerem Stande als die der Türkei ſein würden. Aber Graf Buol ſchlug vor, daß zugleich andere Mächte eine beſtimmte Anzahl Kriegsſchiffe im ſchwarzen Meer halten ſollten, zu dem beſondern Zweck die Freiheit der Donauſchiffahrt zu hüten, und darauf erlaubte ich mir die Bemerkung, daß der beſondere Zweck zuweilen nicht der wirkliche wäre, und Graf Buol könnte ſich darauf verlaſſen, daß England und Frankreich nicht ein Ding vorſchützen und ein Anderes beabſichtigen würden. Sollten Graf Buols Vorſchläge wirklich angenommen werden, ſo könnte ich nur ſagen, daß es ganz überflüſſig wäre Kriegsſchiffe an die Mündungen der Donau zu ſtellen, um über die Erfüllung von Stipulationen zu wachen, zu deren Ausführung eine Kommiſſion ernannt wäre; daß, wenn dieſe Schiffe ſich jemals von den Mündungen der Donau weg bewegten, Rußland gerechten Grund zur Beſchwerde hätte, und daß, wenn England und Frankreich plötzlich in Krieg mit Rußland geriethen, dieſe limitirte Seemacht auf einen Schlag von der Flotte, welche Rußland zu behalten geſtattet wäre, überwältigt werden könnte. Wenn aber England und Frankreich, unter dem Vorwand die Donau zu hüten, eine Streitmacht ins ſchwarze Meer ſenden ſollten, um die Türkei zu beſchützen und Rußland im Zaum zu halten, dann würden wir einfach nur das gegenwärtige Syſtem fortſetzen, welches dieſe beiden Zwecke wirkſam erfüllt, aber welchem wir aus allen denkbaren Gründen ein Ende zu machen wünſchen. — Graf Buols nächſter Vorſchlag, daß die Türkei, ſo oft ſie ſich bedroht ſähe, ſo viel fremde Kriegsſchiffe zu Hülfe rufen ſoll, als ſie für nothwendig hält, ſchien mir, wie ich dem Grafen Colloredo ſagte, noch mangelhafter; denn er würde den Weſtmächten die Laſt einer beſtändigen Polizei-Uebung auflegen, während er die Türkei aller Sorge für ihren eigenen Schutz entheben würde, da ſie ſich im Beſitz eines vertragsmäßigen Rechts ſähe, bei jeder vermeintlichen Gefahr, Englands und Frankreichs Hülfleiſtung zu fordern, ohne Rückſicht auf die Koſten und Ungelegenheiten für dieſe Staaten, oder auf die Entfernung, in welcher ihre Flotten zufällig ſtationirt ſein möchten. Da aber Graf Buol die Idee, die ruſſ. Flottenmacht zu beſchränken, und folglich auch die, ihre Vermehrung ins Beliebige zu verhindern, aufgegeben hat, ſo wäre die Türkei ſtets in Gefahr und würde ſich folglich immerwährend als bedroht anſehen. — Aber welchen Sinn, fragte ich, hat dieſes Recht die fremden Mächte anzurufen? Man kann doch ſicherlich die Unabhängigkeit des ottomaniſchen Reiches nicht durch eine Stipulation aufrechthalten wollen, welche die Exiſtenz deſſelben von fremder Hülfe abhängig macht? Und was ſollten Eng-

land und Frankreich thun, falls ſie dieſen Hülferufen, die ſich ewig wiederholen dürften, Folge leiſteten? Sie müßten ja bei jeder Gelegenheit eben ſo mächtige Armadas, als ſie jetzt dort haben, ins ſchwarze Meer ſenden, um zu Rußland auf den Fuß der Ebenbürtigkeit zu ſtehen, und fortwährend müßten ſie zum Krieg mit Rußland bereit und gerüſtet ſein. Rußland aber als Herr ſeiner eigenen Politik und ſeiner Handlungen wird am beſten wiſſen, wie es ſeine Anſchläge im rechten Augenblick ausführen kann. Weit entfernt davon der Türkei zu drohen, könnte Rußland ſich in die freundlichſten Beziehungen zu ihr ſetzen, könnte ſie in falſche Sicherheit wiegen, und drei Tage, nachdem es einen Streit mit ihr vom Zaun gebrochen, könnte eine ruſſiſche Armee im Beſitz von Konſtantinopel ſein und an der Befeſtigung des Bosporus und der Dardanellen arbeiten; und während die Marine Englands und Frankreichs auf den Friedensfuß ſtände, könnte eine ruſſiſche Flotte von 27 oder 30 Linienſchiffen plötzlich aus der Oſtſee hervorbrechen, und die britiſchen Meere fegen. Dann würde die Pforte, dann würde Europa, aber zu ſpät, den Werth jenes Scheinrechts kennen lernen, welches man der Türkei zu gewähren vorſchlägt, nämlich im Augenblick der Gefahr ihre Alliirten herbeizurufen.

Das, ſagte ich, ſind die Bedingungen, unter denen Graf Buol einen Frieden zu wünſchen ſcheint, der gerecht und ehrenvoll ſein, der die Unabhängigkeit und Integrität der Türkei aufrechthalten und feſte Bürgſchaften für die zukünftige Ruhe Europas bieten ſoll; aber ich brauche kaum zu ſagen, daß Ihrer Maj. Regierung an ſolchen Arrangements ſich nicht betheiligen kann. Dauert der Krieg fort, ſo wird es an Oeſterreich ſein, nach den Rüſtungen, die es gemacht, der Sprache, die es geführt, und den Verpflichtungen, die es übernommen hat, ſeine Stellung nicht nur während der Dauer des Kampfes, ſondern auch bei ſeiner Beendigung, wenn es zum Friedensſchluß zwiſchen den vier kriegführenden Mächten kommt, ſich zu überlegen. Es kann ſich jedoch verſichert halten, daß England und Frankreich, ſelbſt wenn ſie ſich des ungeheuren Vortheils der öſterreichiſchen Mitwirkung in einer Sache, die weſentlich öſterreichiſch iſt, beraubt ſehen ſollten, dieſe Sache nicht aufgeben, ſondern jedes ihnen zu Gebote ſtehende Mittel aufbieten und kein Opfer ſcheuen werden, um ihre Forderungen durchzuſetzen, denen das Prinzip der Gerechtigkeit zu Grunde liegt und die Europas Sicherheit zum Zweck haben. Ich bin ꝛc.

CCCLXVI.

Depeſche des Grafen Clarendon an Lord John Ruſſell.

Auswärtiges Amt, den 3. April 1855.

Da die Depeſchen des Baron Bourqueney das franz. Gouvernement zweifeln ließen, ob Rußland geneigt ſei den dritten Punkt in dem Sinne anzunehmen, in welchem er immer von England und Frankreich verſtanden war, ſo kam Hrn. Drouyn de l'Huys der Gedanke, daß das angeſtrebte Ziel wirkſam erreicht und die Würde Rußlands beſſer gewahrt bliebe dadurch, daß alle Kriegsſchiffe vom ſchwarzen Meer ausgeſchloſſen würden. Hr. Drouyn de l'Huys entwarf daher auch ein Memorandum über die Mittel, die Neutraliſirung des ſchwarzen Meeres durchzuführen, und ſchlug vor, daß mit Beiſtimmung Ihrer Maj. Regierung dieſes Projekt der Konferenz unterbreitet werden ſollte, als ein Beweis von dem Wunſch Englands und Frankreichs, allen vernünftigen Einwänden Seitens Rußlands zu begegnen und dem aufrichtigen Ernſt, mit

Digitized by Google

welchem sie bemüht sind die Verhandlungen zu einem friedlichen Abschluß zu bringen. Ich benachrichtigte Ew. Lordschaft telegraphisch unter dem 24. v. M., daß die Regierung Ihrer Maj. dem Projekt der franz. Regierung beiträte.

Baron Bourqueney unterrichtete seine Regierung, daß das Projekt in Wien nicht günstig aufgenommen worden wäre, und Hr. Drouyn de l'Huys entschloß sich nach Einholung der Befehle des Kaisers selbst nach Wien zu gehen, um dort seine Pläne auseinanderzusetzen und zu unterstützen, aber zuvor nach London zu kommen, um ein vollständiges Einverständniß zwischen den beiden Regierungen über den Weg, welchen zu verfolgen gerathen wäre, herzustellen. Herr Drouyn de l'Huys verließ demgemäß Paris am 29. v. M., und am folgenden Tage fand hier eine Konferenz statt, an der der franz. Ambassadeur, Hr. Drouyn de l'Huys, Lord Palmerston, Lord Lansdowne und ich Theil nahmen.

Die Fragen der Neutralisirung des schwarzen Meeres und der Beschränkung der russ. Seemacht im schwarzen Meere wurden gründlichst erörtert.

In Bezug auf die erste — die Neutralisirung — kam man überein, vorzuschlagen:

1) Daß Rußland und die Türkei keine Kriegsschiffe im schwarzen Meer und im asowschen Meer haben sollen, ausgenommen einige kleine Fahrzeuge zur Ausübung der Seepolizei gegen Seeräuberei; und daß bezüglich des Marmora-Meeres und des Bosporus ein Einverständniß mit der Pforte erzielt werden solle, dahin, ob die Pforte nicht bereit sein möchte, diese Gewässer in dies Arrangement mit aufzunehmen, wenn es nöthig wäre, um Rußlands Zustimmung zur praktischen Durchführung des Grundsatzes der Neutralität des schwarzen und asowschen Meeres zu gewinnen.

2) Daß die Häfen der beiden Mächte im schwarzen und asowschen Meere ausschließlich Handelshäfen sein sollten.

3) Daß den auswärtigen Mächten gestattet würde, Konsuln in diesen Häfen zu haben.

4) Daß von Seiten der beiden Mächte keine bedrohliche Ansammlung von Truppen an den Küsten des schwarzen Meeres erfolgen dürfte.

5) Daß von den alliirten Mächten (England, Frankreich und Oesterreich) jede das Recht haben sollte, ihre Seestreitkräfte in das schwarze Meer zu senden, wenn diese Bestimmungen des Vertrags verletzt würden.

6) Daß die beiden Mächte (Rußland und die Türkei) das Recht haben sollten, eine bestimmte Anzahl leichter Fahrzeuge für die Polizei im schwarzen Meere und unbewaffneter Transportschiffe, ausschließlich zur Beförderung der Truppen bestimmt, zu unterhalten.

In Betreff der zweiten Frage — der Beschränkung der russischen Seemacht — kam man überein, vorzuschlagen:

1) Daß Rußland und die Türkei, jede in dem schwarzen und asowschen Meere nicht mehr als 4 Linienschiffe und 4 Fregatten, nebst der angemessenen Anzahl leichter Fahrzeuge zur Polizei auf diesen Meeren und unbewaffneten Transportschiffen zur Beförderung von Truppen unterhalten sollte, und daß dieselbe Beschränkung sich auf die Seemacht erstrecken sollte, welche die Türkei in dem Bosporus und dem Marmora-Meer hätte.

2) Daß England, Frankreich und Oesterreich ein jeder die Hälfte jener Anzahl Schiffe im schwarzen Meere unterhalten dürfte, d. h. also zwei Linienschiffe, zwei Fregatten und einige kleinere Schiffe für jede der drei Mächte, wenn sie es für passend hielten, sie dort zu stationiren. Russische Kriegsschiffe sollten nicht

Digitized by Google

in den Bosporus einlaufen, noch durch die Meerengen in das mittelländiſche Meer fahren dürfen.

3) Im Fall der Gefahr für die Türkei und auf Anſuchen der Pforte, ſollten alle Seeſtreitkräfte Englands, Frankreichs und Oeſterreichs in das ſchwarze Meer einlaufen dürfen, um zur Vertheidigung des türkiſchen Reiches mitzuhelfen.

4) Den contrahirenden Mächten ſollte geſtattet werden, Konſuln in allen ruſſiſchen und türkiſchen Häfen des ſchwarzen und aſowſchen Meeres zu haben.

Es wurde dann weiter beſchloſſen:

1) Daß die beiden Syſteme, nämlich, das der Neutraliſirung des ſchwarzen Meeres und das der Beſchränkung der Seeſtreitkräfte Rußlands und der Türkei im ſchwarzen Meere, Oeſterreich dargelegt und daſſelbe befragt werden ſollte, ob es das eine oder das andere annehmen wolle, ſoweit, daß es dieſelben gemeinſchaftlich mit England und Frankreich Rußland vorlegen wollte und zugleich übernähme, mit England und Frankreich gemeinſchaftlich zum Kriege zu ſchreiten, wenn der ſo vorgelegte Plan von Rußland verworfen würde.

2) Es wird als feſtſtehend vorausgeſetzt, daß England und Frankreich das Syſtem der Neutraliſirung vorziehen würden, wenn Oeſterreich die Wahl an England und Frankreich überließe.

3) Daß, wenn Oeſterreich verweigere, ſich dahin zu verpflichten, mit England und Frankreich gemeinſchaftlich Krieg zu führen, für den Fall, daß Rußland den der beiden Vorſchläge verwürfe, welchen Oeſterreich gemeinſchaftlich mit England und Frankreich vorzuſchlagen für gut gehalten hätte, ſo würden Frankreich und England den Plan der Neutraliſirung vorlegen, und wenn er von Rußland verworfen würde, ſo ſollten die Unterhandlungen abgebrochen werden.

Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß Ihrer Maj. Regierung mit Zuverſicht auf die vollen Bemühungen Ew. Lordſchaft und Lord Weſtmorelands rechnet, um dem Einverſtändniß, zu welchem Ihrer Maj. Regierung mit der des Kaiſers von Frankreich gelangt iſt, praktiſchen Erfolg zu ſichern.

CCCLXVII.

Depeſche Lord John Ruſſells an Graf Clarendon.

Wien, 10. April 1855.

Nach der geſtrigen Konferenz trafen wir, Hr. Drouyn de l'Huys, Baron Bourqueney, Lord Weſtmoreland und ich mit Grafen Buol und Baron Prokeſch in Graf Buols Amtszimmer zuſammen.

Graf Buol redete uns in ſehr förmlichem Tone an und erklärte, daß er uns vollſtändigen Aufſchluß über die Politik der öſterreich. Regierung, bezüglich des dritten Punktes, geben wolle. Er ſagte, daß der Plan der Neutraliſirung, wie ihn Hr. Drouyn de l'Huys entwickelt habe, ihm nach reiflicher Erwägung in den Grenzen des dritten Punktes zu liegen und deſſen Zweck ſehr genügend zu erreichen ſcheine. Er nähme daher keinen Anſtand ſich dahin auszuſprechen, daß Oeſterreich ſich freuen würde, ihn angenommen zu ſehen. Er habe indeß gar keine Hoffnung, daß Rußland ihn annähme, da es dadurch im ſchwarzen Meere entwaffnet würde, während die Türkei im Bosporus oder jeden Falls im mittelländiſchen Meere gewaffnet bliebe.

Er würde gleicher Weiſe ſich freuen, wenn Rußland dem zuſtimmte, ſeine Streitkräfte zu beſchränken. In Betracht der Zugeſtändniſſe aber, welche Rußland zum erſten und zweiten Punkt gemacht habe, und bei der Wahrſcheinlich-

Digitized by Google

keit, daß es auch dem zustimmen würde, was zum vierten Punkt festgesetzt werden möchte, sei Oesterreich nicht bereit zum Krieg zu schreiten auf Grund der Weigerung Rußlands, seine Flotte im schwarzen Meere zu beschränken. Diese Seemacht sei bereits fast völlig zerstört worden; was übrig geblieben, sei blockirt, und Rußland würde sich späterhin wohl hüten, Frankreich und England Anstoß zu geben, aus Besorgniß vor ähnlichen Folgen.

Hr. Drouyn de l'Huys beantwortete sehr geschickt diese Bemerkungen. Er stellt als Prinzip hin, daß der Werth eines Vertrags oder Abkommens irgend welcher Art darin liegt, daß jeder Artikel, anstatt die Sache der einzelnen Theilnehmer zu sein, die Sache Aller wird. Daß ohne Vertrag Oesterreich hätte die Fürstenthümer schützen und die Seemächte hätten versuchen können, dem russischen Uebergewicht im schwarzen Meer ein Ende zu machen. Daß aber die Bedeutung des Vertrags in der Vereinigung der Objekte und der Anstrengungen liege. In diesem Sinne hätten England und Frankreich die freie Schiffahrt auf der Donau vertheidigt, und wenn Oesterreichs Bemühungen auf diesen Punkt erfolglos gewesen wären, würden seine Alliirten bereit gewesen sein, zu seiner Unterstützung den Krieg fortzusetzen. Er erwarte, daß Oesterreich in gleicher Weise auf die Annahme des dritten Punktes dringen werde, der sehr klar und bestimmt in seinen Bedingungen sei. Wenn es das nicht thäte, so würde die Allianz alle bindende Kraft verlieren und bald in Stücke zerfallen. Er erläuterte und vertheidigte den Plan der Neutralisirung, von dem er glaube, daß er wohlthätig für die ganze Welt sei. Er fragte deshalb Graf Buol sehr bestimmt, was er zur Unterstützung des dritten Punktes thun wolle, der für den Abschluß eines dauerhaften Friedens essentiell sei.

Bevor Graf Buol antworten konnte, lenkte ich seine Aufmerksamkeit auf das, was meiner Ansicht nach Oesterreichs Stellung wäre. Vom ersten Augenblick an, daß Fürst Menschikoff Konstantinopel verlassen hatte, dachte ich, daß mit Beihülfe Oesterreichs wir leicht die Pläne Rußlands im Osten bekämpfen könnten; daß ohne Oesterreich hingegen wir einen langen, wenn auch sicher siegreichen Kampf haben würden. Ich bemerkte, daß es drei Wege gäbe, auf welchen Rußland zu seinem langersehnten Ziel, dem Besitz Konstantinopels, gelangen könnte: der eine über Asien, der andere durch die Donaufürstenthümer und Bessarabien, der dritte über das schwarze Meer. Der asiatische Weg könnte für die gegenwärtige Frage außer Betracht bleiben; der Weg durch die Fürstenthümer sei durch Oesterreich und die Alliirten verlegt, so bliebe nur noch der dritte zu betrachten.

Marschall Marmont hätte diese Frage als Militair behandelt und gezeigt, daß, wenn 10,000 Mann mit fünfundzwanzig Linienschiffen von Sebastopol ausgesandt würden und 60,000 Mann über Bessarabien kämen, Konstaktinopel von den Russen genommen werden könnte. Er zeige indeß, daß alles von der Priorität abhinge; jetzt hätten wir zwar die Priorität, ein andermal aber könne sie Rußland haben. Man könnte zwar sagen, daß Oesterreich den Angriff zu Lande aufhalten würde; indeß hätte es den Uebergang über die Donau oder die Belagerung von Silistria nicht verhindert und gleich langsam könnte es bei einer andern Gelegenheit sein.

Ich zeigte, daß der Plan des Gegengewichts unwirksam sei, da wir nicht immer eine starke Flotte zur Hand haben könnten; demüthigend für die Türkei, da sie sich immer auf Frankreich und England zu stützen hätte; ohne Sicherheit für Europa, das in der fortwährenden Aufregung der Kriegsrüstung erhal-

Digitized by Google

ten werden würde. Wir hätten dieſen Plan, gemäß den Wünſchen Oeſterreichs, ſorgfältig geprüft und gäben ihn allein auf, weil wir uns von ſeiner Unzuträglichkeit überzeugt hätten.

Ich ſagte, Hr. Drouyn de l'Huys hätte den Plan der Neutraliſirung ſo trefflich entwickelt, daß darüber nichts weiter geſagt zu werden brauchte. Wir wären indeß bereit, den Plan der Beſchränkung anzunehmen, wenn Oeſterreich für den Fall ſeiner Verwerfung ſich mit uns zum Kriege vereinigen wollte.

Ich wies ſchließlich noch auf die öffentliche Meinung in England hin. Ich ſagte, wir betrachteten dieſe Sache als eine europäiſche, und daß ſowohl als europäiſche Großmacht, wie durch ſeine beſondere Stellung, Oeſterreich berufen wäre, zum Schutze der Türkei in erſter Linie aufzutreten; daß wir alle mögliche Rückſicht auf die ſchwierige Lage Oeſterreichs genommen hätten, aber daß wir tief empfunden hätten, daß Oeſterreich, während es im letzten Juli zum Krieg bereit ſtand, Diviſion auf Diviſion von Beſſarabien nach der Krimm hätte gehen laſſen, ohne irgend eine Diverſion zu unſern Gunſten zu unternehmen; daß wir dennoch immer gehofft hätten und nur wenige Stimmen gegen Oeſterreich laut geworden wären. Wenn aber jetzt, nach dem Vertrag vom 21. Dezbr., Oeſterreich ſeinen Verpflichtungen damit ſich entzöge, daß es ſich auf den Buchſtaben des Vertrags ſteifte, ſo würde die Erbitterung gegen Oeſterreich in England ſehr groß ſein. Unmöglich würde es ſein, wieder Vertrauen herzuſtellen oder die Bande wieder anzuknüpfen, welche man jetzt vergeblich zuſammenzufügen verſucht hätte. Jetzt wäre der entſcheidende Moment für ein Bündniß, welches, wenn aufrechterhalten, die Erreichung eines großen Zieles bewirken würde.

Nach einer noch längere Zeit fortgeſetzten Diskuſſion ſchien mir Graf Buol von dem Wege, den er zuerſt eingeſchlagen hatte, abzulenken. Er ſagte nicht mehr, daß Oeſterreich entſchloſſen wäre, uns im Fall des Bruchs nicht zu unterſtützen. Er meinte, man möchte den dritten Punkt behandeln wie die beiden erſten; man könne keinen vorgängigen Beſchluß in Betreff des Krieges faſſen, und um zwei Schiffe mehr oder weniger würde man ſich doch nicht in Feindſeligkeiten einlaſſen.

Eine weitere Zuſammenkunft, unter Hinzuziehung Aali Paſchas, wurde für Mittwoch vorgeſchlagen und feſtgeſetzt.

Dies iſt meiner Anſicht nach ein Verſuch Seitens Oeſterreichs geweſen, die Weſtmächte zu vermögen, daß ſie in Betreff des dritten Punktes ihre Vorſchläge aufgeben. Als ſolcher iſt er gänzlich mißlungen.

CCCLXVIII.

Depeſche Lord John Ruſſells an Graf Clarendon.

Wien, 12. April 1855.

Eine weitere Zuſammenkunft wurde geſtern bei Graf Buol gehalten, welcher Aali Paſcha und Aarif Effendi beiwohnten.

Graf Buol las uns ein Schriftſtück vor, das er aufgeſetzt hatte.

Ich bat ihn ſpäter um eine Abſchrift davon, aber er lehnte ab ſie mir zu geben, indem er ſagte, es habe keinen offiziellen Charakter und ſei dem Kaiſer noch nicht vorgelegt worden.

Das Schriftſtück enthielt den gegenwärtigen Entſchluß des Kabinets. Dieſer Entſchluß iſt, die Vorſchläge des Kabinets von St. Petersburg zu hören, bevor

ſie irgend weiter gehen. Es kann ſein, daß die Antwort des ruſſ. Kaiſers ſo ungünſtig und entſchieden ausfällt, daß Oeſterreich ſofort mit ſeinen Alliirten ſich verſtändigt über die Art und Weiſe, wie die Verhandlungen abzubrechen ſind und Rußland der casus belli zu ſtellen iſt. Aber es kann auch ſein, daß die ruſſiſche Antwort eine weitere Diskuſſion in der Konferenz zuläßt, mit der Ausſicht auf friedliche Erledigung. Die öſterr. Regierung lehnt daher ab, irgend welche weitere Verbindlichkeit im gegenwärtigen Moment einzugehen.

Dieſer Entſchluß, an ſich ziemlich natürlich, war auf ſehr falſche Gründe geſtützt. Graf Buol hielt aufrecht, daß in dem erſten Entwurf der vier Punkte feſtgeſetzt worden ſei, daß der Vertrag von 1841 im Intereſſe des Gleichgewichts der Macht revidirt werden ſollte, daß aber der Plan der Beſchränkung der ruſſ. Macht im ſchwarzen Meer ein ſpäterer Gedanke war und von der öſterr. Regierung angenommen worden wäre, mehr um ſeinen Alliirten zu gefallen, als irgend aus Ueberzeugung von der Nothwendigkeit deſſelben. Wären ſie daher auch bereit, den Vorſchlag in der Konferenz zu unterſtützen, ſo wären ſie nicht gewillt, aus perſönlicher Rückſicht für ihre Alliirten zum Kriege zu ſchreiten, ohne daß die Nothwendigkeit klar erwieſen ſei.

Hr. Drouyn de l'Huys und ich bekämpften dieſe Argumentirung. Wir ſagten, daß die Abſichten der franz. und engl. Regierung kein Geheimniß für Oeſterreich, noch für die Welt wären. Reden im Parlament von Seiten der engl. Regierung, offizielle Noten von Seiten der franz. Regierung im Moniteur publizirt, hätten in offenſter Weiſe vor ſechs Monaten unſere Befürchtungen vor der Gefahr und unſere Anſichten über die Mittel, ihr vorzubeugen, dargethan. Wir beriefen uns auf Aali Paſcha mit Rückſicht auf das wirkliche Vorhandenſein der Gefahr eines Angriffs auf den Bosporus durch eine ruſſ. Flotte und Heer, und er bekräftigte vollſtändig unſere Anſichten durch ſeine eigenen entſchiedenen Erklärungen.

Graf Buol führte aus, daß es nicht nöthig wäre, die Türkei gleich ſtark mit Rußland zu machen, da in dem Gleichgewichtsſyſtem kleinere Staaten ihre Unabhängigkeit als Nachbarn von Staaten behaupten könnten, die ihnen in der Anzahl ihrer Truppen und in der Ausdehnung ihrer Hülfsquellen weit überlegen wären.

Hierauf aber zur Erwiederung wurde auf die beſondere Lage des ſchwarzen Meeres hingewieſen, wo Rußland eine große Seemacht unterhalten hätte, ohne daß ſie irgend welchen Handel zu beſchützen gehabt hätte, ohne daß ihm eine Macht als Rivalin gegenüber geſtanden und offenbar nur zu Eroberungszwecken.

Graf Buol ſagte, daß er nicht auf die Neutralität der Inſeln in der Mündung der Donau gedrungen hätte, da er ſicher geweſen, daß, wenn er's gethan, der ruſſ. Miniſter die Konferenz abgebrochen haben würde. Er ſagte, er könne nicht wegen zweier Schiffe mehr oder weniger dem Bundestag in Frankfurt den Krieg vorſchlagen.

Ich antwortete, daß, wenn Oeſterreich auf der Neutralität der Inſeln in der Donaumündung beſtanden hätte, und der Abbruch der Konferenzen erfolgt wäre, ich im britiſchen Parlament nicht gezeigt haben würde, daß dies ein Punkt ſei, der allein Oeſterreich anginge, ſondern ihn als das Intereſſe eines Alliirten dargeſtellt hätte, und ich wäre ſicher, daß Dreiviertel beider Häuſer die Regierung Ihrer Majeſtät in ſolchem Kampf unterſtützt haben würden.

Hr. Drouyn de l'Huys bemerkte, daß unſer Vertrag vom 2. Dezember nicht mit dem Bundestag in Frankfurt, ſondern mit Oeſterreich geſchloſſen wäre.

Digitized by Google

Wir beide verlangten, daß Oeſterreich den Plan der Neutraliſirung oder den der Beſchränkung zum casus belli machen ſolle und ſprachen die Ueberzeugung aus, daß, wenn dies geſchähe, Rußland ſofort nachgeben würde.

Graf Buol lehnte entſchieden ab dieſem Vorſchlag beizuſtimmen und hielt ſeine früheren Verwahrungen aufrecht.

Wenn ich dieſe Haltung von Seiten einer Macht nicht ganz unnatürlich finde, welche bisher vom Krieg ſich fern gehalten hat und ſehr abgeneigt iſt, ſich in denſelben zu ſtürzen, ſo halte ich doch dieſe Politik der Zurückhaltung an ſich für unweiſe und ungerecht gegen ihre Alliirten. Unweiſe, weil Rußland nach ſo manchen Opfern ſeines Stolzes und ſeiner militairiſchen Stellung in den Fürſtenthümern, um Oeſterreich zu gewinnen, faſt ſo gut wie gewiß nachgeben und damit den ſo ſehr erſehnten Frieden ſichern würde; ungerecht gegen die Alliirten, weil nach den Opfern, die ſie gebracht haben und noch bringen, man ihnen ſchuldet, daß ihre Streitkräfte ſich nicht aus dem ſchwarzen Meer zurückzuziehen haben, ohne in den Friedensbedingungen irgend eine beſondere Sicherheit gegen das Uebergewicht Rußlands in dieſem Meere zu erlangen. Man kann gut annehmen, daß die Intereſſen Oeſterreichs gegen die allgemeinen Intereſſen Europas in dem Wiener Kabinet das Uebergewicht haben. Es iſt indeß immer noch eine Ausſicht, daß Oeſterreich im letzten Moment ſich als feſt bewährt. Es ſcheint mir, daß Rußland entweder ſich weigern muß ſeine Seemacht im ſchwarzen Meer zu verringern auf Grund ſeiner Würde und Größe, oder daß ſie zuſtimmen muß, dieſelbe in einer dem Zweck wirklich entſprechenden Weiſe zu beſchränken. Unſer Geſchäft für jetzt iſt, mit den Bevollmächtigten Frankreichs und der Türkei uns genau über die Art und Weiſe zu verſtändigen, wie wir in der Konferenz handeln wollen, und es dem Fürſten Gortſchakoff zu überlaſſen, den Inhalt der Inſtruktionen mitzutheilen, welche er von St. Petersburg erhalten dürfte.

Sollten dieſe der Art ſein, unſern Vorſchlägen auf halbem Wege zu begegnen, ſo gedenken Hr. Drouyn de l'Huys und ich ſofort zu erklären, was wir annehmen würden, ohne weitere Diskuſſion. Wird dies abgelehnt, ſo brechen wir ab; wird eine neue Anfrage in St. Petersburg gefordert, ſo beabſichtigen wir zu ſagen, daß wir zu einer ſolchen Anfrage nur unter der Bedingung zuſtimmen können, daß die Antwort ein entſchiedenes Ja oder Nein iſt. Auf ſolche Antwort würden Hr. Drouyn de l'Huys und ich nicht warten.

Ich habe bei der Berichterſtattung über das, was ſich in der Zuſammenkunft zugetragen, vergeſſen zu ſagen, daß Graf Buol in dem Schriftſtück, das er uns vorlas, erklärt, daß, wenn Rußland ſich weigere, die Integrität der Türkei zu garantiren, dies für Oeſterreich ein casus belli ſein würde.

CCCLXIX.

Depeſche des Grafen Clarendon an Lord John Ruſſell.

Auswärtiges Amt, 16. April 1855.

Mylord. Mit Befriedigung theile ich Ew. Lordſchaft mit, daß die Regierung Ihrer Majeſtät die von Ihnen zur Erwiederung des Grafen Buol geführte Sprache, wie darüber in Ihrer Depeſche vom 10. d. M. berichtet iſt, vollkommen billigt.

Die Anſichten der Regierung Ihrer Majeſtät hätten nicht treuer wiedergegeben, noch geſchickter dargelegt werden können.

Graf Buol muß nun überzeugt ſein, daß kein Verſuch von Seiten der öſter-

Digitized by Google

reichischen Regierung, die Westmächte dazu zu bringen, daß sie ihre gemäßigten Vorschläge zum dritten Punkt aufgeben, gelingen kann, und man darf hoffen, daß keine weitere Versuche werden gemacht werden; wenn aber Graf Buol davon spricht, den dritten Punkt wie die beiden ersten zu behandeln, daß vorher kein Entschluß bezüglich des Krieges gefaßt werden soll und daß man sich nicht um zwei Schiffe mehr oder weniger in Feindseligkeiten einlassen werde, so scheint er nicht daran zu denken, daß der dritte Punkt von den beiden früheren verschieden ist, darin, daß während Rußland bereit war bei diesen Zugeständnisse zu machen, es dafür hält, daß der dritte, welcher die einzige wirkliche Schranke gegen seine Absichten ist, seine Ehre und Würde betrifft, und es daher wahrscheinlich nicht geneigt ist, bei diesem nachzugeben. Graf Buol mag gegen eine vorgängige Entscheidung bezüglich des Krieges sich erklären, aber er muß erkennen, daß England und Frankreich nicht einem unsichern und ehrwidrigen Frieden zustimmen können, und daß, wenn Rußland keinen andern Bedingungen beitreten will, der casus belli für Oesterreich sich ergeben muß. Er mag es für ungeeignet halten, wegen zweier Schiffe mehr oder weniger sich in Feindseligkeiten einzulassen, aber die Frage ist, ob die Seemacht Rußlands im schwarzen Meere so beschränkt werden soll, daß sie nicht mehr das ottomanische Reich und den künftigen Frieden Europas gefährdet, denn dies ist Grund und Zweck des Krieges.

Für den Fall, daß die Unterhandlungen abgebrochen würden, so ist Ihrer Maj. Regierung, wenn Hr. Drouyn de l'Huys beistimmt, der Ansicht, daß die engl. und franz. Bevollmächtigten besondere Noten an Graf Buol zu richten hätten, in denen sie die österr. Regierung einladen, mit ihnen über die Maßnahmen zu berathen, welche nothwendig sind, um den Vertrag vom 2. Dezbr. zu unmittelbarer Wirkung zu bringen.

CCCLXX.

Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon.

Wien, 16. April 1855.

Mylord. Der russ. Courier trifft heute ein; morgen wird wahrscheinlich eine Konferenz stattfinden. Der Minister Oesterreichs wünscht sie zu weiterer Ueberlegung bis zum nächsten Tage aufzuschieben. Wenn jede andere Hoffnung auf ein Arrangement scheitert, so beabsichtige ich der Konferenz den nachstehenden Plan vorzulegen. Der Minister Frankreichs ist günstig dafür gestimmt. Oesterreich wird keine Forderung unterstützen, die eine Territorialabtretung enthält.

1) Da die Existenz einer russ. Angriffsflotte im schwarzen Meere in offenem Widerspruch mit der Versicherung stehen würde, welche Rußland so oft gegeben hat, daß es die Integrität des türk. Reichs nicht verletzen will, so wird festgesetzt:

A. bis auf die in den folgenden Artikeln stipulirten Ausnahmen, bleibt das Gesetz des Schlusses der Dardanellen und des Bosporus, welches durch den Vertrag von 1841 anerkannt ist, in Kraft, so lange als die russischen Seestreitkräfte im schwarzen Meer nicht die Zahl von vier Linienschiffen, vier Fregatten und sechs kleineren Schiffen überschreiten.

B. So lange dieses Gesetz in Kraft ist, werden zwei Linienschiffe, zwei Fregatten und drei weniger bedeutenden Schiffe von irgend welcher Macht, die kein Etablissement im schwarzen Meer besitzt und in Freundschaft mit dem Sultan

Digitized by Google

iſt, in das ſchwarze Meer einlaufen können, nachdem ſie vier Tage vorher der ottomaniſchen Regierung davon Mittheilung gemacht haben.

C. Wenn die ruſſ. Seeſtreitkräfte irgend wie über die oben angegebene Zahl hinaus vermehrt werden ſollten, oder wenn der Beſtand einer ſtärkeren ruſſ. Seemacht feſtgeſtellt würde, ſo kann eine größere Anzahl von Kriegsſchiffen der mit dem Sultan verbündeten Mächte die Meerengen paſſiren und in das ſchwarze Meer einlaufen, in Uebereinſtimmung mit den Wünſchen des Sultans und in einem von Zeit zu Zeit durch Vereinbarung mit der Pforte zu beſtimmenden Verhältniß. Eine ſolche Verſtärkung wird nie den Gegenſtand einer berechtigten Beſchwerde Seitens Rußlands bilden können.

D. Niemals wird ein Schiff einer auswärtigen Nation, mit Ausnahme der kleinen, den Ambaſſadeuren zugehörigen und als ſolche zugelaſſenen Schiffe, am goldenen Horn ankern dürfen, noch ſollen, wenn der Sultan Frieden hat, mehr als vier Linienſchiffe von denen, welche fremden Mächten gehören, die kein Etabliſſement im ſchwarzen Meer haben, die Hauptſtadt paſſiren dürfen, weder von den Dardanellen nach dem ſchwarzen Meere, noch aus dem ſchwarzen Meere nach den Dardanellen.

2) Die Inſeln, welche in den Mündungen der Donau liegen und durch den Vertrag von Adrianopel abgetreten ſind, werden der Türkei zurückgegeben.

3) Die Grenze in Aſien, auf der Seite Rußlands, wird von neuem bezeichnet und feſtgeſtellt.

4) Eine europäiſche Garantie ſoll für den Territorialumfang des ottomaniſchen Reichs in Europa, wie derſelbe im Vertrag bezeichnet iſt, gegeben werden.

5) Die Forts an der aſiatiſchen Küſte, jetzt von den Ruſſen aufgegeben, dürfen nicht wieder beſetzt werden.

CCCLXXI.

Depeſche des Grafen Clarendon an Lord John Ruſſell.

Auswärtiges Amt, 18. April 1855.

Wir glauben, daß die Beſchränkung der ruſſ. Flotte eine abſolute ſein müßte, und daß ſie zu conditionell durch den Plan gemacht wird, den Sie vorſchlagen wollen. Wir müſſen ſoviel wie möglich das Syſtem des Gleichgewichts vermeiden, gegen welchen Sie der öſterr. Regierung alle Einwendungen vollſtändig auseinandergeſetzt haben.

CCCLXXII.

Depeſche Lord John Ruſſells an Graf Clarendon.

Wien, den 16. April 1855.

Wir haben geſtern eine vierſtündige Zuſammenkunft bei Graf Buol gehabt. Die Herren Drouyn de l'Huys, Baron Bourqueney, Lord Weſtmoreland und ich waren dabei zugegen.

Graf Buol, auf's dringendſte von Hrn. Drouyn de l'Huys eingeladen ſich den weſtlichen Mächten für den Fall des Abbruchs anzuſchließen, hatte ein Ultimatum des öſterr. Kabinets vorbereitet. Man ſah, daß alle mögliche Vorſicht angewandt war, um für Oeſterreich den Boden zu bereiten, auf welchem es ſeine Stellung nehmen ſollte. Graf Buol beſtand vornehmlich auf der Nothwendigkeit, die Dardanellen zu ſchließen und auf der Wichtigkeit einer europäi-

Digitized by Google

schen Garantie zu Gunsten des türkischen Reichs. Aber der Kernpunkt seiner Ausführung lag in der Erklärung, daß Oesterreich nicht beistimmen würde, Rußland in der Frage der Beschränkung weiter zu drängen, als zur Herstellung des status quo der russ. Flotte vor dem Kriege.

Die Frage wurde in dieser Weise gestellt. Um den dritten Punkt zu verwirklichen, schlug Graf Buol vor der Konferenz folgende Maßnahmen zu unterbreiten. 1) Schließung der Meerengen. 2) Garantie Europas für den Territorialbestand des ottom. Reichs. 3) Grundsatz der Beschränkung der Seestreitkräfte Rußlands im schwarzen Meere. Diese dritte Maßregel, als ein casus belli gegen Rußland hingestellt, wurde folgendermaßen erläutert: Beschränkung auf die Zahl der vor dem Kriege besessenen Schiffe, zu vervollständigen nach dem System eines Gleichgewichts der Kräfte. Ich habe verstanden, daß diese letzte Redewendung bedeute, daß, wenn Rußland neue Schiffe baue, sofort auch die Türkei berechtigt sei, solche in das schwarze Meer zu führen, dergestalt, daß, wenn in einigen Jahren Rußland funfzehn Linienschiffe in Sebastopol hätte, die Türkei ebenfalls ein Geschwader von funfzehn Schiffen daselbst kreuzen lassen könnte. Es würde schwer und ohne Interesse sein, die Details einer Unterhaltung zu berichten, welche sich länger als vier Stunden hinzog. Ich will daher versuchen, eine kurze Zusammenstellung der vorgebrachten Gründe zu geben.

Graf Buol entwickelte uns die geringe Bedeutung der Gefahr, welche man von der Gegenwart von zehn Linienschiffen im schwarzen Meere fürchte, welche noch nicht gebaut sind und es wahrscheinlich auch nicht sobald werden, im Vergleich mit den Vortheilen, welche ein Frieden böte, der bei so bedeutenden Zugeständnissen Seitens Rußlands gemacht wäre. Er hob die Sicherheit hervor, welche die Türkei durch eine europäische Garantie gewänne. Er sprach von den Mitteln, welche diese Macht zu ihrer eigenen Vertheidigung besäße. Er erklärte wiederholt, daß eine Beschränkung der Seestreitkräfte Rußlands nicht in der ursprünglichen Festsetzung des dritten Punktes enthalten gewesen wäre, und daß Oesterreich diese Beschränkung nur aus Nachgiebigkeit gegen die drängenden Vorstellungen der Westmächte angenommen habe. Aber Oesterreich würde nicht um zehn Schiffe mehr oder weniger zum Kriege schreiten. Es würde einen solchen Entschluß nicht vor Deutschland, noch vor Europa rechtfertigen können. Niemals hätte es sich verpflichtet, gegen Rußland um solcher Gründe willen den Krieg zu führen, noch würde es dies jemals thun. Oesterreich fasse das Ganze des abzuschließenden Friedens ins Auge und nicht einen vereinzelten Punkt.

Von der andern Seite machten die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands geltend, daß eine Beschränkung, wenn sie irgend etwas bedeuten solle, auch eine wirksame Beschränkung sein müßte; daß es freilich eine Beschränkung wäre, wenn man Rußland sagte, du darfst nicht mehr als 6000 Schiffe haben, daß aber eine solche Beschränkung absurd wäre. Bezüglich der speziellen Vorschläge, welche vorlägen, sei klar, daß gerade der Stand der russ. Seestreitkräfte vor dem Kriege den Thatbestand der Gefahr bilde, gegen welche wir Schutz zu schaffen bemüht wären. Hr. Drouyn de l'Huys wies auf den gegen das türk. Geschwader zu Sinope gerichteten Angriff und auf die früher von den Admirälen Hamelin und Dundas gegebenen Erklärungen, daß die Vorsicht ihnen verbiete ihre Kräfte zu theilen.

Ich sagte, daß die britische Regierung immer die russ. Flotte von Sebastopol als eine stetige Drohung für die Türkei bezeichnet habe und daß es ein vor dem

Digitized by Google

Parlament und dem Lande nicht zu verantwortendes Verhalten von ihr sein würde, in einem Vertrag festzusetzen, daß diese Streitmacht wieder neu aufgerichtet und gesammelt werden könnte; Rußland aber, wenn es der Beschränkung überhaupt beistimmte, würde kaum sich weigern können, eine solche zuzugestehen, die auch wirklich den Zweck erreiche. Die Schließung der Dardanellen und eine wirksame Beschränkung wären gut zusammenstimmende Vorschläge, wenn aber die Beschränkung nicht wirksam sein sollte, würde die Schließung der Meerengen dazu nicht mehr passen. Er selbst, Graf Buol, habe erklärt, daß die Gefahr nicht in der Größe der russ. Flotte liege, sondern darin, daß Rußland und die Türkei sich im schwarzen Meere allein gegenüberständen. Und eben diese Gefahr schlage er nun vor wiederherzustellen.

Graf Buol machte nun weitere Vorschläge: Consuln für Sebastopol oder jeden andern Punkt des schwarzen Meeres; Stationen für kleine Schiffe an der Mündung der Donau; das Recht für den Sultan, die Flotte seiner Alliirten im Fall einer Drohung herbeizurufen und andere subsidiarische Maßnahmen. Er stellte als Prinzip auf, daß die Existenz einer aggressiven Flotte im schwarzen Meere ein offener Widerspruch sei gegen die so oft von Rußland gegebene Versicherung, daß es die Integrität des ottomanischen Reichs nicht anzugreifen wünsche. Aber er glaubte, daß eine Flotte von 15 Segeln nicht übermäßig oder für die Türkei gefährlich sei; er meinte, wenn noch zehn Linienschiffe gebaut würden, so wäre das kein Gegenstand der Beunruhigung für Europa. Der ottomanische Minister, der unglücklicherweise nicht zugezogen war, ist ganz anderer Meinung. Er glaubt, daß es schädlich für die Pforte wäre zu fordern, daß sie ihre Einkünfte für die Befestigungen des Bosporus opfere, während sie deren so sehr für innere Verbesserungen bedürfe. Er zweifelt, daß Forts am Bosporus Konstantinopel retten könnten, wenn es angegriffen würde.

Hr. Drouyn de l'Huys sagte in der Unterhaltung, daß er bereit wäre, die Zahl der russ. Schiffe soweit zu erhöhen, daß sie der Anzahl der jetzt im schwarzen Meere seefähigen gleich komme. Ich fügte hinzu, daß ich, obgleich ohne besondere Ermächtigung auf diesem Punkt, dieselbe Verpflichtung übernähme.

Nichtsdestoweniger bestand Graf Buol auf seinem Vorschlag und ersuchte uns darüber an unsere Regierungen zu berichten.

Es ist unnütz die Maßregeln zu nennen, welche Oesterreich zu ergreifen bereit wäre, um auf dieser Grundlage ein Ultimatum an Rußland zu stellen. Sie sind wohl erwogen und würden zweifelsohne getreulich ausgeführt werden. Aber ich kann nicht annehmen, daß Rußland den Krieg mit Oesterreich einem Frieden vorziehen sollte, der ihm Muße und Mittel gewähren würde, einen neuen Angriff gegen das ottomanische Reich vorzubereiten.

Im Fall ein solcher Angriff in fünf Jahren erneuert würde, könnten wir auf eine österr. Garantie für die Integrität der Türkei bauen? Ich fürchte, daß dieselbe finanzielle Verlegenheit, dasselbe Zaudern Preußens und der Staaten Deutschlands, und eine auf den Fuß von 1852 zurückgeführte Armee, Oesterreich dann ebenso lähmen würden, wie im Jahr 1853. Die Besetzung der Donaufürstenthümer durch Rußland erschien Oesterreich gefährlich für seine Existenz als Großmacht und es hat den Krieg riskirt um ihr ein Ende zu machen. Nun aber dieses Ziel erreicht ist, fürchte ich, dürfen wir nicht mehr auf seine Hülfe rechnen, um Konstantinopel gegen die ehrgeizigen Eroberungspläne Rußlands zu sichern.

Digitized by Google

CCCLXXIII.

Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon.

Wien, 18. April 1855.

Gestern nach der Konferenz traten die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und der Türkei beim Grafen Buol zu einer Besprechung zusammen.

Unsere letzte Vereinigung hatte ein Gefühl der Mißbefriedigung hervorgerufen. Die Stellung von beiden Seiten erschien peinlich, aber noch weit mehr für Oesterreich als für uns.

Der Krieg würde zweifelsohne wie bisher, so auch ferner, ruhmvoll für England und Frankreich sein und den Namen dieser beiden großen Mächte ehrenvoll aufrecht erhalten. Aber die Ausgaben an Menschen und Geld würden ungeheuer sein.

Andrerseits würde Oesterreich, wenn es sich weigerte sich am Kriege zu betheiligen, sehr starke Gefühle des Unwillens in Frankreich und England erregen. Oesterreichs Lage, wenn es sich den Westmächten entfremdet hätte, wenn Preußen in Deutschland über Oesterreich den Sieg davon trüge und Rußland Oesterreichs Demüthigung zu erreichen entschlossen wäre, würde fast unerträglich sein.

Diese Betrachtungen auf beiden Seiten bewirkten, daß in der gestrigen Zusammenkunft der Geist der Verständigung von beiden Seiten stark hervortrat. Nach langen Diskussionen, von Allen mit vieler Mäßigung geführt und bei denen der Takt und das gute Urtheil Aali Paschas von großem Nutzen waren, schlug Graf Buol den kriegführenden Mächten folgenden Plan vor:

1) Der in London angenommene Vorschlag, der Beschränkung der russ. Seemacht, sollte in erster Linie unterbreitet und vom Grafen Buol unterstützt werden.

2) Man würde vorschlagen, daß Rußland und die Türkei nach gemeinsamer Uebereinkunft in dem schwarzen Meere eine Seemacht halten sollten, welche diejenige nicht überschritte, die beim Ende des Krieges Rußland übrig bliebe. Es würde eine Liste dieser Fahrzeuge angefertigt werden, und die auf diesen Punkt bezügliche Konvention sollte dieselbe Geltung haben, als wenn sie einen integrirenden Theil des Friedenstraktates bildeten.

Sollten diese beiden Vorschläge nicht Annahme finden, so hielt Graf Buol noch für möglich, die Grundlagen eines friedlichen Arrangements in den folgenden Bedingungen zu gewinnen:

Eine allgemeine Verpflichtung, die Integrität des türkischen Reichs zu achten, würde übernommen werden von jeder einzelnen Macht und gegen jede, welche versuchen sollte, diese Verpflichtung zu verletzen. Eine Bestimmung würde festgesetzt, daß die Schließung der Dardanellen und des Bosporus fortdauernd die Regel bliebe, mit der Ausnahme, daß die Mächte, welche kein Etablissement im schwarzen Meer haben, vom Sultan die Bewilligung erhalten könnten, daselbst eine der Hälfte der russ. Seestreitkräfte gleichkommende Macht zu unterhalten.

In den russ. Häfen würden Consulate errichtet.

Oesterreich würde einen Vertrag unterzeichnen, dahin gehend, daß, wenn Rußland im schwarzen Meer seine Seestreitkräfte über die Stärke hinaus vermehrte, welche sie im Jahr 1853 hatten, diese Vermehrung von den kontrahirenden Theilen als casus belli angesehen werden sollte.

Man kam überein, daß die Garantie der Integrität der Türkei vor allen andern Plänen zuerst vorgeschlagen werden sollte. Die Diskussion sollte daher

Digitized by Google

folgenden Gang nehmen: zuerſt über die Garantie, dann über die Schließung der Meerengen und endlich über die Beſchränkung der Seemacht.

Ich behielt mir meine Meinung bis zu weiterer Prüfung vor.

Dies iſt das allgemeine Reſultat dieſer wichtigen Zuſammenkunft. Herr Drouyn de l'Huys kam geſtern Abend zu mir, und wir haben zuſammen einen erſten Entwurf der zu machenden Propoſitionen angefertigt.

Wird die erſte und zweite Propoſition verworfen, ſo iſt klar, daß der Werth der dritten von drei Sätzen abhängt: 1) Garantie des Gebiets der Türkei von Seiten aller contrahirenden Mächte. 2) Ein Syſtem des Gegengewichts im ſchwarzen Meere. 3) Beſchränkung der ruſſ. Streitkräfte im ſchwarzen Meere auf die Zahl der Schiffe, welche es vor dem Kriege hatte, auf die Gefahr eines Krieges mit allen Alliirten. Die Bedeutung dieſes letzten Artikels beruht auf der Erhaltung der jetzt gegen Rußland gerichteten Allianz.

Ich geſtehe, es ſcheint mir, daß, wenn Oeſterreich aus dieſem dritten Syſtem ein Ultimatum machen würde, die Weſtmächte es annehmen ſollten. Mit dieſem Rath könnte ich mit meinen früheren Anſichten in Widerſpruch zu treten ſcheinen. Aber ich nehme ſie in Wirklichkeit nicht zurück. Ich glaube, daß das Syſtem der Beſchränkung dem des Gegengewichts weit vorzuziehen iſt. Aber die Frage ſteht zwiſchen einer unvollkommenen Sicherheit für die Türkei und für Europa und der Fortſetzung des Krieges. Wenn die Regierung Ihrer Majeſtät in Uebereinſtimmung mit der Frankreichs der Anſicht iſt, daß ein ſolcher Frieden angenommen werden kann, ſo wird ſie Lord Weſtmoreland davon unterrichten, wenn nicht, ſo hoffe ich, daß man mich perſönlich hören werde, ehe ein definitiver Beſchluß gefaßt wird.

CCCLXXIV.

Depeſche Lord John Ruſſells an Graf Clarendon.

Wien, 18. April 1855.

Mylord. Eine neue Zuſammenkunft der Bevollmächtigten der alliirten Mächte fand heute bei Graf Buol ſtatt.

Hr. Drouyn de l'Huys las einen erſten articulirten Entwurf vor, den er nach den drei vorgeſchlagenen Syſtemen ausgearbeitet hatte. Als die Diskuſſion zu Ende war, fragte ich Graf Buol, welches Verhalten Oeſterreich in dem Fall beobachten würde, daß das dritte Syſtem, welches nicht mit unſern Inſtruktionen übereinſtimme, von uns unterſtützt, von Rußland aber alle drei Syſteme verworfen würden. Graf Buol lehnte ab auf dieſe Frage zu antworten und wies auf irgend eine vierte Kombination hin, die aus den Bruchſtücken der jetzt in Rede ſtehenden drei andern Vorſchläge ſich bilden ließe. Wenn die Regierung Ihrer Majeſtät ſich entſcheidet, eins der drei Syſteme anzunehmen, denen ſich die Konferenz anſchließen kann, ſo glaube ich, müßten ſie darauf beſtehen, daß Oeſterreich aus der Verwerfung aller drei Syſteme einen casus belli gegen Rußland macht.

CCCLXXV.

Depeſche des Grafen Clarendon an Graf Weſtmorland.

Auswärtiges Amt, 21. April 1855.

Graf Colloredo benachrichtigte mich geſtern, daß er eine Depeſche von Graf Buol erhalten habe, die ihn anweiſe zu erklären, daß Oeſterreich die Abſicht

habe Rußland vorzuschlagen, daß seine Seemacht im schwarzen Meere nicht über die vor dem Krieg existirende Anzahl von Schiffen vermehrt werden solle, und daß es bereit sei aus der Vermehrung über diese Zahl hinaus für Oesterreich einen casus belli zu machen.

Zur Begründung dieses vorgeschlagenen Arrangements argumentirt Graf Buol, daß es von weit größerer Bedeutung ist die politische als die materielle Macht Rußlands zu beschränken, und daß dies durch die Zugeständnisse erreicht werden wird, welche Rußland bereits gemacht hat und die Garantien, welche noch von ihm verlangt werden können; daß es nicht mit der Würde des Kaisers von Rußland sich vereinige, über Zahlen zu discutiren oder die Frage von Krieg oder Frieden von einigen Schiffen mehr oder weniger abhängig zu machen; daß die Ziele, welche die Westmächte im Auge haben, durch das System des Gegengewichts zu erreichen wären, da die Türkei eine der Seemacht Rußlands gleiche unterhalten und der Sultan, wenn irgend bedroht, die Hülfe seiner Alliirten anrufen könnte.

Ich sprach in starken Ausdrücken dem Grafen Colloredo die Ueberraschung und das Bedauern aus, mit dem ich diesen Vorschlag vernommen hätte. Oesterreich könne nicht erwarten, daß England und Frankreich ihre Flotten aus dem schwarzen Meere zurückriefen, von wo die russ. Flagge verschwunden wäre, und als Ersatz für die gebrachten großen Opfer zur Wiederherstellung der russ. Seemacht bis zur Stärke vor dem Kriege ihre Zustimmung geben sollten, während sie diesen Stand der Seestreitkräfte wiederholt für eine stehende Drohung für die Türkei und darum eine dauernde Gefahr für das Gleichgewicht und die Ruhe Europas erklärt hätten. England und Frankreich, fügte ich hinzu, hätten hinreichende Beweise gegeben, welchen Werth sie auf das Bündniß mit Oesterreich legten, aber sie könnten nicht bereit sein, dafür ihre Ehre und die künftige Sicherheit Europas zu opfern, und der Friede nach den von Graf Buol vorgeschlagenen Bestimmungen würde ebenso unehrenhaft als haltlos und unsicher sein. Ich sagte, daß die Ansichten von Ihrer Majestät Regierung, rücksichtlich des Systems des Gegengewichts, dem Grafen Buol wohl bekannt wären und es thäte keine Noth zu wiederholen, daß sie dasselbe als unpraktisch und illusorisch betrachteten. Weder die Finanzen noch die Gewohnheiten der türk. Regierung würden ihr erlauben, eine mächtige Flotte im Zustand dauernder Dienstfähigkeit zu erhalten, und es würde sehr ungerecht gegen die Türkei sein, nach den ungeheuren Anstrengungen die sie gemacht, und der Politik der Westmächte ganz entgegenlaufen, von ihr zu verlangen, daß sie eine starke Seemacht unterhielte, zu keinem andern Zweck, als um Rußland zu bewachen. Ebenso wenig würde es England und Frankreich genehm sein, ihre Flotten zu gleichem Zweck in das schwarze Meer zu senden, wo sie keine Häfen hätten, noch würden sie immer bereit sein können, dem Sultan sofort zu Hülfe zu kommen, wenn irgend die Gefahr, welche sie selbst durch ihre Zustimmung zu Graf Buols Vorschlag geschaffen, dringender und unmittelbarer würde.

Ich sagte, daß in fünf oder zehn Jahren, wenn die Flotte Englands auf den Friedensstand herabgesetzt sein würde und Rußland dann sowohl eine mächtige Flotte im baltischen Meere als ein starkes Geschwader im schwarzen Meer hätte, es der Regierung Ihrer Majestät nicht möglich sein würde, eine Flotte dem Sultan zu Hülfe zu schicken und unsere eigene Küste gegen den Angriff Seitens Rußlands ungeschützt zu lassen.

Ich erklärte ferner dem Grafen Colloredo, daß kein Theil der Depesche des

Digitized by Google

Grafen Buol ſo mein Erſtaunen und Mißfallen erregt hätte, als der, in welchem er ausſpricht, daß Oeſterreich ſich nicht dazu hergeben könnte, über die Anzahl der Schiffe zu diskutiren, welche Rußland ferner ſollte unterhalten dürfen; denn gerade hiervon hinge die Frage des ruſſ. Uebergewichts im ſchwarzen Meere vor Allem ab, auch könnte ich nicht einſehen, wie Oeſterreich ſeiner Verpflichtung nachkommen wolle, daß das Uebergewicht Rußlands im ſchwarzen Meere aufhören ſolle, ohne daß die Stärke der ruſſ. Seemacht, welche dies Uebergewicht verleihe, beſchränkt würde. Oeſterreich erkenne dies an, indem es erkläre, daß es einen casus belli für Oeſterreich bilden würde, wenn Rußland über die Zahl der Schiffe hinausginge, welche es vor dem Kriege im ſchwarzen Meere hatte, bis auf welche Zahl Graf Buol Rußland zu beſchränken jetzt vorſchlage. Wenn aber Oeſterreich im gegenwärtigen Moment, wo es ein offenes Auge für die Gefahr der ruſſ. Pläne habe, wo es große Kriegsrüſtungen gemacht habe, und wo es endlich auf die Unterſtützung mächtiger Alliirten rechnen könne, es doch unter ſeiner Würde halte, über Zahlen zu diskutiren und nicht die Frage von Krieg und Frieden von einigen Schiffen mehr oder weniger abhängen laſſen wolle, wäre es möglich, ſo fragte ich, daß in einigen Jahren und unter viel weniger günſtigen Umſtänden Oeſterreich zum Krieg gegen Rußland ſchritte, wenn ein einziges Schiff der Flotte zu Sebaſtopol hinzugefügt würde?

Schließlich ſagte ich dem Grafen Colloredo, daß Graf Buols Depeſche vielen Grund zu der Beſorgniß gäbe, daß Oeſterreich überhaupt nichts vorſchlagen wolle, was Rußland nicht bereit wäre anzunehmen; während es andrerſeits wahrſcheinlich wäre, daß Rußland zu nichts zuſtimmen würde, das den vom Kaiſer Alexander verkündeten Entſchluß, die Politik Peters und der Katharina fortzuführen, kreuzen könnte.

CCCLXXVI.

Depeſche des Grafen Clarendon an Graf Weſtmoreland.

Auswärtiges Amt, 24. April 1855.

Mylord. Die von den britiſchen Bevollmächtigten gegen Graf Buols Vorſchlag vorgebrachten Gründe, wie ſie Lord John Ruſſells Depeſche vom 16. d. M. mittheilt, ſind ſchlagend und überzeugend, und haben die volle Zuſtimmung von Ihrer Majeſtät Regierung.

CCCLXXVII.

Depeſche des Grafen Clarendon an Graf Weſtmoreland.

Auswärtiges Amt, 24. April 1855.

Mylord. Der Vorſchlag No. II des Grafen Buol, welchen Lord John Ruſſell in ſeiner Depeſche vom 18. d. M. mittheilt, geht dahin, daß Rußland und die Türkei nach gegenſeitiger Verabredung beide keine größere Seemacht künftig im ſchwarzen Meere unterhalten ſollen, als die, welche Rußland zu Ende des Krieges übrig bleiben würde; daß eine Liſte der Schiffe aufgeſetzt und die darüber abgeſchloſſene Konvention, auf die im Friedensvertrag Bezug zu nehmen wäre, gleiche Kraft haben ſollte, als ob ſie einen Theil des Vertrages bildete.

Dies würde die Aufſtellung des Prinzips der Beſchränkung der ruſſ. Flotte einer Separatkonvention zwiſchen der Türkei und Rußland überlaſſen, zu welcher England und Frankreich nicht mitkontrahirende Mächte wären; und obgleich im

allgemeinen Vertrag auf diese Konvention Bezug genommen werden würde, so wissen wir doch aus Erfahrung, daß Rußland unausgesetzt versucht hat, sich den Verpflichtungen solcher dem Wiener Traktat von 1815 inkorporirten Separatkonventionen zu entziehen, indem es ausführte, daß, obwohl inkorporirt, sie doch nur die kontrahirenden Theile angingen, daß die Inkorporirung nur eine Registrirung wäre und den übrigen Theilhabern, welche den Allgemeinen Vertrag unterzeichnet hätten, kein Recht gäbe, die Ausführung solcher Separatkonventionen zu fordern, und diese Doktrin, wiederholt in allen auf Polen bezüglichen Fragen vorgebracht, wurde ebenso wie von Rußland auch von Preußen und Oesterreich aufrechterhalten.

Der Vorschlag des Grafen Buol würde aber auch viel weiter gehen, als irgend England oder Frankreich im Sinne haben könnten, da er die Türkei verhindere, nicht allein im schwarzen Meere, sondern irgendwo eine größere Seemacht zu haben, als die, welche Rußland am Ende des Krieges im schwarzen Meere bliebe.

Für den Fall, daß die Vorschläge von Rußland verworfen würden, so schlägt Graf Buol neben andern Grundlagen, eine Bestimmung vor, wornach die Schließung der Dardanellen und des Bosporus auch künftig die Regel bleiben solle, mit der Ausnahme, daß die Mächte, welche keine Etablissements im schwarzen Meere haben, mit Erlaubniß des Sultans, eine jede halb soviel Schiffe als die russ. Seemacht beträgt, im schwarzen Meere unterhalten dürfen.

Dies scheint eine unbegrenzte Vermehrung der russ. Flotte im schwarzen Meere zuzulassen, während England und Frankreich jedes die Hälfte der russ. Schiffe sollen halten dürfen: eine Bedingung, welche, wenn Rußland eine starke Flotte hätte und England und Frankreich nicht bereit wären gemeinschaftlich zu handeln, Rußland gegenüber der einen der beiden, welche gerade zur Stelle sein würde, eine große Ueberlegenheit geben würde.

Ich habe in meiner Depesche vom 21. d. M. die Ansicht der Regierung Ihrer Majestät mitgetheilt, bezüglich des weitern Vorschlags des Grafen Buol zu einem Vertrag mit Oesterreich, wonach, wenn Rußland seine Seemacht über die Anzahl der Schiffe hinaus vermehrte, welche es im Jahr 1853 hatte, dies ein casus belli für die kontrahirenden Mächte sein sollte.

CCCLXXVIII.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland.

Auswärtiges Amt, 8. Mai 1855.

Graf Colloredo hat mir vor einigen Tagen eine vom 23. v. M. datirte Depesche des Grafen Buol vorgelesen, in welcher derselbe erklärt, daß, nachdem die russ. Bevollmächtigten sich geweigert hätten die Initiative mit eigenen Vorschlägen zur Ausführung des dritten Punktes zu ergreifen, nachdem sie den von den vier Mächten gemachten Vorschlag verworfen und endlich weiterhin in der zwölften Konferenz vom 21. d. M. einen eigenen Plan vorgelegt hätten, welcher, da er auf die Oeffnung des Bosporus und der Dardanellen für die Kriegsfahrzeuge aller Nationen gegründet wäre, nicht erst den Gegenstand ernster Prüfung bilden könnte, es nothwendig geworden, andere Mittel zur Lösung des Problems ausfindig zu machen.

Graf Buol habe demzufolge die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands um ihre Meinung befragt. Diese, nachdem sie die Stellung Oesterreichs und

Digitized by Google

die Schwierigkeiten aller Art, welche der Krieg für dieſe Macht herbeiführen würde, wenn nicht die Gründe ſich an demſelben zu betheiligen, entſchieden und klar wären, in Betracht gezogen, hätten ſich bereit erklärt ihren Regierungen zwei Vorſchläge zu unterbreiten, die als letzte Auskunft Rußland als Ultimata vorgelegt werden könnten und deren Verwerfung Oeſterreich dahin führen würde am Kriege Theil zu nehmen.

Der erſte dieſer Vorſchläge war eine vertragsmäßige Garantie des türkiſchen Reichs gegen Rußland durch ein Syſtem, „das, ohne Rußland irgend eine direkte und ausdrückliche Beſchränkung aufzuerlegen, es dennoch nöthigen würde, einer ſolchen Beſchränkung ſich ſelbſt freiwillig zu unterwerfen, da es ſich unter dem Druck eines ſtufenweiſe fortſchreitenden Gegengewichts befände und eine Linie gezogen ſein würde, welche es nicht überſchreiten könnte, ohne ſich unmittelbar dem Kriege mit den verbündeten Mächten auszuſetzen.

Der zweite Vorſchlag lief auf eine Beſchränkung hinaus, welche das Reſultat einer beſondern Verſtändigung zwiſchen den Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei ſein ſollte.“

Graf Buol ſchließt ſeine Depeſche, indem er ſagt, daß, da die Regierung Ihrer Majeſtät von den Details jener Vorſchläge unterrichtet ſei, er dem Grafen Colloredo nur den allgemeinen Inhalt mittheile.

Ich erklärte dem Grafen Colloredo, daß die Details, auf welche Graf Buol hinweiſe, der Regierung Ihrer Majeſtät nicht in offizieller Form zugegangen ſeien, und daß es mir folglich unmöglich ſei, eine Meinung über die ganz allgemeinen Vorſchläge, wie ſie Graf Buols Depeſche enthielte, auszuſprechen, oder mehr zu ſagen, als daß die Regierung Ihrer Majeſtät bereit ſei, jeden Vorſchlag zu einem guten und gerechten Frieden zu prüfen, der die Ziele verwirkliche, welche Oeſterreich, in Gemeinſchaft mit England und Frankreich, zu ſichern ſich verpflichtet habe. Ich fügte aber hinzu, daß, da die Konferenzen ſuspendirt ſeien und Lord John Ruſſell bereits gerade an dem Tag, von welchem die Depeſche des Grafen Buol datirt ſei, Wien verlaſſen ſollte, die Regierung Ihrer Majeſtät den Beſchluß gefaßt habe, keine weitern Schritte bis zur Ankunft Sr. Lordſchaft zu thun, wo ſie dann den Vortheil haben würde, ſeinen Rath und ſeine Anſichten zu hören. Die franz. Regierung würde wahrſcheinlich daſſelbe Verfahren beobachten, indem ſie die Rückkehr des Hrn. Drouyn de l'Huys abwarte. Es iſt nöthig, daß ich bei dieſer Gelegenheit Ew. Lordſchaft unterrichte, daß die Regierung Ihrer Majeſtät im jetzigen Augenblick noch eben ſo wenig, als zur Zeit, wo mir Graf Colloredo die Depeſche des Grafen Buol vorlas, im Beſitz irgend einer Art ſchriftlichen Dokuments iſt, das in präciſirter Form den Vorſchlag enthielte, welchen Oeſterreich an Rußland zu ſtellen die Abſicht hat. Ein Dokument dieſer Art iſt indeß am 15. letzten Monats von Graf Buol dem Lord John Ruſſell und Hrn. Drouyn de l'Huys vorgeleſen worden, aber er hat abgelehnt, ihnen eine Abſchrift einzuhändigen, und als vor der Abreiſe Lord John Ruſſells von Wien, die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands Graf Buol hieran erinnerten, erklärte ihnen dieſer, daß alle nöthigen Mittheilungen dem Grafen Colloredo zugegangen ſeien, der inzwiſchen, wie ich geſtern erfahre, nichts weiter als die bereits erwähnte Depeſche erhalten hat. Lord John Ruſſell und Hr. Drouyn de l'Huys ſtehen jedoch für die Genauigkeit der Notizen ein, welche ſie beide gemacht haben um ihrem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, und dieſe ſind der Gegenſtand ernſter Erwägung von Seiten der Regierung Ihrer Majeſtät geweſen.

Digitized by Google

In Verfolg des von der Regierung Ihrer Maj. gefaßten Entschlusses und darüber versichert, daß die franz. Regierung mit uns über den zu befolgenden Weg gleicher Ansicht ist, bat ich Graf Colloredo gestern mich aufzusuchen und las ihm die folgenden Bedingungen vor, welche, nach den von Lord John Russell erhaltenen Mittheilungen, Oesterreich die Absicht hätte, an Rußland zu stellen.

1) Gegenseitige Garantie der Unabhängigkeit und Integrität der Türkei.

2) Schließung der Meerengen, mit Ausnahmen zu Gunsten der Alliirten, aber nicht zu Gunsten Rußlands.

3) Die Alliirten können jeder zwei Fregatten im schwarzen Meer haben.

4) Wenn die Russen die Zahl der Schiffe, welche jetzt im schwarzen Meer sind, überschreiten, so sollen die Alliirten jeder die Hälfte der Zahl der russischen Kriegsfahrzeuge daselbst unterhalten können.

5) Im Fall der Gefahr kann der Sultan die ganze Seemacht seiner Alliirten zu Hülfe rufen.

6) Oesterreich wird Rußland die Verpflichtung vorschlagen, seine Seestreitkräfte im schwarzen Meere nicht über die Zahl der im Jahr 1853 besessenen zu vermehren und wird, mag Rußland dieselbe unterzeichnen oder nicht, mit uns einen Vertrag schließen, der die Ueberschreitung dieser Zahl als casus belli setzt.

Ich erklärte dem Grafen Colloredo, daß die Regierung Ihrer Majestät der Verpflichtung Oesterreichs, in einem unbestimmten spätern Zeitpunkte die Vermehrung der russ. Seemacht über eine gegebene Stärke hinaus zu einen casus belli machen zu wollen, keinen großen praktischen Werth beimesse, denn Oesterreich habe sich bereits dahin ausgesprochen, daß es unter seiner Würde sei, über Zahlen zu diskutiren und daß es nicht zugeben könne, daß die Frage, ob Krieg oder Frieden, sich um acht oder zehn Linienschiffe drehen solle; wenn aber das jetzt der Fall sei, wo die Umstände Oesterreich in den Stand setzen würden, mit Vortheil in den Krieg zu gehen, welche Aussicht würde dann vorhanden sein, daß es dieses nach Verlauf einiger Jahre thun werde, unter wahrscheinlich viel weniger günstigen Umständen und für eine Sache, welche es jetzt nicht vertheidigen wolle, obgleich dieselbe jetzt von größerer Bedeutung sei, als sie möglicher Weise alsdann sein werde. Ich erinnerte dem Grafen Colloredo daran, daß Oesterreich durch sein Wort gebunden sei, der Uebermacht Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen und fragte, wie dieses Versprechen werde gelöst werden durch den Vorschlag, daß die verbündeten Heere sich aus der Krim und dem schwarzen Meere zurückziehen, und daß England, Frankreich und die Türkei traktatenmäßig ihre Zustimmung dazu geben sollen, daß die Seemacht Rußlands in jenem Meere bis auf dieselbe Zahl und Stärke wieder hergestellt werden soll, wie vor dem Kriege — eine Stärke, von der wir, und Oesterreich in Uebereinstimmung mit uns, beharrlich erklärt haben, daß sie eine Drohung für das ottomanische Reich und für den Frieden und das Gleichgewicht Europas sei. Ich sagte, daß ich dem Grafen Colloredo schon bei einer frühern Gelegenheit in starken Ausdrücken die Meinung der Regierung Ihrer Majestät über diesen Vorschlag ausgesprochen und daß es kaum nothwendig sei ihn zu benachrichtigen, daß diese Meinung keine Aenderung erfahren habe. Ich sagte, ich sei überzeugt, Graf Buol werde zugeben, daß die Bevollmächtigten von England und Frankreich sich treu an das Verfahren gehalten haben, das von ihm selbst in einer, mir von dem Grafen Colloredo mitgetheilten, Depesche vorgeschlagen worden sei, nämlich, daß England und Frankreich im Verlauf der Unterhandlungen keine Forderungen aufstellen sollten von einer Beschaffenheit, daß ihre

Digitized by Google

Verwerfung ſicher wäre, und der beſte Beweis dafür ſei, daß die verſchiedenen von ihnen an Rußland geſtellten Vorſchläge, die offene und herzliche Unterſtützung der öſterreichiſchen Bevollmächtigten erlangt haben; da aber dieſe Vorſchläge von den ruſſiſchen Bevollmächtigten verworfen worden ſeien, welche erklärt haben, daß auf keine Beſchränkung der ruſſ. Streitkräfte werde eingegangen, und keine Einmiſchung in die ſouveränen Rechte Rußlands, innerhalb ſeines eigenen Gebietes, werde zugeſtanden werden, und da dieſelben ſich überdies nicht einmal an einer wirklichen und bona fide Garantie der Territorial-Integrität des ottomaiſchen Reiches habe betheiligen wollen, ſo beſtehe wenig Zweifel darüber, daß Rußland ſeine Pläne gegen die Türkei noch nicht aufgegeben habe, und daß, wenn nicht Mittel gefunden würden, ſeine Aggreſſiv-Macht zu beſchränken, dieſe Pläne früher oder ſpäter werden zur Ausführung gebracht werden. Die Zeit ſei daher jetzt für England und Frankreich gekommen, Oeſterreich aufzufordern, daß es, den von ihm übernommenen Verpflichtungen gemäß, mit ihnen ſich über die Maßregeln vereinbare, um dem Vertrag vom 2. Dezember ſofort Wirkſamkeit zu geben. Es ſei, ſagte ich, unnöthig, den Grafen Colloredo zu benachrichtigen, daß die Regierung Ihrer Majeſtät den Frieden wünſche, daß ſie aber die Fortdauer des Krieges einem Frieden vorziehen würde, der nicht ehrenvoll wäre, noch Ausſicht auf Dauer darböte, und welcher die Zwecke nicht erreichen würde, welche im Intereſſe der Erhaltung des ottomaniſchen Reiches und der künftigen Ruhe Europas zu ſichern wir unternommen haben. Graf Buol habe geſagt, er glaube nicht, daß die Mittel zur Wiederherſtellung des Friedens erſchöpft ſeien, und daß er es für die beſondere Pflicht Oeſterreichs halte, ſich mit der Aufſuchung der Mittel zur Annäherung zu beſchäftigen. Wenn daher Oeſterreich einen ſolchen Plan zu entdecken vermöge, ſo werde derſelbe nicht nur von der Regierung Ihrer Majeſtät mit günſtigen Augen angeſehen werden, ſondern für dieſelbe die Urſache der aufrichtigſten Befriedigung ſein; es muß das aber ein Plan ſein, der ſeinen Zweck erreichen könne — er müſſe Rußland Bedingungen auferlegen, nicht aber ein Plan, demgemäß die Verbündeten ſich ſelbſt Bedingungen auferlegen und Rußland im ſchwarzen Meere volle Freiheit des Handelns laſſen ſollen. Graf Buol, ſagte ich, müſſe ſehr gut wiſſen, daß ein ſolcher Plan unausführbar ſei; die Vorſchläge, die er unterſtützt und die Sprache, die er in den Konferenzen geführt habe, bewieſen, daß nach ſeiner Anſicht Rußland, ohne Verletzung ſeiner Ehre und ſeiner Würde als Großmacht, befriedigenden Arrangements ſeine Zuſtimmung geben könne, wenn dieſe Macht es wirklich ehrlich mit ſeiner Erklärung meine, daß es das ottomaniſche Reich aufrechtzuhalten und Europa keinen gerechten Grund der Beſorgniß zu geben wünſche; wenn aber andrerſeits Rußland, indem es die Hauptfrage durch Zugeſtändniſſe, bezüglich der Fürſtenthümer und der Schifffahrt auf der Donau zu beſeitigen ſucht, ſich weigert Verpflichtungen einzugehen und auf ſein Recht ſich ſteift, ſeine Angriffsmittel zu erhalten und zu vermehren, ſo iſt klar, daß ſeine Erklärungen nicht ehrlich gemeint, daß ſeine Pläne gefährlich ſind, und daß die aktive Mitwirkung Oeſterreichs in Gemeinſchaft mit den Alliirten für Oeſterreichs eigene Intereſſen weſentlich iſt und in den Augen der Welt durch das Ziel gerechtfertigt ſein wird, welches nicht dahin geht, Rußland zu demüthigen oder zu verletzen, ſondern dahin, die Fortſchritte ſeiner ehrgeizigen Politik zu hindern und Sicherheiten für den künftigen Frieden Europas zu ſchaffen.

Ew. Lordſchaft werden beauftragt, dieſe Depeſche dem Grafen Buol vorzuleſen.

Digitized by Google

CCCLXXIX.

Depesche des Grafen Westmoreland an Graf Clarendon.

Wien, 16. Mai 1855.

Der Vorschlag des Grafen Buol, wovon ich Ew. Lordschaft in meiner telegraphischen Depesche vom heutigen Tage einen kurzen Abriß habe zugehen lassen, ist dieser Depesche beigeschlossen.

Graf Buol fühlte, daß seit der Veröffentlichung der Protokolle der Konferenz durch die Regierung Ihrer Majestät, die Haltung Oesterreichs vor der Welt sehr sonderbar erscheinen müßte, wenn es keine Maßregel ergriffe, um den Erklärungen nachzukommen, welche Graf Buol in den letzten Konferenzen gegeben hatte, nämlich, daß Oesterreich noch weiter nach Mitteln und Wegen suchen werde, um eine Vereinigung zwischen den großen europäischen Mächten zu Stande zu bringen. Um daher die von Oesterreich übernommene Verpflichtung, die jetzt allgemein bekannt geworden, zu erfüllen, und um außerdem dem Schluß der Konferenzen, wenn es wirklich zum Abbruch käme, eine würdige offizielle Form zu geben, hatte Graf Buol den Ew. Lordschaft beiliegend übersandten Vorschlag entworfen, von dem er glaubt, daß er den großen Vorzug hat nicht zu verrathen, daß die völlige Einigkeit der Ansichten zwischen Oesterreich und den Westmächten, welche während der ganzen Dauer der Verhandlungen sich offenbart habe, in irgend einer Weise gestört gewesen wäre. Graf Buol hat daher die Absicht, indem er von dem Recht der Berufung der Konferenz Gebrauch machen will, welches einem jeden der Mitglieder so lange zusteht, als sie nicht förmlich aufgehoben sind, den Bevollmächtigten zu erklären, daß er sie, gemäß seinen Erklärungen in der zwölften und dreizehnten Sitzung, eingeladen habe, um ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, welcher dieser Depesche beiliegt, dessen sämmtliche Bestimmungen ursprünglich von den Bevollmächtigten Frankreichs und Englands aufgestellt worden seien. Graf Buol glaubt, daß der Vorschlag von den Bevollmächtigten Englands und Frankreichs werde unterstützt und von den Vertretern Rußlands werde verworfen werden, wie er theilweis bereits schon von ihnen verworfen worden wäre. Graf Buol würde dann auf die Weigerung der russischen Bevollmächtigten, seinen Vorschlag anzunehmen, erklären, daß ihm für die Konferenz kein weiteres Objekt der Verhandlung vorzuliegen scheine, und dieselbe förmlich schließen.

Indem Graf Buol diesen Plan dem Baron Bourqueney und mir mittheilte, bat er, daß unsere Regierungen die Mittheilung desselben als eine durchaus vertrauliche betrachten möchten. Was den Vorschlag selbst anlangt, so bemerkte er, daß er ganz auf Ideen gegründet wäre, welche von den Bevollmächtigten Englands und Frankreichs ausgegangen, denen er seinerseits einige Modifikationen hinzugefügt habe. Er bemerkte zugleich bestimmt, daß die Proposition der Art sei, daß sie entweder von Rußland angenommen oder verworfen werden müsse, und daß er sie durchaus nicht als eine solche vorbringen werde, welche irgend welche Modifikation oder selbst irgend welche Diskussion zulasse.

Graf Buol fügte weiter hinzu, daß, da er noch immer der Ueberzeugung wäre, daß das Projekt, welches vor Kurzem (als Oesterreichs Ultimatum an Rußland) den Regierungen von Frankreich und England vorgelegt, von ihnen aber verworfen worden wäre, vollkommen die Verpflichtungen erfülle, welche Oesterreich rücksichtlich des dritten Punktes eingegangen, er nicht zugestehen könne, daß die Verwerfung dieses letzten Vorschlags durch die russ. Bevollmäch-

Digitized by Google

tigten, Oesterreich auferlege, die äußersten Verpflichtungen des Vertrags vom 21. Dezember zur Ausführung zu bringen.

Graf Buol sagte noch, daß, während er vollkommen das Recht Englands und Frankreichs anerkenne, sich von der Konferenz fernzuhalten, welche er zu berufen beabsichtige, er uns doch bemerklich machen müßte, daß ein solches Wegbleiben den Abbruch der Konferenzen durch unsere betreffenden Gouvernements konstatire und so die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen ihnen und der österreichischen Regierung bestände, aller Welt offenbaren würde.

(Den dieser Depesche beiliegenden Text des österr. Vorschlags, siehe Aktenst. Bd. II., S. 198, 199. Beilage zum Protokoll No. XIV. der Wiener Konferenzen.)

CCCLXXX.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland.

Auswärtiges Amt, 29. Mai 1855.

Mylord. Ihre Depesche vom 16ten ist eingetroffen und der Königin vorgelegt worden.

Ew. Lordschaft sagen in dieser Depesche, daß Graf Buol gefühlt hat, wie seit der Veröffentlichung der Protokolle durch die Regierung Ihrer Majestät, die Haltung Oesterreichs in den Augen der Welt sehr sonderbar würde erscheinen müssen, wenn es nicht Maßnahmen träfe, um den in den letzten Konferenzen gegebenen Erklärungen nachzukommen, nämlich, daß Oesterreich noch weiter nach Mitteln suchen wolle, um eine Vereinigung zwischen den Großmächten zu Stande zu bringen, und daß, um diese Verpflichtung zu erfüllen, sowie, um zugleich dem Schluß der Konferenzen eine würdige offizielle Form zu geben, Graf Buol beabsichtigt die Konferenz zu berufen und ihr die Proposition vorzulegen, welche Ew. Lordschaft Depesche beigefügt ist. Graf Buol erwartet, daß dieser Vorschlag von den Bevollmächtigten Englands und Frankreichs unterstützt, von den Vertretern Rußlands aber verworfen werden würde. Graf Buol wolle dann auf die Weigerung der russ. Bevollmächtigten, das Projekt anzunehmen, erklären, daß kein Gegenstand für weitere Zusammenberufung der Konferenz vorliege und dieselbe förmlich schließen.

Ew. Lordschaft wollen dem Grafen Buol den besten Dank der Regierung Ihrer Majestät für diese Mittheilung aussprechen, welche sie als einen neuen Beweis von der freundschaftlichen Gesinnung Oesterreichs und seinem lebhaften Wunsche betrachtet, die Wiederherstellung des Friedens zu fördern; Ew. Excellenz wollen aber auch erklären, daß die Regierung Ihrer Majestät glauben würde der Offenheit und Ehrlichkeit, welche bisher dem Verkehr zwischen Oesterreich und den Westmächten eigen gewesen sind, zu ermangeln, wenn sie anstände die Einwendungen mitzutheilen, welche sie gegen den von Graf Buol vorgeschlagenen Weg erheben müsse, sowie die Gründe, wonach sie glaube, daß die von Sr. Excellenz in den letzten Konferenzen übernommene Verpflichtung nicht genügend gelöst wird durch das Projekt, von dem Graf Buol erwartet, daß es Rußland verwerfen wird, und das für England und Frankreich unannehmbar ist. Entweder wir sind bereit, die Bedingungen aufzugeben, welche wir, mit Zustimmung Oesterreichs, bis jetzt gefordert haben, als das Mittel, den Zweck des dritten Punktes zu erreichen, welcher darin besteht, das Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meer aufzuheben, oder wir sind dazu nicht bereit. Wären wir dahin gebracht, am Erfolge im Kriege zu verzweifeln und wären

Digitized by Google

wir daher bereit, Frieden unter jeder Bedingung zu ſchließen, welche den Feindſeligkeiten ſofort ein Ende machen würde, dann wäre der Vorſchlag, den Oeſterreich in unſerem Namen an Rußland zu machen ſich anbietet, ungeeignet, da er das Prinzip der Beſchränkung der Seemacht enthält, gegen welches Rußland ſchon Einwendungen erhob, Einwendungen, welche es jetzt durch das Cirkular vom 10. Mai öffentlich kund gemacht hat; wären aber unſere Angelegenheiten in einem ſo hoffnungsloſen Zuſtande, dann würde es nöthig ſein, einen Vorſchlag zu machen, den Rußland wahrſcheinlich annehmen würde, ſtatt eines Vorſchlages, deſſen Verwerfung von Seiten Rußlands, nach der Meinung des Grafen Buol, ſo gut wie gewiß iſt. Wenn wir aber dagegen die künftigen Kriegsausſichten noch für hinreichend günſtig halten, um uns zu berechtigen, auf den Bedingungen zu beſtehen, welche wir vorgebracht haben, weil ſie eine Grundlage der Sicherheit für die Zukunft darbieten, dann iſt der Vorſchlag Oeſterreichs ernſtlichen Einwendungen ausgeſetzt, da, obgleich er das Prinzip der Beſchränkung der ruſſ. Seemacht im ſchwarzen Meere enthält, er doch dieſes Prinzip nicht in einer Weiſe zur Anwendung bringt, welche practiſchen Erfolg haben würde, und weil er überdies nicht das Prinzip der Konſular-Ernennungen und Beaufſichtigung enthält, welches die beſte Gewähr darbietet, daß die Grenze, über welche man ſich vereinbaren dürfte, nicht ohne Kenntniß des Sultans und ſeiner Verbündeten überſchritten werde. Ich muß auch bemerken, daß die Stipulation einer allgemeinen Amneſtie in dem Vorſchlage des Grafen Buol ganz übergangen iſt und daß Sardiniens nicht erwähnt wird, welches ſich jetzt in aktiver Kooperation mit England und Frankreich befindet, deſſen Würde und Intereſſen zu wahren ſie ganz beſonders verpflichtet ſind und welches durch ſeine aktive Mitwirkung im Kriege zum kontrahirenden Theile bei jedem etwaigen Friedens-Traktate wird. Aber welches ſind die Beweggründe, welche Oeſterreich geltend macht, um uns zu überreden, daß wir es ermächtigen ſollen, in unſerm Namen dergleichen Vorſchläge an Rußland zu machen? Es giebt allerdings zwei Beweggründe, welche bei uns geltend gemacht werden könnten, um uns zur Erneuerung von Friedens-Vorſchlägen an Rußland zu verleiten. Der eine wäre, daß die beabſichtigten Vorſchläge von der Beſchaffenheit wären, daß ſie uns zufriedenſtellten und zugleich aller Wahrſcheinlichkeit nach von Rußland angenommen würden, und daß ſo der Friede erlangt würde unter Bedingungen, die für beide Theile gleich ehrenvoll wären und eine Gewähr gegen die Erneuerung des Krieges darböten. Der zweite Beweggrund würde ſein, daß Oeſterreich ſich verpflichtete, wenn der Vorſchlag, der natürlich immer ſeiner Beſchaffenheit nach für uns zufriedenſtellend ſein müßte, von Rußland verworfen würde, ſofort mit den Weſtmächten am Kriege theilzunehmen und ihnen beizuſtehen, um Rußland zur Annahme der ſolchergeſtalt in Vorſchlag gebrachten Bedingungen zu zwingen. In dem gegenwärtigen Falle werden aber keine ſolche Beweggründe dargeboten. Die Bedingungen an und für ſich ſind nicht der Art, daß ſie uns befriedigen könnten. Man ſagt uns, Rußland werde dieſelben aller Wahrſcheinlichkeit nach verwerfen und Graf Buol hat Ew. Herrlichkeit benachrichtigt, daß dieſe Verwerfung von Seiten Rußlands Oeſterreich nicht dazu bringen würde, den Verpflichtungen des Vertrages vom 2. Dezember dadurch volle Wirkſamkeit zu geben, daß es ſeine Waffen mit den unſrigen vereinigt. Die einzige Folge der Art des Verfahrens, welche Graf Buol zu unſerer Annahme vorſchlägt, würde alſo nur eine formelle Erklärung Oeſterreichs ſein, daß die Konferenzen zu Ende ſeien, und vermuthlich eine darauf folgende Ankündigung,

Digitized by Google

daß es ſich entſchloſſen habe, ſeine neutrale Stellung zu behaupten und nicht mit England und Frankreich am Kriege theilzunehmen. Allerdings kann die Regierung Ihrer Majeſtät bei der gegenwärtigen Lage der Dinge keinen Vortheil darin ſehen, daß die Konferenzen fortgeſetzt werden, und iſt bereit, der Schließung derſelben zuzuſtimmen; aber eine Ankündigung Oeſterreichs, daß es an dem Kriege keinen Antheil zu nehmen geſonnen ſei, würde der Sache höchſt nachtheilig ſein, welche Oeſterreich moraliſch und politiſch zu der ſeinigen gemacht hat, und würde aus dieſem Grunde von der Regierung Ihrer Majeſtät tief beklagt werden.

Welchen Werth die Regierung Ihrer Majeſtät auf die öſterr. Allianz legt, iſt dem Grafen Buol zu gut bekannt, als daß es bei dieſer Gelegenheit neuer Verſicherungen bedürfte. Se. Excellenz kennt eben ſo gut den Wunſch der Regierung Ihrer Majeſtät, dem Blutvergießen und dem Elend ein Ziel zu ſetzen, das, von dem Kriegszuſtand unzertrennlich iſt, und Sr. Excellenz wird daher nicht zweifeln, daß ſein Vorſchlag ernſtlich von Ihrer Majeſtät Regierung geprüft worden, und daß ſie nur mit äußerſtem Widerſtreben zu dem Beſchluß gelangt, daß daſſelbe nicht die Ziele des Krieges verwirklicht und demgemäß auch nicht die Ausſicht auf einen ſichern und ehrenvollen Frieden gewährt.

Es bleibt mir daher nur übrig, das Bedauern von Ihrer Majeſtät Regierung auszuſprechen, daß Graf Buol der Anſicht iſt, daß durch die Vorlage eines Projekts, dem England und Frankreich zuzuſtimmen außer Stande ſind, Oeſterreich die Verpflichtungen erfüllt habe, welche es im Vertrag vom 2. Dez. 1854 eingegangen; aber Ihrer Majeſtät Regierung glaubt, daß bei weiterer Erwägung Sr. Excellenz ſchwerlich an dieſer Anſicht feſthalten wird. Die in jenem Vertrag übernommene Verpflichtung war, daß, wenn in einer gegebenen Zeit der Friede auf Grund der vier Punkte nicht hergeſtellt wäre, Oeſterreich mit England und Frankreich in Berathung treten würde, um die rechten Mittel zur Erzielung des Gegenſtandes, der den Zweck der Allianz bildet, zu finden.

Der feſtgeſetzte Termin iſt vorübergegangen und der Friede iſt nicht geſichert. Dieſer Fehlſchlag hat ſeinen Grund in der Weigerung Rußlands den Bedingungen zuzuſtimmen, welche Oeſterreich für recht und vernünftig hielt und welche es als ſolche in der Konferenz unterſtützte. Die richtige Ausführung des Dezember-Vertrages würde es daher ſicher ſein, wenn Oeſterreich mit England und Frankreich in Berathung träte zur Auffindung der beſten Mittel, um Rußland zur Annahme der ihm vorgeſchlagenen Bedingungen zu nöthigen, und damit die großen Zwecke der Allianz zu erreichen.

Ew. Lordſchaft werden beauftragt, dieſe Depeſche dem Grafen Buol vorzuleſen und ihm eine Abſchrift einzuhändigen, wenn Se. Excellenz eine ſolche wünſchen ſollte.

CCCLXXXI.

Depeſche des Grafen Buol an Graf Colloredo.

(Dem Grafen Clarendon durch Graf Colloredo mitgetheilt.)

Wien, 20. Mai 1855.

Herr Graf! Lord Weſtmorland hat dem Befehle ſeines Hofes gemäß mir eine Depeſche vorgeleſen, welche Lord Clarendon am 8. d. M. an ihn gerichtet hat, und in welche eine am 5. d. M. von Sr. Herrlichkeit an Lord Cowley gerichtete Note eingeſchloſſen war.

Mit dem Gefühle aufrichtigen Bedauerns haben wir aus dieſen Aktenſtücken erſehen, von deren Inhalt der Bericht Ew. Excellenz vom 8. d. M. uns bereits

in Kenntniß geſetzt hatte, daß die Regierung Ihrer großbritanniſchen Majeſtät es nicht für möglich gehalten hat, unſern definitiven Vorſchlägen, deren Zweck die Entwickelung des dritten Garantie-Punktes geweſen iſt, beizuſtimmen.

Da Lord Clarendon die Bemerkung gemacht hat, daß die Details dieſer Vorſchläge, welche in meiner Depeſche vom 13. April, die Ew. Excellenz ihm vorgeleſen haben, vollſtändig erläutert ſind, ihm niemals in formeller Faſſung zugekommen ſeien, ſo müſſen wir daran erinnern, daß Hr. Drouyn de l'Huys, welcher bei ſeiner Ankunft am hieſigen Orte, nachdem er eine Unterredung mit den Miniſtern Ihrer großbritanniſchen Majeſtät gehabt hatte, für uns der Dollmetſcher der gemeinſamen Anſicht beider Kabinete geweſen iſt, es auch, als er uns verließ, übernommen hat, ſowohl ſeiner eignen, als der Regierung von Großbritannien unſer Projekt eines Ultimatums zu erläutern, welches überdieß das Ergebniß vertraulicher Beſprechungen geweſen iſt, an welchen jener Staatsmann ſo wie Lord John Ruſſell fortwährend Theil genommen haben.

Um dem Berichte dieſes Miniſters Ihrer großbritanniſchen Majeſtät nicht vorzugreifen, noch den Eröffnungen, von denen wir wußten, daß ſie aus Paris nach London gelangen würden, haben wir uns enthalten, dem Kabinete von von St. James direkt die definitive Zuſammenſtellung unſerer Vorſchläge mitzutheilen, von welchen ich hierbei eine Abſchrift übermache. Dieſe Vorſchläge, von denen der erſte fünf, der zweite ſechs Artikel enthält, würden in der Form eines Ultimatums Rußlands vorgelegt worden ſein. Sie werden hierin auch die Abſchrift des Entwurfes eines Vertrages zwiſchen Oeſterreich, Frankreich und Großbritannien beigeſchloſſen finden, welcher als Komplement zu unſerm Plane dienen ſollte und jeden Angriff Seitens Rußlands, welcher von der Art wäre, daß er die Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des ottomaniſchen Reiches gefährdete, ſo wie auch die übermäßige Vergrößerung der Seemacht Rußlands im ſchwarzen Meere, als einen casus belli fixirte.

Lord Clarendon legt der letzteren Stipulation keinen großen praktiſchen Werth bei, da er ſagt, daß Oeſterreich bereits erklärt habe, es könne nicht zugeben, daß ſich die Kriegs- oder Friedensfrage um 8 oder 10 Schiffe drehe. Es muß uns aber geſtattet ſein, Se. Herrlichkeit an den großen Unterſchied zu erinnern, welcher beſteht zwiſchen unſerer Stellung in der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo es uns noch freiſteht, über die Kriegsfrage zu entſcheiden, und der entgegengeſetzten Stellung, in welche wir verſetzt werden würden, ſobald einmal der Kriegsfall traktatenmäßig klar beſtimmt und feſtgeſtellt wäre. In dieſer Eventualität würde Niemand daran zweifeln können, daß Oeſterreich ſtreng den übernommenen Verpflichtungen gemäß handeln würde.

Lord Clarendon iſt der Meinung, es ſei der Zeitpunkt für Frankreich und England gekommen, Oeſterreich dazu aufzufordern, mit ihnen in Gemäßheit ſeiner Verpflichtungen über die Maßregeln, dem Vertrage vom 2. Dezember Erfolg zu geben, eine Vereinbarung zu treffen.

Hier aber, und zwar vor allem Andern, entſteht die Frage: Was iſt der Zweck der Allianz? Er iſt kein anderer, als die Wiederherſtellung des Friedens auf der Baſis der vier gemeinſamen Prinzipien. Die beiden erſten dieſer Prinzipien haben bereits in den Friedens-Konferenzen ihre volle Entwickelung gefunden. Was das dritte anbelangt, ſo haben wir unſern Verbündeten unter gleichzeitiger Verpflichtung, dieſelben nöthigenfalls mit Waffengewalt zu unterſtützen, eine Löſung vorgeſchlagen, welche nach unſerer feſten Ueberzeugung wirkſam, vollſtändig und den europäiſchen Intereſſen entſprechend ſein würde.

Digitized by Google

Ich kann, um Sie, Herr Graf, mit allen Gründen bekannt zu machen, welche wir zur Begründung dieſer Anſicht von der Frage hegen, nicht beſſer thun, als Ihnen hierbei Abſchriften der Mittheilungen zu überſenden, welche ich über dieſen Gegenſtand an Baron Hübner*) gerichtet habe und welche Sie auch dem Grafen Clarendon vorzulegen die Güte haben werden.

Wenn Rußland, in die Lage verſetzt, dem einen oder anderen Vorſchlage des Ultimatums beizutreten, beide verworfen hätte, ſo würden wir dann den Beweis gehabt haben, daß es der vollſtändigen Verwirklichung der dritten Garantie ſeinen Beiſtand entſchieden nicht geben will, inſoweit der Zweck dieſer Garantie die Beendigung des ruſſiſchen Uebergewichts im ſchwarzen Meer iſt. Da es demnach unmöglich wäre, etwas Anderes zu thun, als die Mittel der Verſöhnung, um einen Frieden, wie er durch ihre eigenen und die europäiſchen Intereſſen erfordert wird, zu erreichen, für erſchöpft zu halten, ſo würde der Kaiſer, unſer erlauchter Herr, beſchloſſen haben, zu den Waffen zu greifen, als zu einem Mittel, dieſen Frieden zu erreichen, deſſen Bedürfniß ſo allgemein gefühlt wird und der nicht zu Stande kommen könnte, ſo lange noch eine Macht Widerſtand leiſtet. So lange andererſeits der Mangel von Seiten des Beiſtandes unſerer Verbündeten dieſem letzten und entſcheidenden Beweiſe Hinderniſſe in den Weg legt, ſo geſtattet uns unſere unparteiiſche Würdigung der Sachlage nicht, die Verantwortlichkeit für das Fehlſchlagen der Unterhandlungen ausſchließlich auf Rußland fallen zu laſſen.

Wir hegen den lebhafteſten Wunſch, daß die in dieſer und in der beiliegenden Depeſche gemachten Bemerkungen geeignet ſein möchten, den Eindruck zu modifiziren, welchen unſer Plan im erſten Augenblicke auf die Regierung Ihrer großbritanniſchen Majeſtät gemacht hat.

Wenn indeß, ungeachtet unſerer Wünſche, das nicht der Fall ſein ſollte, ſo würden wir nur ernſtlich wünſchen können, daß die Wechſelfälle des Krieges, denen unſere Verbündeten die Aufgabe überlaſſen haben, das ruſſiſche Uebergewicht im ſchwarzen Meere aufhören zu machen, bald eine ſolche Wendung nehmen werden, daß dieſer Zweck in einer Weiſe erreicht wird, welche ihren Opfern mehr entſpricht, als die Löſung, welche wir ihnen vorgeſchlagen haben.

Auf einer internationalen Vereinbarung zu beſtehen, welche Rußland Bedingungen wegen dauernder Beſchränkung ſeiner Seemacht im ſchwarzen Meere vorſchreibt, iſt — was wir weit entfernt ſind, nicht anzuerkennen — ein den kriegführenden Theilen zuſtehendes Recht, da dieſelben ſich ausdrücklich die Befugniß vorbehalten haben, außer den vier Garantieen und über dieſelben hinaus ſolche beſondere Bedingungen vorzuſchreiben, welche die Fortdauer der Feindſeligkeiten etwa nöthig machen möchte. Wir behaupten aber, daß dieſe Art der Löſung, welche abſolut und mit Ausſchluß jeder andern, wenn auch ebenſo wirkſamen Weiſe vorgebracht wird, unſere Verbündeten nicht ermächtigen kann, ſo weit wir in Betracht kommen, auf die Stipulation vom 2. Dezember zu rekurriren, und daß dieſelbe nur in ſolchen Friedensbedingungen, wie die oben erwähnten, eingeſchloſſen werden kann, welche das Protokoll vom 28. Dezember in ſeiner Definition der dritten Garantie ausſchließlich von den Ereigniſſen des Krieges abhängig machen.

Getreu unſern Verpflichtungen und überdies den Verbindungen, welche uns an England knüpfen, den größten Werth beilegend, werden wir ſtreng an

*) Die Depeſche des Grafen Buol an Baron Hübner vom 20. Mai 1855 ſiehe Aktenſtücke Band II. Abth. 1. pag. 66 Nr. 336.

unserer gegenwärtigen Politik festhalten, und die Wendung, welche die Ereignisse nehmen werden, abwarten, so wie den geeigneten Moment für die Wiederaufnahme der Friedensunterhandlungen, an welchen wir unter keinen Umständen anders Theil nehmen werden, als — mit dem unabänderlichen Entschlusse, daß dieselben zu einer positiven und wirksamen Entwickelung der vier Garantiepunkte führen müssen.

Die Sprache, welche wir Rußland gegenüber zu führen beabsichtigen und welche der Regierung Ihrer großbritannischen Majestät getreulich mitgetheilt werden soll, wird demselben Geiste entspringen.

Ew. Excellenz werden angewiesen, diese Depeschen nebst ihren Anlagen Lord Clarendon vorzulesen und demselben Abschrift zu geben.

Beilagen.

Erster Vorschlag.

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile, in dem Wunsche, daß die Pforte an den Vortheilen des guten Einverständnisses Theil nehme, welches durch das Völkerrecht unter den verschiedenen europäischen Staaten hergestellt ist, verpflichten sich jeder für sich, die Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinsam die strenge Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung, und werden demzufolge jeden Akt und jedes Ereigniß, welches geeignet wäre dieselben zu gefährden, als eine Frage von europäischem Interesse betrachten. Sollte zwischen der Pforte und einem der kontrahirenden Theile eine Differenz entstehen, so sollen diese beiden Staaten, bevor sie zu den Waffen greifen, die anderen Mächte in die Lage versetzen, dieser Eventualität durch friedliche Mittel vorzubeugen.

Art. 2. Die russ. Bevollmächtigten und die Bevollmächtigten der Pforte werden gemeinschaftlich der Konferenz die gleich große effektive Seemacht zur Kunde bringen, welche die beiden an die See gränzenden Staaten im schwarzen Meere unterhalten wollen, und welche den Belauf der gegenwärtig in jener See über Wasser befindlichen russ. Schiffe nicht übersteigen darf. Die Verein

---

Première Proposition.

Art. 1. Les Hautes Parties Contractantes désirant que la Sublime Porte participe aux avantages du concert établi par le droit public entre les différents Etats de l'Europe, s'engagent chacune de son côté à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement et considéreront en conséquence tout acte ou tout événement qui serai de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt Européen. Si un conflit survenait entre la Porte et l'une des Puissances Contractantes, ces deux Etats, avant de recourir à l'emploi de la force, devraient mettre les autres Puissances en mesure de prévenir cette extrémité par les voies pacifiques.

Art. 2. Les Plénipotentiaires Russes et ceux de la Sublime Porte proposeront de commun accord à la Conférence l'effectif égal des forces navales que les deux Puissances riveraines entretiendront dans la Mer Noire et qui ne devra pas dépasser l'état actuel des bâtiments Russes à flot dans cette mer.

L'arrangement qu'ils auront pris entre eux à cet égard fera partie intégrante du Traité Général.

Digitized by Google

barung, welche sie darüber treffen werden, soll einen integralen Theil des allgemeinen Traktates ausmachen. Auch sollen in den Traktat die Maßregeln inserirt werden, über welche sich die besagten Bevollmächtigten vereinbart haben werden, um die genaue und stetige Beobachtung der Stipulationen des gegenwärtigen Artikels in Kraft zu erhalten.

Art. 3. Die durch den Traktat vom 13. Juli 1841 festgestellte Regel wegen Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen soll in Kraft bleiben unter den in den folgenden Artikeln spezifizirten Ausnahmen.

Art. 4. Ein jeder der kontrahirenden Theile, welcher keine Seestation im schwarzen Meere hat, wird durch einen Ferman Sr. Hoheit des Sultans ermächtigt werden, in jene See zwei Fregatten oder kleinere Schiffe abzusenden und dort zu stationiren.

Art. 5. Im Falle, daß (was Gott verhüte) der Sultan mit einem Angriffe bedroht wird, behält er sich das Recht vor, die Meerengen allen Schiffen seiner Verbündeten zu öffnen.

Zweiter Vorschlag.

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile, in dem Wunsche, daß die Pforte an den Vortheilen des guten Einverständnisses Theil nehme, welches durch das Völkerrecht unter den verschiedenen europäischen Staaten hergestellt ist, verpflichten sich jeder für sich, die Unabhängigkeit und Territorial Integrität des ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinsam die strenge Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung und werden demzufolge jeden Akt und jedes Ereigniß, welches geeignet wäre dieselben zu gefährden, als eine Frage von europäischen Interesse betrachten. Sollte zwischen der Pforte und einem der contrahirenden Theile eine Differenz entstehen, so sollen diese beiden Staaten, bevor

---

Seront également insérés dans le Traité les moyens dont les mêmes Plénipotentiaires seront convenus à l'effet de contrôler l'exacte et constante observation des dispositions du présent Artible.

Art. 3. La règle de la clôture de Détroits du Bosphore et des Dardanelles, consacrée par le Traité du 13 Juillet 1841, restera en vigueur sauf les exceptions spécifiées dans les Articles suivants.

Art. 4. Chacune des Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissement dans la Mer Noire, sera autorisée par un firman de Sa Hautesse à faire entrer et stationner dans cette mer deux frégates ou bâtiments de moindre force.

Art. 5. Dans les cas où (ce qu'à Dieu ne plaise!) le Sultan serait menacé d'une agression, il se réserve le droit d'ouvrir les passages à toutes les forces navales de ses alliés.

Seconde Propositions.

Art. 1. Les Hautes Parties Contractantes désirant que la Sublime Porte participe aux avantages du concert établi par le droit public entre les différents Etats de l'Europe, s'engagent chacune de son côté à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront en conséquence tout acte ou tout événement qui serait de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt Européen.

Si un conflit survenait entre la Porte et l'une des Puissances Contractantes, ces deux Etats, avant de recourir à l'emploi de la force, de-

Digitized by Google

ſie zu den Waffen greifen, die andern Mächte in die Lage verſetzen, dieſer Eventualität durch friedliche Mittel vorzubeugen.

Art. 2. Die Regel in Betreff der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen, welche durch den Traktat vom 13. Juli 1841 feſtgeſtellt worden iſt, ſoll in Kraft bleiben, unter den in den folgenden Artikeln ſpezifizirten Ausnahmen.

Art. 3. Ein jeder der kontrahirenden Theile, welcher keine Station im ſchwarzen Meere hat, wird durch einen Firman Sr. Hoheit des Sultans ermächtigt, in daſſelbe zwei Fregatten oder Schiffe geringeren Ranges abzuſenden und dort zu ſtationiren, um ſeinen Handel zu ſchützen und die nöthige Inſpection auszuüben.

Art. 4. Sollte Rußland den Umfang ſeiner jetzt über Waſſer befindlichen, gehörig feſtgeſtellten Seemacht vermehren, ſo würden die kontrahirenden Theile, welche keine Station im ſchwarzen Meere beſitzen, durch einen Ferman Sr. Hoheit ermächtigt werden, nach einer fünf Tage vorher gemachten Anzeige, in jenes Meer reſpektive eine Mehrzahl von Schiffen derſelben Klaſſe, welche der Zahl nach der Hälfte der ruſſiſchen Seemacht gleichkommen würden, abzuſenden.

Art. 5. Zu keiner Zeit wird es Kriegsſchiffen fremder Nationen geſtattet ſein, im goldnen Horn vor Anker zu gehen, mit Ausnahme der kleinen auch bisher ſchon zugelaſſenen Fahrzeuge, welche den Geſandtſchaften zur Verfügung ſtehen; auch darf in Friedenszeiten die Zahl der Linienſchiffe der kontrahirenden Theile, welche keine Station im ſchwarzen Meere haben, niemals die Zahl vier zu gleicher Zeit vor Konſtantinopel auf ihrem Wege von den Dardanellen nach dem ſchwarzen Meere und von dem ſchwarzen Meere nach den Dardanellen überſchreiten.

---

vraient mettre les autres Puissances en mesure de prévenir cette extrémité par les voies pacifiques.

Art. 2. La règle de la clôture des Détroits du Bosphore et des Dardanelles, consacrée par le Traité du 13 Juillet 1841, restera en vigueur sauf les exceptions spécificées dans les Articles suivants.

Art. 3. Chacune des Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissement dans la Mer Noire, sera autorisée par un firman de Sa Hautesse à y faire entrer et stationner deux frégates ou bâtiments de moindre force pour protéger leur pavillon de commerce et exercer la surveillance nécessaire.

Art. 4. Si la Russie venait à augmenter l'état actuel flottant de ses forces navales, tel qu'il se trouvera dûment constaté, les Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissement dans la Mer Noire seraient autorisées par un firman de Sa Hautesse, en le notifiant cinq jours à l'avance, à faire entrer chacune dans cette mer un nombre additionnel de bâtiments de même classe, égal à la moitié des forces navales de la Russie.

Art. 5. En aucun tems les vaisseaux de guerre des nations étrangères, à l'exception des bâtiments légers appartenant aux Ambassades admis jusqu'à ce jour, ne pourront jeter l'ancre à la Corne d'Or; et en tems de paix, le nombre des vaisseaux de ligne des Puissances Contractantes qui n'ont pas d'établissements dans la Mer Noire, ne pourra être de plus de quatre à la fois devant Constantinople, dans leur trajet des Dardanelles à la Mer Noire et de la Mer Noire aux Dardanelles.

Digitized by Google

Art. 6. Im Falle (was Gott verhüte!) der Sultan mit einem Angriffe bedrohet wird, behält sich derselbe das Recht vor, die Meerengen der gesammten Seemacht der Verbündeten zu öffnen.

Nach Verlesung der sechs Artikel würden die russischen Bevollmächtigten konfidentiell benachrichtigt werden, daß in Betracht des von ihnen mit Bezug auf den ersten Artikel gemachten Vorbehalts, welcher die Verpflichtung ablehnt, die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des ottomanischen Reiches zu erzwingen; in Betracht außerdem ihrer Weigerung, irgend einer Beschränkung der russischen Seemacht im schwarzen Meere ihre Zustimmung zu geben, Oesterreich, Frankreich und Großbritannien, während sie die souverainen Rechte Rußlands respektiren, sich derselben Rechte bedienen werden, um unter einander durch ein formelles Aktenstück sich dahin zu einigen: 1) Die Aufrechthaltung des in dem ersten Artikel festgestellten Prinzipes zu erzwingen, falls die Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des ottomanischen Reiches durch Rußland verletzt werden sollte. 2) die Vermehrung der Zahl oder Stärke der russischen Seemacht im schwarzen Meere über die beim Beginne des Krieges vorhandene Effektiv-Stärke als einen casus belli zu betrachten. Falls Rußland sich verpflichten sollte, jene Zahl nicht zu überschreiten, würden die drei Mächte ihre Zustimmung dazu geben, die Convention nicht in die Oeffentlichkeit zu bringen.

Vertrags-Entwurf.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen und die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, in dem Wunsche, die Unabhängigkeit und Territorial-Integrität des ottomanischen Reichs sicher zu stellen und respektive wünschend, die in dem Artikel ..... des

---

Art. 6. Dans le cas où (ce qu'à Dieu ne plaise!) le Sultan serait menacé d'une agression, il se réserve le droit d'ouvrir les passages à toutes les forces navales de ses alliés.

La lecture des six Articles terminée, les Plénipotentiaires Russes seraient confidentiellement informés que, vu la réserve faite par eux dans l'interpretation du premier Article, et qui décline l'engagement de faire respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman; vu encore leur refus d'admettre aucune limitation des forces Russes dans la Mer Noire; l'Autriche, la France, et la Grande Bretagne, tout en respectant les droits de souveraineté de la Russie, feront usage de ces mêmes droits en convenant entre elles par un Acte formel:

1. De faire respecter, en cas de violation de l'indépendance et de l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman par la Russie, le principe consacré dans le premier Article.

2. De considérer l'augmentation du nombre ou de la force de l'état naval Russe dans la Mer Noire jusqu'à l'effectif qu'il présentait au commencement de la guerre comme un cas de guerre.

Si la Russie s'engageait elle-même à ne pas dépasser ce chiffre, les trois Puissances consentiraient de leur côté à ne pas donner de publicité à la Convention.

Projet de Traité.

Leur Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, et la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, animées du désir d'assurer l'indépendance et l'intégrité territorial de l'Empire Otto-

Digitized by Google

am ..... zwischen ..... abgeschlossenen Vertrages stipulirte Verpflichtung ins Werk zu setzen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt ....., welche nach Prüfung ihrer Vollmachten über die folgenden Artikel sich vereinbart haben.

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, im Falle der Noth ihre Heere und Flotten zur Erreichung des oben spezifizirten Zweckes zu verwenden.

Art. 2. Falls daher eine der Mächte, welche den besagten Traktat vom .. ... unterzeichnet haben, einen Angriff auf das ottomanische Reich unternehmen sollte, der geeignet wäre, das eine oder das andere der beiden in dem Eingange des gegenwärtigen Traktates festgestellten Prinzipien zu gefährden, so würden die hohen kontrahirenden Theile, von dem Sultan dazu aufgefordert, nach Verhältniß in Gemeinschaft die Vertheidigung dieses Reiches übernehmen, und zwar in einer gegenseitig festgestellten und vereinbarten Weise.

Artikel 3. Eine übermäßige Vermehrung der russischen Seemacht im schwarzen Meere würde als ein Akt der Aggression, welcher die Anwendung der Artikel 1 und 2 fordert, angesehen werden.

Artikel 4. Ratifications-Bestimmung.

Geheime Artikel.

Art. 1. Im Falle Rußland die Zahl oder Stärke seiner Seemacht im schwarzen Meere so sehr vermehrt, daß sie den Effektiv-Belauf beim Beginn des Krieges, nach Maßgabe des angehängten Etats, erreicht, und im Falle gemeinsame, an Rußland gerichtete Vorstellungen, so wie die Anwesenheit der verbündeten Flotten im schwarzen Meere, sich als erfolglos ergeben sollten, so sind die hohen kontrahirenden Theile dahin einverstanden, dieses Faktum als ein solches anzu-

---

man, et voulant régler entr'elles l'execution de l'engagement stipulé dans l'Article ..... du Traité conclu le ..... entre ..... ont nommé pour leur Plénipotentiaires etc.

Lesquels, ayant trouvé leur pleins pouvoirs ..... ont arrêté les Articles suivants:

Article 1. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à employer, le cas échéant, leur forces de terre et de mer pour atteindre le but ci-dessus indiqué.

Art. 2. En conséquence si l'une des Puissances signataire du dit Traité du ..... commetait contre l'Empire Ottoman une agression de nature à mettre en péril l'un ou l'autre des deux principes consacrés dans le préambule du présent Traité, les Hautes Parties Contractantes, sur l'appel du Sultan, concourraient à la défense des cet Empire dans des proportions déterminées pour chacune et délibérées en commun.

Art. 3. Serait considéré comme un acte agressif devant donner lieu à lapplication des Articles 1 et 2, le développement excessif des forces navales de la Russie dans l'Euxin.

Art. 4. Ratifications.

Articles Secrets.

Art. 1. Dans le cas où la Russie viendrait à augmenter le nombre ou la force de son état naval dans la Mer Noire jusqu'à atteindre l'effectif qu'il présentait au commencement de la guerre, suivant le tableau ci-annexé, et si les rémontrances adressés en commun à la Russie, ainsi que la présence des flottes alliés dans la Mer Noir, étaient restées sans effet,

Digitized by Google

ſehen, welches zur Anwendung des dritten Artikels des Vertrags vom heutigen Tage Anlaß giebt. Demgemäß würden ſie das Vorhandenſein einer ſolchen Effektivſtärke als einen casus belli betrachten und unverweilt ihre Armeen und Flotten verwenden, um jene Macht zu zwingen, ſich wiederum den Bedingungen des Gleichgewichts zu fügen, welche für das Intereſſe Europas eine Nothwendigkeit ſind.

Art. 2. Ratifications-Beſtimmung.

---

les Hautes Parties Contractantes s'engagent à considérer ce fait comme donnant lieu à l'application de l'Article 3. du Traité Patent de ce jour. En conséquence elles considéreront l'existence d'un tel effectif comme un cas de guerre et emploieraient immédiatement leurs forces de terre et de mer à l'effet de contraindre cette Puissance à rentrer dans les conditions d'équilibre que réclame l'intérêt Européen.

Art. 2. Ratifications.

CCCLXXXII.

Depeſche des Grafen Clarendon an Graf Weſtmorland.

Auswärtiges Amt, 2. Juni 1855.

Mylord, ich ſende Ihnen hiermit Abſchrift einer Depeſche des Grafen Buol an Graf Colloredo, nebſt Beilagen, welche mir von Graf Colloredo zugeſtellt worden ſind.

Ich habe dem öſterreichiſchen Geſandten erklärt, daß ich nach aufmerkſamer Prüfung dieſer Dokumente nur wiederholt mein Bedauern ausſprechen könnte, daß Vorſchläge, denen beizuſtimmen der Regierung Ihrer Majeſtät unmöglich ſei, von der Oeſterreichiſchen Regierung erneuert worden wären; daß aber die Aufrichtigkeit unſeres Bedauerns von Graf Buol nicht bezweifelt werden könnte nach den mannigfachen Beweiſen davon, welchen Werth die Regierung Ihrer Majeſtät auf die Mitwirkung Oeſterreichs in einer Frage legt, welche daſſelbe ſelbſt noch näher angeht, als die Weſtmächte, und von der Ihrer Majeſtät Regierung nicht glauben könne, daß Oeſterreich ihr jetzt ſeine Unterſtützung entziehen werde.

Ich ſagte dem Grafen Colloredo, daß ich bereits mit ihm einen der von Graf Buol überſandten Vorſchläge discutirt hätte, und daß das Urtheil Ihrer Majeſtät Regierung darüber Ew. Lordſchaft in einer Depeſche vom 8. Mai zugeſtellt und dem Grafen Buol mitgetheilt worden wäre; in Betreff des anderen Vorſchlags, der von Ew. Lordſchaft überſandt worden wäre, wollte ich ihm die Antwort vorleſen, welche an Sie abgehen ſollte.

Nachdem ich dem Graf Colloredo meine Depeſche vom 29. Mai an Ew. Lordſchaft vorgeleſen hatte, ſagte ich, daß ich jede Discuſſion vermeiden möchte, die irritirend wirken könnte und die, nach dem Tone der Depeſche des Grafen Buol zu ſchließen, doch nutzlos ſein würde; es wären aber in dieſen Depeſchen an Graf Colloredo und Baron Hübner einige Behauptungen, über welche ich mir die Freiheit nehmen müſſe einige Bemerkungen zu machen. In der Depeſche an Herrn von Hübner behauptet Graf Buol, daß Oeſterreich eine progreſſive Unterſtützung von großem Gewicht und Werth der Türkei durch die Stipulation bietet, daß für jedes neue Schiff, welches Rußland bauen würde, den Alliirten geſtattet ſein ſollte, ihren Schiffsſtationen im ſchwarzen Meere eine entſprechende

Digitized by Google

Verstärkung zu geben und daß in dem Fall, daß die Pforte sich selbst für bedroht hält, sie die alliirten Flotten soll zu Hülfe rufen können.

In Bezug hierauf machte ich bemerklich, daß das wahre Object des dritten Punktes aus dem Auge gelassen zu sein scheine und daß, weit entfernt zu bewirken, daß das russische Uebergewicht aufhöre, die vorgeschlagenen Bedingungen dahin führen würden, einen Wettstreit um das Uebergewicht zwischen den Alliirten und Rußland zu organisiren. Solch ein Zustand der Dinge würde nicht der Friede, sondern eine fortwährende Kriegsrüstung und eine fortwährende Quelle des Mißbehagens für Europa sein.

Die Pforte, sagte ich, bedürfe nicht der Erlaubniß von irgend einer fremden Macht, um ihre Alliirten um Hülfe anzugehen, wenn sie mit Gefahr bedroht wäre. Der Sultan könnte jederzeit dies nach eigenem Willen und Gefallen thun; und wenn der Vorschlag Oesterreichs angenommen und keine wirksame Beschränkung der russischen Flotte auferlegt wäre, so würde diese Flotte eine stehende Drohung für die Türkei sein und der Sultan würde fortwährend Grund haben, die Hülfe seiner Alliirten anzurufen, welche durch ihre Ehre gebunden wären, ihm dieselbe zu leisten. Wenn die Gefahr dringend wäre, so dürften die alliirten Flotten leicht zu spät kommen, um die Türkei zu retten; wäre aber die Gefahr unmittelbar oder erst von fern drohend, immer könnten die Flotten Englands und Frankreichs nach dem schwarzen Meer nur entsandt werden, um einen Angriff Rußlands abzuschlagen, und bei jeder solchen Gelegenheit würde Europa eine Erneuerung der Feindseligkeit befürchten und England und Frankreich sich darauf rüsten müssen.

Graf Buol sagte in derselben Depesche, daß die gemeinsamen Anstrengungen der Alliirten darauf gerichtet sein sollten die politische Gewalt Rußlands in der Weise zu beschränken, daß es für Rußland wenn nicht unmöglich, so doch außerordentlich schwer gemacht würde, seine materiellen Hülfsquellen zu mißbrauchen, daß aber das Aufhören des Russischen Uebergewichts im schwarzen Meer nur eines der Mittel zu diesem Zweck wäre, da die Verminderung oder selbst die völlige Vernichtung dieser Flotte allein nicht genügen würde, um Rußland der Vortheile gegenüber der Türkei zu berauben, welche es von seiner geographischen Lage herleitet.

Ich sprach meine völlige Uebereinstimmung mit Graf Buol darüber aus, wie wünschenswerth es sei, die politsche Macht Rußlands zu beschränken, aber ich glaubte, daß es anstatt auf ein neues System einzugehen, dessen practische Lösung nicht einmal von Graf Buol angedeutet sei, von den Alliirten klüger gehandelt wäre, sich auf die in Rede stehende Frage zu beschränken, nämlich die, dem dritten Punkte practische Wirkung zu verleihen und dem Uebergewicht Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen, und bis jetzt wäre kein anderes so einfaches oder so wirksames Mittel aufgefunden worden, als eine solche Beschränkung der Seestreitkräfte Rußlands im schwarzen Meere, die ihren Bestand mit der Sicherheit der Türkei verträglich machte.

In seiner Depesche an Graf Colloredo spricht Graf Buol seine feste Ueberzeugung aus, daß der Vorschlag Oesterreichs zur Ausführung des dritten Punktes wirksam, vollständig und in Einklang mit den Interessen Europas sein würde und Se. Excellenz fügt hinzu, daß die Verwerfung derselben durch die Westmächte Oesterreich nicht gestatte, die Verantwortung für das Fehlschlagen der Verhandlungen ausschließlich auf Rußland zu werfen.

Hierzu bemerkte ich, daß England und Frankreich, die im Krieg mit Ruß-

Digitized by Google

land wären und große Opfer gebracht hätten, gestattet sein müßte, für sich allein die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen sie Friede schließen könnten im Einklang mit ihrer Ehre und mit den Objecten, für welche solche Opfer gebracht worden wären, und daß die Nothwendigkeit, in der sie sich fühlten, die Vorschläge Oesterreichs abzulehnen, bewiese, daß ihrem Urtheile nach diese Vorschläge weder wirksam noch vollständig wären und schwerlich Europa zum Vortheil gereichen würden.

Rußland aber, sagte ich, hat Bedingungen verworfen, welche Oesterreich in sich für begründet und nothwendig für den Frieden Europas hielt und die nicht mit der Würde Rußlands unvereinbar waren; und da nun Rußland dieselben so verworfen und die Westmächte nicht den Bedingungen hatten beitreten können, die Oesterreich seitdem vorgeschlagen und die von jenen durchaus verschieden und in Betreff des Zwecks unwirksam sind, so ist es sicherlich ungerecht zu sagen, daß England und Frankreich dem Frieden Hindernisse in den Weg legen und daß Rußland nicht länger allein für das Fehlschlagen der Verhandlungen zu tadeln ist.

Ich sagte dem Grafen Colloredo auch, ich müsse mein Bedauern darüber aussprechen, daß Graf Buol jetzt der Ansicht sei, daß der Vorschlag, die Flotte Rußlands zu beschränken, nur als eine der Bedingungen betrachtet werden könne, in Betreff welcher die kriegführenden Theile sich ausdrücklich das Recht vorbehalten haben, sie *über die vier Punkte hinaus* aufzuerlegen und welche die Fortdauer der Feindseligkeiten möglicherweise nöthig machen könnte, denn Se. Exc. hat, nach meinem besten Wissen, den Vorschlag selbst damals nicht aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, als er denselben mit den Bevollmächtigten von Frankreich und England diskutirte, vielmehr hat er denselben in der Konferenz unterstützt und den russischen Bevollmächtigten die Annahme desselben empfohlen, als des besten Mittels, der dritten Basis Wirksamkeit zu geben. Der Zweck der dritten Basis ist, dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen; die Beschränkung der russischen Flotte in jenem Meere trifft daher ganz mit diesem Zwecke zusammen und ist nicht ein besonderer und separater von den vier Grundlagen *getrennter* Vorschlag, den vorzubringen sich die Verbündeten nur, je nachdem die Ereignisse des Krieges dieses nöthig machen möchten, das Recht vorbehalten hätten. Ich ersuchte den Grafen Colloredo, dem Grafen Buol die Versicherung zu geben, daß wir nicht, wie er annehme, jedes andere Projekt, das eben so wirksam sein würde, im Voraus ausschlössen, daß wir aber alle solche Mittel, die augenscheinlich für die beabsichtigten Zwecke unwirksam seien, ablehnten und abzulehnen fortfahren müßten. Graf Colloredo bemerkte, daß einige Opfer gebracht werden müßten, um die Allianz Oesterreichs sicherzustellen. Ich sagte, daß ich vollkommen mit ihm übereinstimmte, und daß wir alle mögliche Nachgiebigkeit gegen Oesterreich bewiesen hätten. Nur aus Rücksicht für Oesterreich haben England und Frankreich den vier Grundlagen zugestimmt und sich bereit erklärt, auf Friedensunterhandlungen einzugehen; um den Ansichten Oesterreichs zu entsprechen und seine Mitwirkung in einer Sache zu sichern, welche ganz wesentlich als seine eigene Sache betrachtet werden könne, sei es geschehen, daß England und Frankreich ein Verfahren eingeschlagen haben, welches sie andernfalls nicht eher befolgt haben würden, als bis die Ereignisse des Krieges die relativen Stellungen der kriegführenden Mächte deutlicher definirt hätten. Graf Colloredo erinnerte alsdann an die großen Interessen, welche Oesterreich auf dem Spiele habe, und an die Gefahr, welche es laufen würde, wenn es in den Krieg mit Rußland einträte, ohne auf die materielle Unter-

Digitized by Google

ſtützung der Weſtmächte rechnen zu können, während es das Uebelwollen, wenn nicht die offene Feindſeligkeit Preußens und einiger anderer deutſchen Staaten zu fürchten hätte. Ich ſagte, daß, weit entfernt, dieſe Bedenken nicht anzuerkennen, die Regierung Ihr. Maj. denſelben großes Gewicht beimeſſe und nie ermangelt habe, den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, unter welchen ſich Oeſterreich zu bewegen glaube. Oeſterreichs Sache ſei es, zu entſcheiden zwiſchen den von dem Grafen Colloredo angedeuteten Rückſichten und den Verpflichtungen, welche es den Weſtmächten gegenüber eingegangen ſei; welchen Entſchluß es aber auch faſſen, und welcher Anſicht Oeſterreich in Betreff ſeiner eigenen Intereſſen und Verpflichtungen ſein möge, ſo werde von Seiten der Regierung J. Majeſtät keine Anſtrengung unterlaſſen werden, um die freundſchaftlichen Beziehungen, welche jetzt zwiſchen den beiden Ländern obwalten, unverletzt zu erhalten. Auf der andern Seite aber müßten wir beanſpruchen, die beſten Wächter unſerer eigenen Ehre und die beſten Richter über unſer eigenes Intereſſe zu ſein, und Oeſterreich werde keine gerechte Urſache zur Beſchwerde haben, wenn wir es ablehnen Bedingungen anzunehmen, welche von uns als unvereinbar mit unſerer Ehre, und als wirkungslos in Betreff der Zwecke angeſehen werden müßten, welche England und Frankreich ſicherzuſtellen ſich verpflichtet haben.

CCCLXXXIII.

Depeſche des Grafen Weſtmorland an Graf Clarendon.

Wien, den 5. Juni 1855 (erhalten 9. Juni).

Mylord, unmittelbar nach Empfang der Depeſche Ew. Lordſchaft vom 29. v. M. ſuchte ich Graf Buol auf und gab ihm ſeinem Wunſche entſprechend eine Abſchrift der Depeſche, wie ihre Inſtruction vorſchrieb.

Graf Buol, nachdem er ſeine Befriedigung über den Ton, welchen Ew. Lordſchaft in ihrer Depeſche gebraucht, ausgedrückt, erklärte ſeine Abſicht, darauf durch Graf Colloredo zu antworten; er ging aber auf einige Punkte näher ein, bei denen ſeine Abſichten mit dem von ihm gemachten Vorſchlag an die Konferenz nicht richtig verſtanden werden wären. Er ſagte, daß, in Erfüllung der Zuſage, welche in dem letzten Protokolle der Konferenz niedergelegt, es ſein Wille geweſen wäre, einen Vorſchlag zu machen, nicht irgend wie in Rückſicht auf die Regierungen von England und Frankreich, ſondern ganz unabhängig von dieſen und zugleich ſo völlig in Einklang mit den Abſichten, welche ſie im Lauf der letzten Verhandlungen kundgegeben, daß derſelbe nach dem Projekt ausgearbeitet worden wäre, welches Herr Drouyn de Lhuys entworfen und in der zwölften Konferenz erwähnt hätte.

In ſeinen Vorſchlag, ſagte Graf Buol, habe er nicht die Details aufgenommen, wie z. B. die Ernennung von Konſuln in den ruſſiſchen Häfen, weil er glaube, daß dieſer Punkt zu dem Abkommen gehöre, welches nach dem Vorſchlag zwiſchen dem türkiſchen und ruſſiſchen Bevollmächtigten abgeſchloſſen und darauf von der allgemeinen Konferenz beſtätigt werden ſollte; und er glaubte, es ſei genügend darauf hingewieſen durch die Worte in dem zweiten Artikel des Projekts: „Auch ſollen in den Traktat die Maßregeln inſerirt werden, über welche ſich die beſagten Bevollmächtigten vereinbart haben werden, um die genaue und ſtetige Beobachtung der Stipulationen des gegenwärtigen Traktats in Kraft zu erhalten. —“

Bezüglich der Stipulation der allgemeinen Amneſtie und der nothwendigen Erwähnung der Stellung und Intereſſen Sardiniens, ſo betrachte er dieſe

Punkte als zu den allgemeinen Bestimmungen gehörig, welche zur Vervollständigung jedes Friedensvertrages dienen, und es liege daher durchaus nicht die Absicht darin, sie überhaupt auszuschließen, wenn er es für unnöthig gehalten habe, sie in diesem Projekt mit aufzunehmen.

Graf Buol sagte, daß er mit Entwerfung seines Vorschlags durchaus nicht die Absicht hätte, irgend eine der Bedingungen aufzugeben, welche die Regierungen Englands und Frankreichs gefordert hätten, um das gestellte Ziel, das Aufhören des Uebergewichts Rußlands im schwarzen Meere, zu erreichen, denn sein Projekt wäre auf die Vorschläge des Herrn Drouyn de Lhuys begründet, und er könne sich wegen der Richtigkeit dieser Behauptung zuversichtlich auf die Vertreter der vier Mächte berufen, welche an der Diskussion Theil genommen hätten, die an dem Tage vor der zwölften Sitzung der Konferenz Statt fand.

Den letzten Theil von Ew. Lordschaft Depesche betreffend, der sich auf die Erfüllung der von Oesterreich im Vertrag vom 2. December übernommenen Verpflichtungen bezieht, so sagte Graf Buol, daß dies ein Punkt wäre, der unmittelbar mit dem Ultimatum verknüpft wäre, das Oesterreich vorschlug an die russische Regierung richten zu wollen und in welchem die Frage einer sofortigen Kriegserklärung mit eingeschlossen war. Dieses sei von ihm Ew. Lordschaft unterbreitet, aber wie es scheine von Ihnen verworfen worden, wiewohl er bis jetzt noch nicht Ihre Entscheidung über die letzte hierauf bezügliche durch Graf Colloredo Ihnen zugegangenene Mittheilung, noch überhaupt irgend welche Bescheinigung über den Empfang der dieselbe begleitenden Dokumente erhalten hätte. Er wolle daher das Eintreffen der Antwort Ew. Lordschaft, welcher er entgegensehe, abwarten, ehe er Ew. Lordschaft auf diesen Theil Ihrer Depesche antworte.

CCCLXXXIV.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmorland.

Auswärtiges Amt, 12. Juni 1855.

Mylord, mit Bezugnahme auf Ihre Depesche vom 5. d., in welcher Sie berichten, Graf Buol habe erklärt, sein Zweck sei in keiner Weise, einen Vorschlag im Namen von England und Frankreich zu machen, sondern ganz unabhängig von denselben, habe ich zu bemerken, daß da die Vorschläge den Regierungen von Frankreich und England formell unterbreitet worden sind, diese Regierungen, falls sie denselben zugestimmt hätten, ihrer Ehre gemäß verpflichtet gewesen sein würden, bei denselben stehen zu bleiben und keine anderen oder besseren Bedingungen aufzusuchen, und Oesterreich würde alsdann, wenn es sie vor die Konferenz gebracht hätte, nach aller Billigkeit berechtigt gewesen sein, zu sagen, daß es dieses Namens der Regierungen von England und Frankreich thue. Ich muß ferner bemerken, daß wenn auch Graf Buol der Ansicht sein mag, daß die Ernennung von Konsuln im zweiten Artikel seines Projektes hinlänglich angedeutet gewesen sei, doch England und Frankreich sich nicht dazu herbeilassen konnten, den russischen und türkischen Bevollmächtigten die Regulirung einer Frage von so großer Wichtigkeit zu delegiren, wie es das Recht ist, Konsuln in russische Häfen einzusetzen, behufs Ueberwachung der Einhaltung des Vertrages. Und endlich, was die Erfüllung der von Oesterreich durch den Traktat vom 2. Dezember übernommenen Verpflichtungen betrifft, was, wie Graf Buol sagt, ein Gegenstand ist, der mit dem Ultimatum unmittelbar zusammenhängt, welches Oesterreich an die russische Regierung richten wolle und welches die Frage einer unverweilten Kriegs-Erklärung involire, so kann ich nur wieder-

Digitized by Google

holen, daß es der Wunsch der Regierung J. M. ist, eine aufreizende Diskussion über eine Frage zu vermeiden, in Betreff deren das Wiener Kabinet schon seit langer Zeit seine Ansicht sich gebildet und seinen Beschluß gefaßt zu haben scheint. Ich werde mich daher auf die Bemerkung beschränken, daß Oesterreich sich verpflichtet hat, mit England und Frankreich Maaßregeln zu vereinbaren, um dem Vertrage vom 2. Dezember Wirksamkeit zu geben, falls der Friede nicht vor einer bestimmten Zeit auf gewisse Grundlagen abgeschlossen würde. Dieser Zeitpunkt ist längst verstrichen und die Grundlagen sind von Rußland verworfen worden; aber das österreichische Projekt würde den Grundlagen keine Wirksamkeit gegeben und dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere nicht ein Ende gemacht haben. England und Frankreich waren daher gezwungen, den Beitritt zu einem Vorschlage abzulehnen, von welchem, wenn man ihm auch die Bezeichnung eines Ultimatums hätte geben wollen, nicht gesagt werden kann, daß er eine unmittelbare Kriegserklärung in sich gefaßt hätte, da kein Zweifel obwalten kann, daß der Vorschlag von Rußland freudig angenommen worden sein würde.

CCCLXXXV.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmorland.

Auswärtiges Amt. 13. Juni 1855.

Mylord, Graf Colloredo hat mir gestern eine Depesche des Grafen Buol vorgelesen, welche besagt, er halte dafür, daß der im Protocoll vom 28. Dez. gemachte Vorbehalt mit Bezug auf das Prinzip, dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen, gegenwärtig noch in voller Kraft sei, daß die Ereignisse des Krieges die Lösung dieses Punktes herbeiführen müssen, und daß Graf Buol hoffe, die Bemühungen der Verbündeten würden den beabsichtigten Zweck eben so vollständig erreichen, wie Oesterreich denselben wahrscheinlicher Weise erreicht haben würde, sei es auf friedlichem Wege oder durch Betheiligung am Kriege, wenn seine Verbündeten seine letzten Vorschläge nicht verworfen hätten. Wie sehr auch Graf Buol die Verwerfung dieses Planes bedauere, so ändere die Fortsetzung des Krieges in keiner Weise die Stellung Oesterreichs und seiner Verbündeten zu einander. Oesterreich werde seine Rechte behaupten und seine Verpflichtungen in Betreff der orientalischen Frage auf den vereinbarten Grundlagen erfüllen, und bevor es nicht das Gegentheil vernehme, werde es dafür halten, daß seine Verbündeten dasselbe thun werden. Oesterreich werde insbesondere bemüht sein, die von Rußland erlangten Konzessionen in Betreff des ersten und zweiten Punktes, so wie auch in Betreff der Territorial-Garantie (des ottomanischen Reiches) sicher zu stellen; österreichische Truppen werden in den Donaufürstenthümern bleiben, um die Türkei gegen einen Angriff von der Seite der Donau zu schützen, bis die Chancen des Krieges die kriegführenden Theile dazu bringen werden, das Werk des Friedens auf den bereits zugestandenen und theilweise entwickelten Grundlagen wieder aufzunehmen. Ohne eine Meinung über die Wahrscheinlichkeit des Krieges zu äußern, könne die österreichische Regierung doch ihre Besorgniß nicht verhehlen, daß die größten Erfolge in der Krimm nicht hinreichen dürften, Rußland zum Frieden zu vermögen, und daß die Niederlagen Rußlands das russische Volk in der Weise aufreizen dürften, daß die Erreichung des Friedens noch schwieriger und der Krieg aufs Unbestimmte hinaus verlängert werde. Die Folge würde sein, daß das ottomanische Reich erschöpft und der ursprüngliche Zweck des Krieges

Digitized by Google

aus den Augen verloren werden. Graf Buol fürchte, daß mitten unter dieſen neuen Komplikationen der große politiſche Zweck der Allianz verſchwinden werde. Oeſterreich werde ſicherlich nichts thun, ein ſo beklagenswerthes Reſultat zu beſchleunigen; im Gegentheil ſei das öſterreichiſche Kabinet entſchloſſen, ſeine vertrauten Beziehungen zu ſeinen Verbündeten aufrechtzuhalten und Graf Buol hoffe, auf ihrer Seite dieſelben Abſichten zu finden.

Ich ſagte dem Grafen Colloredo, daß ich, ohne mich mit meinen Kollegen beſprochen und die Anſicht der franzöſiſchen Regierung in Erfahrung gebracht zu haben, keine Antwort auf die ſo eben verleſene Depeſche geben könne, welche ich mit vielem Bedauern angehört habe, da ſie den Ausſichten einer Allianz ungünſtig ſei, von welcher wir ſo viel gehofft hätten, um den Krieg zu erfolgreichem Ende zu führen, und von welcher wir, nach abgeſchloſſenem Frieden, für Europa ſo wichtige Vortheile erwarteten. Oeſterreich, ſagte ich, könne zuverſichtlich darauf rechnen, daß England und Frankreich ihre Verpflichtung aufrechterhalten und ihre Pflichten mit gewiſſenhafter Treue erfüllen werden, und daß es ihr Zweck ſein werde, die freundſchaftlichſten Beziehungen zu Oeſterreich zu bewahren; aber ich könnte dem Grafen Colloredo nicht meine perſönliche Meinung verhehlen, daß die Fortdauer des Krieges in gewiſſem Maße die Stellung Oeſterreichs und ſeiner Verbündeten zu einander verändern müſſe, wenn es nicht in Erfüllung ſeiner Verpflichtungen ſelbſt mit am Kriege Theil nehme; thue es das nicht, ſo müſſe die Urſache entweder darin liegen, daß es ihm unbequem ſein würde, dem Vertrage vom 2. Dezember Erfolg zu geben, oder daß ſeine Verbündeten wegen des Abbruches der Unterhandlungen zu tadeln ſeien. Ueber die erſte Urſache, welche zu unwahrſcheinlich ſei, als daß man ſie glauben könne, würde es unnöthig ſein, irgend eine Bemerkung zu machen; gegen die zweite aber müßte ich mir erlauben, auf das Allerſchärfſte Verwahrung einzulegen, und zwar aus Gründen, welche ich in der Antwort auf eine andere Depeſche des Grafen Buol, die Graf Colloredo ebenfalls verleſen, dargelegt habe. Wären England und Frankreich übertrieben in ihren Forderungen geweſen, oder hätten ſie geſucht, irgend einen Vortheil über Rußland davonzutragen, jenſeits der Grenzen der unter den drei Mächten vereinbarten Bedingungen, ſo würde Oeſterreich völlig berechtigt geweſen ſein, ſich von ſeinen Verpflichtungen entbunden zu betrachten und die Verantwortlichkeit für die Folgen auf die Verbündeten zu werfen; aber es ſei auf keiner Bedingung beſtanden worden, welcher Oeſterreich nicht im Voraus ſeine Zuſtimmung gegeben, und welche daſſelbe nicht nachher in der Konferenz unterſtützt habe, und es ſei ſchwierig, zu begreifen, durch welche Procedur von Vernunftſchlüſſen Oeſterreich zu der Schlußfolgerung gelangt ſei, daß es, weil Rußland jene Vorſchläge verworfen hat, jetzt ſeinerſeits von ſeinen Verpflichtungen gelöſt ſei, und daß ſeine einzige Pflicht jetzt darin beſtehe, ſeinen Verbündeten Erfolg in dem Kriege zu wünſchen, den ſie fortzuſetzen nach wie vor entſchloſſen ſeien. Die in den vier Punkten involvirten Fragen würden, ſagte ich ihm, als eine Sache, die ſich von ſelbſt verſteht, zur Erwägung kommen, ſobald die Unterhandlungen wieder aufgenommen werden; *aber England und Frankreich müſſen ſich als vollkommen frei betrachten, den Umſtänden gemäß zu handeln, und ſie müſſen mittlerweile die partiellen, auf den Wiener Konferenzen gemachten Arrangements als nicht vorhanden anſehen.* Ew. Herrlichkeit werden dieſe Depeſche dem Grafen Buol vorleſen und Sr. Exc. eine Abſchrift davon geben, wenn er eine zu haben wünſchen ſollte.

CCCLXXXVI.

Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmorland.

Auswärtiges Amt. 13. Juni 1855.

Mylord, Graf Colloredo hat mir gestern eine Depesche des Grafen Buol vorgelesen, in welcher dieser sein Bedauern über die Schließung der Konferenzen und sein Erstaunen über die Einwände ausspricht, welche die Alliirten von London und Paris gegen den in der Konferenz vom 4. d. M. von ihm gemachten Vorschlag erhoben hätten; denn dieser Vorschlag, sagt er, sei von Herrn Drouyn de Lhuys ausgegangen, der, in directer Verbindung mit der Regierung Ihrer Majestät, in Wien als der specielle Vertreter der Politik und der Anschauungen Englands und Frankreichs betrachtet worden sei.

Graf Buol sagt weiter, daß Einwände dagegen erhoben worden seien, daß in seinem Vorschlag jede Erwähnung des Rechts, Konsuln in den russischen Häfen zu bestellen, der Amnestie und Sardiniens fehle; daß aber in Betreff der Konsuln indirect darauf hingewiesen sei, und in einer Weise, die Rußlands Würde nicht verletze, und daß es nicht nöthig erscheine, bestimmt Sardiniens oder der Amnestie zu erwähnen, da diese Punkte doch nothwendig in dem allgemeinen Vertrag Platz finden würden.

Graf Buol schließt, indem er sagt, daß, da die Vertreter Englands und Frankreichs sich geweigert hätten die Proposition zu discutiren, zu der ihre eigenen Regierungen zugestimmt hatten, und nicht dieselbe zur weitern Prüfung ihren Regierungen zugehen lassen wollten, während die russischen Vertreter sofort bereit gewesen wären, dieselbe nach St. Petersburg zu senden, die Verantwortlichkeit für den Abbruch der Konferenzen nicht allein auf Rußland geschoben werden könne.

Ich sagte dem Grafen Colloredo, daß ich mich in der unangenehmen Nothwendigkeit sähe, durchaus von der Darlegung und den Absichten des Grafen Buol mit meiner Meinung abzuweichen, und daß die Gründe hierfür am Besten durch eine Recapitulation der Thatsachen, wie sie jüngst erfolgt, sich ergeben würden.

Zuvörderst müßte ich mir erlauben, zu erklären, daß der von Graf Buol gemachte Vorschlag nicht der sei, welchen Herr Drouyn de Lhuys von London und Paris überbracht habe, noch sei es ein solcher, der irgend wann förmlich in der Konferenz vorgelegt worden wäre. Ein ähnlicher sei allerdings von Herrn Drouyn de Lhuys zur Annahme den beiden Regierungen vorgelegt, aber, wie Graf Buol wisse, von diesen verworfen worden.

Nachdem Rußland die Bedingungen verworfen hatte, welche Oesterreich, England und Frankreich vorzuschlagen übereingekommen waren und die Konferenz auf unbestimmte Zeit unter allgemeiner Zustimmung vertagt worden war, mußten die Regierungen Englands und Frankreichs annehmen, daß die Angelegenheit in dieser Lage belassen werden würde, als sie unterrichtet wurden, daß es der Wunsch des österreichischen Kabinets wäre, die Konferenzen förmlich zu schließen da die unbestimmte Vertagung die Veranlassung zu Verlegenheiten und Mißverständnissen wäre; sie wurden zugleich unterrichtet, daß Graf Buol, um der in der letzten Konferenz gegebenen Zusage nachzukommen und um in der Lage zu sein, dem Bundestag eine vollständige Darlegung aller Verhandlungen in Wien vorzulegen, die Absicht habe, der Konferenz, welche er zusammenrufen wolle, einen Vorschlag derselben Art vorzulegen, wie der, welchen Rußland be-

Digitized by Google

reits verworfen habe, und welchen es daher aller Wahrſcheinlichkeit nach auch wieder verwerfen werde.

Die Regierungen Englands und Frankreichs erwiederten, daß ſie nichts dawieder hätten, daß die Konferenz geſchloſſen würde, daß ſie aber ablehnen müßten, irgend ein Urtheil über den fraglichen Vorſchlag auszuſprechen, ehe ſie denſelben niedergeſchrieben vor ſich ſähen. Er wurde demzufolge überſandt; er wurde ſorgfältig geprüft und mit Ueberlegung abgelehnt und Graf Buol hiervon unterrichtet. Se. Exzellenz erklärte, nichtsdeſtoweniger in der angekündigten Weiſe vorgehen zu wollen und ſein Entſchluß wurde nicht wankend gemacht, als Lord Weſtmorland ihm meine Depeſche vorlas, worin geſagt war, daß Ihrer Majeſtät Regierung gegen die Vorbringung eines Vorſchlags ſei, welchem ſie nicht zuſtimmen könnte, und daß, wenn auch die Vertreter Englands und Frankreichs der Konferenz beiwohnen würden, ſie dies allein zu dem Zweck thäten, um ſie zu ſchließen und ſich jeder Discuſſion enthalten würden.

Lord Weſtmorland und Herr von Bourqueney wohnten demgemäß der Konferenz bei und handelten dabei nach Maßgabe ihrer Inſtructionen, die vorher dem Grafen Buol bekannt waren.

Nun aber ſpricht Se. Excellenz ſein Erſtaunen aus über den Widerſtand Englands und Frankreichs gegen einen Vorſchlag, den ſie doch förmlich abgelehnt hatten und ſucht auf ſie die Verantwortung für den Abbruch der Verhandlungen zu werfen, weil ihre Vertreter einen Vorſchlag weder discutiren, noch an ihre Regierungen überſenden wollten, der den Regierungen bereits überſandt und über den von ihnen bereits entſchieden worden war, und weil ſie nicht irgendwie auf die Ueberſendung des Vorſchlags nach St. Petersburg Rückſicht nehmen wollten, eine Berückſichtigung, welche die ruſſiſchen Bevollmächtigten zu dem Glauben hätte führen müſſen, daß wenn die Antwort ihrer Regierung bejahend ausgefallen wäre, die Zuſtimmung Englands und Frankreichs zu dem Vorſchlag erwartet werden durfte.

Ich fügte hinzu, daß Graf Buol wohl wiſſe, daß das Verlangen nach Verhandlungen nicht von England und Frankreich ausgegangen wäre und daß ſie in dieſelben nur auf die dringende Aufforderung Oeſterreich eingetreten wären und weil ſeine aktive Cooperation im Krieg davon abhängen ſollte, ob Verſuche, den Frieden auf Bedingungen abzuſchließen, welche von den drei Mächten gemeinſam feſtgeſetzt wären, fehlſchlügen.

Graf Buol wiſſe ebenſo, daß Aufrichtigkeit und Mäßigung das ganze Verhalten der Bevollmächtigten Englands und Frankreichs während der Verhandlungen charakteriſire und Se. Excellenz konnte nicht zweifeln (oder wenn er es gethan, ſo mußte die Sprache des ruſſiſchen Bevollmächtigten in der Konferenz vom 4ten jeden Zweifel beſeitigt haben), daß Rußland entſchloſſen war, der Türkei keine wirkſame Sicherheit zu geben und daß es die vier Punkte allein zu dem Zweck annahm, die Aktion Oeſterreichs zu paralyſiren. Rußland ſei daher das wahre Hinderniß des Friedens; Rußland allein für das Fehlſchlagen der Verhandlungen verantwortlich.

Ew. Lordſchaft wollen dieſe Depeſche dem Grafen Buol vorleſen und Sr. Excellenz, wenn er es wünſcht, Abſchrift derſelben geben.

Digitized by Google

CCCLXXXVII.

Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien vom 6. Juli 1855, dem Grafen Buol unter dem 12. Juli mitgetheilt.

(Nach dem Journal des Débats.)

Graf Nesselrode folgt in diesem Aktenstück bis in die kleinsten Details den Depeschen und Noten der österreichischen Kanzlei, um sie ohne Rückhalt zu billigen. Herr v. Buol hatte, wie man sagt, den Abbruch der Wiener Verhandlungen sehr bedauert und einen Augenblick gehofft, daß er trotz Allem die Annahme einer seiner Kombinationen durch die kriegführenden Theile durchsetzen werde. Da er in dem nach St. Petersburg gesandten Schriftstück den Grafen Esterhazy zum Vertrauten seiner Hoffnungen und Enttäuschungen gemacht hatte, so wollte Herr von Nesselrode bezeugen, daß auch er seinen vollen Theil an dem Verdruß des Herrn von Buol zu tragen habe: er fühlt überall das gleiche Bedauern und schließt sich allen seinen Wünschen für die baldmöglichste Wiederaufnahme der Unterhandlungen an. Nach Herrn v. Nesselrode's Aeußerungen boten die letzten Vorschläge Oesterreichs eine sehr annehmbare Lösung dar, und Rußland würde kaum einige Abänderungen ohne Bedeutung verlangt haben. Sobald Rußland direkt mit der Türkei unterhandelte, war seine Würde gerettet, und es konnte, ohne an seiner Ehre zu leiden, so ziemlich alle von Oesterreich angedeuteten Zugeständnisse machen. Wenn der Petersburger Hof sich in Bezug auf die beiden ersten Punkte willfährig gezeigt, wenn er gegen die Bestimmungen über die Fürstenthümer und die freie Donauschifffahrt keinen ernstlichen Einwand gemacht hat, so ist dies, wie der Wiener Hof wohl weiß, besonders aus Rücksicht für ihn geschehen; und wenn die dritte Bedingung nicht wie die beiden ersten geordnet worden, so wird der Wiener Hof anerkennen, daß dies nicht am St. Petersburger Hof gelegen hat. Sodann wiederholt Herr v. Nesselrode die Beschuldigung, daß die Westmächte den vierten Garantiepunkt nicht vor dem dritten diskutiren lassen wollten, weil sie fühlten, daß die Frage des den Christen zu gewährenden Schutzes zum Bruch der Unterhandlungen geführt haben würde, wenn man hier nicht der Pforte im wirklichen Interesse der Civilisation einigen Zwang anthun wollte, und weil sie deshalb vorzogen, über einer rein russischen Frage die Konferenz aufzulösen. Endlich erneuert Herr von Nesselrode seine Protestation gegen die Rußland untergeschobene Absicht, Oesterreich zu bekriegen. Ein solcher Krieg ist unmöglich: Rußlands Armeen waren und können noch zu Oesterreichs Diensten sein; bekämpfen werden sie es nie. Der russische Kanzler gebraucht, um Herrn v. Buol zu überzeugen, die feierlichsten Worte, solche, die zugleich das Gewissen und die Ehre in Pflicht nehmen.

---

*) Die Authenticität dieser Depesche ist vielfach in Zweifel gezogen worden, und auch von der N. Pr. Z. wurde der obenstehende Inhalt ihren Lesern zuerst nur unter Reserve mitgetheilt. Später hat sie die Authenticität der Depesche bestätigt, über welche sie sich in Nr. 188 Jahrg. 1855 folgendermaßen äußert: „An den Nachrichten von wirklichen Friedensbestrebungen ist einmal das sicher, daß Rußland die bekannte Note an Oesterreich erlassen hat, worin es erklärt, auch jetzt noch die letzten österreichischen Vorschläge annehmen zu wollen, und daß Oesterreich diese Depesche der französischen Regierung mitgetheilt hat. Der Auszug, den das Journal des Debats geliefert hat, enthielt, wie uns versichert wird, sachlich durchaus Richtiges, wenngleich in e was freier Fassung."

Digitized by Google

CCCLXXXVIII.

Beschluß der Bundesversammlung vom 26. Juli 1855.

Die Bundesversammlung beschließt: der kaiserl. österr. Regierung für die gemachte Mittheilungen und für ihre Bestrebungen zur Herstellung des europäischen Friedens zu danken; ferner sich damit einverstanden zu erklären, daß die dermalige Lage der orientalischen Angelegenheit keine Veranlassung für den deutschen Bund zur Uebernahme neuer Verbindlichkeiten enthalte; endlich anzuerkennen, daß das Interesse des Friedens die Fortdauer der am 8. Februar d. J. beschlossenen Kriegsbereitschaft der Bundeskontingente erfordere.

CCCLXXXIX.

Summarische Inhaltsangabe einer Circular-Depesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten bei den deutschen Höfen.

Vom — August 1855.

Das österreichische Kabinet spricht darin sein Bedauern aus, daß der Bund durch den Beschluß vom 26. Juli die Annahme der vier Punkte abgelehnt habe. Zugleich aber giebt es der Hoffnung Raum, daß in der weitern Entwickelung der orientalischen Angelegenheit der Bund diesen seinen Beschluß nicht für maßgebend erachten, sondern eine Anerkennung der Solidarität der vier Punkte rechtsverbindlich aussprechen werde. Uebrigens erklärt das Kabinet, daß es einen nicht geringen Werth auf das am 26. v. M. erreichte Resultat legt und daß es in ihm einen Beweis der Bestrebungen des Bundes nach einer allgemein deutschen Politik dankbar anerkennt. —

CCCXC.

Summarische Inhaltsangabe einer Circular-Depesche des Freih. v. Manteuffel.

Vom — August 1855.

In Erwiederung der östreichischen Depesche bezüglich des Bundesbeschlusses vom 26. Juli spricht das Berliner Cabinet seine volle Befriedigung mit dem Bundesbeschluß aus und erklärt sich insbesondere wegen der vier Punkte wiederholt dahin, daß es bei der durchaus schwankend und unsicher gewordenen Natur derselben durchaus nicht gerathen finden könne, sich dieselben in irgend weiterer und bindenderer Weise als bisher für die Zukunft anzueignen.

CCCXCI.

Aus der Rede des Lordkanzlers

bei Vertagung des Parlaments am 14. August 1855.

Mylords und Herren. Auf Befehl Ihrer Majestät entbinden wir Sie Ihrer parlamentarischen Thätigkeit, indem wir Ihnen den lebhaften Dank der Königin für den Eifer und die Ausdauer ausdrücken, womit Sie Ihren langen und mühseligen Pflichten obgelegen haben. Ihre Majestät hat mit Befriedigung gesehen, daß, während Sie damit beschäftigt waren, für die Beschaffung des zur kräftigen Fortsetzung des Krieges erforderlichen Mittel Vorsorge zu treffen, Sie zugleich Ihre Aufmerksamkeit manchen gemeinnützigen Maßregeln zugewandt haben. Die Königin hegt die Ueberzeugung, daß Sie Ihre Befriedigung darüber theilen werden, daß der Verlauf der Ereignisse die Wirkung gehabt hat, das glück-

Digitized by Google

lich beſtehende Bündniß mit dem Kaiſer der Franzoſen mehr und mehr zu befeſtigen. Ihre Majeſtät hegt das Vertrauen, daß dieſes auf die Anſicht von dem allgemeinen europäiſchen Intereſſe gegründete und durch guten Glauben befeſtigte Bündniß die Urſachen, welche es veranlaßt haben, lange überleben und zum dauernden Wohle beider Nationen, welche es zu ehrenvoller Freundſchaft verbunden hat, beitragen wird. Der Beitritt des Königs von Sardinien zu dem Vertrage zwiſchen Ihrer Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und dem Sultan, hat dieſem Bündniſſe eine neue Bedeutung und Kraft verliehen und die wirkſame Macht, welche Se. ſardiniſche Maj. nach dem Kriegsſchauplatz zur Mitwirkung mit den verbündeten Heeren geſandt, wird nicht verfehlen, den hohen Ruf, wodurch ſich das ſardiniſche Heer immer ausgezeichnet, aufrecht zu erhalten. Ihre Majeſtät hat uns befohlen, Ihnen zu danken, daß Sie ſie in den Stand geſetzt haben, einestheils, ſoweit es erforderlich war, die patriotiſchen Anerbietungen des ausgedehnteſten Dienſtes der Miliz des vereinigten Königreichs zu benutzen und andrerſeits die Mittel gewährt haben, ihr tapferes Heer in der Krim durch Anwerbung von auswärtigen Freiwilligen zu verſtärken. Ihre Majeſtät erkennt mit Befriedigung die von Ihnen gebilligte Maßregel an, wodurch die mit ihrem Verbündeten, dem Kaiſer der Franzoſen, geſchloſſene Uebereinkunft in Wirkſamkeit tritt und dem Sultan die Beihülfe gewährt wird, die zu der Aufrechthaltung des wirkſamen Beſtandes des dem Angriff ſeiner Feinde ſo tapfer widerſtehenden türkiſchen Heeres erforderlichen Mittel zu beſchaffen.

— Ihre Majeſtät hat uns zu ſagen befohlen, wie ſie mit aufrichtigem Bedauern geſehen hat, daß die Anſtrengungen, welche ſie im Verein mit ihrem Verbündeten, dem Kaiſer der Franzoſen, auf den jüngſten Wiener Conferenzen gemacht, den Krieg zu einem mit der Ehre der Verbündeten und der zukünftigen Sicherheit Europa's verträglichen Schluſſe zu bringen, ſich wirkungslos erwieſen haben. Da dieſe Bemühungen aber fehlgeſchlagen ſind, ſo bleibt Ihr. Maj. nichts weiter übrig, als den Krieg mit aller möglichen Kraft fortzuſetzen. Ihre Majeſtät vertraut der Unterſtützung des Parlaments, dem männlichen Geiſte und Patriotismus ihres Volks, dem nimmer verſagenden Muthe ihres Heeres und ihrer Flotte, deren Geduld in Leiden und deren ausdauernde Kraft Ihre Majeſtät mit Bewunderung wahrgenommen hat. Ihre Majeſtät verläßt ſich auf die feſtbeſtändige Treue ihrer Verbündeten und vor Allem auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, und ſetzt demüthig ihr Vertrauen auf den allmächtigen Lenker der Ereigniſſe, daß Er dem großen Kampfe, welchen Ihre Majeſtät kämpft, einen ſolchen Ausgang verleihe, daß Europa die Segnungen eines feſten und dauernden Friedens geſichert werden. —

CCCXCII.

Artikel der offiziellen Preußiſchen Correſpondenz vom 17. Oktober 1855.

In verſchiedenen Blättern *) erneuet ſich unaufhörlich die Mittheilung, daß Preußen, ſei es aus eigenem Antriebe, ſei es auf Erſuchen des ruſſiſchen Kabi-

*) Die „Independance belge", welche zuerſt über eine preußiſcherſeits, nach dem Falle Sebaſtopols, in Paris gemachte Anfrage, ob der Augenblick für Friedensverhandlungen gekommen ſei, Mittheilung machte, theilt im Anſchluſſe an dieſe von der „Preußiſchen Korreſp." gegebene Berichtigung als den angeblich wahren Sachverhalt mit: „es ſei poſitiv, daß Herr v. Manteuffel zu ſeiner Zeit die Geſandten Preußens zu Paris und London beauftragt habe, über die Geſinnungen der Regierungen Frankreichs und Englands in Betreff des Zeitpunktes, in welchem die Friedensverhandlungen wieder aufzunehmen

nets, Vermittelungsvorschläge an die westlichen Mächte gerichtet habe und fortdauernd für die Anbahnung von Friedensunterhandlungen bemüht sei. Wenn es auch nicht zweifelhaft erscheinen kann, daß Sr. Majestät Regierung, im vollen Einverständnisse mit den Wünschen des Landes und mit den Bedürfnissen Europas, die Fortführung eines blutigen, opferreichen Krieges aufrichtig bedauert, so entbehren doch die erwähnten Mittheilungen jeder thatsächlichen Begründung. Es steht fest, daß von Seiten des russischen Kabinets keine Eröffnung in dem angedeuteten Sinne an die Königliche Regierung gelangt ist, und andrerseits zeigt sich, nach zuverlässigen Berichten, bei den kriegführenden Mächten des Westens so wenig Geneigtheit zur Anknüpfung von Friedensunterhandlungen, daß Preußen sich nicht ermuthigt fühlen kann, freiwillig eine Vermittelungsthätigkeit zu übernehmen, welcher unter den obwaltenden Verhältnissen keine Aussicht auf Erfolg zur Seite steht. Wir haben vollen Grund anzunehmen, daß diese Auffassung für die gegenwärtige Haltung Preußens maßgebend ist.

CCCXCIII.

Artikel der offiziellen Preußischen Correspondenz vom 1. November 1855.

In der Oesterreichischen Zeitung vom 29. Oktober befinden sich Mittheilungen eines Pariser Korrespondenten dieses Blattes, welche die betreffende Redaktion als „wichtige" bezeichnet und wahrscheinlich darum an die Spitze jener Nummer gestellt hat. Nach diesen Mittheilungen soll Graf Colloredo nach Paris die Nachricht überbracht haben, Rußland wäre geneigt, den Frieden mit namhaften Opfern zu erkaufen. Es wird ferner berichtet: die russischen Friedensvorschläge seien als die Frucht einer zwischen Preußen und Rußland während der letzten Wochen gepflogenen geheimen Negotiation anzusehen und Preußen habe dieselben nach Wien mit der Anfrage übermittelt, ob Oesterreich geneigt wäre, im Verein mit Preußen die russischen Friedensvorschläge bei den Westmächten zu befürworten. Wir müssen selbstredend es dahin gestellt sein lassen, welche Nachricht Graf Colloredo nach Paris gebracht hat. In Beziehung aber auf die Rolle, welche Preußen dabei zugewiesen wird, sind wir in der Lage, auf das bestimmteste versichern zu können, daß die oben erwähnten Mittheilungen durchaus ohne irgend einen Anhalt sind. Die Sachlage ist auch heute noch ganz dieselbe, welche unsere frühere Erklärung (vom 17. v. Mts.) veranlaßte.

CCCXCIV.

Rede des Kaisers Napoleon, gehalten beim Schlusse der allgemeinen Ausstellung, am 15. November 1855.

Meine Herren! Die Ausstellung, die ihrem Ende naht, bietet der Welt ein großes Schauspiel. Es geschieht während eines ernsten Krieges, daß von allen

---

wären, zu befragen. Es sei diesen Diplomaten nicht unbedingt abschläglich, sondern mit der Erklärung geantwortet worden, daß, wenn Rußland Friedensvorschläge zu machen hätte, es dieselben an die Kabinette von Paris und London, wenn nicht direkt selbst, so doch wenigstens durch das Organ einer der neutralen Mächte zweiten Ranges, der dann die Rolle nicht eines Vermittlers, sondern nur eines Zwischenträgers zufallen würde, stellen möge. Frankreich und England würden Friedenseröffnungen, die ihnen auf diese Weise gemacht werden, ein Ohr leihen und den Werth derselben bemessen."

Digitized by Google

Punkten der Welt die ausgezeichnetsten Männer der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbfleißes nach Paris geeilt sind, um daselbst ihre Arbeiten auszustellen.

Dieses Zusammenströmen unter derartigen Umständen ist, ich glaube es freudig, der allgemeinen Ueberzeugung beizumessen, daß der unternommene Krieg blos diejenigen bedrohte, die ihn veranlaßt hatten, daß er im Interesse Aller fortgeführt wurde, und daß Europa, weit entfernt, darin eine Gefahr für die Zukunft zu sehen, vielmehr ein Pfand der Unabhängigkeit und der Sicherheit darin erblickte.

Nichts desto weniger ist beim Anblicke so vieler vor unseren Augen ausgebreiteten Wunder der erste Eindruck ein Wunsch nach Frieden. Der Friede allein in der That kann diese merkwürdigen Erzeugnisse des menschlichen Verstandes entwickeln. Sie Alle müssen daher, wie ich, wünschen, daß dieser Friede ein baldiger und dauerhafter sei.

Um aber ein dauerhafter zu sein, muß er die Frage, welche den Krieg herbeigeführt hat, klar lösen. Um ein baldiger zu sein, muß Europa sich aussprechen, denn ohne den Druck der allgemeinen Ansicht drohen die Kämpfe zwischen großen Mächten sich zu verlängern, während im Gegentheil, wenn Europa sich zu erklären entschließt, wer Unrecht oder wer Recht hat, dieses ein großer Schritt zur Lösung sein wird.

In der Epoche der Civilisation, worin wir leben, sind die Erfolge der Armeen, wie glänzend sie auch seien, blos vorübergehend; entschieden ist es die öffentliche Meinung, die stets den letzten Sieg davonträgt.

Sie Alle daher, die Sie glauben, daß die Fortschritte der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes, des Handels der einen Nation zu der Wohlfahrt aller anderen beitragen und daß, jemehr die wechselseitigen Beziehungen sich vervielfachen, desto mehr die nationalen Vorurtheile zum Verschwinden neigen: sagen Sie Ihren Mitbürgern bei der Heimkehr in Ihr Vaterland, daß Frankreich keinen Haß hegt gegen irgend ein Volk, daß es Sympathie hat für alle diejenigen, die gleich ihm den Triumph des Rechts und der Gerechtigkeit wollen.

Sagen Sie ihnen, daß, wenn sie den Frieden wünschen, sie offen zum wenigsten Wünsche für oder gegen uns kund geben müssen; denn inmitten eines umfassenden europäischen Kampfes ist die Gleichgültigkeit eine schlechte Berechnung und das Schweigen ein Irrthum.

Was uns angeht, für den Triumph einer großen Sache verbündete Völker, laßt uns Waffen schmieden, ohne unsere Hüttenwerke lässiger zu betreiben und ohne unsere Gewerbe zu hemmen. Seien wir groß durch die Künste des Friedens wie durch jene des Krieges; seien wir stark durch die Eintracht und setzen wir unser Vertrauen auf Gott, daß er uns triumphiren lassen werde über die Schwierigkeiten des Tages und die Wechselfälle der Zukunft!

CCCXCV.

Cirkular-Depesche des Französischen Ministers der a. A. Grafen Walewski.

Paris, — November 1855.

Mein Herr! Nach dem zu urtheilen, was ich aus verschiedenen Gegenden Deutschlands vernehme, hat die von dem Kaiser bei Gelegenheit des Schlusses der allgemeinen Ausstellung gehaltene Rede, wie leicht vorauszusehen war, einen tiefen Eindruck hervorgebracht. Doch soll sie nicht überall in derselben Weise gewürdigt, vielmehr der Gegenstand verschiedener Auslegungen geworden sein.

Digitized by Google

Es iſt jedoch nur eine Auslegung zuläſſig, und die neutralen Staaten konnten in Bezug auf Geſinnungen, welche offenbar nur erfreulich für ſie waren, nicht im Zweifel ſein. Der Kaiſer hat geſagt, er wünſche einen baldigen und dauernden Frieden. Ich brauche mich bei dieſer Erklärung nicht länger aufzuhalten; ſie iſt ſelbſtverſtändlich und bedarf keines Kommentars. Indem der Kaiſer die Aufforderung an die Neutralen richtete, in gleicher Weiſe ihre Wünſche in dieſem Sinne kund zu thun, gab er hinlänglich zu verſtehen, welchen großen Werth er auf ihre Meinung lege und wie hoch er ihren Einfluß auf den Gang der Ereigniſſe anſchlage. So hatte er übrigens ihre Stellung ſchon gleich bei Beginn des diplomatiſchen Streites aufgefaßt, welcher den Feindſeligkeiten vorausging. Der Kaiſer der Franzoſen war ſtets der Meinung, daß, wenn ſie ſchon damals ihre Anſicht über den Gegenſtand des Streites nachdrücklicher formulirt hätten, ſie einen heilſamen Einfluß auf die Entſchlüſſe der Macht, welche den Krieg veranlaßt hat, ausgeübt haben würden. Ihre Stellung hat ſich in den Augen Sr. kaiſerlichen Majeſtät nicht geändert, und ſie vermögen heute durch eine feſte und entſchiedene Haltung das Ende eines Kampfes zu beſchleunigen, welchen ſie nach der Ueberzeugung des Kaiſers verhindern konnten. In dieſem Sinne verlangt der Kaiſer von ihnen, daß ſie den kriegführenden Mächten laut ihre Geſinnungen verkünden und das Gewicht ihrer Meinung in die Wagſchale der ſtreitenden Kräfte legen. Dieſe Aufforderung, welche übrigens von einer aus den Vertretern aller Nationen beſtehenden Zuhörerſchaft ſo gut verſtanden und ſo warm aufgenommen wurde, iſt alſo nichts Anderes, als eine feierliche Huldigung, welche der Wichtigkeit und Wirkſamkeit der den Neutralen in der gegenwärtigen Kriſis zufallenden Rolle gezollt wird.

CCCXCVI.

Paſſus aus der Thronrede des Königs von Preußen

vom 29. November 1855.

— — Die noch fortbeſtehenden politiſchen Verwickelungen haben es auch in dieſem Jahre nothwendig gemacht, Mein Heer, wenn auch nicht in dem ganzen Umfange, wie im vergangenen Jahre, ſo doch immer auf einem Standpunkt erhöhter Kriegsbereitſchaft zu erhalten. Es hat dazu der durch das Geſetz vom 7. Mai d. J. fortbewilligte außerordentliche Kredit die Mittel gewährt. Durch Meine Miniſter der Finanzen und des Krieges werden Ihnen die ſpecielleren Vorlagen hierüber zugehen.

Meine Herren! Der Kampf zwiſchen mehreren Mächten Europa's, deſſen Ausbruch Ich im vorigen Jahre an dieſer Stelle beklagte, iſt zu Meinem aufrichtigen Bedauern noch nicht beendigt. Indeß iſt auch heute noch unſer Vaterland eine Stätte des Friedens. Ich hoffe zu Gott, daß es ſo bleiben und daß es Mir gelingen werde, die Ehre und Machtſtellung Preußens zu wahren, ohne dem Lande die ſchweren Opfer eines Krieges aufzulegen. Ich bin ſtolz darauf zu wiſſen, daß kein Volk kampfbereiter und opferfreudiger iſt, als das Meinige, wenn es gilt, eine wirkliche Gefahr für ſeine Ehre oder ſeine Intereſſen abzuwenden. Mir aber legt dieſes zuverſichtliche Bewußtſein die Pflicht auf, unter treuer Feſthaltung an abgegebenen Erklärungen keine Verbindlichkeit einzugehen, deren politiſche und militairiſche Tragweite nicht zu überſehen iſt. In der Stellung, welche Preußen, Oeſterreich und der Deutſche Bund in Folge übereinſtimmender Beſchlüſſe eingenommen, liegt eine ſtarke Bürgſchaft für die fernere

Digitized by Google

Wahrung jener unabhängigen Haltung, welche ebenso mit aufrichtigem Wohlwollen und unparteiischer Würdigung der Verhältnisse nach allen Seiten hin verträglich, als für die Anbahnung eines gerechten und dauerhaften Friedens förderlich ist.

Meine Herren! Der Ernst der Gegenwart macht uns Allen volle und uneingeschränkte Hingebung an die Interessen des Vaterlandes zur Pflicht. Sie werden dieselbe zunächst bei den bevorstehenden Berathungen erfüllen, deren Ergebnisse für das Ganze, wie für den Einzelnen von großer Bedeutung sind.

Ich bin überzeugt, daß Sie von diesem Gefühle durchdrungen sind und hoffe demnach, daß Ihren Arbeiten auch der Segen Dessen nicht fehlen wird, welcher in Seiner Allmacht und Gerechtigkeit die Geschicke der Völker bestimmt.

CCCXCVII.

Neutralitäts-Erklärung der königl. dänischen (resp. schwedischen) Regierung,

unter dem 20. Dezember 1853 den Regierungen in Athen, Berlin, Bremen, Brüssel, Constantinopel, Florenz, im Haag, in Hamburg, Hannover, Lissabon, London, Lübeck, Madrid, Neapel, Oldenburg, Paris, St. Petersburg, Rio Janeiro, Schwerin, Neustrelitz, Turin, Washington und Wien zur Kenntnißnahme zugesendet.

Die in dem gegenwärtigen Augenblicke in Folge der Kriegserklärung der ottomanischen Pforte eingetretenen politischen Verwickelungen und die Möglichkeit eines bevorstehenden Seekrieges haben der Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark die Verpflichtung auferlegt, den Folgen, welche daraus entspringen könnten, eine ernstliche Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist ihr aufrichtiger Wunsch, das gute Einvernehmen und die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen Dänemark und allen europäischen Regierungen so glücklich bestehen, unverändert zu bewahren: und Se. Majestät der König von Dänemark, welchem Nichts mehr am Herzen liegt, als diese Verhältnisse aufrecht zu erhalten und zu befestigen, erachten es für Ihre Pflicht, die verbündeten und befreundeten Mächte nicht rücksichtlich des Ganges der Politik in Unwissenheit zu lassen, welche Allerhöchstdieselben in dem oben gedachten Falle zu befolgen beabsichtigen.

Sowohl in Folge der aufrichtigen Freundschaft, welche zwischen den Souverainen und Völkern Dänemarks und der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen herrscht, als in Betracht derjenigen Gemeinschaft der Interessen und politischen Grundsätze, welche in der Gegenseitigkeit ihre Stütze und Stärke findet, haben Se. Majestät der König von Dänemark Sich veranlaßt gesehen, zuerst und zuvörderst Sich mit Ihrem erhabenen Freunde, Nachbarn und Verbündeten, Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, wegen der Maaßregeln zu verständigen, die eintretenden Falles zu ergreifen wären, um ein gemeinsames Verfahren zu erzielen, welches durch seine Identität die Anwendung des vereinbarten Systems zu erleichtern geeignet sein würde. Nachdem diese Einleitungen diejenige günstige Aufnahme gefunden haben, welche man zu erwarten berechtigt war, hat der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister (Geschäftsträger) Sr. Majestät des Königs von Dänemark bei N. N. in Uebereinstimmung mit den von beiden Souverainen gefaßten Beschlüssen, von seinem Allergnädigsten Herrn den Befehl erhalten, N. N. Ministerium von den allgemeinen Regeln in Kenntniß zu setzen, die Se. Majestät der König von Dänemark aufstellen zu müssen geglaubt haben, um die

Digitized by Google

Stellung Ihrer Lande für den beklagenswerthen Fall zu bestimmen, daß Feindseligkeiten zwischen den mit Sr. Mhjestät befreundeten und verbündeten Mächten ausbrechen sollten.

Das System, welches Se. Majestät der König von Dänemark wahrzunehmen und unverbrüchlich anzuwenden gesonnen sind, ist dasjenige, welches aus einer strengen Neutralität hervorgeht, die auf Loyalität, Unparteilichkeit und gleicher Achtung für die Rechte aller Mächte beruht. Die Verpflichtungen und Vortheile, welche diese Neutralität in Folge der einmüthigen Anschauung beider Höfe*) für die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark mit sich führen würde, sind folgende:

1) Sich während des etwa ausbrechenden Krieges jeder direkten oder indirekten Theilnahme zum Nachtheil der andern zu enthalten;

2) die Kriegs- und Handelsschiffe der kriegführenden Mächte in den Häfen der Monarchie zuzulassen, jedoch vorbehältlich der in der Willkühr der Regierung stehenden Befugniß, den erstgenannten Schiffen, sowie Transportschiffen, welche zu den Flotten der kriegführenden Mächte gehören, den Eintritt in den Hafen von Christianső gänzlich zu untersagen. Die Gesundheits- und Polizei-Anordnungen, welche die Umstände erforderlich gemacht haben oder noch erforderlich machen dürften, müssen natürlich befolgt und respektirt werden, Kaper werden in dänischen Häfen nicht zugelassen und auf dänischen Rheden nicht geduldet.

3) Den Schiffen der kriegführenden Mächte das Recht zu gestatten, sich in den Häfen der Monarchie mit allen Waaren und Kaufmannsgütern zu ihrem Bedarf zu versehen, die zur Kriegscontrebande gerechneten Artikel allein ausgenommen.

4) Die Häfen der Monarchie jeder Prise zu verschließen, ausgenommen im erweislichen Nothfall, und die Verurtheilung und den Verkauf von Prisen in diesen Häfen zu verbieten; und endlich

5) in den Handels-Verhältnissen der Lande Sr. Majestät des Königs von Dänemark mit den im Kriege befindlichen Staaten jeder Sicherheit und Erleichterung für die dänischen Schiffe und deren Ladungen theilhaftig zu bleiben, jedoch immer unter der Verpflichtung für diese Schiffe, sich nach den Regeln zu richten, die im Falle einer erklärten und wirksamen Blokade allgemein geltend und anerkannt sind.

Dies sind die allgemeinen Grundsätze der Neutralität, zu welcher Se. Majestät der König von Dänemark Sich für den Fall, daß ein Krieg in Europa ausbrechen sollte, entschlossen. Der König schmeichelt sich damit, daß man sie als mit dem Völkerrecht übereinstimmend anerkennen wird, und daß eine redliche und treuliche Einhaltung derselben Sr. Majestät gestatten wird, mit den freundschaftlichen und verbündeten Mächten in denjenigen Verhältnissen zu bleiben, die vor jeder Unterbrechung zu bewahren ihm für das Wohl seiner Unterthanen so sehr obliegt.

Mit der Bitte, daß N. N. gegenwärtige Mittheilung geneigt zur Kenntniß der N. N. Regierung bringen wolle, ergreift der Unterzeichnete diese Gelegenheit u. s. w.

---

*) Von Kopenhagen und Stockholm.

Digitized by Google

CCCXCVIII.

Vertrag zwiſchen Schweden einerſeits und England und Frankreich andrerſeits. *)

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen, in dem Wunſche, jede Verwicklung zu verhüten, die das europäiſche Gleichgewicht zu ſtören geeignet wäre, haben beſchloſſen, ſich zu verſtändigen, zu dem Zwecke, die Integrität der vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen zu ſichern, und haben zu Bevollmächtigten für den Abſchluß eines desfallſigen Vertrages ernannt wie folgt:

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen den Herrn Carl Victor Lobſtein, Offizier des kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des ſchwediſchen Nordſternordens, Commandeur des portugieſiſchen Chriſtusordens und Ritter des Ordens der Conception, ſeinen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Majeſtät dem König von Schweden und Norwegen;

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den Herrn Arthur Carl Magenis, Ritter, ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Majeſtät dem König von Schweden und Norwegen; und

Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen den Herrn Baron Guſtav Nikolaus Algernon-Adolph Stjerneld, ſeinen Staats- und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter und Commandeur ſeiner Orden, Großkreuz ſeines Ordens des h. Olaf von Norwegen u. ſ. w. u. ſ. w.

welche, nachdem ſie ſich ihre betreffenden Vollmachten mitgetheilt und dieſelben als gut und in gebührender Form befunden haben, über das was folgt, übereingekommen ſind:

Art. 1. Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen verpflichtet ſich, keinerlei Theil der den Kronen von Schweden und Norwegen zugehörigen Gebiete an Rußland abzutreten, oder mit ihm auszutauſchen, oder ihm deſſen Beſetzung zu geſtatten. Se. Majeſtät der König von Schweden und Norwegen verpflichtet ſich außerdem, keinerlei Recht der Weide, der Fiſcherei oder welcher andern Art es auch ſei, ſowohl auf den beſagten Gebieten, als auf den Küſten von Schweden und Norwegen an Rußland abzutreten und jeden Anſpruch zurückzuweiſen, den Rußland erheben könnte, um die Exiſtenz irgend eines der vorerwähnten Rechte darzuthun.

Art. 2. In dem Falle, daß Rußland an Se. Majeſtät den König von Schweden und Norwegen irgend einen Vorſchlag oder ein Anſinnen zu dem Zwecke richtete, entweder die Abtretung oder den Austauſch irgend eines Theiles der den Kronen von Schweden und Norwegen zugehörigen Gebiete, oder die Befugniß gewiſſe Punkte der beſagten Gebiete zu beſetzen, oder die Abtretung von Fiſcherei-, Weide- oder ſonſtigen Rechten auf eben dieſen Gebieten oder an den Küſten von Schweden und Norwegen zu erwirken, verpflichtet ſich der König von Schweden und Norwegen, unverzüglich dieſen Vorſchlag Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und Ihrer britiſchen Majeſtät mitzutheilen, und

*) Der Vertrag iſt durch Dekret des Kaiſers Napoleon vom 19. Dezember im Moniteur publicirt worden.

Traité.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége, désirant prévenir toute complication de nature à troubler l'équilibre européen, ont résolu de s'entendre dans le but d'assurer l'intégrité des royaumes uni de Suède et de Norwége, et ont nommé plénipotentiaires pour conclure un traité à cet effet, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, le sieur Charles-Victor Lobstein, officier de l'ordre impériale de la Legion-d'Honneur, grand-croix de l'ordre royal de l'Etoile polaire de Suède, commandeur de l'ordre du Christ et chevalier de celui de la Conception de Portugal, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége;

Sa Majesté la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le sieur Arthur-Charles Magenis, écuyer, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége;

Et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége, le sieur Gustave-Nicolas-Algernon-Adolphe baron Stierneld, son ministre d'Etat et des affaires étrangères, chevalier et commandeur de ses ordres, grand-croix de son ordre de Saint-Olaf de Norwége, etc. etc.;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1. Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége s'engage à ne céder à la Russie, ni à échanger avec elle, ni à lui permettre d'occuper aucune partie de territoires appartenant aux couronnes de Suède et de Norwége. Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége s'engage, en outre, à ne céder à la Russie aucun droit de pâturage, de pêche, ou de quelque autre nature que se soit, tant sur lesdits territoires que sur les côtes de Suède et de Norwége, et à repousser tout prétention que pourrait élever la Russie à établir l'existence d'aucun de droits précités.

Art. 2. Dans le cas où la Russie ferait à Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége quelque proposition ou demande ayant pour objet d'obtenir, soit la cession ou l'échange d'une partie quelconque des territoires appartenant aux couronnes de Suède et de Norwége, soit la faculté d'occuper certains points desdits territoires, soit la cession des droits de pêche, de pâturage ou tout autre sur ces mêmes territoires et sur les côtes de Suède et de Norwége, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége s'engage à communiquer immédiatement cette proposition à Sa Majesté l'Empereur des Français et à Sa Majesté Britannique, et leurs dites Majestés pren-

Digitized by Google

die eben genannten Majeſtäten übernehmen ihrerſeits die Verpflichtung, Sr. Majeſtät dem Könige von Schweden und Norwegen eine hinlängliche See- und Landmacht zu liefern, die mit der See- und Landmacht der beſagten Majeſtät zuſammenwirken ſoll zu dem Zwecke, den Anſprüchen oder Angriffen Rußlands zu widerſtehen. Die Beſchaffenheit, der Umfang und die Beſtimmung der Streitkräfte, um die es ſich handelt, werden eintretendenfalls durch gemeinſames Einvernehmen zwiſchen den drei Mächten feſtgeſtellt werden.

Art. 3. Die Ratificationen und der Austauſch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages werden ſobald als thunlich zu Stockholm erfolgen.

Zur Beglaubigung haben die betreffenden Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und ihm das Siegel ihrer Wappen beigefügt.

Geſchehen zu Stockholm am ein und zwanzigſten November des Jahrs der Gnade achtzehnhundert fünf und funfzig.

(L. S.) gez. V^or Lobſtein.
(L. S.) gez. Arthur Magenis.
(L. S.) gez. Stjerneld.

---

nent, de leur côté l'engagement de fournir à Sa Majesté, le Roi de Suède et de Norwége des forces navales et militaires suffisantes pour coopérer avec des forces navales et mililaires de Sadite Majesté, dans le but de résister aux prétentions ou aux agressions de la Russie. La nature, l'importance et la destination des forces dont il s'agit seront, le cas échéant, arrêtées d'un commun accord entre les trois puissances.

Art, 3. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications seront échangées à Stockholm le plus tôt que faire se pourra.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de luurs armes.

Fait à Stockholm, le vingt et un novembre, l'an de grâce mil huit cent cinquante-cinq.

(L. S.) Signé: V^or Lobstein.
(L. S.) Signé: Arthur Magenis.
(L. S.) Signé: Stierneld.

CCCXCIX.

Circulardepeſche des ſchwediſchen Miniſters der a. A. Baron Stjerneld an die königl. ſchwediſchen Geſandtſchaften.

Stockholm, den 18. Dezember 1855.

Mein Herr! Der unheilvolle Kampf, welcher noch immer zwiſchen Rußland und den Weſtmächten fortdauert, iſt in ſeinem Urſprunge, ſowie in ſeinem weiteren Verlaufe die Quelle der ernſthafteſten Erwägungen für die königliche Regierung geweſen. Je mehr er an Ausdehnung gewann und je mehr ſich die mit dem Kriege verbundenen Nachtheile unſern Küſten näherten, deſto mehr mußten wir an die Gefahren denken, welche er für uns ſelbſt im Gefolge haben konnte. Gleich bei Beginn der Feindſeligkeiten ſprach ſich der König offen über die Bahn aus, welche er einzuſchlagen gedenke, und im Verlaufe der beinahe verfloſſenen letzten beiden Jahre wich er nie von derſelben ab, denn ſeine Majeſtät hatten die politiſchen Verhältniſſe reiflich erwogen und erkannt, daß das Intereſſe und die Ruhe ſeiner Königreiche das Verhalten vorſchrieben, für welches er ſich in

Digitized by Google

Gemeinſchaft mit ſeinem erhabenen Nachbar, dem Könige von Dänemark, entſchieden, und welches er bisher befolgt hatte. Während er die Regeln einer ſtrengen Neutralität beobachtete, konnte der König jedoch nicht umhin, der Lehren der Vergangenheit zu gedenken und ſie mit weiſer Rückſicht auf die zukünftigen Intereſſen ſeiner Königreiche, deren Sicherheit die erſte ſeiner Pflichten, ſowie den Gegenſtand ſeiner theuerſten Wünſche bildet, zur Anwendung zu bringen.

Die Befürchtungen für die Zukunft, geſtützt auf allzu bekannte Erinnerungen, als daß es nöthig wäre, ſie zurückzurufen, und genährt durch die Schwierigkeiten, welche Rußland einer befriedigenden Regelung der Grenzbeziehungen in den nördlichen Provinzen bereitet hat, haben durch die Kundgebung der übergreifenden Abſichten dieſes Reiches im Orient nur noch zunehmen können. Unter andern günſtigern Umſtänden könnten dieſe Ideen eine Entwicklung im Norden erlangen, die geeignet wäre, uns ernſte Verlegenheiten zu ſchaffen. Da nun Frankreich und Großbritannien einen Vertrag zu einer Defenſivallianz vorgeſchlagen hatten, beſtimmt, die Integrität der vereinigten Königreiche zu ſichern, ſo hat der König es für ſeine Pflicht erachtet, mit Eifer eine Bürgſchaft anzunehmen, deren Nutzen eben ſo klar wie unbeſtreitbar iſt.

Niemand weiß, was die Zukunft an möglichen Fällen in ihrem Schooße trägt, und in ſo ſchwierigen Umſtänden, wie die der Jetztzeit, hat jeder Souverain die Verpflichtung, darauf zu denken, die Unabhängigkeit der ſeiner Fürſorge von der Vorſehung anvertrauten Nationen aufrecht zu halten und ihre Erhaltung zu ſichern. In dieſem Gedanken iſt am 20. des vergangenen Monats zu Stockholm zwiſchen den vereinigten Königreichen einerſeits, und Frankreich und Großbritannien andererſeits der Vertrag abgeſchloſſen worden, deſſen Text Sie dieſer Depeſche angehängt finden, und der zu Stockholm am 30., zu London am 29. und zu Paris am 28. deſſelben Monats ratificirt worden iſt.

Da der König wünſcht, daß dieſer Act zur Kenntniß der befreundeten und verbündeten Regierungen gelange, ſo hat er den Befehl gegeben, daß derſelbe Ihnen zugeſtellt werde, um der Regierung, bei der Sie die Ehre haben beglaubigt zu ſein, mitgetheilt zu werden.

Sie werden darauf aufmerkſam machen, mein Herr, daß die Ausdrücke dieſes Vertrages zu präcis ſind, um irgend einer falſchen Auslegung ausgeſetzt zu ſein. Das ſo eben abgeſchloſſene Bündniß iſt ein defenſives; es wird von Rußland abhängen, die Anwendung deſſelben zu verhindern, da dieſelbe nur in Folge einer Aggreſſion von ſeiner Seite eintreten würde. Wenn Rußland unſere Rechte reſpectirt, wenn es aufhört, gerechte Beſorgniſſe für die Erhaltung des politiſchen Gleichgewichts Europa's einzuflößen, wird ihm dieſer Vertrag keinen Nachtheil zufügen. Sie werden ferner geltend machen, mein Herr, daß dieſer Vertrag keine Veränderung in unſere gegenwärtige Stellung bringt; unſere Neutralitätserklärung beſteht fort und ſie wird auch ferner in Anwendung gebracht werden, wie es bis auf dieſen Tag geſchehen iſt.

Ich glaube gern, daß die N. N. Regierung den Abſichten, welche die Regierung des Königs geleitet haben, Gerechtigkeit wiederfahren laſſen und erkennen wird, daß der König, weit entfernt, die gegenwärtigen Verwickelungen zu vermehren, nur beabſichtigt hat, Eventualitäten vorzubeugen, welche in Zukunft neue Verwickelungen herbeiführen könnten.

Dieſer Allianzvertrag iſt auch dem Cabinet von St. Petersburg mitgetheilt worden. Genehmigen Sie ꝛc.

Gez. Stjerneld.

Digitized by Google

CCCC.

Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in St. Petersburg.

Wien, 16. Dezember 1855.

Die Worte, welche Ew. Excellenz die Ehre hatte, aus dem Munde des Kaisers, unseres erhabenen Herrn, zu vernehmen, mußten Ihnen von Neuem die Absichten bestätigen, welche unwandelbar die Politik Sr. Majestät in den verschiedenen Wendungen des Streites geleitet haben, der mit so schwerer Wucht auf Europa lastet. Stets diesen nämlichen Grundsätzen getreu, würde der Kaiser gegen das, was er seinen Völkern und Europa schuldig ist, zu verstoßen glauben, wenn er den jetzigen Moment, wo eine höhere Macht den kriegführenden Mächten einen factischen Waffenstillstand auferlegt, vorübergehen ließe, ohne den äußersten Versuch zu machen, dem Frieden, der sich als das dringendste Bedürfniß Europas erweist, neue Wege zu bahnen. Einerseits überzeugt von der Aufrichtigkeit der durch Kaiser Alexander so oft wiederholten Erklärungen, zu jedem Frieden, der weder seiner Würde noch der Ehre seines Landes zu nahe träte, die Hand bieten zu wollen, fühlte Se. kaiserliche Majestät sich berufen, ihr Bestes zu thun, um sich von dem Grade der Gegenseitigkeit, die diese Dispositionen bei den Höfen von Frankreich und Großbritannien finden könnten, zu vergewissern. Se. kaiserliche Majestät hat daher mich zu beauftragen geruht, in dieser Beziehung die Cabinette von Paris und London zu sondiren. Obgleich wir sie nun von dem unwandelbaren Entschlusse beseelt finden, sich zu keiner Initiative von friedlichen Eröffnungen herbeizulassen, so sind wir zu unserer freudigen Genugthuung bei diesen Cabinetten doch Dispositionen begegnet, die uns zu der Hoffnung Grund geben, daß sie keineswegs die Prüfung und Annahme von Bedingungen ablehnen werden, welche der Art sind, daß sie zu einem ernstlichen und dauerhaften Frieden alle Garantien bieten und die Frage, welche Veranlassung zu dem Kriege wurde, bündig zu lösen. Noch mehr, wir halten uns bevollmächtigt, die Hoffnung auszusprechen, daß diese Mächte, obgleich sie das Recht, solche Friedensbedingungen, wie sie ihnen zweckdienlich erscheinen, zu stellen, in seiner ganzen Stärke aufrecht erhalten, dessen ungeachtet auch heute noch geneigt sein würden, nicht von dem bei Beginn des Winters aufgestellten Grundsatze abzuweichen, daß sie nach keinem besonderen Vortheile trachten und ihre Ansprüche nach den Opfern beschränken wollten, welche erforderlich würden, um Europa gegen die Wiederkehr einer so beklagenswerthen Verwicklung sicher zu stellen. Durch diese Anzeichen ermuthigt, hat sich das kaiserliche Cabinet die Aufgabe gestellt, sich gewissenhaft von der Lage des jetzigen Momentes Rechenschaft zu geben und die Grundsätze aufzustellen, auf denen seiner Ansicht nach der Bau eines soliden Friedens aufgerichtet werden könnte.

Die bereits von Rußland angenommenen vier Grundsätze sind uns stets als der beste Ausgangspunkt erschienen. Nur haben wir zur Sicherstellung des Friedenswerkes und namentlich zur Vermeidung der Klippen, an denen die letzten Konferenzen gescheitert sind, es für unerläßlich erachtet, die vier Prinzipien so zu entwickeln, daß sie den allgemeinen Interessen Europas entsprechend werden und das schließliche Einverständniß durch eine genauere Definition erleichtern. Die Frucht dieser Arbeit ist in dem beigefügten Dokumente verzeichnet, welches durch die thatsächliche Anerkennung der kriegführenden Mächte die Bedeutung von Friedenspräliminarien erlangen wird. Der Unterzeichnung dieser Präliminarien würden unmittelbar ein allgemeiner Waffenstillstand und definitive Ver-

Digitized by Google

handlungen folgen. Da dieſe Arbeit mit der Gutheißung Sr. Majeſtät des Kaiſers beehrt wurde, ſo ſind Sie, Herr Graf, beauftragt, dieſelbe zur Annahme dem ruſſiſchen Hofe vorzulegen, indem Sie die dringendſten Bitten hinzufügen, den Inhalt derſelben zu erwägen, und uns ſeinen Entſchluß mitzutheilen, den ſobald als es irgend thunlich iſt, kennen zu lernen, uns von höchſter Wichtigkeit erſcheint. Wenn, wie wir hoffen, unſere Vorſchläge eine günſtige Aufnahme finden, ſo werden wir uns beeilen, deren Annahme den Höfen von Paris und London dringend zu empfehlen, und dabei das Vertrauen, das uns beſeelt, ausſprechen, daß ſie ſich des Rechtes, eventuell bei den Verhandlungen beſondere Bedingungen zu ſtellen, nur im europäiſchen Intereſſe und in ſolchem Maße bedienen werden, daß dadurch der Herſtellung des Friedens keine ernſtlichen Hinderniſſe geboten werden. Wir erſuchen den ruſſiſchen Hof angelegentlichſt, mit Ruhe die Vorſchläge, die wir ihm vorlegen, zu prüfen. Wir verbreiten uns nicht über die ernſtlichen Folgen, welche die Weigerung, auf die Wege, die wir ihm zum zweiten Male anbahnen, einzugehen, nach ſich ziehen müßte — eine Weigerung, die ihm die Laſt einer unermeßlichen Verantwortlichkeit aufladen würde. Wir ziehen es vor, uns zur Abwägung aller Chancen auf ſeine Weisheit zu verlaſſen. Wir glauben hier der Ausleger der Wünſche und wahren Bedürfniſſe Europas zu ſein. Wir ſchließen mit einem Aufrufe an die erhabenen Gefühle des Kaiſers Alexander, deſſen höchſter Beſchluß über das Geſchick ſo vieler Tauſende von Menſchenleben entſcheiden wird. Seine kaiſerliche Majeſtät wird — wir hegen die feſte Zuverſicht — ſich zu dem entſchließen, was nur allein den wahren Intereſſen der Völker und den Forderungen der Humanität zu entſprechen ſcheint. Genehmigen Sie ꝛc.

CCCCI.

Präliminarien-Entwurf.

1. Donau-Fürſtenthümer. Vollſtändige Abſchaffung des ruſſiſchen Protektorates. Rußland wird in den inneren Angelegenheiten der Donau-Fürſtenthümer kein beſonderes oder ausſchließliches Schutz- oder Einmiſchungsrecht ausüben. Die Fürſtenthümer werden ihre Privilegien und Gerechtſame unter der Oberherrlichkeit der Pforte behalten, und wird der Sultan in Uebereinſtimmung mit den contrahirenden Mächten den Fürſtenthümern überdies eine den Bedürfniſſen und Wünſchen der Bevölkerung angemeſſene innere Organiſation bewilligen oder beſtätigen. Im Einvernehmen mit der oberſten Schutzmacht werden die Fürſtenthümer ein von ihrer geographiſchen Lage bedingtes bleibendes Verthei-

---

Projet de préliminaires.

1. Principautés Danubiennes: Abolition complète du Protectorat Russe. La Russie n'exercera aucun droit particulier ou exclusif de protection ou d'ingérence dans les affaires intérieures des Principautés Danubiennes. Les Principautés conserveront leur priviléges et immunités sous la suzeraineté de la Porte, et le Sultan, de concert avec les Puissances contractantes, accordera, en outre, à ces Principautés ou y confirmera une organisation intérieure conforme aux besoins et aux voeux des populations. D'accord avec la Puissance suzeraine, les Principautés adopteront un système défensif permanent réclamé par leur situation géographique;

Digitized by Google

digungs-System annehmen; es kann ihnen bei den außerordentlichen Vertheidigungs-Maßregeln, welche sie ergreifen würden, um etwaige fremde Angriffe zurückzustoßen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Zum Tausch für die Festungen und Gebiete, welche die verbündeten Armeen besetzt halten, willigt Rußland in eine Berichtigung seiner Gränze mit der europäischen Türkei. Die in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Interessen berichtigte Gränze würde sonach von der Umgebung Chotyms auslaufen, die in südöstlicher Richtung sich erstreckende Gebirgslinie verfolgen und sich bis zum Salzyk-See hinziehen. Diese Gränzlinie soll durch den Friedensvertrag definitiv geregelt werden und das abgetretene Gebiet den Fürstenthümern und der Suzerainetät der Pforte anheimfallen.

2. Donau. Die Freiheit der Donau und ihrer Mündungen wird durch Einführung europäischer Einrichtungen, bei welchen die contrahirenden Mächte gleichmäßig vertreten sein sollen, nachdrücklich gesichert, mit Vorbehalt der besonderen Positionen der Uferstaaten, welche nach den die Flußschifffahrt betreffenden, in der Wiener Congreßakte niedergelegten Grundsätzen geregelt werden sollen. Jede der kontrahirenden Mächte wird das Recht haben, ein oder zwei leichte Kriegs-Fahrzeuge an den Mündungen des Flusses stationiren zu lassen, welche bestimmt sein sollen, die Ausführung der zur Freiheit der Donauschifffahrt getroffenen Anordnungen zu sichern.

3. Schwarzes Meer. Das schwarze Meer wird neutralisirt werden. Der Handelsflotte aller Nationen geöffnet, bleibt es den Kriegsschiffen verschlossen. Es werden dort daher auch keine weiteren militairischen See-Arsenale angelegt, noch beibehalten. Der Schutz der Handels- und maritimen Interessen aller Nationen wird in den resp. Häfen des schwarzen Meeres durch Institutionen gesichert, welche dem Völkerrecht und den bestehenden Gebräuchen entsprechen. Die beiden Uferstaaten verpflichten sich gegenseitig, nur die zum Küstendienst nöthigen leichten Schiffe, deren Zahl, so wie deren Stärke früher genau bestimmt werden muß, zu unterhalten. Der zu diesem Zwecke abgeschlossene Vertrag wird, nachdem er vorerst die Billigung der den allgemeinen Vertrag unterzeichnenden Mächte erhalten, dem besagten Vertrage angehängt, und wird derselbe Kraft und Geltung besitzen, als ob er einen integrirenden Theil desselben ausmachen würde. Diese abgesonderte Convention wird ohne Zustimmung der Unterzeichner des allgemeinen Vertrages weder annullirt noch modificirt werden können. Die Schließung der Meerengen wird die Ausnahme für die im vorigen Artikel erwähnten Wachtschiffe zulassen.

4. Die der Pforte unterthänige christliche Bevölkerung. Die Gerechtsame der Rajah-Unterthanen der Pforte werden ohne Verletzung der Unabhängigkeit und der Würde der Krone des Sultans festgestellt. Da zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und der hohen Pforte Berathungen Statt finden, um den christlichen Unterthanen des Sultans ihre religiösen und politischen Rechte zu wahren, so wird Rußland beim Frieden aufgefordert werden, sich denselben anzuschließen.

5. Besondere Bedingungen. Die kriegführenden Mächte behalten sich das Recht vor, in einem europäischen Interesse außer den vier Garantie-Punkten noch besondere Bedingungen vorzubringen.

Digitized by Google

aucune entrave ne saurait être apportée aux mesures extraordinaires de défense qu'elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère. En échange des places fortes et territoires occupés par les armées Alliées, la Russie consent à une rectification de sa frontière avec la Turquie Européenne. Cette frontière, ainsi rectifiée d'une manière conforme aux intérêts généraux, partirait des environs de Chotyn, suivrait la ligne de montagnes qui s'étend dans la direction Sud-Est, et aboutirait au lac Salzyk. Le tracé serait définitivement réglé par le traité de paix et le territoire concédé retournerait aux Principautés et à la suzeraineté de la Porte.

2. Danube: La liberté du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée par des institutions Européennes dans lesquelles les Puissances contractantes seront également représentées sauf les positions particulières des riverains qui seront réglées sur les principes établis par l'acte du Congrès de Vienne en matière de navigation fluviale. Chacune des Puissances contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtimens de guerre légers aux embouchures du fleuve, destinés à assuser l'exécution des réglemens rélatifs à la liberté du Danube.

3. Mer Noire: La Mer Noire sera neutralisée. Ouvertes à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux resteront interdites aux marines militaires. Par conséquent il n'y sera ni créé ni conservé d'arsenaux militaires maritimes. La protection des intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations sera assurée, dans les ports respectifs de la Mer Noire, par l'établissement d'institutions conformes au droit international et aux usages consacrés dans la matière. Les deux Puissances riveraines s'engageront mutuellement à n'y entretenir que le nombre de bâtimens légers d'une force déterminée, nécessaire au service de leurs côtes. La convention qui sera passée entre elles à cet effet sera, après avoir été préalablement agréée par les Puissances signataires du traité général, annexée au dit traité et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Cette convention séparée ne pourra être ni annulée ni modifiée sans l'assentiment des Puissances signataires du traité général. La clôture des Détroits admettra l'exception applicable aux stationnaires mentionnée dans l'article précédent.

4. Populations chrétiennes sujettes de la Porte: Les immunités des sujets Rajahs de la Porte seront consacrées sans atteinte à l'indépendance et à la dignité de la couronne du Sultan. Des délibérations ayant lieu entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la sublime Porte afin d'assurer aux sujets Chrétiens du Sultan leurs droits religieux et politiques, la Russie sera invitée à la paix, à s'y associer.

5. Conditions particulières: Les Puissances belligérantes réservent le droit qui leur appartient de produire dans un intérêt Européen des conditions particulières en sus des quatre garanties.

Digitized by Google

CCCCII.

Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien.

Vom 23. Dezember 1855. (n. St.)

Das kaiserlich Russische Cabinet bemerkt im Eingange, daß die augenblickliche Unterbrechung der Feindseligkeiten in Folge der schlechten Jahreszeit nothwendig die allgemeine Hoffnung habe hervorrufen müssen, daß man die Frist zur Wiederherstellung des Friedens benutzen werde; es erklärt ferner, daß Rußland diese Ansicht getheilt und derselben die gebührende Sorgfalt gewidmet habe. Das Petersburger Cabinet bekennt offen, daß der Wunsch nach einem baldigen und dauerhaften Frieden, den der Kaiser der Franzosen bei einer feierlichen Gelegenheit öffentlich ausgedrückt hat, zu gleicher Zeit der innigste Wunsch des Kaisers Alexander war und noch ist. Die großartige Politik, welche dieser Monarch von seinen Vorfahren ererbt hat, macht ihm zur Pflicht, die Macht, welche Gott in seine Hand gelegt, nur zum Heile der Welt zu gebrauchen und darum nicht bloß im Interesse seiner eigenen Unterthanen, sondern auch in dem Europa's den Frieden zu wünschen. Der Kaiser Alexander hat nicht bis auf diesen Augenblick gewartet, um nach diesem Ziele hin vorzuschreiten. Bei seiner Thronbesteigung gab er den Friedenspunkten, die von seinem erlauchten Vater angenommen worden waren, seine volle und unbedingte Zustimmung. Diese Punkte ließen indeß verschiedene Auslegungen zu. Der Kaiser gab ihnen, ohne zu zögern, die weiteste Ausdehnung. Beweis davon ist die freie und loyale Unterstützung, die er nicht nur den Veränderungen, die man in dem politischen System des Orients einführen wollte, sondern auch der gemeinsamen Garantie, welche die Unabhängigkeit desselben sichern sollte, angedeihen ließ. Er ging dabei selbst so weit, Jahrhunderte alte und ruhmreiche Ueberlieferungen zu opfern. Er zeigte endlich die Aufrichtigkeit seiner Entschlüsse durch die Art und Weise, wie er die für die Donau-Fürstenthümer und die Donau-Schifffahrt vorgeschlagenen Veränderungen annahm. Wenn die Conferenzen in Betreff des dritten Punktes scheiterten, so fällt die Verantwortlichkeit dafür nicht auf das kaiserliche (Russische) Cabinet. Denn als das Oesterreichische Cabinet die Lösung vorschlug, welche ihm die geeignetste schien, war es der Russische Bevollmächtigte, der sie für fähig erklärte, der Ausgangspunkt einer Verständigung zu werden, und es waren die Gesandten der entgegengesetzten Seite, welche diese Lösung in Folge plötzlicher innerer Uneinigkeiten zurückwiesen. Während der gewaltigen Ereignisse, welche nun folgten, während Ströme von Blut flossen und beide kriegführende Parteien unerhörte Opfer bringen mußten, mußte das Herz des Kaisers, so tief erschüttert es durch alles dies war, dennoch so lange Schweigen beobachten, als seine Feinde das Recht der Gewalt an die Stelle jenes Geistes der Billigkeit und Versöhnlichkeit setzen zu wollen schienen, der seit ungefähr einem halben Jahrhundert über den Schicksalen Europa's wachte. Aber sobald die Regierung des Kaisers in Erfahrung brachte, daß seine Feinde geneigt seien, die Friedensunterhandlungen auf Grundlage der vier Punkte, wie diese in den Wiener Conferenzen bestimmt waren, von Neuem aufzunehmen, stand das Kaiserliche Cabinet keinen Augenblick an, diesen friedlichen Neigungen offen entgegenzukommen und offen für den dritten Punkt eine Lösung zu suchen, welche den Anschauungen aller Theile entspräche.

Hierauf macht die Depesche einen Vorschlag, welcher wörtlich also lautet:

Digitized by Google

„Der Kaiser willigt ein, daß der dritte Punkt auf folgende Weise gelöst werde:

1) Schließung der Meerengen.

2) Keine Kriegsflagge irgend einer Macht wird auf dem Schwarzen Meere wehen, mit Ausnahme derjenigen Streitkräfte, welche Rußland und die Pforte nach gemeinsamer Uebereinkunft dort zu unterhalten für nöthig erachten werden.

3) Die Anzahl dieser Kriegsschiffe wird festgesetzt durch eine directe Uebereinkunft zwischen den beiden Uferstaaten ohne offenbare Theilnahme der anderen Mächte."

Die Depesche sagt, daß dieser Vorschlag „eine vollständige Lösung dessen, was man den dritten Punkt genannt hat, giebt." Schließlich erklärt das Petersburger Cabinet, „daß dieser Entschluß des Kaisers ein neues Pfand der versöhnlichen Gesinnungen ist, die ihn beleben und der Opfer, die er bereit ist für die Ruhe der Welt zu bringen. Er vertraut auf das unpartheiische Urtheil der Mächte, welche dem Kampf fremd geblieben sind, und erwartet den Entschluß seiner Feinde mit Ruhe und Zuversicht."

CCCCIII.

Depesche des Grafen Nesselrode an den Fürsten Gortschakoff in Wien.

St. Petersburg, 5. Januar 1856. (n. St.)

Gleich nach seinem Wiedereintreffen in St. Petersburg beeilte sich der österreichische Gesandte, mir die vom Grafen Buol unterm 16. Dec. an ihn gerichtete Depesche mitzutheilen, welche ich hiermit abschriftlich zu übersenden die Ehre habe. Indem er sich dieser Mittheilung entledigte, übergab mir Graf Esterhazy zu gleicher Zeit ein Document, in welchem gewisse Prinzipien niedergelegt waren, und welches nach Ansicht des Wiener Cabinets im Falle der Annahme von Seiten der kriegführenden Mächte die Bedeutung von Friedenspräliminarien haben, so wie einen Waffenstillstand und definitive Unterhandlungen herbeiführen konnte. Ich habe nicht verfehlt, diese Schriftstücke dem Kaiser, unserem erhabenen Gebieter, vorzulegen.

Se. kaiserliche Majestät hat geruht, dieselben mit dem aufrichtigsten Wunsche zu prüfen, eine billige Lösung der Frage zu finden, welche Europa unter den Waffen hält, und den Leiden, von welchen es heimgesucht wird, ein Ende zu machen. Der Kaiser nimmt um so weniger Anstand, den Bemühungen, welche Se. k. k. apostolische Majestät dem Friedenswerke noch immer widmet, die Hand zu bieten, als er noch ganz vor Kurzem, bloß die Interessen seiner Völker und die Gefühle der Menschlichkeit zu Rathe ziehend, nicht gezaudert hatte, den friedlichen Wünschen Europas freiwillig entgegenzukommen. Gleich dem Wiener Cabinet durch Anzeichen ermuthigt, daß die Unterhandlungen auf Grundlage der vier Punkte, so wie dieselben auf den Wiener Conferenzen formulirt worden waren, wieder aufgenommen werden könnten, hatte Se. Majestät der Kaiser einen Entschluß gefaßt, den er für geeignet hielt, demjenigen der vier Pnnkte, welcher das Abbrechen der Wiener Conferenzen veranlaßt hatte, eine befriedigende Lösung zu geben. Durch diesen Entschluß vervollständigte das kaiserliche Cabinet die zu einem dauerhaften und wirklichen Frieden nothwendigen Garantien und stellte Europa gänzlich sicher gegen die Wiederkehr der beklagenswerthen gegenwärtigen Verwickelungen. Es war mithin Grund zu der Hoffnung vorhanden, das Wiener Cabinet, welchem ihn mitzutheilen man sich beeilt hatte, werde ihn in

Digitized by Google

Betracht ziehen, um die Präliminarfragen, welche den definitiven Unterhandlungen vorhergehen sollten, zu vereinfachen. Diese Hoffnung hat sich nicht ganz verwirklicht. Der Kaiser, unser erhabener Gebieter, hat dies mit Bedauern gesehen; trotzdem will er einen neuen Beweis von seinen friedlichen Absichten geben, indem er die Wege betritt, welche der österreichischen Regierung zu einer Aussöhnung geeignet schienen.

Nach reiflicher Erwägung der ihm gemachten Mittheilungen und nachdem es sich bemüht hat, dieselben mit den Anforderungen der augenblicklichen Lage in Einklang zu bringen, beeilt sich das kaiserliche Cabinet, seinen Entschluß zu der Kenntniß Ew. Exellenz zu bringen, indem es Sie auffordert, denselben ohne Verzug der österreichischen Regierung mitzutheilen. Wir bitten den Wiener Hof, sich ernstlich davon zu überzeugen: daß die Erwägungen, welche zu entwickeln wie im Begriffe stehen, von dem aufrichtigen Wunsche eingeflößt sind, die Klippen zu vermeiden, an denen die letzten Conferenzen scheiterten. Nichts liegt uns mehr am Herzen, als unsere Bemerkungen mit demselben Gefühle der Billigkeit, von welchem sie eingegeben worden sind, und mit dem Wunsche, ernstlich zur Erreichung des erstrebten Zieles mitzuwirken, aufgenommen zu sehen. Ehe wir auf eine Detailprüfung des Wiener Schriftstückes eingehen, haben wir zwei allgemeine Bemerkungen zu machen. Die eine derselben entspringt aus dem Inhalte des fünften Punktes jener Vorschläge. Als wir das Document lasen, fragten wir uns, ob sich durch ein in so unbestimmter Fassung aufgestelltes Princip, welches ganz neuen Unterhandlungen die Thür öffnet, selbst wenn man sich über die vier anderen Punkte vollkommen verständigt hätte, die Hoffnung auf den Frieden verwirklichen könne. Dieser Befürchtung sucht der österreichische Minister des Auswärtigen allerdings dadurch zu begegnen, daß er in seiner Depesche sagt, er werde sofort den Höfen von Paris und London das ihn beseelende Vertrauen ausdrücken, daß sie von dem Recht, eventuell bei den Unterhandlungen noch mit besonderen Bedingungen aufzutreten, nur im europäischen Interesse und in einem Maße, daß dadurch der Wiederherstellung des Friedens kein ernstliches Hinderniß in den Weg gelegt werde, Gebrauch machen würden. Diese Versicherungen sind aber an und für sich nicht bestimmt genug, um den von uns erhobenen Einwand bei einer so ernsten Lage, wie die ist, in welcher sich Europa befindet, zu widerlegen, und die durch den erwähnten Vorbehalt erregte Ungewißheit kann nur einen nachtheiligen Einfluß ausüben, insofern sie den bereits angenommenen und unterzeichneten Präliminarien den Charakter definitiver Stipulationen nimmt. Wenn wir also auf der Ausmerzung des Artikels 5 bestehen, so geschieht dies im wohlverstandenen Interesse des Friedens, und zwar um so mehr, als das europäische Interesse, welches er im Auge zu haben scheint, eine ohnehin schon so schwierige Frage unnützer Weise noch mehr verwickelt, und zudem seiner Natur nach nicht der bloßen Entscheidung der bei dem gegenwärtigen Kampfe betheiligten Parteien, sondern der Entscheidung eines europäischen Kongresses, des einzigen Schiedsrichters der bestehenden Transactionen, angehört. Das Wiener Cabinet wird ohne Zweifel die Erwägungen zu würdigen wissen und sie im Interesse des Friedens bei den Verbündeten geltend machen.

Der zweite allgemeine Einwand, den wir gegen das österreichische Schriftstück zu erheben haben, besteht darin, daß, der Idee zuwider, welche dem Programm der vier Punkte zu Grunde lag und im Orient ein politisches System auf der Basis einer vollständigen Gleichheit zwischen den beiden Gränznachbarn

Digitized by Google

aufbauen wollte, die von dem österreichischen Cabinet aufgestellten Principien nur von Rußland, nicht aber von der ottomanischen Pforte, materielle Garantien verlangen. Steht nicht zu befürchten, daß man, indem man solchergestalt die auf der einen Partei lastenden Verpflichtungen vervielfältigt, im Widerspruch mit dem beabsichtigten Zwecke den Keim zu neuen Verwickelungen legt? Die Beantwortung dieser Frage überlassen wir dem unparteiischen Urtheile des Wiener Cabinets und seinen langen Erfahrungen in Bezug auf die Angelegenheiten des Orients.

Indem wir übrigens diesen allgemeinen Einwand gegen die dem ganzen Schriftstücke zu Grunde liegende Idee erheben: wollen wir weder einen Vorbehalt aussprechen, noch der Diskussion der Details aus dem Wege gehen. Unsere Entschlüsse sind gefaßt. Wir legen sie hier nieder, indem wir der Reihe nach die verschiedenen Artikel des österreichischen Actenstückes prüfen.

Art. I. hat in seinen vier ersten Paragraphen keinen Anlaß zu Einwendungen gegeben; doch konnte das kaiserliche Kabinet den fünften Paragraphen nicht annehmen. Während es als anwendbar auf die gegenwärtige Lage der kriegführenden Parteien zugiebt, daß die Räumung der auf russischem Boden von den Verbündeten besetzten Festungen und Gebietstheile vermittels eines Gebietsaustausches von Seiten Rußlands erfolgen kann, sieht es sich außer Stande, sich mit der Art, wie man diesen Austausch bewerkstelligen will, einverstanden zu erklären. Die unter dem Namen einer Gränzrectification geforderte wichtige Gebietsabtretung erscheint uns um so weniger gerechtfertigt, als Rußland von der Türkei ein Gebiet und eine Festung erobert hat und in Händen hält, welche durch Lage und Wichtigkeit geeignet sind, als Gegenstände des Tausches zu dienen. Wir haben also den betreffenden Paragraphen vollständig unterdrückt und einen anderen, in dem oben angedeuteten Sinne abgefaßten an die Stelle gesetzt. Eine schließliche Verständigung über diesen Punkt könnte übrigens den mit den definitiven Unterhandlungen beauftragten Bevollmächtigten vorbehalten werden.

Gegen den die Donau betreffenden Art. II. ist keine Einwendung zu machen. Das kaiserliche Cabinet ist bereit, zur Förderung der darin ausgesprochenen Grundsätze beizutragen.

Art. III. ist im Grunde nur eine Reproduction des von dem kaiserlichen Cabinette ausgegangenen Vorschlages, welchen der österreichischen Regierung mitzutheilen Ew. Excellenz beauftragt worden war. Wir nehmen ihn an und willigen darein, daß die zu diesem Behufe zwischen Rußland und der Pforte abgeschlossene Convention vorher die Genehmigung der sie unterzeichnenden Mächte erhalte. Uebrigens haben wir nur zwei Varianten vorgeschlagen. Die eine derselben hat keinen anderen Zweck, als die Fassung klarer zu machen, um jedem Mißverständniß vorzubeugen. Die andere fügt nur ein Wort hinzu, welches einen besonderen Bezug auf die Ueberwachungsmittel hat, die für uns an der Ostküste des schwarzen Meeres unerläßlich sind, um den Sclavenhandel, dessen Unterdrückung uns bisher gelungen war, zu verhindern.

Was den IV. Punkt angeht, so harrt der Kaiser nur des Augenblicks, wo er in Gemeinschaft mit den übrigen europäischen Mächten seine Stimme zu Gunsten seiner Religionsgenossen erheben und an den Berathungen Theil nehmen kann, durch welche den christlichen Unterthanen des Sultans ihre religiösen und politischen Rechte gesichert werden sollen. Das, Fürst, ist unsere Auffassung der österreichischen Vorschläge.

Digitized by Google

Die in Vorſtehendem entwickelten Erwägungen werden ohne Zweifel der Ueberzeugung Eingang verſchaffen, daß unſere Antwort, weit entfernt davon, einer Weigerung zu gleichen, ein freimüthiger und aufrichtiger Verſuch iſt, die Bahn zu betreten, von welcher Oeſterreich glaubt, daß ſie zur Wiederherſtellung des Friedens führen könne. Noch mehr; wir geben uns gern dem Glauben hin, daß, wenn die Verbündeten unſere friedlichen Geſinnungen theilen, die von uns zu den Ideen des Wiener Cabinets vorgeſchlagenen Varianten weſentlich dazu beitragen werden, ſeine vorbereitende Arbeit in praktiſche ernſtliche und wirkſame Friedenspräliminarien zu verwandeln. Was aber auch immer geſchehen möge, auf die kaiſerliche Regierung kann, nachdem ſie ihren Theil an der gewaltigen Aufgabe, welche den im Kampfe begriffenen Mächten zugefallen iſt, ſo gewiſſenhaft erfüllt hat, die Verantwortlichkeit für die ernſten Folgen, welche aus dem Nichtzuſtandekommen des Friedenswerkes entſpringen würden, nicht fallen. Sie weiſt dieſelbe zum Voraus mit aller Kraft, welche ihr das Bewußtſein ihres Rechtes verleiht, zurück.

Genehmigen Sie ꝛc.

Ruſſiſche Redaction.*)	Oeſterreich. Redaction.
I. Gegen Rückgabe der von den verbündeten Heeren beſetzten Feſtungen und Gebietstheile willigt Rußland darein, der ottomaniſchen Pforte die von ſeinen Heeren in Aſien beſetzten Feſtungen und Gebietstheile zurückzuerſtatten.	Gegen Rückgabe der von den verbündeten Heeren beſetzten Feſtungen und Gebietstheile willigt Rußland in eine Rectificirung ſeiner Gränze ꝛc.
II. Angenommen.	
III. Es werden mithin an den Küſten des ſchwarzen Meeres Kriegs-Arſenale weder angelegt noch beibehalten werden. Die beiden Uferſtaaten verpflichten ſich gegenſeitig, nur die zum Dienſte und Schutze der Küſten nöthige Anzahl Schiffe von einer beſtimmten Stärke zu unterhalten	Es werden mithin daſelbſt Kriegs-Arſenale weder angelegt noch beibehalten werden. Zum Dienſte ihrer Küſten.
IV. Angenommen.	
V. Ausgemerzt.	Die kriegführenden Mächte behalten ſich das ihnen zuſtehende Recht vor, im europäiſchen Intereſſe außer den vier Garantie-Puncten noch mit beſonderen Bedingungen hervorzutreten.

RÉDACTION RUSSE.	RÉDACTION AUTRICHIENNE.
1. En échange des places fortes et des territoires occupés par les armées alliées, la Russie consent à restituer à la Porte-Ottomane les places fortes et les territoires occupés par ses armées en Asie.	En échange des places fortes et territoires occupés par les armées alliées, la Russie consent à une rectification de sa frontière, etc.
II. Accepté.	
III. Par conséquent, il ne sera ni créé ni conservé d'arsenaux militaires maritimes sur les rives de la mer Noire.	Par conséquent, il n'y sera ni créé ni conservé d'arsenaux militaires.

Digitized by Google

CCCCIV.

Summariſche Inhaltsangabe einer Depeſche des Grafen Walewski an die kaiſerlichen Geſandten in Stuttgart, Dresden, München und bei einigen anderen deutſchen Höfen.

Vom 9. Januar 1856.

Die Depeſche ſagt: Der Friede ſei nur möglich durch Rußlands Nachgiebigkeit. Rußland werde nicht nachgeben, wenn es nicht Europa gegen ſich ſähe und noch auf Deutſchlands moraliſchen Beiſtand rechnen könne. Die laue und ſchwache Unterſtützung der öſtreichiſch-weſtlichen Friedensbeſtrebungen Seitens der deutſchen Staaten in St. Petersburg ſei aber nicht geeignet, das Friedenswerk zu fördern. Deutſchland werde daher für den Ausgang verantwortlich gemacht.

CCCCV.

Artikel des Journal de St. Petersbourg

vom 20. Januar 1856. (n. St.)

Die öffentliche Meinung in Europa iſt lebhaft bewegt worden durch die Nachricht, daß Friedensvorſchläge, welche zwiſchen den verbündeten Mächten und Oeſterreich vereinbart wurden, durch Vermittelung des Wiener Kabinets nach St. Petersburg überſandt worden ſind. Schon hatte das kaiſerl. Kabinet ſeinerſeits einen erſten Schritt auf dieſem Wege der Verſöhnung gethan, indem es durch eine in allen ausländiſchen Blättern veröffentlichte Depeſche vom 11. (23.) Dezbr. die Opfer bezeichnete, welche es im Hinblick auf die Herſtellung des Friedens zu bringen geneigt ſei. Dieſes Vorgehen von beiden Seiten that das Verlangen beider Theile dar, den unfreiwilligen durch die ſchlechte Jahreszeit auferlegten Waffenſtillſtand zu benutzen, um den einmüthigen Wünſchen, die ſich überall zu Gunſten eines baldigen Friedensſchluſſes ausſprechen, gerecht zu werden.

In der oben erwähnten Depeſche hatte die kaiſerl. Regierung die vier von den Wiener Konferenzen als Grundlage anerkannten Garantien zum Ausgangspunkt genommen und hatte in Beziehung auf den dritten Punkt, der allein das Abbrechen dieſer Konferenzen herbeigeführt hatte, eine Löſung vorgeſchlagen, welche mehr der Form als dem Inhalt nach von der, damals durch die verbündeten Mächte beantragten, abwich. Die jetzt von der öſterreichiſchen Regierung überreichten Vorſchläge gehen von demſelben Fundamental-Grundſatz aus nämlich: Neutraliſation des ſchwarzen Meeres mittelſt eines direkten Vertrages zwiſchen Rußland und der Pforte, um durch gemeinſchaftliches Uebereinkommen die Zahl der Kriegsſchiffe feſtzuſtellen, welche jede der beiden Küſtenmächte zur Sicherheit ihrer Geſtade zu unterhalten ſich vorbehält. Dieſe Bedingungen unterſcheiden ſich von denen der Depeſche vom 11. (23.) Dezember merklich nur

---

Les deux puissances riveraines s'engageront mutuellement à n'y entretenir que le nombre de bâtimens d'une force determinée, nécessaire au service et à la protection des côtes.

IV. Accepté.

V. Eliminé.

au service de leurs côtes.

Les puissances belligérantes réservent le droit qui leur appartient de produire dans un intérêt européen des conditions particulières en sus des quatre garanties.

Digitized by Google

durch die vorgeschlagene Rektifikation der Grenze zwischen der Moldau und Bessarabien zum Austausch gegen die von dem Feinde auf russischem Gebiete occupirten Punkte.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob diese Propositionen besser als diejenigen der kaiserl. Regierung die Bedingungen in sich vereinigen, welche zur Sicherung der Ruhe des Orients und zur Sicherstellung Europas nothwendig sind. Es genügt festzustellen, daß schließlich sich thatsächlich eine Uebereinstimmung über mehrere der Fundamentalgrundlagen des Friedens herausstellte (qu'en définitive un accord se trouvait établi de fait sur plusieurs des bases fondamentales de la paix). Gegenüber dieser Uebereinstimmung, gegenüber den von ganz Europa an den Tag gelegten Wünschen, Angesichts einer Koalition, welche immer größere Verhältnisse anzunehmen strebte, und der Opfer, welche die Verlängerung des Krieges Rußland auferlegt, hat die Kaiserliche Regierung nicht geglaubt, durch nebensächliche Diskussionen (discussions accessoires) ein Versöhnungswerk vertagen zu dürfen, dessen Erfolg seinen theuersten Wünschen entsprechen würde. Es hat demnach den von der österreichischen Regierung übergebenen Vorschlägen als Präliminar-Entwurf für Friedensunterhandlungen (comme projet de préliminaires) seine Zustimmung gegeben.

Durch seine energische Haltung gegenüber einer furchtbaren Koalition hat Rußland das Maß der Opfer bezeichnet, welche es bereit ist, für die Vertheidigung seiner Ehre und seiner Würde zu bringen; durch diesen Akt der Mäßigung giebt die kaiserliche Regierung zugleich einen neuen Beweis ihres aufrichtigen Verlangens dem Blutvergießen Einhalt zu thun, einen für die Civilisation und Humanität schmerzlichen Kampf aufhören zu lassen, Rußland, Europa die Wohlthaten des Friedens zurück zu geben. Es hat ein Recht zu erwarten, daß die Meinung aller civilisirten Länder ihm dies in Rechnung bringen werde.

CCCCVI.

Artikel der offiziellen Preuß. Correspondenz.

Vom 16. Januar 1856.

Eine in Brüssel unter dem Titel: La ligue des neutres erschienene Flugschrift stellt, bei einem Rückblick auf die den vorjährigen Wiener Conferenzen vorangehenden Unterhandlungen die Behauptung auf, Preußen habe in Bezug auf die damalige Situation mehrere Special-Conventionen mit Rußland abgeschlossen. Durch ein unterm 6. Jan. 1855 zu Wien unterzeichnetes Uebereinkommen sei von Seite Rußlands, Preußen gegenüber, die Verpflichtung übernommen worden, „Oesterreich nicht anzugreifen, und die österreichische Occupation der Donaufürstenthümer in nichts zu behindern." Eine andere zu Berlin abgeschlossene Convention habe den Zweck verfolgt Preußen bei seiner „Ausschließung von den Wiener Conferenzen" in anderer Weise seine Stellung zu sichern. Endlich ist an einer anderen Stelle derselben Schrift noch von einem Vertrage Preußens mit Rußland (soll vielleicht heißen: mit Oesterreich) die Rede, welcher die Integrität Deutschlands und des in die Fürstenthümer eingerückten Oesterreichs verbürgen sollte. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß diese Behauptungen in allen ihren Theilen unbegründet sind. Wir können überdieß mit ebenso großer Bestimmtheit die Versicherung hinzufügen, daß in Betreff und während der Dauer des orientalischen Krieges überhaupt keine Special-Conventionen zwischen Preußen und Rußland abgeschlossen worden sind.

Digitized by Google

CCCCVII.

Depesche des Grafen Buol an den k. k. Gesandten Grafen Esterhazy in Berlin.

Wien, 20. Januar 1856.

Hochgeborner Graf! Das kais. russische Cabinet hat durch den wichtigen Entschluß, welchen Graf Nesselrode am 16. d. dem Grafen V. Esterhazy angekündigt und Fürst Gortschakoff seinerseits durch die abschriftlich beiliegenden Zeilen zu meiner Kenntniß gebracht hat, nunmehr auch den letzten Unterschied zwischen der von uns dargebotenen Grundlage der Friedenspräliminarien und seinen Anerbietungen verschwinden lassen. Wir sind daher jetzt in dem Falle, die Cabinette von Paris und London von der Zustimmung Rußlands zu den Bedingungen, die wir mit ihnen vereinbart haben, zu benachrichtigen und sie einzuladen, uns in den Stand zu setzen, den russischen Kaiserhof offiziell von der auch ihrerseits eben diesen Bedingungen ertheilten Genehmigung zu verständigen. Damit sodann das glücklich eingeleitete Friedenswerk baldmöglichst seinen Fortgang nehme, ersuchen wir die genannten beiden Cabinette, uns ohne Verzug ihre Ansichten über die Art der Unterzeichnung der Präliminarien und über die Bedingung eines Waffenstillstandes mitzutheilen, woran sich sofort die Eröffnung der definitiven Friedensunterhandlungen anzureihen haben wird. Ein gestern früh nach Paris und London abgegangener Courier überbringt dorthin unsere desfallsigen Eröffnungen. Treu den Gesinnungen, die ich dem Obersten v. Manteuffel ausgesprochen habe, hoffen wir, daß Preußen an den ferneren Unterhandlungen den Antheil nehmen wird, zu welchem es durch seine Stellung und durch den zu Gunsten des Friedens geübten Einfluß berufen ist. Wir wissen die eifrige Mitwirkung zu würdigen, die Graf V. Esterhazy bei seinem preußischen Herrn Collegen gefunden hat, und leisten den Bestrebungen volle Gerechtigkeit, durch welche Se. Majestät der König und sein Cabinet auf den heilsamen Entschluß Rußlands im entscheidenden Augenblick eingewirkt haben. Auch haben wir unsererseits geglaubt, schon mit den eben erwähnten Eröffnungen den Auftrag an den Frhrn. v. Hübner und den Grafen Colloredo verbinden zu sollen, eine von Seiten der drei Mächte an Preußen zu richtende Einladung, sich an den Unterhandlungen zu betheiligen, in Vorschlag zu bringen. Wir werden diese Ansicht in Paris und London warm vertreten, und zählen um so gewisser darauf, sie dort gebilligt zu sehen, je mehr die Mächte dem Friedenswerke das Gepräge der Festigkeit und Dauer aufzudrücken wünschen müssen. Indessen können wir doch, einzelnen uns zukommenden Andeutungen zufolge, nicht mit Bestimmtheit dafür einstehen, daß die Regierungen von Frankreich und England sich hierin mit unserer Anschauungsweise so leicht vereinigen werden. Wenigstens dürfte das Erforderniß vorhanden sein, daß der preußische Hof seinerseits die Beweggründe für den in Rede stehenden Schritt noch mehr verstärkte, indem er in irgend einer Form ohne Zeitverlust seinen Entschluß bekundete, sich für das von den anderen Mächten nunmehr angenommene Programm gleichfalls in bindender Weise zu verpflichten. Auch noch in einer anderen Rücksicht scheint uns eine solche Bethätigung der Intention Preußens durch die Sachlage angezeigt zu sein. Es erscheint uns passend, daß wir, sobald wir im Besitz der schriftlichen Erklärung des russischen Cabinets sein werden, eine Mittheilung über den Stand der Dinge an die deutsche Bundes Versammlung richten, deren

Digitized by Google

Tendenz doch gleichfalls nur dahin gehen könnte, die Uebereinstimmung des Bundes mit der für die Friedens-Unterhandlungen aufgestellten Basis zu constatiren. Wir behalten uns vor, die Eröffnung, zu welcher wir den Grafen Rechberg ermächtigen werden, dem k. Cabinet, ehe damit vorgegangen wird, mitzutheilen, sprechen aber schon jetzt die Hoffnung aus, daß dieser Vorgang dazu dienen wird, die Stellung Oesterreichs, Preußens und des Bundes als vereinigt auf der nunmehr gewonnenen Grundlage auch formell zu bezeichnen. Ew. ꝛc. ꝛc. habe ich die Ehre zu ersuchen, den gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß des Freiherrn v. Manteuffel zu bringen. Empfangen ꝛc. ꝛc.

CCCCVIII.

Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den königl. Gesandten in Wien, Grafen Arnim.

Berlin, 26. Januar 1856.

Ew. Exc. beehre ich mich anliegend einen Erlaß des Grafen v. Buol an den hiesigen kais. österreichischen Gesandten mitzutheilen, von welchem Letzterer mich Abschrift nehmen zu lassen die Güte gehabt hat. Ew. Exc. kennen bereits durch meine telegraphischen Benachrichtigungen und Weisungen die aufrichtige Freude, welche Se. Maj. der König über die Nachricht von der Annahme der Friedens-Präliminarien empfunden hat, die Baron Werther uns am 16. d. meldete, und zu welcher als zu einem wichtigen Schritte zur baldigen Herbeiführung der Segnungen des Friedens, unser allergnädigster Herr Sr. Maj. dem Kaiser Franz Joseph unverzüglich Seine wärmsten und herzlichsten Glückwünsche auszudrücken befohlen hat. Die freundliche Weise, in welcher sich Graf Buol über die in der jüngsten Zeit von dem k. Gesandten in St. Petersburg eingenommene Haltung und die dadurch seinem österreichischen Collegen geleistete Unterstützung ausgesprochen hat, wissen wir zu schätzen. Se. Maj. der König haben in dem vorliegenden Falle, wie während des ganzen Verlaufes der orientalischen Verwickelung dem europäischen Interesse volle, wenn auch nicht immer gleichmäßig anerkannte Rechnung getragen. Allerhöchdieselben vertrauen in ruhiger Zuversicht darauf, daß eine unparteiische Würdigung früher oder später der Stellung Preußens zu Theil werden wird. Die Schritte Oesterreichs, um nunmehr auch die officielle Uebereinstimmung der Cabinette von Paris und London mit den von Rußland acceptirten Präliminarien zu constatiren, begleiten wir mit unseren aufrichtigsten Wünschen für deren glücklichen und baldigen Erfolg. Die genannten Cabinette können sowohl nach Allem, was ich ihren hiesigen Vertretern gesagt, als nach der Sprache der k. Gesandten in Paris und London darüber nicht in Zweifel sein. Schon durch die einfache Thatsache, daß wir durch Baron Werther wesentlich zur Annahme der Friedens-Präliminarien Seitens des russischen Cabinets mitgewirkt, ist die gleichsam selbstverständliche Folge herbeigeführt, daß wir, wenn uns die übrigen Mächte zur Feststellung der gewonnenen gemeinschaftlichen Friedensgrundlage einladen, keinen Anstand nehmen würden, uns zur Mitunterzeichnung der Präliminarien bereit zu erklären. Hierdurch würden wir am besten bekunden, daß wir dieses Dokument, obgleich wir bei seiner Entstehung in seinen Details nicht mitgewirkt, alsdann auch fernerhin zum Ausgangspunkt für unser politisches Verhalten zu nehmen entschlossen seien, und gewiß mit allen Kräften dahin wirken würden, die gewonnene Grundlage des Einverständnisses nicht wieder verschoben oder beeinträchtigt zu sehen.

Digitized by Google

Den Cabinetten von Paris und London hierüber noch eine beſondere Mittheilung zu machen, da ſie ja ſelbſt ihre Zuſtimmung zu den von Rußland acceptirten Präliminarien offiziell noch nicht zu erkennen gegeben, dürfte nicht nur unſerer bisherigen Stellung, die auch den Schein jedes Eindrängens in die bisher unſerer Kenntniß entzogenen Verhandlungen vermieden wiſſen möchte, nicht entſprechen, ſondern auch ein unruhiges Mißtrauen in die richtige Würdigung unſerer Bedeutung als deutſche und europäiſche Macht bekunden, welches Sr. Maj. dem Könige und Allerhöchſtdeſſen Regierung durchaus fremd iſt. Der uns in Ausſicht geſtellten Mittheilung über die öſterreichiſcher Seits beabſichtigte Erklärung am Bunde ſehen wir mit lebhaftem Intereſſe entgegen und hoffen mit dem öſterreichiſchen Herrn Miniſter, daß ſie nur wird geeignet ſein können, die Einigkeit des ganzen deutſchen Bundes in der Beurtheilung der großen politiſchen Frage der Gegenwart und der daraus für ihn erwachſenden Pflichten zu bekunden. Ew. Exc. wollen den gegenwärtigen Erlaß unter dem wiederholten Ausdruck unſeres verbindlichſten Dankes für die öſterreichiſche Mittheilung vom 20. d. zur Kenntniß des Hrn. Grafen v. Buol bringen. Empfangen ꝛc. ꝛc.

CCCCIX.

Paſſus aus der Thronrede der Königin Victoria bei Eröffnung des Parlaments am 31. Januar 1856.

Seit dem Schluſſe der letzten Parlaments-Seſſion haben die Waffen der verbündeten Mächte einen wichtigen und bedeutenden Erfolg errungen. Sebaſtopol, jenes große Bollwerk Rußlands am Strande des ſchwarzen Meeres, iſt der beharrlichen Ausdauer und dem unbeugſamen Muthe der verbündeten Streitkräfte erlegen.

Die Rüſtungen zu Waſſer und zu Lande für dieſes Jahr haben natürlich meine ernſtliche Aufmerkſamkeit in Anſpruch genommen; allein, obgleich entſchloſſen, keine Anſtrengung zu verſäumen, welche geeignet iſt, den Kriegsoperationen Nachdruck zu geben, habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, Vorſchläge (overtures) nicht zu verwerfen, von welchen man Urſache hat, anzunehmen, daß ſie Ausſicht auf einen ſicheren und ehrenvollen Frieden gewähren. Als daher vor einiger Zeit der Kaiſer von Oeſterreich mir und meinem erhabenen Bundesgenoſſen ſeine guten Dienſte beim Kaiſer von Rußland anbot in der Abſicht, die freundſchaftliche Schlichtung der zwiſchen den kriegführenden Mächten obwaltenden Streitpunkte herbeizuführen, erklärte ich mich in Ueberſtimmung mit meinen Bundesgenoſſen bereit, das uns gemachte Anerbieten anzunehmen, und ich habe die Genugthuung, Sie davon in Kenntniß zu ſetzen, daß man ſich über gewiſſe Bedingungen geeinigt hat, welche hoffentlich die Grundlage eines allgemeinen Friedens-Vertrages bilden werden. Die in Ausſicht ſtehenden Unterhandlungen werden nächſtens in Paris eröffnet werden.

Bei Leitung dieſer Unterhandlungen werde ich ſorgfältig darüber wachen, daß man jene Zwecke nicht aus dem Geſichte verliert, um deren willen der Krieg unternommen worden iſt, und ich werde es für angemeſſen erachten, in meinen Rüſtungen zu Waſſer und zu Lande nicht eher irgendwie nachzulaſſen, als bis ein befriedigender Vertrag abgeſchloſſen iſt.

Obgleich der Krieg, in welchem ich begriffen bin, durch Ereigniſſe herbeigeführt wurde, die ſich im Süden Europa's zutrugen, ſo habe ich meine Aufmerkſamkeit doch auch der Lage der Dinge im Norden zugewandt und in Ge-

meinschaft mit dem Kaiser der Franzosen einen Vertrag mit dem Könige von Schweden und Norwegen abgeschlossen, welcher Defensiv-Verpflichtungen in sich schließt, die auf die Staaten des letzterwähnten Herrschers anwendbar sind, und die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts in jenem Theile Europa's bezweckt.

CCCCX.

Protocoll einer Conferenz, gehalten zu Wien am 1. Februar 1856.

Anwesend: Die Repräsentanten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei. Die Unterzeichneten sind in Folge der Seitens ihrer respektiven Höfe erfolgten Annahme der fünf Propositionen, welche in dem unter dem Titel Präliminarien-Entwurf*) hier beigeschlossenen Document enthalten sind, nachdem sie dasselbe gemäß der zu diesem Zwecke erhaltenen Ermächtigung paraphirt haben, übereingekommen, daß Jede ihrer Regierungen Bevollmächtigte ernennen wird, mit den nöthigen Vollmachten versehen, um zur Unterzeichnung der formellen Friedenspräliminarien zu schreiten und einen Waffenstillstand und einen definitiven Friedensvertrag abzuschließen. Die besagten Bevollmächtigten haben binnen drei Wochen, vom heutigen Tage an, oder auch früher, wenn es sein kann, in Paris zusammenzutreten. Geschehen zu Wien in fünffacher Expedition, am 1. Februar 1856.

(Gez.) Buol-Schauenstein. Bourqueney. G. H. Seymour.
Gortschakoff. Ihsan.

Protocole d'une conférence tenue à Vienne le 1 Février 1856.

Présents: Les Représentants de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de la Turquie. Par suite de l'acceptation par leurs Cours respectives des cinq propositions renfermées dans le document ci-annexé sous le titre de projet de Préliminaires, les Soussignés, après l'avoir paraphé, conformément à l'autorisation qu'ils ont reçue à cet effet, sont convenus que leurs Gouvernements nommeront chacun des Plénipotentiaires, munis des pleins-pouvoirs nécessaires pour procéder à la signature des Préliminaires de paix formels, couclure un armistice et un traité de paix définitif. Les dits Plénipotentiaires auront à se réunir à Paris dans le terme de trois semaines à partir de ce jour, ou plutôt, si faire se peut. Fait à Vienne en quintuple expédition le 1 Février 1856.

(Signé) *Buol-Schauenstein. Bourqueney. G. H. Seymour.*
Gortschakoff. Ihsan.

CCCCXI.

Depesche des Freiherrn von Manteuffel an den k. Gesandten in Wien, Grafen Arnim.

Berlin, 3. Februar 1856.

Mein unter dem 26. v. M. an Euer Excellenz gerichteter Erlaß wird sich bereits in Ihren Händen befunden haben, als mir die anliegende österreichische

*) S. Nr. 401 der Aktenstücke.

Digitized by Google

Mittheilung vom 25. durch Graf Eſterhazy am 28. v. M. überſendet wurde. Wir haben deren Beilage — die von Oeſterreich demnächſt beabſichtigte Erklärung am Bunde — natürlich zum Gegenſtande reiflichſter Erwägung gemacht. Hätte ſich das Wiener Cabinet darüber, bevor dieſelbe feſtgeſtellt war, mit uns ins Benehmen geſetzt, ſo würden wir vielleicht in der Lage geweſen ſein, manche Veränderung als wünſchenswerth zu bezeichnen und auch die Frage, ob es ſich nicht überhaupt empfehlen möchte, die Mittheilung an die Bundesverſammlung noch einige Zeit zu beanſtanden, würden wir von vorn herein nicht unbedingt haben verneinen können. Dies hat uns indeß nicht abzuhalten vermocht, der einmal feſtſtehenden Entſchließung des Kaiſerl. öſterreichiſchen Cabinets auch unſerer Seits mit dem ſo oft bethätigten aufrichtigen Wunſche nahe zu treten, ſich an dieſelbe einen die Einmüthigkeit Deutſchlands und ſeiner beiden Großmächte bekundenden Beſchluß der Bundesverſammlung knüpfen zu ſehen, ſo weit dies mit der Würde und den wahren Intereſſen des deutſchen Bundes irgend verträglich erſcheint. Wir ſind überzeugt, daß alle unſere deutſchen Verbündeten in den von den kriegführenden Mächten angenommenen Präliminarien mit eben ſo aufrichtiger Befriedigung, als wir ſelbſt, eine neu angenommene Grundlage für einen baldigen Frieden erkennen. Daß Preußen, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht, bereit iſt, dieſe Grundlage, zu deren Gewinnung es ſich bewußt iſt, im Intereſſe des europäiſchen Friedens an entſcheidender Stelle das Seinige beigetragen zu haben, durch Mitunterzeichnung der Präliminarien und Theilnahme an den ſich daran ſchließenden Verhandlungen, wenn es von den betheiligten Mächten dazu eingeladen wird, ſich in der Art anzueignen, daß es ſie nicht wieder verſchieben und beeinträchtigen läßt, habe ich bereits in meinem Erlaß vom 26. v. Mts. erklärt. Indem Preußen als europäiſche Macht dieſe Stellung einnimmt, iſt es ſeiner Pflichten als deutſche Macht, ſowohl gegen die Geſammtheit des Bundes als gegen ſeine einzelnen deutſchen Verbündeten vollſtändig eingedenk geweſen. Es glaubt daher von Letzteren vorausſetzen zu dürfen, daß auch ſie die durch das Einverſtändniß aller betheiligten Mächte gewonnene Grundlage als Bürgſchaft eines baldigen, die Intereſſen Deutſchlands wahrenden Friedens anzuerkennen und in demſelben Maaße zu vertreten geneigt ſein werden, als ihnen in ihrer Eigenſchaft als Mitglieder des deutſchen Bundes die Möglichkeit geboten wird, ſich über diejenigen Punkte, welche Gegenſtand divergirender, den Abſchluß der Verhandlungen verzögernder oder wohl gar in Frage ſtellender Anſichten und Anſprüche bilden könnten, ein vollkommen begründetes Urtheil zu bilden. Daß hierzu eine geeignete Vertretung des Bundes ſelbſt bei den Verhandlungen ein beſonders geeignetes Mittel, und daher im allſeitigen Intereſſe wünſchenswerth wäre, wird das Kaiſerl. öſterreichiſche Cabinet mit uns anerkennen. Im Sinne vorſtehender Bemerkungen ſich im Ausſchuß auszuſprechen, an welchen Graf Rechberg die öſterreichiſche Erklärung zu überweiſen beantragen ſoll, wird der Königl. Bundestags-Geſandte beauftragt werden, und wir hoffen zuverſichtlich, daß er dadurch in die Lage geſetzt ſein wird, zur baldigen Herbeiführung eines einmüthigen Bundes-Beſchluſſes in recht förderlicher Weiſe mitzuwirken. Euer ꝛc. wollen von gegenwärtigem Erlaſſe dem Herrn Grafen von Buol gefälligſt Mittheilung machen.

Digitized by Google

CCCCXII.

Circulardepesche des Frhrn. v. Manteuffel an die königl. Gesandten bei den deutschen Höfen.

Berlin, den 3. Februar 1856.

Euer ꝛc. empfangen anliegend Abschrift eines Erlasses, den ich heute an den königl. Gesandten in Wien richte, und der zugleich dem königl. Bundestags-Gesandten zur Richtschnur für sein Verhalten in Betreff der von Oesterreich beabsichtigten Vorlage über die orientalische Angelegenheit zu dienen hat. Indem die königl. Regierung, in Uebereinstimmung mit ihrem in meinem Erlaß an Graf Arnim vom 26. v. M. bezeichneten Standpunkt als europäische Macht, bei der bevorstehenden Behandlung dieser Frage am Bunde die in der Anlage hervorgehobenen Gesichtspunkte geltend macht, rechnet sie mit Zuversicht auf die Zustimmung und Unterstützung ihrer deutschen Verbündeten. Sie hat es für ihre Aufgabe gehalten, jeder einseitigen Auffassung der Sache fern zu bleiben. In erster Linie stand ihr die Wahrung der Würde und der wahren Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes; demnächst war maßgebend für sie der aufrichtige Wunsch, der anderen deutschen Großmacht möglichst weit entgegen zu kommen; endlich aber hielt sie sich für verpflichtet, den ihr von einzelnen deutschen Regierungen zu erkennen gegebenen Wünschen und Auffassungen die thunlichste Rücksicht zu Theil werden zu lassen.

Euer ꝛc. wollen unter vertraulicher Hervorhebung der eben angeführten Gesichtspunkte den anliegenden Erlaß zur Kenntniß der Regierung . . . ., bei der Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, bringen und uns darüber berichten, ob und in wie weit unsere zuversichtliche Hoffnung, uns mit unseren deutschen Verbündeten auch fernerhin, wie bisher, im Einverständniß zu befinden, durch die ihren Vertretern am Bunde zu ertheilenden Instruktionen ihre Bestätigung finden wird.

CCCCXIII.

Vorlage der k. k. österreichischen Regierung in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 7. Februar 1856.

Erhaltenem Auftrage zufolge hat der kaiserliche Präsidialgesandte die Ehre, der hohen Bundesversammlung den Inhalt eines am 16. Dezember v. J. von dem kaiserlichen Kabinette an den österreichischen Gesandten in Petersburg, Grafen Esterhazy, gerichteten Erlasses, ferner eines vom 16. Januar datirten Schreibens des kaiserlich russischen Reichskanzlers, Grafen v. Nesselrode, an den gedachten Gesandten, durch Ueberreichung von Abschriften hiermit zur Kenntniß zu bringen.

Die hohe Bundesversammlung wird aus diesen Aktenstücken entnehmen, daß der österreichisch-kaiserliche Hof, nachdem er sich mit den Regierungen von Frankreich und Großbritannien über die Präliminarien eines Friedens verständigt hatte, welchen die drei genannten Mächte dem Zwecke ihrer Allianz nnd den allgemeinen Interessen Europas entsprechend finden würden, die Annahme dieser Bedingungen dem Hof von St. Petersburg dringend anempfohlen hat, und daß Seine Majestät der Kaiser von Rußland, um seinem Reiche und der Welt die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, Sich dafür entschieden hat, dem Vorschlage Oesterreichs vollständig zuzustimmen.

Digitized by Google

Der Gesandte ist ferner angewiesen, Abschrift eines hierauf zu Wien am 1. l. M. unterzeichneten Protokolls zu überreichen, urkundlich dessen die Vertreter Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und der Türkei den Text der gedachten Präliminarien paraphirt und zugleich die Absicht ihrer Höfe dargethan haben, Bevollmächtigte zu ernennen, welche längstens binnen drei Wochen zu Paris zusammen zu treten haben werden, um zum förmlichen Abschlusse des Präliminarvertrags, zur Unterhandlung eines Waffenstillstandes und zur Eröffnung der definitiven Friedensunterhandlungen zu schreiten.

Es gereicht Se. Maj. dem Kaiser Franz Joseph zur innigsten Befriedigung, in der Mitte der Regierungen Deutschlands die Hoffnung aussprechen lassen zu können, daß der Augenblick einer friedlichen Lösung der unglücklichen Verwickelungen der letzten Jahre nunmehr herannahe. Se. Maj. sind im Voraus überzeugt, daß ihre hohen Bundesgenossen dieses Gefühl im vollsten Maße theilen werden. Bedürfte es hierfür erst einer Bürgschaft, so müßte dem kaiserl. Hofe schon die Thatsache als eine solche gelten, daß die Regierung Sr. Maj. des Königs von Preußen, des erhabenen Freundes und Verbündeten des Kaisers, ihren Einfluß angewendet hat, um Rußland zu versöhnlichen Entschließungen zu bewegen, und daß auch die Sprache anderer deutscher Höfe demselben Zwecke in St. Petersburg gedient hat.

In allen Theilen Europas freudig begrüßt, wird die eingetretene Wendung zum Frieden, — es wird der kaiserlichen Regierung gestattet sein, auch hierauf zu vertrauen, — der deutschen Bundesversammlung noch besonders in Betracht des Werthes willkommen erscheinen, welchen die Bedingungen, die den Inhalt des Friedensvertrages hauptsächlich zu bilden bestimmt sind, für die politischen und kommerziellen Interessen des gesammten Deutschlands haben.

Diese Bedingungen in ihrer Wesenheit sind dieselben, welche der Deutsche Bund bereits durch seine früheren Beschlüsse im Ganzen gebilligt und von welchen er die beiden ersten, vom Standpunkte der deutschen Interessen aus, sich bestimmter aneignen und festhalten zu wollen erklärt hat. Wenn den Grundzügen, für deren Durchführung der deutsche Bund in solcher Weise sich ausgesprochen hat, jetzt eine vollständigere Entwickelung gegeben worden ist: so haben die Cabinette von Wien, Paris und London, aus deren Berathungen nur ein gemäßigtes Friedensprogramm hervorgehen konnte, hierbei den doppelten Zweck vor Augen gehabt, der Wiederkehr der verderblichen Störungen, nach deren Beilegung die Welt in diesem Augenblick Verlangen trägt, in möglichst wirksamer Weise vorzubeugen, und durch eine hinreichend bestimmte Fassung der Präliminarpunkte größere Sicherheit für das Zustandekommen eines endlichen Einverständnisses zu gewinnen. Daß die Bürgschaften, die der künftige Friede gewähren soll, durch die nunmehr diesen Punkten gegebene Entwicklung insbesondere für Deutschland nur noch werthvoller geworden sind, werden die hohen Regierungen des deutschen Bundes zu würdigen wissen. Sie werden aber auch andererseits sicher nicht verkennen, daß die genannten Mächte, den Grundsätzen treu, deren gemeinschaftliche Anerkennung das Band ihrer Vereinigung bildet, sich jedes Vorschlags gewissenhaft enthalten haben, der nicht in einem unleugbaren europäischen Interesse seine volle Rechtfertigung fände, und eben deshalb geeignet wäre, von jeder der großen Mächte, welche in erster Reihe die Verantwortlichkeit für den Frieden und die Wohlfahrt Europas unter sich theilen, mit Ehre angenommen zu werden.

Der kaiserliche Hof hegt die feste Zuversicht, daß dieser Geist der Mäßi-

Digitized by Google

gung und Fürsorge für das allgemeine Wohl der Völker auch in den nunmehr zu eröffnenden Unterhandlungen herrschen, und daß in Folge hiervon der im fünften Punkte des Programms ausgedrückte Vorbehalt des Rechtes der kriegführenden Mächte, besondere Bedingungen noch außer den vier Garantiepunkten in einem europäischen Interesse aufzustellen, nicht in einer Weise gebraucht werden wird, die ihm die Wirkung geben könnte, das so glücklich eingeleitete Werk des Friedens von Neuem zu gefährden.

Als Mitglied des deutschen Bundes aber hofft der kaiserliche Hof, es möge diese hohe Versammlung von der gegenwärtigen Mittheilung Anlaß nehmen, vor Europa zu bekunden, daß das gesammte Deutschland im Vereine mit Oesterreich die Grundlagen annimmt und aufrecht zu erhalten Willens ist, auf welchen durch die bevorstehenden Unterhandlungen der allgemeine Friede fest und dauerhaft errichtet werden soll.

CCCCXIV.

Analyse einer Depesche des Frhrn. von Manteuffel an die königl. Gesandten in London und Paris vom 10. (?) Februar 1856.

Freiherr von Manteuffel spricht sich darin über die Stellung zu der Friedensfrage den Westmächten gegenüber aus. Im Ganzen wird dieser Standpunkt in der Art wie in den nach Wien erlassenen Actenstücken bezeichnet. Zum Beweise, daß es den westmächtlichen Friedensbedingungen zustimme, beruft sich Preußen auf die Unterstützung, die es denselben in Petersburg habe angedeihen lassen. Es sei daher auch zur Unterzeichnung der Präliminarien bereit, wenn es eingeladen werde. Wenn man aber verlange, daß es seine Zustimmung in einer bindenden Form documentire, so könne diesseits nicht eingesehen werden, wozu man sich binden solle, ferner wird aber auch in der Depesche die Frage aufgeworfen, ob sich denn Oesterreich irgendwie gebunden habe und wozu. Mit dieser Frage geht die Depesche auf eine Erörterung des Verhältnisses der preußischen zur österreichischen Politik ein. Von Seiten Oesterreichs sei Preußen bei der Esterhazyschen Mission mitzuwirken nicht durch eine Mittheilung von Cabinet zu Cabinet, sondern nur durch ein Handschreiben des Kaisers an Se. Majestät unseren König aufgefordert worden. Nach der Annahme der Esterhazyschen Propositionen durch Rußland habe Oesterreich das preußische Cabinet zu veranlassen gesucht, es möge auf die Westmächte dahin wirken, daß sich diese nunmehr streng innerhalb der fünf Punkte hielten.

CCCCXV.

Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 21. Februar 1856.*)

Der deutsche Bund — im Anschluß an seine Beschlüsse vom 24. Juli und 9. December 1854, dann vom 8. Februar u. 26. Juli 1855 — erkennt in den vom kais. österreichischen Hofe dem kais. russischen Cabinet empfohlenen, von sämmtlichen kriegführenden Mächten angenommenen Präliminarien mit Dank und Befriedigung die Grundlagen, auf welchen die Herstellung des allgemeinen

*) Der Wortlaut des Beschlusses ist noch nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

Friedens fest und dauerhaft herbeizuführen ist. Daß dieses bald geschehe, erkennt der Bund als ein europäisches Bedürfniß an. Demgemäß wird er sich die Aufrechterhaltung jener Grundlagen auch zu seiner eigenen Aufgabe stellen, unter Vorbehalt seines freien Urtheils besonders rücksichtlich der von den kriegführenden Mächten vorzubringenden Specialbedingungen. In Würdigung der in dieser Richtung bereits von Oesterreich und Preußen vorgenommenen Schritte spricht der deutsche Bund die vertrauensvolle Zuversicht aus, daß beide hohe Regierungen auch fernerhin den Interessen des Gesammtvaterlandes ihre dankenswerthe Fürsorge und Aufmerksamkeit widmen werden.

CCCCXVI.

Analyse einer Depesche des dänischen Ministers d. a. A. v. 4. Januar 1856.*)

(Nach einer Correspondenz des Journal le Nord.)

Der Minister des Auswärtigen richtete am 4. Januar an alle europäischen Regierungen ein Umlaufschreiben, in welchem unsere Regierung in Bezug auf Schweden, das trotz seines Vertrages vom 21. November von Neuem seine strenge Neutralität erklärt, als Grundsätze ihrer Politik drei Punkte aufstellt, welche sie zu befolgen entschlossen ist und die sie in ihren Beziehungen zu anderen Nationen während der Dauer des jetzigen Krieges zur Richtschnur nehmen wird. In dem ersten Punkte erklärt Dänemark wiederholt an Europa, daß es eine strenge Neutralität gegen die kriegführenden Mächte aufrecht halten will und jede Art von Solidarität mit den Verpflichtungen ablehnt, welche der Vertrag vom 21. Novbr. in der Folge etwa Schweden einer der Westmächte gegenüber auferlegen könnte; Dänemark will in dieser Beziehung sich vollständige Freiheit des Handelns bewahren, ohne Schweden irgendwie auf das neue politische Terrain, auf welches es durch den Vertrag vom 21. Novbr. geführt werden könnte, zu folgen. In dem zweiten Punkte wiederholt unsere Regierung den auswärtigen Mächten gleichfalls ihre bündige Erklärung, daß sie durchaus neutral in dem europäischen Streite bleiben und durchaus keinen thätigen Antheil daran nehmen wolle, weder durch ein Kontingent von Landtruppen, noch durch ihre Flotte, zu Gunsten irgend eines der kriegführenden Theile. In dem dritten Punkte des Cirkulars erklärt der Minister des Auswärtigen, daß es dem Könige von Dänemark als Souverain eines freien und unabhängigen Staates freistehen müsse, das Verfahren zu wählen, welches er als den Interessen des dänischen Volkes am zuträglichsten erachte, während er dessen ungeachtet den übrigen Nationen Europa's gegenüber nach wie vor freundschaftliche Beziehungen und gutes Einvernehmen beobachte.

---

*) Die offizielle Berlingsche Tidende hatte die Existenz solcher Circulardepesche in Abrede gestellt; der Correspondent des le Nord hat jedoch seine Behauptung bestimmt aufrecht erhalten und über den Eingang der Depesche noch hinzugefügt, „daß der Minister der a. A. in sehr entschiedenen Ausdrücken sein Befremden über die Heimlichkeit ausdrückt, mit welcher die Regierungen von Schweden, Frankreich und England die Verhandlungen umgeben haben, welche zum Abschluß des Vertrags vom 21. November führten. Diese Vorwürfe sind insbesondere gegen Schweden gerichtet und das Recht dazu wird aus dem Vertrag über eine stricte Neutralität hergeleitet, der zwischen Dänemark und diesem Staat im Februar 1854 abgeschlossen sei und noch in voller Kraft bestehe." Ein Correspondent der Indep. Belge löst den Widerspruch der verschiedenen Behauptungen der genannten Blätter durch die Mittheilung, daß das betreffende Aktenstück allerdings keine Circulardepesche gewesen, sondern einfach als Antwort auf eine Anfrage einer andern Macht ergangen sei.

CCCCXVII.

Beschluß der Bundesversammlung vom 26. Juli 1855.

(Wortlaut.)

Die deutsche Bundesversammlung beschließt:

1) der Kaiserlichen Regierung ihren Dank für die erhaltene Mittheilung und für die Bestrebungen, welche dieselbe der Herstellung des Europäischen Friedens gewidmet hat, auszusprechen;

2) sich damit einverstanden zu erklären, daß die dermalige Lage im Hinblick auf die in Mitte liegenden Bundesbeschlüsse vom 24. Juli und 9. December v. J. keine Veranlassung für den Bund enthalte, neue Verbindlichkeiten zu übernehmen oder die bestehenden zu erweitern;

3) anzuerkennen, wie das Interesse des Friedens erfordert, daß der Bund in seiner bisherigen Stellung fest und einig verharre, und die am 8. Februar d. J. beschlossene Bereitstellung der Contingente vorläufig fortdauern lasse.

Digitized by Google

Register.

		Seite
349.	Circulardepesche des Grafen Buol an die kaiserl. Gesandten in Deutschl. 30. Oct. 1853.	223
350.	Circulardepesche des Frhrn. v. Manteuffel an die königl. Gesandten in Deutschland . . . . . 31. Oct. 1853.	223
351.	Circulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandten in Deutschl. 6. Novbr. 1853.	224
352.	Circulardepesche des Frhrn. v. Manteuffel an die königl. Gesandten in Deutschland . . . . . 16. März 1854.	225
353.	Erklärung Oesterreichs u. Preußens in der Bundestgssitz. v. 20. Juli 1854.	227
354.	Verhandlung der Bundesversammlung . . . . . 24. Juli 1854.	229
355.	Circulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandten in Deutschl. 28. Juli 1854.	232
356.	Erklärung Oesterreichs und Preußens, die oriental. Frage betr., in der Bundestagssitzung . . . . . 17. August 1854.	233
357.	Depesche des Grafen Buol an den Grafen Val. Esterhazy in St. Petersburg. 12. September 1854.	235
358.	Cirkulardepesche des Grafen Buol an die kais. Gesandten in Deutschland. 6. Januar 1854.	238
359.	Circulardepesche des Grafen Cavour an die königl. sardinischen Gesandten. 4. März 1855.	241
360.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien, 17. Juni 1855.	242
361.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien, 5. Juli 1855.	244
362.	Oesterreichische Vorlage am Bundestage . . . . . 19. Juli 1855.	247
363.	Instruction Graf Clarendons für Lord John Russell . . 22. Febr. 1855.	251
364.	Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff, 16. Juni 1855.	255
365.	Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell . . 3. April 1855.	256
366.	Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell . . 3. April 1855.	259
367.	Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon . . . . 10. April 1855.	261
368.	Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon . . . 12. April 1855.	263
369.	Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell . 16. April 1855.	265
370.	Depesche Lord John Russels an Graf Clarendon . . . 16. April 1855.	266
371.	Depesche des Grafen Clarendon an Lord John Russell . 18. April 1855.	267
372.	Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon . . . 16. April 1855.	267
373.	Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon . . . 18. April 1855.	270
374.	Depesche Lord John Russells an Graf Clarendon . . . 18. April 1855.	271
375.	Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland. 21. April 1855.	271
376.	Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland. 24. April 1855.	273

Digitized by Google

		Seite
377.	Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland. 24. April 1855.	273
378.	Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 8. Mai 1855.	274
379.	Depesche des Grafen Westmoreland an Graf Clarendon . 16. Mai 1855.	278
380.	Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 29. Mai 1855.	279
381.	Depesche des Grafen Buol an Graf Colloredo . . . . . 20. Mai 1855.	281
382.	Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 2. Juni 1855.	289
383.	Depesche des Grafen Westmoreland an Graf Clarendon . 5. Juni 1855.	292
384.	Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 12. Juni 1855.	293
385.	Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 13. Juni 1855.	294
386.	Depesche des Grafen Clarendon an Graf Westmoreland . 13. Juni 1855.	296
387.	Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff. 6. Juli 1855.	298
388.	Beschluß der Bundesversammlung . . . . . 26. Juli 1855.	299
	(Siehe unter Nr. 417 — den Wortlaut. —)	
389.	Summarische Inhaltsangabe einer Circular-Depesche des Grafen Buol an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland . . . . . August 1855.	299
390.	Summarische Inhaltsangabe einer Circulardepesche des Freih. v. Manteuffel . . . . . August 1855.	299
391.	Aus der Rede des Lordkanzlers bei Vertag. des Parlaments, 14. August 1855.	299
392.	Artikel der offiziellen preuß. Correspondenz . . . . . 17. Oct. 1855.	300
393.	Artikel der offiziellen preuß. Correspondenz . . . . . 1. Nov. 1855.	301
394.	Rede des Kaisers Napoleon . . . . . 15. Nov. 1855.	301
395.	Circulardepesche des Grafen Walewski . . . . . Nov. 1855.	302
396.	Passus aus der Thronrede des Königs von Preußen . . 29. Nov. 1855.	303
397.	Neutralitäts-Erklärung der königl. dänischen (resp. schwedischen) Regierung . . . . . 20. Dezember 1853.	304
398.	Vertrag zwischen Schweden, Frankreich und England / Traité . . . . . 21. Nov. 1855.	306 / 307
399.	Circulardepesche des schwedischen Ministers der a. A. . . 18. Dez. 1855.	308
400.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in St. Petersburg. 16. Dez. 1855.	310
401.	Präliminarien-Entwurf / Projet de Préliminaires	311
402.	Analyse einer Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff. 23. Dez. 1855.	314
403.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff . 5. Januar 1856.	315
404.	Summarische Inhaltsangabe einer Depesche des Grafen Walewski an die kaiserl. Gesandten in Stuttgart, Dresden ꝛc. . . . . 9. Januar 1856.	317
405.	Artikel des Journal de St. Petersburg . . . . . 20. Januar 1856.	319
406.	Artikel der offiziellen Preuß. Correspondenz . . . . . 16. Januar 1856.	320
407.	Depesche des Grafen Buol an den kaiserl. Gesandten Graf Esterhazy in Berlin . . . . . 20. Januar 1856.	321
408.	Depesche des Frhn. v. Manteuffel an den königl. Gesandten in Wien. 26. Januar 1856.	322
409.	Passus aus der Thronrede der Königin Victoria . . . 31. Januar 1856.	323
410.	Protokoll einer Conferenz gehalten zu Wien am 1. Februar 1856 / Protocole etc. etc. . .	324
411.	Depesche des Frhn. v. Manteuffel an den königl. Gesandten Graf Arnim in Wien . . . . . 3. Februar 1856.	324

Digitized by Google

Seite

412. Circulardepeſche des Freiherrn v. Manteuffel an die königl. Geſandten in Deutſchland . . . . . 3. Februar 1856. 325

413. Vorlage der kaiſerl. Oeſterreich. Regierung in der Sitzung der Bundesverſammlung . . . . . 7. Februar 1856. 326

414. Analyſe einer Depeſche des Frhn. v. Manteuffel an die kaiſerl. Geſandten in London und Paris . . . . . 10. Febr. 1856. 328

415. Beſchluß der Bundesverſammlung . . . . . 21. Febr. 1856. 328

416. Analyſe einer Depeſche des däniſchen Miniſters der a. A. 4. Jan. 1856. (Ergänzung zu den Aktenſtücken Nr. 397 — 399.)

417. Beſchluß der Bundesverſammlung . . . . . 26. Juli 1855. (Ergänzung zu Nr. 388.)

Buchdruckerei von Guſtav Lange in Berlin.

CCCCXVIII.

Ergänzung zu Nr. CCCCXV.

Vortrag des vereinigten politisch-orientalischen und militärischen Ausschusses in der Sitzung der Bundesversammlung vom 21. Februar 1856.

„Durch die von dem kaiserl. österreichischen Präsidialgesandten in der Sitzung vom 7. d. M. gemachte Mittheilung ist der hohen Versammlung offizielle Kunde von den Verhandlungen geworden, welche in jüngster Zeit zum Zwecke der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens gepflogen worden sind, und welche zur Annahme eines Präliminar-Entwurfs geführt haben, auf dessen Grund demnächst zur Eröffnung von Friedens-Unterhandlungen geschritten werden wird. Die vereinigten Ausschüsse, welchen diese Mittheilung zum gutachtlichen Vortrage überwiesen worden ist, glauben sich allseitigen Einverständnisses versichert halten zu dürfen, wenn sie vor Allem des Dankes, zu welchem die Vorlage des kaiserlichen Hofes die hohe Versammlung verpflichtet und der freudigen Theilnahme erwähnen, mit welcher die eröffnete Aussicht auf baldige Wiederherstellung des Friedens zu begrüßen ist. Die Bedingungen, die nach Ausweis der Vorlage den Inhalt des abzuschließenden Friedensvertrages zu bilden bestimmt sind, beruhen in der Wesenheit auf der Grundlage der vier Punkte, welche die Höfe von Wien, Paris und London durch Notenaustausch vom 8. August 1854 festgestellt und die hohe Bundesversammlung ihrem wesentlichen Inhalte nach als eine geeignete Grundlage zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes anerkannt, deren ersten und zweiten insbesondere aber sie auch vom Standpunkte der deutschen Interessen sich angeeignet und festhalten zu wollen erklärt hat.

Diese vier Garantiepunkte sind im Verlaufe der Verhandlungen näher erläutert und weiter entwickelt, und in dem dermaligen, aus der Beilage 2 zu der Mittheilung des kaiserlichen Präsidialgesandten zu entnehmenden Umfange von den zunächst betheiligten kriegführenden Mächten angenommen worden. Bei dieser Sachlage glauben die berichtenden Ausschüsse sich jeder weiteren Erörterung über den Inhalt der gewonnenen Friedensgrundlagen enthalten und lediglich hervorzuheben zu sollen, daß die deutschen Interessen, zu welchen die ersten beiden Punkte, wie unter dem 9. Dezember 1854 bereits anerkannt worden ist, in besonderer Beziehung stehen, volle Wahrung gefunden haben.

Im Einklange mit dem erwähnten Beschlusse vom 9. Dezbr. 1854 werden die Ausschüsse hiernach zunächst zu begutachten haben, daß auch der deutsche Bund in den bereits feststehenden Punkten der Präliminarien die Grundlage erkennen möge, auf welcher die Herstellung des allgemeinen Friedens herbeizuführen ist. Daß die zu diesem Zwecke demnächst sich eröffnenden Unterhandlungen in Bälde zu einem befriedigenden Ergebnisse führen, stellt sich als ein allseitig gefühltes Bedürfniß dar, und es wird sich die Unterstützung der desfallsigen Bestrebungen deshalb von selbst empfehlen. Zu der in allen Theilen Europas freudig begrüßten Wendung zum Frieden haben die von dem königlich preußischen Cabinette und von den anderen deutschen Bundesgenossen unterstützten Bemühungen des kaiserlich österreichischen Hofes wesentlich beigetragen, und es liegt hierin eine Bürgschaft dafür, daß die endliche Errichtung des allgemeinen Friedens auf der gewonnenen Grundlage und die allseitige unverrückte Feststellung der letzteren um so sicherer zu hoffen ist, wenn der Bund in fester Einigkeit sein Gewicht hierfür geltend macht.

„Die hohe Versammlung hat bereits unter'm 9. Dezember 1854 es als Bedürfniß anerkannt, gemeinschaftlich mit Oesterreich und Preußen auf die An-

Digitized by Google

zu einem befriedigenden Ergebnisse führen, stellt sich als ein allseitig gefühltes Bedürfniß dar, und es wird sich die Unterstützung der desfallsigen Bestrebungen deshalb von selbst empfehlen. Zu der in allen Theilen Europas freudig begrüßten Wendung zum Frieden haben die von dem königlich preußischen Cabinette und von den anderen deutschen Bundesgenossen unterstützten Bemühungen des kaiserlich österreichischen Hofes wesentlich beigetragen, und es liegt hierin eine Bürgschaft dafür, daß die endliche Errichtung des allgemeinen Friedens auf der gewonnenen Grundlage und die allseitige unverrückte Feststellung der letzteren um so sicherer zu hoffen ist, wenn der Bund in fester Einigkeit sein Gewicht hierfür geltend macht.

Die hohe Versammlung hat bereits unterm 9. Dezember 1854 es als Bedürfniß anerkannt, gemeinschaftlich mit Oesterreich und Preußen auf die Annahme der für geeignet gehaltenen Grundlage künftiger Friedensverhandlungen hinzuwirken und die Friedensbestrebungen auf dieser Basis nachdrücklich zu verfolgen; sie hat ferner unter dem 26. Juli v. J. kund gegeben, wie das Interesse des Friedens es erfordere, daß der Bund in seiner bisherigen Stellung fest und einig verharre; im Anschlusse hieran wird sich der deutsche Bund auch jetzt die Aufrechthaltung der gewonnenen festeren Friedensgrundlage nach Maßgabe der sich hierzu bei den Unterhandlungen oder sonst darbietenden Gelegenheit und der eintretenden Falles hierüber zu fassenden weiteren Beschlüsse, zur Aufgabe zu stellen haben, und daß solches nunmehr beschlossen werde, glauben die berichtenden Ausschlüsse gleichfalls beantragen zu sollen.

Wenn sich indessen bei der aus den ferneren Unterhandlungen hervorgehenden Spezialisirung der Friedensbedingungen voraussichtlich noch manche Einzelnheiten und Meinungsverschiedenheiten ergeben können, deren Inhalt und Tragweite noch nicht bekannt sind, so versteht es sich wohl von selbst, daß bezüglich derselben nicht minder, als in Betreff der von den kriegführenden Mächten auf Grund des vorbehaltenen Artikel 5 der Präliminar-Entwürfe zu stellenden besonderen Bedingungen, dem Bunde, wie den zunächst betheiligten Mächten, das freie Urtheil und die eigene Auslegung unbenommen bleibe.

Endlich glauben die Ausschüsse, in Würdigung der Bestrebungen, welche die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin der Wiederherstellung des Friedens so beharrlich und erfolgreich zugewendet haben, sowohl einer Pflicht der Dankbarkeit zu genügen, als dem Allgemeinen Besten vorzusehen, wenn sie es bevorworten, die vertrauensvolle Zuversicht auszusprechen, daß beide hohe Regierungen fortfahren werden, den Interessen des Gesammtvaterlandes ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen."

Der Ausschuß schlägt der Bundesversammlung folgenden Beschluß zur Annahme vor:

„Der deutsche Bund — im Anschluß an seine Beschlüsse vom 24. Juli und 9. December 1854, dann vom 8. Februar u. 26. Juli 1855 — erkennt in den vom kais. österreichischen Hofe dem kais. russischen Cabinet empfohlenen, von sämmtlichen kriegführenden Mächten angenommenen Präliminarien mit Dank und Befriedigung die Grundlagen, auf welchen die Herstellung des allgemeinen Friedens fest und dauerhaft herbeizuführen ist. Daß dieses bald geschehe, erkennt der Bund als ein europäisches Bedürfniß an. Demgemäß wird er sich die Aufrechthaltung jener Grundlagen auch zu seiner eigenen Aufgabe stellen, unter Vorbehalt seines freien Urtheils, rücksichtlich der von den kriegführenden Mächten vorzubringenden

Digitized by Google

Specialbedingungen. In Würdigung der in dieſer Richtung bereits von Oeſterreich und Preußen vorgenommenen Schritte ſpricht der deutſche Bund die vertrauensvolle Zuverſicht aus, daß beide hohe Regierungen auch fernerhin den Intereſſen des Geſammtvaterlandes ihre dankenswerthe Fürſorge und Aufmerkſamkeit widmen werden."

Nach dem officiellen Bericht über die Sitzung der Bundesverſammlung vom 21. d. M. hat die Verſammlung einſtimmig den Ausſchuß-Anträgen entſprechenden Beſchluß gefaßt. Die Motive ſind dagegen, wie es heißt, nur von der Majorität acceptirt worden.

Darnach iſt die Faſſung des Beſchluſſes in Nr. 415, welche von einigen Blättern poſitiv behauptet wurde und wonach derſelbe lauten ſoll: „unter Vorbehalt ſeines freien Urtheils, beſonders rückſichtlich der von den kriegführenden Mächten vorzubringenden Spezialbedingungen", nicht authentiſch.

Digitized by Google

CONGRÈS DE PARIS.

TRAITÉ DE PAIX DU 30 MARS 1856.

CONVENTIONS-ANNEXES.

DÉCLARATION RÉGLANT DIVERS POINTS DE DROIT MARITIME.

CCCCXIX.

Traité.

AU NOM DE DIEU TOUT-PUISSANT.

Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et l'Empereur des Ottomans, animés du désir de mettre un terme aux calamités de la guerre, et voulant prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître, ont résolu de s'entendre avec Sa Majesté l'Empereur d'Autriche sur les bases à donner au rétablissement et à la consolidation de la paix, en assurant, par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'Empire Ottoman.

A cet effet, Leursdites Majestés ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

Le sieur Charles Ferdinand, Comte de Buol-Schauenstein, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de Léopold d'Autriche, et Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Fer de première classe, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier des Ordres de l'Aigle-Noir et de l'Aigle-Rouge de Prusse, Grand-Croix des Ordres Impériaux d'Alexandre Newski en brillants, et de l'Aigle-Blanc de Russie, Grand-Croix de l'Ordre de Saint-Jean de Jérusalem, décoré de l'Ordre Impérial du Médjidié de première classe, etc., etc., etc., son Chambellan et Conseiller intime actuel, son Ministre de la Maison et des Affaires étrangères, Président de la Conférence des Ministres,

Et le sieur Joseph-Alexandre, Baron de Hübner, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Couronne de Fer, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, son Conseiller intime actuel et son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à la Cour de France;

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Le sieur Alexandre, comte Colonna Walewski, Sénateur de l'Empire, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre équestre des Séraphins, Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, décoré de l'Ordre Impérial du Médjidié de

Digitized by Google

Der Pariſer Congreß.

Friedensvertrag vom 30. März 1856.

Specialconventionen.

Declaration zur Regelung mehrerer Punkte des Seerechts.

CCCCXIX.

Friedensvertrag.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Ihre Majeſtäten der Kaiſer der Franzoſen, die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiſer aller Reuſſen, der König von Sardinien und der Kaiſer der Ottomanen, beſeelt von dem Wunſche, dem Unheil des Krieges ein Ziel zu ſetzen, und in der Abſicht, der Wiederkehr der Verwickelungen, woraus derſelbe hervorgegangen, vorzubeugen, haben beſchloſſen, ſich mit Sr. Majeſtat dem Kaiſer von Oeſterreich über die Grundlagen der Wiederherſtellung und Befeſtigung des Friedens zu verſtändigen, und durch wirkſame und gegenſeitige Bürgſchaften die Unabhängigkeit und Integrität des ottomaniſchen Reichs ſicherzuſtellen. Zu dieſem Ende haben Ihre gedachten Majeſtäten zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den Herrn Carl Ferdinand Grafen von Buol-Schauenſtein, Großkreuz des Kaiſerlich öſterreichiſchen Leopold-Ordens und Ritter des Ordens der Eiſernen Krone erſter Klaſſe, Großkreuz des kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des preußiſchen Schwarzen und Rothen Adler-Ordens, Großkreuz des Kaiſerlich ruſſiſchen Alexander Newski-Ordens in Brillanten und des Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Ordens St. Johann's von Jeruſalem, decorirt mit dem Kaiſerlichen Medjidye-Orden erſter Klaſſe u. ſ. w., Ihren Kammerhern und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren Miniſter des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, Präſidenten des Miniſter-Rathes,

und den Herrn Joſeph Alexander Freiherrn von Hübner, Großkreuz des Kaiſerlichen Ordens der Eiſernen Krone, Großoffizier des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am franzöſiſchen Hofe;

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski, Senator des Kaiſerreichs, Großoffizier des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter Großkreuz des ritterlichen Seraphinen-Ordens, Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, decorirt mit dem Kaiſerlichen Medjidye-Orden erſter Klaſſe u. ſ. w., Ihren Miniſter und Staatsſecretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

Digitized by Google

première classe, etc., etc., etc., son Ministre et Secrétaire d'Etat au département des Affaires étrangères,

Et le sieur François-Adolphe, Baron de Bourqueney, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur et de l'Ordre de Léopold d'Autriche, décoré du portrait du Sultan en diamants, etc., etc., etc., son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande:

Le très-honorable George-Guillaume-Frédéric, Comte de Clarendon, Baron Hyde de Hindon, Pair du Royaume-Uni, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil privé, Chevalier du très-noble Ordre de la Jarretière, Chevalier Grand-Croix du très-honorable Ordre du Bain, Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté pour les Affaires étrangères,

Et le très-honorable Henri-Richard-Charles, Baron Cowley, Pair du Royaume-Uni, Conseiller de Sa Majesté en son Conseil privé, Chevalier Grand-Croix du très-honorable Ordre du Bain, et Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire de Sa Majesté près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Le sieur Alexis, Comte Orloff, son Aide de Camp général et Général de cavalerie, Commandant du Quartier général de Sa Majesté, Membre du Conseil de l'Empire et du Comité des Ministres, décoré des deux Portraits en diamants de Leurs Majestés feu l'Empereur Nicolas et l'Empereur Alexandre II, Chevalier de l'Ordre de Saint-André en diamants et des Ordres de Russie, Grand-Croix de l'Ordre de Saint-Etienne d'Autriche de première classe, de l'Aigle-Noir de Prusse en diamants, de l'Annonciade de Sardaigne et de plusieurs autres Ordres étrangers,

Et le sieur Philippe, Baron de Brunnow, son Conseiller privé, son envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Germanique et près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, Chevalier de l'Ordre de Saint-Wladimir de première classe, de Saint-Alexandre-Newski enrichi de diamants, de l'Aigle-Blanc, de Sainte-Anne de première classe, de Saint-Stanislas de première classe, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle-Rouge de Prusse de première classe, Commandeur de l'Ordre de Saint-Etienne d'Autriche, et de plusieurs autres Ordres étrangers;

Sa Majesté le Roi de Sardaigne:

Le sieur Camille Benso, Comte de Cavour, Grand-Croix de l'Ordre des Saints-Maurice et Lazare, Chevalier de l'Ordre du Mérite civil de Savoie, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, décoré de l'Ordre Impérial du Médjidié de première classe, Grand-Croix de plusieurs autres ordres étrangers, président du Conseil des Ministres, et son Ministre et secretaire d'Etat pour les finances,

Et le sieur Salvator, Marquis de Villamarina, Grand-Croix de l'Ordre des Saints-Maurice et Lazare, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., etc., son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à la Cour de France;

Et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Mouhammed-Emin-Aali-Pacha, Grand-Vézir de l'Empire Ottoman, dé-

und den Herrn Franz Adolph Freiherrn von Bourqueney, Großkreuz des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion und des öſterreichiſchen Leopold-Ordens, decorirt mit dem Bildniß des Sultans in Diamanten u. ſ. w., Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei S. Kaiſerlich Königlich apoſtoliſchen Majeſtät;

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, den ſehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon, Baron Hyde de Hindon, Pair des vereinigten Königreiches, Mitglied des geheimen Raths Ihrer britiſchen Majeſtät, Ritter des ſehr edlen Hoſenband-Ordens, Ritter-Großkreuz des ſehr ehrenwerthen Bath-Ordens, erſten Staatsſecretär Ihrer Majeſtät für die auswärtigen Angelegenheiten,

und den ſehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Baron Cowley, Pair des vereinigten Königreiches, Mitglied des geheimen Raths Ihrer britiſchen Majeſtät, Ritter-Großkreuz des ſehr ehrenwerthen Bath-Ordens, außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter Ihrer Majeſtät bei Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen;

Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, den Herrn Alexis Grafen Orloff, Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie, Commandanten des Hauptquartiers Sr. Majeſtät, Mitglied des Reichsraths und des Miniſter-Comités, decorirt mit den beiden Bildniſſen Ihrer Majeſtäten des verewigten Kaiſers Nicolaus und des Kaiſers Alexander II. in Diamanten, Ritter des St. Andreas-Ordens in Diamanten und der ruſſiſchen Orden, Großkreuz des öſterreichiſchen St. Stephan-Ordens erſter Klaſſe, des preußiſchen Schwarzen Adler-Ordens mit Diamanten, des ſardiniſchen Annunciaten-Ordens und mehrerer anderer fremder Orden,

und den Herrn Philipp Freihern von Brunnow, Ihren Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Miniſter beim deutſchen Bunde und bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen, Ritter des St. Wladimir-Ordens erſter Klaſſe, des Alexander Newski Ordens mit Diamanten, des Ordens vom weißen Adler, des St. Annen Ordens erſter Klaſſe, des St. Stanislaus-Ordens erſter Klaſſe, Großkreuz des preußiſchen Rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe, Commandeur des öſterreichiſchen St. Stephan-Ordens und mehrerer anderer fremder Orden;

Se. Majeſtät der König von Sardinien, den Herrn Camill Benſo Grafen von Cavour, Großkreuz des St. Mauritius und St. Lazarus-Ordens, Ritter des ſavoyiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Großkreuz des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, decorirt mit dem Kaiſerlichen Medjidye-Orden erſter Klaſſe, Großkreuz mehrerer anderer fremder Orden, Präſident des Miniſterathes und Ihren Miniſter-Staatsſecretär für die Finanzen,

und den Herrn Salvator, Marquis von Villamarina, Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Großoffizier des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion u. ſ. w., Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am franzöſiſchen Hofe;

und Se. Majeſtät der Kaiſer der Ottomanen, den Mouhammed Emin Aali Paſcha, Großvezier des ottomaniſchen Kaiſerreichs, decorirt mit dem Kaiſerlichen Medjidye-Orden und dem Verdienſt-Orden I. Klaſſe, Großkreuz des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, des öſterreichiſchen St. Stephans-Ordens, des preußiſchen Rothen Adler-Ordens, des ruſſiſchen St. Annen-

coré des Ordres Impériaux du Médjidié et du Mérite de première classe, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, de Saint-Etienne d'Autriche, de l'Aigle-Rouge de Prusse, de Sainte-Anne de Russie, des Saints-Maurice et Lazare de Sardaigne, de l'Etoile Polaire de Suède, et de plusieurs autres Ordres étrangers,

Et Mehemmed-Djémil-Bey, décoré de l'Ordre Impérial du Médjidié de seconde classe, et Grand-Croix de l'Ordre des Saints-Maurice et Lazare, son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Français, accrédité, en la même qualité, près Sa Majeste le Roi de Sardaigne;

Lesquels se sont réunis en Congrès à Paris.

L'entente ayant été heureusement établie entre eux, Leurs Majestés L'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et l'Empereur des Ottomans, considérant que, dans un intérêt européen, Sa Majesté le Roi de Prusse, signataire de la Convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, devait être appelée à participer aux nouveaux arrangements à prendre, et appréciant la valeur qu'ajouterait à une oeuvre de pacification générale le concours de Sadite Majesté, l'ont invitée à envoyer des Plénipotentiaires au Congrès.

En conséquence, Sa Majesté le Roi de Prusse a nommé pour ses Plénipotentiaires, savoir:

Le sieur Othon-Théodore, Baron de Manteuffel, Président de son Conseil et son Ministre des Affaires étrangères, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle-Rouge de Prusse, première classe, avec feuilles de chêne, couronne et sceptre; Grand Commandeur de l'Ordre de Hohenzollern, Chevalier de l'Ordre de Saint-Jean de Prusse, Grand-Croix de l'Ordre Saint-Etienne de Hongrie, Chevalier de l'Ordre de Saint-Alexandre Newski, Grand-Croix de l'Ordre des Saints-Maurice et Lazare, et de l'Ordre du Nichan-Iftihar de Turquie, etc.,

Et le sieur Maximilien-Frédéric-Charles-François, Comte de Hatzfeldt-Wildenburg-Schoenstein, son Conseiller privé actuel, son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à la Cour de France, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle-Rouge de Prusse, seconde classe, avec feuilles de chêne et plaque, Chevalier de la Croix d'Honneur de Hohenzollern, première classe, etc., etc.

Les Plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1. Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, paix et amitié entre Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Sardaigne, Sa Majesté Impériale le Sultan, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, ainsi qu'entre leurs héritiers et successeurs, leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. 2. La paix étant heureusement rétablie entre Leursdites Majestés, les territoires conquis ou occupés par leurs armées, pendant la guerre, seront réciproquement évacués.

Des arrangements spéciaux régleront le mode de l'évacuation, qui devra être aussi pompte que faire se pourra.

Digitized by Google

Ordens, des ſardiniſchen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, des ſchwediſchen Nordſtern-Ordens und mehrerer anderer fremder Orden,

und den Mehemmed Djemil Bey, decorirt mit dem Kaiſerlichen Medjidye-Orden II. Klaſſe und Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter bei Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, in gleicher Eigenſchaft bei Sr. Majeſtät dem Könige von Sardinien beglaubigt,

welche ſich in Paris zu einem Congreſſe vereinigt haben.

Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Oeſterreich, der Kaiſer der Franzoſen, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiſer aller Reuſſen, der König von Sardinien und der Kaiſer der Ottomanen haben nach glücklich unter ihnen hergeſtelltem Einverſtändniß in Betracht gezogen, daß in einem europäiſchen Intereſſe Se. Majeſtät der König von Preußen, Mitunterzeichner der Convention vom 13. Juli 1841, zur Theilnahme an den zu treffenden neuen Verabredungen berufen werden müſſe und, indem ſie den Werth, welchen die Mitwirkung Sr. gedachten Majeſtät dem allgemeinen Friedenswerke hinzufügen würde, würdigen, haben ſie ihn eingeladen, Bevollmächtigte zum Congreß zu ſenden.

In Folge deſſen haben S. Majeſtät der König von Preußen zu Bevollmächtigten ernannt:

den Herrn Otto Theodor Freiherrn von Manteuffel, Ihren Miniſterpräſidenten und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des preußiſchen Rothen Adler-Ordens I. Klaſſe mit Eichenlaub, Krone und Scepter, Großcomthur des Hohenzollernſchen Hausordens, Ritter des preußiſchen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des ungariſchen St. Stephan-Ordens, Ritter des Alexander Newski-Ordens, Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens und des türkiſchen Nichan-Iftihar-Ordens u. ſ. w.

und den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Schoenſtein, Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am franzöſiſchen Hofe, Ritter des preußiſchen Rothen Adler-Ordens II. Klaſſe mit dem Stern und Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes I. Klaſſe, des Fürſtl. Hohenzollernſchen Hausordens u. ſ. w.

Die Bevollmächtigten haben ſich nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel verſtändigt:

Art. 1. Von dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an wird auf ewige Zeiten Friede und Freundſchaft beſtehen zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, Ihrer Majeſtät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Sr. Majeſtät dem Könige von Sardinien, Sr. kaiſerlichen Majeſtät dem Sultan einerſeits, und Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller Reuſſen andererſeits, ſowie zwiſchen ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und reſpectiven Unterthanen.

Art. 2. Da der Friede zwiſchen den genannten Majeſtäten glücklich hergeſtellt worden iſt, ſo werden die während des Krieges beſetzten oder eroberten Territorien von beiden Theilen geräumt werden. Specielle Uebereinkommen werden die Art der Räumung ordnen, die ſo ſchnell, als es ſich thun läßt, ſtattfinden ſoll.

Art. 3. Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen verpflichtet ſich, Sr. Majeſtät dem Sultan die Stadt und Citadelle von Kars, ſo wie die anderen Punkte

Art. 3. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies s'engage à restituer à Sa Majesté le Sultan la ville et la citadelle de Kars, aussi bien que les autres parties du territoire Ottoman dont les troupes russes se trouvent en possession.

Art. 4. Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Sardaigne et le Sultan s'engagent à restituer à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies les villes et ports de Sébastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertch, Jeni-Kaleh, Kinburn, ainsi que tous les autres territoires occupés par les troupes alliées.

Art. 5. Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et le Sultan accordent une amnistie pleine et entière à ceux de leurs sujets qui auraient été compromis par une participation quelconque aux événements de la guerre, en faveur de la cause ennemie.

Il est expressément entendu que cette amnistie s'étendra aux sujets de chacune des parties belligérantes qui auraient continué, pendant la guerre, à être employés dans le service de l'un des autres belligérants.

Art. 6. Les prisonniers de guerre seront immédiatement rendus de part et d'autre.

Art. 7. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Roi de Sardaigne déclarent la Sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européens. Leurs Majestés s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte de nature à y porter atteinte comme une question d'intérêt général.

Art. 8. S'il survenait, entre la Sublime-Porte et l'une ou plusieurs des autres Puissances signataires, un dissentiment qui menaçât le maintien de leurs relations, la Sublime-Porte et chacune de ces Puissances, avant de recourir à l'emploi de la force, mettront les autres parties contractantes en mesure de prévenir cette extrémité par leur action médiatrice.

Art. 9. Sa Majesté Impériale le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de ses sujets, ayant octroyé un firman qui, en améliorant leur sort, sans distinction de religion ni de race, consacre ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son Empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux Puissances contractantes le firman, spontanément émané de sa volonté souveraine.

Les Puissances contractantes constatent la haute valeur de cette communication. Il est bien entendu qu'elle ne saurait, en aucun cas, donner le droit auxdites Puissances de s'immiscer soit collectivement, soit séparément, dans les rapports de Sa Majesté le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son Empire.

Art. 10. La Convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, qui maintient l'antique règle de l'Empire ottoman relative à la clôture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, a été revisée d'un commun accord.

Digitized by Google

des ottomanischen Gebietes, wieder zurückzuerstatten, in deren Besitz sich die russischen Truppen befinden.

Art. 4. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen die Städte und Häfen von Sebastopol, Balaklawa, Kamiesch, Eupatoria, Kertsch, Jenikale, Kinburn und alle anderen Punkte zurückzugeben, die im Besitze der alliirten Truppen sind.

Art. 5. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Sultan ertheilen denjenigen ihrer Unterthanen, welche sich durch irgend welche Betheiligung an den Kriegsereignissen zu Gunsten des Gegners compromittirt haben, volle Amnestie.

Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß diese Amnestie sich auf diejenigen Unterthanen der kriegführenden Parteien erstrecken soll, welche während des Krieges ihr früheres Dienstverhältniß bei einem der anderen Kriegführenden fortgesetzt haben.

Art. 6. Die Kriegsgefangenen werden sofort gegenseitig ausgeliefert.

Art. 7. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der König von Sardinien erklären die hohe Pforte theilhaftig der Vortheile des öffentlichen europäischen Rechtes und des europäischen Concerts. Ihre Majestäten verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäß jeden Act, welcher dem entgegen wäre, als eine Frage des allgemeinen Interesses ansehen.

Art. 8. Wenn zwischen der hohen Pforte und einer oder mehreren der anderen contrahirenden Mächte Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche ihre Beziehungen zu stören drohen, so wird die Pforte und jede dieser Mächte vor Anwendung von Gewaltmaßregeln die anderen contrahirenden Mächte in den Stand setzen, diesem Aeußersten durch ihre Vermittelung vorzubeugen.

Art. 9. Nachdem Se. kaiserliche Majestät der Sultan in seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen einen Firman erlassen hat, welcher die Lage derselben ohne Unterschied der Religion oder der Abstammung verbessernd, seine großmüthigen Gesinnungen gegen die christliche Bevölkerung des Reiches beweist, so hat er beschlossen, den gedachten Firman, welcher ein freier Ausfluß seines souveränen Willens ist, den contrahirenden Mächten mitzutheilen, um einen neuen Beweis seiner desfallsigen Gesinnungen zu geben.

Die contrahirenden Mächte constatiren den hohen Werth dieser Mittheilung. Es ist wohlverstanden, daß dieselbe in keinem Falle den genannten Mächten das Recht geben kann, sich, sei es collectiv oder einzeln, in die Beziehungen Sr. Majestät des Sultans zu seinen Unterthanen, noch in die innere Verwaltung seines Reiches einzumischen.

Art. 10. Der Vertrag vom 13. Juli 1841, welcher die alte Regel des ottomanischen Reiches Betreffs der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen aufrecht erhält, ist gemeinschaftlich revidirt worden.

Der in dieser Beziehung und diesem Princip gemäß zwischen den hohen con-

Digitized by

L'acte, conclu à cet effet et conformément à ce principe, entre les Hautes Parties contractantes, est et demeure annexé au présent Traité, et aura même force et valeur que s'il en faisait partie intégrante.

Art. 11. La mer Noire est neutralisée: ouverts à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux et ses ports sont, formellement et à perpétuité, interdits au pavillon de guerre soit des Puissances riveraines, soit de toute autre Puissance, sauf les exceptions mentionnées aux articles 14 et 19 du présent Traité.

Art. 12. Libre de toute entrave, le commerce, dans les ports et dans les eaux de la mer Noire, ne sera assujetti qu'à des règlements de santé, de douane, de police, conçus dans un esprit favorable au développement des transactions commerciales.

Pour donner aux intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations la sécurité désirable, la Russie et la Sublime-Porte admettront des Consuls dans leurs ports situés sur le littoral de la mer Noire, conformément aux principes du droit international.

Art. 13. La mer Noire étant neutralisée, aux termes de l'article 11, le maintien ou l'établissement sur son littoral d'arsenaux militaires-maritimes devient sans nécessité, comme sans objet. En conséquence, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté Impériale le Sultan s'engagent à n'élever et à ne conserver, sur ce littoral, aucun arsenal militaire-maritime.

Art. 14. Leurs Majestés l'Empereur de toutes les Russies et le Sultan, ayant conclu une convention à l'effet de déterminer la force et le nombre des bâtiments légers, nécessaires au service de leurs côtes, qu'elles se réservent d'entretenir dans la mer Noire, cette convention est annexée au présent Traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Elle ne pourra être ni annulée ni modifiée, sans l'assentiment des Puissances signataires du présent Traité.

Art. 15. L'acte du Congrès de Vienne ayant établi les principes destinés à régler la navigation des fleuves qui séparent ou traversent plusieurs Etats, les Puissances contractantes stipulent entre elles, qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au Danube et à ses embouchures. Elles déclarent que cette disposition fait, désormais, partie du droit public de l'Europe, et la prennent sous leur garantie.

La navigation du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations contenues dans les articles suivants. En conséquence, il ne sera perçu aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Les réglements de police et de quarantaine à établir, pour la sûreté des Etats séparés ou traversés par ce fleuve, seront conçus de manière à favoriser, autant que faire se pourra, la circulation des navires. Sauf ces réglements, il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

Art. 16. Dans le but de réaliser les dispositions de l'article précédent, une Commission dans laquelle l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse, la Russie, la Sardaigne et la Turquie seront, chacune, représentées par un délégué, sera chargée de désigner et de faire exécuter les travaux nécessaires, depuis Isatcha, pour dégager les embouchures du

Digitized by Google

trahirenden Parteien abgeschlossene Act ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrag annexirt und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn er in denselben vollständig aufgenommen wäre.

Art. 11. Das schwarze Meer ist neutralisirt: Der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sind seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl, als aller anderen Mächte untersagt, die in den Art. 14 und 19 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausnahmefälle ausgenommen.

Art. 12. Frei von aller Beschränkung wird der Handel in den Häfen und Gewässern des schwarzen Meeres nur den Gesundheits-, Zoll- und Polizeiverordnungen unterworfen sein, die in einem der Entwickelung der Handelsbeziehungen günstigen Geiste abgefaßt werden.

Um den Handels- und Schifffahrtsinteressen aller Nationen die wünschenswerthe Sicherheit zu geben, werden Rußland und die hohe Pforte in allen ihren im Uferbezirk des schwarzen Meeres gelegenen Häfen, den Principien des internationalen Rechtes gemäß, Consuln zulassen.

Art. 13. Da das schwarze Meer dem Wortlaute des Art. 11 gemäß neutralisirt ist, so ist die Aufrechterhaltung oder Errichtung von militärisch-maritimen Arsenalen in dessen Uferbezirk unnöthig und zwecklos. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. kaiserliche Majestät der Sultan verpflichten sich deshalb, auf diesem Litterale kein militärisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten.

Art. 14. Nachdem Ihre Majestäten der Kaiser aller Reussen und der Sultan eine Convention abgeschlossen haben, um die Stärke und Zahl der leichten, zum Dienste ihrer Küsten nothwendigen Schiffe zu bestimmen, deren Unterhaltung im schwarzen Meere sie sich vorbehalten, so ist diese Convention dem gegenwärtigen Vertrage annexirt worden und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben vollständig aufgenommen wäre. Sie kann ohne die Zustimmung der Mächte, Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages, weder annullirt, noch modificirt werden.

Art. 15. Nachdem die Wiener Congreßacte die Principien festgestellt hat, welche die Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchströmenden Flüssen regeln, so verabreden die contrahirenden Mächte, daß diese Principien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, daß diese Disposition zukünftig einen Theil des öffentlichen europäischen Rechtes ausmacht, und sie stellen dieselbe unter ihre Garantie.

Die Schiffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung oder Abgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorgesehen sind. In Folge dessen wird keine Abgabe erhoben werden können, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren. Die Polizei- und Quarantaine-Reglements zur Sicherheit der Staaten, die dieser Fluß trennt oder durchströmt, werden der Art abgefaßt sein, daß sie die Circulation der Schiffe so viel als thunlich begünstigen. Außer diesen Reglements wird kein anderes Hinderniß, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegengesetzt.

Art. 16. Zu dem Zwecke, die Dispositionen des vorhergehenden Artikels zu verwirklichen, wird eine Commission, in welcher Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und die Türkei durch je einen Ab-

Digitized by Google

Danube, ainsi que les parties de la mer y avoisinantes, des sables et autres obstacles qui les obstruent, afin de mettre cette partie du fleuve et lesdites parties de la mer dans les meilleures conditions possibles de navigabilité.

Pour couvrir les frais de ces travaux, ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, des droits fixes, d'un taux convenable, arrêtés par la Commission à la majorité des voix, pourront être prélevés, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 17. Une Commission sera établie et se composera des délégués de l'Autriche, de la Bavière, de la Sublime-Porte et du Wurtemberg (un pour chacune de ces Puissances), auxquels se réuniront les Commissaires des trois Principautés danubiennes, dont la nomination aura été approuvée par la Porte. Cette Commission, qui sera permanente, 1° élaborera les règlements de navigation et de police fluviale; 2° fera disparaître les entraves, de quelque nature qu'elles puissent être, qui s'opposent encore à l'application au Danube des dispositions du Traité de Vienne; 3° ordonnera et fera exécuter les travaux nécessaires sur tout le parcours du fleuve; et 4° veillera, après la dissolution de la Commission Européenne, au maintien de la navigabilité des embouchures du Danube et des parties de la mer y avoisinantes.

Art. 18. Il est entendu que la Commission Européenne aura rempli sa tâche, et que la Commission riveraine aura terminé les travaux désignés dans l'article précédent, sous les n°s 1 et 2, dans l'espace de deux ans. Les Puissances signataires réunies en conférence, informées de ce fait, prononceront, après en avoir pris acte, la dissolution de la Commission Européenne; et, dès lors, la Commission riveraine permanente jouira des mêmes pouvoirs que ceux dont la Commission Européenne aura été investie jusqu'alors.

Art. 19. Afin d'assurer l'exécution des règlements qui auront été arrêtés d'un commun accord, d'après les principes ci-dessus énoncés, chacune des Puissances contractantes aura le droit de faire stationner en tout temps deux bâtiments légers aux embouchures du Danube.

Art. 20. En échange des villes, ports et territoires énumérés dans l'article 4 du présent traité, et pour mieux assurer la liberté de la navigation du Danube, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies consent à la rectification de sa frontière, en Bessarabie.

La nouvelle frontière partira de la mer Noire, à un kilomètre à l'est du lac Bourna-Sola, rejoindra perpendiculairement la route d'Akerman, suivra cette route jusqu'au val de Trajan, passera au sud de Belgrade, remontera le long de la rivière de Yalpuck jusqu'à la hauteur de Saratsika, et ira aboutir à Kotamori sur le Pruth. En amont de ce point, l'ancienne frontière, entre les deux Empires, ne subira aucune modification.

Des délégués des Puissances contractantes fixeront, dans ses détails, le tracé de la nouvelle frontière.

Art. 21. Le territoire cédé par la Russie sera annexé à la Principauté de Moldavie, sous la suzeraineté de la Sublime Porte.

Les habitants de ce territoire jouiront des droits et priviléges assurés aux principautés, et, pendant l'espace de trois années, il leur sera permis

Digitized by Google

gesandten repräsentirt sein werden, mit der Bezeichnung und der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, die von Isaktscha an nothwendig sind, um die Mündungen der Donau, so wie die Theile des daran stoßenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien, damit dieser Theil des Flusses und die erwähnten Theile des Meeres sich in dem für die Schiffahrt möglichst günstigen Zustande befinden.

Um die Kosten dieser Arbeiten und der die Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt an den Donau-Mündungen bezweckenden Etablissements zu decken, sollen bestimmte Abgaben, welche die Commission nach Stimmenmehrheit festsetzt, erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieser Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf dem Fuß einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Comission wird bestellt werden und aus Abgesandten Oesterreichs, Baierns, der hohen Pforte und Würtembergs bestehen (einer für jede dieser Mächte), denen sich die Commissare der drei Donaufürstenthümer, nachdem die Pforte deren Ernennung gut geheißen hat, anschließen werden. Diese Commission, die permanent sein wird, wird 1. die Fluß-, Schiffahrts- und Polizei-Reglements ausarbeiten; 2. die Beschränkungen beseitigen, von welcher Natur sie auch sein mögen, die sich der Anwendung der Dispositionen des Wiener Vertrags auf die Donau noch entgegenstellen; 3. die auf dem ganzen Laufe des Flusses nothwendigen Arbeiten anordnen und ausführen lassen, und 4. nach Auflösung der europäischen Commission über die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit der Donau-Mündungen und der Theile des daranstoßenden Meeres wachen.

Art. 18. Man hat sich geeinigt, daß die europäische Commission ihre Aufgabe gelöst und die Fluß-Commission ihre in dem vorhergehenden Artikel unter 1 und 2 bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müssen. Die zur Conferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieser Thatsache benachrichtigt, werden, nachdem sie davon Act genommen, die europäische Commission auflösen, und die permanente Fluß-Commission wird alsdann die nämlichen Befugnisse erhalten, wie die, mit welchen die europäische Commission bis dahin bekleidet war.

Art. 19. Um die Ausführung der durch gemeinschaftliches Uebereinkommen und nach oben angedeuteten Principien aufgestellten Reglements zu sichern, wird jede der contrahirenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donau-Mündungen zu jeder Zeit stationiren zu lassen.

Art. 20. Im Austausch gegen die im Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages aufgezählten Städte, Häfen und Gebiete und zur besseren Sicherung der Schiffahrt auf der Donau willigt Se. Majestät der Kaiser aller Reussen in eine Rectification seiner Grenze in Bessarabien. Die neue Grenze wird am schwarzen Meere, einen Kilometer ostwärts vom See Burna-Sola, beginnen, die Straße von Akermann senkrecht erreichen, diese Straße bis zum Trajans-Walle verfolgen, südwärts an Belgrad vorbeilaufen, längs des Flusses Yalpuck bis zur Höhe von Saratsika hinauf gehen und bei Katamori am Pruth enden. Stromaufwärts von diesem Punkte aus wird die alte Grenze zwischen den beiden Reichen keine Veränderung erleiden. Abgesandte der contrahirenden Mächte werden im Einzelnen die neue Grenzscheide feststellen.

Art. 21. Das von Rußland abgetretene Gebiet wird dem Fürstenthume Moldau unter der Oberherrlichkeit der hohen Pforte hinzugefügt werden.

de transporter ailleurs leur domicile, en disposant librement de leurs propriétés.

Art. 22. Les Principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la suzeraineté de la Porte et sous la garantie des Puissances contractantes, des priviléges et des immunités dont elles sont en possession. Aucune protection exclusive ne sera exercée sur elles par une des Puissances garantes. Il n'y aura aucun droit particulier d'ingérence dans leurs affaires intérieures.

Art. 23. La Sublime Porte s'engage à conserver auxdites Principautés une administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Les lois et statuts aujourd'hui en vigueur seront revisés. Pour établir un complet accord sur cette révision, une Commission spéciale, sur la composition de laquelle les Hautes Puissances contractantes s'entendront, se réunira sans délai, à Bucharest, avec un commissaire de la Sublime Porte.

Cette Commission aura pour tâche de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.

Art. 24. Sa Majesté le Sultan promet de convoquer immédiatement, dans chacune des deux provinces, un Divan *ad hoc*, composé de manière à constituer la représentation la plus exacte des intérêts de toutes les classes de la société. Ces Divans seront appelés à exprimer les voeux des populations relativement à l'organisation définitive des Principautés.

Une instruction du Congrès réglera les rapports de la Commission avec ces Divans.

Art. 25. Prenant en considération l'opinion émise par les deux Divans, la Commission transmettra, sans retard, au siége actuel des Conférences, le résultat de son propre travail.

L'entente finale avec la Puissance suzeraine sera consacrée par une Convention conclue à Paris entre les Hautes Parties contractantes; et un hattichériff, conforme aux stipulations de la Convention, constituera définitivement l'organisation de ces provinces, placées désormais sous la garantie collective de toutes les Puissances signataires.

Art. 26. Il est convenu qu'il y aura, dans les Principautés, une force armée nationale, organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières. Aucune entrave ne pourra être apportée aux mesures extraordinaires de défense que, d'accord avec la Sublime Porte, elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

Art. 27. Si le repos intérieur des Principautés se trouvait menacé ou compromis, la Sublime-Porte s'entendra avec les autres Puissances contractantes sur les mesures à prendre pour maintenir ou rétablir l'ordre légal. Une intervention armée ne pourra avoir lieu sans un accord préalable entre ces Puissances.

Art. 28. La Principauté de Servie continuera à relever de la Sublime Porte, conformément aux Hats impériaux qui fixent et déterminent ses droits et immunités, placés désormais sous la garantie collective des Puissances contractantes.

Digitized by Google

Die Bewohner dieses Gebietes werden die nämlichen Rechte und Privilegien genießen, die den Fürstenthümern zugesichert sind, und während eines Zeitraums von drei Jahren wird es ihnen erlaubt sein, unter freier Verfügung über ihr Eigenthum ihr Domicil anderwärts aufzuschlagen.

Art. 22. Die Fürstenthümer Walachei und Moldau werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie der contrahirenden Mächte die Privilegien und Immunitäten zu genießen, in deren Besitz sie sind. Kein ausschließlicher Schutz wird über sie von einer der garantirenden Mächte ausgeübt werden. Es wird kein besonderes Recht der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten bestehen.

Art. 23. Die hohe Pforte verpflichtet sich, den genannten Fürstenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, so wie die vollkommene Freiheit des Cultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schiffahrt zu erhalten. Die jetzt in Kraft befindlichen Gesetze und Statuten werden revidirt werden. Um eine vollständige Uebereinstimmung Betreffs dieser Revision zu erzielen, wird eine specielle Commission, über deren Zusammensetzung die hohen contrahirenden Mächte sich verständigen werden, mit einem Commissar der hohen Pforte in Bukarest ohne Verzug zusammentreten.

Diese Commission wird zur Aufgabe haben, sich über den gegenwärtigen Zustand der Fürstenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen.

Art. 24. Se. Majestät der Sultan verspricht, in jeder der beiden Provinzen sofort einen Divan ad hoc zusammenzuberufen, der Art zusammengesetzt, daß er die genaueste Vertretung der Interessen aller Klassen der Gesellschaft in sich faßt. Diese Divans sind berufen, die Wünsche der Bevölkerungen betreffs der definitiven Organisation der Fürstenthümer auszudrücken.

Eine Instruction des Congresses wird die Beziehungen der Commission zu diesen Divans ordnen.

Art 25. Die Commission wird die von beiden Divans ausgesprochene Meinung erwägen und das Resultat ihrer eigenen Arbeit ohne Verzug dem gegenwärtigen Sitze der Conferenzen zustellen. Das Endeinverständniß mit der oberherrlichen Macht wird durch eine in Paris zwischen den hohen contrahirenden Parteien abzuschließende Convention festgestellt werden, und ein Hatticherif wird den Stipulationen der Convention gemäß die Organisation dieser zukünftig unter die Collectiv-Garantie der unterzeichnenden Mächte gestellten Provinzen definitiv regeln.

Art. 26. Man ist übereingekommen, daß es in den Fürstenthümern eine bewaffnete Gewalt geben wird, zu dem Zweck organisirt, die Sicherheit im Innern und nach Außen hin aufrecht zu erhalten. Keine Beschränkung wird den außerordentlichen Vertheidigungsmaßregeln entgegengesetzt werden können, die sie, in Uebereinstimmung mit der hohen Pforte, zur Abweisung eines jeden fremden Angriffs zu nehmen berufen sein werden.

Art. 27. Wenn die innere Ruhe der Fürstenthümer bedroht oder gefährdet werden sollte, so wird die hohe Pforte sich mit den übrigen contrahirenden Mächten über die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung zu nehmenden Maßregeln verständigen. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einstimmung dieser Mächte nicht statthaben.

Art. 28. Das Fürstenthum Serbien wird fortfahren, von der hohen Pforte abhängig zu sein, gemäß den kaiserlichen Hats, welche seine, zukünftig unter die

Digitized by Google

En conséquence, ladite Principauté conservera son administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Art. 29. Le droit de garnison de la Sublime Porte, tel qu'il se trouve stipulé par les règlements antérieurs, est maintenu. Aucune intervention armée ne pourra avoir lieu en Servie sans un accord préalable entre les Hautes Puissances contractantes.

Art. 30. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Sultan maintiennent, dans son intégrité, l'état de leurs possessions en Asie, tel qu'il existait légalement avant la rupture.

Pour prévenir toute contestation locale, le tracé de la frontière sera vérifié et, s'il y a lieu, rectifié, sans qu'il puisse en résulter un préjudice territorial pour l'une ou pour l'autre des deux parties.

A cet effet, une Commission mixte, composée de deux Commissaires Russes, de deux Commissaires Ottomans, d'un Commissaire Français et d'un Commissaire Anglais, sera envoyée sur les lieux, immédiatement après le rétablissement des relations diplomatiques entre la Cour de Russie et la Sublime-Porte. Son travail devra être terminé dans l'espace de huit mois, à dater de l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. 31. Les territoires occupés pendant la guerre par les troupes de Leurs Majestés l'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et le Roi de Sardaigne, aux termes des Conventions signées à Constantinople, le douze mars mil huit cent cinquante-quatre, entre la France, la Grande-Bretagne et la Sublime-Porte; le quatorze juin de la même année, entre l'Autriche et la Sublime-Porte, et le quinze mars mil huit cent cinquante-cinq, entre la Sardaigne et la Sublime-Porte, seront évacués après l'échange des Ratifications du présent Traité, aussitôt que faire se pourra. Les délais et les moyens d'exécution feront l'objet d'un arrangement entre la Sublime-Porte et les Puissances dont les troupes ont occupé son territoire.

Art. 32. Jusqu'à ce que les Traités ou Conventions qui existaient avant la guerre entre les Puissances belligérantes, aient été ou renouvelés ou remplacés par des actes nouveaux, le commerce d'importation ou d'exportation aura lieu réciproquement sur le pied des règlements en vigueur avant la guerre; et leurs sujets, en toute autre matière, seront respectivement traités sur le pied de la nation la plus favorisée.

Art. 33. La Convention conclue, en ce jour, entre Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, relativement aux Iles d'Aland, est et demeure annexée au présent Traité et aura même force et valeur que si elle en faisait partie.

Art. 34. Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Collectiv-Garantie der Mächte gestellten Rechte und Immunitäten festsetzen. In Folge dessen wird dieses Fürstenthum seine unabhängige und nationale Verwaltung, so wie die vollständige Freiheit des Cultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schiffahrt behalten.

Art. 29. Das Garnisonsrecht der hohen Pforte, so wie es durch frühere Reglements festgestellt ist, wird aufrecht erhalten. Keine bewaffnete Intervention wird in Serbien stattfinden können, ohne vorherige Uebereinstimmung der hohen contrahirenden Mächte.

Art. 30. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der Sultan behalten ihre asiatischen Besitzungen in ihrer Integrität in demjenigen Umfange, wie er vor dem Bruch gesetzlich bestand. Um jeder localen Streitigkeit vorzubeugen, wird die Grenzscheide verificirt und, wenn nöthig, rectificirt werden, ohne daß jedoch ein Gebietsnachtheil für eine oder die andere der beiden Parteien daraus entstehen kann. Zu diesem Zwecke wird eine gemischte Commission, bestehend aus zwei russischen Commissaren, zwei ottomanischen Commissaren, einem französischen Commissar und einem englischen Commissar, an Ort und Stelle unverzüglich nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem russischen Hofe und der hohen Pforte gesandt werden. Ihre Arbeit muß in dem Zeitraum von acht Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, beendet sein.

Art. 31. Die während des Krieges von den Truppen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und des Königs von Sardinien, in Folge von Verträgen, abgeschlossen in Konstantinopel am 12. März 1854 zwischen Frankreich, Großbritannien und der hohen Pforte, am 14. Juni des nämlichen Jahres zwischen Oesterreich und der hohen Pforte und am 15. März 1855 zwischen Sardinien und der hohen Pforte, besetzten Gebietstheile werden nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages geräumt werden, so bald als es geschehen kann. Die Termine und die Ausführungsmittel werden der Gegenstand einer Uebereinkunft zwischen der hohen Pforte und den Mächten, deren Truppen ihr Gebiet occupiren, sein.

Art. 32. Bis zur Erneuerung oder Ersetzung der Verträge oder Conventionen, die zwischen den kriegführenden Mächten vor dem Kriege bestanden, wird der Aus- und Einfuhrhandel gegenseitig auf dem Fuße der vor dem Kriege Kraft habenden Reglements stattfinden, und ihre resp. Unterthanen werden in allen anderen Angelegenheiten auf dem Fuße der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden.

Art. 33. Die am heutigen Tage zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einerseits und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits abgeschlossene Convention bezüglich der Alandsinseln ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage annexirt und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben aufgenommen wäre.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt, und sollen die Ratificationen binnen vier Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, zu Paris ausgewechselt werden.

Digitized by

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(L. S.) Signé *A. Walewski.* (L. S.) Signé *Bourqueney.*
(L. S.) Signé *Buol-Schauenstein.* (L. S.) Signé *Hubner.*
(L. S.) Signé *Clarendon.* (L. S.) Signé *Cowley.*
(L. S.) Signé *Manteuffel.* (L. S.) Signé *Hatzfeldt.*
(L. S.) Signé *Orloff.* (L. S.) Signé *Brunnow.*
(L. S.) Signé *Cavour.* (L. S.) Signé *De Villamarina.*
(L. S.) Signé *Aali.* (L. S.) Signé *Mehemmed-Djémil.*

Article additionnel et transitoire.

Les stipulations de la Convention des détroits signée en ce jour ne seront pas applicables aux bâtiments de guerre employés par les Puissances belligérantes pour l'évacuation par mer des territoires occupés par leurs armées; mais lesdites stipulations reprendront leur entier effet, aussitôt que l'évacuation sera terminée.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(Suivent les signatures.)

Première Annexe.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse, l'Empereur de toutes les Russies, signataires de la Convention du treize juillet mil huit cent quarante et un, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, voulant constater, en commun, leur détermination unanime de se conformer a l'ancienne règle de l'Empire Ottoman, d'après laquelle les détroits des Dardanelles et du Bosphore sont fermés aux bâtiments de guerre étrangers tant que la Porte se trouve en paix;

Lesdites Majestés, d'une part, et Sa Majesté le Sultan, de l'autre, ont résolu de renouveler la Convention conclue à Londres le treize juillet mil huit cent quarante et un, sauf quelques modifications de détail qui ne portent aucune atteinte au principe sur lequel elle repose.

En conséquence, Leursdites Majestés ont nommé, à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche: le sieur Charles-Ferdinand, Comte de Buol-Schauenstein, etc., et le sieur Joseph-Alexandre, Baron de Hübner, etc.;

Sa Majesté l'Empereur des Français: le sieur Alexandre, Comte Colonna Walewski, etc., et le sieur François-Adolphe, Baron de Bourqueney, etc.;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande: le très-honorable George-Guillaume-Frédéric, comte de Clarendon, Baron Hyde de Hindon, etc., et le très-honorable Henri-Richard-Charles, Baron Cowley;

Digitized by Google

Zur Beglaubigung deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geſchehen zu Paris, den 30. März 1856.

(L. S.) gez. Buol-Schauenſtein. (L. S.) gez. Hübner.
(L. S.) gez. A. Walewski. (L. S.) gez. Bourqueney.
(L. S.) gez. Clarendon. (L. S.) gez. Cowley.
(L. S.) gez. Manteuffel. (L. S.) gez. Hatzfeldt.
(L. S.) gez. Orloff. (L. S.) gez. Brunnow.
(L. S.) gez. Cavour. (L. S.) gez. Villamarina.
(L. S.) gez. Aali. (L. S.) Mehemmed Djemil.

Tranſitoriſcher Zuſatzartikel.

Die Beſtimmungen der heute gezeichneten Meerengen-Convention finden auf diejenigen Kriegsfahrzeuge keine Anwendung, welche von den kriegführenden Mächten zur Räumung der von ihren Armeen beſetzten Gebiete ſeewärts verwendet werden; aber unmittelbar nach beendigter Räumung treten dieſe Beſtimmungen in volle Kraft.

Geſchehen zu Paris, den 30. März 1856.

(Folgen die Unterſchriften.)

Convention A.

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Da Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Oeſterreich, der Kaiſer der Franzoſen, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der König von Preußen, der Kaiſer aller Reuſſen, die Unterzeichner der Convention vom 13. Juli 1841, und Se. Majeſtät der König von Sardinien, Willens ſind, Ihre einmüthige Entſchließung gemeinſchaftlich an den Tag zu legen, ſich die alte Regel des ottomaniſchen Reiches, der zufolge die Meerengen der Dardanellen und des Bospor, ſo lange ſich die Pforte im Frieden befindet, den fremden Kriegsſchiffen verſchloſſen ſind, zur Richtſchnur zu nehmen: haben Ihre gedachten Majeſtäten einerſeits und Se. Majeſtät der Sultan andererſeits den Beſchluß gefaßt, die in London am 13. Juli 1841 abgeſchloſſene Convention zu erneuern, mit Ausnahme einiger Detailänderungen, welche dem Princip, worauf dieſelbe beruht, keinen Eintrag thun.

Zu dieſem Behuf haben demnach Ihre genannten Majeſtäten zu Ihren Bevollmächtigen ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den Herrn Karl Ferdinand Grafen von Buol-Schauenſtein u. ſ. w. und den Herrn Joſeph Alexander Freiherrn v. Hübner u. ſ. w.

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski u. ſ. w. und den Herrn Franz Adolph Freiherrn v. Bourqueney u. ſ. w.

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland den ſehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen v. Clarendon u. ſ. w. und den ſehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Baron Cowley u. ſ. w.

Se. Majeſtät der König von Preußen den Herrn Otto Theodor Freiherrn

Sa Majesté le Roi de Prusse: le sieur Othon-Théodore, Baron de Manteuffel, etc., et le sieur Maximilien-Frédéric-Charles-François, Comte de Hatzfeldt-Wildenburg-Schoenstein, etc.;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: le sieur Alexis, Comte Orloff, etc., et le sieur Philippe, Baron de Brunnow, etc.;

Sa Majesté le Roi de Sardaigne: le sieur Camille Benso, Comte de Cavour, etc., et le sieur Salvator, Marquis de Villamarina, etc.;

Et sa Majesté Impériale le Sultan: Mouhammed-Emin-Aali-Pacha, etc., et Mehemmed-Djémil-Bey, etc.;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Sa Majesté le Sultan, d'une part, déclare qu'il a la ferme résolution de maintenir, à l'avenir, le principe invariablement établi comme ancienne règle de son Empire, et en vertu duquel il a été de tout temps défendu aux bâtiments de guerre des Puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore, et que tant que la Porte se trouve en paix, Sa Majesté n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans lesdits détroits,

Et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi de Sardaigne, de l'autre part, s'engagent à respecter cette détermination du Sultan et à se conformer au principe ci-dessus énoncé.

Art. 2. Le Sultan se réserve, comme par le passé, de délivrer des firmans de passage aux bâtiments légers sous pavillon de guerre, lesquels seront employés, comme il est d'usage, au service des Légations des Puissances amies.

Art. 3. La même exception s'applique aux bâtiments légers sous pavillon de guerre que chacune des Puissances contractantes est autorisée à faire stationner aux embouchures du Danube, pour assurer l'exécution des règlements relatifs à la liberté du fleuve, et dont le nombre ne devra pas excéder deux pour chaque puissance.

Art. 4. La présente Convention, annexée au Traité général signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(Suivent les signatures.)

Deuxième Annexe.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté Impériale le Sultan, prenant en considération le principe de neutralisation de la mer Noire établi par les préliminaires consignés au protocole n° 1, signé à Paris le vingt-cinq février de la présente année, et voulant, en conséquence, régler d'un commun accord le nombre et la force des bâtiments légers

von Manteuffel u. ſ. w. und den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg-Schönſtein u. ſ. w.

Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, den Herrn Alexis Grafen Orloff u. ſ. w. und den Herrn Philipp Freiherrn v. Brunnow u. ſ. w.

Se. Majeſtät der König von Sardinien den Herrn Camill Benſo Grafen v. Cavour u. ſ. w. und den Herrn Salvator Marquis v. Villamarina u. ſ. w.

Se. kaiſerliche Majeſtät der Sultan den Mouhammed Emin Aali Paſcha u. ſ. w. und den Mehemmed Djemil Bey u. ſ. w.

welche, nach Auswechſelung ihrer in guter und gebührender Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Se. Majeſtät der Sultan einerſeits, erklärt, daß er des feſten Willens iſt, in Zukunft das als alte Regel ſeines Reiches unwandelbar feſtgeſtellte Princip, in Folge deſſen es zu allen Zeiten den Kriegsſchiffen der fremden Mächte unterſagt war, in die Meerengen der Dardanellen und des Bospor einzulaufen, aufrecht zu erhalten; und daß Se. Majeſtät, ſo lange ſich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsſchiff in die genannten Meerengen einlaſſen wird;

und Ihre Majeſtäten der Kaiſer von Oeſterreich, der Kaiſer der Franzoſen, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der König von Preußen, der Kaiſer aller Reuſſen und der König von Sardinien andererſeits, verpflichten ſich, dieſe Willensbeſtimmung des Sultans zu achten und ſich das vorhin erwähnte Princip zur Richtſchnur zu nehmen.

Art. 2. Wie in früherer Zeit, behält ſich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Paſſagefirmane zu ertheilen, welche, der Gewohnheit gemäß, im Dienſt der Geſandtſchaften der befreundeten Mächte verwendet werden ſollen.

Art. 3. Dieſelbe Ausnahme findet ihre Anwendung auf diejenigen leichten Fahrzeuge unter Kriegsflagge, welche eine jede der contrahirenden Mächte befugt iſt, an den Mündungen der Donau zu ſtationiren, um die Ausführung der auf die Freiheit des Fluſſes bezüglichen Beſtimmungen zu ſichern, und deren Zahl nicht zwei für jede Macht überſchreiten darf.

Art. 4. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention ſoll ratificirt und die Ratificationen derſelben ſollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und derſelben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geſchehen zu Paris, am 30. März 1856.

(Folgen die Unterſchriften.)

Convention B.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen und Se. kaiſerliche Majeſtät der Sultan, das Princip der Neutraliſation des ſchwarzen Meeres in Erwägung ziehend, wie es durch die in dem am 25. Februar des gegenwärtigen Jahres zu Paris gezeichneten Protocolle Nr. 1. verzeichneten Präliminarien feſtgeſtellt iſt, und in Folge deſſen Willens, im Wege gemeinſchaftlichen Uebereinkommens die Zahl und Stärke derjenigen leichten Fahrzeuge zu beſtimmen, welche ſie ſich für

Digitized by Google

qu'Elles se sont réservé d'entretenir dans la mer Noire pour le service de leurs côtes, ont résolu de signer, dans ce but, une Convention spéciale, et ont nommé à cet effet:

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: le sieur Alexis, Comte Orloff, etc. et le sieur Philippe, Baron de Brunnow, etc.;

et Sa Majesté Impériale le Sultan: Mouhammed-Emin-Aali-Pacha, etc. et Mehemmed-Djémil-Bey, etc.;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à n'avoir dans la mer Noire d'autres bâtiments de guerre que ceux dont le nombre, la force et les dimensions sont stipulés ci-après.

Art. 2. Les Hautes Parties contractantes se réservent d'entretenir chacune, dans cette mer, six bâtiments à vapeur de cinquante mètres de longueur à la flottaison, d'un tonnage de huit cents tonneaux au maximum, et quatre bâtiments légers à vapeur ou à voile, d'un tonnage qui ne dépassera pas deux cents tonneaux chacun.

Art. 3. La présente Convention, annexée au Traité général signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six. (Suivent les signatures.)

Troisième Annexe.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, voulant étendre à la mer Baltique l'accord si heureusement rétabli entre Elles en Orient, et consolider par là les bienfaits de la paix générale, ont résolu de conclure une Convention, et nommé à cet effet:

Sa Majesté l'Empereur des Français: le sieur Alexandre, Comte Colonna Walewski, etc. et le sieur François-Adolphe, Baron de Bourqueney, etc.;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande: le très-honorable George-Guillaume-Frédéric, Comte de Clarendon, Baron Hyde de Hindon, etc. et le très-honorable Henri-Richard-Charles Baron Cowley, etc.;

et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: le sieur Alexis, Comte Orloff, etc. et le sieur Philippe, Baron de Brunnow, etc.;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, pour répondre au désir qui lui a été exprimé par Leurs Majestés l'Empereur des Français et la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, déclare que les Iles d'Aland ne seront pas fortifiées, et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire ou naval.

Digitized by Google

den Dienſt ihrer Küſten im ſchwarzen Meere zu unterhalten reſervirt haben, haben zu dieſem Behufe eine beſondere Uebereinkunft zu zeichnen beſchloſſen und zu dieſem Ende ernannt:

Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen den Herrn Alexis Grafen Orloff u. ſ. w. und den Herrn Philipp Baron v. Brunnow u. ſ. w.

und Se. kaiſerliche Majeſtät der Sultan den Mouhammed Emin Aali Paſcha u. ſ. w. und den Mehemmed Djemil Bey u. ſ. w.

welche, nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich gegenſeitig, im ſchwarzen Meere keine anderen Kriegsſchiffe zu halten, als diejenigen, deren Zahl, Stärke und Umfang nachſtehend feſtgeſetzt ſind.

Art. 2. Die hohen contrahirenden Theile behalten ſich ein jeder vor, in dieſem Meere ſechs Dampfſchiffe von funfzig Metres Länge auf dem Waſſerſpiegel, von einem Gehalt von höchſtens achthundert Tonnen, und vier leichte Dampf- oder Segelfahrzeuge, von einem Gehalt, welcher bei keinem zweihundert Tonnen überſteigen darf, zu unterhalten.

Art. 3. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention ſoll ratificirt und die Ratificationen derſelben ſollen in einem Zeitraume von vier Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und derſelben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geſchehen zu Paris, am 30. März 1856. (Folgen die Unterſchriften.)

Convention C.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, in der Abſicht, das ſo glücklich zwiſchen ihnen im Orient wiederhergeſtellte Einvernehmen auf das baltiſche Meer zu erſtrecken und dadurch die Wohlthaten des allgemeinen Friedens zu befeſtigen, haben beſchloſſen, eine Convention zu ſchließen und zu dieſem Behufe ernannt:

Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski u. ſ. w. und den Herrn Franz Adolph Freiherrn v. Bourqueney u. ſ. w.

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland den ſehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen v. Clarendon u. ſ. w. und den ſehr ehrenwerthen Heinrich Richard Carl Baron Cowley ꝛc.

und Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, den Herrn Alexis Grafen Orloff u. ſ. w. und den Herrn Philipp Freiherrn v. Brunnow u. ſ. w.,

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommmen ſind:

Art. 1. Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, um dem Wunſche zu entſprechen, welcher Ihm von Ihren Majeſtäten dem Kaiſer der Franzoſen und der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland ausgedrückt worden, erklärt, daß die Alandsinſeln nicht befeſtigt werden ſollen und daß daſelbſt ein militäriſches oder maritimes Etabliſſement weder unterhalten, noch begründet werden ſoll.

Digitized by Google

Art. 2. La présente Convention, annexée au Traité général signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six. (Suivent les signatures.)

Déclaration.

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du 30 mars 1856, réunis en Conférence,

Considérant:

Que le droit maritime, en temps de guerre, à été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables;

Que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

Qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

Que les Plénipotentiaires, assemblés au Congrès de Paris, ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs Gouvernements sont animés, qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

Dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de ce concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et, étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1° La course est et demeure abolie;

2° Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;

3° La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemie;

4° Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des Etats qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les Plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements pour en généraliser l'adoption ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris, le 16 avril 1856.

A. Walewski. Bourqueney. Buol-Schauenstein. Hubner. Clarendon. Cowley. Manteuffel. Hatzfeldt. Orloff. Brunnow. Cavour. De Villamarina. Aali. Mehemmed-Djémil.

Digitized by Google

Art. 2. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention soll ratificirt und deren Ratificationen sollen in dem Zeitraume von vier Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, am 30. März 1856. (Folgen die Unterschriften.)

Declaration.

Die Bevollmächtigten, welche den Friedensvertrag von Paris am 30. März 1856 unterzeichnet haben, sind in Conferenz vereinigt.

In Erwägung,

daß das Seerecht in Kriegszeiten lange Gegenstand bedauernswerther Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Unsicherheit des Rechts und der Pflichten in einer solchen Sache zwischen Neutralen und Kriegführenden zu Meinungsverschiedenheiten führt, aus denen ernstliche Schwierigkeiten und selbst Conflicte entstehen können;

daß es demnach ersprießlich ist, eine gleichförmige Doctrin über einen so wichtigen Punkt festzustellen;

daß die im Congreß von Paris versammelten Bevollmächtigten nicht besser den Absichten entsprechen können, von welchen ihre Regierungen beseelt sind, als indem sie in die internationalen Beziehungen feste Grundsätze in dieser Hinsicht einzuführen suchen;

sind die obengenannten Bevollmächtigten, gehörig ermächtigt, übereingekommen über die Mittel sich zu vereinbaren, diesen Zweck zu erreichen, und haben in gemeinschaftlicher Uebereinkunft folgende feierliche Declaration festgestellt:

1) die Caperei ist und bleibt abgeschafft:
2) die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande.
3) Die neutrale Waare, mit Ausnahme von Kriegscontrebande, unter feindlicher Flagge, soll nicht in Beschlag genommen werden.
4) Die Blokaden, um gültig zu sein, müssen effectiv sein, das heißt, durch eine hinreichende Macht verhängt werden, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu verhindern.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigen verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntniß der Staaten zu bringen, die nicht berufen gewesen, am Congreß von Paris Theil zu nehmen und sie einzuladen, derselben beizutreten.

Ueberzeugt, daß die von ihnen aufgestellten Grundsätze nur mit Dank von der ganzen Welt aufgenommen werden können, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Anstrengungen ihrer Regierungen, um deren Annahme zu verallgemeinern, von vollständigem Erfolg gekrönt sein werden.

Die vorstehende Declaration ist und wird nur zwischen den Mächten obligatorisch sein, die derselben beigetreten sind oder beitreten werden.

Geschehen zu Paris, am 16. April 1856.

A. Walewski. Bourqueney. Buol-Schauenstein. Hübner.
Clarendon. Cowley. Manteuffel. Hatzfeldt.
Orloff. Brunnow. Cavour. Villamarina.
Aali. Mehemmed Djemil.

CCCCXX.

Protocoles des Conférences tenues à Paris.

Protocole no. 1.

Présents: Pour l'Autriche: M. le comte de Buol-Schauenstein, et M. le baron de Hübner; — pour la France: M. le comte Colonna Walewski, et M. le baron de Bourqueney; — pour la Grande-Bretagne: M. le comte de Clarendon, et lord Cowley; — pour la Russie: M. le comte Orloff, et M. le baron de Brunnow; — pour la Sardaigne: M. le comte de Cavour, et M. le marquis de Villamarina; — pour la Turquie: Aali-Pacha, et Mehemmed-Djémil-Bey.

Messieurs les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne et de la Turquie, se sont réunis aujourd'hui en Conférence à l'Hôtel du ministère des affaires étrangères.

M. Le comte de Buol prend la parole et propose de confier à M. le comte Walewski la présidence des travaux de la conférence: „Ce n'est pas seulement, dit-il, nn usage consacré par les précédens et récemment observé à Vienne: c'est, en même temps, un hommage au souverain de l'hospitalité duquel jouissent en ce moment les représentants de l'Europe." M. le comte de Buol ne doute pas de l'assentiment unanime que rencontrera ce choix, qui assure, sous tous les rapports, la meilleure direction à imprimer aux travaux de la conférence.

Messieurs les plénipotentiaires adhèrent unanimement à cette proposition, et M. le comte Walewski, ayant pris la présidencc, remercie la conférence en ces termes:

„Messieurs, je vous remercie de l'honneur que vous voulez bien me faire en me choisissant pour votre organe; et quoique m'estimant très indigne de cet honneur, je ne peux pas, je ne dois pas hésiter à l'accepter, car il est un nouveau témoignage des sentiments qui ont porté nos alliés comme nos adversaires à demander que Paris fût le siége des négociations qui vont s'ouvrir.

„L'accord unanime, qui s'est manifesté sur ce point, est de bon augure pour le résultat futur de nos efforts.

„Pour ce qui me concerne personnellement, je m'efforcerai de justifier votre confiance en remplissant consciencieusement les devoirs que vous m'avez attribués; mes soins tendront à écarter les longueurs inutiles; mais, préoccupé d'atteindre promptement le but, je n'oubliera ipas, cependant, que trop de précipitation pourrait nous en éloigner.

„D'ailleurs, messieurs, animés tous d'un égal esprit de conciliation, disposés à faire preuve d'une bienveillance mutuelle en évitant les discussions irritantes, nous saurons accomplir, scrupuleusement et avec toute la maturité qu'elle comporte, la grande tâche qui nous est dévolue, sans perdre de vue la juste impatience de l'Europe, dont les yeux sont fixés sur nous, et qui attend avec anxiété le résultat de nos délibérations."

Sur la proposition de M. le comte Walewski, la conférence décide de confier la rédaction des protocoles à M. Benedetti, directeur des affaires étrangères, qui est introduit.

Les plénipotentiaires procèdent à la vérification de leurs pouvoirs re-

CCCCXX.

Die Protokolle der Pariser Conferenzen.

Protokoll Nr. 1.

Gegenwärtig: Für Oesterreich: Graf v. Buol-Schauenstein, Freiherr v. Hübner; — für Frankreich: Graf Colonna Walewski, Baron v. Bourqueney; — für Großbritannien: Graf v. Clarendon, Lord Cowley; — für Rußland: Graf Orloff, Baron v. Brunnow; — für Sardinien: Graf v. Cavour, Marq. v. Villamarina; — für die Türkei: Aali Pascha, Mehemmed Djemil Bey.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei vereinigten sich heute in Conferenz im Hotel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf Buol nimmt das Wort und schlägt vor, dem Grafen Walewski den Vorsitz für die Arbeiten der Conferenz zu übertragen. „Es ist dies", sagt er, „nicht allein ein durch die Präcedentien consacrirter und neuerdings auch in Wien beobachteter Gebrauch, sondern zugleich eine Huldigung für den Souverain, dessen Gastlichkeit in diesem Augenblick die Repräsentanten Europas genießen." Graf Buol zweifelt nicht, daß die Wahl, welche den Conferenzarbeiten in jeder Hinsicht die beste Leitung sichert, einmüthige Zustimmung finden werde.

Die Bevollmächtigten pflichten dem Vorschlag einstimmig bei und Graf Walewski dankt nach Uebernahme des Vorsitzes der Conferenz mit folgenden Worten:

„Meine Herren, ich danke Ihnen für die Ehre, die Sie mir erweisen, indem Sie mich zu Ihrem Organ wählen. Obgleich ich mich derselben sehr unwürdig achte, kann und darf ich doch nicht anstehen sie anzunehmen, denn sie ist ein neues Zeugniß der Gesinnungen, die unsere Verbündeten wie unsere Gegner zu dem Verlangen bestimmt haben, daß Paris der Sitz der zu eröffnenden Unterhandlungen sei.

„Die vollkommene Einmüthigkeit, die sich bei diesem Punkte bekundet, ist eine gute Vorbedeutung für das künftige Ergebniß unserer Bestrebungen.

„Was mich persönlich betrifft, so werde ich mich bemühen, durch gewissenhafte Erfüllung der mir von Ihnen übertragenen Pflichten Ihr Vertrauen zu rechtfertigen. Ich werde jede unnütze Breite zu beseitigen wissen, jedoch bei allem Wunsche, das Ziel rasch zu erreichen, auch nicht vergessen, daß zu große Hast dasselbe weiter hinausrücken könnte.

„Von dem gleichen Geist der Versöhnung beseelt und bereit durch Vermeidung aufreizender Erörterungen den Beweis gegenseitigen Wohlwollens zu geben, werden wir gewissenhaft und mit der ganzen Reife, deren es bedarf, das uns übertragene große Werk zu vollenden wissen, ohne die gerechte Ungeduld Europas, dessen Blicke auf uns geheftet sind und das mit Spannung das Ergebniß unserer Berathungen erwartet, aus den Augen zu verlieren."

Auf den Vorschlag des Grafen Walewski überträgt die Conferenz die Redaktion der Protokolle dem Direktor der politischen Angelegenheiten im Ministerium des Auswärtigen, Herrn Benedetti, welcher eingeführt wird.

Die Bevollmächtigten schreiten zur Verification ihrer respektiven Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden, zu den Akten der Conferenz gelegt werden.

Graf Walewski schlägt vor und die Bevollmächtigten kommen überein, sich

Digitized by

spectifs qui, ayant été trouvés en bonne et due forme, sont déposés aux actes de la conférence.

M. le comte Walewski propose et MM. les plénipotentiaires conviennent de s'engager mutuellement à observer un secret absolu sur tout ce qui se passera dans la conférence.

La Sardaigne n'ayant pas concouru à la signature du protocole arrêté à Vienne le 1er février, les plénipotentiaires sardes déclarent adhérer pleinement audit protocole et à la pièce qui s'y trouve annexée.

M. le comte Walewski après avoir exposé l'ordre des travaux auxquels la conférence doit se livrer, émet l'avis de déclarer que le protocole signé à Vienne le 1er février tiendra lieu de préliminaires de paix.

Après avoir échangé leurs idées sur ce point, les plénipotentiaires, considérant que le protocole signé à Vienne le 1er février par les représentants de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de la Turquie, constate l'adhésion de leurs cours aux bases de négociations consignées dans le document annexé audit protocole, et que ces dispositions remplissent l'objet qui serait atteint par un acte destiné à fixer les préliminaires de paix, conviennent que ce même protocole et son annexe, dont une expédition sera parafée par eux et annexée au présent protocole, auront la valeur de préliminaires formels de paix.

Les plénipotentiaires étant ainsi tombés d'accord sur les préliminaires de paix, M. le comte Walewski propose de passer à la conclusion d'un armistice. Le terme et la nature en ayant été débattus, les plénipotentiaires des puissances belligérantes, considérant qu'il y a lieu de procéder à une suspension d'hostilités entre les armées qui se trouvent en présence, pendant la durée présumée des négociations, arrêtent qu'il sera conclu, par les commandants en chef, un armistice qui cessera de plein droit le 31 mars prochain inclusivement, si, avant cette époque, il n'est pas renouvelé d'un commun accord.

Pendant la suspension d'hostilités, les troupes conserveront les positions respectives qu'elles occupent, en s'abstenant de tout acte agressif.

En conséquence, la présente résolution sera transmise sans retard et par le télégraphe, autant que faire se peut, aux commandants en chef, pour qu'ils aient à s'y conformer aussitôt que les ordres de leurs gouvernements leur seront parvenus.

Les plénipotentiaires décident en outre que l'armistice sera sans effet sur les blocus établis ou à établir; mais les commmandants des forces navales recevront l'ordre de s'abstenir, pendant la durée de l'armistice, de tout acte d'hostilité contre les territoires des belligérants.

Ceci arrêté, les plénipotentiaires conviennent qu'ils se réuniront après-demain, 27 février, pour passer à la négociation du traité définitif.

Fait à Paris, le vingt-cinq février mil huit-cent cinquante-six.

(Suivent les signatures.)

Annexe au protocole no. 1.

Présents: les représentants de la France, de l'Autriche, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Turquie.

Par suite de l'acceptation par leurs cours respectives des cinq propo-

gegenſeitig zur Beobachtung des ſtrengſten Geheimniſſes über alle Vorkommniſſe in der Conferenz zu verpflichten.

Da Sardinien an der Unterzeichnung des Wiener Protokolls vom 1. Febr. nicht Theil genommen, ſo erklären die ſardiniſchen Bevollmächtigten, daß ſie ihm und dem ihm annexirten Dokumente vollkommen zuſtimmen.

Nachdem Graf Walewski die Reihenfolge der von der Conferenz vorzunehmenden Arbeiten dargelegt, ſchlägt er vor, zu erklären, daß das am 1. Febr. in Wien unterzeichnete Protokoll ſtatt der Friedenspräliminarien diene.

Die Bevollmächtigten tauſchen ihre Anſichten über dieſen Punkt aus. In Erwägung, daß das in Wien am 1. Febr. von den Repräſentanten Oeſterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und der Türkei unterzeichnete Protokoll die Zuſtimmung ihrer Höfe zu den Unterhandlungsgrundlagen conſtatirt, welche in dem dem genannten Protokoll annexirten Dokument verzeichnet ſind, und daß dieſe Dispoſitionen den Zweck erfüllen, welcher durch einen zur Feſtſetzung der Friedenspräliminarien beſtimmten Akt erreicht werden würde, kommen die Bevollmächtigten überein, daß dieſes Protokoll und ſein Anner, von denen eine Ausfertigung durch ſie paraphirt und dem gegenwärtigen Protokoll annexirt werden wird, den Werth von formellen Friedenspräliminarien haben ſoll.

Nachdem dergeſtalt die Bevollmächtigten ſich über die Friedenspräliminarien vereinbart, ſchlägt Graf Walewski den Abſchluß eines Waffenſtillſtands vor. Der Termin und die Beſchaffenheit eines ſolchen werden debattirt und die Bevollmächtigten der kriegführenden Mächte, in Erwägung, daß eine Einſtellung der Feindſeligkeiten zwiſchen den einander gegenüber ſtehenden Heeren während der muthmaßlichen Dauer der Unterhandlungen ſich empfiehlt, beſchließen, daß von den Oberbefehlshabern ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen werde, der am 31. März incl. von ſelbſt aufhöre, wenn er bis dahin durch gemeinſames Uebereinkommen nicht erneuert iſt.

Während der Einſtellung der Feindſeligkeiten werden die Truppen die reſp. Stellungen, die ſie inne haben, behalten und ſich jeder Angriffshandlung enthalten.

Dem entſprechend wird der gegenwärtige Beſchluß unverzüglich und durch den Telegraphen ſo raſch wie möglich den Oberbefehlshabern überſandt, damit ſie ſich darnach richten können, wenn ihnen von ihren Regierungen die betreffenden Befehle zugegangen.

Die Bevollmächtigten entſcheiden außerdem, daß der Waffenſtillſtand auf die in Ausführung begriffenen oder noch auszuführenden Blockaden ohne Wirkung ſei; aber die Befehlshaber der Seeſtreitkräfte werden den Befehl erhalten, ſich während des Waffenſtillſtandes jedes feindlichen Akts gegen das Gebiet der Kriegführenden zu enthalten.

Hiernach kommen die Bevollmächtigten überein, ſich übermorgen, 27. Febr., behufs Uebergangs zu den Unterhandlungen des definitiven Vertrags wieder zu verſammeln.

So geſchehen zu Paris, am 25. Febr. 1856.

(Folgen die Unterſchriften.)

Anhang zum Protokoll Nr. 1.

Anweſend: Die Repräſentanten von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei.

Die Unterzeichneten ſind in Folge der Seitens ihrer reſpektiven Höfe erfolgten Annahme der fünf Propoſitionen, welche in dem unter dem Titel Präli-

Digitized by Google

sitions renfermées dans le document ci-annexé sous le titre de Projet de préliminaires, les soussignés, après l'avoir parafé, conformément à l'autorisation qu'ils ont reçue à cet effet, sont convenus que leurs gouvernements nommeront chacun des plénipotentiaires, munis des pleins pouvoirs nécessaires pour procéder à la signature des préliminaires de paix formels, conclure un armistice et un traité de paix définitif. Lesdits plénipotentiaires auront à se réunir à Paris dans le terme de trois semaines à partir de ce jour, ou plus tôt, si faire se peut.

Fait à Vienne, le premier février mil huit cent cinquante-six, en quintuple expédition.

Ont signé: *Bourqueney, Buol-Schauenstein, G. H. Seymour, Gortschakoff, Nizam.*

Parafé: B. — H. — W. — B. — C. — C. — O. — B. — C. — V. —. A. —. M. D.

I. Principautés Danubiennes.

Abolition complète du protectorat russe.

La Russie n'exercera aucun droit particulier ou exclusif de protection ou d'ingérence dans les affaires intérieures des Principautés danubiennes.

Les Principautés conserveront leurs priviléges et immunités sous la suzeraineté de la Porte, et le Sultan, de concert avec les puissances contractantes, accordera, en outre, à ces Principautés ou y confirmera une organisation intérieure, conforme aux besoins et aux voeux des populations.

D'accord avec la puissance suzeraine, les Principautés adopteront un système défensif permanent, réclamé par leur situation géographique; aucune entrave ne saurait être apportée aux mesures extraordinaires de défense qu'elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

En échange des places fortes et territoires occupés par les armées alliées, la Russie consent à une rectification de sa frontière avec la Turquie européenne. Cette frontière, ainsi rectifiée d'une manière conforme aux intérêts généraux, partirait des environs de Chotyn, suivrait la ligne de montagnes qui s'étend dans la direction sud-est, et aboutirait au lac Salzyk. Le tracé serait définitivement réglé par le traité de paix, et le territoire concédé retournerait aux Principautés et à la suzeraineté de la Porte.

II. Danube.

La liberté du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée par des institutions européennes, dans lesquelles les puissances contractantes seront également représentées, sauf les positions particulières des riverains, qui seront réglées sur les principes établis par l'acte du congrès de Vienne en matière de navigation fluviale.

Chacune des puissances contractantes aura le droit de faire stationner un ou deux bâtiments de guerre légers aux embouchures du fleuve, destinés à assurer l'exécution des règlements relatifs à la liberté du Danube.

III. Mer Noire.

La mer Noire sera neutralisée.

Digitized by Google

minarien-Entwurf hier beigeſchloſſenen Document enthalten ſind, nachdem ſie daſſelbe gemäß der zu dieſem Zwecke erhaltenen Ermächtigung paraphirt haben, übereingekommen, daß Jede ihrer Regierungen Bevollmächtigte ernennen wird, mit den nöthigen Vollmachten verſehen, um zur Unterzeichnung der formellen Friedenspräliminarien zu ſchreiten und einen Waffenſtillſtand und einen definitiven Friedensvertrag abzuſchließen. Die beſagten Bevollmächtigten haben binnen drei Wochen, vom heutigen Tage an, oder auch früher, wenn es ſein kann, in Paris zuſammenzutreten.

Geſchehen zu Wien in fünffacher Expedition, am 1. Februar 1856.

(Gez.) Buol-Schauenſtein. Bourqueney. G. H. Seymour.
Gortſchakoff. Ihſan.

1. Donau-Fürſtenthümer.

Vollſtändige Abſchaffung des ruſſiſchen Protektorates.

Rußland wird in den inneren Angelegenheiten der Donau-Fürſtenthümer kein beſonderes oder ausſchließliches Schutz- oder Einmiſchungsrecht ausüben.

Die Fürſtenthümer werden ihre Privilegien und Gerechtſame unter der Oberherrlichkeit der Pforte behalten, und wird der Sultan in Uebereinſtimmung mit den contrahirenden Mächten den Fürſtenthümern überdies eine den Bedürfniſſen und Wünſchen der Bevölkerung angemeſſene innere Organiſation bewilligen oder beſtätigen.

Im Einvernehmen mit der oberſten Schutzmacht werden die Fürſtenthümer ein von ihrer geographiſchen Lage bedingtes bleibendes Vertheidigungs-Syſtem annehmen; es kann ihnen bei den außerordentlichen Vertheidigungs-Maßregeln, welche ſie ergreifen würden, um etwaige fremde Angriffe zurückzuſtoßen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Zum Tauſch für die Feſtungen und Gebiete, welche die verbündeten Armeen beſetzt halten, willigt Rußland in eine Berichtigung ſeiner Gränze mit der europäiſchen Türkei. Die in Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Intereſſen berichtigte Gränze würde ſonach von der Umgebung Chotyms auslaufen, die in ſüdöſtlicher Richtung ſich erſtreckende Gebirgslinie verfolgen und ſich bis zum Salzyk-See hinziehen. Dieſe Gränzlinie ſoll durch den Friedensvertrag definitiv geregelt werden und das abgetretene Gebiet den Fürſtenthümern und der Suzerainetät der Pforte anheimfallen.

2. Donau.

Die Freiheit der Donau und ihrer Mündungen wird durch Einführung europäiſcher Einrichtungen, bei welchen die contrahirenden Mächte gleichmäßig vertreten ſein ſollen, nachdrücklich geſichert, mit Vorbehalt der beſonderen Poſitionen der Uferſtaaten, welche nach den die Flußſchifffahrt betreffenden, in der Wiener Congreßakte niedergelegten Grundſätzen geregelt werden ſollen.

Jede der kontrahirenden Mächte wird das Recht haben, ein oder zwei leichte Kriegs-Fahrzeuge an den Mündungen des Fluſſes ſtationiren zu laſſen, welche beſtimmt ſein ſollen, die Ausführung der zur Freiheit der Donauſchifffahrt getroffenen Anordnungen zu ſichern.

3. Schwarzes Meer.

Das ſchwarze Meer wird neutraliſirt werden.

Ouvertes à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux resteront interdites aux marines militaires.

Par conséquent, il n'y sera créé ni conservé d'arsenaux militaires maritimes.

La protection des intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations sera assurée dans les ports respectifs de la mer Noire par l'établissement d'institutions conformes au droit international et aux usages consacrés dans la matière

Les deux puissances riveraines s'engageront mutuellement à n'y entretenir que le nombre de bâtiments légers, d'une force déterminée, nécessaire au service de leurs côtes. La convention qui sera passée entre elles, à cet effet, sera, après avoir été préalablement agréée par les puissances signataires du traité général, annexée audit traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Cette convention séparée ne pourra être ni annulée ni modifiée sans l'assentiment des puissances signataires du traité général.

La clôture des détroits admettra l'exception, applicable aux stationnaires, mentionnée dans l'article précédent.

IV. Populations chrétiennes sujettes de la Porte.

Les immunités des sujets Rayas de la Porte seront consacrées, sans atteinte à l'indépendance et à la dignité de la couronne du Sultan.

Des délibérations ayant lieu entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la Sublime-Porte, afin d'assurer aux sujets chrétiens du Sultan leurs droits religieux et politiques, la Russie sera invitée, à la paix, à s'y associer.

V. Conditions particulières.

Les puissances bélligérantes réservent le droit qui leur appartient de produire, dans un intérêt européen, des conditions particulières en sus des quatre garanties. *)

Parafé à Vienne: B. — B. — H. S. — G. — H.

Parafé à Paris: B. H. — W. B. — C. C. — O. B. — C. V. — A. M. D.

Protocole n°. II.

Séance du 28 février 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le premier plénipotentiaire de Russie annonce qu'ayant communiqué à son gouvernement la résolution prise par le Congrès, au sujet de l'armistice, il avait reçu l'avis que des ordres avaient été immédiatement expédiés aux commandans en chef des armées russes en Crimée et en Asie.

Les plénipotentiaires de la France, de la Sardaigne et de la Turquie font des communications analogues.

---

*) Vgl. die verſchiedenen Redactionen dieſer Punkte unter: Aktenſt. 243, B. I, S. 334, die franz. Depeſche vom 22. Juli 1854; Aktenſt. 247 u. 48, B. I, S. 342, die Noten vom 8. Auguſt 1854; Aktenſt. 285, B. I, S. 407, Aide mémoire für die Conferenz vom 28. Dezember 1854; Aktenſt. 288, B. I, S. 411, Erklärung Rußlands in der Conferenz v. 7. Januar 1855; Aktenſt. 400. 401, B. II, S. 310. Oeſtr. Depeſche v. 16. Jan. 1855; Aktenſt. 402. 403, B. II, S. 314. 315. ruſſ. Depeſchen vom 23. Dez. 1855 u. 5. Januar 1856.

Digitized by Google

Der Handelsflotte aller Nationen geöffnet, bleibt es den Kriegsschiffen verſchloſſen.

Es werden dort daher auch keine weiteren militairiſchen See-Arſenale angelegt, noch beibehalten.

Der Schutz der Handels- und maritimen Intereſſen aller Nationen wird in den reſp. Häfen des ſchwarzen Meeres durch Inſtitutionen geſichert, welche dem Völkerrecht und den beſtehenden Gebräuchen entſprechen.

Die beiden Uferſtaaten verpflichten ſich gegenſeitig, nur die zum Küſtendienſt nöthigen leichten Schiffe, deren Zahl, ſo wie deren Stärke früher genau beſtimmt werden muß, zu unterhalten. Der zu dieſem Zwecke abgeſchloſſene Vertrag wird, nachdem er vorerſt die Billigung der den allgemeinen Vertrag unterzeichnenden Mächte erhalten, dem beſagten Vertrage angehängt, und wird derſelbe Kraft und Geltung beſitzen, als ob er einen integrirenden Theil deſſelben ausmachen würde. Dieſe abgeſonderte Convention wird ohne Zuſtimmung der Unterzeichner des allgemeinen Vertrages weder annullirt noch modificirt werden können.

Die Schließung der Meerengen wird die Ausnahme für die im vorigen Artikel erwähnten Wachtſchiffe zulaſſen.

4. Die der Pforte unterthänige chriſtliche Bevölkerung.

Die Gerechtſame der Rajah-Unterthanen der Pforte werden ohne Verletzung der Unabhängigkeit und der Würde der Krone des Sultans feſtgeſtellt.

Da zwiſchen Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien und der hohen Pforte Berathungen Statt finden, um den chriſtlichen Unterthanen des Sultans ihre religiöſen und politiſchen Rechte zu wahren, ſo wird Rußland beim Frieden aufgefordert werden, ſich denſelben anzuſchließen.

5. Beſondere Bedingungen.

Die kriegführenden Mächte behalten ſich das Recht vor, in einem europäiſchen Intereſſe außer den vier Garantie-Punkten noch beſondere Bedingungen vorzubringen.

Protokoll Nr. 2.

Sitzung vom 28. Febr. 1856.

Gegenwärtig: Dieſelben Bevollmächtigten.

Der erſte Bevollmächtigte Rußlands meldet, daß er auf die Mittheilung des vom Congreſſe in Betreff des Waffenſtillſtandes gefaßten Beſchluſſes an ſeine Regierung, die Nachricht erhalten hat, daß ſofort an die Oberbefehlshaber der ruſſiſchen Armeen in der Krimm und in Aſien Befehle abgegangen ſind. Die Bevollmächtigten Frankreichs, Sardiniens und der Türkei machen gleiche Mittheilungen.

Graf Clarendon erklärt ſeinerſeits, daß auch an die Befehlshaber der Seeſtreitkräfte der Alliirten im ſchwarzen Meere und in der Oſtſee Befehle abgegangen ſind, ſich jeder feindſeligen Handlung gegen ruſſiſches Gebiet zu enthalten.

Graf Walewski ſetzt auseinander, daß es ſich empfiehlt, einige Vorfragen zu berühren, um den Gang der allgemeinen Verhandlung feſtzuſetzen.

Graf Buol meint, daß es paſſend ſein würde, ehe man an die Entwickelung eines jeden Punktes ſchreite, kurz die allgemeinen Baſen durchzugehen.

Graf Cavour unterſtützt dieſe Anſicht und deutet an, daß die bei der defini-

M. le comte de Clarendon fait savoir, de son côté, que l'ordre a été également expédié aux commandants des forces navales des alliés dans la mer Noire et dans la mer Baltique de s'abstenir de tout acte d'hostilité contre les territoires russes.

M. le comte Walewski expose qu'il y a lieu de toucher à quelques questions préjudicielles, afin de fixer la marche de la négociation générale.

M. le comte de Buol pense qu'il conviendrait, avant de procéder au développement de chaque point, de passer rapidement en revue les bases générales.

M. le comte de Clarendon appuie cet avis et indique que l'ordre à suivre, dans l'examen définitif, devrait être fixé par l'importance des matières.

Les plénipotentiaires de Russie, de Sardaigne et de Turquie adhèrent à cette combinaison.

La question de savoir si on procédera à la rédaction d'un ou de plusieurs instruments est ajournée d'un accord unanime; mais tous les plénipotentiaires reconnaissent qu'il y aura lieu de clore la négociation par un traité général auquel les autres actes seraient annexés.

M. le comte Walewski, en conséquence, donne lecture, par paragraphe, des propositions de paix acceptées par les puissances contractantes comme bases de la négociation, et qui se trouvent consignées dans le document joint au protocole, signé à Vienne le 1 février dernier.

Sur le paragraphe premier du premier point, M. le Baron de Brunnow fait remarquer que le mot *protectorat**) exprime improprement le rôle qui était acquis à la Russie dans les Principautés: les plénipotentiaires russes l'avaient signalé aux conférences de Vienne, et ils avaient obtenu qu'on y substituât une autre dénomination, afin de restituer à l'action de la Russie son véritable caractère. M. le Baron de Brunnow demande qu'on s'en tienne à l'appréciation qui avait prévalu dans les actes de la conférence de Vienne.

M. le comte de Buol rappelle que le protectorat était dans les faits et dans la situation, si le mot ne se trouvait pas dans les stipulations diplomatiques avec la Turquie; que l'expression employée est en effet celle de *garantie*, mais qu'il est important de trouver une rédaction propre à indiquer, d'une manière exacte, qu'il sera mis un terme à cette garantie exclusive.

Aali-Pacha rappelle, de son côté, que le mot *protectorat* a été employé dans des pièces diplomatiques et, notamment, dans le statut organique des Principautés.

Les premiers plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne ajoutent que les déterminations prises à Vienne n'ont pas toutes également satisfait les puissances alliées, et qu'on n'a pas, d'ailleurs, à s'en préoccuper aujourd'hui, puisque les efforts faits à cette époque pour le rétablissement de la paix ont été infructueux.

Les plénipotentiaires de Russie expriment le voeu que l'on tienne compte, toutefois, afin de hâter les travaux du Congrès, de l'accord qui s'était établi à cette époque sur certains points.

M. le baron de Brunnow pense que la situation de la Servie devrait faire l'objet d'un article spécial.

---

*) Vgl. hierzu Aktenst. 342, Erstes Protokoll d. Wiener Conferenzen B. II, S. 89.

tiven Prüfung zu befolgende Ordnung durch die Wichtigkeit der Gegenstände bestimmt werden müsse.

Die Bevollmächtigten Rußlands, Sardiniens und der Türkei treten dieser Combination bei.

Die Frage, ob man zur Abfassung eines oder mehrerer Instrumente schreiten werde, wird einstimmiger Ansicht gemäß vertagt; aber alle Bevollmächtigte erkennen an, daß es sich empfehlen werde, die Verhandlung durch einen allgemeinen Vertrag abzuschließen, dem die übrigen Akte angehängt werden.

Graf Walewski verliest demnach Paragraphenweise die von den contrahirenden Mächten als Unterhandlungsgrundlage angenommenen Friedensvorschläge, welche sich in dem, dem am 1. Febr. zu Wien unterzeichneten Protokolle beigefügten Dokumente aufgezeichnet finden. Bei dem ersten Paraphen des ersten Punktes macht Baron v. Brunnow bemerklich, daß das Wort „Protektorat" die Rußland in den Fürstenthümern zugefallene Rolle unrichtig bezeichnet; die Bevollmächtigten Rußlands hätten in den Wiener Conferenzen darauf hingewiesen und erlangt, daß eine andere Bezeichnung dafür eingeschoben wurde, um der Wirksamkeit Rußlands ihren wahren Charakter zu geben. Baron von Brunnow wünscht, daß man sich an die Auffassung halte, die in den Akten der Wiener Conferenz gegolten hat.

Graf Buol erinnert daran, daß das Protektorat thatsächlich und in der Situation ruhend, gewesen sei, wenn sich das Wort nicht in den diplomatischen Stipulationen mit der Pforte finde; daß der wirklich gebrauchte Ausdruck „Garantie" ist; es sei aber wichtig, eine Redaktion zu finden, die geeignet sei, auf genaue Weise anzudeuten, daß dieser exclusiven Garantie ein Ziel gesetzt werden solle. Aali Pascha erinnert seinerseits, daß das Wort „Protektorat" in diplomatischen Schriften und namentlich im organischen Statut der Fürstenthümer gebraucht worden sei. Die ersten Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens fügen hinzu, daß die in Wien getroffenen Bestimmungen die verbündeten Mächte nicht alle gleichmäßig befriedigt haben, und daß man überhaupt sich jetzt nicht mit ihnen zu befassen braucht, da die zu der Zeit für die Herstellung des Friedens gemachten Bemühungen fruchtlos gewesen sind.

Die Bevollmächtigten Rußlands drücken den Wunsch aus, daß man trotzdem, zur Beschleunigung der Arbeiten des Congresses, das zu jener Zeit über gewisse Punkte erzielte Einverständniß berücksichtigen möge. Baron Brunnow meint, daß die Lage Serbiens Gegenstand eines besonderen Artikels sein müsse. Diese Ansicht findet die Beistimmung aller Bevollmächtigten. Aali Pascha hebt hervor, daß das Aufhören jedes besonderen Protektorates natürlicherweise jeden Gedanken an ein Collectivprotektorat ausschließe und daß die Einmischung der Mächte auf die Grenzen einer einfachen Garantie beschränkt werden müsse.

Nach Verlesung des zweiten Paragraphen des ersten Punktes bemerkt Graf Walewski, daß die zukünftige Organisation der Fürstenthümer mehrere Systeme ins Leben gerufen habe.

Die Bevollmächtigten sind einstimmig der Ansicht, daß alle die Pläne vor eine aus dem Schooße des Congresses gewählte Commission gebracht werden müssen; der Congreß selbst werde übrigens nur die Grundlagen für die politische Constitution und Verwaltung der Donaufürstenthümer festzustellen haben; die Sorge der Detailausführung müsse einer zweiten Commission überlassen werden, in welcher die contrahirenden Mächte vertreten sein werden und die sofort nach dem Friedensschluß sich versammeln werde.

Digitized by Google

Cette opinion rencontre l'assentiment de tous les plénipotentiaires.

Aali-Pacha relève que la cessation de tout protectorat particulier exclut naturellement toute idée de protectorat collectif, et que l'intervention des puissances sera circonscrite dans les limites d'une simple garantie.

Après avoir donné lecture du deuxième paragraphe du premier point, M. le comte Walewski rappelle que l'organisation future des Principautés a donné naissance à plusieurs systèmes.

Les plénipotentiaires sont unanimes à penser que toutes ces combinaisons devront être renvoyées devant une commission prise dans le sein du Congrès, qui, lui-même, n'aura d'ailleurs qu'à poser les principes de la constitution politique et administrative des provinces danubiennes, laissant le soin d'élaborer les détails à une seconde commission dans laquelle les puissances contractantes seront représentées, et qui se réunira immédiatement après la conclusion de la paix.

Le troisième paragraphe du premier point, relatif au système de défense dans les Principautés, est lu par M. le comte Walewski.

M. le baron de Brunnow déclare qu'à ce sujet les plénipotentiaires de Russie s'en référeraient volontiers à la rédaction concertée à Vienne. *)

M. le baron de Bourqueney répond que les idées, sur ce point important, se trouvent aujourd'hui plus développées et mieux définies; que la référence ne répondrait pas à l'objet qu'on s'est proposé par la rédaction du paragraphe en discussion.

M. le comte Walewski, après avoir donné lecture du quatrième et dernier paragraphe du premier point, passe au deuxième point, qui ne comprend qu'un seul paragraphe.

M. le comte Orloff fait remarquer que la présence, aux bouches du Danube, de bâtiments de guerre portant le pavillon de puissances non riveraines de la mer Noire constituera une atteinte au principe de la *neutralisation*.

M. le comte Walewski répond qu'on ne saurait donner à une exception convenue par les parties contractantes le caractère d'une infraction au principe.

M. le comte de Buol fait observer que les navires des puissances non riveraines, destinés à stationner aux embouchures du Danube, pourront, cependant, librement circuler dans la mer Noire; que la nature et les exigences du service dont ils seront chargés ne permettraient pas qu'il pût subsister un doute à cet égard.

M. le baron de Brunnow rappelle que l'objet de leur mission demeure toutefois défini.

La lecture des premier, deuxième et troisième paragraphes du troisième point, ne donne lieu à aucune observation.

Une courte discussion a constaté l'accord des plénipotentiaires sur l'interprétation des quatrième, cinquième et sixième paragraphes concernant la protection des intérêts commerciaux dans la mer Noire et la convention particulière qui sera passée entre la Russie et la Porte-Ottomane.

Sur le huitième paragraphe, relatif au renouvellement de la convention des détroits, les plénipotentiaires ont unanimement émis le voeu que l'acte particulier destiné à consacrer ce principe important soit relié au traité général.

---

*) Vgl. Drittes Protokoll d. Wiener Conferenzen, Anner, Punkt 4; B. II, S. 105.

Digitized by Google

Der dritte Paragraph des ersten Punktes, das Vertheidigungssystem der Fürstenthümer betreffend, wird vom Grafen Walewski verlesen.

Baron v. Brunnow erklärt, daß die Bevollmächtigten Rußlands gern auf die in Wien verabredete Redaction zurückgehen würden.

Baron v. Bourqueney antwortet, daß die Ansichten über diesen wichtigen Punkt sich jetzt mehr entwickelt und festgestellt haben; daß die Bezugnahme nicht dem Zweck entsprechen würde, welchen man sich durch die Redaction des in Berathung stehenden Paragraphen vorgesetzt habe.

Nachdem Graf Walewski den vierten und letzten Paragraphen des ersten Punktes verlesen hat, geht er zum zweiten Punkt über, der nur einen einzigen Paragraphen enthält.

Graf Orloff macht bemerklich, daß die Gegenwart von Kriegsschiffen an den Donaumündungen unter der Flagge von Mächten, die nicht Uferstaaten des schwarzen Meeres sind, dem Princip der Neutralisation Abbruch thut.

Graf Walewski antwortet, daß man einer von den contrahirenden Theilen beschlossenen Ausnahme nicht den Charakter eines Eingriffes in das Princip geben könne.

Graf Buol bemerkt, daß die zur Station an den Donaumündungen bestimmten Schiffe der Mächte, die keine Uferstaaten sind, darum doch im schwarzen Meere frei umherfahren können; daß die Natur und Erfordernisse des ihnen übertragenen Dienstes nicht erlaubten, daß in dieser Hinsicht ein Zweifel bestehe.

Baron von Brunnow erinnert, daß der Zweck ihrer Aufgabe jedoch ein begränzter bleibe.

Die Verlesung des ersten, zweiten und dritten Paragraphen des dritten Punktes giebt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Eine kurze Discussion hat die Uebereinstimmung der Bevollmächtigten über die Auslegung des vierten, fünften und sechsten Paragraphen in Betreff des Schutzes der Handesinteressen im schwarzen Meere und der besonderen zwischen Rußland und der ottomanischen Pforte zu schließenden Uebereinkunft herausgestellt. Bei dem achten Paragraphen, die Erneuerung der Meerengen-Convention betreffend, haben die Bevollmächtigten einstimmig den Wunsch ausgesprochen, den besondern Akt, welcher bestimmt ist, dieses wichtige Princip zu verbürgen, mit dem allgemeinen Vertrage in Verbindung zu bringen.

Graf Walewski bemerkt, daß wenn die Bevollmächtigten zu diesem Punkt der Unterhandlung kämen, es sich empfehlen würde, die Mächte zu ermitteln, welche zur Mitwirkung eingeladen werden sollen; und Graf Orloff so wie Graf Buol fügen hinzu, daß natürlich Preußen zur Theilnahme eingeladen werden würde.

Dieser Ansicht beipflichtend setzt Graf Clarendon auseinander, daß Preußen nur dann zur Theilnahme an den Unterhandlungen eingeladen werden dürfe, wenn die Hauptpunkte des allgemeinen Vertrages festgestellt sein würden.

Graf Walewski sagt, daß die Bevollmächtigten später zu bestimmen haben werden, zu welchem Zeitpunkte diese Einladung an Preußen gerichtet werden soll.

Der vierte Punkt wird ganz verlesen und Graf Walewski erinnert bei dieser Gelegenheit, daß es sich empfehlen würde, den Eintritt der Türkei in das öffentliche Recht Europas zu constatiren. Die Bevollmächtigten erkennen an, daß es von Wichtigkeit sei, diese neue Thatsache durch eine besondere dem allgemeinen Vertrage eingereihte Bestimmung zu constatiren. Es wird die zu diesem

Digitized by Google

M. le comte Walewski fait remarquer qu'il y aura lieu, quand les plénipotentiaires aborderont ce point de la négociation, de s'enquérir des puissances qui seront appelées à y concourir; et M. le comte Orloff, ainsi que M. le comte de Buol, ajoute que la Prusse serait naturellement invitée à y prendre part.

En adhérant à cet avis, M. le comte de Clarendon a exposé que la Prusse ne devait être invitée à participer à la négociation que lorsque les principales clauses du traité général seraient arrêtées.

M. le comte Walewski indique que les plénipotentiaires auront à décider postérieurement à quel moment cette invitation devra être adressée à la Prusse.

Le quatrième point est lu dans son ensemble, et M. le comte Walewski rappelle, à cette occasion, qu'il y aura lieu de constater l'entrée de la Turquie dans le droit public européen. Les plénipotentiaires reconnaissent qu'il importe de constater ce fait nouveau par une stipulation particulière insérée au traité général. Il est donné lecture de la rédaction qui avait été concertée à Vienne à cet effet, et il est admis qu'elle pourrait être accueillie par le Congrès. *)

M. le comte Orloff exprime le désir d'être fixé sur la marche que la Turquie se propose de suivre pour donner au quatrième point la suite qu'il comporte.

Aali-Pacha annonce qu'un nouvel Hatti-Schérif a renouvelé les priviléges religieux octroyés aux sujets non musulmans de la Porte, et prescrit de nouvelles réformes qui attestent la sollicitude de Sa Majesté le Sultan pour tous les peuples indistinctement; que cet acte a été publié, et que la Sublime-Porte, se proposant de le communiquer aux puissances, au moyen d'une note officielle, aura ainsi satisfait aux prévisions concernant le quatrième point.

M. le comte Orloff, ainsi que M. le baron de Hübner, et après eux les autres plénipotentiaires expriment l'avis qu'il soit fait mention, dans le traité général, des mesures prises par le gouvernement ottoman. Ils invoquent le texte même du quatrième point, qui en fait une obligation aux plénipotentiaires, sans qu'il puisse, toutefois, en résulter une atteinte à l'indépendance et à la dignité de la couronne du Sultan.

Les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France et de la Grande-Bretagne rendent hommage au caractère libéral des dispositions qui ont été arrêtées à Constantinople, et c'est dans la même pensée qu'ils jugent indispensable de les rappeler dans l'acte final du Congrès, et nullement pour en faire naître un droit quelconque d'immixtion dans les rapports du gouvernement de S. M. le Sultan avec ses sujets.

Aali-Pacha répond que ses pouvoirs ne lui permettent pas d'adhérer pleinement à l'avis des autres plénipotentiaires, et annonce qu'il prendra, par le télégraphe, les ordres de sa Cour.

La séance est levée, et l'examen du cinquième point est renvoyé à la prochaine réunion.

(Suivent les Signatures.)

---

*) Vgl. Aktenst. 342 Elftes Prot. der Wiener Conf. Annex A; B. II, S. 155.

Digitized by Google

Zwecke in Wien vereinbarte Redaction verlesen und es wird eingeräumt, daß sie vom Congresse aufgenommen werden kann.

Graf Orloff drückt den Wunsch aus, über den Weg unterrichtet zu werden, welchen die Türkei einzuschlagen beabsichtigt, um dem vierten Punkte die entsprechende Ausführung zu geben.

Aali Pascha theilt mit, daß ein neuer Hatti-Scherif die den nicht muhamedanischen Untherthanen der Pforte gewährten religiösen Privilegien erneuert und neue Reformen vorschreibt, welche die Vorsorge Sr. Maj. des Sultans für alle seine Völker ununterschiedlich bekunden; daß dieser Akt veröffentlicht worden ist und daß die Erhabene Pforte mit der Absicht, denselben vermittelst einer officiellen Note den Mächten mitzutheilen, auf diese Weise den im vierten Punkte enthaltenen Vorkehrungen Genüge gethan zu haben glaubt.

Graf Orloff sowie Baron Hübner und nach ihnen die andern Bevollmächtigten sprechen die Ansicht aus, daß im allgemeinen Vertrag die von der ottomanischen Regierung ergriffenen Maaßregeln erwähnt werden müssen. Sie führen den Text des vierten Punktes als Grund an, der es den Bevollmächtigten zur Pflicht macht, ohne daß jedoch daraus ein Eingriff in die Unabhängigkeit und Würde der Krone des Sultans erfolgen könne.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs und Großbritanniens schenken dem liberalen Charakter der zu Konstantinopel getroffenen Verfügungen ihre Anerkennung, und in eben diesem Gedanken halten sie es für unumgänglich nothwendig, sie in der Schlußakte des Congresses in Erinnerung zu bringen und keineswegs, um daraus irgend ein Recht der Einmischung in die Beziehungen der Regierung Sr. Majestät des Sultans zu ihren Unterthanen herzuleiten.

Aali Pascha antwortet, daß seine Vollmachten ihm nicht gestatten, vollständig der Ansicht der andern Bevollmächtigten beizutreten, und erklärt, daß er durch den Telegraphen die Befehle seiner Regierung einholen wolle.

Die Sitzung wird aufgehoben und die Prüfung des fünften Punktes auf die nächste Zusammenkunft verschoben.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr 3.

Sitzung vom 1. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Wie beschlossen, geht der Congreß zur Prüfung des fünften Punktes.

Graf Walewski verliest ihn und fügt hinzu, daß die verbündeten Mächte an erster Stelle und als besondere Bedingung verlangen, daß Rußland fernerhin kein Marine- oder Militäretablissement auf den Alandsinseln wiedererbauen oder gründen dürfe.

Graf Orloff erwiedert, daß Rußland geneigt sei, dieser Stipulation beizutreten, wenn, wie er hoffe, es den Bevollmächtigten gelingt, sich über die andern Punkte der Unterhandlung zu verständigen. Er verlangt, daß diese Stipulation in einem besondern Akt aufgenommen werde, der zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland abgeschlossen würde, in Betracht, daß diese Mächte aus-

Digitized by Google

Protocole nº. III.

Séance du 1 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

Le Congrès, ainsi qu'il l'a résolu, passe à l'examen du cinquième point.

M. le comte Walewski en donne lecture, et ajoute qu'en premier lieu et comme condition particulière, les puissances alliées demandent que la Russie ne puisse plus désormais reconstruire ou créer aucun établissement naval ou militaire dans les îles d'Aland.

M. le comte Orloff répond que la Russie est disposée a adhérer à cette stipulation, si les plénipotentiaires réussissent, comme il l'espère, à s'entendre sur les autres points de la négociation. Il demande que cette stipulation soit consignée dans un acte séparé qui serait conclu entre la France, la Grande-Bretagne et la Russie, attendu que ces puissances ont exclusivement pris part aux faits de guerre dont la Baltique a été le théâtre.

MM. les plénipotentiaires d'Autriche énoncent l'avis que l'acte séparé soit, néanmoins, annexé au traité général.

Le Congrès adhère.

M. le comte Walewski annonce que, comme seconde condition particulière, le puissances alliées demandent de soumettre à un examen spécial l'état des territoires situés à l'est de la mer Noire.

M. le baron de Brunnow expose les faits diplomatiques qui ont mis la Russie en Possession de ces territoires, et leur situation actuelle.

Aali-Pacha rappelle qu'il s'est élevé, à cet égard, des difficultés entre la Porte Ottomane et la Russie, et qu'il y aurait utilité à procéder à la verification, et, s'il y a lieu, à la rectification des frontières entre les possessions des deux empires en Asie.

M. le baron de Brunnow fait remarquer que le tracé déterminé par la convention signée à Saint-Pétersburg en 1834, n'a donné lieu, depuis cette époque, à aucune contestation entre les deux gouvernements; que, dans le district de la Cabuletie, dont la carte a été produite, il s'est élevé, à la vérité, des réclamations; mais elles avaient exclusivement le caractère de réclamations particulières prenant leur source dans des titres de propriétés litigieuses. M. le plénipotentiaire de Russie ajoute que l'Autriche a donné à la Russie l'assurance que les conditions particulières n'impliqueraient aucune cession de territoire.

M. le comte Walewski répond qu'une révision de limites ne constitue pas un remaniement territorial, et propose, afin de donner une preuve de l'esprit d'équité qui anime toutes les parties, de décider qu'une commission mixte sera chargée, après la conclusion de la paix, de statuer sur ce point dans un délai dont le terme sera fixé.

Cette proposition est agréée en principe par tous les plénipotentiaires, mais l'adoption définitive en est remise à la prochaine réunion.

M. le comte Walewski rappelle que la Russie avait élevé sur la côte orientale de la mer Noire des forts qu'elle a fait sauter elle-même en partie, et qu'il y aura lieu de s'entendre à cet égard.

M. le comte de Clarendon, se fondant notamment sur le principe de la

ſchließlich an den Kriegsereigniſſen Theil genommen haben, deren Schauplatz die Oſtſee geweſen iſt.

Die Bevollmächtigten Oſterreichs ſind der Anſicht, daß der beſondere Akt nichtsdeſtoweniger dem allgemeinen Vertrage angeſchloſſen werde. Der Congreß tritt dieſer Anſicht bei.

Graf Walewski erklärt, daß als zweite beſondere Bedingung die verbündeten Mächte den Zuſtand der öſtlich vom ſchwarzen Meere gelegenen Gebiete einer genaueren Prüfung zu unterwerfen wünſchen.

Baron v. Brunnow entwickelt die diplomatiſchen Thatſachen, die Rußland in den Beſitz jener Gebiete gebracht haben, ſowie deren gegenwärtige Lage.

Aali Paſcha erinnert, daß ſich in dieſer Hinſicht Schwierigkeiten zwiſchen der ottomaniſchen Pforte und Rußland erhoben haben, und daß es von Nutzen ſein werde, zu einer Abſteckung und, wenn erforderlich, zu einer Berichtigung der Grenze zwiſchen den Beſitzungen der beiden Reiche in Aſien zu ſchreiten.

Baron v. Brunnow bemerkt, daß die durch die in St. Petersburg 1834 unterzeichnete Uebereinkunft gezogene Grenzlinie ſeit jener Zeit zu keiner Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den beiden Regierungen Veranlaſſung gegeben habe; daß freilich im Diſtrikt von Cabuletien, von dem die Karte vorgezeigt wurde, Reklamationen erhoben worden ſeien; dieſelben hätten aber ausſchließlich den Charakter von Privatreklamationen und ihren Urſprung in ſtreitigen Eigenthumsrechten. Der Bevollmächtigte Rußlands bemerkt weiter, daß Oeſterreich Rußland die Verſicherung gegeben habe, die beſonderen Bedingungen würden keine Gebietsabtretung in ſich ſchließen.

Graf Walewski antwortet, daß eine Reviſion der Grenzen keine Gebietsumgeſtaltung ausmache und ſchlägt vor, um einen Beweis von dem alle Theile beſeelenden Geiſt der Mäßigung zu geben, zu beſchließen, daß eine gemiſchte Commiſſion beauftragt werde, nach Schluß des Friedens über dieſen Punkt in einem zu beſtimmenden Zeitraum ihre Entſcheidung abzugeben.

Dieſer Vorſchlag wird im Princip von allen Bevollmächtigten angenommen, aber die endgültige Gutheißung wird auf die nächſte Zuſammenkunft verſchoben.

Graf Walewski erinnert, daß Rußland auf der Oſtküſte des ſchwarzen Meeres Forts errichtet habe, welche zum Theil von ihm ſelbſt geſprengt ſind und daß es zweckmäßig ſein werde, ſich in dieſer Hinſicht zu verſtändigen.

Graf Clarendon, ſich namentlich auf das Princip der Neutraliſation des ſchwarzen Meeres ſtützend, bemüht ſich nachzuweiſen, daß dieſe Forts nicht wieder erbaut werden können.

Die Bevollmächtigten Rußlands, den Unterſchied, der ihnen zufolge zwiſchen dieſen Forts und den militäriſchen Seearſenalen beſteht, hervorhebend, erklären ſich für die entgegengeſetzte Anſicht.

Die Prüfung dieſes Punktes wird vertagt.

Graf Walewski ſtellt die Anſicht auf, daß die Stadt Kars und das in dieſem Augenblicke von der ruſſiſchen Armee beſetzte ottomaniſche Gebiet der Türkei zurückgegeben werden müſſe.

Graf Clarendon unterſtützt und entwickelt dieſe Anſicht. Die Bevollmächtigten Rußlands räumen das Princip dieſer Zurückgabe ein; aber da ſie ihre endgültige Beſtätigung erſt am Schluſſe der Unterhandlung erhalten ſoll, bekunden ſie die Hoffnung, daß ihnen im Laufe derſelben für die Nachgiebigkeit, die ſie bei der Prüfung der beſondern Bedingungen außer und über den ſchon eingeräumten Baſen beweiſen, Rechnung getragen werde.

Digitized by Google

neutralisation de la mer Noire, s'applique à démontrer que ces forts ne pourraient être réédifiés.

Messieurs les plénipotentiaires de Russie, établissant la distinction qui existe, selon eux, entre ces forts et des arsenaux militaires maritimes, soutiennent l'opinion contraire.

L'examen de ce point est ajourné.

M. le comte Walewski établit que la ville de Kars et le territoire ottoman occupés en ce moment par l'armée russe devront être restitués à la Turquie.

M. le comte de Clarendon appuie et développe cette opinion.

Messieurs les plénipotentiaires de Russie admettent le principe de cette restitution; mais, comme elle ne doit recevoir sa consécration définitive qu'au terme de la négociation, ils manifestent l'espoir que, dans son cours, il leur sera tenu compte des facilités auxquelles ils se prêtent dans l'examen des conditions particulières en sus des bases déjà consenties.

M. le comte Walewski, prenant acte de l'adhésion des plénipotentiaires de Russie, rend témoignage aux dispositions conciliantes dont ils ont fait preuve dans cette séance, aussi bien en ce qui concerne Kars qu'en ce qui concerne les îles d'Aland.

Avant de lever la séance, M. le comte Walewski rappelle qu'il y aura lieu, à la prochaine réunion, de s'occuper du développement des bases et de la rédaction des articles du traité; il pense qu'il pourrait être opportun de commencer par le troisième point relatif à la neutralisation de la mer Noire. (Suivent les signatures.)

Protocole nº IV.

Séance du 4 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le comte Walewski rappelle que le Congrès s'est réservé de prendre une décision définitive, dans la présente séance, à l'égard de la commission mixte chargée de vérifier et de rectifier, s'il y a lieu, les frontières de la Turquie et de la Russie en Asie.

M. le baron de Brunnow rappelle, de son côté, que cette révision doit se faire sans préjudice pour les parties, et de façon qu'elle ne puisse constituer une cession gratuite ou superflue de territoire.

MM. les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne et de la Turquie pensent que la commission doit comprendre, outre les commissaires des deux parties directement intéressées, des délégués des puissances contractantes.

M. le comte Walewski propose de composer la commission de deux commissaires Turcs, de deux commissaires Russes, d'un commissaire Anglais et d'un commissaire Français. MM. les plénipotentiaires de Russie adhèrent, en réservant l'approbation de leur cour.

Il est convenu que les travaux de cette commission devront être terminés dans le délai de huit mois après la signature du traité de paix.

M. le comte Walewski dit qu'il y a lieu de passer, ainsi que le Congrès l'a décidé, au développement du troisième point relatif à la *neutralisation*

Graf Walewski, von der Zustimmung der Bevollmächtigten Rußlands Akt nehmend, giebt der versöhnlichen Stimmung, die sie in dieser Sitzung sowohl in Betreff von Kars als auch der Aalandsinseln an den Tag gelegt, seine Anerkennung.

Vor Aufhebung der Sitzung erinnert Graf Walewski, daß bei der nächsten Zusammenkunft es angemessen sein werde, sich mit der Entwicklung der Basen und mit der Redaction der Artikel des Vertrages zu beschäftigen; er glaubt, daß es zweckmäßig sein dürfte, mit dem dritten Punkte anzufangen, der sich auf die Neutralisation des schwarzen Meeres bezieht.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 4.

Sitzung vom 4. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird gelesen und gebilligt.

Graf Walewski erinnert, daß sich der Congreß vorbehalten habe, einen definitiven Beschluß in Betreff der mit der Absteckung und, wenn nothwendig, mit der Rectificirung der Grenze der Türkei und Rußlands in Asien beauftragten gemischten Commission zu fassen.

Baron von Brunnow erinnert seinerseits, daß diese Revision ohne Nachtheil der Parteien und in der Art geschehen müsse, daß sie keine unentschädigte oder überflüssige Gebietsabtretung bedingt.

Die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und der Türkei meinen, daß die Commission außer den Commissarien der beiden direct interessirten Parteien Abgeordnete der contrahirenden Mächte in sich aufnehmen müsse.

Graf Walewski schlägt vor, daß die Comission aus zwei türkischen Commissarien, zwei russischen Commissarien, aus einem englischen Commissar und einem französischen Commissar bestehen solle. Die Bevollmächtigten Rußlands stimmen unter Vorbehalt der Genehmigung ihres Hofes bei.

Es wird beschlossen, daß die Arbeiten dieser Commission in einem Zeitraume von acht Monaten nach Unterzeichnung des Friedensvertrages beendigt sein müssen.

Graf Walewski sagt, daß es sich empfiehlt, wie der Congreß beschlossen habe, zur Entwicklung des dritten Punktes in Bezug auf die Neutralisation des schwarzen Meeres überzugehen, indem man sich über die Redaction der Stipulationen einigt, deren Basen in den vorhergehenden Sitzungen aufgestellt sind.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs schlägt den Text des ersten Paragraphen vor, der, nachdem er Gegenstand einer Prüfung gewesen ist, an der alle Bevollmächtigte Theil genommen haben, wie folgt festgestellt wird:

„Das schwarze Meer ist neutralisirt. Der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sind seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl, als den jeder andern Macht untersagt, außer den in dem gegenwärtigen Vertrag stipulirten Ausnahmen.

„Frei von aller Beschränkung wird der Handel in den Häfen und Gewässern des schwarzen Meeres nur den in Kraft seienden Reglements unterworfen sein."

Der zweite Paragraph wird ebenfalls von allen Bevollmächtigten genehmigt, nachdem er in folgender Form festgestellt ist:

Digitized by Google

de la mer Noire, *) en convenant de la rédaction des stipulations dont les bases ont été posées dans les séances précédentes. M. le premier plénipotentiaire de France propose le texte du premier paragraphe, qui, après avoir été l'objet d'un examen auquel prennent part tous les plénipotentiaires, est arrêté ainsi qu'il suit:

„La mer Noire est neutralisée: ouverts à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux et ses ports sont formellement et à perpétuité interdits au pavillon de guerre, soit des puissances riveraines, soit de toute autre puissance, sauf les exceptions stipulées au présent traité.

„Libre de toute entrave, le commerce dans les ports et dans les eaux de la mer Noire ne sera assujetti qu'aux règlements en vigueur."

Le second paragraphe est également agréé par tous les plénipotentiaires, après avoir été arrêté dans la forme suivante:

„La mer Noire étant déclarée neutre, le maintien ou l'établissement sur son littoral de places militaires-maritimes devient sans nécessité comme sans objet. En conséquence, Sa Majesté l'Empereur de Russie et Sa Majesté le Sultan s'engagent à n'élever et à ne conserver sur ce littoral aucun arsenal militaire-maritime."

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne expose que la Russie possède à Nicolaïeff un arsenal de constructions maritimes de premier ordre dont la conservation serait en contradiction avec les principes sur lesquels est fondé le paragraphe dont le Congrès vient d'arrêter les termes. Cet arsenal n'étant pas situé sur les bords de la mer Noire, lord Clarendon n'entend pas établir que la Russie soit tenue de détruire les chantiers qui s'y trouvent; mais il fait remarquer que l'opinion publique serait autorisée à prêter à la Russie des intentions qu'elle ne peut entretenir, si Nicolaïeff conservait, comme centre de constructions maritimes, l'importance qu'il a acquise.

M. le premier plénipotentiaire de Russie repond que l'Empereur, son auguste maître, en accédant loyalement aux propositions de paix, a pris la ferme résolution d'exécuter strictement tous les engagements qui en découlent; mais que Nicolaïeff étant situé loin des rives de la mer Noire, le sentiment de sa dignité ne permettrait pas à la Russie de laisser étendre à l'intérieur de l'Empire un principe uniquement applicable au littoral; que la sécurité des côtes et leur surveillance exigent, d'ailleurs, que la Russie ait, ainsi qu'on l'a reconnu, un certain nombre de navires légers dans la mer Noire, et que, si elle consentait à l'abandon des chantiers de Nicolaïeff, elle serait dans l'obligation d'en établir sur un autre point de ses possessions méridionales; que, pour satisfaire, à la fois, et à ses engagements et aux exigences du service maritime, l'intention de l'Empereur est de n'autoriser, à Nicolaïeff, que la construction des navires de guerre dont il est fait mention dans les bases de la négociation.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, et après lui les autres plénipotentiaires, considèrent cette déclaration comme satisfaisante.

M. le comte de Clarendon demande à M. le premier plénipotentiaire de Russie s'il adhère à l'insertion de sa déclaration au protocole. Après avoir répondu affirmativement, M. le comte Orloff ajoute que, pour donner une preuve de la sincérité de ses dispositions, l'Empereur l'a chargé de demander le libre passage des détroits du Bosphore et des Dardanelles

*) Vgl. hierzu die Verhandlungen der Wiener Conferenzen, Prot. XI—XIV, B. II, S. 146—200.

Digitized by Google

„Da das ſchwarze Meer neutral erklärt iſt, ſo wird die Aufrechthaltung oder Errichtung von militäriſch-maritimen Plätzen auf deſſen Littorale ohne Nothwendigkeit wie ohne Zweck. Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland und Se. Majeſtät der Sultan verpflichten ſich deshalb, auf dieſem Littorale kein militäriſch-maritimes Arſenal zu errichten oder zu behalten."

Der erſte Bevollmächtigte Großbritanniens ſetzt auseinander, daß Rußland zu Nicolajeff ein Arſenal für Kriegsſchiffbau erſter Klaſſe beſitze, deſſen Erhaltung im Widerſpruch ſtehen würde mit den Principien, auf welchen der ſoeben vom Congreß in ſeinen Beſtimmungen beſchloſſene Paragraph beruht. Da dieſes Arſenal nicht an den Ufern des ſchwarzen Meeres liegt, ſo will Lord Clarendon nicht behaupten, Rußland ſei verpflichtet, die dort ſich findenden Werften zu zerſtören; aber er hebt hervor, daß die öffentliche Meinung berechtigt ſei, Rußland Abſichten zuzuſchreiben, welche es nicht hegen könne, wenn Nikolajeff als Centrum des Marinebaues die erlangte Bedeutung behielte.

Der erſte Bevollmächtigte Rußlands erwidert, daß der Kaiſer, ſein erhabener Herr, als er aufrichtig den Friedensbedingungen beigetreten ſei, den feſten Entſchluß gefaßt habe, ſtreng alle aus ihnen entſpringenden Verpflichtungen auszuführen; daß aber, da Nikolajeff weit von den Küſten des ſchwarzen Meeres entfernt ſei, das Gefühl ſeiner Würde Rußland nicht erlaube, ein nur auf das Küſtenland anwendbares Princip auf das Innere des Reiches auszudehnen; daß die Sicherheit der Küſten und deren Ueberwachung außerdem erfordern, wie das auch anerkannt ſei, daß Rußland eine gewiſſe Anzahl leichter Schiffe im ſchwarzen Meere habe, und daß, wenn es in die Zerſtörung der Werften von Nikolajeff einwilligte, es ſich in der Nothwendigkeit befinden würde, ſolche auf einem andern Punkte ſeiner ſüdlichen Beſitzungen anzulegen; um zugleich ſeinen Verpflichtungen und den Erforderniſſen des Seedienſtes zu genügen, ſei es die Abſicht des Kaiſers, nur den Bau der Kriegsſchiffe in Nikolajeff zu geſtatten, welche in den Baſen der Unterhandlung erwähnt ſind.

Der erſte Bevollmächtigte Großbritanniens und nach ihm die andern Bevollmächtigten betrachten dieſe Erklärung als zufriedenſtellend.

Graf Clarendon fragt den erſten Bevollmächtigten Rußlands, ob er in die Aufnahme dieſer Erklärung in das Protokoll einwillige. Graf Orloff bejaht dieſe Frage und erklärt ferner, daß der Kaiſer, um einen Beweis von der Aufrichtigkeit ſeiner Geſinnungen zu geben, ihn beauftragt habe, freie Fahrt durch die Engen des Bosporus und der Dardanellen zu verlangen für die einzigen beiden ruſſiſchen Linienſchiffe, welche ſich in Nikolajeff befänden und die ſich, ſobald der Frieden abgeſchloſſen ſei, nach der Oſtſee begeben ſollten.

Die Redaction der anderen auf den dritten Punkt bezüglichen Paragraphen enthält nach der Berathung der Bevollmächtigten folgende Faſſung:

„Um den Handels- und Schiffahrtsintereſſen aller Nationen die wünſchenswerthe Sicherheit zu geben, werden Rußland und die Pforte Conſuln in ihre am Littoral des Schwarzen Meeres gelegene Häfen in Uebereinſtimmung mit den Principien des Völkerrechts zulaſſen.

„Da Se. Majeſtät der Kaiſer von Rußland und Se. Majeſtät der Sultan eine Convention abgeſchloſſen haben, um die Stärke und Zahl der leichten Schiffe zu beſtimmen, die ſie auf dem ſchwarzen Meere unterhalten können, ſo iſt dieſe Convention dem gegenwärtigen Vertrage annexirt worden und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn ſie in denſelben vollſtändig aufgenommen wäre. Sie kann ohne die Zuſtimmung der Mächte, welche Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages, weder annullirt noch modificirt werden.

pour les deux seuls vaisseaux de ligne qui se trouvent à Nicolaïeff, et qui doivent se rendre dans la Baltique aussitôt que la paix sera conclue.

La rédaction des autres paragraphes relatifs au troisième point, délibérée entre les plénipotentiaires, demeure ainsi conçue:

„Pour donner aux intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations la sécurité désirable, la Russie et la Sublime-Porte admettront des consuls dans leurs ports situés sur le littoral de la mer Noire, conformément aux principes du droit international.

„Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Sultan, ayant conclu entre eux une convention à l'effet de déterminer la force et le nombre des bâtiments légers qu'ils pourront entretenir dans la mer Noire, cette convention est annexée au présent traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Elle ne pourra être ni annulée ni modifiée sans l'assentiment des puissances signataires du présent traité.

„La convention du 13 juillet 1841, qui maintient l'antique règle de l'Empire ottoman, relative à la clôture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, ayant été révisée d'un commun accord, l'acte conclu à cet effet est et demeure annexé au présent traité."

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie et de la Turquie sont invités à se concerter sur la convention qui doit être conclue entre eux au sujet des bâtiments légers que la Sublime-Porte et la Russie pourront entretenir dans la mer Noire, et il est convenu que le projet en sera communiqué au Congrès dans la prochaine réunion. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. V.

Séance du 6 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le comte Orloff annonce que les plénipotentiaires de la Turquie et de la Russie ne sont pas en mesure de présenter au Congrès le projet de traité relatif aux bâtiments de guerre que les puissances riveraines pourront entretenir dans la mer Noire, et demande à renvoyer cette communication à la séance suivante.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne demande à MM. les plénipotentiaires de Russie si la déclaration faite par M. le comte Orloff dans la précédente séance, au sujet de Nicolaïeff, s'applique également à Kherson et à la mer d'Azoff.

M. le premier plénipotentiaire de Russie répond que, comme Nicolaïeff, la mer d'Azoff ne saurait tomber sous l'application directe du principe accepté par la Russie; que, d'autre part, il est hors de doute que des navires de haut bord ne peuvent naviguer dans cette mer; il maintient toutefois les assurances que M. le comte de Clarendon a rappelées, et il répète que la Russie, voulant se conformer pleinement aux engagements qu'elle a contractés, ne fera construire nulle part sur les bords de la mer Noire ou sur ses affluents, ni dans les eaux qui en dépendent, des bâtiments de guerre autres que ceux que la Russie entretiendra dans la mer Noire aux termes de sa convention avec la Turquie.

Le Congrès passe au développement du deuxième point.

M. le premier plénipotentiaire de la France rappelle que la conférence de Vienne avait étudié avec soin toutes les questions qui se rattachent à

Digitized by Google

„Da der Vertrag vom 13. Juli 1841, welcher die alte Regel des ottomanischen Reiches Betreffs der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen aufrecht erhält, nach gemeinschaftlicher Uebereinstimmung revidirt worden ist, so ist und bleibt der zu diesem Zwecke abgeschlossene Act dem gegenwärtigen Vertrage annexirt."

Die Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei werden aufgefordert, sich über die Convention zu verständigen, die zwischen ihnen hinsichtlich der leichten Fahrzeuge, welche die erhabene Pforte und Rußland auf dem schwarzen Meere unterhalten können, abgeschlossen werden soll, und es wird beschlossen, daß der Entwurf dazu in der nächsten Zusammenkunft dem Congreß mitgetheilt werden soll.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 5.

Sitzung vom 6. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird gelesen und genehmigt.

Graf Orloff kündigt an, daß die Bevollmächtigten der Türkei und Rußlands nicht im Stande sind, dem Congresse den Vertragsentwurf in Betreff der Kriegsschiffe, welche die Uferstaaten auf dem schwarzen Meere werden halten dürfen, vorzulegen und wünscht diese Mittheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens fragt die Bevollmächtigten Rußlands, ob die vom Grafen Orloff in der vorhergehenden Sitzung gegebene Erklärung in Bezug auf Nikolajeff sich auch auf Cherson und das asowsche Meer beziehe.

Der erste Bevollmächtigte Rußlands erwidert, daß das asowsche Meer so wenig wie Nikolajeff unter die direkte Anwendung des von Rußland angenommenen Principes fallen könne; daß es andererseits außer Zweifel stehe, daß Schiffe von hohem Bord auf jenem Meere nicht fahren können; er hält jedoch die Versicherungen aufrecht, welche Graf Clarendon in Erinnerung gebracht hat und wiederholt, daß Rußland den Willen habe, vollständig den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und nirgends an den Ufern des schwarzen Meeres oder an den in dasselbe fallenden Flüssen und von ihm abhängigen Gewässern andere Kriegsschiffe bauen lassen werde, als die, welche Rußland im schwarzen Meere nach den Bestimmungen der Convention mit der Türkei unterhalten wird.

Der Congreß geht zur Entwickelung des zweiten Punktes über.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs erinnert, daß die Wiener Conferenz alle die Fragen sorgfältig studirt habe, welche sich an die Schiffahrt auf der Donau knüpfen, und daß es sich folglich empfehlen dürfte, die von ihr vorbereiteten Arbeiten zu berücksichtigen.

Graf Buol verliest das Annex zum Wiener Protokoll Nr. 5.

Graf Walewski schlägt die Redaction der folgenden sechs Paragraphen vor:

„Da die Acte des Wiener Congresses die Principien festgestellt hat, welche die Schiffahrt auf den Flüssen reguliren, die mehrere Staaten durchschneiden, so stipuliren die contrahirenden Mächte, daß diese Principien in Zukunft ebenfalls auf die

Digitized by

la navigation du Danube, et qu'il y aurait lieu, par conséquent, de tenir compte des travaux qu'elle avait préparés.

M. le comte de Buol donne lecture de l'annexe au protocole de Vienne no. V.*)

M. le comte Walewski propose la rédaction des six paragraphes suivants:

„L'acte pu congrès de Vienne ayant établi les principes destinés à régler la navigation des fleuves traversant plusieurs Etats, les puissances contractantes stipulent entre elles qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au Danube et à ses embouchures; elles déclarent que cette disposition fait désormais partie du droit public de l'Europe, et la prennent sous leur garantie.

„La navigation du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations qui suivent. En conséquence, il ne sera perçu aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires, et il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

„La Sublime-Porte prend l'engagement de faire exécuter, d'accord avec l'administration locale dans les Principautés, les travaux qui sont, dès à présent, ou qui pourraient devenir nécessaires, tant pour dégager l'embouchure du Danube des sables qui l'obstruent, que pour mettre le fleuve dans les meilleures conditions de navigabilité possibles sur d'autres points en amont de son cours, notamment entre les ports de Galatz et de Braila.

„Pour couvrir les frais de ces travaux, ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation, des droits fixes, d'un taux convenable, pourront être prélevés sur les navires parcourant le bas Danube, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

„Dans le but de réaliser les dispositions de l'article précédent, une commission qui ne pourra être dissoute que d'un commun accord et composée de . . . sera chargée de déterminer l'étendue des travaux à exécuter, et d'élaborer les bases d'un règlement de navigation et de police fluviale et maritime; elle dressera également les instructions destinées à servir de guide à une commission exécutive.

„En conformité avec les stipulations des traités de Vienne, cette commission exécutive sera composée de . . . en qualité d'Etats riverains; elle sera permanente. En cas de désaccord relativement à l'interprétation à donner aux règlements établis, il en sera référé aux puissances contractantes."

M. le comte Walewski fait remarquer que le Congrès aura à s'occuper ultérieurement de la composition des deux commissions dont il est parlé dans les deux derniers paragraphes, mais que la commission exécutive devant comprendre des délégués de toutes les puissances riveraines du Danube, il y aura lieu d'inviter la Bavière**) à s'y faire représenter.

M. le comte de Buol fait observer que le règlement dont cette commission devra surveiller l'exécution ne peut toucher qu'aux intérêts de la navigation dans le bas Danube, que la navigation du haut Danube n'a soulevé aucun conflit entre les intéressés, et qu'il n'y aurait nulle raison de donner à l'autorité de la commission une extension que rien ne justifierait.

M. le premier plénipotentiaire de la France répond que le Congrès est saisi d'une question générale intéressant la navigation du fleuve; qu'elle a été posée ainsi dans le document qui sert de base à la négociation, et que, du moment où il est convenu que la commission dite exécutive doit être composée des riverains, on ne saurait en exclure la Bavière; il ajoute que, d'ailleurs, le texte des articles proposés ne prête pas à l'ambiguïté et indique suffisamment la nature des attributions de cette commission.

*) Vgl. Band II, S. 121.

**) Vgl. hierzu IV. Protokoll der Wiener Conf. B. II, S. 109.

Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, daß dieſe Dispoſition zukünftig einen Theil des öffentlichen Rechts von Europa ausmacht, und ſtellen ſie unter ihre Garantie.

„Die Schiffahrt auf der Donau kann keiner Beſchränkung und Abgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den folgenden Stipulationen vorausgeſehen ſind. In Folge deſſen wird keine Abgabe erhoben werden können, die ſich einzig und allein auf die Thatſache der Beſchiffung des Fluſſes ſtützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren, und kein Hinderniß, welcher Art es auch ſein mag, ſoll der freien Schiffahrt entgegengeſetzt werden.

„Die erhabene Pforte übernimmt die Verpflichtung, in Uebereinſtimmung mit der Localverwaltung in den Fürſtenthümern die Arbeiten, welche jetzt nothwendig ſind oder werden können, ſowohl zur Befreiung der Donaumündungen von den ſie verſtopfenden Sandbänken, als um den Fluß in den beſtmöglichſten Stand der Schiffbarkeit in ſeinem obern Laufe, namentlich zwiſchen den Häfen von Galatz und Braila, zu ſetzen, ausführen zu laſſen.

„Um die Koſten dieſer Arbeiten, ſo wie die der Etabliſſements zu beſtreiten, deren Zweck die Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt iſt, werden beſtimmte Abgaben von paſſender Höhe von den auf der untern Donau fahrenden Schiffen erhoben werden können, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieſer Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf dem Fuß einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

„Zum Zwecke, die Beſtimmungen des vorſtehenden Artikels zu verwirklichen, ſoll eine Commiſſion, die nur nach gemeinſamem Beſchluß aufgelöſt werden wird und beſtehen ſoll aus — — — — — — — — beauftragt werden, die Ausdehnung der auszuführenden Arbeiten zu beſtimmen und die Baſis eines Schiffahrts-, See- und Flußpolizeireglements auszuarbeiten; ſie wird zugleich die Inſtructionen aufſetzen, welche einer Executivcommiſſion zur Leitung dienen ſollen.

„In Uebereinſtimmung mit den Stipulationen der Wiener Verträge wird dieſe Executivcommiſſion beſtehen aus — — — — — — — — als Uferſtaaten; ſie ſoll permanent ſein. Im Fall von Meinungsverſchiedenheit in Betreff der Auslegung, die den aufgeſtellten Reglements zu geben iſt, werden die contrahirenden Mächte zu entſcheiden haben.“

Graf Walewski bemerkt, daß der Congreß ſich ſpäter mit der Zuſammenſetzung der beiden Commiſſionen zu beſchäftigen haben wird, von denen in den beiden letzten Paragraphen die Rede geweſen iſt, daß es ſich aber empfiehlt, da die Executivcommiſſion Abgeordnete von allen Uferſtaaten der Donau umfaſſen ſoll, Baiern einzuladen, ſich in derſelben vertreten zu laſſen. Graf Buol bemerkt, daß das Reglement, deſſen Ausführung die Commiſſion überwachen ſoll, nur die Schiffahrtsintereſſen der unteren Donau betreffen kann, die Schiffahrt auf der oberen Donau habe keinen Conflict unter den Betheiligten hervorgerufen und es liege kein Grund vor, der Autorität der Commiſſion eine Ausdehnung zu geben, die durch nichts gerechtfertigt würde.

Der erſte Bevollmächtigte Frankreichs erwidert, daß dem Congreſſe eine allgemeine, die Schiffahrt des Fluſſes betreffende Frage vorliegt, und daß von dem Augenblicke an, wo beſchloſſen wurde eine ſogenannte Executivcommiſſion zu bilden, man nicht daran denken konnte, Baiern davon auszuſchließen; er fügt hinzu, daß außerdem der Text der vorgeſchlagenen Artikel keiner Zweideutigkeit unterliegt und genügend die Natur der Attribute dieſer Commiſſion bezeichnet.

Graf Walewski verlieſt den ſiebenten und letzten Paragraphen, der ſo abgefaßt iſt:

„Um die Ausführung der nach gemeinſamer Uebereinkunft und nach den oben ausgeſprochenen Principien feſtgeſtellten Reglements zu ſichern, wird jede der contrahirenden Mächte das Recht haben, (ein oder zwei) leichte Fahrzeuge an den Donaumündungen ſtationiren zu laſſen.

Der Congreß vertagt auf eine der nächſten Sitzungen die definitive Redaction dieſer Paragraphen.

M. le comte Walewski donne lecture du septième et dernier paragraphe, qui est ainsi conçu:

„Afin d'assurer l'exécution des règlements qui auront été arrêtés d'un commun accord d'après les principes ci-dessus énoncés, chacune des puissances contractantes aura le droit de faire stationner (un ou deux) bâtiments légers aux embouchures du Danube."

Le Congrès ajourne à une prochaine séance la rédaction définitive de ces divers paragraphes.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne émet l'avis que la rédaction des stipulations insérées aux protocoles ne devrait pas lier le Congrès d'une manière irrévocable. Il ajoute que, dans son opinion, chaque plénipotentiaire conserve la faculté de proposer ultérieurement les modifications qu'il jugerait utile de présenter.

M. le comte Orloff répond que les plénipotentiaires transmettant chaque protocole à leurs gouvernements respectifs, il ne saurait admettre que les clauses, acceptées d'un commun accord, pussent être indéfiniment remaniées.

Messieurs les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne ajoutent qu'ils n'entendent pas réserver à chaque plénipotentiaire le droit de revenir sur les déterminations prises et les principes acceptés par le Congrès, mais la faculté de proposer une simple révision de texte, s'il y a lieu, et afin de mieux en préciser le sens et la portée.

Circonscrites dans ces limites, les observations de M. le comte de Clarendon sont agréées par le Congrès. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. VI.

Séance du 8 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

M. le premier plénipotentiaire de la Turquie fait savoir que Mehemed-Djémil-Bey n'assistera pas à la séance, l'état de sa santé ne le lui permettant pas.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le premier plénipotentiaire de Russie annonce que sa cour a donné son assentiment à l'institution de la commission mixte qui sera chargée de la révision de la frontière en Asie, et à laquelle, ainsi que le constate le protocole no IV, les plénipotentiaires de la Russie n'avaient adhéré qu'en réservant l'approbation de leur gouvernement.

Sur la proposition de M. le comte Walewski, le Congrès passe au développement du premier point, et décide qu'avant d'aborder les questions qui se rattachent à l'organisation des Principautés, il s'occupera de la rectification de frontières entre les provinces danubiennes et le territoire russe.

M. le baron de Brunnow donne lecture d'un mémoire tendant à établir que la disposition des lieux et la direction des voies de communication ne permettent pas de déterminer un tracé direct entre les deux points extrêmes indiqués dans les préliminaires de paix. Il rappelle que les puissances alliées ont eu en vue d'assurer la libre navigation du Danube, et il pense que cet objet serait atteint par un autre tracé, qu'il est chargé de proposer au Congrès: ce tracé qui aurait l'avantage de n'apporter aucune perturbation dans l'économie de la province, partirait de Waduli-Isaki, sur

Digitized by Google

Der erſte Bevollmächtigte Großbritanniens iſt der Anſicht, daß die Redaction der den Protokollen eingereihten Stipulationen den Congreß nicht auf unwiderrufliche Weiſe binden dürfe. Er fügt ferner hinzu, daß nach ſeiner Anſicht jeder Bevollmächtigte das Recht behält, ſpäter Modificationen vorzubringen, die ihm zweckmäßig erſcheinen.

Graf Orloff antwortet, daß, da die Bevollmächtigten jedes Protokoll ihren reſpectiven Regierungen zuſchickten, er nicht zugeben könne, daß die gemeinſam angenommenen Punkte ins Unendliche fort umgearbeitet werden können.

Die Bevollmächtigten Großbritanniens erklären darauf, daß ſie nicht jedem Bevollmächtigten das Recht vorbehalten wollen, auf die vom Congreß gefaßten Beſchlüſſe und angenommenen Principien zurückzukommen, ſondern nur die Ermächtigung, eine einfache Reviſion des Textes vorzuſchlagen, wenn ſie ſich empfiehlt, um beſſer den Sinn und die Tragweite feſtzuſtellen.

Unter dieſen Beſchränkungen werden die Bemerkungen des Grafen Clarendon vom Congreß genehmigt.

(Folgen die Unterſchriften.)

Protokoll Nr. 6.

Sitzung vom 8. März 1856.

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten Oeſterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei.

Der erſte Bevollmächtigte der Türkei zeigt an, daß Mehemmed Djemil der Sitzung wegen Unpäßlichkeit nicht beiwohnen kann.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird geleſen und genehmigt.

Der erſte Bevollmächtigte Rußlands zeigt an, daß ſein Hof ſeine Zuſtimmung zur Niederſetzung einer gemiſchten Commiſſion gegeben hat, die mit der Reviſion der Grenze in Aſien beauftragt werden ſoll, und zu der, wie aus Protokoll Nr. 4 erhellt, die ruſſiſchen Bevollmächtigten nur unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierung ihre Zuſtimmung gegeben hatten.

Auf den Vorſchlag des Grafen Walewski geht der Congreß zur Entwickelung des erſten Punktes über und beſchließt, daß er ſich vor der Behandlung der an die Organiſation der Fürſtenthümer ſich knüpfenden Fragen mit der Rectification der Grenze zwiſchen den Donauprovinzen und dem ruſſiſchen Gebiet beſchäftigen werde.

Baron Brunnow lieſt ein Memoir vor, welches darzuthun ſucht, daß die Lage der Orte und die Richtung der Communicationsſtraßen die Ziehung einer directen Grenzlinie zwiſchen den beiden in den Friedenspräliminarien angezeigten Endpunkten nicht zulaſſe. Er erinnert, daß die alliirten Mächte die freie Donauſchiffahrt ſichern wollten und glaubt, dieſer Zweck werde durch eine andere Linie zu erreichen ſein, die er dem Congreß vorzuſchlagen beauftragt iſt. Dieſe Linie, welche den Vortheil habe, alle Störung in der Oekonomie der Provinz zu vermeiden, würde von Wadul-Iſaki am Pruth ausgehen, dem Trajanswalle folgen und nördlich vom Yalpuk-See enden. Rußland würde die Inſeln des Delta aufgeben und die Forts von Ismail und Kilia-Nova ſchleifen.

Graf Walewski erwidert, daß dieſer Vorſchlag ſich zu merklich von den

le Pruth, suivrait le val de Trajan et aboutirait au nord du lac Yalput. La Russie ferait l'abandon des îles du Delta, et raserait les forts d'Ismaïl et de Kilia-Nova.

M. le comte Walewski répond que cette proposition s'éloigne d'une manière trop sensible des bases mêmes de la négociation pour que les plénipotentiaires des puissances alliées puissent la prendre en sérieuse considération.

M. le baron de Brunnow, revenant sur les observations qu'il a déjà fait valoir, expose qu'il serait difficile de fixer une bonne délimitation en s'écartant des limites qu'il a indiquées. Il ajoute qu'on pourrait, toutefois, joindre au territoire que la Russie cède, par le tracé qu'il a déjà proposé, celui qui se trouve compris entre le lac Katlabug, le val de Trajan et le lac Salsyk.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne représente que l'admission du tracé indiqué par M. le plénipotentiaire de Russie équivaudrait à l'abandon des propositions formulées par l'Autriche avec l'assentiment des puissances alliées; que ces propositions ont été acceptées à Saint-Pétersbourg, confirmées à Vienne et à Paris, et que les plénipotentiaires de ces puissances, quel que soit l'esprit de conciliation qui les anime, ne sauraient s'écarter, dans une semblable mesure, des conditions de paix et renoncer totalement à des concessions admises en principe par tous les gouvernements représentés au Congrès.

M. le comte Walewski présente des observations analogues.

M. le comte de Buol fait également remarquer que le tracé offert par M. le baron de Brunnow ne comprend qu'une petite portion du territoire dont la cession a été consentie par la Russie en acceptant les conditions de paix que l'Autriche a portées à Saint-Pétersbourg, et qu'il espère que Messieurs les plénipotentiaires de Russie feront au Congrès une proposition qui se rapprochera davantage des faits qui ont précédé l'ouverture des négociations.

M. le baron de Hübner rappelle que le tracé indiqué, par ses deux points extrêmes, dans les propositions autrichiennes, est fondé sur la configuration reproduite dans toutes les cartes.

Messieurs les plénipotentiaires de Russie répondent qu'ils ont témoigné, dans les séances précédentes, de leurs intentions conciliantes; qu'ils ont placé sous les yeux du Congrès des considérations dont il y a lieu, à leur sens, de tenir compte; qu'ils n'ont d'autre objet que de provoquer une entente conforme à la topographie du pays et aux intérêts des populations qui l'habitent, et qu'ils sont, par conséquent, prêts à discuter toute autre proposition qui leur serait communiquée.

M. le premier plénipotentiaire de la France répète que les puissances alliées ne sauraient adhérer à une délimitation qui ne serait pas en harmonie avec les concessions acquises à la négociation; mais qu'il est cependant permis de procéder par voie de compensation, et qu'il serait peut-être possible de s'entendre en prolongeant la limite au sud-est et au delà du lac Salsyk, si, comme le pensent MM. les plénipotentiaires de Russie, elle rencontre au nord des difficultés topographiques.

Après une discussion engagée sur cet amendement, à laquelle tous les plénipotentiaires prennent part, il est offert à MM. les plénipotentiaires

Digitized by Google

Grundlagen der Verhandlungen selbst entferne, als daß die Bevollmächtigten der alliirten Mächte ihn in ernsthafte Erwägung ziehen könnten.

Baron Brunnow, auf die bereits von ihm geltend gemachten Bemerkungen zurückkommend, legt dar, daß es schwer sein würde, eine gute Grenze zu finden, wenn man von der von ihm vorgeschlagenen Linie sich entferne. Indeß — fügt er hinzu — könne dem von Rußland durch diese Linie abgetretenen Gebiete noch das zwischen dem See Katlabug, dem Trajanswall und dem Salsyk-See liegende hinzugefügt werden.

Der erste Bevollmachtigte Großbritanniens stellt vor, daß die Zulassung der von dem russischen Bevollmächtigten angezeigten Linie einem Aufgeben der von Oesterreich unter Zustimmung der alliirten Mächte formulirten Propositionen gleichkommen würde; daß diese Propositionen in St. Petersburg angenommen, in Wien und Paris bestätigt seien, und die Bevollmächtigten dieser Mächte, von wie versöhnlichem Geiste sie auch beseelt seien, sich doch in einem solchen Maße von den Friedensbedingungen nicht entfernen und gänzlich auf die im Princip von allen im Congreß repräsentirten Regierungen zugelassenen Concessionen verzichten könnten.

Graf Walewski macht ähnliche Bemerkungen.

Graf Buol bemerkt gleichfalls, daß die von dem Baron Brunnow angebotene Grenze nur einen kleinen Theil des Gebiets umfaßt, dessen Abtretung von Rußland durch Annahme der von Oesterreich nach St. Petersburg gebrachten Friedensbedingungen zugestanden ist. Er hofft, die russischen Bevollmächtigten würden dem Congreß eine Proposition machen, welche sich mehr den der Eröffnung der Unterhandlungen vorausgegangenen Thatsachen anschlösse.

Hr. v. Hübner erinnert, daß die durch die österreichischen Propositionen in ihren beiden Endpunkten angedeutete Linie auf die in allen Karten wiedergegebene Terraingestaltung gegründet ist.

Die russischen Bevollmächtigten erwidern, sie hätten in den vorhergehenden Sitzungen von ihren versöhnlichen Absichten Zeugniß gegeben; sie hätten dem Congreß Erwägungen unterbreitet, deren Berücksichtigung ihrer Meinung nach sich empfehle; sie hätten keinen anderen Zweck, als eine Verständigung entsprechend der Topographie des Landes und den Interessen seiner Bewohner hervorzurufen und seien deshalb bereit, jeden anderen ihnen mitgetheilten Vorschlag zu discutiren.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs wiederholt, daß die verbündeten Mächte keiner Bestimmung adhäriren könnten, die nicht mit den für die Unterhandlung gewonnenen Zugeständnissen in Einklang stehe. Indeß sei es gestattet, auf dem Wege der Compensation vorzugehen und vielleicht möglich, durch Verlängerung der Grenze südöstlich und über den Salsyk-See hinaus sich zu verständigen, wenn sie, wie die russischen Bevollmächtigten glauben, nördlich auf topographische Schwierigkeiten stößt.

Nach einer Discussion über dieses Amendement, an dem alle Bevollmächtigten Theil nehmen, wird es den russischen Bevollmächtigten angeboten, die Grenze vermittelst einer Linie festzustellen, die vom Pruth zwischen Seova und Husch beginnend nördlich den Salsyk-See passirt und oberhalb des Albedies-See endet.

Die russischen Bevollmächtigten erklären sich für verpflichtet, sich zuvörderst über die Lage, die dadurch den Bulgaren und Russencolonien in diesem Theile

Digitized by Google

de Russie d'établir la frontière au moyen d'une ligne qui, partant du Pruth, entre Séova et Hush, passerait au nord du lac Salsyk et s'arrêterait au-dessus du lac Albédiès.

MM. les plénipotentiaires de la Russie, obligés, disent-ils, de s'assurer de la position qui en résulterait pour les colonies de Bulgares et de Russes établies dans cette partie de la Bessarabie, demandent à remettre la suite de la discussion à la prochaine séance.

Le Congrès adhère; mais messieurs les plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne établissent que la proposition à laquelle ils se sont ralliés, dans un esprit de concorde, constitue sous tous les rapports une concession dont l'importance est attestée par l'étendue du territoire compris entre Chotyn et Hush, et ils expriment la conviction que cette concession sera pleinement appréciée par messieurs les plénipotentiaires de la Russie.

M. le comte Orloff rend témoignage des bonnes dispositions que messieurs les plénipotentiaires de Russie rencontrent, à leur tour, de la part des autres membres du Congrès et il ajoute qu'en demandant de pouvoir soumettre à une étude particulière la proposition qui leur est faite, ils n'ont en vue d'autre but que celui de chercher à la concilier avec les exigences locales.

Le Congrès passe à l'examen des propositions relatives à l'organisation des Principautés.

M. le comte Walewski fait remarquer qu'avant de toucher à ce point important de la négociation, il est indispensable de délibérer sur une question qui est dominante et à la solution de laquelle se trouvent nécessairement subordonnés les travaux ultérieurs du Congrès à ce sujet; cette question est celle de savoir si la Moldavie et la Valachie seront désormais réunies en une seule principauté, ou si elles continueront à posséder une administration séparée. M. le premier plénipotentiaire de la France pense que, la réunion des deux provinces répondant à des nécessités révélés par un examen attentif de leurs véritables intérêts, le Congrès devrait l'admettre et la proclamer. *)

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne partage et appuie la même opinion, en se fondant particulièrement sur l'utilité et la convenance à prendre en sérieuse considération les voeux des populations, dont il est toujours bon, ajoute-il, de tenir compte.

M. le premier plénipotentiaire de la Turquie la combat. Aali-Pacha soutient qu'on ne saurait attribuer à la séparation des deux Provinces la situation à laquelle il s'agit de mettre un terme; que la séparation date des temps les plus reculés, et que la perturbation qui a régné dans les Principautés remonte à une époque relativement récente; que la séparation est la conséquence naturelle des moeurs et des habitudes, qui diffèrent dans l'une et l'autre province; que quelques individus, sous l'influence de considérations personnelles, ont pu formuler un avis contraire à l'état actuel, mais que tel n'est pas certainement l'opinion des populations.

---

*) Die Frage der Vereinigung der beiden Fürstenthümer Moldau und Walachei ist auf den Wiener Conferenzen nicht discutirt worden. Angeregt wurde dieselbe durch das in der sechsten Wiener Conferenz vom Baron Bourqueney im Namen seiner Regierung überreichte Memorandum; s. Anner zum Sechsten Protokoll der Wiener Conferenzen, B. II, S. 129. — Die Verhandlungen der Wiener Conferenzen über die Donaufürstenthümer sind enthalten in den Protokollen I—III, B. II, S. 89—105.

Digitized by Google

Beſſarabiens werden würde, zu vergewiſſern und wünſchen die Vertagung der weiteren Discuſſion auf die nächſte Sitzung.

Der Congreß ſtimmt dem bei. Die franzöſiſchen und großbritanniſchen Bevollmächtigten heben hervor, daß der Vorſchlag, dem ſie in einem Geiſt der Eintracht beigetreten ſind, in jeder Hinſicht ein Zugeſtändniß enthält, deſſen Wichtigkeit durch die Ausdehnung des Gebiets zwiſchen Chotyn und Husch bekundet werde, und ſprechen die Ueberzeugung aus, daß dieſes Zugeſtändniß von den ruſſiſchen Bevollmächtigten vollkommen gewürdigt werden würde.

Graf Orloff erkennt die freundlichen Geſinnungen an, welchen die ruſſiſchen Bevollmächtigten ihrerſeits bei den anderen Mitgliedern des Congreſſes begegnen, und er fügt hinzu, daß wenn ſie bitten, den ihnen gemachten Vorſchlag einer beſonderen Prüfung unterwerfen zu dürfen, ſie keinen anderen Zweck haben als zu ſuchen, denſelben mit den Localverhältniſſen in Uebereinſtimmung zu bringen.

Der Congreß geht zur Prüfung der auf die Organiſation der Fürſtenthümer bezüglichen Vorſchläge über.

Graf Walewski bemerkt, daß ehe dieſer wichtige Punkt der Unterhandlung berührt wird, es nothwendig iſt, über eine dominirende Frage zu verhandeln, deren Löſung ſich die weiteren Arbeiten des Congreſſes in dieſem Punkte nothwendig unterordnen müſſen: dieſe Frage iſt die, ob die Moldau und Walachei von nun an zu einem einzigen Fürſtenthum vereinigt werden, oder ob ſie fernerhin eine getrennte Verwaltung haben ſollen. Der erſte Bevollmächtigte Frankreichs meint, daß, indem die Vereinigung der beiden Fürſtenthümer den durch eine aufmerkſame Prüfung ihrer wahren Intereſſen erkannten Bedürfniſſen entſpricht, der Congreß ſie zulaſſen und verkünden ſolle.

Der erſte Bevollmächtigte Großbritanniens theilt und unterſtützt dieſe Anſicht, indem er ſich vorzüglich auf die Nützlichkeit und Angemeſſenheit ſtützt, die Wünſche der Bevölkerung in ernſtliche Erwägung zu ziehen, die zu berückſichtigen, wie er bemerkt, ſtets gut iſt.

Der erſte Bevollmächtigte der Türkei bekämpft den Vorſchlag. Aali Paſcha führt aus, daß man der Trennung der beiden Provinzen nicht die Situation zuſchreiben dürfe, der es jetzt ein Ende zu machen gelte; daß die Trennung aus den entfernteſten Zeiten ſtamme; daß die in den Fürſtenthümern herrſchende Störung in eine verhältnißmäßig junge Epoche zurückgehe; die Trennung ſei die natürliche Folge der Sitten und Gewohnheiten, die in beiden Provinzen verſchieden ſind; daß gewiſſe Individuen unter dem Einfluſſe perſönlicher Intereſſen eine dem gegenwärtigen Zuſtande entgegengeſetzte Anſicht formulirt haben, dieſe Anſicht aber ſicher nicht die der Bevölkerung iſt.

Graf Buol, obwohl nicht autoriſirt eine Frage zu discutiren, welche in ſeinen Inſtructionen nicht vorgeſehen iſt, iſt ganz der Anſicht, wie der erſte Bevollmächtigte der Türkei, daß Nichts die Vereinigung der beiden Provinzen rechtfertigen würde. Ihre Bevölkerungen ſind nicht befragt worden, und bedenkt man den Werth, welchen jede Geſammtheit auf ihre Autonomie legt, ſo kann man a priori deduciren, daß die Moldauer und Walachen vor Allem wünſchen werden, ihre localen und getrennten Einrichtungen zu behalten.

Nachdem Graf Walewski alle Gründe entwickelt hat, welche für die Vereinigung ſprechen, bemerkt er, daß der Congreß die Bevölkerungen nicht direct befragen kann und daß man in dieſer Hinſicht nothwendig nach Muthmaßung gehen müſſe. Nun — ſagt er — ſtellen alle Berichte übereinſtimmend die

Digitized by G

M. le comte de Buol, quoique n'étant pas autorisé à discuter une question que ses instructions n'ont pas prévue, pense, comme le premier plénipotentiaire de la Turquie, que rien ne justifierait la réunion des deux provinces. Les populations, ajoute-t-il, n'ont pas été consultées, et si l'on considère le prix que chaque agglomération attache à son autonomie, on peut en déduire *a priori* que les Moldaves comme les Valaques désirent, avant tout, conserver leurs institutions locales et séparées.

Après avoir développé tous les motifs qui militent pour la réunion, M. le comte Walewski répond que le Congrès ne peut consulter directement les populations, et qu'il doit nécessairement procéder à cet égard par voie de présomption. Or, dit-il, tous les renseignements s'accordent à représenter les Moldo-Valaques unanimement animés du désir de ne plus former, à l'avenir, qu'une seule principauté: ce désir s'explique par la communauté d'origine et de religion, ainsi que par les précédents qui ont mis en lumière les inconvénients de l'ordre politique ou administratif qui résultent de la séparation; l'union étant sans contredit un élément de force et de prospérité pour les deux provinces, répond à l'objet proposé à la sollicitude du Congrès.

M. le premier plénipotentiaire de l'Autriche ne croit pas pouvoir accorder une foi entière aux informations sur lesquelles se fonde le premier plénipotentiaire de la France. Il pense, d'ailleurs, que l'opinion du premier plénipotentiaire de la Turquie, mieux placé qu'aucun autre membre du Congrès, pour apprécier les véritables besoins et les voeux des populations, mérite d'être prise en considération particulière; que, d'autre part, les puissances sont, avant tout, engagées à maintenir les priviléges des Principautés, et que ce serait y porter une grave atteinte que de contraindre les deux provinces à se fondre l'une dans l'autre, puisque, au nombre de ces priviléges, se trouve avant tout celui de s'administrer séparément. Il ajoute que plus tard, et quand on aura constitué dans les Principautés une institution pouvant être régulièrement considérée comme l'organe légitime des voeux du pays, on pourra, s'il y a lieu, procéder à l'union des deux provinces avec une parfaite connaissance de cause.

M. le baron de Bourqueney répond au premier plénipotentiaire de l'Autriche qu'il ne peut partager son appréciation. Les bases de la négociation, dit-il, portent que les Principautés conserveront leurs priviléges et immunités, et que le Sultan, de concert avec ses alliés, leur accordera ou y confirmera une organisation intérieure conforme aux besoins et aux voeux des populations. Nous avons donc, à Vienne, entendu réserver au Sultan et à ses alliés le droit et le soin de se concerter sur les mesures propres à assurer le bonheur de ces peuples, en tenant compte de leurs voeux. Or, la France a déposé, aux conférences de l'an dernier, un acte qui a placé la question sur le terrain de la discussion, et il ne s'est élevé nulle part, depuis lors, une manifestation tendant à infirmer les renseignements qui nous portent à croire que les Moldo-Valaques désirent la réunion des provinces en une seule principauté.

M. le premier plénipotentiaire de Sardaigne rappelle, afin d'établir que le voeu des populations à cet égard est antérieur aux circonstances actuelles, qu'un article du statut organique a préjugé la question en déposant dans cet acte le principe de la réunion éventuelle des Principautés.

Digitized by Google

Moldauer und Walachen als einmüthig von dem Wunſche beſeelt dar, künftighin nur ein Fürſtenthum zu bilden; dieſer Wunſch erklärt ſich aus der Gemeinſamkeit des Urſprungs und der Religion, ſowie aus den Vorfällen, welche die aus der Trennung hervorgehende Unzuträglichkeit der politiſchen und adminiſtrativen Ordnung ins Licht geſetzt haben; die Vereinigung iſt ohne Zweifel ein Element der Stärke und der Wohlfahrt für die beiden Provinzen und entſpricht der der Sorge des Congreſſes anheimgeſtellten Aufgabe.

Der erſte Bevollmächtigte Oeſterreichs glaubt den Berichten, auf welche ſich der erſte Bevollmächtigte Frankreichs ſtützt, nicht völlig Glauben ſchenken zu dürfen. Er glaubt außerdem, daß die Meinung des erſten Bevollmächtigten der Türkei, der beſſer als irgend ein Mitglied des Congreſſes die wirklichen Bedürfniſſe und Wünſche der Bevölkerungen zu würdigen im Stande ſei, eine beſondere Berückſichtigung verdiene; daß andrerſeits die Mächte vor Allem verpflichtet ſind, die Vorrechte der Fürſtenthümer aufrecht zu erhalten, und daß denſelben ein ſchwerer Abbruch geſchehe, wollte man die beiden Provinzen zwingen, ſich in einander zu verſchmelzen, denn unter der Zahl dieſer Privilegien befinde ſich vor allen das der getrennten Verwaltung. Er fügt hinzu, daß ſpäter und ſobald in den Fürſtenthümern eine Einrichtung beſtehe, die als das geſetzmäßige Organ der Wünſche des Landes angeſehen werden dürfe, man, wenn es ſich empfehle, zur Vereinigung der beiden Provinzen mit vollſtändiger Kenntniß der Sachlage ſchreiten könne.

Baron Bourqueney erwidert dem erſten Bevollmächtigten Oeſterreichs, daß er ſeine Auffaſſung nicht theilen kann. Die Grundlagen der Unterhandlung, ſagt er, beſagen, daß die Fürſtenthümer ihre Privilegien und Immunitäten behalten ſollen, und daß der Sultan, in Uebereinſtimmung mit ſeinen Alliirten, ihnen eine innere, den Bedürfniſſen und Wünſchen der Bevölkerungen entſprechende Organiſation gewähren oder beſtätigen wird. Wir haben demnach in Wien dem Sultan und ſeinen Alliirten das Recht und die Sorge vorbehalten, ſich über die Maßregeln zu vereinigen, die geeignet ſind, das Glück ſeiner Völker mit Berückſichtigung ihrer Wünſche zu ſichern. Nun hat Frankreich den Conferenzen des vorigen Jahres ein Actenſtück vorgelegt, das die Frage auf das Gebiet der Discuſſion gebracht hat, und ſeitdem hat ſich nirgend eine Kundgebung gezeigt, um die Berichte zu entkräften, welche uns zu dem Glauben veranlaſſen, daß die Moldowalachen die Vereinigung der Provinzen in ein einziges Fürſtenthum wünſchen.

Zum Beweiſe, daß der Wunſch der Bevölkerungen in dieſer Hinſicht älter iſt, als die gegenwärtigen Umſtände, erinnert der erſte Bevollmächtigte Sardiniens daran, daß ein Artikel des organiſchen Statuts dieſe Frage präjudicirt hat, indem er in dieſen Artikel das Princip der eventuellen Vereinigung der Fürſtenthümer eingeführt hat.

Aali Paſcha behauptet, daß der von dem Grafen Cavour citirte Artikel eine ſolche Deutung nicht zulaſſe.

Graf Orloff erklärt, daß die ruſſiſchen Bevollmächtigten, welche die Bedürfniſſe und Wünſche beider Fürſtenthümer hätten beurtheilen können, das Vereinigungsproject unterſtützen. Auf die Erklärung Aali Paſchas, daß die türkiſchen Bevollmächtigten nicht ermächtigt ſeien, der Discuſſion auf dieſes Gebiet zu folgen, und da die öſterreichiſchen Bevollmächtigten ſelbſt ohne Inſtruction ſind, wird die Frage auf eine andere Seſſion vertagt, damit jene im Stande ſind, die Weiſungen ihrer Höfe einzuholen.

Digitized by Google

Aali-Pacha soutient que l'article cité par M. le comte de Cavour ne saurait comporter une semblable interprétation.

M. le comte Orloff déclare que les plénipotentiaires de Russie, ayant pu apprécier les besoins et les voeux des deux Principautés, appuient le projet de réunion, comme devant aider à la prospérité de ces provinces.

Sur la déclaration faite par Aali-Pacha que les plénipotentiaires de la Turquie ne sont pas autorisés à suivre la discussion sur ce terrain, et les plénipotentiaires de l'Autriche étant eux-mêmes sans instructions, la question est renvoyée à une autre séance, afin de les mettre à même de prendre les ordres de leurs cours. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. VII.

Séance du 10 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

M. le second plénipotentiaire de la Turquie, retenu par l'état de sa santé, n'assiste pas à la séance.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

Le Congrès reprend la discussion sur la délimitation des frontières en Bessarabie.

M. le baron de Brunnow expose que les plénipotentiaires de Russie ont examiné, avec le même esprit de concorde qui en a suggéré les termes aux plénipotentiaires des puissances alliées, le tracé qui leur a été proposé dans la séance précédente; qu'ils reconnaissent combien ce tracé justifie la confiance qu'ils avaient placée dans les dispositions conciliantes du Congrès, mais qu'après avoir consulté leurs instructions, et en se fondant sur les considérations topographiques et administratives qu'ils ont déjà fait valoir, ils se voient obligés, dans l'intérêt même d'une bonne délimitation, de demander un amendement au tracé qui leur a été offert, de façon que la frontière, partant du confluent du Pruth et de la Saratsika, remonterait cette dernière rivière jusqu'au village du même nom, pour se diriger de là vers la rivière de Yalpuk, dont elle descendrait le cours jusqu'au point où elle rejoint le val de Trajan, qu'elle suivrait jusqu'au lac Salsyk, pour aboutir ensuite à l'extrémité septentrionale du lac Alabiès.

Cette proposition devient l'objet d'un examen auquel participent tous les plénipotentiaires qui, tombant d'accord, décident que la frontière partira de la mer Noire, à un kilomètre à l'est du lac Bourna Sola, rejoindra perpendiculairement la route d'Akerman, suivra cette route jusqu'au val de Trajan, passera au sud de Bolgrad, remontera le long de la rivière de Yalpuk jusqu'à la hauteur de Saratsika, et ira aboutir à Katamori sur le Pruth.

En adhérant à cette délibération, messieurs les plénipotentiaires de la Russie, ayant dû, disent-ils, s'écarter de leurs instructions, réservent l'approbation de leur cour.

Une commission, composée d'ingénieurs et de géomètres, sera chargée de fixer, dans ses détails, le tracé de la nouvelle frontière.

M. le comte Orloff, se fondant sur les précédents, propose au Congrès de décider que les habitants du territoire cédé par la Russie conserveront la jouissance entière des droits et priviléges dont ils sont en possession,

Digitized by Google

Protokoll Nr. 7.

Sitzung vom 10. März 1856.

Gegenwärtig: Dieſelben.

Der zweite Bevollmächtigte der Türkei, durch Geſundheitsrückſichten zurückgehalten, wohnt der Sitzung nicht bei.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird geleſen und genehmigt.

Der Congreß nimmt die Erörterung über die Feſtſtellung der Grenzen in Beſſarabien wieder auf.

Baron Brunnow führt aus, daß die ruſſiſchen Bevollmächtigten mit demſelben Geiſt der Eintracht, der den Bevollmächtigten der Alliirten die Bedingungen eingeben hat, die in der vorigen Sitzung ihnen vorgeſchlagene Linie geprüft haben. Sie erkennen an, wie ſehr dieſe Linie ihr Vertrauen in die verſöhnliche Stimmung des Congreſſes gerechtfertigt hat, ſehen ſich aber, nachdem ſie ihre Inſtructionen befragt und geſtützt auf die topographiſchen und adminiſtrativen Erwägungen, welche ſie bereits geltend gemacht haben, im Intereſſe einer guten Abgrenzung ſelbſt genöthigt, ein Amendement der proponirten Linie zu fordern, dergeſtalt, daß die Grenze, von dem Einfluß der Saratſika in den Pruth ausgehend, den erſtgenannten Fluß bis zum Dorfe gleichen Namens hinaufginge, dann ſich gegen den Yalpukfluß wendete, den Lauf deſſelben bis zum Trajanswall hinabginge, dem ſie dann bis zum Salſyk-See folgen würde, um ſchließlich an der nördlichen Spitze des Alabies-Sees zu enden.

Dieſer Vorſchlag wird der Gegenſtand einer Prüfung, an der alle Bevollmächtigte Theil nehmen. Man vereinigt ſich zu dem Beſchluß, daß die Grenze vom ſchwarzen Meere, einen Kilometer öſtlich vom See Bourna Sola ausgeht, perpendiculär die Straße von Akerman trifft, dieſer Straße bis zum Trajanswall folgt, ſüdlich bei Bolgrad vorbeigeht, längs des Yalpukfluſſes bis zur Höhe von Saratſika hinaufſteigt und bei Katamori am Pruth endet.

Dieſer Berathung beiſtimmend reſerviren die ruſſiſchen Bevollmächtigten, da ſie, wie ſie ſagen, von ihren Inſtructionen hätten abweichen müſſen, die Genehmigung ihres Hofes.

Eine aus Ingenieuren und Geometern zuſammengeſetzte Commiſſion ſoll die neue Grenzlinie in ihren Details feſtſtellen.

Graf Orloff, geſtützt auf die Präcedentien, ſchlägt dem Congreß vor, zu entſcheiden, daß die Bewohner des von Rußland abgetretenen Gebiets den Vollgenuß der Rechte und Privilegien, die ſie gegenwärtig beſitzen, behalten und daß es ihnen geſtattet ſein ſoll, unter Abtretung ihres Eigenthums gegen eine gütlich vereinbarte Geldentſchädigung oder mittelſt eines beſonderen mit der Verwaltung der Fürſtenthümer abgeſchloſſenen Accords ihr Domicil anderswohin zu verlegen.

Da mehrere Bevollmächtigte bemerken, daß dieſer Vorſchlag Schwierigkeiten veranlaſſen könne, die ſie zu beurtheilen ſich nicht im Stande ſehen, ſo nimmt ihn der Congreß **ad referendum**.

Graf Walewski erinnert, daß die Entwickelung des erſten Punktes rückſichtlich deſſen, was die künftige Organiſation der Fürſtenthümer betrifft, es nöthig macht, die Details einer Commiſſion zu übertragen, deren Arbeiten, wenn man

et qu'il leur sera permis de transporter ailleurs leur domicile, en cédant leurs propriétés contre une indemnité pécuniaire convenue de gré à gré, ou au moyen d'un accord particulier qui serait conclu avec l'administration des Principautés.

Plusieurs plénipotentiaires faisant remarquer que cette proposition peut soulever des difficultés qu'ils ne sont pas en mesure d'apprécier, le Congrès la prend *ad referendum*.

M. le comte Walewski rappelle que le développement du premier point, en ce qui concerne l'organisation future des Principautés, exige d'en confier les détails à une commission dont les travaux, si on devait y subordonner la conclusion de la paix, retarderaient, sans motifs suffisants, le principal objet confié aux soins du Congrès. Dans l'opinion de M. le premier plénipotentiaire de la France, on pourrait se borner à consigner au traité les bases du régime politique et administratif qui régira désormais les provinces danubiennes, en convenant que les parties contractantes concluront, dans le plus bref délai, une convention à ce sujet; dans ce cas, ajoute-t-il, le traité de paix pourrait être signé prochainement, et l'attente de l'Europe ne serait pas tenue plus longtemps en suspens.

Cette proposition est l'objet d'une discussion dans laquelle interviennent particulièrement MM. les plénipotentiaires de l'Autriche et de la Grande-Bretagne.

M. le premier plénipotentiaire de l'Autriche propose un amendement qui est accepté; et en conséquence le Congrès décide qu'une commission, composée de M. le comte de Buol, de M. le baron de Bourqueney et d'Aali-Pacha, présentera, à la prochaine séance, le texte des articles du traité de paix destinés à fixer les bases de la convention qui sera conclue au sujet des Principautés.

M. le comte Walewski émet l'avis qu'au point où les négociations sont heureusement arrivées, le moment est venu d'inviter la Prusse à se faire représenter au Congrès, ainsi qu'il a été décidé dans la séance du 28 février, et il propose de faire parvenir à Berlin la résolution suivante:

„Le Congrès, considérant qu'il est d'un intérêt européen que la Prusse, signataire de la convention conclue à Londres le 13 juillet 1841, participe aux nouveaux arrangements à prendre, décide qu'un extrait du protocole de ce jour sera adressé à Berlin, par les soins de M. le comte Walewski, organe du Congrès, pour inviter le gouvernement prussien à envoyer des plénipotentiaires à Paris."

Le Congrès adhère.

M. le comte de Clarendon, en témoignant de la confiance qu'il place dans les sentiments de la cour de Russie, et parlant au nom des puissances alliées, croit pouvoir être certain que les cimetières où reposent les officiers et soldats qui ont succombé devant Sébastopol ou sur d'autres points du territoire russe, ainsi que les monuments élevés à leur mémoire, seront maintenus à perpétuité et environnés du respect dû à la cendre des morts; il ajoute qu'il serait heureux, toutefois, d'en recueillir l'assurance de la bouche de messieurs les plénipotentiaires de la Russie.

M. le comte Orloff remercie le Congrès de l'occasion qui lui est offerte de donner une marque des dispositions qui animent l'Empereur, son auguste maître, dont il est certain d'être de loyal et fidèle interprète en déclarant qu'on prendra toutes les mesures propres à réaliser pleinement le voeu exprimé par messieurs les plénipotentiaires des puissances alliées.

Digitized by Google

von ihnen den Abſchluß des Friedens abhängig machen wollte, das Hauptziel des Congreſſes ohne hinlänglichen Grund verzögern würden. Seiner Abſicht nach könnte man ſich darauf beſchränken, daß man die Grundzüge des politiſchen und adminiſtrativen Syſtems, welches von jetzt an in den Donauprovinzen gelten ſoll, in dem Vertrage verzeichnet und den Abſchluß einer Uebereinkunft ſeitens der contrahirenden Theile über dieſen Gegenſtand in der kürzeſten Friſt in Ausſicht ſtellt. In dieſem Fall, fügt er hinzu, würde die Unterzeichnung des Friedens bald erfolgen können und die Erwartung Europas nicht lange in Ungewißheit gehalten werden.

Dieſer Vorſchlag wird der Gegenſtand einer Discuſſion, an der ſich namentlich die Bevollmächtigten Oeſterreichs und Englands betheiligen.

Der erſte Bevollmächtigte Oeſterreichs ſchlägt ein Amendement vor, welches angenommen wird. Der Congreß entſcheidet danach, daß eine aus dem Grafen Buol, dem Baron Bourqueney und Aali Paſcha gebildete Commiſſion in der nächſten Sitzung den Text der Friedensartikel vorlege, welche die Grundlagen der bezüglich der Fürſtenthümer abzuſchließenden Uebereinkunft feſtſetzen.

Graf Walewski ſpricht die Anſicht aus, daß in dem Stadium, das die Unterhandlungen glücklich erreicht haben, der Augenblick gekommen ſei, Preußen — wie dies in der Sitzung vom 28. Februar beſchloſſen — einzuladen, ſich am Congreß repräſentiren zu laſſen, und er ſchlägt vor, folgende Reſolution nach Berlin gelangen zu laſſen:

„In Erwägung, daß es von europäiſchem Intereſſe ſei, wenn Preußen, der Mitunterzeichner der Londoner Uebereinkunft vom 13. Juli 1841, an dem neuen Arrangement ſich betheiligt, beſchließt der Congreß, daß ein Auszug des Protokolls des heutigen Tages durch den Grafen Walewski als Organ des Congreſſes, nach Berlin gerichtet werde, um die preußiſche Regierung einzuladen, Bevollmächtigte nach Paris zu ſenden.“

Der Congreß ſtimmt dem bei.

Graf Clarendon, ſein Vertrauen in die Geſinnungen des ruſſiſchen Hofes bezeugend und im Namen der alliirten Mächte ſprechend, glaubt überzeugt ſein zu können, daß die Kirchhöfe, auf denen die vor Sebaſtopol und auf anderen Punkten des ruſſiſchen Gebiets gefallenen Offiziere und Soldaten, ſowie die zu ihrem Gedächtniß errichteten Denkmäler für immer erhalten und von der der Aſche der Todten ſchuldigen Achtung umgeben ſein werden. Indeß, fügt er hinzu, würde es ihn freuen, wenn er aus dem Munde der ruſſiſchen Bevollmächtigten dieſe Zuſicherung vernähme.

Graf Orloff dankt dem Congreß, daß er ihm die Gelegenheit verſchaffe, einen Beweis der Geſinnungen des Kaiſers, ſeines erhabenen Herrn, zu geben, deſſen loyaler und treuer Dolmetſcher er ſicherlich ſein werde, wenn er erkläre, wie man alle Maßregeln nehmen werde, um vollſtändig den von den Bevollmächtigten der alliirten Mächte ausgedrückten Wunſch zu verwirklichen.

Graf Walewski empfiehlt, daß der Friedenvertrag der vollen und vollſtändigen Amneſtie gedenke, welche jede kriegführende Macht ihren eigenen Unterthanen für jede Mitbetheiligung beim Kriege gewähre.

Die ruſſiſchen Bevollmächtigten, desgleichen die übrigen Congreßmitglieder pflichten dem bei.

(Folgen die Unterſchriften.)

Digitized by Google

M. le comte Walewski rappelle que le traité de paix devra faire mention de l'amnistie pleine et entière que chaque puissance belligérante accordera à ses propres sujets pour toute coopération aux faits de guerre.

Messieurs les plénipotentiaires de Russie adhèrent à cet avis, qui est également accueilli par les autres membres du Congrès.

(Suivent les signatures.)

Protocole n°. VIII.

Séance du 12 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le baron de Bourqueney rend compte du travail de la commission qui, dans la dernière réunion, a été chargée de préparer le texte des articles du traité concernant l'organisation future des Principautés.

Avant de donner lecture des articles proposés par la commission, M. le baron de Bourqueney établit que le but du travail de cette commission a été de concilier les opinions émises dans la dernière séance.

La marche proposée par la commission, ajoute M. le baron de Bourqueney, repose sur trois principes:

Conclure la paix sans en subordonner l'instrument final à un acte diplomatique resté en suspens.

Prendre les mesures les plus propres à s'assurer du voeu des populations sur des questions de principe non encore résolues;

Respecter les droits de la puissance suzeraine, et ne pas laisser de côté ceux des puissances garantes, en établissant la double nécessité d'un acte diplomatique, pour consacrer les principes adoptés comme bases de l'organisation des Principautés, et d'un Hattischériff pour en promulguer l'application.

Partant de ces trois idées, la commission propose l'envoi immédiat à Bucharest de délégués qui s'y réuniront à un commissaire ottoman.

Des Divans *ad hoc* seraient convoqués sans retard au chef-lieu des deux provinces. Ils seraient composés de manière à offrir les garanties d'une véritable et sérieuse représentation.

La commission européenne, prenant en considération les voeux exprimés par les Divans, réviserait les statuts et règlements en vigueur. Son travail serait transmis au siége actuel des conférences. Une convention diplomatique, basée sur ce travail, serait conclue entre les puissances contractantes, et un hattischériff, constituant l'organisation définitive, serait promulgué par le Sultan.

Le Congrès adopte la marche proposée et renvoie à une autre séance l'adoption définitive du texte des articles dont M. le baron de Bourqueney a donné lecture.

MM. les plénipotentiaires de la Russie et de la Turquie communiquent au Congrès le projet de la convention qui doit être conclue entre eux, après avoir été agréée par les autres plénipotentiaires, relativement aux bâtiments de guerre légers que les puissances riveraines entretiendront dans la mer Noire.

Digitized by Google

Protokoll Nr. 8.

Sitzung vom 12. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird gelesen und genehmigt.

Baron Bourqueney berichtet über die Arbeit der Commission, die in der vorigen Sitzung beauftragt war, den Text der Vertragsartikel, betreffend die künftige Organisation der Donaufürstenthümer, vorzubereiten.

Bevor er die von der Commission vorzuschlagenden Artikel liest, bemerkt er, daß es Zweck der Arbeit war, die in der letzten Sitzung aufgestellten Ansichten zu vereinigen.

Der von der Commission empfohlene Weg, fügt er hinzu, beruht auf drei Principien: — den Frieden abzuschließen, ohne das Schlußinstrument einem in suspenso gebliebenen diplomatischen Act unterzuordnen; die geeignetsten Maßregeln zu treffen, um sich über den Wunsch der Bevölkerungen rücksichtlich der noch nicht gelösten principiellen Fragen zu vergewissern; die Rechte der suzeränen Macht zu respectiren, aber auch nicht zur Seite liegen zu lassen die der garantirenden Mächte, unter Feststellung der doppelten Nothwendigkeit eines diplomatischen Actes, um die als Grundlagen der Organisation der Fürstenthümer angenommenen Principien zu consacriren, und eines Hatti-Scheriffs, um deren Anwendung zu verkünden.

Von diesen drei Ideen ausgehend, schlägt die Commission die sofortige Sendung von Abgeordneten nach Bukarest vor, die sich dort mit einem ottomanischen Commissar vereinigen sollen. Divans ad hoc würden unverzüglich nach dem Hauptort der beiden Provinzen zu berufen sein. Dieselben würden so zusammenzusetzen sein, daß sie die Bürgschaften einer wahrhaften und ernsten Repräsentation gäben. Die europäische Commission würde die von den Divans ausgesprochenen Wünsche in Erwägung ziehen und die bestehenden Statuten und Reglements revidiren; ihre Arbeit würde nach dem gegenwärtigen Sitz der Conferenzen geschickt; zwischen den Bevollmächtigten der contrahirenden Mächte würde eine auf diese Arbeit basirte Uebereinkunft abgeschlossen, und ein die definitive Organisation festsetzender Hatti-Scheriff würde von dem Sultan verkündet werden. Der Congreß adoptirt den vorgeschlagenen Weg und vertagt die definitive Annahme des von Baron Bourqueney gelesenen Textes der Artikel auf eine andere Sitzung.

Die Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei theilen dem Congreß den Entwurf einer Uebereinkunft mit, die nach erfolgter Genehmigung der anderen Bevollmächtigten, bezüglich der leichten Kriegsfahrzeuge, welche die Uferstaaten in dem schwarzen Meere werden halten können, zwischen ihnen abgeschlossen werden soll.

Sie zeigen an, daß sie über einen Punkt nicht einverstanden sind.

Die russischen Bevollmächtigten sind der Meinung, daß die Uebereinkunft die eine wie die andere Macht ermächtigen soll, außer den Kriegsfahrzeugen für Seepolizei und einer unbestimmten Zahl Transportschiffe, Fahrzeuge von geringerem Tonnengehalt behufs Ueberwachung der Verwaltungs- und Gesundheits-

Digitized by Google

Ils annoncent qu'ils ne sont pas d'accord sur un point: MM. les plénipotentiaires de la Russie pensent que la convention doit autoriser l'une et l'autre puissance à entretenir, outre les bâtiments de guerre qui seront employés à la police de la mer Noire et un nombre déterminé de transports, des navires d'un moindre tonnage destinés à surveiller l'exécution des règlements administratifs et sanitaires dans les ports. MM. les plénipotentiaires de Turquie ne sont pas autorisés à accueillir une stipulation conçue dans ce sens.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie donnent au Congrès des explications, tendant à démontrer la nécessité de pourvoir à la police intérieure des ports, et d'insérer dans la convention une clause relative aux stationnaires qui y seront employés, afin de ne pas exposer les puissances riveraines de la mer Noire aux interprétations que pourrait autoriser le silence gardé à cet égard.

Messieurs les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de la France répondent que ces bâtiments ne pouvant comporter ni les dimensions ni l'armement de bâtiments de guerre, il n'y a pas lieu d'en faire mention dans la convention, et que, si la Russie n'entend avoir dans ses ports que des bateaux dits pataches pour le service de la douane et de la santé, ne devant pas, par conséquent, être employés à la mer, il n'y a pas lieu de craindre que la présence de ces pataches, dans les ports de commerce, puisse devenir l'occasion d'interprétations regrettables.

MM. les plénipotentiaires de la Russie retirent leur demande relative à l'insertion dans la convention de la clause concernant les petits navires destinés au service intérieur des ports, en réservant toutefois l'approbation de leur cour.

M. le comte de Clarendon fait remarquer que les bâtiments-transports ne devront pas être armés.

M. le comte Orloff répond que, comme tous les transports employés par les autres puissances dans d'autres mers, ceux de la Russie dans la mer Noire seront exclusivement munis de l'armement de sûreté que comporte la nature du service auquel ils seront affectés.

M. le comte Clarendon ne croyant pas devoir admettre ces explications, la question est ajournée.

Le Congrès reprend la discussion du projet de rédaction du second point, qui a fait l'objet de ses délibérations dans la séance du 6 mars.

M. le comte de Buol expose que les principes établis par le Congrès de Vienne et destinés à régler la navigation des fleuves qui traversent plusieurs états, posent, comme règle principale, que les puissances riveraines seront exclusivement appelées à se concerter sur les règlements de police fluviale, et à en surveiller l'exécution; que la commission européenne, dont il est fait mention dans la rédaction insérée au protocole n°. V, comprendra, outre les délégués des puissances riveraines du Danube, des délégués de puissances non riveraines; que la commission permanente qui lui sera substituée sera chargée d'exécuter les résolutions prises par elle; que, dès lors, et pour rester dans l'esprit comme dans les termes de l'acte du congrès de Vienne, l'une et l'autre commission devront borner leurs travaux au bas Danube et à ses embouchures.

M. le comte Walewski rappelle les bases de la négociation acceptées

reglements in den Häfen zu halten. Die türkiſchen Bevollmächtigten ſind nicht autoriſirt, eine in dieſem Sinne gefaßte Stipulation anzunehmen.

Die ruſſiſchen Bevollmächtigten ſuchen dem Congreß die Nothwendigkeit darzulegen, für die innere Hafenpolizei zu ſorgen und in die Uebereinkunft eine Clauſel bezüglich der dort anzuwendenden Stationsſchiffe aufzunehmen, um die Uferſtaaten nicht Deutungen auszuſetzen, welche ein in dieſer Beziehung beobachtetes Schweigen veranlaſſen könnte. Die großbritanniſchen und franzöſiſchen Bevollmächtigten erwidern, daß, da dieſe Fahrzeuge nicht die Dimenſionen und die Armirung von Kriegsſchiffen haben könnten, eine Erwähnung derſelben in der Uebereinkunft nicht nöthig ſei, und daß, wenn Rußland in ſeinen Häfen nur ſogenannte Patachen für den Douanen- und Geſundheitsdienſt haben wolle, welche demgemäß nicht in der See angewendet werden würden, es nicht zu fürchten hätte, die Anweſenheit dieſer Patachen in den Handelshäfen könne zu bedauerlichen Deutungen Anlaß geben.

Die ruſſiſchen Bevollmächtigten ziehen die bezüglichen Forderungen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung ihres Hofes, zurück.

Graf Clarendon bemerkt, daß die Transportfahrzeuge nicht armirt ſein dürfen.

Graf Orloff erwidert, daß wie alle von den anderen Mächten in anderen Meeren angewandten Transportſchiffe die ruſſiſchen im ſchwarzen Meere ausſchließlich mit der Sicherheitsarmirung verſehen ſein werden, wie ſie die Natur des Dienſtes erheiſche, für den ſie beſtimmt ſind.

Da Graf Clarendon dieſe Explicationen nicht zugeben zu können glaubt, ſo wird die Frage vertagt.

Der Congreß geht danach wieder zur Erörterung des Redactionsentwurfs zum zweiten Punkt über, der in der Sitzung vom 6. März berathen wurde.

Graf Buol entwickelt, daß die von dem Wiener Congreß aufgeſtellten Principien zur Regelung der Schifffahrt der Flüſſe, welche durch mehrere Staaten gehen, als oberſte Regel hinſtellen, daß ausſchließlich die Uferſtaaten ſich über die Flußpolizeireglements zu vereinbaren und deren Ausführung zu überwachen haben; daß die europäiſche Commiſſion, deren in der dem Protokoll Nr. 5 beigefügten Redaction gedacht iſt, außer den Abgeordneten der Donauuferſtaaten auch ſolche der Nichtuferſtaaten enthalten wird; daß die permanente Commiſſion, die an ihre Stelle treten wird, die von dieſer gefaßten Beſchlüſſe auszuführen haben wird; daß daher und um dem Geiſt wie den Beſtimmungen der Wiener Congreßacte treu zu bleiben, die eine wie die andere Commiſſion ihre Arbeiten auf die untere Donau und ihre Mündungen zu beſchränken habe.

Graf Walewski erinnert an die, von allen contrahirenden Mächten angenommenen Unterhandlungsgrundlagen, denen zufolge die Freiheit der Donau und ihrer Mündungen wirkſam geſichert werden ſoll. Danach ſei vorausgeſetzt, daß für die freie Schifffahrt des Fluſſes geſorgt werden ſolle.

Graf Clarendon fügt hinzu, daß im anderen Falle Oeſterreich, das allein im Beſitze der oberen Donau ſei und an der Schifffahrt des unteren Theils des Fluſſes Theil nehme, beſondere und ausſchließliche Vortheile erhalten würde, welche der Congreß nicht conſacriren könnte.

Die öſterreichiſchen Bevollmächtigten erwidern, daß alle Bemühungen wie Tendenzen ihrer Regierung in Handelsangelegenheiten die Einführung und Entwickelung der Principien einer vollkommenen Freiheit auf allen Punkten des Reichs zum Ziele hätten und die Freiheit der Donauſchifffahrt natürlich

par toutes les puissances contractantes, et portant que la liberté du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée; qu'il a été entendu, par conséquent, qu'il sera pourvu à la libre navigation de ce fleuve.

M. le comte de Clarendon ajoute que, s'il en était autrement, l'Autriche, restant seule en possession du haut Danube et participant à la navigation de la partie inférieure du fleuve, acquerrait des avantages particuliers et exclusifs, que le Congrès ne saurait consacrer.

Messieurs les plénipotentiaires de l'Autriche répondent que tous les efforts de leur gouvernement, comme ses tendances, en matière commerciale, ont pour objet d'établir et de propager, sur tous les points de l'empire, les principes d'une entière liberté, et que la libre navigation du Danube est naturellement comprise dans les limites des améliorations qu'il se propose; mais qu'il se trouve, à cet égard, en présence d'engagements antérieurs, de droits acquis, dont il est obligé de tenir compte; que ses intentions répondent donc au voeu déposé dans les préliminaires de paix; que, néanmoins, ils ne peuvent reconnaître aux commissions qu'il s'agit d'instituer une autorité qui ne saurait leur appartenir sur le haut Danube.

M. le premier plénipotentiaire de la France dit qu'il y a lieu, en effet, de distinguer entre deux résolutions également admises en principe, mais ayant, l'une et l'autre, un objet parfaitement distinct; que, d'une part, le Congrès doit pourvoir à la libre navigation du Danube, dans tout son parcours, sur les bases établies par le congrès de Vienne; et, de l'autre, aviser aux moyens de faire disparaître les obstacles qui entravent le mouvement commercial dans la partie inférieure du fleuve et à ses embouchures; que c'est uniquement cette dernière tâche qui sera dévolue aux commissaires qu'on se propose d'instituer; mais qu'il n'est pas moins essentiel de s'entendre sur le développement du principe général, afin de compléter l'oeuvre que les puissances contractantes ont eue en vue en stipulant, comme il est dit dans les préliminaires, que la navigation du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée, en réservant les positions particulières des riverains, qui seront réglées sur les principes établis par l'acte du congrès de Vienne, en matière de navigation fluviale.

Après les explications qui précèdent, il est décidé que MM. les plénipotentiaires de l'Autriche présenteront, à une des prochaines séances, les amendements qu'ils croiront devoir proposer à la rédaction insérée au protocole n°. V. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. IX.

Séance du 14 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Betragne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le comte Orloff annonce que le tracé de délimitation entre la Russie et l'Empire Ottoman, en Europe, fixé par le Congrès dans sa séance du 10 mars, a obtenu l'approbation de sa cour.

Le Congrès reprend l'examen de la rédaction des articles concernant les Principautés et destinés à figurer au traité de paix, préparée par la commission dont M. le baron de Bourqueney, en qualité de rapporteur, a donné communication au Congrès dans la précédente séance.

Digitized by Google

innerhalb der Grenzen der Verbeſſerungen läge, die ſie beabſichtige; daß ſie ſich aber in dieſer Hinſicht älteren Verpflichtungen, wohlerworbenen Rechten gegenüber befinde, denen ſie Rechnung tragen müſſe; daß ihre Abſichten alſo dem in den Friedenspräliminarien kundgegebenen Wunſche entſprechen, wiewohl ſie den niederzuſetzenden Commiſſionen nicht eine Autorität zuerkennen könnte, die dieſen auf der oberen Donau nicht zukäme.

Der erſte Bevollmächtigte Frankreichs bemerkt, daß allerdings zwiſchen zwei gleichmäßig im Princip zugelaſſenen, aber doch ein vollkommen geſondertes Ziel habenden Beſchlüſſen zu unterſcheiden ſei. Einerſeits ſolle der Congreß für die freie Schifffahrt der Donau in ihrem ganzen Laufe auf den Grundlagen des Wiener Congreſſes ſorgen; andererſeits ſolle er die Mittel berathen, die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche die Handelsbewegung auf dem unteren Theile des Fluſſes und in ſeinen Mündungen beengen. Einzig dieſe letztere Aufgabe falle den einzuſetzenden Commiſſaren zu. Nicht minder weſentlich aber ſei es, ſich über die Entwickelung des allgemeinen Princips zu verſtändigen, damit das Werk vollendet werde, welches die contrahirenden Mächte vor Augen hatten, als ſie, wie es in den Präliminarien heißt, ſtipulirten, daß die Schifffahrt der Donau und ihrer Mündung wirkſam geſichert werde — vorbehaltlich der beſonderen Poſitionen der Uferſtaaten, die nach den von der Wiener Congreßacte in Betreff der Flußſchifffahrt feſtgeſtellten Principien geregelt werden würden.

Nach den obigen Explicationen wird beſchloſſen, daß die öſterreichiſchen Bevollmächtigten in einer der nächſten Sitzungen die Amendements vortragen, die ſie in der in dem Protokoll Nr. 5 aufgenommenen Redaction etwa vorſchlagen zu müſſen glauben.

(Folgen die Unterſchriften.)

Protokoll Nr. 9.

Sitzung vom 14. März 1856.

Gegenwärtig: Dieſelben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird geleſen und gebilligt.

Graf Orloff kündigt an, daß die Grenzlinie zwiſchen Rußland und dem ottomaniſchen Reiche in Europa, wie ſie durch den Congreß in der Sitzung vom 10. März feſtgeſtellt iſt, die Genehmigung ſeines Hofes erhalten hat.

Der Congreß nimmt die Prüfung der von der Commiſſion vorbereiteten, die Fürſtenthümer betreffenden Artikel wieder auf, die beſtimmt ſind, im Friedensvertrage Platz zu finden; Baron Bourqueney hat dieſelben als Berichterſtatter in der vorhergehenden Sitzung dem Congreß mitgetheilt.

Jeder Paragraph dieſer Redaction wird Gegenſtand einer Discuſſion, an der alle Bevollmächtigte Theil nehmen, und nachdem ſie an zwei Stellen amendirt worden iſt, wird ſie vom Congreß in folgenden Ausdrücken angenommen:

„Kein ausſchließlicher Schutz wird von nun an über die Donaufürſtenthümer ausgeübt werden. Es wird weder eine ausſchließliche Garantie noch ein beſonderes Recht der Einmiſchung in ihre inneren Angelegenheiten geſtattet werden.

„Sie werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie Europas die Privilegien und Immunitäten zu genießen, in deren Beſitz ſie ſind.

Digitized by Google

Chaque paragraphe de cette rédaction fait l'objet d'une discussion à laquelle participent tous les plénipotentiaires, et, après avoir été amendée sur deux points, elle est adoptée par le Congrès dans les termes suivants:

„Aucune protection exclusive ne sera dorénavant exercée sur les Principautés danubiennes. Il n'y aura ni garantie exclusive ni droit particulier d'ingérence dans leurs affaires intérieures. Elles continueront à jouir, sous la suzeraineté de la Sublime-Porte et sous la garantie européenne, des priviléges et immunités dont elles sont en possession.

„Dans la révision qui aura lieu des lois et statuts aujourd'hui en vigueur, la Sublime-Porte conservera auxdites Principautés une administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

„Pour établir entre elles un complet accord sur cette révision, une commission spéciale, sur la composition de laquelle s'entendront les hautes parties contractantes, se réunira sans délai, à Bucharest, avec un commissaire de la Sublime-Porte.

„Cette commission aura pour tâche de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.

„Sa Majesté le Sultan convoquera immédiatement, dans chacune des deux provinces, un Divan *ad hoc*, composé de manière à constituer la représentation la plus exacte des intérêts de toutes les classes de la société. Ces Divans seront appelés à exprimer les voeux des populations, relativement à l'organisation définitive des Principautés.

„Une instruction du Congrès règlera les rapports de la commission avec ces Divans.

„Prenant en considération l'opinion émise par les deux Divans, la commission transmettra sans retard au siége actuel des conférences son propre travail.

„L'entente finale avec la puissance suzeraine sera consacrée par une convention conclue à Paris entre les hautes parties contractantes; et un hatti-schérif, conforme aux stipulations de la convention, constituera définitivement l'organisation de ces provinces, placées désormais sous la garantie collective de toutes les puissances signataires.

„Il y aura une force armée nationale organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières. Aucune entrave ne saurait être apportée aux mesures extraordinaires de défense que les Principautés, d'accord avec la Sublime-Porte, seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

„Si le repos intérieur des Principautés se trouvait menacé ou compromis, les puissances garantes s'entendront avec la Sublime-Porte sur les mesures à prendre pour maintenir ou rétablir l'ordre légal. Une intervention armée ne saurait avoir lieu sans une entente préalable entre ces puissances."

M. le premier plénipotentiaire de Turquie fait remarquer que, ses instructions ne lui permettant pas d'adhérer définitivement à cette rédaction, il réserve l'approbation de sa cour, qu'il sollicitera par voie télégraphique.

Messieurs les membres de la commision qui a préparé le travail dont le Congrès vient de s'occuper sont chargés de vouloir bien se réunir pour élaborer le projet d'un texte devant être également inséré au traité, et fixant les dispositions qui devront être prises, s'il y a lieu, au sujet de la Servie.

M. le premier plénipotentiaire de la France dit qu'il y a lieu de convenir des termes dont on fera usage dans le traité pour constater l'entrée de la Turquie dans le concert européen, et donne lecture d'un projet en deux articles.

M. le premier plénipotentiaire de la Turquie pense qu'il conviendrait de s'en tenir à la rédaction qu'il avait proposée aux conférences de Vienne,*) et la soumet au Congrès.

---

*) Vgl. Elftes Protokoll der Wiener Conferenzen, B. II, S. 147.

Digitized by Google

„Bei der Reviſion der jetzt beſtehenden Geſetze und Statuten, die ſtattfinden ſoll, wird die erhabene Pforte den beſagten Fürſtenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung geben, ſo wie volle Freiheit des Cultus, der Geſetzgebung, des Handels und der Schiffahrt.

„Um unter ihnen eine vollſtändige Uebereinſtimmung über dieſe Reviſion herzuſtellen, wird eine beſondere Commiſſion, über deren Zuſammenſetzung die hohen contrahirenden Mächte ſich verſtändigen werden, ohne Verzug in Bukareſt mit einem Commiſſar der erhabenen Pforte zuſammentreten.

„Dieſe Commiſſion wird die Aufgabe haben, den gegenwärtigen Zuſtand der Fürſtenthümer zu ermitteln und die Grundlagen ihrer künftigen Organiſation zu entwerfen.

„Se. Maj. der Sultan wird in jeder der beiden Provinzen ſofort einen Divan ad hoc zuſammenberufen, der Art zuſammengeſetzt, daß er die genaueſte Repräſentation der Intereſſen aller Klaſſen der Geſellſchaft conſtituirt. Dieſe Divans ſind berufen, die Wünſche der Bevölkerungen Betreffs der definitiven Organiſation der Fürſtenthümer auszudrücken.

„Eine Inſtruction des Congreſſes wird die Beziehungen der Commiſſion zu dieſen Divans ordnen.

„Die von den beiden Divans ausgeſprochene Anſicht in Erwägung ziehend, wird die Commiſſion ohne Verzug ihre eigene Arbeit nach dem gegenwärtigen Sitze der Conferenz abſenden.

„Die Schlußverſtändigung mit der ſuzeränen Macht wird durch eine zu Paris zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen geſchloſſene Convention conſacrirt und einer den Stipulationen der Convention entſprechender Hattiſcherif wird ſchließlich die Organiſation dieſer Provinzen beſtimmen, die von da an unter die Collectivgarantie aller unterzeichnenden Mächte geſtellt ſind.

„In den Fürſtenthümern wird es eine bewaffnete Gewalt geben, zu dem Zwecke, die Sicherheit im Innern und die der Grenzen aufrecht zu erhalten. Keine Beſchränkung wird den außerordentlichen Vertheidigungsmaßregeln entgegengeſetzt werden können, die ſie in Uebereinſtimmung mit der hohen Pforte zur Abweiſung eines jeden fremden Angriffs zu nehmen berufen ſein werden.

„Wenn die innere Ruhe der Fürſtenthümer bedroht oder gefährdet iſt, ſo wird die hohe Pforte ſich mit den übrigen contrahirenden Mächten verſtändigen über die zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der legalen Ruhe zu nehmenden Maßregeln. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einſtimmung dieſer Mächte nicht ſtatthaben.

Der erſte Bevollmächtigte der Türkei bemerkt, daß ſeine Inſtructionen ihm nicht geſtatten, dieſer Redaction definitiv beizutreten; er behält ſich daher die Genehmigung ſeines Hofes vor, welche er auf telegraphiſchem Wege einholen will.

Die Mitglieder der Commiſſion, welche die Arbeit vorbereitet haben, mit welcher ſich der Congreß beſchäftigt, werden beauftragt ſich zur Ausarbeitung eines Entwurfes für den Text zu vereinigen, der gleichfalls in den Vertrag eingereiht und die Anordnungen feſtſtellen ſoll, die, wenn es ſich empfiehlt, in Hinſicht auf Serbien zu treffen ſind.

Der erſte Bevollmächtigte Frankreichs ſagt, daß es jetzt empfehlenswerth ſei über die Ausdrücke ſich zu vereinigen, deren man ſich im Vertrag bedienen will, um den Eintritt der Türkei in das europäiſche Concert zu conſtatiren, und verlieſt einen Entwurf in zwei Artikeln.

Der erſte Bevollmächtigte der Türkei meint, daß es paſſend ſein würde, ſich an die von ihm den Wiener Conferenzen vorgeſchlagene Redaction zu halten. **Er legt dieſelbe dem Congreß vor.**

Auf den Vorſchlag des Grafen Walewski beſchließt der Congreß, daß eine aus Aali Paſcha und den zweiten Bevollmächtigten Oeſterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Sardiniens beſtehende Commiſſion ſich ſobald wie möglich vereinigen wird, um einen Redactionsentwurf aller Stipulationen des Friedensvertrages vorzubereiten, unter Berückſichtigung der in den Proto-

Digitized by Google

Sur la proposition de M. le comte Walewski, le Congrès décide qu'une commission, composée d'Aali-Pacha et des messieurs les seconds plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de la Sardaigne, se réunira le plus tôt possible pour préparer un projet de rédaction de toutes les stipulations du traité de paix, en tenant compte des résolutions consignées aux protocoles, et renvoie à cette commission les projets présentés par MM. les premiers plénipotentiaires de la France et de la Turquie sur l'admission de l'empire ottoman dans le droit public européen.

M. le comte Walewski annonce qu'en réponse à la communication qu'il a été chargé de faire parvenir à Berlin, comme organe du Congrès, il a reçu l'avis que la Prusse, se rendant à l'invitation qui lui a été adressée, a nommé, pour ses plénipotentiaires, M. le baron de Manteuffel, président du conseil, ministre des affaires étrangères, et M. le comte de Hatzfeldt, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près la cour de France. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. X.

Première séance du 18 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie et de la Turquie présentent le projet de convention concerté entre eux, et relatif au nombre et aux dimensions des bâtiments légers que les puissances riveraines entretiendront dans la mer Noire, pour la police de cette mer et la sûreté de leurs côtes. Après en avoir examiné les termes, le Congrès, trouvant ce projet conforme aux bases qui en ont été posées dans les préliminaires, décide que la copie, déposée et parafée par Messieurs les premiers plénipotentiaires de la Russie et de la Turquie, sera annexée au présent protocole.

La commission de rédaction, par l'organe de son rapporteur, M. le baron de Bourqueney, rend compte de ses travaux. En cette qualité, M. le second plénipotentiaire de la France expose que la commission s'est occupée, en premier lieu, de l'ordre dans lequel les différentes stipulations seront insérées au traité, et il ajoute qu'elle a adopté la distribution suivante: Rétablissement de la paix, évacuation des territoires occupés; — prisonniers de guerre; — amnistie; — entrée de la Turquie dans le concert européen; — le sort des chrétiens; — revision de la convention de 1841; — neutralisation de la mer Noire; — liberté du Danube; — nouveau tracé de la frontière de la Turquie européenne; — les deux Principautés; — la Servie; — commission mixte pour la révision de la frontière en Asie.

Passant à la lecture des textes préparés par la commission, M. le baron de Bourqueney donne communication d'un projet de préambule ainsi conçu:

„Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté la reine de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le roi de Sardaigne et Sa Majesté le Sultan, animés du désir de mettre un

Digitized by Google

kollen verzeichneten Beschlüsse und verweist an diese Commission die von den ersten Bevollmächtigten Frankreichs und der Türkei über die Zulassung des ottomanischen Reiches in das öffentliche Recht Europas eingereichten Entwürfe.

Graf Walewski meldet, daß in Antwort auf die ihm als Organ des Congresses aufgetragene Mittheilung nach Berlin er die Nachricht erhalten hat, daß Preußen der ihm zugegangenen Einladung Folge leistend, zu seinen Bevollmächtigten ernannt hat: den Baron v. Manteuffel, Conseilpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und den Grafen Hatzfeldt, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Frankreichs.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 10.

Erste Sitzung vom 18. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt. Die Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei legen den zwischen ihnen vereinbarten Entwurf der Convention vor, in Beziehung auf Zahl und Größe der leichten Fahrzeuge, welche die Uferstaaten auf dem schwarzen Meere unterhalten sollen für die Ueberwachung auf demselben und die Sicherheit ihrer Küsten. Nach Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs hält der Congreß den Entwurf den durch die Präliminarien festgesetzten Grundlagen entsprechend, und beschließt, daß die durch die ersten Bevollmächtigten Rußlands und der Türkei deponirte und paraphirte Copie dem Protokoll über diese Sitzung angehängt werde.

Die Redactionscommission berichtet durch ihren Berichterstatter Baron Bourqueney über ihre Arbeiten. In solcher Eigenschaft legt der zweite Bevollmächtigte Frankreichs dar, daß die Commission sich zuerst mit der Reihenfolge beschäftigt habe, nach welcher die verschiedenen Stipulationen in den Vertrag aufzunehmen seien, und bemerkt, daß sie sich für die folgende erklärt habe: Wiederherstellung des Friedens; — Räumung der besetzten Gebietstheile; — Kriegsgefangene; — Amnestie; — das Schicksal der christlichen Bevölkerung; — Revision der Uebereinkunft von 1841; — Neutralisirung des schwarzen Meeres; — Freiheit der Donau; neue Grenzlinie der europäischen Türkei; — die beiden Fürstenthümer; — Serbien; — gemischte Commission zur Revision der Grenze in Asien.

Uebergehend zur Verlesung des von der Commission entworfenen Textes, theilt Baron Bourqueney folgenden Entwurf für die Einleitung mit:

„Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, J. Maj. die Königin von Großbritannien und Irland, Se. Maj. der Kaiser aller Reussen, Se. Maj. der König von Sardinien und Se. Maj. der Sultan, beseelt von dem Wunsche, den Leiden des Krieges ein Ziel zu setzen, und in der Absicht, in Uebereinstimmung mit Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, den Wiedereintritt der Verwickelungen, welche ihn erzeugt haben, zu verhindern, haben sich über die Mittel vereinigt, durch wirksame und gegenseitige Garantien die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reichs zu sichern; und Ihre Majestäten haben, nach Festsetzung der zur Erreichung dieses doppelten Zweckes geeigneten Bedingungen, Se. Maj. den König von Preußen eingeladen, sich diesem allgemeinen Friedenswerk beizugesellen.

„In Folge dessen haben Ihre Majestäten ernannt: — —"

Baron Bourqueney liest folgende Paragraphen:

„Von diesem Tage an wird auf ewige Zeiten Friede und Freundschaft bestehen zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, J. Maj. der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Sr. Maj. dem Könige von Sardinien,

Digitized by Google

terme aux calamités de la guerre et voulant, de concert avec Sa Majesté l'empereur d'Autriche, prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître, sont tombés d'accord sur les moyens d'assurer, par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'Empire Ottoman: et Leursdites Majestés, ayant arrêté les conditions propres à atteindre ce double but, ont invité Sa Majesté le roi de Prusse à s'associer à cette oeuvre de pacification générale.

„En conséquence Leurs Majestés ont nommé . . .

M. le baron de Bourqueney lit les paragraphes suivants:

„Il y aura, à dater de ce jour, paix et amitié entre Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté la reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le roi de Sardaigne, Sa Majesté le sultan, d'une part, et Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, de l'autre part, ainsi qu'entre leurs héritiers et successeurs, leurs états et sujets respectifs, à perpétuité.

„La paix étant heureusement rétablie entre Lesdites Majestés, les territoires conquis ou occupés pendant la guerre seront réciproquement évacués.

„Des arrangements spéciaux règleront le mode de l'évacuation, qui devra être aussi prompte que possible.

„Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies s'engage à restituer à Sa Majesté le sultan la ville et la citadelle de Kars, aussi bien que les autres parties du territoire ottoman dont les troupes russes se trouvent en possession.

„Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine de la Grande-Bretagne, le roi de Sardaigne et le sultan s'engagent à restituer à Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies les villes et ports de Sébastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertch, Jéni-Kaleh, Kinburn, ainsi que tous autres territoires occupés par les troupes alliées."

Lord Cowley fait remarquer que le rapprochement des deux derniers paragraphes peut laisser croire que les puissances belligérantes procèdent à un échange, tandis que les préliminaires portent que la Russie, en échange des territoires occupés par les armées alliées, consent à une rectification de sa frontière avec la Turquie européenne.

M. le second plénipotentiaire de la Russie répond qu'il s'agit ici d'une restitution mutuelle des territoires occupés, de part et d'autre, par les armées belligérantes, et nullement de cession territoriale; que ce dernier point viendra à sa place quand il y aura à procéder, ainsi que le stipulent les préliminaires, à la rectification de la frontière en Europe.

M. le rapporteur de la commission propose ensuite les paragraphes suivants:

„Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies et Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine de la Grand-Bretagne, le roi de Sardaigne et le sultan s'engagent à remettre en liberté les prisonniers de guerre aussitôt après l'échange des ratifications du présent traité.

„Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine de la Grande-Bretagne, l'empereur de toutes les Russies, le roi de Sardaigne et le sultan accordent une amnistie pleine et entière à tous ceux de leurs sujets qui auraient été compromis par leur participation aux événements de la guerre en faveur de la cau e ennemie.

„Sa Majesté l'empereur d'Autriche, Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté la reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le roi de Prusse, Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le roi de Sardaigne déclarent la Sublime-Porte admise à participer aux avantages du concert européen. Leurs Majestés s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'empire ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte ou tout événement qui serait de nature à y porter atteinte, comme une question d'intérêt général.

„Les conventions ou traités conclus ou à conclure entre elles et la Sublime-Porte feront désormais partie du droit public européen.

„S'il survenait entre la Sublime-Porte et l'une des puissances contractantes

Digitized by Google

Sr. Maj. dem Sultan einerseits, und Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen andererseits, so wie zwischen ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und respectiven Unterthanen.

„Da der Friede zwischen den genannten Majestäten glücklich hergestellt worden ist, so werden die während des Krieges besetzten oder eroberten Territorien von beiden Theilen geräumt werden. Specielle Uebereinkommen werden die Art der Räumung ordnen, die so schnell, als es sich thun läßt, stattfinden soll.

„Se. Maj. der Kaiser aller Reussen verpflichtet sich, Se. Maj. dem Sultan die Stadt und Citadelle von Kars, so wie die anderen Punkte des ottomanischen Gebietes wieder zurück zu erstatten, in deren Besitz sich die russischen Truppen befinden.

„Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin von Großbritannien, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, Se. Maj. dem Kaiser aller Reussen die Städte und Häfen von Sebastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertsch, Jeni-Kale, Kinburn, so wie alle anderen Territorien zurückzugeben, die im Besitz der alliirten Truppen sind."

Lord Cowley macht bemerklich, daß die Zustammenstellung der beiden letzten Paragraphen glauben lassen könnte, daß die kriegführenden Mächte einen Austausch vornehmen, während die Präliminarien besagen, daß Rußland, in Austausch der von den alliirten Armeen besetzten Punkte, in eine Berichtigung seiner Grenze gegen die europäische Türkei willigt.

Der zweite Bevollmächtigte Rußlands antwortet, daß es sich hier um gegenseitige Wiedererstattung der besetzten Gebietstheile handelt von einer und der anderen Seite der kriegführenden Mächte und keineswegs um eine Gebietsabtretung, daß dieser letztere Punkt an die Reihe gelangen wird, wenn man wie es die Präliminarien vorschreiben, zu Berichtigung der Grenze in Europa schreiten wird.

Der Berichterstatter der Commission legt darauf die folgenden Paragraphen vor:

„Se. Maj. der Kaiser aller Reussen und J. Maj. der Kaiser der Franzosen, die Königin von Großbritannien, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, die Kriegsgefangenen nach Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags in Freiheit zu setzen.

„Ihre Maj. der Kaiser der Franzosen, die Königin von Großbritannien, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Sultan gewähren gänzliche und vollständige Amnestie allen denen ihrer Unterthanen, welche etwa durch Theilnahme an den Kriegsereignissen zu Gunsten der feindlichen Sache compromittirt sind.

„Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, Ihre Maj. die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Maj. der König von Preußen, Se. Maj. der Kaiser aller Reussen und Se. Maj. der König von Sardinien erklären die hohe Pforte zugelassen zur Theilnahme an den Vortheilen des europäischen Concerts. JJ. MM. verpflichten sich, Jeder für seinen Theil, die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des ottomanischen Reichs zu achten, garantiren gemeinsam die genaue Einhaltung dieser Verpflichtung und werden folglich jeden Akt oder jedes Ereigniß, das angethan ist, sie zu verletzen, für eine Frage von allgemeinem Interesse betrachten.

„Die Conventionen oder Verträge, geschlossen oder zu schließen zwischen JJ. MM. und der hohen Pforte, werden fortan einen Theil des öffentlichen europäischen Rechts bilden."

„Wenn zwischen der hohen Pforte und einer der contrahirenden Mächte ein Zwiespalt von der Beschaffenheit, daß er die Erhaltung ihrer Beziehungen bedrohte, eintreten sollte, werden die beiden Staaten, ehe sie zur Anwendung der Gewalt schreiten, die übrigen Mächte in Stand setzen, diesem Aeußersten auf dem Wege der Vermittlung vorzubeugen."

Graf Buol zeigt an, daß er die Instruktionen seines Hofs in Betreff des zweiten, die Donau betreffenden, Punktes erhalten habe; er erklärt, daß Oesterreich der vollen Anwendung der durch die Wiener Congreßakte für die obere und

Digitized by Google

un dissentiment de nature à menacer le maintien de leurs relations, les deux Etats, avant de recourir à l'emploi de la force, mettront les autres puissances en mesure de prévenir cette extrémité par les voies de la conciliation."

M. le comte de Buol annonce qu'il a reçu les instructions de sa cour sur le deuxième point concernant le Danube; il déclare que l'Autriche adhère à l'entière application des principes établis par l'acte du congrès de Vienne au haut comme au bas Danube, pourvu, toutefois, que cette mesure soit combinée avec les engagements antérieurs pris, *bona fide*, par les Etats riverains. Il propose, en conséquence, une rédaction nouvelle qui a pour objet de répondre pleinement au principe de libre navigation déposé dans les préliminaires, en tenant compte, pendant un terme déterminé, de ces mêmes engagements.

Après avoir entendu la lecture de cette nouvelle rédaction, le Congrès décide que copie en sera annexée au présent protocole, et en renvoie la discussion à la prochaine séance.

Le présent protocole est lu et approuvé. (Suivent les signatures.)

Annexe au protocole n°. X.

Convention séparée entre la Sublime-Porte et la Russie. (Parafés des deux premiers plénipotentiaires: O. A.)

S. M. le Sultan et S. M. l'empereur de toutes les Russies, prenant en considération le principe de la neutralisation de la mer Noire consacré dans le traité général en date du . . . auquel elles sont parties contractantes, et voulant, en conséquence, régler d'un commun accord le nombre et la force des bâtiments qu'elles se sont réservé d'entretenir dans la mer Noire pour le service de leurs côtes, ont résolu de signer dans ce but une convention spéciale, et ont nommé à cet effet:

S. M. le Sultan:

Aali-Pacha, grand-vizir et son premier plénipotentiaire au Congrès de Paris, et Méhemmed Djémil-Bey, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire;

Et S. M. l'empereur de toutes les Russies:

L'aide de camp général comte Orloff, son premier plénipotentiaire au Congrès de Paris, etc., et le baron de Brunnow, etc.

Art. 1er. Les hautes parties contractantes s'engagent mutuellement à n'avoir dans la mer Noire d'autres bâtiments de guerre que ceux dont le nombre, la force et les dimensions sont stipulés ci-après.

Art. 2. Chacune des deux hautes parties contractantes se réserve d'entretenir dans cette mer six bâtiments à vapeur de cinquante mètres de longueur à la flottaison et quatre bâtiments légers d'un tonnage qui ne dépassera pas deux cents tonneaux chacun.

Annexe au protocole n°. X.

Art. 1er. L'acte du Congrès de Vienne ayant établi les principes destinés à régler la navigation des fleuves traversant plusieurs Etats, les puissances contractantes stipulent entre elles qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au Danube et à ses embouchures; elles déclarent que cette disposition fait désormais partie du droit public de l'Europe et la prennent sous leur garantie.

Digitized by Google

untere Donau angenommenen Grundſätze zuſtimmt, in der Vorausſetzung jedoch, daß dieſe Maßregeln mit den früheren Verpflichtungen, welche die Uferſtaaten bona fide übernommen haben, vereinigt würden. Er ſchlägt daher eine neue Redaction vor, welche vollſtändig dem in den Präliminarien aufgenommenen Grundſatz der freien Schifffahrt entſpricht, jedoch zugleich für eine beſtimmte Zeit jenen Verpflichtungen Rechnung trägt.

Nach Anhörung dieſer neuen Redaction beſchließt der Congreß, daß eine Copie davon dieſem Protokoll angehängt werde und verſchiebt die Discuſſion derſelben auf die nächſte Sitzung.

Das Protokoll wird verleſen und genehmigt.

(Folgen die Unterſchriften.)

Anner des Protokolls Nr. 10

Separatconvention zwiſchen der hohen Pforte und Rußland.

Se. Maj. der Sultan und Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen, in Erwägung, daß der Grundſatz der Neutraliſirung des ſchwarzen Meeres durch den allgemeinen Vertrag vom ...., bei welchem ſie contrahirende Theile ſind, conſacrirt iſt und demgemäß in der Abſicht, durch Uebereinkunft die Zahl und Stärke der Fahrzeuge feſtzuſetzen, die ſie ſich vorbehalten auf dem ſchwarzen Meere für den Dienſt ihrer Küſten zu unterhalten, haben beſchloſſen, zu dem Ende eine Specialconvention zu zeichnen und dafür ernannt:

Se. Maj. der Sultan

Aali Paſcha, Großvezier ꝛc. und Mehemmed-Djemil-Bey;

Und Se. Maj. der Kaiſer aller Reuſſen

den Generaladjutanten Graf Orloff und den Baron Brunnow ꝛc.

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich gegenſeitig, im ſchwarzen Meere keine anderen Kriegsſchiffe als die zu halten, welche nachſtehend in Beziehung auf Zahl, Stärke und Größe ſtipulirt ſind.

Art. 2. Jeder der hohen contrahirenden Theile behält ſich vor, in dieſem Meere ſechs Dampfſchiffe von funfzig Metres Länge ſchwimmend und vier leichte Fahrzeuge von einem für jedes zweihundert Tonnen nicht überſteigenden Tonnengehalte zu unterhalten.

Anner zum Protokoll Nr. 10.

Art. 1. Da die Wiener Congreßakte die Principien feſtgeſtellt hat, welche die Schiffahrt auf den Flüſſen reguliren ſollen, die mehrere Staaten durchſchneiden, ſo haben die contrahirenden Mächte unter ſich ſtipulirt, daß dieſe Principien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden; ſie erklären, daß dieſe Dispoſition zukünftig einen Theil des öffentlichen Rechts von Europa ausmacht, und ſtellen ſie unter ihre Garantie.

Die Schiffahrt auf der Donau kann keiner Beſchränkung und Abgabe unterworfen werden; die nicht ausdrücklich in den in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorausgeſehen ſind. In Folge deſſen wird keine Abgabe erhoben werden, die ſich einzig und allein auf die Thatſache der Beſchiffung des Fluſſes ſtützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren, und es wird keinerlei Hinderniß, welcher Art es auch ſein mag, der freien Schiffahrt entgegengeſetzt werden.

Digitized by Google

La navigation du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations qui suivent. En conséquence, il ne sera perçu aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires, et il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

Art. 2. Dans le but de réaliser les dispositions de l'article précédent, une commission, composée des délégués de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne et de la Turquie, sera chargée de désigner les travaux nécessaires pour dégager l'embouchure du Danube des sables qui l'obstruent, et d'ordonner l'exécution de ces travaux.

Pour couvrir les frais de ces travaux ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, des droits fixes, d'un taux convenable, pourront être prélevés, à la condition expresse que, sous ce rapport comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 3. Une commission sera établie qui se composera des délégués de l'Autriche, de la Bavière, du Wurtemberg, de la Servie, de la Valachie, de la Moldavie et de la Turquie. Elle sera permanente, élaborera, *a*, les règlements de la navigation et de police fluviale; *b*, fera disparaître les entraves législatives qui s'opposent encore à l'application au Danube des dispositions du traité de Vienne; *c*, ordonnera et fera exécuter les travaux nécessaires sur tout le parcours du fleuve.

Art. 4. Il est entendu que la commission européenne aura rempli sa tâche et que la commission riveraine aura terminé les travaux désignés dans l'article précédent par les lettres *a* et *b* dans l'espace de deux ou trois ans, ou plus tôt, si faire se peut. La conférence siégeant à Paris, informée de ce fait, après en avoir pris acte, prononcera la dissolution de la commission européenne.

Art. 5. Afin d'assurer l'exécution des règlements qui auront été arrêtés d'un commun accord d'après les principes ci-dessus énoncés, chacune des puissances contractantes aura le droit de faire stationner (un ou deux) bâtiments légers aux embouchures du Danube.

Protocole n°. XI.

Deuxième séance du 18 mars 1856.

Présents: les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

M. le comte Walewski annonce que l'arrivée des plénipotentiaires prussiens à Paris lui a été notifiée par M. le comte de Hatzfeldt.

M. le baron de Menteuffel et M. le comte de Hatzfeldt, étant introduits, présentent leurs pleins pouvoirs qui sont trouvés en bonne et due forme et déposés aux actes du Congrès.

Il est remis à MM. les plénipotentiaires de la Prusse une copie des protocoles des séances précédentes.

M. le baron de Bourqueney donne lecture des paragraphes préparés

Digitized by Google

Art. 2. Zu dem Zwecke, die Dispositionen des vorhergehenden Artikels zu verwirklichen, wird eine Commission, in welcher Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und die Türkei, jede dieser Mächte durch einen Abgeordneten repräsentirt sein werden, mit der Bezeichnung und der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, die nothwendig sind, um die Mündungen der Donau von dem Sande zu befreien, welcher sie verstopft.

Um die Kosten dieser Arbeiten zu bestreiten, sowie die der Etablissements, deren Zweck die Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt an den Mündungen der Donau ist, werden bestimmte Abgaben von passender Höhe erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieser Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf dem Fuß einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 3. Eine Commission wird ernannt werden und aus Abgeordneten Oesterreichs, Baierns, Würtembergs, Serbiens, der Walachei, der Moldau und der Türkei bestehen. Diese Commission, die permanent sein wird, wird a) das Flußpolizei- und Schiffahrtsreglement ausarbeiten; b) die Beschränkungen hinwegräumen, die sich der Anwendung der Dispositionen des Wiener Vertrags auf die Donau noch entgegenstellen; c) die auf dem ganzen Laufe des Flusses nothwendigen Arbeiten anordnen und ausführen lassen.

Art. 4. Es ist vereinbart, daß in dem Zeitraum von zwei Jahren oder früher wenn möglich die europäische Commission ihre Aufgabe gelöst, und die Flußcommission ihre in dem vorhergehenden Artikel unter a und b bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müssen. Die in Conferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieser Thatsache benachrichtigt, werden, nachdem sie davon Kenntniß genommen, die europäische Commission auflösen.

Art. 5. Um die Ausführung der Reglements zu sichern, die unter gemeinschaftlicher Uebereinstimmung und nach den oben angedeuteten Principien festgestellt worden sind, wird jede der contrahirenden Mächte das Recht haben, leichte Schiffe (ein oder zwei) an den Donaumündungen stationiren zu lassen.

Protokoll Nr. 11.

Zweite Sitzung vom 18. März 1856.

Gegenwärtig: die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien, der Türkei.

Graf Walewski zeigt an, daß ihm die Ankunft der preußischen Bevollmächtigten zu Paris durch den Grafen Hatzfelt notificirt sei.

Baron Manteuffel und Graf Hatzfeldt werden eingeführt und zeigen ihre Vollmachten vor, die in gehöriger Form befunden und zu den Congreßakten gelegt werden.

Den preußischen Bevollmächtigten wird eine Copie der Protokolle der vorhergehenden Sitzungen überreicht.

Baron Bourqueney verliest die für die Erneuerung der Convention wegen der Meerengen entworfene Convention. Diese Paragraphen lauten wie folgt;

Digitized by Google

pour le renouvellement de la convention des Détroits; ces paragraphes sont conçus dans les termes suivants:

„La convention du 13 juillet 1841, qui maintient l'antique règle de l'Empire Ottoman relative à la clôture des détroits du Bosphore et des Dardanelles, a été révisée d'un commun accord.

„L'acte conclu à cet effet et conformément à ce principe est et demeure annexé au présent traité."

M. le comte Walewski propose de confier à une commission le soin de rédiger l'instrument destiné à remplacer la convention du 13 juillet 1841; le Congrès adhère, et la commission est composée de MM. les premiers Plénipotentiaires de la Prusse et de la Turquie, et de MM. les seconds plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de la Sardaigne. (Suivent les signatures.)

Protocole nº. XII.

Séance du 22 mars 1856.

Présents: les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la seconde séance, tenue le 18 mars 1856, est lu et approuvé.

M. le comte Orloff fait savoir au Congrès que la cour de Russie a donné son approbation au projet de convention concerté entre MM. les Plénipotentiaires de la Turquie et de la Russie, et qui a été annexé au protocole no. 10.

M. le comte Walewski propose de désigner une commission qui sera chargée de présenter au Congrès un projet définitif de préambule.

Cette proposition est adoptée, et la commission est composée de MM. les seconds Plénipotentiaires. (Suivent les signatures.)

Protocole nº. XIII.

Séance du 24 mars 1856.

Présents: les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

M. le baron de Bourqueney rend compte des travaux de la commission chargée de préparer le projet définitif du préambule du traité général. La commission, dit M. le second plénipotentiaire de la France, avait pour tâche de trouver une rédaction qui, en faisant la part de toutes les situations, fût également satisfaisante pour chacune des puissances qui concourent à l'oeuvre de la paix.

Lecture est donnée, en ces termes, du projet, unanimement accepté par la commission:

„Leurs Majestés . . .

„Animés du désir de mettre un terme aux calamités de la guerre, et voulant prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître, ont résolu de s'entendre, avec Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, sur les bases à donner au rétablissement et à la consolidation de la paix, en assurant, par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de lempire ottoman.

„A cet effet, Leursdites Majestés ont nommé pour plénipotentiaires:

„. . . . . .

„Lesquels se sont réunis en Congrès à Paris.

Digitized by Google

„Die Convention vom 13. Juli 1841, welche die alte Regel des ottomanischen Reichs in Beziehung auf die Verschließung des Bosporus und der Dardanellen aufrecht erhält, ist durch gemeinschaftliches Einverständniß revidirt worden."

„Die zu dem Ende und in Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze abgeschlossene Akte ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage angehängt."

Graf Walewski schlägt vor, eine Commission mit der Redaction des an die Stelle der Convention vom 13. Juli 1841 zu treten bestimmten Instruments zu betrauen. Der Congreß stimmt dem bei und es werden zu Mitgliedern der Commission die ersten Bevollmächtigten von Preußen und der Türkei und die zweiten Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien, Rußland und Sardinien ernannt.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 12.

Sitzung vom 22. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben.

Das Protokoll der zweiten Sitzung vom 18. März 1856 wird verlesen und genehmigt.

Graf Orloff thut dem Congreß zu wissen, daß der russische Hof dem zwischen den Bevollmächtigten der Türkei und Rußlands vereinbarten Entwurf einer Convention, welcher dem Protokoll Nr. 10 angehängt worden ist, seine Zustimmung ertheilt.

Graf Walewski schlägt vor, eine Commission zu ernennen, die dem Congreß einen definitiven Entwurf für die Einleitung vorzulegen beauftragt wäre.

Dieser Vorschlag wird angenommen und die Commission gebildet aus den zweiten Bevollmächtigten.

Protokoll Nr. 13.

Sitzung vom 24. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Baron Bourqueney berichtet über die mit Feststellung des definitiven Entwurfs für die Einleitung beauftragte Commission. Die Commission, bemerkt der zweite Bevollmächtigte Frankreichs, hatte die Aufgabe, eine Redaction zu finden, die, sich auf alle Verhältnisse beziehend, in gleicher Weise jeder der zum Friedenswerk concurrirenden Mächte genügen würde.

Es wird folgender von der Commission einstimmig gut geheißener Entwurf verlesen.

„Ihre Majestäten . . . .

„Beseelt von dem Wunsche, den Leiden des Krieges ein Ziel zu setzen und in der Absicht, der Wiederkehr der Verwickelungen, welche ihn erzeugt haben, vorzubeugen, haben beschlossen, sich mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich über die Grundlagen für die Wiederherstellung und Consolidirung des Friedens zu verständigen, indem sie durch wirksame und gegenseitige Garantien die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reichs sichern.

„Zu dem Ende haben JJ. MM. zu Bevollmächtigten ernannt:

„. . . . . .

„Diese haben sich zum Congreß in Paris vereinigt.

„Nach glücklich zwischen ihnen hergestelltem Einverständniß haben JJ. MM. der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin von Großbritannien, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Sultan, in

„L'entente ayant été heureusement établie entre eux, Leurs Majestés l'Empereur des Français, l'Empereur d'Autriche, la Reine du royaume de la Grande-Bretagne, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et le Sultan, considérant que, dans un intérêt européen, Sa Majesté le Roi de Prusse, signataire de la convention du 13 juillet 1841, devait être appelée à participer aux nouveaux arrangemens à prendre, et appréciant la valeur qu'ajouterait à une oeuvre de pacification générale le concours de Sadite Majesté, l'ont invitée à envoyer des plénipotentiaires au Congrès.

„En conséquence, Sa Majesté le roi de Prusse a nommé pour ses plénipotentiaires. . . ."

Le Congrès adopte.

M. le comte Walewski rappelle que le Congrès a décidé, dans une de ses précédentes séances, qu'il serait fait mention, dans le traité général, du hatti-schérif rendu récemment par Sa Majesté le Sultan en faveur de ses sujets non musulmans; qu'il a été convenu, toutefois, que cette mention serait conçue, à la fois, dans des termes propres à établir la spontanéité dont le gouvernement ottoman a usé dans cette circonstance, et de façon qu'il ne pût, en aucun cas, en résulter un droit d'ingérence pour les autres puissances.

M. le comte Walewski propose d'insérer au traité général, sur le quatrième point, la rédaction suivante, qui lui semble remplir les intentions du Congrès.

„Sa Majesté Impériale le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de tous ses sujets, sans distinction de religion ni de race, ayant octroyé un Firman qui consacre également ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux puissances contractantes ledit Firman, spontanément émané de sa volonté souveraine.

„Il est bien entendu que cette communication, dont les puissances contractantes constatent la haute valeur, ne saurait, en aucun cas, donner le droit auxdites puissances de s'immiscer, soit collectivement, soit séparément, dans les rapports de Sa Majesté le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son empire."

MM. les plénipotentiaires de l'Autriche, de la Grande-Bretagne et de la Turquie appuient cette proposition comme répondant pleinement à l'objet qu'on se propose. Aali-Pacha ajoute qu'il ne lui serait pas possible de se rallier à toute autre rédaction, si elle tendait à conférer aux puissances un droit de nature à limiter l'autorité souveraine de la Sublime-Porte.

MM. les plénipotentiaires de la Russie répondent que ce point mérite une attention particulière, et qu'ils ne sauraient exprimer leur opinion avant d'avoir examiné avec soin la rédaction mise en délibération: ils en demandent le renvoi à une commission.

Messieurs les plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne combattent la proposition de MM. les plénipotentiaires de la Russie, en se fondant, à leur tour, sur l'importance même de la question, qui demande à être délibérée *in pleno*.

Il est décidé que la discussion aura lieu, en Congrès, dans la prochaine séance.

M. le premier plénipotentiaire de France communique les articles relatifs à la Servie, et qui ont été rédigés par la commission des Principautés.

Sur la proposition de M. le comte de Clarendon, le Congrès arrête

Digitized by Google

Betracht, daß Se. Maj. der König von Preußen als Unterzeichner der Convention vom 13. Juli 1841 berufen werden müßte, an den zu treffenden neuen Arrangements theilzunehmen und in Berücksichtigung des Werths, welchen die Mitwirkung Sr. Maj. dem Friedenswerke hinzufügen würde, ihn eingeladen, Bevollmächtigte zum Congreß zu schicken.

„In Folge dessen hat Se. Maj. der König von Preußen zu Bevollmächtigten ernannt: — —"

Der Congreß nimmt den Entwurf an.

Graf Walewski bringt in Erinnerung, daß der Congreß in einer der früheren Sitzungen beschlossen hat, in dem allgemeinen Vertrage des Hattischeriffs, welchen der Sultan kürzlich zu Gunsten seiner nicht muselmännischen Unterthanen erlassen hat, Erwähnung zu thun, daß man jedoch zugleich sich darüber vereinigt habe, daß diese Erwähnung in Ausdrücken abgefaßt sei, die geeignet wären, einmal den freien Entschluß, mit welchem die ottomanische Regierung in dieser Sache verfahren sei, auszudrücken und zugleich der Art, daß in keinem Fall das Recht einer Einmischung für die anderen Mächte daraus hervorgehen könnte.

Graf Walewski schlägt vor, dem allgemeinen Vertrage hinsichtlich des vierten Punktes folgende, den Wünschen des Congresses, wie es ihm scheine, entsprechende Redaction zu geben:

„Se. Maj. der Sultan, da er in seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen, einen Ferman erlassen, der, ihr Schicksal ohne Unterschied der Religion oder Race verbessernd, seine edelmüthigen Absichten gegen die christlichen Bewohner seines Reichs consacrirt und in der Absicht, einen neuen Beweis seiner Gesinnungen in dieser Beziehung zu geben, hat beschlossen, den contrahirenden Mächten den erwähnten Ferman, aus der Initiative seines souveränen Willens hervorgegangen, mitzutheilen.

„Die contrahirenden Mächte constatiren den hohen Werth dieser Mittheilung. Es ist wohl verstanden, daß dieselbe in keinem Falle den genannten Mächten das Recht geben kann, sich, sei es collectiv oder einzeln, in die Beziehungen Sr. Maj. des Sultans zu seinen Unterthanen, noch in die innere Verwaltung seines Reichs einzumischen."

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien und der Türkei unterstützen diesen Vorschlag, da er vollständig dem dabei verfolgten Zwecke entspreche. Aali Pascha fügt hinzu, daß es ihm nicht möglich sei einer anderen Redaction zuzustimmen, welche etwa den Zweck hätte, den Mächten ein Recht zu übertragen, das geeignet wäre, die souveräne Autorität der hohen Pforte zu beschränken.

Die Bevollmächtigten Rußlands bemerken, daß dieser Punkt besondere Aufmerksamkeit verdiene und daß sie ihre Meinung nicht aussprechen könnten, bevor sie nicht die zur Berathung vorgelegte Redaction sorgfältig geprüft hätten; sie ersuchen um Verweisung derselben an eine Commission.

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands bekämpfen den Vorschlag der russischen Bevollmächtigten, indem sie sich dabei gerade auf die Bedeutung der Frage stützen, welche Berathung in pleno verlange.

Man beschließt, daß die Discussion im Congreß in nächster Sitzung stattfinden soll.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs theilt die sich auf Serbien beziehenden, von der Commission der Fürstenthümer redigirten Artikel mit.

Auf Vorschlag Graf Clarendons beschließt der Congreß, sie in das gegenwärtige Protokoll aufzunehmen und vertagt deren Prüfung zur nächsten Zusammenkunft.

Diese Artikel lauten wie folgt:

Digitized by

que ces articles seront insérés au présent protocole, et en remet l'examen à la réunion suivante.

Ces articles sont ainsi conçus:

„Art. . La Principauté de Servie continuera à relever de la Sublime-Porte, conformément aux hats impériaux qui fixent et déterminent les droits et immunités dont elle jouit.

„En conséquence, ladite Principauté conservera son administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

„Les améliorations qu'il pourrait devenir nécessaire d'introduire dans les institutions actuelles de la Principauté de Servie ne devront être que le résultat d'un concert entre la Sublime-Porte et les autres parties contractantes.

„Art. . Le droit de garnison de la Porte, tel qu'il se trouve stipulé par les règlements antérieurs, est maintenu.

„Art. . La Servie se trouvant désormais placée sous la garantie collective de toutes les puissances, aucune intervention armée exclusive ne pourra avoir lieu sur son territoire, de la part de l'une ou de l'autre des puissances contractantes."

(Suivent les signatures.)

Protocole nº. XIV.

Séance du 25 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie sont invités à faire part au Congrès des observations qu'ils se sont réservé de présenter sur la rédaction insérée au protocole no XIII, et relative au quatrième point.

M. le baron de Brunnow expose qu'en assurant aux chrétiens de l'Empire Ottoman l'entière jouissance de leurs priviléges, on a donné á la paix une garantie de plus et qui ne sera pas la moins précieuse: qu'à ce titre on ne saurait trop apprécier l'importance du Hatti-Schériff récemment émané de la volonté souveraine du Sultan: que les Plénipotentiaires de la Russie n'hésitent pas à reconnaître et sont, en outre, heureux de déclarer que cet acte, dont chaque paragraphe atteste hautement les intentions bienveillantes du Souverain qui l'a rendu, réalise et dépasse même toutes leurs espérances; que ce sera rendre hommage à la haute sagesse du Sultan, et témoigner de la sollicitude qui anime également tous les Gouvernements de l'Europe, que d'en faire mention dans le Traité de paix; qu'on est d'accord sur ce point, et qu'il ne s'agit plus que de s'entendre sur les termes. M. de Brunnow ajoute que l'intérêt particulier que la Russie porte aux chrétiens de la Turquie l'avait déterminée à donner son entier assentiment à une première rédaction, qui semble, cependant, avoir soulevé certaines objections, bien que cette rédaction, conformément à l'avis unanime du Congrès, fît remonter exclusivement à la volonté souveraine et spontanée du Sultan l'acte qu'on veut rappeler dans le Traité, et stipulât qu'il ne pouvait en résulter un droit quelconque d'ingérence pour aucune Puissance.

Par égard, dit-il encore, pour des susceptibilités que nous respectons, nous y renonçons donc, et nous proposons au Congrès une rédaction qui nous semble satisfaire à toutes les nécessités, en restant dans les limites qui nous sont tracées. M. le baron de Brunnow donne lecture de cette rédaction, qui est ainsi conçue:

Artikel . . .

„Das Fürstenthum Serbien wird fortfahren von der hohen Pforte abhängig zu sein, gemäß den kaiserlichen Hats, welche die Rechte und Immunitäten, deren es sich erfreut, festsetzen."

„In Folge dessen wird dieses Fürstenthum seine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollständige Freiheit des Cultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt behalten."

„Die Verbesserungen, die etwa bei den gegenwärtigen Einrichtungen des Fürstenthums Serbien einzuführen für nothwendig befunden werden möchten, können nur das Ergebniß einer Verständigung zwischen der hohen Pforte und den übrigen contrahirenden Theilen sein."

Artikel . . .

„Das Recht der Garnison Seitens der Pforte, sowie es durch die früheren Reglements stipulirt ist, wird aufrecht erhalten."

Artikel . . .

„Da Serbien von nun an unter die Collectivgarantie aller Mächte gestellt ist, kann keine exclusive bewaffnete Intervention von einer oder der anderen Seite der contrahirenden Mächte auf seinem Territorium statthaben."

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 14.

Sitzung vom 25. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird gelesen und genehmigt. Die russischen Bevollmächtigten werden aufgefordet, dem Congresse die Bemerkung mitzutheilen, welche sie sich bei der im Protokoll Nr. 13 aufgenommenen Redaction in Bezug auf den vierten Punkt vorbehalten haben.

Baron Brunnow entwickelt, daß mit der Zusicherung vollständigen Genusses ihrer Privilegien an die Christen des ottomanischen Reiches man dem Frieden eine weitere Garantie gegeben, die nicht die wenigst werthvolle sein werde; daß man in dieser Rücksicht die Wichtigkeit des aus dem souverainen Willen des Sultans entflossenen Hatti-Scherifs nicht hoch genug schätzen könne; daß die Bevollmächtigten Rußlands nicht anstehen anzuerkennen und glücklich sind zu erklären, daß jener Act, von dem jeder Paragraph laut die wohlwollenden Absichten des Souverains, der sie erlassen hat, verkündige, alle ihre Hoffnungen verwirklicht und selbst übertrifft; es heiße nur der hohen Weisheit des Sultans huldigen und die Sorge anerkennen, welche alle Regierungen Europas gleichmäßig belebt, wenn man desselben im Friedensvertrage Erwähnung thut; daß man über diesen Punkt einverstanden ist und daß es sich nur noch darum handelt, sich über die Ausdrücke zu vereinbaren. Baron Brunnow bemerkt, daß das besondere Interesse, welches Rußland für die Christen in der Türkei hegt, dieses bestimmt hat, einer ersten Redaction seinen vollen Beifall zu schenken. Diese scheint jedoch gewisse Einwürfe erhoben zu haben, obwohl sie, der einstimmigen Ansicht des Congresses gemäß, den im Vertrage zu erwähnenden Act ausschließlich auf den souverainen und freien Willen des Sultans zurückführte und erklärte, daß daraus kein Recht der Einmischung für irgend eine Macht gefolgert werden könne.

In Rücksicht, bemerkt er ferner, auf Empfindlichkeiten, welche wir achten, verzichten wir demnach darauf und schlagen dem Congresse eine Redaction vor, die uns allen Erfordernissen zu entsprechen scheint und in den gezogenen Grenzen bleibt. Baron Brunnow verliest diese Redaction, die so abgefaßt ist:

Digitized by Google

„Sa Majesté le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de tous ses sujets, sans distinction de religion ni de race, ayant octroyé un Firman qui consacre ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son Empire, a résolu de porter ledit Firman à la connaissance des Puissances contractantes.

„Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, etc., constatent la haute valeur de cet acte spontané de la volonté souveraine de Sa Majesté le Sultan. Leursdites Majestés acceptent cette communication comme un nouveau gage de l'amélioration du sort des chrétiens en Orient, objet commun de leurs voeux, dans un intérêt général d'humanité, de civilisation et de piété.

„En manifestant, à cet égard, l'unanimité de leurs intentions, les Hautes Parties contractantes déclarent, d'un commun accord, que la communication de l'acte ci-dessus mentionné ne saurait donner lieu à aucune ingérence collective ou isolée dans les affaires d'administration intérieure de l'Empire Ottoman, au préjudice de l'indépendance et de la dignité de l'autorité souveraine dans ses rapports avec ses sujets.

M. le premier plénipotentiaire de la France, et après lui M. le comte de Clarendon, font remarquer que le projet présenté par Messieurs les plénipotentiaires de la Russie ne diffère pas essentiellement de celui auquel ils demandent à le substituer, et qu'en insistant ils placeraient Messieurs les plénipotentiaires de la Turquie dans l'obligation d'en référer de nouveau à Constantinople, et provoqueraient ainsi de nouveaux ajournements; que si les différences qu'on remarque entre les deux textes ont une portée digne d'occuper le Congrès, Messieurs les plénipotentiaires de la Russie devraient en préciser le caractère et la nature; que si, au contraire, ces différences sont insignifiantes, comme on peut le croire à première vue, il conviendrait de s'en tenir à la rédaction qui a déjà obtenu l'agrément du Gouvernement Ottoman, principal intéressé dans la question.

M. le comte Orloff répond que, d'accord avec M. le baron de Brunnow, et prenant en considération les motifs énoncés par Messieurs les Plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne, il renonce à faire agréer le projet présenté par M. le Second plénipotentiaire de la Russie, et qu'il se rallie à celui qui a été présenté par M. le comte Walewski, en demandant toutefois un léger changement, et réservant l'approbation de sa Cour.

Lord Cowley dit qu'il ne peut laisser passer les expressions dont s'est servi M. le baron de Brunnow en parlant de l'intérêt particulier que la Russie porte aux sujets chrétiens du Sultan, et que l'intérêt que les autres Puissances chrétiennes n'ont cessé de leur témoigner n'est ni moins grand, ni moins particulier.

M. le baron de Brunnow répond qu'en rappelant les dispositions dont sa Cour a toujours été animée, il n'a pas entendu révoquer en doute ou contester celles des autres Puissances pour leurs coreligionnaires.

Après avoir déclaré que ses instructions ne lui permettent d'adhérer à aucune modification sans prendre les ordres de son gouvernement, Aali-Pacha, reconnaissant que le dernier changement demandé par M. le comte Orloff consiste dans une simple transposition de mots, y donne son assentiment, et le Congrès adopte la rédaction suivante, devenue définitive, sauf la réserve faite plus haut par M. le premier plénipotentiaire de la Russie:

(V. Art. 9 du traité.)

M. le comte Walewski dit que l'état de guerre ayant invalidé les traités

Digitized by Google

„Da Se. Majestät der Sultan in seiner beständigen Fürsorge für die Wohlfahrt aller seiner Unterthanen ohne Unterschied der Religion und der Race einen Firman octroyirt hat, welcher seinen edelmüthigen Absichten gegen die christlichen Bevölkerungen seines Reiches verbürgt, so hat er beschlossen, besagten Firman zur Kenntniß der contrahirenden Mächte zu bringen. JJ. MM. der Kaiser von Oestreich ꝛc. constatiren den hohen Werth dieses freiwilligen Actes des souverainen Willens Sr. Majestät des Sultans. Besagte Majestäten nehmen diese Mittheilung als ein neues Pfand der Besserung des Schicksals der Christen im Orient, das stets der gemeinsame Gegenstand ihrer Wünsche gewesen ist, im allgemeinen Interesse der Humanität, Civilisation und der Frömmigkeit an.

Indem sie in dieser Hinsicht die Einmüthigkeit ihrer Absichten kund thun, erklären die hohen contrahirenden Mächte in gemeinsamer Uebereinstimmung, daß die Mittheilung des obenerwähnten Actes keine Gesammt- oder Einzeleinmischung in die inneren Verwaltungsangelegenheiten des ottomanischen Reiches zum Nachtheil der Unabhängigkeit und Würde der souverainen Autorität in ihren Beziehungen zu ihren Unterthanen veranlassen kann.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs und nach ihm Graf Clarendon bemerken, daß der von den Bevollmächtigten Rußlands eingereichte Entwurf nicht wesentlich von dem abweicht, welchem sie ihn zu substituiren wünschen, und wollten sie darauf beharren, so würden sie die Bevollmächtigten der Türkei nöthigen, von Neuem darüber nach Konstantinopel zu berichten und dadurch neue Verzögerungen hervorrufen, daß, wenn der zwischen den beiden Texten bemerkliche Unterschied eine der Inbetrachtnahme des Congresses würdige Tragweite habe, die Bevollmächtigten Rußlands den Charakter und die Natur desselben genauer bestimmen müßten, daß wenn im Gegentheil die Abweichungen unerheblich sind, wie man auf den ersten Blick glauben sollte, es besser sein würde, sich an die Redaction zu halten, welche schon die Beistimmung der ottomanischen Regierung, der Hauptbetheiligten in dieser Frage, erhalten hat.

Graf Orloff antwortet, daß in Uebereinstimmung mit Baron Brunnow und nach Erwägung der von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens hervorgehobenen Gründe er darauf verzichtet, den vom zweiten Bevollmächtigten Rußlands eingebrachten Entwurf zur Annahme zu bringen und sich dem anschließt, der von Graf Walewski eingebracht ist, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung seines Hofes und mit der Bitte einer leichten Veränderung.

Lord Cowley erklärt, daß er den vom Baron Brunnow gebrauchten Ausdruck nicht hingehen lassen kann, indem derselbe von dem besonderen Interesse, welches Rußland an den christlichen Unterthanen der Pforte nimmt, sprach, und daß das Interesse, welches die andern christlichen Mächte nicht aufgehört haben zu bezeugen, nicht minder groß und dringend ist.

Baron Brunnow erwidert, daß er mit dem Hinweis auf die Gesinnung, von der sein Hof beseelt ist, nicht beabsichtigt hat, die der andern Mächte für ihre Religionsgenossen in Zweifel zu ziehen oder zu bestreiten.

Nach der Erklärung, daß seine Instructionen ihm nicht erlauben, irgend einer Modification beizutreten, ohne die Befehle seiner Regierung einzuholen, giebt Aali Pascha, der anerkennt, daß die letzte vom Grafen Orloff verlangte Aenderung nur in einer einfachen Wortumsetzung besteht, derselben seine Zustimmung, und der Congreß adoptirt die folgende Redaction, die definitiv geworden ist, den vom ersten Bevollmächtigten Rußlands gemachten Vorbehalt abgerechnet.

(Siehe Paragraph 9 des Friedensvertrags.)

Graf Walewski sagt, daß, da der Krieg die Verträge und Conventionen, welche zwischen Rußland und den anderen kriegführenden Mächten bestanden

Digitized by Google

et conventions qui existaient entre la Russie et les autres Puissances belligérantes, il y a lieu de convenir d'une stipulation transitoire qui fixe les rapports commerciaux de leurs sujets respectifs, à dater de la conclusion de la paix.

M. le comte de Clarendon émet l'avis qu'il conviendrait de stipuler mutuellement, pour le commerce et pour la navigation, le traitement de la nation la plus favorisée, en attendant que chaque Puissance alliée puisse renouveler avec la Russie ses anciens traités, ou bien en négocier de nouveaux.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie répondent qu'ils sont sans instructions à cet égard, et qu'il ne leur serait pas permis de prendre des engagements propres à créer un état de choses différent de celui qui existait avant la guerre, et qu'avant de se prêter à la combinaison proposée par M. le comte de Clarendon, ils devraient en référer à leur Cour; que la Russie a conclu, d'ailleurs, avec les Etats limitrophes, des traités qui accordent aux sujets respectifs des avantages qu'il ne lui conviendrait pas, peut-être, de concéder, même temporairement, aux sujets d'autres Puissances, attendu qu'il pourrait ne pas en résulter une juste réciprocité; et, par ces motifs, ils proposent de convenir que les traités et conventions existant avant la guerre seront remis en vigueur pendant un délai déterminé et suffisant pour permettre aux parties de se concerter sur de nouvelles stipulations.

La question étant réservée, M. le comte de Clarendon dit qu'en appelant la Turquie à faire partie du système politique de l'Europe, les Puissances contractantes donneraient un témoignage éclatant des dispositions qui les unissent et de leur sollicitude pour les intérêts généraux de leurs sujets respectifs, si elles cherchaient à s'entendre dans le but de mettre les rapports de leur commerce et de leur navigation en harmonie avec la position nouvelle qui sera faite à l'Empire ottoman.

M. le comte Walewski appuie cet avis, en se fondant sur les principes nouveaux qui vont sortir des délibérations du Congrès, et sur les garanties que les récentes mesures prises par le Gouvernement du Sultan donnent à l'Europe.

M. le comte de Cavour fait remarquer qu'aucune Puissance ne possède une législation commerciale d'un caractère plus libéral que celle de la Turquie, et que l'anarchie qui règne dans les transactions, ou plutôt dans les rapports personnels des étrangers résidant dans l'Empire Ottoman, tient à des stipulations nées d'une situation exceptionelle.

M. le baron de Manteuffel dit que la Prusse ayant eu à négocier un traité de commerce avec la Porte, il a eu occasion de constater les difficultés de toute nature auxquelles donne lieu la multiplicité des conventions conclues avec la Turquie et stipulant, pour chaque Puissance, le traitement de la nation la plus favorisée.

M. le comte de Buol reconnaît qu'il résulterait certains avantages du règlement de relations commerciales de la Turquie avec les autres puissances; mais, les intérêts différant avec les situations respectives, il ne peut être procédé qu'avec une extrême circonspection à un remaniement qui toucherait à des positions acquises, et remontant aux premiers temps de l'Empire Ottoman.

Digitized by Google

haben, außer Kraft geſetzt hat, es ſich empfiehlt, eine Uebergangsſtipulation feſtzuſetzen, welche die Handelsbeziehungen ihrer beiderſeitigen Unterthanen nach dem Friedensſchluſſe regulirt.

Graf Clarendon ſtellt die Anſicht auf, daß es paſſend ſein würde, für Handel und Schifffahrt gegenſeitig die Behandlung der meiſt begünſtigten Nation zu ſtipuliren, in der Vorausſetzung, daß jede alliirte Macht mit Rußland ihre alten Verträge erneuert oder neue abſchließt.

Die Bevollmächtigten Rußlands antworten, daß ſie in dieſer Hinſicht ohne Inſtuctionen ſind, und es ihnen nicht freiſtehe, Verpflichtungen zur Hervorbringung einer Sachlage zu übernehmen, die mit dem Zuſtande vor dem Kriege verſchieden iſt, daß ſie, ehe ſie auf die vom Grafen Clarendon vorgeſchlagene Combination eingehen, an ihren Hof darüber berichten müſſen; daß Rußland außerdem mit den Grenzſtaaten Verträge abgeſchloſſen hat, welche den reſpectiven Unterthanen Vortheile gewähren, welche auch nur zeitweilig Unterthanen anderer Mächte zu gewähren, ihm nicht anſtehen würde, da daraus eine gerechte Reciprocität nicht entſtehen würde; und aus dieſen Gründen ſchlagen ſie vor, zu beſtimmen, daß die vor dem Kriege beſtehenden Verträge und Conventionen auf eine begränzte Friſt, hinreichend, um den Theilen zur Vereinbarung neuer Stipulationen Zeit zu laſſen, wieder in Kraft geſetzt werden.

Nachdem dieſe Frage vorbehalten iſt, ſagt Graf Clarendon, daß, indem man die Türkei berufe, ein Theil des politiſchen Syſtems Europas zu werden, die contrahirenden Mächte ein glänzendes Zeugniß ihrer ſie vereinigenden Geſinnung und ihrer Sorge für die allgemeinen Intereſſen ihrer Unterthanen gäben, wenn ſie ſich zu verſtändigen ſuchten, die Beziehungen ihres Handels und ihrer Schifffahrt mit der neuen, dem ottomaniſchen Reiche zu gebenden Stellung in Einklang zu bringen.

Graf Walewki unterſtützt dieſe Anſicht, ſich dabei auf die neuen Principien ſtützend, welche aus den Berathungen des Congreſſes hervorgehen werden, und auf die Garantien, welche die jüngſt von der Regierung des Sultans ergriffenen Maßregeln Europa geben.

Graf Cavour bemerkt, daß keine Macht eine Handelsgeſetzgebung von liberalerem Charakter beſitze, als die türkiſche, und daß die in den Transactionen, oder vielmehr in den perſönlichen Beziehungen der im ottomaniſchen Reiche lebenden Fremden herrſchende Anarchie von den aus einer exceptionellen Lage entſpringenden Stipulationen ſich herſchreibe.

Baron Manteuffel ſagt, daß, da Preußen einen Handelsvertrag mit der Pforte zu ſchließen gehabt, er die Gelegenheit gehabt habe, die Schwierigkeiten jeder Art kennen zu lernen, zu denen die Mannichfaltigkeit der mit der Türkei abgeſchloſſenen Conventionen Veranlaſſung giebt, von denen eine jede für jede Macht die Behandlung der meiſt begünſtigten Nation ſtipulirt.

Graf Buol erkennt an, daß gewiſſe Vortheile aus der Regelung der Handelsbeziehungen der Türkei mit den anderen Mächten entſpringen würden, aber die Intereſſen ſeien bei den reſpectiven Situationen verſchieden; man könne nur mit der äußerſten Umſicht an eine Umgeſtaltung gehen, welche erworbene und in die erſten Zeiten des osmaniſchen Reiches zurückgehende Poſitionen berühren würde.

Aali Paſcha ſchreibt alle Schwierigkeiten, welche den Handelsbeziehungen der Türkei und der Wirkſamkeit der osmaniſchen Regierung im Wege ſtehen, Stipulationen zu, die ihre Zeit gehabt haben. Er geht in die Einzelheiten über,

Digitized by Google

Aali-Pacha attribue toutes les difficultés qui entravent les relations commerciales de la Turquie et l'action du gouvernement Ottoman à des stipulations qui on fait leur temps. Il entre dans les détails tendant à établir que les priviléges acquis par les capitulations aux Européens nuisent à leur propre sécurité et au développement de leurs transactions, en limitant l'intervention de l'administration locale; que la juridiction dont les agens étrangers couvrent leurs nationaux constitue une multiplicité de gouvernements dans le gouvernement, et, par conséquent, un obstacle infranchissable à toutes les améliorations.

M. le baron de Bourqueney et les autres Plénipotentiaires avec lui reconnaissent que les capitulations répondent à une situation à laquelle le Traité de paix tendra nécessairement à mettre fin, et que les priviléges qu'elles stipulent pour les personnes circonscrivent l'autorité de la Porte dans les limites regrettables; qu'il y a lieu d'aviser à des tempéraments propres à tout concilier; mais qu'il n'est pas moins important de les proportionner aux réformes que la Turquie introduit dans son adminstration, de manière à combiner les garanties nécessaires aux étrangers avec celles qui naîtront des mesures dont la Porte poursuit l'application.

Ces explications échangées, Messieurs les plénipotentiaires reconnaissent unaniment la nécessité de reviser les stipulations qui fixent les rapports commerciaux de la Porte avec les autres Puissances, ainsi que les conditions des étrangers résidant en Turquie: et ils décident de consigner au présent protocole le voeu qu'une délibération soit ouverte à Constantinople, après la conclusion de la paix, entre la Porte et les représentants des autres Puissances contractantes, pour atteindre ce double but, dans une mesure propre à donner une entière satisfaction à tous les intérêts légitimes.

Le Congrès reprend la discussion des articles relatifs à la Servie; M. le comte Walewski en donne lecture. Après avoir été remaniés, ces articles sont agréés par le Congrès dans les termes suivants:

„Art. . . La Principauté de Servie continuera à relever de la Sublime Porte, conformément aux Hats impériaux qui fixent et déterminent ses droits et immunités, placés désormais sous la garantie collective des Puissances contractantes.

„En conséquence, ladite Principauté conservera son administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

„Sa Majesté le Sultan s'engage à rechercher, de concert avec les Hautes Puissances contractantes, les améliorations que comporte l'organisation actuelle de la Principauté.

„Art. . . Le droit de garnison de la Sublime Porte, tel qu'il se trouve stipulé par les règlements antérieurs, est maintenu. Aucune intervention armée ne pourra avoir lieu en Servie sans un accord préalable entre les Hautes Puissances contractantes."

Le Congrès arrête, en outre, que les Ministres de la Porte s'entendront, à Constantinople, avec les Représentants des autres Puissances contractantes, sur les moyens les plus propres à mettre un terme aux abus constatés par une investigation dont ils détermineront entre eux la nature.

M. le comte de Buol pense qu'il serait utile, à l'occasion des différents points dont le Congrès vient de s'occuper, d'obtenir de Messieurs les plénipotentiaires de la Russie, au sujet du Monténégro, des assurances

die den Beweis geben ſollen, daß die durch Capitulationen den Europäern zugeſicherten Privilegien ihrer eigenen Sicherheit und der Entwickelung ihres Verkehrs ſchaden, indem ſie die Einmiſchung der Localbehörden beſchränken; daß die Jurisdiction, mit der die fremden Agenten ihre Nationalangehörigen decken, eine Mannichfaltigkeit von Regierungen in der Regierung ſchafft, und folglich ein unüberſteigliches Hinderniß gegen alle Verbeſſerungen.

Baron Bourqueney und die anderen Bevollmächtigten erkennen mit ihm an, daß die Capitulationen einer Lage entſprechen, welcher der Friedensvertrag nothwendiger Weiſe ein Ende machen muß; und daß die von ihnen ſtipulirten Privilegien die Autorität der Pforte in bedauerliche Grenzen einengen; daß es ſich empfiehlt auf geeignete Wege zu denken, Alles zu verſöhnen; daß es aber nicht weniger wichtig iſt, ſie den Reformen anzupaſſen, welche die Türkei in ihre Verwaltung einführt, um auf dieſe Weiſe die den Fremden nothwendigen Garantien mit denen zu vereinigen, die aus den Maßregeln entſpringen, deren Anwendung die Pforte beabſichtigt.

Nach Austauſch dieſer Erklärungen erkennen die Bevollmächtigten einſtimmig die Nothwendigkeit an, die Stipulationen zu revidiren, welche die Handelsbeziehungen der Pforte zu den anderen Mächten beſtimmen, ſo wie die Lage der in der Türkei wohnenden Fremden; und ſie beſchließen, in dem gegenwärtigen Protokoll den Wunſch niederzulegen, daß zu Conſtantinopel nach dem Schluſſe des Friedens eine Berathung eröffnet werde zwiſchen der Pforte und den anderen contrahirenden Mächten, um dieſes doppelte Ziel zu erreichen durch eine Maßregel, die im Stande iſt, allen berechtigten Intereſſen Genüge zu thun.

Der Congreß nimmt die Discuſſion der auf Serbien bezüglichen Artikel auf; Graf Walewski verlieſt ſie. Nach einigen Umänderungen werden ſie vom Congreß in folgenden Ausdrücken angenommen:

„Art. . . Das Fürſtenthum Serbien wird fortfahren, von der hohen Pforte abhängig zu ſein, gemäß den kaiſerlichen Hats, welche ſeine, zukünftig unter die Collectiv-Garantie der Mächte geſtellten Rechte und Immunitäten feſtſetzen. In Folge deſſen wird dieſes Fürſtenthum ſeine unabhängige und nationale Verwaltnng, ſowie die vollſtändige Freiheit des Cultus, der Geſetzgebung, des Handels und der Schifffahrt behalten.

„Se. Maj. der Sultan verpflichtet ſich in Uebereinſtimmung mit den hohen contrahirenden Mächten ſolche Verbeſſerungen zu ſuchen, wie ſie die gegenwärtige Organiſation des Fürſtenthumes zuläßt.“

„Art. . . Das Garniſonsrecht der hohen Pforte, ſo wie es durch frühere Reglements feſtgeſtellt iſt, wird aufrecht erhalten. Keine bewaffnete Intervention wird in Serbien ſtattfinden können, ohne vorherige Uebereinſtimmung der hohen contrahirenden Mächte.“

Der Congreß beſchließt außerdem, daß die Pforte ſich zu Conſtantinopel mit den Repräſentanten der übrigen contrahirenden Mächte über die geeignetſten Mittel berathen wird, den Mißbräuchen ein Ende zu machen, welche durch eine in ihrer Art von ihnen zu beſtimmende Unterſuchung conſtatirt werden.

Graf Buol denkt, daß es nützlich ſein werde bei Veranlaſſung der verſchiedenen Punkte, mit denen der Congreß ſich beſchäftigt hat, von den Bevollmächtigten Rußlands in Betreff Montenegros Verſicherungen zu erhalten, die ſie ohne Zweifel zu geben geneigt ſind. Er fügt hinzu, daß die Umſtände, die aus verſchiedenen Epochen ſtammen, zu dem Glauben veranlaſſen könnten, daß Rußland in dieſer Provinz eine Action ausüben wollte, ähnlich der ihm in den Donaufürſtenthümern zugefallenen, und daß ſeine Bevollmächtigten vermittelſt

Digitized by Google

qu'ils sont vraisemblablement disposés à donner. Il ajoute que des circonstances, qui remontent à diverses époques, ont pu faire croire que la Russie entendait exercer, dans cette province, une action ayant une certaine analogie avec celle qui lui avait été dévolue dans les Provinces Danubiennes, et que ses plénipotentiaires pourraient, au moyen d'une déclaration qui resterait consignée au protocole, lever tous les doutes à cet égard.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie répondent qu'il n'a été fait mention du Monténégro ni dans les documents qui sont sortis des Conférences de Vienne, ni dans les actes qui ont précédé la réunion du Congrès; que, néanmoins, ils n'hésitent pas à déclarer, puisqu'ils sont interpellés, que leur Gouvernement n'entretient avec le Monténégro d'autres rapports que ceux qui naissent des sympathies des Monténégrins pour la Russie et des dispositions bienveillantes de la Russie pour ces montagnards.

Cette déclaration est jugée satisfaisante, et le Congrès passe à l'examen des articles relatifs aux Principautés Danubiennes, qui ont été revus par la Commission de rédaction.

Après avoir été l'objet d'une nouvelle discussion, ces articles restent consignés au protocole ainsi qu'il suit:

(V. art. 22—27 du traité.)

Sur une observation présentée par M. le comte de Clarendon, il demeure entendu que le firman prescrivant la convocation des Divans *ad hoc* sera concerté avec les représentants des Puissances contractantes à Constantinople, et rédigé de manière à pourvoir à l'entière exécution de l'article qui détermine la composition de ces assemblées.

Avant de lever la séance, M. le comte Walewski fait remarquer que, la plupart des articles du Traité général ayant été arrêtés et se trouvant insérés aux protocoles, le Congrès, dans la prochaine réunion, pourra passer en revue tous les textes destinés à composer l'instrument final.

(Suivent les signatures.)

Protocole n°. XV.

Séance du 26 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Lecture étant donnée du protocole de la séance précédente, Messieurs les plénipotentiaires de l'Autriche, de la Grande-Bretagne et de la Turquie déclarent considérer les explications fournies par Messieurs les plénipotentiaires de la Russie, au sujet du Monténégro, comme impliquant l'assurance que la Russie n'entretient pas avec cette province des relations d'un caractère politique exclusif.

Aali-Pacha ajoute que la Porte regarde le Monténégro comme partie intégrante de l'Empire Ottoman, et déclare toutefois que la Sublime Porte n'a pas l'intention de changer l'état de choses actuel. Après ces explications, le protocole est lu et approuvé.

M. le comte Walewski donne une lecture générale et définitive de toutes les stipulations adoptées par le Congrès, et qui sont successivement

Digitized by Google

einer im Protokolle niedergelegten Erklärung alle Zweifel in dieſer Hinſicht entfernen könnten.

Die Bevollmächtigten Rußlands erklären, daß Montenegros weder in den Documenten der Wiener Conferenzen noch in den dem Congreſſe vorhergehenden Acten Erwähnung geſchehen ſei. Daß ſie nichtsdeſtoweniger nicht anſtehen zu erklären, da ſie gefragt werden, daß ihre Regierung mit Montenegro keine andere Beziehungen unterhält, als die, welche aus den Sympathien der Montenegriner für Rußland und aus den wohlwollenden Abſichten Rußlands für dieſe Bergbewohner entſtehen.

Dieſe Erklärung wird für hinreichend erachtet und der Congreß geht zur Prüfung der auf die Donaufürſtenthümer bezüglichen Artikel über, welche von der Redactionscommiſſion revidirt worden ſind.

Nachdem ſie Gegenſtand einer neuen Discuſſion geweſen ſind, werden dieſe Artikel, wie folgt, ins Protokoll aufgenommen.

(Folgen Art. 22 bis 27 des Friedensvertrags.)

Auf eine vom Grafen Clarendon vorgebrachte Bemerkung wird erklärt, daß der die Zuſammenberufung der Divans ad hoc verfügende Firman mit den Repräſentanten der contrahirenden Mächte zu Conſtantinopel vereinbart und ſo abgefaßt werden ſoll, um der vollſtändigen Ausführung dieſes Artikels vorzuſehen, welcher die Zuſammenſetzung dieſer Verſammlungen beſtimmt.

Vor Aufhebung der Sitzung bemerkt Graf Walewski, daß die Mehrzahl der Vertragsartikel ſich nun feſtgeſtellt und in den Protokollen aufgenommen findet, daß der Congreß daher in ſeiner nächſten Vereinigung alle für das Schlußinſtrument beſtimmten Artikel durchgehen kann.

Protokoll Nr. 15.

Sitzung vom 26. März 1856.

Gegenwärtig: Dieſelben Bevollmächtigten.

Bei der Vorleſung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung erklären die Bevollmächtigten Oeſterreichs, Großbritanniens und der Türkei, daß ſie in den von den ruſſiſchen Bevollmächtigten in Beziehung auf Montenegro gegebenen Erklärungen die Verſicherung eingeſchloſſen finden, daß Rußland mit dieſer Provinz keine Beziehungen von ausſchließlichem politiſchen Charakter unterhält.

Aali Paſcha bemerkt ferner, daß die Pforte Montenegro als integrirenden Theil des ottomaniſchen Reiches betrachtet, erklärt jedoch, daß die erhabene Pforte nicht die Abſicht hat, den gegenwärtigen Stand der Dinge zu ändern. Nach dieſen Erklärungen wird das Protokoll geleſen und genehmigt.

Graf Walewski giebt eine allgemeine und definitive Mittheilung aller vom Congreß angenommenen Stipulationen und die nach einander dem gegenwärtigen Protokolle, nachdem ſie gemeinſam gebilligte Modificationen erhalten haben, eingereiht ſind.

(Folgen die Einleitung und die Paragraphen 1 bis 14 des allgemeinen Friedensvertrages.)

Der Congreß verſchiebt die Verleſung und definitive Annahme der anderen Artikel auf die folgende Sitzung.

(Folgen die Unterſchriften.)

Digitized by Google

insérées au présent protocole, après avoir reçu des modifications convenues d'un commun accord.

(V. le traité jusq'à l'article 14.)

Le Congrès renvoie la lecture et l'adoption définitive des autres articles à la séance suivante. (Suivent les signatures.)

Protocole no. XVI.

Séance du 27 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé.

M. le comte Walewski donne lecture du projet de Convention destiné à remplacer l'acte signé à Londres le 13 juillet 1841.

Ce projet est agréé, et le Congrès décide qu'il sera annexé au présent protocole.

Le Congrès arrête, en outre, qu'un protocole particulier, qui sera signé avant cette Convention, stipulera, pour le délai nécessaire à l'évacuation des territoires par les armées belligérantes, une exception temporaire à la règle de la clôture.

M. le comte Walewski reprend la lecture des articles du Traité général, interrompue à la fin de la précédente séance; ces articles sont successivement adoptés dans les termes suivants:

(V. art. 15. 16 du traité.)

Messieurs les plénipotentiaires de la Turquie déclarent que la Sublime-Porte fera volontiers les avances nécessaires à l'exécution des travaux dont il est fait mention dans l'article ci-dessus.

(V. art. 17—28 du traité.)

En revisant ce dernier article, le Congrès arrête que la décision qui y fait suite dans le protocole no XIV est maintenue.

(V. art. 29, 30 du traité.)

M. le premier plénipotentiaire de la France dit qu'il arrive à l'article stipulant l'évacuation du territoire Ottoman par les armées des Puissances alliées. Il fait remarquer que les conventions antérieures, conclues avec la Porte, fixent, à ce sujet, des délais qui, en raison du développement pris par la guerre, sont devenus matériellement insuffisants pour l'évacuation des troupes et du matériel réunis, en ce moment, en Crimée. Il ajoute que l'évacuation commencera aussitôt que la paix sera conclue, et que l'intention de la France, comme celle de tous ses alliés, est de rappeler son armée dans le plus court délai possible, mais que cette opération n'exigera pas moins de six mois; que les alliés de la Porte se trouveront, par conséquent, dans l'impossibilité d'exécuter, dans le délai convenu, les engagements qu'ils ont pris sur ce point, et qu'il y a lieu, dès lors, de s'entendre à ce sujet.

En conséquence de ces observations, le Congrès décide qu'il se réunira immédiatement après la conclusion de la paix, pour convenir des arrangements relatifs à l'évacuation et pour fixer les délais dans lesquels elle devra s'accomplir.

Digitized by Google

Protokoll Nr. 16.

Sitzung vom 27. März 1856.

Gegenwärtig: Dieſelben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verleſen und genehmigt.

Graf Walewski verlieſt den Entwurf der Convention, die beſtimmt iſt, die zu London am 13. Juli 1841 unterzeichnete Acte zu erſetzen.

Das Project wird genehmigt und der Congreß beſchließt, daß es dem gegenwärtigen Protokolle annexirt werden ſoll.

Der Congreß beſchließt außerdem, daß ein beſonderes, vor dieſer Convention zu unterzeichnendes Protokoll, für die bei der Räumung der Gebiete Seitens der Alliirten nothwendigen Friſt, eine temporäre Ausnahme von der Regel der Schließung beſtimmen wird.

Graf Walewski nimmt die Verleſung der Artikel des allgemeinen Vertrages auf, die am Schluſſe der letzten Sitzung abgebrochen war; dieſe Artikel werden nach einander in folgender Form aufgenommen:

(Folgen Art. 15 und 16 des Friedensvertrages.)

Die Bevollmächtigten der Pforte erklären, daß die Erhabene Pforte gern die Vorſchüſſe machen wird, die nöthig ſind, um die Arbeiten auszuführen, von denen im letzten Paragraphen die Rede iſt. (Verbeſſerung der Donaumündungen.)

(Art. 17—28 des Friedensvertrages werden verleſen.)

Bei der Reviſion dieſes letzten Artikels (Serbien betreffend) beſchließt der Congreß, daß die ihn ergänzende Beſtimmung im Protokolle Nr. 14 aufrecht erhalten werden ſoll.

(Art. 29 und 30 werden verleſen.)

Der erſte Bevollmächtigte Frankreichs ſagt, daß er jetzt zu dem Artikel kommt, der die Räumung des ottomaniſchen Gebietes von Seiten der alliirten Mächte ſtipulirt. Er bemerkt, daß die früheren mit der Pforte geſchloſſenen Conventionen in dieſer Hinſicht eine Friſt feſtſetzen, die bei dem vom Krieg gewonnenen Umfang materiell ungenügend zur Wegſchaffung der Truppen und des in dieſem Augenblicke in der Krim aufgehäuften Materials geworden ſei. Er bemerkt ferner, daß die Räumung anfangen wird, ſobald der Frieden geſchloſſen iſt, und daß es die Abſicht Frankreichs, wie die ſeiner Alliirten iſt, ihre Truppen in kürzeſter Friſt zurückzurufen, daß aber dieſe Operation nicht weniger als ſechs Monate Zeit erfordert: daß die Alliirten der Pforte ſich daher in der Unmöglichkeit befinden, in der verabredeten Friſt die in dieſer Hinſicht übernommenen Verpflichtungen auszuführen, und daß es ſich daher empfiehlt, ſich über dieſen Punkt zu verſtändigen.

In Folge dieſer Bemerkungen beſchließt der Congreß, daß er ſich ſofort nach dem Friedensſchluſſe verſammeln wird, um die auf die Räumung bezüglichen Arrangements zu verabreden und die Friſt feſtzuſtellen, in welcher ſie geſchehen muß. Die Annahme der letzten Artikel des allgemeinen Vertrages wird auf die nächſte Sitzung verſchoben.

Der Entwurf einer zwiſchen Rußland und der Türkei zu ſchließenden Convention, der ſich dem Protokolle Nr. 10 angehängt findet, wird, nachdem er revidirt iſt, genehmigt und bleibt, wie beſchloſſen, dem gegenwärtigen Protokoll annexirt.

Digitized by Google

L'adoption des derniers articles du Traité général est renvoyée à la prochaine séance.

Le projet de convention à conclure entre la Russie et la Turquie, et qui se trouve joint au protocole n°. X, ayant été revisé, est agréé et demeure arrêté ainsi qu'il est annexé au présent protocole. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. XVII.

Séance du 28 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie,

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

M. le comte Walewski donne lecture des derniers articles du Traité général; ces articles sont arrêtés et agréés par le Congrès, dans les termes suivants:

(V. art. 31—34 du traité.)

Le Congrès décide, en outre, que le traité se terminera par l'article additionel et transitoire ci-après:

(V. l'art. add. du traité.)

Tous les articles ayant été lus et approuvés, M. le comte Walewski propose au Congrès de se réunir dans la journée de demain pour parafer le Traité et les Conventions qui y seront annexées. Il propose également de fixer au jour de dimanche, 30 du présent mois, la signature de la paix.

Le Congrès adhère.

M. le comte Walewski fait enfin remarquer qu'en signant le Traité de paix le Congrès ne sera pas arrivé au terme de ses travaux; qu'il devra continuer à se réunir pour se concerter sur tout ce qui concerne la cessation des hostilités et particulièrement les blocus, pour préparer les instructions destinées à la Commission qui doit se rendre dans les Principautés, et convenir enfin des dispositions à prendre pour assurer l'évacuation de tous les territoires occupés par les armées des Puissances alliées.

En conséquence, le Congrès décide qu'il continuera a siéger et à se réunir au lieu de ses séances. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. XVIII.

Séance du 29 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

Il est donné lecture successivement:

1° Du projet de Traité général;

2° Du projet de Convention des Détroits:

3° Du projet de Convention relative aux bâtiments legers de guerre que les Puissances riveraines entretiendront dans la mer Noire:

4° Du projet de Convention concernant les îles d'Aland:

Et Messieurs les plénipotentiaires, après avoir substitué le nom de *Isatcha* à celui de *Toultcha*, à l'article 16 du premier de ces projets, les

Digitized by Google

Protokoll Nr. 17.

Sitzung vom 28. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Graf Walewski verliest die letzten Artikel des allgemeinen Vertrages; diese Artikel werden vom Congresse beschlossen und genehmigt in folgender Form:

(Folgen Art. 31—34 des Friedensvertrages.)

Der Congreß beschließt außerdem, daß der Vertrag mit dem folgenden Zusatz und Uebergangsartikel schließen soll:

(Folgt der Zusatz und Uebergangsartikel des Friedensvertrages.)

Nachdem alle Artikel gelesen und gebilligt sind, schlägt Graf Walewski dem Congreß vor, sich am morgenden Tage zu versammeln, um den Vertrag und die ihm annexirten Conventionen zu paraphiren. Er schlägt gleichfalls vor, auf Sonntag, den 30. des gegenwärtigen Monats, die Unterzeichnung des Friedens festzusetzen.

Der Congreß stimmt dem bei.

Graf Walewski bemerkt schließlich, daß der Congreß nach Unterzeichnung des Friedensvertrages nicht am Ende seiner Arbeiten angekommen sein wird; daß er noch fernerhin zusammentreten muß, um sich über alles, was das Aufhören der Feindseligkeiten und besonders der Blockaden betrifft, zu verständigen, um die Instructionen für die nach den Fürstenthümern bestimmte Commission vorzubereiten, und endlich um die Anordnungen zu treffen, welche die Räumung aller von den Armeen der alliirten Mächte besetzten Gebiete sichern.

In Folge dessen beschließt der Congreß, daß er sich ferner am Orte seiner Sitzungen versammeln will. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 18.

Sitzung vom 29. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es werden nacheinander verlesen:

1. der Entwurf des allgemeinen Vertrages;
2. der Entwurf der Meerengenconvention;
3. der Entwurf der Convention bezüglich der leichten Kriegsschiffe, welche die Uferstaaten im schwarzen Meere unterhalten werden;
4. der Entwurf der die Alandsinseln betreffenden Convention;

und die Bevollmächtigten, nachdem der Name „Isatscha" für „Tultscha" im Artikel 16 des ersten dieser Entwürfe substituirt worden, und sie dieselben mit den in den Protokollen Nr. 15, 16 und 17 neu aufgenommenen Texten übereinstimmend gefunden haben, paraphiren sie und verschieben, wie beschlossen, die Unterzeichnung auf morgen 1 Uhr Mittags.

Das gegenwärtige Protokoll wird verlesen und genehmigt.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

ayant trouvés conformes aux textes insérés aux Protocoles nos. XV, XVI et XVII, les parafent, et en remettent la signature, ainsi qu'ils en sont convenus, à demain, à l'heure de midi.

Le présent protocole est lu et approuvé.

(Suivent les signatures.)

Protocole no. XIX.

Séance du 30 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Réunis, à l'heure de midi, dans la salle de leurs délibérations, Messieurs les plénipotentiaires collationnent, sur les instruments parafés dans la précédente séance:

1° Le Traité général de fiaix;

2° La Convention des Détroits;

3° La Convention relative aux bâtiments de guerre légers que les Puissances riveraines entretiendront dans la mer Noire;

4° La Convention concernant les îles d'Aland.

Et, tous ces actes ayant été trouvés en due forme, Messieurs les plénipotentiaires y apposent leur signature et le sceau de leurs armes.

Après quoi, et sur la proposition de M. le comte Walewski, le Congrès déclare que l'armistice, en conséquence de la signature de la paix, se trouve prorogé jusqu'au moment de l'échange des ratifications, et il est convenu entre Messieurs les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Sardaigne et de la Turquie, d'une part, et Messieurs les plénipotentiaires de la Russie, de l'autre part, que des ordres seront transmis, sans délai, à cet effet.

Le Congrès décide, en outre, que l'échange des ratifications aura lieu en six exemplaires; que les ratifications de l'article additionnel au Traité général se feront conjointement avec le Traité général lui-même, et que les ratifications de ce Traité et de chacune des Conventions annexées seront consignées dans des actes séparés.

M. le comte de Clarendon propose aux plénipotentiaires de se rendre aux Tuileries pour informer l'Empereur que le Congrès vient de terminer l'oeuvre de pacification, à laquelle Sa Majesté portait un grand intérêt, et que l'Europe attendait avec une si vive impatience.

Le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne dit que cette démarche envers le Souverain du pays où le Congrès se trouve réuni est en même temps un hommage respectueux de reconnaissance dû à la haute bienveillance et à la gracieuse hospitalité dont les plénipotentiaires, individuellement et collectivement, ont été l'objet de la part de Sa Majesté Impériale. Lord Clarendon ajoute qu'il est certain d'avance que tout ce qui serait de nature à témoigner des sentiments de respect et de haute considération dont les plénipotentiaires sont animés envers la personne de l'Empereur Napoléon rencontrera la plus complète approbation des Souverains que les plénipotentiaires ont l'honneur de représenter.

Le Congrès accueille, avec une unanimité empressée, la proposition de M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne.

Digitized by Google

Protokoll Nr. 19.

Sitzung vom 30. März 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Um 1 Uhr Mittags in ihrem Berathungssaale versammelt, collationiren die Bevollmächtigten nach den in der vorhergehenden Sitzung paraphirten Instrumenten:

1. den allgemeinen Friedensvertrag;
2. die Meerengenconvention;
3. die Convention, betreffend die leichten Kriegsschiffe, welche die Uferstaaten im schwarzen Meere unterhalten werden;
4. die die Alandsinseln betreffende Convention;

und, nachdem alle diese Acte in gehöriger Form befunden worden sind, setzen die Bevollmächtigten ihre Unterschrift und ihr Siegel darunter.

Darauf und auf Vorschlag des Grafen Walewski erklärt der Congreß, daß in Folge der Unterzeichnung des Friedens der Waffenstillstand bis zum Austausch der Ratificationen verlängert wird, und es wird zwischen den Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens, Sardiniens und der Türkei einerseits und den Bevollmächtigten Rußlands andererseits verabredet, daß unverzüglich die dahin wirkenden Befehle gegeben werden sollen.

Der Congreß beschließt außerdem, daß der Austausch der Ratificationen in sechs Exemplaren stattfinden soll; daß die Ratification des Zusatzartikels zum allgemeinen Vertrage zusammen mit dem allgemeinen Vertrage selbst geschehen und daß die Ratificationen dieses Vertrages und jede der annexirten Conventionen in separaten Acten enthalten sein sollen.

Graf Clarendon schlägt den Bevollmächtigten vor, sich nach den Tuilerien zu begeben, um den Kaiser zu benachrichtigen, daß der Congreß das Friedenswerk beendet hat, dem Se. Majestät ein so großes Interesse schenkte und das Europa mit so lebhafter Ungeduld erwartete.

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens sagt, daß dieser Schritt gegen den Souverain des Landes, in welchem der Congreß sich versammelt hat, zugleich eine ehrfurchtsvolle Anerkennung für das hohe Wohlwollen und die huldreiche Gastlichkeit ist, welche die Bevollmächtigten einzeln und gemeinschaftlich von Sr. kaiserl. Maj. erfahren haben. Lord Clarendon bemerkt ferner, daß er im Voraus gewiß ist, daß Alles, was sich eignet, die Gefühle der Ehrfurcht und der Hochachtung, von denen der Congreß sich gegen die Person des Kaisers Napoleon beseelt fühlt, zu bekunden, die vollste Beistimmung der Souveräne finden wird, welche die Bevollmächtigten zu vertreten die Ehre haben.

Der Congreß nimmt den Vorschlag des ersten Bevollmächtigten Großbritanniens mit bereitwilliger Einstimmigkeit auf.

Graf Walewski dankt dem ersten Bevollmächtigten Großbritanniens für den von ihm gemachten Vorschlag und steht nicht an zu versichern, daß der Kaiser, sein erhabener Souverain, sehr empfänglich für den von Lord Clarendon vorgeschlagenen Schritt sein und nicht weniger die Gefühle, welche ihn eingegeben, als die einmüthige Bereitwilligkeit, mit der er genehmigt worden ist, dankend anerkennen wird.

Das gegenwärtige Protokoll wird verlesen und genehmigt.

(Folgen die Unterschriften.)

M. le comte Walewski remercie le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne de la proposition qu'il vient de faire, et n'hésite pas à assurer que l'Empereur, son Auguste Souverain, sera très sensible à la démarche suggérée par lord Clarendon, et non moins reconnaissant des sentiments qui l'ont dictée que de l'empressement unanime avec lequel elle a été agréée.

Le présent protocole est lu et approuvé. (Suivent les signatures.)

Protocole nº. XX.

Séance du 2 avril 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie,

Ainsi qu'il l'avait décidé, le Congrès s'occupe de la question de savoir si les blocus peuvent être levés avant l'échange des ratifications du Traité de paix.

M. le comte Walewski expose que les précédents établissent que généralement les blocus n'ont été levés qu'après l'échange des ratifications, en vertu du principe que la guerre n'est terminée qu'au moment où les stipulations arrêtées par les plénipotentiaires ont reçu la consécration de leurs Souverains; que l'esprit de libéralité qui exerce, de nos jours, une si heureuse influence sur les rapports internationaux, conseille néanmoins de déroger à cette règle; qui la France et la Grande-Bretagne, qui ont mis les blocus existants, se sont entendues pour donner, dans cette circonstance, une marque de leur sollicitude pour le commerce en général, en décidant que tous les blocus seraient levés dès à présent, et qu'il ne reste plus, dès lors, qu'à se concerter sur les moyens propres à réaliser, sans délai, leurs intentions à cet égard.

D'accord avec M. le premier plénipotentiaire de la France, M. le comte de Clarendon propose de conclure un armistice sur mer. Cette mesure, dans son opinion, aurait pour effet la levée immédiate des blocus existants.

M. le comte Walewski ajoute que cette combinaison permettrait de considérer les prises faites postérieurement à la signature de la paix comme non avenues, et de restituer les navires et les chargements capturés; que le commerce se trouverait ainsi autorisé à reprendre, sans plus de retard, toutes ses transactions, si la Russie, de son côté, rapportait, dès à présent, les mesures exceptionnelles qu'elle a prises, durant la guerre, concernant les opérations commerciales qui se font dans ses ports.

Adoptant, avec empressement, les vues exposées par Messieurs les plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne, Messieurs les plénipotentiaires de la Russie répondent que la proposition soumise au Congrès sera vraisemblablement acceptée avec une extrême faveur par leur Gouvernement; qu'ils s'empressent par conséquent d'y adhérer pour leur part, mais qu'ils se trouvent dans l'obligation de réserver l'approbation de leur Cour.

Messieurs les plénipotentiaires des autres puissances déclarent que cette mesure sera accueillie avec un sentiment de vive reconnaissance par les états neutres.

Digitized by Google

Protokoll Nr. 20.

Sitzung vom 2. April 1856.

Gegenwärtig: Dieſelben Bevollmächtigten.

Wie beſchloſſen, beſchäftigt ſich der Congreß mit der Frage, ob die Blockaden vor dem Austauſche der Ratificationen des Friedensvertrages aufgehoben werden können.

Graf Walewski ſetzt auseinander, daß die Präcedentien feſtſtellen, daß im Allgemeinen Blockaden nur nach Austauſch der Ratificationen aufgehoben worden ſind, in Folge des Principes, daß erſt in dem Augenblicke, wo die von den Bevollmächtigten beſchloſſenen Stipulationen die Weihe ihrer Souveräne empfangen haben, der Krieg aufgehört hat; daß der Geiſt der Liberalität, welcher in unſern Tagen einen ſo glücklichen Einfluß auf die internationalen Beziehungen ausübt, anräth, trotzdem dieſe Regel zu brechen; daß Frankreich und Großbritannien, welche die beſtehenden Blockaden verhängt haben, ſich verſtändigt haben, um unter dieſen Umſtänden einen Beweis ihrer Sorge für den Handel im Allgemeinen zu geben, indem ſie beſchließen, daß alle Blockaden von jetzt an aufgehoben werden ſollen und daß ihnen nur noch übrig bleibt, ſich über die geeigneten Mittel zu verſtändigen, um ohne Verzug ihre Abſicht in dieſer Hinſicht zu verwirklichen.

Uebereinſtimmend mit dem erſten Bevollmächtigten Frankreichs, ſchlägt Graf Clarendon vor, einen Waffenſtillſtand zur See zu beſchließen. Dieſe Maaßregel würde nach ſeiner Anſicht die ſofortige Aufhebung der beſtehenden Blockaden zur Folge haben.

Graf Walewski fügt hinzu, daß dieſe Combination geſtatten würde, die ſpäter nach dem Friedensſchluſſe gemachten Priſen als nicht geſchehen zu betrachten und die genommenen Schiffe und Ladungen zurückzugeben; daß der Handel ſich ſo autoriſirt finden würde, ohne weitere Verzögerung allen Verkehr wieder aufzunehmen, wenn Rußland ſeinerſeits von nun an die während des Krieges in Betreff des in ſeinen Häfen ſtattfindenden Handelsverkehres exceptionellen von ihm ergriffenen Maßregeln aufheben wollte.

Die von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens dargelegten Anſichten mit Bereitwilligkeit adoptirend, antworten die Bevollmächtigten Rußlands, daß der dem Congreſſe unterbreitete Vorſchlag wahrſcheinlich mit dem größten Beifalle von ihrer Regierung angenommen werden wird; daß ſie ſich folglich beeilen, ihrerſeits dem beizutreten, daß ſie ſich aber die Genehmigung ihres Hofes vorbehalten müſſen. Die Bevollmächtigten der anderen Mächte erklären, daß dieſe Maßregel mit einem Gefühle lebhafter Dankbarkeit von Seiten der neutralen Staaten aufgenommen werden wird.

Es wird folglich beſchloſſen, daß, wenn, wie anzunehmen iſt, in der nächſten Sitzung die Bevollmächtigten Rußlands ermächtigt ſind, zu erklären, daß ihre Regierung die während des Krieges dem Handel auferlegten Beſchränkungen für Ein- und Ausfuhr in ihren Häfen und auf den Grenzen des Reichs aufgehoben hat, zwiſchen Frankreich, Großbritannien, Sardinien und der Türkei einerſeits, und Rußland andererſeits ein Waffenſtillſtand zur See abgeſchloſſen wird, der vom Tage des Friedensvertrages läuft, und der die Wirkung hat, alle Blockaden aufzuheben. In Folge deſſen werden die nach dem 30. März gemachten Priſen zurückgegeben werden.

Il est, en conséquence, décidé que, si, dans la prochaine séance, ainsi qu'ils le présument, Messieurs les plénipotentiaires de la Russie sont autorisés à faire savoir que leur Gouvernement a levé les prohibitions imposées pendant la guerre au commerce d'importation et d'exportation dans les ports et sur les frontières de l'Empire Russe, il sera conclu entre la France, la Grande-Bretagne, la Sardaigne et la Turquie, d'une part, et la Russie, de l'autre part, un armistice sur mer, qui comptera à dater de la signature de la paix, et qui aura pour effet de lever tous les blocus. Par conséquent, les prises faites postérieurement à la date du 30 mars passé seront restituées.

Les actes consulaires et formalités requises des navigateurs et des commerçants seront remplis provisoirement par les agents des puissances qui ont consenti pendant la guerre à se charger officieusement des intérêts des sujets des états belligérants. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. XXI.

Séance du 4 avril 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie annoncent qu'ils sont autorisés à déclarer que les mesures prohibitives prises pendant la guerre pour fermer les ports Russes au commerce d'exportation vont être levées.

Par suite de cette déclaration et conformément à la résolution qu'il a prise dans sa précédente réunion, le Congrès arrête qu'il est conclu un armistice maritime entre la France, la Grande-Bretagne, la Sardaigne et la Turquie, d'une part, et la Russie, de l'autre part, et que les prises faites postérieurement à la signature de la paix seront restituées.

Il est convenu, en conséquence, que des ordres seront donnés pour la levée immédiate des blocus existants, et que les mesures prises en Russie, pendant la guerre, contre l'exportation des produits Russes, et notamment des céréales, seront également rapportées sans retard.

Après avoir proposé au Congrès de s'occuper de l'évacuation des territoires Russe et Ottoman, M. le comte Walewski dit qu'en ce qui concerne les alliés, leur intention, ainsi qu'ils en ont déjà donné l'assurance, est de rappeler leurs troupes sans retard, et de donner des ordres pour que le mouvement de retraite commence immédiatement après l'échange des ratifications. Il croit pouvoir assurer que les territoires de la Russie seront totalement évacués dans un délai de six mois. Il ajoute que les armées alliées quitteront, dans le même délai, les positions qu'elles occupent en Turquie.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie assurent, de leur côté, que des dispositions sont prises pour que les troupes Russes qui se trouvent à Kars et dans ses environs effectuent, aussi promptement que possible, leur retaite sur le territoire Russe. Ils s'engagent à faire connaître au Congrès, dans une de ses prochaines réunions, le terme qui sera jugé nécessaire à la prompte exécution de cette opération. Ils expriment le

Digitized by Google

Die Consularacte und sonstige von den Schiffern und Handeltreibenden verlangten Formalitäten werden provisorisch von den Agenten der Mächte besorgt werden, die officiös die Interessen der kriegführenden Mächte wahrgenommen haben. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 21.

Sitzung vom 4. April 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Bevollmächtigten Rußlands melden, daß sie zur Erklärung ermächtigt sind, daß die während des Krieges ergriffenen Prohibitivmaßregeln zur Schließung der russischen Häfen für den Ausfuhrhandel aufgehoben sind.

In Folge dieser Erklärung und in Uebereinstimmung mit dem in voriger Sitzung gefaßten Beschlusse bestimmt der Congreß, daß ein Seewaffenstillstand zwischen Frankreich, Großbritannien, Sardinien und der Türkei einerseits und Rußlands andererseits geschlossen wird, und daß die nach der Friedensunterzeichnung gemachten Prisen zurückgegeben werden sollen.

Es wird demnach beschlossen, daß Befehle zur sofortigen Aufhebung der bestehenden Blockaden gegeben werden und daß die von Rußland während des Krieges ergriffenen Maßregeln gegen die Ausfuhr russischer Produkte und namentlich der Cerealien gleichfalls unverzüglich zurückgenommen werden sollen.

Nachdem dem Congresse der Vorschlag gemacht worden ist, sich mit der Räumung des russischen und ottomanischen Gebiets zu beschäftigen, sagt Graf Walewski, daß, was die Alliirten anbetrifft, ihre Absicht ist, wie sie schon versichert haben, ihre Truppen unverzüglich zurückzurufen und Befehle zu geben, daß die Rückzugsbewegung beginnt, sobald der Austausch der Ratificationen stattgefunden hat. Er glaubt versichern zu können, daß die russischen Gebiete innerhalb sechs Monate vollständig geräumt sein werden. Er bemerkt ferner, daß die alliirten Armeen in derselben Zeit die von ihnen besetzten Positionen in der Türkei verlassen werden.

Die Bevollmächigten Rußlands versichern ihrerseits, daß nach den getroffenen Anordnungen die russischen Truppen zu Kars und in der Umgegend so rasch wie möglich ihren Rückzug auf russisches Gebiet bewerkstelligen werden. Sie verpflichten sich, dem Congresse in einer der nächsten Sitzung die Frist mitzutheilen, welche für nothwendig erachtet wird zur raschen Ausführung dieser Maßregel. Sie drücken den Wunsch aus, daß die in der Krim befindlichen Truppen ihre Rückzugsbewegung bei Kertsch und Jeni-Kaleh beginnen mögen, damit das asowsche Meer sobald wie möglich dem Handel und der Schifffahrt geöffnet werde.

Graf Buol wünscht sich zu dem Eifer Glück, den die verbündeten Mächte in der Zurückberufung ihrer Heere und somit in der unverzüglichen Ausführung einer der wichtigsten Bestimmungen des Friedensvertrages bekunden. Oesterreich werde seinerseits Sorge tragen, diejenigen seiner Truppen, welche die Fürstenthümer occupiren, auf sein Gebiet zurückzuziehen. Da diese Operation nicht dieselben Schwierigkeiten bietet, wie die Einschiffung der in der Krim befindlichen

Digitized by

désir que les armées alliés qui sont en Crimée commencent leur mouvement de retraite par Kertch et Jéni-Kaleh, afin que la mer d'Azoff se trouve, au plus tôt, ouverte à la navigation et au commerce.

M. le comte de Buol se félicite de l'empressement que témoignent les Puissances belligérantes à rappeler leurs armées, et à exécuter ainsi, sans retard, l'une des stipulations les plus importantes du Traité de paix. Il dit que, de son côté, l'Autriche aura soin de faire rentrer sur son territoire celles de ses troupes qui occupent les Principautés. Il ajoute que cette opération ne rencontrant pas les mêmes difficultés que l'embarquement des armées qui se trouvent en Crimée, elle pourra s'accomplir plus promptement, et par conséquent que les troupes Autrichiennes auront évacué les Principautés avant que les armées belligérantes n'aient pu, de leur côté, complétement évacuer l'Empire Ottoman.

Après ces explications, il est convenu, d'un accord unanime, que toutes les armées belligérantes ou alliées commenceront leur mouvement de retraite immédiatement après l'échange des ratifications du Traité de paix, et qu'elles le continueront sans interruption. Il est également convenu que les armées de la France, de la Grande-Bretagne et de la Sardaigne auront un délai de six mois pour effectuer l'évacuation totale des territoires qu'elles occupent en Russie et dans l'Empire Ottoman: cette évacuation commencera, autant que possible, par Kertch, Jéni-Kaleh, Kinburn et Eupatoria.

Les Traités conclus à Constantinople le 12 mars 1854 et 15 mars 1855, entre la France, la Grande-Bretagne, la Sardaigne et la Turquie, stipulant qu'à la paix le territoire de l'Empire Ottoman sera évacué dans l'espace de quarante jours, et l'exécution de cet engagement étant devenue matériellement impossible par suite du développement pris par la guerre, il est convenu que des instructions et des pouvoirs seront envoyés aux représentants de la France, de la Grande-Bretagne et de la Sardaigne à Constantinople, pour qu'ils aient à conclure avec la Porte une convention destinée à fixer un nouveau terme, qui ne pourra excéder celui de six mois.

Le Congrès décide ensuite que les commissaires qui, aux termes de l'article 20 du Traité de paix, auront à procéder à la délimitation de la nouvelle frontière en Bessarabie, devront se réunir à Galatz le 6 mai prochain, et s'acquitter sans retard de la mission qui leur sera confiée.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie déclarent que les autorités Russes remettront, des que cette opération sera terminée, aux autorités Moldaves la portion de territoire qui, d'après la nouvelle délimitation, devra être annexée à la Moldavie. Il demeure entendu que cette cession coïncidera avec l'évacuation des territoires Russes par les armées alliées.

M. le comte de Clarendon fait remarquer que, pour hâter l'évacuation de la Crimée, il serait utile que les bâtiments des puissances alliées pussent librement pénétrer dans le port de Sébastopol: cette facilité, dans l'opinion du premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, avancerait l'embarquement des hommes et du matériel de plusieurs semaines.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie répondent qu'ils prendront, à cet égard, les ordres de leur Cour.

M. le comte Walewski dit qu'il y a lieu de s'occuper des instructions destinées aux commissaires qui seront chargés de se rendre dans les Prin-

Digitized by Google

Truppen, so werde sie sich rascher bewerkstelligen lassen und die österreichischen Truppen würden demgemäß die Fürstenthümer eher geräumt haben, als die Heere der Kriegführenden ihrerseits das ottomanische Reich geräumt haben könnten.

Nach diesen Auseinandersetzungen wird einstimmig beschlossen, daß alle kriegführende oder alliirte Armeen unmittelbar nach der Auswechselung der Ratificationen des Friedensvertrages die rückgängige Bewegung beginnen und dieselbe ununterbrochen fortsetzen werden. Gleichfalls kommt man überein, daß die französischen, großbritannischen und sardinischen Armeen zur vollständigen Räumung der von ihnen in Rußland und im ottomanischen Reiche occupirten Gebiete eine Frist von sechs Monaten haben und daß diese Räumung so viel als möglich mit Kertsch, Jenikale, Kinburn und Eupatoria beginnen soll.

Da die am 12. März 1854 und 15. März 1855 zwischen Frankreich, Großbritannien, Sardinien und der Türkei abgeschlossenen Verträge bestimmen, daß innerhalb 40 Tagen nach dem Frieden das ottomanische Gebiet geräumt sein soll, die Erfüllung dieser Verpflichtung aber in Folge der Entwickelung, die der Krieg genommen hat, materiell unmöglich geworden ist, so wird beschlossen, daß den Repräsentanten Frankreichs, Großbritanniens und Sardiniens in Constantinopel Instructionen und Vollmachten geschickt werden, um mit der Pforte behufs Festsetzung eines neuen Termins, der nicht sechs Monate überschreiten darf, eine Uebereinkunft abzuschließen.

Der Congreß bestimmt sodann, daß die Commissare, welche nach Art. 20 des Friedensvertrages die neue Grenze in Bessarabien zu regeln haben, sich am 6. Mai d. in Galacz versammeln und unverzüglich sich der ihnen übertragenen Mission unterziehen sollen.

Die Bevollmächtigten Rußlands erklären, daß die russischen Behörden, sobald diese Operation beendet, den moldauischen Behörden den nach der neuen Abgrenzung der Moldau beizufügenden Gebietstheil übergeben werden. Es bleibt dabei vorausgesetzt, daß diese Abtretung mit der Räumung der russischen Gebiete durch die alliirten Armeen zusammenfällt.

Graf Clarenden macht bemerklich, daß, um die Räumung der Krimm zu beschleunigen, es dienlich sein möchte, daß die Schiffe der alliirten Mächte frei in den Hafen von Sebastopol einlaufen könnten. Seiner Meinung nach würde dadurch die Einschiffung der Truppen und des Materials um mehrere Wochen beschleunigt werden.

Die russischen Bevollmächtigten erwidern, daß sie darüber die Befehle ihres Hofes einholen werden.

Graf Walewski empfiehlt danach, sich mit den Instructionen für die Commissare zu beschäftigen, welche sich nach den Fürstenthümern begeben sollen, um, gemäß Art. 23 des Friedensvertrages, sich über den gegenwärtigen Zustand dieser Provinzen zu informiren und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen. Er setzt auseinander, daß diese Instructionen sehr allgemein gefaßt sein müssen. Indem sie den Gegenstand der Mission der Commissare, wie er in dem Vertrage selbst definirt ist, feststellten, müssen sie ihnen die nöthige Weite lassen, um sich Aufklärungen zu verschaffen und die ihnen übertragene Arbeit vollständig ausführen zu können. Er glaubt, daß der Congreß dieser Ansicht um so mehr beipflichten kann, als der die Berufung des Divans ad hoc vorschreibende Firman, laut Protokoll Nr. 14, mit den Repräsentanten der contrahirenden Mächte in Constantinopel vereinbart und dergestalt abgefaßt sein soll, daß die vollständige Ausführung des Vertragsartikels bezüglich der

Digitized by Google

cipautés pour s'enquérir, conformément à l'article 23 du Traité de paix, de l'état actuel de ces provinces, et pour proposer les bases de leur future organisation. Il expose que ces instructions doivent être conçues en termes généraux; qu'en fixant l'objet de la mission des Commissaires, tel qu'il a été défini par le Traité lui-même, elles doivent leur laisser la latitude nécessaire pour s'éclairer et se mettre en mesure de remplir d'une manière complète la tâche qui leur sera confiée. Il lui semble que cette opinion peut être d'autant plus agréée par le Congrès, que le Firman prescrivant la convocation des Divans *ad hoc* doit être, ainsi que le constate le protocole n° XIV, concerté avec les représentants des Puissances contractantes à Constantinople, et rédigé de manière à pourvoir à l'entière exécution de l'article du Traité qui détermine la composition de ces assemblées. Il propose, enfin, de confier la rédaction de ces instructions à une commission prise dans le sein du Congrès.

Le Congrès adhère, et la commission est composée du premier plénipotentiaire de la Turquie, et des seconds plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne.

Après nouvel examen, et jugeant utile de modifier ce qu'il avait arrêté, sur le même sujet, dans sa séance du 30 mars, le Congrès prend la résolution suivante:

Dans les ratifications du Traité général, ce Traité sera suivi, textuellement et *in extenso*, de l'article additionnel et des trois conventions annexées; mais la ratification portera sur le Traité général et l'article additionnel dans les termes suivants: „Nous ..... ayant vu et examiné ledit Traité et ledit article additionnel et transitoire, les avons approuvés et approuvons, en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues, etc.“ Ces ratifications seront échangées en six exemplaires pour chaque Puissance contractante.

La convention relative aux bâtiments légers sera ratifiée entre la Porte et la Russie.

La convention relative aux détroits sera ratifiée entre la Porte, d'une part, qui devra présenter six exemplaires, et les autres puissances, de l'autre part, qui, n'ayant pas à échanger de ratifications entre elles, n'auront simplement à ratifier qu'avec la Porte, et, par conséquent, à présenter qu'un seul exemplaire.

La convention d'Aland sera ratifiée entre la France et l'Angleterre d'une part, qui devront produire chacune un exemplaire destiné à la Russie, et la Russie, de l'autre part, qui devra produire deux exemplaires.

(Suivent les signatures.)

Protocole n°. XXII.

Séance du 8 avril 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

M. le comte de Clarendon rappelle que, dans la dernière réunion, et attendu que tous les plénipotentiaires n'étaient pas encore en mesure d'accéder à d'autres propositions, le Congrès s'est borné à convenir de la levée

Digitized by Google

Zusammensetzung dieser Versammlungen ermöglicht. Er schlägt endlich vor, die Abfassung dieser Instructionen einer aus dem Schoß des Congresses entnommenen Commission anzuvertrauen.

Der Congreß ist hiermit einverstanden und die Commission wird aus dem ersten Bevollmächtigten der Türkei und den zweiten Bevollmächtigten Frankreichs und Englands gebildet.

Nach neuer Prüfung und Modification des in der Sitzung vom 30. März über den betreffenden Gegenstand Festgesetzten faßt der Congreß folgenden Beschluß:

In den Ratificationen des allgemeinen Vertrages werden demselben nach dem Wortlaut und in extenso der Zusatzartikel und die drei annexirten Conventionen folgen, die Ratification aber wird sich auf den allgemeinen Vertrag und den Zusatzartikel in folgenden Worten beziehen: „Wir ... nach Lesung und Prüfung des genannten Vertrages und des genannten additionellen und transitorischen Artikels haben dieselben genehmigt und genehmigen sie in allen und jeder einzelnen Bestimmung, die sie enthalten ꝛc." Die Ratificationen werden in sechs Exemplaren für jede contrahirende Macht ausgewechselt.

Die Uebereinkunft bezüglich der leichten Fahrzeuge wird zwischen der Pforte und Rußland ratificirt.

Die Uebereinkunft bezüglich der Meerengen wird ratificirt zwischen der Pforte einerseits — welche 6 Exemplare präsentiren wird — und den übrigen Mächten andererseits, welche, da sie keine Ratificationen unter einander auszuwechseln brauchen, nur einfach mit der Pforte zu ratificiren und demgemäß nur ein Exemplar zu präsentiren haben.

Die Uebereinkunft wegen der Alandsinseln wird zwischen Frankreich und England einerseits, welche jedes ein für Rußland bestimmtes Exemplar, und zwischen Rußland andererseits, welches zwei Exemplare zu produciren hat, ratificirt.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 22.

Sitzung vom 8. April 1856.

Gegenwärtig: Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Graf Clarendon erinnert, daß in der letzten Zusammenkunft und weil nicht alle Bevollmächtigten im Stande waren, anderweitigen Vorschlägen beizutreten, der Congreß sich auf den Beschluß der Blockadeaufhebung beschränkte. Er meldet, daß die Bevollmächtigten Großbritanniens heute ermächtigt sind, mitzutheilen, daß die auf Veranlassung des Krieges dem Handel und der Schifffahrt auferlegten Beschränkungen sehr bald zurückgenommen werden sollen.

Die Bevollmächtigten Rußlands erneuern dieselbe Erklärung, welche sie in der Sitzung vom 4. April gemacht haben und alle anderen Bevollmächtigten legen dieselbe günstige Ansicht an den Tag; der Congreß beschließt daher, daß alle beim Ausbruch oder im Hinblick auf den Krieg ergriffene Maßregeln, welche

Digitized by Google

des blocus. Il annonce que les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne sont aujourd'hui autorisés à faire savoir que les décisions restrictives imposées, à l'occasion de la guerre, au commerce et à la navigation, sont à la veille d'être rapportées.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie ayant renouvelé la déclaration analogue qu'ils ont faite dans la séance du 4 avril, et tous les autres plénipotentiaires ayant émis un avis favorable, le Congrès arrête que toutes les mesures, sans distinction, prises à l'origine ou en vue de la guerre, et ayant pour objet de suspendre le commerce et la navigation avec l'état ennemi, sont abrogées, et qu'en tout ce qui concerne soit les transactions commerciales, sans en excepter la contrebande de guerre, soit les expéditions de marchandises et le traitement des bâtiments de commerce, les choses sont rétablies partout, à dater de ce jour, sur le pied où elles se trouvaient avant la guerre.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie annoncent qu'ils ont reçu l'ordre de déclarer, en réponse à la demande qui leur en a été faite, que le port de Sébastopol sera ouvert aux bâtiments des puissances alliées, afin d'accélérer l'embarquement de leurs troupes et de leur matériel.

Ils ajoutent que les instructions qui leur sont parvenues leur permettent d'assurer que l'évacuation du territoire Ottoman en Asie, par l'armée Russe, commencera immédiatement après l'échange des ratifications; qu'il sera procédé, dès que la saison et l'état des routes le permettront, au transport des magasins et du matériel de guerre, et que le mouvement général de l'armée Russe s'opérera simultanément avec celui des alliées, et se terminera à la même époque, et dans les délais fixés pour l'évacuation des autres territoires.

Au nom de la commission chargée d'en proposer la rédaction, M. le baron de Bourqueney donne lecture d'un projet d'instructions destinées aux commissaires qui devront se rendre dans les Principautés, aux termes de l'article 23 du traité de paix.

M. le comte de Clarendon fait remarquer que le Congrès s'est, avant tout, proposé, en s'occupant des Provinces Danubiennes, de provoquer l'expression, librement émise, des voeux des populations, et que cet objet pourrait ne pas se réaliser, si les Hospodars restaient en possession des pouvoirs dont ils disposent, et qu'il y aurait lieu peut-être de rechercher une combinaison de nature à assurer une liberté complète aux Divans *ad hoc*.

M. le premier plénipotentiaire de l'Autriche répond qu'on ne doit toucher à l'administration, dans un moment de transition comme celui que les Principautés vont traverser, qu'avec une extrême réserve, et que ce serait tout compromettre que de mettre fin à tous les pouvoirs avant d'en avoir constitué de nouveaux; que c'est à la Porte, dans tous les cas, que le Congrès devrait laisser le soin de prendre les mesures qui pourraient être jugées nécessaires.

Aali-Pacha expose que l'administration actuelle ne présente pas, peut-être, toutes les garanties que le Congrès pourrait désirer; mais qu'on s'exposerait à tomber dans l'anarchie, si l'on tentait de sortir de l'ordre légal.

Lord Clarendon représente qu'il n'entend nullement proposer le renversement de tous les pouvoirs; et, avec d'autres plénipotentiaires, il rap-

Digitized by Google

die Unterbrechung von Handel und Schifffahrt mit dem feindlichen Staat zum Zweck haben, ohne Unterschied aufgehoben sind; ferner soll Alles, was Handelsverkehr, Kriegscontrebande selbst nicht ausgenommen, oder Abfertigung von Waaren und Behandlung von Handelsschiffen betrifft, vom heutigen Tage an wieder auf den alten vor dem Kriege bestehenden Fuß gesetzt werden.

Die Bevollmächtigten Rußlands erklären, daß sie Befehl erhalten, in Antwort auf die an sie gerichtete Frage die Erklärung zu geben, daß der Hafen von Sebastopol den alliirten Mächten geöffnet werden soll, um die Einschiffung ihrer Truppen und ihres Kriegsmaterials zu beschleunigen.

Sie bemerken ferner, daß die ihnen zugekommenen Instructionen sie zur Versicherung ermächtigen, daß die Räumung des ottomanischen Gebietes in Asien von Seiten der russischen Armee sofort nach Austausch der Ratificationen beginnen wird; daß, sobald die Jahreszeit und die Wege es gestatten, mit dem Transport der Magazine und des Kriegsmaterials vorgeschritten werden soll und daß die allgemeine Bewegung der russischen Armee gleichzeitig mit der der Alliirten stattfinden und zu derselben Zeit enden wird und in den für die Räumung der übrigen Gebiete festgestellten Terminen.

Im Namen der mit der Aufstellung der Redaction beauftragten Commission verliest Baron Bourqueney den Entwurf der Instructionen für die Commissäre, welche sich nach den Fürstenthümern begeben sollen, Art. 23 des Friedensvertrages gemäß.

Graf Clarendon bemerkt, daß der Congreß sich bei der Frage über die Fürstenthümer besonders vorgesetzt hat, den frei sich kundgebenden Ausdruck der Wünsche der Bevölkerungen zu veranlassen, und daß sich dieses Ziel nicht erreichen lasse, wenn die Hospodare im Besitze der ihnen verliehenen Macht bleiben und daß es sich empfehlen würde, eine solche Combination zu finden, welche den Divans ad hoc vollständige Freiheit sichert.

Der erste Bevollmächtigte Oesterreichs erwidert, daß man die Verwaltung in einem Uebergangsstadium, wie das, in welchem sich die Fürstenthümer befinden, nur mit äußerster Vorsicht anrühren dürfe, und daß man Alles auf's Spiel setzen würde, wollte man jeder Regierungsgewalt ein Ende machen, ehe eine neue errichtet sei; in jedem Falle müsse der Pforte vom Congresse die Sorge für die Ergreifung etwa nothwendiger Maßregeln überlassen werden.

Aali Pascha entwickelt, daß die gegenwärtige Verwaltung vielleicht nicht alle wünschenswerthen Garantien bietet, daß man aber Gefahr läuft, in Anarchie zu verfallen, wollte man die gesetzliche Ordnung verlassen.

Lord Clarendon legt dar, daß er durchaus nicht den Umsturz jeder Regierungsgewalt beabsichtigt, und mit anderen Bevollmächtigten erinnert er daran, daß die Regierungsgewalt der jetzigen Hospodare sich dem durch das Arrangement, welches sie ihnen übertragen hat, bestimmten Ende nähert; daß, um in den Grenzen der gesetzlichen Ordnung zu bleiben, es sich gerade empfiehlt, Rath zu geben. Mehrere Bevollmächtigte erinnern gleichfalls, daß das organische Statut für die Unterbrechung der Regierungsgewalt der Hospodare vorsorgt.

Nach diesen Erklärungen beschließt der Congreß, der Pforte anheimzustellen, wenn nothwendig, beim Ablauf der Regierungsgewalt der jetzigen Hospodare die nothwendigen und geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um die Absichten des Congresses zu erfüllen, so, daß der freie Ausdruck der Wünsche der Divans mit der Aufrechthaltung der Ordnung und Achtung vor dem Gesetze vereinigt wird.

Digitized by Google

pelle que l'autorité des Hospodars actuels touche au terme fixé par l'arrangement qui la leur a confiée, et que, pour rester dans les limites de l'ordre légal, il y a précisément lieu d'aviser.

Plusieurs plénipotentiaires rappellent également que la loi organique prévoit l'interruption du pouvoir des Hospodars.

Après ces explications, le Congrès décide qu'il s'en réfère à la Sublime Porte pour prendre, s'il y a lieu, à l'expiration des pouvoirs des Hospodars actuels, les mesures nécessaires et propres à remplir les intentions du Congrès, en combinant la libre expression des voeux des divans avec le maintien de l'ordre et le respect de l'état légal.

Sur la proposition de Messieurs les premiers plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de la France, pour prévenir tout conflit ou des discussions regrettables, il est également convenu que le firman qui doit ordonner la convocation des Divans *ad hoc* fixera les règles qui devront être suivies, en ce qui concerne la présidence de ces assemblées et le mode de leurs délibérations.

Après avoir pris ces résolutions, le Congrès adopte, sauf quelques modifications qui y sont introduites, les instructions dont M. le baron de Bourqueney a présenté le projet, et qui sont annexées au présent protocole.

M. le comte Walewski dit qu'il est à désirer que les plénipotentiaires, avant de se séparer, échangent leurs idées sur différents sujets qui demandent des solutions, et dont il pourrait être utile de s'occuper afin de prévenir de nouvelles complications. Quoique réuni spécialement pour régler la question d'Orient, le Congrès, selon M. le premier plénipotentiaire de la France, pourrait se reprocher de ne pas avoir profité de la circonstance qui met en présence les représentants des principales puissances de l'Europe, pour élucider certaines questions, poser certains principes, exprimer des intentions, toujours et uniquement dans le but d'assurer, pour l'avenir, le repos du monde, en dissipant, avant qu'ils ne soient devenus menaçants, les nuages que l'on voit encore poindre à l'horizon politique.

„On ne saurait disconvenir, dit-il, que la Grèce ne soit dans une situation anormale. L'anarchie à laquelle a été livré ce pays a obligé la France et l'Angleterre à envoyer des troupes au Pirée, dans un moment où leurs armées ne manquaient cependant pas d'emploi. Le Congrès sait dans quel état était la Grèce; il n'ignore pas non plus que celui dans lequel elle se trouve aujourd'hui est loin d'être satisfaisant. Ne serait-il pas utile, dès lors, que les puissances représentées au Congrès manifestassent le désir de voir les trois Cours protectrices prendre en mûre considération la situation déplorable du royaume qu'elles ont créé, en avisant aux moyens d'y pourvoir?“

M. le comte Walewski ne doute pas que lord Clarendon ne se joigne à lui pour déclarer que les deux Gouvernements attendent avec impatience le moment où il leur sera permis de faire cesser une occupation à laquelle, cependant, ils ne sauraient mettre fin sans de très sérieux inconvénients, tant qu'il ne sera pas apporté de modifications réelles à l'état actuel des choses en Grèce.

M. le premier plénipotentiaire de la France rappelle ensuite que les Etats Pontificaux sont également dans une situation anormale; que la nécessité de ne pas laisser le pays livré à l'anarchie a déterminé la France,

Digitized by Google

Auf Vorschlag der ersten Bevollmächtigten Großbritanniens und Frankreichs wird ferner beschlossen, um jeden bedauerlichen Conflict und Discussionen zu vermeiden, daß der Firman, welcher die Divans ad hoc beruft, die Regeln bestimmt, welche in Betreff des Vorsitzes und der Form der Berathungen zu beobachten sind.

Nach diesen Beschlüssen adoptirt der Congreß mit einigen Modificationen die Instructionen, von denen Herr v. Bourqueney den Entwurf vorgelegt hat und die dem Protokolle angehängt sind.

Graf Walewski sagt, es sei wünschenswerth, daß die Bevollmächtigten, bevor sie sich trennen, ihre Gedanken über verschiedene Gegenstände austauschen, welche eine Lösung erfordern und mit denen sich zu beschäftigen nützlich sein möchte, um neuen Verwickelungen zuvorzukommen. Obgleich speciell zur Regelung der orientalischen Frage versammelt, könnte, nach der Meinung des ersten Bevollmächtigten Frankreichs, der Congreß sich doch vorwerfen, daß er die Gelegenheit, welche die Repräsentanten der europäischen Hauptmächte zusammenführte, nicht benutzt habe, gewisse Fragen zu beleuchten, gewisse Grundsätze aufzustellen, Absichten auszudrücken — stets und einzig zu dem Zwecke, für die Zukunft die Ruhe der Welt zu sichern, indem man die Wolken, die man am Horizont sehe, bevor sie drohend werden, zerstreue.

Man kann nicht läugnen, sagt er, daß Griechenland sich in einem anormalen Zustande befindet. Die Anarchie, der dieses Land überliefert worden ist, hat Frankreich und England genöthigt, Truppen nach dem Piräus zu senden, und zwar in einem Augenblicke, wo es ihren Armeen nicht an Beschäftigung fehlte. Der Congreß weiß, in welchem Zustande sich Griechenland befand; es ist ihm nicht unbekannt, daß dessen heutiger Zustand ebenfalls weit davon entfernt ist, befriedigend zu sein. Wäre es deshalb nicht nützlich, daß die auf dem Congresse repräsentirten Mächte den Wunsch ausdrückten, daß die drei Schutzmächte die bedauernswerthe Lage des Königreichs, das sie geschaffen, einer reiflichen Ueberlegung unterwerfen, indem sie auf Mittel sinnen, Abhülfe zu treffen? — Graf Walewski zweifelt nicht, daß Lord Clarendon sich ihm anschließt, zu erklären, daß die beiden Regierungen mit Ungeduld den Augenblick erwarten, wo es ihnen gestattet sein wird, eine Occupation aufzugeben, der sie zur Zeit ohne die ernstlichsten Gefahren kein Ziel setzen können, so lange man nicht wirkliche Modificationen in dem gegenwärtigen Stande der Dinge in Griechenland vorgenommen hat.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs erinnert daran, daß die päpstlichen Staaten ebenfalls in keinem normalen Zustand sind, daß die Nothwendigkeit, dieses Land nicht der Anarchie zu überlassen, Frankreich, sowie auch Oesterreich, bestimmt hat, dem Verlangen des heiligen Stuhles zu entsprechen, indem ersteres Rom durch seine Truppen besetzen ließ, während die österreichischen Truppen die Legationen occupirten. Er setzt auseinander, daß Frankreich einen doppelten Beweggrund hatte, dem Verlangen des h. Stuhls ohne Zaudern zu entsprechen, und zwar als katholische Macht, sowie als europäische Macht. Der Titel des ältesten Sohnes der Kirche, auf den Frankreichs Souverän stolz ist, machte es dem Kaiser zur Pflicht, dem heiligen Vater Schutz und Hülfe zu gewähren; die Ruhe der römischen Staaten, von welcher jene ganz Italiens abhängig ist, steht mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in Europa in zu naher Berührung, als daß Frankreich nicht das höchste Interesse hätte, mit allen Mitteln, die in seiner Gewalt sind, auf dieselbe hinzuwirken. Aber andererseits darf man nicht ver-

Digitized by

aussi bien que l'Autriche, à répondre à la demande du Saint-Siége, en faisant occuper Rome par ses troupes, tandis que les troupes Autrichiennes occupaient les Légations.

Il expose que la France avait un double motif de déférer, sans hésitation, à la demande du Saint-Siége, comme puissance catholique et comme puissance Européenne. Le titre de Fils aîné de l'Eglise, dont le Souverain de la France se glorifie, fait un devoir à l'Empereur de prêter aide et soutien au Souverain Pontife; la tranquillité des Etats-Romains, dont dépend celle de toute l'Italie, touche de trop près au maintien de l'ordre en Europe pour que la France n'ait pas un intérêt majeur à y concourir par tous les moyens en son pouvoir. Mais, d'un autre côté, on ne saurait méconnaître ce qu'il y a d'anormal dans la situation d'une Puissance qui, pour se maintenir, a besoin d'être soutenue par des troupes étrangères.

M. le comte Walewski n'hésite pas à déclarer, et il espère que M. le comte de Buol s'associera en ce qui concerne l'Autriche à cette déclaration, que nonseulement la France est prête à retirer ses troupes, mais qu'elle appelle de tous ses voeux le moment où elle pourra le faire sans compromettre la tranquillité intérieure du pays et l'autorité du Gouvernement Pontifical, à la prospérité duquel l'empereur, son Auguste Souverain, ne cessera jamais de prendre le plus vif intérêt.

M. le premier plénipotentiaire de la France représente combien il est à désirer, dans l'intérêt de l'équilibre Européen, que le Gouvernement Romain se consolide assez fortement pour que les troupes Françaises et Autrichiennes puissent évacuer, sans inconvénient, les Etats Pontificaux, et il croit qu'un voeu exprimé dans ce sens pourrait ne pas être sans utilité. Il ne doute pas, dans tous les cas, que les assurances qui seraient données par la France et par l'Autriche sur leurs intentions à cet égard, ne produisent partout une impression favorable.

Poursuivant le même ordre d'idées, M. le comte Walewski se demande s'il n'est pas à souhaiter que certains Gouvernements de la Péninsule Italique, appelant à eux, par des actes de clémence bien entendus, les esprits égarés et non pervertis, mettent fin à un système qui va directement contre son but, et qui, au lieu d'atteindre les ennemis de l'ordre, a pour effet d'affaiblir les Gouvernements et de donner des partisans à la démagogie. Dans son opinion, ce serait rendre un service signalé au Gouvernement des Deux-Siciles, aussi bien qu'à la cause de l'ordre dans la Péninsule Italienne, que d'éclairer ce Gouvernement sur la fausse voie dans laquelle il s'est engagé. Il pense que des avertissements, conçus dans ce sens et provenant des puissances représentées au Congrès, seraient d'autant mieux accueillis que le Cabinet Napolitain ne saurait mettre en doute les motifs qui les auraient dictés.

M. le premier plénipotentiaire de la Frane appelle ensuite l'attention du Congrès sur un sujet qui, bien que concernant plus particulièrement la France, n'en est pas moins d'un intérêt réel pour toutes les puissances Européennes. Il croit superflu de dire qu'on imprime chaque jour, en Belgique, les publications les plus injurieuses, les plus hostiles contre la France et son Gouvernement; qu'on y prêche ouvertement la révolte et l'assassinat. Il rappelle que, récemment encore, des journaux belges

Digitized by Google

kennen, wie anormal die Lage einer Macht ist, welche zu ihrem Fortbestehen von fremden Truppen unterstützt werden muß.

Graf Walewski nimmt keinen Anstand, zu erklären — und er hofft, daß Graf Buol sich in Betreff Oesterreichs dieser Erklärung anschließen wird — daß Frankreich nicht allein bereit ist, seine Truppen zurückzuziehen, sondern auch den Augenblick sehnlichst herbeiwünscht, wo es dies thun kann, ohne die innere Ruhe des Landes und die Autorität der päpstlichen Autorität zu gefährden, an deren Wohl der Kaiser, sein erhabener Souverän, niemals aufhören wird, das lebhafteste Interesse zu nehmen.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs sagt, es sei im Interesse des europäischen Gleichgewichts sehr zu wünschen, daß die römische Regierung sich stark genug befestige, damit die französ. und österreich. Truppen die römischen Staaten ohne Gefahr räumen können und er glaubt, daß ein in diesem Sinne ausgedrückter Wunsch nicht nutzlos sein würde. Er zweifelt jedoch keinesfalls, daß die Versicherungen, welche Frankreich und Oesterreich in Betreff ihrer Gesinnungen in dieser Beziehung geben werden, überall einen günstigen Eindruck hervorrufen werden.

Dieselbe Ideenreihe verfolgend, fragt sich Graf Walewski, ob es nicht wünschenswerth sei, daß gewisse Regierungen der italienischen Halbinsel durch wohlverstandene Acte der Milde die verirrten und nicht verderbenen Geister zu sich rufen und einem System ein Ende machen möchten, das direct seinem Zweck entgegenläuft und statt die Feinde der Ordnung zu treffen, die Regierungen schwächt und der Demagogie Anhänger giebt. Seiner Meinung nach leiste man der Regierung beider Sicilien, sowie der Sache der Ordnung in der italienischen Halbinsel einen ausgezeichneten Dienst, wenn man jene Regierung über den falschen Weg aufkläre, den sie eingeschlagen. Warnungen in diesem Sinne und von den im Congreß repräsentirten Mächten ausgehend, würden, meint Graf Walewski, eine um so bessere Aufnahme finden, als das neapolitanische Cabinet die Motive dazu nicht in Zweifel stellen könne.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs lenkt darauf die Aufmerksamkeit des Congresses auf einen Gegenstand, der zwar besonders Frankreich betreffe, darum aber doch von reellem Interesse für alle europäischen Mächte sei. Er hält es für überflüssig zu sagen, wie man jeden Tag in Belgien die beleidigendsten, die feindlichsten Publicationen gegen Frankreich und seine Regierung druckt, wie man darin offen den Aufstand und den Mord predigt. Er erinnert, daß noch neuerdings belgische Journale gewagt haben, die Gesellschaft „La Marianne" zu verherrlichen, deren Tendenzen und Ziele man kennt; daß alle diese Publicationen eben so viel Kriegsmaschinen sind, welche die Feinde der socialen Ordnung, stark durch die unter dem Schutze der belgischen Gesetzgebung gesicherte Ungestraftheit und voller Hoffnung ihre strafbaren Pläne verwirklichen zu können, gegen die Ruhe und den inneren Frieden Frankreichs richten.

Graf Walewski erklärt, der einzige Wunsch der Regierung des Kaisers sei, in den besten Beziehungen zu Belgien zu bleiben. Er beeilt sich hinzuzufügen, daß Frankreich sich nur lobend äußern könne über das Brüsseler Cabinet und dessen Bemühungen, einen Zustand der Dinge zu mildern, den es zu ändern nicht in der Lage sei, da seine Gesetzgebung ihm weder gestatte, die Preßüberschreitungen zu reprimiren noch die Initiative für eine absolut unabweisliche Reform zu ergreifen.

Digitized by Google

ont osé préconiser la société dite *la Marianne*, dont on sait les tendances et l'objet; que toutes ces publications sont autant de machines de guerre dirigées contre le repos et la tranquillité intérieure de la France par les ennemis de l'ordre social, qui, forts de l'impunité qu'ils trouvent à l'abri de la législation belge, nourrissent l'espoir de parvenir à réaliser leurs coupables desseins.

M. le comte Walewski déclare que l'unique désir du Gouvernement de l'empereur est de conserver les meilleurs rapports avec la Belgique. Il se hâte d'ajouter que la France n'a qu'à se louer du Cabinet de Bruxelles et de ses efforts pour atténuer un état de choses qu'il n'est pas à même de changer, sa législation ne lui permettant ni de réprimer les excès de la presse, ni de prendre l'initiative d'une réforme devenue absolument indispensable. „Nous regrettons, dit-il, d'être placés dans l'obligation de faire comprendre nous-mêmes à la Belgique la nécessité rigoureuse de modifier une législation qui ne permet pas à son Gouvernement de remplir le premier des devoirs internationaux, celui de ne pas tolérer chez soi des menées ayant pour but avoué de porter atteinte à la tranquillité des Etats voisins. Les représentations du plus fort au moins fort ressemblent trop à la menace pour que nous ne cherchions pas à éviter d'y avoir recours. Si les représentants des grandes puissances de l'Europe, appréciant, au même point de vue que nous, cette nécessité, jugeaient opportun d'émettre leur opinion à cet égard, il est probable que le Gouvernement Belge, s'appuyant sur la grande majorité du pays, se trouverait en mesure de mettre fin à un état de choses qui ne peut manquer, tôt ou tard, de faire naître des difficultés et même des dangers, qu'il est de l'intérêt de la Belgique de conjurer d'avance."

M. le comte Walewski propose au Congrès de terminer son oeuvre par une déclaration qui constituerait un progrès notable dans le droit international, et qui serait accueillie par le monde entier avec un sentiment de vive reconnaissance.

„Le Congrès de Westphalie, ajoute-t-il, a consacré la liberté de conscience, le Congrès de Vienne l'abolition de la traite des noirs et la liberté de la navigation des fleuves.

„Il serait digne du Congrès de Paris de mettre fin à de trop longues dissidences en posant les bases d'un droit maritime uniforme, en temps de guerre. Les quatre principes suivants atteindraient complètement ce but:

„1° Abolition de la course;

„2° Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, excepté la contrebande de guerre;

„3° La marchandise neutre, excepté la contrebande de guerre, n'est pas saisissable même sous pavillon ennemi;

„4° Les blocus ne sont obligatoires qu'autant qu'ils sont effectifs."

M. le comte de Clarendon, partageant les opinions émises par M. le comte Walewski, déclare que, comme la France, l'Angleterre entend rappeler les troupes qu'elle a été dans l'obligation d'envoyer en Grèce, dès qu'elle pourra le faire sans inconvénient pour la tranquillité publique; mais qu'il faut d'abord combiner des garanties solides pour le maintien d'un ordre de choses satisfaisant. Selon lui, les puissances protectrices pourront s'entendre sur le remède qu'il est indispensable d'apporter à un

Digitized by Google

„Wir bedauern, ſagt er, daß wir ſelbſt Belgien die gebieteriſche Nothwendigkeit begreiflich machen müſſen, eine Legislation zu ändern, welche ihrer Regierung nicht geſtattet, die erſte der völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen, — die Pflicht, bei ſich keine Umtriebe zu dulden mit dem eingeſtandenen Zweck, die Ruhe der Nachbarſtaaten zu ſtören. Vorſtellungen des Stärkeren gegen den weniger Starken gleichen zu ſehr der Drohung, als daß wir ſie nicht zu vermeiden ſuchen ſollten. Wenn die Repräſentanten der europäiſchen Großmächte, dieſe Nothwendigkeit von demſelben Geſichtspunkt würdigend, es gelegen erachten ſollten, ihre Anſicht über dieſen Punkt auszuſprechen, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß die belgiſche Regierung, geſtützt auf die große Majorität des Landes, ſich im Stande ſehen würde, einem Zuſtand der Dinge ein Ende zu machen, der nicht umhin könnte, früher oder ſpäter Schwierigkeiten und ſelbſt Gefahren zu erwecken, die es das Intereſſe Belgiens iſt, im voraus zu beſchwören."

Graf Walewski ſchlägt dem Congreß vor, ſein Werk durch eine Erklärung zu ſchließen, die einen bemerkenswerthen Fortſchritt im Völkerrecht bilden und von der ganzen Welt mit lebhafteſtem Dank aufgenommen werden würde.

„Der weſtphäliſche Congreß, ſagt er, hat die Gewiſſensfreiheit, der Wiener Congreß die Abſchaffung des Sclavenhandels und die Freiheit der Flußſchifffahrt conſacrirt. Es wäre des Pariſer Congreſſes würdig, allzu langen Streitfragen ein Ende zu machen durch Feſtſtellung der Grundlagen eines gleichförmigen Seerechts in Kriegszeiten. Die folgenden vier Principien würden vollſtändig den Zweck erreichen.

„1) Abſchaffung der Kaperei;

„2) die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande;

„3) die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, darf ſelbſt unter feindlicher Flagge nicht confiscirt werden;

„4) die Blockaden ſind nur obligatoriſch, inſoweit ſie effectiv ſind."

Graf Clarendon, die Anſichten des Grafen Walewski theilend, erklärt, daß, wie Frankreich ſo auch England die Truppen, die es nach Griechenland zu ſchicken ſich genöthigt geſehen, zurückzurufen gedenkt, ſobald dies ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe geſchehen kann. Zuvor müßten aber feſte Garantien für die Erhaltung eines befriedigenden Zuſtandes der Dinge combinirt ſein. Seiner Meinung nach werden die Schutzmächte ſich über das unabweisliche Heilmittel gegen ein dem Lande ſchädliches Syſtem zu verſtändigen haben, das ſich vollkommen von dem Zweck entfernt hat, welchen ſich die Schutzmächte bei der Einſetzung einer unabhängigen Regierung für das Glück und die Wohlfahrt des griechiſchen Volks geſtellt hatten.

Der erſte Bevollmächtigte Großbritanniens erinnert, daß der Vertrag vom 30. März eine neue Aera eröffnet; daß, wie der Kaiſer dem Congreß bei ſeinem Empfang nach der Unterzeichnung des Vertrages ſagte, dieſe Aera die Aera des Friedens iſt; daß man aber, um conſequent zu ſein, nichts vernachläſſigen dürfe, um dieſen Frieden feſt und dauerhaft zu machen; daß der Congreß, als Repräſentant der erſten Mächte Europas, ſeiner Pflicht untreu werden würde, wenn er bei ſeinem Auseinandergehen durch ſein Stillſchweigen Situationen conſacrirte, die dem europäiſchen Gleichgewicht ſchaden und weit davon entfernt ſind, den Frieden in einem der intereſſanteſten Länder Europas gegen alle Gefahr zu ſichern.

Digitized by Google

système préjudiciable au pays, et qui s'est complètement éloigné du but qu'elles s'étaient proposé en y établissant une monarchie indépendante pour le bien-être et la prospérité du peuple grec.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne rappelle que le traité du 30 mars ouvre une ère nouvelle; qu'ainsi que l'empereur le disait au Congrès, en le recevant après la signature du Traité, cette ère est celle de la paix; mais que, pour être conséquent, on ne devait rien négliger pour rendre cette paix solide et durable; que, représentant les principales puissances de l'Europe, le Congrès manquerait à son devoir, si, en se séparant, il consacrait, par son silence, des situations qui nuisent à l'équilibre politique, et qui sont loin de mettre la paix à l'abri de tout danger dans un des pays les plus intéressants de l'Europe.

„Nous venons, continue M. le comte de Clarendon, de pourvoir à l'évacuation des différents territoires occupés par les armées étrangères pendant la guerre; nous venons de prendre l'engagement solennel d'effectuer cette évacuation dans le plus bref délai: comment pourrions-nous ne pas nous préoccuper des occupations qui ont eu lieu avant la guerre, et nous abstenir de rechercher les moyens d'y mettre fin."

M. le premier plénipotentiaire de la Grande Bretagne ne croit pas utile de s'enquérir des causes qui ont amené des armées étrangères sur plusieurs points de l'Italie; mais il pense qu'en admettant même que ces causes étaient légitimes, il n'est pas moins vrai qu'il en résulte un état anormal, irrégulier, qui ne peut être justifié que par une nécessité extrême, et qui doit cesser dès que cette nécessité ne se fait plus impérieusement sentir, que, cependant, si on ne travaille pas à mettre un terme à cette nécessité, elle continuera d'exister; que, si on se contente de s'appuyer sur la force armée, au lieu de chercher à porter remède aux justes causes du mécontentement, il est certain qu'on rendra permanent un système peu honorable pour les gouvernements et regrettable pour les peuples. Il pense que l'administration des Etats-Romains offre des inconvénients d'où peuvent naître des dangers que le Congrès a le droit de chercher à conjurer; que, les négliger, ce serait s'exposer à travailler au profit de la révolution que tous les gouvernements comdamnent et veulent prévenir. Le problème, qu'il est urgent de résoudre, consiste à combiner, selon lui, la retraite des troupes étrangères avec le maintien de la tranquillité, et cette solution repose dans l'organisation d'une administration qui, en faisant renaître la confiance, rendrait le gouvernement indépendant de l'appui étranger; cet appui ne réussissant jamais à maintenir un gouvernement auquel le sentiment public est hostile, il en résulterait, dans son opinion, un rôle que la France et l'Autriche ne voudraient pas accepter pour leurs armées. Pour le bien-être des Etats-Pontificaux, comme dans l'intérêt de l'autorité souveraine du Pape, il serait donc utile, selon lui, de recommander la sécularisation du gouvernement et l'organisation d'un système administratif en harmonie avec l'esprit du siècle et ayant pour but le bonheur du peuple. Il admet que cette réforme présenterait peut-être à Rome même, en ce moment, certaines difficultés; mais il croit qu'elle pourrait s'accomplir facilement dans les Légations.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne fait remarquer que, depuis huit ans, Bologne est en état de siége, et que les campagnes

Digitized by Google

„Wir haben ſoeben — fährt Graf Clarendon fort — die Räumung der verſchiedenen, von fremden Armeen während des Krieges occupirten Gebiete vorgeſehen; wir haben uns feierlich verpflichtet, dieſe Räumung in der kürzeſten Friſt vorzunehmen: wie ſollten wir alſo uns nicht auch mit denjenigen Occupationen beſchäftigen, welche vor dem Kriege ſtattgefunden haben und die Mittel aufſuchen, ihnen ein Ziel zu ſetzen?"

Der erſte Bevollmächtigte Großbritanniens hält es nicht für nützlich, die Urſachen zu unterſuchen, welche fremde Armeen nach verſchiedenen Punkten Italiens geführt haben, glaubt aber, auch dieſe Urſachen als gerechtfertigt zugegeben, daß daraus nichtsdeſtoweniger ein anomaler, unregelmäßiger, nur mit der äußerſten Nothwendigkeit zu rechtfertigender Zuſtand hervorgegangen, der aufhören müſſe, ſobald dieſe Nothwendigkeit ſich nicht mehr gebieteriſch fühlbar mache. Thue man aber nichts, um dieſer Nothwendigkeit ein Ende zu machen, ſo werde ſie fortdauern; ſtütze man ſich lediglich auf die bewaffnete Macht, ſtatt den gerechten Urſachen zum Mißvergnügen abzuhelfen, ſo mache man ſicher ein für die Regierungen wenig ehrenvolles und für die Völker bedauernswerthes Syſtem permanent. Er glaube, die Verwaltung der römiſchen Staaten weiſe Unzuträglichkeiten auf, aus welchen Gefahren hervorgehen könnten, die zu beſchwören zu ſuchen der Congreß ein Recht habe. Sie vernachläſſigen, hieße zum Vortheil der Revolution arbeiten, welche alle Regierungen verdammten und der alle entgegentreten wollen. Das Problem, deſſen Löſung dringlich iſt, beſtehe in einer Combination des Rückzugs der Truppen mit der Erhaltung der Ruhe, und dieſe Löſung beruhe auf einer Verwaltung, die das Vertrauen herſtellt und die Regierung von fremden Stützen unabhängig macht. Eine ſolche Stütze werde eine Regierung, der die öffentliche Meinung feindlich iſt, nie ſichern und es würde daraus, ſeiner Meinung nach, eine Rolle hervorgehen, welche Frankreich und Oeſterreich für ihre Heere ſicher nicht annehmen möchten. Für die Wohlfahrt der päpſtlichen Staaten, wie im Intereſſe der ſouveränen Autorität des Papſtes, ſcheine es ihm daher nützlich, die Säculariſation der Regierung und die Organiſation eines Verwaltungsſyſtemes zu empfehlen, das im Einklang mit dem Geiſt des Jahrhunderts ſtehe und das Wohl des Volkes zum Ziel habe. Er räumt ein, dieſe Reform habe vielleicht in Rom ſelbſt Schwierigkeiten, glaubt aber, daß ſie in den Legationen leicht zu bewerkſtelligen ſein würde.

Er bemerkt weiter, daß ſeit acht Jahren Bologna im Belagerungszuſtand und daß das Land von Räubereien heimgeſucht iſt. Man kann hoffen, glaubt er, daß, wenn dieſer Theil der römiſchen Staaten eine geſonderte Juſtizverfaſſung und Verwaltung durch Laien erhält und man dort eine nationale bewaffnete Macht organiſirte, die Sicherheit und das Vertrauen raſch zurückkehren und die öſterr. Truppen ohne Beſorgniß der Wiederkehr neuer Agitationen ſich binnen Kurzem zurückziehen könnten. Wenigſtens ſollte ein derartiger Verſuch gemacht werden und dieſes Heilmittel eines unbeſtreitbaren Uebels durch den Congreß der ernſten Erwägung des Papſtes empfohlen werden.

Was die neapolitaniſche Regierung betrifft, ſo wünſcht der erſte Bevollmächtigte Großbritanniens nach dem Beiſpiel des Grafen Walewski über Handlungen, die ein ſo betrübendes Aufſehen gemacht haben, ſchweigend hinwegzugehen. Ohne Zweifel ſolle man im Princip anerkennen, daß keine Regierung das Recht hat, ſich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumiſchen;

Digitized by Google

sont tourmentées par le brigandage. On peut espérer, pense-til, qu'en constituant, dans cette partie des Etats-Romains, un régime administratif et judiciaire à la fois laïque et séparé, et qu'en y organisant une force armée nationale, la sécurité et la confiance s'y rétabliraient rapidement, et que les troupes Autrichiennes pourraient se retirer avant peu sans qu'on eût à redouter le retour de nouvelles agitations; c'est, du moins, une expérience qu'à son sens on devrait tenter, et ce remède, offert à des maux incontestables, devrait être soumis par le Congrès à la sérieuse considération du Pape.

En ce qui concerne le Gouvernement Napolitain, M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne désire imiter l'exemple que lui a donné M. le comte Walewski, en passant sous silence des actes qui ont eu un si fâcheux retentissement. Il est d'avis qu'on doit, sans nul doute, reconnaître, en principe, qu'aucun gouvernement n'a le droit d'intervenir dans les affaires intérieures des autres états; mais il croit qu'il est des cas où l'exception à cette règle devient également un droit et un devoir. Le gouvernement Napolitain lui semble avoir conféré ce droit et imposé ce devoir à l'Europe; et, puisque les gouvernements représentés au Congrès veulent tous, au même dégré, soutenir le principe monarchique et repousser la révolution, on doit élever la voix contre un système qui entretient au sein des masses, au lieu de chercher à l'apaiser, l'effervescence révolutionnaire. „Nous ne voulons pas, dit-il, que la paix soit troublée, et il n'y a pas de paix sans justice; nous devons donc faire parvenir au roi de Naples le voeu du Congrès pour l'amélioration de son système de gouvernement, voeu que ne saurait rester stérile, et lui demander une amnistie en faveur des personnes qui ont été condamnées, ou qui sont détenues, sans jugement, pour délits politiques."

Quant aux observations présentées par M. le comte Walewski sur les excès de la presse belge, et les dangers qui en résultent pour les pays limitrophes, les plénipotentiaires de l'Angleterre en reconnaissent l'importance; mais, représentants d'un pays où une presse libre et indépendante est, pour ainsi dire, une des institutions fondamentales, ils ne sauraient s'associer à des mesures de coërcition contre la presse d'un autre état. M. le premier plenipotentiaire de la Grande-Bretagne, en déplorant la violence à laquelle se livrent certains organes de la presse belge, n'hésite pas à déclarer que les auteurs des exécrables doctrines auxquelles faisait allusion M. le comte Walewski, que les hommes qui prêchent l'assasinat comme moyen d'atteindre un but politique, sont indignes de la protection qui garantit à la presse sa liberté et son indépendance.

En terminant, M. le comte de Clarendon rappelle qu'ainsi que la France, l'Angleterre, au commencement de la guerre, a cherché, par tous les moyens, à en atténuer les effets, et que, dans ce but, elle a renoncé, au profit des neutres, durant la lutte qui vient de cesser, à des principes qu'elle avait, jusque-là, invariablement maintenus. Il ajoute que l'Angleterre est disposée à y renoncer définitivement, pourvu que la course soit également abolie pour toujours; que la course n'est autre chose qu'une piraterie organisée et légale, et que les corsaires sont un des plus grands fléaux de la guerre, et que notre état de civilisation et d'humanité exige qu'il soit mis fin à un système qui n'est plus de notre temps. Si le Congrès

Digitized by Google

indeß gäbe es Fälle, wo eine Ausnahme von dieser Regel, Recht und Pflicht werde. Die neapolitanische Regierung scheine Europa dieses Recht und diese Pflicht auferlegt zu haben, und da alle im Congreß repräsentirten Regierungen im gleichen Grade das monarchische Princip erhalten und die Revolution bekämpfen wollen, so solle man die Stimme gegen ein System erheben, das im Schoß der Massen, statt sie zu beschwichtigen, die revolutionäre Glut erhalte. „Wir wollen nicht, — sagt Graf Clarendon — daß der Friede gestört werde, aber es giebt keinen Frieden ohne Gerechtigkeit. Wir sollten daher an den König von Neapel den Wunsch für Verbesserung seines Regierungssystems gelangen lassen, ein Wunsch, der nicht unfruchtbar sein kann, und ihn um eine Amnestie zu Gunsten der wegen politischer Vergehen verurtheilten oder ohne Urtheil in Haft gehaltenen Personen, angehen."

In Bezug auf die Bemerkungen des Grafen Walewski über die Excesse der belgischen Presse und die Gefahren, die daraus für die Nachbarländer hervorgehen, erkennen die englischen Bevollmächtigten ihre Wichtigkeit an. Als Repräsentanten eines Landes indeß, wo eine freie und unabhängige Presse, so zu sagen, eine der Grundinstitutionen ist, könnten sie sich Zwangsmaßnahmen gegen die Presse eines anderen Staates nicht beigesellen. Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens beklagt die Heftigkeit, der sich gewisse Organe der belgischen Presse hingeben und steht nicht an, zu erklären, daß die Urheber der verruchten Lehren, deren Graf Walewski gedacht, die Menschen, welche den Mord zur Erreichung eines politischen Zweckes predigen, des Schutzes unwürdig sind, welcher der Presse ihre Freiheit und Unabhängigkeit verbürgt.

Schließlich erinnert Graf Clarendon, daß, gleich wie Frankreich, auch England beim Beginn des Krieges bemüht gewesen ist, auf alle Weise die Wirkungen desselben zu mildern und daß es zu dem Zweck im Interesse der Neutralen, während des jetzt beendeten Kampfes auf Grundsätze verzichtet hat, die es bisher unwandelbar aufrechterhalten. Er fügt hinzu, daß England geneigt sei, definitiv sie aufzugeben, wofern gleichfalls für immer die Kaperei abgeschafft wird. Die Kaperei sei nichts anderes als eine organisirte und legale Piraterie; die Corsaren wären die größten Geißeln des Krieges und unser Stand der Civilisation und Humanität erfordere es, daß einem System ein Ende gemacht würde, das für die gegenwärtige Zeit nicht mehr passe. Wenn der Congreß sich ganz dem Vorschlag des Grafen Walewski anschlösse, so würde dabei zu beachten sein, daß derselbe nur rücksichtlich der ihm beigetretenen Regierungen verpflichte und nicht von denjenigen Regierungen angerufen werden könne, die ihren Beitritt verweigert.

Graf Orloff bemerkt, daß, da seine Vollmachten nur die Herstellung des Friedens zum Gegenstand hätten, er sich nicht ermächtigt glaube, an einer Discussion Theil zu nehmen, der seine Instructionen nicht vorsehn konnten.

Graf Buol ist erfreut, die Regierungen Frankreichs und Englands geneigt zu sehen, einer Occupation Griechenlands so rasch wie möglich ein Ende zu machen. Oesterreich, versichert er, hegt die aufrichtigsten Wünsche für die Wohlfahrt des Königreichs und wünscht ebenso wie Frankreich, daß alle Länder Europas unter dem Schutz des Völkerrechtes sich ihrer politischen Unabhängigkeit und eines vollkommenen Gedeihens erfreuen. Er zweifelt nicht, daß eine der wesentlichen Bedingungen eines so wünschenswerthen Zustandes in der Weisheit

tout entier se ralliait à la proposition de M. le comte Walewski, il serait bien entendu qu'elle n'engagerait qu'à l'égard des puissances qui y auraient accédé, et qu'elle ne pourrait être invoquée par les gouvernements qui auraient refusé de s'y associer.

M. le comte Orloff fait observer que les pouvoirs dont il a été muni ayant pour objet unique le rétablissement de la paix, il ne se croit pas autorisé à prendre part à une discussion que ses instructions n'ont pas pu prévoir.

M. le comte de Buol se félicite de voir les gouvernements de France et d'Angleterre disposés à mettre fin aussi promptement que possible à l'occupation de la Grèce. L'Autriche, assure-t-il, forme les voeux les plus sincères pour la prospérité de ce royaume, et elle désire également, comme la France, que tous les pays de l'Europe jouissent, sous la protection du droit public, de leur indépendance politique et d'une complète prospérité. Il ne doute pas qu'une des conditions essentielles d'un état de choses aussi désirable ne réside dans la sagesse d'une législation combinée de manière à prévenir ou à réprimer les excès de la presse que M. le comte Walewski a blâmés avec tant de raison, en parlant d'un état voisin, et dont la répression doit être considérée comme un besoin européen. Il espère que, dans tous les états continentaux où la presse offre les mêmes dangers, les gouvernements sauront trouver dans leur législation les moyens de la contenir dans de justes limites, et qu'ils parviendront ainsi à mettre la paix à l'abri de nouvelles complications internationales.

En ce qui concerne les principes de droit maritime, dont M. le premier plénipotentiaire de la France a proposé l'adoption, M. le comte de Buol déclare qu'il en apprécie l'esprit et la portée, mais que, n'étant pas autorisé par ses instructions à donner un avis sur une matière aussi importante, il doit se borner, pour le moment, à annoncer au Congrès qu'il est prêt à solliciter les ordres de son Souverain.

Mais ici, dit-il, sa tâche doit finir. Il lui serait impossible, en effet, de s'entretenir de la situation intérieure d'états indépendants qui ne se trouvent pas représentés au Congrès. Les plénipotentiaires n'ont reçu d'autre mission que celle de s'occuper des affaires du Levant, et n'ont pas été convoqués pour faire connaître à des Souverains indépendants des voeux relatifs à l'organisation intérieure de leur pays: les pleins pouvoirs déposés aux actes du Congrès en font foi. Les instructions des plénipotentiaires Autrichiens, dans tous les cas, ayant défini l'objet de la mission qui leur a été confiée, il ne leur serait pas permis de prendre part à une discussion qu'elles n'ont pas prévue.

Pour les mêmes motifs, M. le comte de Buol croit devoir s'abstenir d'entrer dans l'ordre d'idées abordé par M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne et de donner des explications sur la durée de l'occupation des Etats-Romains par les troupes Autrichiennes, tout en s'associant cependant et complètement aux paroles prononcées par le premier plénipotentiaire de la France à ce sujet.

M. le comte Walewski fait remarquer qu'il ne s'agit ni d'arrêter des résolutions définitives, ni de prendre des engagements, encore moins de s'immiscer directement dans les affaires intérieures des gouvernements représentés ou non représentés au Congrès, mais uniquement de consolider, de completer l'oeuvre de la paix en se préoccupant d'avance des nouvelles

Digitized by Google

einer dergestalt combinirten Gesetzgebung beruhe, daß sie den Excessen der Presse, die Graf Walewski in einem Nachbarstaate mit so vielem Grunde getadelt hat und deren Repression als ein europäisches Bedürfniß erkannt werden muß, vorzubeugen oder sie zu reprimiren im Stande ist. Er hofft, daß in allen continentalen Staaten, wo die Presse dieselben Gefahren bietet, die Regierungen in ihrer Gesetzgebung die Mittel zu finden wissen, sie in gebührenden Schranken zu halten und daß es ihnen so gelingen möge, den Frieden gegen neue internationale Verwicklungen zu sichern.

Was die Grundsätze des Seerechts betrifft, deren Annahme der erste Bevollmächtigte Frankreichs vorgeschlagen, so würdige er deren Geist und Tragweite, müsse sich aber, da er durch seine Instructionen nicht ermächtigt sei, eine Ansicht über einen so wichtigen Gegenstand auszusprechen, mit der Anzeige begnügen, daß er bereit sei, die Befehle seines Souveräns einzuholen.

Hier aber, sagt er, müsse seine Aufgabe enden. Es würde ihm in der That unmöglich sein, sich mit der inneren Lage unabhängiger Staaten zu beschäftigen, die im Congreß nicht repräsentirt seien. Die Bevollmächtigten hätten keine andere Mission erhalten, als sich mit den orientalischen Angelegenheiten zu beschäftigen; sie seien nicht berufen, unabhängigen Souveränen Wünsche, bezüglich der inneren Organisation ihrer Länder, kundzugeben. Das bezeugten die zu den Acten des Congresses deponirten Vollmachten. Jedenfalls hätten die Instructionen der österreichischen Bevollmächtigten den Zweck der diesen übertragenen Mission abgegrenzt, und es sei ihnen nicht gestattet, an einer Discussion Theil zu nehmen, der jene nicht vorgesehn haben.

Aus denselben Gründen glaubt sich Graf Buol enthalten zu müssen, in den von dem ersten Bevollmächtigten Englands eröffneten Ideengang einzugehen und Erklärungen über die Dauer der Besetzung der römischen Staaten durch die österreichischen Truppen abzugeben, wie sehr und vollständig er sich auch den von dem ersten Bevollmächtigten Frankreichs bei diesem Gegenstand gethanen Aeußerungen anschließt.

Graf Walewski giebt zu bemerkan, daß es sich hier nicht um definitive Beschlüsse und Verpflichtungen handele, und viel weniger noch um directe Einmischung in die inneren Angelegenheiten am Congreß repräsentirter oder nicht repräsentirter Regierungen, sondern einfach um die Befestigung und Vervollständigung des Friedenswerkes dadurch, daß man sich im Voraus mit den möglichen neuen Verwickelungen beschäftige, welche, sei es durch eine unbegrenzte oder nicht gerechtfertigte Verlängerung gewisser fremder Occupationen, sei es durch ein System unzeitgemäßer und unpolitischer Strenge, sei es durch eine störende, den internationalen Pflichten zuwiderlaufende Zügellosigkeit, hervorgerufen werden könnten.

Freiherr v. Hübner erwidert, die österreichischen Bevollmächtigten seien weder zur Ertheilung von Zusicherungen, noch zum Ausdruck von Wünschen autorisirt. Die Reduction der österreichischen Armee in den Legationen beweise übrigens zur Genüge, daß das kaiserliche Cabinet seine Truppen zurückzurufen beabsichtige, sobald eine derartige Maßregel zeitgemäß erachtet sein werde.

Freiherr v. Manteuffel erklärt die Absichten des Königs, seines erhabenen Herrn, hinlänglich zu kennen, um, obschon ohne Instruction, über die von dem Congreß angeregten Fragen seine Ansicht aussprechen zu können.

Digitized by Google

complications qui pourraient surgir, soit de la prolongation indéfinie ou non justifiée de certaines occupations étrangères, soit d'un système de rigueurs inopportun et impolitique, soit d'une licence perturbatrice contraire aux devoirs internationaux.

M. le baron de Hübner répond que les plénipotentiaires de l'Autriche ne sont autorisés ni à donner une assurance, ni à exprimer des voeux. La réduction de l'armée Autrichienne dans les légations dit assez, selon lui, que le Cabinet Impérial a l'intention de rappeler ses troupes dès qu'une semblable mesure sera jugée opportune.

M. le baron de Manteuffel déclare connaître assez les intentions du Roi, son auguste Maître, pour ne pas hésiter à exprimer son opinion, quoiqu'il n'ait pas d'instructions à ce sujet, sur les questions dont le Congrès a été saisi.

Les principes maritimes, dit M. le premier plénipotentiaire de la Prusse, que le Congrès est invité à s'approprier, ont toujours été professés par la Prusse, qui s'est constamment appliquée à les faire prévaloir, et il se considère comme autorisé à prendre part à la signature de tout acte ayant pour objet de les faire admettre définitivement dans le droit public Européen. Il exprime la conviction que son Souverain ne refuserait pas son approbation à l'accord qui l'établirait dans ce sens entre les plénipotentiaires.

M. le baron de Manteuffel ne méconnaît nullement la haute importance des autres questions qui ont été débattues; mais il fait observer qu'on a passé sous silence une affaire d'un intérêt majeur pour sa Cour et pour l'Europe: il veut parler de la situation actuelle de Neufchâtel. Il fait remarquer que cette Principauté est peut-être le seul point en Europe où, contrairement aux traités et à ce qui a été formellement reconnu par toutes les grandes puissances, domine un pouvoir révolutionnaire qui méconnaît les droits du Souverain. M. le baron de Manteuffel demande que cette question soit comprise au nombre de celles qui devraient être examinées. Il ajoute que le Roi, son Souverain, appelle de tous ses voeux la prospérité du royaume de Grèce, et qu'il désire ardemment voir disparaître les causes qui ont amené la situation anormale créée par la présence des troupes étrangères; il admet, toutefois, qu'il pourrait y avoir lieu d'examiner des faits de nature à présenter cette affaire sous son véritable jour.

Quant aux démarches qu'on jugerait utile de faire en ce qui concerne l'état des choses dans le royaume des Deux-Siciles, M. le baron de Manteuffel fait observer que ces démarches pourraient offrir des inconvénients divers. Il dit qu'il serait bon de se demander, si des avis de la nature de ceux qui ont été proposés ne susciteraient pas dans le pays un esprit d'opposition et des mouvements révolutionnaires, au lieu de répondre aux idées qu'on aurait eu en vue de réaliser dans une intention certainement bienveillante. Il ne croit pas devoir entrer dans l'examen de la situation actuelle des Etats-Pontificaux. Il se borne à exprimer le désir qu'il soit possible de placer ce gouvernement dans des conditions qui rendraient désormais superflue l'occupation par des troupes étrangères. M. le baron de Manteuffel termine en déclarant que le cabinet Prussien reconnaît parfaitement la funeste influence qu'exerce la presse subversive de tout ordre régulier, et les dangers qu'elle sème en prêchant le régicide et la révolte; il ajoute que la Prusse participerait volontiers à l'examen des mesures qu'on jugerait convenables pour mettre un terme à ces menées.

Digitized by Google

Die maritimen Grundſätze, ſagt der erſte Bevollmächtigte Preußens, welche der Congreß eingeladen wird ſich anzueignen, ſind ſtets von Preußen bekannt worden und Preußen hat es ſich ſtets angelegen ſein laſſen, ihnen Geltung zu verſchaffen. Er halte ſich daher für ermächtigt, an der Unterzeichnung jedes Acts Theil zu nehmen, der ſie definitiv in das europäiſche Völkerrecht einzuführen bezweckt. Er ſpricht die Ueberzeugung aus, daß ſein Souverän einem Einvernehmen zwiſchen den Bevollmächtigten in dieſer Beziehung ſeinen Beifall nicht verſagen werde.

Freiherr v. Manteuffel verkennt keineswegs die hohe Wichtigkeit der anderen debattirten Fragen, bemerkt jedoch, daß man über eine Angelegenheit von größerem Intereſſe für ſeinen Hof und für Europa mit Stillſchweigen hinweggegangen iſt. Es ſei dies die gegenwärtige Lage Neuchatels. Er giebt zu bemerken, daß dieſes Fürſtenthum vielleicht der einzige Punkt in Europa ſei, wo im Widerſpruch mit den Verträgen und dem, was von allen Großmächten formell anerkannt ſei, eine revolutionäre, die Rechte des Souveräns mißachtende Gewalt herrſcht. Freiherr v. Manteuffel verlangt, daß dieſe Frage unter die Zahl der zu prüfenden begriffen werde.

Er bemerkt weiter, daß der König, ſein Herr, von ganzer Seele die Wohlfahrt des Königreichs Griechenland und das Aufhören der Urſachen wünſche, welche die durch die Anweſenheit fremder Truppen geſchaffene anormale Situation herbeigeführt haben; er giebt indeß zu, daß es ſich empfehlen möchte, Thatſachen zu prüfen, welche die Angelegenheit in ihr wahres Licht ſtellen könnten.

Was die in Anſehung des Zuſtandes der Dinge im Königreich beider Sicilien für zweckmäßig zu erachtenden Maßregeln betrifft, ſo macht Freiherr v. Manteuffel bemerklich, daß dieſelben manche Ungelegenheiten mit ſich führen könnten. Es wäre, ſagt er, gut, ſich zu fragen, ob nicht Winke wie die vorgeſchlagenen im Lande einen Oppoſitionsgeiſt und revolutionäre Bewegungen wecken würden anſtatt den Ideen zu entſprechen, welche man in gewiß wohlwollender Abſicht zu realiſiren wünſcht. Er glaubt nicht auf eine Prüfung der gegenwärtigen Lage der päpſtlichen Staaten eingehen zu müſſen. Er beſchränkt ſich auf den Ausdruck des Wunſches, daß es möglich ſein möchte, dieſe Regierung in eine Lage zu verſetzen, bei welcher die Occupation durch fremde Truppen fortan überflüſſig wäre. Freiherr v. Manteuffel ſchließt mit der Erklärung, das preußiſche Cabinet erkenne vollſtändig den verhängnißvollen Einfluß, den die ſubverſive Preſſe auf alle regelmäßige Ordnung ausübt und die Gefahren, welche ſie ausſät, indem ſie den Königsmord und die Empörung predigt; er fügt hinzu, daß Preußen ſich gern der Prüfung derjenigen Maßregeln anſchließen würde, welche zu ergreifen man etwa für geeignet halten ſollte, um dieſem Treiben ein Ziel zu ſetzen.

Graf Cavour will nicht das Recht beſtreiten, welches jeder Bevollmächtigte hat, an der Discuſſion einer in ſeinen Inſtructionen nicht vorhergeſehenen Frage nicht Theil zu nehmen; indeß hält er es für höchſt wichtig, daß die durch mehrere Mächte in Beziehung auf die Occupation kund gegebene Meinung im Protokoll conſtatirt werde.

Der erſte Bevollmächtigte Sardiniens legt dar, daß die Occupation der römiſchen Staaten täglich mehr einen dauernden Charakter annehme; daß ſie bereits ſieben Jahre währe und ſich keinerlei Anzeichen wahrnehmen ließen, ſie

Digitized by Google

M. le comte de Cavour n'entend pas contester le droit qu'a tout plénipotentiaire de ne pas prendre part à la discussion d'une question qui n'est pas prévue par ses instructions: il est cependant, croit-il, de la plus haute importance que l'opinion manifestée par certaines puissances sur l'occupation des Etats Romains soit constatée au protocole.

M. le premier plénipotentiaire de la Sardaigne expose que l'occupation des Etats-Romains par les troupes Autrichiennes prend tous les jours davantage un caractère permanent; qu'elle dure depuis sept ans, et que, cependant, on n'aperçoit aucun indice qui puisse faire supposer qu'elle cessera dans un avenir plus ou moins prochain; que les causes qui y ont donné lieu subsistent toujours; que l'état du pays qu'elles occupent ne s'est certes pas amélioré, et que, pour s'en convaincre, il suffit de remarquer que l'Autriche se croit dans la nécessité de maintenir, dans toute sa rigueur, l'état de siége à Bologne, bien qu'il date de l'occupation elle-même. Il fait remarquer que la présence des troupes Autrichiennes dans les Légations et dans le Duché de Parme détruit l'équilibre politique en Italie, et constitue pour la Sardaigne un véritable danger. Les plénipotentiaires de la Sardaigne, dit-il, croient donc devoir signaler à l'attention de l'Europe un état de choses aussi anormal que celui qui résulte de l'occupation indéfinie d'une grande partie de l'Italie par les troupes Autrichiennes.

Quant à la question de Naples, M. de Cavour partage entièrement les opinions énoncées par M. le comte Walewski et par M. le comte de Clarendon, et il pense qu'il importe au plus haut degré de suggérer des tempéraments qui, en apaisant les passions, rendraient moins difficile la marche régulière des choses dans les autres états de la Péninsule.

M. le baron de Hübner dit, de son côté, que M. le premier plénipotentiaire de la Sardaigne a parlé seulement de l'occupation Autrichienne et gardé le silence sur celle de la France; que les deux occupations ont, cependant, eu lieu à la même époque et dans le même but; qu'on ne saurait admettre l'argument que M. le comte de Cavour a tiré de la permanence de l'état de siége à Bologne; que, si un état exceptionnel est encore nécessaire dans cette ville, tandis qu'il a cessé depuis longtemps à Rome et à Ancône, cela semble tout au plus prouver que les dispositions des populations de Rome et d'Ancône sont plus satisfaisantes que celles de la ville de Bologne. Il rappelle qu'il n'y a pas seulement que les Etats-Romains, en Italie, qui soient occupés par des troupes étrangères; que les communes de Menton et de Roquebrune, faisant partie de la Principauté de Monaco, sont, depuis huit ans, occupées par la Sardaigne, et que la seule différence qu'il y a entre les deux occupations, c'est que les Autrichiens et les Français ont été appelés par le Souverain du pays, tandis que les troupes Sardes ont pénétré sur le territoire du Prince de Monaco contrairement à ses voeux, et qu'elles s'y maintiennent malgré les réclamations du Souverain de ce pays.

Répondant à M. le baron de Hübner, M. le comte de Cavour dit qu'il désire voir cesser l'occupation Française anssi bien que l'occupation Autrichienne, mais qu'il ne peut s'empêcher de considérer l'une comme bien autrement dangereuse que l'autre pour les états indépendants de l'Italie. Il ajoute qu'un faible corps d'armée, à une grande distance de la France, n'est menaçant pour personne, tandis qu'il est fort inquiétant de voir l'Autriche, appuyée sur Ferrare et sur Plaisance, dont elle étend les fortifications, contrairement

Digitized by Google

würde in mehr oder weniger naher Zukunft aufhören; daß die Ursachen, welche sie veranlaßt, noch immer bestehen; daß der Zustand des von den österreichischen Truppen besetzten Landes sicher sich nicht verbessert habe und daß, um dies einleuchtend zu machen, man nur darauf hinzuweisen brauche, wie Oesterreich es für nothwendig erachte, den Belagerungszustand zu Bologna in voller Strenge aufrecht zu erhalten, obwohl derselbe schon mit Beginn der Occupation angefangen hat.

Er hebt hervor, daß die Anwesenheit der österreichischen Truppen in den Legationen und im Herzogthum Parma das politische Gleichgewicht in Italien zerstört und für Italien eine wahre Gefahr enthält. Die Bevollmächtigten Sardiniens, sagt er, glauben also die Aufmerksamkeit Europas auf einen so anormalen Zustand der Dinge, wie er aus der Occupation eines großen Theiles von Italien durch österreichische Truppen auf unbestimmte Zeit hervorgegangen ist, lenken zu müssen.

Was die neapolitanische Frage betrifft, so theilt Graf Cavour vollständig die vom Grafen Walewski und Grafen Clarendon geäußerten Meinungen und hält es für im höchsten Grade wichtig, zu einer Mäßigung zu rathen, die, indem sie die Leidenschaften besänftigt, den regelmäßigen Gang der Dinge in den übrigen Staaten der Halbinsel weniger schwierig machen würde.

Freiherr v. Hübner seinerseits äußert, daß der erste Bevollmächtigte Sardiniens nur von der österreichischen Occupation gesprochen und von der französischen geschwiegen habe und daß doch beide Occupationen zu gleicher Zeit und zu gleichem Zweck erfolgten; daß das Argument, welches Graf Cavour aus der Permanenz des Belagerungszustandes in Bologna abgeleitet hat, nicht zulässig erscheine; daß endlich, wenn ein Ausnahmezustand noch in dieser Stadt nothwendig ist, während er seit langer Zeit in Rom und Ancona aufgehört hat, dies höchstens beweisen könnte, daß die Stimmung Roms und Anconas befriedigender sei, als die der Stadt Bologna. Er erinnert daran, daß nicht bloß die römischen Staaten in Italien von fremden Truppen besetzt gehalten seien, daß die Gemeinden Menton und Roquebrune seit 8 Jahren von Sardinien besetzt sind und daß der einzige Unterschied zwischen beiden Besetzungen darin bestehe, daß die Oesterreicher und Franzosen durch den Souverän des Landes herbeigerufen sind, während die sardinischen Truppen durchaus den Wünschen des Fürsten von Monaco entgegen in sein Gebiet gedrungen sind und daß sie sich dort, den Vorstellungen des Souveräns dieses Landes ungeachtet, behaupten.

Graf Cavour erwidert, daß er ebenso die französische wie die österreichische Occupation aufhören zu sehen wünsche, daß er indessen nicht umhin könne, die eine als weit gefährlicher für die unabhängigen Staaten Italiens anzusehen als die andere. Er bemerkt, daß ein schwaches Armeecorps, in weiter Entfernung von Frankreich, für Niemand drohend sei, während es sehr beunruhigend sei, zu sehen, wie Oesterreich, gestützt auf Ferrara und Piacenza, deren Befestigungen es erweitert, im Widerspruch mit dem Geist, wenn nicht dem Buchstaben der Wiener Verträge, sich längs des adriatischen Meeres bis nach Ancona ausdehnt.

Was Monaco betrifft, so erklärt Graf Cavour, daß Sardinien bereit ist, die fünfzig Mann, die Menton besetzt halten, zurückzuziehen, wenn der Fürst im Stande ist, in dieses Land zurückzukehren, ohne sich den schwersten Gefahren

à l'esprit, sinon à la lettre des traités de Vienne, s'étendre le long de l'Adriatique jusqu'à Ancône.

Quant à Monaco, M. le comte de Cavour déclare que la Sardaigne est prête à faire retirer les cinquante hommes qui occupent Menton, si le Prince est en état de rentrer dans ce pays sans s'exposer aux plus graves dangers. Au reste, il ne croit pas qu'on puisse accuser la Sardaigne d'avoir contribué au renversement de l'ancien gouvernement afin d'occuper ces états, puisque le Prince n'a pu conserver son autorité que dans la seule ville de Monaco que la Sardaigne occupait, en 1848, en vertu des Traités.

M. le baron de Brunnow croit devoir signaler une circonstance particulière, c'est que l'occupation de la Grèce par les troupes alliées a eu lieu pendant la guerre, et que les relations se trouvant heureusement rétablies entre les trois cours protectrices, le moment est venu de se concerter sur les moyens de revenir à une situation conforme à l'intérêt commun. Il assure que les plénipotentiaires de la Russie ont recueilli avec satisfaction et qu'ils transmettront avec empressement à leur gouvernement les dispositions qui ont été manifestées, à cet égard, par messieurs les plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne, et que la Russie s'associera volontiers, dans un but de conservation et en vue d'améliorer l'état de choses existant en Grèce, à toutes les mesures qui sembleraient propres à réaliser l'objet qu'on s'est proposé en fondant le Royaume Hellénique.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie ajoutent qu'ils prendront les ordres de leur Cour sur la proposition soumise au Congrès, relativement au droit maritime.

M. le comte Walewski se félicite d'avoir engagé les plénipotentiaires à échanger leurs idées sur les questions qui ont été discutées. Il avait pensé qu'on aurait pu, utilement peut-être, se prononcer d'une manière plus complète sur quelques-uns des sujets qui ont fixé l'attention du Congrès. Mais tel quel, dit-il, l'échange d'idées qui a eu lieu n'est pas sans utilité.

M. le premier plénipotentiaire de la France établit qu'il en ressort, en effet:

1° Que personne n'a contesté la nécessité de se préoccuper mûrement d'améliorer la situation de la Grèce, et que les trois cours protectrices ont reconnu l'importance de s'entendre entre elles à cet égard;

2° Que les plénipotentiaires de l'Autriche se sont associés au voeu exprimé par les plénipotentiaires de la France de voir les Etats-Pontificaux évacués par les troupes Françaises et Autrichiennes, aussitôt que faire se pourra sans inconvénient pour la tranquillité du pays et pour la consolidation de l'autorité du Saint-Siège;

3° Que la plupart des plénipotentiaires n'ont pas contesté l'efficacité qu'auraient des mesures de clémence, prises d'une manière opportune par les gouvernements de la Péninsule Italienne et surtout par celui des Deux-Siciles;

4° Que tous les plénipotentiaires, et même ceux qui ont cru devoir réserver le principe de la liberté de la presse, n'ont pas hésité à flétrir hautement les excès auxquels les journaux belges se livrent impunément, en reconnaissant la nécessité de remédier aux inconvénients réels qui résultent de la licence effrénée dont il est fait un si grand abus en Belgique;

Digitized by Google

auszusetzen. Im Uebrigen glaubt Graf Cavour, daß man Sardinien nicht beschuldigen könne, zu dem Umsturz der alten Regierung beigetragen zu haben, um diese Staaten zu besetzen, da der Fürst nur in der im Jahre 1848 kraft der Verträge von Sardinien besetzten Stadt Monaco seine Autorität habe behaupten können.

Baron Brunnow glaubt auf einen anderen Gegenstand aufmerksam machen zu müssen, daß nämlich die Besetzung Griechenlands durch die alliirten Truppen während des Krieges stattgefunden hat und daß, da die Beziehung zwischen den drei beschützenden Höfen glücklich wiederhergestellt, der Augenblick gekommen sei, sich über die Mittel zu verständigen, eine dem gemeinsamen Interesse entsprechende Lage der Dinge herbeizuführen.

Er versichert hinsichtlich der von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens in dieser Beziehung dargelegten Absichten, daß die Bevollmächtigten Rußlands dieselben mit Genugthuung entgegengenommen haben und sich beeilen werden, sie ihren Regierungen zu übermitteln, sowie daß Rußland sich, zu conservativem Zwecke und im Blicke auf Verbesserung der bestehenden Dinge in Griechenland, allen Maßregeln gern anschließen werde, die geeignet scheinen, das Ziel zu erreichen, welches man sich bei Gründung des hellenischen Königreichs gesteckt hat.

Die russischen Bevollmächtigten fügen hinzu, daß sie die Weisungen ihres Hofes hinsichtlich des dem Congreß unterbreiteten Vorschlages wegen des Seerechts einholen werden.

Graf Walewski wünscht sich Glück dazu, die Bevollmächtigten eingeladen zu haben, ihre Gedanken über die discutirten Fragen ausgetauscht zu haben. Er hätte sich gedacht, daß man sich vortheilhaft, vielleicht in noch vollständigerer Weise über einige der Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit des Congresses gefesselt haben, hätte aussprechen können. Aber so, wie er ist, sagt er, bleibt der stattgehabte Gedankenaustausch nicht ohne Nutzen.

Der erste Bevollmächtigte Frankreichs stellt fest, daß sich daraus ergebe:

1. daß Niemand die Nothwendigkeit bestritten hat, sich eingehend mit der Verbesserung der Lage Griechenlands zu beschäftigen und daß die drei Schutzmächte die Wichtigkeit einsehen, sich in dieser Beziehung untereinander zu verständigen;

2. daß die Bevollmächtigten Oesterreichs sich dem von den Bevollmächtigten Frankreichs ausgesprochenen Wunsche angeschlossen haben, die päpstlichen Staaten durch die französischen und österreichischen Truppen geräumt zu sehen, sobald als sich dies ohne Nachtheil für die Ruhe des Landes und für die Befestigung der Autorität des päpstlichen Stuhles thun läßt;

3. daß die Mehrzahl der Bevollmächtigten nicht den guten Erfolg bestritten hat, welchen begütigende in angemessener Weise von den Regierungen der italienischen Halbinsel und besonders von derjenigen beider Sicilien ergriffene Maßregeln haben würden;

4. daß alle Bevollmächtigten, selbst diejenigen, welche den Grundsatz der Preßfreiheit reserviren zu müssen geglaubt haben, nicht angestanden haben, die Excesse im hohen Grade zu brandmarken, denen sich die belgischen Journale ungestraft überlassen, indem sie zugleich die Nothwendigkeit erkannt haben, den

5° Qu'enfin l'accueil fait par tous les plénipotentiaires à l'idée de clore leurs travaux par une déclaration de principes en matière de droit maritime doit faire espérer qu'à la prochaine séance ils auront reçu de leurs gouvernements respectifs l'autorisation d'adhérer à un acte qui, en couronnant l'oeuvre du Congrès de Paris, réaliserait un progrès digne de notre époque. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. XXIII.

Séance du 14 avril 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la séance précédente et son annexe sont lus et approuvés.

M. le comte Walewski rappelle qu'il reste au Congrès à se prononcer sur le projet de déclaration dont il a indiqué les bases dans la dernière réunion, et demande aux plénipotentiaires qui s'étaient réservé de prendre les ordres de leurs cours respectives à cet égard s'ils sont autorisés à y donner leur assentiment.

M. le comte de Buol déclare que l'Autriche se félicite de pouvoir concourir à un acte dont elle reconnaît la salutaire influence, et qu'il a été muni des pouvoirs nécessaires pour y adhérer.

M. le comte Orloff s'exprime dans le même sens: il ajoute, toutefois, qu'en adoptant la proposition faite par M. le premier plénipotentiaire de la France, sa cour ne saurait s'engager à maintenir le principe de l'abolition de la course et à le défendre contre des puissances qui ne croiraient pas devoir y accéder.

Messieurs les plénipotentiaires de la Prusse, de la Sardaigne et de la Turquie ayant également donné leur assentiment, le Congrès adopte le projet de rédaction annexé au présent protocole, et en renvoie la signature à la prochaine réunion.

M. le comte de Clarendon ayant demandé la permission de présenter au Congrès une proposition qui lui semble devoir être favorablement accueillie, dit que les calamités de la guerre sont encore trop présentes à tous les esprits pour qu'il n'y ait pas lieu de rechercher tous les moyens qui seraient de nature à en prévenir le retour; qu'il a été inséré, à l'article 7 du traité de paix, une stipulation qui recommande de recourir à l'action médiatrice d'un état ami, avant d'en appeler à la force, en cas de dissentiment entre la Porte et l'une ou plusieurs des autres puissances signataires.

M. le premier plénipotentiaire de la Grande-Bretagne pense que cette heureuse innovation pourrait recevoir une application plus générale, et devenir ainsi une barrière opposée à des conflits qui souvent n'éclatent que parce qu'il n'est pas toujours possible de s'expliquer et de s'entendre.

Il propose donc de se concerter sur une résolution propre à assurer, dans l'avenir, au maintien de la paix cette chance de durée, sans, toutefois porter atteinte à l'independance des gouvernements.

M. le comte Walewski se déclare autorisé à appuyer l'idée émise par M. le premier plenipotentiaire de la Grande-Bretagne: il assure que les plénipotentiaires de la France sont tout disposés à s'associer à l'insertion

Digitized by Google

wirklichen Nachtheilen, welche aus der zügellosen Freiheit, die in Belgien in so hohem Grade gemißbraucht wird, entgegen zu wirken;

5. daß endlich die Aufnahme, welche der Gedanke, ihre Arbeiten durch den Ausspruch von Grundsätzen hinsichtlich des Seerechts zu beschließen, bei allen Bevollmächtigten gefunden hat, hoffen läßt, daß sie in nächster Sitzung von ihren resp. Regierungen die Ermächtigung erhalten haben werden, einem Act zuzustimmen, welcher, das Werk des Pariser Congresses krönend, einen unserer Zeit würdigen Fortschritt verwirklichen würde. (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 23.

Sitzung vom 14. April 1856.

Gegenwärtig: Dieselben Bevollmächtigten.

Das Protokoll der letzten Sitzung nebst Anlage wird verlesen und genehmigt.

Graf Walewski erinnert, daß dem Congreß noch übrig bleibt, sich über den Entwurf einer Erklärung, deren Grundzüge er in der letzten Versammlung angedeutet habe, auszusprechen, und frägt bei den Bevollmächtigten, die sich vorbehalten hatten, die Weisungen ihrer resp. Höfe in dieser Beziehung einzuholen, an, ob sie nun ermächtigt seien, dazu ihre Zustimmung zu geben.

Graf Buol erklärt, daß Oesterreich sich Glück wünsche, zu einem Acte mitwirken zu können, dessen wohlthätigen Einfluß es erkennt und daß er mit den nöthigen Befugnissen, ihm zuzustimmen, versehen sei.

Graf Orloff spricht sich in demselben Sinne aus, fügt indessen noch hinzu, daß sein Hof, indem er den von dem ersten Bevollmächtigten Frankreichs gemachten Vorschlag annehme, sich nicht verpflichten könnte, den Grundsatz der Abschaffung der Kaperei aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen gegen Mächte, die nicht gewillt sein sollten, ihm beizustimmen.

Die Bevollmächtigten Preußens, Sardiniens und der Türkei geben gleichfalls ihre Zustimmung und der Congreß genehmigt nun den, so wie im gegenwärtigen Protokoll angehängt, redigirten Entwurf, indem er die Unterzeichnung auf die nächste Versammlung festsetzt.

Graf Clarendon bat um die Erlaubniß, dem Congreß einen Vorschlag vorzulegen, der ihm günstig aufgenommen werden zu müssen scheine und sagt, daß die Leiden des Krieges noch zu sehr allen Geistern gegenwärtig sind, als daß nicht Grund dazu wäre, alle Mittel aufzusuchen, welche geeignet wären, die Erneuerung des Krieges zu verhindern; daß in Art. 7 des Friedensvertrags eine Bestimmung aufgenommen worden ist, welche empfiehlt, erst zu der vermittelnden Dazwischenkunft eines befreundeten Staates Zuflucht zu nehmen, ehe man sich an die Gewalt wende, im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Pforte und der einen oder anderen der unterzeichnenden Mächte.

Der erste Bevollmächtigte Großbritanniens meint, daß diese glückliche Neuerung eine noch allgemeinere Anwendung finden und so eine Schranke gegenüber den Conflicten werden könnte, die häufig nur deshalb entstehen, weil es nicht immer möglich ist, sich zu erklären und zu verstehen.

Er schlägt demnach vor, sich über einen Beschluß zu verständigen, der geeignet wäre, in Zukunft der Erhaltung des Friedens diese Aussicht auf Dauer zu sichern, ohne indessen die Unabhängigkeit der Regierungen zu bedrohen.

Graf Walewski erklärt, daß er ermächtigt sei, die von dem ersten Bevollmächtigten Großbritanniens ausgesprochene Idee zu unterstützen; er versichert,

au protocole d'un voeu qui, en répondant pleinement aux tendances de notre époque, n'entraverait d'aucune façon la liberté d'action des gouvernements.

M. le comte de Buol n'hésiterait pas à se joindre à l'avis des plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de la France, si la résolution du Congrès doit avoir la forme indiquée par M. le comte Walewski; mais il ne saurait prendre, au nom de sa cour un engagement absolu et de nature à limiter l'indépendance du Cabinet Autrichien.

M. le comte de Clarendon répond que chaque puissance est et sera seule juge des exigences de son honneur et de ses intérêts; qu'il n'entend nullement circonscrire l'autorité des gouvernements, mais seulement leur fournir l'occasion de ne pas recourir aux armes toutes les fois que les dissentiments pourront être applanis par d'autres voies.

M. le baron de Manteuffel assure que le Roi, son Auguste Maître, partage complétement les idées exposées par M. le comte de Clarendon; qu'il se croit donc autorisé à y adhérer et à leur donner tout le développement qu'elles comportent.

M. le comte Orloff, tout en reconnaissant la sagesse de la proposition faite au Congrès, croit devoir en référer à sa cour avant d'exprimer l'opinion des plénipotentiaires de la Russie.

M. le comte de Cavour désire savoir, avant de donner son opinion, si, dans l'intention de l'auteur de la proposition, le voeu qui serait exprimé par le Congrès s'étendrait aux interventions militaires dirigées contre des gouvernements de fait, et cite, comme exemple, l'intervention de l'Autriche dans le royaume de Naples en 1821.

Lord Clarendon répond que le voeu du Congrès devrait admettre l'application la plus générale; il fait remarquer que, si les bons offices d'une autre puissance avaient déterminé le gouvernement Grec à respecter les lois de la neutralité, la France et l'Angleterre se seraient très probablement abstenues de faire occuper le Pirée par leurs troupes; il rappelle les efforts fait par le cabinet de la Grande-Bretagne, en 1823, pour prévenir l'intervention armée qui eut lieu à cette époque, en Espagne.

M. le comte Walewski ajoute qu'il ne s'agit ni de stipuler un droit, ni de prendre un engagement; que le voeu exprimé par le Congrès ne saurait, en aucun cas, aliéner la liberté d'appréciation que toute puissance indépendante doit se réserver en pareille matière; qu'il n'y a donc aucun inconvénient à généraliser l'idée dont s'est inspiré M. le comte de Clarendon, et à lui donner la portée la plus étendue.

M. le comte de Buol dit que M. le comte de Cavour, en parlant, dans une autre séanse, de l'occupation des Légations par des troupes Autrichiennes, a oublié que d'autres troupes étrangères ont été appelées sur le sol des Etats-Romains. Aujourd'hui, en parlant de l'occupation par l'Autriche du royaume de Naples en 1821, il oublie que cette occupation a été le resultat d'une entente entre les cinq grandes puissances réunies au Congrès de Laybach. Dans les deux cas, il attribue à l'Autriche la mérite d'une initiative et d'une spontanéité que les plénipotentiaires Autrichiens sont loin de revendiquer pour elle.

L'intervention rappelée par le plénipotentiaire de la Sardaigne a eu lieu, ajoute-t-il, à la suite des pourparlers du Congrès de Laybach; elle

Digitized by Google

daß die Bevollmächtigten Frankreichs durchaus geneigt sind, der Aufnahme eines Wunsches in das Protokoll sich anzuschließen, welcher durchaus den Tendenzen unserer Zeit entsprechend, doch in keiner Weise die Freiheit der Regierungen im Handeln beeinträchtigte.

Graf Buol würde nicht Anstand nehmen, sich der Ansicht der Bevollmächtigten Großbritanniens und Frankreichs anzuschließen, wenn der Beschluß des Congresses die vom Grafen Walewski angedeutete Form haben sollte; allein er könne nicht im Namen seiner Regierung auf eine absolute und die Unabhängigkeit des österreichischen Cabinets zu beschränken geeignete Verpflichtung eingehen.

Graf Clarendon erwidert, daß jede Macht allein Richter über das, was ihre Ehre und ihre Interessen fordern, ist und sein wird; daß er keineswegs die Autorität der Regierungen einzuschränken beabsichtige, sondern nur die Gelegenheit schaffen wolle, nicht zu den Waffen zu greifen, wenn der Zwiespalt auf anderem Wege ausgeglichen werden könne.

Baron Manteuffel versichert, daß der König, sein erhabener Herr, durchaus mit den vom Grafen Clarendon dargelegten Ideen übereinstimme, daß er sich daher ermächtigt glaube, ihnen zuzustimmen und ihnen die Ausbildung zu geben, welche sie verdienen.

Graf Orloff erkennt durchaus Werth und Bedeutung des dem Congreß gemachten Vorschlags an, glaubt jedoch, sich deshalb erst mit seinem Hofe in Beziehung setzen zu müssen, ehe er die Meinung der Bevollmächtigten Rußlands ausspricht.

Graf Cavour wünscht, bevor er seine Meinung abgiebt, zu wissen, ob nach dem Sinne des Verfassers des Vorschlags der von dem Congreß auszusprechende Wunsch auch auf gegen factische Regierungen gerichtete Militärinterventionen sich erstrecken solle und führt als Beispiel die Intervention Oesterreichs im Königreich Neapel i. J. 1821 an.

Lord Clarendon erwidert, daß der Wunsch des Congresses die allgemeinste Anwendung zulassen müßte; er macht bemerklich, daß, wenn die guten Dienste einer anderen Macht die griechische Regierung dazu bestimmt hätten, die Gesetze der Neutralität zu achten, Frankreich und England sich wahrscheinlich enthalten haben würden, den Piräus durch ihre Truppen besetzen zu lassen; er erinnert an die Anstrengungen des großbritannischen Cabinets i. J. 1823, der zu dieser Zeit in Spanien stattgehabten bewaffneten Intervention zuvorzukommen.

Graf Walewski bemerkt, daß es sich weder um Stipulirung eines Rechts, noch um das Eingehen einer Verpflichtung handle, daß der vom Congreß ausgesprochene Wunsch in keinem Falle die Freiheit der Beurtheilung beseitigen könnte, welche jede unabhängige Macht sich in solcher Angelegenheit vorbehalten müsse, daß daher keinerlei Nachtheil dabei sei, die Idee Graf Clarendons zu generalisiren und ihr die größtmöglichste Tragweite zu geben.

Graf Buol sagt, daß Graf Cavour, als derselbe in einer früheren Sitzung von der Occupation der Legationen durch österreichische Truppen gesprochen habe, vergessen hat, daß andere fremde Truppen auf den Boden der römischen Staaten gerufen worden sind. Wenn er heute von der Occupation des Königreichs Neapel i. J. 1821 durch Oesterreich spricht, so vergißt er, daß diese Occupation das Ergebniß einer Verständigung zwischen den im Congreß zu Laibach vereinigten fünf Großmächten gewesen ist. In beiden Fällen legt er Oesterreich das Verdienst einer Initiative und eines freien Entschlusses bei, welches die Bevollmächtigten Oesterreichs fern sind, für Oesterreich in Anspruch zu nehmen.

rentre donc dans l'ordre d'idées énoncé par lord Clarendon. Des cas semblables pourraient encore se reproduire, et M. le comte de Buol n'admet pas qu'une intervention effectuée par suite d'un accord établi entre les cinq grandes puissances puisse devenir l'objet des réclamations d'un état de second ordre.

M. le comte de Buol applaudit à la proposition, telle que lord Clarendon l'a présentée, dans un but d'humanité; mais il ne pourrait y adhérer, si on voulait lui donner une trop grande étendue, ou en déduire des conséquences favorables aux gouvernements de fait et à des doctrines qu'il ne saurait admettre.

Il désire, au reste, que le Congrès, au moment même de terminer ses travaux, ne se voie pas obligé de traiter des questions irritantes et de nature à troubler la parfaite harmonie qui n'a cessé de régner parmi les plénipotentiaires.

M. le comte de Cavour déclare qu'il est pleinement satisfait des explications qu'il a provoquées, et qu'il donne son adhésion à la proposition soumise au Congrès.

Après quoi, Messieurs les plénipotentiaires n'hésitent pas à exprimer, au nom de leurs gouvernements, le voeu que les états entre lesquels s'élèverait un dissentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes, eussent recours, en tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices d'une puissance amie.

Messieurs les plénipotentiaires espèrent que les gouvernements non représentés au Congrès s'associeront à la pensée qui a inspiré le voeu consigné au présent protocole. (Suivent les signatures.)

Protocole n°. XXIV.

Séance du 16 avril 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

M. le comte Orloff annonce qu'il est en mesure, en vertu des instructions de sa cour, d'adhérer définitivement au voeu consigné à l'avant-dernier paragraphe du protocole no XXIII.

Il est donné lecture du projet de déclaration annexé au protocole de la dernière réunion; après quoi, et ainsi qu'ils l'avaient décidé, Messieurs les plénipotentiaires procèdent à la signature de cet acte.

Sur la proposition de M. le comte Walewski, et reconnaissant qu'il est de l'intérêt commun de maintenir l'indivisibilité des quatre principes mentionnés à la déclaration signée en ce jour, Messieurs les plénipotentiaires conviennent que les puissances qui l'ont signée, ou celles qui y auront accédé, ne pourront entrer, à l'avenir, sur l'application du droit maritime en temps de guerre, en aucun arrangement qui ne repose, à la fois, sur les quatre principes objet de ladite déclaration.

Sur une observation faite par Messieurs les plénipotentiaires de la Russie, le Congrès reconnaît que la présente résolution, ne pouvant avoir d'effet rétroactif, ne saurait invalider les conventions antérieures.

Digitized by Google

Die durch den Bevollmächtigten Sardiniens erwähnte Intervention hat, fügt Graf Buol hinzu, in Folge der Besprechungen des Congresses zu Laibach stattgefunden; sie fällt also in den Bereich der von Lord Clarendon ausgesprochenen Ideen. Aehnliche Fälle könnten wieder eintreten und Graf Buol giebt nicht zu, daß eine in Folge einer Vereinbarung zwischen den fünf Großmächten erfolgte Intervention, Gegenstand der Reclamationen eines Staates zweiter Ordnung werden könne.

Graf Buol giebt dem Vorschlag, so wie ihn Lord Clarendon gemacht, seinen Beifall, aus Rücksichten der Humanität; allein er würde ihm nicht zustimmen können, wenn man ihm eine zu weite Ausdehnung geben oder Consequenzen daraus ableiten wollte, die factischen Regierungen und Doctrinen, die er nicht zulässig erachten könne, günstig wären.

Er wünscht übrigens, daß der Congreß nicht gerade in dem Augenblick der Beendigung seiner Arbeiten sich genöthigt sehe, erregende und die bisher zwischen den Bevollmächtigten unabläßig bestandene vollkommene Harmonie zu stören geeignete Fragen zu behandeln.

Graf Cavour erklärt, daß er vollkommen zufriedengestellt sei durch die von ihm hervorgerufenen Auseinandersetzungen und daß er dem dem Congreß unterbreiteten Vorschlag seine Zustimmung gebe.

Hierauf nahmen die Bevollmächtigten keinen Anstand, im Namen ihrer Regierungen den Wunsch auszusprechen, daß die Staaten, zwischen denen ein ernster Zwiespalt entstehen sollte, so weit es die Umstände zulassen, vor Anwendung der Waffen zu den guten Diensten einer befreundeten Macht ihre Zuflucht nehmen möchten.

Die Bevollmächtigten hoffen, daß die nicht im Congreß vertretenen Regierungen sich dem Gedanken anschließen werden, der zu dem im gegenwärtigen Protokoll ausgedrückten Wunsche geführt hat.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll Nr. 24.

Sitzung vom 16. April 1856.

Gegenwärtig: Dieselben.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Graf Orloff zeigt an, daß er im Stande ist, kraft der Instructionen seines Hofes definitiv dem im vorletzten Paragraphen des Protokolls Nr. 23 bezeichneten Wunsche zuzustimmen.

Der Entwurf der dem Protokoll der letzten Sitzung angehängten Erklärung wird verlesen; darauf schreiten, so wie es verabredet worden, die Bevollmächtigten zur Unterzeichnung dieses Actes.

Auf Vorschlag des Grafen Walewski und erkennend, daß es von gemeinsamem Interesse ist, die Untheilbarkeit der vier in der heute gezeichneten Erklärung enthaltenen Grundsätze aufrecht zu erhalten, kommen die Bevollmächtigten darin überein, daß die Mächte, welche diese Erklärung unterzeichnet haben, oder diejenigen, welche ihr beigetreten sind, in Zukunft sich in Beziehung auf die Anwendung des Seerechts in Kriegszeiten auf kein Uebereinkommen einlassen können, das nicht zugleich auf den in genannter Erklärung enthaltenen vier Grundsätzen beruht.

Digitized by Google

M. le comte Orloff propose à Messieurs les plénipotentiaires d'offrir, avant de se séparer, à M. le comte Walewski, tous les remercîments du Congrès pour la manière dont il a conduit ses travaux. „M. le comte Walewski formait, dit-il, à louverture de notre première réunion, le voeu de voir nos délibérations aboutir à une heureuse issue; ce voeu se trouve réalisé, et, assurément l'esprit de conciliation avec lequel notre Président a dirigé nos discussions a exercé une influence que nous ne saurions trop reconnaître, et je suis convaincu de répondre aux sentiments de tous les plénipotentiaires en priant M. le comte Walewski d'agréer l'expression de la gratitude du Congrès."

M. le comte de Clarendon appuie cette proposition, qui est accueillie avec un empressement unanime par tous les plénipotentiaires, lesquels décident d'en faire une mention spéciale au protocole.

M. le comte Walewski répond qu'il est extrêmement sensible au témoignage bienveillant dont il vient d'être l'objet; et, de son côté, il s'empresse d'exprimer à Messieurs les plénipotentiaires sa reconnaissance pour l'indulgence dont il n'a cessé de recueillir les preuves pendant la durée des Conférences. Il se félicite avec eux d'avoir si heureusement et si complétement atteint le but proposé à leurs efforts.

Le présent protocole est lu et approuvé.

(Suivent les signatures.)

Digitized by Google

Auf eine Bemerkung der ruſſiſchen Bevollmächtigten erkannte der Congreß, daß der gegenwärtige Beſchluß, da er nicht rückwirkend ſein kann, nicht ältere Vereinbarungen ungültig machen kann.

Graf Orloff ſchlägt den Bevollmächtigten vor, bevor ſie auseinandergehen, dem Grafen Walewski den vollſten Dank des Congreſſes auszuſprechen für die Art und Weiſe, wie er ſeine Aufgabe erfüllt habe. Graf Walewski, ſagt er, ſprach bei Eröffnung unſerer erſten Verſammlung den Wunſch aus, unſere Berathungen mit einem glücklichen Ergebniß enden zu ſehen; dieſer Wunſch iſt erfüllt und ſicher hat der Geiſt der Verſöhnung, mit welchem unſer Präſident unſere Discuſſionen geleitet hat, einen Einfluß gehabt, den wir nicht genug anerkennen können, und ich bin überzeugt, den Geſinnungen aller Bevollmächtigten zu entſprechen, wenn ich Graf Walewski bitte, den Ausdruck der Dankbarkeit des Congreſſes anzunehmen. Graf Clarendon unterſtützt dieſen Vorſchlag, der mit einſtimmiger Zuvorkommenheit von allen Bevollmächtigten angenommen wird. Die Bevollmächtigten beſchließen, beſondere Erwähnung davon im Protokoll zu thun.

Graf Walewski erwidert, daß er in hohem Grade den Ausdruck des Wohlwollens, deſſen Gegenſtand er ſo eben geweſen, würdige; ſeinerſeits beeilt er ſich, den Bevollmächtigten ſeinen Dank für die Nachſicht auszuſprechen, welche ſie während der Dauer der Conferenzen fortwährend gezeigt haben. Er wünſcht ſich Glück mit ihnen, ſo glücklich und vollſtändig das ihren Anſtrengungen geſteckte Ziel erreicht zu haben.

Das gegenwärtige Protokoll wird verleſen und genehmigt.

(Folgen die Unterſchriften.)

Digitized by

CCCCXXI.

Vertrag zwiſchen England, Frankreich und Oeſterreich,

vom 15. April 1856.

Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich und Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, in dem Wunſche, unter ſich die combinirte Action feſtzuſetzen, welche ihrerſeits jede Verletzung der Stipulationen des Pariſer Friedens nach ſich ziehen würde, haben zu dieſem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt (es folgen deren Namen und Titel — für England Graf Clarendon und Lord Cowley, für Oeſterreich Graf Buol und Baron Hübner, für Frankreich Graf Walewski und Baron Bourqueney) — welche, nachdem ſie ihre Vollmachten, die in guter Form befunden, ausgetauſcht, ſich über folgende Artikel vereinigt haben:

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile garantiren, gemeinſchaftlich und einzeln, die Unabhängigkeit und Integrität des osmaniſchen Reiches, die in dem zu Paris am 30. März 1856 abgeſchloſſenen Frieden ausgeſprochen iſt.

Art. 2. Jede Verletzung der Stipulationen des gedachten Vertrages wird von den Mächten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, als casus belli betrachtet werden. Sie werden ſich mit der hohen Pforte über die nöthig werdenden Maßregeln verſtändigen und ohne Verzug unter ſich über die Verwendung ihrer militäriſchen und maritimen Streitkräfte Beſtimmung treffen.

Art. 3. Der gegenwärtige Tractat ſoll ratificirt, und die Ratificationen ſollen in ſpäteſtens 14 Tagen ausgewechſelt werden.

Geſchehen zu Paris am 15. April 1856.

(Folgen die Unterſchriften.)

„Art. 1er. Les hautes parties contractantes garantissent conjointement et séparément l'indépendance et l'intégrité de l'empire ottoman, consignées dans le traité conclu à Paris le 30 mars 1856.

„Art. 2. Toute infraction aux stipulations dudit traité sera considérée par les puissances signataires du présent traité comme un *casus belli*. Elles s'entendront avec la Sublime-Porte pour les mesures qui seront devenues nécessaires, et régleront entre elles, sans délai, l'emploi à faire de leurs forces militaires et navales.

Art. 3. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications seront échangées dans la quinzaine ou plus tôt, s'il est possible.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé ledit traité et y ont apposé le sceau de leurs armes.

„Fait à Paris, le quinzième jour d'avril, en l'an 1856.

CCCCXXII.

Sardiniſche Note vom 26. März.

In einem Augenblicke, wo die ruhmwürdigen Bemühungen der Weſtmächte Europa die Segnungen des Friedens zu ſichern ſuchen, hat der beklagenswerthe Zuſtand der unter der Regierung Sr. Heiligkeit ſtehenden Provinzen, namentlich aber der Legationen, einen ganz beſonderen Anſpruch auf die Aufmerkſamkeit Ihrer britanniſchen Majeſtät und Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen.

Digitized by Google

Die Legationen sind seit 1849 von den österreichischen Truppen besetzt. Seit derselben Zeit herrschen dort fortwährend der Belagerungs-Zustand und das Kriegsrecht. Die päpstliche Regierung besteht nur dem Namen nach, weil über ihren Legaten ein österreichischer General sich den Titel eines Civil- und Militär-Gouverneurs beilegt und die mit dieser Würde verbundenen Functionen ausübt. Nichts deutet darauf hin, daß dieser Zustand je aufhören wird, indem die päpstliche Regierung in ihrer gegenwärtigen Lage von ihrer Ohnmacht, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, eben so überzeugt ist, wie am ersten Tage ihrer Restauration, und indem es Oesterreich höchst erwünscht ist, seine Occupation zu einer permanenten zu machen. Die Erscheinungen, welche sich uns darbieten, sind folgende: Die beklagenswerthe und sich mit jedem Tage verschlimmernde Lage eines durch herrliche Eigenschaften ausgezeichneten Landes, in welchem eine Fülle conservativer Elemente vorhanden ist; ein legitimer Herrscher, der nicht im Stande ist, dasselbe zu regieren; Mittel-Italien fortwährend von Ruhestörungen und Anarchie bedroht; Ausdehnung der österreichischen Herrschaft auf der Halbinsel bis weit über die ihr durch die Verträge von 1815 gezogenen Gränzen hinaus.

Die Legationen standen vor der französischen Revolution unter der Oberhoheit des Papstes; allein sie genossen Vorrechte und Freiheiten, vermöge deren sie, wenigstens was die innere Verwaltung angeht, beinahe vollkommen unabhängig waren. Die geistliche Herrschaft widerstrebte jedoch schon damals der Bevölkerung so sehr, daß die französischen Heere im Jahre 1796 mit Begeisterung empfangen wurden. Durch den Vertrag von Talentino der Botmäßigkeit Sr. Heiligkeit entzogen, bildeten diese Provinzen einen Theil der Republik und später des Königreichs Italien bis zum Jahre 1814. Das Organisations-Genie Napoleon's veränderte ihren Zustand wie durch Zauber. Französische Gesetze, Einrichtungen und Verwaltung entwickelten dort in wenig Jahren Wohlfahrt und Civilisation. Deshalb sind auch in den erwähnten Provinzen alle Sympathieen und Ueberlieferungen, welche sich an jene Zeit knüpfen, noch so lebendig. Die Regierung Napoleon's ist die einzige, welche noch im Gedächtnisse nicht nur der gebildeten Classen, sondern auch des Volkes lebt. Die Erinnerung an ihn ruft eine Epoche der unparteiischen Gerechtigkeit, der starken Verwaltung, des allgemeinen Wohlstandes, des Reichthums und der militärischen Größe zurück. Auf dem wiener-Congresse nahm man lange Zeit Anstand, die Legationen wieder unter die Herrschaft des Papstes zu stellen. Obgleich die in Wien tagenden Staatsmänner sehr stark mit dem Plane umgingen, überall die alte Ordnung der Dinge wieder herzustellen, so fürchteten sie doch, dadurch in der Mitte Italiens einen Heerd von Unruhen zu schaffen. Die Schwierigkeit zu entscheiden, welchem Souverain die Legationen am besten zu geben seien und die Nebenbuhlerschaften, welche aus dem Wunsche, sie zu besitzen, entsprangen, bewirkten endlich, daß sich die Wagschale zu Gunsten des Papstes neigte, und der Cardinal Consalvi erhielt (wenn auch erst nach der Schlacht bei Waterloo) dies ungehoffte Zugeständniß.

Die päpstliche Regierung nahm bei ihrer Restauration keine Rücksicht auf den Fortschritt der Ideen und auf die tiefeingreifenden Veränderungen, welche das französische Regime in jenen Gegenden hervorgerufen hatte. Von da an war ein Kampf zwischen Regierung und Volk unvermeidlich. Die Legationen waren von jenem Augenblicke an die Beute einer mehr oder weniger offenen Agitation, die sich bei jeder Gelegenheit in Revolutionen Luft machte. Drei Mal schritt

Digitized by Google

Oesterreich mit seinen Heeren ein, um die Autorität des Papstes, gegen welche seine Unterthanen sich auflehnten, wieder herzustellen. Frankreich antwortete auf die zweite dieser drei Interventionen durch die Occupation von Ancona und auf die dritte durch die Einnahme von Rom. Jedes Mal, wo solche Ereignisse an Frankreich herantraten, fühlte es die Nothwendigkeit, diesem Zustande der Dinge, welcher eine Schmach für Europa und ein gewaltiges Hinderniß für den Frieden Italiens ist, ein Ende zu machen. Die Denkschrift vom J. 1831 constatirte den beklagenswerthen Zustand des Landes und die Nothwendigkeit und Dringlichkeit von Verwaltungs-Reformen. Die diplomatischen Correspondenzen von Gaeta und Portici sind voll von denselben Ideen. Die von Pius IX. selbst im Jahre 1846 begonnenen Reformen waren die Frucht seines langen Aufenthaltes zu Imola, wo er Gelegenheit gehabt hatte, sich mit eigenen Augen von den Wirkungen des jenen Provinzen auferlegten kläglichen Regierungs-Systems zu überzeugen. Leider scheiterten die Rathschläge der Mächte und der gute Wille des Papstes an den Hindernissen, welche die clericale Organisation jeder Neuerung entgegensetzt. Wenn irgend etwas klar aus der Geschichte der letzten Jahre hervorgeht, so ist es die Schwierigkeit, oder, besser gesagt, die Unmöglichkeit einer vollständigen Reform der päpstlichen Regierung, welche den Anforderungen unserer Zeit und den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entspricht Der Kaiser Napoleon III. hatte mit dem ihm eigenen richtigen und sicheren Blick die Lösung der Aufgabe vollständig begriffen und in seinem Briefe an den Obersten Ney mit den Worten: „Säcularisation, Code Napoleon", kurz und bündig bezeichnet. Allein es ist offenbar, daß der römische Hof bis zum letzten Augenblick und mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln gegen die Verwirklichung dieser beiden Projecte ankämpfen wird. Dem Scheine nach wird er sich vielleicht zur Annahme bürgerlicher, ja, selbst politischer Reformen verstehen, wenn auch nur, um dieselben in der Praxis illusorisch zu machen. Aber er fühlt nur zu gut, daß die Einführung der Säcularisirung und des Code Napoleon in Rom selbst, in jenem Rom, auf welchem das Gebäude seiner weltlichen Macht ruht, dieses Gebäude in seinen Grundfesten untergraben und seinen Einsturz herbeiführen würde, indem sie dasselbe seiner Hauptstützen: der clericalen Privilegien nämlich und des kanonischen Rechtes, beraubte.

Wenn man nun auch nicht hoffen darf, eine wahre Reform in diesem Mittelpuncte selbst einzuführen, wo die Fäden der weltlichen und geistlichen Macht so in einander verwoben sind, daß man sie nicht vollständig entwirren könnte, ohne fürchten zu müssen, sie zu zerreißen, könnte man sie dann nicht wenigstens in jenem Theile des Kirchenstaates erzielen, welcher das clericale Joch, das für ihn eine beständige Ursache der Ruhestörungen und der Anarchie ist, die den Oesterreichern den Vorwand zu einer dauernden Occupation bieten, der Diplomatie Verlegenheiten ohne Zahl bereiten und das europäische Gleichgewicht stören, mit weniger Ergebung erträgt?

Wir halten dies für möglich, jedoch nur unter der Bedingung, daß dieser Theil des Kirchenstaates, wenigstens administrativ, von Rom getrennt wird. Man würde solchergestalt aus den Legationen ein apostolisches Fürstenthum unter der Botmäßigkeit des Papstes, jedoch nach seinen eignen Gesetzen verwaltet und im Besitze eigener Gerichte, eigener Finanzen und eines eigenen Heeres, bilden. Wir glauben, daß, wenn sich diese neue Organisation so viel wie möglich an die Ueberlieferungen der napoleonischen Herrschaft lehnte, sie sicherlich einen gewaltigen moralischen Eindruck hervorbringen und ein großer Schritt zur Herbeiführ-

rung der Ruhe in der Bevölkerung sein würde. Ohne uns zu schmeicheln, daß eine derartige Combination ewig dauern könnte, sind wir wenigstens der Meinung, daß sie auf lange Zeit für den beabsichtigten Zweck genügen, d. h., die Ruhe in jenen Provinzen herstellen, den Anforderungen des Landes eine gerechte Befriedigung gewähren und dadurch die Regierung des heiligen Stuhles befestigen und der Nothwendigkeit überheben würde, zu einer fortwährenden fremden Occupation ihre Zuflucht zu nehmen. Außerdem würde sie den Vortheil bieten, den verbündeten Mächten einen großen und heilsamen Einfluß im Herzen Italiens zu verschaffen.

Wir wollen nun kurz die wesentlichen Puncte des Projectes, so wie die Mittel zu seiner Verwirklichung bezeichnen.

1. Die zwischen dem Po, dem adriatischen Meere und den Apenninen (von der Provinz Ancona bis zur Provinz Ferrara) gelegenen Provinzen werden, obgleich sie der Herrschaft des heiligen Stuhles unterworfen bleiben, vollständig säcularisirt und erhalten in administrativer, gerichtlicher, militärischer und financieller Beziehung eine durchaus getrennte und von dem Reste des Kirchenstaates unabhängige Organisation. Ihre diplomatischen und religiösen Beziehungen jedoch bleiben ausschließlich von dem römischen Hofe abhängig.

2. Der Gebiets- und Verwaltungs-Organisation dieses apostolischen Fürstenthums wird der unter der Herrschaft Napoleon's I. bis zum Jahre 1814 bestehende Zustand zu Grunde gelegt. Der Code Napoleon wird eingeführt, mit Ausnahme der Modificationen, welche hinsichtlich der die Beziehungen zwischen Kirche und Staat betreffenden Bestimmungen nöthig sind.

3. Ein päpstlicher Vicar, der ein Laie ist, regiert diese Provinzen mit Hülfe von Ministern und einem Staatsrathe. Die Stellung dieses von dem Papste ernannten Vicars erhält durch die mindestens zehn Jahre betragende Dauer seiner Functionen eine Garantie. Die Minister, Staatsräthe und sämmtliche Beamten ohne Unterschied werden von dem päpstlichen Vicar ernannt. Ihre legislativen und executiven Befugnisse können sich nie auf religiöse Gegenstände und auf Gegenstände gemischter Natur, die zum Voraus klar im Einzelnen bezeichnet werden, und eben so wenig auf internationale Angelegenheiten erstrecken.

4. Diese Provinzen müssen in angemessenem Verhältnisse zur Bestreitung der für die Erhaltung des römischen Hofes erheischten Ausgaben beisteuern und ihren Antheil an der gegenwärtig bestehenden Staatsschuld tragen.

5. Ein einheimisches Heer wird sofort auf dem Wege der Conscription organisirt.

6. Außer den Gemeinde- und Provinzial-Räthen wird ein Generalrath zur Prüfung und Votirung des Budgets gebildet.

Was nun die Mittel der Ausführung betrifft, so wird sich zeigen, daß sie nicht so viele Schwierigkeiten bieten, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte.

Zuvörderst ist in Rom die Idee einer administrativen Sonderstellung der Legationen nicht neu. Schon zu wiederholten Malen ist sie von der Diplomatie vorgeschlagen und von einigen Mitgliedern der heiligen Consulta befürwortet worden, wenn auch in engeren Gränzen, als nöthig ist, um etwas Tüchtiges und Dauerndes zu schaffen. Der unwiderrufliche Wille der Mächte und ihr Entschluß, der fremden Occupation unverzüglich ein Ende zu machen, würden die beiden Beweggründe sein, welche den römischen Hof zur Annahme dieses Planes veranlaßten, der im Grunde seine weltliche Macht respectirt und die gegenwärtige Einrichtung im Mittelpunct und im größeren Theile seiner Staaten nicht an-

taſtet. Iſt aber das Princip einmal eingeräumt, ſo iſt es nöthig, daß die Ausführung des Planes einem von den Mächten zu ernennenden hohen Commiſſar anvertraut werde. Es iſt vollkommen klar, daß, wenn man dies der römiſchen Regierung überließe, ſie in ihrem hergebrachten Syſteme Mittel finden würde, die Sache endlos hinauszuſchieben und den Geiſt der neuen Einrichtung durch und durch zu fälſchen. In dem gegenwärtigen Augenblicke kann man ſich unmöglich verhehlen, daß, wenn die Occupation aufhören ſollte, ohne daß dieſe Reformen redlich ausgeführt wären und ohne daß eine öffentliche Macht gebildet wäre, aller Grund zu der Beſorgniß vorhanden wäre, die Ruheſtörungen und politiſchen Agitationen, denen bald die Rückkehr der öſterreichiſchen Truppen folgen würde, ſich wiederholen zu ſehen. Ein ſolches Ereigniß würde um ſo mehr zu bedauern ſein, als es zum Voraus über jeden Verſuch, einen beſſeren Zuſtand herbeizuführen, das Verdammungs-Urtheil zu ſprechen ſcheinen könnte. Wir halten demnach das Aufhören der fremden Occupation nur unter den eben bezeichneten Bedingungen für thunlich. Die päpſtliche Regierung hat gegenwärtig zwei Schweizer-Regimenter und zwei einheimiſche Regimenter, im Ganzen ungefähr 8000 Mann. Dieſe Streitmacht iſt hinreichend, um in Rom und in den Provinzen, welche in das eben erwähnte Project der adminiſtrativen Trennung nicht mit inbegriffen ſind, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die in den ſäculariſirten Provinzen auf dem Wege der Conſcription neu zu organiſirenden einheimiſchen Truppen würden die Ruhe derſelben ſichern. Die Franzoſen könnten Rom und die Oeſterreicher die Legationen räumen. Auf ihrem Rückmarſche zu Lande könnten die franzöſiſchen Truppen einige Zeit in den abgetrennten Provinzen Halt machen, und ſie würden dort während einer vorher feſtzuſetzenden Friſt bleiben, die zur Bildung der neuen von ihnen zu organiſirenden Streitmacht unumgänglich nöthig iſt.

CCCCXXIII.

Sardiniſches Memorandum vom 16 April.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Sardinien, voll Vertrauen auf den Gerechtigkeitsſinn der Regierungen Frankreichs und Englands und auf deren für Piemont bekundete Freundſchaft, haben ſeit der Eröffnung der Conferenzen die Hoffnung nicht aufgegeben, daß der Pariſer Congreß ſich nicht trennen würde, ohne den Zuſtand Italiens in ernſtliche Erwägung gezogen und zur Abhülfe geeignete Mittel berathen zu haben, um das politiſche Gleichgewicht wieder herzuſtellen, welches durch die Beſetzung eines großen Theiles der Provinzen der Halbinſel durch fremde Truppen geſtört iſt. Sicher der Mitwirkung ihrer Alliirten, verſchloſſen ſie ſich dem Glauben, daß irgend eine andere Macht, nachdem ſie ein ſo lebhaftes und edelmüthiges Intereſſe für das Schickſal der der ſlaviſchen und griechiſchen Race Angehörenden im Orient an den Tag gelegt hat, ſich weigern würde, ſich mit den Völkern romaniſcher Abſtammung zu beſchäftigen, die noch weit unglücklicher ſind, da ſie bei ihrem Grade von vorgeſchrittener Bildung lebhafter die Folgen einer ſchlechten Regierung fühlen.

Dieſe Hoffnung iſt getäuſcht worden. Trotz der Geneigtheit Frankreichs und Englands, trotz ihrer wohlwollenden Bemühungen, iſt das Beharren Oeſterreichs, daß die Berathungen des Congreſſes ſich ſtreng in der vor ſeiner Vereinigung begrenzten Sphäre beſchränkt hielten, die Urſache, daß dieſe Verſammlung, auf welche die Augen von ganz Europa gerichtet waren, ſich auflöſen wird, nicht

Digitized by Google

nur ohne den Leiden Italiens die geringste Linderung gebracht zu haben, sondern ohne den Völkern jenseits der Alpen auch nur einen Strahl der Hoffnung für die Zukunft leuchten zu lassen, der die aufgeregten Gemüther beruhigen und ihnen die Gegenwart mit Resignation zu ertragen möglich machen könnte.

Die besondere von Oesterreich auf dem Congresse eingenommene Stellung machte dies beklagenswerthe Resultat vielleicht unvermeidlich. Die Unterzeichneten müssen das anerkennen. Deshalb, ohne ihren Verbündeten den geringsten Vorwurf machen zu wollen, erachten sie es für ihre Pflicht, deren ernstliche Aufmerksamkeit auf die bedenklichen Folgen zu lenken, welche dasselbe für Europa, für Italien und für Sardinien insbesondere haben kann.

Es würde überflüssig sein, hier ein genaues Bild von Italien zu entwerfen. Was in jenen Ländern seit vielen Jahren vorgegangen ist, ist zu bekannt. Das System gewaltsamer Unterdrückung und Reaktion, welches 1848 und 1849 eingeführt ward und das bei seinem Ursprunge die soeben unterdrückten Revolutionsstürme rechtfertigen mochten, dauert ohne die geringste Milderung fort. Man kann selbst sagen, daß mit wenigen Ausnahmen dasselbe mit verdoppelter Strenge ausgeübt wird. Niemals waren die Gefängnisse und Kerker mit politischen Gefangenen gefüllter, niemals war die Zahl der Verbannten größer, niemals die Polizei quälender, noch der Belagerungszustand strenger ausgeübt. Was zu Rom vorgeht, beweist das hinlänglich.

Solche Regierungsmittel müssen die Bevölkerungen in einem Zustande beständiger Aufregung und revolutionärer Gährung erhalten. Das ist der Zustand Italiens seit sieben Jahren. In letzter Zeit schien sich jedoch die Aufregung der Bevölkerung zu beruhigen. Als die Italiener einen ihrer nationalen Fürsten mit den westlichen Großmächten verbunden sahen, um die Principien des Rechts und der Gerechtigkeit zum Triumph zu verhelfen und das Schicksal ihrer Religionsgenossen im Orient zu bessern, schöpften sie die Hoffnung, daß der Frieden nicht gemacht werden würde, ohne daß ihren Leiden Linderung gebracht werde. Diese Hoffnung machte sie ruhig und resignirt.

Wenn sie aber die negativen Resultate des Pariser Congresses kennen werden, wenn sie erfahren, daß Oesterreich trotz der guten Dienste und der wohlwollenden Intervention Frankreichs und Englands jede Inbetrachtnahme verweigert hat, daß es nicht einmal zu einer Prüfung der am meisten geeigneten Mittel zur Abhülfe einer so traurigen Sachlage geneigt gewesen ist, so leidet es keinen Zweifel, daß die beschwichtigte Erbitterung heftiger als je bei ihnen hervorbrechen wird. Ueberzeugt, daß sie Nichts mehr von der Diplomatie zu erwarten haben, werden sie sich mit südlicher Gluth in die Reihen der Revolutions- und Umsturzpartei werfen und Italien wird wieder ein brennender Heerd von Verschwörungen und Unruhen werden, die man vielleicht durch verdoppelte Strenge unterdrückt halten wird, die aber bei der geringsten europäischen Erschütterung auf das heftigste losbrechen werden.

Wenn ein so bedenklicher Zustand die Aufmerksamkeit der Regierungen Frankreichs und Englands zu fesseln verdient, die sich gleichmäßig für die Aufrechterhaltung der Ordnung und regelmäßigen Entwickelung der Civilisation interessiren, so muß sie die Regierung des Königs von Sardinien natürlich im höchsten Grade beschäftigen.

Das Wiedererwachen der revolutionären Leidenschaften in allen Piemont umgebenden Gegenden wird dasselbe in Folge der Einwirkung von Ursachen, welche geeignet sind, die Sympathien des Volkes auf das Lebhafteste zu erregen,

Digitized by Google

Gefahren von der äußerſten Bedenklichkeit ausſetzen, welche fähig ſind, die feſte und gemäßigte Politik zu gefährden, die im Innern ſo glückliche Erfolge errungen und Piemont die Theilnahme und Achtung des aufgeklärten Europa erworben hat.

Aber darin liegt nicht die einzige Sardinien bedrohende Gefahr. Eine größere noch iſt die Conſequenz der Mittel, welche Oeſterreich anwendet, um die revolutionäre Gährung in Italien zu unterdrücken. Von den Souverainen der kleinen italieniſchen Staaten, welche nicht die Macht haben, die Unzufriedenheit ihrer Unterthanen im Zaume zu halten, herbeigerufen, hält dieſe Macht den größten Theil des Pothales und Mittelitaliens militäriſch beſetzt und ihr Einfluß macht ſich auf unwiderſtehliche Weiſe ſelbſt in den Ländern fühlbar, in welchen ſie keine Soldaten hat. Einerſeits auf Ferrara und Bologna geſtützt, breiten ſich ihre Truppen bis Ancona längs dem adriatiſchen Meere aus, das gewiſſermaßen ein öſterreichiſcher Binnenſee geworden iſt; auf der andern Seite beherrſcht ſie Piacenza, welches ſie im Widerſpruch mit dem Geiſte, wenn nicht dem Buchſtaben der Wiener Verträge in eine Feſtung erſten Ranges umzuwandeln beſtrebt iſt, hält eine Garniſon in Parma und bereitet ſich vor, ihre Streitmacht längs der ſardiniſchen Grenze vom Po bis zum Gipfel der Appeninen auszudehnen.

Die dauernden Beſetzungen von Gebietstheilen Seitens Oeſterreichs, die ihm nicht gehören, machen es zum unumſchränkten Herren von faſt ganz Italien, vernichten das durch den Wiener Tractat feſtgeſtellte Gleichgewicht und ſind eine ſtändige Drohung für Piemont.

Gewiſſermaßen von allen Seiteu von den Oeſterreichern umſtellt und auf ſeiner vollkommen offenen Oſtgrenze die Streitkräfte einer Macht ſich entwickeln ſehend, von der es weiß, daß ſie von keinen wohlwollenden Geſinnungen erfüllt iſt, wird dieſes Land in einem Zuſtand fortwährender Beſorgniß gehalten, welcher es zwingt, unter den Waffen zu bleiben und offenſive Maßregeln zu treffen, welche für ſeine ſchon in Folge der Ereigniſſe von 1848 und 1849 und durch den Krieg, an welchem es jetzt Theil genommen hat, bedrängten Finanzen überaus läſtig ſind.

Die Thatſachen, welche die Unterzeichneten hier dargelegt haben, reichen zur Würdigung der Gefahren der Stellung hin, in welche ſich die Regierung des Königs von Sardinien verſetzt findet.

Im Innern durch revolutionäre Leidenſchaften beunruhigt, welche rund umher durch ein Syſtem des gewaltſamen Druckes und durch die auswärtige Occupation erregt werden, bedrohet durch die Ausdehnung der öſterreichiſchen Macht, kann ſie jeden Augenblick durch eine unabweisliche Nothwendigkeit gezwungen werden, extreme Maßregeln zu ergreifen, deren Folgen zu berechnen unmöglich iſt.

Die Unterzeichneten bezweifeln nicht, daß ein ſolcher Zuſtand der Dinge die Beſorgniß der Regierungen von Frankreich und England rege macht, nicht nur wegen der aufrichtigen Freundſchaft und wirklichen Theilnahme, welche dieſe Mächte für ihren Souverän kundgeben, der, allein von Allen, ſich in dem Augenblick, wo der Erfolg mehr als ungewiß war, offen zu ihren Gunſten erklärt hat, ſondern insbeſondere weil derſelbe eine wahrhafte Gefahr für Europa darbietet.

Sardinien iſt der einzige italieniſche Staat, der es vermocht hat, dem revolutionären Geiſte eine unüberſteigliche Schranke vorzubauen und ſich zugleich von Oeſterreich unabhängig zu erhalten; es iſt das einzige Gegengewicht gegen deſſen Alles überfluthenden Einfluß.

Digitized by Google

Unterläge Sardinien, von seinen Verbündeten verlassen, der Erschöpfung seiner Kräfte, wäre es ebenfalls gezwungen, sich der österreichischen Herrschaft zu unterwerfen, dann wäre die Eroberung Italiens durch diese Macht vollendet. Und Oesterreich, nachdem es, ohne daß es ihm die mindesten Opfer gekostet hat, den ungeheuren Vortheil der freien Donauschiffahrt und der Neutralisation des Schwarzen Meeres erlangt hat, würde auch noch in Westen einen vorherrschenden Einfluß erwerben.

Das können Frankreich und England nicht wollen, das werden sie niemals zugeben.

Auch sind die Unterzeichneten überzeugt, daß die Cabinette von Paris und London den Zustand Italiens in ernstliche Erwägung ziehen und in Gemeinschaft mit Sardinien sich über die Mittel verständigen werden, demselben mit Erfolg abzuhelfen.

Paris, den 16. April. unterz. C. Cavour.
De Villamarina.

CCCCXXIV.

Oesterreichisch-preußische Erklärung

in der Sitzung der Bundesversammlung vom 8. Mai 1856.

Im Auftrage ihrer Allerhöchsten Höfe haben die Gesandten von Oesterreich und Preußen die Ehre, der hohen Bundesversammlung den zu Paris am 30. März d. J. zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen, des Kaisers von Rußland, des Königs von Sardinien und des Kaisers der Osmanen abgeschlossenen Vertrag, sammt drei dem Hauptvertrage beigefügten Specialverträgen, in Abschrift zu überreichen, nachdem dieser Tractat die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Souveräne erhalten und der Austausch der Ratificationsurkunden zu Paris am 27. April d. J. stattgefunden hat. Die erhabenen Monarchen Oesterreichs und Preußens halten sich im Voraus überzeugt, daß die Gefühle hoher Befriedigung, mit welchen Sie dem glücklich gelungenen großen Versöhnungswerke zugestimmt haben, in der Versammlung der Vertreter der Regierungen Deutschlands den vollsten Anklang finden werden. Der allgemeine Friede ist der Welt zurückgegeben, nachdem eine der schwierigsten und an Gefahren furchtbarsten politischen Verwickelungen durch die Weisheit, Mäßigung und Uneigennützigkeit der Mächte eine Lösung erhalten hat, welche die Wünsche der Völker befriedigen und der Geschichte ein denkwürdiges Beispiel hochherziger Uebereinstimmung der Souveräne in der Sorge für die gemeinsamen Interessen der Menschheit überliefern wird. Diese Lösung entspricht zugleich vollständig den Gesichtspunkten, deren Wahrung die hohe Bundesversammlung als Deutschlands Aufgabe in der orientalischen Frage anerkannt hat. Bereits durch seine früheren Beschlüsse hat der Bund sich für die Durchführung derjenigen Grundlagen des Friedens ausgesprochen, auf welchen der nunmehr abgeschlossene Vertrag wesentlich beruht.

Die Höfe von Oesterreich und Preußen glauben sich daher der Hoffnung hingeben zu können, daß ihre hohen deutschen Mitverbündeten von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht Kenntniß nehmen werden, ohne das ehrende Vertrauen gerechtfertigt zu finden, welches sie den beiden Höfen noch zuletzt durch

Digitized by Google

den Beschluß vom 21. Februar d. J. erwiesen haben. Durch die gnädige Fügung der Vorsehung von dem Drucke des Krieges befreit, der unmittelbar und mittelbar auf dem ganzen Welttheile lastete, wird die erleuchtete Thätigkeit aller Regierungen sich fortan ungetheilt und in friedlichem Wetteifer dem Ziele der Entwickelung der inneren moralischen und materiellen Wohlfahrt der Staaten zuwenden. Der Antheil, welcher dem deutschen Gesammtvaterlande an dieser allgemeinen Aufgabe zukommt, ist ein großer und ehrenvoller. Seine weisen und wohlwollenden Regierungen werden sich derselben mit ernstem Eifer widmen, wechselseitig unterstützt durch ihre enge Freundschaft und Verwandtschaft, und gehoben durch den einmüthigen Wunsch, ihren unauflöslichen Bund zu stärken und seine hohen Zwecke zu fördern.

CCCCXXV.

Bericht der vereinigten Ausschüsse für die orientalischen und für die Militär-Angelegenheiten,

erstattet in der Sitzung der Bundesversammlung vom 15. Mai.

Der hohen Bundes-Versammlung sind durch die von den Gesandten von Oesterreich und Preußen in der Sitzung vom 8. laufenden Monats gemachte Mittheilung die am 30. März l. J. zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen, des Kaisers von Rußland, des Königs von Sardinien und des Kaisers der Osmanen zu Paris abgeschlossenen, seither allseits ratificirten Verträge zur Kenntniß gekommen, durch welche der allgemeine Friede wieder gewonnen und die Gefahren beseitigt worden sind, mit denen die politischen Verwicklungen der letzten Jahre auch das gemeinsame deutsche Vaterland bedroht hatten. Die hohe Versammlung kann diese Mittheilung wohl nur mit Befriedigung und Dank entgegennehmen. Das thatsächlich vollendete Friedenswerk trägt das Gepräge des Geistes der Mäßigung und der Eintracht, unter dessen Einflusse es zu Stande gekommen ist, unverkennbar an sich, und es muß dasselbe der hohen Versammlung um so mehr zu lebhafter Genugthuung gereichen, als hierbei jene Grundlagen zur vollen Geltung und Entwicklung gelangt sind, welche der deutsche Bund in seinen Beschlüssen vom 9. December 1854 und 21. Februar laufenden Jahres als eine zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes in Europa geeignete Basis erkannt hat. Das allseits und gemeinsam angestrebte Ziel ist hiernach glücklich erreicht, und es geben die Weisheit und Uneigennützigkeit, welche die Lösung der schwierigen Aufgabe ermöglichten, die sicherste Bürgschaft dafür, daß auch die Aus- und Durchführung des Werkes in gleichem Geiste gelingen werde. Die Segnungen des Friedens werden dann dem Welttheile dauernd gesichert bleiben, und die der Schifffahrt und dem Handel in Aussicht gestellten Erleichterungen hoffentlich dazu beitragen, die materielle Wohlfahrt deutscher Staaten zu fördern. Die vertrauensvolle Zuversicht, welcher durch den Bundesbeschluß vom 21. Februar laufenden Jahres Ausdruck gegeben worden ist, findet sich nach allen Seiten hin bewährt, und es wird sich die hohe Versammlung deshalb nicht versagen wollen, den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin für die Fürsorge zu danken, welche Allerhöchst dieselben den Interessen des Gesammt-Vaterlandes bei diesem Anlasse zugewendet haben. Wenn nun auch in der Wesenheit aus der Vorlage kein Anlaß zu weiteren Anträgen

zu schöpfen sein dürfte, so scheint es doch erforderlich zu sein, auf den Beschluß vom 8. Februar v. J., durch welchen an die höchsten und hohen Regierungen das Ansuchen gestellt worden ist, ihre Haupt-Contingente zum Bundes-Heere in der Art bereit zu stellen, daß dieselben auf ergehende Anforderung hierzu in vierzehn Tagen vollständig marsch- und schlagfertig aufgestellt werden könnten, mit wenigen Worten zurück zu kommen. Dieser Beschluß war eine Folge der damaligen bedrohlichen Lage der europäischen Angelegenheiten, und es möchte sich wohl von selbst verstehen, daß bei nunmehr eingetretenem Frieden, mit dem Hinwegfalle der Veranlassung, auch die Maßnahme selbst ihr Ende erreicht habe. Um jedoch desfalls jeden Zweifel zu heben, wird es sich empfehlen, den gedachten, formell immerhin noch in Kraft bestehenden Beschluß nun auch ausdrücklich außer Wirksamkeit zu setzen. In Anbetracht der vorgetragenen Erwägungen erlauben sich die berichtenden Ausschüsse schließlich zu beantragen, hohe Bundesversammlung wolle beschließen: 1) die von den Gesandten von Oesterreich und Preußen in der Sitzung vom 8. dieses Monats mitgetheilten Verträge, in welchen sie mit vollster Anerkennung und Befriedigung erfreuliche Bürgschaften eines dauernden Friedens wahrnehmen zu dürfen glaubt, zur Kenntniß zu nehmen; 2) dabei den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin für diese Mittheilung, so wie für die von denselben bei dem glücklich gelungenen Friedenswerke, nach Maßgabe der in Mitte liegenden Beschlüsse, den Interessen des Gesammt-Vaterlandes gewidmete Fürsorge ihren Dank darzubringen; 3) den Beschluß vom 8. Februar v. J., die orientalische Angelegenheit, insbesondere die zu ergreifenden militärischen Maßregeln betreffend, außer Wirksamkeit zu setzen, und 4) der Militär-Commission von dem bevorstehenden Beschlusse Ziffer 3 Kenntniß zu geben.

Bei der sofort vorgenommenen Abstimmung erhob die Versammlung die Ausschuß-Anträge einstimmig zum Beschlusse.

CCCCXXVI.

Manifest des Kaisers von Rußland

vom 31. März 1856.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Zweite, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen u. s. w. thun Jedermann kund:

Der blutige und hartnäckige Kampf, welcher Europa fast drei Jahre lang beunruhigt hat, ist zu Ende. Er war nicht von Rußland hervorgerufen und noch vor dem Beginne desselben erklärte Unser jetzt in Gott ruhender unvergeßlicher Vater feierlich allen Seinen treuen Unterthanen, so wie allen fremden Mächten, daß der einzige Zweck Seiner Bestrebungen und Wünsche der sei, die Rechte Unserer Glaubensgenossen im Orient sicherzustellen und sie vor aller Unterdrükkung zu bewahren. Allen eigennützigen Absichten fremd, konnte Er nicht erwarten, daß Seine gerechten Forderungen die Leiden des Krieges zur Folge haben würden. Diese Leiden betrachtete Er als Christ und als zärtlicher Vater der Ihm von Gott anvertrauten Völker mit tiefem Schmerze und Er hörte nicht auf, Seine Bereitwilligkeit zum Frieden zu erklären. Allein die nicht lange vor Seinem Ende eröffneten Unterhandlungen über die Bedingungen dieses allen Völkern gleich nothwendigen Friedens hatten keinen Erfolg. Die Mächte, welche ein Uns feindliches Bündniß geschlossen hatten, stellten während der Conferenzen ihre Rüstungen nicht ein, sondern verstärkten sie vielmehr; der Krieg nahm

Digitized by Google

seinen Fortgang und Wir haben ihn mit fester Zuversicht auf die Gnade des Höchsten, mit festem Vertrauen auf den unerschütterlichen Eifer Unserer geliebten Unterthanen geführt.

Sie haben Unsere Erwartungen gerechtfertigt. In dieser Epoche schwerer Prüfungen haben sich wie immer sowohl Unsere treuen tapferen Heere als auch alle Stände des russischen Volkes ihres großen Berufes würdig gezeigt. In Unserem ganzen Reiche, von den Ufern des Ostoceans bis zum schwarzen und baltischen Meere, herrschte der eine Gedanke, der eine Entschluß, weder Habe noch Leben für die Erfüllung der Pflicht, für die Vertheidigung des Vaterlandes zu schonen. Landleute, die kaum den Pflug und die von ihnen bearbeiteten Felder verlassen hatten, eilten sich zu waffnen zum heiligen Kampfe und standen unseren erfahrenen Kriegern nicht nach in Unerschrockenheit und Selbstverleugnung. Neue glänzende Waffenthaten haben noch diese letzte Zeit Unseres Kampfes mit mächtigen Gegnern verherrlicht. Der Feind wurde von den Küsten Sibiriens und des weißen Meeres, wie von den Bollwerken Sweaborgs zurückgeschlagen, und die heldenmüthige elfmonatliche Vertheidigung der im Angesichte und unter dem Feuer der Belagerer aufgeführten südlichen Befestigungen von Sebastopol wird im Gedächtniß der spätesten Nachwelt fortleben. In Asien mußte nach den ruhmvollen Siegen der beiden vorangegangenen Feldzüge Kars mit seiner zahlreichen, fast die ganze anatolische Armee bildenden Besatzung sich Uns ergeben und die ihm zu Hülfe gezogenen besten türkischen Truppen wurden zum Rückzuge genöthigt.

Inzwischen hat die Vorsehung in ihren unergründlichen, aber stets heilsamen Rathschlüssen das Ereigniß herbeigeführt, welches sowohl Unser geliebtester Vater als auch Wir und mit Uns ganz Rußland so eifrig und einmüthig ersehnt haben, das Ereigniß, dessen Verwirklichung der ursprüngliche und hauptsächliche Zweck des Krieges gewesen war. Das künftige Loos und die Rechte aller Christen im Orient sind von nun an sicher gestellt. Der Sultan erkennt sie feierlich an, und in Folge dieses Actes der Gerechtigkeit tritt das ottomanische Reich in den allgemeinen Verband der europäischen Staaten ein!

Russen! Eure Anstrengungen und Eure Opfer waren nicht vergeblich. Das große Werk ist vollendet, wenn auch auf anderen nicht vorhergesehenen Wegen, und Wir können jetzt mit ruhigem Gewissen diesen Opfern und Anstrengungen ein Ende machen, indem wir Unserem geliebten Vaterlande die unschätzbaren Wohlthaten des Friedens zurückgeben. Um den Abschluß des Friedesvertrages zu beschleunigen und um auch für die Zukunft schon den bloßen Gedanken an irgendwelche von Unserer Seite gehegte Absichten des Ehrgeizes und Pläne der Eroberung fern zu halten, haben Wir eingewilligt in die Feststellung einiger besonderer Vorkehrungen gegen den Zusammenstoß Unserer Kriegsschiffe mit den türkischen auf dem schwarzen Meere, sowie in die Ziehung einer neuen Demarcationslinie in dem südlichen der Donau zunächst liegenden Theile Bessarabiens. Diese Zugeständnisse sind nicht erheblich im Vergleich mit den Lasten eines verlängerten Krieges und mit den Vortheilen, welche die Herstellung der Ruhe Unserem von Gott Uns anvertrauten Reiche verheißt.

So mögen denn diese Vortheile durch Unsere und aller Unserer getreuen Unterthanen vereinte Bemühungen in vollem Maße errungen werden. Mit Hülfe der himmlischen Vorsehung, welche Rußland stets gesegnet hat, möge sein inneres Gedeihen sich befestigen und vervollkommnen; Gerechtigkeit und Milde möge in seinen Gerichten walten und überall und mit neuer Kraft möge sich das

Streben nach Aufklärung und nach jeder nützlichen Thätigkeit entfalten, und Jeder möge unter dem Schirme der Gesetze, die für Alle gleich gerecht sind und Allen gleichen Schutz gewähren, in Frieden der Frucht seiner harmlosen Arbeit sich erfreuen. Endlich, und dies ist unser erster und theuerster Wunsch, möge das Licht des erlösenden Glaubens, indem es die Geister erleuchtet und die Herzen stärkt, mehr und mehr die gesellschaftliche Sittlichkeit, dieses sicherste Pfand der Ordnung und des Glückes, bewahren und erhöhen.

Gegeben in St. Petersburg, den 19. März (31. März n. St.) im Jahre der Geburt Christi eintausend achthundert sechs und funfzig, Unserer Regierung im zweiten.

Alexander.

CCCCXXVII.

Manifest des Sultans v. 5. Mai 1856.

Bei Veröffentlichung des Friedensvertrags erlassen.

Es hat der göttlichen Fürsehung gefallen, die Anstrengungen des Thrones und der Nation mit Erfolg zu krönen und den Krieg durch einen glücklichen, den Rechten und den Interessen Unserer Krone entsprechenden Frieden zu beendigen; und da der bei dieser Veranlassung abgeschlossene allgemeine Friedens-Vertrag von Uns ratificirt wurde, so haben Wir dessen Veröffentlichung befohlen.

Die Soldaten Unserer Heere, von allen Waffengattungen, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes einberufen worden, haben während des so ruhmreich beendeten Krieges die Pflichten einer heldenmüthigen Tapferkeit, einer edlen Ergebenheit in die vom Kriege unzertrennlichen Uebel, einer exemplarischen Manneszucht und eines ebenso musterhaften Gehorsams geübt und den Ruhm der ottomanischen Waffen im hellsten Glanze leuchten lassen; sie haben ihre Namen unsterblich gemacht, indem sie die schönsten Seiten der Geschichte unseres Jahrhunderts mit so vielen Großthaten ihres Heroismus beschrieben. Mögen sie den Beweis Unserer vollen kaiserlichen Zufriedenheit empfangen! Wir werden stets für sie beten.

Alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied und ohne Ausnahme, haben, indem sie bei dieser Gelegenheit glänzende Dienste erwiesen, dieselben Gefühle der Treue und Liebe zu Thron und Vaterland bewährt. Die Beamten aller Classen, wie im allgemeinen die Notabeln der Gemeinden, haben Beweise des edelsten Wetteifers abgelegt und ihre Pflicht gethan, indem sie die Befehle der Regierung vollführten. Auch sie haben Unsere hohe Belobung verdient.

Um diesen glücklichen Frieden, welcher erreicht ward, zu Unseres Landes Bestem zu benutzen, sollen sich alle Classen unserer Unterthanen verbinden durch die Bande der Liebe zum Vaterlande, so wie sie eine so herzliche Einmüthigkeit während des Kriegs gezeigt haben, der durch glücklichen Erfolg gekrönt ward; und Wir hoffen, daß alle Beamten den größten Eifer entwickeln werden, um auf wirksame Weise, gemäß Unserer unwandelbaren Absicht, die Organisation und Verbesserung zu bewerkstelligen, deren Grundsteine Wir unter dem Beistande der göttlichen Fürsehung gelegt haben. Wir hoffen, unter dem Beistande des Allmächtigen und mit Hülfe unseres Volkes, das auf diese Weise Unser Land und Unsere Nation in der Welt mehr Ruhm und Größe durch die Fortschritte ihres Wohlstandes und Wohlergehens erlangen werden.

Die Beweise von Freundschaft und Wohlwollen, welche Uns bei dieser Gelegenheit Unsere erhabenen Verbündeten gaben, werden nie vergessen werden; die

Dankbarkeit wird immerdar bewahrt werden in den Herzen der Ottomanen; und die Namen ihrer heldenmüthigen Krieger, die für Unsere Sache ihr Blut vergossen und sich auf den Schlachtfeldern mit unsterblichem Ruhme bedeckt haben, werden denselben Rang auf den Blättern unserer Geschichtsbücher haben, wie auf denen der ihrigen.

Indem wir die Veröffentlichung des allgemeinen Friedensvertrages beschließen, befehlen Wir, daß das Zeugniß Unserer kaiserlichen Zufriedenheit Allen mitgetheilt werde.

Erlassen von Unserem kaiserlichen Diwan in den letzten Tagen des Schaban 1278.

CCCCXXVIII.

Kanuni-Rajah (Regulativ über die Stellung der Rajahs),

erlassen vom Kalifen Omar-al-Chattab.

1. Die Christen und Juden dürfen in den unterworfenen Ländern keine Klöster, Kirchen oder Einsiedeleien bauen.
2. Sie dürfen ihre Kirchen nicht ausbessern.
3. Diejenigen, welche in der Nachbarschaft von Moslimen wohnen, dürfen ihre Häuser nur in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit ausbessern.
4. Sie werden für die Durchreisenden die Thore der Klöster und Kirchen vergrößern.
5. Sie werden allen Fremden durch drei Tage Gastfreiheit gewähren.
6. Sie werden keine Kundschafter bei sich aufnehmen, und wenn sie solche kennen, dieselben den Moslimen angeben.
7. Sie dürfen den Kindern nicht den Koran lehren.
8. Sie dürfen nicht unter sich Recht sprechen.
9. Sie dürfen aus ihrer Mitte keinen hindern, Moslim zu werden.
10. Sie werden sich gegen die Moslimen ehrerbietig betragen, bei ihrem Eintritte aufstehen und ihnen den Ehrenplatz ohne Murren überlassen.
11. Sie dürfen sich in ihrer Leibs- und Fußbekleidung nicht wie die Moslimen tragen.
12. Sie dürfen nicht das gelehrte Arabische (die Schriftsprache) lernen.
13. Sie dürfen kein gesatteltes Pferd besteigen, keinen Säbel oder andere Waffen tragen, weder zu Hause, noch außer dem Hause.
14. Sie dürfen nicht Wein verkaufen, und ihre Haare nicht wachsen lassen.
15. Sie dürfen ihre Namen nicht auf Siegelringe graben.
16. Sie dürfen keinen breiten Gürtel tragen.
17. Sie dürfen außer ihren Häusern weder das Kreuz, noch ihre heilige Schrift öffentlich tragen.
18. Sie dürfen in ihren Häusern nicht laut und stark, sondern nur gemäßigt läuten.
19. Sie dürfen darin nur mit halblauter Stimme singen.
20. Sie dürfen nur still für die Verstorbenen beten.
21. Die Moslimen dürfen auf christlichen Kirchhöfen, die nicht mehr zum Begräbnisse dienen, ackern und säen.
22. Christen und Juden dürfen nicht Sclaven zu Dienstboten haben.
23. Sie dürfen nicht die Gefangenen der Moslimen kaufen, und nicht in die Häuser derselben schauen.

Digitized by Google

24. Wenn ein Christ oder Jude von einem Moslim mißhandelt wird, zahlt dieser die darauf gesetzte Geldstrafe.

CCCCXXIX.

Hatti-Scherif von Gülhane

oder Verfassungs-Urkunde für das Reich, vom Sultan Abdul-Medjid seinen Völkern verliehen am 3. Novbr. 1839 (Hegira 1235).

Der ganzen Welt ist bekannt, daß in den ersten Zeiten des Ottomanischen Reichs die glorreichen Vorschriften des Koran und die Gesetze des Reichs eine immer befolgte Regel waren. Die Folge war, daß das Reich an Kraft und Größe wuchs und alle Unterthanen ohne Ausnahme den höchsten Grad des Wohlbefindens und Gedeihens erreicht hatten.

Seit hundertundfünfzig Jahren hat eine Reihe von Unfällen und von verschiedenen Ursachen bewirkt, daß man aufgehört hat, sich gemäß dem heiligen Gesetzcodex und den Verordnungen, die daraus hergeleitet sind, zu betragen und die Kraft und das Glück von früher haben sich in Schwäche und Armuth verwandelt: denn so ist es, daß ein Reich ganz seinen Halt verliert, wenn in demselben die Gesetze nicht mehr beobachtet werden.

Diese Betrachtungen sind unserm Geiste immer gegenwärtig und seit dem Tage unserer Thronbesteigung hat uns einzig die Sorge für das öffentliche Wohl, für die Verbesserung des Zustandes in den Provinzen und die Erleichterung der Völker unausgesetzt beschäftigt. Zudem, erwägt man die geographische Lage der Ottomanischen Provinzen, die Fruchtbarkeit des Landes, die Geschicklichkeit und die Intelligenz der Bewohner, so wird man zu der Ueberzeugung kommen, daß, wenn man nur die rechten Mittel zu finden sich bemüht, das Resultat, welches wir mit Gottes Hülfe zu erlangen hoffen, im Zeitraum von wenigen Jahren gewonnen sein kann.

Demgemäß voll Vertrauen auf die Hülfe des Allerhöchsten und auf die Vermittlung unseres Propheten bauend, befinden wir für gut, durch neue Institutionen den Provinzen, welche das Ottomanische Reich bilden, die Wohlthat einer guten Verwaltung zu verschaffen.

Diese Institutionen sollen vorzüglich drei Punkte umfassen: 1. die Garantien, welche unsern Unterthanen eine vollständige Sicherheit ihres Lebens, ihrer Ehre und ihrer Güter gewähren; 2. einen regelmäßigen Modus die Steuern zu vertheilen und zu erheben; 3. einen ebenfalls regelmäßigen Modus für die Aushebung der Soldaten und die Dauer des Militärdienstes.

Oder sind nicht in der That Leben und Ehre die werthvollsten Güter, welche es giebt? Wo ist der Mensch, so weit sein Character auch den Gedanken an Gewaltsamkeit abweist, der sich entbrechen könnte zu ihr seine Zuflucht zu nehmen und dadurch der Regierung und dem Lande Nachtheil zu bringen, wenn sein Leben und seine Ehre in Gefahr stehen? Wenn er dagegen in diesem Punkte eine vollkommene Sicherheit genießt, so wird er nicht von dem Wege der Gesetzlichkeit abweichen und alle seine Handlungen werden zum Besten der Regierung und seiner Mitbürger beitragen. Mangelt die Sicherheit des Eigenthums, so bleibt nothwendig alle Welt theilnahmlos, wenn die Stimme des Fürsten und des Vaterlandes ruft; Niemand beschäftigt sich mit dem Fortschreiten des öffentlichen Wohles, ganz eingenommen, wie man von seinen eigenen Sorgen ist.

Digitized by Google

Wenn hingegen der Bürger in voller Sicherheit alle seine Besitzthümer inne hat, dann fühlt er, voll Eifer für seine Geschäfte, deren Kreis er zu erweitern trachtet, um auch den seiner Genüsse dadurch zu erweitern, von Tag zu Tag in seinem Herzen die Liebe zum Fürsten und Vaterlande, die Hingebung an sein Land sich verdoppeln. Diese Gefühle werden in ihm die Quelle der lobenswerthesten Handlungen.

Was die regelmäßige und feste Erhebung der Steuern betrifft, so ist es sehr wichtig diesen Gegenstand zu regeln; denn der Staat, welcher für die Vertheidigung des Gebiets zu verschiedenen Ausgaben genöthigt ist, kann sich das für seine Heere und sonstige Dienste nothwendige Geld nicht anders als durch Abgaben, die er von den Unterthanen erhebt, verschaffen.

Wiewohl nun, Dank sei Gott, unsere Unterthanen seit einiger Zeit von der Plage der Monopole befreit sind, welche früher fälschlich als eine Quelle des Einkommens betrachtet wurden, so besteht doch noch ein verderblicher Gebrauch, der nur die traurigsten Folgen haben kann, nämlich der der verkäuflichen Concessionen unter dem Namen Iltizam. Bei diesem Systeme ist die Civil- und Finanzadministration eines Orts der Willkühr eines einzigen Menschen, d. h., oft der eisernen Hand der heftigsten Leidenschaften und Begierden, preisgegeben. Denn wenn der Pächter nicht gut ist, so wird er nichts anderes als seinen eigenen Vortheil im Auge haben.

Es ist daher nöthig, daß künftighin jedes Glied des Ottomanischen Staats mit einer bestimmten Steuerquote belastet werde, im Verhältniß zu seinem Vermögen und seinen Kräften, und daß nichts darüber ihm abverlangt werden dürfe.

Es ist auch nöthig, daß besondere Gesetze die Ausgaben für unsere Streitkräfte zu Wasser und zu Lande feitstellen und begrenzen.

Wenn nun zwar, wie wir gesagt haben, die Vertheidigung des Landes eine sehr wichtige Angelegenheit ist und es eine Pflicht für alle Bewohner bildet, zu diesem Zwecke Soldaten zu stellen, so ist doch auch nothwendig, Gesetze zu erlassen, um den Bedürfnissen des Augenblicks gemäß das Contingent zu bestimmen, welches jede Ortschaft zu stellen hat, und um die Zeit des Militärdienstes auf vier bis fünf Jahre zu beschränken. Denn es heißt zugleich eine Ungerechtigkeit begehen und dem Ackerbau sowie der Industrie einen tödtlichen Schlag versetzen, wenn man, ohne Rücksicht auf die betreffende Bevölkerung der Ortschaften, hier mehr, da weniger Menschen aushebt, als sie wirklich stellen können. Auch heißt es die Soldaten zur Verzweiflung treiben und zur Entvölkerung des Landes beitragen, wenn man dieselben zeitlebens im Heerdienst festhält.

Alles zusammengefaßt zeigt sich, daß es ohne die verschiedenen Gesetze, deren Nothwendigkeit dargethan worden, für das Reich weder Reichthum noch Kraft, noch Glück noch Ruhe giebt. Dagegen muß es diese Güter von der Einführung jener neuen Gesetze erwarten. Darum soll in Zukunft jeder Fall der Gesetzübertretung, gemäß unserem göttlichen Gesetz, nach Untersuchung und Beweisführung öffentlich abgeurtheilt werden. So lange aber, als ein ordentliches Urtheil nicht erfolgt ist, soll Niemand weder heimlich noch öffentlich eine andere Person durch Gift oder sonstiges Mittel zu Tode bringen dürfen. Niemand soll es erlaubt sein, die Ehre irgend eines Andern, wer es auch sei, anzutasten. Jeder soll seine Besitzthümer, welcher Art sie seien, genießen und darüber in vollster Freiheit verfügen, ohne daß ihm irgend Jemand Hindernisse in den Weg legen darf; so sollen auch die unschuldigen Erben eines Verbrechers nicht ihrer gesetzlichen Rechte beraubt und die Güter der Verurtheilten nicht confiscirt werden.

Indem ſich dieſe Kaiſerlichen Gnadenacte auf alle unſere Unterthanen, welcher Religion oder Secte ſie auch angehören mögen, erſtrecken, ſollen alle gleichmäßig daran Theil haben. Es iſt alſo den Bewohnern des Reichs für ihr Leben, ihre Ehre und ihren Beſitz von uns eine vollkommene Sicherheit gewährleiſtet, wie ſie auch das heilige Wort unſeres Geſetzes verordnet.

Bezüglich der anderen Punkte, welche auf Grund des Gutachtens erleuchteter Anſichten geregelt werden müſſen, wird unſer Juſtizconſeil (durch neue Mitglieder ſoviel nöthig ſcheint, verſtärkt), dem ſich an von uns feſtzuſtellenden Tagen unſere Miniſter und die Notabeln des Reichs zugeſellen ſollen, zur Berathung und Feſtſtellung der Grundgeſetze über jene Punkte, nämlich Sicherheit des Lebens und Vermögens ſowie Vertheilung der Steuern, ſich verſammeln. Jeder darf bei dieſen Berathungen frei ſeine Gedanken auseinanderſetzen und ſeinen Rath geben.

Die Geſetze, betreffend die Regelung des Militärdienſtes, werden im Militärconſeil berathen werden, der ſeine Berathungen im Palaſt des Seraskiers hält.

Sowie ein Geſetz vollendet iſt, wird es uns vorgelegt, um für immer gültig und in Kraft zu ſein; wir werden es mit unſerer Sanction verſehen, die wir oben an mit unſerer Kaiſerlichen Hand verzeichnen werden.

Da die gegenwärtigen Inſtitutionen kein anderes Ziel haben, als das Wiederaufblühen der Religion, der Regierung, der Nation und des Reiches, ſo verpflichten wir uns nichts zu thun, was ihnen zuwiderlaufen könnte.

Als Pfand unſeres Verſprechens wollen wir, nachdem die Geſetze in dem Saale werden niedergelegt ſein, welcher den glorreichen Mantel des Propheten birgt, in Gegenwart aller Ulemas und der Großen des Reichs im Namen Gottes darauf ſelbſt unſern Schwur leiſten und dann den Ulemas und Großen des Reichs den Eid abnehmen.

Nach dieſem ſoll jeder von den Ulemas oder Großen des Reichs oder jede andere Perſon, wer ſie auch ſei, welche dieſe Inſtitution verletzt, ohne Rückſicht auf den Rang, das Anſehen und den Einfluß der Perſon die entſprechende Strafe für ſein genügend erwieſenes Vergehen erleiden. Ein Strafgeſetzbuch ſoll zu dieſem Zweck ausgearbeitet werden.

Da alle Beamte des Reichs gegenwärtig ein ausreichendes Gehalt empfangen und man die Beſoldungen derjenigen, wo dies noch nicht der Fall ſein ſollte, noch regeln wird, ſo ſoll ein ſtrenges Geſetz erlaſſen werden gegen den Handel um Protection und Stellen, welchen das göttliche Geſetz verbietet und welcher eine der Haupturſachen vom Verfall des Reiches iſt.

Da dieſe hier erlaſſenen Anordnungen eine vollſtändige Umänderung und Neuerung der alten Gebräuche ſind, ſo wird dieſer Kaiſerliche Erlaß in Conſtantinopel und in allen Ortſchaften des Reiches veröffentlicht und offiziell allen zu Conſtantinopel reſidirenden Geſandten der befreundeten Mächte mitgetheilt werden, damit ſie Zeugen der Verleihung dieſer Inſtitutionen ſeien, welche, wenn es Gott gefällt, ewig dauern ſollen.

Hiernach möge Gott der Allerhöchſte uns Alle in ſeinem heiligen und werthen Schutz behalten.

Die aber, welche den gegenwärtigen Inſtitutionen zuwider handeln, mögen dem göttlichen Fluch anheim fallen und für immer jeder Art Glückes beraubt ſein.

Digitized by Google

CCCCXXX.

Analyse*) einer Denkschrift des Großveziers Aali-Pascha über die Stellung der Christen in der Türkei.

Der Eingang lautet:

„Aus freiem Entschlusse geschah es, im Augenblicke der Eroberung, in der Fülle der Gewalt, daß die Sultane, treu den Gefühlen der Menschlichkeit und dem Geiste des Islam, den Christen des osmanischen Reiches ihre ersten Privilegien verliehen. Kein materielles Hinderniß verwehrte diesen Fürsten, sich ihrer unbeschränkten Gewalt gegen den Glauben der Besiegten zu bedienen; und der Gebrauch, den sie von ihrer Gewalt machten, war, diesen Glauben zu beschützen und zu erhalten, indem sie ihn mit Privilegien bekleideten, die nie verletzt worden sind. Wenn im Innern des osmanischen Reiches, wie in andern Staaten, Akte der Bedrückung vorgekommen sind, so lag die Schuld an der Unwissenheit der Zeiten, der Verschiedenheit der Racen und der noch zu lebendigen Erinnerung an die Periode des Kampfes und der Eroberung. Das osmanische Reich hat in dieser Beziehung dieselben Phasen durchgemacht, wie die andern Länder, und man kann zuversichtlich ohne Furcht vor gegründetem Widerspruch behaupten, daß während der Epochen der Finsterniß und Intoleranz, die auf ganz Europa gelastet haben, es nicht das osmanische Reich war, in dem die besiegten Minoritäten ihr Loos am meisten zu beklagen hatten."

Es wird dann sehr unparteiisch entwickelt, daß in vergangenen Jahrhunderten, wo die Türkei häufig mit den Nachbarstaaten im Kriege lag und erobernd auftrat, wo die europäischen christlichen Staaten von Religionshaß zerrissen waren und im Innern und gegen einander um der Religion willen die blutigsten Kämpfe führten, wo man bei Versuchen, Gebiete von der Türkei abzureißen, die Völker durch Aufstachelung des religiösen Gefühles zu den äußersten militärischen Anstrengungen zu bringen suchte, daß damals die andern Völker schwer haben daran glauben können, daß unter der Herrschaft des Islam Glaubensfreiheit bestand und „die religiöse Propaganda nie eine verfolgende war." Es ist Thatsache, heißt es weiter, „daß die Duldsamkeit der Sultane fast einzig in der Geschichte dasteht, daß auf den von den Osmanen eroberten Gebieten die verschiedenen unterworfenen Völkerschaften sich in ihrer nationalen Eigenthümlichkeit, ihren Gesetzen und Religionen erhalten haben, und daß, während anderswo die Verschmelzung der verschiedenen Elemente, aus denen die heutigen Völker bestehen, fast überall mit Gewalt betrieben worden, sich hier die verschiedenen Elemente in der ganzen Mannigfaltigkeit ihrer Verschiedenheiten unter der Autorität des Sultans unbelästigt erhalten haben und heute unter dem Schutze desselben muselmännischen Gesetzes leben, das man so oft und so unrichtig der Intoleranz beschuldigt hat. Vergebens würde man aber nach der Ursache suchen, die in Zeiten der Erleuchtung wie die unsrigen die Vorstellung erhalten konnte, daß ohne auswärtige Protektion die religiösen Privilegien der Christen im osmanischen Reiche gefährdet sein würden, wenn man sich nicht erinnerte, daß ein eingefleischter und ausdauernder Feind des osmanischen Reiches, daß Rußland seit langer Zeit mit ebensoviel Thätigkeit als Glück daran gearbeitet hat, das Urtheil

*) Von dem wohlunterrichteten Londoner Correspondenten der Berliner National-Zeitung veröffentlicht.

Digitized by Google

Europas über dieſe Frage zu verdunkeln, um, gedeckt durch religiöſe Vorwände, ſeine rein politiſchen Pläne durchzuſetzen. Das osmaniſche Reich zu desorganiſiren, durch alle möglichen Mittel herunterzubringen; ſeine politiſche Autorität wie ſeine Provinzen zu zerſtückeln und ſich ſelbſt in den Gegenden feſtzuſetzen, wo die beſtehende Ordnung ſich in Verwirrung aufgelöſt hatte — das war, das iſt der Plan Rußlands. Zum Glück hat es jetzt keine Mitſchuldigen mehr, wird es deren in Zukunft keine mehr finden, wird es ihm nicht wieder gelingen, noch einmal das Urtheil Europas irre zu leiten und von uns abzuwenden. Die Ereigniſſe, welche die Revolution umgaben, aus der das gegenwärtige Königreich Griechenland hervorgegangen iſt, ſind das letzte Beiſpiel dieſer perfiden Geſchicklichkeit, deren letzte Stunde endlich geſchlagen hat."

Das längere Raiſonnement, das folgt, wird ſo reſümirt:

„Wenn alſo die Pforte auf der einen Seite durch ihre Handlungen in der Vergangenheit, durch ihre ausdrücklichen Erklärungen in der Gegenwart, durch die richtige Würdigung ihrer theuerſten Intereſſen für die Zukunft genügende Garantien für die Aufrechthaltung und Beobachtung der religiöſen Privilegien ihren chriſtlichen Unterthanen darbietet, welche gefährlichen Folgen würden auf der andern Seite aus einer vertragsmäßigen Garantie entſtehen!" Das Verlangen, daß eine Garantie in die Verträge eingerückt werde, wird, indem jeder Punkt von einer weiteren Ausführung begleitet wird, bezeichnet als 1. ein Angriff auf die Würde der Pforte, weil Mißtrauen darin ausgedrückt ſein würde; 2. ein Angriff auf die Souveränetät der Pforte; 3. eine Lähmung ihrer adminiſtrativen Aktion; 4. als ein Widerſpruch, in den die Alliirten mit ſich ſelbſt gerathen würden, als eine Ausführung deſſen, was der Fürſt Menſchikoff durch Ueberraſchung und Drohung (surprendre ou arracher) zu erreichen verſucht, als „eine moraliſche Zerſtückelung der Souveränetät" und als „die Einpflanzung des Keimes der Zerſtörung in das Herz jeder geſetzlichen und dauerhaften Herrſchaft"; 5. als die Quelle unüberſehlicher Verwickelungen für die andern Mächte ſelbſt. „Die Stellung eines Reiches, ſo ſchließt die Denkſchrift, welches die europäiſchen Staatsmänner vollſtändig wollen in dem europäiſchen Konzert vertreten laſſen, darf ſich nicht gegen die übrigen in einer untergeordnetern Stellung befinden, und die Einheit und Unverletztheit der ſouveränen Gewalt muß die gemeinſame Regel für alle Staaten ſein."

CCCCXXXI.

Kaiſerlicher Erlaß des Sultan Abdul-Medjid vom 18 Febr. 1856.

An Dich, meinen Großvezier, Mehemed Emin-Aali-Paſcha, geziert mit meinem kaiſerlichen Medjidie-Orden erſter Klaſſe und dem Orden des perſönlichen Verdienſtes; möge Gott Dir Größe verleihen und deine Macht verdoppeln. Es war ſtets mein innigſter Wunſch, das Glück aller Klaſſen der Unterthanen zu ſichern, welche die göttliche Fürſehung unter meinen kaiſerlichen Scepter geſtellt hat, und ſeit meiner Thronbeſteigung war mein Streben unabläſſig auf dieſes Ziel gerichtet. Dank ſei dem Allmächtigen dafür, dieſe fortwährenden Anſtrengungen haben bereits heilſame und zahlreiche Früchte getragen. Von Tag zu Tag mehren ſich der Reichthum und das Glück der Unterthanen meines Reiches. Indem ich gegenwärtig die neuen Verordnungen, welche erlaſſen wurden, um einen der Würde meines Reiches und der Stellung, die es nnter den geſitteten Nationen einnimmt, entſprechenden Zuſtand der Dinge herbeizuführen, erneuern

Digitized by Google

und noch erweitern will, und indem die Rechte meines Reiches gegenwärtig durch die Treue und die lobenswerthen Anstrengungen aller meiner Unterthanen und durch den wohlwollenden und freundschaftlichen Beistand der Großmächte, meiner hochherzigen Verbündeten, eine Sanction erhalten haben, welche den Anfang einer neuen Aera bilden soll, bin ich gesonnen, das Wohl und Gedeihen im Innern meines Reiches zu mehren, das Glück aller meiner Unterthanen, die sämmtlich in meinen Augen gleich, die mir gleich theuer und die durch die herzlichen Beziehungen der Vaterlandsliebe unter sich vereinigt sind, zu fördern und die Mittel zu sichern, um das Wohl meines Reiches von Tag zu Tag wachsen zu lassen.

Ich habe daher beschlossen und verordne die Ausführung dessen, was folgt:

Die allen Unterthanen meines Reiches durch meinen Hatti-Humajun von Gülhane und die Tanfimatsgesetze ohne Unterschied des Standes und Glaubensbekenntnisses versprochenen Bürgschaften werden gegenwärtig bekräftigt und consolidirt, und es werden wirksame Maßregeln ergriffen werden, auf das sie vollständig zur Geltung gelangen.

Alle ab antiquo und später allen christlichen und anderen nicht muselmännischen Genossenschaften unter meiner schützenden Aegide gewährten geistlichen Gerechtsame werden bestätigt und aufrecht erhalten.

Jede christliche und jede andere nicht muselmännische Gemeinschaft ist gehalten, in einer bestimmten Frist und mit Zuziehung einer aus ihren Angehörigen gebildeten Commission ad hoc mit meiner hohen Genehmigung und unter Ueberwachung meiner hohen Pforte zur Prüfung ihrer Immunitäten und Privelegien zu schreiten und die von dem Fortschritte der Aufklärung und der Zeit gebotenen Reformen zu erörtern und meiner hohen Pforte zu unterbreiten. Die den Patriarchen und Bischöfen der christlichen Riten von dem Sultan Mahomed II. und seinen Nachfolgern eingeräumten Befugnisse werden in Einklang mit der neuen Stellung gebracht werden, welche meine edelmüthigen und wohlwollenden Absichten diesen Bekenntnissen sichern. Das Princip der lebenslänglichen Ernennung der Patriarchen nach Revision der gegenwärtig gültigen Wahlbestimmungen wird in Einklang mit ihren Investiturfermans gewissenhaft zur Anwendung kommen. Die Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und Rabbiner werden bei ihrem Amtsantritte vereidigt nach einer zwischen meiner hohen Pforte und den geistlichen Häuptern der verschiedenen Bekenntnisse vereinbarten Formel. Die kirchlichen Zinse jeder Art werden aufgehoben und durch feste Gehälter der Patriarchen und sonstigen Kirchenhäupter und Geistlichen, die im Verhältnisse zu der Wichtigkeit, dem Range und der Würde der verschiedenen Mitglieder des Clerus stehen, ersetzt. Das bewegliche und unbewegliche Eigenthum des christlichen Clerus bleibt unangetastet, die weltliche Verwaltung jedoch der christlichen und der übrigen nicht muselmännischen Culte wird unter die Obhut einer aus der Geistlichkeit und Laienschaft der betreffenden Genossenschaften gewählten Versammlung gestellt werden.

In den Städten, Flecken und Dörfern, deren gesammte Bevölkerung demselben Ritus angehört, wird der Wiederherstellung der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude nach dem ursprünglichen Plane, der Schulen, der Krankenhäuser und der Begräbnißstätten kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die von den Patriarchen oder sonstigen Häuptern der kirchlichen Genossenschaften gutgeheißenen Pläne dieser Bauten werden, wo es sich um Neubauten handelt, blos meiner hohen Pforte vorgelegt werden, die ihre Genehmi-

gung ertheilen oder in einer bestimmten Frist ihre Bemerkungen machen wird. Kein Cultus wird in den Orten, wo es keine anderen religiösen Bekenntnisse giebt, in Bezug auf seine äußeren Kundgebungen irgend einer Beschränkung unterworfen. In Städten, Flecken und Dörfern mit gemischten Bekenntnissen kann jedes Bekenntniß, welches ein bestimmtes Stadtviertel bewohnt, gleichfalls, wenn es sich den oben angeführten Vorschriften fügt, seine Kirchen, Hospitäler, Schulen und Begräbnißplätze ausbessern und wieder herstellen. Wenn es sich um die Errichtung neuer Gebäude handelt, so ist die Ermächtigung dazu durch das Organ der Patriarchen oder Gemeindehäupter von meiner hohen Pforte einzuholen, welche einen souveränen Beschluß fassen wird, indem sie diese Ermächtigung ertheilt, es müßten denn Administrativhindernisse obwalten. Das Einschreiten der Administrativbehörden ist bei allen derartigen Acten ein durchaus freiwilliges. Die Regierung wird Maßregeln treffen, um jedem Cultus ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Anhänger die volle Freiheit seiner Ausübung zu gewähren.

Jede Unterscheidung oder Benennung, die geeignet wäre, irgend eine Klasse der Unterthanen meines Reiches wegen ihres Glaubens, ihrer Sprache oder ihrer Race als untergeordnet erscheinen zu lassen, wird aus dem Administrativprotokoll gestrichen. Das Gesetz wird jede beleidigende oder verletzende Benennung, deren sich Privatpersonen oder die Behörden schuldig machen sollten, bestrafen.

In Anbetracht, daß in den ottomanischen Staaten einem Jeden die freie Ausübung seines Cultus gestattet ist und auch in Zukunft gestattet sein soll, wird kein Unterthan meines Reiches in der Ausübung seiner Religion gestört oder wegen derselben in irgend einer Weise beunruhigt werden. Niemand kann zum Religionswechsel gezwungen werden. Da die Ernennung und Wahl aller Beamten meines Reiches gänzlich von meinem souveränen Willen abhängt, so können alle Unterthanen meines Reiches, ohne Unterschied der Nationalität, je nach ihren Fähigkeiten und Verdiensten und in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften, zu den Staatsämtern zugelassen werden.

Alle Unterthanen meines Reiches werden ohne Unterschied in den jetzt bestehenden oder künftig noch zu errichtenden Civil- und Militärschulen meines Reiches aufgenommen, wofern sie den in den organischen Schulordnungen vorgeschriebenen Alters- und Prüfungsbedingungen genügt haben. Auch ist es jeder Gemeinde gestattet, öffentliche Anstalten für Wissenschaften, Künste und Industrie zu errichten. Nur der Gang des Unterrichts und die Wahl der Lehrer in den Schulen dieser Abtheilung werden unter die Aufsicht eines gemischten Rathes für den öffentlichen Unterricht gestellt, dessen Mitglieder von mir ernannt werden sollen.

Alle Handels-, Zuchtpolizei- und Criminalfälle, in welche Muhamedaner und christliche Unterthanen oder solche anderer als nicht muhamedanischer Riten verwickelt sind, oder Christen und andere von verschiedenen Glaubensbekenntnissen, sollen gemischten Gerichten übergeben werden. Die Verhandlungen dieser Gerichtshöfe sollen öffentlich sein, die Parteien einander gegenübergestellt werden und ihre Zeugen vorführen, deren Aussagen ohne Unterschied auf einen Eid je nach dem Glaubensgesetze eines jeden Cultus vernommen werden sollen. Civilangelegenheiten werden nach wie vor öffentlich nach den bestehenden Gesetzen und Erlassen vor den gemischten Provinzialräthen in Gegenwart des Gouverneurs und der Ortsrichter abgeurtheilt werden. Die besonderen Civilprocesse, wie die

Digitized by Google

Erbschaftsprocesse u. dgl., zwischen Unterthanen von demselben Ritus können auf deren Wunsch den Patriarchats- oder Gemeinderäthen überwiesen werden.

Die jetzigen Gesetze in correctionellen und commerciellen Sachen und das Verfahren bei den gemischten Gerichtshöfen sollen möglichst bald vervollständigt und codificirt werden. Es sollen von denselben unter der Obhut meiner hohen Pforte Uebersetzungen in alle in meinem Reiche üblichen Sprachen verfaßt werden. Es soll auch in möglichst kürzester Frist zur Reform des Strafsystems in seiner Anwendung in den Gefängnissen, Straf- und Besserungshäusern und in anderen Anstalten derselben Art geschritten werden, um die Gesetze der Menschlichkeit mit denen der Gerechtigkeit zu versöhnen. Keine körperliche Züchtigung darf anders als gemäß den von meiner hohen Pforte erlassenen Disciplinarstrafen angewandt werden, und Alles, was der Tortur gleicht, soll vollständig abgeschafft sein. Uebertretungen in dieser Beziehung sollen streng bestraft werden und unter Anderem nach Gemäßheit des Criminalgesetzbuches die volle Bestrafung der Behörden nach sich ziehen, welche dieselben angeordnet, sowie der Unterbeamten, welche dieselben vollzogen haben.

Die Polizei-Organisation in der Hauptstadt, sowie in den Provinzialstädten und auf dem Lande soll so eingerichtet werden, daß alle friedfertigen Unterthanen meines Reiches die nöthigen Garantien der Sicherheit für Person und Eigenthum erhalten.

Da die Gleichheit der Lasten die Gleichheit der Würden mit sich bringt, wie die der Pflichten die der Rechte nach sich zieht, so sollen die christlichen Unterthanen, wie die der anderen nicht muselmännischen Riten gleich den Muhamedanern den Obliegenheiten des Recrutirungsgesetzes genügen. Der Grundsatz der Stellvertretung oder der Loskaufung soll zugelassen werden. Es soll in kürzester Frist ein vollständiges Gesetz über die Zulassungsart und den Dienst der christlichen Unterthanen und der anderen nicht muselmännischen in der Armee erlassen werden, um ihnen in derselben die entsprechendste Stellung zu sichern.

Es soll zu einer Reform in der Zusammensetzung der Provinzial- und Gemeinderäthe geschritten werden, um die Aufrichtigkeit bei den Wahlen der Abgeordneten, der muhamedanischen, christlichen und anderen nicht muselmännischen Gemeinden, sowie die Freiheit der in den Räthen zu gebenden Stimmen zu schützen. Meine erhabene Pforte wird für Anwendung der wirksamsten Mittel Sorge tragen, um das Ergebniß der Berathungen und die gefaßten Beschlüsse genau kennen zu lernen und zu beaufsichtigen.

Da die Gesetze, welche den Ankauf, Verkauf und die freie Verfügung der unbeweglichen Güter ordnen, auf alle meine Unterthanen gleiche Anwendung haben, so wird es den Fremden gestattet werden können, Grundbesitz in meinen Staaten zu erwerben, wenn sich dieselben den Gesetzen und Polizeiverordnungen unterwerfen und dieselben Lasten wie die Eingeborenen übernehmen, nachdem mit den fremden Mächten Uebereinkunft hierüber erfolgt sein wird.

Die Steuern sind von allen Unterthanen meines Reiches ohne Unterschied der Klasse und des Cultus unter demselben Rechtstitel zahlbar. Für die wirksamsten und kräftigsten Mittel zur Abhülfe der Mißbräuche bei der Erhebung der Steuern und namentlich der Zehnten soll gesorgt werden. Das System der directen Erhebung soll nach und nach und sobald wie thunlich an die Stelle des Systems der Verpachtungen in allen Zweigen der Staatseinnahmen gesetzt werden. So lange jedoch dieses letztere System noch in Kraft ist, soll es bei den härtesten Strafen allen Beamten und Mitgliedern der Medglis verboten sein,

ſich die Pachtungen zuzuſchlagen, welche öffentlich zur Concurrenz ausgeſchrieben werden ſollen, oder irgend einen Antheil an dem Gewinne bei der Ausbeutung der Pachtungen zu haben. Die Gemeinde-Auflagen ſollen ſoviel wie möglich ſo berechnet werden, daß ſie die Quelle der Production nicht erſchöpfen oder die Bewegung des inneren Handels nicht hemmen. Die Arbeiten zum öffentlichen Nutzen ſollen eine zweckmäßige Dotation erhalten, zu der die Provinzen, welche bei dem Baue von Verkehrsmitteln zu Lande und Waſſer betheiligt ſind, mit beſonderen Leiſtungen hinzugezogen werden ſollen.

Da bereits ein beſonderes Geſetz erlaſſen iſt, welches verfügt, daß das Budget der Einnahmen und Ausgaben des Staates, in einer periodiſch wiederkehrenden Zeit und ſoviel als möglich unter Vorſorge auf ein Jahr, dem großen Juſtizconſeil mitgetheilt werden ſoll, ſo wird dieſes Geſetz auf die gewiſſenhafteſte Weiſe befolgt werden. Das Budget wird jährlich veröffentlicht werden, und man wird zur Reviſion der jedem Amte zugewieſenen Beſoldungen ſchreiten. Die Vorſteher und ein Abgeordneter jeder Gemeinde, durch meine hohe Pforte bezeichnet, werden berufen werden, in allen den Fällen, welche die Geſammtheit der Unterthanen meines Reiches intereſſiren dürften, an den Berathungen des oberſten Juſtizconſeils Theil zu nehmen. Sie werden eigens zu dieſem Zwecke durch den Großvezir berufen werden. Das Mandat der Abgeordneten wird einjährig ſein. Sie werden beim Antritte ihres Poſtens einen Eid leiſten. Alle Mitglieder des Conſeils werden in den ordentlichen und außerordentlichen Verſammlungen ihr Gutachten und ihre Stimme frei abgeben, ohne daß man ſie jemals aus dieſem Grunde beunruhigen kann.

Die Geſetze gegen die Beſtechung, die Erpreſſung oder Unterſchlagung werden, nach den geſetzlichen Formen, auf alle Unterthanen meines Reiches Anwendung finden, welcher Klaſſe ſie auch angehören und welcher Art ihre Functionen ſein mögen. Man wird ſich baldmöglichſt mit der Reform des Geldſyſtems meines Reiches, ſowie mit der Errichtung von Banken und anderen Anſtalten des öffentlichen Credits beſchäftigen, welche die Hülfsquellen des Landes vermehren ſollen, ebenſo mit dem Bau von Straßen und Canälen, welche den Verkehr erleichtern werden. Man wird Alles abſchaffen, was den Handel und die Landwirthſchaft hemmen kann. Man wird, um das vorſtehend angedeutete Ziel zu erreichen, die Einſicht und die Erfahrung von Europa zulaſſen.

Dieſes ſind meine Befehle und meine Willensmeinungen, und du, der du mein Großvezir biſt, du wirſt, wie gebräuchlich, ſowohl in meiner Hauptſtadt als in allen Theilen meines Reiches dieſen kaiſerlichen Ferman veröffentlichen laſſen, und du wirſt aufmerkſam wachen und alle nöthigen Maßregeln treffen, damit alle Befehle, die er enthält, mit ſtrengſter Pünktlichkeit vollzogen werden.

CCCCXXXII.

Note Fuad Effendis, türkiſchen Miniſters der a. A., an die Geſandten Englands und Frankreichs in Conſtantinopel.

Anfang Februar 1856.

Die Mittheilungen, in Betreff der religiöſen Fragen, welche Ew. Exc. in verſchiedenen Perioden und noch ganz neuerdings in dem Falle war der hohen Pforte zu machen, ſind der Gegenſtand einer eingehenden Prüfung von unſrer Seite geweſen. S. M. der Sultan ſchätzt in ihrer vollſtändigen Wichtigkeit die ausgezeichneten Dienſte, welche die Freundſchaft ſeines erhabenen Verbündeten,

Digitized by Google

des Hofes von Großbritannien, und diejenige seiner andern Verbündeten zu jeder Zeit und besonders in den gegenwärtigen Verhältnissen seiner Regierung geleistet haben, und das ottomanische Volk wird ihnen im Grunde seines Herzens dafür eine ewige Erkenntlichkeit bewahren. Die hohe Pforte kann demnach nur von dem ernsten Verlangen beseelt sein, nach Möglichkeit allen Wünschen gerecht zu werden, die ihr von solcher Seite zugehen; und da sie andrerseits auch den Geist der neuen Zeit kennt, so beeile ich mich auf Befehl des Sultans Ew. Exc. von folgendem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Die hohe Pforte erneuert und bestätigt die Zusicherungen, welche sie seiner Zeit*) den Regierungen von Frankreich und England in Betreff der Renegatenfrage gab. Die hohe Pforte erklärt außerdem, daß der in jener Epoche gefaßte Beschluß künftig auf alle Renegaten im Allgemeinen**) angewandt werden soll.

Indem ich diese beruhigende Entschließung in der bestimmtesten Weise zu Ew. Excellenz Kenntniß bringe, hoffe ich, daß Ihr hoher Hof darin einen neuen und deutlichen Beweis sehen wird, daß die hohe Pforte nicht gemeint ist, ausführbaren Anforderungen irgendwie willkürliche Schwierigkeiten entgegenzusetzen und daß Ihre hohe Regierung deshalb die Notifikation mit wahrer Befriedigung aufnehmen wird ꝛc.

CCCCXXXIII.

Protokoll der Bestimmungen, welche zu Constantinopel in der Conferenz der Bevollmächtigten der Türkei, Englands, Frankreichs und Oestreichs am 11. Februar 1856 in Betreff der Donau-Fürstenthümer vereinbart worden sind.

1. Da in Folge des gegenwärtigen Krieges die Verträge zwischen Rußland und der Türkei, die sich auf die Moldau und Walachei beziehen, erloschen sind, so werden auch die organischen Reglements, die auf dieselben basirt waren, nicht länger das Grundgesetz dieser beiden Länder sein. Bei dieser Lage der Verhältnisse bestätigt die Pforte aufs Neue die Privilegien und Immunitäten, welche die genannten Fürstenthümer unter ihrer Suzeränetät seit den Kapitulationen besessen haben, die ihnen durch die Sultane Bajazet I. und Mahmud II. zugestanden wurden. Sie will ihnen deren Genuß in einer angemessenen und dauernden Weise zusichern, indem sie dieselben mit den Fortschritten der Zeit, den Bedürfnissen und Wünschen aller Klassen der Bevölkerung, und den in einem gemeinsamen Interesse mit dem ottomanischen Reiche begründeten Beziehungen in vollständigen Einklang setzt. 2. Die Walachei und Moldau, deren respektive Gebiete einen integrirenden Theil des ottomanischen Reiches bilden, werden wie in der Vergangenheit je für sich eine gesonderte und unabhängige Verwaltung unter der Suzeränetät Sr. Majestät des Sultans haben. Die Hospodare werden aus den angesehensten Familien des Landes auf Lebenszeit ernannt werden. Ihre Gewalt wird mit Institutionen umgeben werden, die geeignet sind, die gute Ordnung in den Fürstenthümern aufrecht zu erhalten und das Gedeihen aller Klassen auf angemessenen Grundlagen zu fördern. 3. Die Fürstenthümer werden

*) Im Jahre 1843, bei Gelegenheit der Hinrichtung des vom Islam zum Christenthum zurückgetretenen Oraghim.

**) Nicht blos auf vom Islam zurückgetretene Christen.

Digitized by Google

von jedem fremden Protektorat unabhängig ſein und in ihren Beziehungen zu den auswärtigen Mächten werden ſie nur durch die hohe Pforte repräſentirt werden. 4. Die von der hohen Pforte geſchloſſenen Verträge werden auch ferner in den Fürſtenthümern zur Ausführung kommen. 5. Die Fürſtenthümer werden durch Kapu-Kiajahs oder Agenten, welche von den Hospodaren ernannt und nach ihrem Willen entlaſſen und von der hohen Pforte genehmigt werden, direkte Beziehungen mit der kaiſerlichen Regierung unterhalten. 6. Sowohl die Walachei als die Moldau werden der kaiſerlichen Regierung jährlich einen feſten Tribut entrichten, der auf eine billige und mäßige Summe feſtgeſetzt werden wird. Dagegen werden ſie keiner andern Steuer, welchen Namen ſie auch führe, unterworfen, noch zu Naturallieferungen im Wege der Requiſition oder des gezwungenen Kaufes verpflichtet ſein. 7. Die Fürſtenthümer werden das Recht beſitzen eine bewaffnete Macht zu unterhalten, ſo weit dies ihnen zu polizeilichen Zwecken und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung nothwendig erſcheinen wird. Sie werden im Einverſtändniß mit der Pforte die Zahl ihrer Truppen feſtſtellen, und die einmal beſtimmte Ziffer der Armee wird ohne eine neue Vereinbarung nicht vermehrt werden können. Uebrigens wird keine Macht befugt ſein, ſich der Ausführung von Vertheidigungsmaßregeln zu widerſetzen, welche die hohe Pforte und die Fürſtenthümer als erforderlich für die gemeinſame Sicherheit des Reiches erachten würden. 8. Die moldauiſchen und walachiſchen Schiffe werden auch ferner frei unter der privilegirten Flagge fahren, welche die hohe Pforte ihnen gewährt hat. 9. Im Falle die Ordnung geſtört werden ſollte, wird es nur der hohen Pforte zuſtehen, dieſelbe wiederherzuſtellen; aber ſie würde zu einer bewaffneten Intervention nur ſchreiten, nachdem ſie zuvor über Art und Dauer derſelben ſich mit den hohen kontrahirenden Parteien verſtändigt haben würde. 10. Es wird auf dem linken Donauufer oder auf irgend einem anderen Theile des moldo-walachiſchen Gebiets keine Feſtung erbaut werden, ohne daß zuvor eine Verſtändigung zwiſchen dem einen oder anderen Fürſtenthume und der Pforte erfolgt iſt. Alle Fragen, die ſich auf die Verhältniſſe dieſer Feſtungen in Friedenszeiten beziehen, werden ebenfalls durch gegenſeitige freie Verſtändigung geregelt werden. In Kriegszeiten wird die hohe Pforte durch ottomaniſche Truppen diejenigen dieſer Feſtungen beſetzen laſſen können, welche ausſchließlich auf ihre Koſten erbaut worden ſind. 11. Sollte die Begründung eines permanenten Quarantaineſyſtems zwiſchen den beiden Donauufern wider Erwarten für die Zukunft als nothwendig erachtet werden, ſo würde die Sanitätsverwaltung in der Walachei und Moldau nur von der Regierung der Fürſtenthümer abhängig ſein. Das Prinzip jeder Quarantaine, bevor ſie in Ausübung tritt, wird mit der hohen Pforte in Erörterung gezogen werden. 12. Gemäß den ab antiquo anerkannten Privilegien der Walachei und Moldau erkennt der Sultan die Unabhängigkeit der innern Verwaltung der Fürſtenthümer an und nimmt ſie in ſeinen Schutz, und die hohe Pforte iſt entſchloſſen, ſich jeder Einmiſchung in die Akte der einheimiſchen Auktorität zu enthalten, in welcher Form es auch ſei, ſofern dieſelben nicht offenbar dem gegenwärtigen Dokument und dem fundamentalen Statut, welches daſſelbe erzeugen wird, entgegen ſein oder die mit den fremden Mächten geſchloſſenen Verträge und die darauf begründeten legitimen Intereſſen verletzen ſollten. 13. Alle Kulte und diejenigen, welche ſich zu ihnen bekennen, ſollen in den beiden Fürſtenthümern gleiche Freiheit und gleichen Schutz genießen. 14. Kein Individuum und keine Korporation ſoll einer Expropriation unterworfen werden, aus welchem Grunde es auch ſei, ohne daß eine

Digitized by Google

gerechte Entſchädigung gewährt wird, welche durch eine gemiſchte Kommiſſion abgeſchätzt werden ſoll, die allen Betheiligten die erwünſchten Bürgſchaften gewährt. 15. Die Fremden dürfen Grundbeſitz in der Moldau und Walachei erwerben, wenn ſie dieſelben Laſten wie die Eingeborenen entrichten und ſich den Geſetzen unterwerfen. 16. Alle Moldauer und Walachen ſind ohne Ausnahme zu den öffentlichen Aemtern zuzulaſſen. 17. Die Beziehungen zwiſchen den Eigenthümern und den Bauern werden nach Recht und Billigkeit und wo möglich auf gütliche Weiſe geregelt. Die noch beſtehenden perſönlichen Frohnden und Dienſte, welche Benennung ſie auch immer haben mögen, werden durch ein beſonderes Geſetz, das ſpäteſtens in einem Jahre erlaſſen und vollzogen werden ſoll, für ablösbar erklärt, ſo daß ſie in einer nicht allzu langen Zeitfriſt gänzlich aufhören ſollen. 18. Alle Klaſſen der Bevölkerung, ohne Unterſchied der Geburt oder der Religion, genießen Gleichheit der bürgerlichen Rechte und beſonders des Eigenthumsrechts, unter welcher Form es auch ſei; aber die Ausübung der politiſchen Rechte ſoll für die unter einen fremden Schutz geſtellten Eingebornen aufgehoben ſein. 19. Das Grundeigenthum, wer auch ſein Inhaber ſein mag, wird der Beſteuerung unterworfen, wie anderes Eigenthum. Die Kopfſteuer ſoll gänzlich unterdrückt werden. 20. Alle Induſtrien ſollen frei und die Monopole, von welcher Art und Beſchaffenheit auch immer, in den Städten wie auf dem Lande, gänzlich unterdrückt ſein. 21. Die Hospodare ſollen gewählt werden, und zwar auf Lebenszeit. Die Pforte wird ſie nie anders als in dem Falle des Hochverraths abberufen, der nach zu beſtimmenden Formen gerichtlich zu konſtatiren iſt. 22. Der nach vereinbarten und vom Sultan genehmigten Regeln aus einer Liſte von drei erleſenen Namen gewählte Kandidat ſoll Hospodar ſein. 23. Sobald die weſentlichen Grundlagen der neuen Organiſation der Fürſtenthümer werden entworfen ſein, ſoll zur Wahl der neuen Hospodare geſchritten werden. Bis dahin wird jedes der beiden Fürſtenthümer durch eine proviſoriſche Regierung oder Kaimakamie, über deren Zuſammenſetzung die hohe Pforte ſich mit den hohen kontrahirenden Mächten vernehmen wird, verwaltet werden. Die proviſoriſche Regierung, welche das den Hospodaren verliehene Anſehen genießt, wird in möglichſt kurzer Friſt und in Gegenwart eines ottomaniſchen Kommiſſars zu der neuen Organiſation der beiden Fürſtenthümer ſchreiten. 24. Die Civilliſte des Hospodaren wird ein für allemal bei jedem Amtsantritt feſtgeſetzt. 25. Die Hospodare haben das Recht, ihre Miniſter zu ernennen und zu verabſchieden. Sie haben die Verfügung über die bewaffnete Macht, den Geſetzen gemäß; ſie haben das jährliche Budget einzureichen und der Legislatur von den Ausgaben Rechenſchaft abzulegen; ſie werden die Geſetze vollziehen und das Recht der Begnadigung üben. Sie berufen die Legislatur und ſchließen die Seſſionen nach den geſetzlichen Beſtimmungen; ihre Initiative und die Art und Weiſe ihrer Sanktion werden durch ein Geſetz geregelt. 26. Die Legislatur wird der Art konſtituirt ſein, daß ſie unabhängig iſt in ihrer Zuſammenſetzung und in ihrer Geſammtheit, daß ſie die Intereſſen aller Klaſſen der Bevölkerung in ihren Schutz nimmt, ihre geſetzmäßigen Wünſche befriedigt und die Handlungen der Adminiſtration wirkſam kontrolirt. Sie votirt in gleicher Weiſe alle Geſetze, welche die Organiſation des Heeres, und die eigentliche Adminiſtration, ſowie die Verwaltung der Finanzen, der Juſtiz, des öffentlichen Unterrichts, der Güter des Staats und der Klöſter, ferner große Konzeſſionen für die öffentlichen Bauten betreffen. Die von der Legislatur votirten und durch die Hospodare promulgirten Geſetze, die auf die Eingebornen eine allgemeine Anwendung finden, ſind

Digitized by Google

auch verbindlich für die andern Bewohner des ottomaniſchen Reiches, die in den Fürſtenthümern bereits anſäßig ſind, oder die ſich darin niederlaſſen werden, oder darin Grundeigenthum beſitzen. 27. Die gerichtliche Gewalt wird unabhängig von der vollziehenden Gewalt ſein und alle nothwendigen Garantien bieten. 28. Welche Modalität auch immer endgültig für die Legislatur angenommen werden mag, ſie wird jedenfalls einen Senat begreifen, der aus den hervorragendſten Notabilitäten des Landes zuſammengeſetzt iſt. 29. Da die konſtitutive Legislation der beiden Fürſtenthümer eine gleichmäßige ſein ſoll, ſo wird ſich eine zur Hälfte aus Walachen, zur Hälfte aus Moldauern beſtehende, durch die Kaimakams in Uebereinſtimmung mit dem ottomaniſchen Kommiſſar ernannte Kommiſſion ſofort nach Konſtantinopel begeben, um dem organiſchen Reglement nicht allein die neuen, durch die vorſtehenden Artikel nothwendig gewordenen Kombinationen, ſondern auch alle diejenigen zu ſubſtituiren, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung ſich erwieſen hat, und beſonders alles, was die Organiſation der legislativen Gewalt betrifft. 30. Die Arbeit der Kommiſſion wird der hohen Pforte unterbreitet und durch ſie den hohen kontrahirenden Theilen mitgetheilt werden. Sie wird mit der feierlichen Gutheißung Sr. Maj. des Sultans bekleidet und in ſeinem Namen zu Bukareſt und zu Jaſſy in der Friſt von drei Monaten veröffentlicht werden.

CCCCXXXIV.

Analyſe einer Denkſchrift des Hospodaren der Walachei, Stirbey, zur Kritik der in Conſtantinopel gefaßten Beſchlüſſe bezüglich der Donaufürſtenthümer.

(Nach der Augsb. Allg. Zeit.)

Ad. I. „Die Schlußfolgerung iſt unrichtig. Im Recht kann die gegenſeitige Aufhebung vertragsmäßiger Verpflichtungen durch die betreffenden zwei Parteien oftmals den Rechten und Intereſſen eines Dritten zum Nachtheil gereichen.“ Ad 1 und 2. „Wie immer auch die mehr oder weniger ausgedehnten Abänderungen beſchaffen ſein mögen, welche das organiſche Reglement in manchen ſeiner Theile, insbeſondere in ſeinen Anordnungen politiſcher Natur, gegenwärtig erfordert, ſo müſſen ſie doch den Intereſſen, Wünſchen und Bedürfniſſen des Landes, auf welches ſie angewendet werden ſollen, und der Zukunft, über welche ſie zu entſcheiden haben, ſorgfältigſt angepaßt werden; ſie müſſen der Gegenſtand ernſter, tiefeingehender Prüfungen, reiflicher Berathungen und beſonderer Erhebungen ſein, in Hinſicht welcher man nur an Ort und Stelle, d. h. im Lande ſelbſt, hinreichende Aufklärungen erhalten kann. Sie können nur einer geſetzmäßig und der Art conſtituirten Verſammlung anvertraut werden, daß dieſe in möglichſt vollſtändiger Weiſe alle Intereſſen des Landes vertreten könne. Die Commiſſion, um die es ſich handelt und deren Art der Zuſammenſetzung nicht einmal beſtimmt iſt, würde der zu dieſem Zweck erforderlichen Eigenſchaften gänzlich ermangeln. Ueberdieß iſt das organiſche Reglement ein umfangreicher Codex von politiſchen, adminiſtrativen, finanziellen, kirchlichen und Militärgeſetzen, deren allmälige Ausarbeitung ein Werk einer langen Reihe von Jahren, von 1829 bis zu unſern Tagen iſt. Wird man dieſes unermeßliche Werk mit einem einzigen Federſtrich vernichten, weil einige ſeiner Anordnungen mangelhaft ſind, oder den Bedürfniſſen der Gegenwart nicht mehr entſprechen? Allein um einen neuen Codex zu ſchaffen, braucht man eine ununterbrochene Arbeit von etlichen Jahren. Und

Digitized by Google

was für eine Autorität wird bis dahin die bisherige von vornherein und in Bausch und Bogen verdammte Gesetzgebung haben können? Also will man durch ein Werk der vollständigen Desorganisation zu der den Moldau-Walachen versprochenen Zukunft der Stabilität gelangen! Und das soll die Morgenröthe jener schönen Tage sein, welche diese unglücklichen Länder, nach so vielen Stürmen, reich an Jammer und Leiden aller Art, berechtigt sind zu erwarten!" Ad. 3 und 4. „Wird Erstaunen ausgedrückt über den Widerspruch, daß nachdem die Pforte alle russisch-türkischen Verträge für unterdrückt erklärt, sie sich doch gerade auf jenen von Balta-Liman stützt! Es wird dann der Pforte das Recht, Kaimakame, so wie das Recht, Fürsten für diese Länder zu ernennen, rundweg abgesprochen. Allein auch das Wahlsystem für die Regenten wird als eine unerschöpfliche Quelle der meisten Uebel dieser Länder bezeichnet. Dann wird bei mehreren Punkten auf die deutliche Absicht der Pforte, die Autonomie der Fürstenthümer zu untergraben, hingewiesen." Ad. 13 „wird bemerkt, daß die Absicht der Pforte offenbar dahin ziele, den Tribut zu vermehren, da er einmal für immer schon festgesetzt war." Ad. 16. Nachdem auch hier auf die Tendenz der Pforte, die Fürstenthümer mit der Türkei zu identificiren, hingewiesen wird, äußert sich der Fürst zum Schluß folgendermaßen: „Man täusche sich nicht. Jeder Schlag, geführt um die Kette zu vernieten (pour river), welche diese unglücklichen Länder an die Türkei bindet, wird nur die Folge haben, dieselben in die Arme Rußlands zu werfen. Die Geschichte der Vergangenheit ist da, um dieses zu beweisen. Möge die Fürsorge der alliirten Mächte aufgeklärt werden über die beschränkten Anschauungen einer argwöhnischen Befangenheit (sur les vues étroites d'une préoccupation ombrageuse), und nicht dulden, daß die Fürstenthümer aufgeopfert werden; denn der Tag würde nicht mehr lange auf sich warten lassen, wo man sich im Angesicht von Verwicklungen befinden wird, welchen man vorbeugen wollte, und welche sich leicht als unüberwindlich zeigen dürften."

CCCCXXXV.

Bemerkungen zu dem Protokoll vom 11. Febr. 1856, enthaltend die bezüglich der Fürstenthümer Moldau und Wallachei vereinbarten Bestimmungen, von dem Fürsten Gregor Ghika, Hospodar der Moldau, dem Pariser Congreß zugestellt; d. d. 8. März 1856.

Ad 1. Die Abschaffuug des organischen Reglements könnte nur Bedenken hervorrufen für den Fall, daß sie sofort erfolgen und nicht bis zur Verkündigung der neuen Verfassung ausgesetzt bleiben sollte. Es ist offenbar, daß das Land nicht einen Augenblick ohne Fundamentalgesetz sein kann. Alles beruht bei der gegenwärtigen Verwaltung auf dem organischen Reglement. So lange daher diese einzige Verfassungsurkunde der Fürstenthümer nicht durch eine andere gesetzliche Grundlage ersetzt sein wird, muß diese in Kraft bleiben. Es darf kein Interregnum der Gesetze stattfinden.

Der zweite Satz des ersten Artikels, welcher die Privilegien und Gerechtsame der Fürstenthümer bestätigt, ist ein neuer Beweis mehr für das Interesse, welches Europa seit dem Beginn des gegenwärtigen Krieges fortwährend an diesen Ländern genommen hat. In die Protokolle der Conferenzen aufgenommen, von der Tribüne aus verkündet, in den Proclamationen der kaiserlichen Commissäre enthalten, werden diese wiederholten Erklärungen nicht leere Worte

Digitized by Google

ſein. Sie ſind eine Ehrenverpflichtung, die Europa ſelbſt vor der ganzen Welt eingegangen iſt.

Wie vereinen ſich nun damit in dem Protokoll, welches wir begutachten, ſo viele Beſtimmungen, die in ſchreiendem Widerſpruch mit jenen feierlichen Erklärungen ſtehen? Es ſei uns verſtattet, hier in wenigen Zeilen ein Reſumé dieſer wenig bekannten Privilegien zu geben, wie ſie in den zwiſchen der Moldau und der hohen Pforte im ſechszehnten Jahrhundert abgeſchloſſenen Verträgen enthalten ſind.

1. Unverletzbarkeit des moldauiſchen Gebiets;
2. Wahl des lebenslänglichen Fürſten durch die Nation.
3. Volksvertretung;
4. Autonomie;
5. Recht, einen einheimiſchen Agenten nach Conſtantinopel zu ſenden;
6. Ueberſendung von 2000 Beuteln an die Pforte, unter dem Titel des Geſchenks.

Dies ſind unſere Gerechtſame, wie ſie in den Verträgen von 1513 oder 1526 niedergelegt ſind. Kein diplomatiſcher Act ſeit drei Jahrhunderten hat dieſelben im Prinzip abgeſchafft. Die Zeit, welche Alles zerſtört, und die ſtete Wandelbarkeit der politiſchen Intereſſen haben zwar nicht immer alle Beſtimmungen unangetaſtet gelaſſen, aber jene Capitulationen bleiben nichts deſto weniger die Baſis des öffentlichen Rechts der Moldau. Sie ſind der Boden, von welchem man bei der Reorganiſation der Fürſtenthümer ausgehen muß.

Wenn der dritte Satz des erſten Artikels nur eine Beſtätigung und, um ſo zu ſagen, eine Ummodelung jener alten Privilegien im Einklang mit den Fortſchritten der Zeit, den Bedürfniſſen und Wünſchen aller Klaſſen der Bevölkerung und den in gemeinſamem Intereſſe mit dem Ottomaniſchen Reiche begründeten Beziehungen iſt, ſo wird mit großer Sorgfältigkeit darüber gewacht werden müſſen, daß dieſe Beſtimmung in der Praxis nicht die Intereſſen des Landes, ſeine Rechte, vor Allem nicht das der Autonomie verletze. Wenn beſonders dieſer dritte Satz den Keim einer Aſſimilation der Fürſtenthümer mit dem übrigen Reiche verbergen ſollte, ſo hieße ſolche Abſicht die Natur der Bande, welche bisher zwiſchen ihnen und der Hohen Pforte beſtanden und wie wir ſie genauer bezeichnet haben, vollkommen verkennen. Allein ſchon kraft ihrer anerkannten Autonomie und ohne ſich auf den Unterſchied der Geſetzgebung, der Civiliſation und der Sitten zu berufen, müßte es die Moldau mit gerechtem Befremden erfüllen, ſich, wenn ſelbſt auch nur wo es ſich um als nothwendig anerkannte Verbeſſerungen und Maßnahmen des öffentlichen Nutzens handelte, mit dem übrigen Reiche auf gleichen Fuß geſtellt zu ſehen.

Ad II. Da man die Organiſation der beiden Fürſtenthümer in Angriff nahm und da die gegenwärtigen Verhältniſſe es geſtatteten, ja forderten, ſo hätte man dabei tiefer greifen und vor Allem einen der Hauptwünſche der Moldo-Walachen befriedigen müſſen, indem man die beiden Fürſtenthümer vereinigte. Man würde ſo dem gemeinſamen Vaterlande eine Stärke und Lebensfähigkeit verliehen haben, die ſowohl im Intereſſe Europas als in dem der Pforte liegen. Man würde für die Zukunft viele Streitigkeiten und Unſicherheit vermieden, für die Gegenwart mehr Garantien und Sicherheiten gegeben haben. Die Ernennung der eingebornen Hospodare auf Lebenszeit iſt kein neues Prinzip; es iſt in dem organiſchen Reglement aufgeſtellt und wurde nur zeitweiſe durch den Vertrag von Balta-Liman aufgehoben. Aber es wäre

Digitized by Google

gut gewesen, den Wahlmodus näher zu bestimmen und anzugeben, von wem diese Wahl vorgenommen werden soll. Wir sparen unsere Bemerkungen über diesen wichtigen Gegenstand bis zu Art. XXII auf, wo er mehr im Detail behandelt ist. Was die Institutionen, welche ihre Gewalt umgeben sollen, betrifft, so werden wir diese Frage ebenfalls später an gelegener Stelle untersuchen, wenn wir zu Art. XXVIII gelangt sind.

Zu Art. IV. Es wäre mindestens die beschränkende Bestimmung hinzuzufügen: „soweit diese Verträge nichts der Unabhängigkeit und der Autonomie der Fürstenthümer Widersprechendes enthalten." Als allgemeinen Satz aber sei es uns gestattet hierbei auszusprechen, wie sehr die Aufrechthaltung der von christlichen Mächten mit der Hohen Pforte abgeschlossenen Capitulationen in den Fürstenthümern unvereinbar mit dem regelmäßigen Gang einer guten Verwaltung ist und wie viele Schwierigkeiten aller Art sie der Landesobrigkeit bereiten. Diese Capitulationen, welche während mehrerer Jahrhunderte ihren gerechten Grund und ihr Ziel darin hatten, die christliche Race zu beschützen, würden weiterhin nicht mehr ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechen, wenn sie in einem christlichen Lande, wie in den Fürstenthümern, wider ihre Aufgabe, ein fortdauerndes Hinderniß gegen jede administrative Reform bilden und den Aufschwung und das Gedeihen einer christlichen Bevölkerung hemmen würden, indem sie die Ausländer unter die eximirte Gerichtsbarkeit der Consuln stellen. —

Art. XV wird uns Gelegenheit bieten, noch eindringlicher und genauer diese Frage höchsten Interesses für die Fürstenthümer zu erörtern.

Zu Art. IX. Für die Eventualität, um welche es sich hier handelt, müßte der Localregierung die Initiative und jedenfalls die Würdigung der Opportunität eines gewaffneten Einschreitens von Seiten der Hohen Pforte überlassen bleiben, zumal da nach Art. VII die Militärmacht der Fürstenthümer in einer Weise organisirt werden soll, geeignet, die innere und äußere Ruhe sicherzustellen.

Zu Art. X. Das vorgängige Einvernehmen zwischen den Fürstenthümern und der Hohen Pforte, welches Art. X voraussetzt, wird die Form einer speciellen Convention erhalten müssen, in welcher alle Eventualitäten vorzusehen und genau zu bestimmen dringend nothwendig ist.

Zu Art. XII. Diese so bestimmte Erklärung über die Unabhängigkeit der Fürstenthümer, diese so unzweideutige Anerkennung ihres Rechts der Autonomie werden nur dann volle Frucht bringen und alle die Vortheile schaffen können, deren Genuß die Türkei und Europa diesen Ländern sichern möchten, wenn die christlichen Capitulationen, wie wir zu Art. IV ausgeführt, in einem mehr ihrem Zweck und den Forderungen der modernen Politik entsprechenderen Sinne modificirt werden.

Zu Art. XV. Das den Fremden zuerkannte Recht auf Erwerb von liegenden Gründen ist eine Verletzung der Autonomie, deren Prinzip weiter oben proclamirt worden ist. Ohne Zweifel ist jene den Fremden gewährte Freiheit eine vortreffliche Maßregel, die selbst im Interesse des Landes geboten ist; jedoch dem Lande allein steht es zu, die Initiative einer solchen Maßregel zu ergreifen und die Art ihrer Ausführung zu bestimmen. Die diesem Memoire gesetzten Grenzen gestatten nicht, bezüglich dieses Gegenstandes in Details einzugehen, die nothwendig anzuführen wären; es genügt uns darauf hinzuweisen, daß gleich der Aufrechthaltung der zwischen den christlichen Mächten und der Hohen Pforte abgeschlossenen Capitulationen, auch dieses neue Recht den Fremden eine privi-

Digitized by Google

legirte Ausnahmeſtellung verleihen würde, zum großen und unvermeidlichen Schaden der Einheimiſchen. Schon unter den jetzigen Verhältniſſen (d. h. wo das Recht auf Grunderwerb nicht beſteht) bereiten die unter dem Schutze der Conſulats-Jurisdiction ſtehenden Ausländer der Regierung fortwährende Schwierigkeiten und hemmen bei jeder Gelegenheit den regelmäßigen Gang der Verwaltung. Wie ſoll es erſt werden, wenn die Fremden das Recht auf Grunderwerb in Händen haben, mit dem unvermeidlichen Gefolge von Streitigkeiten, welche dies Recht mit ſich bringt?

Ein anderer ganz localer Umſtand würde noch das Verhältniß gezwungener Unterordnung und Verfalls des eingebornen Grundbeſitzers verſchlimmern, wenn man ſo ohne alle Beſchränkung den Fremden Thür und Thor öffnete: nämlich die Anweſenheit einer ſehr ſtarken jüdiſchen Bevölkerung in der Moldau, welche immer auf den fremden Schutz ſich beruft; ein Occupiren des Grundeigenthums durch dieſelbe würde ein ſicherer Grund des Ruins für das Land ſein.

Es iſt unbedingt nothwendig, daß dieſes den Fremden gewährte neue Recht nur ſolchen zuſtehen dürfe, welche in ihrem Vaterlande alle bürgerlichen und politiſchen Rechte genießen, und daß die Fremden, wenn einmal Grundbeſitzer, in dieſer Beziehung den Eingebornen gleichgeſtellt und denſelben Laſten und derſelben Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Ohne dieſe unabweisbare Beſchränkung würde eine an ſich vortreffliche Maßregel für die Moldau, deren Gedeihen doch Europa nur will, verderblich werden. Beweggrund mehr, um die Maßregel, ſowohl was ihre prinzipielle Regelung als die Ausführung betrifft, dem Lande ſelbſt anheimzugeben, welches allein ſie nützlich anzuwenden vermag und zugleich kraft ſeines Rechtes der Autonomie allein zur Regelung eines ſo wichtigen Punktes ſeiner inneren Geſetzgebung berufen iſt.

Zu Art. XVII. Die beſtehende Geſetzgebung hat die Beziehungen zwiſchen den Grundherren und den Bauern in der Weiſe und nach dem Prinzip geregelt, wie Art XVII ſie aufgeſtellt und bezeichnet hat. Dieſelbe hat alles, was die alte Geſetzgebung im Unklaren gelaſſen hatte, gelichtet und feſtgeſtellt, um der Willkühr ſo wenig Raum als möglich zu laſſen. Sie hat den Zehnten abgeſchafft, welchem die Idee der Knechtſchaft und Lehenspflicht zu Grunde lag; ſie hat die Verpflichtung der unentgeltlichen Herſtellung der Trockenkäſten aufgehoben, welche oft drei bis vier Wochen Arbeit erfordert. Aber noch mehr: die alte Ordnung, welche den Bauer an die Scholle feſſelte, iſt längſt verſchwunden. Das organiſche Reglement hat die Lage der Landbewohner bedeutend erleichtert, indem es die Verpflichtungen derſelben mit ihren Rechten in beſſeren Einklang brachte, und das Geſetz von 1850, durch einen Hattiſcherif des Sultans ſanctionirt, hat ſchließlich die gegenſeitigen Rechte und Pflichten auf eine Art abgewogen, daß noch ein guter Theil des Vortheils auf die Seite des Landmanns fällt. Folgendes ſind die drei erſten Artikel der heute beſtehenden geſetzlichen Ordnung:

1. Der Grundherr iſt verpflichtet, den auf ſeinem Gute anſäſſigen Bauern das zu ihrem Unterhalte nöthige Land zu geben, wogegen die Bauern gehalten ſind, für Rechnung des Grundherrn zu arbeiten. 2. Damit dieſer Vertrag für beide Theile billig ſei, müſſen die Vortheile und Laſten ſich ſoviel als möglich ausgleichen. 3. Das dem Bauer einzuräumende Stück Land muß den wirklichen Bedürfniſſen des Bebauers entſprechen und die Arbeit deſſelben in richtigem Verhältniß zu dem Werthe des erhaltenen Landes ſtehen. So hat auch kraft dieſes Geſetzes jeder Bauer ſein beſtimmtes Stück Ackerland, Wieſe und Weide;

Digitized by Google

er ist zwar nicht der Eigenthümer, aber er hat das Recht der Nutznießung; er darf das Land nicht veräußern, aber der Grundherr kann es ihm weder nehmen noch auch willkürlich verändern. Die Arbeit des Landmanns ist nach dem Mittelpreis des ihm zugestandenen Landes berechnet worden. Wo der brauchbare Boden nicht hinreicht, um allen Bauern des Gutes die ihnen zustehenden Acker-, Weide- und Wiesenplätze anweisen zu können, wird er in drei Theile getheilt, von denen zwei den Bauern und der dritte dem Gutsherrn zufallen; in diesem Falle wird auch die vom Bauer zu leistende Arbeit vermindert.

Jeder Bauer erhält außerdem noch für seine Wohnung einen Flächenraum von 360 Klaftern, welchen er nach Gutdünken bebaut. Es steht ihm frei das Gut unter wenig lästigen Bedingungen zu verlassen und er darf die von ihm gepflanzten Wein- und Obstgärten verkaufen. Der moldauische Bauer leistet also keinen eigentlichen Frohndienst; er zahlt mit seiner Arbeit nur den Zins des Grund und Bodens, welchen er für sich ausbeutet.

Das ist der gegenwärtige Stand der Dinge. In der Praxis fehlt es dabei natürlich nicht an Mißbräuchen; aber das ist das Geschick jeder Gesetzgebung. Immerhin liegt in diesem Zustand ein Fortschritt; er bietet dem Bauer selbst große Vortheile.

Wenn nun der Landmann neben den ermäßigten Verpflichtungen gegen den Grundherrn bloß noch drei Arbeitstage für den Bau und Unterhalt der großen Straßen zu leisten hat, so darf er, bei der ihm die nöthigen Subsistenzmittel sichernden Regelung der Verhältnisse, eine ihn treffende Wohlstandslosigkeit meistens nur seiner Trägheit zuschreiben. Auch hat, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse auf dem Lande lasteten, der moldauische Bauer immer in kurzer Zeit seine Verluste decken und seine Lage verbessern können. Die ländliche Betriebsamkeit, welche ihm jederzeit eine sichere und einträgliche Erwerbsquelle öffnet, hält von seinem Leben Bettelei, Landstreicherei und Verbrechen fern.

Ist es rathsam, an solchen Verhältnissen zu rütteln? Wäre es vortheilhaft für den Bauer, wenn seine heutige Stellung als Nutznießer oder Pächter in die eines Eigenthümers verwandelt würde?

Ohne hier der bedeutenden Störung zu gedenken, welche eine solche Veränderung der Stellung des Bauern während einer mehr oder minder langen Reihe von Jahren in den Erträgnissen des Ackerbaues, dieser einzigen Erwerbsquelle der Moldau, hervorrufen müßte, oder vielmehr der ungeheuren Verluste, welche für das Privatvermögen wie für den Nationalreichthum unmittelbar daraus erwüchsen, handelt es sich bis jetzt bloß zu erwägen: ob das Schicksal der Bauern durch jene Veränderung wesentlich verbessert würde?

Soll der moldauische Landmann billigerweise sein Eigenthumsrecht zurückkaufen können, und, was auf dasselbe herauskommt, einmal für allemal ein Capital bezahlen, welches übrigens für ihn fast unerschwinglich wäre? Oder soll er nur auf die alljährliche Entrichtung der Interessen jenes Capitals beschränkt sein, welches selbst er nimmer verpflichtet wäre zu bezahlen? Das Verhältniß ist dasselbe, und der Vortheil des Bauern neigt sich mehr zum letzteren Falle. Aber selbst wenn wir die Hypothese annähmen, daß dem Landmann die von ihm benutzten Gründe unentgeltlich überlassen würden, so wird derselbe, nachdem sie sein Eigenthum geworden, dieses im Laufe der Jahre für seine Kinder zerstückeln, vielleicht durch eigene Schuld oder in Folge unvorhergesehener Verluste gar verkaufen müssen, dann aber sammt seiner Familie der Subsistenzmittel entbehren, die er heute gegen gesetzliche Leistungen als Nutznießer überall

im Lande finden kann. Das Grundstück des herabgekommenen Bauern würde dann wahrscheinlich durch Kauf wieder an den Gutsherrn zurückfallen, welcher nach der heutigen Ordnung der Dinge jedem neu verheiratheten Bauern, zuweilen sogar mehreren aus einer und derselben Familie, den gesetzlich bestimmten Grundantheil verleihen muß. Wird aber nach Vollzug der in den Conferenzen von Konstantinopel beliebten Verfügung der bereits geschmälerte Gutsherr dem verarmten Bauer oder seinen eben verheiratheten Söhnen auch nur eine Spanne Landes mehr zur Nutznießung überlassen wollen? — Die sogenannten Reséschen, diese alterthümlichen Eigenthümer des moldauischen Bodens, bieten uns in dieser Beziehung ein lehrreiches Beispiel. Sie mußten nach und nach ihren Grundbesitz ins Unendliche zerstückeln und konnten ihren Kindern fast nur unentwirrbare Grenzstreitigkeiten als Erbe hinterlassen. Durch die hierdurch immer sich erneuernden Prozesse gründlich ruinirt, mußten die Reséschen am Ende ihre Ländereien an die benachbarten größeren Gutsbesitzer verkaufen, welche zur Abrundung ihres Besitzthums längst hierauf gepaßt hatten. Und auf diese Art besitzlos geworden, kamen die Reséschen am Ende von selbst dahin, sich den heutigen Urbarialverhältnissen zu unterwerfen: sie bezahlen jetzt mit ihrer Arbeit den Grund, welchen sie benutzen.

Es kommt endlich zu allen diesen Betrachtungen noch ein letzter Grund: nämlich der, daß die Störungen, welche die beabsichtigten Veränderungen für den Landbau mit sich brächten, die unausbleibliche Folge haben würden, die Ausbeute der Ländereien sehr bedeutend zu vermindern; der Ertrag würde kaum für den Bedarf des Landes selbst hinreichen, und alle Länder, welche aus den Vorrathskammern der Moldau schöpfen, würden gleichfalls von der neuen Ordnung der Dinge leiden.

Zu Art. XVIII. Die örtlichen Bedürfnisse verlangen nichts weiter, als die Ausschließung der eingebornen israelitischen Bevölkerung aus den zu Art. XV beigebrachten Gründen.

Zu Art. XIX. Die Kopfsteuer ist nicht so drückend für den Bauer, als man sich einbildet. Die Grundsteuer allein wird nicht hinreichen den Ausfall zu decken, welchen die Abschaffung der Kopfsteuer im Staatsschatz herbeiführen muß. Provisorisch wenigstens müßten beide Steuern aufrechterhalten werden.

Zu Art. XX. Es empfiehlt sich diesem Artikel keine rückwirkende Kraft zu verleihen; man müßte sich daher darauf beschränken, für die Zukunft die Concession jedes Monopols zu untersagen und die bereits gewährten Privilegien bis zum Ablauf des ihnen bewilligten Termins anzuerkennen.

Zu Art. XXI. Es wäre zu wünschen, daß der Fall des Hochverraths schärfer bestimmt und die Art der Anklage und des gerichtlichen Verfahrens ebenfalls festgesetzt würden, so daß vorkommendenfalls die Intervention der alliirten Mächte dem Gerichtsverfahren alle Garantie der Unparteilichkeit verleihen möge.

Zu Art. XXII. Die Ernennung dreier, vom Lande doch sicherlich gewählter, Candidaten, unter denen die Hohe Pforte den Fürsten auserliest, ist eine Abweichung von unseren durch die Capitulationen festgestellten Grundgesetzen, welche man unmöglich für einen Fortschritt erachten kann. Diese neue Combination, welche auf keinem Prinzip beruht und sich auf keinen geschichtlichen Vorgang stützen kann, ist weit entfernt, auch nur die Vortheile des im organischen Reglement festgesetzten Wahlmodus zu bieten. Die Uebelstände dieser Bestimmung sind augenfällig und es ist daher überflüssig sie näher zu bezeichnen.

Digitized by Google

Zu Art. XXIII. Nach dem früheren Brauche, welchen in dieſer Frage auch das organiſche Reglement feſthielt, wurde die Kaimakamie von drei Perſonen geübt und die ſo getheilte Gewalt ließ weniger Raum zum Mißbrauch von Privateinflüſſen. Es iſt überflüſſig die Gefahr eines einzigen Kaimakam zu zeigen, zumal mit den außerordentlichen Befugniſſen, welche ihm Art. XXIX überträgt. Sein mächtiger Einfluß würde übrigens auch bei der Wahl des Prinzen ein viel zu drückendes Gewicht ausüben. Dieſelben Gründe würden ſich mit demſelben oder mit noch größerem Nachdruck der Regierungsverlängerung des heutigen Hospodars bis nach der Wahl ſeines lebenslänglichen Nachfolgers entgegenſtellen. Das Land muß frei von jedem Einfluß ſein, ja der Verdacht eines ſolchen muß entfernt bleiben, und es iſt nothwendig, daß die Wahl alle Garantien der Unabhängigkeit und der Aufrichtigkeit darbiete. Die vom bisherigen Reglement angeordnete Kaimakamie von drei Mitgliedern entſpricht am beſten den Forderungen der gegenwärtigen Sachlage.

Den zweiten Abſatz des Paragraphen betreffend, ſo ſind darüber zwei Bemerkungen zu machen; einmal über die der proviſoriſchen Regierung zuerkannte volle Machtvollkommenheit des Hospodaren und dann über die Illuſion, welche bezüglich der Dauer dieſer Zwiſchenregierung obzuwalten ſcheint. Es iſt im Allgemeinen nicht natürlich und in dem hier vorliegenden Falle nicht zuträglich, einer interimiſtiſchen Gewalt eine ſo ausgedehnte Wirkungsfähigkeit einzuräumen, beſonders wo es ſich darum handelt, die Wahl eines neuen Fürſten zu leiten; und dies um ſo weniger, als unſerer Ueberzeugung nach dies Interregnum ſich weit über den in Conſtantinopel vorgeſehenen Termin hinaus erſtrecken wird. Der Grund warum iſt leicht zu erfaſſen; wir werden bei Prüfung des letzten Artikels darauf zurückkommen.

Zu Art. XXV. Es wäre beſſer zu ſagen: „ein für alle Mal“, und nicht „bei jedem Amtsantritt“, ſowie auch zu beſtimmen, von wem die Summe feſtgeſetzt werden ſoll.

Zu Art. XXVI. Man kann dem in dieſem Artikel niedergelegten Prinzip über die Einrichtung geſetzgebender Verſammlungen und ihrer Attribute nur zuſtimmen. Welches wird aber die Form dieſer Verſammlungen ſein? es war wichtig dies zu beſtimmen.

Art. XXVIII. ſpricht ſich nur entſchieden für die Einrichtung eines Senats aus, welcher Art auch ſonſt die Vertretung ſein möchte. Wir werden dieſen Artikel weiter unten prüfen. Das Einfachſte und Sicherſte wäre geweſen, zu der im organiſchen Reglement feſtgeſetzten Generalverſammlung zurückzugehen, welche man nach den Forderungen der Zeit und nach dem Prinzip der auf den Grundbeſitz begründeten Wählbarkeit hätte modificiren müſſen.

Unter den, den geſetzgebenden Körperſchaften zugetheilten Befugniſſen bemerken wir mit Vergnügen die Geſetzgebung bezüglich der Kloſtergüter. Wir ergreifen dieſe ſich natürlich bietende Gelegenheit um auszuſprechen, daß die im Jahre .... unternommene Regulariſation der Güter des Clerus vollſtändig reformirt werden müßte. Alle Einkünfte der Metropole, der beiden Diöceſen und der einheimiſchen Klöſter, mit Ausnahme von Niamtzo, Seco, Varatico und Agapia, müßten in die General-Kaſſe des Cultusdepartements zuſammengeſchüttet werden und würden zur Unterhaltung der dem Cultus gewidmeten Gebäude, ſowie zu Stiftungen für Hoſpitäler, Schulen und andere Werke der Wohlthätigkeit und des öffentlichen Nutzens verwendet werden. Aus dieſen Fonds würde die hohe Geiſtlichkeit eine bedeutende Zahlung erhalten; aber eine gute und geſunde

Digitized by Google

Politik fordert, dem Metropoliten und den beiden Diöcesanbischöfen jedes Recht und jeden Anlaß zu benehmen, sich irgendwie in die Angelegenheiten des Landes und in die Verwaltung der aus den Klostergütern fließenden Einkünfte zu mischen.

Zu Art. XXVII. Diese Bestimmung ist sehr weise und zuträglich. Diese anormale Vermischung hat sich nur zu lange behauptet, sie brachte dem Hospodar nur einen Zuwachs von Verantwortlichkeit und Unannehmlichkeiten ohne allen Ersatz.

Zu Art. XXVIII. Wir haben es schon gesagt: Die Logik, die Wünsche und Rechte des Landes stimmen für die Wiederberufung einer, nach den Forderungen der Zeit zu modificirenden Generalversammlung. Ein vom Fürsten zu ernennender Senat würde für die Regierung weder ein genügender Stützpunkt, noch eine wirksame Controle sein; das Land aber wird nie in solcher Versammlung die Vertretung sehen, deren man es hat berauben können, deren Prinzip jedoch ihm niemals bestritten wurde.

Zu Art. XXIX. Nächst den in Art. XXII. für die Wahl des Prinzen festgestellten Bedingungen ist in dem ganzen Protokoll kein Artikel, der eine ernstere Prüfung erheischt als dieser. Er ruft die begründetsten Widersprüche hervor, und keiner ist, offen gesagt, mehr geeignet, selbst die den Verheißungen Europa's am meisten vertrauenden Moldauer in Trauer zu versetzen. Um den beseitigten Grundvertrag zu ersetzen, um eine ganze Gesetzgebung zu schaffen und bis auf alle Details den Fürstenthümern eine definitive und vollständige Organisation zu geben, verlangt man, daß eine moldo-walachische Commission nach Constantinopel geschickt werden soll, und diese Commission soll obendrein nicht von der Nation, sondern vom Kaimakam und dem ottomanischen Commissar bestellt werden. Wir können unmöglich glauben, daß diese Bestimmung einer gründlichen Prüfung gegenüber aufrecht erhalten werden kann. Wir wollen uns derselben unterziehen mit dem vollen Vertrauen, daß die Wahrheit aus der Debatte siegreich hervorgehen werde.

Die Absendung einer moldauischen Commission nach Constantinopel widerstreitet aller hergebrachten Sitte und allen Rechten des Landes. Jedesmal wo es sich darum handelte, Modificationen in den Grundgesetzen herbeizuführen, seit die Fürstenthümer mit der Türkei in legalen Connex gekommen, bis zur Einführung des organischen Reglements einschließlich, sind diese gewichtigen Fragen im Lande selbst und vom Lande erledigt worden. Selbst als die Fürstenthümer den Russen allein gegenüberstanden, und später unter dem ausschließlichen Protectorat Rußlands, ist jeder Plan der Aenderung und Organisirung im Lande entworfen worden. Warum von diesem Brauch jetzt abweichen? Warum läßt man nicht diese Fragen im Lande und vom Lande verhandeln, indem man die Berathung mit allen wünschenswerthen Garantien der Ordnung, Weisheit und Aufklärung umgäbe.

Es giebt einen sehr einfachen, sehr practischen Weg, der ohne die Würde und die Traditionen des Landes zu verletzen, allen Forderungen des Moments entsprechen würde. Dieser Ausweg bestände in der Sendung mit hinlänglichen Instructionen versehener türkischer Commissare nach den Fürstenthümern, welche gemeinschaftlich mit der Localregierung eine Nationalversammlung zu berufen hätten. Diese Versammlung würde ein Comité erwählen, welches eine neue Constitution nach gegebenen Prinzipien auszuarbeiten hätte. Nach Beendigung des Entwurfs würde derselbe der Versammlung vorgelegt werden, die ihn prüfte

und darüber abstimmte, worauf er in letzter Instanz in seiner definitiven Form der hohen Pforte zur Bestätigung vorzulegen wäre.

Ohne Zweifel würde diese Commission, welche im Lande selbst, unter den Augen der Bevölkerung, über alle localen Auskunftsmittel verfügend, von der Generalversammlung berathen, und bei ihren Arbeiten von der Regierung und dem Commissar geleitet, den Entwurf der neuen Constitution zu verfassen hätte, in der Lage sein, ein Werk zu Stande zu bringen, welches soviel wie möglich den Bedürfnissen des Landes entspräche und zugleich den politischen Forderungen des gegenwärtigen Moments Genüge thäte. Könnte man dasselbe von einem in Constantinopel tagenden Comité sagen? Aller localen Hülfsmittel beraubt, den Ansichten und Wünschen des Vaterlands auf einen ihm unbekannten Boden entrückt, würde seine Arbeit schwerlich dem Einflusse solcher ungünstigen Bedingungen entzogen. Selbst wenn sie nicht die Spuren derselben an sich trüge, so würde ihr in den Augen der Nation doch immer ein Geburtsfehler ankleben: sie würde, wenn sie auch noch so vollkommen wäre, dennoch nie in der Moldau des Vertrauens und der Achtung genießen, die eine im Lande und vom Lande entworfene Verfassung einflößen müßte.

Zu Art. XXX. Selbst angenommen, daß diese moldo-walachische Commission, über die wir eben unser Urtheil ausgesprochen haben, unverzüglich ernannt würde und sofort ihre Sitzungen in Constantinopel begönne, so scheint es uns unmöglich, daß das Resultat ihrer Arbeiten eher als in acht Monaten vollendet, sanctionirt und publicirt sein kann.

Aus einem Memoire des Fürsten Ghyka vom 11. Februar 1856, welches von ihm zur Critik der Constantinopler Beschlüsse verfaßt wurde, sobald er von ihrem Inhalte Kenntniß erhielt und das in Wesentlichem dasselbe wie die mitgetheilten ausführlicheren, an den Text des Constantinopler Protokolls sich knüpfenden Bemerkungen enthält, geben wir nachstehend noch den Schlußsatz.

„Die Fürstenthümer auf gleichen Fuß mit den übrigen Theilen des Ottomanischen Reiches stellen zu wollen, heißt vollständig die Natur der Lande verkennen, welche bisher zwischen ihnen und der hohen Pforte bestanden haben. Wir haben gesehen, wie diese Beziehungen durch unsere Capitulationen des 16. Jahrhunderts geregelt und festgestellt worden sind. Schon Kraft dieses Rechts wäre die Moldau lebhaftes Befremden zu empfinden befugt, daß man sie auf gleichen Fuß mit dem übrigen Reich stellen will, selbst wenn es sich um Verbesserungen und Maßnahmen des allgemeinen Nutzens handelt, die für das übrige Reich für nothwendig erachtet wären. Ohne auf den Unterschied der Gesetzgebungen, des Standes der Civilisation und der Sitten hinweisen zu wollen, ein Unterschied, bei dem die Fürstenthümer durchaus der bessere Theil sind, wie könnte man diese Bestimmung mit den vorgängigen Erklärungen über die Autonomie und speciell mit dem Satze vereinigen, wo ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die hohe Pforte die alten Privilegien der Fürstenthümer bestätigen und sich in keiner Weise, unter keinerlei Vorwand in ihre innere Verwaltung einmischen wird?

Dies sind die allgemeinen Bemerkungen, welche uns die Beschlüsse der Conferenzen von Konstantinopel eingegeben haben. Sie fließen aus keiner andern Quelle als aus der aufrichtigen Ergebenheit, womit wir unserem Vaterlande zugethan sind, und aus der festen Ueberzeugung daß die in jenen Conferenzen beliebten Verfügungen unvermögend sind, der Moldau eine glückliche Zukunft

zu sichern. Es ist uns unmöglich das Wohlwollen und die Sympathie zu verkennen, welche diese Beschlüsse dictirt haben; dies eben giebt uns aber auch das Recht, darüber aufrichtig unsere Meinung auszusprechen, und von den Konstantinopler Conferenzen an den Congreß von Paris zu appelliren. Wenn man es verschmäht, für den Neubau der Fürstenthümer in ihrer Vergangenheit die Elemente aufzusuchen, welche ihrer Culturstufe und zugleich den Forderungen der heutigen Politik angemessen sind; wenn man unsere alten Gerechtsame nicht anerkennen, oder zu hell hervortreten lassen wollte; wenn man endlich mit aller Gewalt etwas Neues zu schaffen dachte, so hätte dies auf eine fast großartige Weise durch die Vereinigung der beiden Fürstenthümer unter einem fremden Fürsten geschehen können. Man hätte solchergestalt dem gemeinsamen Vaterland eine Kraft und eine Lebensfähigkeit verliehen, welche zugleich im Interesse Europa's und der Türkei liegen. Man hätte das Land nicht in seinen liebsten Hoffnungen irre gemacht, nicht alle Gemüther genöthigt in angstvoller Spannung zu fragen, ob den vielen feierlichen Versprechungen die es vernommen, ein so kümmerliches Resultat beschieden sei."

CCCCXXXVI.

Ferman des Sultans zur Bestellung des Kaimakams der Moldau, Th. Balsch.*)

Nachdem die Gewalten des durch mich zum Wojwoden der Moldau, eines ergänzenden Theils meines Reiches, ernannten Fürsten Gregor Ghika abgelaufen, hat seine Rückberufung stattgefunden. Als Beweis meiner dem Glück aller Bewohner meines Reichs geweihten Gesinnungen wünscht mein mit Wohlwollen erfüllter souveräner Wille: daß die ihnen ab antiquo durch die hohe Pforte zugestandenen Privilegien vollständig aufrecht erhalten und bestätigt und die innern Reglements des Landes verbessert und in einer der Wohlfahrt der Bewohner zusagenden Weise vervollständigt werden. Es wurde durch die Bestimmungen des glücklich abgeschlossenen Generalvertrags beschlossen dem Lande die Grundsätze zu verbürgen, die durch eine gründliche Berathung festgestellt sein werden. Die Zeit zur Ausführung dieser Bestimmungen ist gekommen, und da es wichtig ist, daß während dem Verlauf dieser erwünschten Berathungen die Verwaltung des Landes in vollständigster Unparteilichkeit stattfinde, und da Du Kaimakam mir als ein durch seine Treue, Geradheit, Liebe zum Vaterland und durch Rechtlichkeit ausgezeichneter Mann bekannt bist, wurde die Statthalterschaft des Fürstenthums (die Kaimakamie der Wojwodie) auf meinen Befehl und meinen souveränen Beschluß Deiner Einsicht und Treue übertragen, auf daß Du das Haupt der provisorischen Verwaltung bis zur Ernennung des neuen Wojwoden seiest, der in der durch das künftige neue Reglement des Landes vorgeschriebenen Weise erwählt und bezeichnet sein wird. Bis die bestehenden Reglements verbessert und vervollständigt sein werden, wird man in Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu handeln haben; alles was außerhalb der bestehenden Grundgesetze in Bezug auf die Verwaltungsweise des Landes oder seine künftige Lage geschieht, wird gesetzlich als nichtig und nicht geschehen betrachtet werden. Auf diesem Wege wird die Deiner Einsicht an-

*) Der Ferman für den Kaimakam der Walachei, Alexander Ghyka, ist nicht bekannt geworden. Er wird im Wesentlichen wohl ebenso lauten.

Digitized by Google

vertraute proviſoriſche Verwaltung vorzugehen haben; und da nach dem was feſtgeſetzt worden, die Wünſche der Bewohner über die innern Verbeſſerungen des Landes zu Rathe zu ziehen ſind, wie dies weiter durch einen kaiſerlichen Ferman bekannt gegeben werden wird, ſo iſt es die Pflicht der Bevölkerung dieſen Augenblick in vollſtändigſtem Gehorſam abzuwarten, und Du wirſt, während Du mit Billigkeit und Gerechtigkeit vorgehſt, alle Deine Aufmerkſamkeit der Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande widmen. Es iſt daher mein ſouveräner Wille, daß Du die Maßregeln in Uebereinſtimmung mit dieſen Grundſätzen ergreifſt und in jeder Weiſe bemüht biſt, die Wohlfahrt der Bevölkerung zu ſichern.

Digitized by Google

Register

für das dritte Heft.

Seite

418. Ergänzung zu No. CCCCXV. Vortrag des vereinigten, politischen, orientalischen und militärischen Ausschusses in der Sitzung der Bundes-Versammlung vom 21. Febr. 1856 335

419. Traité de Paix du 30 mars 1856 .....
Conventions-Annexes .....
Déclaration réglant divers points de droit maritime ..... 338 u. 339
Friedensvertrag vom 30. März 1856 ..... — 362
Specialconventionen .....
Declaration zur Regelung mehrerer Punkte des Seerechts .....

420. Protocoles des Conférences tenues à Paris ..... 362 u. 363
Die Protokolle der Pariser Conferenzen ..... — 468 u. 469

Protokoll der 1. Conferenz vom 25. Februar 1856 362
Protokoll der 2. Conferenz vom 28. Februar 1856 369
Protokoll der 3. Conferenz vom 1. März 1856 375
Protokoll der 4. Conferenz vom 4. März 1856 379
Protokoll der 5. Conferenz vom 6. März 1856 383
Protokoll der 6. Conferenz vom 8. März 1856 387
Protokoll der 7. Conferenz vom 10. März 1856 395
Protokoll der 8. Conferenz vom 12. März 1856 399
Protokoll der 9. Conferenz vom 14. März 1856 403
Protokoll der 10. Conferenz vom 18. März 1856 407
Protokoll der 11. Conferenz vom 18. März 1856 413
Protokoll der 12. Conferenz vom 22. März 1856 415
Protokoll der 13. Conferenz vom 24. März 1856 415
Protokoll der 14. Conferenz vom 25. März 1856 419
Protokoll der 15. Conferenz vom 26. März 1856 427
Protokoll der 16. Conferenz vom 27. März 1856 429
Protokoll der 17. Conferenz vom 28. März 1856 431
Protokoll der 18. Conferenz vom 29. März 1856 431
Protokoll der 19. Conferenz vom 30. März 1856 433
Protokoll der 20. Conferenz vom 2. April 1856 435
Protokoll der 21. Conferenz vom 4. April 1856 437
Protokoll der 22. Conferenz vom 8. April 1856 441
Protokoll der 23. Conferenz vom 14. April 1856 463
Protokoll der 24. Conferenz vom 16. April 1856 467

Seite

421. Vertrag zwiſchen England, Frankreich u. Oeſterreich vom 15. April 1856 470
422. Sardiniſche Note v. 26. März 1856 470
423. Sardiniſches Memorandum v. 16. April 1856 474
424. Oeſterreichiſch-preußiſche Erklärung am Bunde, 8. Mai 1856 477
425. Ausſchußbericht und Bundesbeſchluß vom 15. Mai 1856 478
426. Manifeſt des Kaiſers von Rußland vom 31. März 1856 479
427. Manifeſt des Sultans v. 5. Mai 1856 481
428. Kanuni-Rajah (Regulativ über die Stellung der Rajahs) 482
429. Hatti-Scheriff von Gülhane 483
430. Analyſe einer Denkſchrift des Großveziers Aali-Paſcha über die Stellung der Chriſten in der Türkei 486
431. Kaiſerlicher Erlaß des Sultan Abdul-Medjid v. 18. Febr. 1856 487
432. Note Fuad Effendis, türkiſchen Miniſters der a. A. an die Geſandten Englands und Frankreich in Conſtantinopel 491
433. Protokoll der Beſtimmungen, welche zu Conſtantinopel in der Conferenz der Bevollmächtigten der Türkei, Englands, Frankreichs u. Oeſterreichs am 11. Febr. 1856 in Betreff der Donaufürſtenthümer vereinbart worden ſind 492
434. Analyſe einer Denkſchrift des Fürſten Stirbey über das Protokoll der Conferenz zu Conſtantinopel bezüglich der Donaufürſtenthümer 495
435. Bemerkungen zu dem Protokoll der Conferenz zu Conſtantinopel bezügl. der Donaufürſtenthümer; vom Fürſten Ghika dem Pariſer Congreß überſendet 496
436. Ferman des Sultans zur Beſtellung des Kaimakams der Moldau 505

Digitized by Google

Register.

für Band I. und II.

	Band	Seite
Kanuni-Rajah des Chalifen Omar-al-Chattab	II.	482
1740.		
Auszug aus den Kapitulationen zwischen der Pforte und Frankreich	I.	2
1774.		
Auszug aus dem Vertrag von Kutschuk-Kainardji	I.	7
1839.		
Nov. 3. Hattischerif von Gülhané	II.	483
1844.		
Juni. Memorandum des Grafen Nesselrode	I.	24
1850.		
Mai 20. Depesche Sir Stratford Cannings an Viscount Palmerston	I.	1
28. Note des General Aupick an Aali-Pascha	I.	2
1851.		
Febr. 2. Note des öster. M. Residenten v. Klezl an Aali-Pascha	I.	2
Nov. 5. Depesche Sir Stratford Cannings an Viscount Palmerston	I.	3
1852.		
Febr. 9. Note Aali-Paschas an den franz. Gesandten Mqs. v. Lavalette	I.	4
Nov. 20. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	5
Dez. 4. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	5
5. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	6
5. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	7
16. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	8
31. Depesche des Oberst Rose an Lord Malmesbury	I.	9
1853.		
Jan. 4. Depesche des Oberst Rose an Graf Malmesbury	I.	14
6. Depesche Lord Cowleys an Lord John Russell	I.	10
8. Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	10
11. Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	26
14. Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Brunnow	I.	11
15. Depesche des Herrn Drouyn de Lhuys an General Castelbajac	I.	17
22. Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	32
23. Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	29
28. Depesche des Oberst Rose an Lord John Russell	I.	14
28. Depesche Lord John Russells an Lord Cowley	I.	15
28. Depesche Lord John Russells an Oberst Rose	I.	16
Febr. 5. Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	18
8. Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Kisseleff	I.	20
9. Depesche Lord John Russells an Sir G. H. Seymour	I.	33
10. Depesche Sir G H. Seymours an Lord John Russell	I.	19

		Band.	Seite.
Feb. 12.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Graf Walewski in London	I.	19
19.	Depesche Lord John Russells an Oberst Rose	I.	23
21.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	35
21.	Memorandum des Grafen Nesselrode	I.	41
22.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord John Russell	I.	36
26.	Depesche des Oberst Rose an Lord John Russell	I.	55
März 6.	Hattischerif über Fuad Paschas Entlassung	I.	55
8.	Note Sir G. H. Seymours an Graf Nesselrode	I.	45
9.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	40
9.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	44
10.	Depesche des Oberst Rose an Lord John Russell	I.	55
10.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	45
12.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	48
15.	Note des Grafen Nesselrode an Sir G. H. Seymour	I.	49
16.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	49
19.	Depesche des frz. Ministers d. a. A. an den frz. Ges. in London	I.	56
	Erklärung des serbischen Senats über die Entlassung Garaschanins	II.	214
20.	Adresse des serbischen Senats	II.	214
21.	Depesche des frz. Min. d. a. A. an General Castelbajac in Petersburg	I.	57
22.	Dep. des frz. Min. d. a. A. an den frz. Botschafter in Constantinopel	I.	59
23.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	46
23.	Depesche Lord Clarendons an Lord Cowley	I.	58
23.	Depesche des frz. Min. an Graf Walewski in London	I.	61
23.	Antwort des serbischen Fürsten auf die Adresse des serb. Senats	II.	215
24.	Depesche des Oberst Rose an Lord Clarendon	I.	56
24.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	62
25.	Depesche des Oberst Rose an Lord Clarendon	I.	63
25.	Memorandum des Herrn Pisani	I.	63
26.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Brunnow	I.	64
April 5.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	49
7.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Brunnow	I.	64
12.	Depesche des frz. Min. d. a. A. an Baron Bourqueney in Wien	I.	67
19.	Verbalnote des Fürsten Menschikoff an den türk. Min. der a. A.	I.	67
20.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	51
21.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon, nebst Beilage	I.	52
Mai 5.	Firman des Sultans	I.	69
5.	Note des Fürsten Menschikoff an Rifaat Pascha	I.	70
10.	Note Rifaat Paschas	I.	73
11.	Note des Fürsten Menschikoff	I.	75
15.	Türkische Note an Fürst Menschikoff	I.	77
18.	Note des Fürsten Menschikoff	I.	77
19.	Note Reschid Paschas an Fürst Menschikoff	I.	79
	Entwurf einer Note, von Reschid Pascha dem Fürsten Menschikoff zugestellt	I.	146
21.	Note des Fürsten Menschikoff	I.	80
21.	Note der Gesandten der Großmächte an Reschid Pascha	I.	80
22.	Depesche Lord Redcliffes an Lord Clarendon	I.	81
23.	Schreiben Lord Redcliffes an Sir G. H. Seymour	I.	87
26.	Note Reschid Paschas an die Gesandten der Großmächte	I.	80

1853.

		Band.	Seite.
Mai 26.	Memorandum des Baron Brunnow	I.	85
26.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Baron Bourqueney	I.	76
31.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	89
31.	Note des Grafen Nesselrode an Reschid Pascha	I.	95
31.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Graf Walewski	I.	98
Juni 3.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an Hrn. de la Cour	I.	99
4.	Ferman des Sultans	I.	100
5.	Depesche des franz. Min. der a. A. an Graf Walewski	I.	101
	Franz. Depesche für das Cabinet von St. Petersburg	I.	118
10.	Depesche des franz. Min. der a. A. an den Baron Bourqueney	I.	101
11.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode	I.	102
12.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an Graf Walewski	I.	110
15.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an General Castelbajac	I.	111
16.	Note Reschid Paschas an Graf Nesselrode	I.	112
25.	Circulardepesche des franz. Min. d. a. A.	I.	113
26.	Manifest des Kaisers von Rußland	I.	117
27.	Französischer Notenentwurf	I.	147
Juli 1.	Depesche des franz. Min. der a. A. an General Castelbajac	I.	118
2.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode	I.	118
4.	Circulardepesche des Grafen Buol	I.	122
13.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Graf Walewski	I.	123
14.	Protest der Pforte gegen den Einmarsch der Russen in die Donaufürstenthümer	I.	141
14.	Manifest des Sultans	I.	145
15.	Circulardepesche des franz. Min. d. a. A.	I.	124
16.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	127
23.	Note Reschid Paschas an die Gesandten der Großmächte	I.	128
31.	Wiener Note	I.	149
Aug. 6.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Meyendorff	I.	149
13.	Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Kisseleff	I.	131
13.	Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Kisseleff	I.	137
19.	Note Reschid Paschas an die Gesandten der Großmächte	I.	150
19.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an Graf Walewski	I.	153
25.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	I.	154
28.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	I.	155
Sept. 1.	Depesche des frz. Min. der a. A. an Graf Walewski	I.	155
7.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Meyendorff	I.	160
7.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Meyendorff	I.	162
10.	Depesche des Grafen Clarendon an Lord Redcliffe	I.	156
14.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	I.	164
17.	Depesche des franz. Min. der a. A. an Baron Bourqueney	I.	165
20.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	169
21.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	170
21.	Dep. d. Hrn. Drouyn de Lhuys an Hrn. v. Moustier in Berlin	I.	167
21.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Graf Walewski	I.	167
22.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Hrn. v. Lacour	I.	167
25.	Note des Baron Brunnow an Lord Clarendon	I.	172
28.	Russisch-Oesterreich. Entwurf einer Erläuterungsnote z. Wiener Note	I.	179
30.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	175

Digitized by Google

1853.

		Band.	Seite.
Oct. 1.	Note Lord Clarendons an Baron Brunnow	I.	174
4.	Depesche Lord Cowleys an Lord Clarendon	I.	180
4.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an Graf Walewski	I.	182
4.	Manifest der Pforte	I.	187
4.	Kriegserklärung der Pforte	I.	190
6.	Aufforderung Omer Paschas an Fürst Gortschakoff zur Räumung der Donaufürstenthümer	I.	191
7.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an Baron Bourqueney	I.	184
8.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	185
8.	Depesche Lord Clarendons an Lord Redcliffe	I.	192
10.	Antwort des Fürsten Gortschakoff auf Omer Paschas Aufforderung	I.	192
13.	Artikel der österreichischen Correspondenz	I.	194
15.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	I.	195
30.	Circulardep. d. Grafen Buol a. d. k. k. Gesandten in Deutschland	II.	223
31.	Circulardepesche des Frhrn. v. Manteuffel a. d. k. Ges. in Deutschl.	II.	223
31.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode	I.	192
Nov. 1.	Kriegsmanifest des Kaisers Nikolaus	I.	194
6.	Circulardepesche d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. k. Ges. in Deutschland	II.	224
7.	Circulardepesche Lord Clarendons	I.	195
10.	Erklärung Oesterreichs und Preußens am Bunde	I.	198
11.	Depesche des Grafen Buol an Baron Bruck	I.	200
16.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	201
23.	Depesche d. frz. Min. d. a. A. a. d. frz. Geschäftsträger in London	I.	203
28.	Depesche d. frz. Min. d. a. A. a. d. Botschafter in Constantinopel	I.	204
28.	Rede zur Eröffnung der Session der preuß. Kammern	I.	206
29.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	203
Dez. 4.	Note Reschid Paschas an die Gesandten Englands u. Frankreichs zu Constantinopel	I.	209
5.	Depesche Lord Redcliffes an Lord Clarendon	I.	211
5.	Acten der Wiener Conferenz vom 5. Dezember	I.	206
13.	Dep. d. frz. Min. d. a. A. an General Baraguay in Constantinopel	I.	212
15.	Depesche des franz. Min. der a. A. an Graf Walewski	I.	213
15.	Collectivnote der Gesandten der vier Großmächte an die Pforte	I.	210
17.	Depesche Lord Redcliffes an Lord Clarendon	I.	215
18.	Bericht des Hrn. Pisani an Lord Redcliffe	I.	217
20.	Neutralitäts-Erklärung Schwedens und Dänemarks	II.	304
24.	Depesche Lord Clarendons an Lord Cowley	I.	217
26.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	221
27.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	219
27.	Depesche Lord Clarendons an Lord Redcliffe	I.	220
28.	Depesche d. frz. Min. d. a. A. an d. Botschafter in Constantinopel	I.	223
30.	Circulardepesche des franz. Min. der a. A.	I.	224
31.	Collectivnote d. Pforte a. d. Ges. d. Großmächte zu Constantinopel	I.	227

1854.

Jan. 5.	Depesche des frz. Min. d. a. A. an Graf Walewski	I.	228
7.	Circulardepesche d. frz. Min. d. a. A. an die Ges. in Deutschland	I.	229
13.	Protokoll der Wiener Conferenz vom 13. Jan.	I.	230. 453
15.	Depesche des franz. Min. d. a. A. an Hrn. v. Moustier in Berlin	I.	231
16.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron v. Brunnow	I.	232

Digitized by Google

1854.

		Band.	Seite.
Jan. 25.	Note des Baron Brunnow an Lord Clarendon	I.	234
26.	Note des Hrn. v. Kisseleff an Hrn. Drouyn de Lhuys	I.	234
	Entwurf eines von Rußland, Oesterreich und Preußen zu unterzeichnenden Protokolls, von Rußland in Wien und Berlin vorgeschlagen, nebst Note des Grafen Nesselrode	I.	267
29.	Brief des Kaisers Napoleon an Kaiser Nikolaus	I.	241
31.	Zwei Depeschen des Frhrn. v. Manteuffel an den kgl. Gesandten in Petersburg	I.	268
31.	Note des Grafen Clarendon an Baron Brunnow	I.	235
31.	Depesche des Grafen Clarendon an Sir G. H. Seymour	I.	236
Febr. 1.	Note des Hrn. Drouyn de Lhuys an Hrn. v. Kisseleff	I.	237
1.	Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys an General Castelbajac	I.	243
2.	Acten der Wiener Conferenz vom 2. Febr.	I.	269. 454
4.	Note des Baron Brunnow an Graf Clarendon	I.	238
4.	Note des Hrn. v. Kisseleff an Hrn. Drouyn de Lhuys	I.	239
4.	Depeschen des Grafen Westmoreland an Graf Clarendon	I.	268
6.	Depesche des frz. Min. d. a. A. an General Castelbajac	I.	240
7.	Depesche Lord Clarendons an Sir G. H. Seymour	I.	240
8.	Depesche des Grafen Westmoreland an Graf Clarendon	I.	273
9.	Antwortschreiben des Kaisers Nikolaus an Kaiser Napoleon	I.	245
9.	Manifest des Kaisers Nikolaus an sein Volk	I.	247
11.	Depesche Sir G. H. Seymours an Lord Clarendon	I.	276
18.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	I.	273
25.	Depesche Lord Bloomfields an Lord Clarendon	I.	278
27.	Depesche Lord Clarendons an Lord Bloomfield	I.	276
27.	Depesche Lord Clarendons an Graf Nesselrode	I.	277
März 2.	Depesche Lord Cowleys an Lord Clarendon	I.	278
2.	Depesche Lord Bloomfields an Lord Clarendon	I.	278
4.	Depesche Lord Bloomfields an Lord Clarendon	I.	279
5.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den kön. Ges. in Wien	I.	282
6.	Acten der Wiener Conferenz	I.	279. 281. 454
12.	Vertrag zwischen der Pforte, England und Frankreich	I.	283. 457
14.	Circulardep. d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. kön. Ges. in Deutschland	I.	285
14.	Circulardepesche des Grafen Buol an d. k. k. Ges. in Deutschland	I.	286
16.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den kön. Ges. in Wien	I.	286
16.	Circulardep. d. Frhrn. v. Manteuffel an d. preuß. Ges. in Deutschl.	II.	225
18.	Erklärung des Frhrn. v. Manteuffel in der 2. preuß. Kammer	I.	286
	Erklärung Lord John Russells im Parlament bei Vorlegung der „geheimen und vertraulichen Correspondenz“	I.	288
23.	Artikel des Moniteur	I.	289
	Artikel des Journal de l'Empire	I.	290
28.	Kriegserklärung der Königin von England	I.	291
April.	Grundsätze der preußischen Politik nach der Erklärung des Min. d. a. A. Frhrn. v. Manteuffel	I.	299
9.	Protokoll der Wiener Conferenz v. 9ten	I.	299. 455
10.	Allianztractat zwischen England und Frankreich	I.	300. 459
11.	Rußlands Antwort auf das Kriegsmanifest der Westmächte	I.	293
	Artikel des Journal de St. Petersburg über die Veröffentlichung der „geheimen und vertraulichen Correspondenz“	II.	1

Digitized by Google

1854.		Band. Seite.
Apr. 17.	Memorandum der ſerbiſchen Regierung	II. 216
20.	Allianztractat zwiſchen Oeſterreich und Preußen nebſt Zuſatzartikel und Militärconvention v. 20. April	I. 302. 460
23.	Manifeſt des Kaiſers von Rußland	I. 301
24.	Erklärung des Moniteur	I. 297
29.	Miniſterielle Schlußrede der Seſſion der preußiſchen Kammern	I. 305
Mai 15.	Handſchreiben des Kaiſers von Oeſterreich an den Min. v. Bach	I. 305
23.	Protokoll der Wiener Conferenz v. 23.	I. 306. 456
24.	Erklärung Oeſterreichs und Preußens am Bunde	I. 307
24.	Note Reſchid Paſchas an Baron Bruck	I. 320
	Inſtruction der türkiſchen Regierung an die Gouverneure der weſtlichen Provinzen	I. 321
	Schreiben des Divans an den Gouverneur von Bosnien	I. 322
Juni 3.	Die Bamberger Note	I. 309
3.	Dep. d. Grafen Buol an d. Grafen Eſterhazy in St. Petersburg	I. 317
12.	Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Baron v. Werther in St. Petersburg	I. 319
14.	Vertrag zwiſchen Oeſterreich und der Pforte über Beſetzung der Donaufürſtenthümer	I. 323. 463
16.	Gleichlautende öſtr. u. preuß. Depeſche zur Erwiederung der Bamberger Note	I. 315
29.	Depeſche des Grafen Neſſelrode an Fürſt Gortſchakoff in Wien	I. 325
30.	Depeſche des Grafen Neſſelrode an Baron v. Budberg in Berlin	I. 327
Juli 9.	Depeſche d. k. ſächſ. Min. d. a. A. an d. ſächſ. Min.-Reſ. in London	I. 311
9.	Depeſche des Gr. Buol an Gr. Eſterhazy in St. Petersburg	I. 328
17.	Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an Baron v. Werther in St. Petersburg	I. 329
20.	Erklärung Oeſterreichs und Preußens am Bunde	II. 227
21.	Depeſche des Grafen Buol an die öſtr. Geſ. in London u. Paris	I. 330
22.	Depeſche des frz. Min. der a. A. an den frz. Geſandten zu Wien	I. 334
24.	Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an die preuß. Geſ. zu London und Paris	I. 332
24.	Verhandlungen der Bundesverſammlung	II. 229
24.	Beſchluß der Bundesverſammlung	I. 317
28.	Circulardepeſche d. Grafen Buol an die k. k. Geſ. in Deutſchland	II. 232
29.	Depeſche des Grafen Buol an die öſtr. Geſ. in London u. Paris	I. 337
Aug. 3.	Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an die k. Geſ. in Deutſchland	I. 339
5.	Depeſche des Frhrn. v. Manteuffel an die preuß. Geſ. in London und Paris	I. 340
8.	Noten der Geſandten Englands u. Frankreichs zu Wien und des Grafen Buol	I. 341. 464
10.	Depeſche des Grafen Buol an Graf Eſterhazy in St. Petersburg	I. 343
13.	Depeſche des Freihrn. v. Manteuffel an Baron v. Werther in St. Petersburg	I. 345
17.	Erklärung Oeſterreichs und Preußens am Bunde	II. 233
25.	Oeſterreichiſche Propoſitionen im Bundesausſchuß	I. 350
26.	Depeſche des Grafen Neſſelrode an Fürſt Gortſchakoff in Wien	I. 347
26.	Depeſche des Grafen Neſſelrode an Baron v. Budberg in Berlin	I. 349
31.	Circulardepeſche des Grafen Buol an die k. k. Geſ. in Deutſchl.	I. 351

Digitized by Google

1854.

		Band.	Seite.
Sept.	Circulardepesche des Grafen Buol	I.	363
3.	Circulard. des Fhrn. v. Manteuffel an die preuß. Ges. in Deutschl.	I.	354
5.	Depesche des Freihrn. v. Manteuffel an Baron v. Werther in St. Petersburg	I.	357
6.	Depesche des Freihrn. v. Manteuffel an die preuß. Ges. in London und Paris	I.	357
12.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in St. Petersburg	I.	358
12.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in St. Petersburg	II.	235
14.	Circulardepesche des Grafen Buol an die k. k. Ges. in Deutschl.	I.	359
21.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	I.	363
21.	Circulardepesche des Grafen Buol an die k. k. Ges. in Deutschl.	I.	352
24.	Circulardep. des Fhrn. v. Manteuffel an d. königl. Ges. in Deutschl.	I.	353
30.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	I.	369
30.	Vertrauliche Dep. des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	I.	369
Oct. 1.	Circulardep. des Grafen Buol an die k. k. Ges. in Deutschl.	I.	370
13.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	I.	371
14.	Depesche des frz. Min. d. a. A. an die frz. Ges. in Deutschl.	I.	375
23.	Dep. des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin nebst Beilage	I.	377
30.	Dep. d. Fhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien nebst Beilage	I.	383
Nov. 6.	Depesche des Grafen Nesselrode an Baron v. Budberg in Berlin	I.	386
9.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	I.	387
9.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	I.	390
9.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	I.	391
15.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	I.	393
15.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	I.	395
15.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	I.	395
26.	Zusatzartikel zum Allianztractat zwischen Oesterreich und Preußen vom 20. April	I.	396
28.	Note des Fürsten Gortschakoff an Graf Buol	I.	397
30.	Note des Grafen Buol an Fürst Gortschakoff	I.	397
30.	Thronrede zur Eröffnung der preuß. Kammern	I.	398
Dez. 2.	Vertrag zwischen Oesterreich, Frankreich und England	I.	398. 466
7.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an die preuß. Ges. zu London und Paris	I.	400
9.	Beschluß der Bundesversammlung	I.	401
19.	Dep. des Frhrn. v. Manteuffel an die kgl. Ges. in Paris u. London	I.	402
19.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	I.	403
24.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	I.	404
24.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	I.	405
26.	Manifest des Kaiser Nikolaus	I.	408
28.	Aide-mémoire für die Wiener Conferenz vom 28. Dez.	I.	407

1855.

Jan. 5.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	I.	409
6.	Depesche des Grafen Buol a. d. k. k. Ges. in Deutschland	II.	238
7.	Erklärung des Fürsten Gortschakoff in der Wiener Conferenz	I.	411
7.	Artikel der österreich. Correspondenz	I.	412
7.	Erklärung Lord John Russells	I.	412
14.	Circulardepesche des Grafen Buol a. d. k. k. Ges. in Deutschland	I.	413
14.	Geheime Depesche d. Gr. Buol a. mehrere k. k. Ges. in Deutschland	I.	415

Digitized by Google

1855.		Band.	Seite.
Jan. 17.	Circulardep. d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. k. Ges. in Deutschland	I.	416
17.	Depesche d. franz. Min. d. a. A. a. d. kais. Gesandten in Berlin	I.	417
21.	Dep. d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. königl. Ges. in Paris u. London	I.	419
22.	Antrag Oesterreichs am Bunde	I.	421
24.	Depesche des Hrn. v. d. Pfordten a. d. bayr. Gesandten in Wien	II.	2
25.	Erklärung des preuß. Bundestagsgesandten	I.	422
26.	Depesche d. Hrn. Drouyn de Lhuys an die k. Ges. in Deutschland	I.	424
26.	Tractate Sardiniens mit England und Frankreich	I.	429 468
28.	Circulardepesche d. Grafen Buol an d. k. k. Ges. in Deutschland	I.	439
29.	Depesche d. Hrn. Drouyn de Lhuys an die kais. Ges. in Berlin.	I.	427
Febr. 3.	Convention zwischen England und der Pforte	II.	5
8.	Beschluß der Bundesversammlung, Gutachten der Ausschüsse, Voten der Militärbevollmächtigten	I.	432
13.	Manifest des Kaisers Nikolaus über Bildung der Reichsmiliz	I.	435
16.	Circulardepesche des Grafen Buol a. d. k. k. Ges. in Deutschland	I.	436
17.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode	I.	437
22.	Erklärung des österreich. u. preuß. Bundestagsgesandten	I.	444
22.	Instruction Lord Clarendons für Lord John Russell	II.	251
März.	Erste Instructionen der türk. Regierung f. den Bevollmächtigten bei den Wiener Conferenzen	II.	7
2.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an d. k. Gesandten in Paris	I.	445
2.	Manifest des Kaisers Alexander II. von Rußland	I.	443
4.	Manifest des Königs von Sardinien	I.	441
4.	Circulardepesche des Grafen Cavour	II.	241
5.	Circulardepesche des Grafen Buol a. d. k. k. Ges. in Deutschland	I.	443
6.	Depesche d. sächs. Min. d. a. A. a. d. sächs. Gesandten in Wien	II.	9
8.	Circulardepesche d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. königl. Gesandten in Deutschland	I.	447
10.	Depeschen des Grafen Nesselrode	I.	448
15.	Allianztractat zwischen der Pforte und Sardinien	II.	12
15.	Protokoll der 1ten Wiener Conferenz	II.	82
16.	Circulardep. d. Frhrn. v. Manteuffel a. d. k. Ges. in Deutschland	I.	450
17.	Protokoll der 2ten Wiener Conferenz	II.	93
19.	Protokoll der 3ten Wiener Conferenz	II.	103
21.	Protokoll der 4ten Wiener Conferenz	II.	105
23.	Protokoll der 5ten Wiener Conferenz	II.	115
23.	Circulardepesche des Grafen Buol a. d. k. k. Ges. in Deutschland	II.	13
26.	Protokoll der 6ten Wiener Conferenz	II.	125
27.	Circulardep. d. Grafen Walewski a. d. kais. Ges. in Deutschland	II.	14
29.	Protokoll der 7ten Wiener Conferenz	II.	133
April 2.	Protokoll der 8ten Wiener Conferenz	II.	135
3.	Depesche Lord Clarendons an Lord John Russell	II.	256
3.	Depesche Lord Clarendons an Lord John Russell	II.	259
9.	Protokoll der 9ten Wiener Conferenz	II.	137
10.	Depesche Lord John Russells an Lord Clarendon	II.	261
11.	Artikel des Moniteur: die Expedition im Orient. I.	II.	15
12.	Depesche Lord John Russells an Lord Clarendon	II.	263
16.	Depesche Lord Clarendons an Lord John Russell	II.	265
16.	Depesche Lord John Russels an Lord Clarendon	II.	266

Digitized by Google

1855.

		Band.	Seite.
Apr. 16.	Artikel des Moniteur: die Expedition im Orient.	II.	25
17.	Protokoll der 10ten Wiener Conferenz	II.	139
18.	Depesche Lord John Russels an Lord Clarendon	II.	270
18.	Depesche Lord John Russels an Lord Clarendon	II.	271
19.	Protokoll der 11ten Wiener Conferenz	II.	147
21.	Protokoll der 12ten Wiener Conferenz	II.	157
21.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	271
24.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	273
24.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	273
26.	Protokoll der 13ten Wiener Conferenz	II.	177
30.	Depesche des Grafen Nesselrode an Hrn. v. Glinka	II.	31
Mai 8.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	274
9.	Circulardepesche des Grafen Walewski	II.	32
10.	Circulardepesche des Grafen Nesselrode	II.	33
14.	Circulardepesche des Grafen Buol a. die k. k. Ges. in Deutschland	II.	49
16.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	II.	278
17.	Circulardepesche des Grafen Buol a. die k. k. Ges. in Deutschland	II.	50
17.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	II.	51
19.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den preuß. Ges. in Wien.	II.	65
20.	Depesche des Grafen Buol an Hrn. v. Hübner in Paris	II.	66
20.	Depesche des Grafen Buol an Graf Colloredo in London	II.	281
23.	Circulardepesche des Grafen Walewski	II.	43
23.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den königl. Ges. in Wien.	II.	54
25.	Circulardepesche des Grafen Buol an die k. k Ges. in Deutschland	II.	51
29.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	279
31.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	II.	56
Juni 2.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	289
4.	Protokoll der 14ten Wiener Conferenz	II.	191
5.	Depesche Lord Westmorelands an Lord Clarendon	II.	292
6.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel a. d. kgl. Ges. in Petersburg	II.	69
9.	Note des Hrn. v. Glinka a. d. Bundespräsidialges. Graf Rechberg	II.	71
9.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den königl. Ges. in Wien	II.	201
11.	Artikel des Journal de St. Petersburg	II.	57
12.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	293
13.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	294
13.	Depesche Lord Clarendons an Lord Westmoreland	II.	296
16.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff in Wien	II.	255
17.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an den preuß. Ges. in Wien	II.	242
19.	Circulardepesche Lord Clarendons	II.	202
24.	Artikel des Moniteur	II.	71
24.	Armeebefehl des Kaisers von Oesterreich	II.	74
26.	Rede Lord Clarendons	II.	74
28.	Circulardepesche des Grafen Buol	II.	208
Juli 2.	Rede des Kaisers Napoleon	II.	209
3.	Artikel des Moniteur	II.	211
6.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff	II.	298
26.	Beschluß der deutschen Bundesversammlung	II.	330
Aug.	Circulardep. des Grafen Buol an die k. kais. Ges. in Deutschl.	II.	299
	Circulardep. des Frhrn. v. Manteuffel an die k. Ges. in Deutschl.	II.	299

Digitized by Google

		Band. Seite.
	1855.	
Aug. 14.	Rede des Lordkanzlers bei Vertagung des Parlaments	II. 299
Oct. 17.	Artikel der preuß. Correspondenz	II. 300
Nov. 1.	Artikel der preuß. Correspondenz	II. 301
15.	Rede des Kaisers Napoleon	II. 301
	Circulardepesche des Grafen Walewski	II. 302
21.	Vertrag zwischen Schweden, England und Frankreich	II. 306
29.	Thronrede des Königs von Preußen	II. 303
Dez. 16.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in St. Petersburg, nebst Präliminarienentwurf	II. 310
18.	Circulardepesche des schwedischen Ministers der a. A.	II. 308
23.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff	II. 314
	1856.	
Jan. 4.	Depesche des dänischen Ministers der a. A.	II. 329
5.	Depesche des Grafen Nesselrode an Fürst Gortschakoff	II. 315
9.	Depesche des Grafen Walewski an die k. frz. Ges. in Deutschland	II. 317
16.	Artikel der preuß. Correspondenz	II. 320
20.	Artikel des Journal de St. Petersburg	II. 319
20.	Depesche des Grafen Buol an Graf Esterhazy in Berlin	II. 321
26.	Depesche des Freihrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	II. 322
31.	Thronrede der Königin Victoria	II. 323
Febr. 1.	Protokoll einer Conferenz zu Wien	II. 324
3.	Depesche des Freihrn. v. Manteuffel an Graf Arnim in Wien	II. 324
3.	Circulardepesche des Freihrn. v. Manteuffel an die königl. Ges. in Deutschland	II. 325
7.	Vorlage der österreich. Regierung am Bunde	II. 326
10.	Depesche des Frhrn. v. Manteuffel an die preuß. Ges. in London und Paris	II. 328
11.	Protokoll der Conferenz zu Constantinopel, enthaltend Bestimmungen bezüglich der Donaufürstenthümer	II. 492
18.	Hattischerif über Emancipation der Christen	II. 487
21.	Beschluß der Bundesversammlung nebst Ausschuß-Vortrag	II. 335
	Denkschrift Aali Paschas über die Hebung der Christen in der Türkei	II. 480
25.	Protokoll der ersten Sitzung des Pariser Congresses	II. 363
28.	Protokoll der zweiten Sitzung des Pariser Congresses	II. 369
	Bemerkungen des Fürsten Stirbey über das Protokoll der Conferenz zu Constantinopel vom 11. Februar c.	II. 495
März 1.	Protokoll der dritten Sitzung des Pariser Congresses	II. 375
4.	Protokoll der vierten Sitzung des Pariser Congresses	II. 379
6.	Protokoll der fünften Sitzung des Pariser Congresses	II. 383
8.	Protokoll der sechsten Sitzung des Pariser Congresses	II. 387
8.	Memoir des Fürsten Gregor Ghyka über das Protokoll der Conferenz zu Constantinopel vom 11. Febr.	II. 496
10.	Protokoll der siebenten Sitzung des Pariser Congresses	II. 395
12.	Protokoll der achten Sitzung des Pariser Congresses	II. 399
14.	Protokoll der neunten Sitzung des Pariser Congresses	II. 403
18.	Protokoll der zehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 407
18.	Protokoll der elften Sitzung des Pariser Congresses	II. 413
22.	Protokoll der zwölften Sitzung des Pariser Congresses	II. 415
24.	Protokoll der dreizehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 415

Digitized by Google

1856.

		Band. Seite.
Mrz. 25.	Protokoll der vierzehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 419
26.	Protokoll der fünfzehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 427
26.	Sardinische Note	II. 470
27.	Protokoll der sechszehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 429
28.	Protokoll der siebzehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 431
29.	Protokoll der achtzehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 431
30.	Protokoll der neunzehnten Sitzung des Pariser Congresses	II. 433
30.	Friedensvertrag	II. 339
30.	Convention über die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus	II. 355
30.	Conv. über die Stärke der Kriegsfahrzeuge auf dem schwarz. Meere	II. 357
30.	Convention über die Alands-Inseln	II. 359
31.	Manifest des Kaiser Alexander	II. 479
April 2.	Protokoll der zwanzigsten Sitzung des Pariser Congresses	II. 435
4.	Protokoll der einundzwanzigsten Sitzung des Pariser Congresses.	II. 437
8.	Protokoll der zweiundzwanzigsten Sitzung des Pariser Congresses	II. 441
14.	Protokoll der dreiundzwanzigsten Sitzung des Pariser Congresses	II. 463
15.	Vertrag zwischen England, Frankreich und Oesterreich	II. 470
16.	Protokoll der vierundzwanzigsten Sitzung des Pariser Congresses	II. 467
16.	Deklaration des Pariser Congresses über das Seerecht	II. 361
16.	Sardinisches Momorandum	II. 474
Mai 5.	Manifest des Sultans	II. 481
8.	Oesterreichisch-preußische Erklärung am Bunde	II. 477
15.	Beschluß der Bundesversammlung nebst Vortrag des Ausschusses	II. 478
Juli	Ferman des Sultans zur Einsetzung der Kaimakame in der Moldau und Wallachei	II. 505

Sachregister.

Alands-Inseln.
Verhandlung des Pariser Congresses über die Alands-Inseln. Nr. 420. Prot. III. (II., 375.)

Abbruch der Wiener Conferenzen des Jahres 1856.
Erklärungen über den Abbruch.
Rußlands: Nr. 326 (II. 43). Nr. 324 (II. 31). Nr. 338 (II. 71). Nr. 334 (II. 157).
Frankreichs: Nr. 327 (II. 43). Nr. 339 (II. 71).
Englands: Nr. 344 (II. 202).
Oesterreichs: Nr. 345 (II. 208).

Bamberger Note. Nr. 228 (I. 309).
Antwort Oesterreichs und Preußens auf die Bamberger Note. Nr. 229 (I. 315).

Belgische Presse.
Verhandlung des Pariser Congresses über die Belgische Presse. Nr. 420. Prot. XXII. (II., 447 ff.)

Bessarabien siehe Grenzregulirung in Bessarabien.

Digitized by

Christen in der Türkei.

Regulativ des Chalifen Omar-al-Chattab über die Stellung der Christen. Nr. 428 (II. 482).

Hattischerif von Gülhané. Nr. 429 (II. 483).

Firman vom 5. Mai 1853. Nr. 65 (I. 69).

Firman vom 5. Juni 1853. Nr. 84 (I. 100).

Denkschrift Aali Paschas über die Stellung der Christen. Nr. 430 (II. 486).

Firman v. 18. Febr. 1856. Nr. 431 (II. 487).

Note Fuad Effendis, Febr. 1856. Nr. 432 (II. 491).

Bemühungen der europäischen Großmächte für die Christen, s. Wiener Conferenzen 1853, 54 und Vier Punkte.

Verhandlungen über die Stellung der Christen in der Türkei auf den Wiener Conferenzen 1855. Nr. 342, Protok. 6 (II. 129), Prot. 8 (II. 135—37).

Verhandlungen über die Stellung der Christen in der Türkei auf dem Pariser Congreß. Nr. 420, Protok. 2 (II. 375), Prot. 13 (II. 417), Prot. 14 (II. 419, 21).

Correspondenz

zwischen Kaiser Nikolaus und Kaiser Napoleon. Nr. 182 (I. 241). Nr. 184 (I. 245).

Correspondenz, geheime und vertrauliche

zwischen der britischen Regierung und dem britischen Gesandten in St. Petersburg, Sir G. H. Seymour, über die in den ersten Monaten des Jahres 1853 mit dem Kaiser Nikolaus geführten Unterhaltungen über die orientalische Frage. Nr. 27—43 (I. 24—53).

Russische Erklärung über die geheime und vertrauliche Correspondenz. Nr. 315 (II. 1).

Französische Erklärung über die geheime und vertrauliche Correspondenz. Nr. 213, 14 (I. 289, 90).

Deutscher Bund und Bundesversammlung.

Erklärung Oesterreichs und Preußens am Bunde vom 10. Nov. 1853. Nr. 144 (I. 198).

Erklärung Oesterreichs und Preußens am Bunde vom 24. Mai 1854. Nr. 227 (I. 307).

Erklärung Oesterreichs u. Preußens am Bunde v. 20. Juli 1854. Nr. 353 (II. 227).

Verhandlung der Bundesversammlung v. 24. Juli 1854. Nr. 354 (II. 229).

Beschluß der Bundesversammlung v. 24. Juli 1854. Nr. 230 (I. 317).

Propositionen Oesterreichs am Bunde v. 25. Aug. 1854. Nr. 253 (I. 350).

Bundesbeschluß vom 9. December 1854. Nr. 280 (I. 401).

Antrag Oesterreichs am Bunde, 21. Jan. 1855. Nr. 296 (I. 421).

Erklärung des preußischen Gesandten am Bunde, 25. Jan. 1855. Nr. 297 (I. 422).

Bundesbeschluß vom 8. Febr. 1855 nebst Vortrag der Bundesausschüsse u. Noten des Militärbevollmächtigten. Nr. 302, 302a, 303 (I. 432—34).

Erklärungen des österreich. u. preuß. Gesandten am Bunde, 22. Febr. 1855. Nr. 310a (I. 444).

Oesterreichische Vorlage am Bunde, 19. Juli 1855. Nr. 362 (II. 247).

Bundesbeschluß vom 26. Juli 1855. Nr. 417 (II. 330).
Oesterreichische Vorlage am Bunde vom 7. Febr. 1856. Nr. 413 (II. 326).
Bundesbeschluß vom 21. Febr. 1856 nebst Ausschußgutachten. Nr. 418 (II. 335).
Oesterreichisch-preußische Erklärung am Bunde v. 8. Mai 1856. Nr. 424 (II. 477).
Bundesbeschluß v. 15. Mai 1856 nebst Ausschußbericht. Nr. 425 (II. 478).

Donaufürstenthümer.

Stipulationen über die Donaufürstenthümer in den vier Punkten, s. diese.
Verhandlungen über die Donaufürstenthümer auf den Wiener Conferenzen 1855. Nr. 342, Protok. 1—3 (II. 89—105), Prot. 6 (II. 129).
Verhandlungen über die Donaufürstenthümer auf dem Pariser Congreß. Nr. 420, Prot. 1 (II. 371), Prot. 6 (II. 391—93), Prot. 7 (II. 395—97), Prot. 8 (II. 399), Prot. 9 (II. 403—5), Prot. 14 (II. 425), Prot. 21 (II. 439), Prot. 22 (II. 443).
Protokoll der Conferenz zu Constantinopel über die Bestimmungen bezüglich der Donaufürstenthümer. Nr. 433 (II. 492).
Memoir des Fürsten Stirbey über das Protokoll bezüglich der Donaufürstenthümer. Nr. 434 (II. 497).
Memoir des Fürsten Ghyka. Nr. 435 (II. 498).
Ferman des Sultans über Bestallung der Kaimakame in den Donaufürstenthümern. Nr. 436 (II. 504).
Actenstücke über Serbien. Nr. 348 (II. 214).

Donaumündungen, freie Donau.

Bestimmungen über die D. und freie D. vgl. vier Garantiepunkte.
Verhandlungen auf den Wiener Conferenzen 1856. Nr. 342. Prot. IV. (II., 105—115.) Prot. V. (II., 115—123.)
Verhandlungen des Pariser Congresses Nr. 420. Prot. V. (II., 383.) Prot. VIII. (II., 401.) Prot. X. (II., 409. 410).

Englische Correspondenz bezüglich der Wiener Conferenzen 1856. Nr. 368 (II. 251). Nr. 365—386 (II. 256—296).

Garantie der Türkei und Aufnahme in das öffentliche Recht Europas.

Bestimmungen darüber vgl. Wiener Conferenzen 1853 u. 1854 und die vier Garantiepunkte.
Verhandlungen auf den Wiener Conferenzen 1856, Nr. 342. Prot. XI. (II., 147. 155). Prot. XII. (II., 157. 158. 165. 167. 177.) Prot. XIII. (II., 179. 181. 188. 189.)
Verhandlungen des Pariser Congresses. Nr. 420. Prot. II. (II., 373.) Prot. IX. (II., 405.) Prot. XIV. (II., 423.)

Grenzregulirung in Asien.

Verhandl. des Pariser Congress. Nr. 420. Prot. III., (II., 377.) Prot. IV. (II., 379.) Prot. VI., (II., 387).

Grenzregulirung in Bessarabien.

Bestimmung über die Grenzreg. Nr. 401. (II., 311.)
Verhandlungen des Pariser Congresses Nr. 420. Prot. VI. (II., 387—391.) Prot. VII. (II., 395.) Prot. IX. (II., 403.)

Griechenland.

Verhandl. des Pariser Congresses bez. der Lage Griechenlands. Nr. 420. Prot. XXII. (II., 445 ff.)

Digitized by

Italien. Verhandlungen des Pariſer Congreſſes über den Zuſtand Italiens. Nr. 420, Protok. 22 (II. 445, 449—53, 455, 457—461), Prot. 23 (II. 465).
Sardiniſche Note v. 26. März und Memorandum vom 16. April 1855. Nr. 422, 23 (II. 470—77).

Kriegsmaniſeſte, Proteſte und Rechtfertigungen.
Türkei.
Proteſt der Pforte und Manifeſt des Sultans bei Einmarſch der Ruſſen in die Donaufürſtenthümer, 14. Juli 1853. Nr. 102, 3 (I. 141, 45).
Kriegsmanifeſt und Deklaration v. 4. October. Nr. 130, 31 (I. 187, 90).
Rußland.
Manifeſt vom 14. (26. Juni) 1853. Nr. 92 (I. 117).
Kriegsmanifeſt gegen die Türkei, 1. Nov. 1853. Nr. 140 (I. 194).
Manifeſt v. 9. Febr. 1854. Nr. 185 (I. 248).
Memorandum und Artikel des Journal v. St. Petersburg v. 2. März 1854. Nr. 186, 87 (I. 248—62).
Erwiderung auf das Manifeſt der Weſtmächte, v. 11. April 1854. Nr. 261 (I. 293).
Manifeſt vom 23. April 1854. Nr. 221 (I. 301).
England, Frankreich und Sardinien.
Kriegserklärung Englands. Nr. 215 (I. 291).
Erklärung des Moniteur vom 24. April 1854. Nr. 217 (I. 297).
Manifeſt des Königs von Sardinien. Nr. 308 (I. 441).

Menſchikoff.
Actenſtücke zur diplomatiſchen Miſſion des Fürſten Menſchikoff. Nr. 49—61 (I. 55—64). Nr. 64—78 (I. 67—87). Nr. 104 (I. 146).

Moldau ſ. Donaufürſtenthümer.

Montenegro.
Erörterung über die politiſche Stellung Montenegros auf dem Pariſer Congreß. Nr. 420, Protok. 14, 15 (II. 425—25).

Neutraliſirung des ſchwarzen Meeres.
Stipulationen über die Neutraliſirung des ſchwarzen Meeres in den vier Punkten ſ. dieſe.
Verhandlungen über die Neutraliſation des ſchwarzen Meeres auf den Wiener Conferenzen 1855. Nr. 342, Protok. 10 (II. 141 ff.), Prot. 11 (II. 147 ff.), Prot. 12 (157 ff.), Prot. 13 (II. 177 ff.), Prot. 14 (II. 191 ff.).
Verhandlungen über die Neutraliſirung des ſchwarzen Meeres auf dem Pariſer Congreß. Nr. 420, Protok. 2 (II. 373), Prot. 3 (II. 377), Protok. 4 (II. 379—383), Prot. 5 (II. 383), Prot. 8 (II. 399—401), Prot. 10 (II. 407).

Neutralitäts-Bündniß.
Ruſſiſcher Vorſchlag an Oeſterreich und Preußen zu einem Neutralitätsbündniß, Januar 1854. Nr. 189. (I. 267).
Aktenſtücke bezügl. des Neutralitäts-Bündn. Nr. 190. (I., 268). Nr. 191. (I., 268. 269.) Nr. 195. 196. (I. 273—276).

Noten vom 8. Auguſt 1855. Nr. 247, 48 (I. 341, 42, 464, 65).

Oeſterreichiſch-preußiſche Verhandlungen
über die Neutralitäts-Erklärung am Bunde, Novbr. 1853. Nr. 349—51 (II. 223—225).

Digitized by Google

über Mobiliſirung des Bundesheeres, Juli u. Auguſt 1854. Nr. 335 (II. 232). Nr. 245 (I. 339).
über die öſterreich. Propoſitionen am Bunde vom 25. Auguſt 1854, die vier Garantiepunkte und den Zuſatzartikel vom 26. Nov. 1854 zum öſterreich.-preuß. Vertrag v. 20. April 1854. Nr. 254 (I. 354). Nr. 257, 58 (I. 359, 363). Nr. 259, 260, 61, 62 (I. 366—75). Nr. 264 (I. 377). Nr. 266 (I. 383). Nr. 268—273 (I. 387—395).
über den Decembervertrag. Nr. 282, 83 (I. 403, 4).
über die Ausführung der Militärconvention zum Aprilvertrag, Ende 1854 u. Anfang 1855, eventuelle Mobiliſirung des Bundesheeres. Nr. 284 (405). Nr. 287 (I. 409). Nr. 291 (I. 413). Nr. 292, 93 (I. 415, 16).
über die Erklärung der beiderſeitigen Geſandten am Bunde v. 22. Febr. 1855. Nr. 307 (I. 439). Nr. 310 (I. 443). Nr. 312 (I. 447). Nr. 314 (I. 450). Nr. 321 (II. 13).
über die Depeſche des Grafen Neſſelrode an den ruſſ. Geſchäftsträger in Frankfurt a. M., v. Glinka, und die Note des Letzteren an den Bundes-Präſidialgeſ. Graf Rechberg. Nr. 329, 30 (II. 50). Nr. 332. 33 (II. 54). Nr. 343 (II. 201).
über Oeſterreichs beabſichtigte Vorlagen am Bunde, nach Abbruch der Wiener Conferenzen, Juni 1855. Nr. 345 (II. 208). Nr. 361 (II. 244).
über den Bundesbeſchluß vom 26. Juli 1855. Nr. 389. 90 (II. 299).
über Preußens Stellung zu den Friedenspräliminarien und der beabſichtigten öſterr. Vorlage am Bunde, Jan. 1856. Nr. 407, 8 (II. 321, 22). Nr. 411, 12 (II. 324, 25).

Pacificationspläne Oeſterreichs im Mai und Juni 1856.
Text. Nr. 381 (II. 281—289). Nr. 342 (II. 191—200).
Actenſtücke bezügl. der öſterreich. Pacificationspläne. Nr. 366 (II. 66). Nr. 378—386 (II. 274—297). Nr. 325 (II. 32). Nr. 331 (II. 51).

Pariſer Congreß.
Protokolle der Sitzungen des Pariſer Congreſſes. Nr. 420 (II. 362—469).

Seerecht.
Verhandlungen des Pariſer Congreſſes bezüglich einiger Aenderungen im Seerecht. Nr. 420. Prot. 22 (II., 449 ff.) Prot. 23 (II. 462).

Ultimatum
Rußlands an die Pforte. Nr. 80, 81 (I. 95, 96).
der Weſtmächte an Rußland. Nr. 199 (I. 277).

Verträge.
Allianzvertrag zwiſchen Frankreich, Großbritanien und der Türkei vom 12. März 1854. Nr. 207 (I. 283, 457).
Allianzvertrag zwiſchen Frankreich und England vom 10. April 1854. Nr. 220 (I. 300, 459).
Allianzvertrag zwiſchen Oeſterreich und Preußen v. 20. April 1854 nebſt Zuſatzartikel nnd Militärconvention von demſelben Datum. Nr. 222, 23. (I. 302, 460).
Vertrag zwiſchen Oeſterreich und der Türkei über die Beſetzung der Donaufürſtenthümer vom 14. Juni 1854. Nr. 236. (I. 323, 463).
Zuſatzartikel vom 26. November 1854 zum Vertrag zwiſchen Oeſterreich und Preußen v. 20. April 1854. Nr. 274 (I. 396).

Digitized by Google

Vertrag zwiſchen England, Frankreich und Oeſterreich vom 2. Dezbr. 1854. Nr. 278 (I. 398, 466).

Beitrittserklärung Sardiniens vom 26. Jan. 1855 zum engliſch-franzöſiſchen Vertrag v. 10. April 1854 nebſt Militair- und Finanz-Convention vom 26. Januar 1855. Nr. 300, 300a u. b (I. 429, 468).

Vertrag zwiſchen England und der Pforte über die engliſch-türkiſche Legion v. 3. Febr. 1855. Nr. 307 (II. 5).

Allianzvertrag zwiſchen der Pforte und Sardinien. Nr. 320 (II. 12).

Pariſer Friedensvertrag vom 30. März 1856. Nr. 419 (II. 339).

Annexirte Spezialconvention über die Meerengen des Bosporus und der Dardanellen. Nr. 419 (II. 355).

Annexirte Spezialconvention über die Kriegsfahrzeuge auf dem ſchwarzen Meere. Nr. 419 (II. 357).

Annexirte Spezialconvention über die Aalandsinſeln. Nr. 419 (II. 359).

Vertrag zwiſchen England, Frankreich und Oeſterreich v. 15. April 1856. Nr. 421 (II. 470).

Vier (Garantie-) Punkte.

Redactionen der vier Garantiepunkte. Nr. 243 (I. 334). Nr. 247, 48 (I. 341, 42, 464, 65). Nr. 285 (I. 407). Nr. 288 (I. 411). Nr. 400, 401 (I. 310). Nr. 402, 3 (I. 314, 15). Nr. 420 (I. 367).

Walachei ſ. Donaufürſtenthümer.

Wiener Conferenzen 1853, 1854.

Acten der Wiener Conferenz vom 5. Dezbr. 1853. Nr. 150 (I. 206). Nr. 151 (I. 206, 452). Nr. 152 (I. 207). Nr. 153 (I. 208).

Acten der Wiener Conferenz v. 13. Jan. 1854. Nr. 155 (I. 210). Nr. 167 (I. 227). Nr. 170 (I. 230, 453).

Acten der Wiener Conferenz vom 2. Febr. 1854. Nr. 192 (I. 269, 454). Nr. 193 (I. 269). Nr. 194 (I. 271).

Acten der Wiener Conferenz v. 6. März 1854. Nr. 204 (I. 279). Nr. 205 (I. 281, 454).

Acten der Wiener Conferenz vom 9. April 1854. Nr. 219 (I. 299, 455).

Acten der Wiener Conferenz vom 23. Mai 1854. Nr. 226 (I. 306, 456). Nr. 220 (I. 300). Nr. 222, 23 (I. 302—5).

Wiener Conferenzen (14) 1855. (15. März bis 4. Juni.)

Protokolle. Nr. 342 (II. 81—191).

Aktenſtücke über den Abbruch der Wiener Conferenzen ſ. Abbruch.

Engliſcher Depeſchenwechſel bezügl. der Wiener Conferenzen ſ. Engliſche Correſpondenz.

Wiener Conferenz 1856.

Protokoll der Wiener Conferenz vom 1. Febr. 1856. Nr. 410 (II. 324).

Wiener Note.

Text. Nr. 105 (I. 147). Nr. 108 (I. 149).

Actenſtücke zur Geſchichte der Wiener Note. Nr. 94 (I. 118). Nr. 93 (I. 118). Nr. 104—110 (I. 148—153). Nr. 112—114 (I. 154, 155). Nr. 116—121 (I. 156—167). Nr. 123—125 (I. 167—170). Nr. 128—130 (I. 175—183). Nr. 134 (I. 187). Nr. 132, 33 (I. 184, 85).

Buchdruckerei von Guſtav Lange in Berlin, Friedrichsſtraße 103.

Digitized by Google

Aktenstücke

zur

orientalischen Frage.

Nebst

chronologischer Uebersicht

zusammengestellt

von

Dr. J. von Jasmund.

Dritter Band.

Berlin 1859.
Ferdinand Schneider.
Lennéstraße No. 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

1856.

April. 8. Der Pariser Congreß vereinigt sich über eine Instruction für die europäische Commission in den Donaufürstenthümern. Aktenstück Nr. 466.

Mai. 24. Der Divan der Moldau richtet bei dem Schlusse seiner Session einstimmig eine Petition zu Gunsten der Union an den Fürsten.

Juni. 6. Der moldauische Verein für Vereinigung der Donaufürstenthümer in Jassy veröffentlicht das nationale Programm, dessen Hauptsatz die Vereinigung der beiden Fürstenthümer unter einem erblichen Fürsten aus einer europäischen Dynastie. Nr. 467.

Mitte. Eine türkische Truppen-Abtheilung setzt sich in Besitz der Schlangeninsel.

Juli. 7. Fürst Barbo Stirbey legt das Hospodorat der Walachei nieder.

15. Fürst Gregor Ghika legt das Hospodorat der Moldau nieder.

23. Der Großvornick Theodori Balsch tritt kraft kaiserlichen Firmans die Kaimakamie der Moldau an.

28. Fürst Alexander Ghika tritt kraft des durch Kiamil-Bey überbrachten kaiserlichen Firmans die Kaimakamie der Walachei an.

31. Die Pforte erläßt eine Circulardepesche, worin sie sich aufs entschiedenste gegen die Idee der Union der Donaufürstenthümer erklärt, da sie mit dem Prinzip der Integrität der Türkei unvereinbar sei und die souverainen Rechte des Sultans verletze. Die Pforte fordert, daß die Mächte die Frage vorgängig für sich entscheiden und sich darüber vereinigen sollen, daß die Divans der Donaufürstenthümer nicht darüber berathen dürfen. Nr. 468.

Aug. 4. Das Petersburger Cabinet instruirt unter d. 4. Aug. den Gesandten in Paris, den Wiederzusammentritt der Conferenz zur Entscheidung über den Besitz der Schlangeninsel zu beantragen.

In die Verhandlungen über diesen Vorschlag fällt der Streit über die bessarabische Grenze hinein. Nr. 454.

7. Die Pforte reclamirt durch eine Depesche an die Contrahenten des Vertrags v. 30. März 1856, die Inseln im Donaudelta als Territorium unter der directen Herrschaft des Sultans und widerlegt die Auffassung, daß sie durch den Vertrag vom 30. März der Moldau zugewiesen seien. Nr. 451.

10. Die Russen übergeben Kars an den Muschir Ismail Pascha.

18. Mit diesem Tage haben, gemäß dem Friedensvertrag, die französischen Truppen das im Kriege besetzte Territorium vollständig verlassen.

30. Die Kommission zur Feststellung der bessarabischen Grenze schließt

Digitized by Google

1856.

eine Präliminar-Convention über ihre Arbeit ab. Zwei Punkte, über den Lauf des obern Yalpuck und die Stadt Bolgrad bleiben ungelöst.

Das britische Cabinet, seine auf dem Pariser Congreß vertretenen Ansichten aufgebend, schließt sich der Pforte und Oesterreich in der Gegnerschaft gegen die Idee der Union an.

Aktenstück Nr. 469. Sept. 4. Das Turiner Cabinet spricht sich in Bezug auf die türkische Depesche vom 31. Juli für die Union der Donaufürstenthümer aus und verlangt vor Allem, daß die Frage nicht präclusivisch entschieden und ein Ausspruch darüber der Divans ad hoc nicht abgewartet werde.

Die europäische Commission für die Reorganisation der Donaufürstenthümer tritt in den ersten Tagen des Septembers zu Constantinopel zusammen. Ihre Mitglieder sind: für Frankreich, Baron von Talleyrand-Perigord; für Großbritanien: Sir Henry Bulwer; für Oesterreich: Baron von Koller, später ersetzt durch Herr Liehman von Palmrode; für Preußen: Freiherr von Richthofen; für Rußland: Herr von Basily; für Sardinien: Ritter Bensi; für die Türkei: Mehmed-Esaad-Savfet-Effendi.

10. Eine Depesche Fuad Paschas weist den Kaimakam der Moldau an, die von Fürst Ghika decretirte Preßfreiheit aufzuheben und das frühere Preßgesetz nebst Censur wiederherzustellen.

Nr. 453. 19. Das Petersburger Cabinet richtet an das Pariser die Aufforderung, allen Cabinetten, welche den Friedensvertrag unterzeichnet haben, vorschlagen zu wollen, ihre Vertreter in eine Conferenz zu Paris zu vereinigen, um die über die Ausführung des Vertrages vom 18/30. März schwebend gebliebenen Fragen definitiv zu regeln.

Nr. 454. Das Petersburger Cabinet erklärt, sich den Beschlüssen der Majorität der Conferenz unterwerfen zu wollen.

Nr. 453. Das Pariser Cabinet schließt sich dem Vorschlag Rußlands an und erläßt Einladungen zu neuen Conferenzen.

Nr. 452. Oktbr. 8. Das preußische Cabinet spricht sich in Erwiederung auf die französische Einladung für den baldigen Zusammentritt der Pariser Conferenzen aus.

Nr. 470. 20. Die Pforte legt den Repräsentanten der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, den Entwurf eines Firmans für die Berufung der Firmans ad hoc in der Moldau und Walachei vor.

Nr. 453. 27. Das Petersburger weist das Pariser Cabinet auf die dringende Nothwendigkeit hin, daß die Pariser Conferenzen wieder zusammentreten, unter Hinweis auf das Verbleiben der östreich. Truppen in den Fürstenthümern und der englischen Flotte im Bosporus. In gleicher Weise wendet sich das Petersburger Cabinet an die andern Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben.

Nr. 454. In einer diesen Depeschen beigefügten Denkschrift erörtert das Petersburger Cabinet die Streitfrage über die Grenze am obern Yalpuck und die Stadt Bolgrad.

28. Eröffnung der Berathungen über den am 20. vorgelegten Firman über die Berathung der Divans ad hoc in der Moldau und Walachei. Es nehmen an den Berathungen Theil: Der Großvezier Reschid-Pascha und Fuad Pascha, Minister der ausw. Angelegenh.

Digitized by Google

1856.

für die Türkei, für England der Botschafter Lord Stratford, für Frankreich der Botschafter Thouvenel, für Oestreich der Internuncius Baron Prokesch-Osten, für Preußen der Gesandte von Wildenbruch, für Rußland der Gesandte von Butenieff, für Sardinine der Gesandte Durando, sowie ferner die Mitglieder der europäischen Commission für die Reorganisation der Donaufürstenthümer.

Oktb. 28. Nach dem Pariser Frieden sollen bis zu diesem Termine die Krim, die Donaufürstenthümer sowie die asiatischen Gebiete der Türkei von den alliirten, östreichischen und russischen Truppen geräumt sein.

Die englische Flotte bleibt im Bosporus und die österreichischen Truppen in den Fürstenthümern auf Grund dessen, daß Rußland durch die von ihm bezüglich der bessarabischen Grenze erhobenen Schwierigkeiten sich weigere, den Vertrag vom 30. März 1856 auszuführen. Die Pforte stimmt dem Verhalten Englands und Oesterreichs zu. Aktenstück Nr. 455. 45

Nov. Anf. Der französische und russische Gesandte in Constantinopel fordern von der Pforte Erklärungen über die Nichtausführung des Pariser Vertrags, insbesondere bezüglich des weiteren Aufenthalts der österreichischen Truppen in den Donaufürstenthümern und der englischen Flotte im Bosporus. Nr. 457. 45

Frankreich erklärt sich aufs entschiedenste wider das Verhalten Englands und Oesterreichs in der Bolgradfrage und gegen ihre willkührliche Repressalien durch Nichtbefolgung des Pariser Vertrags.

Der österreichisch-englische Einfluß gewinnt in Constantinopel vollkommen die Oberhand. Eine Ministerkrisis tritt ein und der England und Oesterreich ganz ergebene Reschid-Pascha wird Großvezier.

7. Das Pariser Cabinet entscheidet sich, die Differenz mit England nicht weiter zu treiben, sondern durch ein gütliches Verhandeln einen Austrag herbeizuführen. Es hält seine Idee neuer Conferenzen als Mittel der Ausgleichung fest. Nr. 456.

12. Das Londoner Cabinet erläßt eine ausführliche Depesche zur Widerlegung der russischen Denkschrift. Nr. 462.

Decbr. Das englische Cabinet giebt dahin nach, daß es dem Zusammentritt der neuen Conferenzen zustimmt.

2. 7. Das Pariser Cabinet theilt durch Depeschen und im Moniteur mit, daß die Mehrzahl der Mächte, welche den Vertrag von Paris unterzeichnet haben, sich für die Berufung der neuen Conferenzen entschieden haben und deren Berufung noch im December zu erwarten sei. Nr. 460. 46

Das Berliner Cabinet giebt in einer ausführlichen Denkschrift eine Beleuchtung über die verschiedenen Streitfragen, welche sich in Betreff des Pariser Vertrags erhoben haben und hofft von neuen Conferenzen eine definitive Erledigung der Differenzen. Nr. 464.

20. Das Petersburger Cabinet replicirt auf die englische Depesche vom 12. November mit einer Depesche, in welcher alle Streitpunkte noch einmal ausführlich erörtert werden. Nr. 463.

31. Die Pariser Conferenz tritt zusammen; als Vertreter der Mächte fungiren die zweiten Bevollmächtigten des Pariser Congresses, mit Ausnahme des Vorsitzenden, Grafen Walewski.

Digitized by Google

1857.

Aktenstück Nr. 465. Jan. 6. Schlußprotokoll der Pariser Conferenzen. Dasselbe setzt fest, daß die Stadt Bolgrad an die Moldau fällt, während Rußland am obern Yalpuk ein Stück Land gewinnt; die Grenzberichtigung muß bis zum 30. März beendet und bis zu diesem Datum die Fürstenthümer und das schwarze Meer von den österreichischen Truppen resp. der englischen Flotte geräumt sein. Die Inseln des Donaudeltas werden wieder unter die unmittelbare Souverainetät des Sultans gestellt. Die Schlangeninsel fällt der Türkei zu, mit der Verpflichtung, einen Leuchtthurm daselbst zu unterhalten.

Nr. 471. 13. Die Berathungen über den Firman bezüglich der Berufung der Divans ad hoc in den Fürstenthümern werden geschlossen und der Ferman festgestellt. Derselbe hält für die Vertretung in den Divans die alte Einrichtung der fünf Categorien aufrecht (Großbojaren, Kleinbojaren, Handelsstand, Geistlichkeit resp. Klöster, Bauern). Den Divans wird die innere Autonomie garantirt und die unbeschränkteste Freiheit zur Darlegung ihrer Wünsche gestattet. Der in dem Entwurf des Firmans befindliche Passus, welcher ziemlich deutlich eine Erörterung der Union verbot, ist ganz abgeschwächt und den Divans ein Ausspruch auch über diesen Punkt unbenommen.

Nr. 472. Febr. 4. Der Moniteur veröffentlicht einen Artikel, in welchem das Pariser Cabinet sich aufs Entschiedenste für die Union der Donaufürstenthümer ausspricht und die Hoffnung festgehalten wird, diese Idee zu realisiren.

18. Das von Rußland durch den Pariser Vertrag an die Moldau abgetretene Stück von Bessarabien wird von den moldauischen Behörden, nach Feststellung der Grenze, in Besitz genommen.

März 1. Der Kaimakam der Moldau, Theodor Balsch, stirbt.

7. Fürst Conaki Vogoridis wird von der Pforte zum Kaimakam der Moldau ernannt.

8. Kiamil Bey übergiebt den Firman für die Berufung der Divans ad hoc dem Kaimakam der Walachei.

12. Kabuli-Effendi übergiebt den Firman für die Berufung der Divans ad hoc dem Kaimakam der Moldau.

16. Der türkische und sardinische Commissar für die Reorganisation der Donaufürstenthümer treffen in Bukarest ein.

17. Der englische und französische Commissar treffen in Bukarest ein.

18. Eintreffen des österreichischen Commissars in Bukarest.

19. Die unionistische Partei der Walachei veröffentlicht ihr Programm.

Nr. 473. 22. Das Wahlcomité zu Jassy veröffentlicht sein unionistisches Programm.

27. Eintreffen des preußischen Commissars in Bukarest.

April 2. Der russische Commissar trifft in Bukarest ein, indem er seine Ankunft so lange verzögert hat, bis die letzten österreichischen Truppen das Gebiet der Fürstenthümer verlassen haben.

24. Die europäische Commission tritt in Jassy zusammen und bleibt daselbst für die Dauer eines Monats.

Mai. Die Commission für die Reorganisation der Donaufürstenthümer constituirt sich, zuvörderst unter der Präsidentschaft von Savfet-

Digitized by Google

1857.

Effendi, für den ersten Monat; nach Beschluß der Commission wird weiterhin jeder der Commissare je einen Monat präsidiren.

Die Commission constatirt in den ersten Berathungen eine Reihe von Schwierigkeiten, die sich der Ausführung des Firmans für die Walachei entgegenstellen und wendet sich an die Vertreter der Mächte zu Constantinopel, um von ihnen die Lösung und Feststellung der schwierigen und zweifelhaften Punkte zu erfordern.

Mai 28. Das Berliner Cabinet erläßt eine Depesche bezüglich der Angelegenheiten der Donaufürstenthümer, in welcher es den Divans das Recht vindicirt, über diese Frage sich auszusprechen, für sich selbst seine Entscheidung über die Frage vorbehält, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Conferenzen darüber zu entscheiden berufen sein werden. Das Berliner Cabinet vertheidigt zugleich das Verhalten seines Commissars. Aktenstück Nr. 475.

30. Die aus den Vertretern der Mächte, welche den Pariser Vertrag abgeschlossen haben, gebildete Conferenz vereinigt sich über die dem Firman vom 13. Januar, in Folge der Reclamationen der europäischen Commission zu Bukarest, zu gebenden Erläuterungen und Veränderungen. Dieser Beschluß wird der europäischen Commission, resp. dem Kaimakam der Walachei zur Nachachtung übersandt und gleichzeitig dem Kaimakam der Moldau davon Kenntniß gegeben, damit der Firman so genau als möglich mit Ausnahme exceptioneller und der Moldau eigenthümlicher Fälle angewendet werde. Nr. 480.

Juni. Die europäische Commission beschließt einstimmig, daß die Wahllisten der Moldau erst als gültig betrachtet werden könnten, nachdem sie auf Grund des Beschlusses vom 30. Mai berichtigt und daß die Frist von 30 Tagen, die für die Erhebung der Reclamationen bewilligt sei, erst von dem Tage der Veröffentlichung der rectificirten Listen datirt werden dürfe. Der türkische Commissar wird ermächtigt, diesen Beschluß dem Kaimakam der Moldau mitzutheilen.

Der Kaimakam der Moldau verfolgt ohnerachtet der von der europäischen Commission in Betreff des Firmans erhobenen Bedenken die Anfertigung der Wahllisten und läßt am 11ten die erste Liste (der Geistlichkeit) veröffentlichen.

11. Der Metropolit protestirt gegen diese Liste als voll von Ungesetzlichkeiten.

13. Die Wahllisten der Moldau werden für geschlossen erklärt und die Wahlen auf den 12. Juli angesetzt:

17. Die europäische Commission beschließt erst an diesem Tage ihre auf Grund des Beschlusses der Repräsentanten der Mächte zu Constantinopel vom 31. Mai vorgenommene Interpretation und Berichtigung des Wahlfirmans.

19. Abschluß der im Protokoll vom 6. Januar vorgesehenen Convention zwischen Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland, Sardinien und der Türkei über die definitive Regelung der bessarabischen Grenze und die Frage der Inseln des Donaudeltas sowie speziell der Schlangeninsel. Nr. 511. 511a.

Digitized by Google

1857.

Aktenstück Nr. 477. Juni 25. Identische Note der Gesandten Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens an die Pforte, in welcher gegen das Wahlverfahren in der Moldau protestirt und erklärt wird, daß die europäische Commission sich mit einem aus derartigen Wahlen hervorgehenden Divan nicht in Verbindung setzen könne. Es wird von der Pforte verlangt, activ gegen das Verfahren des Kaimakams der Moldau einzuschreiten. Die Gesandten Englands und Oesterreichs schließen sich diesem Schritte nicht an.

Nr. 476. Juli 1. In der Sitzung der europäischen Commission zu Bukarest vom 1. Juli wird ein ausführlicher Protest der nationalen Partei in der Moldau gegen die Wahllisten und die darauf zu gründenden Wahlen zum Vortrag gebracht.

2. Nach Rectificirung der Wahllisten auf Grund des Beschlusses vom 30. Mai erläßt der Kaimakam der Walachei die Verordnung für die Wahlen.

Nr. 481. 4. Die Vorlage des von Savfet-Effendi an den Kaimakam der Moldau erlassenen Schreibens in Folge des Anfangs Juni gefaßten Beschlusses der europäischen Commission ergiebt, daß der türkische Commissar dem Kaimakam der Moldau die Ausführung des Beschlusses anheimgestellt, ihn aber nicht dazu verpflichtet habe. Gegen den deshalb erhobenen Protest der Commissare von Rußland, Frankreich, Preußen und Sardinien unterstützt der österreichische Commissar Savfet-Effendis Verhalten, indem er eine Mittheilung des österreichischen Gesandten verliest, wonach der Beschluß vom 30. Mai für den Kaimakam der Moldau nicht verpflichtende Kraft habe üben sollen.

5. Die Commission und jeder einzelne der Commissare berichten über den in der Commission ausgebrochenen Zwiespalt nach Constantinopel.

Nr. 480. 482. 8. Die Pforte beschließt die Wahlen in der Moldau um vierzehn Tage aufzuschieben, ein Vorschlag, der von den Gesandten Frankreichs, Rußlands, Preußens und Sardiniens acceptirt, von denen Englands und Oesterreichs aber abgewiesen wird.

Nr. 480. 482. 10. Lord Stratford und Baron Prokesch unterbreiten der Pforte die Proposition eines Wiederzusammentritts der Conferenz zu Constantinopel, wie am 30. Mai geschehen, indem sie erklären, daß sie der Pforte nicht das Recht zuerkennen können, selbstständig und für sich allein eine gemeinsame Frage zu entscheiden, stimmen aber der Hinausschiebung der Wahlen auf acht Tage zu.

Nr. 480. 482. 15. Der Vorschlag des englischen und französischen Gesandten, officiell den andern vier Gesandten mitgetheilt, wird von diesen abgelehnt.

Nr. 480. 482. 17. Die Pforte faßt eine neue Vertagung ins Auge, und theilt dem französischen Gesandten und den gleichgesinnten Collegen diesen Vorschlag mit, welchem dieselben zustimmen.

Nr. 479. 18. Die Gesandten Englands und Oesterreichs weisen jede Vertagung zurück, bestreiten der türkischen Regierung das Recht einer solchen und erklären, die ganze Verantwortlichkeit eines Vorgehens mit den Wahlen auf sich zu nehmen.

Die Pforte sendet telegraphisch den Befehl zur Ausführung der Wahlen nach Jassy.

Digitized by Google

1857.

Juli 19. Die Wahlen finden in der Moldau statt.

21. Der französische Botschafter läßt dem türkischen auswärtigen Minister durch den Dolmetscher ausführliche Instructionen in Abschrift zugehen, in welchen er unter Beleuchtung der ganzen Vorgänge der Pforte die volle Verantwortlichkeit für die Entscheidung bezüglich der Wahlen zuweist, indem es sich nach dem Beschluß vom 30. Mai in dieser Sache im Wesentlichen nur um die ihr zufallende Obliegenheit handle, diesen Beschluß zur Anwendung zu bringen. Aktenstück Nr. 480.

28. Die Pforte erwiedert in ausführlicher Weise auf die Note der Gesandten Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens vom 25. Juni und rechtfertigt ihr Verhalten, indem sie besonders darauf sich stützt, daß sie einseitig gegenüber den Differenzen der Gesandten untereinander nichts Entscheidendes habe thun können. Nr. 482.

28. Die Nachricht von dem Resultat der Wahlen in der Moldau trifft in Constantinopel ein.

Der französische, preußische, russische und sardinische Gesandte richten eine Note an die Pforte, worin sie die sofortige und unbedingte Annullirung der Wahlen in der Moldau fordern. Nr. 483.

29. In der Sitzung der europäischen Commission zu Bukarest protestirt der französische Commissar gegen die moldauer Wahlen und erklärt, daß er sich jeder Verbindung mit einem Divan ad hoc widersetzen werde, welcher in Folge der besagten Wahlen einberufen werden könnte. Der russische, preußische und sardinische Commissar schließen sich dieser Erklärung an. Nr. 486.

Die betreffenden Commissare unterrichten die Consuln in Jassy von diesem Schritt.

30. Die Pforte erwiedert auf die Note der vier Gesandten vom 28ten, daß sie bereit sei, eine Vertagung des Divans bis zu dem Zeitpunkt auszusprechen, wo die zu berufende Pariser Conferenz sich über diesen Punkt ausgesprochen hätte. Zu dem einseitigen Vorgehen, welches die Gesandten fordern, hält sie sich nicht ermächtigt. Nr. 483.

Unter demselben Tage erwiedern die Gesandten durch eine einfache und kategorische Wiederholung ihrer Forderung, indem sie für den Fall der Weigerung den Abbruch der diplomatischen Beziehungen ankündigen.

31. In der Hoffnung mit Beseitigung der persönlichen Gereiztheit, welche sich zwischen den Gesandten der vier Mächte und den Leitern des Ministeriums gebildet, eine gütliche Lösung herbeizuführen, entläßt der Sultan den ganz dem österreichisch-englischen Einfluß ergebenen Reschid-Pascha vom Großvezierat und überträgt dasselbe Mehemet-Kibrisli-Pascha. Aali-Pascha übernimmt für Aali-Ghalib-Pascha das auswärtige Departement.

Die in Folge der Ereignisse von 1848 durch Firman der Pforte verbannten Walachen kehren amnestirt im Laufe des Juli in die Heimath zurück.

August 3. In der Sitzung der europäischen Commission zu Bukarest von diesem Tage erklärt der österreichische Gesandte das Verfahren seiner Collegen von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien für eine Nr. 486.

Digitized by Google

1857.

Ueberschreitung ihrer Befugnisse und eine Verletzung des Pariser Vertrags. Der englische Commissar nimmt eine weniger schroffe Stellung ein. Die vier Gesandten erklären, daß, nachdem ein Commissar einen Schritt, den sie im Auftrag ihrer Regierung gethan, critisirt und gegen denselben protestirt, sie darüber die Entscheidung den Cabinetten selbst anheimstellen müssen, bis zu einer Lösung aber an den Sitzungen der Conferenz nicht mehr Theil nehmen können.

Aktenstück Nr. 484. August 4. Das neue Ministerium erklärt den Gesandten der vier Mächte, nicht ohne Weiteres die geforderte Annullirung vornehmen zu können, ist aber bereit, eine Untersuchung einzuleiten und will zu dem Zwecke die Kaimakams nach Constantinopel berufen. Wenn die behaupteten Unregelmäßigkeiten sich als wahr ergeben sollten, würde sicherlich keine Macht die Wahlen aufrechthalten.

Die Gesandten weisen diesen Vorschlag zurück.

Nr. 485. 5. Den Gesandten wird in einer Note mitgetheilt, daß der Sultan an die verschiedenen Souveraine sich in persönlichen Schreiben wenden wolle, um sich mit ihnen über seine Lage zu verständigen und seine Handlungsweise zu motiviren. Die Ankündigung dieses Schritts werde hoffentlich den angekündigten Abbruch der diplomatischen Beziehungen verhüten.

Die Gesandten Frankreichs, Rußlands, Preußens und Sardiniens ziehen ihre Flaggen ein und brechen die diplomatischen Beziehungen ab.

Unter demselben Tage sendet Aali-Pascha an den Kaimakam der Moldau den Befehl, die Einberufung des Divans bis auf weitere besondere Weisung auszusetzen.

Kaiser Napoleon trifft zum Besuch bei der Königin Victoria in Osborne ein und es wird über die Frage der Wahlen in der Moldau eine Einigung zwischen beiden Cabinetten hergestellt.

Nr. 487. 11. Lord Palmerston zeigt im Hause der Gemeinen an, daß das britische Cabinet in die Annullirung der Wahlen in der Moldau gewilligt habe, daß Oesterreich wohl gleicher Absicht sei und daß das englische Cabinet der Pforte empfehlen werde, sich dem somit von allen Alliirten empfohlenen Schritt der Anordnung von Neuwahlen anzuschließen.

Nr. 474. 15. Das Central-Comité zu Bukarest veröffentlicht das nationale (unionistische) Programm.

18. Zwei telegraphische Depeschen zeigen den Gesandten von England und Frankreich die Entschlüsse ihrer Cabinette an, die Annullirung der Wahlen in der Moldau anzuempfehlen.

Nr. 491. 21. Das Petersburger Cabinet protestirt in einer besondern Depesche an Baron von Budberg in Wien gegen die Aeußerungen und das Verhalten des österreichischen Commissars in der Sitzung der Donaufürstenthümer-Commission vom 3. August.

22. Lord Stratford de Redcliffe und Baron Prokesch entschließen sich, der Pforte die am 18ten erhaltene Weisung mitzutheilen.

Nr. 488. 24. Die Pforte befiehlt telegraphisch dem Kaimakam der Moldau, die Wahlen zu annulliren, die Wahllisten entsprechend den Beschlüssen

Digitized by Google

1857.

vom 30. Mai zu revidiren und die Wahlen auf vierzehn Tage nach Empfang dieses Befehls anzusetzen.

Aug. 29. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Pforte und den Gesandten von Frankreich, Rußland, Preußen und Sardinien werden wieder aufgenommen.

31. In einer Depesche wiederholt die Pforte ihre telegraphisch unter dem 29ten gegebenen Weisungen an den Kaimakam der Moldau. Aktenstück Nr. 489.

Sept. 10. Die Wahlen in der Moldau finden statt. So entschieden anti-unionistisch die ersten Wahlen waren, so ganz überwiegend unionistisch fallen die neuen Wahlen aus.

23. Die Pforte richtet eine Depesche an ihre Vertreter im Auslande, worin sie ihr Mißtrauen gegen das Resultat der Wahlen in den Donaufürstenthümern ausspricht und im Voraus ihren Protest gegen jede politische Union erneuert, ohne jedoch den Gedanken an eine Assimilirung der administrativen Gesetze auszuschließen. Nr. 492.

26. Die Wahlen in der Walachei finden statt. Dieselben fallen ganz unionistisch aus.

Octbr. 4. An diesem Tage wird der Divan der Moldau mit großer Feierlichkeit eröffnet.

10. Das Berliner Cabinet replicirt auf die Depesche der Pforte vom 23. September dahin, daß sie ihre reservirte Stellung bezüglich der Frage der Union bewahrt; sie kann inzwischen das Mißtrauen der Pforte gegen die Divans nicht begründet finden und wünscht, daß die Pforte ihre rein negative Stellung bezüglich jener Frage aufgeben und mit positiven Vorschlägen die Initiative ergreifen möchte. Nr. 493.

19. In seiner siebenten Sitzung von diesem Tage faßt der Divan der Moldau insgesammt bis auf zwei Stimmen in einem Beschluß die Wünsche des Landes dahin zusammen: Autonomie nach den alten Capitulationen, Vereinigung zu einem Staat, ein fremder erblicher Prinz aus einem europäischen Fürstenhause, dessen Erben in der Landesreligion zu erziehen sind; Neutralität und Unverletzlichkeit des Staats; eine Repräsentativversammlung. Alles unter der Gesammtgarantie der Mächte, welche den Vertrag von Paris unterzeichnet haben. Nr. 495.

20. Nachdem der Divan der Walachei sich vollständig constituirt hat, wird der Antrag gestellt, daß der Divan vor allem Andern das nationale Programm zum Beschluß erhebe und sofort zur Prüfung des Antrags eine Commission ernenne.

21. Die Commission stattet ihren Bericht ab und das nationale Programm wird einstimmig vom Divan zum Beschluß erhoben.

22. In Erwiederung der türkischen Depesche vom 23. September erklärt das Peterburger Cabinet, daß es sich seinen endgültigen Beschluß bezüglich der Frage der Organisation der Donaufürstenthümer bis zur Zeit der Conferenzen vorbehalte. Nr. 494.

28. In Anlaß der beiden Beschlüsse der Divans ad hoc vom 19., resp. 21. October erläßt die Pforte eine neue Depesche, in der sie erklärt, unter allen Umständen auf ihrem Widerstand gegen die Union beharren zu wollen. Nr. 497.

Digitized by Google

1857.

Aktenstück Nr. 503. 517. Novbr. 7. Abschluß der Donauschifffahrtsacte Seitens Oesterreichs, der Türkei, Bayerns und Würtembergs zu Wien.

Nr. 498. 17. In Erwiederung der türkischen Depesche vom 28. October verweist eine Depesche des Petersburger Cabinets einfach auf die Haltung, die dasselbe bereits früher als die beschlossene bezeichnet habe.

Nr. 496. 18. Der Divan der Walachei erhebt ein ausführliches Memorandum zur Motivirung des Beschlusses vom 21. October mit allen gegen 6 Stimmen zum Beschluß.

Nr. 499. 22. Der Präsident der europäischen Commission zu Bukarest richtet auf die der Commission zugegangene Kunde, daß der Divan der Walachei sich vertagen wolle, an den Präsidenten desselben die Aufforderung, zur Revision der bestehenden Statute und Reglements zu schreiten.

Nr. 500. 28. Eine erneuerte Vorstellung in diesem Sinne wird von der europäischen Commission an den Divan der Walachei gerichtet.

Nr. 501. Dec. 1. Die Pforte bringt in einer Depesche die Frage zur Erörterung, ob es nicht gerathen sei, baldigst zu einer Schließung der Divans zu schreiten, da sie, sich mit einer Prüfung der bestehenden Gesetze zu befassen, nicht Neigung zu haben schienen.

Nr. 502. 15. In Erwiederung der Zuschriften der europäischen Commission vom 22. und 28. November theilt der Präsident des Divans der Walachei der Commission den Beschluß des Divans mit, daß sie gegenwärtigkeine weiteren Wünsche auszusprechen habe.

Die Regierungen von Frankreich, England, Rußland, Preußen und Sardinien verlangen, daß die Donauschifffahrtsacte fürerst nicht ratificirt werde, sondern ein Entwurf bleibe, bis sie auf den Pariser Conferenzen geprüft und als den Prinzipien, welche der Pariser Vertrag festsetzt, entsprechend bestätigt worden sei.

Nr. 505. 29. Die Pforte erklärt in Instructionen an den ersten Dolmetscher für den englischen Gesandten, daß sie die Ratification vornehmen werde, weil diese in nichts in Widerspruch mit ihren Verpflichtungen stehe. Die Rechte der Mächte, den Vertrag zu prüfen, würden dadurch nicht beeinträchtigt und der Vertrag könne allerdings für die andern Mächte, welche nicht Contrahenten, vor dieser Prüfung resp. Bestätigung keine bindende Kraft haben.

1858.

Nr. 507. Jan. 5. Die österreichische Regierung erläßt eine Depesche in der Donauschifffahrtsfrage, in der sie den Uferstaaten das Recht der Ratification vindicirt, der Pariser Conferenz aber nur die Befugniß zuerkennt, Act von jenem Vertrag zu nehmen, wobei den einzelnen Mächten unbenommen bleibe, auf diplomatischem Wege ihre Einwendungen vor den Conferenzen geltend zu machen, welche die Uferstaaten zu prüfen gewiß für ihre Pflicht halten würden.

Nr. 508. 8. Zu Wien werden die Ratificationen der Donauschifffahrtsacte ausgewechselt.

15. Die Pforte beschließt in Einverständniß mit den Repräsentanten der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, die Divans ad hoc der Fürstenthümer aufzulösen.

Nr. 512. 25. Der Firman zur Auflösung der Divans ad hoc wird von den Kai-

Digitized by Google

1858.

makamen zu Jassy und Bukarest verkündet. Eine Verordnung untersagt zugleich aufs strengste jede Vereinigung, die zum Ziel hätte die Arbeiten des Divans zu verlängern.

Mai 22. Eröffnung der Pariser Conferenzen. Als Bevollmächtigte fungirén für Frankreich: Graf Walewski (Vorsitzender); für Großbritanien: Graf Cowley; für Rußland: Graf Kisseleff; für Oesterreich: Baron Hübner; für Preußen: Graf Hatzfeldt; für Sardinien: Graf Villamarina; für die Türkei: Fuad Pascha.

Die Bevollmächtigten sprechen sich über die prinzipielle Auffassung der Frage der Vereinigung der Donaufürstenthümer aus; Frankreich erklärt sich für die Union, ebenso Sardinien und Rußland; Preußen nimmt eine Mittelstellung ein; Oestreich, die Türkei und England sind dagegen, letzteres mit der Maßgabe, daß es eine möglichste Assimilirung der administrativen Institutionen befürwortet. Frankreich läßt schließlich den Plan der politischen Union fallen und hofft durch ein System gegenseitiger Concessionen ein möglichst gutes Resultat erzielt zu sehen. Aktenstück Nr. 516. 200.

26. Zweite Sitzung der Conferenz. Die allgemeinen Grundlagen der Organisation werden erörtert. Nr. 516. 202.

Juni 5. Dritte Sitzung. Der österreichische Bevollmächtigte schlägt vor, daß die Conferenz ihre Arbeit mit der Revision der Reglements beginne. Der französische Bevollmächtigte legt dagegen einen allgemeinen, die Hauptpunkte der künftigen Organisation festsetzenden, Plan als Grundlage der Discussion vor. England ist für den von Oesterreich empfohlenen Gang; für den französischen Rußland, Preußen, Sardinien; die Türkei ist prinzipiell für den österreichischen Vorschlag, will jedoch jede Basis der Verhandlung acceptiren, die die politische Union ausschließt. Der endgültige Beschluß wird vertagt. Nr. 516. 202.

10. Vierte Sitzung der Conferenz. England erklärt sich bereit, auf die Discussion des französischen Plans einzugehen; ebenso unter Reserven die Türkei und Oesterreich.

Die Discussion wird eröffnet und gegen den Widerspruch Oesterreichs der Name: vereinigte Fürstenthümer der Moldau und Walachei acceptirt. Es wird beschlossen: Suzeränität der Pforte; gewählte, vom Sultan bestätigte Hospodaren. Nr. 516. 207.

14. Fünfte Sitzung der Conferenz. Weitere Discussion; beschlossen: zwei besondere Versammlungen; Oesterreich ist gegen die Bestellung eines Centralkörpers, über welchen die andern Mächte einig sind. Nr. 516. 209.

19. Sechste Sitzung. Verschiedene Einzelheiten über die Versammlungen in den einzelnen Fürstenthümern werden festgesetzt. Alle Mächte mit Ausnahme Oesterreichs einigen sich über einen Centralkörper, zusammengesetzt aus Mitgliedern, gewählt durch die Einzelversammlungen, und Mitgliedern, bestellt von den Hospodaren. Nr. 516. 210.

Juli 3. Siebente Sitzung. Eine Reihe von Einzelbestimmungen über die Attribute der Einzelversammlungen, der Centralkörper, die Hospodaren, die Stellung der Milizen, die Gerichtshöfe werden beschlossen. Die Bestimmung über die gemeinsame Fahne bleibt vertagt. England schlägt Erblichkeit der Hospodarenwürde vor, aber ohne Zustimmung zu finden. Nr. 516. 210.

Digitized by Google

1858.

Juli 7. Achte Sitzung. Die Conferenz discutirt über die Grundlagen des Wahlgesetzes.

Aktenstück Nr. 516. 213. 10. Neunte Sitzung. Die Details des Wahlgesetzes werden festgestellt, sowie über die Wahl des Hospodars Bestimmungen getroffen.

Nr. 516. 214. 15. Zehnte Sitzung. Es werden Bestimmungen über die Rechte der Fürstenthümer, das Verhältniß der suzerainen Macht und der garantirenden Mächte zu den Fürstenthümern getroffen.

Nr. 516. 216. 17. Elfte Sitzung. Fortsetzung der Discussion über die in der vergangenen Sitzung discutirte Materie.

Nr. 516. 216. 22. Zwölfte Sitzung. Die Conferenz beschließt über den Tribut, die Rechte der Hospodaren gegenüber den Versammlungen.

Nr. 516. 217. 30. Dreizehnte Sitzung. Die Conferenz beschließt über die Wählbarkeitsbedingungen zum Hospodarat, über die gemeinsame Fahne, sowie über die nächsten Aufgaben der innern Reorganisation, welche zu realisiren sind und die Frage der ausgetheilten Klöster.

Nr. 516. 218. August 9. Vierzehnte Sitzung. Die Conferenz discutirt einen auf die bisherigen Beschlüsse gegründeten Entwurf einer Convention.

Nr. 516. 220. 10. Funfzehnte Sitzung. Die Discussion des Entwurfs wird fortgesetzt.

Nr. 516. 221. 12. Sechzehnte Sitzung. Die Discussion des Entwurfs wird fortgesetzt.

Nr. 516. 222. 14. Siebzehnte Sitzung. Die Discussion des Entwurfs und des Wahlgesetzes wird abgeschlossen.

Nr. 516. 224. 16. Achzehnte Sitzung. Graf Kisseleff bringt die Frage der Stellung der Consuln in den Donaufürstenthümern zur Erörterung.

In derselben Sitzung findet eine ausführliche Erörterung über die Donauschifffahrtsacte statt, sowohl was die formelle Seite, als was die materiellen Bestimmungen angeht. Der englische Bevollmächtigte stellt auf Grund durch die Verträge festgestellter Prinzipien eine Reihe von Forderungen für die Emendation jener Acte, denen die Bevollmächtigten von Frankreich, Rußland, Preußen und Sardinien sich anschließen. Die Actnahme der Conferenz von der Donauschifffahrtsconvention wird ausgesetzt.

Nr. 516. 233. 19. Neunzehnte Sitzung. Der Termin für den Abschluß der Thätigkeit der europäischen Commission wird hinausgeschoben. Die Convention über die Anorganisation der Donaufürstenthümer wird unterzeichnet.

Nr. 510. 20. Französische Depesche über den Abschluß der Convention bezüglich der Donaufürstenthümer.

Nr. 519. Oesterreichische Depesche über den Abschluß der Convention bezüglich der Donaufürstenthümer.

Nr. 517. Nov. 8. Die Repräsentanten der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, vereinigen sich in Constantinopel über ein Arrangement zur Beendigung der Grenzstreitigkeiten zwischen der Türkei und Montenegro.

Digitized by Google

Aktenstücke.

CCCCXXXVII.

(Ergänzung zu Nr. CCCCXXI.)

Traité de garantie entre l'Autriche, la France et la Grande-Bretagne, signé à Paris le 15 avril 1856.

(Authentischer Text.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, voulant régler entre elles l'action combinée qu'entraînerait de leur part toute infraction aux stipulations de la paix de Paris ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche le sieur Charles Ferdinand, comte de Buol-Schauenstein etc. etc., et le sieur Joseph Alexandre baron de Hübner etc. etc.

Sa Majesté l'Empereur des Français le sieur Alexandre comte Colonna Walewski etc. etc., et le sieur François-Adolphe, baron de Bourqueney etc. etc.

et Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande le très honorable George-Guillaume-Frédéric, comte de Clarendon etc. etc., et le très honorable Henri-Richard-Charles, baron Cowley, etc. etc.

Lesquels après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont couvenus des articles suivants:

Art. I. Les hautes parties contractantes garantissent solidairement entre elles l'indépendance et l'intégrité de l'Empire Ottoman consacrées par le traité conclu à Paris le trente Mars mil huit cent cinquante six.

Art. II. Toute infraction aux stipulations du dit traité sera considérée par les puissances signataires du présent traité comme casus belli. Elles s'entendront avec la Sublime Porte sur les mesures devenues nécessaires et détermineront sans retard entre elles l'emploi de leurs forces militaires et navales.

Art. III. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans l'espace de quinze jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris le quinzième jour du mois d'avril de l'an mil huit cent cinquante six.

(Suivent les signatures.)

Digitized by Google

Ueberſetzung.

Garantie-Vertrag zwiſchen Oeſterreich, Frankreich und Großbritannien, abgeſchloſſen am 15. April 1856.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen und Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, beſeelt von dem Wunſche, die gemeinſame Action zu regeln, welche ihrerſeits jeder Bruch der Stipulationen des Pariſer Friedens nach ſich ziehen würde, haben zu dieſem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich den Herrn Karl Ferdinand Grafen von Buol-Schauenſtein u. ſ. w. und Herrn Joſeph Alexander Freiherrn von Hübner u. ſ. w.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Frankreich den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski u. ſ. w. und den Herrn Franz Adolph Baron von Bourqueney u. ſ. w.

und Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den ſehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon u. ſ. w. und den ſehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Baron Cowley u. ſ. w.

Welche nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Art. I. Die hohen contrahirenden Theile garantiren ſolidariſch unter ſich die Unabhängigkeit und Integrität des osmaniſchen Reichs, die in dem zu Paris am dreißigſten März achtzehnhundertſechsundfunfzig geſchloſſenen Vertrage feſtgeſtellt worden ſind.

Art. II. Jede Verletzung der Beſtimmungen des gedachten Vertrages wird von den Mächten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, als ein casus belli angeſehen werden. Sie werden ſich mit der hohen Pforte über die nöthig gewordenen Maßregeln verſtändigen und ohne Verzug unter ſich die Verwendung ihrer Land- und Seeſtreitkräfte beſtimmen.

Art. III. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen ſollen binnen vierzehn Tagen oder früher, wenn es geſchehen kann, ausgetauſcht werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten den beſagten Vertrag unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigefügt.

Geſchehen zu Paris den 15. April 1856.

(Folgen die Unterſchriften.)

CCCCXXXVIII.

(Ergänzung zu Nr. CCCCXXX.)

Memorandum Aali-Paſchas über die Stellung der Chriſten in der Türkei, Lord Clarendon unter dem 13. Mai 1855 mitgetheilt.

Unter allen Fragen, welche die Zukunft des ottomaniſchen Reichs angehen, beſchäftigt eine ganz beſonders die Gemüther. Die Erinnerungen an die Zeit der Unduldſamkeit, ſchon fern von uns, die Erörterungen der Preſſe in Europa haben ihr eine hohe Bedeutung verliehen; der ruſſiſchen Politik, geſchickt in der Benutzung jeglicher Waffe, iſt es öfters gelungen, ſie bis zu dem Punkt zu

Digitized by Google

treiben, die aufrichtigsten und nützlichsten Alliirten der Pforte momentan irre zu führen. Diese Frage, wenn sie unvorsichtig behandelt würde, könnte im Orient Wirkungen herbeiführen, welche im vollständigen Widerspruche mit den Ziele ständen, welches große Nationen um den Preis der größten Opfer verfolgen; dagegen aber wird sie, wenn glücklich gelöst, alle die Interessen sichern helfen, für deren Vertheidigung der gegenwärtige Krieg unternommen worden ist. Es ist daher unumgänglich nöthig, sie in ihrem ganzen Umfange zu untersuchen und zu studiren.

Die Frage, um die es sich handelt, ist die des religösen Schutzes der christlichen Unterthanen des Sultans oder, um es anders auszudrücken, die Forderung von Garantieen für die Erhaltung und Beobachtung ihrer religiösen Privilegien; eine Forderung, welche von Rußland vorgebracht entschieden von Europa mißbilligt worden ist und die gegenwärtigen Verwicklungen veranlaßt hat, die endlich, wenn sie unter irgend welcher Form zugestanden würde, sei es zum Vortheil einer Gemeinschaft, sei es zum Vortheil aller, die gefährlichste Verletzung der Souverainetäts-Rechte und der legitimen Autorität des Sultans bilden würde.

Denn in der That, welche größere Beschränkung für die Ausübung der souverainen Autorität in einem Lande und welchen verderblicheren Abbruch an der Freiheit der Action und an dem Prestige, die für den Bestand jeder Regierung so nothwendig sind, kann es geben, als die Proklamirung einer auswärtigen Garantie?

Wenn man auf die Geschichte der Vergangenheit einen Blick wirft, so begreift man leicht, wie die irrthümlichsten Ideen sich in die Gemüther eingeschlichen und wirklich zum Theil darin festgesetzt haben. Die häufigen Kriege, in welche sich die Staaten Europas gegen die Türkei verwickelt sahen, die Vermischung der politischen und der religiösen Abneigungen, das Bedürfniß, die Bevölkerungen zu den größten militairischen Anstrengungen anzutreiben, indem man mit der Religion Kriege begründete, deren wahre Ursache der Besitz streitiger Gebiete bildete, alles dies hat dazu beigetragen, den Geist der Nationen über einander in die Irre zu führen.

Wir haben vor unsern Augen ein neues gleiches Schauspiel von solchen Täuschungen der Geschichte, indem wir sehen, wie es Rußland gelungen ist die große Mehrzahl seiner Unterthanen zu überreden, daß der Angriffskrieg, welchen es gegen ein Reich unternommen hat, das nach dem Ausspruch aller öffentlichen Erklärungen der europäischen Mächte unzertrennlich mit dem europäischen Gleichgewicht verknüpft ist, nur ein Kampf für den Glauben sei.

Wie hätte auch das christliche Europa zu der Zeit, wo die religiösen Schranken die Nationen so vollständig trennten, sich vorstellen können, daß die Christen sich im freien Genuß ihres Cultus unter der Souverainetät des Islam befänden und daß an der Seite der muselmännischen Moschee sich die christliche Kirche erhöbe? Wie hätte man die gegenwärtig unbestreitbare Wahrheit, daß das Gesetz selbst eines erobernden muselmännischen Volkes die Verpflichtung enthielte die Religion der Besiegten zu achten; und daß, wenn man den harten Geist der Zeiten und den geringen Grad von Verbreitung der Aufklärung bezüglich dieser Fragen in Anschlag bringt, wenn man der Ungleichheit der Stellungen insbesondere auf politischem Gebiete, wie sie mehr oder minder in ganz Europa gemeinsam gewesen ist, Rechnung trägt, die religiöse Propaganda nie unter dem Scepter der Muselmänner den Charakter der Verfolgung angenommen hat.

Digitized by Google

Es iſt thatſächlich, daß die Duldſamkeit der Sultane faſt einzig in der Geſchichte geweſen iſt; daß in den von den Osmanen eroberten Gebieten die verſchiedenen unterworfenen Völkerſchaften ſich in ihrer nationalen Eigenthümlichkeit, ihren Geſetzen und ihren Religionen erhalten haben, und daß, während anderswo die Verſchmelzung der verſchiedenen Elemente, aus denen die Völker beſtehen, faſt überall gewaltſam betrieben worden, ſich hier die verſchiedenen Elemente in der ganzen Mannigfaltigkeit ihrer Verſchiedenheiten unter der Autorität des Sultans unbeläſtigt erhalten haben und heute ſich bewahrt und beſchützt finden eben durch die Grundſätze des muſelmänniſchen Geſetzes, das man ſo oft und ſo fälſchlich der Intoleranz beſchuldigt hat.

Man würde aber vergebens die Urſache zu entdecken ſuchen, welche in Zeiten der Aufklärung wie die unſrige die Vorſtellung erhalten konnte, daß ohne auswärtigen Schutz die religiöſen Privilegien der Chriſten im osmaniſchen Reiche gefährdet ſein würden, wenn man nicht daran dächte, daß ein eingefleiſchter und ausdauernder Feind des osmaniſchen Reichs, Rußland, ſeit langer Zeit mit eben ſo viel Thätigkeit als Glück daran gearbeitet hat, das Urtheil Europas in dieſer Frage zu verdunkeln, um unter dem Schleier falſcher religiöſer Vorwände rein politiſche Pläne durchzuſetzen. Das osmaniſche Reich zu desorganiſiren, durch alle möglichen Mittel herunterzubringen, ſeine politiſche Autorität wie ſeine Provinzen zu zerſtückeln und ſich ſelbſt in den Gegenden feſtzuſetzen, wo die beſtehende Ordnung ſich in Verwirrung aufgelöſt hätte — das war, das iſt noch der Plan Rußlands. Zum Glück hat es jetzt keine Mitſchuldigen mehr, wird es deren in Zukunft keine mehr finden, wird es ihm nicht mehr gelingen, noch einmal das Urtheil Europas irre zu leiten und von uns abzuwenden. Die Ereigniſſe, welche die Revolution umgaben, aus der das gegenwärtige Königreich Griechenland hervorgegangen iſt, ſind das letzte Beiſpiel dieſer perfiden Geſchicklichkeit, deren letzte Stunde endlich geſchlagen hat.

Aus freiem Entſchluſſe geſchah es, im Augenblicke der Eroberung und in der Fülle der Gewalt, daß die Sultane, treu den Gefühlen der Menſchlichkeit und dem Geiſte des Islam, den Chriſten des osmaniſchen Reiches ihre erſten Privilegien verliehen. Kein materielles Hinderniß verwehrte dieſen Fürſten, ſich ihrer unbeſchränkten Gewalt *gegen* den Glauben der Beſiegten zu bedienen; und der Gebrauch, den ſie von ihrer Gewalt machten, war, dieſen Glauben zu beſchützen und zu erhalten, indem ſie ihn mit Privilegien bekleideten, die nie verletzt worden ſind. Wenn im Innern des osmaniſchen Reiches, wie in andern Staaten, Akte der Bedrückung vorgekommen ſind, ſo lag die Schuld an der Unwiſſenheit der Zeiten, der Verſchiedenheit der Racen und der noch zu lebendigen Erinnerung an die Periode des Kampfes und der Eroberung. Das osmaniſche Reich hat in dieſer Beziehung dieſelben Phaſen durchgemacht, wie die andern Länder, und man kann zuverſichtlich ohne Furcht vor gegründetem Widerſpruch behaupten, daß während der Epochen der Finſterniß und Intoleranz, die auf ganz Europa gelaſtet haben, es nicht das osmaniſche Reich war, in dem die beſiegten Minoritäten ihr Loos am meiſten zu beklagen hatten.

Es hat vielleicht eine Epoche gegeben, wo die Phyſiognomie der muſelmänniſchen Herrſchaft in einigen Theilen des osmaniſchen Reiches für die Chriſten einen bedauernswerthen Charakter annahm. Es war dies zur Zeit der ungemeſſenen Entwicklung des Einfluſſes der Janitſcharen, welche eine für alle Autorität und alles Recht gefährliche Stellung ſich angemaßt hatten. Aber die Gerechtigkeit der Sultane hat für immer dieſe gefährliche Körperſchaft ſo wie

Digitized by Google

jede Art von Einfluß, welche sich daran knüpfte, vernichtet; und die hervorragendsten Staatsmänner Europas haben nicht angestanden zu erklären, daß seit der Vernichtung der Janitscharen die Türkei in dem Zeitraume weniger Jahre im Verhältniß mehr wie jedes andere Land fortgeschritten wäre.

Niemals hat die muselmännische Autorität gewaltsam einen nichtmuselmännischen Unterthan zu bekehren gesucht. Die Patriarchate, zu einer Zeit gegründet, wo Rußland noch nicht bestand, vereinigen eine solche Menge von bürglichen und religiösen Rechten, daß man in Wahrheit sagen kann, daß mit Ausnahme der politischen Autorität, welche die muselmännische Regierung allein übt, die Christen nicht sowohl von einer muselmännischen, als von einer christlichen Autorität verwaltet, gerichtet und geleitet werden. Aus freien Stücken, ohne durch eine andere Erwägung als die ihrer Pflichten dazu geführt worden zu sein, haben die Sultane einen solchen Zustand begründet, der nie ernstlich gefährdet worden ist; und Rußland ausschließlich hat ein Interesse daran das Gegentheil hiervon glauben zu machen und die christlichen Unterthanen der Pforte sowie christliche Mächte zu der Ueberzeugung zu bringen, daß die den Christen bewilligten Privilegien der Intervention des Auslands ihren Ursprung verdanken und ihre Erhaltung verdanken werden.

Die Türkei hat ein Recht sich von allen gerechten und aufgeklärten Staatsmännern einer gründlichen Würdigung so unbestreitbarer Wahrheiten, wie der eben auseinandergesetzten, zu versehen. Selbstständig und um den Wünschen ihrer Alliirten zuvorzukommen, hat die Pforte die religiösen Privilegien bestätigt und erweitert, und hat die möglichst schnelle Verbesserung der Lage ihrer Unterthanen, ohne Unterschied der Race und der Religion, angekündigt. Vor aller Welt und um auf die schlagendste Weise die Verläumdungen Rußlands zu erwidern, sind diese Verbesserungen realisirt und diese neuen Fortschritte versprochen worden. Wenn die rückhaltlosesten und entschiedensten Erklärungen den mit der hohen Pforte alliirten Mächten nicht genügend erscheinen, welche sich für verpflichtet halten, nichts zu versäumen, um das Geschick ihrer Religionsgenossen zu sichern, welche besseren Garantieen kann man sich vorstellen, als die, welche dem Interesse der Regierung des Sultans selbst entspringen, alle seine Unterthanen, welches auch ihre Religion sei, glücklich und zufrieden zu machen.

Kann Europa eine größere Sicherheit finden, als die aus dieser großen moralischen Garantie sich ergebende, welche die aufrichtigsten und entschiedensten aus freiem Willen gegebenen Erklärungen bekräftigt.

Wenn daher die hohe Pforte durch ihre Handlungen in der Vergangenheit, durch ihre ausdrücklichen Erklärungen in der Gegenwart, durch die richtige Würdigung ihrer theuersten Interessen der Zukunft genügende Garantieen für die Aufrechthaltung und Beobachtung der religiösen Privilegien der christlichen Unterthanen des Reiches bietet, welche gefährlichen Folgen würde dagegen die Stipulation einer Garantie haben! Die Forderung auf Einreihung einer bestimmten Garantie in die Verträge würde von selbst mit sich führen:

1. Einen Angriff auf die Würde der kaiserlichen Regierung, denn sie würde einen Hintergedanken bei allen Erklärungen, einen Mangel an Offenheit und Zuverlässigkeit bei feierlichen Versicherungen voraussetzen; sowie ferner, daß die Pforte alles das verkennen könnte, was bezüglich der administrativen Grundsätze als festgestelltes Axiom gilt, die wesentliche Richtschnur für jede Regierung, mit allen möglichen Mitteln das Wohlsein aller ihrer Unterthanen zu verwirklichen.

2. Einen Angriff auf die Souveränetätsrechte der Pforte, denn sie trüge

Digitized by Google

den Charakter eines fremden Willens und einer fremden Initiative, welche sich mit denen des Sultans in der Ausübung seiner Herrscher-Autorität vermischen würden.

3. Eine Lähmung der Action der administrativen Autorität; denn indem sie in den Augen der Bevölkerungen des Ottomanischen Reichs feststellt, daß die Aufrechthaltung und Beobachtung der Privilegien der Christen in Zukunft den auswärtigen Einflüssen nicht minder gedankt werden, als den wohlwollenden und erleuchteten Absichten der Regierung der hohen Pforte, würden dies Prestige und die Integrität der Regierung, welche für die Einheit und Stärke jeder administrativen Autorität so wesentlich sind, schwer und gefährlich verletzt.

4. Endlich würden die befreundeten und alliirten Mächte der hohen Pforte gewissermaßen sich selbst ein Dementi geben, wenn sie auf die wörtliche Einreihung der oben berührten Garantie in irgend welchen Vertrag beständen. In der That, alle Welt weiß, daß die Sendung, mit welcher Fürst Menschikoff beauftragt war, zum Ziel hatte, durch Ueberraschung oder Gewalt eine Anerkennung der Beziehung des Souverains von Rußland zum Schutz der Privilegien der Christen im Ottomanischen Reich zu erlangen. Alle Staatsmänner begriffen, daß unter dem Schleier eines erheuchelten Interesses für die orthodoxen Christen des Ottomanischen Reiches, Rußland zu seinem Vortheil eine wirkliche moralische Zerstückelung der souveränen Autorität des Sultans erreichen wollte, eine Zerstückelung, die die Gesetze des Bestandes der Souveränetät tiefer berührte, als der Verlust der wichtigsten Gebiete; denn es würde damit in das Herz jeder gesetzlichen und dauerhaften Regierung der Keim der Zerstörung eingepflanzt werden. Mit Billigung von ganz Europa hat die Regierung der hohen Pforte diesen ungerechten Anspruch zurückgewiesen, unter welcher verfänglichen Form sie auch, nachdem sie zuerst so entschieden ausgesprochen worden, später hat verhüllt werden sollen.

Es ist daher wenig natürlich, daß die befreundeten und alliirten Mächte der hohen Pforte, nachdem sie Se. Maj. dem Sultan in der gerechten Vertheidigung seiner souveränen Rechte soweit ihre Zustimmung gegeben haben, daß sie für seine Sache die Waffen ergriffen und ihre Soldaten gesendet haben, um an der Seite der seinigen zu sterben, im glorreichen Kampfe für die Befestigung der moralischen und materiellen Integrität eines Reiches, das als immer unentbehrlich für das europäische Gleichgewicht erklärt worden; es ist daher wenig natürlich, sagen wir, daß diese selben Mächte, im Namen der Freundschaft von Seiten der hohen Pforte dieselbe Concession an den auswärtigen Einfluß fordern, welchen sie in den Händen Rußlands so gefährlich fanden und noch finden.

Man könnte selbst hinzufügen, daß die Einfügung der Garantie, welche oben bezeichnet und deren Nachtheile wir eben nachgewiesen haben, in einen Vertrag, neue Situationen schaffen würde, für Jeden peinlich, und aus welchen die schwierigsten Autoritätsconflicte in der Folge erwachsen könnten.

Die Gerechtigkeit, die Logik, die Klugheit vereinigen sich, um eine Forderung zu beseitigen, welche in das öffentliche Recht Europa's einzuführen gefährlich wäre. Es ist folglich anzunehmen, daß die befreundeten und alliirten Mächte der hohen Pforte, nachdem sie durch die loyale Mitwirkung ihrer Diplomatie und ihrer Waffen, die materielle Befestigung des osmanischen Reiches erreicht haben, nicht dasselbe einer politischen und moralischen Erschütterung aussetzen werden, deren Folgen allen ihren Erklärungen und allen ihren Absichten entgegengesetzt sein würden. Es ist daher zu hoffen, daß die Frage, deren ver-

Digitized by Google

ſchiedene Seiten wir in ihrem wahren Lichte dargeſtellt haben, der Gegenſtand der ernſteſten und reiflichſten Prüfung ſein wird.

Die Stellung eines Reiches, welches die europäiſchen Staatsmänner vollſtändig wollen in dem europäiſchen Concert vertreten laſſen, darf ſich nicht gegen die übrigen in einer untergeordnetern Stellung befinden, und die Einheit und Unverletztheit der ſouveränen Gewalt muß die gemeinſame Regel für alle Staaten ſein.

CCCCXXXIX.

(Ergänzung zu Nr. CCCCXXXII.)

Offizielle Note des türkiſchen Gouvernements vom 21. März 1844, den Botſchaftern von England und Frankreich übergeben.

Se. Majeſtät der Sultan iſt des unerſchütterlichen Entſchluſſes, die freundſchaftlichen Beziehungen aufrecht zu halten und die Bande vollkommener Sympathie zu befeſtigen, welche ihn mit den großen Mächten verbinden.

Die hohe Pforte verpflichtet ſich, durch wirkſame Mittel zu verhindern, daß in Zukunft ein Chriſt, welcher den Islam abſchwört, zum Tode gebracht werde.

Note des engliſchen Botſchafters, Sir Stratford Canning, mit welcher er von obiger Note Act nimmt.

Die offizielle von Sr. Excellenz dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten gemachte Mittheilung wird der britiſchen Regierung überſandt werden, welche mit Genugthuung daraus entnehmen wird, daß die hohe Pforte, indem ſie wirkſame Maßregeln ergreift, um fernerhin die Hinrichtung zum Tode jedes von dem Islam abgefallenen Chriſten zu verhindern, für immer ein mit ihren freundſchaftlichen Geſinnungsäußerungen unverträgliches Prinzip aufgiebt.

CCCCXXXX.

(Ergänzung zu Nr. CCCCXXXII.)

Note Lord Redcliffes an die türkiſche Regierung vom 26. Januar 1856.

Mehrere Jahre ſind verfloſſen, ſeit die Hinrichtung eines jungen Armeniers zu Conſtantinopel, der dem mohamedaniſchen Glauben entſagt hatte und zu dem Chriſtenthum zurückgekehrt war, eine Hinrichtung, welcher kurz darauf eine ähnliche Strafvollziehung in Bruſſa folgte, die Entrüſtung von Europa erregte und die Regierungen von England und Frankreich bewog, gemeinſam der Wiederholung eines ſo großen Aergerniſſes vorzubeugen. Der Sultan und ſeine Miniſter blieben ihren beharrlichen Vorſtellungen nicht unzugänglich. Das perſönlich von Sr. kaiſerlichen Majeſtät dem britiſchen und auch dem franzöſiſchen Botſchafter gegebene Verſprechen, ſowie die amtlich eingegangenen Verpflichtungen der Pforte ſchienen durchaus genügend, die chriſtlichen Unterthanen des Reiches vor religiöſen Verfolgungen zu ſchützen und ins Beſondere den barbariſchen Gebrauch der Hinrichtung von Convertiten abzuſtellen.

Es kann jedoch nicht zugeſtanden werden, daß thatſächlich dieſes diplomatiſche Verſtändniß zwiſchen der Pforte und ihren Alliirten, obgleich gekrönt durch das Verſprechen des Sultans, zu ſo entſchiedenen und ſo wirkſamen Erfolgen geführt hat, als die franzöſiſche und die engliſche Regierung zu erwarten

Digitized by Google

berechtigt gewesen wären. Zwei Fälle sind bekannt, in denen letzthin gewisse Personen den Tod von Henkers Hand aus religiösen Gründen erlitten haben. In anderen Fällen hat man durch Gefangensetzung, schlechte Behandlung oder weite Entfernung entweder einen Widerruf zu erwirken oder die feindselige Stimmung eines fanatischen Haufens zu beruhigen gesucht. Ganze Familien katholischer Convertiten wurden bei einer Gelegenheit ihren Häusern entrissen und über die See nach Asien unter Umständen geschickt, welche jedes menschliche Gefühl empören und für das Leben jener Personen gefahrbringend waren. Protestanten, obgleich in ihrem religiösen Bekenntniß durch kaiserlichen Firman anerkannt und den Lokalbehörden empfohlen, sind ohne ihre Schuld beunruhigt worden, während die türkischen Beamten, weit entfernt sie gegen die Gewaltsamkeiten ihrer christlichen Verfolger zu schützen, selbst nur zu oft die Verfolgung begünstigt haben.

Sicherlich ist es an der Zeit, diesen Ueberrest eines unwissenden Jahrhunderts vollständig und für immer zu tilgen und die freisinnigen Erklärungen der Pforte zu Thaten zu machen. Handlungen, welche, um deutlich zu reden, Abgeschmacktheiten im Auge der Vernunft und Abscheulichkeiten in dem der Menschlichkeit sind, dürfen, nach den Regeln der Klugheit, nicht länger dem gesunden Verstande und den guten Gefühlen von Nationen trotzen, welche das engste Band vereinigt. Sie sind verurtheilt durch eine richtige Politik, durch die Civilisation. Eine Gesetzgebung, welche Anomalien in sich schließt, wird denen die sie aufrecht erhalten gefährlich. Eine Nation, welche nicht im Stande ist, sich von Makeln zu reinigen, verwirkt zuletzt die Sympathie der anderen und fällt als Opfer ihrer vereinzelten Schwäche.

Auf das Tiefste von diesen wichtigen Wahrheiten durchdrungen und eifrig besorgt, das osmanische Reich von Uebelständen zu befreien, die dem Verkennen jener Wahrheiten entspringen, appellirt eine freundlich gesinnte Regierung, im Verein mit einem mächtigen und edelherzigen Alliirten noch einmal an die Weisheit und den Edelsinn, welche in kritischen Augenblicken selten dem Rathe der Pforte entstanden sind.

England und Frankreich machen, wie Jedermann weiß, gigantische Anstrengungen und bringen enorme Opfer, um das Reich des Sultans zu stützen. Obgleich bereits viele ruhmvolle Erfolge das Vordringen ihrer Waffen bezeichnet haben, so liegt doch noch ein weites Feld der Thätigkeit vor ihnen, und nur die Vorsehung vermag das Endziel zu erkennen.

Unter solchen Umständen hat der Unterzeichnete von seiner Regierung den Befehl erhalten, den berührten Gegenstand auf das Ernstlichste der Aufmerksamkeit der hohen Pforte zu empfehlen. Er ist angewiesen worden, bemerklich zu machen, daß die großen Mächte niemals darin einwilligen können, daß durch die Triumphe ihrer Flotten und Armeen in der Türkei die Giltigkeit eines Gesetzes befestigt werde, welches nicht nur für sie ein beständiger Schimpf, sondern für ihre Mitchristen eine Quelle grausamer Verfolgung ist. Sie sind berechtigt zu verlangen und die britische Regierung verlangt ausdrücklich, daß der zum Christenthum übergehende Mohamedaner dieserwegen eben so frei von jeder Art Strafe sein soll, wie der zum Mohamedanismus übergehende Christ. Die Vernunft erheischt in allen solchen Fällen, daß bei der Freiheit des menschlichen Gewissens der weltliche Arm nicht zwingend in die geistige Ueberzeugung eingreifen darf.

Der Unterzeichnete lebt der festen Hoffnung, daß die Minister des Sultans

Digitized by Google

von der Erfahrung zu sehr erleuchtet und zu bereit sind, den Forderungen der Zeit und der Umstände Rechnung zu tragen, um die den Motiven dieser Forderung zu Grunde liegende Gerechtigkeit zu verkennen, daß sie vielmehr die Nothwendigkeit einsehen werden, eine Beschwerde abzustellen, die in einem so peinlichen Gegensatz zu den der Türkei von christlichen Mächten geleisteten Diensten steht.

An der Pforte ist es zu bestimmen, in welcher Weise diese gerechte und unabweisliche Reform am Befriedigendsten ins Werk zu setzen ist. Der Unterzeichnete kann keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß die türkische Regierung, indem sie den letzten Rest blutigen Fanatismus entfernt und desfallsigen früheren Zusicherungen jeden Schatten von Unsicherheit nimmt, einen unverletzlichen Schutz allen ihren Unterthanen jedweden Glaubens angedeihen lassen wird, welche, dem Antriebe ihres Gewissens in religiösen Dingen folgend, ihr Recht ausüben werden, ohne eine Störung des Friedens der Gesellschaft zu suchen.

Bisher hat die britische Regierung mit gleicher Liberalität die Millionen ihrem Scepter in Indien unterworfener Muselmänner behandelt und sie würde lebhaft die Nothwendigkeit bedauern, gegen dieselben eine weniger edle Politik befolgen zu müssen.

Die Pforte wird eine so schwere Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen wollen; sie wird ohne Zweifel erwägen, daß der Schutz der Gesellschaft gegen eine, religiöse Formen annehmende Empörung und der Schutz der Religion selbst gegen Verunglimpfung durch besondere Bestimmungen gewahrt werden kann, welche sich mit kluger Mäßigung gegen Fälle offener Auflehnung und unverhüllter Gotteslästerung richten. Jetzt ist es ihre erste Pflicht, den Forderungen ihres Alliirten mit der ganzen, von den Umständen ihr eingeflößten Dankbarkeit entgegenzukommen, mit Weisheit dabei der politischen Lage ihres Reiches und dem Wohle der Bekenner des Islam innerhalb und außerhalb dessen Grenzen Rechnung tragend.

Der Unterzeichnete ꝛc.

CCCCXLI.

Kaiserlicher Firman vom November 1850, der die Protestanten in der Türkei als eigene Gemeinde constituirt.

An Dich meinen Vizir Mohammed Pascha, Polizei-Präfekten in Constantinopel.

Wenn Dich dieser erhabene und erlauchte Befehl erreicht, so wisse, daß bisher diejenigen meiner christlichen Unterthanen, welche den protestantischen Glauben angenommen, viel Ungemach und Störung erlitten haben. Meine kaiserliche Barmherzigkeit aber, welche Aller Stütze ist und welche sich gegen alle Klassen meiner Unterthanen offenbart, will nicht dulden, daß irgend eine Klasse der Verfolgung ausgesetzt sei. Da daher die oben erwähnten Protestanten auf Grund ihres Glaubens bereits eine besondere Gemeinde bilden, so ist es mein kaiserlicher, barmherziger Wille, daß zur Beförderung ihrer Geschäfte und um ihnen Ruhe, Friede und Sicherheit zu verschaffen, eine treue und zuverlässige Person aus ihrer Mitte von ihnen selbst gewählt und eingesetzt werden soll, mit dem Titel eines Vekil der Protestanten, und daß derselbe mit dem Polizei-Präfecten

Digitized by Google

in Beziehung treten ſoll. Du wirſt nicht dulden, daß man von ihnen unter dem Namen von Abgaben oder unter anderem Vorwande für Heirathen Regiſtratur- oder andere Gebühren erhebe. Du wirſt darüber wachen, daß ſie, gleich anderen Gemeinſchaften des Reiches, in allen ihren Angelegenheiten, wie in der Erwerbung von Begräbnißplätzen und Bethäuſern, alle Art Erleichterung und alle nöthige Unterſtützung finden. Du wirſt nicht zugeben, daß irgend eine andere Gemeinſchaft irgendwie ſich um ihre Gebäude bekümmere oder ſich in ihre weltlichen Angelegenheiten oder überhaupt in ihre Angelegenheiten, ſeien ſie nun bürgerlicher oder religiöſer Art, hineinmiſche, ſie ſollen frei und ungehindert die Gebräuche ihres Glaubens beobachten können. Und es wird Dir befohlen, nicht zu geſtatten, daß ſie auch nur im Allergeringſten in dieſen oder irgend welchen anderen Beziehungen beunruhigt werden und daß man mit beharrlicher Aufmerkſamkeit darüber wache, ſie in Ruhe und Sicherheit zu erhalten. Wenn es nothwendig iſt, ſo ſoll es ihnen auch frei ſtehen, Vorſtellungen über ihre Angelegenheiten durch ihren Vekil an meine hohe Pforte gelangen zu laſſen.

CCCCXLII.

Kaiſerlicher Firman, durch welchen die religiöſen Privilegien der proteſtantiſchen Unterthanen der Pforte beſtätigt werden. Vom Juni 1853.

An den Agenten der Proteſtanten, Stephan, mögen ſeine Ehren ſich mehren! Es wird verfügt:

Gott, der Vertheiler der Gnaden, hat, um ſeinen Willen zu vollſtrecken, meine erlauchte Perſon auf den glorreichen und hohen Thron des kaiſerlichen Khalifats geſetzt und hat meinen königlichen Händen und meinen ſouveränen Befehlen — wofür Ihm Dank und Ruhm dargebracht ſeien — zahlreiche Länder und zahlreiche Städte, und Männer aller Klaſſen und aller Nationen anvertraut. So hat ſeit dem glorreichen Tag, wo ich den Thron beſtiegen habe gemäß den kaiſerlichen Verpflichtungen des Khalifats meine Regierung nicht aufgehört durch die Gnade Gottes nach meinem königlichen Willen und meinen wahrhaft gnädigen Abſichten, beſtändige Sorge zu tragen, daß alle Klaſſen meiner Unterthanen eines vollſtändigen Schutzes genießen und daß Alle und ein Jeder nach Wohlgefallen ſeinen religiöſen und geiſtlichen Angelegenheiten obliegen könne. Die nützlichen Wirkungen und die Vortheile dieſes Verhaltens haben ſich alle Zeit offenbart und mein lebhafter Wunſch iſt, daß aus der Nachläſſigkeit und dem Mangel an Sorge kein Mißbrauch erwachſe. Ich wünſche daher und fordere, daß die beſondern Rechte, welche von mir zu Gunſten meiner treuen proteſtantiſchen Unterthanen bezüglich ihres Cultus und ihrer religiöſen Angelegenheiten ſowie alles darauf Bezüglichen verliehen worden, unverletzt zu jeder Zeit erhalten bleiben ſollen und ich habe ausdrücklich kaiſerliche Befehle gegeben, daß man in keiner Weiſe dieſe Rechte antaſte und daß Jeder, welcher wider dieſe Rechte handle, wiſſe, daß er meinen kaiſerlichen Unwillen auf ſich ladet.

Um denen, welche ſich der Nachläſſigkeit in dieſen Dingen ſchuldig machen ſollten, jede Entſchuldigung zu nehmen, hat man die gegenwärtige Verordnung den competenten Behörden zugeſtellt und iſt dieſer Befehl von meinem kaiſerlichen Divan veröffentlicht worden, gemäß meinem kaiſerlichen Willen, damit derſelbe vollſtändig und getreulich vollſtreckt werde.

Du, obengenannter Agent, wirſt nach Empfang des gegenwärtigen Firmans dieſem kaiſerlichen Befehl entſprechend handeln und Sorge tragen jeder

Digitized by Google

Verletzung deſſelben Dich zu enthalten. Sobald aber ſich irgend etwas zutragen ſollte, was mit dieſem ausdrücklichen Befehl in Widerſpruch ſteht, wirſt Du Dich beeilen, Deine Vorſtellungen an unſere hohe Pforte zu richten.

Solches ſei Dir zu wiſſen gethan und glaube an unſern kaiſerlichen Namenszug.

Gegeben in der dritten Dekade des Monats Chaban im Jahr 1269.

CCCCXLIII.

Memorandum über die von der Pforte ihren chriſtlichen Unterthanen ab antiquo in geiſtlichen Dingen verliehenen Privilegien. Von Lord Stratford de Redcliffe der engliſchen Regierung unter dem 16. Januar 1856 überſandt.

Im Fall einer Erledigung des griechiſchen Patriarchats treten die in der Nähe der Hauptſtadt reſidirenden Erzbiſchöfe, nämlich diejenigen von Heraclea, Cyzicus, Nicomedien und Chalcedon mit der Synode von Conſtantinopel zuſammen und ſchreiten zur Wahl eines Prälaten, wie ſie dabei ihr religiöſer Ritus und ihre freie Willensmeinung leiten. Hiernach melden ſie mittelſt Bericht ihre Wahl der Pforte, welche die erwählte Perſon in der Würde eines Patriarchen beſtätigt. Die Wahlen des armeniſchen und des armeno-katholiſchen Patriarchen werden von den geiſtlichen Häuptern und den Notabeln dieſer Nation, ſammt der Ertheilung ihrer Inveſtitur, ganz wie im vorigen Falle vollzogen.

So lange die Patriarchen die ihnen untergebene Heerde nicht bedrücken, oder nicht gegen die Vorſchriften ihrer Religion handeln, werden ſie, falls ſie nicht etwa freiwillig reſigniren, nicht abgeſetzt, ſondern bleiben lebenslänglich im Amte. Geſchieht in den bezeichneten Fällen ihre Abſetzung, ſo iſt das unter einſtimmiger Zuſtimmung der Synode und nach genauer Unterſuchung des Thatbeſtandes.

Die Leitung und Anordnung ihrer religiöſen Angelegenheiten, das ihnen zuſtehende Einkommen und die anderen Geſchäfte des Patriarchats liegen, ihren religiöſen Gewohnheiten gemäß, nicht ausſchließlich in der Hand des jedesmaligen Patriarchen, ſondern dieſe Angelegenheiten unterliegen der Controle der Erzbiſchöfe, welche unter ſich diejenigen wählen, denen das Patriarchats-Siegel übergeben wird. Ebenſo befinden ſich die Siegel aller Klöſter im Reiche in den Händen der Synode.

Einem ſehr alten Geſetze gemäß dürfen die Erzbiſchöfe nicht ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Patriarchen nach Conſtantinopel kommen.

Die Unterthanen aller Klaſſen müſſen ſich in den der Competenz des Patriarchen unterliegenden Angelegenheiten an dieſelben wenden und ihnen in allen Dingen Gehorſam leiſten.

Der Patriarch ernennt und ſetzt ungehindert die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Prieſter an allen Orten ab, über die ſich ſeine Jurisdiction ausdehnt.

Ein griechiſcher Erzbiſchof kann nur mit Anwendung des Synodal-Siegels erſetzt werden, und wenn an Stelle eines Biſchofes oder Vicares einer Gemeinſchaft ein Anderer ernannt werden ſoll, ſo muß eine Eingabe mit dem Siegel des Patriarchen und Medjilis jener Nation eingereicht werden, damit die neugewählte Perſon das Berat erhalten könne, welches ſie in den Stand ſetzt von dem erledigten Amte Beſitz zu ergreifen, und einen Firman, der die ihr von der

Digitized by Google

Pforte gestellten Bedingungen angiebt. Auf anderseitige Vorstellungen hin kann Niemand zum Erzbischof oder Vicar ernannt werden.

Wenn Pascha's oder Kadi's die schlechte Aufführung eines Erzbischofs, Bischofs oder Vicars denunciren und seine Absetzung oder sein Exil verlangen, so darf auf solche Beschwerden nicht eher eingegangen werden, als bis man sich an den Patriarchen um Aufklärung gewandt hat; und wenn etwa in Folge der Beschwerden des Pascha oder Kadi ein Firman erlassen wird, so werden die erforderlichen Maßregeln eingeleitet.

Wenn ein Erzbischof, Vicar oder Bischof in Geschäften nach Constantinopel geht, so steht es ihm frei, sich während seiner Abwesenheit durch einen anderen Priester vertreten zu lassen.

Niemand darf die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Vicare oder Priester daran hindern, in ihren Wohnungen die Schrift zu lesen, Lampen und Lichter anzuzünden, Vorhänge und Bilder aufzuhängen, Betstühle einzurichten, Rauchfässer zu schwingen oder ein Crucifix bei Ausübung ihrer geistlichen Functionen zu führen.

Es steht den Mitgliedern aller Gemeinschaften völlig frei, ihre Todten in jeder, ihrem Ritus entsprechenden Weise zu beerdigen. Die Kirchen oder heiligen Stätten, welche sie in Constantinopel oder in den Provinzen von alten Zeiten her besitzen, müssen durchaus geachtet werden.

Vorstellungen, welche unter dem Patriarchat- oder Synodal- oder dem Siegel der National-Versammlung ausgefertigt sind, werden berücksichtigt. Jedes auf den Ritus Bezug habende Verlangen wird berücksichtigt.

Niemand darf, ohne durch einen Firman dazu berechtigt zu sein, die Kirchen oder Klöster einer Gemeinschaft durchsuchen.

Niemand darf sich der Wiederherstellung von Klöstern oder Kirchen einer Gemeinschaft nach dem alten Plan und nach anerkannten Grundsätzen widersetzen; und solche alte Kirchen dürfen nicht auf bloßes Petitioniren oder selbst geschriebene Vorstellungen von einer Gemeinschaft auf die andere übertragen werden.

Kein Anspruch darf auf das Eigenthum einer Kirche oder eines Klosters wegen der Schulden einer anderen Person erhoben werden, noch dürfen damit Geschäfte gemacht oder es in Pfand genommen werden; und wenn sich irgend wie Jemand dasselbe angeeignet haben sollte, so wird man ihn auf gesetzlichem Wege zwingen, es herauszugeben und es wieder dahin zurückstellen, wo es hergenommen war.

Alle Individuen irgend einer Gemeinschaft, welche sich nach dem Ritus ihrer Nation zu verheirathen oder von einander zu scheiden wünschen, müssen sich deshalb an den Patriarchen oder dessen Repräsentanten wenden: und Niemand darf sich sonst darin mischen. Wenn ein Patriarch einen Priester strafen will, weil er ein Paar uncanonisch und ohne eine Ermächtigung des Patriarchen, Bischofs oder Vicars verheirathet hat, so darf man sich darin nicht mischen. Entstehen Zwistigkeiten zwischen zwei Personen wegen der Heirath oder über andere Gegenstände und der Patriarch wünscht sie deshalb in der Kirche Eide schwören zu lassen, oder irgend Jemand mit der Excommunication zu bestrafen, so dürfen sich dem der Kadi und seine Beamten nicht widersetzen. Da es gegen die christliche Religion ist, daß sich Jemand von seiner Frau scheiden lasse, oder in Bigamie lebe, oder sich nach dem Tode seiner Frau mehr als dreimal wieder verheirathe, so muß die Verletzung dieses canonischen Gesetzes bestraft werden. Auch

Digitized by Google

muß der Eintritt in die Kirche denjenigen untersagt werden, welche die kirchlichen Ehegesetze verletzen; und weder Kadi's, Naïbs noch andere Behörden dürfen den Priester zwingen, Jemand der im Bann der Excommunication gestorben ist, zu beerdigen.

Erzbischöfe, Bischöfe, Vicare, Priester, Mönche und andere Christen können bis zu einem Drittheil ihrer Besitzungen Eigenthum ihren Patriarchen oder Kirchen oder den Armen vermachen. Nach ihrem Tode sind ihre Testamente, den Vorschriften ihrer Religion gemäß, giltig und treten in Kraft, und nach aufgenommenem Beweise geht das Eigenthum auf die Erben des Geschiedenen nach Maßgabe des Gesetzes über. Wenn Erzbischöfe, Bischöfe, Priester, Mönche und Nonnen ohne Erben sterben, so nimmt der Patriarch oder sein Stellvertreter das hinterlassene Geld, Effecten, Pferde und alles andere Eigenthum des Geschiedenen in Verwahrung, um es dem öffentlichen Schatz auszuhändigen, ohne daß sich der Kassam oder Vertheiler des Todtenguts, die Mutavellis oder Muhassils*) darin mischen dürfen. Stirbt Jemand mit Hinterlassung von Erben, so kann weder der Patriarch noch sein Stellvertreter irgend etwas von dem Eigenthum in Beschlag nehmen mit Ausnahme der kirchlichen Gewänder, welche in der Sacristei deponirt werden.

Die griechischen Metropoliten, die armenischen und katholischen Delegaten, Priester und Mönche, welche irgendwie gegen die Vorschriften ihrer betreffenden Sekten verstoßen, werden von ihren Patriarchen nach den jedesmaligen ritualen Gebräuchen bestraft; es wird ihnen das Haar geschoren, sie werden ihres priesterlichen Amtes entkleidet und die ihnen anvertrauten Kirchen werden Anderen übertragen. Die an Stelle der so abgesetzten Geistlichen nothwendig gewordenen Priester werden ihren Regeln gemäß und ohne Einspruch oder Hinderniß von anderer Seite her gewählt. Und diejenigen Priester und Mönche, die zu keiner bestimmten Kirche oder Kloster gehören, sondern herumschweifen und die wahrhaft griechischen und armenischen Unterthanen der Pforte zu verführen trachten, gegen ihre Vorschriften, sollen durch Vermittelung des Patriarchen unter einem Firman festgenommen und den Gesetzen gemäß zur nothwendigen Strafe gezogen werden.

Niemand darf sich um das Eigenthum und lebende Kapital, das zu Kirchen oder Klöstern gehört, bekümmern, noch um die Pertinenzien, welche auf zum Patriarchen-Sitz eines jeden Patriarchen oder zu anderen Kirchen gehörigen Ländereien liegen; sondern derartiges Eigenthum wird nach dem durch alte Zeiten geheiligten Gebrauche besessen und genutzt.

Das von den griechischen, armenischen und katholischen Unterthanen der Pforte bisher als Taxen an den Staatsschatz oder als freiwillige Contributionen gezahlte Geld, die Revenüen und die Ausrüstung des Patriarchats und das persönliche Einkommen des Patriarchen sind auch fernerhin wie zuvor zu bezahlen; keine Zögerung, keine Opposition dagegen werden gestattet. Wenn die Agenten der Kirchen oder Klöster sich irgend etwas von dem Schatz oder dem Einkommen des Patriarchats aneignen, so sollen ihre Rechnungen revidirt und sie zur Erstattung gezwungen werden, ohne daß sich Jemand darin mischen darf. Wenn die Patriarchen irgendwo an die bischöflichen Delegaten oder die Geistlichkeit außer jenem Einkommen Ansprüche haben, so sollen, nach Erwirkung eines kaiserlichen Firmans und nach Ausstellung eines Schreibens des betreffenden Pa-

*) Curatoren der Moscheengüter.

Digitized by

triarchen, die von ihnen zur Einkassirung solcher Summen bestimmten Personen von den Kadis und Naïbs alle gesetzliche Unterstützung erhalten um das Geld zu realisiren: solche mit der Sicherung von Ansprüchen eines Patriarchen betraute Personen oder deren Stellvertreter sollen in aller Weise auf ihren Reisen unterstützt und für ihre persönliche Sicherheit dabei gesorgt werden; auch darf sich Niemand widersetzen, wenn sie eine andere als ihre gewöhnliche Kleidung tragen oder nöthigen Falls Waffen führen wollen, noch darf man ihnen Geschenke irgend welcher Art abfordern.

Die Zollämter an den verschiedenen Hafenplätzen und Thoren dürfen nicht, sich etwa auf alten Gebrauch berufend, sich der Fortschaffung von Beisteuern, welche die Christen unter den Benennungen von Weinbergs-Ertrag und frommer Spende für den eigenen Gebrauch des Patriarchen bestimmen und welche in Syrop, Oel, Honig ꝛc. bestehen, nach dessen Hause widersetzen, vielmehr sind die besonders für des Patriarchen Delegaten und die Bischöfe oder deren Kirchen bestimmten Artikel frei von allen Zöllen und vom Octroi.

Solche Griechen, Armenier oder Katholiken, welche aufrichtig und entschlossen zum Islam übergetreten sind, dürfen natürlich wegen ihrer Religion nicht beunruhigt werden; solche indessen, die nicht aus freiem Antriebe zum Islam übertreten wollen, dürfen nicht von irgend Jemand vergewaltigt oder gezwungen werden.

Wird die Gefangensetzung eines griechischen, armenischen oder katholischen Priesters gesetzlich nothwendig, so wird er in dem Patriarchat in Verwahrung genommen und darf nicht irgend wo anders gefangengesetzt werden.

Niemand darf sich dem Vortragen des Patriarchen-Stabes oder des Kreuzes widersetzen noch den Patriarchen hindern Pferde zu reiten, ein Gefolge zu haben und dieses nach Belieben zu kleiden; eben das gilt von den Provinzial-Delegaten oder den Bischöfen, und diese können nicht genöthigt werden ihren Wohnsitz zum Konak (Reise-Wohnung) herzugeben.

Entsteht ein Prozeß zwischen Metropoliten, Delegaten oder Bischöfen und anderen Individuen, so wird er nach der Hauptstadt zur Untersuchung und Entscheidung gemäß den Prinzipien der Billigkeit und nach seiner besonderen Natur und seinen Bedingungen gezogen.

Die Patriarchen und deren Kapukehaya's nebst 15 Personen ihres Gefolges sind frei von allen Steuern, Regierungs-Auflagen oder gebräuchlichen Erhebungen oder Anforderungen.

Functionen, welche die Geistlichkeit unter dem obigen Namen geistlicher Privilegien ausübt.

Wenn die Metropoliten, ihre Delegaten oder die Bischöfe nach Belieben Steuern von christlichen Unterthanen erheben, so steht weder in Bezug auf deren Betrag noch Erhebungsart der Staats-Behörde darin ein Einmischungsrecht zu.

Jede Sekte kann Schulen aller Art und überall eröffnen und dem Staat steht keinerlei Aufsichtsrecht über die darin befolgte Lehrmethode zu. Verlangt ein Patriarch, Metropolit, Delegat oder Bischof die Exilirung irgend eines Individuums unter den Christen auf Grund einer Verletzung der religiösen Vorschriften seiner Sekte, so geschieht solchem Verlangen Genüge ohne eine Untersuchung.

Jedem Patriarchen steht es frei, die Publication oder das Lesen von Büchern unter seiner Nation zu verbieten und Contravenienten zu bestrafen.

Digitized by Google

Neuerlich in geiſtlichen Dingen gemachte Conceſſionen.

Die früher bewilligte Erlaubniß Kirchen wieder herzuſtellen wird nun auf deren Erweiterung und ganz neuen Aufbau ausgedehnt.

Im Falle ein chriſtlicher Unterthan zu dem Muhamedanismus überzutreten wünſcht, muß, um ſich zu verſichern, daß keine Art von Zwang oder Gewaltthätigkeit angewandt worden, vor der Pforte in der Hauptſtadt und vor den Medjilis in den Provinzen, in Gegenwart der Verwandten und Freunde der betreffenden Perſon eine Unterſuchung angeſtellt werden; ſtellt ſich darnach heraus, daß er freiwillig ſeinen Glauben gewechſelt hat, ſo wird er angenommen. Unerwachſenen und noch nicht im Beſitz ihres Unterſcheidungs-Vermögens befindlichen Kindern wird der Religions-Wechſel nicht geſtattet.

Früherer Zuſtand nichtmuſelmaniſcher Unterthanen.

Zu allen Zeiten haben nichtmuſelmaniſche Unterthanen Eigenthum aller Art ebenſo wie die Muſelmane und genau unter demſelben Rechtstitel beſeſſen.

Während die muſelmaniſchen Unterthanen dem Staat den „Uſchur" oder Zehnten von dem Boden-Ertrag zahlten, zahlten die nichtmuſelmaniſchen Unterthanen dem Staat den „Summ" oder Achten.

Während muſelmaniſche Unterthanen 4 Procent von ihren Waaren als Zoll zahlten, zahlten nichtmuſelmaniſche 5 Procent.

Nichtmuſelmaniſche Unterthanen waren vom Militärdienſt eximirt und zahlten dafür eine Entſchädigungstaxe oder „Tizyeh"; außerdem zahlten ſie unter verſchiedenen Namen und Titeln verſchiedene Taxen, von denen die Muſelmane befreit waren, und leiſteten gewiſſe Dienſte unter dem Namen von „Amja" (?) und „Angaria" (Frohnden).

Sie durften nicht außerhalb des osmaniſchen Reiches reiſen, ausgenommen diejenigen, denen beſonders geſtattet war, mit Europa Handel zu treiben.

Alle öffentlichen Aemter und jeder Ehrenrang wurden nur muſelmaniſchen Unterthanen verliehen; nichtmuſelmaniſche waren dazu durchaus unbefähigt.

Es beſtand zwiſchen den muſelmaniſchen und nichtmuſelmaniſchen Unterthanen ein Unterſchied in der Form und Farbe ihrer Kleider und Häuſer, in den Geſchäfts- und Umgangsformen.

Conceſſionen, welche nicht muſelmaniſchen Unterthanen ſeit dem Tanzimat ertheilt ſind.

Alle Unterthanen des Sultans genießen gleiche Rechte in Sicherung ihres Lebens und Eigenthums, in Erhaltung ihrer Ehre und ihres Charakters.

Der Unterſchied in der Beſteuerung, der zwiſchen muſelmaniſchen und nichtmuſelmaniſchen Unterthanen beſtand, iſt gänzlich aufgehoben; alle osmaniſchen Unterthanen unterliegen jetzt ganz denſelben Beſtimmungen in Bezug auf die Leiſtung von Steuern, ſowohl im Allgemeinen als auch für Zehnten, Zölle oder andere Abgaben.

Frohndienſte der Art wie die Amja ſind jetzt für alle Klaſſen osmaniſcher Unterthanen abgeſchafft.

Allen osmaniſchen Unterthanen ſteht es jetzt frei nach Belieben überall hinzureiſen, ſei es in Handelszwecken, zu ihrer Informirung oder zum Vergnügen.

Die osmaniſchen Unterthanen ſind zum Militärdienſt zugelaſſen und die Erſatzſteuer iſt abgeſchafft; jedoch iſt beſchloſſen worden, eine ſogenannte Mili-

Digitized by Google

tär-Zuschuß-Steuer (Tyané-i-askeriyé) zu erheben als ein Loskauf von der Leistung persönlicher Dienste.

Nichtmuselmanische Unterthanen werden im Dienst der Pforte nach ihrem Verdienst und ihren Fähigkeiten verwandt und zu dem vom Staate verliehenen Ehrengraden zugelassen.

In den Provinzial-Versammlungen jedes Eyalet, Liva und Kaza ist jede Sekte durch ihre geistlichen Häupter vertreten, außerdem aber haben andere Mitglieder derselben ebenfalls eine Stimme in bürgerlichen und Municipal-Angelegenheiten und in allen der Entscheidung dieser Versammlungen unterliegenden Sachen stehen die Abstimmungen der muselmanischen und nichtmuselmanischen Mitglieder auf gleichem Fuß.

In den Tidjarets und Criminal-Gerichtshöfen, sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen, bestehen die Mitglieder ebenfalls aus Muselmanen und Nichtmuselmanen, deren Abstimmungen gleiches Gewicht haben.

Jede Nation kann eine Versammlung in ihrem Patriarchat für die Erledigung ihrer eigenen speciell nationalen Angelegenheiten abhalten, wenn sich dieselben auf die Beaufsichtigung von Hospitälern, Schulen und Derartiges beziehen; in den Provinzen erwählt jede Nation ebenfalls ihre eigenen Häupter für Städte und Dörfer und setzt sie ein.

In den größeren und kleineren Provinzial-Distrikten (Eyalet, Liva und Kaza) bringt die Pforte die allgemeinen Steuern zur Hebung, aber jede Nation nimmt besonders die Vertheilung ihrer eigenen nationalen Besteuerung vor; die von den Häuptern eingetriebene Gesammtsumme wird in der Nationalkasse deponirt. Da alle osmanischen Unterthanen gleich vor dem Gesetze sind, so nehmen die gesetzlichen Gerichte das Zeugniß und die Angaben der Unterthanen aller Klassen an.

Alle Unterschiede, welche für nichtmuselmanische Unterthanen in Bezug auf Kleidung, Wohnungen und andere derartige Dinge bestanden, sind abgeschafft; Jedermann kann sich kleiden, sein Haus bauen und einhergehen, wie es ihm beliebt; in Bezug auf Formen, Titel und Anreden wird ein vollständig gleiches Benehmen gegen alle Unterthanen des osmanischen Reiches beobachtet.

CCCCXLIV.

Russisches Project eines legislativen Acts über die Regelung der Verhältnisse der christlichen Unterthanen im Osmanischen Reich. Auf den Wiener Conferenzen von den russischen Bevollmächtigten mitgetheilt.

Entwurf von Bestimmungen bezüglich der Rechte der Christen und ihrer Kirche.

Seit einem Vierteljahrhundert hat die osmanische Regierung eine Reihe von Reformen unternommen, deren Ziel ein doppeltes war: die durch die Anarchie der bewaffneten Macht und die Empörung der Paschas und Derebeys erschütterte Centralgewalt zu stützen und die Bevölkerungen des Reichs gegen die Uebel, schrankenlose Willkühr und Unterdrückung des alten Regierungssystems zu sichern.

Die fortschreitende Centralisation der Macht hat deren Stärke erhöht: aber in gleichen Verhältniß hat sie auch die Verantwortlichkeit derselben gesteigert. Wenn sie durch ihre Schwäche gegenüber usurpirenden Paschas, erblichen Derebeys und der undisciplinirten bewaffneten Macht, nur solidarisch für das Uebel was geschah haftete, so macht sie eben der Fortschritt der Centralisation

Digitized by Google

gegenwärtig unmittelbar verantwortlich, sowohl für die Erneuerung alter Mißbräuche als für neue Unbill, welche durch die irrthümliche Anwendung der durch die Reform eingeführten Prinzipien hervorgerufen wird.

Es gab unter dem alten System constitutive Elemente im Besitz der Bevölkerungen des ottomanischen Reichs, welche die Eroberung geachtet und bestätigt hatte und welche der Tyrannei und der Anarchie jener Epoche widerstanden haben. Es waren dies die Gemeinde-Verfassung und die Freiheiten, welche von den ottomanischen Souveränen den christlichen Bevölkerungen und ihrer Kirche, sei es durch eingegangene Vertragsverpflichtungen, sei es in der Form eines freiwilligen Acts der Eroberer gewährt worden waren.

Dieselben haben glückliche Wirkungen und bemerkenswerthe Beispiele der Entwickelung des Landbaus und des Handels hervorgebracht. Die Paschas selbst und die Derebeys, direct interessirt, wie sie unter dem alten System an dem Wohlstand der Provinz waren, welche sie für eigene Rechnung ausbeuteten, haben diese für die Bevölkerungen heilsamen Einrichtungen und Freiheiten geachtet und begünstigt.

Die Reform, indem sie einerseis ihre Tendenz der Centralisation übertrieb und andererseits die Bevölkerungen der Gnade und Ungnade einer Klasse von bezahlten, der Localität fremden Beamten überließ, hat die Prinzipien der Gemeinde mit der Willkühr vermischt, welche sie zu unterdrücken berufen war. Das so berechtigte Interesse, welches die gegenwärtigen Leiden der christlichen Bevölkerungen der Türkei den christlichen Mächten einflößen und das Heil des türkischen Reichs selbst, fordern Garantieen für die Verbesserungen des Geschicks dieser Bevölkerungen, Garantien für ihre religiösen, bürgerlichen und politischen Rechte.

Die ottomanische Regierung kann diese Garantien aus dreifacher Quelle schöpfen: 1. den alten Freiheiten, welche zur Zeit der Eroberung oder der allmähligen Einverleibung der Mehrzahl der Provinzen, die das ottomanische Reich bilden, zugestanden oder octroyirt worden sind und zwar hauptsächlich in den Beraten und den auf die Rechte der christlichen Kirche bezüglichen Firmanen; 2. die feierlichen, vom regierenden Herrscher geleisteten Versprechungen, sowohl in dem Gesetz von Gülhane als in verschiedenen Manifestationen der Initiative des Sultans, welche die Entwickelung des Tanfimats bezwecken; 3. dem von der ottomanischen Regierung gefühlten Bedürfniß, durch Thatsachen und ernstgemeinte Acte der Sorge der Mächte für ihre Erhaltung und ihre Dauer zu entsprechen.

Die Mißbräuche, von denen die christlichen Bevölkerungen am meisten in der gegenwärtigen Periode der Reformen in der Türkei gelitten haben, können in drei Categorien gebracht werden:

1. Eingriffe in die alten municipalen und religiösen Freiheiten und sich steigernde, directe oder indirecte Einmischung der administrativen und fiskalischen Autorität in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde und der Kirche. Die Käuflichkeit der türkischen Beamten hat ausschließlich von diesen Eingriffen Vortheil gezogen, die gleich sehr dem Interesse des Staats wie der Bevölkerungen zuwider laufen.

2. Die Vorwegerhebung der Grundsteuer durch das System der Verpachtung oder iltixam, eine vom Gesetz von Gülhane verurtheilte und gebrandmarkte Erhebungsweise, deren Unterdrückung jenes Gesetz angeordnet hat, die aber nichtsdestoweniger seit jener Zeit nur sich befestigt, complicirt und verallgemei-

Digitized by

nert hat. Sie ist aber für den Staat finanziell und politisch schädlich und richtet die der Willkühr des letzten Bieters preisgegebene Bevölkerung zu Grunde. Dieser zieht durch geheime Einflüsse, selbst die höheren Autoritäten in sein Interesse und verschafft sich ungeheuere Vortheile, indem er das erworbene Recht Speculanten verkauft, die ihrerseits es wieder verkaufen, indem sie den Gewinn mit den Ortsbehörden theilen: so daß jeder Recurs des Steuerpflichtigen gegen die von den Agenten der Pächter und ohne Pächter geübte Bedrückung sowohl an Ort und Stelle als in Constantinopel unmöglich wird.

3. Entwickelung des Fanatismus in der muselmännischen Bevölkerung, die in ihren alten mißbräuchlichen Vorrechten beschränkt sich an den Christen wegen ihrer Beschwerden gegen die Regierung rächt, den administrativen Autoritäten ihre Unterstützung nur unter der Bedingung der Straflosigkeit für jede Ausschweifung gegen die Christen leiht, durch ihre Haltung die Grundsätze der Toleranz, welche die Reform vorgezeichnet, vollständig illusorisch macht, und das traurige Schauspiel eines großen Complotts einer ganzen bewaffneten Bevölkerung, welche Ländereien und politische Vorrechte besitzt, mit fast der Gesammtheit der Agenten der Autorität, gegen eine andere Bevölkerung, die unbewaffnet, jedes politischen Rechts beraubt, und dem ausgesetzt ist, als Rebell von der souverainen Autorität behandelt zu werden, wenn sie nur ihre Ehre und ihren Besitz vertheidigt; und die inzwischen viel zahlreicher, thätig und zu dem Gefühl ihrer natürlichen Rechte erweckt ist, sowohl durch die Versprechungen der Souveraine als durch die Nachrichten, welche ihnen von allen Seiten über die Sympathien des christlichen Europa zukommen. Dieser Stand der Dinge führt nothwendiger Weise die Wiederkehr blutiger Krisen herbei und kann nicht dauern ohne drohende Gefahr für das ottomanische Reich.

Die Garantieen auf deren Nothwendigkeit wir hingewiesen haben, müssen demnach darauf gerichtet sein, eine größere Achtung der Rechte der Gemeinde und der Kirche zu erwirken, das System der Grundsteuer zu verändern, dem Fanatismus der muselmännischen Bevölkerung einen Zaum anzulegen, sei es indem man ihren Einfluß einschränkt, sei es indem man die Christen aus ihrer gegenwärtigen politischen Erniedrigung emporhebt, aus diesem Zustand, der ungesetzlich geworden ist seitdem der Souverain in dem Hof von Gülhane die Gleichheit seiner Unterthanen vor dem Gesetz beschworen hat.

Die Erfüllung des ersten Punktes dieser dreifachen Aufgabe ist geeignet das ganze Werk zu erleichtern.

Die hier beigefügten Bestimmungen erscheinen der Art, diese Reform, heilsam im Interesse des ottomanischen Reiches und seiner christlichen Bevölkerungen der verschiedenen Riten, welche die Mehrzahl der Unterthanen des Sultans bilden, zu vollziehen.

1. Die Rechte, Privilegien und Immunitäten der Gemeinde, welche als Grundlage des Verwaltungs-, Justiz- und Finanzsystems zu betrachten sind, sollen von der Regierung garantirt und geschützt und in der Verwaltung und Gesetzgebung eher erweitert als beschränkt werden.

2. Die Competenz der Mehremés oder Tribunale, welche berufen sind nach dem Gesetz des Koran zu richten, soll sich ausschließlich auf die Prozesse unter Muselmännern beschränken; die Prozesse gleicher Art unter Christen sollen der Entscheidung der den Bischöfen zur Seite eingesetzten geistlichen Gerichte zufallen.

3. Jedes andere bürgerliche oder Criminal-Gericht wird aus Richtern der einen oder andern Religion gebildet werden, mit Berücksichtigung der Nationa-

Digitized by Google

lität an Ort und Stelle; ein Grundsatz der schon versuchsweise besteht in den neuerdings eingerichteten Handels- sowie Polizeigerichten. Die Regelung der Besitztitel und die Aufnahme der Civilstandsregister sollen zu den Functionen dieser Gerichte gehören.

4. Das Zeugniß der Christen wird nach denselben Vorschriften wie das der Muselmänner zugelassen werden.

5. Der Haradsch oder das Kopfgeld, als jährliche Loskaufssumme für das Leben der Christen gezahlt, wird beseitigt. Er wird durch eine jährliche im Ganzen zu zahlende Summe ersetzt, welche jede christliche Gemeinde nach Verhältniß ihrer numerischen Stärke und als Ersatz für die Militair-Conscription entrichtet, indem das reguläre Heer nur aus conscribirten Muselmännern nach dem organischen Gesetz gebildet wird.

6. Jede bürgerliche Unfähigkeit der Christen wird aufgehoben. Sie werden zu den Aemtern des Civildienstes zugelassen werden können und werden dieselben amtlichen Vorrechte genießen wie die Muselmänner.

7. Sie werden an der Local-Verwaltung wie die Muselmänner Theil nehmen, sei es als Mitglieder der Municipalräthe, sei es als Regierungsbeamte.

8. Indem die Verschiedenheit der Nationen, Religionen und Riten, die örtlichen Gebräuche, Freiheiten und Immunitäten bei der besondern Verwaltungs-Organisation jeder Provinz des ottomanischen Reichs in Betracht gezogen werden sollen, so wird die Regierung sich angelegen sein lassen, in jeder Provinz die administrativen Elemente aufzusuchen, indem sie den Wünschen der Bevölkerung nachkommt, und der Art, daß jede Nation oder Gemeinschaft vor der Unterdrückung jeder andern Nation sowohl in den bürgerlichen, als kirchlichen Verhältnissen gesichert wird.

9. Der obige Grundsatz wird mit doppeltem Grund seine Anwendung und Entwicklung in den Provinzen oder Districten finden, deren Bevölkerung ganz oder der größern Mehrzahl nach christlich ist.

10. Das bestehende Recht verschiedener Provinzen und Gemeinschaften, bei der Pforte ihre Bevollmächtigten (kapou-kehayas) zu haben, die aus ihrer Mitte erwählt und mit der Vertheidigung ihrer Interessen beauftragt sind, wird fortschreitend auch auf die Bevölkerungen ausgedehnt werden, welche darauf durch die Bedingungen ihrer Existenz und ihrer Entwickelung begründeten Anspruch erheben können.

11. Die christlichen Gemeinden jeder Provinz, selbst da, wo die christliche Bevölkerung in der Minderheit ist, werden ihre Abgeordneten in den Administrativinstanzen haben. Der amtliche Rang und die Rechte dieser Abgeordneten werden von den örtlichen Behörden geachtet werden.

12. Die innere Verwaltung jeder christlichen Gemeinschaft, ihre Rechte und Privilegien werden vor jedem ungesetzlichen Eingriff der Autorität sicher und vor jeder Unterdrückung seitens einflußreicher der Gemeinschaft fremder Personen geschützt sein.

13. Die Gemeinde wird für jeden christlichen Ritus gesetzlich constituirt, nach den Ortsgewohnheiten und unter den Auspicien der geistlichen Autorität eines jeden Ritus.

14. Jede christliche Gemeinde wird ihre Steuer im Ganzen entrichten und vor jeder Einmischung der fiskalischen Behörden in die Vertheilung und Erhebungsart der Steuer sichergestellt werden.

Digitized by Google

15. Die Verpachtung der Zehnten oder der Iltisam wird aufgehoben werden.

16. Jede Naturalleistung, die nicht durch ein Gesetz festgestellt ist, wird streng verhindert werden.

17. Das Recht des Besitzes von unbeweglichen Gütern wird unbedingt vor jeder Behinderung und vor der Restitution auf Grund der Religion des Erwerbers gesichert sein.

18. Die bürgerliche Autorität wird sich von jeder Einmischung in die Angelegenheiten des christlichen Cultus, bei der Wahl oder Ernennung der Würdenträger und Diener der christlichen Kirche und in der religiösen Erziehung der Nation fernzuhalten haben; sie wird dem Druck und der Verbreitung von Büchern für den Cultus und die Erziehung, in welcher Sprache es auch sei, kein Hinderniß in den Weg legen. Die in dieser Beziehung nöthige Censur wird durch das Organ des Clerus geübt werden.

19. Sie wird sich dem nicht widersetzen, daß die Kirche jeder christlichen Gemeinschaft sich in ihrer innern Verwaltung den Wünschen und Bedürfnissen der Nation anpaßt, vorzüglich in Bezug auf den Gebrauch der Nationalsprache beim Gottesdienst und die Nationalität der Bischöfe und Priester.

20. Die Patriarchen oder betreffenden geistlichen Häupter jeder christlichen Gemeinschaft, von der Kirche selbst je nach den besondern Einrichtungen jedes Ritus ernannt, sind von Rechtswegen unabsetzbar. In keinem Falle werden sie durch die Initiative der bürgerlichen Autorität abgesetzt werden können. Das einzige competente Tribunal für dieselben ist das der Kirche selbst. Die Regierung kann nicht die gerichtliche Verfolgung eines Patriarchen fordern ohne eine vorgängliche Mittheilung ihrer Beschwerden gegen ihn an die Vertreter der contrahirenden Mächte.

21. Da die oberste geistliche Gewalt eines jeden christlichen Ritus nach dem Princip selbst, auf welchem das ottomanische Reich beruht, mit der Vertheidigung der religiösen, bürgerlichen und politischen Rechte ihrer Nation bei der ottomanischen Regierung betraut ist, so wird sie ihre bürgerlichen und politischen Befugnisse durch das Organ von Würdenträgern bürgerlichen Charakters üben, welche von der Nation gewählt, von der genannten geistlichen Autorität bestätigt, und für die Führung der Geschäfte ihres Berufskreises sowohl gegenüber der Regierung als der Nation, welche sie mit ihrem Vertrauen betraut hat, verantwortlich, demgemäß auch absetzbar sein und ihren Rang in der bürgerlichen Rangordnung des Staats haben werden.

22. Durch diese Würdenträger und unter den Auspicien der betreffenden geistlichen Autorität wird jede christliche Gemeinschaft, die von der Gemeinschaft selbst für den Unterhalt ihrer Kirche, sowie ihrer Einrichtungen und frommen Stiftungen bestimmten Abgaben regeln und verwalten.

23. Das Recht der Ausbesserung der Kirchen, frommen Stiftungen und jedes zur Kirche gehörigen Gebäudes wird gewährleistet und von jedem Hinderniß und jeder Beschränkung befreit. Was die Gründung neuer Gebäude für den Cultus betrifft, so soll grundsätzlich keiner christlichen Gemeinschaft, sie mag noch so klein sein, der Besitz ihrer Kirche, ihrer Schule und ihres Hospitals je nach ihren Mitteln und in Gemäßheit der Vorschriften der Polizei versagt werden dürfen. Das Ansuchen um Erlaubniß wird an die Regierung durch die Instanzen der competenten geistlichen Behörde gerichtet und die bestehende Formalität der vorgängigen Einholung eines Ilam der muselmännischen geistlichen Autorität unterdrückt werden.

Digitized by Google

24. Alle geiſtlichen Güter, welche den Vakouf jedes chriſtlichen Ritus bilden und die von dem muſelmänniſchen Geſetz ſelbſt als unentäußerlich anerkannt worden, werden gegen jede Beraubung oder Confiscation im ganzen Umfang des ottomaniſchen Reichs garantirt.

25. Der Uebertritt eines Chriſten zum Islam oder der Uebertritt eines Individuums oder einer Gemeinde eines chriſtlichen Ritus zu einem andern chriſtlichen Ritus ſoll kein bürgerliches Vorrecht gewähren. In keinem Fall ſoll der Uebertritt eines Minderjährigen wider den Willen ſeiner Eltern oder Vormünder zugelaſſen werden; die Vormundſchaft über die Waiſen fällt der geiſtlichen und communalen Autorität zu.

26. Die Todesſtrafe wird in Religionsſachen abgeſchafft. Die höchſte Strafe, welche das Geſetz über den Muſelmann verhängen darf, der zum Chriſtenthum übertritt, ſoll ſich auf die Exilirung des Bekehrten in eine Provinz beſchränken, wo die Mehrzahl der Bevölkerung Chriſten ſind.

27. Die Schändung einer Kirche oder eines Kirchhofs wird den Verbrechen gegen die muſelmänniſchen Moſcheen und Kirchhöfe gleichgeſtellt.

28. Der gegenwärtige status quo des Beſitzes der heiligen Orte für jede der chriſtlichen Gemeinſchaften zu Jeruſalem wird aufrechterhalten und durch ein Geſetz feſtgeſtellt werden. Die ottomaniſche Regierung wird ſich enthalten darin irgend eine Aenderung vorzunehmen, ohne Verſtändigung mit den contrahirenden Mächten.

29. Die Polizei des Tempels der Auferſtehung zu Jeruſalem wird gemäß einem Abkommen der Pforte mit den Repräſentanten der Mächte ſo organiſirt werden, daß ſie im Einklang ſteht ſowohl mit den Rechten der Kirche, als mit den Schicklichkeitsrückſichten und der Ehrerbietung, welche gegenüber den von den chriſtlichen Nationen verehrten Orten geboten ſind. Es verſteht ſich, daß das mißbräuchlich von der muſelmänniſchen Garde und den hohen ottomaniſchen Würdenträgern eingeführte Gebrauch, in dieſem Tempel die Pfeife zu rauchen, abgeſtellt werden wird.

30. Die Rechte der dem Sultan unterthänigen chriſtlichen Bevölkerungen und die ihrer Kirche werden durch einen neuen conſtitutiven Hattiſcheriff bekräftigt werden. Dieſe feierliche Akte wird den Mächten zugeſtellt werden, welche in Erwiederung der Verpflichtung der Pforte jene Rechte unverletzt aufrecht zu erhalten und ihre Anwendung wirkſam zu machen, dieſelben ihrerſeits gewährleiſten und erklären werden, daß ſie kein beſonderes Recht der Einwirkung zu Gunſten dieſer oder jener Klaſſe von Unterthanen des Sultans, von dieſem oder jenem chriſtlichen Ritus zu reſerviren beanſpruchen.

CCCCXLV.

Kaiſerlicher Firman bezüglich der Einrichtung von Unterſuchungsgerichten für die Streitigkeiten zwiſchen Muſelmännern und Chriſten ſowie zwiſchen Unterthanen der Pforte und fremden Unterthanen, gegeben am 24. Februar 1854.

An Dich, meinen Vezir Mehemed Paſcha, Vali der Provinz Salonichi; ich befehle:

Wie alle Welt weiß und wie ich es ſo und ſo oft durch die von mir ſeither gegebenen Firmane bekannt gemacht habe, richte ich, durch den Einfluß der göttlichen Gnade von lebhafter Sorge für das Wohl meiner Unterthanen beſeelt,

Digitized by Google

alle meine Gedanken immer und bei jeder Gelegenheit auf das mir vorgesetzte Ziel, nämlich, den Frieden und die Ruhe meiner Unterthanen zu sichern und mein Reich blühend zu machen. In dieser heilsamen und nützlichen Absicht sind auch mit der göttlichen Hülfe des Tanſimats die administrativen Reformen und viele andere Gesetze, die sich daran knüpfen, eingeführt worden und man sieht heute die vielen Vortheile, welche daraus erwachsen sind. Und da mir sehr daran liegt, daß alle Fragen, welche sich auf Reclamationen und Polizeireglements beziehen, überall gehörig untersucht werden, damit die Bewohner und Unterthanen meines Reichs in dieser Beziehung nichts zu leiden haben, sind ein Handelsgericht und ein Gericht für Criminalfälle vor einiger Zeit in Constantinopel errichtet worden; jüngst sind auch andere in einigen bedeutenden Städten des Reichs eingeführt worden und man erkennt die Vortheile, die daraus nach allen Richtungen hin entspringen, sowohl für die ottomanischen Unterthanen als für die Fremden. Es ist daher eine besondere Commission im Schooße des Staatsraths ernannt und damit beauftragt worden, den obenerwähnten ähnliche Gerichte zu organisiren, um sie in anderen Städten meiner Staaten, wo es geeignet erscheint, einzuführen. Dieser Plan ist nach allen Seiten geprüft und erwogen worden und der Bericht des Staatsrathes ist verlesen und in gleiche Erwägung auch von meinem Ministerrath gezogen worden.

Die Befugnisse der Gerichtshöfe für die Criminalsachen werden allein darin bestehen, die Thatsachen festzustellen und das Urtheil über die Unterthanen meiner hohen Pforte zu fällen, welche sich eines Verbrechens wider die Unterthanen fremder Mächte schuldig gemacht haben werden, sowie über die Unterthanen fremder Mächte, welche sich des Mordes, des Diebstahls oder anderer Verbrechen wider die Unterthanen meiner hohen Pforte schuldig machen sollten. Das vornehmliche Ziel bei Einrichtung dieser Gerichtshöfe ist, die Thatsachen durch alle Mittel der Erkundigung und genauen Untersuchung festzustellen, um in gerechtem Geist die Schuld oder Unschuld der Angeklagten klar ans Licht zu bringen und damit die wirklich Schuldigen nicht einer der Gerechtigkeit und dem Strafgesetz entsprechenden Strafe entgehen. Es werden daher Gerichtshöfe unter dem Namen Medglis Tahkquiqu (Untersuchungsgerichte) nach dem Vorbild des Polizeigerichts in meiner Hauptstadt, in verschiedenen bedeutenden Städten der Provinz eingeführt werden, unabhängig von denen, welche bereits an einigen anderen Orten bestehen.

Diese Gerichte werden ausschließlich damit betraut sein, die Untersuchung in Streitigkeiten zwischen Muselmännern und Christen und anderen Klassen meiner Unterthanen, sowie auch zwischen Unterthanen meiner hohen Pforte und fremden Unterthanen bezüglich begangener Verbrechen zu führen. Das Ziel, das man sich hierbei vorsetzt, ist, die begangenen Verbrechen gehörig festzustellen und ans Licht zu ziehen, damit der Unschuldige nicht zu leiden habe.

Die Gouverneure und die Polizeibeamten werden alle ihre Sorge darauf richten das Reglement, das über diese Tribunale ausgearbeitet worden, auszuführen; sie werden sich wohl davor hüten, gegen die darin aufgestellten Grundsätze zu handeln und werden nicht einen Moment aufhören allen ihren Eifer aufzubieten, um genau alle Vorschriften zu befolgen, welche dasselbe giebt.

Die bei diesen Gerichten angestellten Personen müssen, wie dies ein Artikel des Reglements festsetzt, sehr gerechte, einsichtige und rechtliche Männer von erprobtem Lebenswandel sein, welche aus den Mitgliedern des großen Municipalraths und andern geeigneten Persönlichkeiten erlesen werden sollen.

Digitized by Google

Je nach dem Bedürfniß sollen auch ein oder zwei kiatibs (commis) ernannt werden. Und von allen getroffenen Einrichtungen wird Bericht an die hohe Pforte erstattet werden.

Dies ist was die Mitglieder der Commission vorzuschlagen für geeignet gefunden haben und auf die Einholung meiner Befehle über diesen Gegenstand habe ich befohlen, daß vorgegangen werden soll in der Weise, wie es beschlossen worden und ich sende dir demgemäß hierbei eine Abschrift des obenerwähnten Reglements.

Du nun obgenannter Vali wirst, nachdem du von Allem dem, um was es sich handelt, Kenntniß genommen hast, ebenfalls nach Deinem richtigen Urtheil und deiner Einsicht ein betreffendes Tribunal nach der oben vorgeschriebenen Weise einrichten, die Mitglieder dieses Tribunals erwählen und bestellen und an die hohe Pforte über das was du gethan, berichten.

Es wird deine Pflicht sein, die größte Sorge darauf zu verwenden, daß die vorkommenden Sachen dem erwähnten Reglement gemäß mit der größten Unparteilichkeit und Gerechtigkeit untersucht und behandelt werden, daß das Verbrechen des Schuldigen vollständig bekundet und festgestellt werde, und daß die Unschuldigen nichts zu leiden haben.

CCCCXLVI.

Reglement über die Obliegenheiten der Untersuchungsgerichte.

Dieser Gerichtshof, der nichts gemein haben wird weder mit dem Municipalrath noch mit dem Handelsgericht, indem er nach dem Vorbild des Polizeigerichts zu Constantinopel eingerichtet werden soll, um, wie oben gesagt worden ist, die nähern Umstände der Verbrechen, deren sich Jemand schuldig gemacht haben wird, festzustellen, wird sich an gewissen bestimmten Tagen der Woche vereinigen; er wird zusammengesetzt werden aus den Mitgliedern des Raths der Provinzialhauptstadt, welche als geeignet befunden werden, und andern Personen von ausgezeichneter Rechtlichkeit, erlesen aus den ehrenwerthen Notabeln des Landes, welche in der Lage sind die Anforderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit zu erfüllen; der Vali wird den Vorsitz des Gerichts führen.

Man wird bei der Untersuchung und der Aburtheilung der Angeklagten, sowohl in dem Verhör als in der Vernehmung der Individuen, welche Angaben machen, mit der strengsten Unpartheilichkeit verfahren.

Wenn die Majorität des Gerichts einige Zweifel über die Wahrhaftigkeit der Belastungszeugen hat, so wird das Gericht ihnen in den gewöhnlichen Formen einen Eid darüber abnehmen, daß sie die Wahrheit sagen wollen, daß sie nichts gegen die reine Wahrheit aussagen, daß sie nichts von der Wahrheit verhehlen, und daß sie ohne irgend etwas zu unterdrücken, alles mittheilen werden, was sie von dem Fall, um welchen es sich handelt, wissen. Hierauf wird der Gerichtshof hören was sie zu sagen haben werden, unter Vorbehalt der Strafe, wenn es sich herausstellt, daß sie nicht die Wahrheit gesagt haben.

So lange es sich nicht nothwendig zeigt, daß die Individuen welche erschienen sind um Angaben zu machen, alle zusammen gegenwärtig sind, werden sie nicht zusammen vor das Gericht geführt, sondern jeder einzeln befragt werden. Keiner von ihnen wird vorgeführt werden, so lange ein Anderer vernommen wird. Die Zeugen werden in Gegenwart des Angeklagten befragt werden.

Wenn sich Personen finden, welche erhärten zu können behaupten, daß die

Digitized by

Aussagen der Belastungszeugen nicht wahr sind, so wird man auch hören, was dieselben in dieser Beziehung zu sagen haben, nachdem man sie in der obenerwähnten Form einen Eid hat leisten lassen; und der Gerichtshof wird nach der Meinung der Majorität der Mitglieder sich über die Glaubwürdigkeit des einen oder des andern Theils aussprechen. Man wird mit eben solcher Sorgfalt Alles in Erwägung ziehen, was die Unschuld des Angeklagten darthun kann, als man darauf verwandt hat die Aussagen zu vernehmen, welche gegen denselben gemacht worden sind.

Um die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten ans Licht zu bringen, das heißt, damit ein wirklich schuldiger Mensch nicht dem Schwert des Gesetzes entgehe und ein Unschuldiger nicht ungerecht bestraft werde, so wird man über die Punkte im Prozeß, welche auf eine positive Weise ins Klare zu bringen von höchster Wichtigkeit ist, die Aussagen der Individuen von allen Nationen annehmen und ohne irgend welche Ausnahme diejenigen hören, welche besondere persönliche Kunde über den fraglichen Fall haben.

Man wird die Individuen, welche vom Ankläger oder Vertheidiger als solche bezeichnet worden sind, welche Kenntniß von dem betreffenden Fall haben, nöthigen vor dem Gerichte zu erscheinen und das auszusagen, was sie wissen.

Der Gerichtshof wird die Strafe, welche der Angeklagte, durch das in seiner Gegenwart stattgehabte Untersuchungsverfahren der Schuld überführt, verbrochen hat, je nach dem Grad der Schuld und gemäß den Strafgesetzen der hohen Pforte verhängen, und er wird die Strafe zum Vollzug bringen lassen, nachdem das Urtheil vom Vali bestätigt worden ist.

Was die Verbrecher betrifft, welche den kissas (die Todesstrafe nach dem Gesetz der Widervergeltung) oder den „diet“ (Preis des Bluts des getödteten Menschen) fordern, so wird der Gerichtshof nichts darüber entscheiden, kein Urtheil sprechen und sich darauf beschränken dem Vali das Ergebniß der positiven Anhaltspunkte vorzulegen, welche er über die Fälle der einen oder der andern Art gewonnen hat, und der Vali wird sie dem großen Rath unterbreiten, welcher eine den Strafgesetzen der hohen Pforte entsprechende Strafe zu verhängen haben wird.

Jede Untersuchung, welche den Unterthan einer fremden Macht, sei es als Kläger sei es als Angeklagten, betrifft, wird von diesem Gerichtshof in Gegenwart des Consuls der Schutzmacht oder vor dem Bevollmächtigten des Consuls verhandelt werden und dies Kraft der Verträge, welche seine Gegenwart fordern; auch muß eine vorgängige Mitwirkung und Zustimmung seinerseits stattfinden, sowohl für das zu sprechende Urtheil als für die Vollstreckung des Urtheils.

Wenn das Individuum, welches unter Gericht steht, der Unterthan einer fremden Macht oder ein ottomanischer Unterthan ist, der ein Verbrechen gegen einen fremden Unterthan begangen hat, so soll das Verhör und das Urtheil nach den bestehenden Verträgen vor dem Consul oder vor dem von ihm delegirten Dragoman der Macht erfolgen, dessen Unterthan das betreffende, klagende oder angeklagte, Individuum ist. Und der Consul oder sein Delegirter soll das Recht haben, ebenso wie die Mitglieder des Gerichtshofes die Parteien zu befragen und Fragen an die Personen zu stellen, welche Aussagen machen, und wenn es nöthig, seine eigene Meinung und seine Erwägungen auszusprechen.

Wenn die Majorität der Mitglieder des Gerichts, nach den gewonnenen Aufklärungen oder selbst nach Vernunftgründen der Ansicht sind, daß ein Angeklagter unschuldig ist und wenn dieser Angeklagte keine schlechten Antecedentien

Digitized by Google

hat, so wird das Gericht dem Vali die Nothwendigkeit vorstellen, daß der Gefangene in Freiheit gesetzt werde.

Wenn ein Angeklagter sich aus freien Stücken für schuldig erklärt, so ist darüber nichts zu sagen. Nur wenn festgestellt wird, daß in Wahrheit dieses Individuum nicht schuldig ist, und daß das von ihm gemachte Geständniß nur die Folge von Drohungen oder Versprechungen ist und daß er wider Willen oder durch Irrthum dazu gebracht, dies Geständniß abgelegt hat, so wird auf eine solche Erklärung zu seinem eigenen Nachtheil kein Gewicht gelegt werden.

Der Gerichtshof wird weder die Bastonnade, noch Ketten, noch irgend welche Art von Tortur vor dem Verhör der Angeklagten noch bei Vollzug des Urtheils anwenden.

Wenn es nöthig ist jemand um irgend welcher Ursache zu verhaften, so wird er vor die Polizei gebracht werden, welche ohne Verzögerung darüber entscheiden soll, ob die Umstände der Art sind, daß gegen den Verhafteten die Untersuchung einzuleiten oder er in Freiheit zu setzen ist.

CCCCXLVII.

Kaiserliche Firmane, gegeben im October 1854, durch welche der Handel mit circassischen Sclaven verboten wird.

I.

Firman gerichtet an Mustapha Pascha, Commandirenden der kaiserlichen Armee zu Batum, und zugleich betraut mit der Vertheidigung der Küsten von Suchum, geschmückt mit dem kaiserlichen Medschidie-Orden erster Klasse.

An Dich meinen Vezier.

Es ist vernommen und erhärtet worden, daß es Leute giebt, welche aus Georgien Kinder und Frauen fortführen und sie verkaufen, indem sie sagen, daß es Sclaven seien.

Ich brauche nicht erst zu sagen, daß dies Verhalten sehr tadelnswerth und abscheulich ist. Abgesehen aber davon ist es auch eine gegen die Ehre und die Humanität streitende Sache und ich habe darum Befehle gegeben, daß fortan diese Handlungsweise aufs strengste in jenen Ländern verhindert und jedes Individuum, welches die Kühnheit haben sollte etwas dergleichen zu unternehmen, augenblicklich aufs strengste bestraft werde. Demzufolge ist gegenwärtiger kaiserlicher Befehl aus meinem kaiserlichen Divan erlassen und ausgefertigt worden, um meinen höchsten Befehl zu veröffentlichen.

Unterrichtet wie Du von dem sein wirst, um was es sich handelt, wirst du meinen höchsten Befehl zur Kenntniß aller derer in jenem Lande bringen, wo es nöthig thut, und wie oben gesagt worden, wenn sich ein solcher Fall künftig ereignet, soll der Verkäufer wie der Käufer sofort in strengster Weise bestraft werden. Du wirst daher die energischsten Maßregeln ergreifen, damit, indem jeder weiß, mit welcher Strenge der Kauf und Verkauf von Sclaven verhindert werden wird, niemand die Kühnheit habe diese abscheuliche Handlung zu begehen. Du wirst demnach dein Möglichstes thun, indem du die nöthigen Nachforschungen anstellst, um die Frauen und Kinder zu entdecken, welche sich in der Gewalt dieses oder jenes Individuums befinden und sie ihren Familien zuzuweisen. Vezirialbriefe sind an den Pascha von Trapezunt und an die Gouvernements der Districte von Djanih und Lasistan gesendet worden, mit Weisungen dahin

Digitized by

gehend, daß die so entführten Kinder und Frauen nicht zu Lande durch das Innere von Anatolien gehen oder irgendwo landen können, und du wirst Dich über diese wichtige Angelegenheit in steter Verbindung mit diesen Beamten halten.

Schenke dem edlen Zeichen Glauben, mit dem dieser kaiserliche Befehl gezieret ist.

Erlassen in der ersten Dekade des Monats Moharrem im Jahre 1271.

II.

Firman gerichtet an Mustapha Pascha, Commandirenden der kaiserlichen Armee von Batum und zugleich betraut mit der Vertheidigung der Küsten von Suchum, geschmückt mit dem kaiserlichen Medschidie-Orden erster Klasse.

An Dich, meinen Vezier.

Der Mensch ist das edelste aller aus den Händen Gottes hervorgegangenen Geschöpfe, welcher ihn dazu bestimmt hat, glücklich zu sein, indem er ihm die Gnade gewährte frei geboren zu werden. Aber im Gegensatz zu seiner ursprünglichen glücklichen Bestimmung haben die Circassier die sonderbare Gewohnheit angenommen die Kinder und ihre Verwandten als Sclaven zu verkaufen und selbst was bei einigen circassischen Stämmen vorkommt, einander die Kinder zu stehlen und sie wie Thiere und Waaren zu verkaufen.

Diese Handlungsweise, wahrhaft unvereinbar mit der Würde des Menschen und dem Willen des höchsten Schöpfers widersprechend, ist außerordentlich schlecht und verdammlich und ich verwerfe dieselbe auch durchaus. Deswegen befehle ich, daß man, in der Absicht diesem Zustand der Dinge ein Ende zu machen, den Circassiern wirksamen Rath und die entsprechenden nöthigen Befehle ertheile, sowie, daß man gleichzeitig Maßregeln ergreife um das Einschiffen in den dazu nöthigen Häfen zu verhindern, und daß man von dem, um was es sich handelt, allen militairischen und bürgerlichen Autoritäten in jener Gegend Nachricht zukommen lasse.

Demzufolge ist der gegenwärtige erlauchte Firman besonders von meinem kaiserlichen Divan erlassen worden, um in dieser Beziehung meine höchsten Befehle zu veröffentlichen.

Unterrichtet wie Du daher von dem was ich befehle sein wirst, obgenannter Muschir, wirst Du mit dem Eifer, der dir eigen, und der hohen Einsicht, welche Dich auszeichnet, daran gehen, meinen höchsten Willen zur Kenntniß der Circassier und aller andern, wo es nöthig ist, zu bringen, indem du denselben in genauester Weise bekannt machst. Du wirst Alles thun, was deine practische Erfahrung und deine Klugheit dir angeben werden, um, indem du die nöthigen Befehle giebst und ausführen läßt, dem ungesetzlichen und schändlichen Gebrauch die Kinder und die Verwandten zu verkaufen, ein Ende zu machen. Du wirst die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Ueberfahrt und die Einschiffung der Sclaven in den dazu nöthigen Häfen zu verhindern; und überdies, da es nothwendig ist diejenigen zu bestrafen, welche mit Uebertretung dieser Befehle sich des Verkaufs ihrer Verwandten oder des Raubes der Verwandten und Kinder von anderen schuldig machen oder die in Absicht haben, sie außer Landes zu führen, nachdem sie dieselben gekauft, wirst Du keinen Falls diesen Punkt außer Augen lassen; endlich wirst Du alle Sorge darauf richten alles oben Gesagte zu thun und wirst Glauben schenken dem edlen Zeichen, mit dem dieser kaiserliche Befehl gezieret ist.

Gegeben in der zweiten Dekade des Monats Moharrem im Jahre 1271.

Digitized by Google

CCCCXLVIII.

Erlaß der hohen Pforte. April 1857.

Sehr weiser Patriarch der Griechen.

Es wird zu Eurer Kenntniß gebracht, daß eine der hohen Bestimmungen des kaiserlichen Firmans bezüglich der kürzlich verkündeten Reformen vorschreibt, daß alle geistlichen Privilegien und Freiheiten, welche den im ottomanischen Reich bestehenden christlichen oder anderen nicht-muselmännischen Gemeinschaften bewilligt worden sind, in einer bestimmten Frist geprüft werden sollen und daß zu diesem Zweck gebildete Divans, mit hoher Erlaubniß der Pforte und unter der Aufsicht der Pforte, diese Prüfung vornehmen, die durch den Fortschritt der Bildung und der Zeiten gebotenen Reformen erörtern und der hohen Pforte unterbreiten sollen.

Ferner daß, da alle Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und Rabbiner bei ihrem Amtsantritt nach einer gemeinschaftlich zwischen der hohen Pforte und den geistlichen Häuptern der verschiedenen Gemeinschaften vereinbarten Formel vereidet werden sollen, alle geistlichen Gefälle, welcher Form und Natur sie auch seien, abgestellt und durch eine Fixirung der Einnahmen der Patriarchen und der Häupter der Gemeinschaften und durch die Gewährung von Unterhaltungskosten und Gehältern ersetzt werden sollen, die in angemessener Weise nach dem Rang und der Würde der verschiedenen Glieder der Geistlichkeit bemessen sind.

Und ohne die unbeweglichen Güter der verschiedenen christlichen Geistlichkeiten irgend anzugreifen, soll die weltliche Verwaltung der Angelegenheiten der nicht-muselmännischen Gemeinschaften unter die Obhut einer im Schooße der verschiedenen Gemeinschaften aus Geistlichen und Laien gewählten Versammlung gestellt werden.

Ebensowenig nun als die Wichtigkeit dieser Frage einen weiteren Aufschub zuläßt, ebensowenig wird denen freier Spielraum gegeben werden, welche durch geheime Mittel versuchen sollten, einen so offiziell verkündeten Entschluß der kaiserlichen Regierung zu entstellen und zu vereiteln. Mit einem Wort, die hohe Pforte kann nicht erlauben, daß ein Prinzip, dessen heilsame Wirkungen für jede Nation so klar sich ergeben, in mangelhafter Weise zur Ausführung gebracht werde.

Ihr werdet daher aufgefordert mit Eifer in der Euch vorgeschriebenen Richtung zu handeln, indem Ihr in dem griechischen Patriarchat den Rath bildet, welcher über die obengenannten Gegenstände verhandeln soll.

CCCCXLIX.

Durch kaiserlichen Befehl genehmigtes Reglement des osmanischen Tanzimat-Rathes, in Betreff der Colonisirung türkischer Länder.

Art. 1. Die Colonisten schwören zunächst, Sr. Majestät dem Sultan beständig treu zu sein und die Eigenschaft der Unterthanen des Reiches ohne den mindesten Vorbehalt oder die mindeste Beschränkung anzunehmen.

Art. 2. Sie unterwerfen sich in jeder Beziehung den gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzen des Reiches.

Art. 3. Sowie alle übrigen kaiserlichen Unterthanen werden die Colonisten

Digitized by

vor jedem Hinderniß in Ausübung der Religion, zu welcher sie sich bekennen, geschützt werden, und sie werden ohne allen Unterschied dieselben Religions-Privilegien genießen, wie die übrigen Klassen der Unterthanen des Kaiserreiches. Wenn sich an den ihnen von der Regierung anzuweisenden Ortschaften hinreichende Capellen ihres Religionsbekenntnisses befinden, so werden die Colonisten in diesen ihre Andacht verrichten, wenn sie aber neue Dorfschaften anlegen, so werden sie von der kaiserlichen Regierung, auf vorgängiges Ansuchen, die Erlaubniß erhalten, die Capellen zu erbauen, deren sie bedürfen.

Art. 4. In den zur Niederlassung von Einwanderern geeignet befundenen Provinzen des türkischen Reiches werden unter den verfügbaren, der Regierung gehörigen Ländereien die fruchtbarsten und gesundesten ausgesucht werden und man wird jedem Colonisten den Theil eines Landstrichs anweisen und übergeben, dessen er, seinen Mitteln gemäß, zum Betriebe des Landbaues oder irgend eines anderen Handwerks bedarf.

Art. 5. Die Colonisten, welche sich in den verfügbaren, der Regierung gehörigen und ihnen unentgeltlich überlassenen Ländereien niedergelassen haben, werden von jeder Grund- und Personensteuer durch sechs Jahre befreit sein, wenn sie sich in Rumelien, und durch zwölf Jahre, wenn sie sich in Asien angesiedelt haben.

Art 6. Ebenso werden die Colonisten vom Militairdienste oder vom Erlage der Loskaufungssumme befreit sein, und zwar die in Rumelien angesiedelten für sechs und die in Asien für zwölf Jahre.

Art. 7. Nach Verlauf dieser Termine der Befreiung werden die Colonisten auf gleichem Fuße wie alle übrigen Unterthanen des Reiches allen Abgaben und Grundsteuern unterworfen sein.

Art. 8. Die Colonisten werden die ihnen von der Regierung unentgeltlich überlassenen Ländereien nur nach einem Zeitraum von wenigstens zwanzig Jahren verkaufen können.

Art. 9. Diejenigen, welche vor Ablauf dieses Zeitraumes das Land verlassen und aus dem Unterthansverbande treten wollen, werden der Regierung ihre Ländereien zurückgeben. Ebenso sind sie verpflichtet, der Regierung ohne alle Vergütigung alle Baulichkeiten zu überlassen, welche sie auf diesen Ländereien werden errichtet haben und die nicht mehr als ihr Eigenthum betrachtet werden können.

Art. 10. Die Colonisten werden die Autorität des Caza oder des Sandjak anerkennen, unter welchen die Dörfer und Marktflecken stehen, wo sie sich niedergelassen haben, und sie werden von denselben regiert und geschützt werden, wie die übrigen Unterthanen des Kaiserreiches.

Art. 11. Wenn die Colonisten vor Ablauf des Zeitraumes ihrer Befreiung von Abgaben genöthigt sind, ihren Wohnort zu wechseln, um sich an einem anderen Orte des Kaiserreiches niederzulassen, so steht ihnen das zwar frei, doch wird die Frist ihrer Befreiung von Steuern und Abgaben nur von der Zeit an gerechnet, wo ihnen die ursprüngliche Länderei bewilligt wurde.

Art. 12. Die Colonisten, welche in ihrer ursprünglichen Heimath weder ein Verbrechen begangen haben, noch zweifelhafter Aufführung gewesen sein dürfen, müssen rechtliche Leute, Ackerbauer und Handwerker sein. Die kaiserliche Regierung behält sich das Recht vor, diejenigen aus dem Lande zu entfernen, welche später ein Verbrechen begehen oder sich schlecht aufführen würden.

Digitized by Google

Art. 13. Da jeder derjenigen Familien, welche sich nach der Türkei werden begeben wollen, um sich daselbst anzusiedeln, ein so großer Landstrich zu bewilligen ist, als ihre Mittel gestatten, so müssen — ehe sich diese Familien auf die Reise nach der Türkei begeben — detaillirte Register mit Bezeichnung ihrer Namen, Eigenschaften, Mittel, der Summe ihres Vermögens und ihrer Professionen angefertigt und der kaiserlichen Regierung durch ihre auswärtigen Gesandtschaften und Consulate in den Orten, wo sich solche befinden, unterbreitet werden. Es wird festgesetzt, daß jede Familie ein baares Vermögen im Werthe von wenigstens sechzig Gold-Medjidiger, ohngefähr 1350 Francs, besitzen muß.

Art. 14. Sowohl bei der Abreise der Colonisten aus dem Auslande, als bei ihrer Ankunft in der Türkei werden die auswärtigen Consuln der hohen Pforte und die kaiserlichen Behörden des Inlandes ihnen die nöthigen Erleichterungen für den Transport ihrer Habe und ihres Gepäcks bewilligen. Ihre Pässe werden ihnen von allen türkischen Consuln unentgeltlich ausgefertigt werden. Dennoch findet es der Tanzimat-Rath nothwendig, daß in jedem Falle, wo sich Familien zur Uebersiedelung und Niederlassung in der Türkei melden, die kaiserliche Regierung hiervon wenigstens zwei Monate früher unterrichtet werde, damit dieselbe — nach Maßgabe der bereits gefaßten Beschlüsse — Zeit habe, in den zu den Niederlassungen ausgewählten Provinzen des Reiches die zur Vertheilung an die Colonisten geeigneten Ländereien anzuweisen, so zwar, daß diese bei ihrer Ankunft in der Türkei keinen Zeitverlust noch Beschwerden zu erleiden haben. Demgemäß werden auch entsprechende Instructionen den Vertretern und Consuln des ottomanischen Reiches im Auslande ertheilt werden.

Beschlossen den 5. Djémaziel-akhir 1272.

CCCCL.

Petition der Christen in Bosnien an den Sultan. (April 1858.)

Kaiserliche Majestät; erhabenster und gnädigster Herr!

Im Namen der Rajah von Bosnien flehen wir Unterzeichneten, die treuen Unterthanen und Diener Eurer Majestät, Dieselbe an unsere Bitten und Wünsche zu erhören, damit durch den Willen Eurer Hoheit, den unzähligen Mißbräuchen und Verfolgungen, denen die Bevölkerung von Bosnien täglich unterworfen ist, ein Ende gemacht werde.

Wir kennen zu wohl die wohlwollenden Gesinnungen Eurer kaiserlichen Majestät gegen die Christen; aber leider macht sich der kaiserliche Wille selten fühlbar in diesem Lande und es scheint, daß alle Reformen, welche im ganzen Reich stattfinden, für Bosnien keine Geltung haben, weil diejenigen, welche berufen sind, Eure kaiserlichen Befehle in Vollzug zu setzen, sich mit unsern unversöhnlichen Feinden verbinden. Die Chadis, Mudirs und Muselims schützen uns nicht nur nicht gegen die willkührlichen Handlungen der Türken, sondern sie richten uns nicht einmal mit Unpartheilichkeit; sie verkünden vielmehr offen, daß die Christen nur Pflichten gegen die Türken und keine Rechte ihnen gegenüber haben. Unsere Väter und wir haben viele Leiden ertragen, wir haben uns dem traurigen Geschick, das man uns bereitet hat, unterwerfen müssen. Aber seitdem das Licht der Civilisation bis nach der Türkei gedrungen ist, hat der erleuchtete Geist und die Weisheit Eurer Majestät Mittel gesucht um Reformen im Einklang mit dem Geist unseres Zeitalters einzuführen.

Digitized by Google

So haben auch wir mit der größten Freude und mit kindlicher Dankbarkeit vernommen, daß Eure Majestät einen Firman unter dem Titel Hatti-Humayoun erlassen haben, in welchem Gleichheit des Rechts für alle Eure Unterthanen ohne Unterschied der Religion und Nationalität verkündet wird.

Wir betrachteten diesen Akt hochherziger Großmuth als unsern Schild und Schirm gegen jede Gewaltthat und Verfolgung.

Doch an zwei Jahre sind seit dem Erlaß des Hatti-Humayoun verflossen, und wie früher werden noch heute dieselben Acte der Gewalt, der Ungesetzlichkeit und der Barbarei gegen die Christen begangen, und wir haben fast jede Hoffnung verloren die Vorschriften des Hatti-Humayoun in Bosnien zur Geltung kommen zu sehen. Die Lage der Dinge in Bosnien ist in vieler Beziehung eine außerordentliche.

Vor allem fühlen wir uns gedrungen laut auszusprechen, daß nichts bei uns Sicherheit genießt, weder Eigenthum noch Menschen. Der Türke kann ungestraft Verbrechen jeder Art begehen; er hat die Rache des Gerichts nicht zu fürchten. Wiewohl der Hatti-Humayoun vorschreibt, daß die Christen wider die Türken zeugen können, so kommt diese Bestimmung doch in Bosnien nicht zur Anwendung. Wenn ein Türke einen Christen ermordet und die Türken nicht wider ihren Religionsgenossen zeugen wollen, so wird die Familie des Opfers vergebens Zeugen für das Verbrechen stellen, man wird dem Uebelthäter kein Leid anthun.

Die Christen Bosniens haben nicht die geringste Sicherheit für ihr Leben. Was das Stärkste genannt werden muß, ist daß die Regierung anstatt die Christen gegen die Gewaltthätigkeiten zu schützen, selbst gegen sie Acte der Barbarei verübt, welche jedes menschliche Gefühl empören. Von so vielen Beispielen wollen wir nur eins anführen. Steva Stojsitsch von Kubitschpolsche und Steva Narandsitsch von Korenitsch, Pero Starzewitsch und der Knes von Tolesa, Miko Mikitsch, welche den Erpressungen und Gewaltthätigkeiten eines Aga Widerstand geleistet und sich geweigert hatten die ungesetzliche Abgabe der Tretfina (ein Drittel aller Produkte) zu leisten, sind durch die türkische Behörde, ein jeder mit 500 Schlägen auf die Fußsohlen bestraft worden; alle mit Ausnahme eines einzigen, des Miko Mikitsch, verschieden unter den Händen ihrer Henker. Dergleichen Grausamkeiten sind im Widerspruch mit den edlen Gefühlen Eurer kaiserlichen Majestät und den wohlwollenden Bestimmungen des Hatti-Humayoun, welcher die Folter abschafft und befiehlt, nur Strafen auf Grund von Verbrechen zu verhängen, anstatt den Menschen wie ein Thier zu behandeln.

Was das Eigenthum betrifft so lenken wir die Aufmerksamkeit Eurer kaiserlichen Majestät auf die Lage unsers Grundeigenthums, und wir sind genöthigt Erpressungen und Betrügereien ans Licht zu bringen, wie sie in Europa ohne Beispiel sind.

Die Agas und Beys von Bosnien behaupten, daß das Eigenthum des Grund und Bodens weder Eurer Majestät noch den Christen zusteht, indem sie, wie sie sagen, die Ländereien mit Gold von Eurer Majestät erworben haben. Was uns Christen betrifft, so könnten wir uns glücklich schätzen, daß sie uns erlaubten das Land zu bebauen und von seinem Ertrage zu leben.

Sie fügen hinzu, daß sie das Recht haben uns zu verjagen und auszurotten ganz nach ihrem Gefallen. In ihrer Eigenschaft als Herren des Landes (Schitlouk-Sahibisc) fordern sie von uns ein Drittel aller Erträge (Tretfina). Vergebens haben wir die Beys aufgefordert den Rechtstitel dazuthun, der sie

Digitized by Google

autoriſirt, dieſe Abgabe zu erheben. Da ſie kein Recht dazu haben, haben ſie uns keine Antwort gegeben. Der Beſitz aller Ländereien iſt nur die Frucht einer offenen Gewaltthat oder eines Betruges. Es giebt bei uns viele Leute, welche ſagen könnten, auf welche Weiſe in neuerer Zeit ſolche Grundherrſchaft hergeſtellt worden iſt. Ein Bey kommt eines Tages von bewaffneten Männern begleitet in ein Dorf, ſetzt ſich daſelbſt feſt, verfolgt und mißhandelt die Chriſten, bis ſie ihm ihre Ländereien abtreten und ſich verpflichten ihm als dem Grundherrn die Tretſina zu leiſten. Auf dieſe Weiſe haben die meiſten türkiſchen Grundherrn in Bosnien ihre Beſitzungen erworben.

Es iſt eine hinreichend bekannte Thatſache, daß das Grundeigenthum der Türken nie auf Grund eines unanfechtbaren Rechts gewonnen worden iſt; daß der Groß-Vezier, Reſchid-Paſcha, als er im Jahre 1830 eine Armee gegen die aufrühreriſchen Arnauten führte, die Klagen der Chriſten anhörte und ohne alle Entſchädigung alle Tchitlouks zu Nariviah, in der Nahie von Sienice, aufhob. Die Tretſina iſt der hauptſächlichſte Grund unſerer Unzufriedenheit und unſeres Unglücks und hat uns an den Bettelſtab gebracht.

Die treuen Chriſten Bosniens ſind bereit jede Abgabe zu zahlen, welche Eure Majeſtät zu beſtimmen geruhen würden, aber die Tretſina raubt uns Alles und die willkührliche Art der Erhebung und die Verpachtung dieſer Abgabe verurtheilt mehr als eine chriſtliche Familie, elend durch Hunger zu Grunde zu gehen. Die Beys von Bosnien begnügen ſich nicht, die Tretſina in Natur zu empfangen; ſie fordern, daß ſie in Geld umgeſetzt ſei; und dann ſteigern ſie den Werth derſelben zu einer Höhe, daß die ganze Ernte nicht hinreicht, um dem Bauer die Mittel für dieſe Abgabe zu gewähren.

Oft geſchieht es, daß der Chriſt dem Türken ſeine ganze Ernte überlaſſen muß und daß er ſich glücklich zu ſchätzen hat, daß man ihm nicht obendrein noch Geld abfordert. Wir müſſen, wie geſagt worden, dem Bey ein Drittel aller Produkte des Landes geben, ſelbſt wenn nur 33 Körner da wären; wir zahlen ein Drittel vom Taback, den Kartoffeln, dem Gemüſe, dem Hanf und ſelbſt von den Blumen; vom Heu müſſen wir die Hälfte liefern. Es ergiebt ſich aus dieſen Thatſachen, daß dieſe Abgabe ein wahres Raubſyſtem iſt, das wir nicht länger ertragen können, ohne zu Grunde zu gehen.

Eure Majeſtät geben uns durch den Hatti-Humayoun zu wiſſen, daß alle Abgaben, ſelbſt die der Zehnten, dem Kaiſer gezahlt werden ſollen und daß es fernerhin keine Pächter von Abgaben geben ſoll. Wir erwarten mit der größten Ungeduld die Verwirklichung dieſer wohlwollenden Vorſchrift, da wir täglich die Leiden ſich ſteigern ſehen, welche uns die grauſamen Pächter bereiten, die die verwaiſten Chriſten mit noch mehr Grauſamkeit verfolgen, als die Beys. Die Pächter ihrerſeits verweigern den Zehnten in Natur zu empfangen, fordern daß er in baarem Geld gezahlt werde und ſchätzen ihn zu einem höhern Werth ab als ſelbſt die Eigenthümer. Wenn man ihnen dies vorſtellt, entgegnen ſie, daß der Eigenthümer Herr darüber iſt auf das zu verzichten, was ihm eigen gehört, aber daß der Pächter den Preis der Pacht hat bezahlen müſſen und daß er ihn mit den Zinſen wieder gewinnen muß.

Außer den Pächtern, von denen wir eben geſprochen, giebt es andere, welche von dem chriſtlichen Bauer die Zirovnica (Abgabe der Eichelernte) und die Zimina (gemäſteter Ochſe oder Schwein) einfordern; ja von dieſen Ausſaugern beſteuern manche ſelbſt die jungen Ferkel, welche die Sau noch in ihrem Leibe trägt.

Digitized by Google

Ist der Christ außer Stande die geforderte Summe zu zahlen, so ist er der grausamsten Behandlung unterworfen, man fesselt ihn, man sperrt ihn in die Schweineställe und zündet dann das Heu an, um ihn zu martern, bis er Jemand findet, der das unglückliche Opfer loskaufen will.

Früher schonten die Türken wenigstens die christlichen Frauen; jetzt kennen sie keine Schranke mehr; man mißhandelt und peinigt sie wie die andern. So schlug jüngst der Jakum-Bey Talirovic zu Zengitsch, in der Nahie von Zwornik, eine arme Frau, die schwanger war, so auf den Leib, daß sie auf der Stelle niederkam und sofort verschied. Die schwersten Gewaltthaten haben wir von den Arnauten zu dulden, welche die Pächter der Abgaben auf ihren Rundreisen begleiten und für deren Unterhalt die Christen ohne Entschädigung sorgen müssen.

Indem wir von den Willkürakten der Pächter reden, müssen wir eine neue Last hinzufügen, welche man uns gewaltthätig aufgezwungen, die Slavarina (Abgabe für die Erlaubniß das Fest des Hausschutzheiligen zu feiern), welche wir dem Mudir zahlen müssen und selbst die ärmsten, welche keine Mittel haben das Fest des Heiligen zu feiern, unter dessen Fürsprache das Haus gestellt ist.

Was die kaiserliche Abgabe betrifft (carski-porez) so könnten wir dieselbe ohne Noth zahlen, wenn nicht der Tretsinar und Desetinar (der Pächter des Dritten und des Zehnten) uns alles nähmen. Aber indem wir durch die Pächter an den Bettelstab gebracht sind, muß der kaiserliche Schatz bedeutende Verluste haben.

Endlich müssen wir auch noch die Rekrutensteuer anführen. Euere Majestät kennen die Treue der bosnischen Rajah und unser Wunsch ist gewesen und wird es immer sein, Euer Majestät zu beweisen, daß wir bereit sind unser Blut für den kaiserlichen Thron zu vergießen. Euere Majestät wolle geruhen uns zu erlauben, daß wir unsern Militairdienst leisten, um so mehr, als die Rekrutensteuer zu hart für das bosnische Volk ist, das an Geldmangel leidet.

Aus Allem was wir gesagt haben wird Euere Majestät sich überzeugen können, daß die Lage der bosnischen Rajah die trostloseste ist. Die Tretsina, Desetina, Vojniza und der Porez nehmen uns alle für den Unterhalt der Familien bestimmten Hülfsquellen. Oft quält uns der Hunger so sehr, daß wir die eigenen Kinder zu verkaufen gezwungen sind, um eine ganze Familie vom sicheren Tode zu retten.

Wir haben im Uebrigen keinen Schutz gegen die Feinde unseres Glaubens. Die Nacht verschlingt mehr als einen Christen, er verschwindet, ohne daß man weiß was aus ihm geworden ist.

In der letzten Zeit ist die Verzweiflung der bosnischen Christen so zum Aeußersten gekommen, daß jeder nur daran denkt seinen Heerd zu verlassen und in's Exil zu gehen, wenn nicht die Gnade Eurer Majestät Rettung bringt.

Um unsern Klagen ein Ende zu machen und das Elend zu mildern, welches zur Erbitterung führen kann, flehen wir Unterzeichnete, die treuen und ergebenen Unterthanen und Diener Eurer kaiserlichen Majestät, Euch im Namen der getreuen Rajah Bosniens an:

Daß Euere Hoheit Erbarmen mit uns haben und einen Firman erlassen wolle, der

1. alle Chitlouks aufhebt und demgemäß die Tretsina unterdrückt, welche nie von Rechtswegen in Bosnien bestanden hat.

2. den Zehnten aufhebt und befiehlt, die Abgabe unmittelbar dem Sultan zu zahlen, wie es der Hatti-Humayoun will.

Digitized by Google

3. Den Christen erlaubt in der Armee zu dienen und die Rekrutensteuer beseitigt.

4. Befiehlt, daß man uns ruhig nach Bosnien zurückkehren lasse ohne daß wir die Verfolgungen der bosnischen Behörden fürchten müssen.

Wir sind überzeugt, daß die beständige Sorge Eurer kaiserlichen Majestät für alle Unterthanen Eures großen Reiches Euch mit wohlwollenden Absichten für die christliche Bevölkerung erfüllt und wir wagen zu hoffen, daß die klagende Stimme der bosnischen Rajah einen Wiederhall in dem hochherzigen, edlen und mitleidigen Herzen Sr. kaiserlichen Majestät des Sultan Abdul-Medjid finden werde, für dessen Wohl unsere Wünsche sich zum Himmel wenden.

Im Namen der Rajah von Bosnien, die bestellten Vertreter.

CCCCLI.

Depesche Fuad Paschas vom 7. August 1856 an die Repräsentanten der Pforte bei den auf dem Pariser Congresse vertretenen Mächten.

„Auf dem Pariser Kongreß und in dem Augenblick, wo es sich darum handelte, die Punkte bezüglich der an den Donau-Mündungen auszuführenden Arbeiten zu regeln, erklärten die ottomanischen Bevollmächtigten, daß die hohe Pforte gern die Vorbereitungen bestreiten werde, welche diese Arbeiten nöthig machten. Diese Erklärung findet sich in dem Protokoll vom 27. März, Nr. 16, niedergelegt, und die kaiserliche Regierung hat sich beeilt, sofort nach Auswechselung der Ratifikationen des Pariser Vertrages dieselbe in Ausführung zu bringen, indem sie nach der Sulina-Mündung eine Baggermaschine und einen Dampfer zur Unterstützung der Ausbaggerungsarbeiten schickte und zur Sicherheit der Schiffahrt einen Leuchtthurm herstellte. Dieser Anfang der Ausführung der vorbereitenden Verbesserungen, welche durch die von der europäischen Kommission für nothwendig zu erachtenden weiter vervollständigt werden sollen, schloß zugleich den Akt der Besitzergreifung der Mündungen und der Inseln der Donau in sich, die der Pforte von Rechtswegen zugehören.

Die hohe Pforte hat niemals Zweifel gehegt und sie kann keine hegen über ihr Recht und über die Intentionen ihrer Verbündeten bezüglich der Zurückstellung der unteren Donauinseln und ihres direkten Besitzes; wenn wir heute auf diese Frage zurückkommen, so geschieht es um sie noch mehr aufzuklären und auch den geringsten Zweifel, der über diesen Punkt noch bestehen mag, zu beseitigen.

Die Stipulationen des Pariser Vertrages bestimmen neue Grenzen zwischen dem ottomanischen Reiche und Rußland auf der Seite Bessarabiens; ein Theil dieser Provinz ist wieder der Türkei zurückgegeben und mit der Moldau vereinigt. Aber die Inseln der unteren Donau gehören nicht dieser Kategorie an; sie befinden sich in einem besonderen und getrennten Verhältnisse. Das Gebiet, welches zur Moldau geschlagen werden soll, ist ein Theil von Bessarabien, der früher zu diesem Fürstenthume gehörte und an Rußland durch den Vertrag von Bucharest von 1812 abgetreten wurde. Die Donauinseln dagegen, welche nie zu Bessarabien gehörten, gelangten in dasjenige Verhältniß, welches für sie vor dem letzten Kriege maßgebend war, durch den Vertrag von Adrianopel vom Jahre 1829 und dieses Verhältniß wich wesentlich von der russischen Verwaltung auf dem anderen Fluß-Ufer ab; der genannte Vertrag verpflichtete Rußland, daselbst keine Festungswerke, noch andere Etablissements außer der Quarantaine

Digitized by Google

zu errichten. Die Inseln der unteren Donau gehörten also nie zur Moldau, und schon die Zeit-Epochen der Abtretung zeigen, daß diese Inseln nicht mit Bessarabien und als Theil dieser Provinz abgetreten wurden.

Ein Theil Bessarabiens kehrt jetzt zur Türkei zurück und kommt zur Moldau kraft des Pariser Friedens, während die Rückkehr der Inseln in den früheren Stand der Dinge von einem anderen Grundsatze bedingt wird. Die Vernichtung des Adrianopeler Vertrages hebt den russischen Besitz auf und giebt sie ihrem früheren Besitzer zurück. Das nämliche Prinzip, welches thatsächlich die Neutralität des rechten Ufers des Georgs-Kanals aufhebt, giebt auch diese Inseln der Pforte, der sie früher gehörten, zurück.

Die Beweisführung Fuad Paschas geht dann näher auf Art. 20 und 21 des Pariser Vertrages ein. Es sei überall nur davon die Rede, daß der von Rußland abzutretende Theil von Bessarabien mit der Moldau vereinigt werden solle; da von den Donauinseln nicht dasselbe ausdrücklich bemerkt sei, so ergebe sich ihr Zurückfallen an die Pforte von selbst. Ueberdies sei gegen die oben erwähnte, im Protokoll vom 27. März vermerkte Erklärung der Bevollmächtigten der Pforte in Paris nirgends Einspruch erhoben worden. Da dieselbe eine Verpflichtung in sich schließt, so mußte sie selbstverständlich auch einen Rechtsanspruch ausdrücken, und in der That war die Erfüllung jener Verpflichtung nur unter der Bedingung der Besitznahme der Inseln durch die Pforte möglich. Die türkische Regierung ist überzeugt, daß man nicht zum Nachtheile des ganzen Reiches einer Provinz desselben etwas zusprechen wird, worauf sie kein Recht hat; die Verbündeten der Pforte erinnerten sich in Paris ohne Zweifel des bei Oltenitza, Kalafat und Silistria vergossenen Blutes. Die im dortigen Vertrage stipulirte Freiheit der Donauschiffahrt ist am Besten zu verwirklichen, wenn die Mündungen dieses Flusses an ihren rechtmäßigen Besitzer zurückfallen. Die Pforte übt dort bereits ihr Recht, indem sie zugleich die vor aller Welt übernommenen Pflichten erfüllt.

CCCCLII.

Depesche des Frhrn. von Manteuffel an den Königl. preußischen Gesandten in Paris, vom 8. October 1856.

Herr Graf! Im Augenblick vor meiner Abreise von Berlin hat der Herr Marquis de Moustier mir folgende abschriftlich beigefügte Depesche vom 23. September und ihre Beilage mitgetheilt. Während meiner Abwesenheit erfolgte ferner die Mittheilung der gleichfalls beigefügten Depesche vom 1. October. Diese Schriftstücke betreffen, wie Ihre Exc. finden werden, die bevorstehende Zusammenkunft der Pariser Conferenz, welche einigen Schwierigkeiten in Betreff der Vollstreckung des Vertrags vom 30. März ein Ende machen soll. Ew. Exc. weiß, daß schon vor einiger Zeit Rußland uns seine Absicht eröffnet hat, die Lösung der Meinungsverschiedenheiten der Conferenz anheim zu stellen. Wir haben so lange als möglich gern gehofft, daß diese, über einige Detail-Fragen entstandenen Differenzen durch eine direkte und so zu sagen lokale Verständigung beseitigt würden, doch treten wir auf die Seite der Ansicht des französischen Cabinets, daß, da die streitigen Punkte eine ausreichende Aufklärung erhalten haben, ohne daß eine Annäherung zu Stande gekommen wäre, nun ein Beschluß der Conferenz das natürlichste Mittel sein würde, um eine Lage zu beendigen, welche nicht allein die Fragen der Schlangeninsel und der bessarabischen Grenz-

Digitized by Google

regulirung in Ungewißheit läßt, sondern auch den Bestimmungen des Pariser Friedens entgegen, die Lösung anderer weit wichtigerer Fragen verhindert. Der König, unser allergnädigster Herr, hat diese Ansichten zu genehmigen nicht umhin gekonnt, und Ew. Exc. erfuhr schon auf telegraphischem Wege, daß Se. Maj. gemäß der Einladung, welche das Pariser Cabinet in Folge der Vorstellung desjenigen von St. Petersburg an Seine Regierung gerichtet hat, die nahe Zusammenkunft der Conferenz genehmigt und Ew. Exc. mit den benöthigten Instructionen versehen wird, um an den dort zu fassenden Beschließungen Theil nehmen zu können. Machen Sie, Hr. Graf, dem Hrn. Grafen v. Walewski hiervon Mittheilung und sprechen zugleich dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich für die Eröffnungen, die er mir machen zu lassen die Güte gehabt hat, meinen Dank aus.

Empfangen Sie u. s. w. (gez.) Manteuffel.

CCCCLIII.

Russische Note vom 27. October.

An den Grafen Walewski u. s. w.

Paris, 15. (27.) October 1856.

Herr Minister! Nach dem Befehle des Kaisers, meines erhabenen Herrn, habe ich die Ehre gehabt, an Ew. Exc. eine Note vom 7. (19.) September zu richten, welche die schon mündlich ausgesprochene Einladung wiederholt, allen Cabinetten, welche den Friedens-Vertrag unterzeichnet haben, vorschlagen zu wollen, ihre Vertreter in eine Conferenz zu Paris zu vereinigen, um die über die Ausführung des Vertrages vom 18. (30.) März schwebend gebliebenen Fragen definitiv zu regeln. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, diesem Verlangen zustimmend, hat nicht gesäumt, dasselbe zur Kenntniß aller Mitunterzeichner des Pariser Vertrages zu bringen. Da seitdem ein Monat in einer resultatlosen Erwartung verflossen ist, habe ich den Befehl erhalten, das hier angefügte Memorandum, welches die Lage im Ganzen zusammenfaßt, Ew. Exc. vorzulegen. Es constatirt von Neuem die hohe Bedeutung, welche der kaiserlich russische Hof einer schleunigen und vollkommenen Lösung aller streitigen Punkte beilegt, setzt den Gang aus einander, welchen derselbe verfolgt hat, um in gesetzmäßiger Weise zu diesem Schlusse zu gelangen, bezeichnet endlich die ernsten Uebelstände, welche aus einer längeren Verzögerung hervorgehen. Die Regulirung (délimitation) der neuen Grenze von Bessarabien, welche im Prinzip durch eine Präliminar-Convention vom 18. (30.) August festgestellt ist, erwartet in der That nur eine amtliche Entscheidung über zwei zu lösende locale Schwierigkeiten, um die Arbeiten in der Ausdehnung einer Linie zu vollenden, wovon drei Viertel schon vollendet sind. Aber die Ausführung des Art. 20 des Friedens-Vertrages ist nicht allein in der Schwebe geblieben. Diese europäische Transaction ist in mehr als Einer ihrer wesentlichen Bedingungen unausgeführt geblieben. Kraft des Art. 11 ist das schwarze Meer neutralisirt. Seine Gewässer und Häfen sind förmlich und auf immer dem Kriegs-Pavillon untersagt, mit Ausnahme der in den Art. 18 und 19 erwähnten Punkte. Der Art. 10 der Convention der Meerengen, welcher dem Vertrage angefügt ist, hält die alte Regel des ottomanischen Reiches aufrecht, nach welcher die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus den fremden Kriegsschiffen verschlossen sind, so lange die Pforte sich im Frieden befindet. Der transitorische Zusatz-Artikel, welcher dem

Digitized by Google

allgemeinen Vertrage angefügt ist, bestimmt, daß die Stipulationen der oben erwähnten Convention nicht anwendbar sein werden auf die Kriegsschiffe, die von den kriegführenden Mächten für die Räumung zur See der von ihren Armeen besetzten Territorien verwandt werden, aber erklärt ausdrücklich, daß die besagten Stipulationen ihre ganze Kraft wieder erlangen, sobald die Räumung beendigt sein wird. Bis zum heutigen Tage, drei Monate nach der zur See bewerkstelligten Räumung, sind alle Stipulationen wirkungslos geblieben. Endlich bleiben die auf die Fürstenthümer Moldau und Walachei bezüglichen Artikel 23, 24, 25, 27 unausgeführt durch die Thatsache der Gegenwart einer bewaffneten fremden Heeresmacht in den Fürstenthümern, eine militärische Occupation, welche mit den Bestimmungen des Artikel 31, auf die gänzliche Räumung des ottomanischen Reiches bezüglich, nicht übereinstimmt. Der vorgesehene Termin von sechs Monaten, um diese Räumung zu bewerkstelligen, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, ist abgelaufen. Der Ablauf dieses Termins bringt heute allen contrahirenden Mächten die ihnen gemeinschaftlich auferlegte Verpflichtung in Erinnerung, über die Aufrechthaltung des heilsamen Werkes einer allgemeinen Pacification zu wachen, die für Europa ein Unterpfand des Wohlstandes und der Ruhe geworden ist. Der Kaiser, mein Herr, befiehlt mir, diese Pflicht zu erfüllen, indem er mit Vertrauen an die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen appellirt, in der Absicht, den Augenblick zu beschleunigen, wo die Vertreter der Höfe, welche den Vertrag unterzeichnet haben, in der Pariser Conferenz vereinigt, gemeinschaftlich auf die treue Erfüllung aller Stipulationen des Vertrages, welche bis heute unausgeführt geblieben sind, ihr Augenmerk zu richten haben werden. Ich habe die Ehre u. s. w.

(Gez.) v. Brunnow.

CCCCLIV.

Russische Denkschrift, oder Darlegung des von dem Petersburger Kabinette befolgten Ganges, um die Artikel 20 und 21 des Vertrages vom 18. (30.) März 1856 zur Ausführung zu bringen.

Das Protokoll Nr. 1 vom 4. April setzt fest, daß die Kommissare, welche nach den Bestimmungen des Art. 20 des Friedens-Vertrages zur Festsetzung der neuen Grenze von Bessarabien schreiten werden, in Galacz am 6. Mai zusammentreten und sich unverzüglich der Mission, die ihnen anvertraut werden wird, entledigen sollen. In derselben Sitzung haben die russischen Bevollmächtigten erklärt, daß die russischen Behörden sofort nach Beendigung dieser Arbeit den moldauischen Behörden den Gebietstheil, der nach der neuen Grenzbestimmung zur Moldau geschlagen werden soll, übergeben würden. Art. 20 bestimmt die neue Grenze dahin:

„Dieselbe wird vom schwarzen Meere einen Kilometer östlich vom See Burna-Sola gehen, dann perpendikulär die Straße von Akjerman berühren, dieser Straße bis zum Trajans-Walle folgen, südlich an Bolgrad vorbeigehen, den Fluß Yalpuk entlang gehen bis zur Höhe von Saraszika und endlich bei Katamori auf den Pruth auslaufen. Oberhalb dieses Punktes wird die alte Grenze zwischen beiden Reichen keinerlei Veränderung erfahren." — Kraft dieses nämlichen Artikels wurden die Abgeordneten der kontrahirenden Mächte berufen, diese Grenz-Linie nach ihren einzelnen Theilen festzustellen.

Digitized by Google

Man braucht nur den Wortlaut dieser Bestimmungen genau zu überblicken, um sich zu überzeugen, daß sie sich auf eine Grenz-Linie auf dem festen Lande beziehen, daß sie aber keineswegs dem Besitzstande einer im offenen Meere liegenden Insel gelten. Diese Bemerkung gilt der Diskussion, die sich in Betreff der Schlangeninsel erhoben hat. Nicht der Text hat diese Schwierigkeiten hervorgerufen, dieselbe erfolgte im Gegentheile aus dem Stillschweigen desselben. In der That hat keine ausdrückliche Stipulation des Vertrages diese Insel, in deren unbestrittenem Besitze Rußland sich vor dem Friedensbruche befand, mit der Moldau vereinigt oder der Türkei zuerkannt. Denn in Rechtsangelegenheiten muß, wenn es sich um Uebertragung irgend eines Gebietes von einem Besitzer auf den anderen handelt, der Friedensvertrag diese Veränderung durch eine klar und deutlich ausgesprochene Stipulation aussprechen. Das Stillschweigen bedingt weder das Aufgeben von dem einen, noch den Erwerb von dem andern Theile. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaubte das russische Kabinet bei Wiederkehr des Friedens sich nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf der Schlangeninsel den vor dem Kriege auf seine Kosten im allgemeinen Interesse des internationalen Handels- und Schiffahrts-Verkehrs unterhaltenen Leuchtthurm wieder herzustellen. Um bei der Ausführung dieser Verhaltungsmaßregel nichts zu versäumen, erhielt der russische Gesandte in Paris die Weisung, sich zu erkundigen, ob die Schlangeninsel etwa noch von Frankreich oder England besetzt sei.

Die im Monat Juni bei dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich und bei dem Herrn Gesandten von England erfolgte vorläufige Erkundigung beweist den guten Glauben, mit welchem die kaiserliche Regierung bei Wiederherstellung des status quo verfuhr, den als Gegenstand des Streites zu betrachten bis dahin durchaus kein Grund vorhanden war.

Nach erlangter Gewißheit, daß während der Kriegsoperationen und nach Unterzeichnung des Friedens die Insel unbesetzt geblieben, schickten die russischen Behörden sich an, das Feuer des Leuchtthurmes wieder anzuzünden, als sie erfuhren, daß eine türkische Truppen-Abtheilung sich um die Mitte des Juni ohne irgend welche Formalität in faktischen Besitz der Insel gesetzt habe. Dieser Zwischenfall erfolgte sogar schon, bevor die Abgeordneten der kontrahirenden Mächte die Arbeiten zur Vollziehung der Art. 20 und 21 des Vertrages beendigt hatten.

Selbst wenn die Auslegung dieser Artikel zu einer Meinungs-Verschiedenheit Veranlassung gegeben hätte, würde man diesen Zweifel durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen unter den kontrahirenden Mächten haben heben müssen. Die eine dieser Mächte konnte unmöglich aus eigener Machtvollkommenheit in einem Streite über eine Stipulation entscheiden, welche einen Theil einer europäischen Uebereinkunft bildet, deren Unterzeichner, Zeugen, Garanten und Richter sämmtliche Kabinette waren. Da das Friedenswerk das Ergebniß ihrer vereinbarten Anstrengungen war, so war auch ihre gegenseitige Mitwirkung zur Sicherung einer genauen Ausführung erforderlich.

In dieser Ueberzeugung hat das kaiserliche Kabinet keinen Augenblick gezögert, sich über die Nothwendigkeit auszusprechen, daß einer in Paris versammelten Konferenz die Prüfung über die Entscheidung der in Betreff der Schlangeninsel Ende Juli erhobenen Streitfrage vorzubehalten sei.

Eine auf Befehl des Kaisers an den Baron v. Brunnow am 4. August erlassene Instruktion schreibt diesem Gesandten vor, dem französischen Kabinette den sofortigen Wiederzusammentritt der Konferenz vorzuschlagen, um zu ent-

Digitized by Google

ſcheiden, wer wieder in den Beſitz der Schlangeninſel gelangen ſolle. Indem das kaiſerliche Kabinet den Mächten, welche den Vertrag unterzeichneten, die Entſcheidung über dieſen Streitpunkt anheimſtellte, erklärte es zugleich, daß die Inſel für Rußland ohne politiſchen oder militäriſchen Werth ſei und keine andere Bedeutung habe, als die, welche in der regelmäßigen Unterhaltung des Leuchtthurmes liege, die für den Handel, namentlich für den von Odeſſa, eine unerläßliche Nothwendigkeit ſei; daß ferner keine einſeitig gemachte Beſitzergreifung ohne die Zuſtimmung des letzten Beſitzers einen begründeten Rechts-Anſpruch ergebe, da der Vertrag gänzlich darüber ſchweige, und endlich, daß es, um dieſen Fehler wieder gut zu machen, nöthig ſei, daß die Vertreter der kontrahirenden Mächte wieder zuſammenberufen werden und ihrer Entſcheidung eine Frage vorbehalten bleibe, welche durch die Handlungen des Kongreſſes noch nicht die Kraft einer ausgemachten Thatſache erhalten habe. In damaliger Zeit ſchien die Zeitgemäßheit einer gemeinſamen Berathung auch die Zuſtimmung des Wiener und des Londoner Hofes finden zu wollen.

Während dieſer Plan Gegenſtand eines Austauſches vertraulicher Mittheilungen unter den kontrahirenden Mächten war, wurde die Nothwendigkeit, zu der ſofortigen Verſammlung ihrer Vertreter zu ſchreiten, durch einen neuen Zwiſchenfall noch augenſcheinlicher gemacht. Dieſer ergab ſich aus der Meinungs-Verſchiedenheit unter den mit der neuen beſſarabiſchen Grenz-Beſtimmung beauftragten Abgeordneten.

Wenn bis dahin die Arbeiten derſelben auf eine genügende und raſche Löſung hinſtrebten, ſo iſt es nicht mehr als billig, den Antheil zu bezeichnen, den das Kaiſerlich ruſſiſche Kabinet an dieſem Reſultate hatte. Jedesmal, wo die für ihre Handlungen verantwortlichen Abgeordneten auf eine lokale Schwierigkeit ſtießen, die ſie aus eigner Machtvollkommenheit nicht beſiegen konnten, hob eine auf Befehl des Kaiſers überſandte Immediat-Entſcheidung ihre Zweifel und erleichterte ihre Arbeit in einem vollkommen verſöhnlichen Geiſte. Es wird genügen, zwei Proben zum Beweiſe dieſes Satzes anzuführen. Nach Art. 20 ſollte die neue Grenze auf 1 Kilometer vom See Burna-Sola ausgehen und die Straße von Akſerman perpendiculär erreichen. Dieſe Linie ſchnitt den See Hadſchi-Ibrahim mitten durch und ließ den See Baſiriam vollſtändig bei Rußland. Die Beſichtigung an Ort und Stelle hatte die Mangelhaftigkeit dieſer Beſtimmung ergeben. Sofort hat das kaiſerliche Kabinet ſeinen Bevollmächtigten geſtattet, dieſem Uebelſtande ſo abzuhelfen, daß die beiden Seen ins moldauiſche Gebiet eingeſchloſſen werden. Zweitens ließ Art. 20 die Grenze bei Katamori auf den Pruth auslaufen. Der Text des Vertrages beſtimmte durchaus nicht, ob dieſer Ort bei Rußland verbleiben oder wieder zur Moldau geſchlagen werden ſolle. Das kaiſerliche Kabinet hat dieſe Schwierigkeit gehoben, indem es zugab, daß Katamori an dieſes Fürſtenthum fallen ſolle. Doch noch mehr! Zur Zeit des Pariſer Kongreſſes war die Linie der neuen Grenze bereits in der Konferenz angenommen, als die Bevollmächtigten von Oeſterreich, Frankreich und Großbritannien ein Amendement beantragten, wonach die Grenze in einiger Entfernung nördlich von Katamori auslaufen ſollte. Die ruſſiſchen Bevollmächtigten befanden ſich in der Unmöglichkeit, zu dieſem Antrage ihre Zuſtimmung zu ertheilen, da bereits die im Art. 20 angegebene Grenzlinie die Sanktion Sr. Maj. des Kaiſers erhalten habe. An Ort und Stelle vereinigt, haben die öſterreichiſchen, franzöſiſchen, engliſchen und türkiſchen Bevollmächtigten das Amendement wieder vorgebracht, das auf der Konferenz nicht angenommen worden war. Das

Digitized by Google

kaiserliche Kabinet hat seinen Bevollmächtigten Vollmacht ertheilt, auf diesen Plan einzugehen, wodurch die Moldau eine ausgedehntere Grenze am Pruth entlang erhält, als der Text des Vertrages vorgeschrieben hatte. Mittelst dieser freiwillig und unbedenklich vom kaiserlichen Kabinet zugestandenen Vereinbarungen wurde die Grenzlinie auf mehr als drei Viertel ihrer gesammten Ausdehnung vollendet. Es blieben auf der ganzen Linie nur noch zwei Lücken auszufüllen.

Zu diesem Zwecke schlossen und unterzeichneten die Kommissare, sich dabei auf die Gesammtheit ihrer Arbeiten stützend, am 18. (30.) August eine Präliminar-Konvention, in welcher sie alle jene Punkte aufführten, über die sie sich geeinigt hatten, so wie alle jene bezeichneten, die eine endgültige Entscheidung von Seiten der abschließenden Mächte erheischen. Diese Konvention unterbreitet dem Urtheil der Mächte vier ihrer Wahl überlassene Alternativen. Es gründet sich dieser Plan auf ein so sorgfältig ausgedachtes Entschädigungssystem, daß jede der beiden betheiligten Parteien geographisch die gleiche Gebiets-Oberfläche erhält, für welche Alternative sich auch immer die Kabinette entscheiden mögen. Die beiden noch auszufüllenden Lücken beziehen sich auf zwei Oertlichkeiten, nämlich 1. den Lauf des oberen Yalpuk; 2. die Stadt Bolgrad.

Was den ersteren Punkt angeht, so bezeichnete der Wortlaut des Vertrages den Fluß Yalpuk als Grenzlinie. An der unter dem Namen Andreeska bekannten Stelle theilt er sich in zwei Arme, davon einer Yalpuk, der andere Yalpukhel heißt. Der Buchstabe des Vertrages würde für ersteren entscheiden, während die Linie des Yalpukhel der Moldau eine ausgedehntere Grenze geben würde. Die Abgeordneten haben diese Frage der Lösung durch die Kabinette vorbehalten.

Was den zweiten streitigen Punkt, die Stadt Bolgrad nämlich, anbelangt, so scheint für diese Frage eine im guten Glauben geltend gemachte Erwägung bestimmend zu sein. Es ist dies folgende: Als es sich im Kongresse um die prinzipielle Erörterung und Feststellung der neuen Grenze handelte, setzten die Russen freimüthig auseinander, wie wichtig es sei, die Stadt Bolgrad nicht von den bulgarischen Kolonien zu trennen, deren Hauptort sie bildet. Diese ohne Umschweife und ohne Vorbehalt hervorgehobene administrative Rücksicht ward einstimmig von allen Vertretern in einem Geiste der Eintracht und der Versöhnlichkeit als berechtigt anerkannt. In Folge davon ward mit allgemeiner Beistimmung beschlossen, die Grenzlinie südlich von Bolgrad zu ziehen, wie das der Wortlaut des Art. 20 klar und deutlich besagt. Dieser Beschluß ward keineswegs auf Grund des Einblickes in Karten gefaßt, welche die russischen Bevollmächtigten auf den Konferenzen vorlegten. Da dieselben in russischem Texte gedruckt sind, so würden sie vielleicht nicht allen auf der Konferenz versammelten Vertretern hinlänglich verständlich erschienen sein. Die Bevollmächtigten gelangten daher auf Grund der Prüfung einer Karte, welche ihnen das französische Kabinet zur Verfügung gestellt hatte, zu ihrem Entschlusse. Es ist nöthig, hier an diesen Umstand zu erinnern. Er beweist, daß, wenn Ungenauigkeiten auf den Karten vorkamen, die Bevollmächtigten Rußlands die Verantwortlichkeit dafür zurückweisen müssen. Zudem hatte der Freimuth ihrer Sprache jedes Mißverständniß beseitigt. Sie hatten erklärt, daß die Stadt Bolgrad, in deren Besitze zu verbleiben für Rußland nicht gleichgültig sei, den Hauptort der bulgarischen Kolonien bilde. Bei diesem Geständnisse fand weder ein Verschweigen, noch ein Mißverständniß, noch eine Ueberrumpelung statt. Der Kongreß handelte billig und weise, indem er sich mit dem von den Bevollmächtigten Rußlands ausgedrückten Wunsche einverstanden erklärte. Auch machte der von ihm

Digitized by Google

in der Angelegenheit von Bolgrad gefaßte Entschluß den Debatten ein Ende. Der Art. 20 ward in Einklang mit diesem Entschlusse noch während der Sitzung am 10. März redigirt. Die Bevollmächtigten Rußlands glaubten sich jedoch die Genehmigung ihres Hofes vorbehalten zu müssen. Graf Orlow zeigte dieselbe in der Sitzung vom 14. März, Protokoll IX., an. Es läßt sich behaupten, daß bei dieser wichtigen Entscheidung die Uebereinstimmung der in der Konferenz versammelten Bevollmächtigten vollständig und ihre Absicht, Rußland in dem Besitze Bolgrads, des Hauptortes der bulgarischen Kolonien, zu belassen, einstimmig war. Ohne Zweifel dachten die Kabinette, indem sie die Handlungen ihrer Bevollmächtigten ratificirten, nicht daran, den Geist der Billigkeit und Eintracht, von welchem ihre Thätigkeit beseelt gewesen war, in Zweifel zu ziehen, oder zu verleugnen. Der erste Anlaß zum Zwist erhob sich erst in dem Augenblicke, wo die betreffenden Abgeordneten sich an Ort und Stelle begaben. Sie bemerkten, daß Bolgrad, statt, wie auf allen Karten angegeben war, in einiger Entfernung vom See Yalpuk zu liegen, im Norden an das Ende dieses See's stieß. Da man sich so an Ort und Stelle über die Lage vergewissert hatte, entstand unter den betreffenden Abgeordneten eine Meinungsverschiedenheit über die Feststellung der von ihnen abzusteckenden Grenzlinie. Die russischen Kommissare schlugen vor, die Linie des Thalweges als Grenze zu nehmen und das linke Ufer des See's zu Rußland, das rechte zur Moldau zu schlagen. Die übrigen Kommissare hielten diesen Vorschlag für nicht zulässig. Ihrer Ansicht nach hätte der Rußland gestattete freie Zutritt zu dem See auf dem linken Ufer zu der Befürchtung Anlaß geben können, die kaiserliche Regierung werde die Gelegenheit benutzen, um eine Flotille auf dem See zu bilden, deren Anwesenheit in der Folge die freie Donau-Schiffahrt beeinträchtigen könnte.

Wir dürfen wohl behaupten, daß diese Unterstellung in Wirklichkeit gar nicht mit der Oertlichkeit vereinbarlich war. Außerdem würde, wenn man sich mit dem Vorschlage der russischen Kommissare einverstanden erklärt hätte, zum Voraus jeder Anlaß zu Befürchtungen durch die ausdrückliche Bedingung beseitigt worden sein, daß es den russischen Behörden nur gestattet sein solle, ein einfaches Wachtschiff zu halten, dem sein bestimmter Posten, um den Zoll- und Sanitätsdienst zu versehen, anzuweisen wäre. Eine solche Bedingung mußte ohne Zweifel auch die geringste Besorgniß in Bezug auf die freie Donau-Schiffahrt verscheuchen.

Nichts desto weniger stieß der Vorschlag der russischen Abgeordneten auf entschiedenen Widerstand. Der französische Kommissar trat, um die widerstreitenden Ansichten zu versöhnen, mit einem neuen Plane auf, mit dem nämlich, längs dem See eine Chaussee abzustecken, sie als Grenzlinie zu nehmen und so die Stadt Bolgrad vom Ufer des See's Yalpuk zu trennen, außer insofern, als den Bewohnern die Kommunikation mit den Ufern des See's zu ihrem täglichen Gebrauche gestattet werden solle. Nach diesem Plane wäre der ganze See im Besitze der Moldau, die Stadt Bolgrad hingegen, der Hauptort der Kolonien, im Besitze Rußlands geblieben. Einem solchen Vorschlage, welcher sämmtliche Interessen versöhnte und allen von beiden Seiten zu beobachtenden Rücksichten Rechnung trug, gab das kaiserlich russische Kabinet ohne Zögern seine Zustimmung. Die österreichischen, englischen und ottomanischen Abgeordneten waren nicht zur Annahme dieses Mittelweges ermächtigt. Ihrer Ansicht nach hätte die Grenzlinie, statt südlich von Bolgrad, dem Hauptorte, wie das

Digitized by Google

die Absicht des Kongresses gewesen war und wie das Art. 20 des Vertrages besagt, südlich von dem Orte gezogen werden müssen, der den Namen Tobak führt. (S. die der Präliminar-Konvention vom 18. (30.) August beigefügte Karte.) Eine bedauernswürdige Kontroverse entspann sich über diesen Punkt.

Wenige Worte werden genügen, um die Frage aufzuklären, indem sie dieselbe auf ihre wahre Gestalt zurückführen. Der Ort Tobak ist nicht der Mittelpunkt der Verwaltung der bulgarischen Kolonieen. Seit vielen Jahren bildet die Stadt Bolgrad deren Hauptort. Kirche, Schule, Verwaltung, Bevölkerung — Alles findet sich zu Bolgrad zusammen. Tobak entspricht also, wie alle Abgeordneten sich haben überzeugen können, durchaus nicht der laut ausgesprochenen Absicht, in der die Bevollmächtigten Rußlands verlangten und die Herren Bevollmächtigten der anderen im Kongresse versammelten Mächte einwilligten, daß Bolgrad im Besitze von Rußland bleibe. Es war dieses eine einfache Frage des Vertrauens. Wenn die Linie im Süden von Tobak gezogen würde, so wären die Arbeiten der Grenzbestimmung im Widerspruche mit dem Geiste und dem Buchstaben des Textes. Bolgrad würde von den Kolonien gesondert, während diese Stadt damit vereinigt bleiben sollte. Mit einem Worte, der Vertrag vom 30. März würde in der Vollziehung keineswegs dem Gedanken entsprechen, der bei diesem Uebereinkommen vorherrschte.

In dieser Lage der Dinge erachtete der Kaiser, daß der loyalste Weg, den man einschlagen könne, der sei, an das Urtheil der Kabinette zu appelliren, die den Vertrag von Paris unterzeichneten. Auf Befehl Sr. Majestät hat der mit einer außerordentlichen Sendung bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen betraute Gesandte Rußlands die Ehre gehabt, unterm 19. September an den Herrn Minister des Auswärtigen eine amtliche Note zu richten, um sein Begehren zu wiederholen, daß eine Konferenz berufen werde, wo die Vertreter aller kontrahirenden Mächte zusammentreten würden. Diesem Begehren entsprechend, hat der Herr Minister des Auswärtigen im Namen seiner Regierung die anderen Kabinette eingeladen, durch gemeinsame Einigung alle bisher unentschieden gebliebenen Punkte zu erledigen. Um dieser diplomatischen Versammlung den Charakter und das Verdienst einer endgültigen Lösung aller streitigen Fragen zu geben, stellte Herr Graf Walewski an Baron Brunnow die Frage, ob der russische Hof, als Theilnehmer an dieser Berathung, entschlossen sei, es auf die Mehrheit der Stimmen ankommen zu lassen. Auf diese durch den Telegraphen nach St. Petersburg übermachte Frage hat das kaiserliche Kabinet auf der Stelle eine bejahende Antwort nach Paris gelangen lassen. Die Gesinnung des Vertrauens, welche dieselbe eingegeben hat, ehrt das Kabinet, von dem diese Antwort ausgeht, und die Mächte, an die sie gerichtet ist. Vier derselben, Frankreich, England, Sardinien und die Türkei, waren erst unlängst bei einem blutigen Kampfe gegen Rußland betheiligt. Heute trägt der Hof von St. Petersburg kein Bedenken, sich auf die Loyalität der Abstimmung dieser nämlichen Mächte zu verlassen. Er nimmt in gleicher Beziehung die Stimmen von Preußen und Oesterreich in Anspruch.

Alle Kabinette, die den Pariser Vertrag unterzeichneten, sind auf diese Weise aufgerufen worden, den gemeinschaftlich eingegangenen Verpflichtungen eine treue und aufrichtige Auslegung zu geben. Für seinen Theil hat der russische Hof das Bewußtsein, deren Vollziehung sogar bis über die Verpflichtungen hinaus erleichtert zu haben, die für ihn aus dem Texte des Vertrages erwuchsen. Nachfolgend der Beweis. Die ottomanische Pforte hat den Wunsch

Digitized by Google

ausgedrückt, daß die Delta-Inseln unter ihre direkte Autorität gestellt würden, statt der Moldau angeschlossen zu werden, wie der Artikel 21 es wollte. Die anderen Mächte haben dieses Begehren unterstützt. Der russische Hof hat sich bereit erklärt, demselben beizupflichten. Er hat in gleicher Weise den Wunsch bekundet, die in Betreff des Besitzstandes der Schlangen-Insel, über welche der Pariser Vertrag geschwiegen hatte, entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Diese Frage wird zu keinem Streite Anlaß geben können in dem Augenblicke, wo die als Konferenz versammelten Vertreter der betreffenden Mächte berufen sein werden, sie im gemeinsamen Einvernehmen definitiv zu lösen.

Der Hof von Rußland hat vernommen, daß die mit der Grenz-Bestimmung Bessarabiens beauftragten Abgeordneten sich mit der Bedeutung beschäftigt haben, welche die Lage von Bolgrad in militärischer Beziehung erlangen könnte. Sobald diese Nachricht zur Kenntniß des Kaisers gelangte, hat Se. Mäjestät seine Kommissare zu der Erklärung zu ermächtigen geruht, daß es nicht seine Absicht sei, diese Stadt zu befestigen. Ferner hat der Kaiser, in Erwartung der Entscheidungen der Pariser Konferenz über die Punkte, die noch zu lösen sind, um die letzte Hand an die Feststellung der neuen Grenze zu legen, seinen Kommissaren befohlen, „daß, sobald die Arbeiten über das Terrain selbst beendigt seien, das an die Moldau fallende Gebiet den moldauischen Behörden ohne Verzug und ohne sogar die Unterzeichnung der schließlichen Uebereinkunft abzuwarten, überantwortet werden soll." Diesem Befehle gemäß wird die Grenzscheidung, worüber die Abgeordneten durch die vorläufige Uebereinkunft vom 18. (30.) August sich geeinigt haben, schon jetzt in Vollzug gebracht werden. Nur über zwei Punkte wird man sich noch auszusprechen haben: über den obern Yalpuk und über Bolgrad. Die Kommissare erwarten deren Lösung, um ihr Werk zu vollenden.

Sicherlich wird nicht gesagt werden, daß die Mächte Europas, nachdem sie durch ihr wechselseitiges Einvernehmen beim Kongresse von Paris der civilisirten Welt die Wohlthaten des Friedens zurückgegeben haben, jetzt unentschlossen seien, von Neuem im Geiste der Versöhnung und der Eintracht zusammen zu treten, zur billigen Regelung zweier untergeordneter Fragen, die auf einen so einfachen Ausdruck zurückgeführt sind, daß zwei Sitzungen zu ihrer Lösung werden hinreichen müssen. Alle Kabinette haben ein gemeinsames Interesse, diesen Abschluß zu beschleunigen, um die Ursachen zu beseitigen, welche dazu beitragen, bis jetzt die Vollziehung des Pariser Vertrages in mehr als Einer der wesentlichen Bestimmungen, die er in sich schließt, zu verzögern. Vor Allem ersehnen die Donau-Fürstenthümer den Augenblick, wo ihre unabhängige und nationale, durch die kontrahirenden Mächte gewährleistete Verwaltung die schließliche Genehmigung erhalten wird, die ihnen durch die Artikel 24 und 25 des Pariser Vertrages versprochen ist. Ihre auf die Redlichkeit dieses europäischen Vertrages begründeten Hoffnungen erheischen gerechte Berücksichtigung. Damit aber ihre Wünsche sich erfüllen, müssen sie gehört werden, und damit sie sich frei aussprechen, ist es nöthig, daß sie sich kund geben ohne die Gegenwart einer fremden Truppenmacht.

Diese im Schooße des Kongresses anerkannte Wahrheit hat damals eine einmüthige Bestätigung empfangen durch den Eifer, womit die Vertreter aller kontrahirenden Mächte die Absicht kund gegeben haben, das ottomanische Gebiet in der möglichst kürzesten Frist zu räumen. Ein Termin von sechs Monaten war

Digitized by Google

eventuell festgesetzt worden. Frankreich und England sind dieser Frist mit bemerkenswerther Raschheit zuvorgekommen. Der erste Bevollmächtigte Oesterreichs hatte in der Sitzung vom 4. April, indem er sich Glück wünschte zu der Eile, welche die kriegführenden Mächte bekundeten, um ihre Armeen zurückzurufen und so ohne Zögern eine der wichtigsten Bestimmungen des Friedens-Vertrages zu erfüllen, seinerseits angekündigt, daß Oesterreich Sorge tragen werde, diejenigen seiner Truppen, welche die Fürstenthümer besetzt halten, auf sein Gebiet zurückkehren zu lassen. Er hat noch hinzugefügt, „daß diese Operation, da sie nicht auf die nämlichen Schwierigkeiten stoße, wie die Einschiffung der in der Krim befindlichen Truppen und ihres Materials, auch rascher vollführt werden könne, und daß die österreichischen Truppen die Fürstenthümer geräumt haben würden, bevor die kriegführenden Armeen, ihrerseits, das ottomanische Reich gänzlich geräumt haben könnten."

Nach dieser in das 21. Protokoll eingetragenen Erklärung wird das Wiener Kabinet ohne Zweifel den Wunsch hegen, durch sein Votum zur Beschleunigung des Endes der Grenzfeststellungs-Arbeiten beizutragen, um auch die Räumung der Donaufürstenthümer eben so sehr zu beschleunigen. Die ottomanische Pforte ihrerseits ist direkt dabei betheiligt, daß der Zusatz-Artikel vom 18. (30.) März und die dem allgemeinen Akte angehängte Uebereinkunft wegen der Meerengen eine volle und gänzliche Lösung erhalten. Frankreich ist, nachdem es zuerst den Grundsatz der Neutralität des schwarzen Meeres aufgestellt hat, die Vollziehung einer Bestimmung, die den Artikeln 11 und 14 des Friedensvertrages zur Grundlage dient, zu erwarten berechtigt. Ueberhaupt würden die Regierungen und alle Nationen, die mit Vertrauen das Friedenswerk als eine der Befestigung der allgemeinen Ruhe gegebene neue Bürgschaft aufgenommen haben, es mit Ueberraschung und Bedauern sehen, wenn die Kabinette, die den Pariser Vertrag unterzeichneten und gewährleisteten, nicht geneigt wären, sich über eine einfache Detail-Schwierigkeit zu verständigen, welche Rußland freisinnig ihrer Entscheidung zugewiesen hat.

CCCCLV.

Artikel der Oesterreichischen Correspondenz über die Fortdauer der Besetzung der Donaufürstenthümer vom 22. October 1856.

Pariser Blätter beschäftigen sich neuerdings besonders eifrig mit der andauernden Besetzung der Donau-Fürstenthümer durch kaiserlich österreichische Truppen-Abtheilungen. Zur Richtigstellung der Thatsachen fügen wir alsogleich hinzu, was die französischen Journale zu ignoriren scheinen, daß auch türkische Truppen noch immer moldau-walachische Gebietstheile besetzt halten, und daß deren Anwesenheit daselbst genau durch dieselben Rechtsmotive begründet ist, wie die des k. k. Armeecorps. Streng der gleiche Rechtstitel rechtfertigt auch die fortdauernde Anwesenheit einer königlich großbritannischen Flotte in den Gewässern des schwarzen Meeres, der stricten Vorschrift des transitorischen Zusatz-Artikels zu dem Pariser Friedens-Tractate vom 30. März d. J. ungeachtet. Diesen parallel laufenden Thatsachen gegenüber, beruhend auf übereinstimmender Rechtsauffassung Oesterreichs, Großbritanniens und der hohen Pforte, muß es billig Verwunderung erregen, daß die französische Presse eine derselben allein herausucht und sie mit ungerechtfertigtem Mißtrauen bespricht, dagegen aber

die einzige Ursache des gleichzeitigen Beharrens der vorgenannten drei Mächte in ihren militärischen Positionen in der Moldau und Walachei wie im Pontus als unbedeutend und gleichgültig darzustellen sich veranlaßt findet. Der Friedens-Tractat vom 30. März ist glücklicher Weise feststehend und besiegelt. Niemand, wir sind es überzeugt, denkt daran, ihn anzutasten; keine Macht will sich seinen Bestimmungen entziehen. Wovon es sich heute noch handelt, das ist allein die Ordnung, die Reihenfolge im Vollzug seiner Bestimmungen. Diese wurde von der Pariser Conferenz auf keine andere Art aufgefaßt, als daß die Kommissare sich nach Konstantinopel zu begeben haben, sobald die durch Artikel 31 des Tractats vom 30. März bestimmte allmähliche Räumung des ottomanischen Gebietes weit genug vorgeschritten ist, und daß die Kommission ihre Ankunft zu Bucharest mit dem vollständigen Aufhören der zeitweiligen bewaffneten Occupationen, so wie mit dem Vollzug des Art. XX. in Betreff der Rectification der moldauischen Gränze verbinden kann. Die Rectification der moldauischen Gränze ist aber nicht nur nicht vollzogen, sie ist streitig. Es ist bekannt, daß Rußland die Abtretung Bolgrads und der Schlangeninsel verweigert, während die übrigen Mächte, insbesondere die bei der Regulirung der Gränzfrage am wesentlichsten interessirten Regierungen, auf Grund des Friedensschlusses darauf beharren. Daß die durch einen feierlichen Friedensschluß festgesetzten Gränz-Territorial-Bestimmungen eine Nebensache, ein untergeordneter Punkt bei dem Vollzuge, bei der Verwirklichung des Friedens, dagegen die Gebietsräumungen durch Truppen oder Flotten alliirter Mächte — welche von dem zuständigen Souverain oder Suzerain nicht gefordert noch gewünscht werden — ein in erster Linie zu discutirender Punkt sei, daß sodann aus diesem heraus noch überdies eine einzelne, mit den beiden anderen in gleicher Schlußfolgerung aufrecht erhaltene Occupation vor allen Dingen beseitigt werden müsse; das ist eine internationale Logik, zu der wir uns allerdings nicht zu bekennen vermögen. So beruht die andauernde österreichische Occupation der Donau-Fürstenthümer auf demselben Rechsmotive, wie die türkische, auf demselben wie die maritime des schwarzen Meeres durch Großbritannien. Nicht aus Mißtrauen gegen Rußland, sondern auf Grund des Rechtsverhältnisses, das durch die strittige Gränz-Regulirung annoch vorliegt, verbleiben die Truppen und Flotten der drei Mächte derzeit noch auf Gebietstheilen und Meeren, welche sie allerdings zu räumen haben, sobald die Gränzmarken des osmanischen Gebiets definitiv festgestellt sind. Es findet hier der Schlußsatz des Art. 31 des Pariser Tractats vom 30. März volle Anwendung, welcher — nach Feststellung des Grundsatzes der (nach dem Austausch der Ratificationen) „so bald als möglich" zu bewerkstelligenden Räumungen ausdrücklich anfügt: „Die Fristen (les délais) und die Mittel der Ausführung werden der Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der hohen Pforte und den Mächten ausmachen, deren Truppen ihr Gebiet besetzt haben." Die hohe Pforte ist aber, wie bereits erwähnt, mit Oesterreich und Großbritannien über die bezeichnete Frist, richtiger Aufschub, völlig einverstanden. Haben wir nachgewiesen, daß die fortdauernde Anwesenheit der k. k. Truppen, wie der türkischen in den Fürstenthümern, gleich derjenigen der k. großbritannischen Flotte im schwarzen Meere auf einem Rechtsgrunde beruht, so folgt daraus mit innerer Nothwendigkeit, daß sie an dem Tage aufhören wird, an welchem das Rechtsmotiv beseitigt, d. h. die Gränzfrage geordnet und festgestellt ist. Die Ordnung der inneren Angelegenheiten, wie der künftigen Regierung und Verfassung der Donau-Fürstenthümer hängt damit nicht

Digitized by Google

zusammen, und die Theilnahme, welche die Regierung für das Wohlergehen und die Ruhe dieser Nachbarlande hegt, wird sie in freundschaftlicher Verständigung mit den übrigen Großmächten und insbesondere mit der hohen Pforte bethätigen, ohne daraus ein Motiv für die Verlängerung der Occupation herzuleiten.

CCCCLVI.

Note des Moniteur vom 7. November 1856.

Der Constitutionell vom 5. d. M. enthält über einen Differenzpunkt der auswärtigen Politik einen Artikel, den wir sehr ungehalten sein würden, als vom Gouvernement ausgegangen betrachtet zu sehen. Eine Discussion zu verbittern ist nicht das Mittel, die Lösung derselben zu erleichtern.

England und Frankreich, welche zusammen den Krieg und den Frieden gemacht haben und welche über alle großen politischen Tagesfragen Europas in Uebereinstimmung sind, sind nur über eine einzige von wirklich geringem Interesse getheilter Ansicht. Ob die Differenz durch eine vorgängige Verständigung oder durch die Conferenz beigelegt werden wird: das ist der einzige zu entscheidende Punkt. Aber in jedem Fall, das haben wir die feste Ueberzeugung, wird die Schwierigkeit bald gehoben sein, ohne auf die doppelte Klippe zu stoßen, die englische Allianz zu schwächen und den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachzukommen.

CCCCLVII.

Note des französischen, resp. russischen Botschafters in Constantinopel an die Pforte. Anfang November 1856.

(Von der Triester Zeitung veröffentlicht.)

Seine Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, haben mir den Befehl zu ertheilen geruht, von Sr. H. dem Großvezier bestimmte Erklärungen über folgende Punkte zu verlangen:

1. In Betreff der Regulirung der Grenzen von Bessarabien. — Ist die Pforte damit einverstanden, die Lösung der in diesem Punkte obwaltenden Schwierigkeiten den Pariser Konferenzen zu überlassen, oder würde sie vielmehr bereit sein, dieselben in der Art beizulegen, daß sie ihren Ansprüchen auf Bolgrad zu Gunsten Rußlands entsagt, wogegen Rußland und Frankreich ihr den definitiven Besitz der Schlangeninsel und des Donaudeltas garantiren würden?

2. In Betreff der fortdauernden Besetzung der Donaufürstenthümer. — Sieht die Pforte darin nicht eine Beeinträchtigung des Wortlautes und des Geistes des Art. 31 des Pariser Vertrages? und ist dieselbe nicht doppelt augenfällig durch den Widerspruch, in welchem die Thatsache der fortdauernden Besetzung der Fürstenthümer durch österreichische Streitkräfte mit der Sprache steht, die Graf Buol auf dem Kongresse führte?

3. Wegen der Anwesenheit des englischen Geschwaders im Bosporus und dem schwarzen Meere. — Sieht die Pforte dieselbe nicht als widersprechend der Konvention vom 13. Mai 1856 an, wonach ein Termin von 6 Monaten, von der Auswechselung der Ratifikationen des Pariser Vertrages an gerechnet, für die Zurückziehung aller Streitkräfte Englands, Frankreichs und

Digitized by Google

Sardiniens von türkischem Territorium festgesetzt war; und außerdem als ein Hinderniß der Ausführung der Konvention wegen der Meerengen, welche vom 28. Oktober an wieder in Kraft treten sollte?

4. In Betreff der Reorganisation der Donaufürstenthümer. — Ist die Pforte der Ansicht, daß die Divans ad hoc sich in voller Freiheit zu Gunsten der territorialen und administrativen Vereinigung der beiden Fürstenthümer aussprechen dürfen, wenn eine solche in den Wünschen der Bewohner der Walachei und Moldau liegt? und würde dies Votum, wenn es vom Pariser Kongresse in ernstliche Erwägung gezogen würde, auf Schwierigkeiten Seitens der Pforte, als suzeräner Macht stoßen?

S. H. der Großvezier wird ersucht, sich baldigst und in bestimmter Weise über diese Fragen, deren hohe Wichtigkeit derselbe im gegenwärtigen Augenblick nicht verkennen wird, zu äußern.

Butenieff. Thouvenel.

CCCCLVIII.

Artikel der österreichischen Correspondenz über die obenstehende Note der französischen und russischen Botschafter, vom 3. December 1856.

Die Triester Zeitung veröffentlichte den Text oder die Uebersetzung einer an die hohe Pforte gerichteten „identischen" Note der Repräsentanten von Frankreich und von Rußland zu Konstantinopel. Ein solches Aktenstück wurde nicht übergeben. Wohl mag der kaiserlich französische Botschafter Anfragen in der angedeuteten Richtung an die hohe Pforte gestellt, der Vertreter Rußlands Schritte in gleichem Sinne gethan haben; allein nach der bekannten sachgemäßen und begründeten Rückantwort des Pfortenministeriums haben diese Vorgänge nur noch ein zeitgeschichtliches Interesse. Die Regierung Sr. Majestät des Sultans hat mit Recht die einseitige Entscheidung der obschwebenden Differenzen abgelehnt und solche zur gemeinschaftlichen Austragung unter den Mächten verwiesen. Wir hegen die begründete Hoffnung, daß auf diesem Wege eine Verständigung herbeigeführt und somit der Friedensvertrag vom 30. März d. J. in allen seinen Bestimmungen zum Vollzug gebracht werden wird.

CCCCLIX.

Artikel der Ostdeutschen Post, vom 26. November 1856.

Die Pforte ist diejenige Macht, welche in erster Linie über das Aufhören oder die Fortdauer der Okkupation der Donaufürstenthümer zu entscheiden hat. Sie hat den Vertrag mit Oesterreich selbstständig abgeschlossen und sie hat vor Allem zu urtheilen, ob ihr die Anwesenheit der Truppen ihres Alliirten noch nothwendig und wünschenswerth erscheine oder nicht. Der Anerkennung dieses Grundsatzes hat sich auch Frankreich nicht entziehen können. Das französische Kabinet hat sich deshalb nach Konstantinopel gewendet, damit dort die Räumung von Oesterreich verlangt werde. Die Pforte hat nun diese Zumuthung der französischen Regierung abgelehnt. In einer Note, welche zeigt, daß die türkische Diplomatie ihre Fineſſen eben so gut wie jede andere hat, zeigt sie dem Pariser Cabinette an, daß, wenn es den Pontus und die Fürstenthümer von den Engländern und Oesterreichern geräumt sehen will, es die „Verhandlungen hierüber direct mit den erwähnten beiden Mächten pflegen möge". Diesen Theil

Digitized by Google

der Antwort gestehen die Pariser Blätter selber zu. Aber es ist dies nur ein Stück der türkischen Note. Die Pforte ist nicht so unklug, durch eine solche Antwort sich des Rechtes zu begeben, in einer so großen Angelegenheit, die sie zunächst berührt, auf das eigene Votum zu verzichten. Die Antwortsnote der Pforte hat noch eine andere Partie. Wir sind leider nicht in der Lage eine authentische Analyse derselben geben zu können. Aber wir glauben nicht fehlzugreifen, wenn wir sie folgendergestalt resumiren: Die Regierung des Sultans findet keine Veranlassung, von den beiden Mächten, welche auf den vollständigen Vollzug des Traktats vom 30. März bestehen, die Räumung des von ihnen zur Sicherung jenes Vollzugs okkupirten Gebiets zu fordern. Sie erkennt an, in der Auffassung der Friedensbedingungen mit Frankreich und England auf einer Linie zu stehen. Aber indem sie auf eine directe Verständigung der mit ihr alliirten drei Mächte unter einander kompetirt, glaubt sie einen Beweis ihres Vertrauens in die Loyalität und Freundschaft derselben an den Tag zu legen. Auf diese Weise hat sich das türkische Ministerium die Frage über die Zweckmäßigkeit von entscheidenden Konferenzen noch offen gelassen. Diese Frage ist es namentlich, welche Aali Pascha und Reschid auseinander hält. Reschid will von keiner Konferenz wissen, bevor Rußland nicht in Allem und Jedem den Vertrag vollzieht; Aali glaubt, die Konferenzen seien ein mögliches Mittel zum Ziele. Die Antwortsnote an Frankreich wurde noch von Fuad Pascha unterzeichnet und es wurde daher eine Form gewählt, in welcher die Konferenzfrage nicht präjudizirt wird. Das Eine steht fest, die Okkupation dauert fort."

CCCCLX.

Artikel des Constitutionnel, vom 4. December 1856.

(Resumé einer Depesche des Grafen Walewski.)

Die Mächte, die den Pariser Vertrag unterzeichneten, haben sich über einen wichtigen Punkt verständigt: sie haben einmüthig entschieden, daß eine neue Konferenz in sehr naher Frist zu Paris eröffnet werden soll, um den Verschiedenheiten der Auslegung, die sich zwischen den Regierungen über einige Punkte des Vertrages herausgestellt haben, ein Ende zu machen. Dieser erste Schritt auf den Wegen der Versöhnung ist wichtig, sagen wir; er ist von der günstigsten Vorbedeutung in Bezug auf die respectiven Gesinnungen der Mächte und gestattet keinen Zweifel daran, daß die bestehenden Meinungs-Verschiedenheiten eine glückliche und nahe Lösung erhalten. Dieser neue Zusammentritt der Konferenz, so wie er von vorn herein im Vertrage von Paris geregelt war, erschien uns stets als der beste Weg, den man einschlagen könne, um eine befriedigende Entwickelung herbeizuführen. Auf dieses Terrain hatte sich die französische Regierung gestellt; wir sind gleich beim Entstehen der Schwierigkeiten dieser Ansicht beigetreten, ohne etwas weiter zu beanspruchen, und wir haben sie mit Ueberzeugung und Beharrlichkeit verfochten: wir freuen uns, endlich alle Welt sich diesem weisen Vorschlage anschließen zu sehen. Die glorreiche Wirksamkeit der ersten Konferenzen, ohne die der Friede von Europa wahrscheinlich nicht zu Stande gekommen wäre, zeigt uns, was man von dem Zusammenwirken ausgezeichneter und durch ein gemeinsames Gefühl der Gerechtigkeit und der Ehre geleiteter Männer erwarten kann. — Es ist nicht die Rede davon, das Werk des Kongresses von Neuem zu machen, den Text oder die Bestim-

Digitized by Google

mungen dieſes Vertrages zu ändern; dieſes iſt, wie man uns mittheilt, keineswegs nöthig. Was die Conferenz noch zu thun hat, iſt einfach, den Vertrag auszulegen und den Sinn deſſelben bezüglich einiger Punkte feſtzuſtellen, die zweifelhaft erſchienen ſind. Die Verſammlung wird dieſes Mal nur aus zweiten Bevollmächtigten gebildet werden, und ſie wird, allem Anſcheine nach, von ſehr kurzer Dauer ſein. Es war natürlich, daß dieſe Nachricht in Europa mit lebhafter Befriedigung aufgenommen wurde; das Vertrauen, das ſie hervorrief, hat bereits glücklich auf den öffentlichen Geiſt und auf die Geſchäfte eingewirkt. Es erſcheint jedoch keineswegs wahrſcheinlich, daß alle Schwierigkeiten in der Hauptſache bereits gelöſt ſind; es iſt zu glauben, daß man in dieſem Augenblick noch weniger weit vorgerückt iſt und daß jede Macht noch ihre beſondere Anſchauungsweiſe hinſichtlich der ſtreitigen Punkte beibehält. Eben dies erklärt gerade die Zweckdienlichkeit der neuen Conferenzen. Wenn das Einvernehmen ſchon erlangt wäre, ſo würde es nichts zu berathen geben; eine Verſammlung von Bevollmächtigten wäre überflüſſig. Die Logik ſcheint alſo anzudeuten, daß auch in dieſen neuen Sitzungen des Congreſſes ſich noch abweichende Anſichten werden kund geben können; aber die Einigkeit wird entweder durch wechſelſeitige Zugeſtändniſſe ſich bewerkſtelligen, wie zu hoffen ſteht, oder ſie wird das Ergebniß eines Majoritätsvotums ſein. Im einen wie im anderen Falle kann eine gute Löſung nicht zweifelhaft ſein. Einige angefochtene Punkte des Pariſer Vertrages auszulegen und ihn raſch in Kraft zu ſetzen, — dieſes iſt alſo der Zweck der Konferenz, die nächſtens beginnen wird. Sobald die Schwierigkeiten einmal beſeitigt und die Beweggründe, welche bis jetzt die Okkupation der Provinzen und der Meere der Türkei haben fortdauern laſſen, verſchwunden ſind, werden alsbald die engliſchen und öſterreichiſchen Streitkräfte ihren Rückzug bewerkſtelligen, und dadurch wird der Vertrag im Oriente und überall ſeine vollſtändige Vollziehung erhalten.

CCCCLXI.

Note des Moniteur, vom 7. December 1856.

Der Pariſer Vertrag iſt in ſeiner Anwendung auf Schwierigkeiten geſtoßen, die zu abweichenden Beurtheilungen zwiſchen den abſchließenden Mächten Anlaß gegeben und den Zuſammentritt ihrer gegenſeitigen Vertreter nöthig gemacht haben, um die gänzliche Vollziehung der Friedens-Bedingungen zu beſchleunigen. Die Mehrzahl der Mächte, die ihn unterzeichnet haben, hat bereits zu dieſem Zwecke der Einberufung der Conferenz nach Paris zugeſtimmt. Es iſt daher anzunehmen, daß ſie vor Ende dieſes Monats wird zuſammentreten können, und Alles berechtigt zu der Hoffnung, daß ſie raſch dahin gelangen werde, ein vollkommenes Einvernehmen über die ſtreitigen Punkte herzuſtellen.

CCCCLXII.

Depeſche des Grafen Clarendon an den engliſchen Geſandten in St. Petersburg, vom 12. November 1856.

Mylord, ich ſende Ihnen Abſchrift zweier Mittheilungen, welche mir kürzlich der ruſſiſche Geſandte an unſerm Hofe gemacht hat; die eine enthält eine Recapitulation des von Rußland beabſichtigten Verhaltens in Bezug auf die Ausführung der Artikel 20 und 21 des Vertrags von Paris. Beide beklagen ſich

Digitized by Google

über die Verlängerung der gegenwärtigen Suspension der Ausführung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags. Das Cabinet von St. Petersburg kann nicht aufrichtiger den gegenwärtigen Zustand der Dinge beklagen, als es die Regierung Ihrer Majestät thut.

Die Regierung Ihrer Majestät hatte gehofft, daß mit Abschluß des Krieges alle Ursachen weiterer Erbitterung und Streits zwischen beiden Regierungen schnell beseitigt sein würden. Ihrerseits hat sie sich bemüht, in den Grenzen des Möglichen, alle Gefühle der Feindschaft und des Verdachts welche durch den Krieg sich hätten erzeugen können, zu ersticken, und sie hat keine Gelegenheit vorüber gehen lassen um ihre Absicht zu zeigen, die Wiederherstellung der gegenseitigen Gesinnungen der Freundschaft und des Wohlwollens zu bewirken, welche zwischen beiden Ländern vor dem neuerlich zwischen ihnen ausgebrochenen Streit bestanden.

Die Regierung will nicht im Einzelnen die verschiedenen Gründe untersuchen, welche bisher die Wiederherstellung der Beziehungen zwischen Rußland und diesem Lande auf den alten Fuß verhindert haben; aber indem sie die vom Graf Chreptowitsch mir gemachte Darlegung der verschiedenen Gelegenheiten gelten läßt, in denen Rußland den Geist der Versöhnlichkeit und den Wunsch bewiesen hat, alle Schwierigkeiten bezüglich der Absteckung der bessarabischen Grenze gemäß dem Pariser Vertrag beizulegen, muß die Regierung Ihrer Majestät darauf hinweisen, daß sie einen ebenso versöhnlichen und toleranten Geist in Verhältnissen gezeigt hat, welche, man kann es wohl sagen, eine viel höhere Bedeutung haben, und die die Regierung Ihrer Majestät, wenn sie dem Beispiel Rußlands hätte folgen wollen, in einem ganz andern Geist hätte behandeln können, ohne sich Vorwürfe von Seiten der Regierung dieses Landes zuzuziehen.

Es ist fast unnütz die russische Regierung an die ernsten Bemühungen zu erinnern, welche die englische Regierung gemacht hat um die englischen Truppen in möglichst kurzer Frist vom russischen Boden zurückzuziehen und an die gewissenhafte Sorgfalt, welche die Truppen bei ihrem Abzug darauf verwendet haben, den Befestigungen der Plätze, welche sie Rußland wieder überlieferten, keinen unnützen Schaden zuzufügen. Es ist unnöthig die russische Regierung daran zu erinnern, daß von russischer Seite keine Vorstellung nöthig gewesen ist, um die Räumung des russischen Gebiets zu beschleunigen oder die Zerstörung der öffentlichen Gebäude zu verhüten.

Wenn dagegen die englische Regierung ihr Betragen nach dem Beispiel, welches ihr von entgegengesetzter Seite gegeben wurde, geregelt hätte, so würden sich die englischen Truppen aus den russischen Festungen mit einem verzögernden Widerstreben zurückgezogen und als Andenken ihrer Occupation nach der Zeichnung des Pariser Friedens zerstörte Befestigungen und niedergerissene öffentliche Gebäude hinterlassen haben, wie dies zu Kars, Ismael und Reni geschehen ist.

Ich spiele jedoch bei gegenwärtiger Gelegenheit nicht auf diese Thatsachen an um Klagen und Beschwerden zu wiederholen, auf welche die Regierung Ihrer Majestät jetzt nicht zurückzukommen wünscht; ich will nur zeigen, daß die Regierung es nicht an dem Geist der Versöhnlichkeit und Toleranz in Bezug auf die Ausführung der Verpflichtungen des Pariser Vertrags hat fehlen lassen.

Es befinden sich indeß drei Punkte in dem der Depesche des Grafen Chreptowitsch beigefügten Aktenstück, auf die ich etwas näher eingehen will.

Der erste — der welcher auf die östlichste Spitze der Grenze zwischen der

Digitized by Google

Moldau und Beſſarabien Bezug hat — iſt glücklicherweiſe geordnet; aber ich muß bemerken, daß ſelbſt auf dieſem Punkt der Sinn des Vertrags unzweifelhaft darauf hinging, daß die Grenzlinie in der Entfernung eines Kilometers weſtlich vom See Bourna-Sola, die ganze Länge des Sees hingehen ſollte und daß man niemals gewollt oder gemeint hat, daß die Grenzlinie die Waſſer des Sees ſcheiden ſolle.

Doch wie dem ſei, der behauptete Verzicht Rußlands auf Vortheile, welche es in dieſer Beziehung hätte gewinnen können, iſt durch die Abtretung eines Landſtrichs, in einem benachbarten Diſtrict, der demjenigen gleichkam, welchen es nach ſeiner Behauptung habe aufgeben müſſen, aufgewogen worden.

Zweitens was die Schlangeninſel betrifft, ſo kann die Regierung Ihrer Majeſtät nicht die von Rußland gemachte Forderung anerkennen, welche damit begründet werden ſoll, daß in dem Vertrag ſich keine Stipulation finde, welche eine ausdrückliche Abtretung dieſer Inſel an die Türkei enthalte.

Zuvörderſt, wenn die Abtretung eine weſentliche Bedingung iſt um einen Rechtstitel zu verleihen, ſo iſt das ruſſiſche Gouvernement genöthigt zu beweiſen, daß es die Inſel einſt auf dieſem Wege gewonnen hat. Es iſt dagegen notoriſch, daß eine Abtretung ſolcher Art Seitens der Türkei weder in dem Frieden von Bukareſt, in welchem Beſſarabien an Rußland abgetreten wurde, noch in dem von Adrianopel, in welchem die Türkei dieſer Macht einen beſchränkten Beſitz des Donaudeltas einräumte, ſtattgefunden hat; es iſt ebenſo notoriſch daß Rußland erſt einige Zeit nach dem Abſchluß des letzten Vertrages von der Inſel, die von Bewohnern entblößt war, Beſitz ergriffen und daſelbſt einen Leuchtthurm errichtet hat.

Wenn, wie es zur Zeit die ruſſiſche Regierung behauptet, dieſer Leuchtthurm für die Sicherheit der Schiffe, welche nach Odeſſa zuſteuern, nothwendig iſt, ſo muß man mit Recht fragen, warum, wenn die Inſel als ein Theil Beſſarabiens Rußland gehörte, nicht vor dem Frieden von Adrianopel dieſe Nothwendigkeit empfunden worden iſt und den Gegenſtand fürſorglicher Maßnahmen gebildet hat. Zudem wenn der Leuchtthurm, wie es thatſächlich iſt, erſt errichtet worden iſt, ſeitdem Rußland ein Intereſſe an dem Donaudelta hat, ſo kann man zuvörderſt daraus ſchließen, daß der Leuchtthurm für die Sicherheit der Schiffe nothwendig war, welche der Donau zuſteuerten; und ſodann daß die Inſel, auf welcher er erbaut worden iſt, ruſſiſcherſeits als ein nothwendiger Zubehör des Donaudeltas betrachtet worden iſt, der unter den territorialen Beſitz dieſes Diſtricts fällt. Anders könnte die ruſſiſche Regierung nicht vermeiden anerkennen zu müſſen, daß ſie in einer Zeit tiefen Friedens von einem Strich türkiſchen Territoriums, auf das ſie kein Recht hatte, Beſitz genommen und ſich in demſelben behauptet hat.

Welches aber auch der Rechtstitel ſei, auf welchen Rußland die Beſitznahme der Inſel gründet, ſo iſt unleugbar, daß es freiwillig die Inſel aufgegeben hat, als es den Diſtrict aufgab; daß es die Inſel beſetzt hatte in Folge einer Erwerbung dieſes Diſtricts auf Grund einer Ceſſionsakte, in welcher der Inſel nicht Erwähnung geſchieht; und Rußland hat gegenwärtig keinen Grund ſich darüber zu beklagen daß die Pforte wieder von dieſer verlaſſenen Inſel Beſitz genommen hat, ohne einen formellen Akt der Abtretung abzuwarten, auf welchen Rußland keinen Anſpruch hatte, da es ſelbſt die Inſel nicht durch einen ähnlichen Akt in Beſitz genommen hat und daher auch nicht im geſetzlichen Beſitz ſich befand. Die Pforte hat niemals durch irgend einen for-

Digitized by Google

mellen Akt ihre Rechte auf die Insel aufgegeben, auf welcher Rußland für nothwendig fand einen Leuchtthurm zu errichten zur Sicherung der Schiffe, welche sich dem Donaudelta nahen, das jetzt wieder einen Theil des türkischen Gebietes bildet.

Es wird in der russischen Note behauptet, daß die Anwesenheit einer englischen Flotte im schwarzen Meer und die verlängerte Besetzung der Fürstenthümer durch die österreichischen Truppen Verletzungen des Vertrags sind; aber diese Maßnahmen sind unter großen Kosten und um den Preis bedeutender Unzuträglichkeiten in Folge der von Rußland im Widerspruch mit dem Vertrage vorgenommenen Handlungen ergriffen worden.

Die russischen Bevollmächtigten erklären in dem einunzwanzigsten Protokoll bezüglich des Artikel 20:

„Daß die russischen Behörden, sobald diese Operation (Grenzbestimmung) beendet, den moldauischen Behörden den nach der neuen Abgrenzung der Moldau beizufügenden Gebietstheil übergeben werden."

Rußland aber, nachdem es das in Anspruch genommen hat, auf dessen Besitz es kein Recht hat, nach den Worten des Artikel 20 des Vertrags, hat bisher die Festsetzung der Grenzen verhindert.

Es hat demgemäß auch nicht den moldauischen Autoritäten die Gebiete übergeben, welche mit der Moldau verbunden werden sollen und wenn die englische Flotte nicht wieder in das schwarze Meer eingelaufen wäre und die österreichischen Truppen nicht die Besetzung der Fürstenthümer verlängert hätten, so würde Rußland in diesem Augenblick und durch die Thatsache, daß es seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, die einzige Macht sein, welche sich im Besitz von Gebieten erhielte, welche nach dem Vertrag von Paris geräumt sein sollten.

Bezüglich der neuen Stadt Bolgrad muß die Regierung Ihrer Majestät das Cabinet von St. Petersburg daran erinnern, daß die einzigen authentischen Berichte über das, was zwischen den Bevollmächtigten in Paris vorgegangen ist, die Protokolle der Conferenz sind (Protokolle der sechsten und siebenten Sitzung). Die russischen Bevollmächtigten aber, nachdem sie genau die Linie für die Grenze in Bessarabien in Bezug auf den Einfluß, welchen sie auf die Interessen der bulgarischen Colonie ausüben würde, untersucht, haben in aller Form der Conferenz vorgeschlagen eine Linie anzunehmen, welche der Moldau Neu-Bolgrad, südlich am Trajanswall gelegen, gegeben haben würde.

Es ist wahr, daß in der Sitzung des Congresses vom 10. März (Protokoll 7) als diese Linie, in der von den russischen Bevollmächtigten angenommenen Weise, gezogen wurde, nämlich nördlich von Bolgrad (Toback), diese forderten, daß die Linie südlich von dieser Stadt ginge, weil dies der Hauptort der bulgarischen Colonie sei, welche der Kaiser von Rußland vereint erhalten zu sehen wünsche: und diesem Verlangen wurde entsprochen, weil die geographische Lage von Bolgrad-Toback, so wie sie auf der Karte angegeben war, zeigte, daß diese Concession keinen bedeutenden Unterschied in der der Moldau zu gebenden Grenzlinie machte und weil die so gezogene Linie nicht mit dem einstimmigen Beschluß der Bevollmächtigten in Widerspruch stand, wonach Rußland von jeder Berührung mit der Donau ferngehalten werden soll.

Aber wenn die Stadt Neu-Bolgrad, auf welche jetzt hingewiesen wird, damals von den russischen Bevollmächtigten auf der Karte angezeigt und bemerklich gemacht worden wäre, so ist nicht der mindeste Zweifel, daß das von den russischen Bevollmächtigten gestellte Verlangen, die Grenzlinie südlich von dieser

Digitized by

Stadt vorübergehen zu lassen, kategorisch zurückgewiesen worden sein würde, weil diese Grenzlinie der Moldau eine vortreffliche Grenze genommen und Rußland mit der Donau in Verbindung gesetzt haben würde. Eine Linie unmittelbar südlich von Bolgrad-Toback gezogen hätte einen genügenden Raum zwischen dieser Stadt und dem Yalpuck-See gelassen und wäre nach dem Wortlaut des Vertrages längs dem Flusse Yalpuck in die Höhe gegangen. Eine Linie südlich von Neu-Bolgrad liefe in den See selbst aus und die russischen Bevollmächtigten haben natürlich, als sie beauftragt wurden, diese Stadt zu reklamiren, verlangt, daß diese Linie nicht längs des Flusses aufwärts gezogen würde, sondern durch den See, und jede detaillirte Begründung, um zu zeigen daß dies nicht die Intention des Congresses sei, wie sie im Artikel 21 ausgesprochen ist, wäre nutzlos.

In der mir vom Grafen Chreptowitz übergebenen Note wird bemerkt, daß die vom Congreß benutzte Karte keine russische war, sondern von der französischen Regierung gegeben wurde. Aber ich muß darauf hinweisen daß die fragliche Karte eine französische Copie der vom russischen Generalstab angefertigten Karte war und die Aufschrift trug: Karte von Rußland, nach der Karte des russischen Generalstabs. Und da kein Zweifel über ihre Authenticität Seitens der russischen Bevollmächtigten geäußert wurde und da diese Karte allein benutzt worden ist um die ganze neue Grenzlinie von Bessarabien zu ziehen, so ist es zu spät jetzt gegen dieselbe Einwendungen zu erheben, weil sie nicht der Stadt Erwähnung thut, auf welche Rußland gegenwärtig Anspruch erhebt.

Diese Ansprüche anerkennen hieße ohne Weiteres das Prinzip aufgeben, das der Congreß verfolgt hat in Bezug auf die Ausschließung Rußlands von den mit der Donau in Verbindung stehenden Wassern und die Cession des ganzen südlichen Theils von Bessarabien, östlich vom See Yalpuck, factisch auf Null reduciren, indem dieser so einfach nur eine Enclave im russischen Gebiet würde.

Die Regierung Ihrer Majestät ist davon unterrichtet, daß der Fluß Ressida, welcher die Verbindung zwischen dem Yalpuck See und der Donau bildet, eine bedeutende Tiefe hat und daß die Flotille von Kanonenbooten, welche Rußland zu Ismael unterhielt, während des Winters meist in diesem Fluß ankerte; jedenfalls aber haben die Commissare bei ihrem jüngsten Besuch zu Neu-Bolgrad mit eigenen Augen eine bedeutende Menge von großen Schiffsbauhölzern gesehen, welche durch die Donau auf Flößen von großem Umfang und fähig sehr schwere Lasten zu tragen, hingebracht worden waren.

Ist es daher vernünftig anzunehmen, daß der Congreß auf das wichtige Prinzip Verzicht geleistet haben sollte, das er aufgestellt und durchgeführt, einzig um Rußland den Hauptort einer bulgarischen Colonie zu lassen, während er sehen würde, daß das Verwaltungswesen dieser Colonie leicht nach irgend einem mehr in der Mitte gelegenen und einem geeigneteren Ort gebracht werden könnte, als es eine Stadt ist, welche am äußersten Punkt der Grenze des russischen Gebietes läge.

Im Uebrigen ist die Forderung auf Anführungen begründet, welche mit den Thatsachen nicht im Einklang stehen. Die Stadt Alt-Bolgrad ist von den russischen Bevollmächtigten gefordert worden, weil, wie sie sagten, dies der Hauptort der bulgarischen Colonie wäre, und der Kaiser das Zusammenbleiben des Hauptortes und der ganzen übrigen Colonie wünsche. Aber wie ist es in Wirklichkeit? Weit entfernt, daß die ganze bulgarische Colonie bei Rußland bleibt, scheint es, daß nach einem Arrangement, das eben jetzt die Zustimmung der rus-

Digitized by Google

fischen Bevollmächtigten erhält, mehr als die Hälfte der Colonie, Neu-Bolgrad außer Betracht gelassen, an die Moldau abgetreten werden soll.

Diesen Thatsachen gegenüber, kann es weder der Würde noch der Ehre Rußlands entsprechen, auf einer so schlecht begründeten Forderung zu bestehen und es kann nicht wünschen, daß der Congreß sich versammle um einen Punkt zu entscheiden, der keine Meinungsverschiedenheit zuläßt.

Die Regierung Ihrer Majestät hat sich diesem Wiederzusammentritt des Congresses widersetzt, weil unter andern Gründen dieser Zusammentritt dahin wirken würde den in Bezug auf die weitern Pläne Rußlands gehegten Verdacht zu bestärken, einen Verdacht, welchen die Regierung Ihrer Majestät für ihr Theil zu entfernen wünscht und den nicht wieder wach zu rufen für die Eintracht und das gute Einverständniß der Nationen Europas wichtig ist.

Aber in dem aufrichtigen Wunsch eine versöhnliche Politik in allen Fragen zu adoptiren, wo nicht höhere Interessen die Möglichkeit einer Concession ausschließen, wäre die Regierung Ihrer Majestät geneigt, um den peinlichen Streitigkeiten, welche seit so langer Zeit geführt worden sind, ein Ende zu machen, den Vorstellungen Rußlands in Bezug auf den Ort nachzugeben, wo die Grenze sich vom obern Laufe des Flusses Yalpuck nach dem Pruth wendet. Wiewohl überzeugt, daß was diesen Theil der Grenze betrifft, die Regierung Ihrer Majestät nur für die Aufrechthaltung von Rechten eingetreten ist, welche der Wortlaut des Pariser Vertrags begründet, so ist sie doch gewillt, auf ihren Anspruch in diesem Punkt zu verzichten, als Gegenleistung für den Verzicht Rußlands auf die bezüglich Neu-Bolgrads erhobenen Ansprüche.

Die Regierung Ihrer Majestät empfiehlt der Erwägung der russischen Regierung die Lösung der Frage aufs dringendste. Es bedarf nicht einer Vereinigung der Bevollmächtigten oder des Congresses mit allen Unzuträglichkeiten und Gefahren, welche eine solche Vereinigung mit sich führen würde, um die Schwierigkeiten beizulegen, welche gegenwärtig die Ausführung des Vertrags verhindern.

Aber noch mehr, ein solches Arrangement würde die Beziehungen Englands und Rußlands auf den Fuß von Freundschaftlichkeit und Wohlwollen zurückführen, welchen die Regierung Ihrer Majestät lebhaft wiederhergestellt zu sehen wünscht, wo alle Spuren der unglücklichen Differenzen, welche die Länder getrennt haben, und alle Erinnerungen an die vergangenen Feindseligkeiten verwischt und ausgelöscht werden können.

Eure Lordschaft werden diese Depesche dem Fürsten Gortschakoff vorlesen und ihm Abschrift davon geben.

CCCCLXIII.

Depesche des Fürsten Gortschakoff an den russischen Gesandten in London.

St. Petersburg, 8. (20.) December 1856.

Herr Graf! In Erwiederung des Exposés, das Ew. Excellenz beauftragt worden ist der Regierung Ihrer britischen Majestät zuzustellen, hat mir soeben Lord Wodehouse die in Abschrift beigefügte Depesche (Nr. 462) mitzutheilen.

Dieses Aktenstück enthält einerseits Anschauungen, welche ich theile, andrerseits Beurtheilungen, von denen ich abweiche. Ich will in Kurzem die Prinzipien resümiren, über die wir mit der Regierung Ihrer britischen Majestät übereinstimmmen. Ich werde sodann Ihrer Aufmerksamkeit die Thatsachen unter-

Digitized by

breiten, in Bezug auf welche eine Meinungsverschiedenheit besteht. Eine offene und loyale Darlegung unserer Ideen wird die Aufgabe erleichtern, mit England wie ich hoffe zu einem Einverständniß zu gelangen im Geiste der Versöhnlichkeit wie in einem gegenseitigen Gefühl der Würde beider Länder.

Ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich die gegenwärtige Arbeit damit beginne die Doctrinen zu bezeichnen, welche in der Auffassung Lord Clarendons und der meinigen eine gemeinsame Ueberzeugung begründen.

Von dem Gedanken meines erhabenen Herrn geleitet, der die beständige Richtschnur meines Verhaltens bildet, schließe ich mich offen dem Bedauern an, welches die Regierung Ihrer britischen Majestät darüber ausspricht, zwischen uns bis auf diesen Tag Ursachen der Differenz und der Gereiztheit bestehen zu sehen, welche es wünschenswerth gewesen wäre seit dem Frieden mit Vergessenheit zu bedecken.

Mit Rücksicht auf Lord Clarendon werde ich mich enthalten einen peinlichen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen. Das Cabinet Rußlands ist nicht von einer Politik der Anklagen inspirirt. Fern davon wünscht es aufs sehnlichste den Moment herbei, wo die Beziehungen zwischen Rußland und Großbritannien, von jeder Erinnerung an Feindseligkeit frei, auf den Fuß gegenseitigen Wohlwollens und Herzlichkeit zurückgeführt sein werden. Ich nehme diesen Wunsch auf, so wie ihn Lord Clarendon ausspricht. Er wird uns immer bereit finden, uns den Bemühungen anzuschließen, welche er selbst anwenden wird, um dieses glückliche Ergebniß herbeizuführen, das so nothwendig ist für die Befestigung des allgemeinen Friedens und so heilsam im wohlverstandenen Interesse beider Länder.

Nachdem ich Ihnen, Herr Graf, die Betrachtungen angedeutet habe, welche zwischen den Intentionen der Regierung Ihrer britischen Majestät und den unsrigen eine Annäherung bewirken, die ich mit Vergnügen anerkenne, werde ich mit gleicher Offenheit diejenigen Behauptungen in der Depesche Lord Clarendons einer Prüfung unterziehen, die ich zu meinem Bedauern nicht mit meinen Ueberzeugungen in Uebereinstimmung stehen sehe.

Ich werde mich nicht bei dem Streit über die Schlangeninsel aufhalten. Unsere früheren Mittheilungen haben bereits zur Genüge gezeigt, daß Rußland dem Besitz dieser kleinen wüsten Insel weder militairische Bedeutung noch politisches Interesse beimißt. Diese freiwillige Erklärung, schon seit dem vergangenen Monat August gegeben und inzwischen durch unser offizielles Exposé wiederholt, hat im voraus den Entschluß, welchen mein erhabener Herr der Kaiser bestimmt gefaßt hatte, angezeigt, eine unfruchtbare Polemik über diesen Streitpunkt, der aus dem Stillschweigen der Pariser Verträge darüber entstanden, kurz abzuschneiden. Wenn aber das thatsächliche Verhältniß in unseren Augen ohne Bedeutung war, so war es die Rechtsfrage nicht. In der That es war unmöglich im Prinzip zuzugestehen, daß der Vertrag von Paris der Gegenstand einer einseitigen Auslegung wurde. Alle unterzeichneten Mächte mußten befragt werden, wenn es sich darum handelte, ihr gemeinsames Werk sei es es zu ergänzen sei es zu verbessern. Rußland zuerst hat sich bereit gezeigt dieser Prüfung die Mitwirkung seines guten Willens zuzubringen. Niemand kann ihm das Verdienst streitig machen, selbst das Mittel dargeboten zu haben, diese Schwierigkeit zu beseitigen, indem es sie der Entscheidung der Pariser Conferenz zuwies. Als das kaiserliche Cabinet in diese Diskussion eintrat, erwartete es in der That nicht, daß man ihm einen Vorwurf daraus machen würde auf eigene

Digitized by Google

Kosten zwanzig Jahre lang einen im Interesse aller handeltreibenden Nationen errichteten Leuchtthurm unterhalten zu haben. Alle haben davon Vortheil gezogen. Keiner hat dagegen Einspruch erhoben. Die Türkei hat niemals gegen diese Einrichtung von allgemeinen Nutzen protestirt. Wenn die Errichtung derselben in die ersten Jahre nach dem Adrianopler Frieden fällt, so erklärt sich dies, indem zu dieser Zeit die Thätigkeit der Handelsschifffahrt in diesen Gewässern einen Aufschwung genommen hatte, von dem der Wohlstand der Donau-Fürstenthümer Zeugniß ablegt.

Sicherlich wäre es sonderbar, wenn, nachdem fast zwanzig Jahre der von Rußland errichtete Leuchtthurm, ohne alle Anfechtung, benutzt worden ist, man heute gegen Rußland einen Beschwerdepunkt aus der Sache machen wollte, welche für den Handel eine internationale Wohlthat gewesen ist. Um diesen prüfenden Rückblick abzuschließen, sei es mir erlaubt nebenbei zu bemerken, daß wenn der öde Felsen, welcher die Schlangeninsel genannt wird, der Aufmerksamkeit der Unterzeichner der Verträge von Bukarest und Adrianopel entgangen ist, er um nichts mehr die Blicke derer auf sich gelenkt hat, welche den Pariser Vertrag gezeichnet haben. Wir weisen auf diese Auslassung mit dem festen Willen hin, sie gut zu machen. Aber um diesen Akt in den vom öffentlichen Recht geforderten Formen zu vollziehen, haben wir behauptet und müssen wir auch noch glauben, daß die Theilnahme aller contrahirenden Mächte unentbehrlich ist, um in dem Text des Vertrages eine Lücke auszufüllen, welche keiner der betheiligten Mächte einseitig, ohne die Zustimmung der andern, zu beseitigen zukömmt.

Derselbe Rechtsgrundsatz findet Anwendung auf den Streit, welcher sich in Bezug auf die Grenze von Bessarabien erhoben hat. Um zu einer Ausgleichung dieser Schwierigkeit zu gelangen, haben wir das Bedürfniß gefühlt uns an die Cabinette zu wenden, welche an der Unterzeichnung des Vertrages vom 18. (30.) März Theil genommen haben. Wir haben geglaubt, daß die Bevollmächtigten, von neuem in demselben Raum vereinigt, in ihrem Gedächtniß dasselbe Gefühl von gutem Glauben und von Eintracht gegenwärtig haben würden, welches bei den Berathungen des Congresses leitend gewesen ist. Die Erinnerung der einen, haben wir gehofft, würde der der andern zu Hülfe kommen.

Die Depesche Lord Clarendons bestätigt in uns diesen Eindruck. Ich will versuchen die Darstellung des ersten Staatssecretairs Ihrer britischen Majestät mit der unserer Bevollmächtigten in Einklang zu bringen.

Zuvörderst stimmen sie bezüglich eines ersten Punktes überein: der Beschluß des Congresses ist gefaßt worden auf Grund der vom französischen Ministerium vorgelegten Karte. Weit entfernt, die Autorität dieses Dokuments zu bestreiten, wie Lord Clarendon vermuthet hat, rufen unsere Bevollmächtigten dieselbe an, um die Thatsachen aufzuhellen, so wie sie sich ereignet haben. Sie nehmen dieselbe zum Zeugen, daß nicht die mindeste Ungewißheit zwischen zwei Bolgrad, einem alten und einem neuen, bestanden hat. Auf der den Mitgliedern des Congresses vorgelegten Karte ist nur eine Stadt, Bolgrad, und ein Flecken, Tobackskaia. Niemand hat von letzterem Ort gesprochen. Die Diskussion hat sich um die Stadt und nicht um den Flecken gedreht. Der Congreß hat so verstanden und entschieden, daß die Stadt Rußland erhalten bliebe. Auch gab es nur eine auf der Karte, welche den Namen Bolgrad trug.

Der erste Staatssekretair wird sich hiervon bei einem bloßen Blick auf die Karte überzeugen, deren Autorität er geltend macht. Wir erkennen diese an. Von beiden Seiten ist hierüber vollständige Uebereinstimmung. Ich bestätige

Digitized by Google

dies. Ich constatire ebenso, daß die Karte, welche die betreffenden Commissare an Ort und Stelle entworfen und gemeinsam mit ihrem Namenszeichen versehen haben, wie die französische Karte eine Stadt Bolgrad und ein Dorf Tobak anzeigt. Dies ist von den Mitgliedern der Commission bekräftigt. Es besteht nur ein Unterschied zwischen den älteren und neueren geographischen Angaben, nämlich der, daß in der Zwischenzeit die Stadt Bolgrad, durch Bauten und Anlagen neueren Datums vergrößert, sich allmählich bis an die Ufer des Sees ausgedehnt hat. Diese örtliche Ausbreitung war den Bevollmächtigten Rußlands unbekannt. Aber sie hatten vollständig Recht, wenn sie auf der Erhaltung Bolgrads bestanden, weil es der Hauptort unserer bulgarischen Colonien sei, wie sie es in den Conferenzen erklärt haben. Die Demarkations-Commissare haben sich davon überzeugen können, daß die Erklärung begründet war. Man kann diese Thatsache nicht leugnen, noch sie als nichtig behandeln. Sie bleibt gesichert durch die einmüthige Zustimmung des Congresses.

Ich beeifere mich in dieser Beziehung der vollkommenen Rechtlichkeit Anerkennung zu zollen, mit der Lord Clarendon zugiebt, daß unsere Bevollmächtigten, indem sie ohne Reserve die Wichtigkeit hervorhoben, welche es für uns hätte, den Besitz der Stadt Bolgrad zu erhalten, erklärten, daß diese Stadt der Hauptort unserer bulgarischen Colonien ist.

Dieser Umstand, der wesentlichste von allen, weil er den Kern des Streits bildet, erhält durch das eigene Zeugniß Lord Clarendons eine entschiedene Bestätigung. Ich nehme davon Akt.

Noch mehr, ich würdige die Ehrlichkeit, mit der Lord Clarendon bezeugt, daß dieses Verlangen unserer Bevollmächtigten die Zustimmung des Congresses erlangt hat. Er seinerseits wird mit uns darin übereinstimmen, daß diese Zustimmung sich nur auf den Ort beziehen konnte, welcher auf der Karte mit Bolgrad bezeichnet ist, welche Stadt unsere Bevollmächtigten für den Hauptort der bulgarischen Colonien erklärt hatten, aber nicht auf den Flecken Tobackskaia, welches nicht dieser Hauptort ist.

Nach Feststellung dieses Punktes komme ich zu einem andern Satz der Depesche Lord Clarendons, wo es mir leicht ist seine Erinnerungen in vollständige Uebereinstimmung mit denen unserer Bevollmächtigten zu bringen.

In der Sitzung vom 10. März haben diese letzteren allerdings eine Demarkationslinie vorgeschlagen, welche vom Zusammenfluß der Sarata mit dem Pruth ausgehend, längs dieses Flusses sich hinaufzog bis zu einem Ort, Namens Saratzika, den Lauf des Yalpuk bis zum Trajanswall herabstieg, und diesem Wall bis zum Salzik-See folgte, um in den See Alabies auszulaufen.

Wenn dieser Plan angenommen worden wäre, so würde ohne Zweifel, wie Lord Clarendon bemerkt, die Stadt Bolgrad, welche südlich des Trajanswalles liegt, außerhalb des russischen Gebietes geblieben sein. Aber der von den russischen Bevollmächtigten entworfene Plan der Grenzbestimmung hat nicht die Zustimmung des Congresses erhalten. Zwei Gegenvorschläge wurden gemacht. Der erste hatte zum Ziel, dem Moldauischen Gebiet das Dreieck zwischen dem Lauf der Sarata und einer geraden Linie, welche von Saratzika nach einem Ort am Pruth in der Höhe von Katimory liefe, zuzufügen. Der zweite beabsichtigte die Grenzlinie zu verlängern vom See Alabies bis ein Kilometer östlich des Sees Burna-Sola.

Die Bevollmächtigten Rußlands haben sich in der Sitzung selbst entschieden, ihre Zustimmung sowohl zu dem einen als dem andern Vorschlag zu geben.

Digitized by Google

Aber als Gegenleistung für ihre Zustimmung haben sie gefordert, daß die Stadt Bolgrad, der Hauptort der bulgarischen Colonien, in das russische Gebiet einbegriffen würde. Die Mitglieder des Congresses, diese Erwägung würdigend, sind ihr einstimmig beigetreten. Um ihr Folge zu geben, war es nöthig die zuerst bestimmte Linie des Trajanswalles zu ändern. So hat denn der Art. XX. des Vertrages festgesetzt: „daß die Grenzlinie südlich von Bolgrad gezogen werden solle".

Es ist klar, daß die Mitglieder des Congresses, indem sie diesen Beschluß faßten, die Stadt Bolgrad, welche sie unter ihren Augen hatten, verstanden, und nicht das Dorf Tobackskaia, dessen in der Sitzung vom 10. März keine Erwähnung gethan worden ist. Hier entscheidet der Buchstabe des Vertrages die Streitfrage. Wenn die zum Congreß vereinigten Bevollmächtigten im Sinne gehabt hätten, Rußland den Besitz des Dorfes und nicht der Stadt zu lassen, so würde der Text des Art. XX. gelautet haben: daß die Grenzlinie südlich von Tobackskaia gezogen werden soll. Anstatt dessen hat er die Linie südlich von Bolgrad gezogen. Weder der Sinn noch der Ausdruck ist zweifelhaft. Denn ich wiederhole es, die Mitglieder des Congresses hatten, als sie den Art. XX. redigirten, auf der Karte nur ein Bolgrad vor Augen.

Heute nun, wenn man die Besitzregelung, welche von beiden Seiten angenommen als Basis für die Redaction des Art. XX. gedient hat, in Frage stellen wollte, würde sich damit ergeben, daß die Moldau das Dreieck zwischen der Sarata und dem Pruth und obendrein den See Burna-Sola erhalten würde, während man Rußland den Besitz der Stadt Bolgrad entzöge, welcher für unsere Bevollmächtigten die Bedingung gewesen ist, unter der sie den beiden ihnen gemachten Gegenvorschlägen zugestimmt haben.

Die Transaction würde im Prinzip gefälscht. Der Eine behielte was er erhalten hat, der Andere verlöre was ihm bewilligt worden ist und was er in gutem Glauben angenommen hat.

Ich habe somit auf die einfachsten Punkte die historische Darlegung des Geschehenen zurückgeführt.

Noch eine Bemerkung bleibt mir übrig hinzuzufügen. Die Depesche Lord Clarendons sucht zu beweisen, daß wenn die Stadt Bolgrad im russischen Gebiet einbegriffen bliebe, die Lage dieser Stadt im Widerspruch mit dem Prinzip wäre, nach welchem Rußland von jeder Wasserverbindung mit der Donau ferngehalten sein sollte. Die Akten des Pariser Congresses liefern nicht den Beweis für eine solche Ausschließung. Wir finden davon keine Spur in den Protokollen. Im Gegentheil, der Vertrag vom 30. März läßt den Pruth in einem großen Theil seines Laufs als Grenze zwischen beiden Reichen. Nun aber ist dieser Strom einer der bedeutendsten Nebenflüsse der Donau. Das wahre Prinzip, welches der Pariser Vertrag gewünscht hat, ist die freie Schifffahrt auf diesem Flusse. Die Lage von Bolgrad kann diese in nichts beeinträchtigen.

Das kaiserliche Cabinet ist sofort bereit gewesen, jede noch so geringe Befürchtung in Bezug hierauf aus dem Wege zu räumen. Sobald es durch seine Commissare erfahren hatte, daß man ihm den Hintergedanken unterlege, die Nähe des Yalpuk-Sees benutzen zu wollen, um daselbst ein Schiff für den Zoll- oder Quarantainedienst zu unterhalten, hat es auf der Stelle seine Zustimmung gegeben, die Stadt von den Ufern des Sees durch eine Chaussee zu trennen, welche als Grenzlinie dienen solle. Noch mehr, die russischen Commissare sind so weit gegangen die Errichtung eines Dammes vorzuschlagen, um den nördlichsten

Digitized by

Theil des Sees von jeder Verbindung mit der Donau abzuschneiden. Ich erwähne diese Thatsache einfach um darzuthun, mit wie großem Eifer die kaiserliche Regierung alle Mittel, die in ihrer Macht standen, aufgesucht hat, um von ihrer Politik, ich sage nicht einen Vorwurf — aber selbst den geringsten Verdacht abzuwehren.

Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir in Berichtigung der Arbeiten unserer Commissare zugestanden, daß der See Yalpuk ganz der Moldau verbliebe; daß die Stadt Bolgrad in dem russischen Gebiet einbegriffen, vom See durch eine Chaussee getrennt würde, die am Fluß Yalpuk ausliefe, dessen Lauf nach Art. XX. beide Staaten trennt.

Man hat gesagt, daß diese Linie vom Buchstaben abwiche und daß das Dorf Tobak näher dem Lauf des Flusses wäre als die Stadt Bolgrad. Diese Behauptung ist unbegründet. Das Dorf, vom Flusse durch einen Sumpf getrennt, ist weiter von dessen Lauf entfernt als die Stadt selbst. Man ruft daher vergeblich den Wortlaut des Vertrages an, um den Sinn desselben zu entkräften.

Es ist unsere Absicht, bei der Prüfung dieser Streitfrage ein Gefühl gegenseitigen guten Glaubens walten zu lassen. Wir geben nicht zu, daß man uns den Besitz eines Dorfes zuspricht, während der Congreß gemeint hatte uns den einer Stadt zu erhalten. Auf diese Alternative kömmt die ganze Frage hinaus.

Ich bedauere mich genöthigt zu sehen, eine Behauptung aufzunehmen, welche die Depesche Lord Clarendons anführt, um die Bevollmächtigten Rußlands in Widerspruch mit sich selbst zu setzen. Ich will wörtlich den Satz anführen, auf welchen sich diese Bemerkung bezieht.

„Die Stadt Alt-Bolgrad ist von den russischen Bevollmächtigten in Anspruch genommen worden, weil, wie sie sagten, dieselbe der Sitz der Verwaltung der bulgarischen Colonien ist und der Kaiser von Rußland wünscht, daß dieser Hauptort mit dem übrigen Theil der Colonien vereinigt bleibe. Was ist die Thatsache? Weit entfernt, daß die Gesammtheit der bulgarischen Colonien Rußland verbleibt, findet sich, daß nach dem Arrangement, welchem damals die russischen Bevollmächtigten zugestimmt haben, mehr als die Hälfte der Colonie — Neu-Bolgrad ganz außer Frage gelassen — mit der Moldau verbunden werden würde."

Zwei Wahrheiten scheinen hier der Aufmerksamkeit des ersten Staatssekretairs entgangen zu sein. Wenn er selbst zugesteht, daß die Bevollmächtigten Rußlands den Hauptort der bulgarischen Colonien reklamirt haben, so führt ihn sein Gedächtniß irre, indem er diesem Hauptort den Namen Alt-Bolgrad giebt. Die den Augen des Congresses unterbreitete Karte wird ihn diesen Irrthum erkennen lassen. Sie wird ihm sagen, daß die Stadt Bolgrad, welche von unsern Bevollmächtigten als Hauptort bezeichnet worden, nichts gemein hat mit dem Flecken Toback, den man in diese Diskussion hineinzieht, nicht um sie aufzuhellen, sondern um sie zu verwirren.

Hat der Congreß Rußland die Stadt Bolgrad, welche der Hauptort der bulgarischen Colonien ist, lassen wollen? Ja oder Nein. Das ist die einzige Frage, welche die Cabinette zu entscheiden haben. Wir haben die Lösung dieser streitigen Angelegenheit verlangt. Wir sehen ihr mit dem Vertrauen entgegen, welches wir in die Loyalität der Unterzeichner des Pariser Vertrags setzen.

Eine zweite Bemerkung, die uns bei Lesung der Depesche Lord Clarendons aufstößt, läßt sich in folgenden Worten zusammenfassen: Zugegeben, daß

Digitized by Google

das Arrangement, dem die russischen Bevollmächtigten zugestimmt haben und welchem der kaiserliche Hof durch seine Sanction ratificirt hat, zum Resultat gehabt hat, mit der Moldau einen größeren Theil unserer bulgarischen Colonien zu verbinden, als es die in der Conferenz vereinigten Bevollmächtigten geglaubt haben, da sie dies Arrangement abschlossen, würde es Lord Clarendon nach dem Recht begründet, nach der Logik vernünftig finden, diesen Verlust Rußland doppelt empfindlich zu machen, indem man ihm nachträglich den Besitz einer Stadt nimmt, welche ihm der Congreß hatte belassen wollen?

Diese Stadt enthält, nach einer wie wir glauben genauen Schätzung, etwa 8000 Einwohner. Sie hat öffentliche Einrichtungen, Kirchen, Schulen. Sie bildet den Mittelpunkt einer ackerbautreibenden und gewerbthätigen Bevölkerung. Wenn es sich darum handelt an Stelle des Besitzes dieser Stadt, welche unsere Bevollmächtigten reklamirt haben und welche der Congreß ihrem Verlangen zustimmend Rußland zugesprochen hat, nunmehr einen Flecken zu setzen, von dem Niemand im Congreß gesprochen hat, ein einfaches Dorf ohne Werth, ohne Bevölkerung, ohne admistrative Bedeutung? Wäre diese willkührliche Substitution eines Dorfes an Stelle einer Stadt eine getreue Interpretation dessen, was der Congreß gewollt, dessen, was die Karte angezeigt, dessen, was Geist und Buchstabe des Vertrages sanctionirt hat? Wir können nicht glauben, daß dies die Absicht der Regierung Ihrer britischen Majestät noch die der andern Mächte ist, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben.

In dieser Ueberzeugung haben wir nicht gezaudert, uns schon auf ihre Entscheidung zu berufen, sobald die zwischen den Grenzbestimmungs-Commissären entstandene Meinungsverschiedenheit der Vollendung ihrer Arbeiten ein Hinderniß bereitet hat. Es ist hier der Ort, eine ungenaue Anführung zu berichtigen, die ich bedauere in der Depesche Lord Clarendons zu finden. Ohne Anklage, ohne Bitterkeit, will ich die Thatsachen in ihrer vollen Wahrheit wieder herstellen.

Der erste Staatssekretair sagt, daß: „wenn das englische Geschwader nicht in das schwarze Meer wieder eingelaufen wäre, und wenn die österreichischen Truppen nicht weiterhin die Donaufürstenthümer besetzt hielten, Rußland in Folge der Nichtausführung ihrer Verpflichtungen in diesem Augenblick die einzige Macht wäre, welche im Besitz eines Gebietes bliebe, welches sie in Gemäßheit des Vertrags hätte räumen sollen." Um diese Behauptung zu begründen, erklärt Lord Clarendon, daß Rußland, indem es reklamire, was es nach den Worten des Art. XX. zu besitzen nicht berechtigt sei, bis auf diesen Tag die Abstechung der Grenzlinie verhindert habe.

Prüfen wir reiflich und mit Ruhe, ob diese Beweisführung stichhaltig ist. Zuvörderst geht sie von einer Annahme aus, welche des Belags entbehrt. Fordert Rußland mehr als der Text des Vertrags ihm zuspricht? Ist die Frage von den unterzeichneten Cabinetten entschieden worden? Sie ist es nicht. Sie wird den Gegenstand der Conferenzen bilden, deren baldige Eröffnung bevorsteht. Welche Macht ist es, die zuerst auf der Nothwendigkeit dieser Berufung bestanden hat? Rußland. Welches sind die Mächte, die sich dem Urtheil widersetzt haben, um welches das kaiserliche Cabinet Berufung eingelegt hat? England und Oesterreich.

Auf wen fällt darnach die Schuld der bedauernswerthen Verzögerung, welche mehr als drei Monate die Beendigung der Arbeiten der Grenzberichtigung verhindert hat? Rufen wir uns die Data ins Gedächtniß zurück. Am

Digitized by

18. (30.) August haben die Grenzbestimmungs-Commissare, nachdem sie drei Viertel ihrer Arbeiten vollendet hatten, ein vorläufiges Abkommen geschlossen, welches nur zwei Fragen als zu lösen in der Schwebe ließ. Dazu haben sie die Entscheidung ihrer Höfe nachgesucht. Die von den Commissären abgegebenen Meinungen widersprechen sich. Die Regierung ihrer britischen Majestät kann darüber nicht allein Richter sein. Der Vertrag ist das Werk aller contrahirenden Theile gewesen. Ihnen kommt es zu in letzter Instanz zu bestimmen. So lange dieser Spruch nicht gefällt ist, bleibt die Rechtsfrage unberührt. Sicherlich kann es Zweifel geben, aber es ist kein Vertragsbruch vorhanden in dem, was Art. XX. und XXI. betrifft. Dies ist so wahr, daß das kaiserliche Cabinet aus freien Stücken angeboten hat, den moldauischen Behörden das Gebiet zu übergeben, wo die Grenzbestimmung schon vollendet war und zu dieser Uebergabe augenblicklich zu schreiten, noch ehe die Schlußakte gezeichnet wäre.

Wenn Rußland seinerseits so viel Treue und Gewissenhaftigkeit in der Ausführung seiner Verpflichtungen bewiesen hat, ist die Regierung Ihrer britischen Majestät ihrerseits denselben mit gleicher Strenge nachgekommen? Ist der Vertrag bezüglich des Schlusses der Meerengen beobachtet worden, als altes Gesetz des ottomanischen Reichs, so lange die Pforte sich im Friedenszustand befindet? Das Prinzip der Neutralisirung des schwarzen Meeres, durch den Vertrag von Paris gewährt, ist es in Kraft gesetzt worden? Das Zeugniß der Thatsachen beweist das Gegentheil.

Dieselbe Wahrheit findet Anwendung auf die Besetzung der Donaufürstenthümer durch die österreichischen Truppen. Die im Schoße des Congresses eingegangenen Verpflichtungen rechtfertigen sie nicht.

Im Interesse des Friedens und aus Achtung für eine europäische Vereinbarung, deren Garant Rußland selbst ist, haben wir geglaubt, daß es von Wichtigkeit wäre, soviel Motiven des Zwiespalts ein Ende zu machen, die sich zu unserm lebhaften Bedauern zwischen den Mächten erhoben haben, welche gemeinsam zur Erreichung des heilbringenden Werks einer allgemeinen Pacifikation beigetragen haben. In diesem Streben habe ich auf Befehl des Kaisers alle meine Anstrengungen darauf gerichtet, den Augenblick zu beschleunigen, wo die Bevollmächtigten aller Cabinette sich zu Paris in Conferenz vereinigt finden würden.

Wir betrachten es als eine neue dem Ansehen des öffentlichen Rechts Europas gebrachte Huldigung und zu gleicher Zeit als eine weitere Gewähr für das System der Gemeinschaft und der allgemeinen Uebereinstimmung, dessen Prinzip durch die Akten des Pariser Congresses sanctionirt worden ist.

Der nunmehr von den Cabinetten gefaßte Entschluß dieser Vereinigung ihre Zustimmung zu gewähren, ist gleichmäßig ehrenvoll für alle, Europa Sicherheit gewährend und dazu bestimmt ein neues Pfand der Versöhnung zwischen den Mächten zu werden, welchen es gleichmäßig am Herzen liegt die Spuren ihrer Zwistigkeiten durch eine glückliche Rückkehr zu einem gegenseitigen Einverständniß zu verwischen.

Ich fordere Sie auf, Herr Graf, diesen Gedanken dem Herrn Staats-Sekretair auszusprechen, indem sie ihm diese Depesche vorlesen und davon Abschrift geben.

Digitized by Google

CCCCLXIV.

Denkschrift der preußischen Regierung über die in den bevorstehenden Pariser Conferenzen zu behandelnden Gegenstände, vom December 1856.

Wenn man mit Unpartheilichkeit die Phase oder um besser zu sagen die Krisis betrachtet, in welcher sich die Ausführung des Pariser Vertrages befindet, so kann man sich nicht verhehlen, daß die Lage ebenso ungewöhnlich als bedenklich ist.

Kaum acht Monate sind seit dem Abschluß des Friedens vergangen. Dieser Friede hat einen heftigen und blutigen Krieg zu Ende gebracht. Er hat sowohl seiner Form als seinen Bestimmungen nach den Charakter einer großen und feierlichen europäischen Vereinbarung angenommen. Es ist nicht diese oder jene lokale Streitfrage, welche er gelöst hat. Auf einer weitern Grundlage beruhend, hat er allgemeine Prinzipien des internationalen Rechtes geweiht; er hat dauerhafte Garantien für den Frieden und den wachsenden Wohlstand als Ziel gehabt.

Eins der charakteristischen Merkmale, die ihm zu diesem Behufe gegeben worden sind, ist der Stempel einer hohen Solidarität zwischen den kontrahirenden Mächten.

Ein zu großer ausschließlicher Einfluß der einen von ihnen war die Quelle des Krieges gewesen. Man hat sich daher vorgenommen der Wiederkehr ähnlicher Gefahren vorzubeugen, indem man eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit an die Stelle einer vereinzelten oder ausschließlichen Aktion eines oder mehrerer Cabinette setzte.

Das Einvernehmen der Mächte war mit Recht als das beste Mittel anerkannt worden, wenn nicht um jeder Meinungsverschiedenheit zwischen den Mächten vorzubeugen, so doch wenigstens um so viel wie möglich Verwicklungen, welche den allgemeinen Frieden gefährden, zu verhindern.

Dieser Gedanke, welcher die unterzeichnenden Mächte des Friedens vom 30. März ehrt, ist nicht nur für das Ganze desselben leitend gewesen und hat mehrere seiner Artikel diktirt; sondern er hat auch noch seinen Ausdruck in den Verhandlungen des Congresses, welche der Unterzeichnung des Friedens vorangegangen und nachgefolgt sind, seinen Ausdruck gefunden.

Man darf überzeugt sein, daß die ehrenwerthesten Elemente der öffentlichen Meinung in allen Ländern Europas von Dank erfüllt gewesen sind für die Sorge der Regierungen, die Wohlthaten des Friedens mit Garantien des Bestandes und der Dauer zu umgeben; aber um in dieser Beziehung heilsame Erfolge erwarten zu können, ist es vor Allem nöthig, daß eine strenge Anwendung der Grundsätze und eine getreue Erfüllung der Bestimmungen die öffentliche Meinung von jedem Zweifel über den Werth der eingegangenen Verpflichtungen befreien.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, zeigt die gegenwärtige Lage zwei wesentlich verschiedene Arten der Verzögerung die nicht zu verwechseln von Wichtigkeit ist, um den Grad des Zusammenhangs, der zwischen ihnen besteht, nach dem Buchstaben und den wirklichen Absichten des Pariser Vertrags genau zu bestimmen.

Dieser Vertrag enthält zuerst eine Reihe großer Prinzipien, welche gewissermaßen das neue internationale Recht begründen, welches es nach dem Krieg zu weihen galt.

Digitized by Google

Die Zulassung des ottomanischen Reichs zu den Vortheilen des öffentlichen Rechts und der Gemeinschaft der europäischen Mächte (Art. 7.). Die Immunitäten der christlichen Unterthanen des Sultans (Art. 9). Die Neutralisation des schwarzen Meeres (Art. 11). Der Schluß der Meerengen (Art. 10 und angehängte Convention). Die Reorganisation der Donaufürstenthümer, nachdem zu diesem Behuf die Wünsche der Bevölkerungen vernommen worden, welche durch das Organ der unverzüglich ad hoc berufenen Divans dargelegt werden sollten (Art. 22—25). Die Anwendung der Grundsätze des Wiener Congresses über die freie Schifffahrt auf den Strömen, welche mehrere Staaten trennen oder durchfließen, auf die Donau (Art. 15). Die Räumung der von fremden Truppen besetzten Gebiete bis zu einem Zeitpunkt, der den von sechs Monaten nach der Ratifikation des Vertrags nicht überschreiten darf (Art. 31, Protokoll XXI., vom 4. April). Das sind die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche den Kern des Vertrags bilden und deren Nichterfüllung einen unregelmäßigen und für so viele wichtige europäische Interessen nachtheiligen Zustand bildet, welchen es zu ordnen gilt.

Neben diesen Fundamental-Bestimmungen finden sich noch andere im Pariser Frieden, welche sich auf die Details der Ausführung beziehen und für deren Regelung zahlreiche Commissionen bestellt worden sind. Eine dieser Commissionen war beauftragt, nach Art. 20 des Vertrags, die Linie der neuen Grenze zwischen Bessarabien und der Moldau festzusetzen. Nach Protokoll XXI. vom 4. April sollte diese Commission zu Galacz am 6. Mai zusammentreten. Sie hat etwas später ihre Arbeiten angefangen, welche Dank dem von allen Seiten gezeigten guten Willen, zu einer vorläufigen, am 30. August gezeichneten Convention geführt haben, welche das Einverständniß der Betheiligten auf der ganzen Linie, mit Ausnahme zweier Punkte, darthut. Diese Punkte beziehen sich auf den obern Yalpuk und die Stadt Bolgrad. Ueber diese beiden Punkte haben die Commissarien nicht zum Einverständniß gelangen können: sie haben darüber an ihre Regierungen berichten müssen, damit diese versuchen sich auf dem Wege diplomatischen Schriftwechsels über die streitigen Fragen zu verständigen. Hierin lag nichts Ungewöhnliches oder etwas der Art um der allgemeinen Lage den Charakter einer ernstlichen Spannung zu verleihen. Sehr selten endigen solche Commissionen ihre gesammte Aufgabe ohne kurze Zwischenfälle, welche die Berufung an die Regierungen nöthig machen. Aber die über den Besitz von Bolgrad ausgetauschten diplomatischen Mittheilungen nahmen bald einen sehr gereizten Charakter an. Anstatt die Meinungsverschiedenheiten zu mindern, gaben sie ihnen eine Ausdehnung, welche auf eine beunruhigende Weise auf die allgemeinen Beziehungen der Cabinette zurückwirkte. Anklagen mit Bezug auf die Vergangenheit, welche so weit gingen die Loyalität und den guten Glauben zu verdächtigen, zeigten unverkennbar die Nothwendigkeit eines andern Mittels für die Annäherung und Verständigung. Rußland hatte bereits bei Gelegenheit eines andern Falls dieses Mittel vorgeschlagen.

Die Schlangeninsel, ein kleines Felseneiland, ohne politische oder strategische Bedeutung, war bis zum letzten Kriege im unbestrittenen Besitze Rußlands gewesen. Im allgemeinen Interesse der Schifffahrt war daselbst ein Leuchtthurm errichtet worden. Der Pariser Frieden thut dieser Insel nicht Erwähnung. Die Lage derselben weist dieselbe nicht unzweifelhaft dem von Rußland abgetretenen Gebiete zu. Dieses konnte daher sehr wohl in gutem Glauben wieder davon Besitz ergreifen wollen, insbesondere nachdem es sich, wie ge-

Digitized by Google

ſchehen, verſichert hatte, daß die Inſel nicht mehr weder von Frankreich noch von England beſetzt war. Indem Rußland erfuhr, daß eine türkiſche Abtheilung ſich faktiſch daſelbſt feſtgeſetzt, glaubte es um ſo weniger dieſe Beſitznahme für definitiv halten zu dürfen, als die engliſche Marine, vielleicht gegen die Intentionen des Londoner Cabinets, bei dieſer Gelegenheit ein für die ruſſiſche Flagge verletzendes Verfahren beobachtet hatte. Es appellirte ſomit an die Entſcheidung der Conferenz. Es maßte ſich nicht das Monopol der Unfehlbarkeit an, aber es forderte und mit Recht, daß es andere Cabinette ebenſowenig thäten.

So ſtanden die Dinge, als der Streit um Bolgrad ſich erhob. Hier, wie bei der Frage der Schlangeninſel, ſtanden ſich zwei Beweisführungen gegenüber. Es lag hier in der That ein Object zur Controverſe vor. Indem man dies zugab, brauchte man nicht den guten Glauben der entgegengeſetzten Anſicht in Zweifel zu ziehen.

Aber um die Frage zu löſen, mußte man entweder ſich direct verſtändigen — was natürlicher Weiſe freiwillige Conceſſionen von beiden Seiten bedingt hätte — oder die Sache an ein Schiedsgericht überweiſen, ein Gedanke, der einen Augenblick vorgeſchlagen wurde, um einer hohen Unpartheilichkeit und allgemein hochgeſchätzten Einſicht die Regelung zu überlaſſen, aber den man bald fallen ließ, oder endlich die Collectiv-Entſcheidung in Anſpruch nehmen, welche ſo eben als die dem Geiſt des Pariſer Friedens entſprechende bezeichnet worden iſt und die man nach allen Regeln der Logik und des Rechts, nur den in Conferenz vereinigten Vertretern der unterzeichnenden Mächte des Pariſer Vertrags zugeſtehen kann, über deſſen endgiltige Ausführung es zu beſchließen gilt. Indem Rußland ſich von vornherein der Entſcheidung der Conferenz unterwarf, legte es, wie man nicht ernſtlich wird beſtreiten können, einen Beweis ſeiner Mäßigung und ſeines Entgegenkommens ab. Einige Cabinette haben angeſtanden auf dieſen Weg zur Löſung der ſtreitigen Fragen einzugehen, aber dieſes Zaudern kann auf die Dauer einer richtigen Würdigung der Sachlage und dem dringenſten Bedürfniß nicht Stand halten, aus dieſer Art von Sackgaſſe herauszukommen, in welcher ſich die allgemeine Politik in Folge von Zwiſtigkeiten befindet, die den materiellen Objecten nach nur untergeordneter Bedeutung ſind. Auch hat das Berliner Cabinet, ſobald als ihm im Monat September von dem Pariſer die Einladung zuging, ſich bereit erklärt an den Berathungen und Beſchlüſſen der Conferenz Theil zu nehmen. Es betrachtet dieſe Theilnahme nicht nur wie ein Recht, ſondern wie eine Pflicht.

Es giebt nicht zu, daß es ſich in Betreff Bolgrads nur um eine Frage des Gedächtniſſes handele und daß demnach, weil die Vertreter Preußens nicht an der erſten Redaktion des Art. 20 noch ſelbſt an den örtlichen Unterſuchungen der beſſarabiſchen Commiſſion Theil genommen, ſie auch nicht an der Regelung von Streitigkeiten Theil nehmen könnten, zu denen dieſer Artikel Anlaß gegeben hat. Die Thatſachen, welche bei den zu faſſenden Entſcheidungen in Rechnung zu ziehen ſind, erſcheinen genügend aufgeklärt; wenn ſie es noch nicht ſind, ſo wird das Gedächtniß derer, welche den früheren Sitzungen des Congreſſes beigewohnt, das Nöthige ergänzen, aber die Vertreter, welche zuſammentreten werden, ſind nicht einfache Zeugen, die ihre Ausſage zu machen haben. Sie werden die Organe der Geſammtheit der Mächte ſein, welche den Vertrag als ein untheilbares Ganze unterzeichnet haben, die durch dieſe Unterzeichnung ihren Theil der Verantwortlichkeit für die Ausführung des ganzen Vertrags übernommen haben und die demnach alle nach dem Maß ihrer Ueberzeugung be-

Digitized by Google

rufen sind, sich bei dem Schlußwerk zu betheiligen, das zu Stande zu bringen von Wichtigkeit ist und das darin besteht, aufzuklären, wo Mißverständnisse vorhanden gewesen, festzustellen, wo Zweifel bestanden, und zu ergänzen, wo sich in den Bestimmungen des Vertrags Lücken zeigen.

Die Fragen, mit denen sich die Conferenz zu beschäftigen haben wird, sind aller Wahrscheinlichkeit nach die folgenden:

I. Die Schlangeninsel.

Es ist schon weiter oben gesagt worden, daß das Cabinet von St. Petersburg vollkommen guten Glaubens handelte, indem es sich entschloß von der Insel wieder Besitz zu ergreifen. Das Stillschweigen des Pariser Friedens berechtigte es dazu. Man wendet von der andern Seite ein, daß trotz dieses Stillschweigens diese Insel, welche kein früherer Vertrag ausdrücklich Rußland zugewiesen hatte, und die es nichtsdestoweniger nach dem Frieden von Adrianopel in Besitz genommen hatte, an das ottomanische Reich zurückfallen mußte, als von selbst mit inbegriffen in das kürzlich von Rußland abgetretene Gebiet.

Die Lage der Insel läßt Zweifel zu; das Schweigen des Vertrags steigert sie. Der Handel und die Schifffahrt haben kein anderes Interesse als das, welches sich an den auf der Insel errichteten Leuchtthurm knüpft. In dieser Beziehung gehört die Insel zu der Reihe von Einrichtungen, bestimmt, die Schifffahrt auf der Donau und insbesondere in der Nähe der Mündungen derselben zu sichern. Da nun das Delta, der Hauptplatz dieser Einrichtungen, durch den Vertrag an das ottomanische Reich zurückgegeben worden ist, so sprechen Gründe der Administration für die Zuweisung der Schlangeninsel zu diesem Gebiet.

II. Das Donaudelta.

Der Artikel 21 des Pariser Friedens sagt: „Das von Rußland abgetretene Gebiet wird dem Fürstenthum Moldau unter Oberherrlichkeit der hohen Pforte hinzugefügt werden."

Es ist daselbst nicht gesagt, daß dieses Gebiet an die Moldau zurückkehren soll, woraus man schließen könnte, daß die Absicht des Pariser Congresses gewesen wäre, von Neuem diesem Fürstenthum nur die Theile des Gebiets hinzuzufügen, welche früher Bestandtheile desselben bildeten, während das übrige und insbesondere das Donaudelta, welches niemals zur Moldau gehört hat, direkt an die Türkei fallen sollte. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß nach dem Wortlaut des Vertrages das ganze abzutretende Gebiet, mit Einschluß des Donaudeltas, der Moldau annexirt werden sollte. Aber es ist anzunehmen, daß wenn der Congreß sich speciell mit dieser Frage beschäftigt hätte, er eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Theilen des abgetretenen Gebiets nach ihren früheren historischen Beziehungen gemacht haben würde. Es würde dann constatirt worden sein, daß er nicht die Absicht hatte, der Moldau ein Gebiet einzuverleiben, welches nie einen Theil derselben gebildet und welches immer in directem Besitz der Türkei gewesen war. Die hohe Pforte hat sich an die Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, gewandt, um ihnen den hohen Werth darzulegen, welchen sie darauf legt, diese alte Besitzweise wiederhergestellt zu sehen.

Das Berliner Cabinet konnte sich nicht verhehlen, daß dem der Buchstabe des Vertrags entgegenstand. Aber es erkannte nichtsdestoweniger die Billig-

Digitized by Google

keitsgründe und selbst die administrativen Vortheile an, welche zu Gunsten des Wunsches der Pforte sprachen. Es hat sich in diesem Sinne an das Cabinet von St. Petersburg gewendet, wo es den guten Willen gefunden hat, an welchen die versöhnlichen Tendenzen des kaiserlich russischen Hofes es gewöhnt hatten. Die Rückkehr des Donaudeltas (die Schlangeninsel eingeschlossen) unter die direkte Herrschaft der Pforte kann daher kaum auf Schwierigkeiten stoßen.

III. Die Grenze des Yalpuk.

Der Artikel 20 des Vertrages sagt: „Die neue Grenze wird — längs des Flusses Yalpuk bis zur Höhe von Saratsika hinaufgehen." Nun hat sich gefunden, daß der Yalpuk in dem hier in Rede stehenden Stück seines Laufs sich nahe dem Orte Andrievska theilt und daß der eine Arm den Namen Yalpuk behält, während der andere Yalpuksel genannt wird. Wenn der letztere als der die Grenze bezeichnende Fluß betrachtet würde, so erhielte die Moldau dadurch einen größeren Zuwachs an Gebiet, als durch den wirklichen Yalpuk. Da nun dies Gebiet von wenig Bedeutung ist und der Wortlaut des Vertrags sagt, daß der Yalpuk die Grenze bilden wird, so ist das Berliner Cabinet, so lange nicht bessere Gründe seine Auffassung ändern, der Ansicht, daß die Grenzlinie dem wirklich Yalpuk genannten Arm folgen muß.

IV. Die Stadt Bolgrad.

Der Artikel 20 des Vertrags sagt, indem er die neue bessarabische Grenze festsetzt, „daß sie südwärts von Bolgrad vorbeilaufen wird".

Diese Anweisung, scheinbar so klar und bestimmt, würde zu keinem Zweifel und noch weniger zu einem ernsten Zwist haben Anlaß geben können, wenn nicht die Arbeiten der Grenzbestimmungs-Commission einen Umstand constatirt hätten, dem der Congreß nicht genügend Rechnung getragen hatte, nämlich, daß es in der nächsten Nähe der Grenzlinie nicht einen sondern zwei Orte Namens Bolgrad giebt. Derjenige der beiden Orte, welcher gegenwärtig die meiste Bedeutung hat, ist eine hart am Yalpuk-See gelegene Stadt und der Mittelpunkt der bulgarischen Colonien, welche Rußland in diesem Lande gegründet hatte.

In den Diskussionen, welche der endgiltigen Redaction des Artikel 20 vorhergegangen sind, haben die russischen Bevollmächtigten mehrmals die administrative Bedeutung des Orts, welchen sie beanspruchten, geltend gemacht. Sie haben erklärt, auf die Erhaltung desselben für Rußland Werth zu legen, weil er das Centrum und der Hauptort seiner bulgarischen Colonien wäre. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß die russischen Bevollmächtigten diesen Ort meinten, als sie von Bolgrad sprachen, und daß sie denselben Rußland zu erhalten glaubten, als sie ihre Zustimmung zu dem Satz des Artikel 20 aussprachen, welcher bestimmt: „die Grenze wird südwärts an Bolgrad vorbeilaufen". Die andern Bevollmächtigten haben geglaubt die administrativen Motive, welche dieser Stadt einen besondern Werth für Rußland verliehen, würdigen zu müssen und dieselbe Rußland lassen wollen. Sie sind in dieser versöhnlichen Absicht, die ihnen gewiß Ehre macht, bestärkt worden in Hinblick auf die Karte, auf welche sie ihr Auge warfen und das ihnen einen Ort dieses Namens zeigte, in der Entfernung einer Wegstunde vom See Yalpuk. Diese Karte nun hatte den Fehler, nicht unrichtig, aber unvollständig zu sein. Es giebt nur wenige Karten, auf denen sich die beiden Orte Bolgrad befinden. Auf den älteren Karten — und die welcher sich der Congreß bediente — eine französische

Digitized by

Karte — gehörte zu diesen — findet sich nur das alte Bolgrad, ein jetzt ganz entvölkerter Flecken, vom See abliegend und seitdem unter dem Namen Toback bekannt. Auf einigen neuen Karten ist Neu-Bolgrad, am See gelegen, unter diesem Namen angemerkt, während sich der Flecken gar nicht mehr findet oder den Namen Toback trägt. Es ist außer Zweifel daß die Mitglieder des Congresses die Existenz dieser beiden Orte nicht sich vergegenwärtigt hatten. Man hat sich nicht genau Rechenschaft gegeben von der Lage des Orts, der im Vertrag steht, und man kann sich fragen: würde man Rußland die Stadt Bolgrad, den Mittelpunkt seiner bulgarischen Colonien, gelassen haben, wenn man gewußt hätte, daß die Stadt hart am See Yalpuk läge? Die, welche auf diese Frage categorisch nein antworten, führen an: „daß es sich hier nicht um einige Meilen Landes, auf denen sie gewiß nicht bestehen würden, handle, sondern um ein großes Prinzip". Sie argumentiren in folgender Weise: „Die Freiheit der Donauschifffahrt ist eine der internationalen Haupt-Errungenschaften, welche dem Pariser Vertrag verdankt werden. Man muß dieselbe daher gegen jede Verkümmerung schützen und deswegen Rußland von jeder Wasserverbindung mit der Donau ausschließen. Dieser Gedanke hat die Berathungen des Congresses geleitet und die Bestimmungen des Vertrags dictirt; Rußland ist daher, indem es jetzt eine Stadt reklamirt, die an einem See liegt, dessen Gewässer in die Donau laufen, in offenem und schreiendem Widerspruch mit dem Geist des Vertrages, wenn selbst der Buchstabe desselben ihm günstig wäre, was im Uebrigen nicht der Fall ist, da es zwei Städte Namens Bolgrad giebt."

Das Berliner Cabinet hat sich die Frage zur ernsten Erwägung vorgelegt, ob es sich diese Argumentation aneignen könne. Nach einer unparteiischen und genauen Prüfung kann es dies nicht. Folgendes sind die Gründe.

Sicher ist die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau eines der großen durch den Pariser Vertrag geweiheten Prinzipe. Schon Artikel 2 der Präliminarien, welche zur Grundlage des Vertrags gedient haben, sagte, „daß diese Freiheit wirksam gesichert werden sollte", aber er fügte hinzu „durch europäische Institutionen, in denen die contrahirenden Mächte gleichzeitig vertreten sein werden". Die Bestimmungen des Vertrags selbst sind dieser Grundlage entsprechend. Sie haben das Prinzip der Freiheit der Donau mit Garantien und Institutionen umgeben. Diese Institutionen aber sind nicht auf die völlige Ausschließung einer der contrahirenden Mächte gegründet, sondern auf die Mitwirkung aller, welche dazu dienen soll, den ausschließlichen Einfluß einer unter ihnen abzuwehren und Sonderrechten, die der allgemeinen Freiheit Eintrag thun, das Gegengewicht zu halten. In diesem Sinne haben sich die Vertreter Frankreichs und Englands sehr klar in der achten Sitzung vom 12. März ausgesprochen, als es sich darum handelte die Maßnahmen festzustellen, welche geeignet wären die freie Schifffahrt des ganzen Flusses zu sichern, und nicht, wie der Vertreter Oesterreichs forderte, nur der untern Donau.

Das Berliner Cabinet glaubt daher dem Geist des Vertrages treu zu bleiben, wenn es in den europäischen Institutionen, welche es begründet hat, die beste Garantie gegen die Wiederkehr einer Lage der Dinge sucht, der man hat ein Ende machen wollen.

Bedeutet denn in der That die fortdauernde Controle aller contrahirenden Mächte nichts, welche gleichmäßig interessirt sind das feierlich in das internationale Recht Europas eingeführte Prinzip der freien Schifffahrt nicht verletzen zu lassen? Ist das Recht aller contrahirenden Mächte nichts, zwei Kriegsfahrzeuge an

Digitized by Google

den Mündungen stationiren zu lassen, um über die Ausführung der zum Schutz der freien Schifffahrt bestimmten Reglements zu wachen? Ist die Neutralisirung des schwarzen Meeres nichts, welche der militairischen Beherrschung desselben durch Rußland ein Ende macht? Ist die Wiedervereinigung des Donaudeltas mit dem ottomanischen Gebiete nichts, welche in Folge der von Rußland zugestandenen Berichtigung der bessarabischen Grenze erfolgt ist, um besser die Freiheit der Schifffahrt der Donau zu sichern?

Ist Alles dies von so geringer Bedeutung, um ungenügend oder illusorisch zu werden, in dem Moment, wo Rußland eine kleine Stadt am Yalpuk-See besitzt? Steht es nicht durch den obern Pruth in Verbindung mit dem Flußsystem der Donau, ohne daß man es deswegen mehr zu fürchten hätte und ohne darum ein Uferstaat der Donau zu werden? Rußland würde es in der That ebensowenig werden, wenn es bis an den Yalpuk-See reicht, wie Würtemberg kein Uferstaat des Rheins ist, weil es vom Neckar durchflossen wird.

Das Berliner Cabinet kann daher nicht zugeben, daß der Besitz einer kleinen Stadt an einem See, der zum Flußsystem der Donau gehört, in den Händen Rußlands, für die freie Schifffahrt der Donau gefährlich sei und daher die Bedeutung einer Prinzipienfrage habe. Das Berliner Cabinet glaubt vielmehr, daß man, indem man das Prinzip der Ausschließung an die Stelle des der Gleichheit und freien Concurrenz setzte, sich vom Geist des Pariser Vertrags entfernen würde. Es glaubt, daß diese freie Concurrenz für die Entwickelung der commerziellen Interressen, welche mit der Schifffahrt der Donau verknüpft sind, eine viel weitere Zukunft in sich schließt, vor Allem in Bezug auf Deutschland, als die vorsichtige Ausschließung eines Rivalen, den sie sicher nicht mehr zu fürchten hat als die anderen Nationen, denen künftig dieser große Strom geöffnet sein wird.

Neben diesen allgemeinen Erwägungen und vorausgesetzt (was wir nicht zugeben) daß es besonderer Garantien gegen die Gefahren bedürfte, welche die Lage von Bolgrad dicht am Yalpuk-See bietet, würde das Berliner Cabinet sie überdies in dem (von Frankreich vorgeschlagenen und von Rußland zugestandenen) Damm finden, welcher die Grenze bilden und die Stadt vom See trennen würde; ferner in der Verpflichtung Rußlands, zur Disposition der Behörden nur eine einfache Yacht für den Zoll- und Sanitätsdienst zu halten, und endlich in der Erklärung des Kaisers Alexander, daß er nicht die Absicht habe, Bolgrad zu befestigen.

Die vorstehenden Erwägungen würden das Berliner Cabinet bewogen haben sich für die im Artikel 20 festgestellte Linie auszusprechen, selbst wenn man zur Zeit der Redaction des Artikels gewußt hätte, daß die von Rußland als Mittelpunkt seiner bulgarischen Colonien beanspruchte Stadt Bolgrad dicht am See Yalpuk gelegen sei.

Andererseits aber hat eine genauere Kenntniß der Oertlichkeit, welche den Arbeiten der Grenzbestimmungs-Commission verdankt wird, einen Umstand hervortreten lassen, dem man Rechnung tragen muß, um die Gesammtlage der Verhältnisse zu würdigen.

Es ist dies nämlich der, daß ein bedeutender Theil der bulgarischen Colonien, deren Mittelpunkt Bolgrad war, jedenfalls von Rußland abgetreten werden wird. Es ist offenbar, daß dies die administrative Bedeutung Bolgrads für Rußland wesentlich vermindern und das kaiserliche Cabinet der Idee einer Compensation viel zugänglicher machen muß, welche, während sie Bolgrad der

Digitized by

Moldau zuwieſe und ſomit die ſpeziellen Differenzen, welche ſich an dieſen Ort knüpfen, wegräumte, Rußland andere Vortheile ſichern könnte, die ſelbſt vom adminiſtrativen Geſichtspunkt aus dem Beſitz des alten Mittelpunkts der bulgariſchen Colonien gleichkämen.

Man muß hoffen, daß bei der bevorſtehenden Vereinigung der Conferenz die angegebenen Fragen im Geiſt der Billigkeit und Verſöhnlichkeit durch Stimmenmehrheit ihre Löſung finden werden und daß eben hierdurch den bedauernswerthen Verzögerungen, welche die Ausführung des Vertrages in ſeinen wichtigſten Beſtimmungen erfahren hat, und der moraliſchen wie materiellen Unſicherheit, welche die Folge davon iſt, ein Ende gemacht werden wird.

CCCCLXV.

Protocole signé à Paris le 6 Janvier 1857.

Présents: — Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Réunis en conférence pour aviser aux moyens de mettre fin aux difficultés que la commission de délimitation, chargée de l'exécution de l'art. 20 du traité de Paris, a rencontrée par suite de la disposition des lieux, les plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie, de Sardaigne, de Turquie, dûment autorisés, ont décidé, après examen des rapports des commissaires délimitateurs, que ladite frontière sera tracée définitivement suivant le plan No. 1, paraphé par les soussignés, annexé au présent protocole; qu'elle partira, par conséquent, de la mer Noire, à deux mille neuf cent trente-six mètres à l'est du lac Bournasola, d'un point marqué sur ledit plan par la lettre *b*, et suivant une ligne brisée indiquée par les lettres *c*, *d*, *e*, *l*, *h*, *j*, *i*, *h*, *m*, *n*, *o*, point où elle rejoint la route d'Akerman qu'elle suit jusqu'à la lettre *h*; allant de-là au Val-de-Trajan par les lettres *q*, *r*, *s*, *t*, *u*, *v*, *x*, *y*, *d'*, *e'*, *f'*, *g'*, *i'*; suivant le Val-de-Trajan jusqu'à la lettre *h'*; reprenant la route d'Akerman jusqu'au ravin d'Ali-Aga, quelle remonte jusqu'à la lettre *t'*; passant ensuite par les lettres *u'*, *v'*, *x'*, *y'*; gagnant de là, en ligne droite, le Val-de-Trajan au point où il est coupé par la rivière de Karacourt, venant de Koubey, pour le suivre jusqu'à la rivière Jalpouk dont elle remonte le Thalweg, jusqu'à l'embouchure du Kirsaou au nord de Kongas et à la lettre A; remontant ce cours d'eau jusqu'à sa rencontre avec la route de Komrat à Borgani, à la lettre A, route qu'elle suit jusqu'à la lettre *b* pour remonter le Jalpougel inférieur jusqu'à la lettre C, et se diriger jusqu'à la lettre D ou elle rencontre le Saratsika qu'elle remonte jusqu'à la lettre E; se dirigeant ensuite vers le Pruth par le tracé indiqué au moyen des lettres v'', x'', y'', z'', r'', a''', b''', c''', d''', e''', f''', g''', h''', j''' et k'''.

Les plénipotentiaires étant convenus que la délimitation, et la remise des territoires à la Moldavie, devront être effectués le 30 mars prochain au plus tard, il est entendu que les troupes autrichiennes devront avoir évacué les Principautés de Valachie et de Moldavie, et que l'escadre britannique devra avoir quitté la mer Noire et le Bosphore, à la même date.

La convention des détroits entrera dès lors en vigueur.

Digitized by Google

Les plénipotentiaires conviennent que les îles comprises entre les différents bras du Danube à son embouchure et formant le delta de ce fleuve, ainsi que l'indique le plan No. 2 ci-joint et parafé, au lieu d'être annexées à la Principauté de Moldavie, comme le stipulait l'art. 21 du traité de Paris, seront replacées sous la souveraineté immédiate de la Sublime-Porte dont elles ont relevé anciennement.

Les plénipotentiaires reconnaissent, en outre, que le traité de Paris ayant, comme les traités conclus antérieurement entre la Russie et la Turquie, gardé le silence sur le sort de l'île des Serpents, il convient de considérer cette île comme une dépendence du delta du Danube, et qu'elle doit, en conséquence, en suivre la destination. Dans l'intérêt général du commerce maritime, le gouvernement ottoman s'engage à entretenir sur cette île un phare destiné à assurer la navigation des bâtiments se rendant dans le Danube et au port d'Odessa; la commission riveraine, instituée par l'article 17 du traité de Paris dans le but d'assurer la navigabilité des embouchures de ce fleuve et des parties de la mer y avoisinantes, veillera à la régularité du service de ce phare.

Le présent protocole aura même force et valeur que s'il avait revêtu la forme d'une convention; mais il et entendu que, quand la commission de délimitation aura terminé ses travaux, il sera signé, entre les hautes parties contractantes, une convention consacrant la frontière telle qu'elle aura été établie par les commissaires et les résolutions prises au sujet de l'île des Serpents et du delta du Danube.

(Signé) Hubner, Walewski, Cowley, Hatzfeldt, Brunnow, Villamarina, Mehemmed-Djémil.

(Ueberſetzung.)

Protokoll, unterzeichnet in Paris am 6. Januar 1857.

Anweſend: die Bevollmächtigten Oeſterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei.

Vereinigt in einer Konferenz, um über die Mittel zu berathen, wie die Schwierigkeiten auszugleichen ſeien, welche ſich der mit der Ausführung des 20. Artikels des Pariſer Tractates beauftragten Grenzberichtigungs-Kommiſſion in Folge der Lage der Orte entgegengeſtellt hatten, haben die gehörig autoriſirten Bevollmächtigten der Höfe von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und der Türkei, nach vorangegangener Prüfung der Grenzkommiſſions-Berichte, entſchieden, daß beſagte Grenze nach dem, von den Unterzeichneten parafirten, dem gegenwärtigen Protokoll beigefügten, Plan Nr. 1 definitiv gezogen werden ſoll. Demzufolge beginnt ſie am ſchwarzen Meere, 2936 Metres öſtlich vom See Burnaſola, bei einem auf beſagten Plan mit b bezeichneten Punkte, und verfolgt eine gebrochene, durch die Buchſtaben c, d, e, l, k, j, i, h, m, n, o bezeichnete Linie, bis ſie die Straße von Akermann erreicht, der ſie bis zum Buchſtaben h folgt; ſie geht von da, den Buchſtaben g, r, s, t, u, v, x, y, d′, e′, f′, g′, i′ entlang, nach dem Trajansthale, folgt dem Laufe des Letzteren bis zu h′; gelangt wieder auf die Straße von Akermann bis zur Schlucht von Ali-Aga, die ſie aufwärts bis zu t′ verfolgt, paſſirt hierauf die Buchſtaben u′, v′, x′, y′; erreicht von da in gerader Linie das Trajans-

Digitized by Google

thal an demjenigen Punkte, wo es durch den von Kubey kommenden Fluß Karacurt durchschnitten wird, um ihm bis zum Jalpukfluß zu folgen, von wo sie wieder den Thalweg hinaufgeht bis zur Mündung des Kirsaou im Norden von Kogas und bis zum Buchstaben A, zieht sich längs dieser Wasserstraße bis zu deren Begegnung mit der von Komrat nach Borogani führenden Straße, beim Buchstaben A', und folgt dieser Straße bis zum Buchstaben b, um längs des unteren Jalpugel bis zum Buchstaben C hinaufzugehen und sich an den Buchstaben D hinzuziehen, wo sie auf die Saratsika trifft, längs derselben bis zum Buchstaben E hinaufsteigt, und sich endlich auf der, mit v'', x'', y'', z'', r'', a''', b''', c''', d''', e''', f''', g''', h''', i''', j''' und k''' bezeichneten Linie dem Pruth zuwendet.

Nachdem die Bevollmächtigten überein gekommen sind, daß die Grenzberichtigung und die Uebergabe der Gebietsstrecken an die Moldau spätestens am 30. des kommenden Monats März vollendet sein soll, ist zugleich damit verstanden, daß die Fürstenthümer der Moldau und Walachei von den österreichischen Truppen, das schwarze Meer und der Bosporus vom britischen Geschwader an eben diesem Datum geräumt sein sollen.

Von da an tritt die Konvention bezüglich der Meerengen in Kraft.

Die Bevollmächtigten einigen sich dahin, daß die, zwischen den verschiedenen Armen der Donau, an deren Mündung gelegenen, und das Delta dieses Stromes bildenden Inseln, wie sie im beigefügten und parafirten Plan Nr. 2 verzeichnet sind, statt der Moldau anexirt zu werden, wie im 21. Artikel des Pariser Tractats stipulirt worden war, wieder unter die unmittelbare Souveränetät der hohen Pforte, der sie früher entzogen worden waren, gestellt werden sollen.

Die Bevollmächtigten erkennen ferner an, daß, nachdem der Pariser Tractat, wie alle zwischen Rußland und der Türkei früher abgeschlossenen Tractate, über das Schicksal der Schlangeninsel geschwiegen hat, es zweckmäßig sei, diese Insel als ein Zubehör des Donau-Delta zu betrachten, und daß sie in Folge dessen, der Bestimmung des Letzteren zu folgen habe. Die türkische Regierung verpflichtet sich im allgemeinen Interesse des Seeverkehrs, auf dieser Insel einen Leuchtthurm zu erhalten, der die Bestimmung hat, die Schiffahrt für die nach dem Hafen von Odessa oder nach der Donau gehenden Fahrzeuge zu sichern; die laut Artikel 17 des Pariser Vertrages eingesetzte Strom-Kommission, deren Zweck es ist, die Schiffbarkeit der Mündungen dieses Stromes und der angrenzenden Meerestheile sicher zu stellen, wird über den regelrechten Dienst dieses Leuchtthurmes wachen.

Gegenwärtiges Protokoll wird dieselbe Kraft und Gültigkeit besitzen, als wäre es in die Form einer Konvention eingekleidet worden; doch ist verstanden, daß, sowie die Arbeiten der Grenzberichtungs-Kommission beendigt sind, zwischen den hohen kontrahirenden Parteien eine Konvention gezeichnet werden wird, zur Sanktion derjenigen Grenze, die durch die Kommission festgestellt werden wird, sowie der in Betreff der Schlangeninsel und des Donau-Deltas gefaßten Beschlüsse.

Gez. Hübner. Walewski. Cowley. Hatzfeld. Brunnow. Villamarina. Mehemmed-Dschemil.

Digitized by Google

CCCCLXVI.

(Ergänzung zu den Akten des Pariser Congresses, Protokoll XXII., Sitzung vom 8. April 1856.)

Instruction du Congrès de Paris pour la commission réorganisatrice des Principautés danubiennes.

L'article 23 du traité du 30 mars a institué une commission spéciale appelée à recueillir les éléments et à préparer les bases de la future organisation des Principautés danubiennes. En conséquence, les puissances signataires du traité se sont entendues sur la composition de cette commission, conformément aux stipulations dudit traité, et le Congrès assemblé à Paris a approuvé l'instruction destinée à régler la conduite des commissaires pendant le cours de leur mission.

Les articles du traité du 30 mars concernant les principautés de Valachie et de Moldavie sont ainsi conçus:

Art. 22. Les principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la suzeraineté de la Porte et sous la garantie des puissances contractantes, des priviléges et des immunités dont elles sont en possession. Aucune protection exclusive ne sera exercée sur elles par une des puissances garantes. Il n'y aura aucun droit particulier d'ingérence dans leurs affaires intérieures.

Art. 23. La Sublime-Porte s'engage à conserver auxdites Principautés une administration indépendante et nationale, ainsi que la plaine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Les lois et statuts aujourd'hui en vigueur seront revisés. Pour établir un complet accord sur cette révision, une commission spéciale, sur la composition de laquelle les hautes puissances contractantes s'entendront, se réunira sans délai à Bucharest, avec un commissaire de la Sublime-Porte.

Cette commission aura pour tâche de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.

Art. 24. Sa Majesté le Sultan promet de convoquer immédiatement, dans chacune des deux provinces, un Divan *ad hoc* composé de manière à constituer la représentation la plus exacte des intérêts de toutes les classes de la société. Les Divans seront appelés à exprimer les voeux des populations relativement à l'organisation définitive des Principautés.

Une instruction du Congrès règlera les rapports de la commission avec ces Divans.

Art. 25. Prenant en considération l'opinion émise par les deux Divans, la commission transmettra sans retard, au siége actuel des conférences, le résultat de son propre travail.

L'entente finale avec la puissance suzeraine sera consacrée par une convention conclue à Paris entre les hautes parties contractantes, et un hatti-chériff, conforme aux stipulations de la convention, constituera definitivement l'organisation de ces provinces, placées désormais sous la garantie collective de toutes les puissances signataires.

Art. 26. Il est convenu qu'il y aura dans les Principautés une force armée nationale, organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur

Digitized by Google

et d'assurer celle des frontières. Aucune entrave ne pourra être apportée aux mesures extraordinaires de défense que, d'accord avec la Sublime-Porte, elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

Art. 27. Si le repos intérieur des Principautés se trouvait menacé ou compromis, la Sublime-Porte s'entendra avec les autres puissances contractantes sur les mesures à prendre pour maintenir ou rétablir l'ordre légal. Une intervention armée ne pourra avoir lieu sans une accord préalable entre ces puissances.

Les articles qui précèdent établissent avec précision le caractère général de la tâche confiée aux commissaires européens. Les questions soumises à leur étude embrassent le système administratif dans sa plus complète expression; mais les principes irrévocablement consacrés par le traité doivent demeurer étrangers à leur examen.

C'est à Constantinople que les commissaires doivent se rendre aussitôt que l'évacuation successive des territoires ottomans, stipulée par l'article 31 du traité du 30 mars, aura fait assez de progrès pour que la commission puisse combiner son arrivée à Bucharest avec la complète cessation des occupations armées temporaires, ainsi qu'avec l'exécution de l'art. 20 relatif à la rectification de la frontière moldave.

Une force indigène veillera alors au maintien de l'ordre public, et l'autorité administrative aura pu, d'ici là, presser le développement de son organisation de manière à ce qu'elle puisse répondre à toutes les exigences de la situation.

A leur arrivée à Constantinople, les commissaires devront s'assurer que l'envoi des firmans de convocation des Divans a eu lieu. La Porte, aux termes du traité du 30 mars, s'est engagée à faire cette convocation dans les formes les plus propres à assurer une représentation fidèle des intérêts de toutes les classes de la société.

De Constantinople, la commission se rendra à Bucharest. Elle n'y apportera aucun système préconçu; mais elle s'y entourera de toutes les lumières, de toutes les informations qui lui permettront d'asseoir un jugement impartial sur l'état du pays, en se rappelant toujours qu'elle n'a que le caractère consultatif, et que ses opinions, réservées uniquement pour les gouvernements dont le mandat lui est confié, ne doivent jamais transpirer sur le terrain de ses investigations.

La commission portera particulièrement son attention sur les réformes que réclament les statuts et règlements en vigueur; elle étudiera l'état financier, l'assiette de l'impôt, les rapports du clergé avec l'administration, le règime des couvents, le système militaire, les développements dont il est susceptible dans une juste proportion avec les ressources financières du pays. Elle examinera le principe constitutif du pouvoir et les questions qui s'y rattachent, mais elle ne discutera aucun système qui serait en opposition patente avec les principes généraux consacrés par le traité du 30 mars.

Aussitôt que les Divans seront constitués dans les deux Principautés, la commission, par celui de ses membres qu'elle aura choisi pour organe, se mettra en relation avec les présidents de ces Divans. Elle les invitera à lui transmettre l'expression des voeux manifestés sur les améliorations

que comportent toutes les branches de l'administration, et, en général, sur les réformes qui embrassent dans leur ensemble l'organisation des Principautés.

Si les voeux manifestés par les Divans, ne sont pas jugés par la commission de nature à éclairer suffisamment toutes les matières soumises à son examen, elle leur adressera des questions subsidiaires et provoquera les réponses nécessaires pour compléter son propre travail.

Pendant les réunions des Divans aucune influence ne devra être exercée sur la marche de leurs délibérations. Toute agitation extérieure en fausserait le résultat et retarderait, si elle ne les compromettait pas pour toujours, les améliorations que les puissances signataires du traité du 30 mars s'efforcent, de concert avec la Porte, d'introduire dans le régime intérieur des Principautés. Lorsque les délibérations des Divans seront terminées, la commission se mettra d'accord sur le rapport d'ensemble qu'elle doit adresser au siége actuel des Conférences. Si cet accord n'avait pas lieu sur tous les points, elle reproduira à la fois les opinions unanimes et celles qui n'auraient pas pu se concilier dans son sein.

En général, dans le cours de ses opérations, la commission ne perdra pa de vue son véritable caractère. C'est une enquête impartiale dont elle est chargée, et elle ne répondra exactement à l'esprit de son institution qu'en se prémunissant, dans ses rapports avec les fonctionnaires et les personnes privées, contre tout acte d'autorité ou d'ingérence qui serait en contradiction formelle avec le but de sa mission.

(Ueberſetzung.)

Vereinbarte Inſtruction vom Januar 1857 für die internationale Commiſſion zur Vorbereitung der Reorganiſation der Donaufürſtenthümer.

Der 23. Artikel des Vertrags vom 30. März hat eine Specialcommiſſion eingeſetzt, welche dazu berufen iſt, die Elemente zur künftigen Organiſation der Donaufürſtenthümer zu ſammeln und die Grundlagen dieſer Organiſation vorzubereiten. Demzufolge haben ſich die Mächte, welche den Vertrag unterzeichnet, über die Zuſammenſetzung dieſer Commiſſion den Stipulationen des beſagten Vertrags gemäß verſtändigt, und der zu Paris verſammelte Congreß hat die Inſtruction genehmigt, welche dazu beſtimmt iſt, das Verfahren der Commiſſäre während der Dauer ihrer Miſſion zu regeln.

Die Artikel des Vertrages vom 30. März in Betreff der Walachei und Moldau lauten folgendermaßen:

Art. 22. Die Fürſtenthümer Walachei und Moldau werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie der contrahirenden Mächte die Privilegien und Immunitäten zu genießen, in deren Beſitze ſie ſind. Kein ausſchließlicher Schutz wird über ſie von einer der garantirenden Mächte ausgeübt werden. Es wird kein beſonderes Recht der Einmiſchung in ihre inneren Angelegenheiten beſtehen.

Art. 23. Die hohe Pforte verpflichtet ſich, den genannten Fürſtenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, ſo wie die vollkommene Freiheit des Cultus, der Geſetzgebung, des Handels und der Schifffahrt zu erhalten. Die jetzt in Kraft befindlichen Geſetze und Statuten werden revidirt werden. Um eine vollſtändige Uebereinſtimmung betreffs dieſer Reviſion zu erzielen, wird

Digitized by Google

eine ſpecielle Commiſſion, über deren Zuſammenſetzung die hohen contrahirenden Mächte ſich verſtändigen werden, mit einem Commiſſar der hohen Pforte in Bucharest ohne Verzug zuſammentreten.

Dieſe Commiſſion wird zur Aufgabe haben, ſich über den gegenwärtigen Zuſtand der Fürſtenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organiſation vorzuſchlagen.

Art. 24. Se. Majeſtät der Sultan verſpricht, in jeder der beiden Provinzen ſofort einen Divan ad hoc zuſammenzuberufen, der Art zuſammengeſetzt, daß er die genaueſte Vertretung der Intereſſen aller Klaſſen der Geſellſchaft in ſich faßt. Dieſe Divans ſind berufen, die Wünſche der Bevölkerung betreffs der definitiven Organiſation der Fürſtenthümer auszudrücken.

Eine Inſtruction des Congreſſes wird die Beziehungen der Commiſſion zu dieſen Divans ordnen.

Art. 25. Die Commiſſion wird die von beiden Divans ausgeſprochene Meinung erwägen und das Reſultat ihrer eigenen Arbeit ohne Verzug dem gegenwärtigen Sitze der Conferenzen zuſtellen. Das Endeinverſtändniß mit der oberherrlichen Macht wird durch eine in Paris zwiſchen den hohen contrahirenden Parteien abzuſchließenden Convention feſtgeſtellt werden und ein Hatiſcherif wird, den Stipulationen der Convention gemäß, die Organiſation dieſer zukünftig unter die Collectivgarantie der unterzeichneten Mächte geſtellten Provinzen definitiv regeln.

Art. 26. Man iſt übereingekommen, daß es in den Fürſtenthümern eine bewaffnete Gewalt geben wird, zu dem Zweck organiſirt, die Sicherheit im Innern und nach Außen hin aufrecht zu erhalten. Keine Beſchränkung wird den außerordentlichen Vertheidigungsmaßregeln entgegengeſetzt werden können, die ſie, in Uebereinſtimmung mit der hohen Pforte, zur Abweiſung eines jeden fremden Angriffs zu nehmen berufen ſein werden.

Art. 27. Wenn die innere Ruhe der Fürſtenthümer bedroht oder gefährdet werden ſollte, ſo wird die hohe Pforte ſich mit den übrigen contrahirenden Mächten über die zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der geſetzmäßigen Ordnung zu nehmenden Maßregeln verſtändigen. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einſtimmung dieſer Mächte nicht ſtatthaben.

Die vorſtehenden Artikel beſtimmen auf das Genaueſte den allgemeinen Charakter der Arbeit, welche den europäiſchen Commiſſären anvertraut iſt. Die ihrem Studium vorliegenden Fragen umfaſſen das Adminiſtrativſyſtem in ſeinem vollſten Ausdruck, aber die durch den Vertrag unwiderruflich ſanctionirten Prinzipien ſollen von ihrer Prüfung ausgeſchloſſen bleiben.

Die Commiſſäre ſollen ſich nach Konſtantinopel begeben, ſobald die ſucceſſive Räumung des ottomaniſchen Gebiets, welche durch den 31. Artikel des Vertrags vom 30. März beſtimmt iſt, hinreichende Fortſchritte gemacht hat, ſo daß die Ankunft der Commiſſion in Bucharest, ſowie die Ausführung des 20. Artikels in Bezug auf die Rectification der moldauiſchen Grenze mit dem vollkommenen Aufhören der temporären bewaffneten Occupation zuſammenfällt.

Eine einheimiſche Streitmacht wird dann für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ſorgen und die Adminiſtrativbehörde wird bis dahin die Entwicklung ihrer Organiſation ſo beſchleunigt haben, daß ſie allen Erforderniſſen der Situation entſprechen kann.

Bei ihrer Ankunft in Konſtantinopel ſollen ſich die Commiſſäre darüber

Digitized by Google

vergewissern, daß die Veröffentlichung des Fermans zur Berufung der Divans stattgefunden hat. Die Pforte hat sich nach den Bestimmungen des Vertrags vom 30. März verpflichtet, diese Zusammenberufung in einer Weise zu vollziehen, die am geeignetsten ist, eine treue Repräsentation der Interessen aller Klassen der Gesellschaft zu sichern.

Von Konstantinopel wird sich die Commission nach Bucharest begeben. Sie wird kein von vornherein festgestelltes System mit sich dorthin nehmen, sondern sie wird alle Aufklärungen, alle Informationen suchen, welche ihr erlauben werden, ein unpartheiisches Urtheil über den Zustand des Landes festzustellen, indem sie sich stets daran erinnert, daß sie nur einen berathenden Charakter hat und daß ihre Meinungen, einzig und allein zur Kenntnißnahme der Regierungen bestimmt, von denen sie ihr Mandat erhalten hat, niemals in dem Gebiet ihrer Forschungen bekannt werden sollen.

Die Commission wird ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Reformen lenken, welche die gegenwärtig gültigen Statuten und Reglements fordern. Sie wird den finanziellen Zustand des Landes, den Steuersatz, die Beziehungen der Geistlichkeit zur Administration, die Verwaltung der Klöster, das Militairsystem und die Entwicklungen prüfen, dessen das letztere in angemessenem Verhältniß zu den finanziellen Hilfsquellen des Landes fähig ist. Sie wird das constitutive Prinzip der Regierungsgewalt und die sich daran knüpfenden Fragen prüfen, aber sie wird über kein System diskutiren, welches in offenem Widerstreit mit den durch den Vertrag vom 30. März sanktionirten allgemeinen Prinzipien stehen würde.

Sobald als die Divans in den beiden Fürstenthümern constituirt sind, wird sich die Commission durch dasjenige ihrer Mitglieder, welches sie zum Organ gewählt hat, mit den Präsidenten dieser Divans in Verbindung setzen. Sie wird dieselben einladen, ihr die Wünsche mitzutheilen, welche sich in Bezug auf die Verbesserungen, die alle Zweige der Administration gestatten, und in Bezug auf die Reformen, welche die Organisation der Fürstenthümer in ihrer Gesammtheit betreffen, kundgegeben haben.

Wenn der Commission die von den Divans kundgegebenen Wünsche zur Aufhellung aller ihrer Prüfung unterbreiteten Fragen nicht genügend erscheinen, so wird sie ergänzende Fragen an dieselben richten und die zur Vollendung ihrer eignen Arbeit nöthigen Antworten veranlassen.

Während der Dauer der Versammlung der Divans soll kein Einfluß auf den Gang ihrer Berathungen ausgeübt werden. Jede äußere Agitation würde deren Resultat verfälschen und würde die Verbesserungen, welche die Unterzeichner des Vertrags vom 30. März im Einvernehmen mit der Pforte in die innere Verwaltung der Fürstenthümer einzuführen sich bemühen, verzögern, wo nicht für immer gefährden. Wenn die Berathungen der Divans beendigt sind, wird sich die Commission über den Gesammtbericht verständigen, welchen sie nach dem gegenwärtigen Sitz der Conferenzen senden soll. Wenn diese Verständigung nicht in Betreff aller Punkte erreicht würde, so wird sie die übereinstimmenden Ansichten nebst denjenigen, über welche keine Verständigung erreicht worden ist, darlegen.

Ueberhaupt wird die Commission während ihrer Operationen ihren wahren Charakter nicht aus den Augen verlieren. Sie ist mit einer unparteiischen Untersuchung beauftragt und sie wird nur dann genau dem Geist ihrer Institution entsprechen, wenn sie sich in ihren Beziehungen zu den

Digitized by Google

Beamten und den Privatperſonen gegen jeden Act der Autorität oder der Einmiſchung verwahrt, welcher mit dem Zweck ihrer Miſſion in offenem Widerſpruch ſtände.

CCCCLXVII.

Protokoll des moldauiſchen Vereins für Vereinigung der Donaufürſtenthümer, d. d. **Jaſſy, 25. Mai (6. Juni) 1856.**

Da die Ankunft der Commiſſarien bevorſteht, welche, nach dem Wortlaut der Pariſer Tractate vom 30. März, ſich von den Wünſchen und Bedürfniſſen dieſes Landes unterrichten ſollen, ſo haben die Unterzeichneten, durchdrungen von der Nothwendigkeit, daß die Moldauer ſich über ihre wahren Wünſche und das ihnen Nöthige zu verſtändigen haben, heute ſich verſammelt und Folgendes als Ausdruck ihrer Beſtrebungen und als Mittel zu deren Verwirklichung angenommen.

I. Art. 1. Die Vereinigung der Fürſtenthümer unter einem fremden Prinzen aus einer der herrſchenden Familien Europa's, mit Ausnahme der Dynaſtien angrenzender Staaten. Art. 2. Die Errichtung einer Hauptſtadt inmitten beider Länder.

II. Um im Sinne der ad I. adoptirten Prinzipien zu wirken, wird beſchloſſen, ſich zu bedienen: 1) der Preſſe, ſowohl der periodiſch erſcheinenden Blätter als der Broſchüren und der fliegenden Blätter; 2) in die Diſtricte zu ſendender Abgeordneten; 3) der von dieſer Geſellſchaft in der Hauptſtadt und durch die Abgeordneten in den Diſtricten zuſammenzuberufenden Verſammlungen, um ſo viel Unterſchriften als möglich zu Gunſten der in Punkt I. ausgeſprochenen Prinzipien zu vereinigen.

III. Die Geſellſchaft wünſcht, daß die bevorſtehende proviſoriſche Regierung in Uebereinſtimmung mit dem Réglement organique eingeſetzt werde, da jedes andere Verfahren im Widerſpruch mit dem Grundgeſetz und gegen die alten Rechte des Landes ſein würde.

IV. In Betreff der Divans, welche einberufen werden ſollen, um die Wünſche und das dem Lande Nöthige in Bezug auf die Reorganiſation vorzutragen, ſchlägt die Societät Folgendes vor: 1) daß dieſe Divans aus Wahl hervorgehen; 2) da dieſe Wahl von größter Wichtigkeit iſt, indem von derſelben die Zukunft des Landes abhängt, ſo erachtet die Geſellſchaft es für geboten, ſich über den Wahlmodus zu verſtändigen, damit die Mitglieder in Conſultationsfällen ſich hierüber gleichmäßig ausſprechen können. Zu dem Ende hat die Geſellſchaft aus ihrer Mitte eine Commiſſion, beſtehend aus fünf Mitgliedern, eingeſetzt, welche einen Entwurf über den geeignetſten, den alten Landesgebräuchen entſprechendſten und im Sinne des Art. 22 der Pariſer Tractate gehaltenen Wahlmodus ausarbeiten wird. Die Commiſſion wird beſtehen aus den Herren Vornik Koſtaki Hurmuſaki, Vornik Dumitraki Ralet, Beſadé Nicolai Suzo, Colonel Kogolniczan und Vornik Koſtaki Rolla. Bei der nächſten Verſammlung der Geſellſchaft wird die Commiſſion das Project vorlegen.

V. Das Intereſſe der Geſellſchaft verlangt unabweislich, mit den Romänen der Walachei in Verbindung zu treten. Die Geſellſchaft beſchließt deshalb, aus ihrer Mitte Abgeordnete dorthin zu ſenden, und wird zugleich Herr Poſtelnik Alexandri hiermit beauftragt, welcher die Miſſion annimmt. Die an-

Digitized by Google

wesenden Mitglieder der Gesellschaft halten für gut, daß in der nächsten Sitzung, welche zahlreicher besucht sein wird, ein Directionscomité und ein Secretair der Societät gewählt werde.

CCCCLXVIII.

Cirkular-Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Fuad Effendi, über die Frage der Vereinigung der Donaufürstenthümer.

Der Augenblick nähert sich, in welchem wir uns mit der Reorganisation der beiden Donaufürstenthümer zu beschäftigen haben. Die Divans ad hoc werden bald einberufen werden und die europäische Commission sich mit dem ottomanischen Abgeordneten an den Ort ihrer Arbeiten begeben.

Wir halten es im Interesse der Frage selbst für wichtig, uns gegenüber unseren Verbündeten mit demselben Freimuth zu erklären, der alle unsere Beziehungen geleitet hat, und der stets die Richtschnur unseres Verhaltens sein wird, um das herzliche Einvernehmen, das zwischen uns herrscht, zu erhalten.

Die Absichten der hohen Pforte in Bezug auf die beiden Donauprovinzen sind von aller Welt gekannt; sie erhielten so eben durch einen öffentlichen und feierlichen Act die Weihe. Se. Majestät der Sultan hat nicht nur alle Privilegien und Immunitäten, welche seine Vorfahren diesen beiden Fürstenthümern genehmigt hatten, unversehrt aufrecht erhalten, sondern auch durch eine Revision ihrer organischen Gesetze nach den Fortschritten des Jahrhunderts und seiner Aufklärung, die Mittel ihrer Wohlfahrt und ihres Gedeihens entwickeln wollen.

Die Reorganisation der Donaufürstenthümer, unter die Bürgschaft der den Vertrag vom 30. März unterzeichnenden Mächte gestellt, tritt in das europäische öffentliche Recht ein.

Auf daß diese Reorganisation ein des weisen und konservirenden Gedankens, welcher die Stipulationen der Pariser Congreßakte geleitet, würdiges Werk sei, muß sie dem Ursprung dieses Gedankens selbst, d. h. zwei großen Prinzipien entsprechend sein, deren eines die Aufrechthaltung der Integrität und Unabhängigkeit des ottomanischen Reiches, und somit der souverainen Rechte des Sultans auf die Fürstenthümer, das andere die Entwickelung der moralischen und materiellen Wohlfahrt der moldau-walachischen Bevölkerung ist.

Die kaiserliche Regierung, eben so eifersüchtig auf die Rechte des Sultans, als von dem Wunsche erfüllt, alle Verbesserungen durchzuführen, welche in der inneren Verwaltung der Fürstenthümer werden nothwendig erachtet werden, erklärt von Neuem, daß sie bereit ist diesen Provinzen eine ihren Interessen und den Rechten der Pforte entsprechende Organisation zu gewähren und zu oktroyiren. Sie zögert auch nicht zu sagen, daß sie es nicht nur als ein Recht, sondern als eine Pflicht gegenüber dieser Bevölkerung betrachtet, der Vertheidiger der Rechte aller Klassen zu sein.

Jeder der Provinzen wird eine unabhängige und nationale innere Verwaltung gesichert werden, doch die Art und Form ihrer Regierung darf nicht mit der Constitution des Reiches im Gegensatz stehen, dessen Lehen sie sind. Sonst werden diese beiden Provinzen, gleich Schmarotzerpflanzen, nur eine Quelle von Verlegenheiten für den Körper sein, an den sie sich gehängt, und kein solides und dauerhaftes Leben haben.

Man muß das Mittel suchen, für jede Provinz eine gleichzeitig starke und

Digitized by Google

gerechte Regierung zu schaffen. Sie muß ihre Gewalt aus zwei Kräften schöpfen, aus dem Vertrauen des Souverains, dessen Vasall und Tributpflichtiger sie sein wird, und aus dem Volke, dessen Haupt sie sein wird.

Die Verwaltung des Landes muß einer nationalen Controlle unterworfen sein; die Interessen jeder Klasse müssen durch Versammlungen vertreten sein, welche die Bürgschaft für die Ordnung und die Konservation für die Gesellschaft sein werden. Hier müssen jedoch die Reformen stehen bleiben, welche man in der Regierungsweise anwenden wird. Außerhalb dieses Prinzipes giebt es nichts als Gefahren und Verwickelungen.

Wir verheimlichen uns nicht, daß es in den Fürstenthümern eine, wenn auch in der Minorität sich befindende Meinung für die Vereinigung der beiden Fürstenthümer in einen einzigen, durch einen einzigen Fürsten regierten Staat giebt.

Diese Meinung hat, wir wissen es, Widerhall in den Kabinetten einiger unserer Alliirten gefunden, welche in dieser Combination ein Element der Kraft für das Reich und des Gedeihens für die Moldau-Walachei sehen. Obschon wir hierin einen neuen Beweis jener freundschaftlichen und uneigennützigen Absicht sehen, von welcher diese Cabinette in Bezug auf dieses Reich stets beseelt gewesen, so erachten wir es doch für unsere Pflicht, ihre ernste Aufmerksamkeit auf die Folgen dieser Combination zu lenken, und ihnen freimüthig unsere Anschauungsweise in dieser Beziehung auszusprechen.

Die Anhänger der Vereinigung der beiden Fürstenthümer hoffen durch dieselbe zu folgenden Ergebnissen zu gelangen: 1) Einen Staat zu gründen, der hinlänglich stark ist, um dem Reiche als Vormauer zu dienen; 2) Für die Moldau-Walachei eine Regierung zu schaffen, die durch die Einheit ihrer Handlung das Gedeihen seiner Einwohner fördern kann.

Erörtern wir vor Allem den ersten Punkt.

Die beiden Fürstenthümer können, wir stellen es nicht in Abrede, als Schutzmauer für das Reich dienen, dessen Existenz ein Element des Lebens für sie ist; sie werden jedoch sicherlich nicht durch ihre eigene Kraft das Reich gegen einen fremden Angriff decken können, eine so kleine Bevölkerung kann nicht eine hinlänglich bedeutende Armee stellen, um einer mächtigen Armee, welche die Türkei durch die Moldau-Walachei angreifen wollte, den Weg zu versperren. Das öffentliche europäische Recht, welches diese beiden Provinzen als integrirende Theile des ottomanischen Reichs anerkennt, ist es, wo man die Kraft zu suchen hat, welche die Fürstenthümer zur wahren, moralischen Vertheidigungslinie für die Türkei machen wird. Die letzten Ereignisse bezeugen laut, was wir aufgestellt. Wenn beim Beginne unserer Differenzen mit Rußland die beiden Fürstenthümer als integrirender Theil des Reiches betrachtet worden wären, wie sie es heute werden, so hätte Rußland gewiß nicht gethan, was es sich zu thun erlaubt hat. Hätte Europa damals gesagt, daß die türkische Grenze am Pruth beginnt, so hätte Rußland sie nie überschritten.

Die Vereinigung beider Fürstenthümer, welche zweifellos einen Zustand der Dinge herbeiführen würde, der mehr oder weniger den Souverainetätsrechten der Türkei Eintrag thun muß, wird die Bande lockern, welche sie mit dem Reich verknüpfen, und für das Reich wie für die Fürstenthümer den Verlust der moralischen, aber reellen Kraft herbeiführen, die ihre gegenwärtige Stellung ihnen heutzutage verleiht. Anstatt zweier Provinzen, die in ihrer eigenthümlichen Sphäre sich entwickeln und nur nach materiellem und häuslichem Wohlstand

Digitized by Google

ſtreben, der ihnen unter der ſchützenden Aegide des Reiches und unter den vom Reich garantirten Geſetzen ein glückliches Daſein verſchaffen würde, wird, wenn wir einen gleichſam unabhängigen Staat haben werden, ſeiner Beſchaffenheit und Form nach Gegenſtände des Ehrgeizes hervorrufen. Derſelbe wird dann für das Reich nicht mehr ein Bollwerk, ſondern eine Laſt ſein und demzufolge eine fortdauernde Gefahr nicht allein für ihn, ſondern auch für ſeine Nachbarn bilden.

Gehen wir nun zur zweiten Frage über.

Die Vereinigung der beiden Fürſtenthümer unterliegt auch vom Geſichtspunkte des Intereſſe wichtigen Bedenken.

Seit die beiden Fürſtenthümer mit dem ottomaniſchen Reich vereinigt ſind, hat die hohe Pforte jedem derſelben eine nationale und unabhängige Verwaltung garantirt, ein Prinzip, welches auch noch heutzutage durch den Pariſer Vertrag anerkannt wurde. Iſt nun dieſe unabhängige Verwaltung nur mit Rückſicht auf das Reich oder vielmehr mit Rückſicht auf jedes der beiden Fürſtenthümer anerkannt worden? Wir unſererſeits glauben, daß dieſe adminiſtrative Unabhängigkeit in Beziehung auf jede der beiden Provinzen, wie in Bezug auf die Türkei anerkannt wurde; das walachiſche wie das moldauiſche Volk, obgleich gemeinſamen Urſprungs, haben ſeit zehn Jahrhunderten getrennte Nationalitäten gebildet, getrennte Körper, gewöhnt an geſonderte Verwaltung unter beſonderen Oberhäuptern und Geſetzen. Wäre nun die Vereinigung nicht eine Verletzung dieſes Prinzips, würde ſie nicht jenen ſo zu ſagen brüderlichen Wetteifer aufheben, zu welchem ſie ſich wechſelſeitig herausforderten? Eines der beiden Fürſtenthümer, dem andern einverleibt, wird ſicherlich alle Vortheile einbüßen, deren es ſich bis jetzt Kraft ſeiner beſonderen und nationalen Inſtitutionen erfreut hat. Die Uebelſtände, unter welchen die Bewohner der beiden Provinzen zu leiden haben, haben ihren Grund in Urſachen, welche mit ihrer abgeſonderten Verwaltung nichts gemein haben. Dieſer iſt in der Ungleichheit der einzelnen Klaſſen der Geſellſchaft, in dem Mangel einer gerechten und unparteiiſchen Verwaltung und in verſchiedenen anderen politiſchen Verhältniſſen zu ſuchen, welche den moraliſchen und materiellen Fortſchritt beider Länder verzögert haben.

Ungeachtet dieſes Zuſtandes der Dinge, der einer näheren Prüfung und Verbeſſerung zugeführt werden muß, haben die beiden Fürſtenthümer bis jetzt in ihrer ſocialen Lage eine hervorragende Entwickelung gefunden. Griechenland, ein unabhängiges Reich, das verhältnißmäßig mächtiger als jedes der beiden Fürſtenthümer, hat bis jetzt nicht vermocht, jene Stufe des Wohlſtandes zu erreichen, deſſen jedes derſelben unter ſeiner getrennten Verwaltung ſich erfreut.

Serbien giebt ein allzu treffendes Beiſpiel. Es zählt nur eine Bevölkerung, welche halb ſo groß iſt als die der Walachei, und um den dritten Theil kleiner als die der Moldau, und genießt ein glückliches und friedliches Daſein mit ſeinen Geſetzen und ſeiner ſtarken und nationalen Regierung.

Die Moldau und Walachei, im Beſitz von Geſetzen, welche den Intereſſen der verſchiedenen Klaſſen Genüge leiſten, im Beſitz einer ſo zu ſagen patriarchaliſchen Regierung, könnten jede für ſich deſſelben Glückes ſich rühmen, wie Nationen, welche zwar an Zahl nur kleinen Körperſchaften gleichen, durch die Stellung jedoch, welche das öffentliche Recht ihnen gewährt, ſtark ſind und überdies noch unter der ſchützenden Aegide eines großen Staates ſtehen.

Wir halten demnach die Vereinigung der beiden Fürſtenthümer für keine weſentliche Bedingung ihrer Wohlfahrt und für kein wirkliches Bedürfniß derſelben. Man muß, wie geſagt, den Urſprung der Uebelſtände, unter welchen

ſie leiden, anderswo ſuchen und durch andere Mittel heben als jene, welche einen ſeit Jahrhunderten vorhandenen Zuſtand der Dinge vollſtändig ändern und die Bande lockern würden, die ſie an die Türkei knüpfen und die Macht des Reiches und das Glück der beiden Provinzen ausmachen.

Wenn die befreundeten und verbündeten Mächte dieſe Frage mit dem gleichen hellen und wohlwollenden Blick prüfen, der ſie in der orientaliſchen Frage geleitet, ſo werden ſie ſehen, wie wir, daß die Vereinigung der beiden Provinzen nicht nur keinen Vortheil, weder für das Reich noch das Intereſſe der Moldau-Walachen bietet, ſondern daß ſie Unzukömmlichkeiten für beide Theile und deshalb auch Verwickelungen für Europa im Allgemeinen herbeiführen müſſen.

Wenn man in den Fürſtenthümern eine Macht ſchaffen müßte, um der des Kaiſerreiches als Avantgarde zu dienen, ſollte es da nicht Mittel geben, eine Union von militairiſchem Syſtem zu kombiniren, die durch Arrangements, welche man träfe, auf die gemeinſame Vertheidigung des Kaiſerreiches angewieſen ſein würde? Da das Prinzip eines Verſtändniſſes, betreffend das Syſtem der allgemeinen Vertheidigung, durch den Akt des Pariſer Congreſſes vorgeſehen und feſtgeſtellt worden, ſo kann es auf größerem und entſprechenderem Fuße dem Wunſche angepaßt werden, eine Vertheidigungsmacht für die europäiſche Türkei zu bilden.

Es kann ſogar das Syſtem einer Zoll-, Poſt- und Telegraphen-Union leicht eingeführt werden, ohne daß es deshalb nöthig wäre, einen gänzlichen Wechſel in der gouvernementalen Regierung der beiden Provinzen vorzunehmen.

Der Vertrag vom 30. März hat als Reform beſtimmt, daß das Prinzip, die Wünſche der beiden Völker zu konſultiren, in den Fürſtenthümern eingeführt werde. Die hohe Pforte hat die Auffaſſung gehabt und hat ſie noch heute, daß man unter dieſer Stipulaton nur eine Reviſion der organiſchen Reglements, das will ſagen die Verbeſſerung der Inſtitutionen beider Länder verſtehe, und zwar der Art, um ihre Regierungen ſtark und feſt, und ihre Verwaltungen gerecht und geregelt zu machen. Die Wünſche der beiden Länder über die Regierung ihrer Gouvernements und folglich über ihre Beziehungen zum Kaiſerreiche, deſſen Vaſallen ſie ſind, zu Rathe ziehen, hieße ein Prinzip, einen Vorgang aufſtellen, welche, glauben wir, den konſervativen Ideen der europäiſchen Großmächte nicht entſprechend ſein würden.

Das Gouvernement des Sultans ſieht mit Bedauern eine Abweichung der Meinung zwiſchen ihm und einigen ſeiner Alliirten; es will jedoch, da es auf ihre gerechte und loyale Geſinnung vertraut und nochmals einen Beweis ſeiner Rückſichtsnahme für ſie geben will, keine öffentliche Streitfrage aus dieſer Frage in dem Firman der Berufung der „Divans ad hoc" machen, deren Entwurf uns thatſächlich beſchäftigt, und welchen wir bald den Repräſentanten der Unterzeichner des Generalvertrags mittheilen werden. Wir ſind zum Voraus verſichert, daß das Cabinet von . . ., dieſen Vertrauensbeweis der hohen Pforte nach Verdienſt würdigend, uns ſeine Mitwirkung nicht verweigern wird, um ein unſern Wünſchen, und wir dürfen es ſagen, unſern Rechten entſprechendes Reſultat zu erhalten. Was wir insbeſondere wünſchen, und worauf Sie bei dem Gouvernement von . . . . dringen müſſen, iſt: dieſe Frage, welche die Intereſſen und die Rechte des kaiſerlichen Hofes ſo ſehr nahe berührt, nicht etwa einer öffentlichen Berathung von Verſammlungen, welche noch nicht an ſolche große politiſche

Digitized by Google

Debatten gewöhnt sind, sondern einer ernsten Prüfung der Mächte zu unterbreiten, und die Frage abzuschneiden, bevor man sie zur Beute der bereits aufgeregten Leidenschaften zweier Völker werden läßt, welche bei ihrer socialen Erziehung ein Utopien der Wahrheit und der Wirklichkeit vorziehen möchten.

Sie werden diese Depesche dem .... zu lesen geben, und wenn er es wünscht, ihm eine Copie davon zustellen. Den 19. (31.) Juli 1856.

CCCCLXIX.

Depesche des sardinischen Ministerpräsidenten und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Cavour, an den Grafen Corti, sardinischen Geschäftsträger zu London.

Turin, den 4. September 1856.

Die kaiserlich türkische Gesandtschaft hat mir in den letzten Tagen Mittheilung von einer Cirkular-Depesche gemacht, welche von der Regierung des Sultans an ihre Vertreter bei den alliirten Höfen gerichtet ist, und sich auf die künftige Organisation der Donaufürstenthümer in Ausführung dessen, was in den Protokollen und dem Pariser Frieden festgesetzt worden, bezieht. Durch dieses Aktenstück, was übrigens sowohl dem Inhalt als der Form nach sehr bemerkenswerth ist, bekämpft die Regierung des Sultans, wenn sie sich auch geneigt zeigt in die neue Organisation der Fürstenthümer ein liberales System administrativer und ökonomischer Reformen einzuführen, lebhaft das Project der Vereinigung dieser beiden Länder zu einem Staat; sie bemüht sich zu beweisen, daß dasselbe nicht genügende Garantie gegen eine fremde Invasion biete, daß es den Wünschen der Majorität der rumänischen Bevölkerungen, wie ihren wahren Interessen entgegengesetzt sei und sie schließt mit dem Vorschlag, daß diese Frage von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, gelöst werde, bevor sie dem Bereich der Oeffentlichkeit in den Fürstenthümern anheimfalle, und ohne alle Betheiligung der moldau-walachischen Versammlungen.

Ich habe geglaubt ohne Aufschub auf diese Mittheilung durch eine Depesche antworten zu müssen, welche ich dem königlichen Gesandten zu Konstantinopel unter dem 30. August gesandt habe, und von der Sie anbei Abschrift erhalten. Sie werden sehen, daß ich bei Anerkennung aller Wichtigkeit der Argumente, welche die Türkei gegen das Project der Vereinigung vorgebracht hat, erklärt habe, daß die Regierung des Königs es für passend hielte, nach den Bestimmungen der Protokolle und des Vertrags von Paris, die Lösung eines so schweren Problems zu vertagen bis zu einer vollständigeren Kenntniß der Thatsachen und vor Allem bis nach dem freien und gesetzmäßigen Ausdruck der Wünsche der Bevölkerungen, deren künftige Geschicke es zu regeln gelte.

Ich hatte in Absicht, Ihnen von der Meinung der Regierung des Königs über diesen Gegenstand einfach durch Uebersendung der Abschrift meiner obenerwähnten Depesche Kenntniß zu geben, als Sir James Hudson mir, auf Befehl seiner Regierung, eben jenes türkische Cirkular mittheilte, indem er mich bat, ihm die Ansicht des Ministeriums über diese wichtige Frage darzulegen. Ich beeile mich, den Wünschen des edlen Lords, welcher das auswärtige Amt leitet, durch die gegenwärtige Depesche nachzukommen, die Sie ihm vorlesen und selbst in Abschrift zustellen wollen, wenn er es wünscht.

Digitized by

Nach dem, was mir Sir James Hudson mitgetheilt hat, wäre der erste Staatssekretair Ihrer britischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, welcher im Schoß der Pariser Conferenzen eine für das Projekt der Vereinigung der Donaufürstenthümer günstige Stimmung gezeigt hatte, jetzt geneigt, sich der von der Pforte ausgesprochenen Ansicht zu nähern. Da diese Veränderung in der Auffassung der Hauptfrage, welche dem Pariser Congreß zu lösen bleibt, die ernstesten und unangenehmsten Folgen haben kann, so halte ich es für meine Pflicht, zu versuchen, dem Cabinet die völlige Unzulänglichkeit der Argumente darzuthun, welche der türkische Minister der auswärtigen Angelegenheiten angewandt hat, um die Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, dazu zu bringen, daß sie vor jeder Untersuchung, ein gegen das Prinzip der Vereinigung der beiden Donaufürstenthümer gerichtetes Votum abgäben.

Die Frage der Vereinigung der beiden Donaufürstenthümer muß meines Erachtens von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden:

1) von dem Gesichtspunkt des Interesses der Donaufürstenthümer selbst;

2) von dem des Interesses der Türkei.

Ich untersuche zuvörderst den ersten Punkt.

Es scheint mir, daß jede Reform, jede Organisation auf die Begründung einer soliden Macht als Basis sich stützen muß. Die Fürstenthümer bedürfen einer starken Regierung, welche bedeutende Mittel der Aktion besitzt. Es ist ganz klar, daß alle politischen Reformen unfruchtbar bleiben würden und selbst gefährlich und schädlich werden könnten, wenn die Exekutivgewalt schwach und getheilt wäre.

Man darf nicht vergessen, daß es Mißbräuche aller Art abzustellen giebt: Corruption in der Verwaltung, schlechte Rechtspflege, Schäden des gesellschaftlichen Zustandes, wie z. B. das Bestehen der Sclaverei. Nun würde eine durchgreifende Aenderung in allen Zweigen der Verwaltung nicht sich bewerkstelligen und aufrechthalten lassen ohne ein mächtiges und energisches Centrum der Action, dem moralische und materielle Mittel zu Gebote ständen, um seinen Rechten Achtung zu verschaffen und über der genauen Ausführung der Gesetze des Landes zu wachen. Ohne diesen Mittelpunkt der Action läßt sich nichts schaffen.

Das Bedürfniß der Vereinigung, allgemein von den rumänischen Bevölkerungen empfunden, und mit allen Mitteln, welche in ihrer Macht sind, dargelegt, ist ein sehr starker Beweis für das, was ich eben gesagt habe. Die Männer mit den extremsten Ansichten, die selbst, welche man im Jahre 1848 angeklagt oder im Verdacht gehabt hat, die ultra-liberalen Ideen zu begünstigen, erklären jetzt, daß die ausgedehntesten politischen Reformen nur einen geringen relativen Werth haben, im Vergleich zum Prinzip der Vereinigung, welche allein die entscheidende Bedeutung in ihren Augen hat. Und ebenso läßt der Instinkt die weniger aufgeklärten Menschen begreifen, daß die Union allein den beiden Ländern wahrhaft nützlich sein kann.

Uebrigens ist aber dies Gefühl, welches sich gegenwärtig so stark in den rumänischen Bevölkerungen äußert, nichts Neues. Es hat sich seit lange gebildet. Jedesmal, wo die Moldau-Walachen ihre Ansichten haben darthun können, haben sie sich für das Prinzip der Vereinigung ausgesprochen. Die Türkei selbst kann dies nicht bestreiten, da sie selbst, als sie vor 25 Jahren den Fürstenthümern ein organisches Statut zu geben sich entschloß, demselben in der unzweifelhaftesten Weise huldigen zu müssen glaubte, indem sie im Artikel 425

Digitized by Google

des genannten Statuts erklärte: Ursprung, Religion, Sitten, und selbst die Sprache der Einwohner in den beiden Fürstenthümern, so wie ihre gleichen Bedürfnisse, sind genügende Elemente einer engern Vereinigung, die bis jetzt nur durch die Umstände verhindert und verzögert worden ist; aber die Vortheile, welche aus einer Vereinigung der beiden Völker sich ergeben dürften, können nicht in Zweifel gezogen werden. So sind die Anfänge dieser Union in dem Reglement durch eine administrative Gleichförmigkeit in der Regierung der beiden Länder festgestellt. Man kann sich nicht auf eine klarere, bestimmtere und den Ansichten der Mächte entsprechendere Weise ausdrücken, welche sich auf dem Pariser Congreß dem Prinzip der Union günstig erwiesen haben.

Wenn man sich die Resultate der Trennung der Fürstenthümer vergegenwärtigt, so wird man sich leicht überzeugen können, daß sie ohne schwere Gefahren nicht aufrecht erhalten werden kann, unter die ich nicht anstehe in erster Linie den unvermeidlichen Gegensatz der beiden Prinzen zu rechnen, welche zur Regierung dieser Länder berufen sein werden, die Leichtigkeit auf sie einen den von England begünstigten Ideen der Civilisation und des Fortschritts entgegengesetzten Einfluß zu üben, die Abhängigkeit der Walachei von Oesterreich, welches eine Besorgniß erregende Stellung an den beiden obern Ufern der Donau einnimmt. Seit lange hat Oesterreich die Augen nach diesem Fluß gerichtet. Man denke daran, daß diese Macht sich schon hat zum Herrn von mehr als 7 Millionen Rumänen, den Bewohnern von Siebenbürgen, des Banats und der Bukowina zu machen gewußt. Kann man glauben, daß zwei kleine Staaten, durch ihre Trennung schwächer gemacht, der ehrgeizigen und eroberungssüchtigen Politik Oesterreichs werden widerstehen können? Der Einfluß des Wiener Cabinets wird in den Donaufürstenthümern, vorzüglich zu Bukarest, ähnliche Wirkungen haben, wie die, welche wir in den kleineren Staaten Italiens demselben folgen sehen.

Die Trennung kann den Zustand der Fürstenthümer nur verschlimmern, indem sie eine tiefe, alle Gefühle der Bevölkerungen verletzende Aufregung schafft. Sie wird eine despotische und gewaltsame Regierung nöthig machen, welche, um sich aufrecht zu erhalten, immerfort ihre Zuflucht zur Intervention der Streitkräfte der Türkei und selbst Oesterreichs wird nehmen müssen.

Diese sind die hauptsächlichsten Unzuträglichkeiten, welchen unserer Ansicht nach die Trennung der moldau-walachischen Fürstenthümer Raum giebt.

Bei Betrachtung der Frage vom zweiten Gesichtspunkt aus, will ich zuerst bemerken, daß die Pforte vielleicht die wirkliche Tragweite ihrer Rechte der Oberlehnsherrlichkeit über die Donaufürstenthümer überschätzt. Sie besitzt diese Länder nicht unter demselben Rechtstitel wie die anderen Provinzen des Reichs. Sie ist nicht die souveraine, sondern nur die suzeraine Macht dieser Gebiete. Dieser Unterschied, der immer bestanden hat, ist sorgfältig durch den Pariser Congreß aufrecht erhalten worden. Die Türkei kann es nicht bestreiten, daß die Protokolle und der Friedensvertrag immer von der suzerainen Macht sprechen, und nicht ein Wort, nicht der unbedeutendste Ausdruck ist vorgekommen, der als eine Anerkennung des Rechts der wirklichen Souverainität ausgelegt werden könnte. Wenn die Pforte Souverain der beiden Staaten, mit denen wir uns beschäftigen, wäre, so würde die aktive Intervention Europas in ihre innere Organisation eine nicht zu rechtfertigende Thatsache sein, während es nichts natürlicheres, nichts normaleres, nichts mit dem öffentlichen Recht Europas übereinstimmenderes giebt, als die Intervention der befreundeten Mächte in die Streitigkeiten zwischen dem Suzerain und der Vasallen-Macht. Da dem so ist,

ſteht die Vereinigung zweier Lehnsſtaaten zu einem in nichts im Widerſpruch mit dem Recht der ſuzerainen Macht: ſie kann ihr ſelbſt aufgenöthigt werden, wenn die Intereſſen der Vaſallenſtaaten oder allgemeine Intereſſen es fordern.

Gewiß will ich nicht beſtreiten, daß Europa die Intereſſen des ottomaniſchen Reichs, für welche es ſchon ſein beſtes Blut vergoſſen, in ernſteſte Erwägung zu ziehen hat. Aber iſt in Wahrheit die Vereinigung der Fürſtenthümer den Intereſſen der Pforte widerſprechend?

Die Vereinigung der Moldau und Walachei wird die Wirkung haben, eine rumäniſche Nationalität zu begründen. Aber dieſe Nationalität kann der Türkei nicht feindlich ſein, denn ſie wird nicht an eine Ausdehnung nach Mittag hin denken, wo ſie fremden oder feindlichen Racen begegnet.

Wenn der neue Staat Vergrößerungsgedanken hegen ſollte, ſo würde er gewiß nicht nach der Seite der Türkei hin ſeine Blicke und Anſtrengungen richten. Seine Beſtrebungen werden immer nach Oſten und Weſten gehen, wo große Provinzen liegen, die von abgeriſſenen Bruchſtücken der rumäniſchen Race bevölkert ſind.

Der türkiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hat in ſeinem Cirkular einen Vergleich zwiſchen den Fürſtenthümern und dem Königreich Griechenland angeſtellt. Das Gleichniß ſtimmt nicht. Es beſteht eine weſentliche Verſchiedenheit zwiſchen beiden Ländern. Griechenland wird niemals die ſchönen Zeiten Athens, Spartas, Thebens und ebenſo wenig das orientaliſche Reich und die prachtvolle Hauptſtadt der Paleologen und ſeiner Patriarchen vergeſſen. Griechenland iſt überall in Europa zur Seite der Türkei: überall erhebt ſich neben der Moſchee die chriſtliche Kirche. Indem man das Königreich Griechenland gründete, ſchuf man für die griechiſche Nationalität einen Mittelpunkt, während man doch zugleich die Mehrzahl der helleniſchen Race unter der Herrſchaft der Türkei ließ. Daraus mußte ein unwiderſtehlicher Zug von Seiten dieſer Bevölkerungen hervorgehen, ſich mit ihren ſelbſtſtändig gewordenen Brüdern zu verbinden. Man ſtreitet nicht wider die Gewalt der Dinge. Die Hellenen von Epirus, Albanien und den Inſeln des Archipelagus werden immer darnach ſtreben, Theile des Königreichs Griechenland zu werden, wie andererſeits dieſes Königreich immer von einem unwiderſtehlichen Verlangen getrieben ſein wird, die ihm gleichartigen Elemente, welche unter den Scepter des Sultans geblieben ſind, in ſich aufzunehmen.

Die Donaufürſtenthümer dagegen bilden eine beſondere Race, welche keine Abzweigungen in anderen Provinzen hat, aber die zu gleicher Zeit ſich auch nicht durch die mächtigen Racen, welche ſie umgeben, hat abſorbiren laſſen. Die Türken haben ſich nicht als Sieger unter den Abkömmlingen der Soldaten des Trajan niedergelaſſen. Nicht eine Moſchee erhebt ſich auf rumäniſchem Boden. Jeder Verſuch der Aſſimilation zwiſchen Rumänen und Türken, Griechen und Slaven würde unnütz ſein. Es ſind vier Bevölkerungen vorhanden die vier, durch ethnographiſch völlig beſondere Charaktere ganz verſchiedenen Bevölkerungen angehören. Die Pforte hat daher durchaus nicht zu beſorgen, daß die Rumänen ſich mit den Serben oder Bulgaren vereinigen möchten. Der Rumäne und der Slave haben weniger Sympathie untereinander als der Rumäne und der Türke. Dagegen bilden die Rumänen ein Hinderniß gegen die Tendenzen der Vereinigung, welche die verſchiedenen Zweige der großen ſlaviſchen Familie beſeelen. Die rumäniſche Nationalität iſt ein Gegengewicht, das nützlich für die Pforte, nützlich für Europa iſt und der gefährlichen Ent-

Digitized by Google

wickelung des Panſlavismus entgegenſteht. Man werfe die Augen auf die Karte und man wird ſehen, daß ſich die ſlaviſche Race von dem Ural und den nordiſchen Meeren her bis zum adriatiſchen Meere hin ausdehnt, ohne andere Unterbrechung als die von der rumäniſchen Race bewohnten Länder. Wenn nun unbeſtreitbar der Panſlavismus eine Gefahr nicht nur für die Türkei, ſondern für den ganzen Occident iſt, iſt es da nicht vom höchſten Intereſſe, im Mittelpunkt der ſlaviſchen Länder eine Nationalität zu begründen, welche ausſchließlich mit dem Occident ſympathiſirt und welche ein wirkliches Hinderniß gegen die Vereinigung der Völker bilden könnte, welche eine ſo große Tendenz zur Begründung einer Einheit haben, welche vielleicht die übrige civiliſirte Welt erdrücken würde.

Aber nicht nur iſt die Gründung einer rumäniſchen Nationalität nicht drohend für die Türkei, ſondern für dieſelbe ſogar von großem Nutzen. Eine nationale Regierung in Bukareſt wird nie weder ruſſiſch noch öſterreichiſch ſein. Die Antipathie der Race wird ſie immer vom ruſſiſchen Reich fernhalten. Der Wunſch, die den öſterreichiſchen Staaten einverleibten Rumänen mit ſich zu vereinigen, die von Oeſterreich eroberten Provinzen wiederzugewinnen, werden unüberſteigliche Hinderniſſe gegen den Einfluß des Wiener Cabinets ſein. Die mit der Türkei rivaliſirenden Mächte werden in den Fürſtenthümern nur ſoweit zu fürchten ſein, als ſie es mit Regierungen zu thun haben werden, die, ſchwach im Gegenſatz zu dem nationalen Geiſt, genöthigt wären, eine moraliſche oder materielle, finanzielle oder militairiſche Unterſtützung bei ihren Nachbarn zu ſuchen, die ſo große Mittel der Beſtechung und des Einfluſſes haben. Die Menſchen, welche gewohnt ſind um Gunſtbezeugungen der Pforte zu handeln, können einen Theil ihrer unerlaubten Gewinne durch die Errichtung einer einigen und ſtarken Gewalt in den Donaufürſtenthümern verlieren. Die Pforte kann dabei nur gewinnen.

Die Regierung des Sultans fürchtet, daß das Beiſpiel der Moldau und der Wallachei für die Provinzen des Reichs gefährlich ſein wird. Dieſe Beſorgniß iſt mindeſtens ſehr übertrieben. Zuvörderſt ſind die anderen Provinzen des Reichs der Pforte wirklich unterworfen und nicht bloße Vaſallen. Es exiſtirt daher keine Gleichheit der Lage. Die Stellung der Fürſtenthümer iſt eine ganz exceptionelle. Sein Beiſpiel läßt ſich nicht auf die anderen Provinzen anwenden. Zweitens werden dieſe Provinzen, wenn die Pforte getreulich die Reformen, welche ſie ſo eben octroyirt hat, ausführen läßt, gar kein Intereſſe haben, kleine unabhängige Centren, ohne Traditionen und ohne Bande des Zuſammenhalts zu bilden. Die Schöpfung eines großen Centrums im Norden der Donau wird die im Süden des Fluſſes wohnenden Völkerſchaften noch weniger wünſchen laſſen, ſich zu Centren unbedeutenden Ranges zuſammenzuſchließen. Die Schöpfung des Königreichs Griechenland iſt dem türkiſchen Reich darum nachtheilig geweſen, weil ſie eine auswärtige Macht organiſirte mit der Tendenz einen Theil der wirklichen Unterthanen der Pforte zu abſorbiren. Die Conſolidation der Fürſtenthümer im Gegentheil, indem ſie dem Prinzip der Concentration der Staaten eine neue Weihe giebt, dient dazu die Tendenzen der Auflöſung und Trennung zu bekämpfen, welche im Schooße des ottomaniſchen Reichs vorhanden ſind.

Endlich muß eine allgemeine Erwägung in den Rathſchlüſſen Europas von großem Gewicht ſein. Wenn, wie man es verſichert und wie alles zu glauben veranlaßt, trotz des Widerſpruchs der Türkei, die Vereinigung ein heißer

Digitized by

Wunſch der Fürſtenthümer iſt, können die weſtlichen Mächte dieſelbe zurückweiſen? Können ſie im Angeſicht der civiliſirten Welt und der Geſchichte ſich der Verantwortung ausſetzen, die wirklichen Intereſſen, die berechtigten Anſprüche von fünf Millionen Chriſten den übertriebenen Bedenklichkeiten, den unbegründeten Beſorgniſſen des türkiſchen Cabinets geopfert zu haben? Und England, das von ſo hochherzigen Gefühlen, von ſo liberalen Ideen beſeelt iſt, will es das Prinzip der Nationalitäten in der legitimſten aller praktiſchen Anwendungen niedertreten? Will es anderen Regierungen das Verdienſt laſſen, ſich zum Vertheidiger derſelben zu machen? Hieße das nicht ſich dem ausſetzen, alle jenen Einfluß zu verlieren, welchen es auf die liberale Partei in Europa gewonnen und von dem es nützlich iſt, daß er ihn ſich bewahre im Intereſſe der Civiliſation und des Fortſchritts, im Intereſſe des Occidents? Ich kann das nicht glauben.

CCCCLXX.

Projet de Firman pour la convocation des Divans ad hoc en Valachie et en Moldavie, remis au représentants des puissances signataires du traité du 30 mars, le 20 Octobre 1856.

Composition des Divans. Chaque Divan se compose de cinq comités séparés:

1° Le Comité des évéques, présidé par le métropolitain. Il leur sera adjoint trois prêtres et trois des administrateurs des biens de l'Église.

2° Le Comité de boyards de 1re classe, qui se composera de dix-sept membres, élus par leurs pairs, réunis dans la capitale de la Principauté. La noblesse des représentants à élire par les boyards devra remonter au moins jusqu'à la seconde génération.

3° Les comités des boyards de toutes les autres classes et des propriétaires fonciers en général. Tous ceux qui possèdent, dans chaque district, cinq cents koulatchs (brasses carrées) de terres libres d'hypothèques et d'autres charges quelconques, et qui ont leur domicile et leur résidence fixes dans le chef-lieu du district, s'y réuniront et éliront un député par district. En tout, dix-sept membres.

4° Le Comité des artisans, membres des corporations et métiers. Il comptera également dix-sept membres, pris parmi les indigènes et élus par leurs pairs, par la voie de l'élection à deux degrés, dans la proportion de cinq membres pour la capitale de la Principauté, de six membres pour les deux villes de second ordre, de six membres pour les six villes de troisième ordre.

5° Le Comité des paysans. Les paysans qui possèdent dans une commune de district un revenu de trois cent cinquante piastres ou sont tenanciers de terres situées dans différentes localités, et ceux qui, ne possédant pas de terres donnant une pareille rente, seraient tenanciers de terres rapportant la rente la plus élevée au-dessous de celle-là, éliront dans chaque district cinq individus qui se réuniront au chef-lieu du district, pour y élire, à leur tour, un représentant du district. En tout, dix-sept membres.

Conditions d'éligibilité. Les membres des deux Divans devront être âgés de trente ans, et jouir de la plénitude de leurs droits civils.

Digitized by Google

Ich hoffe, daß die mir kürzlich durch Sir J. Hudson gemachte Mittheilung nicht das letzte Wort iſt, welches die Regierung der Königin in dieſer Frage zu ſprechen haben wird. Dies iſt meine Anſicht, es iſt auch die der Staatsmänner, welche das Miniſterium bilden, und der einflußreichen liberalen Mitglieder des ſardiniſchen Parlaments. Ich wage mir zu ſchmeicheln, daß das britiſche Cabinet die Gründe, welche ich ſo eben dargelegt habe, in Erwägung ziehend, vermeiden wird ſich in definitiver Weiſe zu binden, welches aber auch das Urtheil ſein mag, welches es fällen zu müſſen glaubt, ſo hoffe ich, daß es vor Allem in dem Intereſſe, welches wir dieſer Frage widmen, einen neuen Beweis unſeres lebhaften Wunſches erkennen wird, im engſten Einvernehmen über alle Fragen mit England zu bleiben, welchem uns für alle Folge ſo ſtarke Bande der Sympathie und Dankbarkeit verknüpfen.

(Ueberſetzung.)

Zuſammenſetzung der Divans. Jede der beiden Verſammlungen wird aus fünf geſonderten Ausſchüſſen beſtehen:

1) Das Komité der Biſchöfe unter dem Vorſitze des Metropoliten. Es ſollen ihnen drei Prieſter und drei der Verwalter der Kirchengüter beigegeben werden.

2) Das Komité der Boyaren erſter Klaſſe, beſtehend aus 17 Mitgliedern, die von ihren in der Hauptſtadt des Fürſtenthums zuſammentretenden Standesgenoſſen gewählt werden. Der Adel der zu erwählenden muß wenigſtens bis zur zweiten Generation hinaufgehen.

3) Das Komité der Boyaren der anderen Klaſſen und der Grundbeſitzer im Allgemeinen. Alle die in einem Diſtrikte 500 Kulatſch (1 Kulatſch = 5 Quadratfuß) hypothekenfreien und ſonſt unbelaſtenden Grundes beſitzen und ihr Domizil und ihren feſten Wohnſitz im Hauptorte des Diſtrikts haben, wählen Einen Deputirten für jeden Kreis. Zuſammen ſiebenzehn Mitglieder.

4) Das Komité der Handwerker, Mitglieder der Bürgerſchaften und Zünfte. Daſſelbe wird ebenfalls ſiebenzehn Mitglieder zählen, welche aus den Eingebornen und von ihren Standesgenoſſen zu wählen ſind, und zwar im Wege indirekter Wahl in zwei Stufen, und in ſolchem Verhältniß, daß 5 Mitglieder auf die Hauptſtadt, 6 Mitglieder auf die zwei Städte zweiten Ranges und 6 Mitglieder auf die 6 Städte dritten Ranges kommen.

5) Das Komité der Bauern. Die Bauern, welche in einer Kreisgemeinde 350 Piaſter Einkommen beſitzen, oder Inhaber von Gründen ſind, die in mehreren Ortſchaften liegen, und diejenigen, welche zwar kein Gut beſitzen, das ein ſolches Einkommmen giebt, aber Inhaber von Gründen ſind, deren Rente der bezeichneten Summe am nächſten kommt, werden 5 Individuen für jeden Kreis zu wählen haben, die ſich im Hauptorte des Kreiſes verſammeln werden, um ihrerſeits Einen Vertreter für jeden Kreis zu wählen. Im Ganzen 17 Mitglieder.

Bedingungen der Wählbarkeit. Die Mitglieder der beiden Divane müſſen dreißig Jahre alt ſein und im vollen Genuſſe ihrer Bürgerrechte ſein.

Mode de délibération. Chacun des comités se réunira séparément dans le local du Divan général et pourra déliberer sur les règlements intérieurs communs à la Principauté entière, ou bien sur les besoins particuliers à la classe qu'il représente, à la condition de soumettre ensuite le résultat de ses discussions et opinions aux cinq comités reunis en assamblée générale. Les commités se borneront à exprimer leurs voeux, en les soumettant à l'assemblée générale du Divan. Ces voeux seront ensuite examinés une première fois dans le sein de la commission européenne, où siégera aussi un représentant de la Porte, et deviendront, en second lieu, l'objet de délibérations ultérieures entre celle-ci et les puissances alliées. L'opinion des Divans ne devant donc avoir aucun caractère définitiv, les avis émis aussi bien par les comités déliberant en particulier que par l'assemblée générale des Divans, seront couchés par écrit, séparément, sous forme de projets, et soumis à la commission.

Il est défendu aux membres du Divan de faire connaître individuellement leur avis aux membres de la commission européenne, et c'est pour cela que les projets en question seront remis au président du Divan, qui les transmettra au président de la commission (qui ne sera autre que le commissaire ottoman).

Les rapports des Divans avec la commission n'auront lieu que qar l'intermédiaire du commissaire ottoman.

Chaque comité élira son président à la majorité des voix, en le choisissant parmi les membres qui le composent.

Le président et les secrétaires du Divan général seront nommés par le caïmacam de la Principauté.

Disposition finale et comminatoire. S'il advenait, contre toute attende, que les membres de ces assemblées se permissent de mettre en discussion des questions contraires aux droits de la Porte et aux anciens priviléges des Principautés, le représentant de la Porte en avertirait la commission, et ferait à cet égard les communications nécessaires à la lieutenance-princière. Si donc il arrivait que les Divans tinssent une conduite aussi dérogatoire à l'ordre de choses existant, des mesures seraient prises pour la réprimer.

CCCCLXXI.

Firman pour la convocation des Divans ad hoc en Valachie et en Moldavie.

An caïmacam de Valachie (de Moldavie).

De même que notre gouvernement impérial s'est appliqué, en tout temps, à maintenir les priviléges et immunités octroyés par nos glorieux ancêtres à chacune des provinces de Valachie et de Moldavie, qui font parti intégrante de notre empire, et à mettre ses soins à augmenter et à étendre le bien-être des populations, nous avons aussi voulu, comme une marque de nos sentiments de haute équité pour tous les habitants de nos États en général, tout en conservant aux habitants des deux provinces les anciens priviléges et immunités dont ils sont en possession, faire réviser et améliorer les réglements organiques intérieurs de chacune des susdites

Digitized by Google

Art der Berathung. Jeder der Ausschüsse wird sich abgesondert im Hause des allgemeinen Divans versammeln und wird über die innern Reglements, welche dem ganzen Fürstenthume gemeinsam sind, oder auch über die besonderen Bedürfnisse der Klasse, welcher die Mitglieder angehören, berathen dürfen mit der Maßgabe, daß das Ergebniß seiner Verhandlungen und Meinungen hierauf den zu einer Generalversammlung vereinigten fünf Komité's vorgelegt wird. Diese Komité's werden sich darauf beschränken, ihre Wünsche auszusprechen und sie dem allgemeinen Divan zu unterbreiten. Diese Wünsche sollen hierauf zuerst im Schooße der europäischen Kommission, in der sich auch ein Vertrer der Pforte befindet, geprüft werden, und sie werden dann den Gegenstand weiterer Berathungen zwischen dieser und den verbündeten Mächten abgeben. Da also die Meinung der Divans keinen definitiven Charakter haben wird, so sollen die Ansichten sowohl der Komité's im Einzelnen als auch der allgemeinen Versammlung der Divans schriftlich und getrennt in der Gestalt von Entwürfen der Kommission unterbreitet werden. Es ist den Mitgliedern des Divans verboten, den Mitgliedern der europäischen Kommission in individueller Weise ihre Meinungen kund zu geben und aus diesem Grunde sollen die fraglichen Entwürfe dem Präsidenten des Divans überreicht werden, der sie wieder dem Präsidenten der Kommission einhändigen wird (d. h. dem ottomanischen Kommissär). Die Beziehungen der Divane zur Kommission finden lediglich durch Vermittelung des türkischen Kommissärs statt.

Jedes Komité wird seinen Präsidenten mit Stimmenmehrheit aus seinen Mitgliedern erwählen.

Der Präsident und die Sekretäre des allgemeinen Divans werden vom Kaimakam des Fürstenthums ernannt werden.

Schlußbestimmung und Warnung. Wenn es wider alles Erwarten geschähe, daß die Mitglieder dieser Versammlungen sich erlaubten, Fragen, welche den Rechten der Pforte und den alten Privilegien der Fürstenthümer entgegen sind, zu debattiren, so würde der Vertreter der Pforte die Kommission davon benachrichtigen und der fürstlichen Statthalterschaft die nöthigen Mittheilungen in dieser Beziehung machen. Wenn also die Divans ein von der bestehenden Ordnung der Dinge so abweichendes Betragen einhalten sollten, so werden Maßregeln getroffen werden, um demselben vorzubeugen.

(Uebersetzung.)

Firman für die Berufung der Divans ad hoc in der Walachei und Moldau.

An den Kamaikam der Walachei (der Moldau).

Wie unsere kaiserliche Regierung zu allen Zeiten beflissen gewesen ist, die Privilegien und Immunitäten, welche unsere glorreichen Vorfahren einer jeden der einen integrirenden Theil unsers Reichs bildenden Provinzen Walachei und Moldau aufrecht zu erhalten und ihre Sorge auf die Erhöhung und Ausdehnung des Wohlstandes dieser Bevölkerungen zu richten, so haben auch wir als ein Zeichen unserer Gesinnungen hoher Billigkeit für alle Bewohner unserer Staaten im Allgemeinen, indem wir den Bewohnern der beiden Provinzen die alten Privilegien und Immunitäten, in deren Besitz sie sind, erhalten, zugleich die neueren organischen Reglements der genannten Provinzen revidiren und ver-

Digitized by

provinces, afin de compléter et d'assurer le bien-être de toutes les classes de leur population.

Les dispositions des puissances s'étant trouvées en parfait accord avec nos sentiments, nous sommes convenu avec elles que les lois et statuts aujourd'hui en vigueur dans lesdites provinces, seraient révisés, et que, pour établir un complet accord sur cette révision, une commission spéciale, composée des puissances garantes, en vertu du traité du 30 mars, se réunira à Bucarest, avec un commissaire de la Sublime-Porte, pour s'enquérir de l'état actuel des Principautés et proposer les bases de leur future organisation. En conséquence, Mehmed-Esaad-Savfed, mustechar du grand-vizir, l'un des dignitaires de notre gouvernement, a été nommé comme délégué de la Sublime-Porte.

Ayant également promis de convoquer, dans chacune des deux provinces, un Divan ad hoc, composé de manière à constituer la représentation la plus équitable des intérêts de toutes les classes de la société, et qui sera appelé à exprimer les voeux des populations relativement à l'organisation définitive des Principautés, notre volonté impériale est de constituer ces Divans sur les bases suivantes:

Art. 1er. Outre le métropolitain et les évêques de la province, qui seront, de droit, membres du Divan, les supérieurs ou administrateurs des monastères propriétaires de biens dédiés, et les supérieurs des monastères propriétaires de biens non dédiés, choisiront séparément deux députés clercs et indigènes, c'est-à-dire quatre députés en tout; et les prêtres remplissant, à titre quelconque, les fonctions de leur ministère dans le chef-lieu de chaque évêché, se réuniront, sur la convocation de leur évêque diocésain, pour nommer également parmi eux un député au Divan, par diocèse.

Art. 2. Tous les boyards et les fils de boyards, de quelque rang qu'ils soient, à la condition d'être âgés de trente ans, d'être indigènes ou actuellement et légalement naturalisés, et de jouir de tous leurs droits civils, se rendront au chef-lieu du district dans lequel ils sont domiciliés et possédent une propriété de cent faltches au moins, ou l'équivalent en pogones de terre exploitées et en rapport. Ils y éliront, à la majorité des voix, deux députés au Divan, parmi ceux d'entre eux qui justifieront de la possession d'un immeuble de trois cents faltches au moins, libre de toute charge hypothécaire, ou l'équivalent en pogones de terres exploitées et en rapport. Les grands boyards seuls, remplissant cette dernière condition, seront éligibles dans les districts où ils ne seraient pas domiciliés.

Art. 3. Tous les propriétaires, sous quelque dénomination que ce soit, à la condition d'être âgés de trente ans, d'être indigènes ou actuellement et légalement naturalisés, de jouir de tous leurs droits civils, et qui posséderont un bien-fonds d'une contenance de quatre-vingt-dix-neuf faltches en maximum, ou l'équivalent en pogones de terres exploitées et en rapport, et de dix faltches en minimum, ou l'équivalent en pogones de ter-

Digitized by Google

bessern lassen wollen, um das Wohl aller Klassen der Bevölkerung zu mehren und zu sichern.

Indem sich die Bestrebungen der Mächte in vollkommenem Einklang mit meinen Gesinnungen gefunden haben, sind wir mit ihnen übereingekommen, daß die gegenwärtig in den genannten Provinzen geltenden Gesetze und Statute revidirt werden sollen, und daß, um ein vollständiges Einvernehmen über diese Revision herzustellen, eine besondere Commission von den garantirenden Mächten gebildet, mit einem Commissar der hohen Pforte in Bukarest zusammentreten wird, um sich über den gegenwärtigen Zustand der Donaufürstenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen. Demzufolge ist Mehmed Esaad-Savfet, Mustechar des Groß-Veziers, einer der Würdenträger unserer Regierung, zum Abgeordneten der hohen Pforte ernannt worden.

Nachdem wir gleichfalls versprochen haben, in jeder der beiden Provinzen einen Divan ad hoc zu berufen, in solcher Weise zusammengesetzt, daß er die gerechteste Vertretung der Interessen aller Klassen der Gesellschaft bildet und bestimmt, die Wünsche der Bevölkerung bezüglich der definitiven Organisation der Fürstenthümer darzulegen, so ist unser kaiserlicher Wille, diesen Divan auf den nachstehenden Grundlagen zu bestellen:

Art. 1. Außer dem Metropolitan und den Bischöfen der Provinz, die von Rechtswegen Mitglieder des Divans sein werden, sollen die Oberen oder Verwalter der Klöster im Besitz von Gütern unter fremder Disposition,*) und die Oberen der Klöster im Besitz von eigenen Gütern, abgesondert zwei geistliche und eingeborne Mitglieder wählen, d. h. also vier im Ganzen. Und die Priester, welche unter irgend welchem Titel die Funktionen ihres Amtes in dem Hauptort jedes Bisthums versehen, werden sich auf die Berufung ihres Diöcesen-Bischofs versammeln, um ebenfalls aus ihrer Mitte einen Abgeordneten zum Divan zu wählen, jede Diöcese einen.

Art. 2. Alle Boyaren und Boyaren Söhne, von welcher Race sie seien, unter der Bedingung, daß sie dreißig Jahre alt, eingeboren oder gesetzlich und thatsächlich naturalisirt und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind, werden sich nach dem Hauptort des Distrikts begeben, in welchem sie wohnhaft sind und einen Landbesitz von wenigstens 100 Faltschen (2880 Quadratfuß = 1 Faltsche) oder das Aequivalent in Pogonen (1 Pogone = 1,296 Quadratfuß) cultivirten und zusammenhängenden Landes haben. Sie werden daselbst nach Stimmenmehrheit zwei Deputirte zum Divan wählen, aus der Mitte derer, welche einen Besitz eines unbeweglichen Gutes von 300 Faltschen wenigstens, das frei von jeder hypothekarischen Schuld ist, oder eines Aequivalent von Pogonen cultivirten und zusammenhängenden Landes darthun. Allein die Großboyaren, welche diese letztere Bedingung erfüllen, sind in den Distrikten wählbar, wo sie nicht ihren Wohnsitz haben.

Art. 3. Alle Grundbesitzer, welchen Namen sie auch tragen, unter der Bedingung, daß sie dreißig Jahre alt, eingeboren oder gesetzlich und thatsächlich naturalisirt und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind und die einen Landbesitz im Betrage von 99 Faltschen als Maximum, oder das Aequivalent von Pogonen cultivirten und zusammenhängenden Landes, und von 10 Faltschen als Minimum oder das Aequivalent von Pogonen cultivirten und zusammen-

*) Anmerk.: d. h. Klöster, deren Revenüen griechischen Klöstern außerhalb des Gebiets der Donaufürstenthümer zufallen.

Digitized by Google

res de même nature, se réuniront au chef-lieu de l'arrondissement où ils sont domiciliés, et ils désigneront parmi eux, à la majorité des voix, cinq électeurs au deuxième degré. Ces délégués se transporteront au chef-lieu du district et nommeront parmi eux, de la même façon, un député au Divan.

Art. 4. Les communes rurales composées de paysans clacaches, à quelque classe qu'appartiennent les propriétaires de la terre, enverront chacune, au chef-lieu de l'arrondissement, deux délégués au premier degré, nommés dans les formes consacrées pour l'élection des autorités du village. Ces délégués choisiront deux d'entre eux pour remplir les fonctions d'électeurs au deuxième degré, et les électeurs au deuxième degré réunis au chef-lieu du district, nommeront parmi eux un député au Divan, qui recevra une indemnité équitable de route et de séjour dans la capitale.

Art. 5. La ville, siége du gouvernement, devant nommer quatre députés au Divan, les deux villes de deuxième ordre chacune deux députés, et les autres villes, chefs-lieux de districts, chacune un député, les élections dont il s'agit auront lieu sur les bases suivantes:

Seront électeurs, à la condition d'être âgés de trente ans, d'être indigènes ou actuellement et légalement naturalisés, de ne relever d'aucune protection étrangère et de jouir de tous les droits civils;

1° Les habitants propriétaires de maisons de la valeur de vingt mille piastres au moins, pour la capitale, et de huit mille piastres, au moins, pour les autres villes, à l'exception de ceux qui seraient déjà appelés à émettre leur vote en vertu des dispositions n° II et n° III du présent Firman;

2° Les personnes adonnées à une profession libérale, comme les professeurs des écoles de l'Etat, et les membres des diverses académies ou sociétés littéraires et scientifiques organisées et reconnues par le gouvernement, comme les médecins et les hommes de loi munis de diplômes réguliers, et les ingénieurs civils, exerçant les uns et les autres leur fonction ou leur art depuis trois années dans la ville où ils résident;

3° Les négociants patentés des trois classes, inscrits sur les dernières listes préparées pour l'élection des municipalités;

4° Les prévôts des diverses corporations d'artisans, auxquels seront adjoints trois délégués par corporation, choisis dans les formes usitées pour la nomination des prévôts.

Tous les électeurs ci-dessus désignés se réuniront au siége de la municipalité, et éliront parmi eux, à la majorité des voix, sans pouvoir émettre un double vote, le nombre de députés au Divan attribué à la ville, selon son ordre.

Bien que l'on doive attendre, pour procéder à l'élection des députés au Divan, l'arrivée de la commission formée du délégué de notre Sublime-Porte et des délégués des puissances garantes, on s'occupera, aussitôt après la publication du présent Firman, de la confection des listes électorales. A cet effet, il sera enjoint aux administrations des districts, de prendre les mesures nécessaires pour que ces listes soient publiées et affichées partout où besoin sera, trente jours au moins avant l'époque fixée

Digitized by Google

hängenden Landes haben, werden sich am Hauptort des Bezirks, wo sie wohnhaft sind, versammeln und aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit fünf Wahlmänner wählen. Diese Wahlmänner werden sich nach dem Hauptort des Distrikts begeben und aus ihrer Mitte in gleicher Weise einen Vertreter zum Divan erwählen.

Art. 4. Die Landgemeinden, aus frohndepflichtigen Bauern (clacasi) bestehend, welcher Klasse auch die Herren des Landes angehören, werden eine jede an den Hauptort des Bezirks zwei Wähler für die Wahlmänner schicken, welche in den für die Wahlen der Dorfbehörden hergebrachten Form gewählt werden. Diese Wähler erwählen unter sich zwei, um die Befugnisse der Wahlmänner zu üben und die Wahlmänner, am Hauptort des Distrikts versammelt, ernennen aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Divan, der eine entsprechende Entschädigung für die Reise und den Aufenthalt in der Hauptstadt erhalten soll.

Art. 5. Die Stadt, welche Sitz der Regierung ist, soll vier Deputirte zum Divan ernennen, die beiden Städte zweiten Ranges (Crajowa und Braila) jede zwei, und die anderen Städte, welche Hauptorte des Distrikts, jede einen. Die Wahlen für diese Vertreter soll nach folgenden Anordnungen stattfinden.

Wähler sind, unter der Bedingung, daß sie dreißig Jahre alt, eingeboren oder thatsächlich und gesetzlich naturalisirt, von keinem fremden Schutze abhangen und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte haben:

1) die Einwohner im Besitz von Häusern zum Werth von mindestens 20,000 Piastern in der Hauptstadt, von mindestens 8000 Piastern für die andern Städte, mit Ausnahme derer, welche schon berufen sind ihr Votum nach den Bestimmungen Nr. II. und III. des gegenwärtigen Firmans abzugeben;

2) die einem freien geistigen Beruf obliegenden Personen, wie die Professoren an den Staatsschulen und die Mitglieder der verschiedenen Akademien oder literarischen und wissenschaftlichen Gesellschaften, welche von der Regierung organisirt oder anerkannt sind, ferner die Aerzte, die mit regelrechten Diplomen versehenen Männer des Gesetzes, und die Civil-Ingenieure, wenn sie die einen wie die andern ihre Beschäftigung oder ihre Kunst seit drei Jahren in der Stadt treiben, wo sie wohnen;

3) die patentirten Gewerbtreibenden der drei Klassen, welche auf den letzten für die Wahl der Municipalitäten angefertigten Listen eingetragen sind;

4) die Vorsteher der verschiedenen Gewerksgenossenschaften, denen drei Abgeordnete für die Genossenschaft hinzutreten, nach den für die Bestellung der Vorsteher üblichen Formen gewählt.

Alle diese oben bezeichneten Wähler versammeln sich im Municipalitätsgebäude und wählen aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit, ohne ein doppeltes Votum abgeben zu können, die Zahl der Vertreter zum Divan, welche nach ihrem Rang der betreffenden Stadt zugewiesen ist.

Wiewohl zur Vornahme der Wahl der Deputirten zum Divan die Ankunft der aus dem Abgeordneten der hohen Pforte und denen der garantirenden Mächte gebildeten Commission abzuwarten sein wird, so wird man sich doch alsbald nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Firmans mit der Anfertigung der Wahllisten beschäftigen.

Zu diesem Zweck wird den Distrikts-Verwaltungen anbefohlen werden, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, damit diese Listen veröffentlicht und angeschlagen werden, überall wo es sich nöthig zeigt, wenigstens dreißig Tage vor dem für die Wahlen angesetzten Zeitpunkt, um Reklamationen annehmen zu

Digitized by Google

pour les élections, de façon à permettre aux réclamations de se produire. Ces réclamations seront examinées par un comité composé de l'ispravnik, des membres du tribunal et de la municipalité du chef-lieu de district.

Toute intervention de l'autorité dans les opérations électorales, qui n'aurait point uniquement pour objet de maintenir l'ordre, serait abusive et formellement contraire aux intentions de la Sublime-Porte. En conséquence, les ministres, les directeurs des départements et les ispravniks ne pourront se porter comme candidats, qu'en se démettant de leurs fonctions.

Afin d'éviter toute confusion, les élections qui doivent se faire dans les chefs-lieux de district auront lieu successivement dans l'ordre indiqué pour les classes appelées à envoyer des représentants au Divan. Il en sera de même pour les élections au siége des arrondissements.

Les députés des différentes classes, réunis en assemblée générale, constitueront le Divan ad hoc, appelé à exprimer les voeux de la Principauté touchant la révision des statuts et règlements aujourd'hui en vigueur.

Pour mieux atteindre ce but, les députés de chaque catégorie formeront autant de comités séparés, qui se livreront plus particulièrement à l'étude des diverses questions dans leurs rapports avec les intérêts et les besoins de leur propre classe.

Le Divan ayant seulement pour mission d'émettre des voeux, qui seront d'abord examinés par la commission composée du délégué de notre Sublime-Porte et des délégués des puissances garantes, et discutés ensuite entre notre Sublime-Porte et ses alliés, les propositions émanées des comités particuliers seront, par des rapports séparés, placées sous les yeux de la commission, aussi bien que le résultat des délibérations en assemblée générale.

La présidence du Divan sera dévolue au métropolitain, assisté d'un vice-président nommé à la majorité des voix, en assemblée générale, parmi les boyards de première classe.

Les secrétaires, en nombre égal à celui des classes représentées, seront aussi nommés à la majoritée des voix.

Chaque comité choisira dans son sein un président à la pluralité des suffrages.

Dans son désir d'accelérer le moment où la province sera en possession d'une organisation définitive, la Sublime-Porte attend du Divan qu'il aura terminé ses travaux dans le délai de six mois, et que, sachant se pénétrer du sentiment de ses devoirs de fidélité, il ne manquera pas de renfermer ses discussions dans les bornes convenables, et nous épargnera le déplaisir d'aviser aux moyens de protéger contre toute atteinte nos droits augustes de suzeraineté.

Le présent Firman est émané et expédié de mon Divan impérial pour faire connaître la décision dont il s'agit.

Toi, qui es le susdit caïmacam, tu mettras tes efforts et ton attention pour la plaine et entière exécution de ladite décision, et tu ajouteras foi et créance à mon chiffre impérial.

Première décade de djémazil-akhir 1273.

Digitized by Google

können. Solche Reklamationen sollen durch ein aus dem Ispravnik (Distriktsvorsteher) der Mitgliedern des Gerichts und der Municipalität des Hauptorts des Distrikts gebildetes Comité geprüft werden.

Jede Einmischung der Autorität in die Wahloperationen, welche nicht ausschließlich die Aufrechterhaltung der Ordnung zum Zweck hätte, wäre ein Mißbrauch der Gewalt und direkt den Instruktionen der hohen Pforte widersprechend. Es werden daher die Minister, die Departementsdirektoren und die Ispravniks nur als Candidaten auftreten können, wenn sie ihre Aemter niederlegen.

Um jede Unordnung zu vermeiden sollen die Wahlen, welche in den Hauptorten der Distrikte stattzufinden haben, nach einander erfolgen in der Ordnung, welche für die verschiedenen zur Sendung von Vertretern in den Divan berufenen Klassen bezeichnet worden. Ebenso wird es mit den Wahlen am Sitze der Bezirke sein.

Die Vertreter der verschiedenen Klassen, zu einer allgemeinen Versammlung vereinigt, werden den Divan ad hoc bilden, der berufen ist die Wünsche des Fürstenthums bezüglich der Revision der gegenwärtig geltenden Statuten und Reglements darzulegen.

Um besser dieses Ziel zu erreichen, sollen die Deputirten jeder Categorie ebenso viel besondere Comités bilden, welche sich spezieller der Untersuchung der verschiedenen Fragen in ihren Beziehungen zu den Interessen und Bedürfnissen ihrer eignen Klasse widmen werden.

Da der Divan nur die Aufgabe hat, Wünsche auszusprechen, welche zuvörderst von der aus dem Bevollmächtigten unserer hohen Pforte und denen der garantirenden Mächte zusammengesetzten Commission geprüft und später zwischen der hohen Pforte und ihren Alliirten erörtert werden sollen, so werden ebensowohl die aus den speziellen Comités hervorgegangenen Vorschläge durch besondere Berichte als die Resultate der Verhandlungen der allgemeinen Versammlung der Commission unterbreitet werden.

Die Präsidentschaft des Divans wird dem Metropolitan übertragen, unter Assistenz eines Vicepräsidenten, der nach der Mehrheit der Stimmen in der allgemeinen Versammlung aus den Boyaren der ersten Klasse gewählt werden soll.

Die Secretaire werden in gleicher Anzahl wie die vertretenen Klassen ebenfalls nach Stimmenmehrheit erwählt werden.

Jedes Comité wählt mit Stimmenmehrheit aus seinem Schoß einen Präsidenten.

In ihrem Wunsch, den Augenblick zu beschleunigen, wo die Provinz im Besitz einer definitiven Organisation sein wird, erwartet die hohe Pforte von dem Divan, daß er seine Arbeiten innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten beendet haben, und daß er im Bewußtsein seiner Pflichten der Treue nicht unterlassen wird, seine Diskussion in den schicklichen Grenzen zu halten und uns so die Unannehmlichkeit ersparen wird, auf Mittel zu denken, um unsere erhabenen Rechte der Souverainität gegen jeden Angriff zu schützen.

Der gegenwärtige Firman ist von meinem kaiserlichen Divan ausgegangen und erlassen um die Entscheidung, um welche es sich handelt, bekannt zu machen. Du, der obengenannte Kaimakam, wirst Deine Anstrengungen und Deine Aufmerksamkeit darauf richten, um besagter Entscheidung volle und gründliche Ausführung zu geben, und wirst Glauben schenken meinem kaiserlichen Namenszug.

In der ersten Dekade des Djemazil-Akhir 1273.

Digitized by Google

CCCCLXXII.

Artikel des Moniteur, vom 4. Februar 1857.

Die Regierung des Kaisers war immer von einem doppelten Gedanken in den Angelegenheiten des Orients inspirirt. Wenn sie in einem allgemeinen Interesse der französischen, so wie europäischen Politik die Unabhängigkeit und die Aufrechterhaltung des türkischen Reichs sichern wollte, so war zugleich auch eine ihrer beständigsten Sorgen, das Schicksal der christlichen Völker, welche Unterthanen des Sultans sind oder unter seiner Oberhoheit stehen, zu verbessern. Sie betrachtet es als eines der glücklichsten Resultate ihrer Politik und Waffenanstrengungen, zur Hebung der Lage dieser zahlreichen Völker beigetragen zu haben, indem sie ihnen die Gleichheit der Rechte und die Vortheile der religiösen Freiheit verschaffte. Die Regierung des Kaisers war um so mehr geneigt, dieses Verhalten zu beobachten, da sie die Ueberzeugung hatte, zugleich der Sache der Humanität und der Civilisation zu dienen und die aufgeklärten und wohlwollenden Absichten der ottomanischen Regierung zu unterstützen.

Unter diesen christlichen Völkern waren die Serbiens, der Walachei und der Moldau in einer besondern Lage. Im Besitze eigener Institutionen genießen sie alter Freiheiten und Vorrechte; es kam also nur darauf an, ihnen den Besitz dieser Vortheile dadurch zu sichern, daß man sie unter die Bürgschaft des europäischen Rechts stellte, und zugleich neue Elemente der Ordnung und der Wohlfahrt für das Land daraus schüfe. Von diesem Standpunkte aus hat der Pariser Congreß beschlossen, daß die moldau-walachischen Fürstenthümer zur Ernennung zweier Versammlungen oder Divans ad hoc berufen werden sollten, deren besondere Aufgabe es sein würde, den Wünschen dieser Provinzen Ausdruck zu geben und die Veränderungen anzudeuten, welche sie in ihrer Organisation für zweckmäßig halten würden.

Bei diesen eventuellen Veränderungen steht ohne Zweifel diejenige obenan, welche in einer Vereinigung der Moldau und der Walachei unter einer und derselben Verwaltung bestehen würde. Die Regierung des Kaisers hat die natürliche Gelegenheit, welche der Pariser Congreß ihr darbot, ergriffen, um sich förmlich für diese Combination auszusprechen. Schon in den Wiener Conferenzen hatte der Bevollmächtigte Frankreichs erklärt, daß die Vereinigung die geeignetste Combination sei, um der Walachei und der Moldau die Kraft und den nöthigen Halt zu sichern, um ihrerseits eine nützliche Schranke für die Unabhängigkeit des ottomanischen Gebiets zu werden. Die Regierung des Kaisers hatte also von Anfang ihre Auffassung dieser wichtigen Frage klar ausgesprochen. Sie hat nicht aufgehört, dieselbe zu bekennen, und der Austausch von Mittheilungen, welcher neuerdings zwischen ihr und den Cabineten, die anderer Ansicht sind, bei Gelegenheit der Maßregeln stattgefunden hat, die in Konstantinopel für Zusammenberufung der Divans zu nehmen wären, hat ihre Ueberzeugungen nur noch bestätigt.

Sie verzweifelt nicht daran, ihnen im Rathe der Mächte Geltung zu verschaffen; denn es scheint ihr schwer denkbar, daß diejenige von allen Mächten, welche am unmittelbarsten bei der Frage betheiligt ist, nicht erkennen sollte, wenn der Tag einer gründlichen Berathung gekommen sein wird, daß die Vereinigung der Fürstenthümer, welche für sie ein neues Pfand der Sicherheit und äußern Unabhängigkeit und für die Bevölkerung ein fruchtbares Element der

Digitized by Google

Wohlfahrt sein würde, Nichts enthält, was nicht vollständig mit den heute von dem Sultan ausgeübten Hoheitsrechten über die Donaufürstenthümer im Einklang wäre.

CCCCLXXIII.

Manifest des Wahlcomites zu Jassy.

Der Pariser Vertrag hat festgesetzt, daß die Bevölkerungen der rumänischen Fürstenthümer über die Reorganisation der Regierung ihres Vaterlandes befragt werden sollen.

Der Firman Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans, welcher die besonders zur Darlegung der Wünsche des Landes bestimmten Versammlungen einberuft, ist soeben verkündigt worden. Die europäische Commission, welche zur Aufgabe hat, diese Wünsche anzunehmen, und sie dem Congreß der Großmächte zu unterbreiten, ist bereits in Bukarest angekommen. In diesem Augenblick, reich an so großen Hoffnungen, ist es die Pflicht aller Rumänen sich zu vereinigen, sich aufzuklären, sich über die Prinzipien in Einvernehmen zu setzen, welche den vom Lande auszusprechenden Wünschen als Grundlage dienen sollen.

Beseelt von dem Gefühl der nationalen Pflicht, haben wir die Unterzeichneten, nachdem wir uns mit der Mehrzahl der Anhänger der Union in den Fürstenthümern verständigt haben, uns als Wahl-Comite für die Stadt Jassy constituirt.

Das Ziel unserer Vereinigung ist, uns in engen Verkehr mit den Wählern zu setzen, welche unsere politische Ueberzeugung theilen und im Verein mit ihnen dahin zu wirken, daß bei den nächsten Wahlen der Triumph dem großen Wunsch gesichert sei, welcher der vorherrschende in den Fürstenthümern ist.

Das Programm, welches wir uns zu unterstützen verpflichten, ist auf die Prinzipien des Pariser Vertrags selbst gegründet, nämlich:

1) Vereinigung der Fürstenthümer zu einem einzigen Staat, unter Achtung der Rechte der hohen Pforte, nach dem Geist und Wortlaut unserer alten Capitulationen.

2) Die Neutralität des Gebiets der Fürstenthümer.

3) Die Achtung der Rechte der Fürstenthümer und insbesondere ihrer Autonomie, nach dem Geist und Buchstaben derselben Verträge.

4) Die Erblichkeit des Staatsoberhauptes. (Das Hospodarat hat seine Zeit gehabt: ein europäisches Regierungssystem muß ihm folgen.)

5) Die gesetzgebende Gewalt einer einzigen allgemeinen Versammlung anvertraut, welche die Interessen der gesammten Nation vertritt.

6) Die Unterwerfung der die Fürstenthümer bewohnenden Fremden unter alle Gesetze des Landes.

7) Die Anerkennung des Rechtes der Fürstenthümer, Handelsbeziehungen nach ihren besonderen Interessen anzuknüpfen.

8) Alles dies unter der Gesammtgarantie der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben.

Die Partei der Union ist zu gleicher Zeit die Partei des Fortschritts. Wir wünschen daher von ganzem Herzen, daß auch in unser Land alle Reformen Eingang finden, welche uns in den Stand setzen, unsere Gesellschaft zu civilisiren und unsere Nation zu stärken, Reformen, begründet auf die Prinzipien

Digitized by

der Gerechtigkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz und der Achtung des Eigenthums.

Immer aber wünschen wir, indem wir uns auf Artikel 22 des Pariser Vertrags selbst stützen, der die volle und gänzliche Freiheit unserer Gesetzgebung (Autonomie) weiht, daß alle Reformen, welche in die innere Organisation der Fürstenthümer einzuführen sind, nicht zum Nachtheil, sondern vielmehr unter Achtung und kraft unserer Autonomie erfolgen.

Wie kostbar und nothwendig die inneren Reformen sind, so stellen wir nichtsdestoweniger über sie das Recht, welches wir besitzen, selbst unsere eigenen Gesetze in unserm Lande zu machen.

Die gesetzlichen Beziehungen der Fürstenthümer mit der Pforte mögen durch die garantirenden Mächte geregelt werden; unser Land höre auf ein offenes Feld für blutige Kämpfe und feindliche Besetzungen zu sein, welche jeden Fortschritt hindern und die Quelle des öffentlichen Wohlstandes versiegen lassen; die ausübende und die gesetzgebende Gewalt mögen an der Spitze des Landes festgestellt werden; man entscheide einmal definitiv über das politische Schicksal Rumäniens; man lasse uns endlich Herren im eigenen Hause sein, dann werden wir selbst alle inneren Reformen, deren das Land bedarf, realisiren müssen und zu realisiren wissen, Reformen, welche bisher zum großen Theil nur durch die Einflüsse von außen her und durch den Mangel sicheren Bestandes, der dem Lande am Herzen nagt, verhindert worden sind.

Auch bestehen wir vor Allem darauf, von der providentiellen Gerechtigkeit Europas zu fordern, daß sie unsere nationale Existenz und unsere Autonomie achte, thatsächlich ebenso wie rechtlich, und dann wird unser Land, eigne Herrin über sich, beweisen, daß es der Erwartung der großen Mächte zu entsprechen weiß und ihrer Wohlthaten würdig ist.

Dies ist das von uns seit langer Zeit angenommene Programm; wir rufen es hier nur unsern politischen Freunden ins Gedächtniß zurück, damit wir alle gemeinschaftlich im Angesicht der bevorstehenden Wahlen dieselben Prinzipien bekennen und alle dieselbe politische Haltung beobachten.

Inzwischen sind wir weit entfernt uns das Recht beizumessen, die Candidaten zu bezeichnen, welche bestimmt sein sollen uns in der künftigen Versammlung zu vertreten. Dies hängt ganz und gar von der freien Erörterung der Wähler an den einzelnen Orten ab. Sie allein haben das Recht die Männer in Vorschlag zu bringen, welche der Wahl der Wahl-Collgien unterbreitet werden sollen. Wir fürchten nicht, daß man für eine so hohe Aufgabe andere als solche Männer vorschlagen wird, die fähig sind, mit unerschütterlicher Festigkeit die Rechte des Landes zu vertheidigen und für den Sieg der Union und der Autonomie der Fürstenthümer einzutreten, außerhalb welcher es weder Zukunft noch Heil für unsere Nation giebt.

Nach dieser Darlegung unserer Wünsche sei uns gestattet einen Ruf an das Nationalgefühl unserer Landsleute, der Rumänen, ohne Unterschied der Klassen und der Meinungen ergehen zu lassen.

Der entscheidende Moment naht für unser Land; wir stehen schon in der elften Stunde.

In diesem Augenblick von so hoher Bedeutung ist es die Pflicht aller Rumänen, sich in derselben Erklärung von Prinzipien zu einigen, wie sie einig sind in ihrer Liebe für das gemeinsame Vaterland, dessen materielle und moralische Wohlfahrt jene Prinzipien allein sichern können.

Digitized by Google

Um dieſe heilige Pflicht gewiſſenhaft zu erfüllen, laſſet uns alle perſönliche Feindſchaft ablegen, die inneren Streitigkeiten vergeſſen, welche eine verhängnißvolle Folge des Unglücks ſind, das ſeit einem Jahrhundert auf unſerm Lande laſtet! reichen wir uns alle die Hand, indem wir uns erinnern, daß Moldauer und Walachen nicht zwei verſchiedene Völker ſind, daß wir alle Söhne derſelben Mutter, daß daſſelbe Blut in unſern Adern rollt, daß uns dieſelbe Zukunft beſchieden iſt, eine Zukunft, die nur glücklich ſein kann, wenn an dem Tage wo Europa uns die große Frage vorlegen wird, es uns alle gleichen politiſchen Glaubensbekenntniſſes findet, beſeelt von demſelben Gefühl für das gemeine Beſte, und ihm, das uns alle Freiheit in der Darlegung unſerer Wünſche gewährt, beweiſend, daß wir alle mit einem und demſelben Ruf ſprechen: Es lebe das einige und autonome Rumänien.

Die Mitglieder des Wahl-Comites der Union für die Stadt und den Diſtrikt Jaſſy.

Stephan Catargi. Peter Mauroſeni. Coſtaki Rola. Anaſtaſius Pano. Baſilius Malinesco. Georg Sturdza. Demeter Raletto. Coſtaki Hurmuſaki. Demeter Coſadini.

Jaſſy, 10./22. März 1857.

CCCCLXXIV.

Manifeſt des Central-Comites zu Bukareſt.

Kraft der alten Rechte unſeres Landes, Rechte, welche durch die Capitulationen geweiht ſind, die unſere moldauiſchen und walachiſchen Fürſten mit der hohen Pforte geſchloſſen haben, und zu Folge des Vertrags von Paris vom 18. (30.) März 1856, indem wir Willens ſind in ihrer vollen Integrität jene Rechte unſerer Vorfahren zu erhalten, welche die Grundlagen unſerer Autonomie bilden, und zugleich die Rechte der Suzerainetät der hohen Pforte zu achten, welche durch die genannten Capitulationen feſtgeſtellt ſind, können wir unſere Wünſche in folgendem zuſammenfaſſen:

1) Garantie unſerer Autonomie und unſerer internationalen Rechte, wie ſie ſich aus den Capitulationen der Jahre 1393, 1460 und 1513, welche zwiſchen den rumäniſchen Ländern und der ſuzerainen Macht abgeſchloſſen worden, ergeben; ſowie ferner die Neutralität des moldau-walachiſchen Gebiets.

2) Vereinigung der Walachei und Moldau zu einem einzigen Staat und unter einer Regierung.

3) Ein erblicher fremder Fürſt, aus einer der regierenden Dynaſtien Europas erwählt und deſſen Erben, im Lande geboren, in der Religion des Landes auferzogen werden.

4) Repräſentativ-Regierung mit einer einzigen allgemeinen Verſammlung, nach dem alten Herkommen. Dieſe Verſammlung wird von einem Wahlkörper beſtellt werden, der nach einem hinreichend weiten Syſtem gebildet ſein wird, damit die Intereſſen aller Klaſſen der Geſellſchaft darin vertreten ſeien.

Dies ſind die Grundlagen, auf denen wir glauben, daß es möglich iſt die politiſche Organiſation der beiden rumäniſchen Fürſtenthümer aufzurichten. Die inneren Reformen würden von der allgemeinen Verſammlung beſchloſſen werden, die nach dem unter dem vierten Punkt aufgeſtellten Prinzip zuſammengeſetzt ſein müßte, und nach Feſtſtellung der künftigen Verfaſſung der beiden Länder zuſammentreten würde.

Digitized by Google

Doch schon jetzt erklären wir, daß unser Glaubensbekenntniß sich in folgenden Grundsätzen zusammenfassen läßt:

Achtung vor dem Recht des Eigenthums, welcher Art es auch sei.

Gleichheit aller Rumänen vor dem Gesetz.

Persönliche Freiheit und Freiheit der Arbeit für den Bauer.

Ueberzeugt, daß auf den oben angeführten vier Punkten die politische und nationale Existenz unseres Vaterlandes beruht, verpflichten wir, die Unterzeichneten, die wir im Besitz des Wahlrechts sind, und die wir das Schicksal des Landes den Deputirten zum Divan ad hoc anvertrauen sollen, uns hiermit, unsere Stimmen nur denen zu geben, die vor dem Tag der Wahl schriftlich erklärt haben werden, daß sie jenen vier Punkten zustimmen, daß sie dieselben mit voller Gewissenhaftigkeit aufrechthalten und daß sie im Divan ad hoc offen und nicht mit geheimen Stimmzetteln stimmen werden.

Die Mitglieder der vereinigten Comites.

Präsidenten: C. Crezzulesco; L. Calendaroglu. Vice-Präsidenten: A. Golesco; C. Bosiano; N. Christu. Mitglieder: P. Poenario; J. J. Philippesco; E. Predesco; G. Jorano; P. J. Cernetesco; J. Penesco; N. Renovicz; C. Racovizza; A. Oresco; Costaphoru; Kirilov; Kuloglu; A. Petresco; G. Romanow; Polichroniadi.

Bukarest, den 3./15. August 1857.

CCCCLXXV.

Depesche des Freiherrn von Manteuffel an die königl. preußischen Gesandten im Auslande.

Berlin, den 28. Mai 1857.

Durch meine Depesche vom 31. Januar, sowie durch das erläuternde Memoire, welches ihr beigefügt war, habe ich Ihnen von den Bestimmungen Kenntniß gegeben, welche zu Konstantinopel zwischen der Ottomanischen Pforte und den übrigen Mächten, die den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, bezüglich der Berufung des Divans ad hoc vereinbart worden, welche nach dem Art. 24 jenes Vertrags berufen werden sollten, um die Wünsche der Bevölkerung über die Organisation der Donaufürstenthümer darzulegen. Der Firman, dessen Wortlaut ich Ihnen mitgetheilt hatte, ist seitdem von der Regierung S. M. des Sultans veröffentlicht worden und die Mitglieder der durch Art. 33 eingesetzten Special-Commission haben sich an Ort und Stelle begeben, um daselbst über seine Ausführung zu wachen und um sich später mit den Divans in Verbindung zu setzen.

Das Volk der Moldau und Walachei, welchem die europäischen Mächte, im Einverständniß mit der Pforte, das Recht zugesichert hatten, durch die Darlegung ihrer Wünsche an dem Werk der Revision ihrer alten Immunitäten und Privilegien Theil zu nehmen, konnte nicht anders als lebhaft von der hohen Bedeutung des Mandats ergriffen sein, mit dem seine Deputirten betraut werden sollten. Die Wahlen für die Divans mußten daher natürlich alle Gemüther beschäftigen; und die Wähler, indem sie sich zur Ausübung ihrer Rechte vorbereiteten, erörterten mit einander selbstverständlich alle die großen Fragen, über welche ihre Mandatare sich im Namen des Landes werden auszusprechen haben. Wenn in einem so feierlichen Augenblick die Hoffnung einer bessern Zukunft und ein glühender Patriotismus mit einer gewissen Lebhaftigkeit an den Tag gelegt wor-

Digitized by Google

den ſind, ſo kann man doch den Moldau-Walachen das Zeugniß nicht verſagen, daß ſie bis jetzt aufs Gewiſſenhafteſte die Autorität der Geſetze und die Verordnungen der proviſoriſchen Verwaltungen achten, welche daſelbſt auf Grund des organiſchen Reglements regieren. Nirgends iſt die öffentliche Ruhe geſtört worden; nirgends haben Unordnungen das Vertrauen bedauern laſſen, welches Europa in den guten Geiſt der Bevölkerungen geſetzt hatte.

Eine der wichtigſten Fragen, über welche die Divans eine Anſicht auszuſprechen die Befugniß haben werden, iſt die der politiſchen Einigung der beiden Fürſtenthümer unter einer feſt begründeten Regierung. Dieſe Frage iſt nicht neu; ſie iſt ſeit langer Zeit der Gegenſtand der Erwägungen ernſter Männer geweſen; ſie findet ſich bereits im organiſchen Reglement angedeutet; ſie iſt im Jahr 1855 den Wiener Conferenzen unterbreitet worden und auf dem Pariſer Congreß haben ſich die Vertreter mehrerer großen Mächte zu ihren Gunſten ausgeſprochen. Andere allerdings haben dagegen Widerſtand erhoben: aber wenn es in Paris nicht gelungen iſt, ſich in Betreff dieſes Punktes zu vereinigen, ſo iſt ohne Zweifel einer der Hauptgründe, um die man ſich entſchieden hat die Wünſche der Bevölkerungen zu hören und eine beſondere Commiſſion zu beauftragen ſich über den Zuſtand der Donaufürſtenthümer zu unterrichten, das Bedürfniß geweſen das nöthige Material für ein tiefgehendes Studium der Frage der Union zu ſammeln.

Die Wünſche des Divans gehören zu dieſem Material, aber ſie bilden es nicht allein. Die Rechte der ſouzerainen Macht, das große Prinzip der Integrität des ottomaniſchen Reichs, die Aufrechthaltung der Ordnung, ohne welche die Rechte und Freiheiten der Völker illuſoriſch ſind, alles dies ſind Momente, welchen das ganze ihnen beiwohnende Gewicht in den Berathungen des künftigen europäiſchen Congreſſes gewiß iſt, deſſen Aufgabe es ſein wird, die definitive Organiſation der Fürſtenthümer feſtzuſtellen.

Was die Union betrifft, ſo haben wir uns immer ausdrücklich unſer Votum für den Zeitpunkt vorbehalten, wo die Special-Commiſſion gemäß Art. 25 des Pariſer Vertrags das Reſultat ihrer eigenen Arbeit nach dem Sitz der Conferenzen übermittelt haben wird. Nie hat weder der Vertreter des Königs zu Conſtantinopel noch ſein Commiſſar zu Bukareſt eine Haltung angenommen oder eine Sprache geführt, die nicht aufs ſtrengſte mit dieſer Zurückhaltung übereinſtimmte.

Ich hebe dieſen Punkt hervor, weil übler Wille es verſucht hat die Intentionen des königlichen Cabinets und das Verhalten ſeiner Organe zu verdächtigen. Unſer Commiſſar hat aller Welt Ruhe, Achtung der Geſetze, Treue gegen die ſouzeraine Macht angerathen.

In gleichem Sinne iſt er ſtets bemüht geweſen auf die lokalen Verwaltungen zu wirken, zu Bukareſt wie in Jaſſy. Sein Verhalten hat nicht nur dem Geiſte des Pariſer Vertrags entſprochen, ſondern iſt auch der Art, die Gefahr einer zu großen politiſchen Aufregung zu beſeitigen, welche durch eine heftige und willkührliche Handlungsweiſe der Kaimakame hervorgerufen werden könnte. Wir hoffen, daß alle Commiſſäre von denſelben Prinzipien der Geſetzlichkeit und Verſöhnlichkeit beſeelt ſein mögen, damit die Commiſſion, ohne in den Kampfplatz der Parteien herabzuſteigen, aber auch ohne ihrer Würde durch eine falſche Gleichgültigkeit und ein zu weit getriebenes Gehenlaſſen Eintrag zu thun, der ſchweren Aufgabe genügen kann, die ihr durch das Vertrauen der Regierungen zugewieſen worden iſt.

Ich behalte mir vor, Ihnen seiner Zeit von der weitern Entwickelung der Fragen Mittheilung zu machen, welche sich auf die Lage der Donaufürstenthümer beziehen.

Die gegenwärtige Mittheilung ist nur zu Ihrer persönlichen Information bestimmt, damit sie sich in Ihrer Sprache in einer der Auffassung des königlichen Cabinets entsprechenden Weise richten können.

Ich überlasse es indeß Ihrem Takt, von dieser Depesche den vertraulichen Gebrauch zu machen, der ihnen geeignet scheint.

Empfangen Sie ꝛc.

CCCCLXXVI.

Protest gegen die Wahllisten für den Divan ad hoc der Moldau.

(Der europäischen Commission zu Bukarest unter dem 30. Juni 1857 übergeben.)

Im Angesicht unseres Landes und Europas erklären wir feierlich, daß

in Betracht der massenhaften Ausschließung, von der die große Mehrzahl der Wähler unter verschiedenen Vorwänden, wie denen des Alters, Indigenats, der Ungetheiltheit der Besitzungen ꝛc. betroffen worden ist;

in Betracht, daß der Firman durch die Bestallung zweier Deputirten von Rechts wegen für die Klasse der Geistlichkeit, nämlich die Oberen von Niamtzo und Vorona; daß die Oberen von Klöstern mit verliehenen Gütern willkührlich ausgemerzt worden und mehrere Mitglieder der Diöcesan-Geistlichkeit ebenso in den Listen gestrichen oder ausgelassen worden sind;

in Betracht, daß die auf die Hypotheken bezügliche Clausel, welche nach dem formellen Text des Firmans und dem organischen Reglement, nur auf die zu Wählenden aus dem großen Grundbesitz angewandt werden konnte, nicht minder auf die Wähler dieser Klasse ausgedehnt worden ist;

in Betracht, daß man dieser Bedingung auch die Wähler und die zu Wählenden des kleinen Grundbesitzes unterworfen hat;

in Betracht, daß die kleinste hypothekarische Schuld als ein Rechtsgrund für die Ausschließung betrachtet worden ist, selbst wenn der Werth das Doppelte und Dreifache des Betrags der Hypothek übersteigt, während nach dem Firman nur 200 Falschen Landes frei von solcher Belastung sein sollen;

in Betracht, daß man den Ehemännern das Recht entzogen hat, den Besitz der Mitgift der Frau zu vertreten, wiewohl der Firman in dieser Beziehung keine Ausschließung enthält;

in Betracht, daß die Prärogative, welche der Kaimakam sich willkührlich beigelegt hat, militairische Grade und Boyaren-Titel zu verleihen, ihm dazu dient, sich ergebene Wähler im großen Grundbesitz zu schaffen, sowie als Mittel der Bestechung;

in Betracht, daß die freien geistigen Berufe systemathisch ausgeschlossen worden;

in Betracht, daß die so geringe Zahl von 310 Wählern, welche kaum in Jassy anerkannt worden sind, einer Stadt, deren Bevölkerung die Zahl von 80,000 Seelen übersteigt, verglichen mit den 130 Wählern der Stadt Hussi, die nicht einmal 8000 Einwohner zählt, genügend für sich allein die Parteilichkeit und den exclusiven Geist beweist, welche bei der Anfertigung der Listen maßgebend gewesen sind;

in Betracht, daß Galatz, die zweite Stadt des Fürstenthums, mit 227

Digitized by Google

Wählern, nach den Listen der Regierung selbst, seines Rechts beraubt worden ist, zwei Deputirte zu wählen, und zwar zu Gunsten der kleinen Stadt Fokschani, die nach denselben Listen nur 92 Wähler zählt und daß demnach der Firman durch die Verdrehung der Ordnung der Städte verletzt ist;

in Betracht, daß mit Hülfe kürzlich vorgenommener willkührlicher Entsetzungen, mehrere Professoren ihres Rechts als Wähler beraubt worden sind;

in Betracht, daß in den Städten die Wähler, welche zum rumänischen Ritus gehören und welche immer an den Municipal-Wahlen Theil genommen haben, von den Listen ausgeschlossen worden sind, in Widerspruch mit dem Firman, welcher als Wähler für die Vertreter der Städte alle Wähler zu den Gemeindeämtern zuläßt;

in Betracht, daß gewisse in den Listen eingetragene Wähler, die an mehreren Orten Besitzungen haben, als Wähler und wählbar nur in den Distrikten eingetragen worden sind, wo die Chancen, um gewählt zu werden, für sie nicht günstig scheinen;

in Betracht, daß eine große Anzahl von Hausbesitzern von den Listen ausgeschlossen worden sind, weil ihr unbeweglicher Besitz von den Gemeindebehörden willkührlich unter dem wirklichen Werth und unter dem Vorwand von Hypotheken, im Widerspruch mit dem Texte des Firmans abgeschätzt worden;

in Betracht, daß das Personal des Revisions-Comites vollständig umgeändert worden;

in Betracht, daß selbst vor der Veröffentlichung der Listen mehrere Wahlen in der Klasse der Bauern im ersten und zweiten Grade vollzogen worden sind, mittelst Wahlzetteln, wo der Platz für die Namen der Erwählten offen gelassen war;

in Betracht, daß die drei Mitglieder, durch welche jede Körperschaft bei den Wahlen vertreten werden soll, im Voraus octroyirt worden sind, ohne daß vorher durch Scrutinium und vorgängige Bekanntmachung zu ihrer Wahl geschritten worden;

in Betracht, daß die Mehrzahl der Vorsteher der Korporationen einige Tage vor der Veröffentlichung der Listen gewechselt worden sind und daß der erste Vorsteher der Kaufmannschaft zu Jassy durch einen Regierungsbeamten ersetzt worden;

in Betracht, daß die Priester, Diakonen, die Kantoren und Schreiber auf dem Lande, und somit die aufgeklärteste Klasse der ländlichen Bevölkerung, des Rechts, in der Klasse der Bauern zu wählen, beraubt worden;

in Betracht, daß die Wahlkollegien unter die Präsidentschaft von Isprawniks, im Widerspruch mit dem Firman und den Artikeln 9 und 10 des organischen Reglements gestellt worden sind;

in Betracht, daß mit Ausnahme der Regierungszeitung, welche für die Aufrechthaltung des **status quo** streitet, alle Journale, selbst unter der Bedingung der Censur, verboten sind; daß Wahlmanifeste nicht erscheinen dürfen; daß uns das Recht der Vereinigung bestritten ist; daß endlich wir aller Mittel beraubt sind, die geeignet scheinen, uns für die Vollziehung des wichtigsten Aktes in dem Leben der Nation, der Wahl seiner Deputirten, aufzuklären und vorzubereiten;

in Betracht, daß die Wahllisten nicht so veröffentlicht sind, wie sie von den Distrikts-Verwaltungen ausgearbeitet worden, sondern im Ministerium des Innern verändert und purificirt worden sind, und daß sie darauf, als sie schon

Digitized by

im Druck sich befanden, noch einer dritten Purification unterzogen worden sind, welche der Kaimakam und der Agent Oesterreichs vornahmen;

in Betracht endlich, daß diese Listen keineswegs die Majorität der Klassen der moldauischen Gesellschaft darstellen, und daß der Divan, welcher aus den nächsten Wahlen hervorginge, in keiner Weise eine legale und wahrhafte Vertretung der Interessen aller Klassen bilden wird, wie es Artikel 24 des Pariser Vertrags kategorisch verlangt;

sehen sich die Unterzeichneten in der harten Nothwendigkeit, sich jeder Theilnahme an den unter den Auspicien der Bedrückung, der Ungerechtigkeit und des Betrugs geschehenen Wahlen zu enthalten. Sie werden sich enthalten, so lange das Land nicht in den gesetzlichen Zustand zurückversetzt ist, welchen der Congreß von Paris gewollt und in seiner Sitzung vom 8. April 1856 festgestellt hat.

Sie erklären die nächsten Wahlen für eine Beeinträchtigung der umfassenden und wirklichen Vertretung, welche den Fürstenthümern im Pariser Vertrag verheißen ist, einen Eingriff in die weltlichen Rechte des Landes und die persönlichen Rechte jedes Einzelnen. Sie protestiren zugleich gegen jeden Beschluß, jede Maßnahme, gegen jeden Wunsch des nächsten Divan ad hoc, da dieser das Ergebniß gefälschter Wahlen ist und vor seiner Vereinigung schon den Stempel der Ungesetzlichkeit trägt.

CCCCLXXVII.

Note der Gesandten Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens in Constantinopel an die hohe Pforte.

(Analyse.)

den 25. Juni.

Die Gesandten können nicht umhin der hohen Pforte das Erstaunen auszudrücken, mit dem sie vernehmen, in welcher Weise man in der Moldau fortfährt in Bezug auf die Ausführung des Firman zu handeln; es ist immer dasselbe System offener Einschüchterung, gewaltsamer Bedrückung. Es widerstreitet daher der Würde der Commission, die selbst ein Organ des Pariser Congresses ist, sich in Beziehungen zu einem Divan zu setzen, der nicht der Art zusammengesetzt wird, um als wahrhafter Ausdruck der Wünsche und Bedürfnisse des Landes gelten zu können, und der so schlecht den Intentionen des Pariser Congresses in dieser Hinsicht entsprechen wird. Die hohe Pforte weist zwar in jeder Hinsicht die Solidarität mit ihren Agenten in der Moldau von sich ab; aber diese Erklärung genügt nicht, um sie von der Verantwortlichkeit zu befreien, die in der That auf ihr in dieser Angelegenheit lasten wird, so lange sie nicht formell diese Agenten desavouirt und genöthigt haben wird, ihr Verhalten zu ändern.

CCCCLXXVIII.

Beschluß (einstimmiger) der europäischen Commission zu Bukarest.

(Anfang Juli.)

„Daß die in der Moldau am 11. und 13. Juni für geschlossen erklärten Wahllisten berichtigt und ergänzt werden sollen, nachdem die Commission mit dem Kaimakam der Moldau sich verständigt haben wird und daß der Zeitraum

Digitized by Google

von 30 Tagen, welcher für die bezüglich der Listen zu erhebenden Protestationen festgestellt worden ist, in der Moldau erst vom Tag der Berichtigung der Wahllisten angerechnet werden soll."

CCCCLXXIX.

Noten am 18. Juli 1857 zwischen den Gesandten Englands und Oesterreichs zu Constantinopel, und dem Großvezier Reschid Pascha ausgetauscht.

I.

Nachdem sich Ihre Exellenzen der Botschafter Englands und der Internuntius Oesterreichs nach dem Jali (Landhaus) Sr. Durchlaucht des Großveziers begeben hatten, wo sich auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten befand, ergriff Reschid Pascha die Gelegenheit, ihnen folgendes darzulegen:

Da die Bemühungen der hohen Pforte, um die Differenz beizulegen, welche sich rücksichtlich der moldauischen Wahlen erhoben hatte, fruchtlos geblieben sind, und die den Botschaftern Frankreichs und Englands zugekommenen telegraphischen Depeschen eine abweichende Auslegung gestatten in Bezug auf das Einverständniß der französischen und englischen Regierung über die Verlängerung der Wahlen auf acht Tage, welche Frist heute abläuft, so schlägt die hohe Pforte einen neuen Aufschub von vierzehn Tagen vor, um Zeit zu haben, daß durch den Telegraphen Aufklärungen über jenes Einverständniß verschafft werden.

II.

Der Botschafter Englands und der Internuntius Oesterreichs, indem sie den Bemühungen der hohen Pforte auf eine Beilegung der Differenz, welche rücksichtlich der moldauischen Wahlen sich erhoben hat, Bemühungen, denen ihrerseits vollkommen entsprochen worden ist, anerkennen, machen auf die Unzuträglichkeiten aufmerksam, welche aus einem solchen Aufschub erwachsen würden und bedauern, daß man das beste Mittel der Verständigung in dieser Sache abgelehnt hat.

Der Botschafter Englands erklärt insbesondere seines Theils, daß ihm der Sinn der Depeschen genügend klar erscheint, und daß sich daraus keineswegs ergiebt, daß die Idee einer neuen Vertagung der Wahlen im Sinne seiner Regierung liege. Der Internuntius Oesterreichs theilt auf diesem Punkt die Meinung seines Collegen von England. Sie sind demzufolge Beide zu dem Schluß gekommen, daß die Pforte einen neuen Aufschub nicht gewähren kann, ohne aus der Stellung herauszutreten, welche ihr durch das Prinzip des Pariser Vertrags, des gemeinschaftlichen Werks der Mächte, angewiesen ist, und sie fügen hinzu, daß sie vor keiner Verantwortung zurückweichen, die auf die Pforte aus dieser Verweigerung einer Vertagung zurückfallen würde.

Emirghian, 18. Juli 1857.

Lord Stratford de Redcliffe.
Freiherr Prokesch von Osten.

Digitized by Google

CCCCLXXX.

Instruction des französischen Botschafters in Constantinopel für den ersten Dragoman der Gesandtschaft.

Terapia, den 21. Juli 1857.

Mein Herr, Sie wollen sich gefälligst zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten begeben und ihn bitten, in meinem Namen Sr. Durchlaucht Reschid Pascha dafür zu danken, daß er mir die Mittel gewährt hat, mich über die Incidenzpunkte der letzten Tage ganz aufzuklären. Es ergiebt sich daraus eine Sachlage, in Bezug auf welche es meine Pflicht ist vollständig die Ansicht der Regierung des Kaisers zu reserviren; aber ich kann mich doch nicht enthalten, schriftlich einige Bemerkungen aufzusetzen, die mir nothwendig scheinen, um meinen Theil von Verantwortlichkeit gehörig festzustellen. Ich bin dazu um so mehr verbunden, als der Botschafter Frankreichs in dem entscheidendsten Moment des Entschlusses der hohen Pforte, in direkterer Weise ins Spiel gezogen worden ist als seine Collegen von Preußen, Rußland und Sardinien, so einmüthig und übereinstimmend im Uebrigen auch bis zu Ende die Ansichten gewesen sind, welche ihren Ausdruck in der identischen Note vom 25. Juni und den Antworten auf die Note Sr. Durchlaucht Ali-Ghalib-Paschas vom 15. Juli gefunden haben.

Ich erkenne natürlich nur der Regierung des Kaisers das Recht zu, die Motive zu würdigen, welche mich verhindert haben, auf eine Conferenz der Repräsentanten der unterzeichneten Mächte des Pariser Vertrags einzugehen, um den Sinn des am 30. Mai gemeinsam gefaßten Beschlusses zu interpretiren; aber da der Herr Internuntius Oesterreichs geglaubt hat in den unter dem 17. Juli an seinen ersten Dolmetscher gerichteten Instructionen, welche mir offiziös vom Großvezier mitgetheilt worden, meiner Erklärung eine besondere Wichtigkeit beilegen zu müssen, so stehe ich nicht weiter an zu erklären, daß einer der besondern Gründe meiner Weigerung, der Conferenz beizuwohnen, sich aus einer Erklärung des Herrn österreichischen Commissars herleitet, welche im Protokoll der Sitzungen der europäischen Commission in den Donaufürstenthümern erwähnt ist und die in Abschrift anbei folgt.

Ich erlaube mir nicht über die Schritte zu richten, welche auswärtigen Agenten das Gefühl der Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, vorschreibt und ich glaube vielmehr ihrem Charakter alle Achtung zu erweisen, wenn ich den Gedanken an die Möglichkeit abweise, daß sie eine feierlich erklärte Ansicht modificiren könnten. Zwischen der präventiven Erklärung des Herrn Internuntius über den Sinn des Beschlusses vom 30. Mai und der Bedeutung, welche ich demselben im Verein mit meinen Collegen von Preußen, Rußland und Sardinien immer beigelegt habe, war keine Vermittelung von einer Vereinigung der Vertreter zu hoffen und diese Vermittelung, vorausgesetzt, daß es eine gab, konnte meiner Ansicht nach nur von der hohen Pforte gefunden werden. Ich constatire, daß wenn dieselbe hiermit gescheitert, nicht mir die Schuld davon beigemessen werden kann. Ich habe zu keiner Zeit eine Forderung gestellt; ich habe mich buchstäblich an die Worte der identischen Note vom 25. Juni gehalten, welche nichts weiter that, als der ottomanischen Regierung eine Verantwortung ins Gedächtniß zu rufen, deren Prinzip sich aus einem Beschluß des Congresses herleitet.

Von diesem Gefühl beherrscht und in der vollen Ausübung seiner Rechte

Digitized by Google

hat das Miniſterium Sr. M. des Sultans am 8. Juli einſtimmig und nach reiflicher Berathung eine Anſicht ausgeſprochen, die mir vortrefflich ſchien; indem ich ſie ſo beurtheilte, verhinderte ich, denke ich, die Pforte nicht, ſie zum definitiven Beſchluß umzuwandeln. Aus Gründen, die ich mir noch nicht erklären kann, hat die hohe Pforte ihre Anſicht verändert und hat mir der Großvezier einen neuen Entwurf eines Beſchluſſes mitgetheilt, der mir ungleich dem erſten nachzuſtehen ſchien. Habe ich mich indeſſen ſeiner Annahme widerſetzt? Keineswegs und meine Inſtructionen vom 15. Februar ſtellen dies in peremptoriſcher Weiſe feſt. Auch bei dieſer Gelegenheit iſt das Hinderniß nicht von meiner Seite gekommen und ich kann mir bei dieſer Sachlage ebenſowenig wie bei der früheren erklären, warum die hohe Pforte ihre Anſicht ſpäter aufgegeben hat.

Die offizielle Ablehnung, welche ich im Verein mit meinen Collegen von Preußen, Rußland und Sardinien habe machen müſſen, hat die Lage der Dinge nicht verändert. Dieſe Ablehnung war für Niemand etwas Neues und war niemals von dem Großvezier in dem Lichte betrachtet worden, als ſetze es die Pforte in die Unmöglichkeit einen Entſchluß zu faſſen. Der Beweis dafür iſt in den Umſtänden gegeben, welche ich eben erwähnt habe.

Was den Vorſchlag des Botſchafters von England und des Internuntius von Oeſterreich betrifft, welcher vom 10. datirt iſt, ſo iſt mir dieſer offiziell erſt den 15. mitgetheilt worden, und ich ſuche vergeblich in dem Begleitſchreiben irgend ein Wort, das mir anzunehmen geſtattet hätte, daß eine Ablehnung meinerſeits für die hohe Pforte ein Grund werden würde, ſich der Entſcheidung zu enthalten, und durch dieſes Enthalten die Debatte ſelbſt abzuſchneiden. Ein ſolcher Entſchluß, wenn er ſchon damals gefaßt geweſen, und Alles weiſt darauf hin, daß es nicht der Fall war, hätte einen ſo gewichtigen Charakter gehabt, daß es ſchicklich geweſen wäre, mir im Voraus darüber eine Andeutung zu machen. Weit entfernt hiervon, hat Sr. Durchl. der Großvezier am 17. d. M. die Güte gehabt, Ihnen von einem neuen Project zu ſprechen, das ſchlechter als das erſte, aber beſſer als das zweite war; ein Project, das am Abend des Tages ſelbſt in einem Rath beim Seraskier diskutirt werden ſollte, was ſicher nicht anzeigte, daß die hohe Pforte in Betracht der offiziellen Form der Weigerung der vier Repräſentanten, ſich zur Conferenz zu vereinigen, die Idee hatte nichts weiter zu thun. In dieſer letzten Stunde würde es eine unabweisbare Pflicht der Loyalität geweſen ſein, mich nicht über den ſo nahen Eintritt einer bis dahin gar nicht vorausgeſehenen Eventualität in Unkenntniß zu laſſen, wenn die hohe Pforte wirklich die Abſicht gehabt hätte, dieſelbe durch den Schritt zu rechtfertigen, den wir am Tage vorher gethan hatten. Der Botſchafter Englands und der Internuntius Oeſtreichs haben ſicherlich das Recht, die Frage ſo aufzufaſſen, wie es ihnen gut dünkt; aber die hohe Pforte hat beſtimmt das Recht ſich entzogen, aus derſelben ſich einen Vorwand der Rechtfertigung zu machen. Ich begreife, daß ſie in der Vereinigung der Repräſentanten ſich ein Mittel hat verſchaffen wollen, um aus der Verlegenheit herauszukommen; aber die dem offiziellen Verlangen Lord Stradfords und des Baron Prokeſch vorangehenden und nachfolgenden Acte beweiſen zur Evidenz, daß ſie ſich nicht für incompetent erachtet halte, eine Antwort auf die Frage zu ertheilen, welche Savfed-Effendi an dem Tage an ſie gerichtet hatte, wo ſeine Collegen gleichfalls die zu Conſtantinopel accreditirten Geſandtſchaften über den Sinn der Berathung vom 30. Mai befragten.

Digitized by

Ich schließe daraus, daß die hohe Pforte ebenso wie wir verstanden hatte, daß man sie nicht anging, einen Beschluß zu fassen, sondern eine Ansicht auszusprechen. Es war damit kein Stoff für eine neue Discussion gegeben, es lag in der That nur eine Frage des Gewissens vor, die mit gleichem Rechte und in gleichem Maße jedes Mitglied der Conferenz anging, ohne daß es möglich war, die Intelligenz und den guten Glauben irgend Jemandes ins Spiel zu bringen, was ich nicht gethan habe und nie thun werde. Der Internuntius Oesterreichs, ich wiederhole es, hatte seine Ansicht in Bucharest zu wissen gethan und der Botschafter Englands hatte sich ihm angeschlossen; wir, meine Collegen, von Preußen, Rußland, Sardinien und ich waren dahin geführt worden, die unsrige zu formuliren; bei diesem Stand der Sache hatte die Pforte ganz einfach dasselbe zu thun und seine Meinung, welche sie auch war, dem ottomanischen Commissar zu Bukarest und dem Kaimakam zu Jassy mitzutheilen. Diese Auffassung scheint mir immer die einzige wahre, einzig genaue.

Die Pforte konnte nicht ohne Einverständniß mit den Repräsentanten der Mächte die Interpretationen des Firmans feststellen; dies ist am 30. Mai beschlossen worden, und zugleich wurde entschieden, daß die von der europäischen Commission, welche kraft unserer Bevollmächtigten handelte, gegebenen Interpretationen, dem Prinzen Vogorides mitgetheilt werden sollten, damit der Firman so genau wie möglich angewandt werden solle, bis auf die der Moldau besonderen und ausnahmsweisen Fälle.

Die Ausführung dieses Beschlusses, wie die des Firmans für die Wahlen, ging nur die Regierung Sr. Maj. des Sultans an, welche allein durch den Pariser Congreß mit der Sorge betraut war, die Aufrechterhaltung der Ordnung mit der freien Darlegung der Wünsche der Bevölkerung in den Donaufürstenthümern zu vereinigen, und somit allein für die Art und Weise verantwortlich blieb, wie es sich dieses Vertrauensauftrags entledigen würde. Das gemeinschaftliche Werk der Repräsentanten zu Constantinopel, ebenfalls durch den Congreß festgestellt, war mit der Abfassung des Firmans für die Zusammenberufung des Divans ad hoc und mit dem ergänzenden Beschluß vom 30. Mai abgeschlossen. Sie hätte es nur wieder aufnehmen können — und ich habe dies dem Großvezier bemerkt, — wenn wir zusammenberufen worden wären, nicht um von Neuem einen schon entschiedenen Punkt zu discutiren, sondern um zu beschließen, sei es über die einzelnen Einwürfe des Kaimakam gegen die Möglichkeit, auf die Moldau gewisse Bestimmungen des Firmans oder der von der europäischen Commission adoptirten Interpretation anzuwenden, sei es, um nach Bedürfniß einen besonderen Firman für die Moldau auszuarbeiten, wenn die vom Prinzen Vogorides bezeichneten Ausnahmefälle zahlreich genug gewesen wären, um eine Umarbeitung unseres Werks nöthig zu machen.

Die hohe Pforte ist meines Erachtens mehr wie je für die Wirkungen verantwortlich, welche in der Moldau des Kaimakams förmliche Nichtbefolgung einer Interpretation nach sich ziehen wird, die von der europäischen Commission in Folge einer von den Autoren des Firmans ihr zugegangenen Bevollmächtigung ausgegangen, in natürlicher Schlußfolge dieselbe Kraft und Bedeutung wie ein Act des Congresses hatte. Ich beziehe mich daher zu meiner Rechtfertigung noch einmal auf die identische Note vom 25. Juni.

Bezüglich eines andern Zwischenfalles, der im letzten Moment in entscheidenster Weise auf die Beschlüsse des Ministerrathes eingewirkt zu haben scheint, als dieser versammelt war und der Botschafter von England sowie der Inter-

Digitized by Google

nuntius von Oesterreich sich bei Sr. Durchlaucht dem Großvezier einfanden, werde ich nur ein Wort sagen. Ich werde niemals zugeben, daß eine von der Regierung des Kaisers ausgegangene und dem Großvezier zur Information mitgetheilte Depesche in ihrem Tenor und noch weniger in ihrem Sinn, den ich ihr beilege, durch andere Personen offiziell gewürdigt werde, als durch die Minister des Souverains, bei dem ich beglaubigt zu sein die Ehre habe.

Ich protestire daher, so entschieden ich immer kann, in dem Gefühl meiner persönlichen Würde und in der Achtung vor dem Charakter, mit dem ein hohes Vertrauen mich bekleidet hat, gegen ein Verfahren, über welches die Regierung des Kaisers urtheilen wird, und ich protestire auch als der Repräsentant einer Macht, die, nachdem sie ihr Blut für diese Sache vergossen, die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reichs garantirt hat, gegen die Entschuldigungen, welche die Minister Sr. Maj. des Sultans vorzubringen versucht sein könnten, indem sie sich hinter eine fremde Verantwortung verschanzen, welche die ihrige nicht decken kann.

Sie werden gefälligst offiziell eine Abschrift dieser Instruktionen in die Hände Sr. Durchlaucht Ali-Ghalib-Paschas legen.

Thouvenel.

CCCCLXXXI.

(Anmex zu CCCCLXXX.)

Erklärung des österreichischen Commissars in der europäischen Commission zu Bukarest.

Der österreichische Commissar erklärt, daß gemäß einer Mittheilung des Kaiserlichen Internuntius, ausdrücklich in der Conferenz, welche zu Konstantinopel am 30. Mai d. J. zwischen den Vertretern der den Vertrag vom 30. März unterzeichnet habenden Mächte stattgehabt, beschlossen worden ist, daß die Mittheilung an den Kaimakam der Moldau von der Lösung der Zweifel, bezüglich der Ausführung des Firmans über die Wahlen, welche der Kaimakam der Walachei erhoben, dem ersteren keineswegs die Verpflichtung auferlegen solle, die gedachte Lösung auch in der Moldau zur Anwendung zu bringen, und daß es auch nicht in der Absicht der Conferenz gelegen, in welcher Weise immer, der Ausführung des besagten Firman in der Moldau durch die obenerwähnte Mittheilung Einhalt zu thun.

CCCCLXXXII.

Note Sr. Durchlaucht Ali-Ghalib-Paschas an Herrn Thouvenel, französischen Botschafter zu Konstantinopel.

(Gleichlautend den Gesandten Preußens, Rußlands und Sardiniens zugestellt.)

Ich habe seiner Zeit die offizielle Note erhalten, welche Ew. Exellenz an mich unter dem 25. Juni gerichtet haben, und ich habe mir eine Pflicht daraus gemacht, sie Sr. K. M. dem Sultan, meinen erhabenen Souverain zu unterbreiten. Diese Note zielt darauf hin, die Verantwortlichkeit für die Wahloperationen in der Moldau der hohen Pforte aufzubürden.

Um sich zu überzeugen, daß diese Verantwortlichkeit, so wie sie qualificirt ist, in keiner Weise auf dem Kaiserlichen Gouvernement ruhen kann, genügt es

Digitized by

sich klar zu machen, daß die hohe Pforte sich gegenüber den Fürstenthümern Moldau und Walachei in zweifacher verschiedener Stellung befindet.

Die eine dieser Stellungen ist die der suzerainen Macht, deren Befugnisse sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen darauf beschränken müssen die Kaimakame zu ernennen, die Firmane für die Berufung der Diwans zu erlassen und die Befehle für die loyale Ausführung derselben wiederholt zu geben.

Hierauf beschränken sich in diesem Moment die Pflichten der suzerainen Macht, deren Erfüllung dem ein Ende gemacht, was die Note Ew. Excellenz als Vertrauens-Mandat bezeichnet.

In Ländern, wie die Fürstenthümer, deren innere Verwaltung privilegirt ist, und die sich in Bezug auf ihre Freiheiten unter der Collectiv-Garantie der Mächte befinden, erscheint es uns nicht erlaubt, weiter zu gehen, das heißt, uns in die Regierungshandlungen der Kaimakame einzumischen. Und wenn sich findet, daß bei der Ausführung des Berufungsfirmans Irrthümer stattgefunden haben, so kann die Prüfung und im Nothfalle die Berichtigung jener Irrthümer nur allen Repräsentanten der garantirenden Mächte gemeinsam zukommen, um so mehr, als der Firman gemäß dem Texte selbst des Pariser Vertrags, gemeinsam von den Repräsentanten der sechs Mächte und der hohen Pforte ausgearbeitet und die erste Schwierigkeit, welche sich in der Ausführung dieses Firmans ergeben hatte, im Schooß einer Conferenz beigelegt worden ist, welche aus allen denen bestand, die an der Redaction des Firmans theilgenommen haben. Es liegt daher in der natürlichen Ordnung der Dinge, daß die hohe Pforte in solchen Umständen, sich einfach in die Lage einer unterzeichnenden Macht des Vertrags versetzt findet, in welcher es die absolute und ganze Verantwortlichkeit, welche man ihm zuweisen will, in keiner Weise annehmen kann.

Man muß anerkennen, daß die kaiserliche Regierung nicht die Pflichten verabsäumt hat, welche diese beiden verschiedenen Stellungen ihr respective auferlegen.

Sie hat eine eclatante Probe ihrer Loyalität gegeben während der Redaction des Berufungs-Firmans, welche mit den Repräsentanten der am Pariser Frieden betheiligten Mächte festgestellt worden und an dem sie in ganz gleicher Weise wie die andern Mächte Theil genommen.

Ew. Excellenz kann ebensowenig vergessen haben, daß in der Conferenz vom 30. Mai die Regierung der hohen Pforte sich von dem Wunsch beseelt gezeigt hat, sich immer gemäß den Bestimmungen des Pariser Vertrags als contrahirende Macht zu verhalten und nicht Anstand genommen hat, die im gemeinsamen Einverständniß für die loyale Ausführung des Firmans redigirten Instructionen vorzulegen und unmittelbar durch den Telegraphen in der Eigenschaft als Souverain den beiden Kaimakamen zu übersenden.

Wiewohl die kaiserliche Regierung, um die Richtschnur seines politischen Verhaltens zu sichern, welche ihr die geeignetste zur Behauptung seiner Rechte scheint, einen legitimen Einfluß in den Fürstenthümern hätte üben können, hat sie es nicht gethan und sie ist schon um deswillen berechtigt, aufs äußerste über die Anklagen erstaunt zu sein, die gegen sie erhoben werden, indem man zu verstehen giebt, daß nach und abgesondert von den, officiell dem Kaimakam der Moldau übersandten Instructionen, ihm geheime und denselben widersprechende direct oder indirect zugegangen seien. Die hohe Pforte weist mit allen Kräften eine derartige Anklage von sich ab. Ihr Verhalten ist in Wahrheit ein Protest und eine Widerlegung gegen diese Anklage. Was die vermuthete Toleranz der hohen Pforte gegenüber den dem Kaimakam der Moldau vorge-

Digitized by Google

worfenen Handlungen betrifft, so kann die hohe Pforte diese Anschuldigung nicht gelten lassen; denn die betreffenden Maßnahmen haben ihren Ursprung allein in der Interpretation eines gemeinsamen Werks, bezüglich welcher sich die kaiserliche Regierung nicht einmischen konnte ohne ein vorgängiges Einvernehmen mit den Verfertigern des gemeinsamen Werks selbst. Sicherlich ist jede der contrahirenden Mächte berechtigt, seine Würdigung über die Anwendung des Firmans mit geltend zu machen und keiner der Mächte einzeln genommen oder besonderen Gruppen derselben die Befugniß zuzuerkennen, ohne vorgängiges Einverständniß, eine für alle verpflichtende Würdigung aufzustellen. Als mitzeichnende Macht hat die hohe Pforte nach den ihr, bezüglich des Verhaltens der moldauischen Verwaltung gemachten Mittheilungen, fern davon gleichgültig zu sein, es für zweckdienlich erachtet, sich ernstlich damit zu beschäftigen und sich die Pflicht auferlegt, darüber Erklärungen vom Kaimakam sowie Erläuterungen vom kaiserlichen Commissar zu fordern. Die Antworten, welche sie erhalten hat, ebenso wie die den Vertretern Englands und Oesterreichs zugegangenen Mittheilungen stimmten nicht mit den gegen den Kaimakam gerichteten Informationen. Die zwischen diesen beiden einander widersprechenden Mittheilungen sich bewegende Frage hat endlich ihre Lösung gefunden, als sich aus diesen Widersprüchen ergab, daß die dem Kaimakam der Moldau gemachten Vorwürfe sich am Ende darauf beschränkten, daß dieser sich geweigert hatte, für die Moldau die Interpretation der bei der Walachei erhobenen Zweifel anzunehmen.

Es entstand darauf die Frage zu wissen, ob gemäß dem Buchstaben und Geist der dem kaiserlichen Commissarius in Folge der Conferenz vom 30. Mai zugesandten Instructionen, die Anwendung jener Interpretation auf die Moldau für die identischen Fälle obligatorisch oder facultativ war. Die Mitglieder der internationalen Commission haben sich demzufolge in gleichen Anfragen an die hohe Pforte und an die Vertreter der contrahirenden Mächte zu Constantinopel gewandt, um die wahren Absichten der Conferenz bezüglich dieser Frage sicher zu wissen.

Es ist klar, daß jeder der Repräsentanten das Recht hatte, für sich dem Commissar seiner Regierung zu antworten, und die hohe Pforte konnte die gleiche Befugniß üben; aber in Anbetracht, daß die Antworten, welche über diesen Punkt an die betreffenden Commissarien gerichtet werden würden, nicht anders als widersprechend sein konnten, und daß folglich es unmöglich gewesen sein würde, daß ein Einverständniß in der Commission zu Stande käme, welche fortdauernd in der Ungewißheit bleiben würde, und andererseits mit Rücksicht auf die exclusive Competenz der Conferenz, welche der Wortlaut der an Sawfed-Effendi gesandten Instructionen festgestellt hat, deren wahren Sinn zu erläutern, hat die hohe Pforte offiziös ihren Wunsch ausgesprochen, ein zweites Mal die Conferenz zu vereinigen und die Frage ihrem Gesammturtheil zu unterbreiten.

Ew. Excellenz wie Ihre Collegen von Preußen, Rußland und Sardinien, haben diesem Vorschlag nicht ihre Zustimmung geben wollen. Die kaiserliche Regierung arbeitete darauf einen Entwurf von Instruktionen für Sawfed-Effendi aus und theilte ihn vertraulich den interessirten Parteien mit. Die Vertreter Englands und Oesterreichs, welche gleichfalls von dem Projekte Kenntniß genommen haben, haben durch eine identische Note erklärt, daß sie der hohen Pforte nicht das Recht zuerkennen könnten, selbstständig und für sich allein eine gemeinsame Frage zu entscheiden. In dieser Note setzten die beiden Vertreter

Digitized by Google

die Nothwendigkeit auseinander, eine neue Conferenz zu vereinigen, wie sie von der hohen Pforte offiziös bereits vorgeschlagen war, und die von Neuem in offizieller Weise von den vier Vertretern zurückgewiesen worden ist.

Die kaiserliche Regierung, vom Geiste der Versöhnlichkeit durchdrungen, und in der Absicht, die nöthige Zeit zu gewinnen, um ein Einverständniß herzustellen und um zu gleicher Zeit Erklärungen von Seiten des Kaimakam der Moldau zu erhalten, bezüglich der behaupteten Unanwendbarkeit der Interpretation der in der Wallachei erhobenen Zweifel, suchte und erhielt die Zustimmung der beiden Vertreter dazu, daß die Wahlen in der Moldau um acht Tage aufgeschoben würden, in der bestimmten Annahme, daß diese Zustimmung, die den Wünschen der vier Vertreter nur zuvorkam, auch von Seiten der letzteren getheilt werden würde.

Die hohe Pforte benutzte diese Zeit, um auf andere Weise zu dem so erwünschten Ziel des Einverständnisses zu gelangen, welches sie mittelst einer Conferenz zu erreichen sich vorsetzte. Sie arbeitete mehrere Entwürfe von Instructionen aus und theilte sie confidentiell den Vertretern verschiedener Ansichten mit. Diese Entwürfe wurden bald von dem einen bald von dem andern nicht angenommen. Es traf sich selbst, daß die hohe Pforte einen Augenblick an eine unmittelbare Annäherung der Meinungen glaubte, als ihre so wohlbegründeten Hoffnungen zu ihrem großen Erstaunen vereitelt wurden. Die acht Tage verliefen so, ohne daß es möglich gewesen wäre, das Resultat zu erreichen, welches sie von ihren versöhnlichen und vertraulichen Bemühungen erwartete. Als in den letzten Tagen dieser Woche die Vertreter Frankreichs und Englands gleichzeitig telegraphische Depeschen von Paris und London erhalten hatten, von einer beziehungsweise abweichenden Interpretation, hat die kaiserliche Regierung nicht angestanden, den Vorschlag einer weitern Hinausschiebung der Wahlen um fünf Tage zu machen, um von Seiten der beiden Regierungen über den Inhalt der beiden Depeschen Aufklärungen zu erhalten. Diese neue Vertagung haben die Vertreter Englands und Oesterreichs nicht geglaubt annehmen zu können, indem sie die Gründe ihrer Weigerung in der offiziellen Note vom 18. Juli niederlegten.

Diese Thatsachen, welche nur das Ergebniß einer Meinungsverschiedenheit unter den Vertretern sind und sein konnte, liefern den vollständigen Beweis, daß die Verantwortlichkeit, die sich daraus ergiebt, eine gemeinsame ist, und in keiner Weise auf Rechnung der hohen Pforte allein gesetzt werden kann, deren Action, als souzeraine Macht, wir glauben dies wiederholen zu müssen, nur in Anspruch genommen werden kann in Folge eines Einverständnisses zwischen den Vertretern der sieben contrahirenden Mächte. Indem die kaiserliche Regierung auf diesem entscheidenden Punkte besteht und peremptorisch die Verantwortlichkeit abweist, welche man ihr zuweisen will, indem man die beiden vollständig verschiedenen Stellungen vermischt, erklärt sie zu gleicher Zeit, daß sie vor keinem Theil von Verantwortlichkeit zurückweichen wird, der ihr als theilnehmende Macht des Pariser Congresses zufallen könnte, soweit als die andern contrahirenden Mächte auch ihrerseits den ihnen zufallenden Theil von Verantwortlichkeit über sich nehmen wollen.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ew. Excellenz den erneuerten Ausdruck meiner Hochachtung zu bieten.

(gez.) Ali-Ghalib.

Digitized by Google

CCCCLXXXIII.

Note Ali-Ghalib-Paſchas an Herrn Thouvenel, Botſchafter Sr. Maj. des Kaiſers der Franzoſen.

(Gleichlautend den Vertretern Preußens, Rußlands und Sardiniens mitgetheilt.)

den 30. Juli 1857.

Ich habe die Note erhalten, welche Ew. Excellenz mir unter dem 28. Juli geſendet haben, um die unverzügliche und unbedingte Annullirung der Moldauiſchen Wahlen zu fordern, und ich habe mir eine dringende Pflicht daraus gemacht, dieſe Note der Würdigung Sr. k. M. des Sultans, meines erlauchten Souverains, zu unterbreiten.

Ew. Excellenz weiß bereits durch die offizielle Erwiderungsnote, welche ich die Ehre gehabt habe, unter dem 28. Juli an Sie zu richten, daß die hohe Pforte, als Unterzeichner des Pariſer Vertrags, nicht aus den durch dieſen ſelben Vertrag gezogenen Grenzen heraustreten, und auf ſich allein die Verantwortlichkeit einer ſo großen Maßregel, wie die Annullirung der Wahlen, nehmen kann. Aber bei ihrem offenen und aufrichtigen Wunſch, ſoviel ſie angeht, loyal die Acte des Pariſer Congreſſes auszuführen, iſt die kaiſerliche Regierung der Anſicht, daß es der Pariſer Conferenz zukäme, zu unterſuchen, ob die moldauiſchen Wahlen geſetzmäßig oder regelwidrig geweſen ſind und ſich hierüber auszuſprechen. Dieſe Anſicht iſt genau dieſelbe, welche Ew. Excellenz ſo häufig mündlich ausgeſprochen haben, daß es nämlich die Obliegenheit der Pariſer Conferenz iſt, Angelegenheiten dieſer Art zu unterſuchen und zu entſcheiden.

Die Regierung Sr. k. M. des Sultans, welcher nichts mehr am Herzen liegt, als mit Rückſicht auf eine befreundete und verbündete Regierung alles Mögliche zu thun, was ſich mit den Pflichten ihrer Stellung und mit den Verpflichtungen verträgt, welche ihr aus dem Pariſer Vertrag zugefallen, würde einer Vertagung der Berufung der Divans bis zu dem Zeitpunkt, wo die Conferenz ſich über dieſe Angelegenheit ausgeſprochen hätte, nicht zuwider ſein.

Die hohe Pforte ſchmeichelt ſich der Hoffnung, daß Ew. Excellenz bei ſeinem verſöhnlichen Geiſt und ſeiner hohen Weisheit dieſen Vorſchlag als eine Löſung betrachten werde, geeignet allen Forderungen der Situation zu genügen, ohne der Würde irgend eines Theils zu nahe zu treten.

Ich ergreife die Gelegenheit u. ſ. w.

CCCCLXXXIV.

Note Ali-Ghalib-Paſchas an Herrn Thouvenel.

(gleichlautend an die Geſandten Preußens, Rußlands und Sardiniens)

den 4. Auguſt 1857.

Die letzten wichtigen Mittheilungen von Ew. Excellenz und den übrigen drei Geſandten in Betreff der Wahlen in der Moldau ſind von Neuem durch die Miniſter der hohen Pforte in ernſtlichſten Betracht gezogen und Sr. kaiſerlichen

Majestät dem Sultan vorgelegt worden. Da die kaiserliche Regierung nicht gestatten will, daß ihre innigen und freundschaftlichen Beziehungen zu der französischen Regierung — Beziehungen, die mein kaiserlicher Gebieter lebhaft fortzusetzen und aufrecht zu erhalten wünscht — die geringste Veränderung erleiden, so haben die in der letzten Mittheilung enthaltenen Aeußerungen Ew. Excellenz ihr ein tiefes Gefühl des Schmerzes verursacht.

Der Wunsch der kaiserlichen Regierung ist, in loyaler Weise, und indem sie die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Absichten der verbündeten Mächte zu sichern sucht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr durch den Pariser Frieden auferlegt sind, und treu die Bestimmungen desselben zu beobachten. Ihre Anstrengungen, um die einstimmige Meinung der Vertreter der verbündeten Mächte zu erlangen, die an der Conferenz Theil genommen und die den Wahlmodus aufgestellt haben, waren auf diesen Wunsch gegründet, und die Regierung glaubte sich nicht bevollmächtigt, nach ihrem eigenen Ermessen in einer Angelegenheit von gemeinschaftlichem Interesse zu handeln. Aber ach! es ist ihr nicht möglich gewesen, diese einstimmige Meinung zu erlangen, und die Frage ist immer noch in Verhandlung. Die hohe Pforte kann in einem durch alle Parteien aufgestellten Principe keine Veränderungen vornehmen, ohne die Zustimmung Aller zu erlangen. Aber zugleich erklärt die hohe Pforte offen, daß sie in keiner Weise zögern wird, die Verpflichtung zu erfüllen, die ihr gerechter Weise auferlegt ist, sobald die Unregelmäßigkeiten, die, wie behauptet wird, bei der Ausführung der Befehle ihres kaiserlichen Gebieters vorgekommen sein sollen, in bündiger und rechtskräftiger Weise bewiesen sein werden.

Die Regierung hofft, daß Ew. Excellenz die Nothwendigkeit anerkennen wird, in der die Pforte sich befindet, eine Untersuchung anzustellen, um zu prüfen, in welcher Weise ihre Befehle ausgeführt wurden, bevor sie eine so ernste Maßregel trifft. Die leichteste Art und Weise, um diese Untersuchung anzustellen, ist die Hierherberufung der Kaimakams, welche die Spitzen der zur Ausführung der Befehle der Pforte ernannten Provinzial-Regierungen sind.

Die Regierung seiner kaiserlichen Majestät hat daher beschlossen, den Kaimakams zu schreiben, daß sie sofort abreisen und hierher kommen sollen, nachdem sie die Landesverwaltung einem geeigneten Beamten übergeben haben. Bei ihrer Ankunft in Constantinopel werden die Kaimakams über die Art und Weise befragt werden, wie sie die Befehle ausgeführt haben, mit deren Vollziehung sie betraut waren. Nachdem die Untersuchung ihren regelmäßigen Verlauf genommen, wird die Angelegenheit sorglich und unparteiisch geprüft werden, und das Ergebniß soll dem unparteiischen Urtheile der Gesandten der betheiligten Mächte vorgelegt werden. Wenn die Unregelmäßigkeiten in den Wahlen auf bündige Weise erhärtet worden, so ist es klar, daß weder die Pforte noch irgend eine der anderen Regierungen das Ergebniß einer gesetzwidrig geleiteten Wahl annehmen würde. Dieses ist der Grund, weshalb die Pforte es für nicht mehr als ihre Pflicht und Schuldigkeit hält, daß sie in diesem Falle sich als frei betrachten wird, diese Wahl für nichtig zu erklären.

In der festen Hoffnung, daß diese Entscheidung, welche den Grundsätzen der Billigkeit und dem Geiste der Geschäfte, sowie der Achtung und der Rücksicht, welche die hohe Pforte der französischen Regierung schuldet, gemäß ist, von Ew. Excellenz gut geheißen und von der Regierung des Kaisers gewürdigt werde, beeile ich mich Ihnen dieselbe auf Befehl Sr. Majestät mitzutheilen.

Digitized by Google

CCCCLXXXV.

Note Ali-Ghalib-Paschas an Herrn Thouvenel.

(Gleichlautend an die Gesandten Preußens, Rußlands und Sardiniens.)

den 5. August.

Die Note Ew. Excellenz in Bezug auf den Beschluß des Ministerrathes in der Frage der Donaufürstenthümer, welche mit großem Bedauern und Schmerz aufgenommen wurde, ist sofort dem Ministerrathe vor Augen gelegt und Sr. Majestät unterbreitet worden. Da die hohe Pforte in keiner Weise gestatten kann, daß ihre Beziehungen aufrichtiger Freundschaft zu der französischen Regierung die geringste Störung erleiden, so muß es Ew. Excellenz klar sein, daß das Ergreifen von Maßregeln, wie die von Ew. Excellenz für den Fall angekündigten, wofern Ihre Forderung nicht in toto bewilligt würde, die Pforte im höchsten Grade betrüben muß. Der Vorschlag der Pforte in Bezug der Wahlen in der Moldau und die Forderung Ew. Excellenz und Ihrer drei Collegen beruhen in Wahrheit auf demselben Prinzip. Indem die Pforte die Annullirung der Wahlen von der förmlichen Prüfung der angeblichen Regelwidrigkeiten abhängig macht, handelt sie nur ihrem Wunsche gemäß, allen anderen Parteien, welche den Vertrag unterzeichnet haben, gerecht zu werden. Die Pforte konnte also nie voraussetzen, daß man einen mit den Vorschriften der Gerechtigkeit in Einklang stehenden Beschluß als eine Verweigerung der Forderung Ew. Excellenz betrachten werde; sie war vielmehr der festen Ueberzeugung, daß Ew. Excellenz ihrem Beschlusse keine solche Deutung geben werde, und sie hegt noch diese Hoffnung. Das Ergebniß der Besprechungen des Ministerrathes besteht also darin, daß die hohe Pforte keinen Beweggrund für die in der Note Ew. Excellenz angekündigten Maßregeln zu erblicken vermag, und sie setzt eine aufrichtige Hoffnung auf Ihre Bemühungen, daß die aufrichtigen und freundschaftlichen Beziehungen, deren Fortdauer und Aufrechterhaltung mein erhabener Gebieter so lebhaft wünscht, in keiner Weise eine Unterbrechung erleiden mögen. Zu gleicher Zeit hat seine Majestät, obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß Sie Ihrem erhabenen Gebieter, dem Kaiser, die aufrichtigen und freundschaftlichen Gesinnungen der Regierung des Sultans gegen die französische, so wie die Rücksichten, welche bei dieser Frage von der Pforte geltend gemacht worden sind, kund thun, beschlossen, um weitere Beweise der ihn leitenden Gedanken zu geben und um die wahren Gründe und Ursachen seiner Meinung direkt mitzutheilen, einen besonderen Brief an den Kaiser selbst zu richten. Ich habe von Sr. Majestät den Befehl erhalten, Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß er nicht bezweifelt, daß Sie diese freundschaftlichen Mittheilungen nochmals in Erwägung ziehen werden, ehe Sie unabänderlich bei Ihrem Entschlusse verharren, und daß Sie auch in Zukunft neue Beweise von dem Eifer geben werden, den Ew. Excellenz bisher für die Aufrechterhaltung des Bündnisses zwischen den beiden Regierungen an den Tag gelegt haben.

Digitized by Google

CCCCLXXXVI.

Protocole No. XIV. de la Commission Européenne à Bucarest.

Séance de 3 août (22 Juillet) 1857.

Présents: les commissaires d'Autriche, de France, de Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie, de Sardaigne (président), de Turquie.

Le protocole de la séance précédente est lu et approuvé. Sur la proposition de M. le chevalier Bensi, MM. les commissaires offrent à M. de Liehmann leurs remerciments pour la manière dont il a exercé la présidence pendant le mois passé.

L'urgence ayant été votée, M. le commissaire d'Autriche expose:

„Dans la dernière séance du 29 du moi passé, M. le baron de Talleyrand a protesté contre les élections faites en Moldavie, qu'il considère comme frappées de nullité; et il a déclaré en outre qu'il s'opposera à tout rapport de la commission avec un Divan *ad hoc* qui pourra être convoqué à la suite desdites élections. MM. les commissaires de Prusse, de Russie et de Sardaigne se sont associés à cette protestation et à la déclaration ci-dessus. Or, continue M. de Liehmann, le traité de Paris du 30 mars 1856 et l'instruction du Congrès qui se trouve annexée au XXIIe protocole, déterminent avec précision la tâche qui a été dévolue à la commission, et déterminent de la manière la plus explicite ses attributions.

„Conformément à l'article XXIV dudit traité, la tâche de cette commission n'est autre que celle *de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.* L'instruction du Congrés développe cette disposition en statuant *que les questions soumises à l'étude de la commission embrasseront le système administratif dans sa plus complète expression.* Cette instruction n'attribue d'ailleurs à la commission que le caractère consultatif, et lui défend le plus expressément tout acte d'autorité ou d'ingérence. Considérant que la protestation de MM. les commissaires ci-dessus mentionnée sort évidemment du cercle des attributions de la commission clairement circonscrites par le passage de l'article XXIV du traité cité plus haut; considérant qu'elle a évidemment trait à des questions qui ne font nullement partie du système administratif des Principautés; considérant qu'elle intervertit complétement le caractère purement consultatif de la commission; et considérant enfin qu'elle est évidemment un acte d'auctorité et d'ingérence, M. Liehmann déclare que MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne ont, en donnant au protocole l'interprétation en question, agi en contradiction manifeste avec les dispositions précitées du traité de Paris et de l'instruction du Congrès, et cela à d'autant plus forte raison que, conformément au protocole de la première séance de la commission, *tous les commissaires se sont désistés de tout droit de se prévaloir des instructions particulières à chacun d'eux qui seraient en désaccord avec l'instruction générale du Congrès.* M. de commissaire d'Autriche proteste par conséquent, au nom de son gouverne-

(Deutsche Ueberſetzung.)

Protokoll Nr. XIV. der Europäiſchen Commiſſion zu Bukareſt. Sitzung vom 3. Auguſt, 22. Juli 1857.

Gegenwärtig: die Commiſſarien von Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien (Präſident), der Türkei.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verleſen und gebilligt. Auf den Vorſchlag des Herrn Ritter Benſi, ſprechen die Commiſſarien Herrn von Liehmann ihren Dank für die Art und Weiſe aus, wie er die Präſidentſchaft im vorigen Monat geführt hat.

Nachdem die Dringlichkeit beſchloſſen, giebt der öſterreichiſche Commiſſarius folgende Erklärung:

„In der letzten Sitzung am 29. des verfloſſenen Monats hat Hr. Baron von Talleyrand gegen die in der Moldau ſtattgehabten Wahlen proteſtirt, welche er als null und nichtig betrachtet; und er hat außerdem erklärt, daß er ſich jeder Verbindung der Commiſſion mit einem Divan ad hoc widerſetzen werde, welcher in Folge der beſagten Wahlen einberufen werden könnte. Die Herren Commiſſarien von Preußen, Rußland und Sardinien haben ſich dieſem Proteſt und der obigen Erklärung angeſchloſſen. Nun, fährt Hr. von Liehmann fort, beſtimmt der pariſer Vertrag vom 30. März 1856 und die Inſtruction des Congreſſes, welche dem XXII ſten Protokoll beigefügt iſt, aufs Genaueſte die Aufgabe, welche der Commiſſion zugefallen iſt und ſetzen in klarſter Weiſe ihre Befugniſſe feſt.

Gemäß dem Artikel XXIV des genannten Vertrags iſt die Aufgabe dieſer Commiſſion keine andere, als die, ſich über den gegenwärtigen Zuſtand der Fürſtenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer zukünftigen Organiſation vorzuſchlagen. Die Inſtruction des Congreſſes erläutert dieſe Beſtimmung weiter, indem ſie feſtſetzt, daß die der Prüfung der Commiſſion unterliegenden Fragen das Adminiſtrativ-Syſtem in ſeiner ausgedehnteſten Bedeutung umfaſſen werden. Dieſe Inſtruction verleiht außerdem der Commiſſion nur einen berathenden Character und unterſagt ihr ausdrücklich jeden Act der Autorität oder der Einmiſchung. In Betracht, daß der oberwähnte Proteſt der Herren Commiſſare offenbar aus dem Kreis der Befugniſſe, wie ſie unzweideutig durch den Art. XXIV des beſagten Vertrags beſtimmt worden, heraustritt; in Betracht, daß er offenbar ſich auf Fragen bezieht, die in keiner Weiſe zu dem Adminiſtrativ-Syſtem der Fürſtenthümer gehören; in Betracht, daß ſie vollſtändig den ausſchließlich berathenden Character der Commiſſion verändert; und in Betracht endlich, daß ſie offenbar ein Act der Autorität und der Einmiſchung, erklärt Hr. von Liehmann, daß die Herren Commiſſarien von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien damit, daß ſie die betreffende Interpretation zu Protokoll gaben, in offenbaren Widerſpruch gegen die oben angeführten Beſtimmungen des Pariſes Vertrags und der Inſtruction des Congreſſes gehandelt haben und das um ſo mehr, als gemäß dem Protokoll der erſten Sitzung der Commiſſion, alle Commiſſarien ſich jeden Rechts begeben haben auf irgend einem zugegangenen beſondere Inſtructionen ſich zu berufen, welche nicht in Einklang mit der allgemeinen Inſtruction des Congreſſes ſtehen würden. Der Herr Commiſſar Oeſterreichs proteſtirt daher im Namen ſeiner Regierung und auf die förm-

Digitized by Google

ment et de la manière la plus formelle, contre le procédé susmentionné de MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne.“

M. de Liehmannn soumet ensuite à la commission la *Gazette de Moldavie* n° 54, contenant la liste des élections qui y ont été faites dans la classe des grands propriétaires, et il ajoute que, quoi qu'on dise de ces élections, leur résultat pourtant ne saurait être qualifié autrement que comme satisfaisant, attendu que la liste ci-dessus fait foi que dans la classe des grands propriétaires, les personnes appartenant aux toutes premières et aux plus riches familles du pays ou qui par leur mérite personnel y ont acquis une position élevée, forment la très-grande majorité des élus, et que de même, dans les autres classes, les sommités dans chacune d'elles ont été choisies; que par conséquent ce sont les éléments les plus conservateurs qui, en Moldavie, ont été appelés à représenter le pays dans le Divan *ad hoc*. Il est aussi parvenu à la connaissance de M. de Liehmann que messieurs ses collègues de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne ont informé les consuls respectifs résidant à Jassy de la protestation ainsi que de la déclaration ci-dessus mentionnée, contenue dans le protocolle XIII, en chargeant ces consuls de donner au caimacan de Moldavie lecture des dépêches qu'ils leur ont adressées à cet égard, et de lui en laisser copie, ordre qui à été exécuté par lesdits consuls. M. de Liehmann constate dans cette démarche faite par messieurs ses collègues de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, une infraction flagrante aux dispositions du traité de Paris et à l'instruction générale du Congrès réglant la conduite de la commission et des commissaires, parce qu'en vertu desdites dispositions, l'obligation de garder le secret sur tout ce qui se traite par-devant la commission est imposée aux commissaires, obligation qu'en outre tous les commissaires ont contractée sur parole; parce que la commission ne peut agir qu'en corps, et que les commissaires isolément ou par fraction n'ont pas le droit d'entretenir des relations d'office, ni avec les divans, ni avec les gouvernements des Principautés; et enfin: parce que la seule modalité de communications permises à la commission est celle par l'organe de son président. M. de Liehmann croit, par conséquent, devoir envisager la communication dont il s'agit, faite au caimacam de Moldavie, comme un acte tout à fait illégal, et compromettant de la manière la plus grave tant la dignité de la commission que la tâche qui lui a été imposée. M. le commissaire d'Autriche proteste donc au nom de son gouvernement, et de la manière la plus formelle, contre ladite démarche de MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, en réservant à sa haute cour de s'en prévaloir en temps et lieu et à telle fin qu'elle jugera à propos.

Safwet-Effendi déclare vouloir prendre les ordres de son gouvernement sur ce que M. de Liehmann vient d'exposer. Sir Henry Bulwer s'énonce ainsi qu'il suit: Si MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne avaient protesté contre le Divan moldave en qualité de commissaires, j'aurais trouvé, pour ma part, qu'ils s'étaient arrogé un droit qui ne leur appartenait pas; mais puisqu'ils ont protesté au nom de leurs cabinets, il me semble que cet acte est une affaire qui n'est que du domaine des gouvernements. Par conséquent j'abandonne au gouvernement de Sa Majesté Britannique de s'entendre, sur la question qui

Digitized by Google

lichste Weise gegen das erwähnte Verhalten des Herrn Commissars von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien.

Herr von Liehmann legt darauf der Commission die Moldausche Zeitung vor, Nr. 54, eine Liste der Wahlen enthaltend, die in der Klasse der großen Grundbesitzer stattgefunden haben und fügt hinzu, daß, was man auch von diesen Wahlen sage, ihr Ergebniß nicht anders als wie befriedigend genannt werden kann, indem die obige Liste bezeugt, daß in der Klasse der großen Grundbesitzer, die den höchsten und reichsten Familien des Landes angehörigen Personen, oder solche, die durch ihr persönliches Verdienst eine hohe Stellung errungen haben, die sehr große Mehrzahl der Gewählten bilden, und daß ebenso in den andern Klassen die Spitzen in jeder derselben gewählt worden sind; daß es demnach die conservativsten Elemente sind, welche in der Moldau berufen worden sind, das Land im Divan ad hoc zu vertreten. Es ist auch zur Kenntniß des Herrn von Liehmann gekommen, daß seine Herren Collegen von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien die Consuln zu Jassy von dem Protest sowie der Erklärung, welche das Protokoll XIII. enthält, unterrichtet haben, indem sie zugleich die Consuln beauftragten, dem Kaimakam der Moldau die Depeschen vorzulegen, welche sie ihnen hierüber zugeschickt, und ihre Absicht derselben einzuhändigen, eine Weisung, der von den Consuln Folge gegeben worden ist. Herr von Liehmann constatirt in diesem von seinen Herren Collegen von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien eine schreiende Verletzung der Bestimmungen des Pariser Vertrags und der allgemeinen Instruction des Congresses, welche das Verhalten der Commission und der Commissare regelt, weil kraft besagter Bestimmungen die Verpflichtung des Geheimnisses über alles, was von der Commission verhandelt wird, den Commissarien auferlegt ist, eine Verpflichtung, die außerdem noch die Commissare durch mündliche Erklärung eingegangen sind; weil die Commission nicht nur als Körperschaft handeln kann und die Commissare einzeln oder in Abtheilungen nicht das Recht haben, offizielle Beziehungen weder mit den Divans noch mit den Regierungen der Fürstenthümer zu unterhalten; und endlich, weil die einzige Art erlaubter Mittheilungen mit der Commission die durch das Organ ihres Präsidenten ist. Herr von Liehmann glaubt demzufolge die betreffende dem Kaimakam gemachte Mittheilung als einen vollständig ungesetzlichen Act betrachten zu müssen, der auf die schwerste Weise sowohl die Würde der Commission als die ihm auferlegte Aufgabe compromittirt. Der Herr Commissar Oesterreichs protestirt daher im Namen seiner Regierung und auf die formellste Weise gegen den Schritt der Herren Commissare Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens, indem er seinem hohen Hofe vorbehält, zu dem ihm geeigneten Zeitpunkt, Ort und Zweck von diesem Protest Gebrauch zu machen.

Safwet-Effendi erklärt die Befehle seiner Regierung über das, was Herr von Liehmann soeben dargelegt hat, einholen zu wollen. Sir Henry Bulwer spricht sich in folgender Weise aus: Wenn die Herren Commissare von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien gegen den moldauischen Divan in ihrer Eigenschaft als Commissare protestirt hätten, so würde ich einerseits finden, daß sie sich ein Recht angemaßt hätten, das ihnen nicht zukömmt; aber da sie Namens ihrer Cabinette protestirt haben, so, scheint mir, ist dieser Act eine Sache, die in das Gebiet der Regierungen fällt. Ich überlasse es demzufolge der Regierung Ihrer britischen Majestät, sich über die vorliegende Frage mit den Regierungen von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien zu verständigen,

Digitized by Google

se présente, avec les gouvernements de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, dont les commissaires déclarent n'avoir fait que suivre les ordres. A l'égard des observations de M. de Liehmann, sur le résultat des élections moldaves, sir H. Bulwer rend justice à la déclaration que, dans les élections des boyards, les noms qui sont sortis du scrutin sont parmi les plus considérés du pays. Mais vu que la question des élections est encore pendante, il ne trouve pas à propos de se prononcer davantage sur le resultat qu'elles présentent. Relativement aux expressions exactes qui se trouvent dans les communications faites par MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne à leurs consuls, sir H. Bulwer est d'avis que, pour juger cette démarche, la commission doit être saisie d'une copie authentique desdites communications. Mais, en principe général, il lui semble que les commissaires ont le droit de communiquer les ordres qu'ils reçoivent de leurs gouvernements aux agents desdits gouvernements, si un tel droit leur est accordé par les cabinets qu'ils servent, mais qu'ils n'ont pas le droit de communiquer ce qui se passe au sein de la commission à d'autres autorités qu'a celles avec lesquelles ils sont nécessairement en correspondance hors d'un territoire où la commission exerce ses fonctions. MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne déclarent qu'ils ont protesté, par ordre de leurs cabinets respectifs, contre les illégalités commises en Moldavie dans la convocation du Divan stipulé par le traité de Paris. La contre-protestation de M. le commissaire d'Autriche ne s'applique pas à l'acte des commissaires eux-mêmes, mais elle remonte aux ordres supérieurs des cabinets. En présence d'une protestation de cette nature, ajoutent MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, nous nous abstenons de justifier notre procédé et de relever ce qu'il y a d'inexact et d'erroné dans l'argumentation de M. de Liehmann, nous en référons à nos cabinets respectifs. Mais en attendant la solution, nous croyons de la dignité des gouvernements que nous représentons de ne plus prendre part à des séances dans lesquelles on a voulu mettre en question, non plus notre conduite personnelle, mais la rectitude des procédés de nos cabinets respectifs.

M. de Liehmann demande à MM. les quatre commissaires précités s'ils agissent sur les ordres de leurs gouvernements en déclarant ne pouvoir plus assister à aucune séance de la commission, jusqu'à ce que la question en instance ait reçu une solution de la part de leurs cabinets. MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, répliquent que devant une déclaration aussi positive que la leur, ils ne se croient pas tenus d'entrer dans des explications ultérieures. Se référant à la déclaration de sir H. Bulwer, de ne pouvoir se former un jugement sur les dépêches qui ont été adressées par les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne aux consuls respectifs à Jassy, M. de Lichmann demande à Safwet-Effendi s'il n'y aurait pas de difficultés à communiquer à la commission les copies de ces dépêches qu'il a entre ses mains.

Safwet-Effendi se déclare prêt à soumettre ces papiers à la commission. MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne s'y opposent, en alléguant qu'un procédé fait par ordre supérieur

Digitized by Google

deren Commiſſare erklären, nur den Befehlen ihrer Höfe gefolgt zu ſein. Was die Bemerkungen des Herrn von Liehmann über das Reſultat der moldauiſchen Wahlen betrifft, ſo läßt Sir Henry Bulwer der Erklärung Gerechtigkeit widerfahren, daß in den Wahlen der Boyaren die Namen, welche aus der Wahlurne hervorgegangen ſind, zu den geachtetſten des Landes zählen. Aber in Betracht, daß die Frage der Wahlen noch ſchwebt, hält er es nicht für zeitgemäß, ſich noch weiter über das Reſultat, welches ſie bieten, auszuſprechen. Bezüglich der genauen Ausdrücke, welche ſich in den Mittheilungen der Commiſſare von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien an die betreffenden Conſuln finden, ſo iſt Sir Henry Bulwer der Anſicht, daß, um dieſen Schritt beurtheilen zu können, die Commiſſion im Beſitz einer authentiſchen Abſchrift der betreffenden Mittheilungen ſein müßte. Aber dem allgemeinen Prinzip nach ſcheint ihm, daß die Commiſſare das Recht haben, die Befehle, welche ſie von ihren Regierungen erhalten, den Agenten beſagter Regierungen mitzutheilen, wenn ein ſolches Recht ihnen von den Cabinetten, welchen ſie dienen, verliehen wird, daß ſie aber nicht das Recht haben, das, was ſich im Schooß der Commiſſion zuträgt, anderen Autoritäten mitzutheilen, als denen, mit welchen ſie nothwendig in brieflichem Verkehr ſtehen außerhalb des Gebiets, wo die Commiſſion ihre Befugniſſe ausübt. Die Herren Commiſſare Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens erklären, daß ſie auf Befehl ihrer betreffenden Cabinette gegen die in der Moldau bei Berufung des durch den Pariſer Vertrag beſtellten Divans ſtattgehabten Ungeſetzlichkeiten proteſtiren. Der Gegenproteſt des Hrn. Commiſſars Oeſterreichs richtet ſich nicht gegen den Akt der Commiſſare ſelbſt, ſondern greift zu den höhern Befehlen der Cabinette hinauf. Gegenüber einem Proteſt dieſer Art, fügen die Herren Commiſſare Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens hinzu, enthalten wir uns unſer Verhalten zu rechtfertigen und das hervorzuheben, was ſich Ungenaues und Weſentliches in der Beweisführung des Herrn von Liehmann findet, und berufen uns auf unſere Cabinette. Aber bis zu einer Löſung halten wir es von der Würde der Regierungen, welche wir vertreten, geboten, ferner nicht mehr an Sitzungen Theil zu nehmen, in denen man, nicht unſer perſönliches Verhalten, ſondern die Berechtigung der Maßregeln unſerer betreffenden Cabinette hat in Frage ziehen wollen.

Herr von Liehmann fragt die genannten vier Herren Commiſſare, ob ſie auf Grund der Befehle ihrer Regierungen handeln, indem ſie erklären, nicht weiter den Sitzungen der Commiſſion beiwohnen zu können, bis die ſchwebende Frage von Seiten ihrer Cabinette eine Löſung erhalten habe. Die Herren Commiſſare von Frankreich, Preußen, Rußland und Sardinien erwidern, daß bei einer ſo poſitiven Erklärung, wie die ihrige, ſie ſich nicht gehalten glauben, auf weitere Erläuterungen ſich einzulaſſen. Mit Bezugnahme auf die Erklärungen Sir Henry Bulwer's, ſich nicht ein Urtheil über die von den Commiſſaren Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens an die betreffenden Conſuln zu Jaſſy gerichteten Depeſchen bilden zu können, fragt Herr von Liehmann Safwet-Effendi, ob es keine Schwierigkeit haben würde, der Commiſſion die Abſchriften jener Depeſchen, welche er in Händen hat, mitzutheilen.

Safwet-Effendi erklärt ſich bereit, dieſe Papiere der Commiſſion zu unterbreiten. Die Herren Commiſſare Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens treten dem entgegen, indem ſie anführen, daß eine auf höheren Befehl erfolgte Maßregel keiner Prüfung unterliegt. Herr von Liehmann bemerkt, daß er die Ueberweiſung der Papiere fordere, nicht damit die Commiſſion ein Urtheil

n'est pas sujet à examen. M. de Liehmann observe que ce n'est pas pour que la commission porte un jugement sur ces papiers qu'il en a réclamé la remise, mais bien pour compléter les informations de la commission sur cet objet. MM. les commissaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne se déclarent prêts à donner, à titre d'information particulière, à MM. les commissaires d'Autriche et de Grande-Bretagne, copie des dépêches qu'ils ont adressées à leurs consuls respectifs.

Sir H. Bulwer fait remarquer que la question qui se présente, c'est-à-dire une communication faite directement par des commissaires au caimacan de Moldavie, concerne les droits de la Porte, et peut par conséquent être beaucoup mieux traitée par les représentants auprès de la Porte que par la commission.

Après ces débats, la séance est levée.

Fait à Bucharest, le 3 août (22 juillet) 1857.

Suivent les signatures:

Liehmann. Talleyrand. Bulwer. Richthofen. Basily. Benzi. Safwet.

CCCCLXXXVII.

Auszug aus den Debatten des engliſchen Unterhauſes vom 11. Auguſt 1857.

Disraeli interpellirt über die Lage der Dinge betreffs der Fürſtenthümer wie folgt: Das Haus weiß, daß der franzöſiſche Geſandte zu Konſtantinopel und die Geſandten der drei anderen Mächte ihre Flaggen eingezogen und, wie ich daraus ſchließe, den diplomatiſchen Verkehr mit der Pforte zum mindeſten vorläufig eingeſtellt haben. Dem Vernehmen nach iſt dieſer extreme und ſchroffe Schritt das Ergebniß einer Meinungsverſchiedenheit in Bezug auf die in den Donau-Fürſtenthümern zu errichtende Regierungsform. Zur Zeit der Konferenzen ſetzte man voraus, daß eine Meinungs-Uebereinſtimmung zwiſchen Frankreich und England herrſchte, und daß beide Mächte zu Gunſten einer Union der beiden Provinzen waren. Es ſtellt ſich jetzt heraus, daß eine entgegengeſetzte Politik in dieſer Hinſicht obwaltet. Ich erlaube mir nun, an den edlen Lord die Frage zu richten, ob er dem Hauſe eine Mittheilung über dieſen Gegenſtand machen kann, ob Ausſicht auf eine freundſchaftliche Beilegung der in Bezug auf dieſen Punkt gegenwärtig zwiſchen England und Frankreich obwaltenden Differenzen vorhanden iſt, oder ob eine Entfremdung, die wir ſämmtlich beklagen würden, zwiſchen uns und unſerem ſo hoch geachteten Bundesgenoſſen zu befürchten ſteht. Lord Palmerſton erwidert hierauf: Es überraſcht mich nicht, daß der ſehr ehrenwerthe Gentleman die eben geſtellte Frage an mich richtet, denn es ſind neueſter Zeit in der Preſſe Angaben gemacht worden, welche allgemeine Beſorgniß erregt haben müſſen. Es gab allerdings ein Mißverſtändniß in Konſtantinopel, doch entſtand daſſelbe nicht aus der Frage wegen der Union oder Nicht-Union der Fürſtenthümer, wie der ſehr ehrenwerthe Gentleman glaubt, ſondern aus einer Meinungs-Differenz über die Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit der in der Moldau ſtattgefundenen Wahlen. Der ſehr ehrenwerthe Herr weiß, daß laut des pariſer Vertrages in den beiden Provinzen Repräſentations-Verſammlungen gebildet werden ſollten, um die Bedürfniſſe und Wünſche des Volkes hinſichtlich der inneren Organiſa-

darüber fälle, ſondern um die Informationen der Commiſſion über dieſen Punkt zu vervollſtändigen. Die Herren Commiſſare Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens erklären ſich bereit zur beſondern Information den Herren Commiſſaren Oeſterreichs und Großbritanniens Abſchrift der Depeſchen zu geben, welche ſie an die betreffenden Conſuln gerichtet haben.

Sir H. Bulwer bemerkt, daß die ſchwebende Frage, d. h. nämlich eine direkt von Commiſſaren dem Kaimakam der Moldau gemachte Mittheilung die Rechte der Pforte angeht und demnach weit beſſer von den Vertretern bei der Pforte, als von der Commiſſion verhandelt werden kann.

Nach dieſen Debatten wird die Sitzung aufgehoben.

Geſchehen zu Bukareſt, den 3. Auguſt (22. Juli) 1857.

Folgen die Unterſchriften:

Liehmann. Talleyrand. Bulwer. Richthofen. Baſily. Benzi. Safwet.

---

tion in Erwägung zu ziehen; daß die ſechs Mächte Commiſſare erwählen würden, die ſich zur Zeit der Wahlen und während der darauf folgenden Berathungen in den Fürſtenthümern aufhalten ſollten, und daß, wenn jene Verſammlungen ihre Wünſche ausgedrückt und die Commiſſare ihre Berichte abgeſtattet hätten, ſowohl Wünſche wie Berichte dem pariſer Congreſſe unterbreitet werden ſollten, der ſich zu dieſem Zwecke wieder verſammeln würde, jedoch nicht in der früheren Weiſe, indem er aus den ſtändigen Miniſtern in Paris beſtehen ſollte. Der ſo zuſammengeſetzte Congreß — auch der Vertreter der Türkei ſollte demſelben beiwohnen — ſollte in Gemeinſchaft mit dem Sultan zu einem Abkommen über die zukünftige Lage der beiden Provinzen zu gelangen ſuchen. Die Pforte, in Ausführung dieſer Verabredungen, erließ einen an die Gouverneure der Walachei und Moldau gerichteten Firman, welcher den Wahl-Modus feſtſetzte. Es erhoben ſich Zweifel über die Auslegung gewiſſer Stellen des Firmans. Der Firman war mit einmüthiger Einwilligung der Vertreter der gemeinſam mit der türkiſchen Regierung handelnden ſechs Mächte abgefaßt worden. Gewiſſe Erklärungen wurden ſpäter — am 30. oder 31. Mai — von der türkiſchen Regierung in Bezug auf den Firman abgegeben. Dieſe Erklärungen wurden den Commiſſaren in Bucharest zugeſandt und ſollten dem Gouverneur der Moldau übermittelt werden, um nicht nur in der Walachei, ſondern auch in der Moldau angewandt zu werden, in ſo fern ſie nämlich in Anbetracht der in den beiden Provinzen herrſchenden Verfaſſungs- und Geſetzverſchiedenheiten anwendbar waren. In Folge der Konfuſion der telegraphiſchen Depeſchen und in Folge der Unordentlichkeiten, welche ſich die mit Beförderung dieſer Dokumente beauftragten Perſonen zu Schulden kommen ließen — ich ſpreche jetzt von den Beamten der türkiſchen Regierung — fanden die Wahlen in der Moldau ohne Rückſicht auf die vorſchriftsmäßige Auslegung des Firmans ſtatt. Darauf hin entſtand allgemein die Anſicht, daß die Wahlen in der Moldau nicht in Uebereinſtimmung mit Regel und Geſetz vor ſich gegangen ſeien, und ganz anders ausgefallen wären, hätte man ſich ſtrenge an die Auslegung des Firmans gehalten. Es wurden den Geſandten in Konſtantinoprl Vorſtellungen darüber

gemacht, und vier derselben — der französische, russische, preußische und sardinische — wandten sich, jeder einzeln, ohne Mitwirkung des englischen und österreichischen Gesandten, an die türkische Regierung mit der Forderung, die Wahlen in der Moldau zu annulliren, und eine Revision der Wahllisten anzuordnen, damit die Wahlen von Neuem vorgenommen werden könnten. Die Pforte fühlte, daß, da diese Forderung sich auf eine Angelegenheit bezog, die von den 6 Mächten gemeinschaftlich verhandelt worden war, sie füglich nicht von 4 derselben allein gestellt werden sollte; sie lehnte es daher ab, ihr nachzukommen, erklärte jedoch gleichzeitig, daß das Verhältniß sich ganz anders gestalten würde, wenn alle 6 Mächte dasselbe Ansuchen stellten. Nun folgten Mißverständnisse von allen Seiten, die damit endigten, daß die Gesandten Frankreichs, Rußlands, Preußens und Sardiniens theils ihre Flaggen einzogen, theils auf dem Punkte standen, ihre diplomatischen Beziehungen mit der Regierung des Sultans abzubrechen. Der Besuch des Kaisers der Franzosen in Osborne, der vor Kurzem in Begleitung seines Ministers des Auswärtigen stattgefunden hat, bot der englischen Regierung eine Gelegenheit, sich über diese Angelegenheiten mit der französischen Regierung gründlich zu verständigen, und wir sind zu dem Schlusse gelangt, da offenbar genügende prima facie Regelwidrigkeiten vorgekommen waren (für deren Existenz, wenn auch nicht gerade Beweise, doch vorherrschende Ansichten sprechen), es im Interesse der Pforte selber zu wünschen sei, daß die Wahllisten revidirt, mit dem Firman und dessen Auslegung in Einklang gebracht, und auf Grundlage der solchergestalt revidirten Listen die Wahlen von Neuem vorgenommen werden sollen. Wir haben Grund zu glauben, daß die österreichische Regierung geneigt sei, denselben Weg einzuschlagen, und wir sind unter diesen Umständen überzeugt, daß der Sultan, in dem Gefühle, daß seine Würde und Unabhängigkeit durchaus nicht kompromittirt sein kann, wenn er sich den, von allen seinen Alliirten gemachten Vorstellungen fügt, den ihm anempfohlenen Weg einschlagen — nämlich die letzten Wahlen für ungültig erklären, eine Revision der Wahllisten anordnen, und ungefähr 15 Tage nach Revision der Listen die Vornahme neuer Wahlen anbefehlen wird. Es freut mich, somit mittheilen zu können, daß durchaus kein Grund zu irgend einer Besorgniß vorhanden sei, als könnte eine Meinungsverschiedenheit zwischen der englischen und französischen Regierung zu einer Unterbrechung des zwischen den beiden Staaten bisher bestandenen guten Einvernehmens führen.

CCCCLXXXVIII.

Telegraphische Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaimakam der Moldau, vom 24. August 1857.

Die hohe Pforte befiehlt Ihnen, kraft Uebereinkunft zwischen ihr und den sechs unterzeichneten Mächten des pariser Vertrages: 1) die Wahlen, welche in dieser Provinz stattfanden, für nichtig zu erklären; 2) die Wahllisten auf folgender Basis zu revidiren: Anwendung der Auslegungen, welche in der Walachei einigen zweifelhaften Punkten des Wahl-Firmans in den durchaus gleichen Fällen ertheilt wurden, jedoch mit Ausnahme der für die Moldau besonderen Fälle; 3) zu neuen Wahlen nach Ablauf von vierzehn Tagen, von dem Tage des Empfanges dieses Befehles an, zu schreiten.

Digitized by Google

CCCCLXXXIX.

Depeſche des türkiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaimakam der Moldau.

d. d. Conſtantinopel, den 31. Auguſt 1857.

Mein Fürſt, meine telegraphiſche Depeſche vom 24. d. M. hat Sie von dem Entſchluß der Pforte unterrichtet, welchen dieſelbe gefaßt hat auf Grund eines Einverſtändniſſes zwiſchen ihr und den ſechs andern Mächten, welche den Pariſer Vertrag unterzeichnet haben, um die Wahlen in der Moldau zu vernichten.

Durch Ihre Depeſche vom 25. haben wir erfahren, mit welcher Schnelligkeit Sie die Befehle Sr. k. M. des Sultans zur Ausführung gebracht haben.

Ich habe bezüglich der Ihnen in der beſagten Depeſche gegebenen Inſtruktionen nichts hinzuzufügen. Was die Art und Weiſe der Ausführung betrifft, halte ich es für meine Pflicht, Ew. Excellenz die wahre Meinung der hohen Pforte über dieſe Frage wiſſen zu laſſen.

Vor Allem beehre ich mich Sie zu unterrichten, daß die kaiſerliche Regierung ebenſo eiferſüchtig auf ihre unantaſtbaren Rechte iſt, und ebenſo entſchloſſen, dieſelben aufrecht zu erhalten, als ihr am Herzen liegt, die Pflichten zu erfüllen, die ſich ihr aus den eingegangenen Verbindlichkeiten ergeben.

Die hohe Pforte kann daher keinen andern Wunſch haben, als mit der größten Redlichkeit und größten Treue den Theil der Verbindlichkeiten erfüllt zu ſehen, deren Ausführung Autoritäten anvertraut iſt, welche von der hohen Pforte ihr Mandat haben.

Wir ſind der Meinung, daß, um dieſen Wunſch zu verwirklichen, Ew. Excellenz nicht Beſſeres thun kann, als buchſtäblich der auf die Wahlen bezüglichen Inſtruction des Firman, nebſt den Intrepretationen, die ihm für die Walachei gegeben worden ſind, zu folgen, Inſtructionen, deren Anwendung von allen Mächten für die entſprechenden Fälle in der Moldau verordnet worden iſt. Auf dieſe Weiſe wird die Verantwortlichkeit Ew. Excellenz gedeckt ſein und die hohe Pforte wird außerordentlich erfreut ſein zu hören, daß Sie ihren Abſichten entſprochen haben.

Die Pforte, mein Fürſt, rechnet in dieſer wichtigen Angelegenheit auf Ihre Ergebenheit für die Intereſſen des Reichs im Allgemeinen und die des Fürſtenthums insbeſondere.

Empfangen Sie ꝛc.

CCCCXC.

Note des Moniteur vom 31. Auguſt 1857.

Die diplomatiſchen Beziehungen zwiſchen den Vertretern von Frankreich, Rußland, Preußen und Sardinien in Conſtantinopel einer- und der hohen Pforte andererſeits ſind am 29. Auguſt wieder aufgenommen worden.

CCCCXCI.

Depesche des Fürsten Gortschakoff, k. russischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an Herrn Baron von Budberg, russischen Minister am Wiener Hofe.

Petershoff, den 9. (21.) August 1857.

Herr Baron! Die zuletzt und von verschiedenen Seiten uns zugegangenen Nachrichten lassen das kaiserliche Cabinet eine nahe freundschaftliche Ausgleichung des in Constantinopel ausgebrochenen Zwistes erwarten.

Die zwischen allen contrahirenden Mächten des Pariser Vertrags wiederhergestellte Eintracht hat unserm erhabenen Herrn die größte Befriedigung gewährt.

Wir hätten vorgezogen, uns ausschließlich an dies Ergebniß zu halten, und die vorhergegangenen Streitigkeiten der Vergessenheit anheimzugeben, wenn eine in dem uns so eben zugekommenen XIV. Protokoll der Sitzungen der europäischen Commission enthaltene Thatsache uns nicht in eine Nothwendigkeit versetzte, die wir bedauern, der wir aber trotzdem uns nicht entziehen können.

In jener Sitzung hat der Herr Commissar Oesterreichs in Hinblick auf eine frühere Erklärung der Herren Commissarien Rußlands, Frankreichs, Preußens und Sardiniens geäußert, daß sie in offenbarem Widerspruch gegen die Bestimmungen des Pariser Friedens und der Instruction des Congresses gehandelt hätten.

Wir können diese Worte nicht mit Stillschweigen übergehen, seitdem sie im Protokoll ihre Stelle gefunden haben.

Im ganzen Verlauf der durch die der europäischen Commission anvertrauten Aufgabe hervorgerufenen Discussionen hat das kaiserliche Cabinet unwandelbar auf die getreue Ausführung der auf die Donaufürstenthümer bezüglichen Bestimmungen des Pariser Vertrags gehalten, und unter diesen Bestimmungen hat sie immer in erster Linie die Verpflichtung gerechnet, die Freiheit der Wahlen zu sichern.

Jeder andere Gedanke hat ihm fern gelegen. Die Worte und die Handlungen seines Vertreters in Constantinopel und seines Commissars in Bukarest bezeugen dies.

Von diesem Standpunkt aus ist es uns unmöglich zu fassen, was der Herr Commissar Oesterreichs unter dem Vorwurf versteht, den er gegen vier seiner Collegen erhebt.

Setzt Herr von Liehmann voraus, daß im Angesicht der in der Moldau unter der Autorität des Kaimakams begangenen Unregelmäßigkeiten, Unregelmäßigkeiten, welche die Cabinette von London und Wien selbst jetzt zuzugestehen scheinen, da der Herr Botschafter Englands und der Internuntius den Befehl erhalten haben, sich dem Protest ihrer Collegen von Rußland, Frankreich, Preußen und Sardinien anzuschließen, setzt er voraus, sagen wir, daß die Commission der stumme Zuschauer dieser Unregelmäßigkeiten hätte bleiben sollen, und daß sie, den vollendeten Thatsachen sich fügend, einen unter solchen Bedingungen zusammenberufenen Divan als gesetzliches Organ der Wünsche des Landes acceptirt?

Nicht so versteht das kaiserliche Cabinet die Aufgabe, an der es mitarbeitet.

Digitized by Google

Indem es einen Commissar ernannte, um an jenen Arbeiten Theil zu nehmen, wollte es und will es an einem gewissenhaften Werk sich betheiligen; es glaubte und wird fortwährend glauben, daß die Mächte, welche zu Paris erklärt haben, sich in Gemeinschaft mit der türkischen Regierung mit der Zukunft der Donaufürstenthümer in dem Geist einer aufgeklärten und wohlwollenden Sorgfalt zu beschäftigen, verstanden haben und verstehen, daß dieses Werk unter den Auspicien des guten Glaubens und in vollstem Einklang mit den durch die Acte des Congresses festgestellten Prinzipien verfolgt werden soll.

Die Erklärung des russischen Commissars gemeinschaftlich mit seinen Collegen von Frankreich, Preußen und Sardinien, gegen welche Herr von Liehmann im XIV. Protokoll protestirt hat, ist nur ein Ausfluß der Achtung, welche wir für diese Prinzipien haben. Sie hat daher den vollen Beifall Sr. M. des Kaisers gefunden.

Ich wiederhole Ihnen, Herr Baron, wir haben nicht die Absicht anzuklagen, und nicht ohne Bedauern beauftragen wir Sie, dem Herrn Grafen Buol diese Depesche vorzulegen und Abschrift davon zu geben.

Wir geben uns im Uebrigen der Hoffnung hin, daß entweder der Herr Commissar Oesterreichs nicht ganz den Gedanken seines Hofes verstanden, oder daß er demselben eine Entwicklung und einen Charakter gegeben hat, welche nicht in der Absicht des Wiener Hofes lagen.

Wir lassen die Rolle nicht zu, welche Herr von Liehmann der Commission anweist. Gewiß ist dieselbe nicht berufen, sich in die Verwaltungsangelegenheiten der Fürstenthümer zu mischen. Aber wenn sie sich überzeugt, daß die Wahlen, welche ein getreuer Ausdruck der Wünsche des Landes sein sollten, unter dem ungesetzlichen Druck der heimischen Behörde erfolgen, so erfüllt die Commission nur ihre strenge Pflicht, indem sie diese Verletzung der zu Paris geweihten Grundsätze bezeichnet. Unserer Ansicht nach würde ein anderes Verhalten weder der Würde der Mächte, die diese Acte unterzeichnet haben, noch dem Vertrauen, welches sie einflößen sollen, entsprechen.

Genehmigen Sie u. s. w.

CCCCLXCII.

Depesche des türkischen Ministers der ausw. Angelegenheiten an die türkischen Gesandten im Ausland.

Constantinopel, den 23. September 1857.

Ich sende Ihnen beiliegend Abschrift einer Depesche, welche wir unmittelbar nach der Vernichtung der Wahlen an den Kaimakam gerichtet haben (s. Nr. CCCCXCI.). Der Inhalt dieses Actenstücks wird Ihnen gestatten, die Loyalität zu würdigen, mit der die Pforte ihren Verpflichtungen nachkömmt.

Die kaiserliche Regierung hat nicht unterlassen, durch die ministerielle Depesche vom 14. October 1856 und spätere sowie frühere Erklärungen, mit derselben Loyalität den hohen Mächten ihre Ansichten über die Frage der Donaufürstenthümer kund zu thun. Wir sind überzeugt, daß die hohen Mächte, welche durch feierlichen Acte des Pariser Congresses laut des großen Interesse verkündet haben, welches sie an der Aufrechthaltung und Unabhängigkeit des Reichs nehmen, der hohen Pforte Dank dafür wissen werden, daß sie ihnen die Seite

Digitized by

der Frage darzulegen sich bemüht, welche dieses große, europäisch gewordene Interesse berührt.

Die Regierung Sr. M. des Sultans ist fern davon die Reinheit der Absichten irgend einer der Mächte wider sie anzuzweifeln, oder zu glauben, daß sie, indem sie mehr die eine als die andere Ansicht vertheidigen, einen andern Wunsch hätten, als den Triumph des oben bezeichneten Prinzips zu sichern. Wenn wir wiederholt auf diesen Gegenstand zurückkommen, so ist davon einfach der Grund, daß, wie wir bei der Frage am unmittelbarsten betheiligt sind, wir auch wünschen, unsere Verbündeten aufzuklären, und sie nicht in Unkenntniß über die feste Ansicht der hohen Pforte bezüglich einer Frage zu lassen, welche ihre legitimen Rechte — Rechte, welche durch die Zeit und unbestreitbare Urkunden geheiligt sind — schwer zu verletzen droht, sowie jeden ungünstigen Eindruck zu verwischen, welche hunderte von Schriften, welche die Gegenpartei veröffentlicht hat, auf die Ideen der Regierungen oder der Völker gemacht haben können.

Eine neue und offene Erklärung der Pforte erscheint uns um so mehr zeitgemäß, als seit Vernichtung der Wahlen in der Moldau, die fast revolutionären Clubs der Wallachei eine fühlbare Entmuthigung unter den Einwohnern der Moldau und Wallachei hervorgerufen haben, welchen kaum erst in etwas den Muth ihrer Meinung zu zeigen wagten.

Versammlungen unter solchen Auspicien gewählt, sind nicht geeignet, und können nicht geeignet sein, der hohen Pforte irgend großes Vertrauen einzuflößen, daß sie die Rechte derselben achten werden. Demzufolge erachtet sie es für ihre Pflicht, während sie sich in den Grenzen des Vertrags vom 30. März bewegt, gleichzeitig die Erklärung vom 14. October zu wiederholen und offen zu erklären, daß, welches auch der von den Divans ad hoc ausgesprochene Wunsch bezüglich einer Vereinigung der beiden Fürstenthümer sein möge, die hohe Pforte, gestützt auf den Text des Pariser Vertrags — nach dessen Wortlaut das endliche Uebereinkommen über die definitive Organisation der Fürstenthümer ganz von dem Einverständniß zwischen der hohen Pforte und den andern Mächten abhängen soll, welche den Vertrag unterzeichnet haben — sich aufs entschiedenste genöthigt sieht, ihren Entschluß in dieser Beziehung aufrecht zu halten.

Wir hoffen aufrichtig, daß diese Entscheidung, auf Gründen beruhend, welche von Lebensinteresse für die Türkei sind, von den Mächten gewürdigt werden wird, an die wir uns mit dem größten Vertrauen wenden. Wir sind überzeugt, daß ihr Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl uns in dieser wichtigen Angelegenheit zu Hülfe kommen werde.

Ich beeile mich hinzuzufügen, daß wir nicht die Absicht haben, durch diese Abweisung des Unionsplans jeden Gedanken an eine Assimilirung der administrativen Gesetze auszuschließen, welche sich mit den Rechten unseres erhabenen Herrn und mit der Aufrechthaltung der politischen Trennung der beiden Provinzen vereinigen läßt.

Das gute Einvernehmen, welches glücklich zwischen allen Mächten, die den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, bezüglich der Angelegenheiten der betreffenden Provinzen, hergestellt worden, ist für uns eine weitere Garantie, daß diese Fragen in befriedigender Weise werden geregelt werden. Als Unterzeichnerin des Vertrags können wir nicht lebhaft genug wünschen, daß dieses gute Einvernehmen sich erhalte.

Digitized by Google

Sie sind ermächtigt, diese Depesche dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorzulesen und ihm Abschrift davon einzuhändigen.

Genehmigen Sie u. s. w.

CCCCXCIII.

Depesche des preußischen Ministers der ausw. Angelegenheiten, Freiherrn von Manteuffel, an die königl. Gesandten im Ausland.

Berlin, den 10. October 1857.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Abschrift einer Depesche zu übersenden, von welcher der türkische Geschäftsträger mir Mittheilung machte und die auf die Angelegenheit der Donaufürstenthümer Bezug hat. Sie werden aus diesem Actenstücke ersehen, daß die ottomanische Pforte ihre früheren Protestationen gegen den Gedanken einer politischen Union dieser beiden Länder, die sie als nachtheilig für ihre wichtigsten Interessen betrachtet, erneuert, ohne sich jedoch der Gleichheit gewisser administrativer Gesetze zu widersetzen. Dieser neue Ausspruch der Pforte ist nicht der Art, um die Regierung des Königs zum Aufgeben der Haltung zu veranlassen, die sie in allen Phasen beobachtete, welche die Angelegenheit der Fürstenthümer durchlaufen ist; sie wird warten, um sich erst dann auszusprechen, wenn die Divans ihre Wünsche ausgedrückt haben und der Pariser Congreß versammelt sein wird. Das türkische Cirkular-Schreiben scheint unter dem Eindrucke eines großen Mißtrauens gegen die Divans geschrieben zu sein. Ich bedauere dies, denn ich wünsche aufrichtig, die moralischen Bande, welche die Bevölkerungen der Donauprovinzen an die Regierung des Sultans knüpfen, so viel als möglich befestigt zu sehen; ich kann jedoch zugleich nicht umhin, die gegenwärtigen Divans als die gesetzlich zusammenberufenen und konstituirten Organe des Landes zu betrachten, die deshalb das Recht haben, die ihnen durch den Pariser Friedensvertrag auferlegte Aufgabe zu erfüllen. Die Nachrichten, die an uns gelangt sind, lassen mich übrigens keineswegs befürchten, daß diese Versammlungen ihre Interessen und Pflichten bis zu dem Punkte vergessen werden, die Suzerainetätsrechte der Pforte nicht zu achten. Wie dem nun auch sein mag, es scheint uns, daß die Pforte zur Sicherung eines glücklichen Resultates der Berathungen der Divans beitragen würde, wenn sie ihre rein verneinende Stellung aufgeben und die Initiative ergreifen wollte, die ihr in ihrer Eigenschaft einer suzerainen Macht Niemand bestreiten kann, indem sie sich deutlicher über die von ihrem Gesichtspunkte aus wünschenswerthen und zulässigen Reformen aussprächе. Aus diesem Grunde haben wir auch mit Befriedigung die Stelle der Depesche Aali Pascha's bemerkt, wo von der Aehnlichkeit der administrativen Gesetze die Rede ist, und wir hoffen, daß der ottomanische Minister geneigt sein wird, in dieser Beziehung auf klarere und vollständigere Erklärungen einzugehen.

Genehmigen Sie ꝛc.

CCCCXCIV.

Depesche des russischen Ministers der ausw. Angelegenheiten, Fürsten Gortschakoff, an den kaiserlichen Gesandten in Constantinopel.

Petersburg, den 10./22. October 1857.

Mein Herr! Der türkische Gesandte zu St. Petersburg ist von seiner Regierung beauftragt worden, mir eine Depesche des türkischen Ministers der Aus-

Digitized by Google

wärtigen Angelegeiten bezüglich der Frage der Fürstenthümer vorzulegen und Abschrift davon zu geben.

In diesem Aktenstück, das ich mir die Ehre gebe in Abschrift beizufügen, hält Aali Pascha, indem er seine Erklärung vom 14. October 1856 erneuert, von der mir eine der Depesche beigelegte Abschrift gleichfalls vom türkischen Gesandten zugestellt worden, vollständig die Willensmeinung aufrecht, welche sich daselbst über die eventuelle Frage der Union der Fürstenthümer niedergelegt findet, was auch übrigens der Wunsch sein möge, den in dieser Beziehung die neuerdings gewählten Divans aussprechen dürften.

Ich habe dem Herrn Gesandten der Türkei geantwortet, daß in dieser Beziehung das kaiserliche Cabinet nur auf die Haltung zurückweisen könne, die es unwandelbar von Anfang dieser Frage an eingehalten habe; nämlich das kaiserliche Cabinet behalte sich, ohne sich in irgend einer Weise auszusprechen, weder für noch gegen die Vereinigung der Fürstenthümer, und indem es gegenwärtig seine Thätigkeit auf die einfache unumwundene Ausführung der Bedingungen des Vertrages vom 30. März beschränke, vollständig sein Endurtheil über die künftige Organisirung dieser Provinzen vor, und zwar bis zu dem Augenblicke, wo es berufen sein werde, dieses Urtheil im Kreise der Conferenzen kund zu geben. In der Ueberzeugung, daß dieser Weg streng dem Geiste wie dem Buchstaben des Pariser Vertrages entspricht, findet das kaiserliche Cabinet keine Veranlassung, davon abzuweichen, und hält deshalb seinen Beschluß aufrecht, auf diesem Wege zu verharren. Ew. Exc. wollen die gegenwärtige Depesche Sr. Durchlaucht Aali Pascha mittheilen und ihm eine Copie derselben überreichen. Der österreichische Geschäftsträger hat mir eine Depesche des Herrn Baron v. Werner vorgelesen, die sich vollständig dem Standpunkte des ottomanischen Ministeriums anschließt. Ich habe dem Herrn Grafen Szechenyi eine Antwort gegeben, welche vollkommen gleichlautend ist mit derjenigen, welche ich Sie heute dem Herrn Minister des Auswärtigen Sr. Maj. des Sultans mitzutheilen beauftrage.

CCCCXCV.

Beschluß des Divans ad hoc der Moldau in seiner siebenten Sitzung am 19. October 1857.

Allgemeine Erklärung der Wünsche.

Heute, Montag den 7./19. October 1857, in seiner siebenten öffentlichen Sitzung, hat der Divan ad hoc der Moldau, welcher durch den Pariser Frieden bestellt worden ist, um die Wünsche des Landes bezüglich der künftigen Organisation der rumänischen Fürstenthümer auszusprechen, beschlossen wie folgt:

Durchdrungen von dem Gefühl, daß der erste Wunsch eines Volkes ist, zu bestehen;

in Betracht, daß ein Volk, um zu bestehen, vor Allem seine Existenz im Kreise der großen Familie der Völker sichern muß;

daß dies das Ziel aller Anstrengungen, aller Triumphe, aller Kämpfe, aller Leiden unseres Volks in Verlauf von mehr als fünf Jahrhunderten gewesen;

daß die Fürstenthümer sich allezeit ihre politische wie nationale Existenz gesichert haben, sowie auch ihr Recht als souveraine Staaten durch den Vertrag, welchen unsere alten Fürsten mit den Königen von Polen, Ungarn und anderen

Digitized by Google

Souverainen geschlossen haben, und in denen die Souverainität der Fürstenthümer mit großen Buchstaben verzeichnet ist;

daß nur, um sich ihre Souverainität zu bewahren und sich eine mächtige Gewähr gegen jede Eventualität zu verschaffen, unsere Vorfahren mit den ruhmreichen ottomanischen Padischa's die Verträge oder Capitulationen der Jahre 1393, 1460, 1511 und 1634 geschlossen haben;

in Betracht, daß diese Verträge nach dem Völkerrecht diese Fürstenthümer nicht aus der Reihe der souverainen Staaten ausgestrichen haben, indem sie sich alle Rechte der Souverainität, insbesondere das Recht, eine unabhängige Regierung zu haben, das Recht, sich Gesetze zu geben, was man also die volle und ganze Autonomie nennt, vorbehalten haben, und daß sie demzufolge nicht die Verpflichtung eingegangen sind, über sich irgend eine gesetzgebende Gewalt anzuerkennen;

in Betracht, daß diese Verträge, das Palladium der rumänischen Nationalität, durch keinen spätern Act aufgehoben worden sind;

daß vielmehr im Gegentheil sie in alter und neuer Zeit durch mehrere Verträge und Capitulationen der großen Mächte bestätigt worden sind, insbesondere:

a) durch den Vertrag von Adrianopel, Artikel 5.

b) auf den Wiener Conferenzen durch die Bevollmächtigten Frankreichs und Oesterreichs, welche in der ersten Sitzung vom 15. März 1855 erklärt haben, daß das Ziel ihrer Regierungen nicht wäre die Stellung der Fürstenthümer zu verschlechtern, sondern sie zu verbessern durch die neuen in Betreff derselben abzuschließenden Arrangements, unter voller und ganzer Beobachtung der Rechte der hohen Pforte, der Rechte der Fürstenthümer und der allgemeinen Interessen Europas;

c) auf denselben Conferenzen durch das Protokoll Nr. 3 vom 19. März 1855, indem auf den Vorschlag des Baron von Prokesch, die Capitulationen als die Grundlagen der Rechte der Fürstenthümer anerkannt worden sind (Art. 1.);

d) durch das Circular Sr. Exc. des Ministers der ausw. Angelegenheiten Sr. M. des Kaisers Napoleon III. vom 23. Mai 1855, welches erklärt, daß die Beziehungen zwischen der hohen Pforte und den Fürstenthümern das Ergebniß eines vor Jahrhunderten freiwillig zwischen der hohen Pforte und den Donau-Fürstenthümern abgeschlossenen Vertrags sind;

e) durch die hohe Pforte selbst in mehreren Hats der mächtigen Sultane, an deren Spitze folgende Worte sich finden: „In jeder Weise, so daß diese Länder in der vollen Freiheit ihrer Gewohnheit bleiben und sich ausschließlich durch sich selbst regieren, getrennt und abgesondert von der Regierung des ottomanischen Reiches";

f) Ebenfalls ferner durch die hohe Pforte in dem Protokoll der Conferenzen zu Constantinopel vom 11. Februar 1856, worin sie erklärt: „daß sie von Neuem alle Privilegien und Immunitäten besagter Fürstenthümer bestätigt, welche dieselben seit den ihnen durch die Sultane Bajazet I. und Mahomet II. gewährten Capitulationen genossen haben";

in Betracht, daß diese Capitulationen den Fürstenthümern nicht nur Privilegien und Immunitäten zuerkennen und bestätigen, sondern auch alle Rechte der Souverainität, und unter andern auch eine unabhängige und nationale Regierung, sowie eine vollständig freie Gesetzgebung, wie es noch besonders Art. I. der 1511 zwischen dem Sultan Bajazet II. und dem Fürsten Bogdan abge-

Digitized by Google

ſchloſſenen und im 17ten Jahrhundert zwiſchen Sultan Mahomet IV. und dem Fürſten Baſilius Lupo erneuerten Capitulation beweiſt, der folgendermaßen lautet: „Die Pforte erkennt die Moldau als freies und unabhängiges Land an", und Art. 4. derſelben Capitulation, welcher ſagt, daß „die Moldau nach eigenen Geſetzen und Einrichtungen regiert und verwaltet werden wird, ohne daß die Pforte ſich in irgend etwas miſchen dürfe."

In Betracht, daß der Pariſer Vertrag nicht nur nichts unſern alten Capitulationen Widerſprechendes feſtgeſetzt, ſondern vielmehr den Fürſtenthümern eine unabhängige und nationale Regierung, die Freiheit der Geſetzgebung, eine nationale bewaffnete Macht und ein Defenſivſyſtem zur Sicherung der Grenzen und zur Abwehr jedes fremden Angriffs zuerkannt und beſtätigt hat, ſowie endlich ihnen für die Zukunft eine den Rechten und den Wünſchen der Nation gemäße Organiſation bewilligt, indem es ſie zugleich unter die Geſammtgarantie der Mächte ſtellt, welche den Pariſer Vertrag unterzeichnet haben;

in Betracht, daß kraft unſerer Capitulationen ebenſo wie kraft der Stipulationen des Pariſer Vertrags das Gebiet der Organiſation, welche unſere nationalen, materiellen wie moraliſchen Intereſſen fordern, keine andere Schranken haben kann als die, daß keine Verletzung der Rechte der hohen Pforte ſtattfindet, ſowie dieſe in unſern Capitulationen genau bezeichnet ſind, Rechte, welche die Rumänen immer geachtet haben und immer in ihrem ganzen Umfange achten werden;

in Betracht, daß, um den Leiden, den Mißbräuchen und inneren Zwiſtigkeiten ein Ende zu machen, welche jede Entwicklung im Lande verhindert haben, um alle fremde Einflüſſe zu beſeitigen, welche die Autonomie der Fürſtenthümer beeinträchtigt haben und um in ihnen ein Regiment der Dauer, der guten Ordnung, des Friedens und der Wohlfahrt aufzurichten, es unumgänglich iſt, den Bedürfniſſen und Wünſchen des Volks vollſte Befriedigung zu gewähren;

in Betracht, daß der wichtigſte, allgemeinſte Wunſch, der, welcher die vergangenen Generationen erfüllt hat, welcher das gegenwärtige Geſchlecht beſeelt, und wenn, befriedigt, das Glück der künftigen Geſchlechter bilden wird, die Vereinigung der Fürſtenthümer zu einem Staat iſt, eine Vereinigung, die unumgänglich, die geſetzlich, die natürlich iſt, denn in der Moldau und in der Walachei ſind wir ein gleichartiges Volk, eins, wie es kein anderes Volk iſt, weil wir denſelben Urſprung, dieſelbe Geſchichte, dieſelbe Civiliſation, dieſelben Geſetze, dieſelben Sitten, dieſelben Befürchtungen und dieſelben Hoffnungen, dieſelben Intereſſen, dieſelben Bedürfniſſe zu befriedigen, dieſelben Grenzen zu ſchützen, dieſelben Schmerzen in der Vergangenheit, dieſelbe Zukunft zu ſichern und endlich dieſelbe Miſſion zu erfüllen haben.

In Betracht, daß wir dieſe Vereinigung wünſchen, nicht um den Rechten anderer Abbruch zu thun oder den Frieden anderer zu ſtören, ſondern allein um unſere eigenen Rechte und unſern eignen Frieden zu ſichern, und daß im Gegentheil dieſe Vereinigung, von den vergangenen Geſchlechtern vorbereitet, welche uns dieſelben Inſtitutionen und dieſelben Geſetze gegeben haben, indem ſie den heißeſten Wunſch unſerer Nation erfüllt und die Quelle wird, aus der ſich Ordnung, Gleichheit, guter Staatshaushalt, Würde und Regeneration für alle ergeben werden, dadurch eben für die hohe Pforte und für die Nachbarſtaaten ein Pfand des Friedens und der Sicherheit an ihren Grenzen ſein wird;

in Betracht, daß die Vereinigung ſelbſt in unſeren gegenwärtigen Inſtitutionen, wie ſie von der Pforte anerkannt iſt, ſchon ihren Ausdruck gefunden hat,

Digitized by Google

so insbesondere im Art. 425, Cap. IX. des organischen Reglements, welcher erklärt, daß „die Abstammung, die Religion, die Gewohnheiten und die Gleichheit der Sprache der Bewohner der beiden Fürstenthümer, sowie das gegenseitige Bedürfniß, von Anbeginn an die Elemente einer engen Einigung enthalten, welche durch zufällige und unbedeutendere Umstände verhindert und verzögert worden ist. Die Vortheile und die heilsamen Folgen, welche sich aus der Vereinigung dieser beiden Völker ergeben, können nicht in Zweifel gezogen werden."

In Betracht, daß nach dem sechsten Protokoll des Pariser Congresses es gerade die Frage der Vereinigung der Fürstenthümer, im Schooß des Congresses durch Graf Walewski gestellt, gewesen ist, welche die Vernehmung der Wünsche der Bevölkerungen über ihre definitive Organisation motivirt hat;

in Betracht, daß, damit die Vereinigung nach außen und innen alle die glücklichen Erfolge bewirke, welche man davon erwartet, es nothwendig ist, eine starke, feste, im Innern von allen geachtete und nach außen von der großen Familie der regierenden Häuser unterstützte Regierung zu errichten; und daß eine solche Regierung nicht erlangt werden kann durch das fehlerhafte Regierungssystem gewählter und absetzbarer Fürsten, das, wie die Geschichte bezeugt, Anarchie durch die Eifersucht und den Ehrgeiz der vielen, oft wiederkehrenden Bewerber um die Fürstenwürde, Schwäche und Bestechung durch ihre Mißbräuche und ihren Nepotismus, und vor Allem Occupationen und Kriege in Folge der Trennung der beiden Länder, und weil die Fürsten auswärtigen Einflüssen unterworfen waren, hervorgerufen hat.

In Betracht, daß die Fürstenthümer nach Gesetzlichkeit, Beständigkeit und nationaler Würde sich sehnen; daß sie verlangen, ihr eigenes Leben zu führen, und daß sie dazu nur gelangen können, indem man zu dem alten Prinzip der Erblichkeit des Thrones zurückkehrt, welches in den ersten Zeiten ihrer Gründung und selbst noch nach den Capitulationen in den Familien Radu-Negrus und Bogdan-Dragos bestanden hat, und indem an ihre Spitze ein fremder Fürst tritt, gewählt aus dem Kreise der regierenden Dynastien Europas, mit Ausschluß der Nachbarstaaten, um fremden Einfluß abzuwehren;

In Betracht, daß, um die Bestätigung dieses Prinzips zu erlangen, geeignet, den Uebeln der Vergangenheit ein Ziel zu setzen und unserem Vaterland ein neues Zeitalter zu eröffnen, die Rumänen auf das Recht verzichten, welches sie kraft der Capitulationen besitzen, selbst ihr Haupt zu erwählen und die Ernennung des fremden Fürsten den glorreichen Souverainen überlassen, welche das Geschick der Fürstenthümer in ihre Hände genommen haben;

In Betracht, daß, um möglichst schnell enge Bande zwischen der neuen Dynastie und der rumänischen Nation zu knüpfen, es nöthig ist, daß die Nachfolger des Souverains in den Lehrsätzen unserer heiligen orientalischen Kirche erzogen werden;

In Betracht, daß der fremde Fürst, um allen den Erwartungen zu entsprechen, welche das Land und Europa von ihm hegen, nöthig hat, mit allen Garantieen des Friedens und der Stärke umgeben zu sein, damit er den Gefahren von auswärts und den Unruhen im Innern widerstehen kann;

daß die Gefahren von auswärts nur abgewendet werden können durch die Neutralisirung des Gebiets der Fürstenthümer, eine Neutralität, die im Prinzip durch die Art. 26. und 27. des Pariser Vertrags anerkannt ist;

daß die Unruhen im Innern nur vermieden werden können, je mehr die

Digitized by Google

Regierung ihre Stärke im Lande selbst sucht und nach den im Lande gemachten Gesetzen die Verwaltung führen wird;

In Betracht, daß nach unseren alten Gewohnheiten immer und unter allen Regierungen die gesetzgebende Gewalt einer allgemeinen Versammlung, welche mehr oder minder das Land vertrat, anvertraut gewesen ist;

Daß diese Versammlung, um gern gesehen zu sein, und damit die Gesetze, welche sie beschließen wird, alle moralische Kraft haben, der Art zusammengesetzt sein muß, daß sie alle große Interessen der Nation vertritt;

In Betracht endlich, daß die Rechte der Fürstenthümer, wie sie in den Capitulationen enthalten sind, daß die Vereinigung der beiden Länder unter einem fremden erblichen Fürsten, gesichert durch die Neutralität des rumänischen Gebiets und unterstützt durch eine aus allen Lebenselementen der Gesellschaft zusammengesetzte legislative Gewalt, nur dann wahrhaften Bestand haben werden, und mit aller Kraft zur nationalen, moralischen nnd materiellen Entwickelung unseres Vaterlandes beitragen werden, wenn jene Prinzipien unter die heilsame und allmächtige Garantie der großen Mächte Europas gestellt werden;

erklärt der Divan ad hoc der Moldau, indem er den Weg betritt, der ihm durch den Pariser Vertrag eröffnet worden, das heißt die Wünsche des Landes darlegen vor Gott und Menschen, in aller Reinheit des Gewissens und nur die Rechte und die Interessen der rumänischen Nation im Auge,

daß das die ersten, größten, allgemeinsten und nationalsten Wünsche des Landes sind:

I.

Die Achtung der Rechte der Fürstenthümer und insbesondere ihrer Autonomie, nach dem Wortlaut der alten mit der hohen Pforte in den Jahren 1393, 1460, 1511 und 1634 abgeschlossenen Capitulationen.

II.

Die Vereinigung der Fürstenthümer zu einem neuen Staat, mit dem Namen: Rumänien.

III.

Ein fremder erblicher Fürst, gewählt aus den regierenden Dynastien Europas und dessen Nachfolger in der Religion des Landes aufzuerziehen sind.

IV.

Die Neutralität des Gebiets der Fürstenthümer.

V.

Die gesetzgebende Gewalt, einer allgemeinen Versammlung anvertraut, in welcher alle Interessen der Nation vertreten sind.

Alle diese Rechte unter der gemeinsamen Garantie der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben.

CCCCXCVI.

Erläuterndes Memorandum zu dem Beschluß des Walachischen Divans ad hoc vom 9./21. October über die Annahme der vier Punkte des nationalen Programms, in der Sitzung vom 18. November 1857 vom Divan der Walachei zum Beschluß erhoben.

Der Divan ad hoc Rumäniens hat, entsprechend dem Pariser Vertrag, der kraft der Rechte unserer Nation, die Rumänen einladet, ihre Wünsche be-

Digitized by Google

züglich der Organisation ihres Landes auszudrücken, in der Sitzung vom 9./21. October dieses Jahres im Prinzip einstimmig die wesentlichen Wünsche der rumänischen Nation votirt, nämlich: die Garantie unserer Autonomie und unserer internationalen Rechte, wie sie in den Capitulationen dieses Landes mit der hohen Pforte festgestellt sind, und ferner die Neutralität des moldau-rumänischen Territoriums; die Union der Fürstenthümer Moldau und Rumänien zu einem einzigen Staat; ein fremder (Fürst) Souverain, mit Erblichkeit der Krone, in einer der regierenden Dynastien Europas gewählt; eine constitutionelle Regierung mit einer einzigen repräsentativen Versammlung, auf hinreichend weiten Grundlagen ruhend, um die allgemeinen Interessen der rumänischen Bevölkerung zu vertreten.

Heute fühlen wir Mitglieder dieser Versammlung, als freie Vertreter des rumänischen Volks, welche keinen andern Antrieb haben, als das Bewußtsein ihrer Pflicht um die Vertheidigung der Rechte der rumänischen Nation, das Bedürfniß, haben wir das Recht, haben wir die Pflicht, diesen denkwürdigen Beschluß zu begründen und zu entwickeln, indem wir durch einen feierlichen Act vor Gott und Menschen erklären und beweisen, daß wir alle vollkommen überzeugt sind von den hochherzigen und weisen Absichten der garantirenden hohen Mächte; daß wir alle das Bewußtsein unserer alten, unveräußerlichen Rechte haben, daß der Ausdruck unserer von der ganzen Nation ausgesprochenen Wünsche legitim und gesetzlich ist, und daß, indem wir die Wiedereinsetzung in den vollen Gebrauch der Rechte des Landes verlangen, die Rumänen die Rechte anderer Staaten und insbesondere des Ottomanischen Reiches achten, daß das Votum, welches wir heute entwickeln, nicht der plötzliche Aufschrei eines vorübergehenden Eindrucks gewesen ist, noch ist, sondern das Ergebniß der Erwägungen und einer Erfahrung mehrerer Jahrhunderte von Kämpfen und Leiden; daß die von uns votirten Wünsche das politische Glaubensbekenntniß sind, welches die Nation immer in ihrem Herzen getragen und mehr als einmal laut jederzeit ausgesprochen hat, wo ihr frei zu reden vergönnt war; daß diese Cardinalwünsche alle Wünsche des rumänischen Volkes enthalten und zusammenfassen und daß ihre Verwirklichung allein seine Zukunft garantiren kann, daß sie die sine qua non Bedingungen unseres politischen Lebens, unserer nationalen Existenz sind.

Selbst in den schlechtesten Tagen unserer Geschichte haben die Rumänen niemals das Vertrauen in sich selbst und in die Gerechtigkeit der civilisirten Welt verloren. Von Europa ignorirt zu sein war immer ihre größte Betrübniß. Heute, da nach dem Willen Gottes sieben der mächtigsten und aufgeklärtesten Monarchen ihre Blicke auf das rumänische Volk richten und von diesem verlangen, daß es sie seine legitime Wünsche wissen lasse, um sie zu befriedigen, unterbreitet das rumänische Volk dieselben durch das Organ seiner Vertreter den Augen Ihrer Majestäten mit der Heiligkeit eines religiösen Bekenntnisses und mit dem vollsten Vertrauen; mit demselben Vertrauen erwartet es ihre Entscheidung.

Ja, wir haben das Bewußtsein unserer Rechte und wir halten daran so fest, wie die Söhne Israels an ihren heiligen Schriften. Wir möchten um keinen Preis etwas davon aufgeben, sie sind unser Körper und unsere Seele; für sie haben hunderte von Geschlechtern ihr Blut vergossen; sie allein haben uns in unseren langen Mißgeschicken aufrecht erhalten.

Und wie sollten wir Rumänen nicht das Bewußtsein unserer Rechte haben, jetzt, da diese Rechte selbst den Fremden zum Bewußtsein gekommen sind, da

ganz Europa ihre Existenz bestätigt? Und wenn unsere Rechte nicht existirten, wie wäre denen der Gedanke daran gekommen, welche zu ihren Gunsten die Achtung fordern, welche ihnen geschuldet wird? Als Familienrath, als höchster Rath Europas haben die Großmächte das Recht und die Pflicht, die Rechte anzuerkennen und aufrechtzuerhalten, welche die verschiedenen Staaten besitzen, die die große europäische Familie bilden, und ebenso wie sie die Rechte der Türkei anerkannt, vertheidigt und garantirt haben, ebenso anerkennen, vertheidigen und garantiren sie gegenwärtig die Rechte der Fürstenthümer.

Ja, Europa hat unsere Rechte anerkannt; inzwischen sind die Rumänen, welche nicht ihre Vertreter im Pariser Congresse gehabt haben, eingeladen worden, ihre Wünsche auszusprechen, ihre Rechte und ihre Bedürfnisse kund zu thun. Und den Vertretern des rumänischen Volks steht es daher zu, hier die Rechte Rumäniens zu erklären und zu bezeichnen, deren Garantie, von den Rumänen gefordert, ihren ersten nationalen Wunsch bildet.

Bei einem Volk wie bei einem Individuum unterscheidet man so zu sagen die bürgerliche Person, welche ihm das Recht giebt, als besondere Individualität, als Nation zu existiren und sich zu entwickeln; und die politische Person, welche ihm das Recht giebt, als politischer Körper, als Staat unter den Staaten zu zählen, welche das Völkerrecht als souveraine anerkannt hat. Die Thaten der rumänischen Nationalität sind auf jedem Blatt der Geschichte der letzten achtzehn Jahrhunderte verzeichnet; in den Kämpfen gegen die Barbaren, in den Kämpfen des Christenthums. Ebenso hat sich in den neueren Zeiten, zu allen bemerkenswerthen Epochen, das rumänische Volk offenbart, hat gekämpft, hat einen unvertilgbaren Eindruck seiner Persönlichkeit zurückgelassen; und in den Archiven der Diplomatie constatirt seit dem Mittelalter eine Menge diplomatischer Actenstücke, eine Menge von Verträgen der Souveraine der moldau-rumänischen Fürstenthümer mit den ottomanischen Sultanen und mit anderen Souverainen die Existenz der Fürstenthümer als vollständig souverainer Staaten.

Die Capitulationen oder Verträge der Jahre 1393, 1460, 1511, 1529 zwischen den moldau-rumänischen Souverainen Mircea I, Wlad V, Bogdan, Petru Rares und den Sultanen Bayazid I, Mohamed II, Bayazid II und Suleiman II abgeschlossen, erkennen die Moldau und Rumänien als unabhängige Staaten an; anerkennen ihnen ein besonderes Gebiet, vollständig abgesondert vom ottomanischen Reich; garantiren ihnen das Recht der Autonomie, das heißt das Recht, selbst alle Gesetze des privaten und öffentlichen Rechts zu machen; garantiren ihnen das Recht, so wie sie es wollen, ihren regierenden Fürsten zu erwählen, welche die Sultane gehalten sind, ohne Widerspruch anzuerkennen; garantiren ihnen das Recht, Verträge abzuschließen und selbst das Recht des Kriegs und Friedens, und ohne daß sie über ihre Handlungen der Pforte Rechenschaft abzulegen haben; garantiren ihnen mit einem Worte alle Rechte der Souverainität nach innen und außen.

Dieselben Stipulationen setzten für die Sultane die Verpflichtung fest, die Fürstenthümer zu vertheidigen, sofern sie von ihnen Hülfe verlangen sollten, eine Verpflichtung, die leider wenig wirksam gewesen ist, und für die Fürstenthümer die immer aufs treuste erfüllte Verpflichtung, den Sultanen zum Ersatz für den versprochenen Schutz jährlich eine Summe Geldes zu zahlen, und zwar Rumänien 10000 Ducaten unter dem Namen Tribut, die Moldau 4000 Ducaten unter dem Namen eines Geschenks.

Diese beiderseitigen verpflichtenden Conventionen der rumänischen Souve-

Digitized by Google

raine mit den Sultanen beweisen unwiderleglich die vollkommene Souverainität der Fürstenthümer, und sind gleichzeitig ein Beleg, daß die Fürstenthümer mit der hohen Pforte Verträge abgeschlossen und ihren Schutz in Anspruch genommen haben, nur um besser diese Souverainität zu sichern. Es können daher auf Grund dieser ihrer Souverainität alle internationalen Beziehungen der Rumänen nur durch direct zwischen den Fürstenthümern und andern Staaten abgeschlossene Verträge geregelt werden.

Es sei uns erlaubt hier zu bemerken, daß die Plubliciſten, welche die rumänischen Staaten zu den halbsouverainen Staaten gerechnet haben, keine vollständige Kenntniß der Verträge zwischen den Fürstenthümern und der hohen Pforte gehabt haben, denn der Staat, welcher sich zu einem einfachen Tribut, insbesondere als Ersatz für einen versprochenen Schutz und Beistand, versteht, entäußert darum in nichts seiner Souverainität. Haben nicht die Dogen von Venedig, die deutschen Kaiser selbst den Sultanen Tribut gezahlt? Haben nicht auch die römischen Kaiser den Königen von Dacien Tribut gezahlt? In der That, sagt Vatel, wiewohl der einer fremden Macht gezahlte Tribut in etwas die Würde des zahlenden Staats mindert, da es ein Eingeständniß seiner Schwäche ist, so läßt er ihm doch seine Souverainität im vollen Umfange. Wenn man außerdem die Data in Betracht ziehen will, so sind die Allianz- und Schutzverträge zwischen den Sultanen und rumänischen Herzogen nicht unbedingt ein Beweis der Schwäche der letzteren; denn wenn die Rumänen damals, in Krieg mit mehreren Völkern, das Bedürfniß gefühlt haben, sich von Seiten der Ottomanen zu sichern, so haben auch die Ottomanen nothwendigerweise ein Interesse gehabt, die Freundschaft eines Volks zu gewinnen, das sie nicht hatten unterwerfen können, selbst als sie auf dem Gipfel ihrer Macht standen. Es ist gegenwärtig unnütz, die Ausdrücke der auf die Fürstenthümer bezüglichen Hattischarifs und aller aus der Kanzlei zu Constantinopel hervorgegangenen Schriftstücke anzuführen, ungenaue Ausdrücke, wenn sie an die Adresse souverainer Staaten gerichtet sind. Sie entspringen einfach der Gewohnheit der Kanzleien des Orients, einen blühenden und hochtrabenden Styl anzuwenden.

Die Existenz der türkisch-rumänischen Capitulationen, von der Pforte in dem Adrianopler Vertrag und neuerdings in den Conferenzen der letzten Jahre zu Wien und Constantinopel angeführt, interessirt die Pforte nicht weniger als uns, denn auf diese allein gründet sich ihr Recht, von uns einen Tribut zu fordern, während wir, selbst wenn es möglich wäre, diese Capitulationen zu läugnen, in der Lage wären, unsere Rechte, unsere Souverainität beweisen zu können. Was die Authenticität des Textes der Capitulationen betrifft, so würden wir, falls man sie läugnen sollte, antworten, daß dieser Text sich zum großen Theil in den Hatti-scherifs der Pforte selbst findet. Es ist übrigens, was auch die wirkliche Form und der genaue Wortlaut der Originale gewesen ist, klar, daß diese Form und dieser Wortlaut den Fürstenthümern ein abgesondertes Gebiet und eine vollständige Souverainität zuerkennen, wie es mehrere diplomatische Acte und eine große Anzahl Thatsachen, jünger als die Capitulationen, beweisen. Und in der That ist in den zwischen der Türkei und Rußland abgeschlossenen Verträgen ein eignes, vollständig von der Türkei geschiedenes Gebiet zuerkannt. Die Pforte erkennt dieselbe Sache in den letzten Pariser Conferenzen an, indem sie verlangt, daß das Donaudelta dem Gebiet des Reichs und nicht dem Gebiet der Moldau zugefügt werde, und in ihrem Cirkular vom Juli 1856, in welchem gesagt wird, daß Europa bisher die Fürstenthümer nicht als in te-

grirenden Theil des ottomanischen Reichs betrachtet hat. Der Pariser Vertrag erkennt außerdem im Prinzip die Neutralität des Gebiets der Fürstenthümer an und garantirt sie; und wenn es nöthig wäre, auf diesen Punkt noch mehr einzugehen, so würden wir hinzufügen, daß die Ottomanen in Moldau-Rumänien weder Moscheen noch Besitzthümer haben dürfen, und daß ihnen selbst nicht erlaubt ist, ohne eine besondere auf ganz kurze Zeit beschränkte Erlaubniß der rumänischen Regierungen auf dem Gebiete der Fürstenthümer sich aufzuhalten.

Andererseits haben die Fürstenthümer, selbst noch später als die Capitulationen mit der hohen Pforte, wie vollkommen souveraine Staaten stehende Gesandte in Constantinopel gehabt und haben mit andern Staaten Botschafter in besonderer Mission, wie es damaliger Zeit üblich war, gewechselt. Mehr als einmal haben sie Krieg und Frieden mit ihren Nachbarn gemacht. Sie haben mehrere Verträge und politische und Handels-Conventionen sowohl unter sich als mit den Khanen der Tartaren, mit den Fürsten Ardialiens[1]), mit den Königen von Ungarn, mit den Königen von Polen, den Kaisern von Deutschland und in neueren Zeiten selbst mit dreien der garantirenden Mächte abgeschlossen. Sie haben mit England einen Handelsvertrag im Jahr 1588, mit Rußland Allianzverträge in den Jahren 1710 und 1711, und mit Oesterreich mehrere Conventionen abgeschlossen, deren letzte der gegenseitige Auslieferungstractat vom Jahr 1843 ist; und die hohe Pforte hat nicht nur nicht gegen jene Acte der Souverainität der Moldau-Rumänen nach außen Einspruch erhoben, sondern wir sehen, daß sie selbst im Jahre 1588 den Botschafter der Königin Elisabeth dem Souverain der Moldau empfiehlt. In dem Originaltext des türkisch-russischen Vertrags von Kutschuk-Kainardji vom Jahr 1774 sind die Souveraine der Moldau und von Rumänien „Sovrani de' due Principati" genannt. Alle fürstlichen Erlasse in den Fürstenthümern beginnen mit der Eingangsformel der Souveraine: „Wir, von Gottes Gnaden, souverainer Herrscher von" u. s. w. und die Symbole unserer nationalen Unabhängigkeit, das Stierhaupt und der rumänische Adler, mit ihren Kronen und allen Abzeichen der Souverainität, haben immer die Fahnen Moldau-Rumäniens geschmückt.

Gleichzeitig haben die Fürstenthümer ihre Autonomie, alle Rechte der Souverainität nach Innen geübt, und bis in die letzten Jahre hat die Pforte niemals an der Ausarbeitung, Bestätigung oder Veröffentlichung ihrer Gesetze des öffentlichen und Privatrechts Theil genommen. Wenn auch später als die zwischen den Sultanen Bayazid I, Mohamed II, Bayazid II, Suleiman II und den moldauischen Fürsten abgeschlossenen vier Capitulationen, die auf eine feierliche und offizielle Weise sowohl von der hohen Pforte als von der rumänischen Nation anerkannt sind, sich andere Acte der Pforte fänden, die unter Bedingungen erfolgt wären, welche als gesetzlich zu betrachten und anzunehmen unmöglich wäre, so könnten dergleichen Acte weder die Rumänen binden noch ihre durch die obenerwähnten Capitulationen geheiligten Rechte mindern. Gewiß sind die Fürstenthümer aufs häufigste unterdrückt, in ihren Interessen und heilgsten Rechten gekränkt worden; indessen geben dergleichen Usurpationen, dergleichen Gewaltthaten kein Recht zu Gunsten derer, welche sich derselben schuldig gemacht haben, sondern sind ein Argument mehr zu Gunsten der Forderung der Rumänen nach einer wirksameren Garantie ihrer Rechte für die Zukunft. Wir fügen hinzu, daß selbst dann, als die Gewalt ihre Stimme erstickte, die Rumänen in dem Bewußtsein ihrer Rechte den Muth gefunden haben zu protestiren und ihre Rechte

1) Siebenbürgen.

Digitized by Google

zu behaupten, selbst um den Preis ihres Märtyrerthums, wie es bekannt ist und die Geschichte selbst beweist.

Wir vertrauen der Weisheit der hohen Mächte unsere unangetasteten souverainen Rechte in ihrer vollen Integrität an, und im Namen der internationalen Gerechtigkeit und des Friedens im Orient fordern wir von ihnen, sie auf eine formelle und präcise Weise festzustellen und sie unter den Schutz ihrer Collectivgarantie zu stellen.

Im gegenwärtigen Augenblick wollen wir kraft dieser Rechte und um uns eine friedliche und glückliche Zukunft zu sichern, den lebhaften Wunsch Rumäniens aussprechen, zu einem einzigen Staat mit der Moldau, dem Schwesterland, vereinigt zu werden; wir thun dies mit um so mehr Vertrauen darauf, gehört zu werden, als in Anlaß der Frage der Vereinigung die hohen Mächte beschlossen haben, die Wünsche der moldau-rumänischen Fürstenthümer zu hören.

Die ganze Welt weiß heute, daß die unausgesetzten Anstrengungen der Bewohner der beiden Fürstenthümer darauf gerichtet gewesen sind, ihre nationale Einheit wiederzugewinnen; daß sie ein einziges, gleichartiges, ein und dasselbe Volk waren und sind, daß sie denselben Ursprung, denselben Namen, dieselbe Sprache, dieselbe Civilisation, dieselben Traditionen, dieselbe Geschichte, dieselben Einrichtungen, Gesetze, Gewohnheiten, Sitten, Fähigkeiten, Interessen, dieselben Gefahren zu beschwören, dieselben Bedürfnisse zu befriedigen haben, dieselben Sorgen, dieselben Freuden, Befürchtungen, Hoffnungen, Erinnerungen, Erwartungen, Gedanken, Instincte, dieselben Geschicke, dieselbe Mission, denselben Geist, dieselbe Rede haben; daß Alles, ja selbst die kleinen Unterschiede, welche zwischen ihnen bestehen, ihre Union fordern, während es nicht ein legitimes Interesse, einen ernsten Grund giebt, der gegen sie streitet; daß, wenn vereinigt zu einem einzigen Staat, die Einkünfte und die Stärke des rumänischen Staats ebenso wachsen, als die Ausgaben sich mindern werden; daß sie durch die Vereinigung in der Lage sein werden, ihren Boden zu vertheidigen, ihre moralischen und materiellen Hülfsquellen zu entwickeln, alle legitimen Wünsche zu befriedigen, dem rumänischen Geist Aufschwung zu geben und auf solche Weise den Frieden der Geister zu schaffen, ohne welchen sie niemals das sein können, was die Interessen ihrer Erhaltung fordern, daß sie sein sollen. Und die Rumänen allein sollten nicht wissen, was die ganze Welt weiß! Wir sollten die einzigen sein, nicht das zu fühlen, was ihnen im tiefsten Herzen ruht. Wir glauben daher, daß es unnütz ist, noch weiter den Beweis zu führen, daß die Vereinigung der Fürstenthümer vortheilhaft, nothwendig ist, und daß es der einmüthige Wunsch der Rumänen, sie sobald als möglich in Wirklichkeit hergestellt zu sehen, so wie in ihren Gedanken und Herzen vollzogen ist.

Einheit giebt Kraft, ist ein Sprichwort, und da die durch die Vereinigung der moldau-rumänischen Fürstenthümer hervorgebrachte Kraft unumgänglich für ihre Existenz und für niemand bedrohlich ist, so haben auch alle Rumänen und selbst die Fremden von unparteiischem Urtheil zu allen Zeiten gewünscht und sich bemüht, die Vereinigung der Fürstenthümer zu Stande zu bringen.

Mehreren Fürsten der Moldau und Rumäniens, Mircea I, Stephan dem Großen, Michel dem Tapferen, ist es gelungen, für eine sehr kurze Zeit den großen nationalen Gedanken zu verwirklichen; es ist ihnen gelungen, die Souveraine der beiden Fürstenthümer zu sein. Zur Zeit der verschiedenen russischen Besitzungen hat Rußland immer das Bedürfniß gefühl, die Regierung der beiden Fürstenthümer in den Händen eines Mannes zu vereinigen. Die organischen Re-

Digitized by

glements von 1830, welche von der hohen Pforte bestätigt worden sind, widmen jedes einen Artikel der Darlegung der Nothwendigkeit, die Fürstenthümer zu einem Staat zu vereinigen. Im Jahr 1854 war der Wunsch der Vereinigung in den Fürstenthümern überwiegend, wie es der Brief des Herrn Bois le Comte beweist, den der französische Moniteur vom 18. September 1856 veröffentlicht hat. Zur Zeit des letzten Krieges constatirt ein den Wiener Conferenzen übergebenes Memorandum des französischen Cabinets, daß die Vereinigung der moldau-rumänischen Fürstenthümer eine Nothwendigkeit ist, und verlangt deren Verwirklichung; endlich auf dem Pariser Congreß sprachen sich Frankreich, England, Rußland, Preußen, Sardinien für die Vereinigung der Fürstenthümer aus, und die Vereinigung wäre schon damals proclamirt worden, ohne die von den Vertretern Oesterreichs gemachte Bemerkung, daß die Bewohner der Fürstenthümer nicht bezüglich der Union gehört worden wären; in Folge dessen beschlossen die sieben Mächte in erster Linie, die Bevölkerungen dieser Länder zu befragen. Jetzt nun, wo wir alle einmüthigen Sinnes erwiedern, daß die Vereinigung der heißeste Wunsch unserer Nation ist, haben die Rumänen das Recht zu glauben, daß in dem künftigen Congreß die Vertreter der großen Mächte einstimmig die Union der Fürstenthümer sanctioniren werden, so wie sie in den Divans ad hoc der Moldau und Rumäniens mit Acclamation angenommen worden ist.

Die Frage der Vereinigung der Fürstenthümer zu einem einzigen Staat hat zu ihrer unzertrennlichen Ergänzung die Frage über das Oberhaupt des neuen Staats; und wenn man insbesondere das gegenwärtig in Europa herrschende Regierungssystem in Erwägung zieht, so erscheint das Prinzip der Erblichkeit des Thrones von Rumänien als das einzig geeignete, um der neuen politischen Einrichtung alle Garantien des Bestandes, der Wohlfahrt und der Stärke zu sichern, welche sich die Begründer vorsetzen.

Damit der regierende Fürst den Eifersüchteleien und Rivalitäten zuvorkommen könne, welche nothwendiger Weise im Innern Rumäniens ein einfacher rumänischer Bürger, der zum Throne des neuen Staates berufen würde, hervorrufen dürfte; damit er nicht in Verdacht gerathe, vorgängige Verpflichtungen eingegangen zu sein, Vorliebe für die eine oder die andere Partei zu haben, für diese oder jene Familie und Person; damit er seinen Unterthanen volles Vertrauen einflößen könne, indem er ihnen alle Garantien der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit giebt, Garantien, welche ein einheimischer Souverain zu bieten außer Stande wäre; damit er mit Hülfe der Bande des Bluts die Einführung Rumäniens in die große Familie der europäischen Staaten erleichtern und ihm besser ihre Unterstützung sichern könne; damit er im Innern und nach außen die Autorität und das Ansehen habe, welche einen Souverain und insbesondere dem Gründer einer Dynastie zustehen müssen; um aller dieser Gründe willen ist es nöthig, daß der regierende Fürst aus einer der souverainen Familien Europas gewählt werde. Und diese Nothwendigkeit ist gebieterisch, ist absolut; denn man muß es gestehen, die Regierung der einheimischen Fürsten in Moldau-Rumänien ist so kompromittirt, daß heute ein aus den Einheimischen erwählter Souverain, wäre es selbst ein Mann von Genie und hätte er die Tugenden eines Heiligen, sich nicht auf lange gegen den einmüthigen und festen Wunsch der Rumänen aufrecht halten könnte, einen Souverain zu besitzen, der einer europäischen Dynastie angehört. Die hohen garantirenden Mächte können daher in ihrer Weisheit und Sorge für die Fürstenthümer leicht verstehen, daß

Digitized by Google

indem ſie uns einen fremden Prinzen verweigern, das Unglück und die Leiden, in welche wir ſeit Jahrhunderten verſunken ſind, nicht nur aufhören, ſondern mit einem einheimiſchen Prinzen ſich noch vermehren würden.

Das Recht der Rumänen, kraft der Capitulationen ihre regierenden Fürſten da zu wählen, wo ſie wollen und ihn für erblich zu erklären, wie nicht minder das Intereſſe, welches ſie haben, dies unter den gegenwärtigen Verhältniſſen zu thun, ſind unbeſtreitbar. Die Rumänen ſprechen daher einen berechtigten und geſetzlichen Wunſch aus, einen Wunſch, der von Allen empfunden wird und den Europa ſicherlich erfüllen wird, indem ſie fordern, an der Spitze des rumäniſchen Staats einen erblichen Souverain zu haben, gewählt in einer der regierenden Familien Europas. Und wenn ſie den Wunſch hinzufügen, daß die in Rumänien geborenen Erben des Thrones in der Religion des Landes erzogen werden ſollen, ſo geben ſie dadurch nur einen Beweis des hohen Werthes, welchen ſie darauf legen, daß zwiſchen dem rumäniſchen Volke und ſeinem Fürſten völlige Gleichheit der Gefühle und ſelbſt des Glaubens ſei.

Wenn es uns erlaubt wäre, ſelbſt unſern Prinzen zu bezeichnen, ſo würden die Cabinette ſich dadurch einer Aufgabe enthoben ſehen, welche ihnen einige Schwierigkeiten bieten könnte, und ſodann würde auch der neue Souverain eine unzweifelhafte Kraft in dem Ruf finden, den ganz Rumänien an ihn richten würde. Sollten die großen Mächte dafür halten, daß ſie competenter wären, den für Rumänien geigneten Fürſten zu wählen, ſo haben wir von vornherein das feſte Vertrauen, daß ihre Weisheit aus einer der ſouverainen Familien, die den Rumänen und ihren Wohlthätern kein Bedenken einflößen kann, einen Fürſten wählen wird, ausgeſtattet mit den nöthigen Eigenſchaften für die Gründung einer Dynaſtie und die Organiſation eines neuen Staats; und wir ſind ebenſo überzeugt, daß der Erwählte des europäiſchen Congreſſes von den Rumänen mit dem Vertrauen und der Liebe begrüßt und angenommen werden wird, welche ſie für den von ihnen ſelbſt Erwählten haben würden.

Am Vorabend der Organiſation der Staaten, am Vorabend der Gründung der Dynaſtie iſt die größte, die oberſte Sorge und Beſchäftigung der Völker die Form der Regierung; denn von ihr hängen weſentlich ihre Wohlfahrt und ihre Stärke ab. So haben auch wir Rumänen unter den gegenwärtigen Umſtänden uns aufs ernſteſte mit der Form unſerer künftigen Regierung beſchäftigen müſſen.

Indem wir nun in unſerer Geſchichte, in unſeren Einrichtungen, in unſeren Geſetzen, in unſeren Sitten ſuchten, fanden wir, daß die Repräſentativform immer die Regierungsform in den rumäniſchen Ländern geweſen iſt. Wir haben zugleich die Staaten zweiten Ranges betrachtet, welche wir zum Muſter genommen haben, und haben uns überzeugt, daß ſie der Repräſentativregierung ihre ſchnelle und glückliche Entwickelung verdanken, und daß ihr auch die Souveraine zum großen Theile die wunderbare Macht ſchulden, über die ſie verfügen, um die Wohlfahrt ihrer Unterthanen zu begründen. Deshalb haben wir Rumänen uns alle für die Repräſentativform ausgeſprochen, die faſt von ganz Europa gegenwärtig als die beſſere betrachtet und angenommen iſt. Wie ſchön aber auch die Vorbilder ſeien, welche jene Staaten uns zeigen, ſo können wir ſie doch nicht nachahmen, ohne unſeren eigenen Traditionen und den beſonderen Bedingungen der rumäniſchen Geſellſchaft Rechnung zu tragen; denn es ſind bei uns ſchon zu viele Reformen in den Geſetzen nöthig, als daß man auch noch den

Digitized by

alten Gewohnheiten Gewalt anthäte, nur um des Vergnügens willen zu erneuern und nachzuahmen. In Wahrheit, wir sehen zu allen Zeiten in den Fürstenthümern eine einzige räpräsentative Versammlung, denn nie haben die Rumänen das Bedürfniß eines Senats gefühlt, noch die Elemente zur Bildung eines solchen besessen; heute mangeln übrigens diese Elemente mehr noch als in den früheren Zeiten. Dies ist es, was uns Rumänen dazu geführt hat, alle, ohne Unterschied der Klassen, den einstimmigen Wunsch auszusprechen nach einer constitutionellen und repräsentativen Regierung, mit einer einzigen Versammlung auf hinreichend breiten Grundlagen beruhend, um die allgemeinen Interessen der rumänischen Bevölkerung zu vertreten. Wir hoffen mit vollem Vertrauen, daß die hohen garantirenden Mächte auch diesen nationalen Wunsch in der Vernunft und dem Recht begründet finden, und denselben ebenso wie die andern Hauptwünsche des rumänischen Volks anerkennen werden.

Also die Garantie der in den Capitulationen mit der hohen Pforte festgestellten Rechte der Fürstenthümer und der im Prinzip anerkannten Neutralität ihres Gebiets, Vereinigung der beiden Fürstenthümer zu einem Staat, ein erblicher Fürst, aus einer der souverainen Familien Europas erwählt, constitutionelle Regierung mit einer einzigen repräsentativen Regierung. Dies sind alle Wünsche Rumäniens, wie sie einstimmig von uns seinen Repräsentanten votirt und im gegenwärtigen Actenstück entwickelt sind.

Die rumänische Nation hat keine andern Wünsche auszusprechen, denn diese fassen in sich alle Grundlagen der politischen Organisation zusammen, für die es die Anerkennung und die Garantie Europas zu fordern benöthigt ist; und von seiner Anerkennung hängen demzufolge alle politischen und socialen Reformen ab, welche die neuere Gesetzgebung Rumäniens verlangt.

Sie sind so mit einander verbunden, daß wenn einer derselben unerfüllt bliebe, die rumänische Nation nicht zu der Wohlfahrt gelangen könnte, nach der sie trachtet.

Es bleibt uns gegenwärtig noch übrig, die hohen garantirenden Mächte, unsere Wohlthäter, um die Erlaubniß zu bitten, daß die Fürstenthümer auch ihre Vertreter mit berathender Stimme in dem Congreß haben, der über ihre Geschicke entscheiden wird.

Wir nehmen uns gleichzeitig die Freiheit, von der lebhaften Ungeduld Zeugniß abzulegen, mit der Rumänien erwartet, daß die hohen gerantirenden Mächte seine Wünsche bestätigen und sie möglichst schnell aus der Krisis herausführen wollen, in der es noch jetzt seufzt. Erst dann werden die Divans ad hoc zu einer Versammlung vereinigt, kraft der Rechte des Landes sich als eine außerordentliche Versammlung erklären, und das Wahlgesetz für die Wahl einer constitutionellen Versammlung sowie die Grundlagen der künftigen Verfassung beschließen können. Nach diesem wird die constituirende Versammlung, welche sofort zusammenzutreten hat, die Verfassung und die organischen Gesetze votiren. Nachdem dann die Verfassung von den hohen Mächten garantirt und von dem zum Souverain Rumäniens erwählten Fürsten angenommen ist, besteigt der designirte Fürst den Thron, verkündet die Verfassung als Gesetz und beruft die ordentliche gesetzgebende Versammlung. Darauf wird der Fürst, im Verein mit der gesetzgebenden Versammlung, mit größter Sorgfalt die Leiden der Bevölkerungen untersuchen, mit ihr, in voller Muße, die Bedürfnisse und Hülfsquellen des Landes prüfen, und beide, Fürst und Versammlung, werden

Digitized by Google

in der vollen Kraft ihrer Souverainität Schritt für Schritt die unzähligen Reformen, welche die Zustände in Rumänien fordern, vollziehen.

Dies erscheint als der natürliche, von der Macht der Dinge und der Vernunft vorgezeichnete Weg, von dem wir zu hoffen glauben, daß er ohne Zweifel auch schon in den weisen Gedanken der hohen Mächte festgestellt ist. Wenn wir, die Mitglieder des Divans ad hoc, jetzt in die Prüfung der Fragen der neueren Gesetzgebung eintreten wollten, würden wir ein Werk unternehmen, für welches wir nicht die erforderliche Competenz haben, und hätten wir übrigens selbst diese Competenz, so hieße an solche Arbeiten jetzt Hand anlegen, sich dem aussetzen, daß man zwei Hindernissen begegnen würde: einer Unzuträglichkeit und einer Unregelmäßigkeit; einer Unzuträglichkeit, denn wir würden zarte Fragen, verschiedene Interessen berühren, ohne in der Lage zu sein, ihnen eine Lösung zu geben, oder in irgend welcher Art Genüge zu thun; eine Unmöglichkeit, denn fast alle Fragen der neuern Gesetzgebung fordern diese oder jene Lösung, je nach der künftigen Organisation der Fürstenthümer.

Wenn diese unübersteiglichen Hindernisse selbst nicht vorhanden wären, würde es doch in Betracht besonders der Ungeduld, welche alle Geister beherrscht, unmöglich sein, in zwei oder drei Monaten alle Fragen der Administration, der Justiz, des Finanzwesens, die Frage der Kirche und der Geistlichkeit, die Frage der bewaffneten Macht, die Finanzfrage, die Frage der Reorganisation der ländlichen Interessen und tausend andere Interessen desselben Gewichts, welche alle Reformen verlangen, zu prüfen und zu lösen. Die Lösung einer dieser Fragen erfordert lange Studien und eine Reihe erfahrungsmäßiger Beobachtungen in den Ländern selbst, welche, in normale Verhältnisse versetzt, in Ueberfluß alles nöthige Material zur Ausarbeitung solcher Arbeiten besitzen werden. In der Lage, in welcher sich heut der Divan ad hoc und das Land befindet, würde jede auf innere Fragen bezügliche Arbeit ein vorschnelles und mangelhaftes Werk sein. Eine solche Arbeit würde nur dazu dienen, uns in den Augen der Nation wie in den Augen Europas zu discreditiren. Sie würde die hohen Mächte in die Irre führen, anstatt sie über die inneren Schäden, an denen die Fürstenthümer leiden, und über die Heilmittel, deren sie bedürfen, aufzuklären.

Unsere Uebel entspringen weniger der Unvollkommenheit der Gesetze, als daraus, daß sie nicht angewandt sind; und die besten Gesetze würden immer wirkungslos bleiben, wenn wir nicht vorher sicher festgestellte und geachtete Rechte und eine ehrenwerthe, starke, feste Regierung haben.

Was die Revision der organischen Statute betrifft, so fühlen wir im gemeinsamen Einverständniß das Bedürfniß, Reformen in die bestehende Gesetzgebung einzuführen. Aber man kann sie nicht ins Werk setzen, bevor man in der Lage ist, mit Muße an dieses Werk zu gehen und auf den solidesten Grundlagen. Deswegen erwarten wir mit so viel Ungeduld den künftigen europäischen Congreß, eine Ungeduld, die um so lebhafter ist, als wir berechtigt sind anzunehmen, daß er unsern legitimen Wünschen Befriedigung gewähren wird.

Der Eifer, mit dem Europa seit zwei Jahren sich dem Studium der Rechte und Wünsche der Rumänen hingiebt, ist für sie eine Garantie, daß die europäischen Sympathien ihnen bereits gewonnen sind. Heute weiß Europa, daß die Rumänen nie etwas gegen die Türkei unternommen haben oder im Schilde geführt haben; daß sie selbst dann, als die Umstände ihnen günstig

Digitized by

ſchienen, um die Bande zu zerreißen, welche ſie an die hohe Pforte knüpfen, ſie ganz im Gegentheil geſucht haben, dieſelben feſter anzuziehen. Europa weiß, daß die Achtung ihrer wohl feſtgeſtellten Rechte künftig dazu dienen wird, mit mehr Wirkſamkeit Beziehungen guten Einvernehmens zwiſchen ihnen und der hohen Pforte zu begründen, und daß demzufolge ihre Stärke, fern davon eine Gefahr zu ſein, eine Stärke mehr für die hohe Pforte, ſo wie eine Garantie der Ruhe und des Friedens im Orient für die andern Mächte ſein wird.

Europa weiß heute um den Preis ungeheurer Opfer, daß alles, was es gethan hat, daß alles, was es thun wird, kein dauerhaftes Werk ſein wird, und daß es im Orient keine volle Ruhe begründen kann, ſo lange es die Rechte der Fürſtenthümer nicht feſtſtellt, anerkennt, garantirt, ſo lange es nicht aus den Fürſtenthümern, gegenwärtig ein Gegenſtand des Streits und ein Schlachtfeld, einen rumäniſchen Staat ſchafft, der gewiſſermaßen einen Wall bildet, um die Stöße zwiſchen den Reichen abzuhalten, welche er trennt, ſo lange es ablehnt, an den Mündungen der Donau ein ſtarkes nationales und politiſches Gebäude aufzurichten, nicht mit den Wünſchen, Rechten und Tugenden der Rumänen eine Pyramide erbaut, welche der Leuchtthurm der weſtlichen Civiliſation im Orient ſein ſoll, und die, ebenſo wie Belgien und die Schweiz, auf allen Seiten vom Ocean der Neutralität umgeben, weder von außen her entzündende Funken empfangen, noch ſolche von ſich aus auf andere Staaten verbreiten kann.

Wir wiederholen es zum Schluß: Wir Rumänen ſind tief von den hochherzigen und weiſen Abſichten der hohen garantirenden Mächte durchdrungen, und unſerem Vertrauen kommt nur unſere Ungeduld gleich, aus ihren Händen die Taufe unſerer neuen politiſchen Exiſtenz zu erhalten. Mögen ſie ſich daher beeilen, ihr großes Schöpfungswerk zu krönen, indem ſie der Bewunderung der Welt den rumäniſchen Staat als eine abgeſchloſſene Thatſache zeigen; und möge ihr Ruhm ewig ſein, wie es unſere Dankbarkeit ſein wird.

CCCCXCVII.

Circular-Depeſche des türkiſchen Miniſters der ausw. Angelegenheiten.

Conſtantinopel, den 28. October 1857.

Die Divans ad hoc der Walachei und der Moldau haben über die folgenden Punkte ihre Wünſche dargelegt: Vereinigung der beiden Provinzen unter dem Namen Rumänien; ein fremder Fürſt aus einer der regierenden Familien Europas und Erziehung des Erben in der orthodoxen Religion; Autonomie; conſtitutionelle Regierung und Geſammtbürgſchaft der Mächte, welche den Pariſer Vertrag unterzeichnet haben.

Die Redner haben Sorge getragen, in ihren Reden, in der Formulirung ihrer Wünſche, nicht einmal das Wort Suzerainität auszuſprechen, und haben ſich ſolcher Ausdrücke bedient, die genügend beweiſen, wohin ſie gelangen wollen. Es iſt wahr, daß ſie, um den Schein zu retten oder beſſer, um ihre Hintergedanken zu verbergen, von ihrem Wunſch geſprochen haben, die alten Capitulationen mit der hohen Pforte zu achten, Capitulationen, deren Originale nirgends in der Welt ſich finden und die mehr als einmal von den Moldau-Walachen ſelbſt verletzt, zerriſſen worden ſind.

Die Geſchichte des Reichs und unzählige Documente ſind vorhanden, um darzuthun, welches die wahren Rechtstitel ſind, kraft welcher die hohe Pforte

Digitized by Google

ihre legitime Souverainität seit Jahrhunderten geübt hat, und welches der Ursprung ihrer Privilegien gewesen ist.

Uebrigens ließ sich bei der gegenwärtigen Zusammensetzung dieser Versammlungen das Ergebniß, welches wir vor Augen haben, schon voraussehen; eben in dieser Voraussicht war meine Cirkular-Depesche vom 23. September geschrieben. Man konnte keinen vernünftigeren Ausgang von Wahlen erwarten, an welchen eine so große Menge von Menschen Theil genommen haben, die erfüllt sind von den Ideen, welche im Jahre 1848 fast ganz Europa umgestürzt haben.

Indem die Mächte die Divans bestellten, hatten sie die Absicht, vor allen die administrativen Reformen kennen lernen zu wollen, deren die Fürstenthümer für die Fortschritte ihrer Wohlfahrt bedürfen konnten. Fern davon hieran zu denken, haben die Divans damit begonnen, ausschließlich politische Reformen zu fordern, nämlich durch zwei Beschlüsse, die eine entschiedene Verletzung der Prinzipien der Suzerainität und der Aufrechthaltung der Integrität des ottomanischen Reichs enthalten, Prinzipien, die noch wieder besonders durch den Pariser Vertrag geweiht worden sind.

Es ist nicht erlaubt zu zweifeln, daß die ferneren Beschlüsse ganz den bereits gefaßten entsprechen und die Gesammtheit derselben einen Stand der Dinge herbeiführen wird, den es mehr als eine Schwierigkeit haben wird zu erledigen.

Wie dem aber auch sei, die europäische Commission wird in ihrem Schlußbericht alles, was man ihr von Seiten der Divans mittheilen wird, vortragen, und am Congreß wird es sein, später die Tragweite ihrer Arbeiten zu würdigen.

Was die hohe Pforte betrifft, so wird sie im Vertrauen auf ihr gutes Recht und die vollkommene Reinheit der Absichten ihrer hohen Alliirten, ohne Unruhe die Vereinigung der Pariser Conferenzen abwarten, um die sogenannten nationalen Forderungen der Divans zu erörtern und zu bekämpfen.

Ich fordere Sie auf, sich gegenüber der Regierung, bei welcher Sie die Ehre haben beglaubigt zu sein, über die jüngste Phase der Angelegenheiten der Fürstenthümer in Gemäßheit der oben angegebenen Prinzipien zu äußern.

Genehmigen Sie u. s. w.

(gez.) Aali.

CCCCXCVIII.

Depesche des Fürsten Gortschakoff an den kaiserl. russischen Gesandten zu Constantinopel.

St. Petersburg, den 5. (17.) November 1857.

Mein Herr, ich habe die Ehre gehabt, Ihre Depesche vom 18. (30.) October Nr. 110 zu erhalten, welcher der neue Cirkular-Erlaß der ottomanischen Regierung an ihre Vertreter bei den unterzeichnenden Mächten des Pariser Vertrags, die Aali-Pascha Ihnen offiziell mitgetheilt hat, beigefügt war.

Wir halten es für unnütz, in eine Polemik mit dem Minister der auswärtigen Angelenheiten einzutreten, sonst würden wir Einspruch erhoben haben gegen seine Behauptungen über die Capitulationen und insbesondere den Ausdruck Souverainität, der sich in dem Erlaß findet und der in keinem Fall auf die Beziehungen dieser Provinzen mit der hohen Pforte angewandt werden kann.

Wir werden seine Mittheilung ohne Erwiederung lassen, und wenn Aali-Pascha

Ew. Excellenz wieder davon sprechen sollte, so werden Sie ihm nur erwiedern, daß wir uns auf den Inhalt unserer Depesche vom 10. (22.) October beziehen.

Genehmigen u. s. w.

CCCCXCIX.

Zuschrift der europäischen Commission zu Bukarest an den Präsidenten des Divans ad hoc der Walachei.

d. d. Bukarest, den 10. (22.) November 1857.

Die internationale Commission vernimmt so eben, daß der Divan der Walachei, nachdem er das Actenstück berathen hat, von welchem in den letzten Sitzungsprotokollen die Rede ist, gestern in Verhandlung darüber getreten ist, ob es zweckmäßig sei, sich zu vertagen. Die Commission hält es für ihre Pflicht, Ew. Eminenz zu bemerken, daß auf Grund des Artikels 23 des Vertrages vom 30. März und gemäß dem Berufungsfirman es dem Divan obliegt, zur Revision der in Kraft stehenden Statute und Reglements zu schreiten. In Anbetracht, daß außerdem die der Commission von dem Pariser Congreß ertheilten Instructionen dieselbe verpflichten, sich durch subsidiarische Fragen über die Gegenstände aufzuklären, welche zur Verhandlung kommen sollen, hat die Versammlung zunächst und ungesäumt der internationalen Commission das vorerwähnte Actenstück (es handelt sich um das oben mitgetheilte Memorandum des Divans) mitzutheilen, damit sie von der ihr gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen kann.

(gez.) Richthofen.

D.

Zuschrift der europäischen Commission zu Bukarest an den Präsidenten des Divans ad hoc der Walachei.

d. d. Bukarest, den 16. (28.) November 1857.

Die internationale Commission hat von dem Memorandum Kenntniß genommen, welches Ew. Eminenz die Güte gehabt hat, uns gestern mitzutheilen.

Ihre Aufmerksamkeit ist zuerst durch den Satz in Anspruch genommen worden, wo der Divan sich für incompetent erklärt, die Fragen der inneren Administration zu behandeln, unter Beifügung der Motive eines solchen Beschlusses.

Ohne in eine Würdigung des Gesichtspunktes einzugehen, welchen der Divan einnimmt, hält die Commission es für ihre Pflicht, insbesondere auf den Inhalt des Briefes zu verweisen, welchen ich die Ehre gehabt habe, an Ew. Eminenz unter dem 22./10. d. M. zu richten, und Ew. Eminenz zu bemerken, daß Kraft der Stipulationen des Vertrags vom 30. März die Conferenz sich erst in Paris vereinigen soll, nachdem die Divans ihre Aufgabe vollendet haben.

Ich bitte daher im Namen der internationalen Commission Ew. Eminenz, mir gütigst erklären zu wollen, ob der walachische Divan auf seinem Beschluß besteht und sein Mandat erfüllt zu haben glaubt, indem er die im besagten Memorandum verzeichneten Wünsche ausspricht.

(gez.) Richthofen.

Digitized by Google

DI.

Circular-Depesche des türkischen Ministers der ausw. Angelegenheiten.

Constantinopel, den 1. Dezember 1857.

Die Art, wie die Divans ad hoc in den Donaufürstenthümern ihre Aufgabe auffaßten, hatte eine Frage angeregt, deren Lösung ein vorhergehendes Einverständniß zwischen allen Mächten, von welchen der Pariser Vertrag unterzeichnet worden war, nöthig machte. Es handelte sich nämlich darum, ob die Arbeit der Divans ad hoc als vollendet zu betrachten sein werde und man zu ihrer Auflösung schreiten müsse, sobald sie der europäischen Commission das Ergebniß ihrer Berathungen über den politischen Theil eingereicht haben würden, oder man zu veranlassen habe, die ihnen von dem Congresse angewiesenen Arbeiten zu vollenden. Die Nachrichten, welche wir erhalten haben, bestärken uns mehr und mehr in der Ansicht, daß es sehr schwer gewesen wäre, die Divans zu vermögen, vor Entscheidung der die politische Organisation betreffenden Punkte weitere Wünsche über die Administrativgesetze laut werden zu lassen.

Man würde daher genöthigt gewesen sein:

1) sie so lange fortbestehen zu lassen, bis der Congreß über diese Punkte entschieden hätte;

2) sodann von diesen Versammlungen zu verlangen, daß sie ihre noch unvollendeten Arbeiten zu Ende führen;

3) sich von Neuem in einer Conferenz zu versammeln, um zum Abschlusse des Finalactes zu gelangen, welcher die endgültige Organisation der beiden Provinzen feststellt.

Außer den materiellen Schwierigkeiten, auf welche ein solches Verfahren gestoßen sein würde, wären aus demselben auch Gefahren entsprungen, deren Größe der Weißheit der Cabinette nicht entgehen könnte.

Während des Zeitraumes nämlich, in welchem der Congreß sich mit den Fragen beschäftigt hätte, die sich auf die politische Lage der Fürstenthümer beziehen, würde der Fortbestand der Divans als einer constituirten Körperschaft unseres Erachtens ein starkes Motiv gewesen sein, die in jenen Ländern herrschende Agitation zu verlängern und zu verdoppeln. Ja, es wäre sogar zu befürchten gewesen, daß ernsthafte Ruhestörungen die ohnehin schon verwickelte Lage noch verschlimmerten. Die sehr bedenklichen Symptome, welche neuerdings zu Jassy hervortraten, wo die Behörden sich genöthigt sahen, die Zugänge zu dem Lokale, wo der Divan der Moldau tagt, durch Truppen bewachen zu lassen, um die Versammlung gegen einen Angriff des Pöbels zu schützen; die leidenschaftliche Erregtheit, die sich bei der Mehrzahl der Mitglieder der beiden Versammlungen kund giebt; die Parteiränke, welche sie entzweien, und die Unruhe, in welcher dieser Zustand der Dinge alle Bewohner erhält, waren eine Bestätigung unserer Befürchtung. Zu allen diesen Erwägungen kam noch eine andere, nicht minder wichtige hinzu, nämlich die Rücksicht auf die Verlegenheiten, welche die Divans, wenn sie ihre Eigenschaft als constituirte Versammlung zur Geltung brachten, den Conferenzen unfehlbar bereitet haben würden. Wir sehen also mit dem größten Vergnügen, daß die verschiedenen Regierungen in der Ansicht übereinstimmen, daß es nöthig ist, die Divans aufzulösen, sobald die europäische Commission ihren endgültigen Bericht angestattet hat. Ich bitte Sie folglich, Sich der Regierung gegenüber, bei welcher beglaubigt zu sein Sie die Ehre haben, im

Einklange mit dem Vorstehenden auszusprechen und uns ohne Verzug die Antwort, die sie von derselben erhalten, zu übersenden.

Gezeichnet: Ali.

Nachschrift: Es versteht sich, daß wir nicht eher zur Auflösung der Divans schreiten wollen, als bis sie ihre Arbeiten den Bestimmungen des Vertrages vom 30. März gemäß vollendet haben. Das Einzige, worauf es uns ankommt: ist, daß sie nicht mehr zusammenbleiben, wenn die Conferenz zusammengetreten ist, um über die von ihnen ausgesprochenen Wünsche zu berathen, d. h. wir wollen nicht, daß man sie fortbestehen lasse, bis die auf die politische Organisation bezüglichen Punkte von dem Congreß entschieden sind, um dann von ihnen die Vollendung ihrer Arbeiten zu verlangen. Mit Einem Worte, wir wollen, daß mit Einreichung des endgültigen Berichtes der europäischen Commission die Divans, wie das übrigens auch der erwähnte Vertrag vorschreibt, zu bestehen aufhören, gleichviel, ob sie die ihnen gestellte Aufgabe gelöst haben oder ob sie auf dem Verlangen beharrt haben, die Lösung des ersten Theiles ihrer Arbeiten abzuwarten, um später zur Discussion des zweiten zu schreiten.

Gezeichnet: Ali.

DII.

Zuschrift des Präsidenten des Divans ad hoc der Walachei an den Präsidenten der internationalen Commission zu Bukarest.

d. d. Bukarest, den 3. (15.) Dezember 1857.

Ew. Excellenz.

Ich habe dem Divan ad hoc die Note mitgetheilt, welche Sie mir die Ehre erwiesen haben, unter dem 28. November an mich zu richten. Der Versammlung lag damals ein Antrag des Fürsten D. Ghika vor, der lautet wie folgt:

„Der Divan ad hoc Rumäniens, aus den in dem Memorandum vom 6. (18.) November niedergelegten Gründen, spricht den Wunsch des Landes aus, für den Augenblick nicht zu andern Arbeiten zu schreiten und abzuwarten, bis die hohen garantirenden Mächte vorgängig sich über die von dieser Versammlung unterm 9. (21.) October ausgesprochenen Wünsche entschieden haben."

Da dieser Antrag denselben Gegenstand wie die Note Ew. Excellenz betrifft, so hat die Versammlung beide einer Commission überwiesen, um ihr Bericht darüber zu erstatten.

In Folge des Berichts dieser Commission hat die Versammlung folgenden Beschluß gefaßt, den ich mich beeile Ew. Excellenz in Erwiederung Ihrer Note mitzutheilen:

„Die Versammlung, in Betracht 1) daß seitdem das Land Kenntniß von dem Pariser Vertrag vom 18. (30.) März erhalten hat, es selbst, nachdem es reiflich die Wünsche überlegt hat, welche die hohen Mächte sie bezüglich ihrer innern Organisation auszusprechen aufforderten, zur Wahrung seiner Autonomie und seiner Interessen seine Wünsche formulirt, und voll Vertrauen auf die wohlwollenden Absichten der hohen Mächte, den Vertretern, welche es gewählt, anvertraut hat, damit sie dieselben im Schooß des Divans in Erwiederung auf die Aufforderung der hohen Mächte aussprächen; daß die Versammlung diese Wünsche einstimmig in der Sitzung vom 9. (21.) October beschlossen und in seinem unter dem 6. (18). November beschlossenen Memorandum entwickelt hat;

Digitized by Google

2) daß ſich aus dieſen Thatſachen ergiebt, daß die zur Vertretung des Willens des Landes berufene Verſammlung nach den Wünſchen, welche ſie ausgeſprochen hat — Wünſche, welche ſich auf die Reviſion des politiſchen und allgemeinen Theils unſerer Statuten und Reglements beziehen, — keine andere ausſprechen kann in Bezug auf die Details der adminiſtrativen Organiſation und der legislativen Reformen; eine ſolche Arbeit wird das Land durch die regelmäßige Ausübung ſeines Rechts der Autonomie zu Stande bringen können;

3) daß wenn ſelbſt die Verſammlung, ohne dieſen Betrachtungen Rechnung zu tragen, eine ſolche Arbeit unternehmen wollte, die Natur der dargelegten Wünſche und die Umſtände, in welchen ſie ſich befindet, ſich dem widerſetzen würden, wie es ihr erläuterndes Memorandum genügend nachweiſt;

4) daß, was die Grundlagen unſerer künftigen Conſtitution und das Wahlgeſetz für eine conſtituirende Verſammlung betrifft, welche die Verfaſſung auszuarbeiten hätte, ſie ſich in ihrem Memorandum vorbehalten hat, dazu zu ſchreiten, nachdem der Pariſer Congreß ſich über die Wünſche der Rumänen ausgeſprochen haben wird,

Aus dieſen Gründen beſchließt die Verſammlung:

1) die Verſammlung erklärt, daß ſie gegenwärtig keine andere Wünſche auszuſprechen hat;

2) die Verſammlung, kraft des Rechts der Autonomie des Landes, wahrt ſich das Recht, nachdem der Pariſer Congreß die Wünſche der Rumänen anerkannt haben wird, die Grundlagen ihrer künftigen Conſtitution zu legen und das Wahlgeſetz für eine conſtituirende Verſammlung zu beſchließen, die dieſe Verfaſſung auszuarbeiten hat;

3) die Verſammlung ladet Se. Eminenz den Präſidenten ein, der hohen internationalen Commiſſion dieſes Votum, ſowie die Motive deſſelben, mitzutheilen.

Ich ergreife dieſe Gelegenheit u. ſ. w.

(gez.) der Präſident des Divans ad hoc
Metropolit Niphon.

DIII.

Donauſchifffahrts-Acte vom 7. November 1857.

Nachdem der Pariſer Traetat vom 30. März 1856 beſtimmt hat, daß die durch die Wiener Congreß-Akte in Betreff der Schifffahrt auf den Strömen feſtgeſtellten Grundſätze gleichermaßen auf die Donau Anwendung finden ſollen, und daß eine Commiſſion, beſtehend aus Abgeordneten der Uferſtaaten: Oeſterreich, Bayern, Türkei und Württemberg, mit welchen ſich Commiſſäre der drei Donaufürſtenthümer nach vorgängiger Beſtätigung ihrer Ernennung durch die hohe Pforte zu vereinigen haben, eingeſetzt werden ſoll, um die Schifffahrt des genannten Stromes demgemäß zu regeln, ſo haben zu dieſem Behufe zu ihren Abgeordneten, und zwar: Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich: Allerhöchſtihren Miniſterialrath im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Franz Seraſin Edlen von Blumfeld, Comthur u. ſ. w.; Se. Majeſtät der König von Bayern: Allerhöchſtihren Miniſterialrath im Staatsminiſterium des königlichen Hauſes und des Aeußern, Dr. Franz Sebaſtian von Daxenberger, Ritter u. ſ. w.; Se. Majeſtät der Kaiſer der Ottomanen: Allerhöchſtihren Generalconſul Garabed Artim Davoud-Oghlou, Ritter u. ſ. w.; Se. Ma-

Digitized by Google

jestät der König von Württemberg: Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller, und zu ihren Commissären mit Genehmigung der hohen Pforte: Se. Excellenz Fürst Nicolaus Konaky-Vogerides, Kaimakam der Moldau: den Postelnik Dr. Ludwig Steege, Ritter u. s. w. Se. Durchlaucht der Fürst Alexander Karageorgiévitch, Fürst von Serbien: Seinen Senator Philipp Christitch Dr.; Se. Durchlaucht der Fürst Alexander D. Ghika, Kaimakam der Walachei: den Grafen Nicolaus Rosetti ernannt.

Die obengenannten Abgeordneten, mit Anschluß der drei Commissäre, haben sich nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten als Uferstaaten-Commission constituirt und sind, indem sie sich vor Allem zur Erfüllung der dieser Commission durch den Artikel XVII. Nr. 1 und 2 des eingangserwähnten Tractates gestellten Aufgabe berufen fanden, diesfalls über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel I. Die Schifffahrt auf der Donau soll von dem Orte, wo dieser Strom schiffbar wird, bis in das Schwarze Meer und aus dem Schwarzen Meer bis zu jenem Orte in Beziehung auf den Handel, sowohl zum Behufe des Waaren- als des Personen-Verkehrs, völlig frei sein; wobei sich jedoch an die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte, sowie der strompolizeilichen Vorschriften zu halten ist.

Artikel II. Alle ausschließlichen Privilegien zur Schifffahrt auf der Donau, sowie alle derlei Begünstigungen im Schifffahrtbetriebe, welche Gesellschaften oder Körperschaften irgend einer Art, oder einzelnen Personen bisher zugestanden haben, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Privilegien oder Begünstigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden. Auf die Fähren und andere blos zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden Ufer bestimmte Anstalten beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht. Den betreffenden Uferbehörden bleiben diesfalls die von ihnen für erforderlich erachteten Anordnungen vorbehalten.

Artikel III. Alle bisher an der Donau etwa bestandenen Zwangsrechte, als Stapel-, Niederlags-, Umschlags-, Vorkaufsrechte und dergleichen, sind hiermit für immer aufgehoben, und es kann daher aus solchem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, gegen seinen Willen in irgend einen Hafen dieses Stromes anzulegen, aus- oder umzuladen, oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen.

Artikel IV. Was das Postregal betrifft, so unterliegt der Verkehr mit Briefen und periodischen Schriften in jedem Uferlande den daselbst bestehenden Normen. — Andere Frachtstücke von jedem Gewichte und Umfange unterliegen auf der Donau keinem Postzwange.

Artikel V. Der Betrieb der Schifffahrt aus dem offenen Meere nach jedem Landungsplatze der Donau, und von jedem solchen Landungsplatze in das offene Meer steht den Schiffen aller Nationen frei. Demzufolge können dieselben alle in der Richtung solcher Fahrten liegenden Landungsplätze berühren, daselbst die aus dem Meere mitgebrachten Waaren und Personen ganz oder theilweise ausschiffen und für das Meer bestimmte Waaren und Personen einnehmen. Bei diesem Schifffahrtsbetriebe sollen alle Schiffe in jeder Beziehung auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden.

Artikel VI. Für Schiffe, welche aus der offenen See kommen oder dahin zurückkehren, dienen ihre für die Seeschifffahrt erforderlichen Bord-Urkunden auch zur Legitimation für ihre Fahrten auf der Donau. Die Führer

Digitized by Google

dieſer Schiffe haben ſich damit bei den mit der Ueberwachung der Donanſchifffahrt betrauten Schifffahrtbehörden auf Verlangen auszuweiſen.

Artikel VII. Die Schiffe, welche aus einer mit der Donau in mittelbarer Verbindung ſtehenden Waſſerſtraße kommen oder dahin zurückgehen, ſollen ebenfalls nach den in den Artikeln V. und VI. enthaltenen Grundſätzen behandelt werden.

Artikel VIII. Der Betrieb der eigentlichen Flußſchifffahrt, welche zwiſchen den Landungsplätzen der Donau, ohne das offene Meeer zu berühren, ſtattfindet, iſt den Schiffen der Uferländer dieſes Stromes vorbehalten. — Alle ſolche Schiffe, wenn ſie in Gemäßheit der folgenden Artikel legitimirt ſind, ſollen zum Betriebe der Flußſchifffahrt auf der Donau auf dem Fuße einer vollſtändigen Gleichſtellung berechtigt ſein; ſie werden demzufolge Waaren und Perſonen zwiſchen allen Landungsplätzen der Uferländer ohne irgend eine Ausnahme befördern können. Jedoch ſind dieſelben und ihre Führer in dem Betriebe der Binnenſchifffahrt auf dieſem Strome zwiſchen den Landungsplätzen eines und deſſelben Uferlandes den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die Einheimiſchen.

Artikel IX. Es iſt jedem Schifffahrts-Unternehmer des einen Uferlandes geſtattet, in dem Gebiete des anderen an den Uferplätzen des Stromes Schifffahrts-Agenten aufzuſtellen, die für die Unternehmung erforderlichen Büreaus und Anſtalten einzurichten, oder auch die öffentlichen Schifffahrts-Anſtalten, wie Landungsplätze u. ſ. w. auf gleichem Fuße mit den Landesangehörigen zu benutzen. Die Veröffentlichung von Tarifen für die Schifffahrt ſoll nicht beanſtandet werden. In Bezug auf den Beſitz von Baulichkeiten zu obigem Behufe, iſt ſich nach den Geſetzen zu richten, welche das unbewegliche Eigenthum in den Staaten jedes contrahirenden Theiles regeln.

Artikel X. Alle Vortheile, welche in einem Uferlande den Schiffen irgend einer Nation in Bezug auf die Donauſchifffahrt eingeräumt werden, ſollen auch jenen ſämmtlicher Uferländer eingeräumt ſein.

Artikel XI. Damit ein Fahrzeug als zu einem Uferlande gehörig anerkannt und in Folge deſſen zum Betriebe der Flußſchifffahrt zwiſchen allen Donau-Uferplätzen ohne Unterſchied in Gemäßheit des Artikels VIII. zugelaſſen werde, muß daſſelbe Eigenthum eines Unterthans des betreffenden Uferlandes oder einer den Geſetzen eben dieſes Landes unterſtehenden und in demſelben ihren Sitz habenden Compagnie oder Aktien-Geſellſchaft ſein; und es muß ferner mit dem im Artikel XIV. vorgezeichneten Schiffs-Patente verſehen und der ſpeciellen Leitung eines nach Vorſchrift des Artikels XVI. mit dem Schiffer-Patente legitimirten Schiffsführers untergeben ſein, welcher für die genaue Beobachtung der in dieſer Schifffahrts-Akte und in den ſtrompolizeilichen Vorſchriften enthaltenen Beſtimmungen zunächſt verantwortlich iſt. — Sowohl das Schiffs-Patent als das Schiffer-Patent iſt auf Verlangen den mit der Ueberwachung der Donau-Schifffahrt betrauten Schifffahrts-Behörden vorzuweiſen. — Schiffe von ſolcher Conſtruction, daß ſie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet ſind, bedürfen des Schiffs-Patentes nicht und ſind in dieſer Beziehung den Flößen gleich zu achten. — Die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehrs zwiſchen naheliegenden Orten führen, bedürfen weder des Schiffs- noch des Schiffer-Patentes.

Artikel XII. Die Befugniß, die Berechtigung zum Betriebe der Flußſchifffahrt einem einzelnen Unternehmer oder einer Compagnie oder Aktien-Ge-

Digitized by Google

sellschaft zu verleihen, oder zu verweigern, so wie die Bedingungen dieser Berechtigung festzustellen, steht ausschließlich jedem Uferlande zu, welchem der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in welchem die Compagnie oder die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Regierungen der Uferländer verbinden sich jedoch, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um sich zu versichern, daß die Personen oder Gesellschaften, denen sie den Betrieb der Flußschifffahrt zwischen den eigenen und den in anderen Uferländern befindlichen Landungsplätzen gestatten, die erforderlichen Bürgschaften für die geaue Beobachtung aller Stipulationen der Schifffahrts- und Strom-Polizeireglements darbieten.

Artikel XIII. Die im vorigen Artikel erwähnte Berechtigung zum Betriebe der Flußschifffahrt mittelst Dampfböten wird von den betreffenden Regierungen der Uferländer in der Form einer besondern Concession für diese Gattung von Schifffahrt ertheilt werden. — Diese Concession hat der Ausfertigung des im Artikel XIV. für jedes der bezüglichen Unternehmung angehörige Dampfschiff vorgeschriebenen Schiffs-Patentes vorauszugehen. In jedem dieser Schiffs-Patente ist die der Unternehmung ertheilte Concession ausdrücklich anzuführen.

Artikel XIV. Das Schiffs-Patent, welches erfordert wird, um ein Fahrzeug als zur Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird von den competenten Behörden des Uferlandes, welchem es angehört, nach dem beiliegenden Muster A. ausgefertigt, nachdem jene Behörden sich durch technische Untersuchung die Ueberzeugung verschafft haben, daß das Fahrzeug die zu dieser Schifffahrt erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Artikel XV. Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug aufhört, Eigenthum eines Unterthanen des patentirenden Uferlandes oder einer in diesem Uferlande concessionirten Gesellschaft zu sein Die zuständige Behörde des besagten Uferlandes hat das Schiffs-Patent in dem oben erwähnten Falle und auch dann zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr in dem erforderlichen schifffahrtstüchtigen Zustande befindet. Beim Uebergange eines Schiffes in das Eigenthum eines anderen Unterthans oder einer anderen Gesellschaft des nämlichen Uferlandes steht es dem neuen Eigenthümer frei, entweder ein neues Patent oder die Indossirung des alten auf seinen Namen bei der competenten Behörde zu erwirken.

Artikel XVI. Das Schiffer-Patent, welches erfordert wird, um einen Schiffsführer zur Leitung der Fahrzeuge in der Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird ihm von den competenten Behörden eines der Uferländer nach dem beiliegenden Muster B. ausgestellt. — Dieses Patent soll nur erprobten und unbescholtenen Personen verliehen werden, welche vorläufig in einer durch amtlich bestellte Sachverständige vorgenommenen Prüfung genügende Beweise ihrer Befähigung gegeben haben. — Das dergestalt ausgestellte Schiffer-Patent giebt dem Schiffer die Ermächtigung zur Führung aller zu der in dieser Urkunde ausgedrückten Kategorie gehörigen Fahrzeuge jenes Uferlandes, von welchem er sein Patent erhalten hat. — Jedem Uferlande ist es vorbehalten, zur Führung der ihm angehörigen Schiffe, die mit dem Schiffer-Patente eines anderen Uferlandes versehenen Schiffsführer zuzulassen oder nicht.

Artikel XVII. Das Schiffer-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn der Schiffer, falls er Unterthan des Uferlandes war, von welchem er jenes Patent erhalten hat, aufhört, Unterthan desselben zu sein. Das Schiffer-Patent soll von den zuständigen Behörden des betreffenden Uferlandes sowohl im obigen Falle, als auch in dem Falle zurückgenommen werden, wenn sie sich von der Un-

Digitized by Google

fähigkeit des Schiffers überzeugt, oder sonst im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit es als nothwendig erkannt haben, ihm die Ausübung der Flußschifffahrt zu untersagen. Im letzteren Falle soll einem solchen Schiffsführer in keinem Uferlande ein neues Schiffer-Patent ertheilt werden, ehe die Gründe seiner Entfernung aus dem Dienste vollständig hinweggefallen sind oder die allenfalls in der betreffenden Verfügung ausgedrückte Zeitfrist abgelaufen ist.

Artikel XVIII. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf der Donau verpflichten sich die Regierungen der Uferländer, alle geeigneten Maßregeln zu treffen, um durch vorläufige Proben constatiren zu lassen, daß die Maschinen und Dampfkessel aller Dampfböte, welchen sie die zum Betriebe der Flußschifffahrt erforderlichen Legitimationen gewähren, die ausreichenden Garantien gegen jede Gefahr darbieten und mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, daß die besagten Maschinen und Dampfkessel, so wie das übrige Zubehör jederzeit in gutem Zustande erhalten, ingleichen daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf diesen Dampfschiffen zugelassen werden, welche alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen. Nebst dem durch den Artikel XIV. vorgezeichneten Schiffs-Patente muß jedes Dampfboot mit einem, die Resultate der stattgehabten Kesselprobe enthaltenden Certificate versehen und auf der Maschine das Sicherheitsventil und die Hebel, wenn letztere vorhanden sind, durch einen eingeschlagenen Stempel sichtbar und deutlich bezeichnet sein. Außerdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller und namentlich der zum Personentransporte verwendeten Dampfböte die allenfalls nöthige Controle zur Erreichung der öffentlichen Sicherheit vor. Hierbei soll jedoch jede unnöthige Belästigung des Schiffsverkehrs sorgfältig vermieden und kein Dampfschiff, welches einem anderen Lande angehört, strenger behandelt werden, als die einheimischen Dampfböte.

Artikel XIX. Es soll auf der Donau keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses gründet, noch irgend eine Abgabe von den Waaren erhoben werden, die sich am Bord der Schiffe befinden. Demzufolge werden sämmtliche bisher bestehende Gebühren und Abgaben dieser Art, sie mögen was immer für einen Namen haben und sie mögen im Besitze des Staates, der Gemeinden, Corporationen oder Privaten sich befinden, hiermit gänzlich aufhören. Auch sollen künftig auf diesem Strome keine anderen Gebühren oder Abgaben eingehoben werden, außer welche durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrts-Akte ausdrücklich vorgesehen sind.

Artikel XX. Unter den durch den vorhergehenden Artikel aufgehobenen Abgaben sind nicht begriffen: a) die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, welche nach Maßgabe der allgemeinen Zollgesetze oder der betreffenden traktatmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind. Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Zollgebiet nur auf der Wasserstraße zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszoll frei; b) die Verbrauchsabgaben oder Verzehrungssteuern aller Art, welche für die in den Gebrauch übergehenden Gegenstände nach den betreffenden Gesetzen oder vertragsmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind. — Es sollen in Bezug auf die unter a und b erwähnten Abgaben die davon getroffenen Gegenstände nicht ungünstiger behandelt werden, wenn sie zu Wasser, als wenn sie zu Lande verfrachtet werden; c) die Gebühren für die Benutzung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krahne, Wagen, Bohlwerke und andere künstliche Landeplätze, Niederlagen u. s. w.; dann jene für geleistete Arbeiten,

Digitized by

z. B. Lootsen- und Steuermannsdienste, Schleusen- und Brückenöffnung u. s. w. — Jedoch sind diese Gebühren, ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffes oder der Ladung gleichmäßig, nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen und nur für wirklich benutzte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten einzuheben. Auch sollen die Gebühren für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaaß nicht erhöht und bei neu errichteten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten nicht höher bestimmt werden, als zur Deckung der Unterhaltungskosten sammt den Zinsen des Anlage-Capitals annäherungsweise erforderlich ist.

Artikel XXI. Schifffahrtsabgaben können erhoben werden: 1. Zur Deckung der Auslagen für die Arbeiten und bleibenden Anstalten, welche die europäische Commission zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Mündungen der Donau in Gemäßheit des Art. XVI. des Pariser Traktats vom 30. März 1856 bezeichnen und ausführen lassen wir. 2. Zur Deckung der Auslagen für andere die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Donau bezweckende Arbeiten und bleibende Anstalten, welche die Uferstaaten-Commission im gemeinschaftlichen Einverständnisse im Interesse der Schifffahrt für nothwendig erkannt haben wird. Jedoch sollen die Abgaben dieser Art, ihr Betrag und Erhebungsmodus ebenfalls nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft festgesetzt und dieselben nicht höher bemessen werden, als zur Deckung oder Verzinsung des Gesammtaufwandes an Herstellungs- und Unterhaltungskosten annäherungsweise erforderlich erscheint.

Artikel XXII. Die Schiffsführer haben jene Vorschriften zu befolgen, welche in jedem Ufergebiete zur Sicherung der Einhebung der Zoll- und anderer Staatsgefälle und zur Verhinderung des Schleichhandels bestehen oder bestehen werden, sei es, daß diese Vorschriften aus der inneren Gesetzgebung der Uferländer oder aus besonderen Conventionen hervorgehen. Die Regierungen der Uferländer werden auf die Mittel bedacht sein, in dem auf die Donauschifffahrt anzuwendenden Zollverfahren alle nach den Umständen thunlichen Erleichterungen einzuführen. Damit die Revision der Waaren bei deren Ein- oder Austritt über eine Zollgrenze so viel als möglich vereinfacht, gemildert, oder, wo es thunlich ist, gänzlich beseitigt werde, werden sie insbesondere Bestimmungen folgender Art treffen, als: a) die Vereinigung oder Zusammenlegung von Zollämtern; b) die Anwendung des zollamtlichen Verschlusses der Ladungsräume der zu diesem Behufe gehörig eingerichteten Schiffe; c) die gegenseitige Anerkennung des in einem anderen Zollgebiete nach einverständlichen Normen angelegten Kollien- oder Raumverschlusses; d) die Einschiffung von Zollwächtern und andere gemeinsame Maßregeln. Diese Bestimmungen sollen in kürzester Zeitfrist nach dem Abschlusse der gegenwärtigen Akte zu Stande gebracht werden. Außerdem wird jeder Uferstaat sofort die erforderliche Vorsorge treffen, damit durch seine Zollbeamten keine willkürliche Belästigung der Schifffahrt stattfinde.

Artikel XXIII. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen und Ladungsplätze, wo es den Schiffen gestattet sein soll, ein- oder auszuladen, und es ist keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt, anderswo anzulegen, jene Fälle ausgenommen, welche in dem Artikel XXV. vorgesehen sind.

Artikel XXIV. Jeder Führer soll nicht eher eine Waare einladen oder wenigstens nicht eher von dem Landungsplatze abfahren, als bis er einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich sind. Der Frachtbrief soll sonach enthalten: 1) den

Digitized by Google

Ort der Ladung; 2) die Anzahl, die Nummer und Zeichen der Kolli, nebst Angabe der Gattung und Menge, dann der Bestimmung der darin enthaltenen Waaren; 3) die Unterschrift des Versenders. Enthält die Ladung Waaren, worüber mehrere Frachtbriefe ausgefertigt wurden, so ist hierüber ein Manifest nach dem Formulare C. zu verfassen, worin die einzelnen Frachtbriefe unter fortlaufenden Zahlen anzuführen sind. Um statt der Zolldeclaration (Waarenerklärung) dienen zu können, muß ein Frachtbrief oder Manifest mit den diesfalls vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein.

Artikel XXV. Wenn einem Schiffer irgend ein zwingendes Ereigniß begegnet, welches ihn an der regelmäßigen Fortsetzung seiner Reise verhindert, so soll es ihm erlaubt sein, auch an anderen als den nach Artikel XXIII. bezeichneten Orten, Fahrzeug und Ladung in Sicherheit zu bringen, mag letztere zum Transit oder zum Verbrauche in dem Lande, wo ihm das Ereigniß begegnet ist, bestimmt sein. Er hat aber unverzüglich die nächsten Steuerbeamten oder die nächste Ortsobrigkeit davon in Kenntniß zu setzen, damit der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und ein Protokoll darüber aufgenommen werde. Eigenmächtige Vorkehrungen hat derselbe möglichst zu vermeiden. Nimmt der Führer des Fahrzeuges, um seine Reise fortzusetzen, die Güter nachher wieder ein, welche er aus Noth an's Land gebracht hatte, so hat er davon keine Eingangs-, Ausgangs- oder Durchfuhrzölle zu entrichten.

Artikel XXVI. Die Regierungen der Uferländer machen sich im allgemeinen Handels- und Schifffahrts-Interesse anheischig, innerhalb ihrer Gebiete einen oder mehrere Häfen zu bestimmen, welche als freie Niederlagsorte dienen sollen, und wo die, nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeigneten Waaren aller Nationen, für kürzere oder längere Zeit, unter zollamtlicher Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können. Solche Waaren können hierauf wieder zur weiteren Versendung auf dem Strom zugelassen werden, ohne irgend einer Abgabe unterworfen zu sein, in so lange sie nicht in das Land selbst zum Verbrauche oder zum Transit eingebracht werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für die Zeit ihrer Niederlage die in jedem Orte bestehenden Magazin-, Bohlwerk-, Krahn-, Waggebühren u. s. w. entrichtet werden müssen.

Artikel XXVII. Machte sich ein Schiffsführer einer Uebertretung der Zollvorschriften schuldig, so soll er nach den Gesetzen jenes Landes, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestraft werden. Sollten die Zollbeamten eines Uferlandes eine Uebertretung der Zollvorschriften eines anderen Uferlandes entdecken, so haben sie hiervon dem nächsten Zoll-Amte des letzteren Uferlandes schleunigst Nachricht zu geben.

Artikel XXVIII. Die Vorschriften für die Quarantäne-Anstalten auf der Donau sollen in einer Art abgefaßt sein, daß sie den sanitätspolizeilichen Zweck erreichen können, ohne die Schifffahrt unnöthiger Weise zu verhindern.

Artikel XXIX. In so lange der Gesundheitszustand in den der Donau nahe gelegenen Gegenden keinen Anlaß zu einer Besorgniß giebt, wird die Zeitfrist, welche die aus dem Meer kommenden Schiffe seit ihrem Einlaufen in den Fluß gebraucht haben, denselben in die durch die Reglements vorgeschriebene Observations- und Contumazperiode eingerechnet werden.

Artikel XXX. Die Schiffe, welche die Donau befahren, sollen keiner Quarantäne-Maßregel unterzogen werden, wenn während der Dauer von zwölf Monaten weder in der europäischen Türkei, noch in den übrigen Uferländern des

besagten Flusses der Verdacht einer Pestkrankheit vorhanden ist. Es ist wohl verstanden, daß die aus dem Meere kommenden Schiffe dieselbe Begünstigung genießen werden, sobald sie den, nach Maßgabe ihrer Provenienz, durch die Reglements vorgeschriebenen Maßregeln unterzogen worden sind.

Artikel XXXI. Die Regierungen der Uferländer behalten sich im Interesse der Schifffahrt vor, weiter noch alle jene Bestimmungen zu treffen, welche ihnen die Erfahrung anrathen sollte, um das Quarantäne-System so viel als möglich zu vereinfachen.

Artikel XXII. In Schiffbruchs- oder anderen Unglücksfällen werden die Lokalbehörden des Landes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, alsogleich die durch die Umstände gebotenen Rettungs- und Sicherheitsanstalten treffen. Es ist wohl verstanden, daß das Strandrecht für immer aufgehoben bleibt.

Artikel XXXIII. Um Schiffbrüche und andere Unglücksfälle auf der der Donau so viel als möglich zu vermeiden, so wie zur größeren Sicherheit und Erleichterung der Schifffahrt wird jede Regierung an den geeigneten Stellen für einen gehörig organisirten Lootsendienst sorgen. Die Schiffe, welche auf der Donau fahren, sind verpflichtet, gesetzlich befugte Lootsen auf jenen Strecken des Stromes aufzunehmen, wo dies gegenwärtig vorgeschrieben ist, oder künftig sein wird, und sich den bezüglichen Verordnungen zu fügen. Die Uferstaaten-Commission wird eine Revision der vorhandenen Vorschriften über den Lootsenzwang vornehmen.

Artikel XXXIV. Die Regierungen der Uferländer behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse mittelst der permanenten Commission die umständlicheren Schifffahrts- und Strompolizei-Reglements festzustellen. Einstweilen werden die in jedem Uferlande bestehenden oder allenfalls noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften dieser Art auf alle Fälle anwendbar sein, welche in der gegenwärtigen Schifffahrtsakte nicht vorgesehen sind. Die Anordnungen, welche die europäische Commission für die Beschiffung der Donau-Mündungen provisorisch zu treffen finden wird, um die ihr durch den Artikel XVI. des Pariser Tractates vom 30. März 1856 zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, haben so lange in Wirksamkeit zu bleiben, als dies für erforderlich erkannt werden wird.

Artikel XXXV. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrts-Akte sollen auch auf die Floßfahrt auf der Donau angewendet werden, soweit sie sich dazu eignen. Anstatt des im Artikel XVI. vorgezeichneten Patentes muß der Führer eines Flosses mit einem nach dem beiliegenden Muster D. ausgestellten Flößer-Patente von einer zuständigen Behörde eines Uferlandes versehen sein. Bezüglich der Ausstellung und Einziehung der Flößer-Patente wird im Uebrigen nach denselben Grundsätzen vorgegangen werden, welche in den Artikeln XVI. und XVII. ausgesprochen sind. Eines Patentes nach Vorschrift des Artikel XIV. bedürfen die Flöße nicht. Jedoch muß der Führer jedes Flosses mit den geeigneten Papieren zur Nachweisung des Eigenthümers oder Absenders und der Herkunft und Bestimmung des Flosses versehen sein, und selbe auf Verlangen der Schifffahrts-Behörde vorweisen.

Artikel XXXVI. Die Regierungen der Uferländer verpflichten sich, jede für ihren Theil, jene Arbeiten ausführen zu lassen, welche die Uferstaaten-Commission im gemeinsamen Einverständnisse, im Sinne des Artikel XVII, Nr. 3 des Pariser Tractates vom 30. März 1856, als nothwendig erkennen wird. Die Deckung der Herstellungs- und Erhaltungskosten dieser Arbeiten hat in Gemäßheit des Artikels XXI, Nr. 2 der gegenwärtigen Schifffahrts-Akte zu geschehen.

Digitized by Google

Artikel XXXVII. Zum Behufe der Vollziehung der Bestimmungen des vorigen Artikels wird die Commission Sachverständige beauftragen, nach einander die verschiedenen Theile der Donau von dem Punkte, wo sie schiffbar wird, bis Isaktscha zu befahren, um die Beschaffenheit der physischen Hindernisse, welche der Strom dermalen darbietet, zu untersuchen und sodann die ihnen nothwendig erscheinenden Arbeiten zu bezeichnen. Es versteht sich, daß die unter dem Namen des eisernen Thores bekannte Stromstrecke vorzugsweise einen Gegenstand dieser Untersuchung zu bilden habe. Die Commission wird hierauf nach dem Ergebnisse dieser Studien im gemeinsamen Einverständnisse jene Arbeiten bezeichnen, welche in die im vorigen Artikel erwähnte Kategorie zu fallen haben.

Artikel XXXVIII. Was die Schiffbarkeit des Stromes von Isaktscha abwärts betrifft, wird die Uferstaaten-Commission sich nach den im Artikel XVII, Nr. 4, und Artikel XVIII. des Pariser Tractates vom 30. März 1856 enthaltenen Bestimmungen richten.

Artikel XXIX. Die Regierungen der Uferländer versprechen im Interesse des Verkehrs und der Schifffahrt, auf der Donau alle Sorgfalt zu verwenden, um die Schiffbarkeit dieses Flusses immer mehr durch Maßnahmen zu verbessern, welche, ohne in die Kategorie der verbindlichen Arbeiten im Sinne des Artikels XXXVI. zu fallen, ihnen dennoch nützlich oder nothwendig erscheinen werden.

Artikel XL. Es sollen keine Strom- oder Uferbauten auf der Donau gestattet werden, welche der Schiffbarkeit dieses Stromes nachtheilig werden könnten. Die Regierungen der Uferländer werden überdies die nöthigen Vorkehrungen treffen, auf daß Mühlen oder andere Kunstanlagen irgend einer Art, welche auf diesem Strome bestehen oder künftig errichtet werden, der Schifffahrt nie eine Hemmung verursachen können. Auch soll der freie Durchlaß durch die Brücken den Schiffen und Flössen so schnell als möglich gewährt werden.

Artikel XLI. Die an den Ufern der Donau bestehenden Leinpfade sollen, insoweit es das Bedürfniß der Schifffahrt erheischt, in gutem Stand erhalten werden. Die Schiffsführer sind für allen durch die Mannschaft oder die Zugthiere ihrer Fahrzeuge an den Leinpfaden oder in deren Nähe angerichteten Schaden verantwortlich.

Artikel XLII. Die Regierungen der Uferländer machen sich verbindlich, jede in ihrem Gebiete, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit Lade- und Landungsplätze zur öffentlichen Benutzung nach Maßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses hergestellt werden, und damit auch, soweit es erzwecken läßt, eine genügende Anzahl von Magazinen und Lagerplätzen für die Waaren vorhanden sei.

Artikel XLIII. An allen geeigneten Orten der Donau sollen Pegel errichtet werden und regelmäßige Beobachtungen des Wasserstandes stattfinden.

Artikel XLIV. Die permanente Uferstaaten-Commission wird innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises über die Ausführung und Anfrechthaltung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrts-Akte wachen. Eine weitere Verständigung wird diesen Wirkungskreis, sowie die besonderen Bestimmungen über die organischen Einrichtungen der Commission feststellen.

Artikel XLV. In Allem, was nicht durch gegenwärtige Schifffahrts-Akte geregelt ist, bleiben die bereits bestehenden Verträge, Conventionen und Verabredungen zwischen den Uferstaaten in Wirksamkeit.

Artikel XLVI. Die gegenwärtige Schifffahrts-Akte soll mit dem 1. Januar 1858 in Kraft treten und die Regierungen der Uferländer werden sich gegenseitig die erforderlichen Mittheilungen über die Vollzugsmaßregeln machen.

Artikel XLVII. Diese Schifffahrts-Akte wird ratificirt und die Ratificationen werden zu Wien binnen sechs Wochen, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

DIV.

Convention pour l'organisation définitive

des Principautés danubiennes de Moldavie et de Valachie.

Leurs Majestés l'empereur des Français, la reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'empereur de toutes les Russies, le roi de Sardaigne, l'empereur d'Autriche, le roi de Prusse et l'empereur des Ottomans, voulant, conformément aux stipulations du traité conclu à Paris le 30 mars 1856, consacrer par une convention leur entente finale sur l'organisation définitive des Principautés danubiennes de Moldavie et de Valachie, ont désigné pour leurs plénipotentiaires, à l'effet de négocier et de signer ladite convention, savoir:

S. M. l'empereur des Français, le sieur Alexandre comte Colonna Walewski, etc.;

S. M. la reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très-honorable Henri Richard-Charles baron Cowley, etc.;

S. M. l'empereur de toutes les Russies, le sieur Paul comte Kisseleff, etc.;

S. M. le roi de Sardaigne, le sieur Salvator marquis de Villamarina, etc.;

S. M. l'empereur d'Autriche, le sieur Joseph-Alexandre baron de Hubner, etc.;

S. M. le roi de Prusse, le sieur Maximilien-Frédéric-Charles-François comte de Hatzfeldt Wildenburg-Schœnstein, etc.

Et S. M. l'empereur des Ottomans, S. E. Fuad-Pacha, etc., etc.

Les plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les principautés de Moldavie et de Valachie, constituées désormais sous la dénomination de Principautés-Réunies de Moldavie et de Valachie, demeurent placées sous la suzeraineté de S. M. le Sultan.

Art. 2. En vertu des capitulations émanant des sultans Bajazet Ier, Soliman II, Sélim I et Mahmoud II, qui constituent leur autonomie en réglant leurs rapports avec la Sublime-Porte, et que plusieurs hatti-schérifs, et notamment le hatti-schérif de 1834, ont consacrées; conformément aussi aux art. 22 et 23 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856, les Principautés continuent de jouir, sous la garantie collective des puissances, des priviléges et immunités dont elles sont en possession. En conséquence les Principautés s'administreront librement et en dehors de toute ingérence de la Sublime-Porte dans les limites stipulées par l'accord des puissances garantes avec la Cour suzeraine.

Art. 3. Les pouvoirs publics seront confiés dans chaque principauté à un hospodar et à une assemblée élective agissant, dans les cas prévus

Digitized by Google

Zur Urkund dessen haben die respectiven Abgeordneten dieselbe unterzeichnet und mit ihrem Wappensiegel versehen. So geschehen zu Wien, den siebenten Tag des Monats November des Jahres Eintausend achthundert sieben und fünfzig. (L. S.) F. S. v. Blumfeld. (L. S.) F. S. v. Daxenberger. (L. S.) G. A. Davoud. (L. S.) Adolph Müller.

(Deutsche Uebersetzung.)

Convention über die definitive Organisation der Moldau und der Walachei.

Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser der Ottomanen haben, um gemäß den Bestimmungen des zu Paris am 30. März 1856 abgeschlossenen Vertrages ihr schließliches Einvernehmen über die definitive Organisation der Donaufürstenthümer, Moldau und Walachei, durch eine Convention zu bestätigen, zu ihren Bevollmächtigten für die Verhandlung und Unterzeichnung obiger Convention ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski u. s. w.,

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Henry Richard Charles Baron Cowley u. s. w.,

Se. Maj. der Kaiser aller Reussen den Herrn Paul Grafen Kisselew u. s. w.,

Se. Majestät der König von Sardinien den Herrn Salvator Marquis von Villamarina u. s. w.,

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Joseph Alexander Baron v. Hübner u. s. w.,

Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Grafen v. Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein u. s. w. und

Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen Se. Excellenz Fuad Pascha u. s. w.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gültiger Form ausgewechselt, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die Fürstenthümer der Moldau und Walachei, welche fortan unter der Benennung vereinigte Fürstenthümer der Moldau und Walachei constituirt sind, bleiben unter die Suzerainetät Sr. Majestät des Sultans gestellt.

Art. 2. Die Fürstenthümer genießen, kraft der von den Sultanen Bajazet I., Soliman II., Selim I. und Mahmud II. ausgegangenen Capitulationen, durch welche bei Regulirung ihrer Beziehungen zur hohen Pforte ihre Autonomie festgestellt wird, und die durch mehrere Hatti-Scherifs, namentlich durch den Hatti-Scherif von 1834, bestätigt wurden, so wie kraft der Art. 22 und 23 des zu Paris am 30. März 1856 abgeschlossenen Vertrages, nach wie vor unter der Gesammt-Garantie der Mächte die Privilegien und Freiheiten, die sie in Besitz haben. Demgemäß verwalten die Fürstenthümer sich selbst frei und ohne alle Einwirkung der hohen Pforte in den durch Uebereinkunft der garantirenden Mächte mit dem suzerainen Hofe ausbedungenen Schranken.

Art. 3. Die Staats-Gewalten werden in jedem Fürstenthume einem Hospodaren und einer Versammlung, welche in den durch gegenwärtige Con-

Digitized by

par la présente convention, avec le concours d'une commission centrale commune aux deux principautés.

Art. 4. Le pouvoir exécutif sera exercé par l'hospodar.

Art. 5. Le pouvoir législatif sera exercé collectivement par l'hospodar, par l'Assemblée et par la commission centrale.

Art. 6. Les lois d'intérêt spécial à chaque principauté seront préparées par l'hospodar et votées par l'Assemblée. Les lois d'intérêt commun seront préparées par la commission centrale et votées par les Assemblées, auxquelles elles seront soumises par les hospodars.

Art. 7. Le pouvoir judiciaire, exercé au nom de l'hospodar, sera confié à des magistrats nommés par lui, sans que nul puisse être distrait de ses juges naturels.

Une loi déterminera les conditions d'admission et d'avancement dans la magistrature, en prenant pour base l'application progressive du principe de l'inamovibilité.

Art. 8. Les Principautés serviront à la Cour suzeraine un tribut dont le montant demeure fixé à la somme d'un million cinq cent mille piastres pour la Moldavie, et à la somme de deux millions cinq cent mille piastres pour la Valachie. L'investiture sera, comme par le passé, conférée aux hospodars par S. M. le Sultan. La Cour suzeraine combine avec les Principautés les mesures de défense de leur territoire en cas d'agression extérieure; et il lui appartiendra de provoquer, par une entente avec les Cours garantes, les mesures nécessaires pour le rétablissement de l'ordre, s'il venait à être compromis. Comme par le passé, les traités internationaux, qui seront conclus par la Cour suzeraine avec les puissances étrangères, seront applicables aux Principautés dans tout ce qui ne porterait pas atteinte à leurs immunités.

Art. 9. En cas de violation des immunités des Principautés, les hospodars adresseront un recours à la puissance suzeraine; et s'il n'est pas fait droit à leur réclamation, ils pourront la faire parvenir par leurs agents aux représentants des puissances garantes à Constantinople. Les hospodars se feront représenter auprès de la Cour suzeraine par des agents (capou-kiaga) nés Moldaves ou Valaques, ne relevant d'aucune juridiction étrangère agréés par la Porte.

Art. 10. L'hospodar sera élu à vie par l'Assemblée.

Art. 11. En cas de vacance et jusqu'a l'installation des nouveaux hospodars, l'administration sera dévolue au conseil des ministres, qui entrent de plein droit en exercice. Ses attributions purement administratives seront limitées à l'expédition des affaires, sans qu'il puisse révoquer les fonctionnaires autrement que pour délits constatés judiciairement. Dans ce cas, il ne pourvoira à leur remplacement qu'a titre provisoire.

Art. 12. Lorsque la vacance se produira, si l'Assemblée est réunie, elle devra avoir procédé dans les huit jours à l'élection de l'hospodar. Si elle n'est pas réunie, elle sera convoquée immédiatement et réunie dans le délai de dix jours. Dans le cas où elle serait dissoute, il serait procédé à de nouvelles élections dans de délai de quinze jours, et la nouvelle Assemblée serait également réunie dans le délai de dix jours. Dans les huit jours qui suivront la réunion, elle devra avoir procédé à l'élection de l'hospodar. La

vention vorgesehenen Fällen unter Mitwirkung einer bei den Fürstenthümern gemeinsamen Central-Commission handelt, anvertraut.

Art. 4. Die vollziehende Gewalt wird durch den Hospodaren ausgeübt.

Art. 5. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinsam durch den Hospodaren, die gewählte Versammlung und die Central-Commission ausgeübt.

Art. 6. Die Gesetze von besonderem Interesse für jedes Fürstenthum werden durch den Hospodaren vorbereitet und durch die Versammlung votirt; die Gesetze von gemeinsamem Interesse werden durch die Central-Commission vorbereitet und durch die Versammlungen votirt, denen dieselben von den Hospodaren vorgelegt werden.

Art. 7. Die im Namen des Hospodaren ausgeübte richterliche Gewalt wird Magistraten, die von diesem ernannt werden, anvertraut, und zwar so, daß Niemand seinen natürlichen Richtern entzogen werden kann. Ein Gesetz wird die Bedingungen in Betreff der Anstellung und der Beförderung im Richterstande ordnen und demselben die progressive Anwendung des Princips der Unabhängigkeit zu Grunde gelegt werden.

Art. 8. Die Fürstenthümer zahlen dem suzerainen Hofe einen Tribut, dessen Betrag bei der Summe von 1,500,000 Piaster für die Moldau und bei der Summe von 2,500,000 Piaster für die Walachei festgesetzt bleibt. Die Investitur wird, wie bisher, den Hospodaren durch Se. Majestät den Sultan ertheilt. Der suzeraine Hof combinirt mit den Fürstenthümern die Maaßregeln der Vertheidigung ihres Gebietes im Fall eines Angriffes von außen, und ihm steht es auch zu, durch ein Einvernehmen mit den garantirenden Höfen die erforderlichen Maaßregeln zur Herstellung der Ordnung, wenn dieselbe gefährdet worden, zu veranlassen. Wie bisher sind die internationalen Verträge, welche durch den suzerainen Hof mit den auswärtigen Mächten geschlossen werden, auf die Fürstenthümer in allem, was ihren Freiheiten keinen Abbruch thut, anwendbar.

Art. 9. Bei Verletzung der Freiheiten der Fürstenthümer richten die Hospodaren eine Berufung an die suzeraine Macht, und wenn ihrer Vorstellung keine Gerechtigkeit widerfährt, so können sie dieselbe durch ihre Agenten an die Vertreter der garantirenden Mächte in Constantinopel gelangen lassen. Die Hospodaren lassen sich bei dem suzerainen Hofe durch Agenten (Kapu-Kiaga), welche geborne Moldauer oder Walachen, von keiner auswärtigen Gerichtsbarkeit abhängig sind und von der Pforte bestätigt werden, vertreten.

Art. 10. Der Hospodar wird durch die Versammlung auf Lebenszeit gewählt.

Art. 11. Im Falle der Erledigung und bis zur Einsetzung der neuen Hospodaren wird die Verwaltung dem Rathe der Minister anvertraut, welche ohne Berufung dieses Amt antreten. Seine rein administrative Amtsthätigkeit soll auf die Expedirung der Geschäfte beschränkt bleiben, und er soll die Beamten nicht anders, als wegen gerichtlich erhärteter Vergehen, absetzen können. In diesem Falle wird er die Ersetzung derselben nur provisorisch vornehmen.

Art. 12. Wenn die Erledigung eintritt, während die gewählte Versammlung beisammen ist, so soll dieselbe im Verlauf von acht Tagen zur Hospodaren-Wahl schreiten. Wenn dieselbe nicht versammelt ist, so wird sie sofort einberufen, und sie tritt binnen zehn Tagen zusammen. In dem Falle, daß sie aufgelöst sein sollte, würde im Verlauf von vierzehn Tagen zu den Neuwahlen geschritten und die neue Versammlung würde dann gleichfalls im Zeitraume von zehn Tagen zusammentreten. In den acht Tagen nach ihrem Zusammentritte

Digitized by

présence de trois quarts du nombre inscrit sera exigée pour qu'il soit procédé à l'élection. Dans le cas où pendant les huit jours l'élection n'aurait pas eu lieu, le neuvième jour à midi l'Assemblée procéderait à l'élection, quelque soit le nombre des membres présents. L'investiture sera demandée comme par le passé; elle sera donnée dans le délai d'un mois au plus.

Art. 13. Sera éligible à l'hospodarat quiconque, âgé de trente-cinq ans et fils d'un père né Moldave ou Valaque, peut justifier d'un revenu foncier de trois mille ducats, purvu qu'il ait rempli des fonctions publiques pendant dix ans ou fait partie des Assemblées.

Art. 14. L'hospodar gouverne avec le concours des ministres nommés par lui. Il sanctionne et promulgue les lois ; il peut refuser sa sanction. Il a le droit de grâce et celui de commuer les peines en matière criminelle, sans pouvoir intervenir autrement dans l'administration de la justice. Il prépare les lois d'intérêt spécial à la Principauté, et notamment les budgets; et il les soumet aux délibérations de l'Assemblée.

Il nomme à tous les emplois d'administration publique et fait les règlements nécessaires pour l'exécution des lois. La liste civile de chaque hospodar sera votée par l'Assemblée une fois pour toutes lors de son avènement.

Art. 15. Tout acte émané de l'hospodar doit être contresigné par les ministres compétents. Les ministres seront responsables de la violation des lois et particulièrement de tout dissipation de deniers publics. Ils seront justiciables de la Haute-Cour de justice et de cassation. Les poursuites pourront être provoquées par l'hospodar ou par l'Assemblée. La mise en accusation des ministres ne pourra être prononcée qu'à la majorité des trois quarts des membres présents.

Art. 16. L'Assemblée élective, dans chaque Principauté, sera élue pour sept ans, conformément aux dispositions électorales annexées à la présente convention.

Art. 17. L'Assemblée sera convoquée par l'hospodar et devra être réunie chaque année, le premier dimanche de décembre. La durée de chaque session ordinaire sera de trois mois. L'hospodar pourra s'il y a lieu, prolonger la session. Il peut convoquer l'Assemblée extraordinairement ou la dissondre. Dans ce dernier cas il est tenu de convoquer une nouvelle assemblée qui devra être réunie dans le délai de trois mois.

Art. 18. Le métropolitain et les évêques diocésains feront, de plein droit, partie de l'Assemblée. La présidence de l'Assemblée appartiendra au métropolitain, les vice-présidents et les secrétaires seront élus par l'Assemblée.

Art. 19. Le président fixe les conditions auxquelles le public sera admis aux séances, sauf les cas d'exceptions qui seront prévus par le réglement intérieur. Il sera dressé, par les soins du président, un procès-verbal sommaire de chaque séance, qui sera inséré dans la Gazette officielle.

Digitized by Google

muß sie zur Wahl des Hospodaren geschritten sein. Die Anwesenheit von drei Viertelu der eingeschriebenen Mitglieder ist erforderlich, wenn zur Hospodaren-Wahl geschritten wird. In dem Falle, daß binnen den acht Tagen die Wahl nicht statthaben sollte, würde die Versammlung am neunten Tage, Mittags, zur Wahl schreiten, gleichviel, wie groß die Anzahl der anwesenden Mitglieder alsdann auch wäre. Die Investitur wird, wie bisher, nachgesucht, und dieselbe wird spätestens in Frist eines Monats ertheilt werden.

Art. 13. Wählbar zum Hospodarate ist jeder, welcher fünf und dreißig Jahre alt und Sohn eines Vaters, der geborner Moldauer oder Walache ist, und 3000 Dukaten Einkommen von Grund und Boden nachweisen kann, wofern er zehn Jahre lang öffentliche Aemter versehen hat oder Mitglied der gewählten Versammlung gewesen ist.

Art. 14. Der Hospodar regiert unter Mitwirkung der von ihm ernannten Minister. Er bestätigt und erläßt die Gesetze; er kann denselben seine Sanction verweigern. Er hat das Recht der Begnadigung und das, die Strafen in Criminalsachen zu mildern, ohne jedoch anderweitig in die Justiz-Verwaltung eingreifen zu dürfen. Er bereitet die Gesetze, welche für das Fürstenthum von speziellem Interesse sind, so wie namentlich die Budgets vor, und er unterwirft sie den Berathungen der Versammlung. Er ernennt zu allen Aemtern der Staats-Verwaltung und trifft die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung der Gesetze. Die Civilliste jedes Hospodaren wird von der gewählten Versammlung ein für alle Mal nach seiner Einsetzung votirt.

Art. 15. Jeder vom Hospodaren ausgegangene Erlaß muß von den betreffenden Ministern gegengezeichnet sein. Die Minister sind bei Verletzung der Gesetze, und besonders bei jeder Verschleuderung von Staatsgeldern, verantwortlich. Sie werden vor den hohen Gerichts- und Cassationshof gestellt. Die Verfolgung kann durch den Hospodaren oder durch die gewählte Versammlung veranlaßt werden. Die Versetzung der Minister in Anklagestand kann nur bei einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Versammlung ausgesprochen werden.

Art. 16. Die Versammlung wird in jedem Fürstenthume auf sieben Jahre gewählt, gemäß den Wahlbestimmungen, die obiger Convention angehängt werden sollen.

Art. 17. Die Versammlung wird vom Hospodaren einberufen und soll jedes Jahr am ersten Sonntage im Dezember zusammentreten. Die Dauer jeder ordentlichen Session beträgt drei Monate. Der Hospodar kann im Nothfalle die Session verlängern. Er kann die Versammlung auch zu einer außerordentlichen Session einberufen oder dieselbe auflösen. In letzterem Falle ist er verpflichtet, eine neue Versammlung einzuberufen, die in dem Zeitraume von drei Monaten zusammentreten muß.

Art. 18. Der Metropolitan und die Diözesan-Bischöfe nehmen aus eigenem Rechte Theil an der Versammlung. Der Vorsitz in der Versammlung gehört dem Metropolitan; die Vice-Präsidenten und Sekretäre werden von der Versammlung gewählt.

Art. 19. Der Präsident bestimmt die Bedingungen, unter denen das Publikum zu den Sitzungen zugelassen werden soll, vorbehaltlich jedoch der Ausnahmefälle, welche durch das innere Reglement vorgesehen werden sollen. Es wird durch Vermittelung des Präsidenten ein summarisches Protokoll von jeder Sitzung aufgenommen, das in der amtlichen Zeitung veröffentlicht wird.

Digitized by Google

Art. 20. L'Assemblée discutera et votera les projets de loi qui lui seront présentés par l'hospodar. Elle pourra les amender sous la réserve stipulée par l'art. 36 quant aux lois d'intérêt commun.

Art. 21. Si les ministres ne sont pas membres de l'Assemblée, ils n'y auront pas moins entrée et pourront prendre part à la discussion des lois, sans participer au vote.

Art. 22. Le budget des recettes et celui des dépenses, préparés annuellement pour chaque Principauté par les soins de l'hospodar respectif et soumis à l'Assemblée qui pourra les amender, ne seront définitifs qu'après avoir été votés par elle. Si le budget n'était pas voté en temps opportun, le pouvoir exécutif pourvoirait aux services publics conformément au budget de l'année précédente.

Art. 23. Les différents fonds provenant jusqu'a présent des caisses spéciales et dont le gouvernement dispose à divers titres, devront être compris au budget général des recettes.

Art. 24. Le règlement définitif des comptes devra être présenté à l'Assemblée au plus tard dans un délai de deux ans, à partir de la clôture de chaque exercice.

Art. 25. Aucun impôt ne pourra être établi ou perçu, s'il n'a été consenti par l'Assemblée.

Art. 26. Comme toutes les lois d'intérêt commun et spécial et les règlements d'administration publique, les lois de finances seront insérées dans la Gazette officielle.

Art. 27. La commission centrale siégera à Fockschani. Elle sera composée de seize membres: huit Moldaques et huit Valaques. Quatre seront choisis par chaque hospodar parmi les membres de l'Assemblée ou les personnes qui auront rempli de hautes fonctions dans le pays, et quatre par chaque Assemblée dans son sein.

Art. 28. Les membres de la commission centrale conserveront le droit de prendre part à l'élection des hospodares dans l'Assemblée à laquelle ils appartiennent.

Art. 29. La commission centrale est permanente. Elle pourra cependant, lorsque ses travaux le lui permettent, s'ajourner pour un temps qui ne devra en aucun cas excéder quatre mois.

La durée des fonctions de ses membres pour chaque Principauté, qu'ils aient été nommés par les hospodars ou choisis par les Assemblées, sera limitée à la durée de la législature. Toutefois, les fonctions des membres sortants ne cesseront qu'a l'installation les membres nouveaux.

Dans le cas où le mandat des deux assemblées expirera simultanément, la commission centrale sera renouvelée en totalité pour les deux Principautés à l'ouverture des assemblées nouvelles.

En cas de dissolution de l'une des assemblées, le renouvellement n'aura lieu que pour ceux des membres de la commission centrale appartenant à la Principauté dont l'assemblée sera réélu. Les membres sortants pourront être choisis de nouveau.

Art. 30. Les fonctions de membre de la commission centrale seront rétribuées.

Digitized by Google

Art. 20. Die Versammlung discutirt und votirt die Gesetzentwürfe, welche ihr von dem Hospodaren vorgelegt werden. Sie kann Veränderungen an denselben unter den Bedingungen, welche durch Art. 36. in Betreff der Gesetze von allgemeinem Interesse festgestellt worden, vornehmen.

Art. 21. Wenn die Minister nicht Mitglieder der Versammlung sind, so haben sie nichts destoweniger Zutritt und können an den Berathungen über die Gesetze Antheil nehmen, jedoch ohne Theilnahme an der Abstimmung.

Art. 22. Das Budget der Einnahmen wie das der Ausgaben, welche in jedem Jahre für jedes Fürstenthum durch den betreffenden Hospodaren vorbereitet und den Versammlungen, die Veränderungen an denselben beschließen können, vorgelegt werden, sollen nicht eher endgültig sein, als bis sie durch dieselben angenommen wurden. Wenn das Budget nicht zu rechter Zeit votirt sein sollte, so würde die vollziehende Gewalt für die Staatsbedürfnisse gemäß dem Budget des vorhergegangenen Jahres zu verfahren haben.

Art. 23. Die verschiedenen Gelder, welche bis jetzt aus den besonderen Kassen fließen, und über welche die Regierung unter verschiedenen Namen verfügt, sollen in das allgemeine Ausgabe-Budget einbegriffen werden.

Art. 24. Die definitive Ausgleichung der Rechnungen muß der Versammlung spätestens in dem Zeitraume von zwei Jahren, von dem Schlusse jedes Rechnungsjahres an, vorgelegt werden.

Art. 25. Keine Abgabe kann auferlegt oder erhoben werden, wofern dieselbe nicht durch die Versammlung bewilligt worden.

Art. 26. Wie alle Gesetze von gemeinsamen und von besonderem Interesse und die Anordnungen der Staatsverwaltung, so müssen die Finanzgesetze in der amtlichen Zeitung veröffentlicht werden.

Art. 27. Die Central-Commission hat ihren Sitz in Fokschani. Sie besteht aus sechszehn Mitgliedern: acht Moldauern und acht Walachen. Vier werden durch jeden Hospodaren aus den Mitgliedern der Versammlung oder aus den Personen, welche hohe Aemter im Lande verwaltet haben, und vier durch jede Versammlung aus ihren Mitgliedern gewählt.

Art. 28. Die Mitglieder der Central-Commission behalten das Recht, an der Wahl des Hospodaren in der Versammlung, zu welcher sie gehören, Theil zu nehmen.

Art. 29. Die Central-Commission ist permanent. Sie kann sich jedoch, wenn ihre Arbeiten es ihr gestatten, auf eine Zeit vertagen, die in keinem Falle über vier Monate dauern darf.

Die Dauer der Amtsthätigkeit ihrer Mitglieder für jedes Fürstenthum, gleichviel, ob dieselben von den Hospodaren ernannt oder von den Versammlungen gewählt wurden, ist auf die Dauer der Legislatur-Periode beschränkt. Indeß hört die Amtsthätigkeit der austretenden Mitglieder erst nach Einführung der neuen Mitglieder auf.

In dem Falle wo das Mandat der zwei Versammlungen gleichzeitig erlischt, wird die Central-Commission im Ganzen für die beiden Fürstenthümer, bei Eröffnung der neuen Versammlungen erneuert.

Im Fall der Auflösung einer der Versammlungen findet die Erneuerung nur für diejenigen Mitglieder der Central-Commission statt, welche dem Fürstenthum angehören, dessen Versammlung neu gewählt wird.

Die austretenden Mitglieder können von Neuem gewählt werden.

Art. 30. Die Mitglieder der Central-Commission werden besoldet.

Art. 31. La commission centrale nommera son président. Dans le cas où les suffrages se partageront également entre deux candidats, il sera décidé par la voie du sort.

Les fonctions du président cesseront avec sont mandat de membre de la commission centrale. Elles pourront être renouvelées.

En cas de partage égal des voix dans ses délibérations, la voix du président sera prépondérante. La commission centrale pourvoira à son règlement intérieur. Les dépenses de toute nature seront mises par moitié à la charge des deux Principautés.

Art. 32. Les dispositions constitutives de la nouvelle organisation des Principautés sont placées sous la sauvegarde de la commission centrale. Elle pourra signaler aux hospodars les abus qu'il lui paraîtrait urgent de réformer, et leur suggérer les améliorations qu'il y aurait lieu d'introduire dans les différentes branches de l'administration.

Art. 33. Les hospodars pourront saisir la commission centrale de toutes les propositions qu'il leur paraîtrait utile de convertir en projets de loi communes aux deux Principautés. La commission centrale préparera les lois d'intérêt général communes aux deux Principautés, et soumettra ces lois, par l'intermédiaire des hospodars, aux délibérations des Assemblées.

Art. 34. Sont considérées comme lois d'intérêt général toutes celles qui ont pour objet l'unité des l'égislations, l'établissement, le maintien ou l'amélioration de l'union douanière, postale, télégraphique, la fixation du taux monétaire et les différentes matières d'utilité publique communes aux deux Principautés.

Art. 35. Une fois constituée la commission devra s'occuper spécialement de codifier les lois existantes, en les mettant en harmonie avec l'acte constitutif de la nouvelle organisation. Elle révisera les règlements organiques, ainsi que le Code civil, criminel, de commerce et de procédure, de telle manière que, sauf les lois d'intérêt purement local, il n'existe plus désormais qu'un seul et même corps de législation qui soit exécutoire dans les deux Principautés, après avoir été voté par les deux Assemblées respectives, sanctionné et promulgué par chaque hospodar.

Art. 36. Si les Assemblées introduisent des amendements dans les projets de lois d'intérêt commun, le projet amendé sera renvoyé à la commission centrale qui appréciera et arrêtera un projet définitif, que les Assemblées ne pourront plus qu'adopter ou rejeter dans son ensemble. La commission centrale sera tenue d'adopter les amendements qui auront été votés à la fois par les deux Assemblées.

Art. 37. Les lois d'intérêt spécial à chacune des Principautés ne seront sanctionnées par l'hospodar qu'après avoir été communiquées par lui à la commission centrale, qui aura à apprécier si elles sont compatibles avec les dispositions constitutives de la nouvelle organisation.

Art. 38. Il sera institué une Haute-Cour de justice et de cassation commune aux deux Principautés. Elle siégera à Fockschani. Il sera pourvu par une loi à sa Constitution. Les membres seront inamovibles.

Art. 39. Les arrêts rendus par les Cours et les jugements prononcés par les tribunaux dans l'une et l'autre Principauté seront portés exclusivement devant cette Cour de cassation.

Digitized by Google

Art. 31. Die Central-Commiſſion ernennt ihren Präſidenten. Für den Fall, daß die Stimmen ſich gleichmäßig auf zwei Bewerber vertheilen ſollten, wird durch das Loos entſchieden.

Die Funktionen des Präſidenten erlöſchen zu gleicher Zeit mit ſeinem Mandat als Mitglied der Central-Commiſſion. Sie können erneuert werden.

Wenn ſich die Stimmen bei den Berathungen gleichmäßig vertheilen, ſo giebt die des Präſidenten den Ausſchlag. Die Central-Commiſſion ordnet ihre Einrichtung an. Die Ausgaben aller Art werden zu gleichen Hälften von den beiden Fürſtenthümern getragen.

Art. 32. Die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen der neuen Organiſation der Fürſtenthümer ſind unter die Obhut der Central-Commiſſion geſtellt. Dieſelbe kann die Hoſpodaren auf die Mißbräuche aufmerkſam machen, welche ihre Abhülfe zu erheiſchen ſcheinen und ihnen die in den verſchiedenen Verwaltungszweigen vorzunehmenden Verbeſſerungen anrathen.

Art. 33. Die Hoſpodaren können der Central-Commiſſion alle Vorſchläge unterbreiten, in Betreff deren ſie es für erſprießlich halten, daß ſie zu Geſetzvorlagen gemacht werden, die auf beide Fürſtenthümer gemeinſchaftlich berechnet ſind. Die Central-Commiſſion entwirft die Geſetze von allgemeinem Intereſſe, welche beiden Fürſtenthümern gemeinſam ſind, und legt ſie durch Vermittelung der Hoſpodaren den Verſammlungen zur Berathung vor.

Art. 34. Als Geſetze von allgemeinem Intereſſe werden alle diejenigen betrachtet, welche die Einheit der Geſetzgebung, die Gründung, Aufrechterhaltung oder Verbeſſerung der Zoll-, Poſt- und Telegraphen-Einigung, die Feſtſtellung der Geld-Währung und die verſchiedenen gemeinnützigen Gegenſtände betreffen, die beiden Fürſtenthümern gemein ſind.

Art. 35. Iſt die Commiſſion conſtituirt, ſo hat ſie ſich insbeſondere mit der Codification der beſtehenden Geſetze zu beſchäftigen, indem ſie dieſelben in Einklang mit der neuen Verfaſſung bringt. Sie revidirt die organiſchen Beſtimmungen, ſo wie die Civil-, Criminal-, Handels- und Prozeß-Ordnung in der Art, daß mit Ausnahme der Geſetze von lokalem Intereſſe hinfort nur ein einziger geſetzgebender Körper in den beiden Fürſtenthümern beſteht, deſſen Erlaſſe exekutoriſch werden, nachdem ſie von den beiden betreffenden Verſammlungen genehmigt und von jedem Hoſpodaren verkündigt worden ſind.

Art. 36. Wenn die Verſammlungen Amendements in die Geſetzentwürfe von gemeinſamem Intereſſe hineinbringen, ſo wird der amendirte Entwurf der Central-Commiſſion überwieſen, die ihn beurtheilt und dann einen endgültigen Entwurf beſchließt, den die Verſammlungen nur en bloc annehmen oder verwerfen können. Die Central-Commiſſion iſt gehalten, die von beiden Verſammlungen zugleich votirten Amendements zu genehmigen.

Art. 37. Die Geſetze, welche für jedes der Fürſtenthümer ein Sonderintereſſe haben, werden von dem Hoſpodaren nicht eher ſanctionirt, als bis er ſie der Central-Commiſſion mitgetheilt hat, die darüber entſcheidet, ob ſie mit den Beſtimmungen der neuen Verfaſſung verträglich ſind.

Art. 38. Es wird ein hoher Gerichts- und Caſſationshof eingeſetzt, welcher beiden Fürſtenthümern gemeinſam iſt. Der Sitz deſſelben iſt Fokſchani. Ein Geſetz regelt ſeine Zuſammenſetzung. Seine Mitglieder ſind unabſetzbar.

Art. 39. Die in dem einen oder dem anderen Fürſtenthume von den Gerichtshöfen gefällten Sprüche gelangen ausſchließlich vor dieſen Caſſationshof.

Digitized by Google

Art. 40. Elle exercera un droit de censure et de discipline sur les Cours d'appel et les tribuneaux. Elle aura droit de jurisdiction exclusive sur ses propres membres en matière pénale.

Art. 41. Comme haute cour de justice, elle connaîtra des poursuites qui anront été provoquées contre les ministres par l'hospodar ou par l'Assemblée, et jugera sans appel.

Art. 42. Les milices régulières existant actuellement dans les deux Principautés recevront une organisation identique, pour pouvoir au besoin se réunir et former une armée unique. Il y sera pourvu par une loi commune. Il sera en outre procédé annuellement à l'inspection des milices des deux Principautés par des inspecteurs généraux nommés tous les ans alternativement par chaque hospodar. Les inspecteurs seront chargés de veiller à l'entière exécution des dispositions destinées à conserver aux milices tout le caractère de deux corps d'une même armée.

Le chiffre des milices régulières fixé par le règlement organique ne pourra être augmenté de plus d'un tiers, sans une entente préalable avec la Cour suzeraine.

Art. 43. Les milices devront être réunies toutes les fois que la sûreté de l'intérieur ou celle des frontières serait menacée. La réunion pourra être provoquée par l'un ou l'autre des hospodars; mais elle ne pourra avoir lieu que par suite de leur commun accord, et il en sera donné avis à la Cour suzeraine. Sur la proposition des inspecteurs, les hospodars pourront également réunir, en tout ou en partie, les milices en camp de manœuvre ou pour les passer en revue.

Art. 44. Le commandant en chef sera désigné alternativement par chaque hospodar, lorsqu'il y aura lieu de réunir les milices. Il devra être ou Moldave ou Valaque de naissance. Il pourra être révoqué par l'hospodar qui l'aura nommé. Le nouveau commandant en chef sera dans ce cas désigné par l'autre hospodar.

Art. 45. Les deux milices conserveront leurs drapeaux actuels; mais ces drapeaux porteront à l'avenir une banderolle de couleur bleue conforme au modèle annexé à la présente convention.

Art. 46. Les Moldaves et les Valaques seront tous égaux devant la loi, devant l'impôt, et également a missibles aux emplois publics dans l'une ou l'autre principauté. Leur liberté individuelle sera garantie. Personne ne pourra être retenu, arrêté ni poursuivi que conformément à la loi. Personne ne pourra être exproprié que légalement pour cause d'intérêt public et moyennant indemnité. Les Moldaves et les Valaques de tous les rites chrétiens jouiront également des droits politiques. La jouissance de ces droits pourra être étendue aux autres cultes par des dispositions législatives. Tous les priviléges, exemptions ou monopoles dont jouissent encore certaines classes, seront abolis, et il sera procédé sans retard à la révision de la lois qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs en vue d'améliorer l'état des paysans. Les institutions municipales, tant urbaines que rurales, recevront tous les développements que comportent les stipulations de la présente convention.

Art. 47. Jusqu'à ce qu'il ait été procédé à la révision prévue par l'art. 37, la législation actuellement en vigueur dans les Principautés est

Digitized by Google

Art. 40. Derselbe übt ein Censur- und Disciplinar-Recht über die Appellations- und anderen Gerichte aus. Ihm steht ausschließlich die Gerichtsbarkeit über seine eigenen Mitglieder in peinlichen Fällen zu.

Art. 41. Als Obergericht erkennt er über Klagen, die von dem Hospodaren oder der Versammlung gegen die Minister angestellt sind, und urtheilt in letzter Instanz.

Art. 42. Die gegenwärtig in den beiden Fürstenthümern vorhandene regelmäßige Miliz erhält eine gleichmäße Organisation, um sich nöthigen Falls vereinigen und ein einheitliches Heer bilden zu können. Zu diesem Zwecke wird ein gemeinschaftliches Gesetz erlassen werden. Die Milizen der beiden Fürstenthümer werden jährlich von General-Inspektoren inspicirt, die ein Jahr um das andere abwechselnd von jedem Hospodaren ernannt werden. Die Inspektoren überwachen die gewissenhafte Ausführung der Bestimmungen, welche den Zweck haben, den Milizen den ganzen Charakter zweier Corps eines und desselben Heeres zu bewahren.

Die durch das organische Reglement festgesetzte Zahl der Milizen kann ohne vorherige Verabredung mit dem suzerainen Hofe nur um ein Drittel vermehrt werden.

Art. 43. Die Milizen vereinigen sich jedes Mal, wenn die Sicherheit im Innern oder die der Grenzen bedroht wird. Die Vereinigung kann durch den einen oder den anderen der Hospodaren veranlaßt werden. Sie darf jedoch nur in Folge gemeinschaftlicher Uebereinstimmung stattfinden, und dem suzerainen Hofe wird Kenntniß davon gegeben. Auf Vorschlag der Inspektoren können ferner die Hospodaren die Milizen ganz oder theilweise in einem Uebungslager, oder um Heerschau über sie zu halten, vereinigen.

Art. 44. Den Ober-Befehlshaber ernennen abwechselnd die Hospodaren, so oft die Milizen vereinigt werden. Er muß ein geborener Moldauer oder Walache sein. Der Hospodar, welcher ihn ernannt hat, kann ihn abberufen. In diesem Falle ernennt der andere Hospodar den neuen Ober-Befehlshaber.

Art. 45. Beide Milizen behalten ihre gegenwärtigen Fahnen; allein diese Fahnen werden in Zukunft mit einem blauen Wimpel, nach dem der Convention beiliegenden Muster, versehen.

Art. 46. Alle Moldauer und Walachen sind gleich vor dem Gesetze und vor der Besteuerung, und können in gleicher Weise zu den Staats-Aemtern in dem einen wie in dem anderen Fürstenthume gelangen. Ihre individuelle Freiheit wird garantirt. Niemand kann expropriirt werden, außer auf dem gesetzlichen Wege, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und gegen eine Entschädigung. Die Moldauer und Walachen jeglichen christlichen Bekenntnisses genießen gleichmäßig politische Rechte. Der Genuß dieser Rechte kann durch gesetzliche Bestimmungen auf die anderen Bekenntnisse ausgedehnt werden. Alle Privilegien, Exemptionen oder Monopole, deren sich noch gewisse Klassen erfreuen, werden abgeschafft, und man wird sofort zur Revision des Gesetzes schreiten, welches die Beziehungen der Grundbesitzer zu den Bauern regelt, um das Loos der Letzteren zu verbessern. Die Gemeinde-Ordnung in den Städten sowohl, wie auf dem Lande, erhält die volle Entwickelung, welche die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention mit sich bringen.

Art. 47. Bis zu der durch Art. 37 vorgesehenen Revision geschritten ist, bleiben die gegenwärtig in den Fürstenthümern bestehenden Gesetze in Kraft,

Digitized by

maintenue dans les dispositions qui ne sont pas contraires aux stipulations de la présente convention.

Art. 48. A l'effet de satisfaire à l'art. 25 du traité du 30 mars 1856, un hatti-schérif textuellement conforme aux stipulations de la présente convention promulguera les dispositions qui précèdent dans un délai de quinze jours au plus tard à partir de l'échange des ratifications.

Art. 49. Au moment de la publication dudit hatti-schérif, l'administration sera remise par les caïmacans actuels dans chaque Principauté à une commission intérimaire (caïmacamie) constituée conformément aux dispositions du règlement organique. En conséquence, ces commissions seront composées du président du Divan princier, du grand logothète et du ministre de l'intérieur, qui étaient en fonctions sous les derniers hospodars avant l'installation, en 1856, des administrations provisoires. Lesdites commissions s'occuperont immédiatement de la confection des listes électorales qui devront être dressées et affichées dans un délai de cinq semaines. Les élections auront lieu trois semaines après la publication des listes. Les dix jours qui suivront, les députés devront être réunis dans chaques Principauté à l'effet de procéder, dans les délais établis ci-dessus, à l'élection des hospodars.

Art. 50. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de cinq semaines au plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris le dix-neuvième jour du mois d'août mil huit cent cinquante-huit.

Première annexe.

La première annexe ne contient que le dessin du nouveau drapeau, sans autre description que celle donnée dans l'art. 45 de la convention.

Deuxième annexe.

Stipulations électorales annexées à la convention du 19 août 1858.

Art. 1. L'assemblée élective se compose dans chaque principauté des membres élus par les districts et par les villes. Le métropolitain et les évêques diocésains en font partie de plein droit.

Art. 2. Les électeurs sont ou primaires ou directs.

Art. 3. Est électeur primaire dans les districts quiconque justifie d'un revenu foncier de cents ducats au moins.

Art. 4. Est électeur direct dans les districts, quiconque justifie d'un revenu foncier de mille ducats au moins; dans les villes, quiconque justifie d'un capital foncier, industriel ou commercial de six mille ducats au moins, lui appartenant en propre ou dotal.

Art. 5. Nul ne pourra être élu, s'il n'est âgé de vingt-cinq ans révolus, né ou naturalisé Moldave ou Valaque.

Art. 6. Ne pourront être électeurs: 1° les individus qui relèvent d'une juridiction étrangère; 2° les interdits; 3° les faillis non réhabilités;

Digitized by Google

in so weit sie nicht den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention zuwiderlaufen.

Art. 48. Um dem Art. 25 des Vertrages vom 30. März 1856 zu genügen, wird ein wörtlich mit dem Inhalte der gegenwärtigen Convention übereinstimmender Hatti-Scherif die vorstehenden Verfügungen in einer Frist von spätestens vierzehn Tagen nach Austausch der Ratificationen promulgiren.

Art. 49. Im Augenblicke der Veröffentlichung des besagten Hatti-Scherifs geben die gegenwärtigen Kaimakams in jedem Fürstenthume die Verwaltung an eine interimische Commission (Kaimakamie) ab, die im Einklange mit den Bestimmungen des organischen Reglements constituirt wird. Diese Commissionen werden demnach aus dem Präsidenten des Fürstlichen Divans, dem Groß-Logotheten und dem Minister des Innern bestehen, die unter den letzten Hospodaren vor der im Jahre 1856 erfolgten Einsetzung der provisorischen Verwaltungen im Amte waren. Die besagten Commissionen beschäftigen sich sofort mit Anfertigung der Wahl-Listen, die in Zeit von fünf Wochen vollendet und veröffentlicht sein müssen. Die Wahlen finden drei Wochen nach Veröffentlchung der Listen statt. In den folgenden zehn Tagen versammeln sich die Abgeordneten in jedem Fürstenthume, um binnen der oben angegebenen Frist zur Wahl der Hospodaren zu schreiten.

Art. 50. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt, und die Ratificationen werden ausgetauscht in Paris in Zeit von fünf Wochen oder, wenn thunlich, früher.

Zur Beglaubigung haben die betreffenden Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

So geschehen zu Paris am 19. August 1858.

Erster Anhang.

Der erste Anhang enthält nichts weiter, als das Muster der neuen Fahne, ohne weitere Beschreibung, als die in Art. 45 der Convention gegebene.

Zweiter Anhang.

Bestimmungen in Bezug auf die Wahlen.

Art. 1. Die gewählte Versammlung besteht in jedem Fürstenthume aus den von den ländlichen Bezirken und den Städten gewählten Mitgliedern. Der Metropolitan und die Diözesan-Bischöfe gehören derselben aus eigenem Rechte an.

Art. 2. Die Wähler zerfallen in Urwähler und Wahlmänner.

Art. 3. Urwähler ist jeder, welcher ein Einkommen von mindestens 100 Dukaten aus Grund und Boden nachweist.

Art. 4. Wahlmann in den ländlichen Bezirken ist jeder, der ein aus Grund und Boden gezogenes Einkommen von mindestens 1000 Dukaten nachweist; in den Städten ein jeder, der ein industrielles oder commercielles Grund-Capital von 6000 Dukaten besitzt, welches ihm entweder als Eigenthum oder als Ausstattung gehört.

Art. 5. Niemand kann gewählt werden, der nicht mindestens 25 Jahre alt und ein geborener oder naturalisirter Moldauer oder Walache ist.

Art. 6. Nicht wahlberechtigt sind: 1) die Personen, welche einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen sind; 2) die interdicirten; 3) die nicht rehabilitirten

Digitized by Google

4° ceux qui auront été condamnés à des peines afflictives ou infamantes ou seulement infamantes.

Art. 7 Les listes électorales sont dressées annuellement dans chaque district par les soins de l'administration. Elles seront publiées et affichées le premier dimanche de janvier partout où besoin sera. Les réclamations seront portées devant l'administration dans les trois semaines qui suivront la publication des listes. Les réclamants pourront se pourvoir auprès du tribunal du district qui statuera d'urgence et en dernier ressort.

Art. 8. Tout électeur pourra réclamer l'inscription ou la radiation de tout individu omis ou induement inscrit sur la liste dont lui-même fait partie.

Art. 9. Est éligible indistinctement dans tous les colléges quiconques, étant né ou naturalisé Moldave ou Valaque, sera âgé de trente ans révolus et justifiera d'un revenu de quatre cents ducats au moins.

Art. 10. Les électeurs primaires dans les districts nomment dans chaque arrondissement respectif (sous-administrations), trois électeurs, lesquels, réunis aux chefs-lieux des districts, éliront un député par district.

Art. 11. Les électeurs directs, dans les districts, éliront deux députés par district.

Art. 12. Dans les villes, les électeurs directs éliront, à Bucharest et à Jassy, trois députés; à Craïova, Ploïesti, Ibraïla, Galatz et Ismaïl, deux députés, dans les autres villes, chefs-lieux de district, un député.

Art. 13. Les électeurs de chaque catégorie s'assembleront séparément en colléges spéciaux pour procéder à leurs opérations respectives.

Art. 14. Les colléges électoraux seront convoqués par le pouvoir exécutif trois semaines au moins avant le jour fixé pour l'élection.

Art. 15. Le scrutin pour l'élection des députés est secret.

Art. 16. L'élection a lieu à la majorité des suffrages exprimés. Si aucun des candidats n'a obtenu la majorité, il sera procédé a un second tour de scrutin, et le candidat qui aura réuni le plus grand nombre de suffrages sera élu.

Art. 17. Les opérations électorales sont vérifiées par l'Assemblée, qui est seule juge de leur validité.

Art. 18. Le député élu dans plusieurs circonscriptions électorales doit faire connaître son option au président de l'Assemblée dans les dix jours qui suivront la déclaration de la validité de cette élection. Faute par lui d'avoir opté dans ce délai, il y sera pourvu par la voie du sort.

Art. 19. En cas de vacance par suite d'option, décès, démission ou autrement, le collége électoral qui doit pourvoir à la vacance, sera réuni dans le délai de trois mois.

Art. 20. Aucun membre de l'Assemblée ne peut, pendant la durée de la session, être arrêté ni poursuivi en matière pénale, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que l'Assemblée a autorisé la poursuite.

Art. 21. Toute personne qui se sera fait inscrire sur les listes électorales au moyen de déclarations frauduleuses on en dissimulant l'une des incapacités prévues, ou qui aura pris part au vote quoique non inscrite ou déchue du droit électoral, sera punie d'une amende de cents ducats au

Digitized by Google

Bankerotteure; 4) diejenigen, welche zu peinlichen und entehrenden, oder zu blos entehrenden Strafen verurtheilt sind.

Art. 7. Die Wahllisten werden jährlich in jedem Wahlbezirke durch die Verwaltungs-Behörden angefertigt. Sie werden am ersten Sonntage des Januar überall, wo es nöthig ist, veröffentlicht und angeschlagen. Die Reclamationen sind den Verwaltungs-Behörden in den auf die Veröffentlichung der Wahllisten folgenden drei Wochen einzureichen. Die Reclamirenden können sich an das Bezirksgericht wenden, welches über die Dringlichkeit und in letzter Instanz entscheidet.

Art. 8. Jeder Wähler kann die Eintragung oder Ausstreichung jeder auf der Liste, welcher er selbst angehört, in ungehöriger Weise ausgelassenen oder eingetragenen Person verlangen.

Art. 9. Ohne Unterschied ist in allen Wahl-Collegien ein jeder geborener oder naturalisirter Moldauer oder Walache wählbar, welcher volle 30 Jahre zählt und ein Einkommen von mindestens 400 Dukaten nachweist.

Art. 10. Die Urwähler in den ländlichen Bezirken wählen in jedem Kreise drei Wahlmänner, welche sich im Hauptorte des Bezirks versammeln und einen Abgeordneten für den Bezirk wählen.

Art: 11. Die directen Wähler in den Districten wählen zwei Abgeordnete für jeden District.

Art. 12. In den Städten wählen die direkten Wähler zu Bucharest und Jassy drei, zu Krajowa, Plojesti, Ibraila, Galacz und Ismail zwei, und in den anderen Städten, die Hauptorte eines Bezirks sind, einen Abgeordneten.

Art. 13. Die Wähler jeder Kategorie versammeln sich getrennt in besonderen Collegien, um zu ihrer resp. Thätigkeit zu schreiten.

Art. 14. Die Wahl-Collegien werden von der Executivgewalt mindestens drei Wochen vor dem zur Wahl anberaumten Tage einberufen.

Art. 15. Die Abstimmung bei den Wahlen der Abgeordneten ist geheim.

Art. 16. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn keiner der Candidaten eine Mehrheit erhalten hat, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, und der Candidat, welcher die größte Anzahl von Stimmen erhält, ist gewählt.

Art. 17. Der Wahl-Akt wird von der Versammlung geprüft, welche die einzige Richterin über seine Gültigkeit ist.

Art. 18. Der Abgeordnete, welcher in mehreren Wahlkreisen zugleich gewählt worden ist, muß seine Option dem Präsidenten der Versammlung in den ersten zehn Tagen, welcher der Gültigkeits-Erklärung dieser Wahlen folgen, anzeigen. Hat er nicht während dieser Frist selber optirt, so soll durch das Loos entschieden werden.

Art. 19. Im Falle einer Stelle-Erledigung in Folge von Option, Tod, Rücktritt oder auf andere Weise, soll die Wahl-Versammlung, welche der Erledigung abzuhelfen hat, innerhalb dreier Monate versammelt werden.

Art. 20. Kein Mitglied der Versammlung kann während der Dauer der Session verhaftet oder strafrechtlich verfolgt werden, außer auf frischer That, bevor nicht von der Versammlung die Verfolgung gutgeheißen ist.

Art. 21. Jede Person, welche sich auf die Wahllisten hat einschreiben lassen unter betrügerischen Angaben, oder unter Verheimlichung eines der vorgesehenen Hindernisse, oder welche an der Abstimmung Theil genommen hat, ohne eingeschrieben zu sein, oder nachdem sie von der Wahlberechtigung ausge-

moins et de mille ducats au plus, ou d'un emprisonnement de huit jours au moins et de trois mois au plus.

Art. 22. A défaut de l'initiative du ministère public, dix électeurs réunis auront le droit d'intenter un procès criminel: 1° à tout individu qui, pendant la durée des opérations électorales, aura soustrait, ajouté ou altéré des bulletins; 2° à tous ceux qui auront troublé les opérations électorales et porté atteinte à la liberté du vote par manoeuvres frauduleuses, violences ou menaces.

Art. 23. Les stipulations électorales composant les articles ci-dessus devant être annexées à la convention en date de ce jour, 19 août, conformément à l'article 16 de ladite convention, les plénipotentiaires respectifs ont également signé et scellé de leurs armes le présent acte qui les contient.

DVI.

Instruction des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten für den ersten Pforten-Dolmetscher.

d. d. 29. Dezember 1857.

Mein Herr. Die hohe Pforte hat mit großer Aufmerksamkeit die Mittheilungen erwogen, welche ihr Herr Alison bezüglich der Frage der Ratification der kürzlich zu Wien gezeichneten Donauschifffahrts-Acte gemacht hat.

Die kaiserliche Regierung hat in dieser Mittheilung den loyalen Ausdruck der freundschaftlichen Gefühle gefunden, deren Gegenstand Se. kaiserl. Majestät der Sultan immer von Seiten Ihrer Majestät der Königin von England ist, sowie des aufrichtigen Wunsches, der Pforte Verlegenheiten zu ersparen, welche nach der Meinung der englischen Regierung aus der Thatsache erwachsen konnten, daß die Ratification der Schifffahrts-Acte vor dem Zusammentritt der Pariser Conferenzen statt hätte.

Bei der Prüfung der erhobenen Frage hat demgemäß auch diese Erwägung stets die Gedanken des ottomanischen Ministeriums geleitet, das bereits durch die an den Fürsten Kalimaki gerichteten Instructionen, um einen Aufschub für den Austausch der Ratificationen zu erlangen, einen neuen Beweis seines Wunsches gegeben hatte, wenn es möglich wäre, eine der von Se. Excellenz Lord Clarendon ausgesprochenen Ansicht entsprechende Entscheidung fassen zu können.

Mit großem Bedauern beauftrage ich Sie daher, den englischen Geschäftsträger zu unterrichten, daß die hohe Pforte, nachdem sie von ihren Verpflichtungen sich Rechenschaft gegeben und alle in ihrer Macht liegenden Mittel erschöpft hat, ihren Vertreter zu Wien hat bevollmächtigen müssen an dem Vollzug jener Förmlichkeit sich zu betheiligen. Indem die hohe Pforte diesen Entschluß faßt, ist sie fern davon zu glauben, daß die alleinige Thatsache der Ratification der Schifffahrts-Acte sie in irgend etwas abhalten könne, loyal und getreu alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, noch der Frage der Auslegung bezüglich der Stipulationen des Pariser Vertrags und insbesondere der des Art. 18 vorgreife. In der That, ob diese Acte im Zustand des Entwurfs bleibe bis zu den Pariser Conferenzen oder vorgänglich von den Uferstaaten ratificirt werde, bleibt nicht der Kern der Frage unberührt in Bezug auf das, was die Nicht-Uferstaaten angeht?

Digitized by Google

ſchloſſen worden, wird beſtraft mit einer Geldbuße von wenigſtens hundert und höchſtens tauſend Dukaten oder mit einer Einſperrung von wenigſtens acht Tagen und höchſtens drei Monaten.

Art. 22. In Ermangelung der Initiative von Seite des öffentlichen Miniſteriums haben zehn verſammelte Wähler das Recht, einen Strafprozeß anzuſtrengen: 1) gegen jedes Individuum, welches während der Dauer der Wahlhandlungen Wahlzettel unterſchlagen oder abändern geholfen hat; 2) gegen alle, welche die Wahlhandlungen geſtört und durch betrügeriſche Vornahmen, Gewaltthaten oder Drohungen einen Angriff auf die Freiheit der Stimmgebung unternommen haben.

Art. 23. Die Wahl-Vorſchriften, welche die hier vorſtehenden Artikel bilden, ſollen der Convention vom heutigen Tage (19. Auguſt) in Gemäßheit des Artikels 16 beſagter Convention angehängt werden; die betreffenden Bevollmächtigten haben die gegenwärtige Urkunde, welche dieſelben enthält, gleichfalls unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt.

Die ottomaniſche Regierung iſt überzeugt, daß in beiden Fällen die Rechte, welche jene Mächte geltend zu machen haben könnten, wenn die Stipulationen der Reglements nicht den Prinzipien der Wiener Congreß-Acte entſprächen, vollſtändig in Kraft blieben und ſicherlich von Niemand beſtritten werden konnten, am wenigſten von der ottomaniſchen Regierung. Wenn dieſes nicht ihre Auffaſſung wäre, würde die hohe Pforte mit ihrem nunmehr gefaßten Entſchluß noch gezaudert haben.

Der Beweisgrund, daß es den Uferſtaaten nicht zuſteht, auf eine definitive Weiſe das Reglement über die Donauſchifffahrt feſtzuſtellen, ſo lange die aus Art. 18 des Pariſer Vertrags ſich ergebende Verpflichtung nicht erfüllt worden, kann nur inſoweit als begründet anerkannt werden, daß dieſe Acte ſo lange nicht definitiv und für alle Mächte, welche den Pariſer Vertrag unterzeichnet haben, verpflichtend ſein kann, bis ſie nicht, in Conferenz vereinigt, davon Act genommen haben; aber es iſt erlaubt zu glauben, daß die Uferſtaaten, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit eine Convention abſchließen können, um die Schiffſahrt eines Fluſſes zu ordnen, der ihre eigenen Gebiete durchfließt oder trennt, ohne irgendwie die Rechte der Nicht-Uferſtaaten zu verletzen. Sie können nicht ebenſo verlangen daß die Nicht-Uferſtaaten der Donau die Reglements annehmen ſollen, welche ſich auf die freie Schifffahrt dieſes Fluſſes beziehen, bevor ſie ſie geprüft und den Dispoſitionen, die unter die Collectivgarantie aller Mächte, welche Unterzeichner des Pariſer Friedens, geſtellt ſind, entſprechend gefunden haben, und ſicher wird die hohe Pforte die erſte ſein allen Reclamationen gerecht zu werden, die im öffentlichen Recht Europas begründet wären und den Verpflichtungen entſprächen, welche ſie loyal und guten Glaubens durch die Beſtimmungen des obenerwähnten Vertrags eingegangen iſt.

Die hohe Pforte iſt weit davon entfernt die klaren Beſtimmungen des Art. 18 des Pariſer Vertrags zu verkennen; aber ihrer Anſicht nach kann ſie nicht daraus ableiten, daß die gemeinſame Uebereinſtimmung nothwendig, um die Dispoſitionen der Reglements feſtzuſtellen, ein allgemeines Einverſtändniß zwiſchen allen Mächten, die den Pariſer Vertrag unterzeichnet haben, bedeuten ſollte, ohne ſich in offenbarem Widerſpruch mit den Fundamental-Prinzipien der Wiener Congreß-Acte zu befinden.

Digitized by Google

Wir hoffen, daß alle diese Erläuterungen die Ueberzeugung hervorrufen werden, daß die hohe Pforte bei der Ratification der Schifffahrts-Acte mit den Uferstaaten der Donau nicht einen Augenblick den Gedanken gehabt hat, die Nicht-Uferstaaten in der Ausübung der Rechte, welche aus dem Pariser Vertrag sich ergeben, zu beschränken oder zu belästigen, und noch weniger den Verpflichtungen sich zu entziehen, welche sie gegen ihre erlauchten Alliirten eingegangen ist.

Ich bitte Sie, diese Instructionen dem Herrn englischen Geschäftsträger vorzulesen und ihm, wenn er es wünscht, Abschrift davon zu geben.

Gezeichnet: Ali.

DVI.

Circulardepesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die Donauschifffahrtsacte.

Mein Herr! Die Commission der Donauuferstaaten hatte am 29. August 1857 die unter Nr. 1 und 2 des Artikels 17 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 angegebenen Arbeiten vollendet und so den ersten Theil ihrer Aufgabe vor Ablauf des durch jenen Vertrag festgesetzten Termins erfüllt.

Die kaiserliche Regierung hat, nachdem sie mit ernster Aufmerksamkeit den in allseitiger Uebereinstimmung ausgearbeiteten Entwurf eines Reglements für die freie Schifffahrt der Donau geprüft und die volle Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Stipulationen dieses Vertrags ganz den Prinzipien entsprechen, welche vom Wiener Congreß in Bezug auf die Flußschifffahrt proclamirt und durch den obgenannten Vertrag als Grundlagen der Arbeiten der Commission festgestellt worden, mit den drei andern Mächten, welche Mitbesitzer des Stroms, sich vereinigt, um durch die vom Völkerrecht geweihten Formen die Existenz des über diese Angelegenheit glücklich unter ihnen gewonnenen gemeinsamen Einverständnisses zu constatiren.

Die ottomanische Regierung, eifersüchtig, durch positive Handlungen die Bestimmung des Art. 16 des Vertrags, nämlich die Anwendung der Prinzipien der Wiener Congreßacte auf die Donau und ihre Mündungen, zu realisiren, wünschte sich zu einem Resultat Glück, das, wie sie glaubte, fern davon die Rechte irgend einer Macht zu verletzen, im Gegentheil den Flaggen aller Nationen reellere Vortheile als auf den andern Flüssen sicherte, deren Schifffahrt ebenfalls nach den oben angeführten Prinzipien geregelt worden ist.

Die hohe Pforte wünschte sich um so mehr Glück, als sie glaubte, daß ihre erlauchten Alliirten die so schnelle Lösung einer Frage mit Beifall begrüßen würden, welche sonst (bei dem Rhein wie bei der Elbe) eine große Reihe von Jahren beschäftigt hatte, ohne den Intentionen des Wiener Congresses gerecht werden zu können.

Im Augenblick, wo Se. Maj., seiner Ueberzeugung folgend, die Convention ratificirt hatte, haben die Vertreter Frankreichs und Englands, denen sich die Rußlands, Preußens und Sardiniens anschlossen, gestützt auf eine Interpretation der Artikel 18 und 19 des Pariser Friedens, Vorstellungen an uns gerichtet, zu dem Zweck, daß man von der Auswechselung der Ratificationen abstände und so die besagte Convention im Zustande des Entwurfes ließe, bis die Reglements, welche sie enthält, die vorgängige Prüfung der Pariser Conferenzen erfahren und ihre Zustimmung erhalten hätten.

Digitized by Google

Ich habe nicht nöthig, mich des längeren zu verbreiten, um wiederum zu beweisen, wie sehr der Pforte am Herzen liegt, beständig seinen hohen Alliirten Beweise ihrer Nachgiebigkeit und Rücksicht zu geben, von denen sie sich ihnen gegenüber leiten läßt. Alle unsere Handlungen legen davon Zeugniß ab; aber wir haben die Ueberzeugung, daß die Erfüllung einer einfachen Formalität, wie es die Auswechselung der Ratificationen ist, in keiner Weise die Rechte und Pflichten, welche der Pariser Vertrag geweiht hat, berühren oder schwächen könnte, während das Abstehen Seitens der Pforte allein von dieser Formalität, welche, wie wir gewiß waren, von den übrigen Contrahenten vollzogen worden wäre, der Würde unseres erhabenen Souverains einen fühlbaren Schlag versetzt haben würde.

Bei einem Erwägungsgrund so wichtiger Art haben wir die einzige Linie des Verhaltens einhalten müssen, welche die Natur der Dinge anzeigte. Bevor wir aber zu diesem Resultat gelangten, haben wir nichts versäumt, um den von den Cabineten Frankreichs und Englands ausgesprochenen Wünschen Genüge zu leisten und erst im letzten Augenblick und in Ermangelung einer andern Alternative sind wir dazu geschritten.

Die hohe Pforte hat, indem sie so handelte, geglaubt, den Absichten und Wünschen zu entsprechen, welche den großen Mächten, die den Vertrag vom 31. März unterzeichnet, die weisen und wohlwollenden Bestimmungen dictirt haben, welche in dem Artikel 7 jener großen Acte enthalten sind.

Diese Betrachtungen, Herr Gesandter, sind die leitenden allgemeinen Gesichtspunkte der ottomanischen Regierung in der Frage, welche uns beschäftigt. Ich wende mich nun zur speziellen Prüfung der Gründe, welche zur Unterstützung der Forderung auf Abstandnahme von dem Austausch der Ratificationen angeführt worden sind.

Die Vertreter der obengenannten Mächte leiten aus den Art. 18 und 19 des Pariser Vertrags diese Folgerungen her:

1) Daß den Uferstaaten nicht zusteht, in definitiver Weise die Reglements für die Schifffahrt der Donau festzustellen, so lange als die aus Art. 18 sich ergebende Verpflichtung nicht erfüllt ist.

2) Daß das Recht, Act zu nehmen, nothwendigerweise das Recht der Prüfung in sich faßt; die Constatirung, um die es sich handelt, ist die Collectivsanction der Ausführung der Reglements, welche im gemeinsamen Einverständniß festgestellt werden.

3) Daß es Niemand zusteht, zu leugnen, daß die Constatirung, um die es sich handelt, keine Bedeutung hätte, wenn sie nicht mit dem Worte Approbirung synonym wäre.

4) Daß Artikel 10 zum Zweck hat, auf keine vorgreifende Weise durch den Austausch der Ratificationen eine zu lösende Frage der Interpretation vorweg entscheiden zu lassen, welche auf eine internationale Transaction sich bezieht.

Um zu logischen Folgerungen zu gelangen, ist es nöthig, zuerst die Pflichten festzustellen, welche die Staaten haben und die Rechte, welche sie andererseits geltend zu machen befugt sind. Es bleibt daher in erster Stelle das nothwendigste in ihrem Zusammenhang alle Bestimmungen des Pariser Vertrags zu prüfen, welche auf die Schifffahrt der Donau Bezug haben, und in weiterer Folge auch die Dispositionen der Wiener Congreßacte über den Gegenstand, sowie die Reglements für die andern Flüsse, deren Schifffahrt nach den obenerwähnten Grundsätzen geregelt worden ist.

Art. 15 des Pariſer Vertrags ſpricht ſich aus, wie folgt: „Nachdem die Wiener Congreßacte die Prinzipien feſtgeſtellt hat, welche die Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchſtrömenden Flüſſen regeln, ſo verabreden die contrahirenden Mächte, daß dieſe Prinzipien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, daß dieſe Dispoſition zukünftig einen Theil des öffentlichen europäiſchen Rechts ausmacht, und ſie ſtellen dieſelbe unter ihre Garantie."

Durch dieſe Beſtimmung haben ſich daher verpflichtet:

Oeſterreich und die Türkei, die Prinzipien der Wiener Congreßacte gleichfalls auf die Donau und ihre Mündungen anzuwenden und zwar in der Weiſe anzuwenden, wie es bei den andern Flüſſen geſchehen iſt.

Die Nichtuferſtaaten, welche den Vertrag unterzeichnet haben, die Reſultate dieſer Anwendung und eingeſchloſſen alle Rechte anzuerkennen, die ſich daraus für die Uferſtaaten ableiten.

Man kann nicht das Eine zugeſtehen und das Andere ausſchließen.

Zu dem Zweck, die Beſtimmung des vorſtehenden Artikels in der Theorie wie in der Praxis zu verwirklichen, enthalten die Artikel 16 und 17 die Verpflichtung, daß zwei Commiſſionen gleichzeitig eingeſetzt werden:

1) Die europäiſche Commiſſion, nach den Worten des Art. 16 allein damit beauftragt, die Arbeiten ausführen zu laſſen, welche an den Mündungen der Donau nothwendig ſind, um ſie von den vorhandenen Hinderniſſen zu befreien, — eine Inſtitution exceptionell und ohne Präcedens vom Geſichtspunkt des öffentlichen Rechts aus, wie man ſieht, mit einer ausſchließlich techniſchen und proviſoriſchen Aufgabe betraut.

2) Die Uferſtaaten-Commiſſion, beauftragt zuerſt Reglements für die Schifffahrt und die Flußpolizei auf dem ganzen Lauf der Donau auszuarbeiten, — eine regelrechte und auf die unbeſtrittenſten Grundſätze des Völkerrechts begründete Inſtitution, mit einer organiſirenden und dauernden Aufgabe betraut.

Es heißt im Art. 18 wie folgt: „Man hat ſich geeinigt, daß die europäiſche Commiſſion ihre Aufgabe gelöſt und die Fluß-Commiſſion ihre in dem vorhergehenden Artikel unter 1 und 2 bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müſſen. Die zur Conferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrags, von dieſer Thatſache benachrichtigt, werden, nachdem ſie davon Act genommen, die europäiſche Commiſſion auflöſen" und Art. 19 lautet: „Um die Ausführung der durch gemeinſchaftliches Uebereinkommen und nach den oben erwähnten Prinzipien aufgeſtellten Reglements zu ſichern, wird jede der contrahirenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donau-Mündungen zu jeder Zeit ſtationiren zu laſſen."

Durch die vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich daher Oeſterreich und die Türkei dazu verpflichtet, daß im Lauf von 2 Jahren die Reglements für die Donauſchifffahrt vollendet wären;

alle Mächte, welche den Vertrag unterzeichnet haben, gemeinſam, daß die der europäiſchen Commiſſion anvertrauten Arbeiten zur ſelben Zeit erledigt wären.

In der offenbaren Abſicht, einen Ausnahmezuſtand an den Mündungen zu beſeitigen, haben ſie ſich weiter verpflichtet, die Auflöſung der europäiſchen Commiſſion auszuſprechen, nachdem ſie von der Erfüllung des doppelten, den beiden Commiſſionen anvertrauten Mandats unterrichtet ſein werden. Dies ſind die Verpflichtungen, welche ſich aus den angeführten Stipulationen ergeben.

Ich gehe nunmehr zu einer beſonderen Unterſuchung der Rechte über,

Digitized by Google

welche die Uferstaaten nach diesen selben Bestimmungen und weiter nach den Prinzipien der Wiener Congreß-Akte besitzen, um die Schlußfrage aufzustellen und zu wissen, ob Artikel 18 in einem so exceptionellen Sinne verstanden werden könnte, daß er in Bezug auf die Schifffahrt der Donau eine wesentliche Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts festsetzte. Wie Sie, Herr Gesandter, bereits aus dem Wortlaut des oben angeführten Artikel 15 ersehen haben werden, bezieht sich der Pariser Frieden in dieser Frage klar auf die Grundsätze der Wiener Congreß-Acte. Behält nun nicht das Fundamentalprinzip dieses Congresses der ausschließlichen Competenz der Uferstaaten die Sorge vor, unter sich alles zu regeln, was auf die Schifffahrt eines Flusses Bezug hat, der ihre eigenen Gebiete wie eine Arterie durchschneidet oder trennt?

Wenn der Pariser Vertrag in seinem Geist und in seinem Wortlaut im Allgemeinen nicht eine genügende Garantie für die Aufrechthaltung der souverainen Rechte des ottomanischen Reichs gewährte, so würde die Bestimmung des Artikel 15 für sich allein genügen, die Rechte des Sultans bezüglich der Donauschifffahrt unter den Schutz des öffentlichen Rechts zu stellen.

Art. 108. der Wiener Congreß-Acte lautet, wie folgt:

„Die Mächte, deren Staaten von einem schiffbaren Fluß durchflossen oder getrennt werden, verpflichten sich im gemeinsamen Einvernehmen alles zu regeln, was auf die Schifffahrt dieses Flusses Bezug hat."

Bemerken Sie wohl, Herr Gesandter, daß es keineswegs meine Absicht ist, die Frage zu erörtern, ob die Stipulationen der Schifffahrts-Acte, welche wir abgeschlossen haben, den Verpflichtungen, welche wir eingegangen sind, entsprechen oder nicht.

Die hohe Pforte behält sich die Befriedigung vor, wenn an sie Vorstellungen über diesen Gegenstand gerichtet werden sollten, die Richtigkeit der Ansicht darzuthun, welche ich schon im Anfang dieser Depesche ausgesprochen habe. Ich halte mich daher in den Grenzen der Rechtsfrage, die uns diesen Augenblick beschäftigt.

Die Artikel 111, 112 und 116 der Wiener Corgreß-Acte erkennen obendrein die Grundsätze an, daß die von den Uferstaaten beschlossenen und sanctionirten Reglements in der Folge wieder geändert werden können, wenn darüber Einverständniß unter ihnen ist.

Auch die Existenz der supplementarischen Acten vom 30. April 1846 zur Mainzer Convention von 1831 und vom 13. April 1844 zur Dresdner Convention von 1821 beweist zur Genüge, daß die Uferstaaten des Rheins und der Elbe frei alle Rechte geübt haben, die sich aus jenen Dispositionen ergeben.

Außerdem scheint der Wiener Congreß auf eine noch klarere Weise die exklusive Competenz der Uferstaaten in dieser Sache festzusetzen.

Dieser Congreß hat sich nicht darauf beschränkt, die politischen Rechte der Uferstaaten zu bekräftigen. In seiner Sorge gleichmäßig ihre materiellen Interessen zu vertheidigen, empfiehlt er zu gleicher Zeit nicht aus den Augen zu lassen, daß es sich vor Allem darum handelte, den Handel „ihrer Staaten" zu verificiren, wie es der Tenor des Art. 4 des Anner Nr. 16 beweist. Auch in den Reglements der andern Flüsse Europas haben die Uferstaaten nicht unterlassen, diese Tendenz der Grundsätze des Congresses in Betracht zu ziehen, bis zu dem Punkt selbst, daß die des Rheins thatsächlich durch die Natur aller ihrer Bestimmungen die Unterthanen der Nicht-Uferstaaten von der Schifffahrt des Flusses ausgeschlossen haben.

Digitized by Google

Die Convention, welche diese Schifffahrt regelt, ist erst im Jahr 1831 endgülltig festgestellt und beschlossen worden.

Im Artikel 31 des erwähnten Annexes, Nr. 16, heißt es wie folgt:

„Sobald die allgemeinen Grundsätze über die Rheinschifffahrt auf dem Congreß festgestellt sind, werden die Uferstaaten diejenigen Personen ernennen, welche die Central-Commission zu bilden haben."

Art. 32 enthält eine Bestimmung, welche mit der des Art. 17 des Pariser Vertrags identisch ist.

„Sobald diese Commission vereinigt ist, wird sie sich damit beschäftigen, das Reglement für die Rheinschifffahrt auszuarbeiten."

„Und wenn dieses Reglement vollendet ist, wird es der Sanction der Uferstaaten unterbreitet werden."

In der That haben die Uferstaaten, zu denen Frankreich gehört, unter sich allein die Convention von 1831 zu Mainz am 21. März abgeschlossen.

In den Reglements über die Elbschifffahrt sind die Souverainitätsrechte der Uferstaaten auf die Flüsse, sowie ihre besondern Rechte nicht weniger nach jeder Richtung hin gewahrt worden.

Der Eingang dieser Acte, welche zu Dresden am 21. Juni 1821 zwischen den Uferstaaten abgeschlossen worden, spricht sich in den folgenden Worten aus, welche im Uebrigen die vorwiegende Idee des Artikel 15 des Pariser Vertrags bekräftigen:

„Nachdem die Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll, so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schifffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schifffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen."

Art. 31. „Soweit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben ohne Rücksicht auf bisher bestehende Spezialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden."

Art. 33. Diese Schifffahrts-Acte soll — — — in volle Wirksamkeit gesetzt werden. — Die Ratificationen sollen spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden."

Gegenüber einer so entschiedenen Proklamirung der Prinzipien, gegenüber so feierlich bestätigten Präcedenzfällen glaubte die Türkei, ich wiederhole es, treu und loyal ihre Verpflichtungen erfüllt zu haben.

Diese Erklärung erschien uns allein als vernünftig und den Ideen entsprechend, welche bei der Redaction des Vertrags leitend gewesen sind.

Art. 18, um den es sich handelt, geht ohne alle Hintergedanken dahin, daß in dem festgesetzten Zeitraum von zwei Jahren, die durch die Artikel 15, 16 und 17 eingegangenen Verpflichtungen getreulich erfüllt sein werden, und daß die Pariser Conferenzen nichts weiter zu thun haben werden, als Act davon zu nehmen, nachdem sie von den Thatsachen unterrichtet worden.

Mit demselben Recht, wie die Gültigkeit irgend einer Convention, welche die Rechte einer dritten Macht verletzt, von dieser letzteren angegriffen werden kann, mit demselben Rechte könnten die Uferstaaten der Donau, welche den Pariser

Vertrag unterzeichnet haben, die Gültigkeit der Bestimmungen der Schiffahrts-Acte angreifen, die sie berührt, wenn sie bewiesen, daß sie die Verpflichtungen verletzen, welche wir durch jenen Vertrag eingegangen sind.

Bevor ich meine Depesche schließe, muß ich noch wiederholen, daß wir nicht die Ansicht theilen konnten, daß die Constatirung, um die es sich in Art. 18 handelt, keinen Sinn hätte, wenn sie nicht mit dem Wort Approbirung synonym wäre.

Der Zweck dieser Constatirung ist im Uebrigen offenbar. Da die freie Schifffahrt der Donau und ihrer Mündungen, nach den Grundsätzen der Prinzipien des Wiener Congresses künftighin unter die Collectivgarantie aller Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, nach dem Artikel 15 derselben gestellt werden soll, so müssen die Conferenzen nothwendigerweise von der vollendeten Thatsache Act nehmen, um ihm Charakter und Stempel des öffentlichen Rechts von Europa zu verleihen. Es ergiebt sich daher aus den vorstehenden Details, daß die kaiserliche Regierung die Acte, um welche es sich handelt, in allen Stücken dem durch den Pariser Frieden bezüglich der Donauschifffahrt geweihten Prinzip entsprechend erachtet und demgemäß meint, daß sie in keiner Weise die Grenze ihrer Verpflichtungen überschritten habe. Sollte ihr aber das Gegentheil dargethan werden, sollte die zukünftige Conferenz ihr die geringste Verletzung des betreffenden Prinzips nachweisen, so würde sie die erste sein, dieselbe von sich zu weisen und ihre Beseitigung zu fordern.

Unsere Anschauung findet sich ausführlich in den Instruktionen dargethan, von denen ich Ihnen Copie sende. Genehmigen Sie ꝛc.

26. Januar 1858. (gez.) Fuad.

DVII.

Analyse einer österreichischen Depesche vom 5. Januar 1858 über die Donauschifffahrtsfrage.

Wir sind erbötig den zu Wien abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrag ohne Verzug der pariser Conferenz vorzulegen, damit die Angehörigen der betreffenden Uferstaaten schon vor dem Zeitpunkte, in welchem die europäische Commission der Aufgabe entsprochen haben wird, an den Vortheilen, die der Vertrag allen Nationen einräumt, Theil nehmen können. Nur müssen wir wünschen, vorher der Aufnahme versichert zu werden, welche diese Vorlage von Seiten der Mächte finden wird. Könnten wir darauf zählen, daß die Conferenz die Uebereinstimmung der Schifffahrts-Acte mit den Grundsätzen des wiener Congresses und den Bestimmungen des pariser Vertrages anerkennen, von der Thatsache des Vollzugs der Punkte 1 und 2 des Art. 17 dieses Vertrags Act. nehmen würde, so stände von unserer Seite selbst nichts entgegen, daß ein Zusammentritt der Conferenz eigens zu solchem Zwecke veranstaltet würde. Es bliebe dabei verstanden, daß es auch nach dieser vorläufigen allgemeinen Anerkennung jeder der Mächte unbenommen sein würde, auf diplomatischem Wege die Einwendungen oder Bemerkungen geltend zu machen, zu welchen ihr die eine oder andere Bestimmung der Uebereinkunft Anlaß bieten könnte. In dem Falle dagegen, wenn unsere feste Ueberzeugung von dem vollen Einklange der Schifffahrts-Acte mit den maßgebenden Grundsätzen der europäischen Verträge von den Mitcontrahenten des pariser Vertrags nicht in allen Punkten getheilt würde, und die Mächte daher vorerst nicht zur Constatirung der erwähnten Thatsache zu schreiten wünschten, oder wenn aus irgend welchem Bedenken vorgezogen

Digitized by

würde, den Zeitpunkt abzuwarten, an welchem die Conferenz in Gemäßheit des Art. 18 des Vertrags von der Erfüllung der Aufgabe beider Donau-Commissionen werde Act nehmen können, — in diesem Falle würden die Mächte uns schon jetzt vollkommen bereit finden, etwaigen Einwendungen gegen den Inhalt der zwischen den Uferstaaten zu Stande gekommenen Acte in reiflichste Erwägung zu ziehen. Wir zweifeln nicht, daß auch die Regierungen der Uferstaaten auf eine solche Prüfung bereitwilligst eingehen werden, und daß für die Berücksichtigung von Reclamationen, die als im Rechte begründet anerkannt werden müßten, die angemessene Form ohne Schwierigkeiten sich finden ließe.

DVIII.

Artikel der Oesterreichischen Correspondenz über die Ratification der Donau schifffahrts-Acte, vom 9. Januar 1858.

Als die im Pariser Congresse des Jahres 1856 vertretenen Mächte den Eintritt der hohen Pforte in die europäische Staaten-Gemeinschaft aussprachen, war das völkerrechtliche Hinderniß beseitigt, das bis dahin der Anwendung der Grundsätze der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 über die freie Schifffahrt auf Flüssen, welche mehrere Staaten durchströmen oder trennen, in Bezug auf die Donau entgegenstand. Hierdurch ward es dem Pariser Congresse in seiner Fürsorge für Förderung der gemeinnützlichen Zwecke des Handels und des Verkehrs auf Grundlage des bestehenden europäischen Völkerrechts ermöglicht, in dem Tractate vom 31. März 1856 (Art. 15) festzusetzen, daß die erwähnten Grundsätze in Zukunft gleicher Maßen auf die Donau und ihre Mündungen Anwendung finden. Europa, welches dem Congresse von Paris die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens verdankt, ist demselben somit auch insbesondere für die glücklichen Folgen verpflichtet, welche die freie Schifffahrt auf der Donau herbeiführen wird. Oesterreich und die Pforte beeilten sich, das dadurch hergestellte Rechtsverhältniß möglichst bald ins Leben zu rufen, die beiden anderen souverainen Donau-Uferstaaten, Bayern und Würtemberg, kamen dieser Absicht mit gleicher Bereitwilligkeit entgegen. Abgeordnete der genannten vier Mächte, unter deren Territorial-Hoheit die Donau gehört, haben die Schifffahrts-Acte für diesen Strom nach den völkerrechtlichen Grundsätzen der freien Schifffahrt und zur möglichsten Beseitigung aller Hindernisse, welche sich derselben entgegenstellten, in einer Weise festgesetzt, daß künftig keiner von allen „conventionellen Flüssen" einen freieren oder minder belasteten Schifffahrtsverkehr besitzen wird, als die Donau. Die hohen Souveraine der Uferstaaten, von dem Wunsche beseelt, sowohl ihren Unterthanen gegenseitig, als auch dem Handel der übrigen Völker die Vortheile der freien Donauschifffahrt ohne Zögerung zuzuwenden, ertheilten der Acte die Allerhöchsten Ratificationen, und wurden solche heute Mittags im k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht. Haben sich auf solche Weise die Uferstaaten beeifert, der Herstellung und Ordnung der freien Donauschifffahrt eine feste Grundlage zu geben, so gewärtigen solche mit nicht geringerem Verlangen den Moment, wo sie den Vertrag der Pariser Conferenz mittheilen können, damit diese Act davon nehme und ihm dadurch jene volle Weihe verleihe, welche die allgemeine europäische Garantie in sich schließt. So begleiten unsere besten Wünsche gleichmäßig auch die schwierigen und umfassenden Arbeiten, welche der Artikel 16

Digitized by Google

des Pariser Tractats der europäischen Commission an den Donau-Mündungen anweist, damit — nach Beendigung derselben — auf dem ganzen Laufe dieses Stromes das normale Verhältniß eintrete und die Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte auch in dieser Beziehung auf der Donau vollständig verwirklicht seien.

DIX.

Analyse einer Depesche des Grafen Buol, nach dem Abschluß der Donaufürstenthümer-Convention erlassen.

(Aus der Kölnischen Zeitung.)

Um den Antheil zu begreifen, den Oesterreich an der am 19. August in Paris unterzeichneten Convention genommen hat, bedarf es für diejenigen, welche die orientalische Politik Oesterreichs mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, keiner besonderen Erklärung: sie werden sich bewußt sein, wie Oesterreich handeln mußte und gehandelt hat. In allen die Organisation der Fürstenthümer betreffenden Fragen hat Oesterreich die wahren Interessen dieser Länder lebhaft vertheidigt. Kraftvoll und erfolgreich wurden die Gleichheit aller Moldau-Walachen vor dem Gesetze, die gleichmäßige Vertheilung der Steuern, der Genuß der politischen Rechte für alle Christen ohne Unterschied der Confession, die Verbesserung der Lage der ländlichen Bevölkerung, die Regulirung der einflußreichen Kloster-Angelegenheiten auf soliden und billigen Grundlagen, so wie andere die öffentliche Wohlfahrt betreffende Gegenstände verfochten. Dagegen erachtete Oesterreich die von einigen Mächten vorgeschlagene Verschmelzung beider Fürstenthümer in einen Staat den suzerainen Rechten der Pforte ebenso, wie den hergebrachten Rechten jedes Fürstenthums auf abgesonderte Verwaltung und Wahrnehmung seiner eigenthümlichen Interessen widersprechend. Oesterreich durfte sich hierbei auf die geschichtlichen Erfahrungen berufen, die in der Vergangenheit gemacht worden sind, so oft man zu dem Versuche schritt, lange oder, wie hier der Fall ist, von jeher getrennt gewesene Länder zu verbinden. Vielfache Zerwürfnisse, die endlich zu Bürgerkriegen führten, sind immer die Wirkung eines solchen Verfahrens gewesen, auch wenn es in der besten Absicht unternommen wurde. Die Losreißung unter trüben Verhältnissen und die dauernde Animosität unter den Getrennten blieb nicht aus. Diese Ueberzeugungen haben im Schooße der Conferenz den Sieg davongetragen, und die Union der Fürstenthümer nicht blos für den Augenblick fern gehalten, es sind auch ausreichende Bürgschaften dafür gegeben worden, damit die Union nicht das Ergebniß der fortschreitenden Entwickelung in den Institutionen beider Länder werde. Jedes Fürstenthum behält seine abgesonderte Regierung mit einem von der betreffenden Versammlung auf Lebenszeit gewählten Hospodaren an der Spitze. Auch die Verwaltung der Finanzen und der kirchlichen Angelegenheiten bleibt in jeder Provinz getrennt, und die Miliz einer jeden hat ihre eigene Fahne. Die Verwaltungsformen gleichen sich nur bei solchen Gegenständen, welche gemeinsame Interessen beider Fürstenthümer berühren, und daran nimmt eine gemischte Kommission mit berathender Stimme Theil. Ohne Gewaltthat und Aufruhr gegen die suzeräne Macht ließe sich mithin die politische Union der Fürstenthümer nicht herbeiführen. Ein solcher Versuch müßte aber die traurigsten Folgen für seine Urheber und deren Land herbeiführen. Sie würden sich bitter getäuscht finden, sollten sie dabei auf fremde Unterstützungen rechnen. Alle Conferenz-Mächte haben die Integrität des türkischen Reiches feierlich anerkannt und wür-

Digitized by Google

den es für ihre Pflicht erachten, Eingriffe in dieselbe nicht zu gestatten. Gewiß man hat in Deutschland die Intensionen des hiesigen Kabinets nie anders beurtheilt; allein man sollte auch, wenn dem entgegengesetzte Nachrichten fälschlich verbreiten werden, sich nie beirren lassen. Wie man auch über die Politik Oesterreichs denken möge, einen gleichbleibenden Charakter wird man ihr zugestehen müssen. Die Grundsätze, die es bei Abwicklung der orientalischen Fragen kund gegeben hat, sind eine unwandelbare Norm, von der zu keiner Zeit um eines Haares Breite abgewichen werden wird. Nun bestimmt formulirte Uebereinkünfte vorliegen, läßt sich erwarten, daß Niemand an der Heiligkeit der Verträge rütteln werde.

DX.

Circulardepesche des Grafen Walewski.

Paris, 20. August 1858.

Die Pariser Conferenz hat gestern ihre neunzehnte und letzte Sitzung gehalten, und die Bevollmächtigten sind bis zur Unterzeichnung des Vertrags vorgeschritten, welcher die Organisation der Fürstenthümer Moldau und Walachei zu regeln bestimmt ist. Da dieses Actenstück nicht vor dem Austausch der Ratificationen veröffentlicht werden soll, so glaube ich, Ihnen sofort den allgemeinen Sinn und die wesentlichsten Bestimmungen desselben andeuten zu müssen. Die kaiserliche Regierung hatte sich, wie Sie wissen, für die vollständige Vereinigung der beiden Fürstenthümer unter der Regierung eines fremden Prinzen ausgesprochen, welcher mit dem Sultan durch ein Verhältniß der Oberlehnsherrlichkeit verbunden sein sollte. Ihre Ansichten über diesen Gegenstand haben sich nicht verändert; sie würden sich womöglich noch befestigt haben, Angesichts der einstimmigen Manifestationen der moldau- und walachischen Bevölkerung, als diese aufgerufen wurde, ihre Wünsche auszusprechen. Gleichwohl, genöthigt, die verschiedenen Ansichten anderer Mächte und besonders des oberlehnsherrlichen Hofes zu berücksichtigen, mußten wir Mittel und Wege suchen, um diese abweichenden Meinungen, so viel als möglich mit den Interessen der Fürstenthümer in Einklang zu setzen. Ich schmeichle mir, daß unsere Anstrengungen nicht ohne Erfolg gewesen sind. Wenn in der That die vollständige Vereinigung, so wie wir sie wünschten, nicht durch den Vertrag vom 19. August besiegelt worden ist, so kann ich doch sagen, daß die Fürstenthümer in diesem Aktenstück in einer Weise bezeichnet werden, welche wie eine Art von Anerkennung des Prinzips der Vereinigung ist. Es stellt unter anderm für beide eine und dieselbe Constitution und eine identische Gesetzgebung fest, welche alle Objecte umfaßt, die nicht einen spezialen oder einen rein lokalen Charakter tragen. Es bestimmt eine gemeinsame militairische Organisation, eine hohe Gerichtsbehörde, und vor allem einen permanenten Conseil, welcher beiden Fürstenthümern angehört, und dessen wesentlichstes Attribut ist, über die Aufrechthaltung der Einheit in der auf beide Fürstenthümer anzuwendenden Gesetzgebung zu wachen. Diese Bestimmungen, welche ich hier nur zum Theil anführe, stellen, was die Thatsachen betrifft, eine wirkliche Vereinigung fest; man hat also wohl Ursache zu glauben, daß die moldau-walachische Bevölkerung darin eben sowohl eine Veranlassung zur Befriedigung, wie auch einen Beweis unsers Eifers für die Durchführung ihrer Interessen erblicken wird. Ich würde Ihnen nur ein unvollständiges Bild der wesentlichsten Grundzüge jenes Vertrags vom 19. August geben, wenn ich nicht

Digitized by Google

hinzuſetzte, daß die Prinzipien von 1789, welche die Baſis unſers Civil- und öffentlichen Rechts bilden, ſich in der Hauptſache darin reproducirt finden. Eine Wahlverſammlung votirt die Geſetze und übt die Controle des Budgets; verantwortliche Miniſter, Gleichheit vor dem Geſetz und in der Beſteuerung, Genuß der politiſchen Rechte für alle chriſtlichen Riten, was ſpäter auf alle andern Glaubensbekenntniſſe ausgedehnt werden ſoll, Garantie der Freiheit des Individuums, Abſchaffung der Klaſſenprivilegien, deren Mißbrauch eine beklagenswerthe Ausdehnung erreicht hatte, das Prinzip der Unverletzlichkeit von Magiſtratsperſonen — das ſind die weſentlichſten conſtituirenden Beſtimmungen, welche in den Fürſtenthümern in Kraft treten werden. Indem die kaiſerliche Regierung bemüht war, ſie zur Geltung zu bringen, und ſo der moldau-walachei ſchen Nation eine politiſche Regierungsform zu geben, welche liberaler erſcheinen dürfte, als es der Zuſtand ihrer Civiliſation und Sitten vertragen würde, ließ ſie ſich durch keine abſtracte Theorie fortreißen. Da ſie aber wußte, daß in dem Lande, welches es zu organiſiren galt, ſeit Jahrhunderten in der Adminiſtration eben ſo zahreiche als feſtgewurzelte Mißbräuche geherrſcht hatten, ſo mußte ſie nach einem Mittel dagegen ſuchen, und in Ermangelung von Männern, welche die nöthige moraliſche Autorität beſaßen, um dieſer Aufgabe zu genügen, wußte ſie es nirgends anders zu finden, als in einer ſtrengen und durchgreifenden Controle, deren Ausübung in die Hände einer Wahlverſammlung gelegt werden würde. Indem ich die gegenwärtige Depeſche an Sie ergehen laſſe, habe ich keinen andern Zweck, als den, Sie in Stand zu ſetzen, die in Umlauf geſetzten irrigen Nachrichten oder Urtheile zu berichtigen.

Empfangen Sie ꝛc. Unterz. Walewski.

DXI.

Vertrag zwiſchen Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und der ottomaniſchen Pforte.

Abgeſchloſſen zu Paris am 19. Juni 1857.

Art. 1. Der Gränzzug zwiſchen Rußland und der Türkei in Beſſarabien iſt und bleibt in Gemäßheit der von den Gränzregulirungs-Commiſſaren zu Kiſchenew unterm 30. März 1857 angefertigten topographiſchen Karte feſtgeſtellt, welche Karte dem gegenwärtigen Vertrage, nach vorgenommener Paraphirung derſelben, angeſchloſſen iſt.

Art. 2. Die vertragſchließenden Mächte beſtimmen, daß die zwiſchen den verſchiedenen Armen der Donau an ihrer Mündung gelegenen und das Delta dieſes Stromes bildenden Inſeln, in Gemäßheit der dem Protocolle vom 6. Januar 1857 beigegebenen Karte, anſtatt, wie es der Artikel 21 des pariſer Vertrages implicite feſtſetzte, mit dem Fürſtenthum der Moldau verbunden zu werden, wieder unter die unmittelbare Souverainetät der hohen Pforte, welcher ſie ehedem angehörten, zurückzukehren haben.

Art. 3. Da der Vertrag vom 30. März 1856, ſo wie die früher zwiſchen Rußland und der Türkei geſchloſſenen Verträge, die Schlangen-Inſel mit Stillſchweigen übergangen haben, und nachdem die hohen vertragſchließenden Theile erkannt haben, daß gedachte Inſel als eine Dependenz des Donau-Delta's an-

zuſehen ſei, ſo bleibt ihre Zugehörigkeit in Gemäßheit der Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels geregelt.

Art. 4. Im allgemeinen Intereſſe des Seehandels verpflichtet ſich die hohe Pforte auf der Schlangen-Inſel einen Leuchtthurm zu dem Ende zu errichten, um die Schifffahrt der nach der Donau und nach dem Hafen von Odeſſa beſtimmten Fahrzeuge zu ſichern. Die durch Artikel 17 des Vertrages vom 30. März 1856 eingeſetzte Ufer-Commiſſion, welche den Zweck hat, die Schiffbarkeit der Flußmündungen und der angränzenden Theile des Meeres zu ſichern, wird die Regelmäßigkeit des Dienſtes an gedachtem Leuchtthurme überwachen.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden zu Paris binnen vier Wochen — oder wenn möglich — früher ausgewechſelt werden.

DXI a.

Traité conclu le 19 Juin 1857, en reunion de la conférence de Paris, entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse, la Russie, la Sardaigne et la Porte Ottomane.

Art. 1. La ligne frontière entre la Russie et la Turquie en Bessarabie, est et demeure fixée ainsi que les commissaires pour la régularisation de la frontière l'ont arrêté à Kischenew, le 20 mars 1857, sur la carte topographique annexée au présent traité et paraphée.

Art. 2. Les puissances contractantes décident que les îles qui sont situées à l'embouchure du Danube entre les divers bras du fleuve et qui en forment le Delta, doivent au lieu d'être réunies à la principauté de la Moldavie comme le stipulait implicitement l'art. 21 du traité de Paris, rentrer conformément à la carte jointe au protocole du 6 janvier 1857, sous la souveraineté immédiate de la Sublime Porte, à laquelle elles appartenaient précédemment.

Art. 3. Comme le traité du 30 mars 1856 ainsi que les traités précédemment conclus entre la Russie et la Turquie, ne s'est pas occupé des îles des Serpents et que les hautes parties contractantes ont reconnu que ces îles doivent être considérées comme une dépendance du Delta du Danube, leur nationalité restera réglée conformément aux stipulations de l'article précédent.

Art. 4. La Sublime Porte s'engage, dans l'interêt commun du commerce maritime, à établir sur l'île des Serpents un phare pour assurer la navigation des navires destinés au Danube ou au port d'Odessa. La commission riveraine instituée par l'art. 17 du traité du 30 mars 1856 et qui a pour but d'assurer la navigation des bouches du fleuve et des parties avoisinantes de la mer, surveillera la régularité du service de ce phare.

Art. 5. Le présent traité sere ratifié et les ratifications seront échangées à Paris endéans les quatre semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé ce traité et l'ont révêtu de leur sceau.

Ainsi fait à Paris le 19 Juin de l'an de grâce 1857.

(Suivent les signatures.)

Digitized by Google

DXII.

Firman über die Auflöſung des Divans ad hoc der Walachei.

An Dich, Fürſt Alexander Ghika, Kaimakam der Walachei.

Der Divan, kraft meines Firmans von der erſten Dekade des Monats Djemaſiel-Afer 1273 berufen, um in der Provinz Walachei, einem integrirenden Theil meines Reichs, die Artikel 23 und 24 des Vertrags vom 30. März 1856 zur Ausführung zu bringen, hatte ſich vereinigt, um die Wünſche des Landes auszuſprechen und um der aus dem Vertreter meiner hohen Pforte und denen der Mächte gebildeten Commiſſion, die nöthigen Informationen zur Erfüllung ihres Mandats zu geben. Da die beſagte Commiſſion erklärt hat, daß der Divan aufgehört hat, ihr von irgend welchem Nutzen zu ſein, ſo habe ich im Einverſtändniß mit den Mächten, meinen Alliirten, beſchloſſen, ihre Auflöſung zu befehlen.

Du, Kaimakam der Walachei, ſollſt demnach unmittelbar nach Empfang meines kaiſerlichen Befehls, den Divan ad hoc auflöſen und die Thatſache zur Kenntniß aller bringen, welche die Sache angeht.

Gegeben zu Conſtantinopel, in der letzten Dekade des Djemaſiel-Ferel, im Jahr 1274.

DXIII.

Briefe zur Donaufürſtenthümer-Frage.

Die Redaction des Etoile du Danube hat eine Reihe von Aktenſtücken veröffentlicht, welche ſich auf die Wahlen und den ganzen politiſchen Zuſtand in den Donaufürſtenthümern beziehen. Wir laſſen dieſelbe im Original nebſt der Erklärung der Redaction folgen.

Extraits de lettres confidentielles adressées au caïmacam de Moldavie par différents personnages politiques.

Un de nos correspondants nous envoie, sans commentaire, quelques documents historiques fort curieux. Ce son des lettres égarées par le caïmacam Vogoridis, et auxquelles les correspondants de tous les journaux ont fait dernièrement allusion; il suffit de savoir que tous les originaux sont dans des mains sûres et que l'authenticité en est garantie.

Pour aider les lecteurs à saisir du premier abord l'intérêt que les auteurs de ces missives attribuaient à leur commerce de lettres avec M. Nicolas Vogoridis, caïmacam de Moldavie, il est bon de faire remarquer, qu'à l'exception de M. de Prokesch et de M. Gœdel, toutes les autres personnes engagées dans cette correspondance sont liées de parenté avec le bey-caïmacam. M. Étienne Vogoridis, qu'on nomme ordinairement Stefanaki-Bey à Constantinople, est le père du caïmacam et l'ancien chargé d'affaires des princes moldaves près la Sublime-Porte. M. Costaki Mussurus, actuellement ambassadeur ottoman à Londres, est le gendre de M. Vogoridis père et le beau-frère de M. Vogoridis fils. M. A. Vogoridis est le frère de Son Excellence le caïmacam. M. Photiadis, autre beau-frère de M. Nicolas Vogoridis, est actuellement chargé d'affaires de Moldavie à Constantinople. *(Note de la rédaction.)*

Digitized by

Fragment d'une lettre de M. C. Mussurus, ambassadeur ottoman à Londres, au caïmacam Vagoridis.

Londres, le 23 avril 1857.

Je vous dis confidentiellement que lord Clarendon a approuvé votre réponse au consuls de France et de Prusse, concernant les journaux; il l'a trouvée digne, juste et légale. J'ai recommandé à Son Excellence la sagesse de votre conduite dans les circonstances présentes. J'écris à la Porte, et je travaille à votre succès dans la carrière brillante dont vous vous montrez si digne. Elle va sauver ce beau pays du danger où veulent le jeter des traîtres indignes du nom de Moldaves, lesquels, pour des intérêts et des récompenses matérielles et éphémères, poussent leur perversité jusqu'au point de contribuer à transformer la Moldavie, leur patrie, en simple province de la Valachie, et à l'effacer de la carte des peuples autonomes, et qui, sous le prétexte du nom fabuleux de Roumanie, veulent réduire la Moldavie et les Moldaves à l'état de l'Irlande et des Irlandais, s'inquiétant fort peu des malédictions des générations présente et future. Vous remplissez le devoir d'un patriote honnête et vertueux, en détestant de pareils rebuts, qui ne rougissent pas de s'appeler parti national. Comment peuvent-ils être parti national, ceux qui veulent l'asservissement de la patrie! Le parti de l'union peut s'appeler *parti national* en Valachie, où il tend à l'agrandissement de la patrie; et c'est par la même raison qu'il ne saurait avoir d'autre nom en Moldavie que celui de parti *anti-national;* car le seul parti national en Moldavie est le parti *contraire* à l'union, celui qui s'intéresse à l'honneur de la patrie, à son autonomie, ses intérêts, son présent et son avenir; et je me réjouis que Votre Excellence et ses amis appartiennent à ce parti national et patriotique. Le gouvernement anglais est contraire à l'union; n'ayez aucun doute là-dessus. Je vous dis confidentiellement que des instructions en conséquence ont été récemment données au commissaire anglais de Bucarest (qui est mon ami), et Votre Excellence verra sous peu les résultats desdites instructions. — Votre Excellence a trèsbien répondu au consuls de France et de Prusse; elle en avait le droit; que dis-je! non-seulement le droit, mais encore le devoir. Il était du devoir de Votre Excellence, comme chef d'une principauté autonome, de repousser les interventions scandaleuses et illégales des étrangers dans les affaires intérieures. Ce n'est pas la faute de Votre Excellence si ces deux consuls se sont mis imprudemment dans une fausse position, dont leurs gouvernements ne sauront les tirer qu'en les rappelant. Si cela tardait encore, et s'ils s'avisaient de recommencer leurs mêmes interventions officielles, la réponse laconique et stéréotypée de Votre Excellense est toute prête; elle sera un antidote spécial contre cette fièvre intermittente. Je suis convaincu que la Sublime-Porte saura apprécier les services, la fermeté et la sagesse de Votre Excellence; *et je ne crois pas qu'à la suite d'insinuations étrangères, elle puisse se trouver dans la position fâcheuse de vous cacher involontairement, dans sa correspondance avec elle, toute la satisfaction qu'elle ressent, et combien elle approuve la sage et prudente conduite de Votre Excellence.* — Votre Excellence, comme caïmacam de la Moldavie, doit assurément se soumettre au gouvernement supérieur,

et c'est là un devoir sacré. Mais c'est justement parce que vous êtes chef de cette Principauté autonome, et en même temps boyard moldave, que vous devez remplir aussi vos devoirs envers votre patrie, et représenter, le cas échéant, à la Porte, que le premier des priviléges *ab antiquo* des Principautés est l'existence autonome de la Moldavie, comme Principauté distincte. Tout homme juste et sensé ne peut que respecter Votre Excellence, tant qu'elle considère comme un devoir de sa position et de ses sentiments patriotiques, celui de vouloir conserver intact le dépôt précieux qui lui a été confié, dépôt de l'autonomie et de la base de la prospérité future de sa patrie. — J'approuve profondément votre conduite, et c'est la même que vous devez suivre à l'avenir.

Fragments de deux lettres de M. A. Vogoridis, secrétaire de l'ambassade ottomane à Londres.

Je m'empresse de vous annoncer que votre beau-frère l'ambassadeur vient de voir M. Palmerston; il en a rapporté d'importantes nouvelles, quant à la disposition de Sa Seigneurie contre l'union des Principautés. Lord Palmerston est tout à fait contraire à l'union; il la considère comme subversive des droits de notre souverain, et, par conséquent, des instructions analogues seront envoyées à sir Henri Bulwer, commissaire de la Grande-Bretagne dans les Principautés. Ainsi que je vous l'ai écrit précédemment, il y a grande nécessité que vous employiez tous vos efforts pour que les Moldaves n'expriment point de voeux pour l'union, et pour que vous vous rendiez digne de la bienveillance de la Sublime-Porte et de l'appui de l'Angleterre et de l'Autriche. Puisque les trois puissances sont décidées à empêcher l'union, il ne faut guère vous inquiéter de ce que veulent ou menacent de faire les Français, dont les journaux vous traitent de Grec, etc.

Londres, 15 avril 1857.

..... Je viens vous conseiller de suivre aveuglément en tout le représentant autrichien, fût-il même encore plus fastidieux, et malgré tous ses défauts. Vous devez penser que cet homme n'agit que d'après les instructions de son gouvernement, et, comme l'Autriche s'efforce à juste titre d'empêcher l'union, il s'ensuit que son consul tient à honneur et s'empresse de prévenir les voeux de son gouvernement. L'Autriche est d'accord avec les idées de la Sublime-Porte et de la Grande-Bretagne, et c'est pour cela que, quand l'Autriche sera contente, la Turquie et l'Angleterre le seront aussi. Je vous répète donc de vous conformer aux conseils et aux voeux du consul d'Autriche, et d'employer, sans nulle objection, toutes les personnes qu'il vous proposerait, et sans vous informer si les personnes recommandées *sont perverses* ou *mal famées*. Il suffit que ces hommes soient sincèrement contre l'union: cela suffit; car, si l'union est proclamée par le Divan moldave, l'Autriche dira que vous en êtes la cause, n'ayant pas voulu agir selon les conseils de son consul, qui a tant travaillé contre l'union. Quant à l'Angleterre, elle ne permettra pas que l'union se réalise, quand même tous les Divans se prononceraient pour. Malgré cela, il serait à désirer que vous fissiez en sorte que le

Divan moldave ne se prononce pas pour l'union; car alors les difficultés des trois puissances vis-à-vis de la France et de la Russie seront moindres, et, de cette manière, les trois puissances vous devront de la reconnaissance... *Qu'est-ce que cela vous fait, si les hommes que le consul d'Autriche vous recommande ont de la moralité ou sont vicieux?* La seule chose que vous ayez à examiner, à une semblable proposition, c'est celle de voir si ces hommes sont sincèrement et véritablement contre l'union, et de ne les employer qu'à cette condition, *vu que, aujourd'hui, il ne sagit plus de la moralité ou de la bonne ou mauvaise conduite, philosophiquement prise,* mais de l'existence des droits impériaux vis-à-vis des malveillants et des ennemis de Sa Majesté, notre souverain; et tous ceux qui peuvent concourir à atteindre ce but, *tous doivent être reçus comme amis.* Vous avez bien fait de ne pas accorder la liberté de la presse, que des Moldaves écervelés, amis de la Russie, sous le masque français, cherchent à employer pour que le peuple se prononce en faveur de l'union. Tenez ferme, mon cher, et empêchez des manoeuvres de cette nature. Je crois que si l'*Étoile du Danube* et autres mauvaises publications pareilles se publiaient en France, le gouvernement ne manquerait pas d'en expédier immédiatement les auteurs à Cayenne. La France, qui veut la liberté, les clubs et les réunions politiques en Moldo-Valachie, devrait d'abord les permettre chez elle, et ne pas punir, par l'exil et par les avertissements, tous les journalistes qui s'aviseraient de parler un peu librement. Charité bien ordonnée commence par soi-même. — Le traité de Paris ne parle pas de l'union des Principautés; il dit simplement que les Divans auront à se prononcer sur la réorganisation intérieure du pays... Mais les écervelés qui désirent l'union ont tout à fait oublié cette clause du traité, et s'occupent de l'organisation extérieure, au lieu de celle de l'intérieur, et, au lieu de penser aux réformes intérieures, ils méditent l'indépendance et des princes étrangers. Rira bien qui rira le dernier. L'Angleterre est tout à fait d'accord avec l'Autriche, et s'oppose complétement à l'union et l'empêchera de se réaliser, de concert avec la Sublime-Porte. Si le consul de France débite (φλυαρεῖ) le contraire, ne le croyez pas, parce qu'il ment; et, moi, je sais ce que j'écris.

Fragments de deux lettres de M. Étienne Vogoridis (exbey de Samos) à son fils, M. Nicolas Vogoridis, caïmacam de Moldavie.

Constantinople, 13 avril 1857.

Mon cher fils Nicolas!

J'apprends que M. Bulwer s'entend sincèrement avec le représentant d'Autriche. La Sublime-Porte est satisfaite de la conduite sage et du langage que Savfet-Effendi tient aux consuls et boyards; je ne doute pas que, pour atteindre le but de la Sublime-Porte, et vu l'ancienne amitié qu'il a pour moi, il ne se conduise avec bienveillance vis-à-vis de vous. Le plus dangereux des commissaires est M. de Basily; mais je suppose que vous trouverez les moyens de le ménager et de l'attirer d'une manière sage et précautionnelle. Ici, nous cultivons ses supérieurs. L'ambassadeur anglais commence à avoir une bonne opinion de vous. J'avais appris que deux lettres contradictoires de la Porte vous avaient été expédiées antérieure-

ment, au sujet des 12,000 ducats que la Moldavie percevait habituellement, depuis plusieurs années, des couvents grecs, jusqu'à ce que les affaires soient organisées plus systématiquement. Répondez à cela que vous êtes épuisé par des dépenses extraordinaires pour détruire le système des unionistes; que, si cet argent se percevait dans des temps paisibles, il devait l'être encore plus à l'époque actuelle, agitée et critique, et que, tandis que vous espériez que la Porte vous fournirait des fonds spéciaux pour arriver à son but, elle vous prive même des 12,000 ducats que la vestiarie*) percevait annuellement. Vous pourrez vous entendre là-dessus avec Savfet-Effendi, et lui faire écrire dans ce sens à la Porte; le tout très-modestement et avec humilité, en comptant sur la bienveillance et la haute sagesse de mon maître Réchid-Pacha.

Signé: Stéfanaki Vogoridis.

Constantinople, 6 mai.

Cher fils!

C'est avec un profond étonnement que j'ai appris la destitution de Costin Catargi**), sans que vous me fassiez part des circonstances qui vous ont engagé à le destituer. Je connais cet homme; il est audacieux, il agite et remue tout quand il le veut et qu'il le décide. C'est un homme pour lequel l'Autriche est bien disposée, comme étant opposé à l'union des deux provinces, et, par son changement, on explique que vous avez cédé aux plaintes qu'avait portées contre lui le consul de France, et que vous avez ouvert la porte au progrès du parti français. On explique ici que des sentiments de rivalité, au sujet du principat, vous ont porté à l'éloigner du ministère, tandis qu'en définitive le principat ne dépend pas des Moldaves, mais bien de la volonté et de l'approbation de la Sublime-Porte et de quelques ambassadeurs influents, que nous ne manquons pas de cultiver et d'attirer en votre faveur. Suivez le conseil que je vous ai souvent donné: soyez ferme, patient, et surtout cachez votre pensée et soyez silencieux, et *Allah kerim* (Dieu aidera)! En invoquant l'aide de Dieu, nous veillons ici... La Sublime-Porte demande que vous soyez ferme et imperturbable, et que vous suiviez une ligne tendant à prouver toujours que vous êtes employé de l'empire puissant de Turquie (en observant toutefois les convenances); et telle chose que la Sublime-Porte ne veut pas montrer aujourd'hui, vous devez la prendre sur vous, jusqu'à ce que le temps vienne pour qu'elle se déclare ouvertement contre l'union.

Dans la lettre que j'ai reçue hier de M. Costaki Mussurus, de Londres, il m'écrit qu'il reçoit régulièrement des lettres de vous, et que, se réglant d'après elles, il en réfère à lord Palmerston et lord Clarendon, et que Mussurus lui-même, et les ministres de Londres, sont contents de votre administration et de la manière dont vous répondez à la France et aux autres puissances qui s'entendent avec elle. Ainsi, comme l'Angleterre est la puissance la plus prépondérante dans les affaires d'Orient, et que, d'accord avec l'Autriche, elle s'oppose et elle repousse les partis étrangers en Moldo-Valachie, vous devez écrire souvent et régulièrement à Costaki Mussurus à Londres, et vous entendre secrètement et sincèrement avec le

*) Ministère des finances.
**) Remplacé le 28 avril, au ministère de l'intérieur, par M. Basile Ghika.

consul d'Autriche; car M. Prokesch a demandé instamment votre nomination à la caïmacamie, proposant comme argument et comme garantie suffisante que *tu es fils de ton père.*

Signé: Stefanaki Vogoridis.

Fragments de cinq lettres adressées au caïmacam Vogoridis par M. Photiadis, chargé d'affaires du gouvernement moldave à Constantinople.

6 mai 1857.

M. Panaïoti Balche m'a annoncé la modification ministérielle, et m'a transmis en même temps un paquet du consul d'Autriche pour le baron Prokesch. Inquiet d'apprendre ce que ledit consul rapportait, je suis allé remettre moi-même son papuet au baron Prokesch. Son Excellence l'ayant ouvert en ma présence, m'a exprimé son mécontentement au sujet de la destitution de M. Costin Catargi, qu'il a attribuée à des rivalités et au manque de confiance. Vous deviez conserver M. Catargi jusqu'à la formation du Divan; cependant, ce qui est fait est fait, et, puisque je conclus que la nomination de M. Basile Ghika a plu au consul d'Autriche, je me borne à attirer votre attention et votre énergie au sujet des élections, *qu'elle doit hâter autant que possible, car tout dépend de leur résultat.*

Signé: Photiadis.

9 mai 1857.

Excellence!

Mes relations avec le grand-vizir et Ghalib-Pacha sont on ne peut pas plus intimes. Le baron Prokesch a beaucoup contribué à la nomination de Ghalib-Pacha, et il a gagné une grande influence auprès de la Porte. Que Votre Excellence ait soin de s'attirer encore plus la bienveillance de l'Autriche, et surtout celle du baron Prokesch; *car elle doit savoir que je sers ici d'instrument secret aux relations de Son Excellence avec le grand-vizir.* Tout va bien, et j'espère bien *que, par la position que nous avons acquise ici, nous arriverons à notre but.*

Signé: Photiadis.

1/13 mai 1857.

Excellence!

Par la dépêche chiffrée de Votre Excellence, j'ai appris tout ce qui s'était passé avec M. C. Catargi, et le but de la mission de M. Lesourd, secrétaire du commissaire français. Je me suis empressé, après une entente préalable avec le baron Prokesch, de communiquer au grand-vizir et à Ghalib-Pacha le contenu de ladite dépêche; en même temps, j'ai rencontré chez Son Altesse le premier interprète de l'ambassade autrichienne, le baron Schlechta, chargé de la même mission de communiquer à la Sublime-Porte la dépêche du commissaire autrichien, traitant de la même question. De cette manière, *nous avons fait cause commune* et nous avons proposé, d'accord avec lui, les mesures requises en cette occasion. Son Excellence Ghalib-Pacha nous a communiqué la dépêche de Savfet-Effendi, très-favorable à l'administration de Votre Excellence. Il y est dit

qu'aucun acte illégal n'a été commis et ne se commettra en Moldavie, et que la Sublime-Porte doit donner cette assurance à M. Thouvenel, en cas qu'il veuille présenter des griefs.

Son Altesse le grand-vizir ayant approuvé la demande de Votre Excellence, a promis qu'il répondrait à M. Thouvenel que „le caïmacam ayant plein pouvoir dans la nomination de ses ministres, aussitôt qu'il s'est convaincu de la partialité de M. C. Catargi, il a décidé de le destituer et d'enlever de cette manière tout sujet de griefs.“ Je vous fais observer que le baron Prokesch, d'après ce que j'ai compris, désirait que la Sublime-Porte ne désapprouvât pas officiellement la conduite de M. Catargi, vu que de cette manière elle désapprouverait en même temps *les actes contre l'union*. J'ai recommandé à la Porte de tenir à M. Thouvenel un langage tranchant, et qu'elle blâme par rétorsion la partialité du commissaire et du consul français. M. Lesourd étant arrivé ici depuis trois jours, M. Thouvenel s'est rendu hier chez Ghalib-Pacha, où, en présence du vizir, il a eu une longue conférence sur les affaires moldaves. Quand j'aurai appris les détails de cette conférence, je vous en avertirai. En attendant, j'apprends que l'envoi de la deuxième lettre patriarcale au métropolitain dont je vous ai communiqué copie, a été remis pour le moment; je vous prie, par conséqueut, de conserver cette copie et de la tenir secrète.

Avant-hier, le premier interprète de l'ambassade française a communiqué au grand-vizir des instructions de son ambassade, contenant que Votre Excellence, d'accord avec Savfet-Effendi, avait menacé le métropolitain de le destituer, et que cette nouvelle s'était répandue à Jassy. Ayant été interrogé là-dessus, j'ai répondu que le caïmacam ayant obtenu des preuves réelles sur les illégalités et la conduite anti-canoniques du métropolitain contre son gouvernement, il en avait référé à la Porte, qui a décidé d'en avertir le patriarche œcuménique, et que Son Éminence, d'après les règles existantes et d'après les canons ecclésiastiques, avait écrit une lettre de conseils au métropolitain ; c'est ainsi que j'ai présenté la chose comme très-simple et très-régulière. Je conclus, par suite des communications et des exposés des ambassades française et russe, qu'ils tâchent de sauver le métropolitain à tout prix, et d'inculper Votre Excellence comme persécutant Sa Sainteté injustement et par passion. Donnez-moi à temps des nouvelles de tout ce qui se passe, ou du moins en même temps que les consuls, parce que, autrement, *nous n'aboutirons à rien*. Ne négligez pas cela.

Signé: Photiadis.

4/16 mai 1857.

Je me suis informé du sujet de la dernière entrevue de M. Thouvenel avec le grand-vizir et Ghalib-Pacha, et je m'empresse de vous annoncer que Son Excellence a beaucoup parlé contre la conduite de M. Catargi, en présentant aussi des documents prouvant ses violences et sa partialité contre l'union. Il a exprimé, en outre, des griefs contre la persécution que Votre Excellence et Savfet-Effendi faites subir au métropolitain. Il ajoute que vous avez menacé de faire occuper le pays par des troupes austro-turques. L'ambassadeur, entre autres griefs contre vous et contre nous, a ajouté, pour vous compromettre vis-à-vis de la Porte, que vous

aviez déclaré à M. Place, confidentiellement, que, tout en voulant conserver la plus stricte impartialité et laisser faire, Votre Excellence craignait d'agir de la sorte, ayant son père et sa famille à Constantinople.

Qant à M. Catargi, le grand-vizir a répondu, selon que Votre Excellence l'avait demandé, „qu'il avait été destitué à cause de sa conduite.“ Les autres réprésentations de M. Thouvenel ont été reçues *ad referendum* pour être soumises au débat du conseil des ministres, qui se réunira aujourd'hui, sous la présidence du vizir. En attendant, à la suite de tout ce que j'ai appris de lord Redcliffe et du baron Prokesch, qui avaient communiqué des dépêches confidentiellement à la Sublime-Porte, le conseil des ministres ne pourra qu'approuver tous les actes de Votre Excellence et de Savfet-Effendi contre l'union. La Porte lui a communiqué par le télégraphe son approbation, en l'engageant à presser, autant que possible, les élections en Moldavie, contrairement aux représentations des commissaires français, prussien, russe et sarde, qui ont voulu les faire suspendre, sous prétexte, que le Firman de convocation à besoin d'éclaircissements. La réponse de Votre Excellence auxdits commissaires, comme quoi le Firman était très-explicite et qu'il n'avait pas besoin d'éclaircissements, a beaucoup plu. Je me réjouis de la bonne entente qui existe entre vous et Savfet-Effendi. Continuez à étendre vos relations avec Son Excellence, car elle gagne ici en considération auprès de la Porte et auprès des ambassadeurs d'Angleterre et d'Autriche. Surtout, d'après ce que je vous ai écrit, il faut presser les élections, et vos efforts seront récompensés par la Porte, qui désire beaucoup que le Divan de Moldavie se réunisse avant celui de Valachie.

Hier, j'ai vu longuement le baron Prokesch et Lord Redcliffe. J'ai été très-content de les trouver très-bien diposés en faveur de Votre Excellence. Le lord m'a montré nne dépêche télégraphique du secrétaire de M. Bulwer, actuellement en Moldavie, par laquelle il lui annonce le départ de M. Lesourd, et lui recommande Votre Excellence très-chaudement. Le lord m'a assuré que Votre Excellence, pour plaire aux Français, avait donné secrètement à M. Place les papiers de M. Catargi, mais il a ajouté qu'il n'avait pris ceci que pour une calomnie.

L'ambassadeur de Russie a fait une communication à la Porte en faveur du métropolitain; mais le résultat n'est pas conforme à ses désirs.

Signé: Photiadis.

Constantinople, le 8/20 mai 1857.

J'ai communiqué ce que j'ai cru necessaire au vizir et à Ghalib-Pacha. La nouvelle du rapprochement du métropolitain avec Votre Excellence nous a charmés. C'est un résultat de la première lettre patriarcale. Il serait à désirer que la deuxième fût aussi envoyée. Mais le grand-vizir m'ayant répété ce que M. Thouvenel lui avait dit, c'est-à-dire que Votre Excellence était obligée de s'écarter de l'impartialité à la suite des instructions secrètes de la Porte, et parce que votre famille était ici en otage entre les mains du gouvernement supérieur. Son Altesse, pour ne pas donner sujet à de nouveaux griefs, et confirmer les paroles de M. Thouvenel, à décidé de remettre l'envoi de cette lettre. De mon côté, j'ai eu soin d'employer différents arguments et moyens formels pour invalider

les paroles de M. Thouvenel, prouvant qu'elles n'étaient que des sophismes pour intimider la Sublime-Porte et pour paralyser l'énergie du gouvernement moldave; et j'espère, d'après ce que j'ai compris moimême, et d'après les assurances du baron Prokesch et de lord Redcliffe, être arrivé à mon but. Mais, en attendant, au nom de Dieu, que Votre Excellence fasse bien attention aux conversations qu'elle a avec le consul de France à toute expression qui pourrait la compromettre vis-à-vis de la Sublime-Porte, et cela pour les apparences. C'est avec joie que je vous annonce que, dans le conseil qui a eu lieu avant-hier, tous les actes de Votre Excellence et de Savfed-Effendi ont été approuvés par tous les membres du conseil, surtout ce que vous avez fait, d'accord avec lui, pour hâter les élections. La porte écrit aujourd'hui à Savfet-Effendi pour lui exprimer son approbation. Je vous annexe ici la lettre, que vous voudrez bien remettre aussitôt à Son Excellence, à qui j'écris que vous lui êtes reconnaissant, et que vous ne cessez pas de prodiguer des éloges pour lui à la Porte et à nous. Mais, puisque Son Excellence a reçu de la Sublime-Porte des instructions complètes, Votre Excellence doit s'entendre en toute occassion avec lui.

Son Excellence s'était adressée à la Porte, lui demandant une lettre flatteuse pour M. Catargi; mais, par une dépêche télégraphique arrivée depuis quatre jours, Son Excellence retire sa recommandation en faveur de M. Catargi et la regarde comme superflue.

Ghalib-Pacha m'a promis de vous envoyer une dépêche qui résoudra les questions que vous avez adressées à la Porte, concernant la représentation des habitants de la Bessarabie, les comités, et la réponse sera conforme à vos représentations. C'est à cause du Ramazan que cette dépêche n'a pas été expediée.

La nouvelle agréable des prochaines élections et votre promesse, quoique sans beaucoup de certitude, sur l'acquisition de la majorité, a beaucoup réjoui le grand-vizir, lequel, sitôt, que cela sera obtenu, *se réserve, comme il me l'a assuré, de prouver à Votre Excellence, immédiatement et par des preuves éclatantes, la satisfation de la Sublime-Porte pour votre gouvernement.*

Voici en peu de mots l'esprit de la politique de la Sublime-Porte: elle désire qui *Votre Excellence agisse énergiquement contre l'union, mais qu'elle agisse sans bruit et surtout sans divulguer qu'elle recevait de pareilles instructions de la Porte.* En toute chose, la discrétion est très-nécessaire et surtout dans les circonstances présentes. La Sublime-Porte, en conséquence de ses relations, doit avoir quelques égards vis-à-vis des puissances étrangères; mais Votre Excellence étant dégagée de pareils engagements et ayant obtenu de la Porte de pleins pouvoirs, qu'elle agisse avec sagesse et qu'elle fasse tout ce qu'elle croit concourir à ses vues.

Les instructions envoyées à lord Redcliffe par son gouvernement sont claires et nettes. La Sublime-Porte en a été très-satisfaite. Depuis trois jours, le baron Prokesch et lord Redcliffe s'étant rendus à la Sublime-Porte, ils se sont expliqués confidentiellement avec le grand-vizir, qui a adopté et approuvé toutes leurs représentations sur les mesures à prendre contre l'union.

Digitized by Google

Puisque M. Thouvenel se sert toujours des mots de partialité et d'oppression de l'opinion publique, comme autant de sujets de griefs qu'il porte contre l'administration de Votre Excellence, pour combattre et repousser ce reproche banal, j'ai communiqué au grand-vizir tout ce que Votre Excellence m'a annoncé sur la tournée politique que voulait faire M. de Talleyrand dans les districts. J'espère que cet argument nous servira beaucoup.

L'extrait de la *Gazette de Moldavie* que vous m'avez communiqué a plu; je l'ai montré à qui il a fallu. Je vais le faire insérer dans le journal de M. Noguès. J'espère que vous avez été content de l'article de Noguès, du 18 mai. Signé: Photiadis.

Fragment d'une lettre adressée au caïmacam Vogoridis par le baron Prokesch, internonce d'Autriche, à Constantinople.

Constantinople, 18 avril 1857.

..... La Sublime-Porte partage, par rapport aux dangers que présente l'union et à la nécessité de les combattre, l'avis et la ferme résolution de l'Autriche. Je prie Votre Excellence de vouloir bien s'en pénétrer à tout moment, et, en toute éventualité, votre expérience, mon Prince, vous fera, d'ailleurs, facilement comprendre les ménagements auxquels le Divan peut parfois se voir contraint et qui sont les conséquences fâcheuses d'une position que les circonstances lui ont imposée. Mais c'est précisément là, et dans les cas où l'action de la Porte se trouve arrêtée ou contrariée, que commence celle de ses organes, à la sagacité et au dévouement desquels elle a confié ses intérêts. Continuez donc, mon Prince, de les défendre avec fidélité et avec une énergie sagement modérée dans les formes.

Billet adressé au caïmacam Vogoridis par M. Goedel de Lannoy, agent et consul général d'Autriche en Moldavie.

Jassy, 4 mai.

Je prie Votre Excellence de faire expédier aux préfets aujourd'hui même les instructions pour les élections. Servez-vous de toute votre autorité dans le conseil des ministres, je vous supplie, car c'est indispensable que les instructions partent dès aujourd'hui. Je vous expliquerai les raisons verbalement. Signe: Goedel.

DXIV.

Proteſt des Fürſten von Montenegro.

(Den auswärtigen Miniſtern der großen Mächte zugeſtellt.)

Excellenz! In den Pariſer Conferenzen, in Gegenwart der Bevollmächtigten aller Mächte, hat Ali-Paſcha erklärt, daß die Pforte Montenegro als eine ihrer Provinzen betrachtet. Dieſe Behauptung iſt unhaltbar. Die Montenegriner hätten weit eher das Recht, die Hälfte Albaniens und die ganze Herzegowina zu beanſpruchen, weil meine Vorgänger, unabhängige Fürſten von Mon-

Digitized by Google

tenegro, Herzöge von Zenta, ehemals dieſe Gebiete beſeſſen haben, während die Türken niemals in Beſitz von Montenegro waren.

Ich bitte Ew. Excellenz, von dieſem Proteſt Act zu nehmen.

Cetinje, den 19/31. Mai 1856.

Fürſt von Montenegro und der Brda.
(gez.) Daniel P. Njegoſch.

DXV.

Erläuternde Denkſchrift des Fürſten von Montenegro.

(Den auswärtigen Miniſtern der großen Mächte zugeſtellt.)

Excellenz! Die Nation der Montenegriner beharrte während der häufigen und verſchiedenen Vereinigungen auswärtiger Staaten im entſcheidenden Moment in ihrer urſprünglichen Ruhe und ſtellte den Mächten Europas nicht die bedrängte Lage vor, in welcher ſie ſich ſeit Jahrhunderten befindet. Während 400 Jahren war das montenegriniſche Volk von keiner Macht unterworfen und erkannte keine andere Autorität über ſich an; es fiel eher, das Schwert in der Hand, für ſeine Unabhängigkeit als Schlachtopfer auf dem Altar der Freiheit. Das Volk von Montenegro führte während vier und einem halben Jahrhundert einen fortwährenden Krieg gegen die Türkei, vor der alle europäiſchen Staaten zitterten. Jeder Felſen des Gebirgslandes war im Blut ſeiner Helden gebadet und dadurch bewahrte man bis heute ſeine theure Freiheit. Der menſchliche Geiſt und die Politik einer großen europäiſchen Macht hätten Unrecht, wenn ſie nicht die Verdienſte dieſes Gebirgsvolkes um die Chriſtenheit anerkennten und wenn man ein Volk preisgäbe, das ſich allein in den unfruchtbaren Bergen aufrecht hielt inmitten der mächtigen Reiche Serbiens, Griechenlands, Bulgariens, Bosniens, Epirus, welche die Türken unterworfen haben, und welche verſchiedene Leiden und das Elend ertrug, indem es ſich ſeiner wohlthätigen Freiheit erfreute. Dies Volk fiel eher, das Schwert in der Hand, als daß es die ſchmachvolle Unterwerfung unter den Fremden ertrug.

Die europäiſchen Mächte kennen dieſes Bergvolk wenig oder gar nicht; die Monarchen haben nie darum Sorge getragen, daß ſeine Unabhängigkeit anerkannt würde und daß es in den Kreis der europäiſchen Staaten einträte. Der Grund davon war die hierarchiſche Regierung, welche nach dreihundert und ſechszig Jahren durch die Wiedereinführung des alten Regierungsſyſtems beſeitigt worden iſt.

Da dieſes Volk keinen Schutz und keine Verwendung bei den fremden chriſtlichen Staaten fand, welche darauf Rückſicht genommen hätten, daß dieſes Volk ſich um die Chriſtenheit wohl verdient gemacht hat, und die ſeine Lage verbeſſert hätte, ſo blieb es in einem ſolchen Zuſtand der Bedrückung, daß es genöthigt war unausgeſetzt für ſein altes Vaterland zu kämpfen.

Wenn Montenegro noch längere Zeit auf ſeine engere Gränzen beſchränkt bleibt, ſo hat das montenegriniſche Volk keine andere Wahl des Geſchicks, als fernerhin unaufhörlich in einem blutigem Kampfe zu leben, wie es während der vergangenen vier Jahrhunderte gelebt hat.

Montenegro verlangt nicht die Gebiete die es ehemals gewonnen hatte, ſondern nur die, für die es in der gefährlichſten Epoche gekämpft, und für die es, wie für die Unabhängigkeit ſein Blut vergoſſen hat.

Es ſoll hier nicht die Unabhängigkeit Montenegros discutirt worden, weil

Digitized by Google

es immer das Recht hatte Krieg gegen das türkiſche Reich zu führen und mit ihm Frieden zu ſchließen; von dieſem Recht hat es immer wirkſamen Gebrauch gemacht.

Die Europäiſchen Mächte veranlaßten die Montenegriner ihnen Hülfe zu leiſten zur Zeit des Krieges der Chriſtenheit gegen die damals ſo mächtigen Muhamedaner. Die Bewohner Montenegros haben dieſe Feldzüge immer mit Vergnügen unternommen, wie es Oeſtreich, Rußland und die alte Republik Venedig bezeugen können; die Franzoſen und Engländer haben die Bekanntſchaft der Montenegriner zum Theil erſt in den Jahren 1805 — 1814 gemacht, wo dieſe durch Liſt zwiſchen zwei Feuer geriethen.

Während jener Jahre beſaßen die Montenegriner Grahovo, Schupa, Banjani, Piva, Drobnjak, Kruſchevize, Zubze und Vaſojevitſche bis zu den Flüſſen Tara und Lima und ſie machen bis heute dieſe Gebiete den Türken ſtreitig.

Die Montenegriner haben das ganze Littorale von Cattaro mit ihrem Blut erobert und ſie beſaßen es bis zum Jahre 1814. Alexander I, Zar von Rußland, hat in dieſem Jahre den Metropoliten, der damals regierte, und das montenegriniſche Volk bewogen, das Littorale von Cattaro an Oeſtreich abzutreten, weil dies auf dem europäiſchen Congreß beſchloſſen worden war. Die Montenegriner haben den Beſchluß der europäiſchen Mächte geachtet und haben ſich in ihre Berge zurückgezogen, indem ſie das Littorale an Oeſtreich überließen. Man hat demnach dem Volke ein großes Unrecht zugefügt, als die Mächte es zur Aufgabe des Littorale brachten, ohne ihm irgend einen Hafen für den Handel zu laſſen.

Ohne Freiheit des Handels kann das Land und Volk von Montenegro zu keinem Fortſchritt, zu keiner innern Entwicklung, noch zur nöthigen politiſchen Organiſation noch zu den wünſchenswerthen Beziehungen mit den Nachbarſtaaten gelangen. Seit langer Zeit haben die Montenegriner die dringende Nothwendigkeit eines Hafens für den freien Handel erkannt; darum hat der Wladika Daniel im Anfang des 18. Jahrhunderts die erſten Verſuche gemacht, mit Montenegro das Littorale von Antivari zu vereinigen, welches früher dazu gehörte, und auf dem das Blut der heldenmüthigen Söhne der Berge oft vergoſſen worden war.

Auf dieſe Gründe geſtützt, erwarte ich mit Vertrauen, daß die großen Mächte Europas den Schwächern unter ihren Schutz nehmen und ihm gegen den Stärkeren ſeine Integrität, ſein nationales Leben und ſeine Rechte ſichern werden.

Die großen Mächte Europas haben bewirkt, daß Rußland den fünften Theil von Beſſarabien an die Türkei abgetreten hat. Die Mächte hatten mehr Recht zu verlangen, daß man einen Theil der Türkei Montenegro zufüge, weil Montenegro gegenüber der Türkei in größerer Gefahr ſich befindet, als es dieſe gegenüber von Rußland war; daß man zu Montenegro den Gebietsabſchnitt hinzufüge, um den die Montenegriner ſtreiten, damit er nicht der Türkei zufalle.

Die Forderungen der Montenegriner ſind in folgenden Punkten enthalten:

1) Man erkenne auf diplomatiſchem Wege die Unabhängigkeit Montenegro's an.

2) Man erweitere ſeine Grenzen nach der Seite der Herzegowina und Albaniens.

3) Man ſtelle die Grenzen Montenegros nach der Seite der Türkei ebenſo feſt, wie ſie es nach der öſterreichiſchen Seite ſind.

4) Man füge zu Montenegro die Stadt Antivari (Bar), die an den Grenzen und am Meere gelegen iſt.

Ew. Excellenz werden vollſtändig aus dieſer kurzen Darlegung den Zuſtand und die kriegeriſchen Unternehmungen dieſes Volks erkennen; darum hoffe ich, daß Ew. Excellenz die Güte haben werden, dieſe Darlegung Sr. Majeſtät vorzulegen, deren Liebe für die Chriſtenheit und Gerechtigkeit auch auf das größte Wohlwollen für das montenegriniſche Volk hoffen laſſen.

Genehmigen Sie u. ſ. w.

Cetinje, im Monat Mai 1856.

(gez.) Daniel Petrovitſch Njegoſch,
Fürſt von Montenegro und der Brda.

DXVI.

Protocoles des Conférences tenues à Paris du 22 mai au 19 août 1858.

Protocole No. 1.

Séance du 22 mai 1858.

Présents: Les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

Les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne et de la Turquie se sont réunis en Conférence aux termes de l'art. 25 du traité conclu à Paris entre leurs Cours, le 30 mars 1856, pour arrêter les stipulations de la convention prévue par ledit article.

Fuad-Pacha, succédant aux plénipotentiaires de la Turquie, dépose ses pouvoirs, qui sont trouvés en bonne et due forme.

M. le comte Walewski propose et les plénipotentiaires décident qu'il sera observé un secret absolu sur les travaux de la Conférence.

M. le comte Walewski lit les articles du traité du 30 mars 1856 et les protocoles se réfèrant aux Principautés, et il expose l'objet de la réunion de la Conférence: il dit dans quelle circonstance le Congrès a décidé de consulter les voeux des populations moldo-valaques, rappelant que la commission qui s'est rendue dans les Principautés a été chargée de s'enquérir de l'état de ces provinces et de proposer les bases de leur future administration, que la Conférence, enfin, a pour mission de préparer et de conclure une convention d'après laquelle un hatti-schériff de S. M. le Sultan constituera définitivement leur organisation.

Après quoi M. le comte Walewski dépose le rapport de la commission élaboré à Bukharest conformément aux dispositions de l'art. 23 du traité du 30 mars; la Conférence décide d'en prendre immédiatement connaissance, et il en est donné lecture.

M. le comte Walewski fait remarquer que la commission s'est acquittée de la mission qui lui a été confiée avec un soin éclairé et digne d'éloges; il propose de consigner au protocole la satisfaction de la Conférence; tous les plénipotentiaires adhèrent à cet avis avec empressement.

La discussion étant ouverte sur le rapport de la commission, M. le comte Walewski rappelle qu'il avait déjà eu l'honneur d'exposer au Con-

Digitized by Google

grès de Paris les motifs qui, aux yeux du gouvernement français, militent en faveur de la réunion de deux principautés de Moldavie et de Valachie en un seul État. Les faits ont prouvé qu'il ne se trompait pas en représentant les Moldo-Valaques comme unanimement animés du désir de ne plus former à l'avenir qu'une seule principauté.

Les délibérations des Divans, consignées dans le rapport de la commission des puissances signataires, ne peuvent laisser aucun doute à cet égard.

Le comte Walewski ajoute que l'étude approfondie de la question, faite sur les lieux mêmes par les agents français, a confirmé le gouvernement de l'Empereur dans la conviction que la combinaison qui atteindrait le mieux le but proposé, et qui en même temps répondrait le plus complétement aux voeux des populations, ce serait la réunion de la Moldavie et de la Valachie en une seule principauté gouvernée par un prince étranger. Cette combinaison, d'ailleurs, ne serait nullement contraire aux stipulations du traité, car elle n'aurait nullement pour effet, comme on a semblé le croire, de soustraire les deux principautés réunies à la suzeraineté de la Porte-Ottomane.

Le comte Walewski développe les raisons sur lesquelles la France, aussi bien dans l'intérêt des deux principautés, que dans l'intérêt de l'empire ottoman, fonde l'opinion émise par l'intermédiaire de son premier plénipotentiaire au Congrès de Paris.

Sur l'avis exprimé par M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, qu'il conviendrait d'entendre d'abord les plénipotentiaires de la Cour suzeraine et des puissances limitrophes, qui ont un intérêt plus spécial dans les différentes questions qui seront débattues, Fuad-Pascha déclare que la Porte désire maintenir les immunités acquises aux Principautés et assurer leur prospérité; qu'elle veut, comme tous ses alliés, le bien-être des populations moldo-valaques, mais qu'elle diffère avec quelques-uns d'entres eux sur le meilleur moyen propre à atteindre ce résultat; que la Porte était et demeure convaincue qu'on ne sourait mieux faire, dans ce but, que de conserver aux deux principautés une administration séparée, en cherchant à l'améliorer *par le développement des institutions existantes qui sont conformes aux traditions, aux moeurs et aux véritables intérêts du pays*; — que, se fondant sur ces considérations, la Porte croit devoir persévérer dans l'opinion que le premier plénipotentiaire de la Turquie a exprimée au sein du Congrès.

M. le baron de Hübner rappelle l'avis énoncé au Congrès par le premier plénipotentiaire de l'Autriche. Son gouvernement n'a pas modifié le jugement qu'il portait alors sur cette question. La réunion pourrait faire naître des espérances de nature à porter atteinte au principe de l'intégrité de l'empire ottoman, et, à ce point de vue, il convient de prendre en considération l'opinion de la puissance suzeraine, qui n'a jamais varié. D'autre part, M. le baron de Hübner ne peut envisager la réunion des Principautés comme une mesure utile à ces provinces; son gouvernement, qui est à même de suivre et d'apprécier exactement le sentiment public dans ces contrées, contiguës à l'empire d'Autriche, a des raisons de douter que les Divans aient fidèlement rendu les voeux des populations qui ont besoin d'ordre et de stabilité: la réunion, selon lui, pourrait devenir la source d'une agi-

by Google

tation permanente. „Par ces motifs," dit-il, „l'Autriche, intéressée d'ailleurs au maintien de la tranquillité dans un pays limitrophe de son territoire, pense qu'il faut rechercher dans d'autres combinaisons, plus appropriées au véritable état de choses, le moyen d'assurer la prospérité des Principautés."

M. le comte Kisséleff dit que les Divans ont été convoqués pour exprimer les voeux des populations, et qu'il se sont acquittés de ce soin en se prononçant à la presque unanimité en faveur de la réunion des Principautés sous un prince étranger; il croit ces voeux rationnels, légitimes, et il considère leur réalisation comme nécessaire pour assurer le bien-être futur des populations moldo-valaques. Il ajoute qu'il la cru autrefois, ainsi que le constate le règlement organique, qu'il le croit encore, et que son gouvernement est prêt à adhérer à la réunion, si la Conférence veut l'adopter.

M. le comte Cowley, appuyant l'opinion exprimée par M. le plénipotentiaire d'Autriche, indique comment son gouvernement a été conduit, par un examen approfondi de la question, et après avoir entendu la puissance suzeraine, à penser que la réunion ne répondait pas à l'objet que le Congrès avait en vue. Il reconnaît cependant, sans examiner de trop près la manière dont les Divans ont été constitués, qu'il est certain que les populations se sont montrées favorables à la réunion, et il croit qu'on peut combiner, par l'assimilation des institutions administratives, un système pouvant satisfaire aux voeux des Principautés, tout en sauvegardant les droits légitimes de la puissance suzeraine, système sur lequel on parviendra à se mettre d'accord, si, comme il en est convaincu, on est de toute part animé de cet esprit de conciliation qui a déjà permis aux puissances de s'entendre sur des questions non moins importantes.

M. le comte de Hatzfeldt pense que l'unanimité avec laquelle les Divans ont exprimé leurs voeux ne permet pas de douter qu'ils n'aient été organes fidèles des populations en se prononçant en faveur de l'union. Le plénipotentiaire de la Prusse est d'avis qu'avant d'aborder la question de l'union, il conviendrait d'examiner quelle est l'étendue des droits respectifs de la Turquie et des Principautés.

M. le marquis de Villamarina dit que l'enquête faite dans les Principautés n'a pu que confirmer l'avis que le premier plénipotentiaire de Sardaigne a soutenu au Congrès, et que son gouvernement, jugeant toujours la réunion utile à ces provinces et conforme à leurs voeux, est disposé à y donner son assentiment; toutefois l'intention de la Sardaigne est avant tout de faciliter le rapprochement entre toutes les appréciations.

M. le plénipotentiaire de France constate que si les avis diffèrent, il ne peut être douteux que toutes les puissances ne désirent trouver un terrain où elles puissent se rencontrer; qu'aucune d'entre elles ne saurait avoir la pensée d'imposer son opinion, qu'il serait même fort difficile, ne fût-ce qu'à cause des positions particulières et exceptionnelles, de procéder par voie de majorité; il espère, par conséquent, que, grâce au sentiment général de conciliation qui l'anime, la Conférence réussira à concerter une entente fondée sur des concessions mutuelles et réciproques, et de nature, ainsi que l'indiquait M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, à satisfaire, autant que possible, tous les intérêts.

La Conférence décide qu'elle recherchera, dans sa prochaine réunion,

Digitized by Google

une combinaison destinée à concilier autant que faire se pourra toutes les opinions. (Suivent les signatures.)

Protocole No. II.

Séance du 26 mai 1858.

Le protocole de la séance précédente est lu et adopté.

MM. les plénipotentiaires échangent leurs idées sur les bases générales qu'il conviendrait de donner à la future organisation des Principautés, en les combinant, autant que possible, avec les opinions de leurs Cours respectives; la discussion est continuée à la prochaine réunion.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. III.

Séance du 5 Juin 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

La Conférence reprend la discussion sur la direction qu'il convient de donner à ses traveaux.

M. le plénipotentiaire de Turquie renouvelle l'assurance qu'il convient de donner à ses traveaux.

M. le plénipotentiaire de Turquie renouvelle l'assurance qu'il examinera, dans l'intention de faciliter un accord, toute proposition qui se concilierait avec des droits qui ne peuvent être mis en discussion.

M. le plénipotentiaire d'Autriche expose que le traité du 30 mars a tracé d'avance la marche que la Conférence doit suivre: „l'art. 23, dit-il, porte que les statuts en vigueur seront revisés: c'est donc par la révision des règlements organiques, qui sont les statuts en vigueur, que la Conférence doit procéder."

M. le plénipotentiaire de France fait remarquer que les règlements organiques ont été établis pour un état de choses qu'il s'agit précisément de modifier, qu'ils ont été préparés en vue de maintenir l'entière séparation des Principautés, dont l'union était alors réservée pour un moment plus opportun; qu'on chercherait en vain à éluder une question qui domine à un tel point le travail d'organisation, que la Conférence ne saurait faire un pas sans l'avoir résolue au préalable: c'est celle qui concerne les rapports des Principautés entre elles: seront-elles réunies ou demeureront-elles séparées? Pour faciliter à la Conférence l'accomplissement de sa tâche; M. le comte Walewski dépose un document contenant certaines bases qui pourraient servir de thème à ses discussions, et il demande que ce document soit annexé au protocole. Il fait remarquer que ces bases ne répondent pas complètement à la manière de voir de la France, et qu'elles n'en sont pas, par conséquent, l'expression; qu'elles ont été combinées dans un esprit de conciliation, et de manière à donner aux résolutions de la Conférence un point de départ placé à égale distance des opinions opposées, afin de provoquer une entente entre toutes les parties contractantes.

M. le plénipotentiaire d'Autriche fait observer que le mode de procéder qu'il a proposé n'empêchera pas de prendre en considération les propositions que MM. les plénipotentiaires pourraient juger convenable de faire pendant que la Conférence se livrerait à la révision des statuts organiques, en consultant en même temps le rapport de la commission euro-

péenne. Quant à l'argument employé par M. le plénipotentiaire de France pour combattre sa proposition, M. le baron de Hübner dit que le traité ne fait pas mention de l'union des Principautés; que, par conséquent, on pourrait bien invoquer le traité contre l'union, mais qu'on ne saurait invoquer l'union contre le traité.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne dit que son gouvernement, sans avoir consulté celui de l'Autriche, est arrivé exactement aux mêmes conclusion, à savoir: que le traité de 1856 prescrit le mode de procéder. En effet, le traité de 1856 déclare que „les lois et statuts aujourd'hui en vigueur seront revisés." Les instructions de son gouvernement lui prescrivent, en conséquence, d'adopter comme ordre de discussion l'examen des règlements organiques. C'est, selon lui, le point de départ indiqué par le traité même, dont on ne devrait pas s'éloigner. Tout en reconnaissant les bonnes intentions de M. le plénipotentiaire de France, qui, sans doute, a voulu faciliter les travaux des plénipotentiaires en leur soumettant, pour base de discussion, un document propre, dans son opinion, à concilier des opinions divergentes, le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne croit devoir appuyer la demande de M. le plénipotentiaire d'Autriche, que la discussion soit ouverte sur les lois organiques actuellement en vigueur dans les Principautés.

M. le plénipotentiaire de Russie dit que l'art. 23 du traité de Paris se complète par l'art. 25, qui stipule que la commission prendra en considération les voeux des Divans, que ces voeux ont pour premier objet la réunion des deux Principautés, que c'est donc là la première question qu'il faut résoudre. Il pense donc qu'on devrait déférer à la proposition de M. le plénipotentiaire de France, se réservant d'ailleurs toute sa liberté d'appréciation quant aux différents points indiqués dans le document déposé par M. le comte Walewski.

M. le baron de Hübner dit que son gouvernement ne s'oppose nullement à ce qu'on prenne en considération les voeux des populations, mais qu'il pense que les votes des Divans *ad hoc* ne sont pas l'expression exacte de ces voeux.

M. le plénipotentiaire de France rappelle que le rapport de la commission débute en plaçant sous les yeux de la Conférence les voeux politiques exprimés par les Divans, tant il est vrai qu'ils constituent une question qu'on ne peut écarter sans s'égarer dans des détails qu'il ne serait pas possible de coordonner avant de s'être entendu sur les rapports qui devront exister entre les deux principautés. „C'est dans cette prévision, et dans l'intention de rapprocher tous les avis, que j'ai soumis", dit-il, „à la Conférence le projet sur lequel je demande que la discussion soit ouverte."

M. le plénipotentiaire de Prusse se trouve autorisé à discuter la proposition de M. le plénipotentiaire de France. Cette discussion ne pouvant toutefois avoir lieu dans la séance d'aujourd'hui, d'après les déclarations qui ont déjà été émises, et MM. les plénipotentiaires d'Autriche et de Russie, en citant les articles 23 et 25 du traité, ayant porté la question sur le terrain d'une interprétation à donner aux stipulations du traité, M. le comte de Hatzfeld désire en référer à sa Cour. La Prusse ayant toujours, et avant tout, entendu demeurer fidèle aux stipulations du traité de

Paris, M. le comte de Hatzfeldt voudrait s'éclairer davantage sur l'interprétation des articles du traité.

M. le comte Kisseleff pense que le point en discussion a été résolu par la Conférence dans sa première séance; il rappelle que, dans cette réunion, chaque plénipotentiaire, en exprimant son avis sur la question de principe, a néanmoins reconnu qu'il était désirable qu'on pût s'entendre au moyen d'une transaction, et il conclut de là qu'on devrait accepter la discussion sur des bases qui ont particuliérement pour objet de concilier toutes les opinions.

M. le baron de Hübner ne croit pas qu'on puisse invoquer d'autres engagements que ceux qui résultent du traité de Paris; or, l'article 23 de ce traité indique le mode et l'objet du travail de révision confié à la Conférence, qui, dans son opinion, ne peut procéder différemment.

M. le comte Walewski répond que la tâche de la Conférence est de constituer l'organisation des Principautés, et non pas de reviser purement et simplement les règlements organiques; que, quant au mode de procéder, il faut qu'il soit pratique, afin de conduire à une solution, et il pense avoir suffisamment établi qu'en suivant celui qui est proposé par M. le plénipotentiaire d'Autriche, la Conférence se heurterait à des difficultés sans issue, puisqu'elle serait arrêtée à tout moment par la nécessité de fixer la nature des rapports des Principautés entre elles.

M. le Comte Cowley observe que le document déposé par M. le plénipotentiaire de France semble impliquer une sorte d'union, et que ce point important ne serait préjugé, en aucune manière, si l'on adoptait le mode de révision des règlements organiques. Il reconnaît toutefois que, dans ce dernier cas, on serait tout d'abord amené à fixer le caractère des relations qui devront exister entre les Principautés.

M. le plénipotentiaire de Sardaigne déclare que sa Cour a toujours pensé et pense encore aujourd'hui que l'abandon de l'union politique des deux Principautés sous un prince étranger rend difficile et presque impossible la tâche imposée à la Conference de constituer une organisation pouvant garantir la prospérité de ces deux provinces; mais que du moment où l'union absolue doit être abandonnée, son gouvernement, pour faire preuve de l'esprit de conciliation qui l'anime, est prêt à se ralier à tout autre projet ayant pour but de sauvegarder le principe de l'union et se conciliant, autant que faire se pourra, avec les droits de la Porte et les intérêts des populations roumaines; il est donc disposé à adhérer à la propositions que M. le comte Walewski a soumise à la Conférence, et il exprime, en même temps, le voeu qu'il soit donné à cette proposition un dévoloppement conforme à la pensée de son gouvernement, qui voudrait voir doter les deux principautés d'un ensemble d'institutions propres à assurer la stabilité; ce qui serait d'ailleurs conforme aux voeux qu'elles ont exprimés d'une manière si solennelle et si unanime.

Fuad-Pacha ne voit aucune difficulté à procéder par la révision des règlements organiques; il soutient d'ailleurs que le point de départ des travaux de la séparation des deux principautés, mais il admet qu'on pourrait accepter l'examen de toute base qui serait fondée sur cette première donnée.

M. le comte Walewski fait remarquer que les bases suggérées dans

les document qu'il vient de déposer répondent précisément aux vues de M. le plénipotentiaire de Turquie. Aussi, croit-il devoir rapeler que ce projet ne doit être envisagé que comme une transaction à laquelle son gouvernement consentirait à donner son assentiment, tout en conservant la conviction que, dans l'intérêt bien entendu de la Turquie, comme dans celui des Principautés, l'organisation préférable serait celle qui reposerait sur l'union avec un prince étranger. M. le comte Walewski fait d'ailleurs toutes réserves pour le cas où la Conférence n'adopterait pas la transaction dont il a proposé les bases principales.

MM. les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de la Prusse devant consulter leurs Cours respectives avant d'exprimer leur avis définitif, la Conférence remet la continuation de la discussion à une autre séance. (Suivent les signatures.)

Annexe du protocole No. III.

Séance du 5 Juin 1858.

Priviléges et Immunité des Principautés.

Conformément aux stipulations qui constituent leur autonomie en réglant leurs rapports avec la Sublime-Porte, et que plusieurs hatti-schérifs ont consacrées, conformement aussi aux articles 22 et 25 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856, les principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la garantie collective des puissances contractantes, des priviléges et immunités dont elles sont en possession.

Les Principautés de Moldavie et de Valachie seront constituées sous la dénomination de Provinces ou Principautés-Unies.

Suzeraineté du Sultan.

Les deux principautés sont maintenues sous la suzeraineté de S. M. le Sultan.

Hospodars.

Le pouvoir exécutif sera exercé dans chaque province par un hospodar élu à vie.

Comité central et Assemblées nationales.

Le pouvoir législatif sera exercé par deux Assemblées, siégeant à Bukharest et à Jassy, et par un comité central composé de neuf membres valaques et de neuf membres moldaves, élus par les deux Assemblées et choisis parmi leurs membres.

Législation.

Le comité central siégera à Foksbani. Il fera les lois d'intérêt gén éral qui seront communes aux deux principautés. Il lui appartiendra d'en prendre l'initiative et d'en ordonner la promulgation. Toutefois, avant de donner à la loi sa forme définitive, il la communiquera aux deux Assemblées, afin de recueillir leurs observations, dont il devra, autant que possible, tenir compte.

Les Assemblées seront saisies par les hospodars des lois d'intérêt local pour chaque province; cependant, ces lois ne deviendront exécutoires qu'après avoir été communiquées au comité, qui appréciera si elles sont compatibles avec la législation générale.

Le budget annuel sera considéré comme loi d'intérêt local. Il sera préparé pour chaque principauté par les soins de l'hospodar. Toutefois, la loi organique destinée à fixer les diverses sources de revenus sera votée par le comité central, et aucun impôt nouveau ne pourra être établi qu'avec l'asssentiment de ce comité.

Les lois votées par le comité central seront communes aux deux principautés, sauf les cas particuliers; elles y seront également exécutoires.

Finances.

Le budget des recettes et des dépenses, préparé pour chaque principauté par les soins de l'hospodar respectif, sera examiné, pourra être amendé et ne sera définitif qu'après avoir été voté par l'Assemblée.

Aucun impôt ne pourra être établi ou perçu s'il n'a été consenti par les Assemblées.

Armée.

Les milices régulières, existant actuellement dans les deux provinces, recevront l'organisation identique et nécessaire pour, au besoin, pouvoir se réunir et former une armée unique; à cet effet, le comité central fera procéder à des Inspections périodiques par des officiers de son choix, chargés de veiller à l'entière exécution des dispositions destinées à conserver aux milices tous les caractères de deux corps d'une même armée; le comité central nommera également le commandant en chef des deux milices toutes les fois qu'il y aura lieu de les réunir, notamment pour la défense du territoire.

Le drapeau national sera le même pour les deux corps de l'armée moldo-valaque.

Cour Suprême de Cassation.

Il sera institué une cour suprême de cassation pour les deux principautés.

Les arrêts rendus par les cours et les jugements prononcés par les tribunaux de l'une ou de l'autre province, seront exclusivement portés devant cette cour en cassation.

L'indépendance des membres de cette cour sera garantie par le principe de l'inamovibilité.

Union douanière, monétaire, postale et télégraphique.

Il y aura entre les deux principautés union douanière, monétaire, postale et télégraphique, et il sera établi entre elles, par les soins du comité central, tels autres rapports de même nature qui pourraient se concilier avec leur nouvelle organisation.

Prenant pour bases les différents points indiqués plus haut, l'acte constitutif de l'organisation des Principautés sera, par conséquent, conçu de manière à en assurer le développement et l'exécution; ainsi il devra notamment pourvoir à la constitution des Assemblées et du comité central et régler le mode d'élection de ses membres.

Définir les attributions des hospodars;

Fixer les rapports des différents pouvoirs entre eux, en leur garan-

tissant l'autorité, la force et l'indépendance indispensables à la prompte expédition des affaires et au maintien de l'ordre;

Contenir les dispositions propres à assurer l'exécution des lois émanées du pouvoir législatif et celle des arrêts rendus par la cour suprême.

De son côté, le comité central, une fois constitué, aura à s'inspirer de ces principes en procédant à la révision du règlement organique, en s'appliquant à la codification des lois.

Il devra établir l'organisation des milices des deux principautés et les rapports qui doivent exister entre elles, et prévoir leur réunion eventuelle;

Aviser à la réunion douanière, postale et télégraphique;

Coordonner enfin toutes ces mesures et celles que comportent tous les services communs, de manière à prévenir les conflits d'autorité et à satisfaire à la fois à toutes les exigences d'une administration prévoyante et fondée sur le principe de l'égalité, en sorte que les Moldaves et les Valaques soient tous égaux devant la loi, devant l'impôt, et également admissibles à toutes les fonctions publiques dans l'une et l'autre Principauté, sans distinction d'origine ni de religion.

Protocole No. IV.

Séance du 10 Juin 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et approuvé.

MM. les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de Prusse sont invités à exprimer leur avis sur les propositions faites, dans la séance précédente, par MM. les plénipotentiaires d'Autriche et de France.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne dit qu'il en a référé à sa Cour, et qu'il a reçu l'ordre de déclarer que le gouvernement de la Reine, bien que considérant la révision des règlements organiques, ainsi que l'indique le traité de 1856, comme le mailleur mode de procèder, n'insiste pas pour que la Conférence l'adopte, si la majorité préfère entrer en discussion sur le document déposé par M. le plénipotentiaire de France; mais M. le comte Cowley se réserve de revenir sur les dispositions de la loi organique toutes les fois qu'il le croira nécessaire.

M. le plénipotentiaire de Prusse exprime l'opinion que, daprès les articles 23, 24 et 25 du traité de Paris, les règlements organiques et le rapport de la commission européenne, qui constate, entre autres choses, les voeux exprimés par les Divans, forment un ensemble qui est comme tel soumis à l'examen de la Conférence. Dans toutes les parties de cet ensemble se trouvent certains points généraux dont l'examen préalable doit influer sur toutes les décisions ultérieures de la Conférence. Rien ne s'oppose, dans l'opinion de M. le plénipotentiaire de Prusse, à ce que la Conférence examine et discute un projet qu'un de ses membres jugerait convenable de soumettre à son appréciation, et indiquant les principaux points dont elle devrait s'occuper en premier lieu, ainsi que le propose M. le comte Walewski. Pour sa part, M. le comte de Hatzfeld est donc prêt à entrer immédiatement en discussion sur le projet présenté par M. le plénipotentiaire de France.

M. le plénipotentiaire de Russie persiste dans l'opinion qu'il a exprimée dans la précédente séance.

M. le plénipotentiaire de Sardaigne dit qu'il a été invité, par de nouvelles instructions, à maintenir l'assentiment qu'il a donné à la proposition de M. le plénipotentiaire de France, ainsi que les observations qu'il a cru devoir présenter à la Conférence.

M. le plénipotentiaire de Turquie déclare que la Porte est d'avis qu'en adoptant le mode qui consisterait à reviser les règlements organiques, comme procédé indiqué par le traité, on ne pourrait exclure l'examen des bases contenues dans le document déposé par M. le plénipotentiaire de France; qu'il s'en remet, par conséquent, à ce que la Conférence décidera.

M. le plénipotentiaire d'Autriche pense que la voie qu'il a proposé de choisir eût été la plus conforme áu traité de Paris, et, par conséquent, la plus prope à faciliter une entente. Toutefois, prenant en considération le fait que le projet dont il s'agit, bien qu'il ne soit pas l'expression absolue des idées du gouvernement français, a été présenté par M. le plénipotentiaire de France comme base de délibérations, et qu'il a été admis à la discussion par M. le plénipotentiaire de la puissance suzeraine et par les autres membres de la Conférence, M. le baron de Hübner, dans cet esprit de conciliation qui anime son gouvernement, ne refuse pas, pour sa part, de s'associer à l'examen de cette pièce. Mais il doit faire observer que sa participation à la discussion dont ce document sera l'objet n'implique pas son adhésion aux dispositions qui y sont contenues, et il se réserve même d'en combattre quelques-unes.

La Conférence décide de passer à l'examen des bases suggérées par M. le plénipotentiaire de France; mais il demeure bien entendu que l'acquiescement qui pourra être donné par les plénipotentiaires à chacune de ces bases, durant la discussion, ne deviendra définitif que quand ils seront tombés d'accord sur l'ensemble de ce travail.

M. le comte Walewski fait remarquer que, aux termes du traité, la Conférence est appelée à conclure une convention, et que c'est au moyen d'un hatti-schériff conforme aux stipulations de cette convention qu'il sera pourvu à l'organisation des Principautés; que les bases générales qu'il a soumises à la considération de la Conférence devront, par conséquent, si elles sont agréées, recevoir, quand le moment sera venu de préparer le texte de la convention, le développement propre à assurer l'application; que la Conférence aura alors à décider si elle entend procéder elle-même à cette rédaction, ou s'il convient d'en confier le soin à une commission.

Le premier paragraphe des bases générales est mis en discussion et adopté comme il suit;

„Priviléges et immunités des Principautés. Conformément aux stipulations qui constituent leur autonomie, en réglant leurs rapports avec la Sublime-Porte, et que plusieurs hatti-schériffs, notamment celui de 1834, ont consacrées, conformément aussi aux articles 22 et 25 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856, les principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la garantie collective des puissances contractantes, des priviléges et immunités dont elles sont en possession."

M. le comte Walewski donne lecture du deuxième paragraphe, qui est ainsi conçu:

„Les principautés de Moldavie et de Valachie seront constituées sous la dénomination de *Provinces* ou *Principautés-Unies.*“

M. le plénipotentiaire d'Autriche ne peut pas acquiescer à cette dénomination.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne y adhérera, si, toutefois, l'organisation définitive qui sera arrêtée justifie cette dénomination. Il préférerait, en tout cas, le mot *Principautés* à celui de *Provinces*, et propose d'ajouter après les mots: *Principautés-Unies*, les mots suivants: *de Valachie et de Moldavie.*

MM. les plénipotentiaires de France, de Prusse, de Russie et de Sardaigne adhèrent à la dénomination de „*Principautés-Unies*“, et n'ont pas d'objection à y ajouter, ainsi que l'a proposé M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, les mots: „*de Moldavie et de Valachie.*“

M. le plénipotentiaire de Turquie déclare qu'il acceptera cette dénomination s'il réussit, comme il l'espère, à tomber d'accord avec tous les plénipotentiaires sur tous les autres points.

Le troisième paragraphe est adopté en ces termes:

„Suzeraineté du Sultan.“

„Les deux Principautés sont maintenues sous la suzeraineté de Sa Majesté le Sultan.“

Sur la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie, il est entendu que la convention contiendra une définition précise des situations respectives de la Cour suzeraine, des Principautés et des puissances garantes. M. le comte Kisséleff se réserve de présenter ultérieurement des observations détaillées à ce sujet.

La Conférence passe à l'examen du troisième paragraphe, et arrête que le pouvoir exécutif sera exercé dans chaque province par un hospodar élu par les Principautés, et recevant l'investiture du Sultan.

Le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne ayant proposé que les hospodars fussent élus à titre héréditaire, la Conférence ajourne à une autre séance de décider si la nomination devra avoir lieu a titre viager ou héréditaire.

Attendu qu'il ne pourrait être procédé à l'élection des hospodars avant que la nouvelle organisation ne soit mise en vigueur, la Conférence pense que les premiers hospodars devront être nommés par un autre mode. Elle se réserve de se prononcer ultérieurement sur se mode ainsi que sur la durée des pouvoirs de ces premiers hospodars.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. V.

Séance du 14 Juin 1858.

Le protocole de la séance précédente est lu et adopté.

La Conférence met en délibération le paragraphe ci-après:

„Comité central et Assemblées nationales.

Le pouvoir législatif sera exercé par deux Assemblées siégeant à Bucharest et à Jassy, et par un comité central composé de neuf membres valaques et de neuf membres moldaves, élus par les deux Assemblées et choisis parmi leurs membres.“

M. le plénipotentiaire d'Autriche admet le principe des deux Assem-

blées provinciales, mais ne peut adhérer à la Constitution du comité central commun aux deux Principautés.

MM. les plénipotentiaire de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie, de Sardaigne et de Turquie admettent en principe, par différents motifs, la création d'un corps commun aux deux Principautés, sauf entente ultérieure sur la composition et les attributions de ce corps commun. Ils pensent que ces attributions doivent être combinées dans un esprit de conservation et de manière qu'il ne puisse en résulter aucun empiètement quelconque sur les attributions du pouvoir exécutif dans les deux principautés.

La Conférence discutera dans sa prochaine réunion la composition et les attributions du corps commun à la Moldavie et à la Valachie.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. VI.

Séance du 19 Juin 1858.

Le protocole de la séance précédente est lu et adopté.

La Conférence examine les questions relatives au pouvoir législatif. Elle décide:

„Qu'il y aura dans chaque principauté une Assemblée élective;

Que le métropolitain et les évêques diocésains y siégeront de droit, comme par le passé;

Qu'il sera procédé à la confection d'une loi électorale basée sur la propriété foncière."

Les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne et de la Turquie admettent:

„Que le corps commun aux deux principautés devrait être composé de seize membres, huit Moldaves et huit Valaques, quatre choisis par chaque hospodar parmi les membres de l'Assemblée, ou parmi les personnes qui auront rempli de hautes fonctions dans le pays, et quatre par chaque Assemblée pris dans son sein; le corps commun devrait siéger à Fokshani."

(Suivent les signatures.)

Protocole No. VII.

Séance du 3 Juillet 1858.

Le protocole de la séance précédente est lu et adopté.

Après délibération, la Conférence convient de ce qui suit:

„La loi organique est placée sous la sauvegarde du corps commun."

„Le corps commun prépare les lois d'intérêt général communes aux deux principautés et soumet ces lois, par l'intermédiaire des hospodars, aux délibérations des Assemblées."

„Les hospodars, de leur côté, pourront saisir le corps commun de toutes les propositions qu'il leur paraîtrait utile de convertir en projets de lois communes aux deux principautés."

„Sont considérées comme lois d'intérêt général, toutes celles qui concernent l'unité de législation, l'union douanière, postale, monétaire, télégraphique, et toutes les matières d'utilité publique communes aux deux principautés."

„Le corps commun aura spécialement à s'occuper, d'accord avec les hospodars et les Assemblées, de la confection des codes civil, criminel, de commerce et de procédure."

„Le corps commun suggérera aux hopodars les améliorations à introduire dans les différentes branches de l'administration commune, en leur signalant les abus qu'il lui paraîtrait utile de réformer."

„Dans le cas où une divergence se manifesterait entre les Assemblées des deux principautés par rapport aux lois d'intérêt commun, soumises à leur délibération, il appartiendra au corps commun d'aviser pour rétablir l'accord entre elles."

„Les Assemblées seront saisies par les hospodars respectifs des lois d'intérét local pour chaque principauté; mais ces lois ne seront sanctionnées par l'hospodar qu'après avoir été communiquées par lui au corps commun, qui aura à apprécier si elles sont compatibles avec la loi organique."

„La promulgation des lois d'intérêt local, aussi bien que de celles d'interêt commun, est réservée aux hospodars."

„Le budget des recettes et des dépenses, préparé pour chaque principauté par les soins des hospodars respectifs, sera examiné, pourra être amendé et ne sera définitif qu'après avoir été voté par l'Assemblée.

„Aucun impôt ne pourra être établi s'il n'a pas été consenti par les Assemblées.

„Les milices régulières existant à présent dans les deux principautés recevront l'organisation identique et nécessaire pour, au besoin, se réunir et former une armée unique; a cet effet, il sera procédé annuellement à l'inspection des milices des deux principautés par des inspecteurs généraux nommés tous les ans, alternativement par chaque hospodar. Ces inspecteurs seront chargés de veiller à l'entière exécution des dispositions destinées à conserver aux milices tous les caractères de deux corps d'une même armée."

„Les hospodars nommeront alternativement le commandant en chef lorsqu'il y aura lieu de réunir les deux milices."

M. le plénipotentiaire de Prusse fait, au sujet du drapeau, la proposition suivante:

„Les milices des deux principautés conserveront chacune leur drapeau actuel. Lorsqu'elles seront réunies, elles n'auront qu'un seul et même drapeau, lequel sera composé des drapeaux moldave et valaque placés à côté l'un de l'autre."

Les plénipotentiaires de la France, de la Russie et de la Sardaigne adhérent à cette proposition.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne s'y rallie, mais croit devoir réserver l'approbation de son gouvernement.

M. le plénipotentiaire de la Turquie la prend *ad referendum.*

M. le plénipotentiaire de l'Autriche ne peut adhérer à la proposition de M. le plénipotentiaire de la Prusse, mais il pense qu'on pourrait convenir d'un emblème commun pour les cas d'action commune des deux milices. Cet emblème pourrait réunir les couleurs de la puissance suzeraine, de la Moldavie et de la Valachie.

Les bases suivantes sont discutées et admises:

„Il sera institué une Cour suprême de cassation pour les deux principautés."

„Les arrêts rendus par les Cours et les jugements prononcés par les tribunaux de l'une et de l'autre province, seront exclusivement portés devant cette Cour de cassation."

„L'indépendance des membres de cette Cour sera garantie par le principe de l'inamovibilité."

Il y aura, entre les deux principautés, une union douanière, postale, monétaire et télégraphique.

Les Moldaves et les Valaques seront tous égaux devant la loi, devant l'impôt et également admissibles aux emplois publics dans l'une et dans l'autre Principauté.

La question de l'hérédité des hospodars, soulevée dans la IVe séance, est reprise et les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de Russie, de Sardaigne et de Turquie se prononcent pour l'élection des hospodars à titre viager.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne exprime ses regrets de voir sa proposition si peu favorablement accueillie, et, sans insister davantage, il désire cependant que les raisons qui l'ont porté à la faire soient consignées dans le protocole.

„Jusqu'à présent", dit il, „l'administration des Principautés laissait beaucoup à désirer, et il est fondé à penser que l'usage de nommer les hospodars à vie était pour beaucoup dans cet état de choses. Cet usage donnait lieu à toute espèce d'intrigues, entretenait la corruption et mettait les grands boyards en opposition les uns avec les autres, car chacun d'entre eux ne faisait que viser à devenir un jour hospodar. De plus, l'hospodar régnant n'avait nul intérêt à transmettre un gouvernement bien ordonné à un successeur pour lequel il n'avait aucune sympathie, tandis qu'on pourrait espérer des sentiments bien différents de sa part, si ce successeur devait être son fils. — D'après le système actuel, ajoute M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, à l'investiture des hospodars, une somme considérable était payée à la Porte; cette somme pesait naturellement „sur les classes inférieures des Principautés. — Pour mettre une fin à ces maux, le meilleur moyen serait de donner au gouvernement un plus grand élément de stabilité, et ceci ne pourrait mieux s'effectuer qu'en rendant les hospodarats héréditaires."

M. le plénipotentiaire de Turquie fait remarquer que la somme payée à la Porte lors de l'investiture des hospodars était invariablement fixée au montant du tribut annuel.

M. le plénipotentiaire de la Prusse dit „que le principe de l'hérédité est, en général, celui qui offre aux Etats le plus de garanties d'ordre et de prospérité. Mais comme il doute que les deux principautés puissent offrir dans leur sein des éléments propres à instituer des familles régnantes héréditaires, et que les voeux exprimés par les Divans ne s'étendent pas à cette éventualité, il adhère au principe vinger."

MM. les plénipotentiaires demandent à M. le plénipotentiaire de France de vouloir bien se charger de la rédaction d'un projet de convention fondée sur les bases arrêtées. M. le comte Walewski s'empresse de déférer au désir de la Conférence.

Digitized by Google

M. le plénipotentiaire d'Autriche n'est pas autorisé à modifier l'opinion qu'il a émise dans le courant de la négociation; il portera à la connaissance de son gouvernement les délibérations de la séance et espère être prochainement à même de faire connaître la décision définitive de sa Cour sur les bases consignées aux protocoles de la Conférence.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. VIII.

Séance du 7 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

La Conférence discute les bases de la loi électorale qui doit être annexée à la convention. Elle décide que les villes seront représentées à l'Assemblée, et remet à une autre séance la solution définitive des autres points qui ont été mis en délibération.

La Conférence arrête que la durée de chaque législature dans les deux principautés sera fixée à sept ans.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. IX.

Séance du 10 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

La Conférence reprend la discussion des bases de la loi électorale et arrête celles qui suivent:

„Sera électeur au premier degré dans les districts, quiconque pourra justifier d'un revenu foncier de cent ducats et au-dessus.

Sera électeur au second degré dans les districts, quiconque pourra justifier d'un revenu foncier de mille ducats et au-dessus.

Sera électeur dans les villes, quiconque pourra justifier d'un capital foncier, industriel ou commercial de six mille ducats au moins, lui appartenant en propre, ou dotal, et libre de toute hypothèque.

Tout électeur devra être âgé de vingt-cinq ans révolus au moins.

Les électeurs au premier degré nommeront parmi eux, dans leurs arrondissements respectifs, trois électeurs, lesquels, réunis au chef-lieu districtal, éliront un député par district.

Les électeurs au second degré, justifiant d'un revenu de mille ducats, éliront directement deux députés par district.

Les électeurs des villes éliront à Bucharest et à Jassy, trois députés; à Craïova, Ploïesti, Braïlow, Galatz et Ismaïl, — deux députés; et dans les autres villes, chefs-lieux de district, un député.

Les élections, par ces trois catégories d'électeurs se feront séparément et dans des colléges spéciaux.

Sera éligible indistinctement, dans tous les colléges, quiconque sera âgé de trente ans révolus, et pourra justifier d'un revenu de quatre cents ducats.

La loi électorale contiendra une sanction pénale contre toute fausse déclaration relative au cens électoral.

Les étrangers, même domiciliés dans les Principautés, ne seront ni électeurs, ni éligibles, à moins d'être naturalisés."

La Conférence ne s'étant pas trouvée en possession de données statistiques suffisantes pour arrêter, en toute connaissance de cause, les bases de la loi électorale, exprime le voeu que cette loi puisse être révisée pendant la seconde législature, si l'expérience en démontrait la nécessité. Le résultat de cette révision serait sanctionné et promulgué par la cour suzeraine, après entente avec les Cours garantes.

La Conférence prend ensuite les résolutions ci-après:

„L'hospodar sera élu, dans chaque principauté, par l'Assemblée.

Si, lorsque la vacance se produit, l'Assemblée est réunie, elle devra avoir procédé dans les huit jours à l'élection de l'hospodar; si elle n'est pas réunie, elle sera convoquée immédiatement et réunie dans le plus bref délai; elle devra avoir élu l'hospodar dans les huit jours qui suivront sa réunion.

Les métropolitains seront, de plein droit, comme par le passé, présidents des Assemblées." (Suivent les signatures.)

Protocole No. X.

Séance du 15 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

M. le plénipotentiaire de Turquie propose de décider que, dans les Principautés, les protégés ne pourront être ni électeurs ni éligibles.

La Conférence, après un premier examen, ajourne à la prochaine séance la solution de cette proposition, et passe à la discussion des rapports respectifs que devront entretenir la cour suzeraine, les Principautés et les puissances garantes.

M. le plénipotentiaire de la Russie, ainsi qu'il l'avait annoncé dans la quatrième séance, présente à ce sujet des observations qu'il résume par l'exposé suivant:

„La constatation des droits existants qui sont garantis par le traité du 30 mars et les clauses mêmes du traité, déterminent les relations entre les Principautés et la cour suzeraine d'une manière fort précise. Elles peuvent se résumer ainsi:

Droit de la cour suzeraine de recevoir le tribut, de confirmer l'élection du Prince, de combiner avec les Principautés les mesures de défense de leur territoire en cas d'agression du dehors, et de provoquer une entente avec les puissances garantes, en cas de nécessité, pour le maintien de l'ordre dans les Principautés; enfin, droit de la cour suzeraine d'appliquer aux Principautés les traités internationaux dans tout ce qui ne porte point atteinte aux immunités du pays.

Droit des Principautés de régler, sans l'ingérence de la cour suzeraine, toute l'administration intérieure dans les limites stipulées par l'accord des puissances garantes avec la cour suzeraine, et droit de recours aux puissances suzeraine et garantes en cas de violation de leurs immunités.

Droit réservé aux puissances garantes de régler par voie diplomatique, et par une entente avec la Porte, toute contestation qui serait survenue entre elle et les Principautés."

M. le plénipotentiaire de Prusse rappelle l'avis qu'il a exprimé dans la première séance de la Conférence sur la convenance d'examiner tout

d'abord l'étendue des droits respectifs de la Turquie et des Principautés. Il se félicite de la décision que prend la Conférence de faire tous ses efforts pour écarter les chances de malentendu, en s'occupant de définir aussi clairement que possible les droits de la puissance suzeraine et ceux sur lesquels repose l'administration indépendante et nationale que la Sublime-Porte s'est engagée à conserver aux Principautés.

La Conférence délibère sur les droits de la cour suzeraine.

M. le plénipotentiaire de Russie propose de supprimer le tribut extraordinaire que les Principautés payaient à la cour suzeraine à l'avénement de chaque hospodar, et d'élever d'un dixième, à titre de compensation, le montant du tribut annuel.

M. le plénipotentiaire de Turquie déclare qu'il en référera à sa Cour, mais il pense que, dans tous les cas, le tribut annuel devrait être fixé proportionnellement aux revenus de chaque principauté et en suivre par conséquent les variations. Il ajoute qu'au surplus l'accroissement de territoire obtenu par la Moldavie, justifierait une augmentation du tribut annuel de cette principauté.

M. le plénipotentiaire d'Autriche se réserve de faire connaître son avis quand M. le plénipotentiaire de Turquie aura été mis en mesure de communiquer à la Conférence l'opinion de son gouvernement.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne adhère au principe de la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie, mais il désire connaître l'opinion définitive de M. le plénipotentiaire de Turquie avant de s'y rallier entièrement.

MM. les plénipotentiaires de France, de Prusse et de Sardaigne adoptent, sans réserve, la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie.

Tous les plénipotentiaires sont d'avis que la cour suzeraine aura à combiner, avec les Principautés, les mesures de défense de leur territoire en cas d'agression extérieure et à provoquer une entente avec les puissances garantes, en cas de nécessité, pour le maintien de l'ordre dans les Principautés.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne propose d'autoriser les hospodars, en cas de troubles intérieurs qu'ils ne seraient pas en mesure d'apaiser, à solliciter le concours de la puissance suzeraine, en attendant que l'accord s'établisse entre elle et les cours garantes.

Cette proposition, tendant à modifier l'article 27 du traité de Paris, les plénipotentiaires en ajournent la discussion.

La Conférence, après un premier examen, remet à une autre séance de statuer sur tout ce qui concerne l'investiture des hospodars et l'application, dans les Principautés, des traités internationaux.

La Conférence reconnaît que la Porte pourra entretenir ses rapports avec les hospodars, soit par correspondance, soit par l'intermédiaire des agents des Principautés résidant à Constantinople (Capou Kiaya), soit par l'envoi auprès des hospodars de fonctionnaires chargés de missions spéciales, qui ne pourront, toutefois, s'immiscer, en aucune manière, dans l'administration du pays.

La Conférence décide que les droits des Principautés comprennent:

Le règlement, en dehors de toute ingérence de la cour suzeraine, et en vertu de leur autonomie, de toute l'administration intérieure dans les

limites stipulées par l'accord des puissances garantes avec la cour suzeraine.

La discussion des autres points sera continuée à la prochaine séance.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. XI.

Séance du 17 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

La Conférence reprend l'examen des points mis en discussion dans la dernière réunion.

Elle décide:

Que, comme par le passé, les traités internationaux qui seront conclus par la cour suzeraine avec les puissances étrangères, seront applicables aux Principautés, dans tout ce qui ne portera pas atteinte aux immunités du pays.

Que, en cas de violation des immunités des Principautés, les hospodars adresseront un recours à la cour suzeraine, et que, s'il n'était pas fait droit à leurs réclamations, il pourront les faire parvenir, par leurs agents, aux représentants des puissances garantes à Constantinople.

Que les hospodars auront la faculté de se faire représenter auprès de la cour suzeraine par des Capou-Kiaya moldaves ou valaques, agréés par la Porte.

Pour ce qui concerne les droits des puissances garantes, mentionnés dans la proposition du plénipotentiaire de la Russie, la Conférence s'en réfère au traité de Paris.

La Conférence arrête que le corps commun sera désigné sous la dénomination de Commission centrale. (Suivent les signatures.)

Protocole No. XII.

Séance du 22 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

La Conférence examine les conditions de l'éligibilité à l'hospodarat; elle se réserve de les fixer dans une autre séance.

Les plénipotentiaires reprennent la discussion des propositions relatives au tribut.

M. le plénipotentiaire de la Turquie déclare que sa Cour adhère, en principe, à la suppression du tribut extraordinaire qui était payé à l'avénement des hospodars.

La Conférence, prenant en considération l'accroissement de territoire et de revenus acquis à la Moldavie, et décidant que les Principautés n'auront plus désormais à servir à la Porte aucun tribut extraordinaire lors de l'élection d'un nouvel hospodar, fixe à un million cinq cent mille piastres le tribut annuel de la Moldavie et à deux millions cinq cent mille piastres celui de la Valachie.

La Conférence, après discussion, arrête également:

Que les hospodars auront le droit de dissoudre les Assemblées, à la condition, toutefois, de convoquer une nouvelle Assemblée, qui devra être réunie dans le délai de trois mois.

Revenant sur la proposition faite, dans la séance du 15 juillet, par

M. le plénipotentiaire de la Turquie, la Conférence convient que les *protégés* dans les Principautés ne pourront être ni électeurs, ni éligibles.

M. le plénipotentiaire de la France rappelle que la Conférence, dans sa séance du 10 juin, a ajourné sa résolution en ce qui concerne la nomination des premiers hospodars, et il propose d'y faire procéder par la voie ordinaire en confiant, à dater de la promulgation du hatti-chérif de la Porte jusqu'à l'installation des hospodars, l'administration des Principautés à deux commissions (caïmacamies), constituées conformément aux dispositions des statuts organiques en vigueur.

M. le plénipotentiaire de le Turquie déclare qu'il en référera à sa Cour.

M. le plénipotentiaire de l'Autriche réserve son opinion.

MM. les plénipotentiaires de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie et de la Sardaigne adhèrent à la proposition de M. le plénipotentiaire de la France.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. XIII.

Séance du 30 Juillet 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

La Conférence délibère sur les conditions de l'éligibilité à l'hospodarat, et adopte la résolution suivante:

„Sera éligible à l'hospodarat, quiconque, âgé de trente-cinq ans et fils d'un père né Moldave ou Valaque, peut justifier d'un revenu foncier de trois mille ducats, pourvu qu'il ait rempli des fonctions publiques pendant dix ans ou fait partie des Assemblées."

La Conférence reprend la discussion sur le drapeau; elle décide que les deux milices conserveront leurs drapeaux actuels, mais que ces drapeaux porteront à l'avenir une banderole de couleur bleue, conforme au modèle annexé au présent protocole.

La Conférence s'occupe de la proposition présentée par M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, dans la séance du 15 juillet, et tendante à modifier les dispositions de l'article 27 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856.

MM. les plénipotentiaires de l'Autriche et de la Russie déclarant que leurs gouvernements respectifs n'ont pas cru devoir les autoriser à participer à la discussion de la question soulevée par la proposition de M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, M. le comte Cowley ne croit pas devoir insister davantage sur sa proposition.

La Conférence délibère sur les conclusions ci-après, formulées par la commission des Principautés:

1° Abolition des exemptions et des monopoles dont jouissent encore certaines classes; égalité devant l'impôt et devant la loi.

2° Révision de la loi qui établit les rapports entre les propriétaires du sol et les cultivateurs, en vue du véritable intérêt des deux classes.

3° Développement des institutions municipales.

4° Réorganisation du ministère de l'intérieur, dont il est urgent de restreindre les attributions.

5° Séparation plus complète entre le pouvoir exécutif et le pouvoir judiciaire. Adoption de moyens efficaces pour arriver graduellement à l'in-

Digitized by Google

amovibilité des juges et pour moraliser l'ordre judiciaire. Réforme radicale du système pénitentiaire.

6° Réorganisation du système de l'éducation du clergé, afin que le haut clergé réponde à sa vocation et que le clergé de campagne soit relevé de la condition où il se trouve aujourd'hui.

7° Création d'un système complet d'éducation pour toutes les classes de la société. Etablissement d'académies pouvant conférer des degrés universitaires;

8° Nécessité du développement des voies de communication, afin de faciliter les relations commerciales;

9° Suppression des gratifications arbitraires et augmentation considérable des traitements de tous les employés;

10° Simplification du système financier; répartition plus équitable de l'impôt sur une base nouvelle qui offrirait les moyens d'augmenter les revenus de l'Etat.

La Conférence décide que les gouvernements des Principautés seront invités à vouer tous leurs efforts à la réalisation de celles des réformes signalées par la commission qui n'auraient pas trouvé place dans la convention. Cette décision sera portée à la connaissance des gouvernements des Principautés par les soins de la Sublime-Porte.

M. le plénipotentiaire de la Russie appelle l'attention de la Conférence sur le conflit existant, dans les Principautés, touchant les biens des couvents dédiés; après examen, la Conférence décide que, pour donner une solution équitable au différend qui existe à ce sujet entre les gouvernements des principautés et le clergé grec, les parties intéressées seront invitées à s'entendre entre elles au moyen d'un compromis; dans le cas où elles ne parviendraient pas à s'entendre dans le délai d'un an, il sera statué par voie d'arbitrage. Dans le cas où les arbitres ne parviendraient pas à s'entendre, ils choisiront un sur-arbitre; s'ils se trouvaient également dans l'impossibilité de s'entendre pour le choix de ce sur-arbitre, la Sublime-Porte se concerterait avec les puissances garantes pour le désigner.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. XIV.

Séance du 9 Août 1858.

Le protocole de la précédente séance est lu et adopté.

M. le plénipotentiaire de l'Autriche, après avoir rappelé qu'il s'était réservé de soumettre à l'approbation de son gouvernement les bases générales consignées aux protocoles de la Conférence, annonce qu'il est autorisé à y donner son adhésion.

M. le plénipotentiaire de France dépose le projet de convention et le projet de loi électorale qu'il a préparés conformément au vœu exprimé par la Conférence dans sa séance du 3 juillet, et qui seront annexés au présent protocole.

La Conférence passe à l'examen du projet de convention. Le préambule est lu et adopté.

Les articles 1 et 2 sont réunis en un seul article ainsi conçu:

„Les principautés de Moldavie et de Valachie, constituées désormais

sous la dénomination de *Principautés-Unies de Moldavie et de Valachie*, demeurent placées sous la suzeraineté de S. M. le Sultan."

La discussion sur l'article 3 du projet, devenue l'article 2, est renvoyée à la prochaine séance.

L'article 3 (ancien article 4) est adopté dans les termes suivants:

„Les Principautés serviront à la cour suzeraine un tribut annuel dont le montant demeure fixé à la somme d'un million cinq cent mille piastres pour la Moldavie et à la somme de deux millions cinq cent mille piastres pour la Valachie.

L'investiture sera, comme par le passé, conférée aux hospodars par Sa Majesté le Sultan.

La cour suzeraine combinera avec les Principautés les mesures de défense de leur territoire, en cas d'agression extérieure, et il lui appartiendra de provoquer, par une entente avec les cours garantes, les mesures nécessaires pour le rétablissement de l'ordre, s'il venait à être compromis.

Comme par le passé, les traités internationaux qui seront conclus par la cour suzeraine avec les puissances étrangères, seront applicables aux Principautés dans tout ce qui ne portera pas atteinte à leurs immunités."

L'art. 4 (ancien art. 5) est adopté dans les termes suivants:

„En cas de violation des immunités des Principautés, les hospodars adresseront un recours à la puissance suzeraine, et, s'il n'est pas fait droit à leur réclamation, ils pourront la faire parvenir, par leurs agents, aux représentants des puissances garantes à Constantinople.

Les hospodars se feront représenter auprès de la cour suzeraine par des agents (Capou-Kiaya), nés Moldaves ou Valaques, ne relevant d'aucune juridiction étrangère, et agréés par la Porte."

L'art. 5 (ancien art. 6) est adopté dans les termes suivants:

„Les pouvoirs publics seront confiés, dans chaque principauté à un hospodar et à une Assemblée élective, agissant, dans les cas prévus par la présente convention, avec le concours d'une commission centrale commune aux deux Principautés."

Les articles 7, 8, 9, 10 et 11 du projet sont adoptés purement et simplement.

L'article 12 est adopté en ces termes:

„En cas de vacance, et jusqu'a l'installation du nouvel hospodar, l'administration sera dévolue au conseil (des ministres), qui entrera de plein droit en exercice.

Ses attributions, purement administratives, sont limitées à l'expédition des affaires, sans qu'il puisse révoquer les fonctionnaires autrement que pour délit constaté judiciairement. Dans ce cas, il ne pourvoira à leur remplacement qu'a titre provisoire."

L'examen de la suite du projet est ajourné à la prochaine séance.

M. le plénipotentiaire de la France rappelle qu'aux termes de l'article 17 du traité de Paris, une commission riveraine a été chargée d'élaborer les réglements de la navigation du Danube. M. le comte Walewski demande à MM. les plénipotentiaires de l'Autriche et de la Turquie, s'ils sont en mesure de communiquer le travail de cette commission à la Conférence.

M. le plénipotentiaire de l'Autriche répond que bien que, d'après le

traité de Paris, le travail de la commission riveraine n'eût dû être communiqué à la Conférence qu'en-même temps que celui de la commission européenne, il est autorisé, toutefois, à le présenter, et il le dépose en demandant que la Conférence en prenne acte.

M. le plénipotentiaire de la Turquie s'associe à la présentation et à la demande faite par M. le baron de Hübner.

MM. les plénipotentiaires de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie et de la Sardaigne ne pensent pas que la Conférence puisse prendre acte de ce document avant de l'avoir examiné.

M. le comte de Walewski propose de remettre à une prochaine séance les observations auxquelles pourrait donner lieu l'examen attentif du document que vient de communiquer M. le baron de Hübner. Cette proproposition est adoptée.

M. le plénipotentiaire de la Russie déclare qu'il a été procédé à l'échange des ratifications sur la convention de délimitation en Asie.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. XV.

Séance du 10 Août 1858.

Le protocole de la séance d'hier étant lu et adopté, la Conférence reprend l'examen du projet de convention.

Sur les observations présentées par M. le plénipotentiaire de la Turquie et M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, la Conférence revient à l'article 4 déjà adopté, et décide que ce paragraphe sera ajouté à la fin de l'article 13:

„L'investiture sera demandée comme par le passé: elle sera donnée dans le délai d'un mois au plus."

L'article 13 est adopté dans les termes suivants:

„Lorsque la vacance se produira, si l'Assemblée est réunie, elle devra avoir procédé, dans les huit jours, à l'élection de l'hospodar. Si elle n'est pas réunie, elle sera convoquée immédiatement et réunie dans le délai de dix jours. Dans le cas où elle serait dissoute, il serait procédé à de nouvelles élections dans le délai de quinze jours et la nouvelle Assemblée serait également réunie dans le délai de dix jours. Dans les huit jours qui suivront sa réunion, elle devra avoir procédé à l'élection de l'hospodar. — La présence des trois quarts du nombre des membres inscrits sera exigée pour qu'il soit procédé à l'élection. Dans le cas où, pendant les huit jours, l'élection n'aurait pas eu lieu, le neuvième jour à midi, l'Assemblée procédera à l'élection, quel que soit le nombre des membres présents."

L'article 14 du projet est adopté.

L'article 15 est adopté avec une addition dans le premier paragraphe qui demeure rédigé comme il suit:

„L'hospodar gouverne avec le concours de ministres nommés par lui. Il sanctionne et promulgue les lois; il peut refuser sa sanction. Il a le droit de grâce et celui de commuer les peines en matière criminelle, sans pouvoir intervenir autrement dans l'administration de la justice."

La Conférence adopte l'article 16 et décide qu'il sera réuni au suivant dont il formera le premier paragraphe.

Sur l'article 17, M. le plénipotentiaire de l'Autriche propose la suppression des mots: *ou par l'Assemblée* qui terminent le dernier paragraphe. La Conférence n'adhérant pas à cette modification, M. le baron de Hübner propose, et la Conférence adopte une disposition additionnelle au même article, ainsi conçue:

„La mise en accusation des ministres ne pourra être prononcée qu'à la majorité des deux tiers des membres présents."

L'article 18 est adopté avec la substitution du mot *élective* au mot *représentative*.

Les articles 19 et 20 sont adoptés avec cette modification que l'Assemblée se réunira le premier dimanche de *décembre* au lieu de *mars*. En outre les deux articles seront réunis en un seul.

Les articles 21 et 22 sont adoptés; ils formeront un seul article.

L'article 23 est modifié comme il suit: „Le président fixe les conditions auxquelles le public sera admis aux séances, sauf les cas d'exception qui seront prévus par le règlement intérieur."

„Il sera dressé, par les soins du président, un procès-verbal sommaire de chaque séance qui sera inséré dans la *Gazette officielle.*"

L'article 24 est adopté avec cette addition finale „quant aux lois d'intérêt commun."

L'article 25 est adopté avec addition de ces mots: . . . „sans participer au vote."

M. le plénipotentiaire de la France rappelle que la Conférence s'est réservé de statuer à l'égard de l'article 3, dont l'examen avait été ajourné par suite des objections que quelques-uns de MM. les plénipotentiaires avaient élevées contre la référence aux anciennes capitulations, mentionnée dans cet article. M. le comte Walewski expose les divers considérations qui justifient sur ce point la rédaction du projet, et l'article 3 est finalement adopté dans les termes suivants:

„En vertu des capitulations émanées des sultans Bajazet Ier, Mahomet II, Sélim Ier et Soliman II, qui constituent l'autonomie des Principautés, en réglant leurs rapports avec la Sublime-Porte et que plusieurs hatti-cheriffs, notamment celui de 1834, ont consacrées; conformément aussi aux art. 22 et 23 du traité conclu à Paris, le 30 mars 1856, les Principautés continueront de jouir, sous la garantie collective des puissances contractantes, des priviléges et immunités dont elles sont en possession."

„En conséquence, les Principautés s'administreront librement en dehors de toute ingérence de la Sublime-Porte, dans les limites stipulées par l'accord des puissances garantes avec la cour suzeraine."

M. le plenipotentiaire de la Turquie croit devoir faire remarquer que la mention faite des capitulations dans la convention, ne pourra être interprétée comme une reconnaissance par la Sublime-Porte de l'authenticité du texte cité par les Divans *ad hoc* et que, par conséquent, les dispositions de ce texte ne sauraient être obligatoires pour la Turquie.

(Suivent les signatures.)

Protocole Nro. XVI.

Séance du 12 Août 1858.

Le protocole de la précédente séance étant lu et adopté, la Conférence continue l'examen du projet de convention.

Les articles 26 et 30 sont adoptés et réunis sous le no. 26.

L'article 27 est adopté dans les termes suivants:

„Les différents fonds provenant, jusqu'à présent, de caisses spéciales, et dont le gouvernement dispose à divers titres, devront être compris au budget général des recettes."

La Conférence adopte la disposition suivante qui sera additionnelle à l'article XV, précédemment adopté:

„La liste civile de chaque hospodar sera votée par l'Assemblée une fois pour toutes lors de son avénement!"

L'art. 28 est adopté avec une modification consistant à substituer le délai de *deux ans* à celui de *trois* pour le règlement définitif des comptes.

Les articles 29, 31, 32 et 33 sont adoptés.

Le premier paragraphe de l'art. 34 est modifié comme il suit:

„La commission centrale est permanente. Elle pourra cependant, lorsque ses travaux le lui permettront, s'ajourner pour un temps qui ne devra, en aucun cas, excéder quatre mois."

Le reste de l'article est adopté.

Les articles 35 et 36 sont adoptés.

L'article 37 est modifié ainsi qu'il suit:

„Les dispositions constitutives de la nouvelle organisation des Principautés sont placées sous la sauvegarde de la commission centrale.

„Elle pourra signaler aux hospodars les abus qu'il lui paraîtrait urgent de réformer, et leur suggérer les améliorations qu'il y aurait lieu d'introduire dans les différentes branches de l'administration."

L'article 38 est adopté dans les termes suivants:

„Les hospodars pourront saisir la commission centrale de toutes les propositions qu'il leur paraîtrait utile de convertir en projets de lois communes aux deux principautés."

„La commission centrale préparera les lois d'intérêt général communes aux deux principautés et soumettra ces lois, par l'intermédiaire des hospodars, aux délibérations des Assemblées."

L'article 39 est adopté comme il suit:

„Sont considérés comme lois d'intérêt général toutes celles qui ont pour objet l'unité de législation, l'établissement, le maintien ou l'amélioration de l'union douanière, postale, télégraphique, la fixation du taux monétaire, et les différentes matières d'utilité publique communes aux deux Principautés."

La Conférence modifie l'ordre d'abord adopté pour les premiers articles de la Convention, de 1 à 10.

(Suivent les signatures.)

Protocole No. XVII.

Séance du 14 Août 1858.

Le protocole de la séance du 12 étant lu et adopté, la Conférence continue l'examen du projet de convention.

Le premier paragraphe de l'art. 40 est adopté. Le deuxième paragraphe est modifié comme il suit:

„Elle revisera les règlements organiques ainsi que les Codes civil, criminel, de commerce et de procédure, de telle manière que, sauf les lois

d'intérêt purement local, il n'existe plus qu'un seul et même corps de législation, qui sera exécutoire dans les deux principautés, après avoir été voté par les Assemblées respectives, sanctionné et promulgué par chaque hospodar."

Les articles 41, 42, 43, 44, 45 et 46 sont adoptés.

L'art. 47 est adopté avec addition d'un paragraphe final ainsi conçu: „Le chiffre des milices régulières, fixé par les règlements organiques, ne pourra être augmenté de plus d'un tiers, sans une entente préalable avec la cour suzeraine."

L'article 48 est adopté dans les termes suivants:

„Les milices devront être réunies toutes les fois que la sûreté de l'intérieur ou celle des frontières serait menacée. La réunion pourra être provoquée par l'un ou l'autre hospodar, mais elle ne pourra avoir lieu que par suite de leur commun accord, et il en sera donné avis à la cour suzeraine."

„Sur la proposition des inspecteurs, les hospodars pourront également réunir, en tout ou en partie, les milices en camp de manoeuvres, ou pour les passer en revue."

L'article 49 est adopté comme il suit:

„Le commandant en chef sera désigné alternativement par chaque hospodar, lorsqu'il y aura lieu de réunir les milices. Il devra être Moldave ou Valaque de naissance. Il pourra être révoqué par l'hospodar qui l'aura nommé. Le nouveau commandant en chef sera, dans ce cas, désigné par l'autre hospodar."

L'article 50 est adopté en ces termes:

„Les deux milices conserveront leurs drapeaux actuels, mais ces drapeaux porteront à l'avenir une banderole de couleur bleue, conforme au modèle annexé à la présente convention."

Les paragraphes 1, 2 et 3, de l'art. 51, sont adoptés: un paragraphe additionnel qui sera le quatrième est adopté comme suit:

„Les Moldaves et les Valaques de tous les rites chrétiens jouiront également des droits politiques. La jouissance de ces droits pourra être étendue aux autres cultes par des dispositions législatives."

Le paragraphe 4° du projet, qui devient le 5°, est modifié comme il suit:

„Tous les priviléges, exemptions ou monopoles, dont jouissent encore certaines classes, seront abolis, et il sera procédé sans retard à la révision de la loi qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs, en vue d'améliorer l'état des paysans."

Le paragraphe additionnel suivant est encore adopté pour prendre place à la fin de l'art. 51.

„Les institutions municipales, tant urbaines que rurales, recevront tous les développements que comportent les stipulations de la présente convention."

Les art. 52 et 53 sont adoptés.

L'art. 54 est modifié comme il suit:

„Au moment de la publication dudit hatti-scherif, l'administration sera remise par les caïmacans actuels, dans chaque Principauté, à une commission intérimaire (caïmacanie), constituée conformément aux dispo-

sitions du règlement organique. En conséquence, ces commissions seront composées du président du Divan princier, du grand logothète et du ministre de l'intérieur, qui étaient en fonctions sous les derniers hospodars, avant l'installation, en 1856, des administrations provisoires.

„Lesdites commissions s'occuperont immédiatement de la confection des listes électorales, qui devront être dressées et affichées dans un délai de cinq semaines. Les élections auront lieu trois semaines après la publication des listes. Le dixième jour qui suivra, les députes devront être réunis, dans chaque Principauté, à l'effet de procéder, dans les délais établis ci-dessus, à l'élection des hospodars."

L'art. 55 et dernier est adopté avec la fixation d'un délai de cinq semaines pour l'échange des ratifications.

La Conférence procède ensuite à l'examen du projet de stipulations électorales qui avait été déposé par M. le plénipotentiaire de la France dans la séance du 9 août. Les articles de ce projet sont successivement adoptés sans modification, sauf:

L'art. 1er, dans lequel les mots: *Assemblée des Députés* sont remplacés par ceux de: *Assemblée élective.*

L'art 6, auquel sont ajoutés ces mots: „..... ou seulement infamantes."

Et les articles 21 et 22 qui sont fondus ensemble et rédigés comme il suit:

„Toute personne qui se sera fait inscrire sur les listes électorales au moyen de déclarations frauduleuses, ou en dissimulant l'une des incapacités prévues, ou qui aura réclamé et obtenu son inscription sur plusieurs listes, ou qui aura pris part au vote, quoique non inscrite ou déchue du droit électoral, sera punie d'une amende de 100 ducats au moins et de 1,000 ducats au plus, ou d'un emprisonnement de huit jours au moins et de trois mois au plus." (Suivent les signatures.)

Protocole No. XVIII.

Séance du 16 Août 1858.

Le protocole de la séance du 14 août est lu et adopté.

M. le plénipotentiaire de France, après avoir rappelé la constatation faite par la plupart des membres de la commission européenne des abus de la juridiction consulaire dans les Principautés, et le voeu émis par eux qu'il y soit porté remède, annonce que M. le comte Kisseleff fait, à ce sujet, une proposition dont il demande l'insertion au protocole. Cette proposition est ainsi conçue:

La commission, dans son rapport, émet le voeu, à la presque unanimité, que la juridiction consulaire soit supprimée dans les Principautés, le plus tôt possible. La cour de Russie est disposée à accéder, dès à présent, à la réalisation de ce voeu, si les autres puissances y consentent. Dans le cas où cette mesure ne paraîtrait pas encore opportune, il est urgent, selon le rapport même de la commission, et surtout pour assurer le succès des nouvelles institutions dont le pays sera doté, de faire cesser les abus provoqués par la juridiction consulaire.

A cet effet, M. le plénipotentiaire de Russie propose que les gouvernements princiers soient expressément invités à constater les abus précités

selon la proposition faite dans ce sens par les commissaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, afin qu'ils soient reprimés sans retard, et que la juridiction consulaire, se bornant aux nationaux respectifs, soit rigidement restreinte aux limites posées par les traités.

M. le comte Walewski fait remarquer qu'il y a deux parties dans la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie: l'une, qui implique l'abolition de la juridiction consulaire, et sur laquelle il ne croit pas devoir se prononcer en ce moment; l'autre, qui se réfère à la suppression des abus provenant de l'exercice de cette juridiction, et à laquelle il adhère avec empressement.

Fuad-Pacha dit qu'à son avis il y a de pareils abus dans toutes les parties de l'empire ottoman, et que, pour ce qui concerne les principautés, leurs gouvernements devraient s'entendre pour cet abus, dont il s'agit, à la cour suzeraine.

M. le plénipotentiaire de l'Autriche rappelle le XIVe protocole du congrès de Paris dans lequel est consigné le voeu qu'une délibération soit ouverte à Constantinople, après la conclusion de la paix, entre la Porte et les représentants des autres puissances, à l'effet de reviser les stipulations fixant les rapports commerciaux de ces puissances avec la Turquie et la condition des étrangers dans l'empire ottoman. La marche à suivre se trouve donc indiquée d'avance, et M. le baron de Hübner ne peut adhérer à une proposition qui modifierait le voeu du Congrès. C'est à Constantinople qu'on doit procéder par voie d'entente entre la Porte et les représentants des puissances signataires.

M. le plénipoteutiaire de Russie répond que les commissaires ont fait appel à la Conférence, et qu'elle se trouve ainsi en demeure de s'expliquer.

M. le comte Walewski déclare que, en ce qui concerne la première partie de la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie, c'est-à-dire l'abolition de toute juridiction consulaire dans les Principautés, il n'a qu'à donner son assentiment à ce que vient de dire M. le baron de Hübner. Mais pour ce qui est de la constatation des abus auxquels donne lieu cette juridiction, il est d'avis que la Conférence peut, sans qu'il y ait là, de sa part, aucune déviation de son mandat, insérer dans ses actes une invitation aux gouvernements des Principautés de constater ces abus en vue d'y porter remède. Cette constatation appartient aux pouvoirs locaux, sauf à s'entendre ensuite avec le gouvernement ottoman pour remédier aux abus.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne dit qu'il ne saurait adhérer à une propositon aussi limitée que celle de M. le comte Kisséleff; son gouvernement s'associerait volontiers à une révision générale de la juridiction consulaire. Il y a des abus de la part des agents de toutes les puissances; il est donc d'avis qu'il conviendrait de prendre la question dans son ensemble, au lieu de la renfermer dans des termes restreints.

M. le comte Walewski rappelle qu'il ne s'agit pas en ce moment de la question générale de l'abolition ou du maintien de la juridiction consulaire, mais des abus seulement. La révision des traités n'est pas du ressort de la Conférence, mais elle est compétente pour s'occuper de la con-

statation des abus; s'ils sont avérés, il est impossible que la Conférence n'y prête pas attention; or, il résulte du rapport de la commission, dont il vient d'être donné lecture, que ces abus sont flagrants et manifestes.

Fuad-Pacha répète que les abus dont il s'agit existent dans tout l'empire ottoman; la réforme qu'il convient d'y apporter n'est pas de la compétence des hospodars, mais c'est à la Porte qu'il appartient d'examiner la question de concert avec les puissances.

M. le comte Cowley fait observer que les puissances ne sauraient inviter les hospodars à faire des constatations qui seraient dirigées contre elles-mêmes, dans la personne de leurs agents.

M. le baron de Hübner adhère complétement à la manière de voir que vient d'exprimer M. le plénipotentiaire d'Angleterre.

M. le plénipotentiaire de Prusse croit que, dans les circonstances actuelles, une suppression entière de la juridiction consulaire sur les sujets étrangers respectifs n'est pas opportune, les tribunaux du pays n'offrant pas encore des garanties suffisantes. Il faut donc, selon lui, se borner à donner suite à la pensée qui se trouve énoncée dans le rapport de la Commission, c'est à-dire restreindre sévèrement les attributions judiciaires des consuls dans les limites posées par les traités. M. le comte de Hatzfeld rappelle, à cette occasion, que les abus signalés dans le rapport de la Commission, sont de longue date; il cite à ce sujet l'art. 93 du règlement organique qui a eu déjà pour objet de diminuer les abus de cette nature. M. le plénipotentiaire de Prusse adhère, de même que M. le plénipotentiaire de France, à la seconde partie de la proposition de M. le plénipotentiaire de Russie.

M. le plénipotentiaire de Sardaigne reconnait l'urgence et la nécessité de la proposition; il est d'avis qu'il faut donner aux gouvernements locaux la force nécessaire pour constater les abus en vue de les faire cesser; il ne saurait, d'ailleurs, se mettre en contradiction avec le commissaire sarde qui a signalé l'état de choses.

M. le plénipotentiaire de France rapelle que MM. les plénipotentiaires d'Autriche et de Turquie ont présenté, dans une des dernières séances, le travail élaboré à Vienne pour le règlement de la navigation du Danube; il propose à la Conférence de s'en occuper et d'entendre les observations que les plènipotentiaires peuvent avoir à presenter sur ce sujet important.

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne dit que, ayant soumis les règlements pour la navigation du Danube, présentés à la Conférence dans sa quatorzième séance par M. le plénipotentiaire d'Autriche, à l'examen de son gouvernement, il a reçu l'ordre d'y proposer plusieurs modifications.

Il doit remarquer d'abord que dans l'article des règlements pour la libre navigation des fleuves, inséré au traité de Vienne, traité qui doit servir de base aux règlements concernant le Danube, se trouve la phrase suivante: „La navigation .... sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne."

Or, ces mots ne se trouvent pas dans les règlements pour le Danube élaborés à Vienne. De plus, l'acte du Congrès de Vienne déclare que les règlements pour la navigation du Rhin seront arrêtés „d'une manière

uniforme pour tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes le nations."

Ces mots sont également omis dans l'acte de 1857, conçu dans un esprit plus exclusif et plus favorable aux Etats riverains.

Dans l'acte de 1857, aucune mention n'est faite des affluents du Danube. Lord Cowley désire que cette lacune soit remplie.

Passant à l'art. 5, le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne remarque que cet article devient superflu, si les art. 1er et 8 sont modifiés ou supprimés conformément à sa proposition.

Sur l'art. 8, le comte Cowley déclare que cette disposition n'est pas d'accord avec les préliminaires de paix annexés au premier protocole du Congrès de Paris, qui porte „que la liberté du Danube et de ses embouchures sera efficacement assurée par des institutions européennes, dans lesquelles les puissances contractantes seront également représentées."

La même disposition est, suivant lui, opposée aux art. 15 et 16 du traité de Paris, qui, non-seulement déclarent d'une manière générale que la navigation du Danube sera réglée d'après les principes établis par le Congrès de Vienne, mais qui stipulent, en outre, que, „sauf ces règlements (de police et de quarantaine), il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation de ce fleuve." It est ajouté (art 16) que, sous tous les rapports, „les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité." Ces deux passages ne peuvent se concilier avec l'intention manifestée par l'acte de 1857 de défendre le commerce du fleuve à tous les pavillons, excepté ceux de Etats riverains.

Cet art. 8 n'est pas non plus en harmonie, poursuit M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, avec l'art. 3 du traité de Paris de 1814 (base du traité de Vienne de 1815), qui dit que la navigation des fleuves européens sera réglée „de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations," ni avec les principes établis par le traité de Vienne 1815, ainsi qu'avec les actes y annexés sur la navigation des fleuves.

Il lui semble enfin être en désaccord avec l'acte le plus récent d'une pareille nature, c'est-à-dire le traité sur la libre navigation du Pô, passé entre l'Autriche et trois Etats italiens en 1849, en conformité des prévisions expresses du Congrès de Vienne.

Les privilèges exclusifs accordés par l'art. 9 aux entrepreneurs de navigation „appartenant à l'un des pays riverains" ne sauraient, dans l'opinion du plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, s'harmoniser avec l'esprit de libéralité qui animait les Congrès de Vienne et de Paris.

Les art. 11 à 18, dit M. le plénipotentiaire d'Angleterre, rédigés dans le but de pourvoir à la sûreté publique, ont pour objet de sauvegarder le monopole créé par l'art. 8; il propose qu'ils soient supprimés de même que cet article.

La même observation s'applique aux derniers paragraphes de l'art. 35, lesquels se rattachent aux art. 14, 16 et 17. Aucun inconvénient ne peut résultér de cette omission, puisque l'établissement des pilotes, légalement autorisés dans les parties dangereuses du fleuve, est prévu par l'art. 33. Il serait à désirer, cependant, que les droits de pilotage fussent assujettis à l'approbation et à la révision de la commission permanente.

Quant aux articles concernant la quarantaine, M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne fait observer que la teneur en est très-vague, et il doit se prononcer contre la détention des bâtiments „*sous soupçon* de maladie pestilentielle dans la Turquie d'Europe.“ Il croit que le fait de l'existence d'une telle maladie dans le port que le bâtiment vient de quitter, mentionné sur la patente de santé, doit seul justifier sa mise en quarantaine.

Par l'art. 34, les puissances riveraines se réservent le droit de modifier les règlements existants ou d'en établir d'autres. M. le plenipotentiaire de la Grande-Bretagne exprime la conviction que de tels changements ne pourront s'effectuer sans le consentement des puissances signataires du traité de Paris.

Finalement, M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne croit qu'il est nécessaire d'ajouter à l'art. 45, qui stipule que „pour tout ce qui ne se trouve pas réglé par la présent acte de navigation, les traités, conventions et arrangements existants déjà entre les Etats riverains restent en vigueur“, les mots suivants: „pourvu qu'il ne s'y trouve rien d'incompatible avec les principes de libre navigation établis par le traité de Vienne.“

M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne demande l'insertion au protocole des propositions suivantes:

Supprimer les articles 5, 8 et 9 à 18 inclusivement.

Substituer à l'art. 1er la rédaction ci-après: „la navigation du Danube, depuis l'endroit où ce fleuve devient navigable jusque dans la mer Noire, et depuis la mer Noire jusqu'au dit endroit, soit en descendant, soit en remoutant, sera entièrement libre, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs, et ne pourra être interdite à personne, en se conformant toutetois aux réglements qui seront arrétés pour sa police d'une manière uniforme pour tous et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.“

Le système qui sera établi pour la navigation du Danube, tant pour la perception des droits que pour le maintien de sa police, sera le même pour tout le cours du fleuve et s'étendra sur ceux de ses affluents qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différents Etats.

A l'art. 7 supprimer les mots: „et 6.“

A l'art 9 supprimer les mots: appartenant à un des pays riverains.“

A l'art 30 substituer la rédaction ci-après: „Les bâtiments naviguant sur le Danube ne pourront être assujettis à aucune mesure quarantenaire, à moins que l'existence d'une maladie pestilentielle dans le port d'où ils viennent ne soit constatée par la patente de santé dont ils sont munis.“

A l'art 35 supprimer les deux derniers paragraphes:

A l'art. 45, l'addition des mots suivants: „Pourvu qu'il ne s'y trouve rien qui soit incompatible avec les principes de libre navigation établis par le traité de Vienne.“

M. le plénipotentiaire de France pense que les dispositions contenues dans le travail élaboré à Vienne ne sont d'accord ni avec les stipulations du traité de Paris de 1856, ni avec les principes de l'acte de Vienne de 1815, ni avec les énonciations du traité de Paris de 1814, auxquelles il convient de se référer pour déterminer le sens précis de l'acte du Congrès de Vienne. M. le comte Walewski adhère entièrement aux observations

et aux propositions présentées par M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne.

Il ajoute qu'en ce qui concerne les affluents, il doit faire remarquer que son gouvernement est d'autant mieux fondé à demander que la liberté de navigation soit également appliquée aux cours d'eau de cette nature, qu'on se rappellera qu'à l'occasion d'une concession faite par le gouvernement moldave à une Compagnie française pour l'exploitation du Sereth, et sur la réclamation formelle de l'Autriche et à la suite d'une correspondance échangée avec cette puissance et la Porte, le gouvernement français consentit à l'annulation de ce privilége. M. le comte Walewski se croit en droit, au nom de son gouvernement et conformément aux déclarations par lui faites antérieurement, d'invoquer ce précédent pour demander avec insistance que tous les affluents du Danube, sans exception, soient ouverts à la navigation de toutes les puissances.

M. le plénipotentiaire de Prusse adhère, comme M. le plénipotentiaire de France, aux propositions de lord Cowley.

M. le plénipotentiaire de Russie adhère aux propositions de lord Cowley qui renferment celles qu'il avait lui-même à faire au nom de son gouvernement. Il fait, en outre, une proposition tendante à ce que les pilotes de toutes les nations soient admis sur le Danube, en se conformant aux conditions imposées aux pilotes des États riverains.

M. le plénipotentiaire de Sardaigne émet l'avis que l'acte élaboré à Vienne ne répond pas à ce que la Conférence était en droit d'attendre. Il adhère aux observations de MM. les plénipotentiaires de France, d'Angleterre, de Prusse et de Russie.

M. le plénipotentiaire d'Autriche répond que, contrairement aux déclarations exprimées par MM. les plénipotentiaires de France et de la Grande-Bretagne auxquelles ont adhéré MM. les plénipotentiaires de Prusse, de Russie et de Sardaigne, son gouvernement a la conviction que le travail de la commission riveraine est, en tous points, conforme aux traités de Vienne et de Paris.

M. le baron de Hübner commence par établir que les principes de l'acte du Congrès de Vienne et les stipulations du traité de Paris de 1856 sont seuls obligatoires pour les États riverains signataires du traité de Paris. Or, quels sont ces principes, quelles sont ces stipulations?

L'art. 109 de l'acte du Congrès de Vienne dit: „La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'acte précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne; bien entendu que l'on se conformera aux règlements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible, au commerce de toutes les nations.“

On ne saurait déduire de cette disposition une liberté absolue de navigation pour les pavillons de toutes les nations. Mais en admettant même, ce que le plénipotentiaire d'Autriche est loin d'admettre, que cet article soit susceptible d'interprétations diverses, où doit-on chercher l'interprétation authentique, si ce n'est dans les protocoles de la commission instituée pour les questions de navigation fluviale et composée de ce même Congrès. Consultons, dit M. le baron de Hübner, ces protocoles.

Digitized by Google

Le 2 février 1815, dans la première séance de cette commission, M. le duc de Dalberg, plénipotentiaire de France a proposé: „Article 1er. Le Rhin . . . sera, sous le rapport du commerce et de la navigation, considéré comme *un fleuve commun entre les divers Etats qu'il sépare ou traverse.* Art. 2. La navigation . . . sera entièrement libre et ne pourra être interdite à personne, en se conformant, toutefois, aux règlements, etc.“

Dans la seconde conférence, tenue le 8 février 1815, lord Clancarty, se référant au traité de Paris de 1814, „a proposé,“ dit le protocole, „sur la base *du traité de Paris, et afin d'étendre la liberté de la navigation du Rhin à toutes les nations*, de substituer à la rédaction du plénipotentiaire de France, la rédaction suivante: „Article 1er. Le Rhin sera entièrement libre au commerce et à la navigation de *toutes les nations.*“

Cette proposition, n'ayant pas eu de suites, il la reproduisit dans la septième conférence, du 3 mars 1815. „Cependant,“ dit le protocole, „les autres membres de la commission ont été d'avis *qu'il n'y avait pas lieu à faire cet amendement*, vu . . . que les dispositions du traité de Paris ne visaient qu'à *débarrasser la navigation des entraves qu'un conflit entre les Etats riverains pourrait faire naître, et non à donner à tout sujet d'Etat non riverain un droit de navigation égal à celui des sujets des Etats riverains, et pour lequel il n'y aurait aucune réciprocité.*“

Telle était la pensée des auteurs de l'acte du Congrès de Vienne, tel est le sens qu'ils ont eux-mêmes donné à leur oeuvre et notamment à l'article 109, lorsqu'ils étaient occupés à jeter les bases des règlements pour le Rhin. Les dispositions qui, encore aujourd'hui, règlent la navigation de ce fleuve, ne s'en écartent point et si elles sont conformes aux principes de l'acte du Congrès de Vienne, ce qui n'a jamais été contesté, — l'acte de navigation du Danube, élaboré dans un esprit bien plus libéral, — une comparaison des deux règlements le prouve, — doit l'être également et à plus forte raison.

M. le plénipotentiaire d'Autriche passe à l'examen du traité de Paris. Ce traité place en tête des articles relatifs à la navigation du Danube, la disposition fondamentale que les principes de l'acte du Congrès de Vienne seront à l'avenir appliqués au Danube. Dès lors, l'acte du Congrès de Vienne est devenu la règle; les exceptions ont dû être, et elles ont été, en effet, expressément stipulées par le traité de Paris. Or, l'acte du Congrès de Vienne maintient la distinction entre les Etats riverains et non riverains, et le traité de Paris ne l'abolit pas. Les positions particulières des riverains ont été expressément réservées dans les préliminaires de la paix de Paris et dans le protocole VIII du 12 mars 1856. Ce n'est que pour les bouches du Danube que le traité du 30 mars a créé un état de choses nouveau, et, par là, exceptionnel au point de vue de l'acte du Congrès de Vienne.

„M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne,“ poursuit M. le baron de Hübner, „objecte à l'art. 8 de l'acte de la navigation du Danube, parce qu'il réserve le cabotage aux Etats riverains, mais l'acte du Congrès de Vienne n'a pas accordé ce droit aux pavillons des Etats non riverains, témoin les règlements de la navigation du Rhin et de l'Elbe, élaborés en conformité de cet acte, et le traité de Paris ne contient aucune clause étendant aux pavillons de toutes les nations la jouissance de ce droit. L'article 16 du traité de Paris, cité par lord Cowley, ne peut s'appliquer, selon M. le plé-

nipotentiaire d'Autriche, qu'à la navigation aux bouches du Danube. Mais, de ce que les riverains se réservent le droit de cabotage pour les raisons qui viennent d'être exposées, il ne s'en suit pas qu'ils entendent, comme le pense M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, interdire le commerce du fleuve à tous les pavillons non riverains."

La suppression des art. 11 à 18 et les modifications que lord Cowley propose d'apporter à l'article concernant les quarantaines, et à l'art. 34, relatif aux changements ultérieurs du règlement fluvial, seraient incompatibles avec les droits de souveraineté des Etats riverains et priveraient les gouvernements de ces Etats des moyens de pourvoir efficacement au maintien de l'ordre et aux exigences de l'hygiène publique. Notamment en ce qui concerne l'observation de M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne à l'art. 34, le plénipotentiaire d'Autriche rappelle que les règlements pour la navigation du Rhin et de l'Elbe ont été souvent modifiés par des commissions riveraines, sans que jamais, autant qu'il sache, des puissances non riveraines eussent demandé, et, certes, sans que jamais les Etats riverains leur eussent reconnu le droit d'intervenir dans ces travaux.

M. le baron de Hübner croit avoir constaté le parfait accord du règlement danubien avec les principes de l'acte du Congrès de Vienne et avec le traité de Paris, et avoir, en même temps, répondu aux principales objections de M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne. Si, pour ne pas entrer dans trop de développements, il n'a pas combattu une à une toutes les observations présentées par MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne, il prie la Conférence de ne pas en inférer qu'il y adhère.

M. le plénipotentiaire de France croit devoir présenter deux observations sur l'exposé de M. le baron de Hübner: il dit que ce sont les *principes* du l'acte du Congrès de Vienne qui doivent être invoqués, et non les conséquences qui, par voie d'interprétation, ont pu en être déduites par les auteurs du règlement de la navigation du Rhin; or, si quelque doute pouvait subsister sur l'esprit et la portée de ces principes, il serait dissipé par la disposition primitive et fondamentale du traité de 1814. Quant à l'argumentation que M. le plénipotentiaire d'Autriche a basée sur le traité de Paris de 1856, M. le comte Walewski se borne a rappeler les termes de l'article 16, portant que, sous le rapport des droits à prélever aux embouchures, „*comme sous tous les autres*, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité."

M. le plénipotentiaire de Turquie est d'avis que l'acte élaboré à Vienne est conforme au traité de Paris et à l'acte du Congrès de Vienne. Il adhère donc à ce qu'a dit M. le plénipotentiaire d'Autriche.

M. le comte Cowley fait remarquer que M. le baron de Hübner n'a parlé que du règlement pour la navigation du Rhin et qu'il a passé sous silence les règlements plus récemment adoptés pour la navigation du Pô. Du reste, si le règlement de la navigation du Rhin n'a été, jusqu'à présent, l'objet d'aucune réclamation, on ne serait nullement fondé à conclure de cette abstention que ce règlement est conforme aux principes de l'acte du Congrès de Vienne.

M. le plénipotentiaire d'Autriche dit qu'il transmettra à Vienne le protocole où seront consignées les opinions émises, afin que son gouverne-

Digitized by Google

ment puisse les prendre en considération, et en faire l'objet d'une entente avec les autres gouvernements riverains, pour rechercher les moyens d'avoir égard aux voeux des puissances, sans porter atteinte au droit de souveraineté des Etats riverains.

M. le plénipotentiaire de Turquie fait la même déclaration.

M. le comte Walewski demande si M. le plénipotentiaire d'Autriche peut fixer l'époque à laquelle il sera en mesure de faire connaître à la Conférence la réponse de son gouvernement.

M. le baron de Hübner repond que, dans son opinion, l'entente qu'il s'agit d'établir au sujet du travail de la commission riveraine, réclamera quelques mois. Il ajoute qu'un égal espace de temps suffira, sans doute, à la commission européenne pour terminer sa tâche, en sorte que la Conférence se trouverait en mesure de prendre acte, en même temps, des travaux des deux commissions, de prononcer, aux termes de l'art. 18, la dissolution de la commission européenne et d'en transférer les pouvoirs à la commission riveraine permanente.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne font observer que la commission européenne ne pourra pas avoir terminé ses travaux dans l'espace de quelques mois; ils rappellent que, conformément à l'art. 18 du traité de Paris, la commission doit avoir terminé son travail dans l'espace de deux ans, et que, comme on ne saurait, à leur avis, faire dépendre la clôture du travail de la commission riveraine de celle de la commission européenne, ils espèrent que les plénipotentiaires d'Autriche et de la Turquie seront en mesure, avant l'expiration de ce délai, de faire connaître la suite qui aura été donnée par la commission riveraine aux observations consignées dans le protocole de ce jour.

M. le plénipotentiaire d'Autriche dit que le traité de Paris a fixé le même délai pour les deux commissions et rappelle ce qu'il a énoncé à ce sujet, en présentant à la Conférence dans sa XVIe séance, l'acte de navigation.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne persistent dans leur opinion et ils ajoutent que, d'après les termes et l'esprit du traité de Paris, il n'est pas douteux que le soin de débarrasser les embouchures de tous les obstacles apportés à la navigation ne soit dévolu exclusivement à la commission européenne.

M. le plénipotentiaire d'Autriche pense que si le Congrès avait eu l'intention de charger la commission européenne de l'entière exécution de ces travaux, il aurait fixé pour sa durée un plus long délai.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne n'admettent pas que les termes de l'art. 16 puissent laisser subsister à cet égard le moindre doute.

M. le plénipotentiaire de Turquie annonce que, bien qu'ayant donné une interprétation différente à l'art. 16, son gouvernement adhérera cependant à l'opinion qui vient d'être émise par MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne.

M. le comte Kisseleff dit qu'il doit être bien entendu que l'acte de

Digitized by Google

navigation ne sera pas mis à exécution avant qu'un accord complet ne soit établi entre toutes les puissances signataires.

M. le baron de Hübner répond que l'acte de navigation a été rendu exécutoire, en vertu d'un droit de souveraineté, que son gouvernement considère comme incontestable et qu'il doit en conséquence maintenir.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne pensent que la question dont il s'agit concerne uniquement l'exécution des traités et ne touche nullement au droit de souveraineté, ils déclarent que dans leur opinion, le travail de la commission riveraine ne peut pas être rendu exécutoire, avant qu'une entente ne se soit établie sur son contenu entre toutes les puissances signataires.

M. le plénipotentiaire ottoman maintient que la Turquie se trouve placée dans la même position que les autres puissances riveraines, et qu'en vertu des droits de souveraineté, elle pourrait mettre à exécution l'acte de navigation. Toutefois, prenant en considération les observations qui ont été présentées, la Sublime-Porte consent à attendre la solution de la question soulevée, avant d'appliquer sur la partie du fleuve qui parcourt le territoire de l'empire ottoman, l'acte de navigation, et à maintenir l'état actuel des choses, résultant de ses traités avec les puissances non riveraines.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de Sardaigne ne doutent pas que les déclarations consignées au présent protocole, ne soient prises en considération par le gouvernement de S. M. l'empereur d'Autriche, et qu'elles n'aient pour effet de modifier la décision qu'il avait prise antérieurement.

M. le baron de Hübner, s'en référant à la réponse qu'il a faite ci-dessus, déclare réserver à son gouvernement l'entier exercice de son droit.

Lord Cowley ayant appelé l'attention de la Conférence sur la nécessité d'améliorer les conditions de la navigation aux Portes de Fer, et ayant exprimé le désir de savoir si quelque chose avait été fait pour cet objet, M. le plénipotentiaire d'Autriche répond que son gouvernement apporte une constante sollicitude aux travaux qui tendent à l'amélioration de cette partie du Danube. (Suivent les signatures.)

Protocole No. XIX.

Séance du 19 Août 1858.

Le protocole de la séance du 16 est lu et adopté.

MM. les plénipotentiaires de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse de Russie, de Sardaigne et de Turquie, dans la conviction que la commission européenne ne pourra pas avoir terminé les travaux énoncés en l'art 16 du traité de Paris, dans le delai de deux ans, sont d'avis de prolonger ce délai jusqu'à l'achèvement complet desdits travaux.

M. le plénipotentiaire d'Autriche réserve sur ce point l'opinion de son gouvernement qui s'en entendra par voie diplomatique avec les gouvernements des autres puissances signataires.

MM. les plénipotentiaires, au moment de terminer leurs travaux, se réunissent dans un sentiment unanime pour exprimer à M. le comte

Walewski tous leurs remerciments pour la direction aussi éclairée que conciliante qu'il a constamment imprimée aux travaux de la Conférence.

Il est procédé à la signature de la convention et des stipulations électorales y annexés.

(Suivent les signatures.)

DXVII.

Traité de navigation du Danube conclu à Vienne entre l'Autriche, la Bavière, la Turquie et le Wurtemberg.

(Vgl. den deutschen Text unter No. 503.)

Article 1er. La navigation du Danube, depuis l'endroit où ce fleuve devient navigable jusque dans la mer Noire, et depuis la mer Noire jusqu'au dit endroit, sera entièrement libre sous le rapport du commerce, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs; en se conformant toutefois aux dispositions du présent acte de navigation ainsi qu'aux règlements de police fluviale.

Art. 2. Tous les priviléges exclusifs de navigation sur le Danube, ainsi que toutes les faveurs spéciales de même nature, accordés jusqu'ici soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers, sont entièrement abolis par le présent acte; et de pareils priviléges ou faveurs ne pourront désormais être concédés à qui que ce soit.

Les présentes dispositions ne sont cependant pas applicables aux bacs ou autres appareils destinés aux transports entre deux rives opposées du fleuve. Il appartient aux autorités riveraines de prendre, sous ce rapport, les mesures qu'elles jugeront nécessaires.

Art. 3. Tous les droits forcés: d'étape, de dépôt, de rompre charge, de premier achat et autres de même nature, qui peuvent avoir existé sur le Danube, sont dès à présent abolis à tout jamais. En conséquence, nul conducteur de bâtiment ne pourra être contraint à l'avenir, pour un tel motif, d'aborder, de décharger ou de transborder dans aucun port de ce fleuve, ni de s'arrêter malgré lui un certain temps dans un endroit quelconque.

Art. 4. Relativement au droit postal, le transport des lettres et des produits de la presse périodique sera soumis, dans chaque pays riverain, aux prescriptions qui y sont établies.

Tout autre paquet ou ballot, quelque soit son poids et son volume, n'est point soumis, sur le Danube, à la réserve postale.

Art. 5. L'exercice de la navigation de la pleine mer à chacun des ports du Danube et de chacun de ces ports à la pleine mer, est libre pour les bâtiments de toutes les nations.

En conséquence, lesdits bâtiments pourront toucher à tous les ports situés dans la direction de tels voyages, débarquer en partie ou en totalité les marchandises et les voyageurs qu'ils transportent de la mer, et prendre des marchandises et des voyageurs en destination de la mer.

Dans l'exercice de cette navigation, tous les bâtiments seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 6. Pour les bâtiments qui viennent de la pleine mer ou y retournent, les papiers de bords, dont ils doivent être munis pour la naviga-

tion maritime, leur serviront aussi d'actes de légitimation pendant leurs voyages sur le Danube.

Les conducteurs de ces bâtiments seront tenus d'exhiber leurs papiers de bord à la demande des autorités fluviales chargées de la surveillance de la navigation danubienne.

Art. 7. Les bâtiments qui proviennent d'une voie navigable communiquant indirectement avec le Danube, ou qui y retournent, seront également traités d'après les principes contenus dans les articles 5 et 6.

Art. 8. L'exercice de la navigation fluviale proprement dite, entre les ports du Danube, sans entrer en pleine mer est réservé aux bâtiments des pays riverains de ce fleuve.

Tous les bâtiments de cette catégorie, étant légitimés conformément à la teneur des articles suivants, ont le droit d'exercer la navigation fluviale du Danube sur le pied d'une parfaite égalité. En conséquence ils pourront transporter des marchandises et des voyageurs entre tous les ports des pays riverains sans exception aucune. Toutefois, dans l'exercice de la navigation intérieure de ce fleuve, entre les ports d'un seul et même pays riverains, ils seront, ainsi que leurs conducteurs, assujétis aux mêmes conditions que les nationaux.

Art. 9. Il est permis à chaque entrepreneur de navigation, appartenant à l'un des pays riverains, de placer dans le territoire d'un autre, sur les bords du fleuve, des agents de navigation, d'y disposer les bureaux et établissements nécessaires à l'entreprise, comme aussi d'utiliser les établissements publics, tels que lieux de débarquement, quais, etc., sur le même pied que les indigènes. La publication de tarifs pour la navigation ne sera point empêchée.

Quant à la possession des constructions destinées au but susmentionné, on se conformera aux lois qui régissent la propriété immobilière dans les Etats de chacune des parties contractantes.

Art. 10. Tous les avantages concédés dans un pays riverain aux bâtiments d'une nation quelconque, sous le rapport de la navigation du Danube, seront également concédés aux bâtiments de tous les riverains.

Art. 11. Pour qu'un bâtiment soit reconnu comme appartenant à un des pays riverains et, en conséquence, admis à l'exercice de la navigation fluviale indistinctement entre tous les ports du Danube, en conformité à l'art. 8, il doit être la propriété soit d'un sujet du pays riverain respectif, soit d'une Compagnie ou Société d'actionnaires assujéties aux lois de ce même pays et dans lequel la Société ou Compagnie aurait son siége; il doit, de plus, être muni de la patente prescrite à l'art. 14 et soumis à la direction spéciale d'un conducteur, légitimé par la patente prescrite à l'art. 16. Ce conducteur est en première ligne responsable de la stricte observation des dispositions contenues dans le présent acte de navigation et dans les règlements de police fluviale.

La patente du navire ainsi que celle du conducteur doivent être exhibées à la demande des autorités fluviales chargées de la surveillance de la navigation danubienne.

Les bâtiments construits de manière à ne servir qu'à un seul voyage en aval du fleuve, sont exempts de la patente de navire, et assimilés, sous ce rapport, aux radeaux.

Digitized by Google

Les bateaux qui ne transportent que des produits en destination des marchés voisins, sont exempts et de la patente de navire et de celle de conducteur.

Art. 12. La faculté d'accorder ou de refuser à un entrepreneur particulier, ou à une compagnie ou société d'actionnaires, l'autorisation nécessaire pour l'exercice de la navigation fluviale, ainsi que celle d'en établir les conditions, sont exclusivement réservées à celui des pays riverains auquel l'entrepreneur appartient comme sujet ou dans lequel la compagnie ou la société a son siége.

Les Gouvernements des pays riverains s'engagent, toutefois, à prendre les mesures nécessaires pour s'assurer que les personnes ou les compagnies auxquelles ils accordent l'autorisation d'exercer la navigation fluviale entre leurs ports et ceux des autres pays riverains, présentent les garanties nécessaires pour l'observation stricte de toutes les stipulations des règlements de navigation et de police fluviale.

Art. 13. L'autorisation mentionnée dans l'article précédent pour l'exercice de la navigation fluviale à vapeur, sera accordée par le Gouvernement du pays riverain respectif dans la forme d'une concession spéciale pour ce genre de navigation.

Cette concession devra précéder l'expédition de la patente prescrite à l'article 14 pour chaque bateau à vapeur appartenant à l'entreprise dont il s'agit. Dans chacune de ces patentes, la concession accordée à l'entreprise doit être expressément mentionné.

Art. 14. La patente exigée pour qu'un bâtiment soit reconnu apte à la navigation fluviale sur le Danube, sera délivrée par les autorités compétentes du pays riverain auquel il appartient, suivant la formule ci-annexée sub lit. A, après qu'un examen technique aura procuré à ces autorités la conviction que ledit bâtiment possède les qualités nécessaires pour cette navigation.

Art. 15. La patente du bâtiment perd sa validité du moment où le bâtiment cesse d'appartenir à un de sujets du pays riverain dont elle émane, ou à une Compagnie ou Société concessionnaire du même pays.

L'autorité compétente du pays où cette patente a été délivrée, doit la retirer aussi bien dans le cas susmentionné que dans celui où le bâtiment ne se trouverait plus dans les conditions voulues pour la navigation.

Lorsque la propriété d'un navire passe à un autre sujet ou à une autre Compagnie ou société concessionnaires du même pays, il est loisible au nouveau propriétaire, ou de demander une nouvelle patente ou de faire endosser l'ancienne à son nom auprès de l'autorité compétente.

Art. 16. La patente nécessaire à tout conducteur pour qu'il soit reconnu apte à diriger un bâtiment dans la navigation fluviale du Danube, lui sera délivrée par les autorités compétentes d'un des pays riverains, suivant la formule ciannexée sub lit. B.

Cette patente ne sera accordée qu'à des personnes expérimentées, de bonne conduite, et ayant préalablement donné, dans des examens spéciaux, subis devant des experts publics, des preuves suffisantes de leur capacité.

La patente ainsi délivrée à un conducteur, autorise celui-ci à conduire tous les navires du pays riverain où elle a été délivrée, et qui rentrent dans la catégorie indiquée dans cet acte de légitimation.

Digitized by Google

Il est réservé à chaque pays riverain d'admettre ou non, à la direction de ses navires, les conducteurs munis de la patente d'un autre pays riverain.

Art. 17. La patente du conducteur perd sa validité du moment où ce dernier, ayant été sujet du pays riverain où cette patente a été délivrée, cesse de l'être.

La patente du conducteur sera retirée par les autorités compétentes du pays respectif aussi bien dans le cas précité que dans celui où ces autorités auraient été convaincues de l'incapacité du conducteur ou auraient reconnu, dans l'intérêt du maintien de l'ordre et de la sûreté publique, la nécessité de lui interdire la faculté d'exercer la navigation fluviale.

Dans ce dernier cas, aucun des pays riverains ne pourra délivrer une nouvelle patente à un tel conducteur, qu'après l'entière cessation des raisons de son éloignement du service ou l'expiration du terme qui aurait été fixé dans l'arrêt y relatif.

Art. 18. Dans l'intérêt de la sûreté publique sur le Danube, les gouvernements des pays riverains s'engagent à prendre toutes les mesures propres à faire constater par des épreuves préalables que les machines et les chaudières de tous les bateaux à vapeur, auxquels ils accordent les actes de légitimation nécessaires pour l'exercice de la navigation fluviale, offrent des garanties suffisantes contre tout danger; et à donner tous leurs soins afin que lesdites machines et chaudières, ainsi que les autres appareils soient toujours entretenus en bon état; de même qu'il ne soit admis au service de ces bateaux que des conducteurs, des machinistes et des gens d'équipage ayant toutes les qualités personnelles requises pour le maintien de la sécurité publique.

Outre la patente prescrite à l'article XIV, chaque bateau à vapeur sera muni d'un certificat constatant le résultat des épreuves, auxquelles la chaudière aura été soumise, et portera en signe de ces épreuves sur la soupape de sûreté de sa machine, ainsi que sur ses leviers, s'il y en a, un timbre frappé en caractères visibles.

Chaque gouvernement se réserve d'exercer, en cas de besoin, sur les bateaux à vapeur, et notamment sur ceux qui sont destinés au transport des personnes, le contrôle nécessaire pour la sûreté publique. Toutefois, on évitera avec soin de molester par là inutilement la circulation des navires, et aucun bateau appartenant à un autre pays ne sera traité plus rigoureusement que les bateaux nationaux.

Art. 19. Il ne sera perçu sur le Danube aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. En conséquence, tous les péages et droits de cette catégorie, qui peuvent avoir existé jusqu'à présent, n'importe sous quelles dénominations, soit comme propriété d'Etat, de communes, de corporations ou de particuliers, son entièrement abolis.

Il ne pourra de même être prélevé, sur ce fleuve, aucun autre péage ni droit que ceux qui se trouvent expressément prévus par les stipulations du présent acte de navigation.

Art. 20. Ne sont point compris dans la catégorie des droits abolis par l'article précédent:

a) les droits de douane, d'entrée, de sortie et de transit, qui se pré-

lèvent conformément aux lois générales de douane et aux conventions internationales. Toutefois, lorsqu'une marchandise traverse toute l'étendue d'un territoire uniquement sur le fleuve, elle sera libre du droit de transit;

b) l'octroi ou impôt de consommation de toute sorte, à percevoir, en vertu des lois spéciales ou des dispositions conventionelles, sur les objets qui se livrent à la consommation.

Relativement aux droits mentionnés sous *a* et *b*, les marchandises, que ces droits regardent, ne seront pas moins favorisées dans leur transport sur l'eau que si elles prenaient la voie de terre.

c) Les droits pour l'usage de certains établissements publics, tels que grues, balances, quais et autres constructions de débarquement, magasins, etc.; ou pour certains services rendus, tels que pilotage, ouverture des ponts et écluses, etc.

Cependant, ces péages doivent être prélevés suivant des tarifs fixés et publiés, indistinctement, sans égard à la provenance du bateau et de la cargaison, et pour autant seulement qu'on aura fait usage de ces établissements ou de ces services. Pour les établissements déjà existants de cette nature, les péages ne dépasseront point le taux actuel; et lorsqu'il s'agit d'établissements nouveaux ou d'améliorations essentielles et coûteuses, ils ne seront pas plus élevés qu'il n'est nécessaire pour couvrir approximativement les frais d'entretien et les intérêts du capital dépensé.

Art. 21. Des droits de navigation peuvent être prélevés: 1. Pour couvrir les frais des travaux et des établissements que la commission européenne désignera et fera exécuter, dans le but d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, conformément à la teneur de l'art. 16 du traité de Paris du 30 mars 1856.

2. Pour couvrir les frais d'autres travaux et établissements ayant pour but d'entretenir et d'améliorer la navigabilité du Danube, qui seraient d'un commun accord reconnus nécessaires par la commission riveraine dans l'intérêt de la navigation. Cependant, les droits de cette nature, leur quotité et leur mode de perception ne serront, de même, établis que d'un commun accord, et ne devront être fixés plus haut qu'il n'est nécessaire pour couvrir approximativement les frais de construction et d'entretien, ou les intérêts du capital.

Art. 22. Les conducteurs des bâtiments doivent se conformer aux prescriptions qui, dans chaque territoire riverain, sont ou pourraient être établies dans le but d'assurer la perception des droits de douane et d'autres revenus publics et d'empêcher la contrebande; soit que ces prescriptions résultent de la législation intérieure des pays riverains, soit qu'elles découlent de conventions spéciales.

Les gouvernements des pays riverains aviseront aux moyens d'introduire dans la procédure douanière, à appliquer à la navigation du Danube, toutes les facilités que les circonstances rendront possibles. Afin que la révision des marchandises, à leur entrée ou à leur sortie par une frontière douanière, soit autant que possible simplifiée, atténuée ou si cela peut se faire, entièrement évitée, ils arrêteront particulièrement des dispositions telles que:

a) la réunion ou la juxtaposition de bureaux de douanes;

b) la fermeture ou mise sous les scellés douaniers des endroits ser-

Digitized by Google

vant de dépôt aux marchandises sur les bâtiments qui seraient adaptés à cet effet;

c) la reconnaissance réciproque des scellés apposés, dans des territoires différents, aux pièces de chargement ou aux écoutilles, d'après des prescriptions convenues;

d) L'embarquement de gardiens de douane et autres mesures arrêtées en commun.

Aussitôt la conclusion de l'acte, ces dispositions seront effectuées dans le plus bref délai possible.

En outre, les gouvernements riverains prendront immédiatement les dispositions nécessaires pour que l'exercice des fonctions de leurs douaniers n'apporte point d'entrave arbitraire à la navigation.

Art. 23. Dans chaque territoire, le gouvernement désigne les ports et les lieux où il est permis aux bâtiments de charger ou de décharger, et aucun conducteur ne pourra aborder ailleurs sauf les cas prévus par l'article 25.

Art. 24. Nul conducteur ne pourra charger une marchandise ou, du moins, quitter le lieu d'embarquement, avant d'avoir reçu de l'expéditeur un connaissement indiquant la nature, la quantité et le destinataire de la marchandise.

Le connaissement contiendra donc:

1° Le lieu de chargement;

2° Le nombre, les numéros d'ordre et les marques des colis, avec indication de la nature, de la quantité et de la destination des marchandises qu'ils contiennent;

3° La signature de l'expéditeur.

Si le chargement comprenait des marchandises pour lesquelles plusieurs connaissements ont été délivrés, il en sera dressé un manifeste, d'après la formule C, sur lequel les différents connaissements doivent être portés avec leurs numéros d'ordre.

Pour pouvoir servir de déclaration en douane, un connaissement ou manifeste doit être revêtu de toutes les formes prescrites à cet égard.

Art. 25. Lorsque le conducteur d'un navire, par un événement de force majeure, est empêché de continuer régulièrement son voyage, il lui sera permis de mettre le bâtiment et la cargaison en sûreté dans d'autres lieux que ceux qui auront été désignés d'après l'article 23, que la charge soit destinée au transit ou à la consommation dans le pays où l'événement est arrivé. Dans ce cas, le conducteur sera tenu de prévenir immédiatement les préposés de douane ou l'autorité locale les plus voisins, afin que ceux-ci puissent constater authentiquement les causes qui l'ont forcé d'aborder, et dresser ensuite procès-verbal. Il devra éviter, autant que possible, tout acte arbitraire.

Si le conducteur du bateau, voulant continuer son voyage, reprend ensuite la charge qu'il avait été forcé de mettre à terre, il ne payera pour elle aucun droit d'entrée, de sortie ou de transit.

Art. 26. Dans l'intérêt général du commerce et de la navigation, les gouvernements des pays riverains s'engagent à désigner, sur leurs territoires, un ou plusieurs ports destinés à servir d'entrepôts libres où les marchandises de toutes les nations, en tant que leur nature le permet,

pourront être déposées dans des magasins, pour un temps plus ou moins long, sous la surveillance des douanes. Ces marchandises pourront ensuite être admises à l'expédition ultérieure sur le fleuve, sans être assujetties à un droit quelconque aussi longtemps qu'elles ne sont point introduites dans le pays pour la consommation ou pour le transit. Il est entendu que, pour le temps qu'elles seront restées à l'entrepôt, on payera les droits de magasin, de quai, de grue, de balance, etc., généralement fixés dans chaque lieu.

Art. 27. Lorsqu'un conducteur de bâtiment se rend coupable d'une contravention aux prescriptions douanières, il sera puni d'après les lois du pays envers lequel la contravention aura été commise.

Si les employés de douane d'un pays riverain découvrent une contravention aux prescriptions d'un autre pays riverain, ils doivent en donner promptement avis à la douane la plus proche de ce dernier.

Art. 28. Les règlements des institutions quarantenaires, sur le Danube, doivent être conçus de manière qu'ils puissent atteindre le but de police sanitaire sans entraver inutilement la navigation.

Art. 29. Aussi longtemps que l'état sanitaire, dans les contrées voisines du Danube, n'offre aucune inquiétude, le temps que les navires, venant de la mer, auront employé depuis leur entrée dans le fleuve, leur sera compté dans la période d'observation et de quarantaine qui serait prescrite par les réglements.

Art. 30. Les bâtiments, naviguant sur le Danube, ne pourront être assujétis à aucune mesure quarantenaire, si, pendant un laps de douze mois, il n'y a eu nul soupçon de maladie pestilentielle dans la Turquie d'Europe, ni dans les autres pays riverains dudit fleuve.

Il est bien entendu que les bâtiments venant de la mer jouiront aussi de cette liberté une fois qu'ils auront subi, suivant leur provenance, les mesures prescrites par les règlements.

Art. 31. Les gouvernements des pays riverains se réservent, dans l'intérêt de la navigation, d'adopter ultérieurement toutes les dispositions que l'expérience pourra encore conseiller pour simplifier, autant que faire se pourra, les système quarantenaire sur le Danube.

Art. 32. En cas de naufrage ou d'autre accident, les autorités locales du gouvernement, sur le territoire duquel le sinistre a eu lieu, prendront immédiatement les mesures de sauvetage et de sûreté demandées par les circonstances.

Il est entendu que tout droit de bris et de naufrage reste aboli à jamais.

Art. 33. Pour éviter autant que possible les naufrages ou autres accidents sur le Danube, et pour rendre la navigation plus sure et plus facile, chaque gouvernement établira un service de pilotage bien organisé aux endroits convenables.

Les bâtiments naviguant sur le Danube sont obligés de prendre à leur bord des pilotes légalement autorisés, dans les parties du fleuve où cela est prescrit ou pourrait l'être, et de se soumettre aux dispositions arrêtées á cet égard.

La commission riveraine procèdera a une révision des dispositions existantes sur le pilotage obligatoire.

Art. 34. Les gouvernements des pays riverains se réservent d'établir d'un commun accord, par la commission permanente, des règlements plus détaillés de navigation et de police fluviale.

En attendant, les lois et prescriptions qui, sous ce rapport, existent ou pourraient être promulguées dans chacun des pays riverains, seront applicables dans tous les cas non prévus par le présent acte de navigation.

Les dispositions que la commission européenne croira devoir arrêter provisoirement, pour la navigation aux embouchures du Danube, en vue d'accomplir la tâche qui lui est dévolue par l'art. 16 du traité de Paris du 30 mars 1856, resteront en vigueur aussi longtemps qu'elles seront reconnues nécessaires.

Art. 35. Les dipositions du présent acte de navigation seront également appliquées aux radeaux flottant sur le Danube, en tant qu'elles s'y prêtent.

Au lieu de la patente prescrite par l'art. 16 le conducteur d'un radeau doit être muni d'une patente spéciale, suivant la formule ci-annexée sub lit. *D*, laquelle lui sera délivrée par l'autorité compétente d'un des pays riverains. En ce qui concerne l'obtention ou la révocation d'une pareille patente, on procédera, du reste, d'après les mêmes principes qui sont établis dans les art. 16 et 17.

Les radeaux n'auront point besoin de la patente prescrite par l'article 14. Néanmoins, chaque conducteur de radeau doit être muni de papiers, constatant le propriétaire ou l'expéditeur ainsi que la provenance et la destination du radeau, qu'il est obligé d'exhiber à la demande de l'autorité fluviale.

Art. 36. Les gouvernements riverains s'engagent à faire exécuter, chacun pour ce qui le concerne, les travaux que la commission riveraine, d'un commun accord, trouvera nécessaires, dans le sens de l'article 18, n° 3 du traité de Paris du 30 mars 1856.

Les frais de construction et d'entretien de ces travaux seront couverts conformément à la teneur de l'article 21, n° 2, du présent acte de navigation.

Art. 37. En vue de réaliser les dispositions de l'article précédent, la commission chargera des experts de parcourir successivement les différentes parties du Danube, depuis le point où il devient navigable jusqu'à Isaktcha, afin d'étudier la nature des obstacles physiques que présente actuellement le fleuve, et d'indiquer ensuite les travaux qui leur paraîtront nécessaires.

Il est entendu que la partie, connue sous le nom de Portes de fer, formera un des principaux objets de cet examen.

D'après les résultats de cette étude, la commission désignera ensuite, d'un commun accord, les travaux qui doivent entrer dans la catégorie indiquée à l'article précédent.

Art. 38. Pour ce qui concerne la navigabilité du fleuve, en aval d'Isaktcha, la commission riveraine se conformera aux dispositions de l'art. 17, n° 4, et de l'article 18 du traité de Paris du 30 mars 1856.

Art. 39. Dans l'intérêt du commerce et de la navigation du Danube, les gouvernements des pays riverains promettent de donner tous leurs soins pour améliorer, de plus en plus, la navigabilité de ce fleuve par des

mesures qui, sans entrer dans la catégorie des travaux obligatoires, d'après le sens de l'art. 36, leur paraîtront cependant utiles ou nécessaires.

Art. 40. Il ne sera permis aucune construction sur le Danube, ni sur ses bords, qui puisse compromettre la navigabilité de ce fleuve.

Les gouvernements riverains prendront, en outre, les mesures nécessaires, afin que des moulins ou autres établissements d'une nature quelconque qui existent ou pourraient être construits sur ce fleuve, ne puissent jamais entraver la navigation.

De même, les ponts doivent donner aussi promptement que possible libre passage aux navires et radeaux.

Art. 41. Les chemins de halage, existant sur les rives du Danube, seront entretenus en bon état, en tant que le besoin de la navigation l'exige.

Les conducteurs seront responsables de tout dommage que l'équipage ou les animaux de trait de leurs bâtiments pourraient causer aux chemins de halage ou aux environs.

Art. 42. Les gouvernements riverains s'engagent à prendre, chacun sur son territoire, les mesures nécessaires afin que des lieux d'embarquement et de débarquement soient établis pour le service public, au fur et à mesure que le besoin s'en fait sentir, et qu'il y ait, en outre, autant que faire se pourra, un nombre suffisant de magasins et lieux de dépôt pour les marchandises.

Art. 43. Dans tous les endroits convenables du Danube, il sera établi des échelles fluviales et l'on fera des observations régulières sur la hauteur des eaux.

Art. 44. La commission riveraine permanente veillera, dans les limites de ses attributions, à l'exécution et au maintien du présent acte de navigation.

Une entente ultérieure fixera ces attributions, ainsi que les dispositions particulières concernant les conditions organiques de la commission.

Art. 45. Pour tout ce qui ne se trouve pas réglé par le présent acte de navigation, les traités, conventions et arrangements, existant déjà entre les Etats riverains, restent en vigueur.

Art. 46. Le présent acte de navigation sera mis en vigueur le 1er janvier 1858, et les gouvernements des pays riverains se communiqueront réciproquement les mesures qu'ils auront prises pour son exécution.

Art. 47. Le présent acte de navigation sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne, dans l'espace de six semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les délégués respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne le septième jour du mois de novembre de l'an mil huit cent cinquante-sept. (Suivent les signatures.)

Digitized by Google

DXVIII.

Note des Moniteur vom 11. November 1858 über den Schluß der Verhandlungen bezüglich der montenegriniſchen Grenzregulirung.

Nach den letzten Kämpfen, die zwiſchen den türkiſchen Truppen und den Montenegrinern vorfielen, hatte die Pforte ſich verpflichtet, den Beſitzſtand, wie derſelbe im Jahre 1856 war, aufrecht zu erhalten. Um die aus dieſer Zuſage hervorgehenden gegenſeitigen Berechtigungen zu beſtimmen, wurden Commiſſarien an Ort und Stelle geſchickt, und die Vertreter Frankreichs, Oeſterreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands bei der hohen Pforte haben unter Zuſtimmung der ottomaniſchen Regierung die von der Majorität der Commiſſion beantragte Grenz-Regulirung angenommen und am 8. d. M. in Konſtantinopel ein Protokoll unterzeichnet, welches das Einverſtändniß zwiſchen den Parteien erhärtet und bewirken wird, daß in Zukunft die Rückkehr beklagenswerther Verwickelungen, denen ein Ende zu machen ſowohl im Intereſſe der Humanität wie des allgemeinen Friedens dringendes Bedürfniß war, verhütet werden wird.

Register.

Seite

437. (Ergänzung zu Nr. 421). Traité de garantie entre l'Autriche, la France et la Grande-Bretagne signé à Paris le 15 avril 1856. 1
Ueberſetzung 2
438. (Ergänzung zu Nr. 430.) Memorandum Aali-Paſcha's über die Stellung der Chriſten in der Türkei, Lord Clarendon unter dem 13. Mai 1855 mitgetheilt. 2
439. (Ergänzung zu Nr. 432.) Noten des türkiſchen Gouvernements und Sir Stratfords Meinung über die Hinrichtung von Muhamedanern, welche zum Chriſtenthum übertreten. ..... 10. März 1848. 7
440. (Ergänzung zu Nr. 432.) Note Lord Redcliffes an die türkiſche Regierung vom 26. Januar 1856. 7
441. Kaiſerlicher Firman vom November 1850, der die Proteſtanten in der Türkei als eigene Gemeinde conſtituirt..... 9
442. Kaiſerlicher Firman, durch welchen die religiöſen Privilegien der proteſtantiſchen Unterthanen der Pforte beſtätigt werden. Vom Juni 1853... 10
443. Memorandum über die von der Pforte ihren chriſtlichen Unterthanen ab antiquo in geiſtlichen Dingen verliehenen Privilegien. Von Lord Stratford de Redcliffe der engliſchen Regierung unter dem 17. Jan. 1856 überſandt. 11
444. Ruſſiſches Projekt eines legislativen Acts über die Regelung der Verhältniſſe der öſterreichiſchen Unterthanen im Osmaniſchen Reich. Auf den Wiener Conferenzen von den ruſſiſchen Bevollmächtigten mitgetheilt... 16
445. Kaiſerlicher Firman bezüglich der Einrichtung von Unterſuchungsgerichten für die Streitigkeiten zwiſchen Muſelmännern und Chriſten, ſo wie zwiſchen Unterthanen der Pforte und fremden Unterthanen v. 24. Februar 1854. 21
446. Reglement über die Obliegenheiten der Unterſuchungsgerichte..... 23
447. Kaiſerlicher Firman, gegeben im Oktober 1854, durch welchen der Handel mit circaſſiſchen Sklaven verboten wird..... 25
448. Erlaß der hohen Pforte.....April 1857. 27
449. Durch kaiſerlichen Befehl genehmigtes Reglement des osmaniſchen Tanzimat-Rathes, in Betreff der Coloniſirung türkiſcher Länder..... 27
450. Petition der Chriſten in Bosnien an den Sultan..... April 1858. 29
451. Depeſchen Fuad-Paſcha's vom 7. Auguſt 1856 an die Repräſentanten der Pforte bei den auf dem Pariſer Congreſſe vertretenen Mächten..... 33
452. Depeſche des Frhrn. von Manteuffel an den Königl. preußiſchen Geſandten in Paris, vom 8. Oktober 1856. 34
453. Ruſſiſche Note vom 27. Oktober. 35
454. Ruſſiſche Denkſchrift, oder Darlegung des von dem Petersburger Kabinette befolgten Ganges, um die Artikel 20. und 21. des Vertrages vom 18. (30.) März 1856 zur Ausführung zu bringen. 36

Seite

455. Artikel der österreichischen Correspondenz über die Fortdauer der Besetzung der Donaufürstenthümer vom 22. Oktober 1856. 43
456. Note des Moniteur vom 7. November 1856. 45
457. Note des französischen, resp. russischen Botschafters in Constantinopel an die Pforte. .....Anfang November 1856. 45
458. Artikel der österreichischen Correspondenz über die obenstehenden Noten der französischen und russischen Botschafter, vom 3. December 1856. 46
459. Artikel der Ostdeutschen Post, vom 26. November 1856. 46
460. Artikel des Constitutionel, vom 4. December 1856. 47
461. Note des Moniteur, vom 7. December 1856. 49
462. Depesche des Grafen Clarendon an den englischen Gesandten in St. Petersburg, vom 12. December 1856. 48
463. Depesche des Fürsten Gortschakoff an den russischen Gesandten in London. . 53
464. Denkschrift der preußischen Regierung über die in den bevorstehenden Pariser Conferenzen zu behandelnden Gegenstände, vom December 1856. . . 61
465. Protocole signé à Paris, le 6 Janvier 1857. 68
466. Ergänzung zu den Akten des Pariser Congresses, Protokoll XXII., Sitzung vom 8. April 1856. Instruction du Congrés de Paris pour la commission réorganisatrice des Principautés danubiennes 71
467. Protokoll des moldauischen Vereins für Vereinigung der Donaufürstenthümer, d. d. Jassi, 25. Mai (6. Juni) 1856. 76
468. Cirkular-Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Fuad Effendi, über die Frage der Vereinigung der Donaufürstenthümer. 77
469. Depesche des sardinischen Ministerpräsidenten und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Cavour, an den Grafen Corti, sardinischen Geschäftsträger in London. 81
470. Projet de Firman pour la convocation des Divans ad hoc en Valachie et en Moldavie, remis aux représentants des puissances signataires du traité du 30 mars, le 20 Octobre 1856. 86
471. Firman pour la convocation des Divans ad hoc en Valachie et en Moldavie 88
472. Artikel des Moniteur, vom 4. Februar 1857. 96
473. Manifest des Wahlcomite's zu Jassy. 97
474. Manifest des Central-Comite's zu Bukarest. 99
475. Depesche des Freiherrn von Manteuffel an die Königl. preußischen Gesandten im Auslande. 100
476. Protest gegen die Wahllisten für den Divan ad hoc der Moldau. 103
477. Note der Gesandten Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens in Constantinopel an die hohe Pforte. 104
478. Beschluß (einstimmiger) der europäischen Commission zu Bukarest. 104
479. Noten, am 18. Juli 1857 zwischen den Gesandten Englands, Oesterreichs zu Constantinopel und dem Großvezier Reschid-Pascha ausgetauscht. . . 105
480. Instruktion des französischen Botschafters in Constantinopel für den ersten Dragoman der Gesandschaft. 106
481. (Annex zu 480.) Erklärung des österreichischen Commissars in der europäischen Commission zu Bukarest. 108
483. Note Sr. Durchlaucht Ali-Ghalib-Pascha's an Herrn Thouvenel, französischem Botschafter zu Constantinopel. 109
483. Note Ali-Ghalib-Pascha's an Herrn Thouvenel. Botschafter Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen. 113

Seite

484. Note Ali-Ghalib-Pascha's an Herrn Thouvenel. 113
485. Note Ali-Ghalib-Pascha's an Herrn Thouvenel. 115
486. Protocole No. XIV. de la Commission Européenne à Bucarest. 116
487. Auszug aus den Debatten des englischen Unterhauses vom 11. Aug. 1857. 122
488. Telegraphische Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaimakam der Moldau vom 24. August 1857. 124
489. Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaimakam der Moldau. 125
490. Note des Moniteur vom 31. August 1857. 125
491. Depesche des Fürsten Gortschakoff, k. russischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an Herrn Baron von Budberg, russischen Minister am Wiener Hofe. 126
492. Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die türkischen Gesandten im Auslande. 127
493. Depesche des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Manteuffel, an die königl. Gesandten im Auslande. 129
494. Depesche des russischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten Gortschakoff, an den kaiserlichen Gesandten in Constantinopel. 129
495. Beschluß des Divans ad hoc der Moldau in seiner siebenten Sitzung am 19. October 1857. 130
496. Erläuterndes Memorandum zu dem Beschluß des Walachischen Divans ad hoc vom 9. und 21. Oktober über die Annahme der vier Punkte des nationalen Programms, in der Sitzung vom 18. November 1857 vom Divan der Walachei zum Beschluß erhoben. 134
497. Cirkular-Depesche des türkischen Ministers der ausw. Angelegenheiten..... 144
498. Depesche des Fürsten Gortschakoff an den kaiserlich-russischen Gesandten zu Constantinopel. 145
499. Zuschrift der europäischen Commission zu Bukarest an den Präsidenten des Divans ad hoc der Walachei. 146
500. Zuschrift der europäischen Commission zu Bukarest an den Präsidenten des Divans ad hoc der Walachei. 146
501. Cirkular-Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. 147
502. Zuschrift des Präsidenten des Divans ad hoc der Walachei an den Präsidenten der internationalen Commission zu Bukarest. 148
503. Donauschifffahrts-Acte vom 7. November 1857. 149
504. Convention pour l'orginisation définitive des Principautés danubiennes de Moldavie et de Valachie. 158
505. Instruktion des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten für den ersten Pforten-Dolmetscher. 174
506. Cirkular-Depesche des türkischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die Donauschifffahrts-Acte. 176
507. Analyse einer österr. Depesche vom 5. Jan. 1858 über die Donauschifffahrtsfrage 181
508. Artikel der österreichischen Correspondenz über die Ratification der Donauschifffahrts-Acte vom 9. Januar 1858. 182
509. Analyse einer Depesche des Grafen Buol nach dem Abschluß der Donaufürstenthümer Convention erlassen. 183
510. Circular-Depesche des Grafen Walewski vom 20. August 1858. 184
511. Vertrag zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritanien, Preußen, Rußland, Sardinien und der ottomanischen Pforte vom 19. Juni 1857... 185

Digitized by Google

Seite
511 a. Dasselbe, französischer Text. 186
512. Firman über die Auflösung des Divans ad hoc der Walachei. 187
513. Briefe zur Donaufürstenthümerfrage. 187
514. Protest des Fürsten von Montenegro. 196
515. Erläuternde Denkschrift des Fürsten von Montenegro. 197
516. Protocoles des conférences tenues à Paris du 22 mai au 19 août 1858. 199
Protocole No. I. Séance du 22 Mai 1858. 199
Protocole No. II. Séance du 26 Mai 202
Protocole No. III. Séance du 5 Juin. 202
Protocole No. IV. Séance du 10 Juin. 207
Protocole No. V. Séance du 14 Juin. 209
Protocole No. VI. Séance du 19 Juin. 210
Protocole No. VII. Séance du 3 Juillet. 210
Protocole No. VIII. Séance du 7 Juillet. 213
Protocole No. IX. Séance du 10 Juillet. 213
Protocole No. X. Séance du 15 Juillet. 214
Protocole No. XI. Séance du 17 Juillet. 216
Protocole No. XII. Séance du 22 Juillet. 216
Protocole No. XIII. Séance du 30 Juillet. 217
Protocole No. XIV. Sèance du 9 Août. 218
Protocole No. XV. Séance du 10 Août. 220
Protocole No. XVI. Séance du 12 Août. 221
Protocole No. XVII. Séance du 14 Août. 222
Protocole No. XVIII. Séance du 16 Août. 224
Protocole No. XIX. Séance du 19 Août. 229
517. Convention réglant la navigation du Danube. 230
518. Note des Moniteur über die Beilegung der Differenzen zwischen Montenegro und der Türkei. 243

Sachregister.

(Ergänzung zu dem Sachregister am Schluß des zweiten Bandes.)

Christen in der Türkei.

Aktenstücke bezüglich der Stellung der Christen in der Türkei. Nr. 438—450 (III. 3—30).

Correspondenz,

bezüglich der Donaufürstenthümer zwischen dem Kaimakam der Moldau und verschiedenen politischen Persönlichkeiten. Nr. 513 (III., 187—196).

Donaufürstenthümer.

Instruction der Europ. Commission für die Reorganisirung der Donaufürstenthümer. Nr. 466 (III., 71).

Ferman für die Berufung ad hoc der Divans in den Donaufürstenthümern. Nr. 470 (III., 86), Nr. 471 (III., 88).

Aktenstücke bezüglich der Wahlen zu den Divans und der darüber ausgebrochenen politischen Differenzen. Nr. 467 (III., 76). Nr. 473. 474 (III., 97—100). Nr. 476—491 (III., 102—127).

Beschlüsse der Divans in den Donaufürstenthümern. Nr. 495. 496 (III., 130—144). Nr. 502 (III., 148).

Diplomatischer Schriftenwechsel über die Frage der Union der Donaufürstenthümer. Nr. 468. 469 (III., 77—87). Nr. 472 (III., 96). Nr. 475 (III., 100). Nr. 492 (III., 127). Nr. 493. 494 (III., 129). Nr. 497 (III., 144). Nr. 498 (III., 145). Nr. 501 (III., 147).

Ferman über den Schluß der Divans. Nr. 512 (III., 187).

Protokolle der Pariser Conferenzen über die Reorganisation der Donaufürstenthümer. Nr. 516 (III., 199—224).

Convention über die definitive Organisation der Donaufürstenthümer. Nr. 504 (III., 158. 174).

Diplomatische Schriftstücke über diese Convention. Nr. 509. 510 (III., 183—185).

Donaumündungen. Freie Donau. Donauschifffahrt.

Aktenstücke zur Frage über den Besitz der Inseln in den Donaumündungen. Nr. 451 (III., 33). 454 (III., 36). 462 (III., 48). 463 (III., 53). Nr. 464 (III., 64). Nr. 465 (III., 68). Nr. 511. 511a (III., 185).

Donauschifffahrtsacte. Nr. 503 (III., 149—159). Nr. 517 (III., 230).

Aktenstücke bezüglich der Donauschifffahrtsacte. Nr. 506—508 (III., 174—182).

Verhandlungen auf den Pariser Conferenzen über die Donauschifffahrt. Nr. 516. Protokoll XVIII. (III., 225.)

Digitized by Google

Grenzregulirung in Beſſarabien.

Aktenſtücke über die Gr. in Beſſ. und die daraus hervorgegangene politiſche Complikation. Nr. 452—465 (III., 34—69). Nr. 511. 511a (III., 185).

Montenegro.

Proteſt und Denkſchrift des Fürſten von M. Nr. 514. 515 (III., 196—199). Ausgleichung der Differenzen zwiſchen M. und der Türkei. Nr. 519 (III., 242).

Pariſer Conferenzen.

Protokoll der Pariſer Conferenz vom 6. Januar 1856. Nr. 405 (III., 68).

Protokolle der Pariſer Conferenzen vom 22. Mai bis 19. Auguſt 1858 Nr. 516 (III., 199—228).

Verträge.

Vertrag zwiſchen England, Frankreich und Oeſterreich vom 15. April 1856. (Authentiſcher Text.) Nr. 437 (III., 1).

Vertrag zwiſchen England, Frankreich, Oeſterreich, Preußen, Rußland. Sardinien und die Türkei vom 19. Juni 1857. Nr. 511. 512 (III., 185).

Donauſchifffahrtsacte vom 7. November 1857. Nr. 503 (III., 149) Nr. 517 (III., 230).

Convention über die definitive Organiſation der Donaufürſtenthümer Nr. 504 (III., 158).

Buchdruckerei von Guſtav Lange in Berlin, Friedrichsſtraße 103.

Digitized by Google

Digitized by Google

A FINE IS INCURRED IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

OCT 2 7 1973 ILL

4373334

CAL

VIDENCE

NOV 7 1983

7896137

Digitized by Google

Digitized by Google